Digitized by Google

a

2

I. germ.

149 n.

4to

(Druckschrift)

Digitized by Google

ب.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

HIERONYMI CHRISTOPH. Meckbachs, J. V. D.
Hochfürstl. Sachsen-Weimarischen und Eisenachischen Obervormundschaftl. Commissions-Raths und Amtmanns der Aemter Capellendorf und Heußdorf, wie auch der Vogtey Magdala

Anmerkungen

über den

Sachsen-Spiegel,

in welchem

vom Staats- Lehn- Geist- Pein- und Bürgerlichen Rechte

gehandelt,

der Text auch

aus denen Capitularibus Regum Francorum, Reichs-Abschieden, Schwäbischen und Sächsischen Lehn-Rechte, Schwaben-Spiegel, Sächsischen Weichbilde und andern echten und reinen Quellen

erkläret,

mit Exempeln erläutert

und einem Register der vornehmsten Sachen

versehen worden ist.

JENA,
in Commission der Frau Völkerin, in der Schloßgasse.
1764

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Vorrede.

Geneigter Leſer!

In meiner Vorrede, welche ich meinen über die peinliche Halsgerichts-Ordnung herausgegebenen Anmerkungen vorgeſetzet, habe ich dir verſprochen, dergleichen auch über den Sachſen-Spiegel zu liefern. Weil du nun jene wohl aufgenommen haſt; als bin ich zu gegenwärtiger Herausgabe umſovielmehr angetrieben worden. Ich erinnere dabey kürzlich ſo viel, daß man den Sachſen-Spiegel vor kein geringes und ſchlechtes Buch anſehen müſſe, denn es wird in ſolchen von Staats- Lehn- Geiſt- Pein- und bürgerlichen Rechte gehandelt, welches alles ſo wohl der Text, als auch die Anmerkungen darüber mit mehrern beweiſen. Daß derſelbe ein nützliches und unentbehrliches Buch

Digitized by Google

ſey, braucht keines Beweiſes. Große und berühmte Rechtslehrer haben längſt gewünſchet, daß ſolcher ebenfalls, wie das Römiſche Recht, beſſer erkläret und ins Licht geſetzet werden möchte. Daß ſolcher nicht nur in ganz Chur- Ober- und Niederſachſen, Pohlen, Böhmen und Schweden, ſondern auch in andern Provinzen Teutſchlandes mehr gelte und darnach geſprochen werde, wird niemand läugnen.

Siehe des berühmten Herrn Canzlar und Profeſſor von Ludewigs zu Halle Vorrede über deſſen Conſilia Hallenſi §. 38. und 42. ſeqq. Tom. I. und Herr Profeſſor LVDOVICI Vorrede über den Sachſen-Spiegel, §. XIV.

CONRING de Origine Iuris germ. cap. XXI. und XXXI. pag. 179. und 186.

Es ſind zwar einige Rechtslehrer aufgetreten, welche meynen, daß dasjenige, was nicht mit dem Salz aus der Römiſchen Quelle gewürtzet worden, nicht ſo gut ſchmecke, als wenn ſolches aus der teutſchen Quelle genommen worden, und ſich dahero kein Bedenken machen, ſogar das teutſche Lehn-Recht aus dem Corpore juris Romani zu erklären; allein dieſe machen ſich dadurch nur zu Liebhabern des Römiſchen Rechts; In Erwegung die Römer von dem Lehn-Rechte gar nichts gewußt, mithin auch davon nichts geſchrieben haben. Deswegen hat das teutſche Lehnrecht mit dem Römiſchen gar keine Gemeinſchaft. Denn jenes beſtehet in der Teutſchen Sitten, Gewohnheiten und Gebräuchen.

Lib. Feud. 2. Tit. 1. §. 1. und Tit. 23. §. 1.

ANTON. DADINVS ALTESERRA *de ducibus et Comitibus Galliae*, cap. I. p. 184.

So iſt auch der Lex Salica, in welchen von dem Lehn-Rechte gehandelt wird, weit vor Caroli Magni Zeiten, und ehe die Römer

von

von den Teutſchen überwunden worden, geweſen. Dieſe werden wohl nicht zuvor nach Rom, wie die klugen Römer nach Athen geſchicket, und ſich daſelbſt von Lehn-Geſetze geben laſſen, haben. Einige Feudiſten wollen zwar der Teutſchen Lehn-Güter oder Feuda mit denen Römiſchen Fundis, oder terris limitaneis vergleichen, und jene von dieſen herleiten; allein dieſe machen ſich von ſolchen einen irrigen Begriff. Denn die Römer gaben die denen Barbaren und ihren Feinden abgenommene terras limitaneas, oder agros limitaneos, wie die alten teutſchen Könige, denen alten Ducibus, Generalen und Soldaten auch erblich, damit ſie deſto beſſer auf der Hut ſeyn und ſolche tapfer vertheidigen ſollten, daß die Feinde nicht wieder einfallen konnten, weil ſolche ohnedem immer vor verlohren gehalten wurden. Dieſe Duces limitanei waren weiter nichts anders, als die Marggrafen bey denen Altteutſchen und Sachſen.

Siehe die Anmerkungen, ad lib. II. Artic. 12. Lib. III. Artic. 62. und 65.

Gothofredus ad cod. Theodos. lib. VII. Tit. XV. de terris limitaneis, p. 398. Tom. I. ſchreibet aus Lampridii Stelle in vita Alexandri Severi davon alſo ganz deutlich:

Sola, quæ de hoſtibus capta ſunt, limitaneis ducibus ex militibus donavit, ita ut eorum ita eſſent, ſi heredes illorum militarent, nec unquam ad privatos pertinerent; dicens attentius eos militaturos, ſi etiam ſua rura defenderent: Addidit ſane his et animalia et ſervos, ut poſſent colere quod acceperant, ne per inopiam hominum, vel per ſenectutem poſſidentium deſererentur rura vicina Barbariae, quod turpiſſimum ille ducebat.

Daß aber die Römer ihren andern Soldaten auch die intra fines Imperii ſicher gelegene Aecker an ſtatt der Beſoldung wie die altteutſchen und Fränkiſchen Könige in die Lehn gegeben haben ſolten, kan nicht bewieſen werden, mithin müſſen wir das Lehn- und andere teutſche Recht aus denen Quellen der altteutſchen Geſetze und Rechts-Bücher erklären, dazu wir auch in den Sachſen- und Schwaben-Spiegel, Sächſiſchen und Schwäbiſchen Lehn-Rechte, wie auch Weichbilde und den Capitularibus Regum Francorum und andern mehr den gröſten und ſchönſten Vorrath finden; In Anſehung derſelben iſt ja das Römiſche Recht auch nur in ſubſidium in Teutſchland angenommen worden, daß, wann aus den teutſchen Geſetz- und Rechts-Büchern die vorgekommene Streitſachen nicht erörtert und entſchieden werden können, alsdann erſt das Corpus juris Romani dazu zu Hülfe genommen werden ſoll. Zwar wenden die Liebhaber und Anbeter des Römiſchen Rechts wider den Sachſen-Spiegel ein, daß in ſolchen verſchiedenes enthalten ſey, welches bey uns keinen Nutzen mehr habe; allein dieſes iſt ein ſchlechter Einwurf; In Betracht in dem Corpore Juris Romani et Canonici auch ſehr vieles enthalten, welches bey uns gar nicht mehr angewendet werden kann, deswegen wird aber doch nicht nur davon beſtändig noch vieles geſchrieben, ſondern auch ſolches erkläret, um daraus die anderen Geſetze mit zu lernen und deutlich zumachen. Du wirſt aber in den Sachſen-Spiegel wenig antreffen, welches du nicht anwenden könnteſt; Es ſind zwar verſchiedene Articul in des Herrn Hofrath und Profeſſor Ludovici zu Halle Herausgabe p. 618. und Herr Profeſſor Gärtners Edition p. 528. mit angemerket worden, daß ſolche unbillige und ungerechte Articul und daher zu verwerfen wären; allein dieſer Einwurf iſt wohl von einem Liebhaber

haben des Päbſtlichen Rechts gemachet worden; wie denn auch der Sachſen-Spiegel überhaupt von Pabſt Gregorio IX. weil ihm vieles darinnen nicht angeſtanden, verdammet, und ſolchen zu allegiren verboten worden iſt. Davon beſagter Herr Doctor Gärtner in ſeiner Vorrede §. 14. mit mehrern nachgeleſen werden kann; Es ſcheinet zwar im 18. Articul Lib. I. ſehr paradox und ungerecht zu ſeyn, daß, wenn einer eine auſſergerichtliche Schuld und abgehandelte Sache abgeſchworen, man hernach das Gegentheil nicht darthun könne, noch ſolle, wenn es auch gleich wiſſentlich wäre, daß die Sache ſich anders verhalte, als der Schwerer abgeſchworen, allein, wenn du meine Anmerkung darüber lieſeſt, ſo wirſt du finden, daß die Praxis hodierna darinnen ſtecke und nach ſolchem in denen Dicaſteriis beſtändig geſprochen werde, mithin der Grund ſothaner judicatorum darinnen enthalten ſey; Das machet, daß die Articul von ihnen nicht recht verſtanden und eingeſehen worden ſind. Wie denn auch Doctor Zobel zu Leipzig in ſeiner Ueberſetzung in die Hochteutſche Sprache offt etwas dazu gethan, oder weggelaſſen, auch anders überſetzet hat, wodurch hernach ſo ein verwirrter Senſus herausgekommen iſt; Als im 18. Articul Lib. I. ſetzet er:

> Das dritte Recht, daß man kein End-Urthel ſo Recht vor Gericht bey den Sachſen finden möge, will es den Sachſe ſchelten und ziehet ers an ſeine rechte Hand auf Kampf ꝛc.

Welches Doctor Gärtner in ſeiner Ueberſetzung ebenfalls ſo gemachet hat, da es doch nach der authentiſchen Sprache alſo lautet:

> Das dritte iſt, daß man kein End-Urthel ſo recht vor den Reiche binnen Sachſen findet, will es der Sachſe ſchelten (davon appelliren,) und thut er das an ſeine vordere Hand und an die

mehrere Meynungen und widerfechtet, (widerſtreitet) er das Urthel ſelb ſiebende, wider andere ſieben, wer die mehrere Meynungen geſaget, der hat das Urthel behalten.

Hier hat ſowohl Zobel, als auch Doctor Gärtner in der Hochteutſchen Sprache, vor Rich, oder Reich, nicht nur Gericht geſetzet, und das Wort Kampf dazu gethan, welches doch weder in der alten und denen von Loßen und Herr Gärtnern herausgegebenen authenthiſchen Editionen ſtehet, ſondern auch erſterer in andern Stück den Text dadurch verwirret, daß ein ganz anderer Verſtand heraus gekommen iſt. Denn hier redet der Text von des Erzbiſchoffens und deſſen Burggrafens Gericht zu Magdeburg. Es iſt bekannt, daß der Erzbiſchoff Adelbertus daſelbſt von Kayſer Otto I. und deſſen Nachkommen das Erzbißthum mit allen regalien in complexu und die Pfaltz, auch vier Erbhofbeamten und das Recht ſich ſelbſt nach Gefallen einen Burggrafen, der in ſeinem Nahmen die Juſtiz und den Bann adminiſtriren und ausüben ſollte, zu wehlen und damit zu belehnen, ingleichen, daß die Unterthanen aus denen dazu gehörigen Marggrafſchaften, Lauſitz, Meißen, Brandenburg, dem Herzogthum Sachſen und der Grafſchaft Aſchersleben vor keinen andern Richter, als vor dem Burggrafen zu Magdeburg verklaget, von deſſen Ausſpruch auch nicht an das Reich, oder Reichs-Hofrath appelliret, von dieſem auch in deren Streit-Sache kein End-Urthel geſprochen werden ſolte, erhalten habe.

Sächſiſches Weichbild, Artic. X. XI. XII. und XIII.

und der Kayſer Otto darüber ertheilten Diplomata bey MEIBOMIO p. 371. ſeqq. Tom. II.

Immaſſen denn auch Kayſer Sigismundus im Jahr 1431. der Stadt Mag-

Magdeburg ſothanes Recht und Privilegium von neuen conformiret hat.

Siehe die Anmerkungen ad lib. I. Artic. 18. und lib. II. Artic. 12.

Die Marggrafen hatten nun ihre Aemter und Länder auch erblich erhalten, deswegen dingten oder hielten ſie das Gericht nicht in Königs- ſondern in ihren eignen Nahmen; dahero ſtehet immer in Sachſen-Spiegel: der Marggraf dinget bey ſein ſelbſt Hulden. Wenn nun deſſen Unterrichters Urthel geſcholten, oder davon appelliret wurde; So erſtattete dieſer den Bericht nicht an das Reich, oder Reichs-Hofrath, ſondern an den Burggrafen zu Magdeburg, woſelbſt damalen der Sachſen höchſter Dingſtuhl, oder Richter war. Dahingegen hatten die andern Grafen ihre Aemter und Länder noch nicht erblich, wenn nun deren Urthel geſcholten wurde, ſo mußten dieſe ihren Bericht an die vordere Hand, von dem ſie die Gerichten zu verwalten bekommen hatten, erſtatten, dieſes waren die Herzoge und Landgrafen, welche ihre Aemter und Länder noch nicht erblich hatten. Dieſe erſtatteten hernach den Bericht weiter an das Reich, oder den König. Denn per ſaltum konnte ſolches nicht geſchehen. Da nun der Graf durch ſeine ſieben Schöppen das geſcholtene Urthel erſt ſprechen laſſen; als mußten bey dem Richter ad quem wieder andere ſieben Schöppen erkennen, ob das Urthel bey dem Richter a quo recht, oder unrecht geſprochen worden, und da gienge gleichſam ein Gefecht zwiſchen dieſen vor. In denen Schöppenſtühlen und Rechts-Collegiis wird oft genung gefochten und geſtritten, ehe ſich die Urtheiler des abzufaſſenden Urthels halber vergleichen können, die Mehrheit der Stimmen machet alsdenn das Gefecht und Urthel aus. In Schwaben-Spiegel wird von

ſothanen Gefecht auch geredet, denn cap. CIX. lautet es davon alſo:

§. 2. Um ein ieglichs Urthel mag man nicht gefechten, wenn vor dem Gericht.

§. 4. Fraget ein Richter Urtheil einen Mann um, ſo urtheilet der Mann was er kann, ihm volgent auch drey oder mehr, und welcher die mehrere Folge hat, der hat ſein Urthel behebt, und belybent jene ohne Gewett, wenn ſie meynen ſein Urthel beſcholten habend. Wir heiſſen das beſcholten Urthel, wer alſo ſpricht. Ich widerwirf die Urtheil, wenn ſie iſt unrecht, und zeiche ſie dahin, der ich ſie mit Recht ziehen ſoll, das iſt, an die Hand, von der der Richter das Gericht empfangen hat, da ſoll man werben, als hie vorgeſchrieben iſt.

Es iſt alſo das Vorgeben abgeſchmackt und ungereimt, als ob die ſtreitende Partheyen ein von denen Schöppen geſprochenes Urthel auf den Kampf annehmen und ſolches dadurch reformiren, oder der eine Theil dem andern wieder abgewinnen können; denn was die Schöppen einmahl ausgeſprochen hatten, das konnte auch nicht einmahl der Graf wieder ändern. In capit. Caroli Magni anno Chr. 813. cap. XIII. bey Baluzio, p. 509. Tom. I. lautet es davon alſo:

Vt vicarii munera, ne accipiant pro illis latronibus, qui ante Comitem judicati fuerint ad mortem. Quod ſi hoc perpetraverint, tale judicium ſuſtineant ſicut et latro judicatus fuit. Quia poſtquam Scabini eum dijudicaverint, non eſt licentia Comitis vel vicarii ei vitam concedere.

Wie denn auch bey den Altteutſchen nicht leicht von der Grafen und Schöppen Urthel appelliret werden durfte, es ſey denn, daß dem einem Theil die Juſtiz denegiret worden. In Capit. XIV. Ludovici Pii bey Baluzio p. 668. Tom. I. heiſet es ausdrücklich:

Populo

Populo autem dicatur, vt caveat se ab his causis se ad nos reclamare, nisi de quibus aut Missi nostri aut Comites eis justitias facere noluerunt.

Siehe auch ANTON, DADINVM ALTESERRA de ducibus et comitibus Provincial. cap. XVII. p. 199.

Es wird also in dem angeführten Articul keinesweges von einem Kampf, sondern der Appellations-Instanz und dem daselbst weiter erregten Streit und Gefecht geredet. Der Glossator, so wohl bey Zobeln, als auch Gärtnern hat den Text auch von dem Kampf verstanden, deswegen auch so eine lächerliche Erklärung und Auslegung gemachet. Ein paar Schöppen mußten nun den Bericht auf die Appellation an den höhern Richter, oder König selbst überbringen, und diese hießen die Apostoln, weil sie von dem Richter a quo ad quem gesendet wurden, die Partheyen sowohl als auch deren Sachwalter und Advocaten mußten selbst mit den Schöppen zu dem Richter ad quem reisen und daselbst sogleich anhören, was auf die Appellation und den erstatteten Bericht resolviret und ausgesprochen worden, denn so viele Weitläuftigkeiten und Kosten machten die Altteutschen und Sachsen bey einer Appellation wie jetzt geschiehet, nicht, sie gaben auf die eingeschickten Acta und den Bericht sogleich den Bescheid und schickten damit die Partheyen und Advocaten mit den Aposteln wieder zurück.

Capit. Caroli M. VIII. anno Chr. 805. bey Baluzio p. 425. Tom. I.

Ich habe mich zwar zu Erklärung des Sachsen-Spiegels der von gedachten Zobeln in der Alt- und Hochteutschen Sprache herausgegebenen Edition bedienet; Ich muß aber ebenfalls, wie schon belobter Herr Ludovici gethan, erinnern, daß man mehr auf den

Digitized by Google

in der altteutschen Sprache herausgegebenen Text sehen müsse. Herr Doctor Gärtner hat in seiner Uebersetzung in die Hochteutsche Sprache ebenfalls bisweilen etwas dazu gesetzet, oder weggelassen, auch anders gegeben, welches mit dem authentischen Text nicht übereinstimmet; daß ich aber den Text in beyder Sprache mit beydrucken lassen, ist deswegen geschehen, weil manchen verdrüßlich fallen würde, den Text in der altteutschen Sprache zu lesen, aus dem in der Hochteutschen Sprache beygedruckten Text aber kann einer doch eher heraus kommen, und alsdenn den Text in der altteutschen Sprache besser verstehen. Der Compilator hat zwar darinnen keine Ordnung gehalten, ich habe aber die connectirenden Articul dabey allegiret, ieden Text aus den echten und reinen Quellen erkläret, und, wo dieser von dem Römischen Rechte abgegangen, oder mit diesem übereinkommet, mit angemerket, und bewiesen, ingleichen wo es nöthig gewesen, zu mehrerer Erläuterung Exempel gegeben, denn exemplo erit res clarior. Daß nun in dem Sachsen-Spiegel vieles mit in das Lehn-Recht lauffet, hat bereits der berühmte Herr Reichs-Hofrath von Senkenberg in seinem Corpore Juris Germanici gewiesen, daraus auch einen kurzen Extract in solches mit gebracht, mithin ist falsch, daß in solchen, wie der Autor der Einleitung zur Historie des Churfürstenthum Sachsens p. 556. vorgegeben, nur von Land-Rechte gehandelt werde. Ein mehreres von dem Nutzen und Gebrauch des Sachsen-Spiegels anzuführen, wird unnöthig seyn, da bekannt ist, daß solches teutsche Rechts-Buch bishero besonders wiederhervor gesuchet, allegiret und darnach gesprochen worden sey, immassen denn auch die Churſächsischen Constitutiones, Stadischen und Goßlarischen, auch andere Statuta mehr, worinnen man aus dem

Sachsen-

Sachsen-Spiegel viele Articul von Wort zu Wort findet, daraus mitgenommen worden sind. Da nun darinnen unser Jus patrium enthalten ist; als müssen wir auch solches dem Römischen, als einem fremden Rechte billig vorziehen. Kayser Otto I. hat selbst die Streitsachen nach dem Sächsischen Recht erörtern und entscheiden lassen, denn in dem zu Stele Anno. 937. ertheilten Decret und Abschied in Goldasts Reichs-Satzungen p. 4. P. II. lautet es also:

Es fiel eine Rechts-Frage vor dem Kayser für, von Erbfall: ob Kindes Kinder mit ihren Vettern zu gleicher Erbschaft nach Absterben ihrer Eltern zu dem, was der Großvater hinterlassen würde, davon Vater Theil zu nehmen sollten zugelassen werden, oder nicht, da waren viel, die solches keinesweges billig achteten, derowegen ließ der Kayser einen Reichstag beschreiben gen Stela, da war dieser Streit also erörtert, daß die jungen Vettern allerdings zu ihres Großvatern hinterlassenen Gütern, ungeachtet ihr Vater längst zuvor abgestorben wäre, dennoch solten Vaters Theil zu nehmen zugelassen werden.

a) und hat dißmahl der Kayser der Sachsen Recht übersetzen lassen und ihnen stattlichen confirmiret und bestätiget. Wie dann auch zu Magdeburg dazumahl das Weichbild gegeben worden. siehe auch WITICHINDI Corbaiensis Annal. Sax. lib. III. bey Meibomio p. 644.

GOBELINI Personæ Cosmodromii Ætatis VI, Cap. XLIIX. bey Meibomio, p. 248. Tom. I.

Ich habe zum wenigsten bey meiner 32jährigen Amtierung den Sachsen-Spiegel so wohl, als auch das Sächsische Weichbild zu gebrauchen und anzuwenden fast tägliche Fälle und Gelegenheit gehabt, und würde mir oft fehl geschlagen haben, wenn ich in Erörterung der vorgekommenen Streit-Sachen meine Zuflucht erst zu dem Römischen Rechte genommen, und dagegen jene übergangen hätte.

Digitized by Google

hätte. Von dem Autore und Compilatore deſſelben vieles anzumerken, achte ich vor überflüßig zu ſeyn, indem ſchon belobter Herr Ludovici und Dr. Gärtner in der Vorrede darüber, wie auch der berühmte Peter Heigius Qv. 8. p. 118. und 122 weitläufftig davon gehandelt haben. Es lieget auch daran wenig, den Autorem weitläufftiger zu beſchreiben, genung, daß der Sachſen-Spiegel ein nützliches, nöthiges und unentbehrliches Buch, und unſer jus patrium darinne enthalten ſey; Daß aber Ecken von Rebho, oder Rekko ein verſtümmelter Nahme ſey, iſt wohl richtig, und halte ich dafür, daß für Eberhardt, Ebbo geſchrieben, und hernach daraus Epko oder Ecken geſetzet worden; In dem Extract aus dem Abſchied des gehabten Reichs-Tags zu Tribur im Jahr 1076, da Kayſer Heinrichen dem Vierten das Reich abgekündiget worden, wird Biſchoff zu Zeitz Ebbo oder Eberhardt genennet.

Siehe Goldaſts Reichs-Satzungen p. 8. P. II.

In denen Capitularibus Regum Francorum finden wir auch Biſchöffe, die Ebbo, und Grafen, die Ekebert geheißen.

Siehe Præceptum Ludovici Pii de paganis ad Chriſtianitatem invitandis, und capit. Caroli M. XXV. lib. II. bey Baluzio, p. 681. und 743. Tom. I.

Ludovicus Pius befahl auch denen Biſchöffen, Aebten und Grafen: daß ſie die Capitularia abſchreiben und ſolche in ihren Bißthümern und Grafſchaften einführen und darnach leben und ſprechen ſollten.

Capit. Ludovici Pii ao. Chr. 823. Capit. XXIV. bey Baluzio, p. 630. Tom. I.

Daß nun der Epko den Sachſen-Spiegel aus denen Capitulari-

tularibus Regum Francorum privata autoritate zuſammen getragen und der altteutſchen und Sachſen-Rechte und Geſetze darinnen heraus gegeben, hat wohl ſeine Richtigkeit, deswegen gehet aber der Autoritæt deſſelben nichts ab. Das Decretum Gratianum in dem Corpore Juris Canonici iſt ebenfalls eine ſolche privata Compilatio, dem unerachtet hat ſolches doch vim legis erhalten, nicht deswegen, als ob der Monachus Gratianus dieſem vim legis beygeleget, ſondern weil er der alten Pontificum Decreta und Canones Conciliorum zuſammengetragen, welche ſchon vorher vim legis gehabt.

Siehe GERHARDI von MASTRICHTS *Hiſt. Juris eccleſiaſtici et Pontificii*, §. 309. ſeqq. p. 322.

Epko, oder Ebbo hat ebenfalls diejenigen leges, welche Carolus Magnus denen Sachſen vorgeſchrieben, colligiret und heraus gegeben, denn dieſer hat ja die Sachſen überwunden und ihnen hernach Geſetze gegeben.

Capit. Caroli M. CCCLVI. Lib. VI. bey Baluzio p. 985. Tom. I. Die Sachſen aber behielten wider die von dieſem ihnen vorgeſchriebene Geſetze dreyerley Recht.

Lib. I. Artic. 18.

Exceptio confirmat regulam in non exceptis. In dem Sachſen-Spiegel findet man deswegen Articul, welche von Wort zu Wort in denen capitularibus Regum Francorum ſtehen. Epko hat aber ſolche nur in das teutſche überſetzet, denn dieſe waren in lateiniſcher Sprache geſchrieben, deswegen ſaget er in ſeiner Vorrede, es wäre ihm ſolches ſo ſchwer angekommen; Auſſer Zweiffel, weil er primam notionem, oder primum terminum nicht verſtanden

hat. Es kan aber auch wohl seyn, daß er auch der Sachsen Gewohnheiten, welche nicht wider Caroli Magni Gesetze gewesen, zugleich mit zusammen getragen, denn es waren die Capitularia nicht hinlänglich, alle Streit-Sachen daraus zu entscheiden. Ein Gesetzgeber kan auch nicht gleich von allen Gesetze vorschreiben, deswegen wird auch offt eine Sache argumento legis entschieden, durch eine Gewohnheit auch, wenn solche nicht wider die gemeine Rechte lauffet, ein Gesetz gemachet. Carolus Magnus hatte aber in Capit. X. ao. Chr. 793. bey Baluzio, p. 260. Tom. I. schon geboten, daß wider die gemeinen Rechte keine Gewohnheit statt haben sollte, denn daselbst heißet es ausdrücklich:

Placuit inferere ut ubi lex erit, præcellat consvetudini, et ut nulla consvetudo superponatur legi.

Es werden auch auser Zweiffel nach und nach Edicta und Mandata ergangen seyn, welche Ebbo, oder Epko aus denen Gerichten gesammlet, und mit in den Sachsen-Spiegel gebracht hat; Dann daß er solche erst ins Lateinische übersetzet haben sollte, ist deswegen falsch, weil die Capitularia in lateinischer Sprache geschrieben worden; überdieß ist es auch nach dessen Vorrede ganz widersprechend, dann wenn er den Sachsen-Spiegel ins Lateinische übersetzet haben solte, so müste er ja solchen erst in teutscher Sprache gehabt haben, mithin nicht klagen dürffen, daß ihm solches so schwer angekommen wäre. Es ist demnach ganz wahrscheinlich, daß dabey ein Schreibfehler vorgegangen, wenn in dessen Vorrede gesetzet worden:

Das ihm was viel unbedacht
Daß er es in Latein hat bracht.

oder wie in denen andern Editionen stehet:

Daß er es an Latein hat bracht.

Denn

Denn es kan ja an statt, aus, gar leicht an ll geschrieben worden seyn, daß dergleichen Schreibfehler dabey mit vorgegangen, hat Herr D. Gärtner in seiner Vorrede hinlänglich gewiesen. Der Compilator saget auch in seiner Vorrede, daß er solche auf Graf Hoiers von Falkenstein Bitte ins teutsche verwand, oder versetzet hätte. Diese Grafen waren in großen Ansehen. Denn Kayser Heinrich hatte der Aebtißin zu Quedlinburg ao. 1230. zum Splendeur vier Erb-Hoff-Beamten und darunter den Graf Hoier von Falkenstein zum Erb-Cämmerer verordnet.

Siehe das Diploma darüber bey Herrn Kettnern de Antiquitat. Quedlinb. p. 219.

In der güldenen Bulle Tit. 27. §. 7. wird auch Graf von Falkenstein Erb-Cämmerer genennet: Dieser Graf hat auch der Aebtißin Gertrud zu Quedlinburg ao. 1234. 30 und eine halbe Hufe Landes mit der Vogtey darüber abgetreten.

Siehe allegirten Herrn Kettners Antiqoitates. Qvedlinb. p. 264.

Daß aber auf eben dieses Graf Hoiers Bitte und Verlangen der Compilator den Sachsen-Spiegel in teutscher Sprache heraus gegeben, will ich eben nicht behaupten, jedoch aber so viel damit beweisen, daß die Grafen Hoier von Falkenstein zuvor schon floriret und in grossen Ansehen gestanden haben. Daß nun der Sachsen-Spiegel zu Ende des 12ten Seculi heraus gekommen seyn soll, wollen einige auch daher wahrscheinlich schliessen, weil der Compilator Art. 73. Lib. III. von Bischoff Wickmann gedenket, massen denn auch das Sächsische Weichbild Artic. III. dessen erwehnet, und dabey dieses mit angeführet hat, daß zu dessen Zeiten solches nicht Rechtens, sondern anders gewesen sey, mithin müsse der Sachsen-Spiegel und das Sächßische Weichbild nach dessen Zeiten geschrieben

worden seyn. Zu Unterstützung sothaner Meynung beruffen sie sich auf CONRING. de origine Juris germanici, welcher Cap. XXX. p. 179. vorgegeben, daß Bischoff Wichmann in 11ten Seculo gelebet habe. Ob schon nicht zu leugnen, daß Wichmann der XVI. Ertzbischoff zu Magdeburg 1152. gelebet, und 1193. daselbst das Zeitliche gesegnet hat;

Chronicon Magdeburgense bey Meibomio, p. 329. Tom. II.

So folget doch eben nicht, daß in dem Sachsen-Spiegel von sothanen Wichmann geredet werde. Es mag nun der Sachsen-Spiegel im 11ten oder 12ten Seculo heraus gekommen seyn, so lieget daran nicht viel, genung, daß Kayser Otto I. das Sächsische Recht bestätiget hat. Die Sachsen und Schwaben nannten ihre Rechts- und Gesetzbücher einen Spiegel, weil man darinnen wie in einem Spiegel sehen könne, wie seine Sache gestaltet und nach den Gesetzen abzuschildern und abzuthun sey; daher der Sachsen- und Schwaben-Spiegel seinen Nahmen so erhalten. Wir haben über das Römische Recht so viele Commentarios, daß wir davon allein eine große Bibliothec herstellen können, allein über unser jus patrium haben sich eben so viele noch nicht gemacht, vielleicht, weil man zu Erklährung des Römischen Rechts mehrere Commentarios, als über die teutsche und alt Sächsische Rechte und Gesetze hat; In Ansehung dessen wirst du mein gegenwärtiges Unternehmen um so viel weniger mißbilligen. So GOtt Leben und Gesundheit giebet, werde ich dir auch mit meinen Anmerkungen über das Lehn-Recht dienen. Lebe du indessen wohl und bleib dem Auctori gewogen. Derjenige aber, der noch nicht gefehlet hat, kan den ersten Stein aufheben und auf mich werffen. Capellendorf den 17. Mart. 1764.

Hie

Hie fangen die Verse aus dem Sächsischen Manuscript in Zobels Edition an.

GOt hefft dy Sassen wol bedacht,
Sint dit Buck ist vorebracht.
Den Lüden algemeine,
Doch is der leider kleine,
Dy Gode so eren,
Dat sy ere Witte an Gudt keren.
Eyn kleine werret my daran,
Des ick gebeteren nicht en kan.
Oft id em ein errer leret,
Vnn Ovel darane gemeret,
Vude grote Sunde,
Mannich oft he kunde.
Vil gerne he Schaden dede,
Wo gerne ick Gode nu bede.
Dat dit Buck kunde yowelck gut Man,
Vnrechten Lüden ick des nicht en gan.
Wu unrechte sy de Man,
Kan he sick des verstan.
Dat em Recht mach vromen,
Kan he des denne bekomen.
Vil gerne he des gewtet,
Vnn dunkt selden gudt,
Recht wat id Schaden dut.
Men höret id ungerne sän,
Dat Recht neman leren kan.
Dat den Lüden allen,
Kunne wol bevallen.
We Rechts sick vorsteit,
Weme Leeff weme leydt.

Weme

GOtt hat die Sachsen wol bedacht,
Sint dis Buch ist vollenbracht
Den Leuten allen gemein.
Doch ist der Hauffe leider klein,
Die da GOtt also ehren,
Daß sie ihr Witz zum guten keren.
Ein kleines ist mir gelegen dran,
Demnach ichs nicht gebessern kan,
Ob davon ein Irrer lehret,
Und übel darinnen mehret,
Und macht daraus große Sünde.
Mancher doch, ob ers auch künde,
Gar gerne er viel Schaden thete.
Wie gern ich nun GOtt bete,
Daß dis Buch künte ein jeglich gut Man.
Also den unrechten ich es nichte gan.
Wie unrecht gleich sey der Man,
So er sich kan des verstan,
So ihm recht möge gefrommen,
Und mag es denn etwa bekommen,
Gantz gern er des geneist,
Rechtens ihn aber verdreust,
Und dünket ihn mit nichten gut,
Wo es ihm einen kleinen Schaden thut.
Man hörets gar ungern sagen.
Solch Recht kein Mann kan erfragen,
Das allen Leuten gleich kündt behagen.
Wer sich rechtens understehet,
Frage nicht wem zu Lieb oder zu Leid es gehet,

Wem

Weme Schade oder vromen
Vmmer darnach kome.
Rechte spreke he nun vare,
An Rechte he nemande spare.
De wile he spreken wille,
Oder he schwige stille.
We buten miner Lere ghat,
He spricket lichte des he Laster hat:
Vnde dut Sünde yegen GOtt,
Wen brickt de ee Gebot.
We so Recht vorkeret,
GOtt uns sulven so leret.
Dat wy recht syn alle,
Vnde Unrecht uns myssevalle.
Gude Lüde mane ick dar tho.
Offt id ummer komme also.
Dat en beyegende ichtes wat,
Dat myn dumme Syn vermeden hat
Vn dar dit Buck nicht affen leret,
Dat mennich synen Vlit dartho keret:
Wo men id nach Rechte bescheide,
Nu seet dat yw nemandes leve noch leyde:
Noch Torn noch Gifft so ne blende,
Dat men yw van den rechten Wege wende:
Dyt Recht en hebbe ick sulven nicht bedacht.
Jd hebben van Alder an uns gebracht.
Vnse gude Vorvaren,
Mach ick ok ick wil bewaren.
Dat min Schat under der Erden,
Mit my icht begraven werden.
Von Godes halven de Gnade myn,
Schal aller Werlde gemeine syn.

Weme zu Schaden oder zu fromme;
Immer den Rechten er nach komme.
Solches spreche er sonder fahre,
An Recht er niemand spare,
Dieweil er darüber sprechen wil,
Oder aber schweig liber gar still.
Wer ausser meiner Lehre gaht.
Er spricht leicht, des er Laster hat,
Und thut sind gegen GOtt,
Welchen er bricht sein Gebot,
Indem er das Recht verkehret
Welches GOtt uns selber lehret,
Auff daß wir gerecht seyn alle,
Und das unrecht jederzeit uns mißvalle.
Auch verman ich alle Frommen
Wie es immer möchte kommen,
Das ich beginnet hätte etwas,
Darum mein dummer Sinn vergaß
Das Recht, und ich hie nicht davon lehre,
Das menniglich sein Fleiß darzu kere,
Wie man es nach Recht entscheide.
Nun sehet das euch Niemandes leide,
Kein Zorn, gab, noch Liebe also verblende,
Daß man euch von den Rechten abwende.
Dieses Recht hab ich selber nicht erdacht.
Es habens von alters auff uns bracht
Unser gute Vorfahren.
Mag ich auch, ich wils bewaren,
Daß mein Schatz under die Erde,
Mit mir nicht begraben werde
Von GOttes halben die Gnade mein
Sol aller Welt gemeine seyn.

Digitized by Google

Künſt is ein eddel Stam,
Vnn alſo gethan.
We ſy by eme wil han.
Sy mynneret em tegelich,
Des vorſynnede wyſe ſich.
Vnn weſe mylde des he kan,
Got deme Kargen nicht en gahn.
Schattes den he hat begraven,
De Ryke ſchal den Armen laven.
De Zeke den Sunden,
Nach wareme Orkunde.
So is uns witlick,
Dat de Man Künſten ryck.
So he andere Lüde leret,
Dat ſin Kunſt darane wert gemeret.
Vnn de gyrige behalt doch ein klei-
ne,
Dy ſy wil hebben alleine.
Weme Leeff weme Leydt,
Brome Unnſalicheit.
Jſt hir angewaſſen,
Spigel der Saſſen.
Schal dit Buck ſin genant,
Wente der Saſſen Recht is hieran
bekant.
Als an einen Spiegelle die Browen.
Ere Antlat pflegen tho ſchowen.
Alle Lüde mane ick dar to,
Dat ſy dat Buck nütten alſo.
Als id en to eren eren nicht myſſeſta,
Vnn ock gnedichliken over ga.
Dat em nicht en ruwe dy Vart,
Wenne Got den Spiegel umme kart.
Vnde uns miſſchet to der Erden,
Vnde lonen ſchal nach werden.
Stolten Heſde ſyt bedacht.
Na deme Dage volget de Nacht.

De

Kunſt iſt ein edel Schatz, und alſo
gethan,
Wer ſie für ſich will alleine han.
Bey dem verſchwind ſie täglich.
Darum verſinne des, der weiſe ſich,
Und werde mild des, ſo er kan.
Dem GOtt den kargen nicht gan
Den Schatz welchen er hat begraben.
Der Reiche ſol den Armen laben.
Den ſiechen ſol tröſten der geſunde.
Nach wahrer Urkunde,
So iſt uns wißentlich,
Daß der Man Kunſten reich,
Indem er andere Leute lehrt,
Daß ſein Kunſt darob wird gemehret.
Und der Geitzige behält ihr klein,
Dieweil er ſie haben wil allein.
Wem es Lieb, wem es Leid,
Frommen und alle ſeligkeit
Iſt uns hierangewachſen.
Ein Spiegel der Sachßen
Sol dis Buch ſein genant,
Darinn der Sachßen Recht iſt bekant.
Gleich als in einem Spiegel die
Frauen
Ihr klares Angeſicht pflegen zu
ſchauen:
Alle Leut verman ich darzu:
Daß ſie dis Buch nutzen ſo,
Daß es ihn zu ehren nicht miſſeſtehe,
Und allezeit gnädiglichen ergehe,
Daß ſie reue nicht die fart,
Wenn Gott den Spiegel umgekart,
Des angeſichts miſcht zu der Erden,
Und lonet einem jeden nach ſeinen
werden.
Stoltze helden ferner ſeyd bedacht,
Daß nach dem Tage folget die Nacht,

Der

Do Dach is ock an uns gewant,
Uns geyt de Avend an de Hant.
We an dessen Bucke vrage,
Rede suket offt em daran icht misse-
hage
Dessen do he do hant nene Klage.
Vnnwege dy Sake an syme
Synne,
Na den Ende unn na den Anbe-
ginne.
Vnn befrage sick mit wysen Lüden,
De dy Wahrheit kunnen düden.
Vnn ock hebben dy sede,
Dat sy Recht syn darmede.
Offt he an en dan,
Ein Richter irvaren kan.
Ick rade en albalde,
Dat he sick daran gehalde.
Wente vil wyser Lüde leren,
Dat sy sick an Gut keren.
Is beter denne myn enes sy,
Ein ander merket aver darby.
Dat nemandes mut,
Bat dar to ne gestut.
Wo he de Lüde gemeine,
Grot und kleine.
Rechtes brachte in kunde,
Nachdeme he sick vorstunde.
Denen deyt de Muth myn,
Des geve ick to Orkunde die Bü-
kelyn.
Grot Angst geyt my an,
Ick vorchte sere dat mennich Man.
Dit Buck wil meren,
Vnn beginnen Recht to vorkeren.
Vnn thenn des an mich,
So weidt my Got unschuldich.
Den dar nemand kan bedrigen,

Der Tag ist zwar an uns gewand,
Uns sinckt der Abend in die Hand.
Darum ob in diesem Buche
Jemands viel fragrede suche,
Ob ihn dann daran ichts missehage
Des thue er zu Hand kein Klage,
Und wege die Sache in seinem Sinne
Nach dem End und anbeginne
Und erfrag sich bey weisen Leuten,
So die Wahrheit recht können deu-
ten,
Und haben auch an sich die Sitte,
Daß sie gerecht seyn damitte.
Ob er bey ihnen denne
Das Recht erfahren könne,
Fürwar ich rath ihm als balde,
Daß er sich an dasselbe halte.
Wenn das viel weiser Leute Lehren,
Meinende alles zum besten zu keren,
Mag leicht besser denn mein eines seyn.
Doch wisse ein jeder dabey
Daß keines Mannes Mund,
Je fleißiger darnach stund,
Wie er alle Leut gemein,
Arm, Reich, groß und klein,
Des Rechten brecht ihn kunde,
Nach dem er sich verstunde,
Daß es thut der Mund mein,
Des gib ich zu Urkund dieses Büch-
lein.
Grosse Angst gehet mich an,
Weil ich fürchten muß daß mancher
Mann,
Dis Buch wird wollen mehren,
Und beginnen das Recht zu verkeren,
Und ziehe sich alsdann auff mich
So weiß mich aber Gott unschuldig,
Welchen kan Niemand betriegen,

De weidt wol dat sy lygen.
Des en kan ick nicht bewaren,
Alle dy unrechte varen.
Vnn wercken an dessen Bücke,
Den sende ick desse Blüke
Vnn dy valsch hir to schriven,
De Meselsucht mote en bekliven.
Also sy Yesi dede,
Van Heliseus Gebede.
Dar van Naaman wart irlost,
Got Heylant vnn Trost.
Der recket an em also,
Dat des de Zile unvro.
Werde mit syneme Lyve,
Des Düvels Hand veste blyven.
Erstervet he dat he sy hebbe gewyß,
Dy wile sy unvortert ys.
We des Düvels ane Ende,
Wille wesen de sende.
Em dy Orkunde,
Vnn vare to der Hellen Grunde.
Dennoch wert unrecht wol bekant,
Alse ein koppern Penning in der Handt.
Wen em uthblicket syn rode Schyn,
Manck Penningen dy geve syn.
Vnn em dat witte werthave gevrgeth,
Alsus wert unrechte verleget.
Wenne men sin ende besuket,
Vor Gode sy he vorvluket.
Wer unrecht gerne sterke:
Oder mischet to dessem Werke.
Darumme ick lange han gedacht,
Vnn dorch Got to samene gebracht.
Nu dancket algemeine,
Deme von Valkensteyne.

Er weis wol, daß sie liegen.
Dieweil ich aber solches nicht mag bewaren,
Drum alle die unrecht faren,
Und fälschen was in diesem Buch,
Den send ich diesen Fluch,
Auch die was unrechts hier zuschreiben,
Die Maselsucht muß an ihn bleiben,
Als sie Gehasi den ungetreuen thet,
Durch Elisei des Propheten Gebet.
Davon Naeman ward erlöst.
Gott unser Heyland unde trost
Der rechne es an ihnen also,
Daß es die Seel nicht werd unfro.
Herr rechnes allein an ihren Leiben,
Des Teuffels handfeste muß bleiben
Ihr Schrifft, daß er sie hab gewiß,
So lang sie vertilget ist,
Auff daß wer des Teuffels an ende
Wil seyn, der könne senden,
Ihm dis zu Urkunde,
Und fahren damit zu der hellen Grunde.
Dennoch wird unrecht wohl erkant,
Als ein Küpfferer Pfennig in der Hand,
Wenn ihm ausblicket sein roter schein.
Manche Pfenning die sehr gebe seyn,
So ihn das weisse wird abgefeget,
Also wird Unrecht verleget,
Wenn man sein Ende thut ersehen.
Für Gott muß er nimmer bestehen,
Der dem unrechten zu sterke,
Was falsches mischet zu diesem Werke,
Darauf ich so lange Zeit habe gedacht,
Und es durch Gott endlich zusammen bracht.
Nun dancket alle gemein
Dem Herrn von Falckenstein,

Der Greve Höyer is genant,
Dat an Düdesch is gewant.
Dit Boeck dorch syne Bede,
Eyke van Repekowe dat dede.
Ungerne he aver des anqvam,
Do he aver vornam.
So grot dar thu des Heren begere,
Do hadde he nene were.
De Leve en gar vorwan,
Dat he des Bokes began.
Des em was vil ungedacht,
Do he an Latin hadde gebracht.
Ane Hülpe vnn an Lere,
Do duchte em dat to schwere.
Dat he dat an Düdesch wante,
Dho lest he doch genante.
Des arbeides vnn dede,
Greven Hoyers Bede.

Der da ist Graff Höyer genant,
Daß in Deutsch Sprach ist gewant
Dis Buch durch sein Bete.
Eck von Repkau es thete.
Gantz schwer es ihn ankam,
So bald er aber vernam,
So groß des Herrn begere,
Da hat er keine wehre,
Des Herrn Liebe ihn überwund,
Daß er des Buchs begund,
Daß ihm was viel unbedacht,
Daß er es in Latein hatte bracht,
Ohne Hülff und einiges andern Lehre,
Da daucht ihn das zu schwere,
Daß er es in Deutsch wante,
Zuletzt er doch geante
Die Arbeit, und solchs thete
Durch Herrn Graff Hoyers Bete.

* ** ** * * * ** *

Zobels Edition.

Des hilligen Geistes Mynne de sterke mynne Synne, dat ik Recht und Unrecht der Sassen bescheyde na Godes Hulden und der Werlde Vromen. Das en kan ik allene nicht gedon. Darumme so bidde ik to Hulpe alle gude Lüde de Rechtes ghert, off en jenige Rede bejegene, de myn dumme Syn verminde, dat dit Bock nicht aff en spreket, dat se dat bescheyden na eren Synnen, so se dat rechtest weten. Van Rechte ne sal nymant wisen Leiff, noch Leet, noch Torn, noch Giffte. Wente God is selve recht, darumme is eme recht leiff. Hirumme seyn se to deme Gerichte, den id van Godes wegene bevolen is, dat se also richten, dat Godes Gerichte und Torn over sey genedelike gaen mote.

Des heiligen geistes Wunne stercke meine Sünne, daß ich Recht und Unrecht der Sachsen bescheide nach Gottes Hulden, und nach der Welt frommen. Welches weil ich allein nicht zu thun vermag, bitte ich zu Hülfe alle gute Leute, die da rechtens begeren, ob ihnen eine Rede begegnete, die mein thummer Sinn vermiede, und davon diß Buch nichts meldete, daß sie dasselbe gleichwohl nach Recht entscheiden, nach ihren Sinn, als sie es zum rechtesten wissen. Von rechten sol man niemand weisen, noch durch Lieb, noch durch Leid, noch Zorn noch Gab. GOtt ist selber gerecht, darum ist ihm Recht lieb. Darum sehen sich für alle die, denen das Gericht von GOttes halben befohlen ist, daß sie also richten, daß GOttes Zorn und sein Gericht gnediglichen über sie ergehen möge.

GOdt der da ys Begyn, unn Ende aller Dinge de makede thom erſten Hemmel vnn Erde, unn makede den Minſchen bynnen Erdrike, unn ſatte en in dat Paradiß, de gebrak den Horſam unß allen to Schaden. Darumme gynge wy erre alſo de herdeloſen Schap, bet an de Tydt dat he uns erloſte mit ſiner Martere. Nu aver wi hekart ſin unn uns Got wedder geladen hefft. Nu halde wy ſyne Ee unn ſyn Gebot. Dat uns ſyne Wyßagen geleret hebben unn gude geiſtlike Lude, unn ock Chriſtene Könige geſatt hebben. Conſtantyn unn Karl an den Saſſen Land nach ſynes rechtes thut.

GOtt, der da iſt ein Anfang und Ende aller Dinge ſchuff von erſt Himmel und Erde, und machet den Menſchen von Erdreich und ſatzte ihn in das Paradeiß. Der brach den Gehorſam, uns allen zu Schaden. Darum gingen wir irre, als die Hirtloſen Schaffe, biß an die Zeit, daß er uns erlöſet mit einer Marter. Nun wir aber bekeret ſeind, und uns GOtt wieder erlöſet hat, nun halten wir ſeine Geſetz, und ſeine Gebot die uns ſeine Weißager und gute geiſtliche Leute geleret, und auch chriſtliche Könige geſetzt haben, Conſtantinus und Carolus, an die ſich Sachßner Land noch ſeines rechtens zeucht.

Land-Recht.

das

Erste Buch.

Digitized by Google

Das I. Buch.

ARTICVLVS I.

We van Godes halven Beſchermere des Gerichts ſyn.

SWe Schwerde tot GOtt in Erdtryke to Beſchermene dy Chriſtenheit. Deme Paweſe is geſat dat geiſtlicke. Deme Keyſere dat werlicke. Dem Paweſe is ock geſat to rydene to beſcheidener tydt up enneme blancken Perde: un dy Keyſer ſchal em den ſtegereb halden dorch dat de ſadel nicht enwinde. Dit is allein de Beteikeniſſe, wat dem Paweſe wedderſta, dat he mit geiſtlicken rechte nicht gedwingen mach, dat yd dy Keyſer mit werlickeme rechte dwinge, dem

Zwey Schwerdt ließ GOtt auf Erden, zu beſchirmen die Chriſtenheit, dem Pabſt das geiſtlich, dem Keyſer das Weltlich. Dem Bapſt iſt auch geſetzt zu reiten, zu beſcheidener Zeit, auf einem weiſſen Pferd. Und der Keyſer ſoll ihm den Stegreiff halten, auf daß ſich der Sattel nicht wende. Des iſt die Bezeigung, was dem Bapſt wiederſtehet, das er mit geiſtlichem Recht nicht bezwingen mag, daß es der Keyſer mit dem weltlichen Rechten zwinge, dem Bapſt ge-

dem Pawese gehorsam tho wesene. So schal ock dy geistlike gewalt helpen dem wertlikeme rechte oft id des bedarff.

horsam zu seyn. Also soll auch die geistliche Gewalt helffen dem weltlichen Gericht, ob man sein dazu bedarff.

Anmerkungen.

Das Recht, das Schwerdt zu tragen, war ein Zeichen und Character der grösten Gewalt, Hoheit und Gerichtsbarkeit.

Cap. Caroli Magni CCCCXXXII. Lib. VI. bey Baluzio, p. 1009. Tom. I.

Dahero auch das merum imperium oder der Blutbann beschrieben wird:

Quod sit gladii potestas
L. 6. §. 8. ff. de officio Præsidis.
GOTHOFREDI Commentar. ad Codicem. THEODOS. Lib. IX. Tit. XLVI. p. 351. Tom. III.

Wer dieses Schwerdt ablegte, der wurde dafür geachtet, daß er das Reich, die Macht und höchste Gewalt nieder geleget hatte.

ANTON. DADINVS ALTESERRA de Ducibus et comitibus Cap. VII. p. 230.

Wem hingegen solches übergeben wurde, demselben wurde dadurch das Reich aufgetragen. Deswegen wird auch dem Kayser bey dessen Crönung von dem Churfürsten zu Sachsen durch seinen Erbmarschall, den Grafen von Pappenheim das Schwerdt mit vorgetragen, derselbe auch damit umgürtelt.

Vitriarius illustratus Tit. VIII. Lib. I.

Als König Guntramannus dem Könige Childeberto das Königreich übergab, reichte er diesem das Schwerdt in die Hände, mit diesem Worten: hoc est judicium, quod tibi omne regnum meum tradidi.

GREGORIVS TVRON. VII. C. LXXIII.

Der Apostel Paulus redet in der Ep. an die Römer. 13, 4. auch von sothanen Schwerdt und verstehet darunter den Blutbann und die höchste Gerichtsbarkeit, immassen denn auch in dem Text von sothanen Schwerdte gehandelt, und dadurch die höchste Jurisdiction verstanden, diese auch in eccleſiasticam, oder Spiritualem, das geistliche Schwerdt, und seculärem, seu laicam das weltliche Schwerdt getheilet, jenes dem Pabste, dieses aber dem Kayser beygeleget wird.

Siehe

Siehe auch Sächßisches Weichbild Artic. VII.

Die Biſchöffe und Päbſte hatten vor Pipini und deſſen Sohnes Caroli M. Zeiten weder in Rom, noch ſonſt wo, eine weltliche Herrſchafft und Jurisdiction. Dieſer ſchickte ja den Abt Angilbertum an den Pabſt Leonem III. und ließ ihm ſagen, daß er ein erbares Leben führen, die Canones Sanctorum und anderes mehr befolgen ſollte.

Siehe Commonitorium Caroli M. ad Leonem III. ao. Chr. 796. bey Baluzio, p. 271. Tom. 1.

Schrieb als König in Italien ſowohl in eccleſiaſticis, als auch Secularibus, Geſetze für:

Capit. Caroli M. ao. Chr. 801. bey Baluzio, p. 345. Tom. I.

Welches er nicht thun können, wenn dem Pabſte eine weltliche Macht und Herrſchaft in Italien zugekommen wäre. Immaſſen denn Pabſt Hadrianus Carolo Magno die Macht, Päbſte zu wählen und zu ſetzen, in ganzen Synodo ſelbſt zugeſtanden hat.

Cap. XII. diſtinct. LXIII.

Wie denn auch Pabſt Leo ſolches wiederhohlet und Kayſer Ottoni I. eben ſothane Macht eingeräumt hat.

Cap. XXIII. diſtinct. 63.

Ja, es haben die Kayſer das Recht, die Biſchöffe zu wehlen und dieſe mit dem Stab und Ring zu belehnen, biß auf Kayſer Heinrich V. behalten, Pabſt Paſchalis machte aber dieſem ſo viele Sprünge und Verdrießlichkeiten, daß er endlich, um nur Ruhe zu haben, mit dem folgenden Pabſte Calixto zu Worms 1122 den höchſtnachtheiligen Vergleich eingienge, Kraft deſſen der Pabſt die Biſchöffe zu erwehlen und mit dem Ring und Stab, der Kayſer hingegen dieſe ihrer von dem Reiche habenden Länder und regalien halber mit dem Scepter zu belehnen, das Recht haben ſolte.

Siehe MEIBOMII diſſertat. de Jure Inveſtiturae Epiſcopalis Imperatoribus Romanis a Pontificibus per vim ademto p. 175. ſeqq. Tom. III.

und den Vergleich ſelbſt in den Reichs-Abſchieden der kochiſchen Edition p. 4. P. I.

Digitized by Google

Zu Zeiten Caroli M. bekamen die Bischöffe über ihr Bißthum die Jurisdictionem ecclesiasticam. Diese bestunde darinnen, daß sie die wider die erste und andere Taffel der Gebote GOttes begangenen Sünden untersuchen, und die Sünder dem Befinden nach mit einer Busse belegen, die halsstarrigen und ungehorsamen aber in den Bann thun, das ist, von der Gemeinde-Versammlung und Genuß des heiligen Abendmahls so lange abhalten solten, bis sie sich mit der Gemeinde wieder ausgesöhnet hatten. Machten es nun diese zu grob, und suchten nicht wieder aus den Bann zu kommen, richteten vielmehr mit ihren sündlichen und ärgerlichen Leben Aufruhr in der Gemeinde an, so mußte alsdenn das weltliche Schwert, das ist, die weltliche Jurisdiction wider solche angeflehet werden. Weil nun dem Pabste nach dem Text keine weltliche Macht und Jurisdiction zugestanden wurde; als heisset in solchen:

> Das ist die Bezeigung, was dem Pabst widerstehet, das er mit geistlichem Rechte nicht bezwingen mag, daß es der Kayser mit dem weltlichen Rechte zwinge, dem Pabste gehorsam zu seyn.
>
> Sächßisches Weichbild Artic. VIII.

Die Päbste und Bischöffe mißbrauchten endlich das geistliche Schwerdt und machten sich mit solchen immer mehr und mehr an, dergestalt, daß sie diejenigen welche sich ihren Satzungen und Lehren nicht unterwerffen und diesen nicht nachleben wolten, in Bann thaten, dafür sich aus einem Aberglauben endlich Kayser, Könige, Fürsten und andere große Herren fürchteten, bevorab da sie den Pabst selbst pro vicario JEsu Christi hielten, in dieser Absicht auch ihm ein weises Pferd zu reiten, das Recht beygeleget hatten.

> Schwaben-Spiegel in der Vorrede darüber §. 10. in Goldasts Reichs-Satzungen, p. 32. P. I.

Denn es ist bekannt, daß Apocal. 6. v. 2. und Cap. 19. v. 11 und 13. derjenige, welcher auf den weißen Pferde gesessen, Christus gewesen, oder damit vorgebildet und dadurch verstanden werde. Dahero masset sich eben der Pabst an, ein weißes Pferd zu reiten, und alles dasjenige, was Christo beygeleget wird, sich zuzuschreiben; Wie denn der Bischoff und Pabst vor Clodovæi Zeiten mit dem geistlichen Schwerdte sich viel Macht und Gewalt herausgenommen. Dieser bekam aber zu dessen Zeiten ein großes Loch, indem dieser Kayser im Jahr Christi 488. als ein Heyde durch seine Gemahlin Clotilde zum Christlichen Glauben gebracht und hernach von S. Remigio getauffet worden.

Digitized by Google

IACOBI SIRMONDI Noten ad Capitularia Regum Francorum bey Baluzio, p. 799. Tom. II.

Immaſſen denn derſelbe darauf die chriſtliche Religion einführte und des Pabſtes Satzungen und Lehre ausrottete. Carolus Magnus hat ſich ſolchen ebenfalls hefftig wiederſetzet und viele Capitularia darwider verordnet, darinnen auch die Anbetung der Heiligen und Tauffe der Glocken verboten.

Capit. XL. ao. Chr. 794.

Capit. III. ao. 789. Cap. VIII. bey Baluzio, p. 269. und 244. Tom. I.

Sein Sohn Ludovicus aber räumte dem Päbſtiſchen ſchon mehr ein, dafür dieſer jenen Pium nennte; Wie denn von ſothaner Zeit an des Pabſtes Macht und Gewalt ſehr geſtiegen; In Betracht er kein Bedencken getragen, ſich endlich ſogar vor den Herrn der ganzen Welt auszugeben, ſich ſupremam et ampliſſimam poteſtatem und die Jurisdiction über Könige und Fürſten zuzueignen, dieſe nicht nur abzuſetzen, ſondern auch deren Geſetze zu ändern nnd abzuſchaffen, auch, unter den Schein einer väterlichen Correction und Abwendung einer Todt Sünde, alle ſtreitende Mächte und Fürſten zu vergleichen, ja wohl gar darüber einer Cognition und Entſcheidung und anderer übermäßiger Macht ſich noch mehr anzumaſſen, dem Kayſer, daß er ihm den Steigbügel halten ſollte, zuzumuthen, davon Ludovicus Molina de Juſtitia et Jure Tract. II. diſp. XXX. Tom. I. p. 76. weitläufftig geſchrieben, wie denn auch Kayſer Friedrich I. dem Pabſte Adriano würcklich den Steigbiegel gehalten, dieſer auch jenem, als er er vor den rechten den linken ergriffen, noch dazu einen Verweiß gegeben, und dieſes Verſehens halber, ihn zu ſalben, ſich geweigert hat.

Chronicon ENGELHVSII bey Leibnitzen, p. 1103. Tom. II.

Der Compilator des Sachſen-Spiegels hat ſich deswegen ſchon zum voraus vorgeſtellet, daß es ihm bey dem Pabſte nicht allzu gut gehen werde, dahero ſaget er auch in ſeiner Vorrede:

Ich ſtehe zu Rom wie ein Wild,
Das die Hunde bellen an.

Daß aber der heilige Vater Pabſt hernach das weltliche Schwerdt an ſich gezogen und ſolches nebſt den Blutbann durch ſeine Inquiſitores und Beamten exercire, auch alle Todes-Straffe, ja, die Straffe eines vorſetzlichen Todtſchlags gegen Geld erlaſſe, hat ſeine Richtigkeit. Eben deswegen wolte Kayſer Heinrich V. die Kayſerliche Crone nicht ehe annehmen, biß

ſich der Pabſt Paſchalis der ſich angemaſten weltlichen Macht und regalien wieder begeben hatte, welches denn auch derſelbe ſamt ſeinen cardinælen bewilliget, und mit Urkunden beſtätiget, bey der Meße auch, als er dem Kayſer das Sacrament gereichet, das Brodt in zwey Theile gebrochen, den einen ſelbſt gegeſſen, den andern aber dem Kayſer im Mund zu eſſen gegeben, mit dieſen Worten:

ſicut pars iſta vivifici corporis diviſa eſt; ita diviſus ſit a regno Chriſti, qui pactum iſtud rumpere et violare tentaverit.

LEHMANNS Speyeriſche Chronika Lib. IV. Cap. III. p. 280.

Denn dem Vater Pabſte gehöret als einem geiſtlichen Biſchoffe und Seelen-Hirten, kein weltliches, ſondern nur das geiſtliche Schwerdt, Krafft welches er die ungehorſamen und unbußfertigen Sünder in den geiſtlichen Bann thun kan, dieſer ſchadet aber nur der Seele, nimmt aber niemanden den Leib, kränket auch niemanden an Land-Recht.

Sächßiſches Weichbild, Artic. VII.

Schwaben-Spiegel, Cap. II.

Infra Artic. 63. Lib. III.

Der Pabſt hat ja deswegen von Kayſer deſſen Schutz und Advocatie gewärtigen müſſen. Unterdeſſen iſt er doch nun ein großer, mächtiger und Souverainer Herr, welcher in ſeiner Engelsburg viele tauſend Regimenter zu Pferde und Fuß in Bereitſchafft hat. Sind doch die Churfürſten, Herzoge, Fürſten, Marggrafen und andere dynaſtae erſt auch nur bloße Beamten geweſen. Genung, daß ſie itzt reſp. auch große und mächtige Herren ſind. Sonſt iſt noch zu merken, daß der Pabſt, wenn er erwehlet worden, allezeit ſeinen Nahmen verändere, und ſich einen andern beylege.

BARBOSA ad Procœmium Decretal. p. 2. Tom. I.

Weil er dadurch ein gantz anderer Mann worden ſey, mithin auch einen andern Nahmen annehmen müſſe; Petrus auch erſt Simon geheißen habe. Pabſt Octavianus iſt der erſte geweſen, der ſeinen Nahmen verändert, und ſich Johannem genennet.

BARONIVS ao. 955. n. 2. und 4.

LEHMANNS Speyeriſche Chronika Lib. III. Cap. XXIV.

ARTI-

Digitized by Google

ARTICVLVS II.

Welkes Richter-Gerichte, yo welck man ſuken ſchole, und tho welken tyden nach mannichvalt der vryheit, unde wy de Richtere ſyn, wat ock de Burmeſter tho rechte wrogen ſchal.

Ewelck Chriſten man is ſentplichtich tu ſuckene drie in den jare ſint he to ſinen dagen al jaren gekomen is. Binnen den Biſchopdome dar he beſeten is. Vryheit de is auer drierhande. Schepenbare lüde dy der Biſſchoppe ſent ſuken ſcholen. Plechafften der domproveſte. Landtſeten der erzepriester. To gliker wiß ſcholen ſe werlick Gerichte ſuken, de ſchepenbare des greuen Ding ouer achtein weken under Königes Banne. Leget men auer ein ding vth, vmme ungerichte van deme echten Dinge ouer virtein Nacht, dat ſcholen ſy ſuken by Plicht durch dat Ungerichte gerichtet werde. Hir mede hebbet ſe vorvangen er eygen, yegen den richter dat id alles dinges van eme ledichys. De plechaften ſint ock plichtich des ſculteten Ding tho ſukene ouer ſeßwecken van erme eygene, under den, muth man wol kyſen emen vronenbade, oft de vronenbade ſterſt. Dy Landtſetene dy nen eygen hebbet vmme lande, dy ſcholen ſuken eres gogreuen Ding over ſeß weken dar na un-

Ein jeglich Chriſten Mann iſt pflichtig den Geent zu beſuchen dreymal im Jahr, ſo er zu ſeinen Jahren kommen, in dem Biſtumb, da er in geſeſſen iſt. Freyheit iſt aber hieran dreyerley. Schöppenbare Leute, die ſollen der Biſchoffe Geent beſuchen: die Pfleghafften der Thum-Pröbſte. Die Landſeſſen, der Ertz-Prieſtere. Gleicherweiß ſollen ſie auch weltlich Gericht ſuchen. Die Schöppenfreyen ſollen ſuchen das Burggraffen Geding über 18. Wochen, da man dinget unter Königes Baun. Heget man aber geding aus umb ungericht, nach dem rechten Gerichts Ding über vierzehen Nacht, das ſollen ſuchen die Pfleghafften, damit über alle ungericht recht werde gerichtet. Hiemit erhalten ſie ihr eigen gegen dem Richter, daß es alles Dienſts von ihm ledig iſt. Die Pfleghafften ſind auch pflichtig des Schulteſſen Ding zu beſuchen über 6. Wochen von ihrem eigen Gut. (Unter den mag man wol wehlen einen Fronboten, ob der Fronbott ſtirbt.) Die Landſeſſen, die kein eigen haben in dem Land, die ſollen

underm yowelckeme vogtdinge schal yowelck Burmester wrögen alle dy thü dinge nichten komet dy dar plichtig sin to kamene und dat ruchte un menschen bludenden Wunden de em ein ander heuet gedan, ungetoghene schwert up eines andern mannes schaden, un al ungerichte dat in den lyff edder in de handt gat oft id mit Klage vor gerichte nicht begrepen is anders darf he nicht wrögen.

suchen ihres Grafen ding über 6. Wochen. Darinnen und in jeglichen Vogtding, ein jeglicher Baurmeister rüge, und fragen soll umb alle die zu ding nicht kommen, die da dingpflichtig seyn zu kommen, und umb das Gericht von Menschen bluten den Wunden, und umb Scheldwort die einer dem andern hat gethan, und umb getogene Schwerd zu eines andern Mannes Schaden, und umb alles ungericht, das an den Leib, oder an die Hant gehet, ob es eher mit Klage vor Gericht nicht begriffen ist: anders darff er es nicht fragen noch rügen.

Anmerkungen.

Sowohl die Bischöffe, die Pröbste, und Ertz-Priester, als auch die Grafen hielten alle Jahr dreymahl ihren Sand und das Gericht, welches placitum genennet worden, und in denen Capitularibus Regum Francorum eben so, wie in den Text stehet, vorgeschrieben und verordnet worden ist.

Capit. Caroli Calvi Tit. XXIII.
Cap. II. und Tit. XXV. bey Baluzio, p. 89 und 99. Tom. II.
Capit. Hlotharii Imperat. Tit. III. Cap. XXIX.
LVDOVICI PII, Cap. V. bey Baluzio, p. 325. und 671. Tom. I.
Sächsisches Weichbild, Artic. 44.

Ein Bischoff saß in einem pago, oder Comitatu, Grafschafft, welches Synonyma waren; Er muste aber in einer Stadt, und nicht in Dorffe wohnen, auch nicht mehr, als immer in einer Stadt seyn.

Capit. Caroli M. ao. Chr. 794. Cap. XX. Capit. XVIII. und CXXIX. Lib. I. bey Baluzio, p. 267. 707. und 728. Tom. I.

Ein Ertz-Bischoff hingegen hatte eine gantze Provinz und die in denen Grafschafften befindlichen Bischöffe unter sich, denn eine Provinz begriff verschiedene pagos, comitatus, Grafschafften in sich, jene war gleichsam das totum,

totum, dieſe aber machten die partes dazu aus. Ein Graf gehörte unter dem Herzog, welcher eine gantze Provinz zu verwalten und dazu 12 Grafſchafften hatte.

SIRMONDI Notæ ad capitularia bey Baluzio, p. 770. Tom. II.

Ein Pagus, oder Comitatus beſtunde aus einer Stadt und noch 100 dazu gehörigen Flecken und Dörffern, welche centenae hießen.

BIGNONII Noten ad Marculfum et Appendicem Marculfi bey Baluzio p. 888 und 959. Tom. II.

Capit. Carol. M. X. Lib. III. und Cap. XX. Lib. IV. bey Baluzio, p. 756. p. 786. Tom. I.

In einer centena, oder einem Dorffe ſaß wieder ein Prieſter, welcher unter dem Biſchoff, und ein Unterrichter, welcher unter dem Grafen gehört, und centenarius, bey den Alt-Sachſen aber Gograf hieße, denn dieſe nennten eine Grafſchaft eine Gau, davon hernach der Unterrichter ein Gau- oder Gograf, als ein zu den Gau gehöriger Unterrichter genennet worden.

LEHMANNS Speyeriſche Chronicka, Cap. 17. und 18. Lib. II. p. 86. und 87.

Ein Amtmann hat ebenfalls in einem jedweden zu ſeinem Amt, præfectura gehörigen Dorffe ſeine centarios, Centarafen oder Unterrichter, als Dorffrichter Schultheißen, Gerichtſchöppen und Aelteſten welche alle Pfleghafft, oder Pflichthafft ſind, und wieder ein judicium ſubalternum ausmachen, und die im Felde und Fluhr, wie auch Dorff entſtandene kleine Begünſtigungen und Irrungen nach ihren Statutis, Dorffordnungen abthun, entſcheiden und beſtraffen. Wann nun bey dem altteutſchen und Sachſen die Biſchöffe, Dom-Pröbſte, Ertz-Prieſter, wie auch die Grafen einen End, oder öffentliches Gericht ausſchrieben; So muſten, und zwar der Biſchöffe End die Schöppen, als Urtheilsſprecher mit beywohnen, dieſe waren freye Leute, liberi homines, Edelleute, denn mit Schuſtern und Schneidern hielten dieſe kein Gericht, daher ſtehet in dem Text:

Freyheit iſt aber dreyerley, Schöppenbare Leute ſollen der Biſchöffe End beſuchen.

Das Wort, Bar, heißet ſo viel, als gebohren, dadurch zeigten ſie ihre gebohrne Freyheit und adelichen Stand, und daß ſie zum Schöppen-Amt gebohren waren, an. In Capit. Carol. M. XXVIII. Lib. II. bey Baluzio, p. 744. Tom. I. werden ſie Scabini primi Synodales genennet. Die

Schöp-

Digitized by Google

Schöppen waren unter dem Carolingiſchen Geſchlecht erſt Reichs-Dienſtmänner, Vaſalli Imperii.

Vitriarius illuſtratus, Lib. I. Tit. XVI §. 19. p. 445.

Infra Artic. 54. und Artic. 81. Lib. III. wird ein Schöppe recht beſchrieſchrieben, wer und was er ſey. Den Nahmen, Schöppen, hatten ſie von ihren Amte, denn ſie ſaßen in dem Gericht und muſten aus der Partheyen an- und vorbringen und denen Actis das Urthel ſchöpffen, ſchaffen und ſprechen, denn ſie waren eigentlich die Urthelsſprecher, was dieſe einmahl ausgeſprochen hatten, das konnte weder der Graf, noch Biſchoff ändern

Capit. Caroli M. a. Chr. 813.

Capit. XIII. bey Baluzio, p. 509. Tom. I.

In dem Ober- und Unter-Conſiſtorio ſitzen noch die Politici, als Urthelsſprecher, was dieſe ausgeſprochen, können die Biſchöffe, oder Geiſtlichen in ſolchen nicht ändern. Dieſe Schöppen machten die erſte Art der Freyheit, oder Edelleute aus, denn ſie waren erſt Reichs-Dienſtmänner, wenn ſie nun Schöppen werden ſolten, ſo muſte ſie der König erſt von denen Kriegsdienſten frey machen. Bey den Römern wurde der eques, Ritter, wenn er zum Rathsherrn erwehlet wurde, gleichfalls auch von denen Kriegsdienſten frey gemachet, und ihm ſein dazu gehaltenes Pferd weggenommen, und einem andern dazu zugeſtellet. Der Domprobſt iſt derjenige, welcher einem Hauße, Domui, Cloſter, Kirche fürgeſetzet und præpoſitus genennet, hernach kurtz Domprobſt ausgeſprochen worden iſt. Er iſt allezeit der nechſte nach dem Abt.

Capit. Ludovici Pii XXXI. bey Baluzio, p. 583. Tom. I.

Es dürffte aber kein Laicus dazu genommen werden.

Capit. Caroli M. CX. Lib. I. bey Baluzio, p. 725. Tom. I.

Dieſer Domprobſt hielte nun auch den Send mit ſeinen Pfleghafften oder Pflichthafften, denn die Aebte und Pröbſte hatten auch ihre Vaſallen. In Capit. Caroli M. X. ao. Chr. 812. bey Baluzio, p. 496. lautet es davon alſo:

Conſtitutum eſt, ut neque Epiſcopi, neque Abbates neque Abbatiſſæ, vel quilibet rector eccleſiæ, bruniam, vel gladios, ſine noſtro permiſſo cuilibet homini extraneo aut dare aut venundare præſumat, niſi tantum Vaſallis ſuis. Et ſi evenerit, ut in qualibet eccleſia vel ſancto loco plures brunias habeat, quam ad homines rectores ejusdem eccleſiæ ſufficiant

ciant, tunc principem idem rector ecclesiæ interrogat, quid de his fieri præcipiat.

Siehe auch Capit. Caroli Calvi, Tit. XXXVIII. Capit. V. und Tit. XL. Cap. II. bey Baluzio, p. 211. und 215. Tom. II. Lib. I. Feud. Tit. I.

Diese Vasalli waren also in Ansehung ihrer von denenselben habenden Gütern und Lehne verpflichtet, und dahero verbunden, der Aebten und der Pröbsten ausgeschriebenes Gericht, oder deren angestellten Send zu besuchen. Diese gehörten mit unter die 2te Art der Freyheit, denn sie waren keine Reichs-Dienstmänner, sondern Mittelfreyen, weil sie nicht von Könige, wie die Schöppen, sondern denen Aebten und Dompröbsten mit feudis belehnet und hernach von denen ihnen dafür geleisteten Diensten frey- und zu Richtern gemachet worden waren. Der Ertz-Priester, Archipresbyter, war ein von den Bischoff gesetzter oberster, oder erster Priester, der in seiner Abwesenheit, oder Krankheit seine vices in functionibus interioribus versehen, und über die andern Priester die Aufsicht haben muste. Er war also in Collegio Presbyterorum superior und ceteris Presbyteris eminentior

CLAVDII FLEVRY Institutiones jur. ecclesiastici, P. I. Cap. XVIII. p. 202.

Dieser Ertz-Priester hatte erst gar kein forum pœnitentiæ, vielweniger eine jurisdiction, denn er dependirte bloß von dem Bischoff, und dürffte ohne dessen Willen und Wissen nichts vornehmen, sondern muste nur dem Bischoff zu Hand gehen und sowohl diesem, als auch dem Archidiacono Gehorsam leisten. In C. II. seqq. X. de offic. Archidiaconi wurde aber demselben eine größere Gewalt zugeeignet, worauf er sich des fori pœnitentialis anmaste, darunter er die jurisdictionem ecclesiasticam verstunde. In dem Privilegio Heinrici Episcopi Tullensis in Appendice Actorum veterum bey Baluzio, p. 1560. Tom. II. wird ihm solche auch zugestanden, daselbst lautet es also:

Ita tamen, quod Archidiaconus et Archipresbyter ecclesiasticam justitiam, cum opportunum fuerit, super parrachianos exerceant, præter ministeriales, scilicet villicum, decanum, scabionem et famulos ecclesiæ feodatos et præbendarios quotidiana ab ecclesia sumentes stipendia &c. &c.

In Capit. Caroli Calvi IX. bey Baluzio p. 26. wird ihm befohlen, im Jahr zweymal den Send oder das Gericht zu halten. Daher ſtehet im Text, daß der Ertz-Prieſter gleichfalls ſeinen Send mit denen Landſaßen halten ſolte. Was in den Sachſen-Spiegel Landſaßen heißen, dieſe heiſſen in corpore juris ciuilis romani und denen Capitularibus Regum Francorum Coloni. Dieſe waren freye Leute, werden auch in L. I. Cod. de Prædiis Tamiacis und lege Alamannorum Tit. XXIII. Cap. I. bey Baluzio p. 63. Tom. I. liberi coloni genennet. Dieſe kann man in zwey Claſſen theilen, die erſtern hatten ihr Land, Coloniam, Erb- und eigenthümlich, nur daß ſie in recognitionem Domini directi einen jährlichen Erbzinß ihrem Landes-Herrn, von dem ſie ſolches erhalten hatten, præſtiren muſten, dieſe werden auch emphyteuticarii genennet.

L. I. Cod. de mancipiis et Colon.

Denn die Alt-Teutſchen und Sachſen ließen ſich von denen Landſaſſen, colonis, allezeit einen centum, Zinß verſprechen und geben, damit nicht das Land, welches ſie denſelben gegeben hatten, in allodem verwandelt werden möchte.

BIGNONII Noten ad Appendicem Marculfi bey Baluzio p. 961. Tom. II.

Wer alſo einen vor einen Landſaſſen ausgeben will, der muß auch beweiſen, daß das Land von ſeinem Territorio ihm gegen einen Zinß gegeben worden ſey. Jetzt wird ein Landſaß in einem ganz andern Verſtande genommen, denn es giebt jetzt Fürſten und Grafen, die Landſaſſen ſind, von dieſen dürfte man jezt wohl das Prædicat, daß ſie Coloni liberi wären, nicht machen, und gleichwohl iſt ein Landſaß anders nichts, als ein Colonus liber geweſen, der ſich von ſeinem Huffe Landes ernehret, und davon ſeinem Landesherrn einen jährlichen Zinß in recognitionem Domini directi entrichtet hat; das machet, daß nach Ausgang des Carolingiſchen Geſchlechts und Stammes ſich vieles geändert hat. Deswegen ſaget HERTIVS in ſeinen opuſculis de Subiectione territoriali p. 257. Vol. II. daß ein Landſaß ſchwer zu beſchreiben ſey; denn es giebt Fürſten und Grafen, die unmittelbare Reichs-Stände und auch zugleich Landſaſſen, jedoch diuerſo reſpectu, oder certa relatione ſind. Ein ſolcher Landſaß muß ſeinem Landesherrn die Landeshoheit und viſitationes epiſcopales in ſolchem zugeſtehen, die appellationes an ihn annehmen und ſich des voti et ſeſſionis in comitiis Imperii enthalten.

LIMNAEI Additiones ad jus publ. ad Lib. VI. capit. III. p. 49.

Das will hernach einen Fürsten und Grafen nicht im Kopf, sondern suchet sich daher auf alle Art und Weise ex nexu Landsassiatus frey- und zu einem unmittelbaren Reichs-Fürsten, Grafen und andern Stand zu machen, und seinen unmittelbaren Reichs-Stand gemeiniglich mit dem jure collectandi Steuras zu behaupten, und daraus zu folgern, daß, weil ihm in seinem Lande solche auszuschreiben und von seinen Unterthanen zu fordern das Recht zukäme, er nothwendig ein unmittelbarer Reichs-Stand seyn müßte. Weil das Jus collectandi Steuras ex jure regali und potestate territoriali herrühete. Nachdem aber dieses assertum und Vorgeben in keinen Reichs-Gesetz, oder Reichs-Schluß gegründet ist; als fällt solches um so vielmehr hinweg, jemehr Steura und Tributum einerley, und jenes unter diesem begriffen ist. In capit. Caroli M. LIX. Lib. IV. bey Baluzio, p. 788. Tom. I. lautet es also:

ut nullus ad palatium, vel in hostem pergens, vel de palatio, vel de hoste veniens tributum, quod transturas vocant, solvere cogatur.

Siehe auch Capit. LVDOVICI PII II. anno Chr. 819.

Capit. Caroli M. CCCXIX. Lib. V.

Capit. Caroli M. XXXVII. Lib. IV.

Additio quarta Capit. CXVI. bey Baluzio, p. 611. 617. 903. und 1218. Tom. I.

Tributa bekamen auch unter dem Carolingischen Geschlecht sowohl Grafen, Bischöffe, als auch andere præpositi und Richter,

Capit. Caroli M. XLI. Lib. II. bey Baluzio p. 749. Tom. I.

Von denen erstern doch bekannt ist, daß sie weder ihre Aemter, noch Länder erblich hatten. Die Grafen mußten doch ihren Stand gemäß leben, zumahl, da Kayser Lotharius II. dem Landgrafen Ludovigen zu Thüringen aus denen ihm zugeordneten 12. Grafen vier Erbhof-Beamten, welche bey Solennitæten an seinem Hofe aufwarten und Staat machen solten, zu erwählen und mit sothanen Aemtern zu belehnen, das Recht hatte, diese durften doch wohl nicht mit einem schlechten Aufzuge kommen, woher hätten sie aber die Lebensmittel und Kosten zu sothanen Staat nehmen sollen, wenn sie von denen Unterthanen keine Tributa, oder steuras fordern dürfen. Das Wort, Steura, ist unter dem carolingischen Geschlecht noch

nicht so deutlich bekannt gewesen, wiewohl solches allen Ansehen nach aus dem in dem allhier allegirten capit. befindlichen Worte, transtura, entstanden seyn mag; denn die Altsachsen sprechen immer die Worte kurz aus, dahero aus transtura wohl steura gekommen, unterdessen bedeutet dieses ein Tributum, welches denen Königen, Fürsten und Grafen, geistlichen und weltlichen entrichtet werden müssen. Was wir jezo Kopfsteuer heissen, hieße bey denen Fränkischen Königen census de capite,

Capit. Caroli Calvi XXVIII. bey Baluzio p. 187. Tom. II.

Ein Stadt-Rath, ja eine jedwede Gemeinde schreibet auch tributa aus, bekömmt auch solche, du magst nun solche tributa, oder Steuern oder Geschoß heißen, so ist es in effectu einerley, alle Bürger und Bauern müssen, wenn diese ausserordentliche Ausgaben haben, mit dazu schießen, da heißet es denn, daß ein jedweder von seinem Vermögen dazu so viel geschossen habe, und daher kommt das Wort, Geschoß. Steuern giebet man ja denen armen Leuten, und wird öfft von dem Regenten befohlen, diesen eine Beysteuer zu geben, ferner heißt es auch helfen, dem Armuth und Uebel steuern, ist ja eine bekannte Redensart. Wer wollte daher schliessen, daß der Stadtrath, oder der arme Mann, der einem eine Steuer abgefordert, solche ex jure regali, oder potestate territoriali gefordert habe. Man kan also daraus allein, daß einer Steuern von seinen Unterthanen gefordert und bekommen, keinen unmittelbaren Reichs-Stand erzwingen. So wenig der Kayser selbst einen Landsäßigen Grafen durch die Erhöhung in den Reichs-Fürsten-Stand ex nexu Landsassiatus heben und nehmen, und dessen Landesherrn dadurch einen præjudiz zuziehen kann;

Project der perpetuirlichen Kayser-Wahl Artic. I. und XXII.

Wahl-*Capitulatio* des Römischen Kaysers Francisci Artic. XV. §. 2.

So und noch weniger kan ein Landsäßiger Graf und Stand daraus, daß er in seinem Lande Steuern ausgeschrieben und erhalten, eine Vermuthung der von ihm vorgeschützten Reichs-Immedietät erzwingen, am allerwenigsten aber dabey Besitzweise geschützt zu werden, verlangen und erhalten. Denn was der Kayser nach denen Reichs-Gesetzen ausdrücklich nicht thun kann, kann vielweniger der Landsaß stillschweigend durch Ausschreibung und Einnehmung der Steuern erhalten, denn das jus collectandi steuras ist in keinem Reichsabschiede pro modo und titulo acquirendi immedietatem imperii ausgegeben, vielweniger dafür erkannt worden, denn

præ-

Digitized by Google

præjudicia können keine Reichs-Geſetze machen, vielweniger ſolche aufheben, dahero die darwidergeſprochene Urthel keine Rechts-Kraft erlangen können.

Siehe auch HERTII opuſcula Vol. I. Tom. II. cap. de ſubjectione territoriali, p. 257.

Die Landſaſſen wohnten eigentlich auf dem Lande. Die Ritter wurden bey den Römern auch in urbanos und ruſticos getheilet. Jene wohnten in der Stadt, aus welchen die Rathsherrn genommen worden, dieſe aber auf den Lande, und werden in dem allhier allegirten capit. Feodati genennet, denn feod heißet ein Gut, welches ſie von dem Cloſter oder Kirche erhalten hatten; dieſe hieſſen davon Landſaſſen, und muſten mit dem Ertz-Prieſter, welcher ſelbſt auf dem Lande wohnte, den Send abwarten, oder beſuchen. Die Landſaſſen, Coloni, welche in der 2ten Claſſe ſtunden, waren zwar auch freye Leute, ſie hatten aber ihr Land nicht eigenthümlich, ſondern nur Mieth- und Laßweiſe, auch nur auf eine gewiſſe Zeit, dieſe werden in capit. Ludovici Pii anno Chr. 829. cap. VI. bey Baluzio, p. 671. Tom. I. alſo beſchrieben:

> De liberis hominibus, qui proprium non habent, ſed in terra Dominica reſident, ut propter res alterius ad teſtimonium non recipiantur. Conjuratores tamen aliorum liberorum hominum ideo eſſe poſſunt, quia liberi ſunt. Illi vero qui et proprium habent, et tamen in terra dominica reſident propter hoc non abjiciantur, quia in terra dominica reſident, ſed propter hoc ad teſtimonium recipiantur, quia proprium habent.

Die alſo noch kein proprium, eigen Gut hatten, waren noch keine Pflichthafften, mithin auch nicht im Stande, Zeugniß und Urthel zu geben und des Grafens und Schultheiſſens Ding, oder Gericht zu beſuchen, ſondern ſchuldig, des Gografens, oder Unterrichters Ding, oder Gericht abzuwarten, und unter dieſen zu ſtehen. Dieſe waren alſo nur Laſſen, welche noch auf eines andern Herrn Gut wohnten, das war Dominus ſuperficiei, Grundherr, welchem das Gut, worauf der Laſſus wohnte, gehörte.

Infra plura ad Artic. 16. und Lib. III. ad Artic. 44. und 45.

Diejenigen, die ihr eigen Gut hatten, nahmen ebenfalls manchmal noch Laßgüter an, dieſe waren Pflichthafften von ihren eigen Gute, und dahero

schuldig, des Grafens und Schultheissens Gericht zu besuchen, ob sie schon mit auf Laßgütern sassen? Es giebt jetzt ebenfalls noch Edelleute, welche Laßgüter und Bürger, oder auch wohl gar Bauer-Aecker Laß- oder Miethweise haben, deswegen sind und bleiben sie doch freye Edelleute. Die Lassen sind bey den Alt-Sachsen eigentlich zu der Zeit entstanden, als sie nach des Alexanders Tode aus Macedonien, wohin sich ihrer viele tausend unter diesem als Soldaten begeben hatten, wieder nach Hauße gezogen, denn als ihrer so wenig nach Hauße kamen, weilen fast die meisten auf den Schiffen, welches sie nicht verstunden, umgekommen waren.

GOBELINI Personæ Cosmodromii Ætat. V. Cap. XI. bey Meibomio, p. 158. Tom. I.

So fanden sie, daß die Bauern ihr Land unterdessen angebauet und fruchtbar gemachet hatten. Weilen sie nun nicht im Stande waren, solches alles selbst fort zu bauen und im guten Stand zu erhalten; als ließen sie ihnen solches als Lassgut gegen einen jährlichen Zinß, jedoch, daß sie solches wieder abtreten solten, wenn sie solches wieder haben wollten. Ein Lassus, oder Laßmann ist also kein servus, oder glebæ adscriptus, oder Leibeigner, obschon viele Rechtslehrer solche dafür ausgegeben; denn ein Lassus kan von dem Gute gehen, wenn er solches nicht länger haben will, der Herr auch dem Laßmann solches wieder aufgeben, wenn er will, dieses kan aber ein servus, Leibeigner und glebæ adscriptus nicht thun.

Infra ad Artic. 54.

Von des Laßmanns Erben und Kinder bekam der Laßzinßherr das beste Pferd und die besten Kleider, aber von dem Erbzinßmann nicht, denn dieser saß auf seinem eigen Gute. Der Ertz-Priester bekam von dem Pfaffen, wenn er sturb, auch dergleichen, deswegen war doch dieser weder ein servus, Leibeigner, noch glebæ adscriptus. Alles was der Laß, Lassus, Lazzus auf dem Gute erwarb, das war seine, das konnte man aber von einem servo, Leibeignen, oder glebæ adscripto nicht sagen. Das Sächsische Weichbild Artic. 50. beweiset dieses am besten, welches also lautet:

> Wo eines Gotteshaußes Laßmann seinen Herrn den Zinß versetzet und ihm den zu geben weigert, er muß dem Herrn darum wetten drey Schillinge, an etlichen Orten auch Vier. Wo aber ein Laßmann eine Buße verbühret zu geben, das sind 30 Schillinge. Was der Laß ungerichts thut auf seinem Gut, das soll er seinem Herrn um antworten, des Gut er sitzet, oder seinem Voigt und andets niemanden. Wenn der Laß stirbet, so ist seinem Herrn ledig,

Digitized by Google

ledig sein bestes Pferd und seine tägliche Kleider, ob er sie nehmen will, dasselbe ist auch des Ertz-Priesters, wenn ein Pfaff stirbet unter seinen Bann. Ein Laß mag auch wohl bey seinem Leben sein Gut auflassen vor seinem Herrn und wieder empfahen, wenn er will ohne jemands Widerspruch.

Der Laßmann, oder Colonus laſſus war also ein liber und freyer Mann, der aber das Gut nicht eigenthümlich, sondern nur laß- oder miethweise gegen einen Zinß hatte,

Siehe auch infra ad Artic. 21. und 53. Lib. II.

Das von den Bischöffen, Dompröbsten und Ertz-Priester gehaltene Gericht wurde nun der heilige Send, Synodus ſancta genennet. In diesen untersuchten sie sowohl wider die geistlichen, als auch weltlichen Personen die von ihnen wider die erste und andere Taffel der Gebote GOttes und Religion begangnen Sünden und Verbrechen, und bemüheten sich dadurch der Seelen-Wohlfahrt und dadurch GOttes Ehre zu befördern, auch durch Auflegung einer öffentlichen Buße solche Sünder zu züchtigen.

Capit. Caroli M. ao. Chr. 789. Cap. XIII.

Additio quarta Caroli M. cap. XVII. bey Baluzio, p. 119. und 219. Tom. I.

Derjenige, welchem eine solche Buße auferleget worden, mußte ein härnes Hemde, welches er von dem Priester dazu bekam, anziehen, 3. 4. 5. 6. 7. und wohl noch mehr Jahr hinter der Kirch-Thür stehen, heulen und weinen, 40. Tage fasten, oder vielmehr nichts anders, als Wasser und Brodt genießen, und dieses hieße Carena.

Cap. Caroli M. CXXXVI. Lib. V.

Capit. CCCCXXXIII. Lib. VII.

Canon ISAAC *Episcopi Lingonensis*

Cap. XIII. bey Baluzio, p. 850. 1121. und 1245. Tom. I.

Du. FRESNE glossarium p. 838. Tom. I.

Das war ärger, als die Tortur, der Staupbesen wäre auch viel gelinder als sothane Kirchen-Buße gewesen. Der Bischoff, welcher solche Buße vorgeschrieben und auferleget hat, muß ein unbarmhertziges Hertz gehabt haben. In den geistlichen Consistorio werden jetzt nicht nur alle causæ ecclesiasticæ tractiret und erörtert, sondern auch alle geistlichen Personen

in

in personalibus und criminalibus verklaget und gerüget. Was aber nun ad causas ecclesiasticas vor Fälle gehören, solches ist in Churſachsen in der Constitutione de Consistoriis, Tit. VII. Rubrica: Was vor Sachen in das Consistorium gehören, angegeben worden. In caulis criminalibus wird aber wider die geistlichen Personen die Untersuchung in Consistorio nur so lange fortgesetzet, bis was reinliches, als auf die Tortur, und eine Leibes- und Lebens-Straffe erkannt worden ist, alsdenn wird die degradatio canonica vorgenommen und dadurch der Geistliche aus den geistlichen Stand in den Weltlichen gesetzet, zum Layen gemachet, und der weltlichen Obrigkeit übergeben.

Cap. 2. de pœnis in 6to. KRAVSII Tractatio Synoptica Processus Judic. Lib. II. Cap. 6. §. V. p. 338.

In Churſachsen citiret das Consistorium die Partheyen und Zeugen, wenn solche unter die Churfürstl. Aemter gehören, mittelbar, jedoch, daß die clausul in subsidium juris weggelassen wird, dieses geschiehet aber nur bey der ersten Citation, bey der andern aber unmittelbar. In Weimarischen und andern Fürstenthümern aber werden der Fürstlichen Aemter und Stadt-Räthe Unterthanen gleich unmittelbar citiret.

GRIBNERI Principia Processus Judic. Lib. II. Cap. 3. §. 2. p. 234.

KRAVSII Tractatio Synoptica. Lib. II. cap. 6. §. 9. p. 234.

In caulis ecclesiasticis, besonders in Ehe- und Verlöbniß auch Schwängerungs- wie auch Rügen Sachen werden die Partheyen in Person zu erscheinen, citiret, und keine Advocaten, jedoch aber in denen folgenden Terminen zugelassen; Dahingegen werden wider die geistlichen Personen alle actiones reales in foro rei sitæ vor den weltlichen Richter angestellet, so gar, daß auch dieser, wenn sie sich in foro rei sitæ befinden, die Citation denenselben unmittelbar insinuiren lassen kan, ausser dem aber muß er die geistliche Person mittelbar citiren, mithin das Consistorium requiriren.

Cl. à LEYSER Medit. ad ff. III.

Specimen 31. Vol. I. p. 316.

Denn in solchen Fall wird er nicht als ein Geistlicher, sondern als ein Laicus betrachtet und verklaget. Das weltliche Gericht, placitum generale hielte nun auch der Graf mit seinen Scabineis primis, ersten oder obersten Schöppen, welche aus den Reichs-Dienstmännern genommen worden, in Jahr dreymahl und zwar in Königs Nahmen und unter Königsbann.

Capit.

Capit. Caroli M. XXVIII. Lib. II. bey Baluzio, p. 745.

Denn der Graf hatte damahln weder ſein Amt, noch Land erblich, ſondern nur jure magiſtratus zu verwalten, welches die formula Marculfi VIII. bey Baluzio, p. 380. Tom. II. beweiſet, denn dieſe lautet alſo:

Ergo dum et fidem et utilitatem tuam videmur habere compertam, ideo tibi actionem comitatus in pago illo, qvem anteceſſor tuus ille uſqve nunc viſus eſt egiſſe, tibi ad agendum regendumque commiſimus, ita ut ſemper erga regimine noſtro fidem inlibatam cuſtodias, et omnis populus ibidem commanentes tam franci, romani, Burgundiones, quam reliquas nationes ſub tuo regimine et gubernatione degant et moderentur, et eos recto tramite ſecundum legem et conſvetudinem eorum regas, viduis et pupillis maximus defenſor appareas, latronum et malefactorum ſcelera a te ſeveriſſime reprimantur, ut populi bene viventes debeant conſiſtere quieti, et quicquid de ipſa actione in fiſci dictionibus ſperatur per temet ipſum annis ſingulis noſtris ærariis inferatur.

Es konnte keiner bey Königsbann dingen, wenn er ſolchen vom Könige nicht bekommen hatte, dahero ſtehet infra Artic. 59.

Wer bey Königsbann dinget, den Bann von dem Könige nicht empfangen hat, der ſoll dem Könige wetten ſeine Zunge.

Wetten, heißet Straffe leiden. Er wurde als ein Sacrilegus angeſehen daß er ſich eines ſolchen hohen regalis angemaſſet hatte, welches ihm doch der König zu verwalten, nicht aufgetragen hatte. Denn der Graf war weiter nichts anders, als wie jetzt ein Amtmann, der Jurisdictionem adminiſtratoriam exerciret. In lege Ripuariorum ao. Chr. 630. Tit. LIII. bey Baluzio, p. 33. Tom. I. ſtehet ausdrücklich:

Si quis judicem fiſcalinum, quem comitem vocant, interfecerit, ſexcentis ſolidis multetur.

Dieſen generalen Send, oder das allgemeine Gericht muſten nun alle liberi homines, freye, Edelleute von ihrem eigen Gute beſuchen. In Capit. Ludovici Pii. XIV. bey Baluzio, p. 616. Tom. I. lautet es davon alſo, wie im Text ſtehet:

De placitis quidem, quae liberi homines obſervare debent, conſtitutio genitoris noſtri penitus obſeruanda atque tenenda eſt,

vt videlicet in anno tria ſolummodo generalia placita obſervent, et nulla eos amplius placita obſervare compellat, niſi forte quilibet aut accuſatus fuerit, aut alium accuſaverit, aut ad teſtimonium perhibendum vocatus fuerit. Ad cetera vero, quæ centenarii tenent, non alius venire jubeatur niſi qui aut litigat, aut judicat, aut teſtificatur.

Nach den Goßlariſchen Statutis Cap. um Schuld, §. 100. bey Leibnizen p. 518. Tom. III. muß der Schultheiß ebenfalls dreymahl im Jahr ein ſolch öffentlich Gericht unter Königsbann halten und dazu ſeyn: Hatten die liberi homines, freye Leute dieſes öffentliche Gericht abgewartet, ſo hatten ſie dadurch ihr eigen Gut erhalten, denn wenn ſie nicht erſchienen waren, ſo hatten ſie ſich deſſelben verluſtig gemachet, und wäre wieder in ihres Herrn Gewalt gekommen, und dieſem heimgefallen, denn in Anſehung ihrer von demſelben erhaltenen Güter wurden ſie Pflichthafft, und verbunden, den ausgeſchriebenen generalen Send zu beſuchen, deswegen durfften ſie auch des Unterrichters, als centenarii, oder Gografens Ding, oder Gericht nicht abwarten. Als wenn Z. E. jetzt ein Bürger, oder auch anderer ein ſchrifftſäßiges Gut kauffet, oder ſonſt von dem Landesherrn damit belehnet wird, ſo wird er Pfleghafft oder Pflichthafft, denn er muß dem Landesherrn das homagium ablegen, dadurch wird er verbunden, den generalen Send, oder ausgeſchriebenen Landtag zu beſuchen, kömmt er nicht und wartet ſolchen nicht ab, ſo begehet er eine felonie, denn er iſt ſeinem Herrn ungehorſam, folglich fällt ſolches dem Lehn- oder Landesherrn wieder heim. Erſcheinet er aber, ſo heißet es nach dem Text, daß er alles Dinges von dem Richter ledig ſey. Er war alsdenn des Grafens oder ſeines Herrn Gericht, oder Ding weiter zu beſuchen, nicht ſchuldig, ſondern davon ledig und frey, durffte auch des Unterrichters Ding nicht abwarten. Wenn ein Bürger oder auch gar Bauers-Mann, der erſt Raths- oder amtſäßig geweſen iſt, ein ſchrifftſäßiges Gut kauffet, oder ſonſt damit belehnet wird, ſo iſt er hernach, wenn er ſeine Wohnung darauf nimmt, auch nicht mehr ſchuldig, des Unterrichters Ding, oder Gericht zu beſuchen, oder vor ſolchen zu erſcheinen, ſondern ſtehet hernach vor den Oberrichter, als der Regierung. Auf dieſen Land-Tag oder generalen Send wurde nun alles, was einer auf den andern wuſte, und was ſonſt zu Abwendung des allgemeinen Schadens und hingegen zu Beförderung des Landes Beſten gereichte, proponiret und abgehandelt. Die Pflichthafften muſten nun auch des Schultheiſſens Ding, Gericht abwarten, und dieſem mit beywohnen.

Sächſ.

Digitized by Google

Sächßisches Weichbild Artic. 47.

Der Schultheiß war des Grafens Vicarius.

Capit. Caroli M. ao. Chr. 813. Capit. VIII. bey Baluzio, p. 508. Tom. I.

BIGNONII Notæ ad Appendicem Marculfi bey Baluzio, p. 954. Tom. II.

Er wurde auch Vogt genennet und von dem Volke dazu erwählet.

Lex Longobardorum Lib. I. Tit. 25. Capit. 73.

SAGITTARIVS de Ducatu Thuringico. Lib. III. Tit. XI. p. 258.

Der Schultheiß administrirte das Iustiz-Wesen, Kayser Carl befiehlet deswegen denen Jüden zu Franksurth, daß sie vor seinen Schultheißen und dessen Schöppen Recht nehmen und bey diesen Schutz suchen sollten.

Ill. de SENCKENBERGS Selecta Juris et Historiar. p. 640. Tom. I.

Der Schultheiß zu Franksurth hat auch sogar in Nahmen des Kayserß feuda in die Lehn gegeben.

Alleg. de SENCKENBERG, p. 500. Tom. IV.

Der Text saget deswegen, daß in einem jeglichen Vogting gerüget und Gericht gehalten werden solte. Das Wort Vogt kommt von Advocat her; Die Altteutschen und Sachsen sprechen immer die Worte kurz aus, und ließen etliche Buchstaben weg, dahero aus Advocat Vogt entstanden, und Ding heisset ein Gericht, daß nun Vogt ein Richter bedeutet, ist aus dem Capit. Caroli M. 809. bey Baluzio, p. 466. Tom. I. zu ersehen, denn daselbst lautet es also:

Ut Judices, vice Domini, Præpositi, Advocati, centenarii Scabinei boni et veraces et mansveti cum Comite et populo eligantur et constituantur ad sua administeria exercenda

Siehe auch Capit. Caroli M. ao. Chr. 801. Cap. XXXIX. bey Baluzio, p. 355.

Sie sind auch Sculdasii, Schultheißen genennet worden. In Capit. excerpto ex lege Longobardorum IV. bey Baluzio, p. 333. Tom. II. stehet:

Auctores vero facti si fuerint Præpositi, aut Advocati, sive Sculdasii, vel qualibet alia dignitate prædita libera persona, post legalem emendationem in loco factam sub fidejussoribus ad nostram veniant præsentiam.

Siehe auch Capit. Ludovici II. Imperator. Cap. I. bey Baluzio, p. 345. Tom. II.

So lange sie Vögte und Schultheissen waren, durfften sie auch nicht mit in Krieg gehen.

Capit. CLOTHARII XVIII. bey Baluzio, p. 323. Tom. II.

Der Kayser setzte denen Städten, Clöstern und Stifftern Vögte, dahero sie Reichs-Vögte genennet worden. Diese machten aber denen Stadträthen und Bürgern viele Verdrüßlichkeiten, denn sie nahmen ihnen die besten Einkünffte und fructus Jurisdictionis weg. Weil nun das Betragen derselben immer schlimmer wurde; Als suchten sich die Städte von ihnen loß zu machen und in Freyheit zu setzen und deswegen in einen Bund zu begeben, daher ist meistentheils der Schweitzerische Bund entstanden. Andere kaufften hingegen den Kayser die Freyheit ab, damit sie die Vögte loß wurden. Sie wurden in Stadt- und Land-Vögte eingetheilet. In Städten war der Vogt bey dem Rathe Præses, dahero leicht zu erachten, daß dieser sich immer viel heraus genommen habe. Daß nun der Vogt die Jurisdictionem exerciret und die Justiz administriret, besaget der Text und Schwaben-Spiegel Cap. I.

Siehe auch LEHMANNS Speyerische Chronika. Lib. II. Cap. 36. p. 141.

BIGNONII Notæ ad Marculfum, p. 879. Tom. II.

MEIBOMII Rer. germ. p. 443. Tom. I.

Daß er auch ein großer Befehlshaber gewesen, ist daher zu ersehen, weil er Vice-Dominus hieß. Er war gleichsam Vice-Roy. Daher jetzt noch in vielen Städten der Vornehmste des Raths, Stadt Schultheiß, oder Stadt-Vogt genennet wird. Zu Haltung eines Gerichts wird nun auch ein Frohnbote gefordert, das war der Scharff-Richter; Die nun zu sothanen Send, Ding, Gericht, nicht kamen, wurden ihres Ungehorsams halber gestraffet, obschon wider sie nichts angegeben, oder gerüget worden. Denn alle liberi homines, freye Leute, wenn sie zu ihren Jahren gekommen, waren schuldig, den Send zu besuchen. Die aber noch jung, unmündig und noch nicht 13 Jahr und 6 Wochen alt waren, blieben davon, alte, oder abgelebte, kränkliche Personen, welche den Send in Person abzuwarten, nicht im Stande waren, oder die vom Könige anderer Verrichtungen halber davon zu bleiben, Erlaubniß erhalten hatten, musten dennoch einen Gevollmächtigten an ihre Stelle schicken, und dasjenige, was ihnen dabey zu thun, obgelegen, verrichten lassen, ausser dem wurden sie ebenfalls gestraffet.

ARTI-

Digitized by Google

ARTICVLVS III.

Van seß werlden van den Herschilden, unde van der Sibbe.

Origenes de wissagede hir bevoren, dat seß werlde scholden wesen, de werlt is by dusen jaren up genomen, und in deme sevenden scholde se tho gan. Nu is kündich uns wol van der hilgen Schrift, dat an Adame de erste werlet began. An Noe dy andere. An Abraham dy drudde. An Moyse dy vierde. An David dy veste. In der overfaringe tho Babilonien dy seßte. In Godes Bord dy sevende, dar wy nu ymme syn sunder gewisse tal. Tho derselven Wyß sind de Herschilde vth gesecht. Der dy Könige den ersten hebbet. De Bischoppe und de ebbede, und de ebbetissen den anderen. De Leyenvorsten den drudden, sint se der Bischoppe man worden syn; de Vryen heren de vierden. De Scheyenbare Lüde unde der vryen heren man den vefften. Ere man de voren den seßten. Also de Christenheit in der sevenden werlt neyne stedicheit heuet wo lange se staen schole. Also weyt man ock nene Wißheit an dem sevenden Schilde offt he lenrecht, edder Herschildt hebben möge. De leygen vorsten hebbet aver den seßten Schilt in den sevenden gebracht. Sind se worden der Bischoppe man, des er nicht en was. Alse de Herschilt in den

Origenes weissaget hievor, daß sechs Welt solten sein, jede Welt auf tausent jahr gerechnet, nach welchen sie wieder solten zurgehen. Nun ist uns kund aus der heiligen Schrift, daß an Adam die erste Welt anfieng, an Nohe die ander, an Abraham die dritte, an Moyse die vierdte, an David die fünfte, an GOttes Geburt die sechste. In der siebenden sind wir nun, ohne gewisse Zahl. Zu derselben Weise sind auch die Heerschild und Stende, der Ritterschafft ausgetheilet. Under welchen der König den ersten hat, die Bischoff, die Ebt und die Ebtissen, die gefürstet sind, haben den andern: die Leyen-Fürsten den dritten, seint sie der Bischoff manne worden sind: die Freyherren den vierden: die Schöpfenbaren Leut und der Freyherren manne, haben den fünften. Ihre Mann fortan haben dem sechsten. Und als die Christenheit in der siebenden Welt keine bescheidene Zeit weiß, wie lang sie stehen sol, also weiß man auch nicht an dem siebenden Schild, ob der Lehen oder Heerschildes Recht haben möge. Die Leyen-Fürsten haben aber den sechsten Schild in den sibenden gebracht, sint sie worden sind der Bischoff Mann: das ehe nicht war.

den ſevenden tho ſtat, alſo tho geith de ſibbe in den ſevenden Kny. Nu merke wo ock un war de Sibbe begynne un war ſy ende. In deme hövede ys beſcheyden Man und Wyff to ſtande de eelike vnde eechtlike thoſamen komen ſyn. In des Halſes Lede dy Kindere de ane tweyunge van Vader und Moder geboren ſyn. Is dar aver tweyunge an, de en mögen an eme Lede nicht beſtan, und ſchricken an eyn ander Leth. Nemet ock twene Bröddere, twene Suſtere, unn de drudde Broder ein vrommet Wyff, ere Kinder ſint doch gelike na. Er yowelk des anderen erve tho nemede, vft ſy evenbordich ſyn, ungetweyde Bröder Kindt de ſtat an deme Lede dar de Schuldere unn Arm thoſamende gat, alſo dût der Suſtere Kint. Dit ys de erſte Sibbe tale de man tho mage rekenet. Brodere Kindt, unde Suſtere Kyndt. In deme elenboge ſtat de andere. In deme Lede der Handt de drudde. In deme erſten Lede des middelſten Vingers de vierden. In deme anderen Lede de veſten. In deme drudden lede de ſeßten. An deme ſevenden ſtat eyn Nagel une nicht eyn Ledt, darumme endet dar de Sibbe, unde heytet nagel mage. De twiſſchen deme Nagel unde deme hovede ſick tho der Sybbe geſtoppen mogen an gelyker ſtat, de nemet dat erve gelike. De ſich naher to der Sibbe geſtoppen mach, de nymt dat Erve tho voren. De Sibbe end an deme ſevenden dat Erve,

war. Und gleich als die Heerſchild ſich enden in dem ſiebenden Schild, alſo endet ſich auch die Sippe in dem ſiebenden Glied.

Nun mercke wo ſich die Sippe anhebet, und wo ſie ſich endet. An dem Heupt ſoll man verſtehen Mann und Weib, die ehelich und ehrlich zuſammen kommen ſind. In des Halſes Glied die Kinder die ohne Zweyung vom Vater und Mutter geboren ſind, das iſt, ſo Geſchwiſter ſind von voller Geburt. Iſt aber einige Zweyung unter ihnen, ſo mögen ſie an einem Glied nicht ſtehen, ſondern ſchreiten fort bas in ein ander ferner Glied. Nemen auch zweene Brüder zwo Schweſtern, und der dritte Bruder ſonſt ein ander Weib, ihre allerſeits Kinder ſind jedoch gleich nahe, ein jeglicher des andern Erb zu nemen, ob ſie einander eben bürtig, das iſt, an der Geburt gleich ſind. Ungezweyter Brüder Kinder, die ſtehen an dem Glied, da die Schultern und Arm zuſammen kommen. Alſo thun auch zwoe Schweſter Kinder. Diß iſt die erſte Sip-Zal und Grad des Erbganges, ſo man zu Magenfreundſchaft rechnet, (Bruder Kind und Schweſter Kind). In dem Elenbogen ſtehet die ander, in dem Glied der Hand die dritte. In dem erſten Glied des mittelſten Fingers die vierdte: In dem andern, die fünfte, in dem dritten Glied des Fingers die ſechſte. In dem ſiebenden ſtehet ein Nagel und nicht ein Glied: darum endet da die

Sip,

Erve to nemende. Al hebbe de Pawes georlovet wyff tho nemende an der veſten wente de Pawes mach nein recht ſetten dar he unſe Landt-Recht edder Len-Recht mede ergere.

Sip, und heiſſet weiter Nagel-Freunde. Die zwiſchen dem Nagel und dem Heupt ſich zu der Sip ziehen mögen an gleicher Statt, die nemen das Erbe gleich. Der ſich aber neher zu der Sip ziehen mag der nimpt das Erbe den andern weitern zuvor. Die Sip endet ſich in dem ſiebenden Gliede Erbe zu nemen. Ob nun wol der Bapſt erlebet hat, ſich mit einander zu verheyrathen, in dem fünften Grade ſo mag er doch kein Recht ſetzen, da er unſer Land oder Lehen-Recht mit endern oder krencken möge.

Anmerkungen.

Origines war ein vortrefflicher Kirchen-Lehrer, und ums Jahr 186. gebohren, lebte in Alexandrina eccleſia, welcher in der Gelehrſamkeit alle zu ſeiner Zeit bekannten Lehrer übertroffen, deswegen er von andern ſehr gehaßet, verfolget und ſogar vor ein Ketzer ausgeſchrien, von andern aber darwider vertheidiget wurde. SAGITTARIVS hat in ſeiner Introduction in Hiſtoriam eccleſiaſticam, Sect. LVIII. p. 1113. Tom. I. von deſſen Leben und Schriften weitläuftig geſchrieben. Nicht allein Origines, ſondern andere noch mehr haben aus der 7te Zahl vieles prophezeyet. Wie denn auch nicht zu leugnen, daß im neuen Teſtament durch die 7te Zahl vieles veroffenbahret worden. Sie wird auch deswegen ſacer numerus genennet, und von S. Auguſtino Lib. II. de civitate Dei, cap. 31. für vollkommen gehalten. Daher iſt kein Wunder, daß die Altteutſchen aus ſothaner Zahl auch ein Geheimniß gemachet und darnach die Heerſchilde eingetheilet haben. Einige Fendiſten haben ſich in der Zahl und Claſſe der ſieben Heerſchilde nicht recht ſchicken und ausfindig machen können, wie es doch gekommen, daß der Kayſer und König ſelbſt mit in die Zahl und Claſſe der Heerſchilde geſetzet worden ſey, da er doch kein Vaſall ſey, das Reich auch nicht als ein Lehn habe. Allein, wenn ſie den wahren Urſprung der Heerſchildrecht unterſuchet hätten; ſo würden ſie nicht nöthig gehabt haben, auf ſolche Ausſchweiffung, und beſonders darauf zu fallen, daß, weil der Kayſer der vornehmſte und höchſte unter den Adel ſey, er

auch

auch von denen Churfürsten dazu mit erwehlet worden wäre, derselbe deswegen auch mit in die Zahl der sieben Heerschilde gesetzet worden sey; denn da bekannt ist, daß die Kayser und Könige selbst mit in Krieg gegangen, und commandiret; als haben sie sowohl, als andere Duces, Herzoge, Officiers und Soldaten ihren Clypeum, Heerschild, als eine Wehre und Waffen zu Beschützung ihrer Leiber für der Feinde Pfeilen mit sich geführet und darwider gebrauchet. In Erwegung der Soldaten-Stand damahln für die gröste Ehre gehalten worden, dergestalt, daß Kayser, Könige und Fürsten und sämtliche Noblesse sich dadurch einen Ruhm zuerwerben gesuchet, deswegen sie auch die Handwercker und Leibeigne dazu nicht mitgenommen haben. Die Kayser machten deswegen ihre Söhne selbst zum Soldaten und hiengen ihnen ein Schwerdt an die Seite, deswegen dürffte auch keiner solches tragen, auch kein feudum haben, wenn er nicht ein Soldat war,

Lib. 2. Feud. Tit. 21. Tit. 34. §. 2.

HOTOMANVS de Feudis cap. V. p. 28.

bey den Römern durfften auch die Servi, Sclaven bey Lebens-Straffe nicht mit in Krieg gehen.

L. 11. ff. de re militari.

In Ansehung dessen giengen auch viele bloß gloriæ et virtutis causa ohne stipendio, oder Sold mit in Krieg, welche deswegen a militibus servientibus, Dienst-Männern, unterschieden, jene voluntarii, diese aber stipendiarii genennet worden.

ALTESERRA de Ducibus et Comitibus provincialibus, cap. VIII. p. 168.

Folglich ist der Heerschild einst aus dem Vasallen und Lehnstand, sondern allein aus dem Kriege herzuleiten. Dieser Clypeus, Heerschild, welcher in denen Capitularibus Regum Francorum auch brunna, helmus und scutum genannt wird, war ein resp. aus Gold, Silber und Ertz, anfangs oval länglichter, und fast Manns lang, hernach aber oval runder zu Bedeckung des Leibes und Abwendung der Pfeilen und Spiessen gefertigter und mit starcken Leder überzogener Schild. Auf diesem Heerschilde waren nun der Ducum, Herzogen, Heerführern, Officiers und Soldaten alte familien und darvon in Schlachten erwiesene Helden Thaten gemahlet, der tyronum, oder neuen Soldaten Heerschilde aber, welche zum ersten mahl mit in Krieg giengen, ohne Gemählde, weil sie noch keinen Feld-

Digitized by Google

Feldzug mit beygewohnet, und noch keine Thaten gethan, mithin das Recht, auf solchen zum Gedächtniß derselben etwas mahlen zulassen, noch nicht erlanget hatten.

ANTON. DADINVS ALTESERRA de Jure Armor. cap. III. p. 212.

Diesen Clypeum durffte deswegen keiner bey hoher Straffe zu Hauße lassen, sondern ein jedweder muste solchen bey Verlust desselben und des beneficii, oder Lehns mit im Krieg nehmen.

Capitulare II. Caroli Magni ao. Chr. 805. cap. VI.

Capit. V. Lib. III. bey Baluzio, p. 425. und 755. Tom. I.

Immassen denn auch keiner ohne des Kayſers Urlaub aus dem Kriege bleiben durffte.

capit. Caroli M. CXIV. lib. I. bey Baluzio, p. 725. Tom. I.

Hatte sich aber dennoch einer aus Zaghafftigkeit um den Kriegsdiensten zu entgehen, ins Closter gewendet, sein Gut auch diesem übergeben, so muste er wieder heraus und mit in Krieg gehen, sein Gut auch von dem Closter wieder als ein precarium nehmen, und diesem davon einen jährlichen canonem entrichten.

Capit. Caroli M. CLXXXI. Lib. VI. bey Baluzio p. 969. Tom. I.

Lehmanns Speyerische Chronike cap. 43. Lib. II. p. 178. und 179.

War aber einer anderer Ursachen halber, und aus Zaghafftigkeit und Furcht zurück- und zu Hauße geblieben, so müste er den heribannum, welcher in 60. solidis bestanden, zur Straffe geben.

Capit. secundum ao. Chr. 812. cap. IX.

Cap. Caroli M. ao. Chr. 801. cap. II.

Cap. CLXVII. Lib. III. bey Baluzio p. 347. 496. 766. Tom. I.

Die Bischöffe und Prælaten sind zwar, so lange sie ihrem Lehramte gefolget, und dieses abgewartet, mit den Kriegs Diensten verschonet worden; als sie sich aber in die weltliche Händel zu mischen anfiengen, und die Iurisdiction über ihr Bißthum, und dieses hernach in feudum, ja ganze Grafschafften bekamen, wozu den Pabst Gelasius Kayser Augustum, besonders mit beredet.

Distinct. 96. C. IV.

LEHMANNS Speyerische Chronika cap. 21. lib. II. p. 102.

Digitized by Google

So muſten ſie alsdenn ſo wohl als andere nobiles und Frey-Leute auch mit in Krieg gehen und ihren clypeum, oder Heerſchild haben.

Cæſarius Heiſterbacenſis ſaget dahero Lib. II. mirac. c. 28.

Vix credere poſſum, quod vnquam aliquis Epiſcopus Alemaniæ poſſit ſalvari, quia pene omnes Epiſcopi Alemaniæ vtrumque habent gladium, ſpiritualem videlicet et materialem, et quia de ſanguine judicant, et bella exercent, magis eos ſollicitos eſſe oportet de ſtipendiis militum, quam de ſalute animarum ſibi comiſſarum.

Welches aber hernach wieder geändert und verordnet worden, daß ſie zu Hauße bleiben und dargegen ihre Vaſſos, Vaſallen mit in Krieg ſchicken, dazu auch ihren Heerſchild allezeit mit in Bereitſchafft haben ſolten.

Cap. Caroli M. VIII. ao. Chr. 803.

Cap. Childerici III. ao. Chr. 742.

Cap. Ludov. Pii ao. Chr. 819.

Cap. Caroli M. LXX. Lib. III. bey Baluzio p. 406. 409. 146. 618. 789. Tom. I.

Aus dieſem Heerſchilde entſtunden hernach die Sigilla.

ANTON. DADINVS ALTESERRA de Jure Sigilli cap. 10. p. 216.

HEINRICI WOLTERI Chronica Bremenſis bey Meibomio, p. 40.

Es durffte ſich deswegen niemand unterſtehen, dergleichen Sigilla zu führen, wenn er nicht vorhero in Krieg geweſen, und dadurch den Heerſchild, folglich auch das daraus gefloſſene Recht, ſigillum zu führen, erlanget hatte. In Diplomate Hugonis 10. filii Odonis ſtehet folgendes:

Iuravi dictis diviſionibus, quod quando ad militiam promotus fuero, eis praeſentes litteras innovabo, et ſigillo, quo miles utar, ſigillabo.

und in Charta ao. 1117. apud Auguſtinum du Pas in ſtemmate Penteurienſi, p. 7. lautet es wieder:

Sed quia nondum comes Gaufridus proprium habebat ſigillum hoc nobis in ſigillo Comitis Stephani confirmavit,

und bey eben dieſem Stemmate Dolenſi heißet es wieder:

Et quia adhuc miles non eram, et proprium ſigillum non habebam, quando hanc conceſſionem fecimus, autoritate ſigilli domini patris mei Chartam iſtam ſigillavimus.

Bey

Bey denen Römern durfften auch nur die Rathsherren und Ritter einen Siegel-Ring führen. Was nun die Classen der Heerschilde anlanget, so stehet nach dem Text der Kayser, oder König, als der erste und oberste Dux, Heerführer und Commandeur in der ersten Classe, oder ersten Heerschild; die Bischöffe, Aebten und Aebtißinnen, die gefürstet sind, in dem zweyten. Diese hatten weltliche Lehn mit, die Leyen Fürsten in dem dritten. Diese sind jetzt die weltlichen Churfürsten und sitzen denen geistlichen auf der Reichsbanck nahe. Die Freyherren, Barons, dynastæ in dem vierten. Diese bekamen noch ihre Lehn mit dem Blutbann, oder Gerichten über Halß und Hand, und hatten votum et sessionem in comitiis Imperii.

VITRIARIVS illustratus Lib. I. Tit. XVI. §. 17. und 18.

Davon sie auch Banner Herrn genennet und mit zu den Capitaneis und optimatibus, hohen Freymännern gerechnet worden sind; deswegen stehet infra Artic. 52. lib. III.

über die vierte Hand in Heerschilde von dem Könige underwardts sol kein Lehn kommen, darin Gericht sey, über Halß und Hand siehe auch Schwaben-Spiegel cap. XVIII. §. 3.

Wann einer von dem Kayser jetzt in Adel-Stand erhoben wird, so stehet bisweilen dieses mit dabey.

Daß er ein Banner Herr mit seyn soll.

Diese gehörten noch mit unter die großen Adelichen, denn die Nobiles wurden in majores und minores getheilet. Jene würden auch hohe Männer genennet, weil sie das hohe Amt, als Ertz-Marschall, Erzschenck, Ertz-Schatzmeister und Ertz-Truchsaß bey dem Könige verrichteten. Dazu die jetzigen bey der Crönung des Kaysers ihre Erb-Beamten brauchen. Diese waren semper frey, denn sie durfften auser diesen dem Könige weder bey Hofe, noch im Kriege Dienste leisten. Sie waren also hohe Männer hohe Freyen.

Kayser Friederichs II. Reichsabschied zu Maynz ao. 1281. cap. 1. §. 6.

Kayser Rudolfs Bestätigung des Landfriedens in den Reichs Abschieden der Kochischen Edition p. 32. V. I.

Diese hatten aber unter den Carolingischen Geschlecht weder ihre Aemter, noch Länder erblich, jedoch aber ihre allodia.

ITTERVS de Feudis Imperii, cap. 1. p. 40.

VITRIARIVS illustratus Lib. I. Tit. XVI. §. 1. seqq.

Die Nobiles waren wieder entweder liberi, oder militares oder servientes, Dienstmänner. Jene waren, welche ihre eigne freye Güter, allodia hatten, denn diese waren nulli juri und oneri unterworffen, sondern frank und frey, durfften davon weder dem Könige, noch Herzogen oder Fürsten Dienste, und censum, Zinß leisten, deswegen wurden solche denen feudis entgegen gesetzet.

LEIBNIZ Introductio in collect. Scriptor. Histor. Brunsvic. p. 7. Tom. II.

Cap. Caroli M. ao. Chr. 807. cap. VII.

Capit. Pippini. VI. ao. Chr. 793.

LVDOVICI PII Epistola ad Monachos Anianenses ao. Chr. 821.

Cap. I. Caroli M. CXXVI. Lib. I. bey Baluzio p. 460. 533. 626. 727. Tom. I.

BIGNONII Noten ad legem Salicam.

SIRMONDI Noten ad Capitularia bey Baluzio, p. 727. 761. 854. und 1182. Tom. II.

Diese, die militares, oder servientes, Dienst-Männer waren, welche von dem Könige Güter in die Lehn genommen und dafür ihm das homagium und vasallagium abgeleget, und sich dadurch zur Dienstleistung verbindlich gemachet hatten.

BVSCHIVS de Reformatione Monasterior. cap. XXXVIII. bey Leibnizen, p. 911. Tom. II.

Als Graf Heinrich, des Welfens Sohn zu Altorff von dem Kayser Ludovico pio viele Hufen Landes in die Lehn genommen und diesem dafür das homagium abgeleget hatte, war dessen Vater Eticho oder Wolff darüber böse, weil er dadurch seinen Adel-Stand verringert und sich um seine Freyheit gebracht hatte, denn da er erst ein Nobilis liber, Freyher gewesen wäre, sey er nun ein militaris, und Dienstmann worden.

BOTHONIS Chronicon Brunsuic. Picturatum bey Leibniz, p. 296. Tom. III.

WEINCHARTENS Chronicon de Guelfis principibus bey Leibnizen p. 782. Tom. I.

Denn die Fürsten, Grafen und Freyherren hatten schon unter dem Carolingischen Geschlecht ihre eigne freye Güter, allodia. Wie denn die Grafen von Oettingen, von Thierstein, von Hohenzollern, von Habspurg, von

von Homburg, von Wittgenstein, von Schaumburg und andere noch mehr mit ihren Ländern von dem Kayser nicht belehnet worden, weil solche allodia franck- und freye Güter sind.

ITTERVS de Feudis Imperii, cap. V. §. IV. p. 179.

MAIER Syntagma Juris Feud. cap. XI. p. 434.

Chron. Brunsvic. alleg. loco.

Von denen allodiis thaten sie keine Dienste. Giengen sie ja mit in den Krieg, so geschahe solches nicht deswegen, daß sie dabey Dienste leisten, sondern nur die andern Edelleute, als Soldaten commandiren wolten. Sie konten ihres hohen Amts halber ohne cingulo militari seyn. Es war nur ein Merkmahl und Zeichen ihrer Tugend und Tapfferkeit, wenn sie mit zu Felde giengen und das Commando mit übernahmen. Nur diejenigen welche feuda annahmen, und dafür Soldaten wurden, musten mit in Krieg gehen und Dienste leisten. Daß aber hernach viele ihre allodia dem Kayser zu Lehn aufgetragen, verursachte die damahlen noch in Gebrauch gewesene allgemeine Befehdung, wodurch sie sich wider diese in Schutz und Sicherheit zu setzen, und solche zu erlangen suchten. Auch die minores nobiles hatten ihre allodia, diese nahmen nun eben deswegen die Feuda an, daß sie dafür mit in Krieg gehen und darinnen Dienste leisten, mithin noch mehr Güter erlangen wollten. Aus diesen wurden hernach bey denen Altteutschen die Schöppen, bey denen Römern aber die Rathsherrn genommen, deswegen stehet infra Artic. 81. Lib. III.

Zergehen die Schöppen, der König mag wohl des Reichs Dienstmann mit Urthel frey machen, durch daß man Recht bekomme, und da Königs-Bann behalten möge. Er soll ihn aber das Reichs-Gut als viel zu eigen geben, als sie Schöppen davon seyn mögen.

Diese stunden in 5ten Heerschilde. Diese nobiles minores und ministeriales, Dienstmänner wurden nun auch, wenn sie Dienste genug gethan und ihr Alter erreichet hatten, von den Diensten frey gelassen, und hiessen daher Liberti, Freygelassene. Die nobiles minores, wenn sie keine oder nicht viel allodia hatten, nahmen nun auch von den Fürsten und Grafen, Güter in die Lehn und leisteten diesen dafür Dienste, diese hiessen homines proprii, eigne Leute, nicht der Geburt nach, als ob sie nicht aus einem adelichen und freyen, sondern knechtischen Geschlecht entsprossen waren, sondern weil sie eigentlich und allein diesen, und keinen andern die Dienste zu leisten und mit ihnen in Krieg zugehen, schuldig waren.

Digitized by Google

Königs Rudolphs Beſtätigung des Landfriedens, welchen Kayſer Friedrich II. in Maynz gemachet.

König Rudolphs Landfrieden auf den Reichstag zu Würzburg anno 1287. §. 4.

König Albrechts Landfrieden zu Nürnberg anno 1303. cap. 3. §. 1. und 2.

Dieſe waren Vaſalli Vaſallorum, mittelbare Vaſallen, und wenn ſie von dieſen von denen Dienſten hernach auch frey gemachet worden, Mittel-Freyen genennet, und ſtunden mit in fünften Herrſchilde. Nun gab es auch noch liberos, Adelichen, welche Aecker, Hufen Landes, Gärten, Wieſen und Weinberge und zwar nicht zu dem Ende, daß ſie dafür Kriegs-Dienſte leiſten, ſondern Zinſen davon præſtiren ſolten, annahmen, dieſe hieſſen Erbzinßmänner, auch Landſaſſen und ſtunden in ſechſten Heerſchilde. Diejenigen aber, welche ſolche nicht erb- und eigenthümlich, ſondern nur laß- oder miethweiſe erhielten, hieſſen Laſſen und ſtunden in ſiebenden Heerſchilde, wie oben bereits gewieſen worden. In L. I. F. Tit. I. §. 4. heißet es davon alſo:

Notandum eſt autem, quod illud beneficium, quod a regis capitaneis atque Regis (vel Regni) Valvaſoribus impenditur, proprie jure feudi cenſetur. Illud vero, quod a minoribus in alios transfertur, non jure feudi judicatur; (licet aliter in curta Mediolanenſi obſervetur,) ſed quando voluerint, recte auferre queant.

Weil die geringern Edelleute ihre Güter jure militari nicht weggeben, überhaupt auch keine Vaſallen, welche ihnen Kriegsdienſte leiſten ſolten, nicht haben konten, ſo hatten ſie auch kein wahres Lehn, deswegen konnten ſie ihren Laßen, Zinßmännern ihre Aecker wieder nehmen, wenn ſie wolten, aber einen Soldaten konnten ohne rechtmäßige Urſache ſolche nicht genommen werden.

L. I. F. Tit. 16. L. II. Tit. 26. §. 23. Tit. 34. §. 4.

Von denen hieß es nun, daß ſie noch auf eines andern Herrn Grund und Boden oder Erde wohnten, ob ſie ſchon Edelleute, oder Liberi wären

Capita addita Clotharii Regis ad legem Longobardorum Tit. V. cap. XXIII.

Capit. LVDOVICI Tit. II. cap. I. §. 14. bey Baluzio p. 336. 349. Tom. II.

Von

Von diesen wurde deswegen gezweiffelt, ob sie auch Lehnswürdig wären. Denn die noch keinen cingulum, oder Degen hatten, waren noch keine Soldaten und würklich Ritter, jedoch Ritterbar, das ist, geborne Freyen, daß sie noch dergleichen werden und Feuda erlangen konnten.

HOTOMANNVS cap. V. p. 32.

Deswegen stehet in den allhier allegirten Schwaben-Spiegel:

> Die Könige haben also gesetzt, wer nicht von Ritterlicher Art ist, mit dem siebenden Heerschilde nicht zuthun haben, der soll auch Lehns-Recht mangeln, leihet aber der Herr dieser einem ein Gut, der hat als gut Recht daran, als der den sechsten Heerschild führet, und erbend die Lehn an ihr Kind.

Romulus hatte bereits bey den Römischen Volck sechs Classen, nach welchen die Ehren-Stellen, und Schatzungen aus- und eingetheilet wurden, gesetzet. In der sechsten Classe stunden nun auch die plebeji, das waren die schlechtesten, denn unter diesen waren erst keine Raths-Herren und Ritter, sondern nur die ärmsten Bürger. Diese konnten kein placitum, oder Gericht halten, durch ihren Aufstand und Unruh aber erhielten sie, daß sie nicht nur Gesetze machen, sondern auch aus ihren Mitteln Obrigkeitliche Personen nehmen, um die Bürgermeister-Stelle anhalten und der Patriciorum Töchter heyrathen durften. Ihr Richter hieße Tribunus plebis, bey denen Alt-Sachsen aber Go-Graf; jener hielte darauf auch sein Gericht mit denen gemeinen Bürgern, sein placitum, oder Schluß, was darinnen beschlossen und ausgemachet worden, hiesse plebiscitum, und golte eben soviel, als ein Gesetz. Weil nun die gemeinenen Bürger keine servi, oder Leibeigne, sondern liberi, freye Bürger waren; als konnten sie auch von denen Patriciis und Raths-Personen Land-Güter käuflich, oder gegen einen jährlichen Vectigal erhalten, und hatten so gut Recht daran, als ein Ritter. Der Text saget nun auch, daß die Lay-Fürsten den siebenden Heerschild verursachet hatten, seit sie der Bischöffen Mann, oder Vasallen worden wären, welches ehedem nicht gewesen; In diese Redens-Art hat sich Herr Hofrath Langgut in seinen Animadversionibus feudalibus ad COCCEII Hypomnemata Juris feudalis cap. IV. §. 13. de septem Clypeis, §. X. p. 182. nicht finden können, in dem er daselbst saget, daß solche nicht adæquat, auch der Wahrheit nicht gemäß schiene, und berufet sich deswegen auf LEHMANNS Speyerische Chronicke Lib. II. cap. 15. Wann er aber diesen fort, und dessen 21. cap. Lib. II. p. 101. seqq. gelesen

geleſen hätte; So würde er heraus gekommen ſeyn, und gefunden haben, daß allerdings ehedem nicht geweſen, daß die Layen-Fürſten der Biſchöffen, Aebten und Abtißinnen Mann, oder Vaſallen geweſen ſind, und von dieſen beneficia, oder feuda gehabt haben, angeſehen, dieſe erſt nur Lehrer und Prediger geweſen ſind, und mit unter den Grafen geſtanden, auch weder Jurisdiction, noch feuda, vielweniger ſolche zu vergeben gehabt haben;

Capit. Caroli M. XXVI. Lib. III. bey Baluzio p. 759. Tom. I.

In L. I. Feud. Tit. VI. lautet es alſo:

Item ſi Epiſcopi, vel Abbas, vel Abbatiſſa, vel dominus plebis feudum dederit, de rebus eccleſiarum, quæ eis ſubjecta ſunt, et tituli vocantur, nullum habet vigorem. Idem juris eſt, ſi ſit præpoſitus, vel Abbatiſſa, vel alia eccleſiaſtica perſona, quæ antiquitus non ſit ſolita in feudum dare, de jure non valeat.

Der Biſchoff hat ja ſeinen Urſprung a collegio Presbyterorum, welche in der jüdiſchen und erſtern chriſtlichen Kirche in denen Aelteſten des Volks und Vorſtehern der Gemeinde beſtanden, erhalten, und iſt der Biſchoff erſt weiter nichts anders, als ein ſolcher Presbyter geweſen.

Can. 5. diſtinct. 95.

Als aber der Hochmuth in dieſem Collegio Presbyterorum auch zu prædominiren anfieng, und ſich einer vor den andern einen Vorzug zueignete, und einer immer mehr, als der andere verſtehen und die Sache beſſer eingeſehen haben wolte, ſo mochte es wohl gekommen ſeyn, daß die jüngere Presbyteri in Entſcheidung der vorgekommenen Irrungen und anderen abzufaſſenden Schlüſſen den Aelteſten nachgegeben, und nach und nach den oberſten Sitz in Collegio eingeräumet haben müſſen, welches ſich dieſer endlich zu Nutze machte, und als præſes in collegio ſich aufführte, ſich auch Presbyter Epiſcopus, der oberſte Presbyter nennen ließe, endlich ſtunde demſelben das Wort Presbyter nicht mehr an, und ließ ſolches gar weg, und nennte ſich Biſchoff allein, daher hat nun derſelbe ſeinen Urſprung und Titul erhalten, in Capitulari Ludovici Pii ao. Chr. 823. capit IV. bey Baluzio p. 633. Tom. I. iſt einem Biſchhoff mehr nicht, als ein officium paſtorale anvertrauet und anbefohlen worden, daß er ein religiöſes und rechtſchaffenes Leben führen, auf eine rechtſchaffene Art zu ſeinem miniſterio gelangen, ſeinen Zuhörern auch rechte Predigten thun ſolte,

das

das ist ein sattsamer Beweiß, daß ehedessen nicht gewesen, daß die Bischöffe, Aebten, und Aebtißinnen feuda, vielweniger die Layen-Fürsten Mannen, oder Vasallen gehabt, denn die Bischöffe, Aebte und Aebtißinnen waren erst Mönche und Nonnen.

infra ad Artic. 26.

Dahingegen ist freylich nicht zu leugnen, daß diese hernach mit der Iurisdiction über ihr Bißthum, endlich auch mit feudis belehnet und so groß worden, daß sie wieder Fürsten, Grafen und Freyherren Lehne gegeben, und diese dadurch zu ihren Mannen und Vasallen bekommen haben dahero der Compilator in diesen Articul gantz ad æquat geschrieben, immaßen eben dadurch die Bischöffe den siebenden Heerschild verursachet haben, deswegen werden nun eben in den Schwäbischen Lehn-Recht capit. I. die Classen der Heerschilde also gesetzet:

Allererst sollen wir merken daß die König habent gesetzt sieben Heerschilt der führt die Künig den ersten, Pfaffen Fürsten den andern, die Leyen-Fürsten den dritten, die Freyen Herren den vierten, die Mittelfreyen den fünfften, die Dienstmanne den sechsten, die semper Leut den siebenden.

2) als wenig man wissent wenn die Welt zergang do wir jetzt in syen (wenn das ist, die siebende Welt die da künfftig ist) also wenig weiß man auch von keiner Gewißheit, ob der siebend Heerschilt Lehen geheben mûg oder nicht. Die König habent also gesetzt, wer nicht von Ritterlicher Art ist, mit dem siebenden Heerschilt nicht zu thun haben, der soll auch Lehens Recht mangeln.

§. 4. Pfaffen, Weib und Bauern und alle die nicht semper sind, und nicht von Ritterlicher Art geboren, die sollen alle Lehens-Recht mangeln, wenn (als wir hernach sagen) nach Christus Geburt ist die gewissest Zahl tausend Jahr, darnach gand an die sieben tausend Jahr, darin sol die Welt zergan, oder darnach wenn GOtt will; Lyhet der HErr aber dieser einem Gut, der hat das Gut recht daran, als der den sechsten Heerschilt führet, und erbend die Lehen, an ihr Kind, um alles Lehen-Recht mögen sie nicht Urthel finden die des Heerschilts mangelen, wenn vor ihren Herren vom dem sie es haben.

Von sothaner siebenden Zahl rechnen nun auch die Alt Teutschen die Grade der Magenschafft, oder Blut-Freundschafft aus. Durch die Magenschafft verstehen sie die Blut-Freundschafft, denn in den Magen wird der chilus und endlich daraus das Blut gefertiget. Der nun von einem Magen komt, der ist dessen Bluts-Freund und nächster Erbe, wer nun von des Vaters Magen herkomt, der wird agnatus, Schwerdtmagen, wer aber von der Mutter Magen herkomt, Spiel Magen und cognatus genennet, in capitulari Regis Childerici ao. Christi 744. cap. 19. bey Baluzio p. 154. Tom. I. lautet es also:

agnati sunt, qui per virilem sexum descendunt, cognati, qui per femineum. Et ideo patrui, vel patruorum filii et agnati sunt et cognati. Avunculi vero et avunculorum filii cognati sunt, non agnati.

Die agnati werden deswegen auch Schwerdt Magen genennet, weil dem ältesten Sohne als nächsten Erbe aus des Vaters Erbschaft allezeit des Vaters Schwerdt voraus verabfolget wird.

infra Artic. 22. und libr. III. Artic. 15.

siehe auch Goßlarische *Statuta* cap. von Erbegut §. 15. und 16. bey Leibnitzen p. 485. Tom. III.

welche aber von der Mutter herkommen, werden cognaten, und die Tochter Spiel Magen genennet, weil derselben aus der Mutter Erbschafft das Spinn-Rad, als ein zur Gerade gehöriges Stück vorausgegeben worden, angesehen die Spule an den Spinn-Rad das vornehmste Stück ist, deswegen wird die Tochter Spill-Magen genennet, man sagt auch noch an manchen Orten, spulen, spüllen, a potiori sit denominatio, mithin wird durch Spiel-Magen, eine Bluts-Freundin von der Mutter und Frauen-her, verstanden, und cognata genennet; In Sächsischen Weichbild Artic. 23. heißet die nächste cognata, Spüllmagen auch nächste Gespünne.

Sipsahl bedeutet gradum consanguinitatis seu necessitudinis, die gradus rechneten nur die Alt-Teutschen nach des Mannes Glieder aus, welches nachfolgendes schema vorstellet.

Mann

Digitized by Google

Deren resp. Kinder oder leibliche Geschwister stehen am Halße, jedoch daß sie von einem Vater und einer Mutter und also ohne Zweyung und keine halb Geschwister, oder Kinder seyn.

Die erste Sipsahl, dieses sind leibliche Bruders-Kinder und stehen an denen Schultern und Armen.

Die andere ist bey den Ellbogen.

Die dritte bey der Hand.

Die vierte ist bey dem ersten Gliede des mittelsten Fingers.

Die fünfte bey dem andern Gliede.

Die sechste bey dem dritten Gliede.

Die siebende bey dem Nagel, da sich die Sippe endiget, und die andern Nagel Magen heissen.

ratio, quia ulterius per rerum naturam nec nomina inveniri possunt, nec vita succedentibus prorogari potest.

SCHVLTINGS Jurisprudentia Anteiustinianea Lib. IV. Tit. XI. p. 422.

Additio quarta Carol. M. capit. LXXIV. bey Baluzio p. 1208. Tom. I.

In linea deſcendente hatte das jus repræſentationis anfangs nicht ſtatt.

Lex Salica, Tit. 62. bey Baluzio, p. 321.

HIERONYMI BIGNONII Noten ad Marculfum, bey Baluzio, p. 935. Tom. II.

PITHOEI Gloſſarium Legis Salicae, ad tit. 48. bey eben dieſem, p. 697. Tom. II.

Unter Kayſer Otto I. entſtunde zwiſchen Everhardo und Bruningo der Streit, ob des Sohnes Söhne, wenn die Gros-Eltern noch lebten, mit jenen computiret und dieſe unter jene gerechnet; mithin die Erbſchaft zwiſchen Söhnen und Sohnes Söhnen Avis ſuperſtitibus getheilet werden könnte? Viele behaupteten, daß die Sohnes Söhne zur Erbſchaft nicht gelaſſen, ſondern dieſe von jenen ausgeſchloſſen werden ſolten, dieſes wolte Lex Salica Tit. 62. haben.

Siehe auch PITHOEI Gloſſarium ad libros Capitularium und BIGNONII Noten ad Marculfum bey Baluzio, p. 703. und 935. Tom. II.

GOTHOFREDVS ad L. 5. Cod. Theodoſ. de legit. hereditat. p. 469. Tom. I.

Unter König Otto wurde dieſer Streit endlich mit einem Kampf ausgemachet in welchem die Sohnes Söhne den Sieg erhielten, daß ſie ihren Vater repræſentiren und mit ſuccediren ſolten.

MONACHI WITIKINDI *Corbeienſis* Annal. Lib. II. bey Meibomio, p. 643.

Lehmanns Speyeriſche Chronika lib. IV. cap. 4. p. 389.

Das Ius repræſentationis hat alſo in linea deſcendente in infinitum ſtatt, aber in collaterali nicht.

Sächſiſches Weichbild Artic. 57.

Schwaben-Spiegel cap. CCCCIX. §. 15. Inſtit. de hereditat. quæ ab inteſt. deferuntur.

L. 13. C. de ſuis et legitim. liber.

In linea collaterali funde das jus repræſentationis jure ciuili veteri Romano auch nicht ſtatt.

CAII Inſtit. Lib. II. Tit. VIII. §. 6.

Iuſti-

Iustinianus hat aber hernach solches mit eingeführet.

Novella 118. cap. III.

Im Reichs Abschied zu Worms ao. 1521. ist solches auch gegründet, dann daselbst lautet es also:

Item als auch hiebe vor auf dem Reichs Tag zu Augspurg ao. 1500. geordnet worden, daß die Töchtern, oder Enkeln ihren gestorbenen Anherrn oder Anfrauen mit ihren verstorbenen Vater und Mutter Geschwistern in die Stämme erben sollen, und ob er solches von etlichen Obrigkeiten ihren Unterthanen noch nicht publiciret, und dieser Satzung nach zu urtheilen verkündet worden, wollen wir hiermit unsern verordneten Statthaltern und Regiment befohlen haben, daß sie an unser Statt und Nahmen verschaffen und gebieten, damit dieser Articul mit angehängter Derogation wie der in angezeigten Abschiede zu Regenspurg begriffen, nochmahls von einer jeden Obrigkeit den Unterthanen verkundet und dem nachzukommen, befohlen werde.

Chursachsen hat aber in Ansehung der angeführten Sächßischen Rechte darwider Vorstellung gethan, daß das jus repræsentationis in allodialibus in linea collaterali niemahls gebräuchlich gewesen, und dahero wider solches altes Herkommen dasselbe einzuführen, Bedenken getragen, deswegen auch in der Constitution Churfürstens Augusti de ao. 1577. in Codice Augusteo p. 109. Tom. I. davon also verordnet worden:

Wir wollen aber mit diesen unsern Gesetz und Constitution das jus repræsentationis auf Sächsischen Boden Unserer Lande nicht eingeführet haben, sondern unsere Meynung und Gemüth ist, daß es solches juris repræsentandi auch anderer Personen und Fälle succession halben auf Gleichheit oder Ordnung derer graden allenthalben gehalten, gesprochen, und erkannt werden soll, wie es nach Sächsischen Rechte versehen und in unsern Landen gebräuchlich und Herkommens ist.

Dahingegen hat solches jus repræsentationis in feudalibus noch bis dato statt; dergestalt daß Bruders Kinder mit des verstorbenen hinterlassenem Bruder in stirpem zugelassen werden. Die Constitution §. XXIX. in Codice Augusteo p. 113. Tom. I. lautet davon also;

Es sind bishero unsere Schöppen-Stühle strittig gewesen, wie das sächsische Recht von dem jure repræsentationis zu verstehen sey, und

und ob daſſelbe allein von Erbe, oder auch von Lehns-Folgen disponire. Dieweil aber in unſern Landen gewöhnlichen gehalten, daß Bruders Kinder mit denen Brüdern in ſtirpem und alſo an ſtatt ihres verſtorbenen Vaters, vor einen Theil zu dem Lehen zugelaßen werden; So thun wir auch ſolche Gewohnheit hiermit beſtätigen, ordnen, ſetzen und wollen, daß bemeldtes jus repræſentationis auf Sächſiſchen Boden unſerer Lande dießfalls in der Lehns-Folge ungeachtet, wenn die clauſul nach rechter Sip-Zahl in Lehn-Briefe geſetzet worden, ſtatt haben ſoll.

Daß das jus repræſentationis in linea transverſali, ſeu collaterali auch in den Schwäbiſchen Lehn-Rechte Statt habe, ſolches beweiſet das 22. cap. deſſelben, bey Lünigen, p. 295. Tom. I. dann daſelbſt lautet es alſo:

Und weil auch die Brüder ihre Lehen und Güter zuſammen haben, ſtirbt ihr einer, ſo tritt ſein Sohn an des Vaters Statt, und behält auch ſeinen Theil an Gute mit den Vettern in gemein ſo lange, biß ſie ſich wieder von einander ſcheiden.

Die alten Sachſen beſchweren ſich noch in den Text über den Pabſt, daß er erlaubet habe, ſich nur in 5ten grad zu verheyrathen, wodurch er aber ihnen kein Recht ſetzen, vielweniger ihr Land- und Lehn-Recht ändern und kränken könne, im Schwaben-Spiegel cap. CCCLXXI. §. 4. in Goldaſts Reichs-Satzungen p. 108. P. I. iſt ſothane prohibition auch angenommen worden, denn daſelbſt lautet es alſo:

Wer dem andern geſippet beydenthalb, zu der vierden Sippe, die mügent einander zu der Ehe nicht genemen. Habent ſie aber einander genommen, ſo muß man ſie ſcheiden. Seind aber ſie unwiſſentlich zuſammen kommen, daß ſie nicht wißten, daß ſie einander geſippet warend, ſo muß man ſie doch ſcheiden, es thue denn der Pabſt gar hohen Herren ſeine Gnade der Chriſtenheit zu gut als hiepor geſprochen iſt. Komment aber ſy einthalb an die fünften Sippe, und anderthalb zu der vierden Sippe; Ich ſprich aber ſo viel mehre, wiewohl ſy über der vierden kommet, und ſeind einthalb zu der fünften Sippe, und ſtandent an den andern Gliede des mitteln Vingers, doch ſind ſie anderthalb zu der dritten Sippe, die ſtat an den Lybe, da die Hand an den Arm ſtoſſet, dennocht ſoll man ſie ſcheiden, ob ſie zu einander kommen ſind ohn Wiſſen. Wiſſent ſie aber wohl, daß ſie einander geſippt warent, ſo muß man ſie ſcheiden. Die aber beyde

halb zu der fünften Sippe sind, die nemend einander wol mit Recht wissend oder unwissend.

Dieses Caput wird aus dem vorhergehenden Schemate erläutert. Die Sachsen aber haben sothane prohibition nicht angenommen, die gradus auch nicht secundum computationem canonicam, sondern civilem ausgerechnet und gezehlet. Die gradus aber sind Entfernungen, Distancen derer von dem Stamm, stipite, abstammenden Personen, die Zehlung sothaner graduum wird computatio genennet, und ist vel juris civilis, vel canonici, das jus civile zehlet in linea transversa seu collaterali jedwede a communi stipite gezeugte Person absonderlich, zween Brüder, (denn man muß allezeit communem stipitem supponiren,) sind also jure civili, und nach dem Sächsischen Land-Recht in secundo gradu consanguinitatis verwandt, weil hier zwo generationes a communi stipite herkommen, das jus Canonicum zehlet aber diese zwo generationes nur vor einen Grad, und also die gegeneinander überstehende Personen nur vor eine Person. Beygehendes Schema wird die Sache deutlicher machen.

Computatio

Juris canonici.

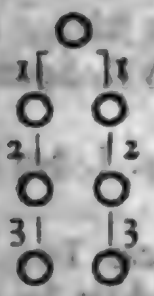

Juris civilis.

In linea recta, tam ascendente, quam descendente setzet das jus canonicum folgende Regul:

Quot generationes numerantur, tot numerantur gradus.

Diese Regul komt auch mit dem Jure civili und Sächßischen Land-Recht überein, in linea transversa, seu collaterali aber diese Regul.

Quoto gradu unusquisque eorum distat a stipite, eodem distant inter se.

Diese Regul kommt aber mit dem Jure civili und Sächsischen Land-Recht deswegen nicht überein, weil dieses so viele gradus zehlet und rechnet, so viele Personen gegen einander überstehen, zwo generationes, oder

Ge-

Ἐπειδὴ δὲ ἐν τῷ προοιμίῳ τοῦ λόγου ἐπεμνήσθη τοῦ ἐν τῷ Ἰορδάνῃ βαπτίσματος, καὶ ἐν τῷ τέλει τοῦ λόγου ἐπιφέρει τὸν Ἰωάννην λέγοντα· Ἐγὼ μὲν ὕδατι βαπτίζω ὑμᾶς εἰς μετάνοιαν, ὁ δὲ ὀπίσω μου ἐρχόμενος ἐν πνεύματι ἁγίῳ καὶ πυρὶ βαπτίσει ὑμᾶς, ἐν τούτοις τοῖς ῥητοῖς ἐπιμνησθεὶς τοῦ ἐν τῷ Ἰορδάνῃ βαπτίσματος

Ein Gedicht, das Sie mir zu lesen gaben, hat mich sehr gerührt. Es ist ein Ausdruck der Liebe, der Sehnsucht, der Treue, der Hoffnung, und ich wünsche, daß es Ihnen gelingen möge, es in Musik zu setzen. Ich bin überzeugt, daß Sie es mit Gefühl thun werden, und daß es Ihnen gelingen wird, es recht schön zu machen.

Ich bin mit Hochachtung

Ihr

ergebener

Goethe.

Weimar, den 19. Januar 1820.

An Zelter.

Wie ein Vater seinen Sohn, so hat Goethe diesen Brief an Zelter geschrieben.

Ich habe Ihnen, mein theurer Freund, lange nicht geschrieben, weil ich Ihnen nichts zu sagen hatte, was Sie nicht schon wüßten. Ich habe Ihnen lange nicht geschrieben, weil ich Ihnen nichts zu sagen hatte, was Sie nicht schon wüßten. Ich habe Ihnen lange nicht geschrieben, weil ich Ihnen nichts zu sagen hatte, was Sie nicht schon wüßten.

ligen mán irſteruet noch erve noch len, hefft auer he yt er der ſuke ut fangen unde wert he ſedder ſeeck he verlüſet dat dar mede nicht, ſunder he eruet yt alſe eyn ander man.

ehe er alſo gebrechlich worden wäre, das verleuſt er damit nit. Der Auſſätzig Mann der empfhehet gleicher Weiß auch kein Lehen, noch kein Erbe. Hat er aber das empfangen vor der Seuche, und wird darnach ſiech, er behält es, und vererbet es auch als ein ander Mann.

Anmerkungen.

Die bona, Güter, waren bey den Altteutſchen und Sachſen zweyerley, propria, eigne, und fiſcalina, welche dem Könige und Reiche gehörten, jene wurden allodia genennet, weil ſolche vom Vater und Großvater herkamen.

BIGNONII Notæ ad Marculfum bey Baluzio, p. 898. Tom. II.

Daß das Wort, allod teutſcher Ankunfft ſey, kan daher bewieſen werden, weil bey dem Altteutſchen, Od ein Gut geheißen. Da nun ſolches von alten Eltern herrührte, ſo wurde ſolches ein Altgod genennet, die Altteutſchen und Sachſen ſprechen alles grob und hart und kurz, alſo vor Altgut, Oldgod aus, daraus hernach allod gekommen, dieſe allodia waren franck und frey, davon weder Zinßen, noch Dienſte geleiſtet werden durfften. Die Fränckiſchen Könige hatten ſelbſt ſolche allodia, welche jetzt Scatoul-Güther genennet werden. Von dieſen gaben ſie ihren Gemahlinnen die Morgengabe, denn von dem Reiche, bonis fiſci, durfften ſie dazu keine nehmen. Die Könige verſchenkten und verkaufften auch ſolche wieder andern. Theganus Treverenſis Chorepiſcopus lobet deswegen König Ludovicum pium, daß er ſo frey geweſen ſey, und von ſeinen allodiis ſo viele Güther anderen geſchenket habe, deſſen Worte lauten Cap. 19. alſo:

In tantum largus, ut villas regias quæ erant ſui et avi et tritavi, fidelibus ſuis tradidit eas in poſſeſſiones ſempiternas, et præcepta conſtrinxit.

Siehe auch BIGNONIVM alleg. loco.

Aus dem Capit. Caroli Calvi VII. ao. Chr. 860. bey Baluzio, p. 144. Tom II. kan man deutlich ſehen, daß die Fränkiſchen Könige nicht nur allodia, bona propria, welche jetzt Scatoul-Güter genennet werden, gehabt, ſondern auch ſolche wieder andern verſchenket haben. Denn daſelbſt lautet es alſo:

Et

Ausgaben und Einnahmen der Stadt Nürnberg. 1431—1440.

| | | |

Nr. 1. Ein Stück Land, Acker, Wiese, Garten, Weinberg, Hanf, Flachs &
Nr. 2. Ein Stück Land, Acker, Wiese, Garten, Weinberg, Hanf, Flachs &
Nr. 3. Ein Stück Land, Acker, Wiese, Garten, Weinberg, Hanf, Flachs &
Nr. 4. Ein Stück Land, Acker, Wiese, Garten, Weinberg, Hanf, Flachs &
Nr. 5. Ein Stück Land, Acker, Wiese, Garten, Weinberg, Hanf, Flachs &
Nr. 6. Ein Stück Land, Acker, Wiese, Garten, Weinberg, Hanf, Flachs &
Nr. 7. Ein Stück Land, Acker, Wiese, Garten, Weinberg, Hanf, Flachs &
Nr. 8. Ein Stück Land, Acker, Wiese, Garten, Weinberg, Hanf, Flachs &
Nr. 9. Ein Stück Land, Acker, Wiese, Garten, Weinberg, Hanf, Flachs &
Nr. 10. Ein Stück Land, Acker, Wiese, Garten, Weinberg, Hanf, Flachs &
Nr. 11. Ein Stück Land, Acker, Wiese, Garten, Weinberg, Hanf, Flachs &
Nr. 12. Ein Stück Land, Acker, Wiese, Garten, Weinberg, Hanf, Flachs &
Nr. 13. Ein Stück Land, Acker, Wiese, Garten, Weinberg, Hanf, Flachs &
Nr. 14. Ein Stück Land, Acker, Wiese, Garten, Weinberg, Hanf, Flachs &
Nr. 15. Ein Stück Land, Acker, Wiese, Garten, Weinberg, Hanf, Flachs &
Nr. 16. Ein Stück Land, Acker, Wiese, Garten, Weinberg, Hanf, Flachs &
Nr. 17. Ein Stück Land, Acker, Wiese, Garten, Weinberg, Hanf, Flachs &
Nr. 18. Ein Stück Land, Acker, Wiese, Garten, Weinberg, Hanf, Flachs &
Nr. 19. Ein Stück Land, Acker, Wiese, Garten, Weinberg, Hanf, Flachs &
Nr. 20. Ein Stück Land, Acker, Wiese, Garten, Weinberg, Hanf, Flachs &
Nr. 21. Ein Stück Land, Acker, Wiese, Garten, Weinberg, Hanf, Flachs &
Nr. 22. Ein Stück Land, Acker, Wiese, Garten, Weinberg, Hanf, Flachs &
Nr. 23. Ein Stück Land, Acker, Wiese, Garten, Weinberg, Hanf, Flachs &
Nr. 24. Ein Stück Land, Acker, Wiese, Garten, Weinberg, Hanf, Flachs &
Nr. 25. Ein Stück Land, Acker, Wiese, Garten, Weinberg, Hanf, Flachs &
Nr. 26. Ein Stück Land, Acker, Wiese, Garten, Weinberg, Hanf, Flachs &
Nr. 27. Ein Stück Land, Acker, Wiese, Garten, Weinberg, Hanf, Flachs &
Nr. 28. Ein Stück Land, Acker, Wiese, Garten, Weinberg, Hanf, Flachs &
Nr. 29. Ein Stück Land, Acker, Wiese, Garten, Weinberg, Hanf, Flachs &
Nr. 30. Ein Stück Land, Acker, Wiese, Garten, Weinberg, Hanf, Flachs &
Nr. 31. Ein Stück Land, Acker, Wiese, Garten, Weinberg, Hanf, Flachs &
Nr. 32. Ein Stück Land, Acker, Wiese, Garten, Weinberg, Hanf, Flachs &
Nr. 33. Ein Stück Land, Acker, Wiese, Garten, Weinberg, Hanf, Flachs &
Nr. 34. Ein Stück Land, Acker, Wiese, Garten, Weinberg, Hanf, Flachs &
Nr. 35. Ein Stück Land, Acker, Wiese, Garten, Weinberg, Hanf, Flachs &
Nr. 36. Ein Stück Land, Acker, Wiese, Garten, Weinberg, Hanf, Flachs &
Nr. 37. Ein Stück Land, Acker, Wiese, Garten, Weinberg, Hanf, Flachs &
Nr. 38. Ein Stück Land, Acker, Wiese, Garten, Weinberg, Hanf, Flachs &
Nr. 39. Ein Stück Land, Acker, Wiese, Garten, Weinberg, Hanf, Flachs &
Nr. 40. Ein Stück Land, Acker, Wiese, Garten, Weinberg, Hanf, Flachs &
Nr. 41. Ein Stück Land, Acker, Wiese, Garten, Weinberg, Hanf, Flachs &
Nr. 42. Ein Stück Land, Acker, Wiese, Garten, Weinberg, Hanf, Flachs &
Nr. 43. Ein Stück Land, Acker, Wiese, Garten, Weinberg, Hanf, Flachs &
Nr. 44. Ein Stück Land, Acker, Wiese, Garten, Weinberg, Hanf, Flachs &
Nr. 45. Ein Stück Land, Acker, Wiese, Garten, Weinberg, Hanf, Flachs &
Nr. 46. Ein Stück Land, Acker, Wiese, Garten, Weinberg, Hanf, Flachs &
Nr. 47. Ein Stück Land, Acker, Wiese, Garten, Weinberg, Hanf, Flachs &
Nr. 48. Ein Stück Land, Acker, Wiese, Garten, Weinberg, Hanf, Flachs &
Nr. 49. Ein Stück Land, Acker, Wiese, Garten, Weinberg, Hanf, Flachs &
Nr. 50. Ein Stück Land, Acker, Wiese, Garten, Weinberg, Hanf, Flachs &
Nr. 51. Ein Stück Land, Acker, Wiese, Garten, Weinberg, Hanf, Flachs &
Nr. 52. Ein Stück Land, Acker, Wiese, Garten, Weinberg, Hanf, Flachs &
Nr. 53. Ein Stück Land, Acker, Wiese, Garten, Weinberg, Hanf, Flachs &
Nr. 54. Ein Stück Land, Acker, Wiese, Garten, Weinberg, Hanf, Flachs &
Nr. 55. Ein Stück Land, Acker, Wiese, Garten, Weinberg, Hanf, Flachs &
Nr. 56. Ein Stück Land, Acker, Wiese, Garten, Weinberg, Hanf, Flachs &
Nr. 57. Ein Stück Land, Acker, Wiese, Garten, Weinberg, Hanf, Flachs &
Nr. 58. Ein Stück Land, Acker, Wiese, Garten, Weinberg, Hanf, Flachs &
Nr. 59. Ein Stück Land, Acker, Wiese, Garten, Weinberg, Hanf, Flachs &
Nr. 60. Ein Stück Land, Acker, Wiese, Garten, Weinberg, Hanf, Flachs &
Nr. 61. Ein Stück Land, Acker, Wiese, Garten, Weinberg, Hanf, Flachs &
Nr. 62. Ein Stück Land, Acker, Wiese, Garten, Weinberg, Hanf, Flachs &
Nr. 63. Ein Stück Land, Acker, Wiese, Garten, Weinberg, Hanf, Flachs &
Nr. 64. Ein Stück Land, Acker, Wiese, Garten, Weinberg, Hanf, Flachs &
Nr. 65. Ein Stück Land, Acker, Wiese, Garten, Weinberg, Hanf, Flachs &
Nr. 66. Ein Stück Land, Acker, Wiese, Garten, Weinberg, Hanf, Flachs &
Nr. 67. Ein Stück Land, Acker, Wiese, Garten, Weinberg, Hanf, Flachs &
Nr. 68. Ein Stück Land, Acker, Wiese, Garten, Weinberg, Hanf, Flachs &
Nr. 69. Ein Stück Land, Acker, Wiese, Garten, Weinberg, Hanf, Flachs &
Nr. 70. Ein Stück Land, Acker, Wiese, Garten, Weinberg, Hanf, Flachs &
Nr. 71. Ein Stück Land, Acker, Wiese, Garten, Weinberg, Hanf, Flachs &
Nr. 72. Ein Stück Land, Acker, Wiese, Garten, Weinberg, Hanf, Flachs &
Nr. 73. Ein Stück Land, Acker, Wiese, Garten, Weinberg, Hanf, Flachs &
Nr. 74. Ein Stück Land, Acker, Wiese, Garten, Weinberg, Hanf, Flachs &
Nr. 75. Ein Stück Land, Acker, Wiese, Garten, Weinberg, Hanf, Flachs &
Nr. 76. Ein Stück Land, Acker, Wiese, Garten, Weinberg, Hanf, Flachs &
Nr. 77. Ein Stück Land, Acker, Wiese, Garten, Weinberg, Hanf, Flachs &
Nr. 78. Ein Stück Land, Acker, Wiese, Garten, Weinberg, Hanf, Flachs &
Nr. 79. Ein Stück Land, Acker, Wiese, Garten, Weinberg, Hanf, Flachs &
Nr. 80. Ein Stück Land, Acker, Wiese, Garten, Weinberg, Hanf, Flachs &
Nr. 81. Ein Stück Land, Acker, Wiese, Garten, Weinberg, Hanf, Flachs &
Nr. 82. Ein Stück Land, Acker, Wiese, Garten, Weinberg, Hanf, Flachs &
Nr. 83. Ein Stück Land, Acker, Wiese, Garten, Weinberg, Hanf, Flachs &
Nr. 84. Ein Stück Land, Acker, Wiese, Garten, Weinberg, Hanf, Flachs &
Nr. 85. Ein Stück Land, Acker, Wiese, Garten, Weinberg, Hanf, Flachs &
Nr. 86. Ein Stück Land, Acker, Wiese, Garten, Weinberg, Hanf, Flachs &
Nr. 87. Ein Stück Land, Acker, Wiese, Garten, Weinberg, Hanf, Flachs &
Nr. 88. Ein Stück Land, Acker, Wiese, Garten, Weinberg, Hanf, Flachs &
Nr. 89. Ein Stück Land, Acker, Wiese, Garten, Weinberg, Hanf, Flachs &
Nr. 90. Ein Stück Land, Acker, Wiese, Garten, Weinberg, Hanf, Flachs &
Nr. 91. Ein Stück Land, Acker, Wiese, Garten, Weinberg, Hanf, Flachs &
Nr. 92. Ein Stück Land, Acker, Wiese, Garten, Weinberg, Hanf, Flachs &
Nr. 93. Ein Stück Land, Acker, Wiese, Garten, Weinberg, Hanf, Flachs &
Nr. 94. Ein Stück Land, Acker, Wiese, Garten, Weinberg, Hanf, Flachs &
Nr. 95. Ein Stück Land, Acker, Wiese, Garten, Weinberg, Hanf, Flachs &
Nr. 96. Ein Stück Land, Acker, Wiese, Garten, Weinberg, Hanf, Flachs &
Nr. 97. Ein Stück Land, Acker, Wiese, Garten, Weinberg, Hanf, Flachs &
Nr. 98. Ein Stück Land, Acker, Wiese, Garten, Weinberg, Hanf, Flachs &
Nr. 99. Ein Stück Land, Acker, Wiese, Garten, Weinberg, Hanf, Flachs &
Nr. 100. Ein Stück Land, Acker, Wiese, Garten, Weinberg, Hanf, Flachs &

digen, in Capit. Pippini Regis ao. Chr. 704. capit. XVIII. bey Baluzio, 184. Tom. I. heißet es alſo:

Si qui propter feidam fugiunt in aliam patriam et dimittunt uxores ſuas, nec illi viri nec illæ fœminæ accipiunt confugium.

Siehe auch BALVZII Noten ad libros capitularium p. 1193. Tom. II.

PITHOEI Gloſſarium ad libros Capitularium bey Baluzio, p. 720. Tom. II.

Derjenige, welcher mit Kriegsgewehr herum gienge, und Krieg und Feindſchafft damit anrichtete, wurde feidoſus genennet und mit dem Bann geſtraffet.

Capit. Caroli M. ao. Chr. 797.

Capit. IX. bey Baluzio, 278. Tom. I.

Capit. Caroli M. ſecundum ao. Chr. 805. capit. V.

Capit. quartum cap. VI. bey Baluzio, p. 424. und 435.

Dahero war gantz richtig, daß feudum a feida, fehda entſtanden, daraus Fed od, oder feod gemachet worden, denn die Alttentſchen und Sachſen ſprachen alles kurtz, grob und hart, vor a, o, vor gut, god, oder od, vor alt, old, vor Fedgut, Fedgot, oder Feod aus, wodurch ſie ein in der Fede erworbenes Gut verſtanden. Wir ſingen noch in dem Liede: allein Gott in der Höh ſey Ehr,

alle Fehd hat nun ein Ende.

Es war ja vor dem allgemeinen Land-Frieden noch erlaubet, daß ein Vaſallus Imperii ſeinen convaſallen befehden, oder bekriegen konnte, ja zu Caroli V. Zeiten funde ſolche noch ſtatt, iedoch durffte dieſes nicht mehr ohne Erlaubniß des Kayſers geſchehen.

Peinliche Hals-Gerichts-Ordnung Artic. 129. und meine Anmerckung darüber, p. 244.

Da nun die Reichs-Dienſtmänner, nobiles vor ihre dem Kayſer, oder Könige in der Fehde und Kriege erwieſene treue Dienſte an Lohnes Statt das Gut bekamen; Als wurde ſolches ein faidum ein im Kriege, faida, erhaltenes Gut genennet, welches ſie nicht erblich, ſondern nur ad dies vitæ erhielten. Deswegen verbote Carolus M. in capit. CCCLXXVII. lib. I. bey Baluzio p. 904. Tom. I. denen Rätheu, daß ſie vor denjenigen, der ein ſolches Gut durch ſeine Kriegsdienſte noch nicht verdienet hatte, durch

Anm. zu Seite 20. Die Ausgabe Bernhard Lasers in Eberhard Alex. Buck, Ad. de Laet und Bernh. Laser, Die Reise des Antonio de Montesinos, Leipzig 1924, S. 1—3 (Quellen und Forschungen zur Geschichte der Geographie und Völkerkunde, Bd. 1) ist mir nicht zugänglich gewesen. Ich zitiere nach dem Abdruck bei Las Casas, Historia de las Indias, Bd. 3, Kap. 4, S. 9—11.

Anm. zu Seite 21. Die Ausgabe Bernhard Lasers in Eberhard Alex. Buck, Ad. de Laet und Bernh. Laser, Die Reise des Antonio de Montesinos, Leipzig 1924, S. 3—5 (Quellen und Forschungen zur Geschichte der Geographie und Völkerkunde, Bd. 1) ist mir nicht zugänglich gewesen. Ich zitiere nach dem Abdruck bei Las Casas, Historia de las Indias, Bd. 3, Kap. 4, S. 11—13.

Anm. zu Seite 22. Die Ausgabe Bernhard Lasers in Eberhard Alex. Buck, Ad. de Laet und Bernh. Laser, Die Reise des Antonio de Montesinos, Leipzig 1924, S. 5—7 (Quellen und Forschungen zur Geschichte der Geographie und Völkerkunde, Bd. 1) ist mir nicht zugänglich gewesen. Ich zitiere nach dem Abdruck bei Las Casas, Historia de las Indias, Bd. 3, Kap. 4, S. 13—15.

Anm. zu Seite 23. Las Casas, Historia de las Indias, Bd. 3, Kap. 5, S. 15—16.

Anm. zu Seite 24. Las Casas, Historia de las Indias, Bd. 3, Kap. 5, S. 16—17.

Anm. zu Seite 25. Las Casas, Historia de las Indias, Bd. 3, Kap. 5, S. 17—18.

Anm. zu Seite 26. Las Casas, Historia de las Indias, Bd. 3, Kap. 5, S. 18—19.

Anm. zu Seite 27. Las Casas, Historia de las Indias, Bd. 3, Kap. 5, S. 19—20.

Anm. zu Seite 28. Las Casas, Historia de las Indias, Bd. 3, Kap. 5, S. 20—21.

Anm. zu Seite 29. Las Casas, Historia de las Indias, Bd. 3, Kap. 5, S. 21—22.

Anm. zu Seite 30. Las Casas, Historia de las Indias, Bd. 3, Kap. 5, S. 22—23.

Anm. zu Seite 31. Las Casas, Historia de las Indias, Bd. 3, Kap. 5, S. 23—24.

Anm. zu Seite 32. Las Casas, Historia de las Indias, Bd. 3, Kap. 5, S. 24—25.

Anm. zu Seite 33. Las Casas, Historia de las Indias, Bd. 3, Kap. 5, S. 25—26.

Anm. zu Seite 34. Las Casas, Historia de las Indias, Bd. 3, Kap. 5, S. 26—27.

Anm. zu Seite 35. Las Casas, Historia de las Indias, Bd. 3, Kap. 5, S. 27—28.

Anm. zu Seite 36. Las Casas, Historia de las Indias, Bd. 3, Kap. 5, S. 28—29.

Anm. zu Seite 37. Las Casas, Historia de las Indias, Bd. 3, Kap. 5, S. 29—30.

Anm. zu Seite 38. Las Casas, Historia de las Indias, Bd. 3, Kap. 5, S. 30—31.

Anm. zu Seite 39. Las Casas, Historia de las Indias, Bd. 3, Kap. 5, S. 31—32.

Anm. zu Seite 40. Las Casas, Historia de las Indias, Bd. 3, Kap. 5, S. 32—33.

Anm. zu Seite 41. Las Casas, Historia de las Indias, Bd. 3, Kap. 5, S. 33—34.

tantum firmitatem haberent, deinde ſtatutum eſt, ut usque ad vitam fidelis produceretur.

Es wurden auch die Aemter nur auf Lebenszeit in die Lehne gegeben, wie ſolches infra aus dem 55. und 56. Articul und ſupra ad Artic. 2. zu erſehen, dahero aber ein Go- oder Centgraf vor keinen ordentlichen Richter zu halten war, weil dieſer nicht von dem Könige, ſondern nur denen Landesleuten und Bauern auf den Dorffe in Ermangelung des belehnten Richters zu eilender Richtung einer handhafftigen That gewehlet wurde.

Infra ad Artic. 55. 70. h. l. und Artic. 54. Lib. III.

Aus ſothaner Beleihung mit denen Aemtern ſind hernach verſchiedene Species feudorum, als feudum Advocatiæ, Gaſtaldii, Guardiæ, Decaniæ und andre mehr entſtanden. Feudum Advocatiæ iſt ein Amt zu Vertheidigung der Clöſter, Univerſitæten, Gemeinden und ganzen Landſchafften geweſen. Carolus Magnus ſetzte den Grafen Trutmannum zum Advocaten oder Richter in Weſtphalen, und dieſer hatte wieder alle Richter darinnen unter ſich und zu vertheidigen.

Siehe Præceptum pro Trutmanno Comite ao. Chr. 789. bey Baluzio p. 249. Tom. I.

Der Kayſer ſelbſt iſt der oberſte Advocat, und wird in allen Capitulationen Advocatus eccleſiæ genennet. Dieſe Advocatie kommt nun einem jedweden Reichs-Stand in ſeinem Lande zu, denn darinnen beſtehet das Jus circa ſacra, vermöge welchem er alle Kirchen, Univerſitäten, Clöſter und Collegia zu vertheidigen, und das jus reformandi in externis, keinesweges aber die dogmata zu ändern hat. Feudum Gaſtaldiæ, war nach jetzigen Styl zureden, ein Rechnungs- oder Renth-Amt, wohin des Königs Renthen, als Geld- und Körner-Zinßen und andere Abgaben gelieffert werden muſten. Der Rechnungs-Beamte hieße Gaſtaldius, der Hoff, oder das Hauß dazu aber curtis. Die Gaſtaldia an und vor ſich ſelbſt war nicht das feudum, ſondern das Amt, ſolches zu verwalten, dieſes, nicht aber jenes wurde in beneficium, oder in die Lehn gegeben Dieſem curti, oder der Gaſtaldiæ ſtunde die Jurisdictio über die dazu gehörigen leibeigenen Wieſen, Aeckern, Feldern, Teichern und Höltzern zu,

DITMARVS MERSEBVRG. Lib. I. und VII. bey Leibnizen, p. 327. 403. Tom. I.

Vita GODEHARDI Epiſcopi Hildenshemenſis cap. V.

Vita

Ich unterwerfe mich dem Urtheile meiner Mitbürger und Mitmenschen, in allem, was ich gethan habe. (Vgl. Nr. 1.)

Wie ich Ihnen (Ihnen, Ihnen, Ihnen,

Mehr noch als Bismarck hat Caprivi die Politik der Ruhe und Sicherheit befolgt. Er hat sich nicht in Abenteuer gestürzt, sondern hat sich bemüht, die Beziehungen zu den Nachbarn zu verbessern. Er hat sich nicht in Abenteuer gestürzt, sondern hat sich bemüht, die Beziehungen zu den Nachbarn zu verbessern. Er hat sich nicht in Abenteuer gestürzt, sondern hat sich bemüht, die Beziehungen zu den Nachbarn zu verbessern.

Mehr noch als Bismarck hat Caprivi die Politik der Ruhe und Sicherheit befolgt. Er hat sich nicht in Abenteuer gestürzt, sondern hat sich bemüht, die Beziehungen zu den Nachbarn zu verbessern. Er hat sich nicht in Abenteuer gestürzt, sondern hat sich bemüht, die Beziehungen zu den Nachbarn zu verbessern. Er hat sich nicht in Abenteuer gestürzt, sondern hat sich bemüht, die Beziehungen zu den Nachbarn zu verbessern.

Mehr noch als Bismarck hat Caprivi die Politik der Ruhe und Sicherheit befolgt. Er hat sich nicht in Abenteuer gestürzt, sondern hat sich bemüht, die Beziehungen zu den Nachbarn zu verbessern. Er hat sich nicht in Abenteuer gestürzt, sondern hat sich bemüht, die Beziehungen zu den Nachbarn zu verbessern. Er hat sich nicht in Abenteuer gestürzt, sondern hat sich bemüht, die Beziehungen zu den Nachbarn zu verbessern.

Mehr noch als Bismarck hat Caprivi die Politik der Ruhe und Sicherheit befolgt. Er hat sich nicht in Abenteuer gestürzt, sondern hat sich bemüht, die Beziehungen zu den Nachbarn zu verbessern. Er hat sich nicht in Abenteuer gestürzt, sondern hat sich bemüht, die Beziehungen zu den Nachbarn zu verbessern. Er hat sich nicht in Abenteuer gestürzt, sondern hat sich bemüht, die Beziehungen zu den Nachbarn zu verbessern.

Mehr noch als Bismarck hat Caprivi die Politik der Ruhe und Sicherheit befolgt. Er hat sich nicht in Abenteuer gestürzt, sondern hat sich bemüht, die Beziehungen zu den Nachbarn zu verbessern. Er hat sich nicht in Abenteuer gestürzt, sondern hat sich bemüht, die Beziehungen zu den Nachbarn zu verbessern. Er hat sich nicht in Abenteuer gestürzt, sondern hat sich bemüht, die Beziehungen zu den Nachbarn zu verbessern.

Mehr noch als Bismarck hat Caprivi die Politik der Ruhe und Sicherheit befolgt. Er hat sich nicht in Abenteuer gestürzt, sondern hat sich bemüht, die Beziehungen zu den Nachbarn zu verbessern. Er hat sich nicht in Abenteuer gestürzt, sondern hat sich bemüht, die Beziehungen zu den Nachbarn zu verbessern. Er hat sich nicht in Abenteuer gestürzt, sondern hat sich bemüht, die Beziehungen zu den Nachbarn zu verbessern.

Mehr noch als Bismarck hat Caprivi die Politik der Ruhe und Sicherheit befolgt. Er hat sich nicht in Abenteuer gestürzt, sondern hat sich bemüht, die Beziehungen zu den Nachbarn zu verbessern. Er hat sich nicht in Abenteuer gestürzt, sondern hat sich bemüht, die Beziehungen zu den Nachbarn zu verbessern. Er hat sich nicht in Abenteuer gestürzt, sondern hat sich bemüht, die Beziehungen zu den Nachbarn zu verbessern.

Mehr noch als Bismarck hat Caprivi die Politik der Ruhe und Sicherheit befolgt. Er hat sich nicht in Abenteuer gestürzt, sondern hat sich bemüht, die Beziehungen zu den Nachbarn zu verbessern. Er hat sich nicht in Abenteuer gestürzt, sondern hat sich bemüht, die Beziehungen zu den Nachbarn zu verbessern. Er hat sich nicht in Abenteuer gestürzt, sondern hat sich bemüht, die Beziehungen zu den Nachbarn zu verbessern.

Mehr noch als Bismarck hat Caprivi die Politik der Ruhe und Sicherheit befolgt. Er hat sich nicht in Abenteuer gestürzt, sondern hat sich bemüht, die Beziehungen zu den Nachbarn zu verbessern. Er hat sich nicht in Abenteuer gestürzt, sondern hat sich bemüht, die Beziehungen zu den Nachbarn zu verbessern. Er hat sich nicht in Abenteuer gestürzt, sondern hat sich bemüht, die Beziehungen zu den Nachbarn zu verbessern.

Mehr noch als Bismarck hat Caprivi die Politik der Ruhe und Sicherheit befolgt. Er hat sich nicht in Abenteuer gestürzt, sondern hat sich bemüht, die Beziehungen zu den Nachbarn zu verbessern. Er hat sich nicht in Abenteuer gestürzt, sondern hat sich bemüht, die Beziehungen zu den Nachbarn zu verbessern. Er hat sich nicht in Abenteuer gestürzt, sondern hat sich bemüht, die Beziehungen zu den Nachbarn zu verbessern.

Mehr noch als Bismarck hat Caprivi die Politik der Ruhe und Sicherheit befolgt. Er hat sich nicht in Abenteuer gestürzt, sondern hat sich bemüht, die Beziehungen zu den Nachbarn zu verbessern. Er hat sich nicht in Abenteuer gestürzt, sondern hat sich bemüht, die Beziehungen zu den Nachbarn zu verbessern. Er hat sich nicht in Abenteuer gestürzt, sondern hat sich bemüht, die Beziehungen zu den Nachbarn zu verbessern.

Wenn nun der Vaſall, oder Beſitzer dieſes feudi extra curtem halber verklaget worden; So kann der darüber entſtandene Streit nicht vor dem Herrn, von dem er ſothanes Lehn empfangen hat, erörtert werden, ſondern derjenige Lehn-Herr, in deſſen Curte oder Jurisdiction es lieget, muß ſolches thun,

Schwäbiſches Lehn-Recht, cap. 68. §. 6.

Daß nun auch die Curtes bißweilen verkauffet worden, beweiſet Lib. II. Feud. Tit. 51. Das munus Gaſtaldiæ, oder das Amt ſolches zu verwalten, wurde aber darunter nicht mit verſtanden. Denn die Curia, oder das Hauß, oder die curtis begriff alsdenn nur die dazu gehörigen Aecker und Wieſen, aber nicht das beneficium, oder das Amt, munus Gaſtaldiæ, die dahin gehörigen Renthen, Früchte und Steuern mit einzunehmen und zu berechnen, denn dieſes wurde dabey vor ausgeſchloſſen geachtet. Deswegen konnte der König, oder deſſen Capitaneus, Vaſallus Imperii, wenn er einen ſolchen Curtem verkauffet hatte, dennoch darüber einen Gaſtaldum oder Rechnungs-Beamten ſetzen, und ſolches Amt einem andern in die Lehn geben, ratio, weil das beneficium nicht der Sache, oder der Curti ſelbſt, ſondern der Perſon gegeben worden.

Lib. Feud. II. Tit. 51.

Deswegen machet ein adelich Lehn-Gut keinen Edelmann, weil der Adel, oder die adeliche Würde nicht in dem Gute, ſondern der Perſon ſtecket. Da nun die alten Kayſer hernach ſothane Curtes erblich in die Lehn gegeben; Als iſt nun der Kayſer, als Kayſer nicht mehr in Stande, von ſeinen Gütern zu leben, deswegen wird jetzt allezeit ein ſolcher Herr dazu erwehlet, der ſeine eigne Güter, Curtes hat, bevorab da die alten Kayſer ſogar auch domania vergeben, denn dieſe waren bona et jura Imperatori et regi ejusque coronæ et ſucceſſori deſtinata et unita, welche auch fiſcalina genennet worden.

BRÜCKNER de domaniis cap. II. p. 47.

Lehmann in ſeiner Speyeriſchen Chronika Lib. II. cap. 44. p. 187. hat aus Hotomano ein Domanium beſchrieben.

Quod ſit quaſi dos regni, ſive quaſi quidam uſusfructus certarum poſſeſſionum Regi ad tuendum dignitatis ſuæ ſplendorem attributus.

SCHWEDERI Diſputatio XVII. §. XII. p. 849. Tom. I.

In

Beispiele: Ich bin ein Mann, ich bin eine Frau, ich bin ein Kind. Ich bin ein Knabe, ich bin ein Mädchen. Ich bin ein Vater, ich bin eine Mutter. Ich bin ein Sohn, ich bin eine Tochter. Ich bin ein Bruder, ich bin eine Schwester. Ich bin ein Onkel, ich bin eine Tante. Ich bin ein Neffe, ich bin eine Nichte. Ich bin ein Vetter, ich bin eine Base. Ich bin ein Großvater, ich bin eine Großmutter. Ich bin ein Enkel, ich bin eine Enkelin. Ich bin ein Urgroßvater, ich bin eine Urgroßmutter. Ich bin ein Urenkel, ich bin eine Urenkelin. Ich bin ein Schwiegervater, ich bin eine Schwiegermutter. Ich bin ein Schwiegersohn, ich bin eine Schwiegertochter. Ich bin ein Schwager, ich bin eine Schwägerin. Ich bin ein Stiefvater, ich bin eine Stiefmutter. Ich bin ein Stiefsohn, ich bin eine Stieftochter. Ich bin ein Stiefbruder, ich bin eine Stiefschwester. Ich bin ein Pate, ich bin eine Patin. Ich bin ein Gatte, ich bin eine Gattin. Ich bin ein Witwer, ich bin eine Witwe. Ich bin ein Waise, ich bin eine Waise. Ich bin ein Junggeselle, ich bin eine Jungfrau. Ich bin ein Hagestolz, ich bin eine alte Jungfer. Ich bin ein Bräutigam, ich bin eine Braut. Ich bin ein Ehemann, ich bin eine Ehefrau. Ich bin ein Mensch, ich bin ein Tier. Ich bin ein Vogel, ich bin ein Fisch. Ich bin ein Hahn, ich bin eine Henne. Ich bin ein Ochse, ich bin eine Kuh. Ich bin ein Stier, ich bin eine Kuh. Ich bin ein Bock, ich bin eine Ziege. Ich bin ein Widder, ich bin ein Schaf. Ich bin ein Eber, ich bin eine Sau. Ich bin ein Hengst, ich bin eine Stute. Ich bin ein Esel, ich bin eine Eselin. Ich bin ein Hund, ich bin eine Hündin. Ich bin ein Fuchs, ich bin eine Füchsin. Ich bin ein Löwe, ich bin eine Löwin. Ich bin ein Tiger, ich bin eine Tigerin. Ich bin ein Bär, ich bin eine Bärin. Ich bin ein Wolf, ich bin eine Wölfin. Ich bin ein Affe, ich bin eine Affin. Ich bin ein Elefant, ich bin eine Elefantin. Ich bin ein Kamel, ich bin eine Kamelin. Ich bin ein Hase, ich bin eine Häsin. Ich bin ein Kater, ich bin eine Katze. Ich bin ein Kaninchen, ich bin ein Kaninchen. Ich bin ein Maulwurf, ich bin ein Maulwurf. Ich bin ein Igel, ich bin ein Igel. Ich bin ein Frosch, ich bin ein Frosch. Ich bin ein Krokodil, ich bin ein Krokodil. Ich bin ein Schlange, ich bin eine Schlange. Ich bin ein Wurm, ich bin ein Wurm. Ich bin ein Käfer, ich bin ein Käfer. Ich bin ein Schmetterling, ich bin ein Schmetterling. Ich bin ein Biene, ich bin eine Biene. Ich bin ein Ameise, ich bin eine Ameise. Ich bin ein Spinne, ich bin eine Spinne. Ich bin ein Fliege, ich bin eine Fliege. Ich bin ein Mücke, ich bin eine Mücke. Ich bin ein Floh, ich bin ein Floh. Ich bin ein Laus, ich bin eine Laus. Ich bin ein Wanze, ich bin eine Wanze. Ich bin ein Heuschrecke, ich bin eine Heuschrecke. Ich bin ein Grille, ich bin eine Grille. Ich bin ein Ameise, ich bin eine Ameise. Ich bin ein Spinne, ich bin eine Spinne. Ich bin ein Fliege, ich bin eine Fliege. Ich bin ein Mücke, ich bin eine Mücke. Ich bin ein Floh, ich bin ein Floh. Ich bin ein Laus, ich bin eine Laus. Ich bin ein Wanze, ich bin eine Wanze. Ich bin ein Heuschrecke, ich bin eine Heuschrecke. Ich bin ein Grille, ich bin eine Grille.

auf den Feind warten, Achtung geben und hüten muß, daß dieser sich nicht heimlich ins Land schleichen kan, und komt solches Wort a Warda her.

DV FRESNE Glosarium sub lit. w. p. 1391. Tom. II.

In Capit. Caroli Calvi ao. Chr. 844. cap. 11. wird solches Wacta genennet.

Siehe auch dessen cap. XXVII. ao. Chr. 846. bey Baluzio, p. 187. Tom. II.

und dieses komt von dem teutschen Wort, Wacht, her.

PITHOEI Glosarium ad Capitularia bey Baluzio p. 748. Tom. II.
IACOB. SIRMONDI Notæ ad capitularia bey eben diesem p. 794.

Dardus ist hernach feudum quaternatum genennet worden. Feudum Decaniæ ist ein Amt, officium ministeriale ad iustitias faciendas.

Capit. Pippini regis ao. Chr. 793. cap. II.

Capit. Caroli M. ao. Chr. 800. capit. X. bey Baluzio, p. 543. und 333. Tom. I.

Der Senior Decanus war denen jüngern Decanis vorgesetzt,

Capit. LVDOVICI PII. ao. Chr. 817. Cap. LV. und LVI. bey Baluzio p. 586. Tom. I.

Wie sich denn auch etliche Dicasteria noch Decanus, Senior schreiben. Der Churfürst zu Maynz schreibt sich auch Decanus, oder Dechand, weil er in dem Churfürstlichen Collegio das Directorium und den Vorsitz hat. Die feuda waren nun nicht erblich, die Weibs-Personen auch davon schlechterdings ausgeschlossen, denn obschon natura feudi sich darinnen hernach geändert, daß solche endlich auf die Söhne vererbet worden, so konten doch die Weibs-Personen dazu nicht gelangen, denn Pactus legis Salicæ Tit. 62. cap. VI. bey Baluzio p. 321. Tom. I. verbietet solches ausdrücklich.

de terra vero salica nulla portio hereditatis mulieri veniat, sed ad virilem sexum tota terræ hereditas perveniat.

Woher aber terra et lex Salica entstanden, davon sind gar vielerley Meynungen; Es ist bekant, daß Francia das gröste Reich in Teutschland war, welches aus denen meisten und grösten Provincien bestanden, andere Nationen auch in großer Achtung, und vor solches eine große Furcht hatten, wie die Præfatio und Versus von Carolo M. und Ludovico bey Baluzio p. 1150. Pactum Caroli et Henrici Tit. III. ao. Chr. 869. bey Baluzio p. 199. Synodus Pentigonensis sub Carolo Calvo ao. Chr. 876. bey Baluzio

luzio p. 239. besagen. Es war aber bey denen Franken in Ansehung ihrer Gesetze eine große Confusion, weil sie den legem Ripuariorum mit brauchten.

Capitulare quartum Caroli M. ao. Chr. 803. bey Baluzio, p. 395.

Capitulare triplex DAGOBERTI Regis ao. Chr. 630. und Caroli M. Capitulare quartum ao. Chr. 803. bey Baluzio, p. 26. 395. Tom. I.

STEPHANI BALVZII Noten ad Capitularia p. 1048. Tom. II.

HIERONYMI BIGNONII Noten ad leg. Salic. bey Baluzio c. 827. Tom. II.

Dieser aber war ihren alten Gesetzen in vielen Stücken zuwider; Diesem Uebel abzuhelffen, schrieb Carolus M. einen Land-Tag aus, und ließ die Fürsten und Grafen aus denen vier Haupt Provincien zusammen kommen, die Abgeordneten welche auf diesen Land-Tag sich einfunden, wurden nach ihren Provincien genennet, und diese waren Wisogast, Bodogast, Salogast und Winsogast.

siehe *Prologum* seu *Præfationem* ad Legem Salicam bey Eccarden p. 5.

GVNDLINGIANA P. VI. p. 64.

WENDELINVM ad leges Salicas, cap. XV. p. 102.

Gast hieße bey denen Altteutschen und Sachsen ein Fremder und Abgeordneter, der zwar aus einer andern Provinz jedoch unter eben der Hoheit war, darunter die Provinz dahin er geschickt worden, gehörte, deswegen stehet infra Artic. 45. Lib III.

Andern freyen Leuten, die Landsassen geheißen, die da kommen und fahren Gastes weiß in dem Land, und haben kein Eigen darinnen, den giebt man ꝛc.

Siehe auch die Goßlarische *Statuta*, cap. von Erbe-Gut, §. 46. bey Leibnitzen p. 486. Tom. III.

Salogast war also der Rector und primas, welcher aus der Provinz Salageve war. Graff Huße in der Provinz Salageve hat dem Stifft Fulda viel Güther geschencket.

Vid. SAGITTARII Antiq. Ducat Thur. cap. III. Lib. IV. §. VIII. p. 212.

Diese abgeordneten Rectores und Primates musten nun der Franken und Ripuariorum Gesetze durchgehen, verbessern, vermehren und übereinstimmig machen.

HEINRICI MEIBOMII Notæ in Witichindi Annal. Sax. p. 669.

Bremerhaven, Hafenbahnhof, Hauptbahnhof, Lloydbahnhof und Stadtbahnhof. Die Hauptbahnhöfe liegen an der Südseite des Hafens, der Stadtbahnhof an der Nordseite. Die Hafenbahnhöfe sind durch Gleise mit den Kaianlagen verbunden. Der Hauptbahnhof ist Endstation der Linien Bremerhaven—Geestemünde—Lehe—Bremen und Bremerhaven—Geestemünde—Lehe—Bremen—Hannover—Berlin. Der Lloydbahnhof ist Endstation der Linien Bremerhaven—Geestemünde—Lehe—Bremen—Hannover—Berlin und Bremerhaven—Geestemünde—Lehe—Bremen—Hannover—Köln—Aachen—Belgien—Paris. Der Stadtbahnhof ist Endstation der Linie Bremerhaven—Geestemünde—Lehe—Bremen—Hannover—Berlin.

Bremerhaven, Hauptbahnhof, Lloydbahnhof und Stadtbahnhof. Die Hauptbahnhöfe liegen an der Südseite des Hafens, der Stadtbahnhof an der Nordseite. Die Hafenbahnhöfe sind durch Gleise mit den Kaianlagen verbunden. Der Hauptbahnhof ist Endstation der Linien Bremerhaven—Geestemünde—Lehe—Bremen und Bremerhaven—Geestemünde—Lehe—Bremen—Hannover—Berlin. Der Lloydbahnhof ist Endstation der Linien Bremerhaven—Geestemünde—Lehe—Bremen—Hannover—Berlin und Bremerhaven—Geestemünde—Lehe—Bremen—Hannover—Köln—Aachen—Belgien—Paris. Der Stadtbahnhof ist Endstation der Linie Bremerhaven—Geestemünde—Lehe—Bremen—Hannover—Berlin.

Bremerhaven Hauptbahnhof, Lloydbahnhof und Stadtbahnhof. Die Hauptbahnhöfe liegen an der Südseite des Hafens, der Stadtbahnhof an der Nordseite. Die Hafenbahnhöfe sind durch Gleise mit den Kaianlagen verbunden. Der Hauptbahnhof ist Endstation der Linien Bremerhaven—Geestemünde—Lehe—Bremen und Bremerhaven—Geestemünde—Lehe—Bremen—Hannover—Berlin. Der Lloydbahnhof ist Endstation der Linien Bremerhaven—Geestemünde—Lehe—Bremen—Hannover—Berlin und Bremerhaven—Geestemünde—Lehe—Bremen—Hannover—Köln—Aachen—Belgien—Paris. Der Stadtbahnhof ist Endstation der Linie Bremerhaven—Geestemünde—Lehe—Bremen—Hannover—Berlin.

Ehrn Hans Hebels Hausfr. Anna Maria, d. 24. Aug. 91, alt 68 Jahr 8 Wochen.

ΑΥΤΟΚΡΑΤΟΡΑ ΚΑΙΣΑΡΑ ΤΡΑΙΑΝΟΝ ΑΔΡΙΑΝΟΝ ΣΕΒΑΣΤΟΝ ΤΟΝ ΕΑΥΤΟΥ ΕΥΕΡΓΕΤΗΝ ΚΑΙ ΤΗΝ ΠΑΤΡΙΔΑ ΤΗΝ ΑΘΗΝΑΙΩΝ ΔΗΜΟΣ

Αὐτοκράτορα Καίσαρα Τραϊανὸν Ἀδριανὸν Σεβαστὸν τὸν ἑαυτοῦ εὐεργέτην καὶ τὴν πατρίδα τὴν Ἀθηναίων ὁ δῆμος

Imperatorem Caesarem Traianum Hadrianum Augustum suum benefactorem et patriam Athenarum populus

Ἐπὶ ἄρχοντος Ἀντιπάτρου Ἀλκιβιάδου Ἀναφλυστίου, ἐπὶ τῆς Ἀντιοχίδος φυλῆς πρυτανευούσης, ἐπὶ τῆς ἑβδόμης πρυτανείας, ἐπὶ ἱερέως Ἀδριανοῦ τοῦ Ἀδριανοῦ Ἀφιδναίου, ἐπὶ γραμματέως τοῦ βουλευτηρίου Ἀντιπάτρου Ἀντιπάτρου Ἀναφλυστίου, ἐπὶ γραμματέως τοῦ δήμου Ἀντιπάτρου Ἀντιπάτρου Ἀναφλυστίου, ἐπὶ τῆς βουλῆς ἐγραμμάτευεν Ἀντίπατρος Ἀντιπάτρου Ἀναφλυστίου, ἐπὶ τοῦ δήμου ἐπεστάτει Ἀντίπατρος Ἀντιπάτρου Ἀναφλυστίου, ἐπὶ τῆς βουλῆς

schieden werden muß, denn wo besondere Lehns-Satzungen und Lehns-Gebräuche sind, da hat man, wenn diese klahr und deutlich sind, auf die gemeinen Lehn-Rechte nicht zu sehen.

ROSENTHAL de Feudis. Cap. I. concluſ. 13. p. 14.

ARTICVLVS V.

Van erue unde rade to nemende vnde wy men to eynem papen ſeggen möge, und wat Erue ſy.

Nimmet de Sone Wyff by des Vaders Lyue dy eme euenbördich ys, unde wynnet he Sone by ere, unde ſterfft he dar na er ſyn Vader umbedeylet van dem Erue: ſyn Sone nemet Del in eres elder Vader Erue gelike erem Vederen, an eres Vader ſtat alle nemet ſe auer eines Mannes Del. Deſſes en mach den Dochteren Kinderen nicht geſchen, dat ſe like Del nemen der Dochter in des elder Vader in der elder Moder Erue. Dy Dochter de in dem Huſe ys umbeſtadet, de en deilet ſan nicht erer Moder Rade met der Dochter de vtgeraden ys. Wat ſo auer erues an ire irſterfft dat moth ſe met der Suſter deilen. Wyff mach meth Unküſchheit ores Lyues ore wyfflike Ere krencken, ere recht vorlyſet ſe dar mede nicht, noch öre erue, de Pape nempt gelike Deel der Suſter in der Moder Rade, vnde gelike Deel den Broderen an eygene vnde an erue. Men nach nemande ſeggen

Nimmt der Sohn ein Weib bey des Vaters Leben, die ihm ebenbörtig iſt, und gewinnet Kinder mit ihr, und ſtirbet darnach, ehe ſein Vater ihn abtheilt von dem Erb, ſeine hinterlaſſene Kinder nehmen Theil an ihres Groß-Vaters Erbe, gleich ihren Vettern, an ihres Vaters Stat: Aber wie viel ihr auch ſind, nehmen ſie doch nur eines Mannes Theil. Dieſes mag den Tochter-Kindern nicht geſchehen, daß ſie gleichen Theil nehmen mit der Tochter in des Eltervaters oder in der Eltermutter Erbe.

Die Tochter ſo in dem Hauſe geblieben iſt vnausgegeben, theilt nicht ihrer Mutter Gerade mit der Schweſter die ausgeradet und vergeben iſt. Was ihnen aber an Erbe anſtirbet, das müſſen ſie mit einander gleich theilen. Ein Weib mag mit Unkeuſchheit ihres Leibes ihre weibliche Ehre krencken, ihr recht verleuſt ſie aber damit nicht, noch ihr Erbe.

Der Pfaff nimmt gleichen Theil mit der Schweſter, in der Mutter Gerade,

gen tho eyneme Papen he sy dan gelart unde gewyet tho eyneme Papen, und met Scheren geteykenet to eyneme Papen: er ene de Grade an irstörue. War auer dy vrowe nenen Broder heffte dann enen Papen se nemt eme like Dele an dem Erue also in der Rade. Van des Papen Gude na syme Dode nymmet men nen Rade wente id ys al enterue wat unnder eme irsterfft, dy ungerathene Süster deylet nicht örer Moder Rade met dem Papen de Kerken oder prönen hefft, mit welkeme Gude de man bestreuet dat het alle Erue.

rade, und gleichen Theil den Brüdern an Eigen und Erb. Man mag aber keinen Mann achten vor einen Pfaffen, er sey denn gelehrt, und zum Pfaffen geweihet, und mit einer Blatten gezeichnet, ehe dann ihm die Gerade anstirbet. Wo aber die Frau kein Bruder mehr hat als den einigen Pfaffen, so nimmt sie mit ihm gleichen Theil durchaus, an Erbe und an der Gerade.

Von des Pfaffen Gut nach seinen Tode nimmet man keine Gerade. Dann es wird alles zu Erb geschlagen, was Er nach sich verläst. Die unberathene Tochter theilet nicht ihrer Mutter Gerade mit dem Pfaffen, der ein Pfründ oder Kirchen hat. Mit welchem Gut der Mann erstirbet, das heisset alles Erbe, es sey dann Lehen.

Anmerkungen.

Wenn der Sohn bey des Vaters Leben ein Weib nimmt, die ihm ebenbürtig, das ist, an Geburt und Geschlecht gleich ist, und gewinnet Kinder mit ihr, stirbt aber noch vor dem Vater, oder ehe dieser mit dem Sohne abgetheilet, so bekommen dessen Kinder so viel, als deren Vater bekommen hätte, das ist, die Enkel repræsentiren defunctum und succediren in stirpem, wenn des Verstorbenen Vaters Brüder, als Vettern vorhanden sind, denn diese stehen communi stipiti einen Grad näher und succediren deswegen in capita, remotiores allezeit in stirpem welches aber nach den Text den Tochter-Kindern nicht geschiehet, wenn diese mit ihrer Mutter Schwester, welche noch unausgestattet in Hauße bey dem Vater geblieben ist, Erbe nehmen wollen, denn in Eigen, propriis bonis, welche der Vater, oder die Mutter selbst acquiriret, erworben und angekauft hatte, kamen die Töchter mit denen Brüdern auch zugleich zur Erbschaft, aber de terra Salica,

Digitized by Google

Und Noah that alles, wie ihn der HERR geheißen hatte.

Und Noah war sechshundert Jahre alt, da die Wasser der Sündflut kamen auf Erden.

Und Noah ging mit seinen Söhnen in den Kasten vor den Wassern der Sündflut.

Und von den reinen Tieren und von den unreinen und von den Vögeln und von allem, was sich regt auf Erden,

Gingen zu Noah in den Kasten je zwei und zwei, Männlein und Weiblein, wie Gott geboten hatte Noah.

Und nach sieben Tagen kamen die Wasser der Sündflut auf Erden.

Im sechshundertsten Jahre des Lebens Noah, im andern Monat, am siebenzehenden Tage des Monats, an demselben Tage brachen alle Brunnen der großen Tiefe, und die Fenster des Himmels wurden aufgetan,

Und es regnete auf Erden vierzig Tage und vierzig Nächte.

Eben an demselben Tage ging Noah in den Kasten und Sem, Ham und Japhet, seine Söhne, Noahs Weib und seiner Söhne drei Weiber mit ihnen,

Sie und alle wilden Tiere nach ihrer Art, alles Vieh nach seiner Art, alles Gewürm, das auf Erden kriecht, nach seiner Art, alle Vögel nach ihrer Art, alles, was Flügel hatte.

Und gingen zu Noah in den Kasten je zwei und zwei von allem Fleisch, darin ein lebendiger Odem war.

Und die hineingingen, gingen Männlein und Weiblein von allem Fleisch, wie ihn Gott geboten hatte. Und der HERR schloß hinter ihm zu.

Und die Sündflut war vierzig Tage auf Erden, und die Wasser wuchsen und hoben den Kasten auf, daß er hoch ward über der Erde.

Und die Wasser nahmen überhand und wuchsen sehr auf Erden, daß der Kasten fuhr auf den Wassern.

Und die Wasser nahmen überhand auf Erden über die Maßen sehr, daß alle hohen Berge unter dem ganzen Himmel bedeckt wurden.

Fünfzehen Ellen hoch über sie nahmen die Wasser überhand, und die Berge wurden bedeckt.

Da verging alles Fleisch, das sich regte auf Erden, an Vögeln, an Vieh, an wilden Tieren und an allem Gewürm, das auf Erden kroch, dazu alle Menschen.

Alles, was einen lebendigen Odem hatte auf Erden, das starb.

Also vertilgte er alles, was auf Erden war, Menschen, Vieh, Gewürm und Vögel unter dem Himmel, das ward vertilgt von der Erde. Allein Noah blieb übrig und was mit ihm im Kasten war.

Und die Wasser nahmen überhand auf Erden hundert und fünfzig Tage.

Und Gott gedachte an Noah und an alle wilden Tiere und an alles Vieh, das mit ihm im Kasten war, und ließ Wind kommen auf Erden, und die Wasser fielen.

Und die Brunnen der Tiefe wurden zugestopft und die Fenster des Himmels, und der Regen ward gewehret vom Himmel.

Und die Wasser verliefen von der Erde immer hin und her, und nahmen ab nach hundert und fünfzig Tagen.

Und der Kasten ließ sich nieder im siebenten Monat, am siebenzehenden Tage des Monats, auf das Gebirge Ararat.

Und die Wasser nahmen immer ab bis auf den zehenden Monat. Im zehenden Monat, am ersten Tage des Monats, sahen der Berge Spitzen hervor.

Und nach vierzig Tagen tat Noah das Fenster am Kasten auf, das er gemacht hatte,

Und ließ einen Raben ausfliegen, der flog immer hin und wieder her, bis daß die Wasser vertrocknet waren auf Erden.

Und ließ eine Taube ausfliegen, auf daß er erführe, ob die Wasser gefallen wären auf Erden.

Da aber die Taube nicht fand, wo ihr Fuß ruhen konnte, kam sie wieder zu ihm in den Kasten; denn es waren noch Wasser auf dem ganzen Erdboden. Da tat er die Hand heraus und nahm sie zu sich in den Kasten.

Da verzog er noch sieben andere Tage und ließ die Taube abermal fliegen aus dem Kasten.

Die kam zu ihm um die Zeit des Abends, und siehe, da hatte sie ein Ölblatt abgebrochen in ihrem Munde. Da merkte Noah, daß die Wasser gefallen wären auf Erden.

Da verzog er noch sieben andere Tage und ließ die Taube fliegen; aber sie kam nicht wieder zu ihm.

Im sechshundert und ersten Jahre, am ersten Tage des ersten Monats, vertrockneten die Wasser auf Erden. Da tat Noah das Dach vom Kasten und sah, daß der Erdboden trocken war.

Im zweiten Monat, am siebenundzwanzigsten Tage des Monats, war die Erde trocken.

Und Gott redete mit Noah und sprach:

Gehe aus dem Kasten, du und dein Weib, deine Söhne und deiner Söhne Weiber mit dir.

Alle wilden Tiere, alles Vieh, alles Gewürm, das auf Erden kriecht, gehe heraus mit dir, daß sie allerlei Getier hervorbringen auf Erden, sich regen und fruchtbar sein und mehren auf Erden.

Da ging Noah heraus und seine Söhne, sein Weib und seiner Söhne Weiber mit ihm,

Alle wilden Tiere, alles Vieh, alle Vögel, alles, was sich regt auf Erden, nach ihren Geschlechten gingen sie aus dem Kasten.

Noah aber baute dem HERRN einen Altar und nahm von allen reinen Tieren und von allen reinen Vögeln und opferte Brandopfer auf dem Altar.

Und der HERR roch den lieblichen Geruch und sprach in seinem Herzen: Ich will hinfort nicht mehr die Erde verfluchen um der Menschen willen; denn das Dichten des menschlichen Herzens ist böse von Jugend auf; darum will ich hinfort nicht mehr schlagen alles, was lebt, wie ich getan habe.

Solange die Erde steht, soll nicht aufhören Samen und Ernte, Kälte und Hitze, Sommer und Winter, Tag und Nacht.

nicht unter die Weibs-Personen gerathen mögen, so ist eine Metamorphosis mit ihnen vorgenommen, und ein Pfaff moraliter zu einer Weibs-Person gemachet worden, deswegen darf er auch nicht heyrathen. Es wurde auch deswegen manchmahl einer nur zum Schein ein Pfaffe, damit er die Gerade bekommen möge, wenn er aber solche weg hatte, wurde er doch wohl wieder ein Leye, deswegen muste ein solcher angeloben und versprechen, daß er ein Pfaffe bleiben wolte.

Siehe die Goßlarischen *Statuta*. cap. von Erb-Gut. §. 18. bey Leibnitzen, p. 485. Tom. III.

Das Wort, Pfaff komt a papa her, und wurden erst alle Geistlichen Papa genennet

HIERONYMI BIGNONII Notæ ad Marculfum ad lib. I. bey Baluzio, p. 865. Tom. II.

Der nun ein Pfaff werden wolte, muste sich erst eine Blatte, welche in denen Capitularibus Regum Francorum Coma genennet worden, auf den Kopfe scheeren lassen.

Capit. CHILDERICI Regis, ao. Chr. 744. Cap. IV. bey Baluzio, p. 153.

Denn diese wurde pro charactere papæ gehalten. Weil nun die Blatte, oder tonsura in formam coronæ geschahe, so wurden hernach die Pfaffen davon Coronati genennet, und unter diesen die Clerici und Pfaffen verstanden.

Capit. incerti anni CAROL. M. cap. IV. bey Baluzio. p. 153.

IACOBI GOTHOFREDI Commentar. ad Cod. Theodos. ad lib. XVI. Tit. II. p. 85. Tom. II.

Diese Blatte wurde als eine Ceremonie der Ordination angesehen, dahero stehet in Text:

Man mag aber keinen Mann achten vor einen Pfaffen, er sey denn gelehrt und zum Pfaffen geweihet und mit einer Blatte gezeichnet.

In Ansehung dessen wurde schon Seculo III. in concilio Constantinopolitano CCCLIX. verboten, denen Weibs-Personen eine Blatte zu scheren.

BALUZII Collectio Conciliorum p. 71.

Wer nun einmahl mit einer Blatte gezeichnet und ein Pfaff worden war, der konte nicht wieder aus dem geistlichen Stand und zu einem Weltlichen

lichen Amt gehen, vielweniger wieder ein Leye werden, am allerwenigsten aber seine Blatte, oder Crone wieder wachsen lassen, thate er aber dieses dennoch de facto, so wurde er infam, und verlohr alle seine beneficia.

Capit. Caroli M. anno Chr. 789.
Capit. CCCLXXXI. Lib. V. bey Baluzio. p. 244. 905. Tom. I.

Und wurde über dies pro anathemate erkläret,

C. si quis. 4. X. de Vita et honest. clericor.

Der nun ein geweiheter Pfaff war, bekam auch der Mutter Gerade mit und gleichen Theil von dem Erbe, so wohl mit den Schwestern als auch Brüdern, dieses geschahe aber nur bey dem Pfaffen, der noch keine Pfründ oder geistlich Lehn hatte.

Schwaben-Spiegel alleg. loco.
Goßlarische *Statuta* §. 19. bey Leibnizen p. 485.

Diese Pfründ hat ihren Ursprung daher erhalten weil denen Pfaffen und clericis pro stipendio et mercede loco alimentorum jure quodam beneficiario seu vsufructuario ad victum et vestitum gewisse prædia ecclesiastica eingeräumet, die Früchte aber davon unter ihnen dazu getheilet worden

Cl. BOEHMER. Ius eccles. Lib. III. Tit. V. §. 45. und 49. p. 291. und 294. Tom. II.

Dieser Theil wurde Canon und der Pfaff davon Canonicus genennet.

BOEHMER Lib. III. Tit. I. §. VIII. p. 58. Tom. II.

Davon hernach præbende, oder prævende entstanden, denn præbere idem est ac præstare.

IDEM §. 56. p. 306. Tom. II.

Die Pfaffen und Canonici differirten anfangs nicht viel von denen Mönchen, weil jene eben so wohl, als diese nach gewissen Reguln zu leben pflegten, die Canonici durfften auch so wenig, als die Mönche vor sich etwas übrig und eigen behalten, dahero wurde ihnen auch zum Leibes-Unterhalt und Kleidung nur so viel an Früchten angewiesen, als sie dazu nöthig hatten. Additio tertia Carol. M. Capit. CXII. bey Baluzio 1177. Tom. I. beweiset dieses am allerbesten, denn dieses lautet also:

Volumus atque præcipimus, sicut synodali atque canonica auctoritate a pastoribus sanctæ ecclesiæ sæpissime admoniti fu-

Ein Kapitän-Leutnant, welcher sich durch seine Tapferkeit und Geschicklichkeit besonders auszeichnete, wurde mit einem Ehrensäbel belohnt. Dieser Säbel hatte eine Klinge, auf welcher die Worte standen: „Für Tapferkeit und Geschicklichkeit.“ Der Kapitän-Leutnant ließ sich diese Worte auf die Klinge seines Säbels eingraben. Als er aber nach Hause kam, fand er, daß die Worte nicht richtig eingegraben waren. Er ließ sie deshalb wieder herausmachen und sie richtig eingraben. Nun standen sie auf der Klinge seines Säbels: „Für Tapferkeit und Geschicklichkeit.“

Wie die Tiere sprechen. Von Wilhelm Bölsche. Mit 100 Original-Abbildungen. Geheftet 1 Mk., gebunden 1 Mk. 50 Pf. Dieses Buch ist ein Meisterwerk der Tierbeobachtung und Tierschilderung. Es ist ein Buch, das jeder Tierfreund, jeder Naturfreund, jeder Jugendfreund, jeder Freund der Poesie und der Wahrheit, jeder Freund des Humors und der Gemütlichkeit, jeder Freund der Kinder und der Tiere, jeder Freund der Natur und der Menschen, jeder Freund des Lebens und der Lebendigkeit, jeder Freund des Lichtes und der Luft, jeder Freund der Sonne und der Sterne, jeder Freund der Erde und des Himmels, jeder Freund des Guten und des Schönen, jeder Freund des Wahren und des Wirklichen, jeder Freund des Wissens und des Könnens, jeder Freund des Fleißes und der Arbeit, jeder Freund des Friedens und der Freiheit, jeder Freund des Rechts und der Gerechtigkeit, jeder Freund des Vaterlandes und der Menschheit

gemeinen Landfrieden, Ordnungen, Reformationen, Gesetzen, Gebräuchen, Freyheiten, Gewohnheiten, Herkommen, Satzungen, Privilegien, Gnaden, Begnadigungen, Verschreibungen, Verträgen, Verbündnissen, Einungen, Anlagen, Abschieden, Rechten, Gerechtigkeiten, Gerichtsbräuchen, Gerichtsordnungen, Gerichtsgewohnheiten, Gerichtsherkommen, Gerichtsfreyheiten, Gerichtsprivilegien, Gerichtsgnaden, Gerichtsbegnadigungen, Gerichtsverschreibungen, Gerichtsverträgen, Gerichtsverbündnissen, Gerichtseinungen, Gerichtsanlagen, Gerichtsabschieden, Gerichtsrechten, Gerichtsgerechtigkeiten, Gerichtsbräuchen, Gerichtsordnungen, Gerichtsgewohnheiten, Gerichtsherkommen, Gerichtsfreyheiten, Gerichtsprivilegien, Gerichtsgnaden, Gerichtsbegnadigungen, Gerichtsverschreibungen, Gerichtsverträgen, Gerichtsverbündnissen, Gerichtseinungen, Gerichtsanlagen, Gerichtsabschieden, Gerichtsrechten, Gerichtsgerechtigkeiten,

ARTICVLVS. V.

Welche Gerichte und Gerichtsbarkeiten in gemeinen Landfrieden, Ordnungen, Reformationen, Gesetzen, Gebräuchen, Freyheiten, Gewohnheiten, Herkommen, Satzungen, Privilegien, Gnaden, Begnadigungen, Verschreibungen, Verträgen, Verbündnissen, Einungen, Anlagen, Abschieden, Rechten, Gerechtigkeiten, Gerichtsbräuchen, Gerichtsordnungen, Gerichtsgewohnheiten, Gerichtsherkommen, Gerichtsfreyheiten, Gerichtsprivilegien, Gerichtsgnaden, Gerichtsbegnadigungen, Gerichtsverschreibungen, Gerichtsverträgen, Gerichtsverbündnissen, Gerichtseinungen, Gerichtsanlagen, Gerichtsabschieden, Gerichtsrechten, Gerichtsgerechtigkeiten,

Art. 3. Jährlich soll Rechnung über diese Einnahmen und Ausgaben abgelegt werden, und zwar in der Weise, daß die Rechnung vom 1. Januar bis 31. Dezember des Jahres geht, für welches sie abgelegt wird.

Art. 4. Diese Rechnung soll von dem Rechnungsführer der Gemeinde, welcher die Einnahmen und Ausgaben besorgt hat, geführt und von dem Gemeindevorsteher und zwei Gemeindeausschüssen unterschrieben werden.

Art. 5. Diese Rechnung soll in der Gemeindeversammlung vorgelesen und geprüft werden. Sie soll dann von dem Gemeindevorsteher und den Gemeindeausschüssen unterschrieben werden.

Art. 6. Diese Rechnung soll dann dem Bezirksamt eingesendet werden, welches sie prüft und genehmigt.

Art. 7. Die Rechnung soll in der Gemeinde öffentlich aufgelegt werden, damit jeder Gemeindeangehörige Einsicht nehmen kann.

Art. 8. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1900 in Kraft.

Art. 9. Mit dem Vollzug dieser Verordnung sind die Bezirksämter beauftragt.

München, den 1. Januar 1900.

Der König:
Ludwig.

Der Minister des Innern:
Freiherr von Feilitzsch.

Apotheken und Droguisten, Fortsetzung: Stadt Chemnitz.

Neue Land- und Stadt-Apotheke, Inhaber Apotheker Dr. Hermann Hänsel, Chemnitz, Theaterstraße 1, Fernsprecher 2 und 2 a, Postscheckkonto Leipzig 1 1 1 1 1, Bankkonto Chemnitzer Bank, Filiale

Bundesgesetzblatt Jahrgang 1951, Teil II

Nr. 1 — Ausgegeben zu Bonn am 15. Januar 1951

Tag

1. 1. 51 Gesetz zu dem Abkommen vom 19. Juni 1951 zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags betreffend die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in ihrem Gebiet stationierten Truppen (NATO-Truppenstatut) vom 19. 6. 1951 1

1. 1. 51 Gesetz zu dem Zusatzabkommen vom 3. August 1951 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags betreffend die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in ihrem Gebiet stationierten Truppen (NATO-Truppenstatut) vom 19. 6. 1951 1

1. 1. 51 Gesetz zu dem Abkommen vom 3. August 1951 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Französischen Truppen in Deutschland über die Rechtsstellung der Französischen Truppen in Deutschland 1

1. 1. 51 Gesetz zu dem Abkommen vom 3. August 1951 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Französischen Truppen in Deutschland über die Rechtsstellung der Französischen Truppen in Deutschland 1

ARTICULO VII

Todo tratado concluido entre un Estado y uno o varios Estados

Gesetz zu dem Abkommen vom 19. Juni 1951 zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags betreffend die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in ihrem Gebiet stationierten Truppen (NATO-Truppenstatut) vom 19. 6. 1951

Vom 1. Januar 1951

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem Abkommen vom 19. Juni 1951 zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags betreffend die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in ihrem Gebiet stationierten Truppen (NATO-Truppenstatut) wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Bronzen, Elfenbeinschnitzereien, Gläser, Porzellane, Fayencen, Majoliken, Steinzeuge, Thonwaaren, Terracotten, Stickereien, Webereien, Spitzen, Leder- und Papierarbeiten, Tapeten, Möbel, Holzschnitzereien, Intarsien, Vertäfelungen, Thüren, Fenster, Oefen, Kamine, Beschläge, Schlösser, Schlüssel, Waffen, Rüstungen, Uhren, Musikinstrumente, Modelle, Zeichnungen, Kupferstiche, Holzschnitte, Radirungen, Lithographien, Photographien, Bücher, Einbände, Buchdruck, Typen, Initialen, Vignetten, Kalligraphie, Miniaturen, Glasmalereien, Wandmalereien, Fresken, Sgraffiti, Oelgemälde, Aquarelle, Pastelle, Gouachen, Emails, Mosaiken, Cartons, Stoffmuster, Teppichmuster, Tapetenmuster, Stickereimuster, Spitzenmuster, Lederarbeitmuster, Papierarbeitmuster, Buchbindermuster, Buchdruckmuster, Typenmuster, Initialenmuster, Vignettenmuster, Glasmalereimuster, Wandmalereimuster, Fayencemuster, Majolikamuster, Steinzeugmuster, Thonwaarenmuster, Terracottamuster, Bronzemuster, Elfenbeinschnitzereimuster, Holzschnitzereimuster, Intarsiamuster, Vertäfelungsmuster, Thürmuster, Fenstermuster, Ofenmuster, Kaminmuster, Beschlägemuster, Schlossermuster, Schlüsselmuster, Waffenmuster, Rüstungsmuster, Uhrenmuster, Musikinstrumentmuster, Modellmuster, Zeichnungsmuster, Kupferstichmuster, Holzschnittmuster, Radirungsmuster, Lithographiemuster, Photographiemuster, Buchmuster, Einbandmuster, Oelgemäldemuster, Aquarellmuster, Pastellmuster, Gouachemuster, Emailmuster, Mosaikmuster, Cartonmuster, Stoffmuster, Teppichmuster, Tapetenmuster, Stickereimuster, Spitzenmuster, Lederarbeitmuster, Papierarbeitmuster, Buchbindermuster, Buchdruckmuster, Typenmuster, Initialenmuster, Vignettenmuster, Glasmalereimuster, Wandmalereimuster, Fayencemuster, Majolikamuster, Steinzeugmuster, Thonwaarenmuster, Terracottamuster, Bronzemuster, Elfenbeinschnitzereimuster, Holzschnitzereimuster, Intarsiamuster, Vertäfelungsmuster, Thürmuster, Fenstermuster, Ofenmuster, Kaminmuster, Beschlägemuster, Schlossermuster, Schlüsselmuster, Waffenmuster, Rüstungsmuster, Uhrenmuster, Musikinstrumentmuster, Modellmuster, Zeichnungsmuster, Kupferstichmuster, Holzschnittmuster, Radirungsmuster, Lithographiemuster, Photographiemuster, Buchmuster, Einbandmuster, Oelgemäldemuster, Aquarellmuster, Pastellmuster, Gouachemuster, Emailmuster, Mosaikmuster, Cartonmuster.

Ehre und Leben Anderer, Gefahr für Leben und Gesundheit, Gefahr für Eigenthum, Gefahr für Ehre

Ecclesiæ Anglicanæ, Ecclesiæ Hiberniæ, Ecclesiæ Scotiæ, Ecclesiæ Romanæ, Ecclesiæ Constantinopolitanæ, Ecclesiæ Alexandrinæ, Ecclesiæ Antiochenæ, Ecclesiæ Hierosolymitanæ, Ecclesiæ Abassinorum, Ecclesiæ Indiæ, Ecclesiæ Armeniæ, Ecclesiæ Georgianæ, Ecclesiæ Russiæ, Ecclesiæ Bohemiæ, Ecclesiæ Dacorum, Ecclesiæ Germaniæ, Ecclesiæ Gallicanæ, Ecclesiæ Hispaniæ, Ecclesiæ Portugalliæ, Ecclesiæ Africanæ, Ecclesiæ Ethiopiæ, Ecclesiæ Nubiæ, Ecclesiæ Sueciæ, Ecclesiæ Norwegiæ, Ecclesiæ Polonicæ, Ecclesiæ Ungariæ, Ecclesiæ Sclavoniæ, Ecclesiæ Græciæ, Ecclesiæ Tartariæ, Ecclesiæ Pannoniæ, Ecclesiæ Cretensis, Ecclesiæ Cypri, Ecclesiæ Rhodi, Ecclesiæ Sardiniæ, Ecclesiæ Corsicæ, Ecclesiæ Majoricæ, Ecclesiæ Minoricæ, Ecclesiæ Jamaicæ, Ecclesiæ Insularum Fortunatarum, Ecclesiæ Insularum Canariarum, Ecclesiæ Insularum Terræ Novæ, Ecclesiæ Insularum Moluccarum, Ecclesiæ Insularum Philippinarum, Ecclesiæ Insularum Terræ Sanctæ, Ecclesiæ Insularum Azoricarum, Ecclesiæ Insularum Antillarum, Ecclesiæ Insularum Baleariarum, Ecclesiæ Insularum Terræ Promissionis, Ecclesiæ Insularum Terræ Desiderabilis, Ecclesiæ Insularum Terræ Fortunatæ, Ecclesiæ Insularum Terræ Beatæ, Ecclesiæ Insularum Terræ Felicis, Ecclesiæ Insularum Terræ Optimæ, Ecclesiæ Insularum Terræ Pulchræ, Ecclesiæ Insularum Terræ Amœnæ, Ecclesiæ Insularum Terræ Jucundæ, Ecclesiæ Insularum Terræ Delectabilis, Ecclesiæ Insularum Terræ Gratiosæ, Ecclesiæ Insularum Terræ Benignæ, Ecclesiæ Insularum Terræ Misericordiæ, Ecclesiæ Insularum Terræ Pacis, Ecclesiæ Insularum Terræ Quietis, Ecclesiæ Insularum Terræ Tranquillitatis, Ecclesiæ Insularum Terræ Securitatis, Ecclesiæ Insularum Terræ Salutis, Ecclesiæ Insularum Terræ Redemptionis, Ecclesiæ Insularum Terræ Liberationis, Ecclesiæ Insularum Terræ Absolutionis, Ecclesiæ Insularum Terræ Remissionis, Ecclesiæ Insularum Terræ Indulgentiæ, Ecclesiæ Insularum Terræ Misericordiæ, Ecclesiæ Insularum Terræ Grat

Gesellschaft und Staat. Von Dr. Hermann Kantorowicz. Berlin, Verlag Rothschild. 1914. 8°. 32 S. M. 1.—

Der Verfasser, der sich bisher vor allem durch seine Arbeiten zur Strafrechtswissenschaft einen Namen gemacht hat, wendet sich in dieser Schrift gegen die Auffassung, daß Gesellschaft und Staat identisch seien. Er bekämpft diese Auffassung, die er als Hegelianismus bezeichnet, und sucht zu beweisen, daß Gesellschaft und Staat zwei verschiedene Dinge seien. Die Gesellschaft ist nach ihm ein Gebilde, das auf Freiwilligkeit beruht, der Staat ein Gebilde, das auf Zwang beruht. Die Gesellschaft ist ein Gebilde, das auf Gleichheit beruht, der Staat ein Gebilde, das auf Ungleichheit beruht. Die Gesellschaft ist ein Gebilde, das auf Gerechtigkeit beruht, der Staat ein Gebilde, das auf Ungerechtigkeit beruht. Die Gesellschaft ist ein Gebilde, das auf Freiheit beruht, der Staat ein Gebilde, das auf Unfreiheit beruht. Die Gesellschaft ist ein Gebilde, das auf Liebe beruht, der Staat ein Gebilde, das auf Haß beruht. Die Gesellschaft ist ein Gebilde, das auf Frieden beruht, der Staat ein Gebilde, das auf Krieg beruht. Die Gesellschaft ist ein Gebilde, das auf Wahrheit beruht, der Staat ein Gebilde, das auf Lüge beruht. Die Gesellschaft ist ein Gebilde, das auf Schönheit beruht, der Staat ein Gebilde, das auf Häßlichkeit beruht. Die Gesellschaft ist ein Gebilde, das auf Güte beruht, der Staat ein Gebilde, das auf Bosheit beruht. Die Gesellschaft ist ein Gebilde, das auf Reinheit beruht, der Staat ein Gebilde, das auf Unreinheit beruht. Die Gesellschaft ist ein Gebilde, das auf Heiligkeit beruht, der Staat ein Gebilde, das auf Unheiligkeit beruht. Die Gesellschaft ist ein Gebilde, das auf Ewigkeit beruht, der Staat ein Gebilde, das auf Vergänglichkeit beruht. Die Gesellschaft ist ein Gebilde, das auf Unendlichkeit beruht, der Staat ein Gebilde, das auf Endlichkeit beruht. Die Gesellschaft ist ein Gebilde, das auf Vollkommenheit beruht, der Staat ein Gebilde, das auf Unvollkommenheit beruht. Die Gesellschaft ist ein Gebilde, das auf Allwissenheit beruht, der Staat ein Gebilde, das auf Unwissenheit beruht. Die Gesellschaft ist ein Gebilde, das auf Allmacht beruht, der Staat ein Gebilde, das auf Ohnmacht beruht. Die Gesellschaft ist ein Gebilde, das auf Allgüte beruht, der Staat ein Gebilde, das auf Bosheit beruht. Die Gesellschaft ist ein Gebilde, das auf Allheiligkeit beruht, der Staat ein Gebilde, das auf Unheiligkeit beruht. Die Gesellschaft ist ein Gebilde, das auf Allewigkeit beruht, der Staat ein Gebilde, das auf Vergänglichkeit beruht. Die Gesellschaft ist ein Gebilde, das auf Allunendlichkeit beruht, der Staat ein Gebilde, das auf Endlichkeit beruht. Die Gesellschaft ist ein Gebilde, das auf Allv

Kunstdruck.

Berlin. Amtliche Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Gewerbefreiheit für Kunstdruck. Vom 1. Januar 1888. Berlin, Stadt-Amt II. 1888. 1 Bl. 4°.

Kreis- und Stadtgerichte, sowie in den Provinzen, welche dem Appellationsgerichte zu Posen und dem Kammergerichte zu Berlin, beziehungsweise dem Appellationsgerichte zu Frankfurt a. O.

Ihr Hochfürstliche Gnaden Herr Bischoff zu Lüttich / Ihr Hochfürstliche Gnaden Herr Bischoff zu Münster / Ihr Hochfürstliche Gnaden Herr Bischoff zu Paderborn / Ihr Hochfürstliche Gnaden Herr Bischoff zu Hildesheim / Ihr Hochfürstliche Gnaden Herr Bischoff zu Osnabrück / Ihr Hochfürstliche Gnaden Herr Bischoff zu Corvey / Ihr Hochfürstliche Gnaden Herr Bischoff zu Augspurg / Ihr Hochfürstliche Gnaden Herr Bischoff zu Freysingen / Ihr Hochfürstliche Gnaden Herr Bischoff zu Regenspurg / Ihr Hochfürstliche Gnaden Herr Bischoff zu Passau / Ihr Hochfürstliche Gnaden Herr Bischoff zu Eichstätt / Ihr Hochfürstliche Gnaden Herr Bischoff zu Brixen / Ihr Hochfürstliche Gnaden Herr Bischoff zu Trient / Ihr Hochfürstliche Gnaden Herr Bischoff zu Chur / Ihr Hochfürstliche Gnaden Herr Bischoff zu Basel / Ihr Hochfürstliche Gnaden Herr Bischoff zu Constantz / Ihr Hochfürstliche Gnaden Herr Bischoff zu Lavant / Ihr Hochfürstliche Gnaden Herr Bischoff zu Seckau / Ihr Hochfürstliche Gnaden Herr Bischoff zu Gurck

Schloss zu Bilstein, dessen Besitzer, der Freiherr Wilhelm von Bilstein, gerade anwesend war, und ihn freundlich aufnahm. Dieses Schloss steht auf einem hohen Berge, und ist von einem tiefen Graben umgeben, über welchen eine Brücke führt. Es ist ein altes, ehrwürdiges Gebäude, und hat einen schönen Garten, in welchem Obst und Gemüse gezogen wird. Der Freiherr ist ein Mann von 60 Jahren, und hat eine Gemahlin, die ihm 4 Kinder geboren hat, 2 Söhne und 2 Töchter. Die Söhne sind schon erwachsen, und stehen in Kriegsdiensten, die Töchter aber sind noch unverheirathet, und leben bei ihren Eltern. Der Freiherr ist ein sehr gastfreier Mann, und hat jährlich viele Gäste, die sich einige Tage bei ihm aufhalten. Er ist auch ein Freund der Künste und Wissenschaften, und hat eine schöne Bibliothek, und eine Sammlung von Gemälden. Er ist auch ein Freund der Jagd, und hat einen grossen Wildpark, in welchem viele Hirsche, Rehe und Wildschweine leben. Er ist auch ein Freund der Musik, und hat einen Flügel, auf welchem seine Töchter spielen. Er ist auch ein Freund der Natur, und hat einen botanischen Garten, in welchem viele seltene Pflanzen wachsen. Er ist auch ein Freund der Armen, und hat ein Armenhaus gestiftet, in welchem 12 arme Leute wohnen, die er täglich mit Speise und Trank versorgt. Er ist auch ein Freund der Kranken, und hat ein Krankenhaus gestiftet, in welchem 12 kranke Leute wohnen, die er täglich mit Speise und Trank versorgt. Er ist auch ein Freund der Waisen, und hat ein Waisenhaus gestiftet, in welchem 12 Waisenkinder wohnen, die er täglich mit Speise und Trank versorgt. Er ist auch ein Freund der Witwen, und hat ein Witwenhaus gestiftet, in welchem 12 Witwen wohnen, die er täglich mit Speise und Trank versorgt. Er ist auch ein Freund der Blinden, und hat ein Blindenhaus gestiftet, in welchem 12 Blinde wohnen, die er täglich mit Speise und Trank versorgt. Er ist auch ein Freund der Taubstummen, und hat ein Taubstummenhaus gestiftet, in welchem 12 Taubstumme wohnen, die er täglich mit Speise und Trank versorgt. Er ist auch ein Freund der Lahmen, und hat ein Lahmenhaus gestiftet, in welchem 12 Lahme wohnen, die er täglich mit Speise und Trank versorgt. Er ist auch ein Freund der Krüppel, und hat ein Krüppelhaus gestiftet, in welchem 12 Krüppel wohnen, die er täglich mit Speise und Trank versorgt. Er ist auch ein Freund der Idioten, und hat ein Idiotenhaus gestiftet, in welchem 12 Idioten wohnen, die er täglich mit Speise und Trank versorgt. Er ist auch ein Freund der Narren, und hat ein Narrenhaus gestiftet, in welchem 12 Narren wohnen, die er täglich mit Speise und Trank versorgt. Er ist auch ein Freund der Thoren, und hat ein Thorenhaus gestiftet, in welchem 12 Thoren wohnen, die er täglich mit Speise und Trank versorgt. Er ist auch ein Freund der Esel, und hat einen Eselstall gebaut, in welchem 12 Esel stehen, die er täglich mit Heu und Stroh versorgt. Er ist auch ein Freund der Ochsen, und hat einen Ochsenstall gebaut, in welchem 12 Ochsen stehen, die er täglich mit Heu und Stroh versorgt. Er ist auch ein Freund der Kühe, und hat einen Kuhstall gebaut, in welchem 12 Kühe stehen, die er täglich mit Heu und Stroh versorgt. Er ist auch ein Freund der Schafe, und hat einen Schafstall gebaut, in welchem 12 Schafe stehen, die er täglich mit Heu und Stroh versorgt. Er ist auch ein Freund der Ziegen, und hat einen Ziegenstall gebaut, in welchem 12 Ziegen stehen, die er täglich mit Heu und Stroh versorgt. Er ist auch ein Freund der Schweine, und hat einen Schweinestall gebaut, in welchem 12 Schweine stehen, die er täglich mit Heu und Stroh versorgt. Er ist auch ein Freund der Hühner, und hat einen Hühnerstall gebaut, in welchem 12 Hühner stehen, die er täglich mit Heu und Stroh versorgt. Er ist auch ein Freund der Gänse, und hat einen Gänsestall gebaut, in welchem 12 Gänse stehen, die er täglich mit Heu und Stroh versorgt. Er ist auch ein Freund der Enten, und hat einen Entenstall gebaut, in welchem 12 Enten stehen, die er täglich mit Heu und Stroh versorgt. Er ist auch ein Freund der Truthühner, und hat einen Truthühnerstall gebaut, in welchem 12 Truthühner stehen, die er täglich mit Heu und Stroh versorgt. Er ist auch ein Freund der Tauben, und hat einen Taubenschlag gebaut, in welchem 12 Tauben wohnen, die er täglich mit Heu und Stroh versorgt. Er ist auch ein Freund der Sperlinge, und hat einen Sperlingsschlag gebaut, in welchem 12 Sperlinge wohnen, die er täglich mit Heu und Stroh versorgt. Er ist auch ein Freund der Mäuse, und hat einen Mäusestall gebaut, in welchem 12 Mäuse wohnen, die er täglich mit Heu und Stroh versorgt. Er ist auch ein Freund der Ratten, und hat einen Rattenstall gebaut, in welchem 12 Ratten wohnen, die er täglich mit Heu und Stroh versorgt. Er ist auch ein Freund der Wanzen, und hat einen Wanzenstall gebaut, in welchem 12 Wanzen wohnen, die er täglich mit Heu und Stroh versorgt. Er ist auch ein Freund der Flöhe, und hat einen Flohstall gebaut, in welchem 12 Flöhe wohnen, die er täglich mit Heu und Stroh versorgt. Er ist auch ein Freund der Läuse, und hat einen Lausestall gebaut, in welchem 12 Läuse wohnen, die er täglich mit Heu und Stroh versorgt. Er ist auch ein Freund der Würmer, und hat einen Wurmstall gebaut, in welchem 12 Würmer wohnen, die er täglich mit Heu und Stroh versorgt. Er ist auch ein Freund der Fliegen, und hat einen Fliegenstall gebaut, in welchem 12 Fliegen wohnen, die er täglich mit Heu und Stroh versorgt. Er ist auch ein Freund der Mücken, und hat einen Mückenstall gebaut, in welchem 12 Mücken wohnen, die er täglich mit Heu und Stroh versorgt. Er ist auch ein Freund der Bienen, und hat einen Bienenstock gebaut, in welchem 12 Bienen wohnen, die er täglich mit Honig und Wachs versorgt. Er ist auch ein Freund der Ameisen, und hat einen Ameisenhaufen gebaut, in welchem 12 Ameisen wohnen, die er täglich mit Honig und Wachs versorgt. Er ist auch ein Freund der Spinnen, und hat ein Spinnennetz gebaut, in welchem 12 Spinnen wohnen, die er täglich mit Honig und Wachs versorgt. Er ist auch ein Freund der Käfer, und hat einen Käferkasten gebaut, in welchem 12 Käfer wohnen, die er täglich mit Honig und Wachs versorgt. Er ist auch ein Freund der Schmetterlinge, und hat einen Schmetterlingskasten gebaut, in welchem 12 Schmetterlinge wohnen, die er täglich mit Honig und Wachs versorgt. Er ist auch ein Freund der Raupen, und hat einen Raupenkasten gebaut, in welchem 12 Raupen wohnen, die er täglich mit Honig und Wachs versorgt. Er ist auch ein Freund der Würmer, und hat einen Wurmkasten gebaut, in welchem 12 Würmer wohnen, die er täglich mit Honig und Wachs versorgt. Er ist auch ein Freund der Fliegen, und hat einen Fliegenkasten gebaut, in welchem 12 Fliegen wohnen, die er täglich mit Honig und Wachs versorgt. Er ist auch ein Freund der Mücken, und hat einen Mückenkasten gebaut, in welchem 12 Mücken wohnen, die er täglich mit Honig und Wachs versorgt. Er ist auch ein Freund der Bienen, und hat einen Bienenkasten gebaut, in welchem 12 Bienen wohnen, die er täglich mit Honig und Wachs versorgt. Er ist auch ein Freund der Ameisen, und hat einen Ameisenkasten gebaut, in welchem 12 Ameisen wohnen, die er täglich mit Honig und Wachs versorgt. Er ist auch ein Freund der Spinnen, und hat einen Spinnenkasten

Ihr Gehorsam ist blind, und ohne Widerrede. Sie müssen alles thun, was ihnen befohlen wird, und wenn es auch wider ihr Gewissen wäre. Sie müssen sich nicht bekümmern, ob das, was ihnen befohlen wird, gut oder böse sey, sondern sie müssen sich nur bemühen, es zu thun

ARTICVLVS XI.

Van Vormuntschap Rechte.

Holt ock de Vater syne Kyndere in Vormuntschap na erer Moder Dode wenne se sick van eme scheyden he schal wedder laten vnde wedder geven, al erer Moder Gudt, yd en sy eme van Unglücke vnde ane syne Schult geloset, dit sulve schal dat Wyff des Vaders Kynderen dün offt er Vader sterfft vnde yewelck man de Kyndere vormunder ys.

Helt ein Vater seine Kinder in Vormundschaft nach ihrer Mutter Todte, wann sie sich darnach von ihm scheiden, er soll ihnen lassen, und geben alles ihrer Mutter Gut: es sey ihm dann von Unglück, und ohne sein Schuld abgegangen. Dasselbig soll das Weib den Kindern auch thun, ob ihr Vater stirbet, und ein teglich Mann, der der Kinder Vormund ist.

Anmerkungen.

Der Vater ist tutor und curator legitimus und behält deswegen seine Kinder nach der Mutter Tode in der Vormundschafft; haben nun diese von der Mutter materna geerbet, so hat er solche zu administriren und zu usufruiren, so lange diese bey ihm verbleiben, scheiden sie sich aber von ihm, und stellen separatam œconomiam an, so muß der Vater ihnen solches mütterliche Vermögen aushändigen; es sey ihm denn von Unglück und ohne seine Schuld abgegangen, als wenn Z. E. der Mann nach der Frauen Tode von denen hinterlassenen Grundstücken mit Consens der Obrigkeit welche verkauffet, die Kauffgelder aber ihm gestohlen, oder das mütterliche Hauß mit diesen verbrandt, oder auch von denen mütterlichen Grundstücken welche in Anspruch genommen und vindiciret, evincenten oder Klägern auch zugesprochen worden wären, dafür kan der Vater nichts, denn jenes gehöret ad casum fortuitum, welchen keiner zu præstiren, schuldig ist, dieses hingegen wird ihm auch nicht zugerechnet, wenn er keine Schuld dabey begangen hat. Eben dergleichen Beschaffenheit hat es auch mit einem jeglichen Mann, welcher der Kinder Vormund ist, denn auch ein anderer muß seinen Pflegbefohlnen das zu sich genommene mütter- oder väterliche Vermögen ausantworten, wenn solche zu ihren Jahren gekommen. Unter den mütterlichen Vermögen aber, welches der Vater seinen

Kin-

Wenn nicht die Gewalt des Feuers, welche in einem Augenblick alles zu Grunde richtet, so wäre es nicht nöthig, daß man die Mauren so dick machte, als man sie jetzo macht.

Fig. 1. Ist ein Grundriß eines Bastions, und Fig. 2. ein Durchschnitt, wie die Mauren dick sind, und wie sie gegen einander stehen.

Fig. 3. Ist ein Grundriß eines Bastions, und Fig. 4. ein Durchschnitt, wie die Mauren dick sind, und wie sie gegen einander stehen.

Fig. 5. Ist ein Grundriß eines Bastions, und Fig. 6. ein Durchschnitt, wie die Mauren dick sind, und wie sie gegen einander stehen.

Fig. 7. Ist ein Grundriß eines Bastions, und Fig. 8. ein Durchschnitt, wie die Mauren dick sind, und wie sie gegen einander stehen.

ist, und daß Gott sie auch nicht anerkennt, sondern sie vielmehr verdammt und strafen wird. Denn wo Gott nicht selbst gnädig macht, da ist alles Verdienst und Würdigkeit nichts. Und wo Gott nicht selbst gnädig macht, da ist alles Unverdienst und Unwürdigkeit nichts

Gesetzes vom 9. Januar 1876 (RGBl. S. 4) ist nicht ausgeschlossen, daß ein Werk der bildenden Künste, welches nach dem Gesetze vom 11. Juni 1870 (BGBl. S. 339) Schutz gegen Nachbildung genießt, auch nach dem Gesetze vom 9. Januar 1876 Schutz gegen Nachbildung genießt.

Urheberrechtsgesetz, 19. Juni 1901, § 60 Abs. 1 Nr. 3 (RGBl. S. 227):

Zulässig ist ohne Einwilligung des Urhebers die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe von Werken der bildenden Künste, wenn sie bestimmt sind, dem Zwecke der Rechtspflege oder der öffentlichen Sicherheit zu dienen.

Gesetz, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, 11. Juni 1876, § 1 (RGBl. S. 214):

Der Urheber eines Musters oder Modells, welches weder neu noch eigenthümlich ist, hat an demselben kein Urheberrecht.

Als neu ist ein Muster oder Modell nicht anzusehen, wenn es vor der Anmeldung in inländischen Fabriken oder Gewerbebetrieben gewöhnlich gebraucht worden ist.

Als eigenthümlich ist ein Muster oder Modell nicht anzusehen, wenn es sich von bekannten Mustern oder Modellen nur durch unwesentliche Abweichungen unterscheidet.

Gesetz, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, 11. Juni 1876, § 2 (RGBl. S. 214):

Das Urheberrecht an Mustern und Modellen wird durch Anmeldung und Eintragung in die Musterregister erworben.

Gesetz, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, 11. Juni 1876, § 3 (RGBl. S. 214):

Die Anmeldung kann für Muster oder Modelle, welche nicht zu Flächenverzierungen bestimmt sind, für die Dauer von 1, 3 oder 5 Jahren, für Muster oder Modelle, welche zu Flächenverzierungen bestimmt sind, für die Dauer von 1 oder 3 Jahren erfolgen.

Gesetz, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, 11. Juni 1876, § 4 (RGBl. S. 214):

Die Anmeldung kann für die Dauer von 1 Jahre, 3 Jahren oder 5 Jahren, für die Dauer von 1 Jahre oder 3 Jahren wiederholt werden.

Gesetz, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, 11. Juni 1876, § 5 (RGBl. S. 214):

Die Anmeldung kann für die Dauer von 15 Jahren erfolgen, wenn es sich um Muster oder Modelle für Reliefdruck auf Tapeten handelt.

Gesetz, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, 11. Juni 1876, § 6 (RGBl. S. 214):

Die Anmeldung kann für die Dauer von 1 Jahre, 3 Jahren, 5 Jahren oder 15 Jahren wiederholt werden.

Gesetz, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, 11. Juni 1876, § 7 (RGBl. S. 214):

Die Anmeldung kann für die Dauer von 1 Jahre, 3 Jahren, 5 Jahren oder 15 Jahren wiederholt werden.

Gesetz, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, 11. Juni 1876, § 8 (RGBl. S. 214):

Die Anmeldung kann für die Dauer von 1 Jahre, 3 Jahren, 5 Jahren oder 15 Jahren wiederholt werden.

Gesetz, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, 11. Juni 1876, § 9 (RGBl. S. 214):

Die Anmeldung kann für die Dauer von 1 Jahre, 3 Jahren, 5 Jahren oder 15 Jahren wiederholt werden.

Gesetz, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, 11. Juni 1876, § 10 (RGBl. S. 214):

Die Anmeldung kann für die Dauer von 1 Jahre, 3 Jahren, 5 Jahren oder 15 Jahren wiederholt werden.

Gesetz, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, 11. Juni 1876, § 11 (RGBl. S. 214):

Die Anmeldung kann für die Dauer von 1 Jahre, 3 Jahren, 5 Jahren oder 15 Jahren wiederholt werden.

Gesetz, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, 11. Juni 1876, § 12 (RGBl. S. 214):

Die Anmeldung kann für die Dauer von 1 Jahre, 3 Jahren, 5 Jahren oder 15 Jahren wiederholt werden.

Gesetz, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, 11. Juni 1876, § 13 (RGBl. S. 214):

Die Anmeldung kann für die Dauer von 1 Jahre, 3 Jahren, 5 Jahren oder 15 Jahren wiederholt werden.

Gesetz, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, 11. Juni 1876, § 14 (RGBl. S. 214):

Die Anmeldung kann für die Dauer von 1 Jahre, 3 Jahren, 5 Jahren oder 15 Jahren wiederholt werden.

Gesetz, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, 11. Juni 1876, § 15 (RGBl. S. 214):

Die Anmeldung kann für die Dauer von 1 Jahre, 3 Jahren, 5 Jahren oder 15 Jahren wiederholt werden.

Gesetz, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, 11. Juni 1876, § 16 (RGBl. S. 214):

Die Anmeldung kann für die Dauer von 1 Jahre, 3 Jahren, 5 Jahren oder 15 Jahren wiederholt werden.

Gesetz, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, 11. Juni 1876, § 17 (RGBl. S. 214):

Die Anmeldung kann für die Dauer von 1 Jahre, 3 Jahren, 5 Jahren oder 15 Jahren wiederholt werden.

Gesetz, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, 11. Juni 1876, § 18 (RGBl. S. 214):

Die Anmeldung kann für die Dauer von 1 Jahre, 3 Jahren, 5 Jahren oder 15 Jahren wiederholt werden.

Gesetz, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, 11. Juni 1876, § 19 (RGBl. S. 214):

Die Anmeldung kann für die Dauer von 1 Jahre, 3 Jahren, 5 Jahren oder 15 Jahren wiederholt werden.

Gesetz, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, 11. Juni 1876, § 20 (RGBl. S. 214):

Die Anmeldung kann für die Dauer von 1 Jahre, 3 Jahren, 5 Jahren oder 15 Jahren wiederholt werden.

Gesetz, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, 11. Juni 1876, § 21 (RGBl. S. 214):

Die Anmeldung kann für die Dauer von 1 Jahre, 3 Jahren, 5 Jahren oder 15 Jahren wiederholt werden.

Gesetz, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, 11. Juni 1876, § 22 (RGBl. S. 214):

Die Anmeldung kann für die Dauer von 1 Jahre, 3 Jahren, 5 Jahren oder 15 Jahren wiederholt werden.

Gesetz, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, 11. Juni 1876, § 23 (RGBl. S. 214):

Die Anmeldung kann für die Dauer von 1 Jahre, 3 Jahren, 5 Jahren oder 15 Jahren wiederholt werden.

Gesetz, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, 11. Juni 1876, § 24 (RGBl. S. 214):

Die Anmeldung kann für die Dauer von 1 Jahre, 3 Jahren, 5 Jahren oder 15 Jahren wiederholt werden.

Gesetz, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, 11. Juni 1876, § 25 (RGBl. S. 214):

Die Anmeldung kann für die Dauer von 1 Jahre, 3 Jahren, 5 Jahren oder 15 Jahren wiederholt werden.

Gesetz, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, 11. Juni 1876, § 26 (RGBl. S. 214):

Die Anmeldung kann für die Dauer von 1 Jahre, 3 Jahren, 5 Jahren oder 15 Jahren wiederholt werden.

Gesetz, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, 11. Juni 1876, § 27 (RGBl. S. 214):

Die Anmeldung kann für die Dauer von 1 Jahre, 3 Jahren, 5 Jahren oder 15 Jahren wiederholt werden.

Gesetz, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, 11. Juni 1876, § 28 (RGBl. S. 214):

Die Anmeldung kann für die Dauer von 1 Jahre, 3 Jahren, 5 Jahren oder 15 Jahren wiederholt werden.

Gesetz, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, 11. Juni 1876, § 29 (RGBl. S. 214):

Die Anmeldung kann für die Dauer von 1 Jahre, 3 Jahren, 5 Jahren oder 15 Jahren wiederholt werden.

Gesetz, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, 11. Juni 1876, § 30 (RGBl. S. 214):

Die Anmeldung kann für die Dauer von 1 Jahre, 3 Jahren, 5 Jahren oder 15 Jahren wiederholt werden.

Gesetz, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, 11. Juni 1876, § 31 (RGBl. S. 214):

Die Anmeldung kann für die Dauer von 1 Jahre, 3 Jahren, 5 Jahren oder 15 Jahren wiederholt werden.

Gesetz, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, 11. Juni 1876, § 32 (RGBl. S. 214):

Die Anmeldung kann für die Dauer von 1 Jahre, 3 Jahren, 5 Jahren oder 15 Jahren wiederholt werden.

Gesetz, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, 11. Juni 1876, § 33 (RGBl. S. 214):

Die Anmeldung kann für die Dauer von 1 Jahre, 3 Jahren, 5 Jahren oder 15 Jahren wiederholt werden.

Gesetz, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, 11. Juni 1876, § 34 (RGBl. S. 214):

Die Anmeldung kann für die Dauer von 1 Jahre, 3 Jahren, 5 Jahren oder 15 Jahren wiederholt werden.

Gesetz, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, 11. Juni 1876, § 35 (RGBl. S. 214):

Die Anmeldung kann für die Dauer von 1 Jahre, 3 Jahren, 5 Jahren oder 15 Jahren wiederholt werden.

Gesetz, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, 11. Juni 1876, § 36 (RGBl. S. 214):

Die Anmeldung kann für die Dauer von 1 Jahre, 3 Jahren, 5 Jahren oder 15 Jahren wiederholt werden.

Gesetz, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, 11. Juni 1876, § 37 (RGBl. S. 214):

Die Anmeldung kann für die Dauer von 1 Jahre, 3 Jahren, 5 Jahren oder 15 Jahren wiederholt werden.

Gesetz, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, 11. Juni 1876, § 38 (RGBl. S. 214):

Die Anmeldung kann für die Dauer von 1 Jahre, 3 Jahren, 5 Jahren oder 15 Jahren wiederholt werden.

Gesetz, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, 11. Juni 1876, § 39 (RGBl. S. 214):

Die Anmeldung kann für die Dauer von 1 Jahre, 3 Jahren, 5 Jahren oder 15 Jahren wiederholt werden.

Gesetz, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, 11. Juni 1876, § 40 (RGBl. S. 214):

Die Anmeldung kann für die Dauer von 1 Jahre, 3 Jahren, 5 Jahren oder 15 Jahren wiederholt werden.

Gesetz, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, 11. Juni 1876, § 41 (RGBl. S. 214):

Die Anmeldung kann für die Dauer von 1 Jahre, 3 Jahren, 5 Jahren oder 15 Jahren wiederholt werden.

Gesetz, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, 11. Juni 1876, § 42 (RGBl. S. 214):

Die Anmeldung kann für die Dauer von 1 Jahre, 3 Jahren, 5 Jahren oder 15 Jahren wiederholt werden.

Gesetz, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, 11. Juni 1876, § 43 (RGBl. S. 214):

Die Anmeldung kann für die Dauer von 1 Jahre, 3 Jahren, 5 Jahren oder 15 Jahren wiederholt werden.

Gesetz, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, 11. Juni 1876, § 44 (RGBl. S. 214):

Die Anmeldung kann für die Dauer von 1 Jahre, 3 Jahren, 5 Jahren oder 15 Jahren wiederholt werden.

Gesetz, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, 11. Juni 1876, § 45 (RGBl. S. 214):

Die Anmeldung kann für die Dauer von 1 Jahre, 3 Jahren, 5 Jahren oder 15 Jahren wiederholt werden.

Gesetz, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, 11. Juni 1876, § 46 (RGBl. S. 214):

Die Anmeldung kann für die Dauer von 1 Jahre, 3 Jahren, 5 Jahren oder 15 Jahren wiederholt werden.

Gesetz, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, 11. Juni 1876, § 47 (RGBl. S. 214):

Die Anmeldung kann für die Dauer von 1 Jahre, 3 Jahren, 5 Jahren oder 15 Jahren wiederholt werden.

Gesetz, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, 11. Juni 1876, § 48 (RGBl. S. 214):

Die Anmeldung kann für die Dauer von 1 Jahre, 3 Jahren, 5 Jahren oder 15 Jahren wiederholt werden.

Gesetz, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, 11. Juni 1876, § 49 (RGBl. S. 214):

Die Anmeldung kann für die Dauer von 1 Jahre, 3 Jahren, 5 Jahren oder 15 Jahren wiederholt werden.

Gesetz, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, 11. Juni 1876, § 50 (RGBl. S. 214):

Die Anmeldung kann für die Dauer von 1 Jahre, 3 Jahren, 5 Jahren oder 15 Jahren wiederholt werden.

Gesetz, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, 11. Juni 1876, § 51 (RGBl. S. 214):

Die Anmeldung kann für die Dauer von 1 Jahre, 3 Jahren, 5 Jahren oder 15 Jahren wiederholt werden.

Gesetz, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, 11. Juni 1876, § 52 (RGBl. S. 214):

Die Anmeldung kann für die Dauer von 1 Jahre, 3 Jahren, 5 Jahren oder 15 Jahren wiederholt werden.

Gesetz, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, 11. Juni 1876, § 53 (RGBl. S. 214):

Die Anmeldung kann für die Dauer von 1 Jahre, 3 Jahren, 5 Jahren oder 15 Jahren wiederholt werden.

Gesetz, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, 11. Juni 1876, § 54 (RGBl. S. 214):

Die Anmeldung kann für die Dauer von 1 Jahre, 3 Jahren, 5 Jahren oder 15 Jahren wiederholt werden.

Gesetz, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, 11. Juni 1876, § 55 (RGBl. S. 214):

Die Anmeldung kann für die Dauer von 1 Jahre, 3 Jahren, 5 Jahren oder 15 Jahren wiederholt werden.

Gesetz, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, 11. Juni 1876, § 56 (RGBl. S. 214):

Die Anmeldung kann für die Dauer von 1 Jahre, 3 Jahren, 5 Jahren oder 15 Jahren wiederholt werden.

Gesetz, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, 11. Juni 1876, § 57 (RGBl. S. 214):

Die Anmeldung kann für die Dauer von 1 Jahre, 3 Jahren, 5 Jahren oder 15 Jahren wiederholt werden.

Gesetz, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, 11. Juni 1876, § 58 (RGBl. S. 214):

Die Anmeldung kann für die Dauer von 1 Jahre, 3 Jahren, 5 Jahren oder 15 Jahren wiederholt werden.

Gesetz, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, 11. Juni 1876, § 59 (RGBl. S. 214):

Die Anmeldung kann für die Dauer von 1 Jahre, 3 Jahren, 5 Jahren oder 15 Jahren wiederholt werden.

Gesetz, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, 11. Juni 1876, § 60 (RGBl. S. 214):

Die Anmeldung kann für die Dauer von 1 Jahre, 3 Jahren, 5 Jahren oder 15 Jahren wiederholt werden.

Gesetz, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, 11. Juni 1876, § 61 (RGBl. S. 214):

Die Anmeldung kann für die Dauer von 1 Jahre, 3 Jahren, 5 Jahren oder 15 Jahren wiederholt werden.

Gesetz, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, 11. Juni 1876, § 62 (RGBl. S. 214):

Die Anmeldung kann für die Dauer von 1 Jahre, 3 Jahren, 5 Jahren oder 15 Jahren wiederholt werden.

Gesetz, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, 11. Juni 1876, § 63 (RGBl. S. 214):

Die Anmeldung kann für die Dauer von 1 Jahre, 3 Jahren, 5 Jahren oder 15 Jahren wiederholt werden.

Gesetz, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, 11. Juni 1876, § 64 (RGBl. S. 214):

Die Anmeldung kann für die Dauer von 1 Jahre, 3 Jahren, 5 Jahren oder 15 Jahren wiederholt werden.

Gesetz, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, 11. Juni 1876, § 65 (RGBl. S. 214):

Die Anmeldung kann für die Dauer von 1 Jahre, 3 Jahren, 5 Jahren oder 15 Jahren wiederholt werden.

Gesetz, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, 11. Juni 1876, § 66 (RGBl. S. 214):

Die Anmeldung kann für die Dauer von 1 Jahre, 3 Jahren, 5 Jahren oder 15 Jahren wiederholt werden.

Gesetz, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, 11. Juni 1876, § 67 (RGBl. S. 214):

Die Anmeldung kann für die Dauer von 1 Jahre, 3 Jahren, 5 Jahren oder 15 Jahren wiederholt werden.

Gesetz, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, 11. Juni 1876, § 68 (RGBl. S. 214):

Die Anmeldung kann für die Dauer von 1 Jahre, 3 Jahren, 5 Jahren oder 15 Jahren wiederholt werden.

Gesetz, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, 11. Juni 1876, § 69 (RGBl. S. 214):

Die Anmeldung kann für die Dauer von 1 Jahre, 3 Jahren, 5 Jahren oder 15 Jahren wiederholt werden.

Gesetz, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, 11. Juni 1876, § 70 (RGBl. S. 214):

Die Anmeldung kann für die Dauer von 1 Jahre, 3 Jahren, 5 Jahren oder 15 Jahren wiederholt werden.

Gesetz, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, 11. Juni 1876, § 71 (RGBl. S. 214):

Die Anmeldung kann für die Dauer von 1 Jahre, 3 Jahren, 5 Jahren oder 15 Jahren wiederholt werden.

Gesetz, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, 11. Juni 1876, § 72 (RGBl. S. 214):

Die Anmeldung kann für die Dauer von 1 Jahre, 3 Jahren, 5 Jahren oder 15 Jahren wiederholt werden.

Gesetz, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, 11. Juni 1876, § 73 (RGBl. S. 214):

Die Anmeldung kann für die Dauer von 1 Jahre, 3 Jahren, 5 Jahren oder 15 Jahren wiederholt werden.

Gesetz, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, 11. Juni 1876, § 74 (RGBl. S. 214):

Die Anmeldung kann für die Dauer von 1 Jahre, 3 Jahren, 5 Jahren oder 15 Jahren wiederholt werden.

Gesetz, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, 11. Juni 1876, § 75 (RGBl. S. 214):

Die Anmeldung kann für die Dauer von 1 Jahre, 3 Jahren, 5 Jahren oder 15 Jahren wiederholt werden.

Gesetz, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, 11. Juni 1876, § 76 (RGBl. S. 214):

Die Anmeldung kann für die Dauer von 1 Jahre, 3 Jahren, 5 Jahren oder 15 Jahren wiederholt werden.

Gesetz, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, 11. Juni 1876, § 77 (RGBl. S. 214):

Die Anmeldung kann für die Dauer von 1 Jahre, 3 Jahren, 5 Jahren oder 15 Jahren wiederholt werden.

Gesetz, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, 11. Juni 1876, § 78 (RGBl. S. 214):

Die Anmeldung kann für die Dauer von 1 Jahre, 3 Jahren, 5 Jahren oder 15 Jahren wiederholt werden.

Gesetz, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, 11. Juni 1876, § 79 (RGBl. S. 214):

Die Anmeldung kann für die Dauer von 1 Jahre, 3 Jahren, 5 Jahren oder 15 Jahren wiederholt werden.

Gesetz, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, 11. Juni 1876, § 80 (RGBl. S. 214):

Die Anmeldung kann für die Dauer von 1 Jahre, 3 Jahren, 5 Jahren oder 15 Jahren wiederholt werden.

Gesetz, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, 11. Juni 1876, § 81 (RGBl. S. 214):

Die Anmeldung kann für die Dauer von 1 Jahre, 3 Jahren, 5 Jahren oder 15 Jahren wiederholt werden.

Gesetz, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, 11. Juni 1876, § 82 (RGBl. S. 214):

Die Anmeldung kann für die Dauer von 1 Jahre, 3 Jahren, 5 Jahren oder 15 Jahren wiederholt werden.

Gesetz, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, 11. Juni 1876, § 83 (RGBl. S. 214):

Die Anmeldung kann für die Dauer von 1 Jahre, 3 Jahren, 5 Jahren oder 15 Jahren wiederholt werden.

Gesetz, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, 11. Juni 1876, § 84 (RGBl. S. 214):

Die Anmeldung kann für die Dauer von 1 Jahre, 3 Jahren, 5 Jahren oder 15 Jahren wiederholt werden.

Gesetz, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, 11. Juni 1876, § 85 (RGBl. S. 214):

Die Anmeldung kann für die Dauer von 1 Jahre, 3 Jahren, 5 Jahren oder 15 Jahren wiederholt werden.

Gesetz, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, 11. Juni 1876, § 86 (RGBl. S. 214):

Die Anmeldung kann für die Dauer von 1 Jahre, 3 Jahren, 5 Jahren oder 15 Jahren wiederholt werden.

Gesetz, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, 11. Juni 1876, § 87 (RGBl. S. 214):

Die Anmeldung kann für die Dauer von 1 Jahre, 3 Jahren, 5 Jahren oder 15 Jahren wiederholt werden.

Gesetz, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, 11. Juni 1876, § 88 (RGBl. S. 214):

Die Anmeldung kann für die Dauer von 1 Jahre, 3 Jahren, 5 Jahren oder 15 Jahren wiederholt werden.

Gesetz, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, 11. Juni 1876, § 89 (RGBl. S. 214):

Die Anmeldung kann für die Dauer von 1 Jahre, 3 Jahren, 5 Jahren oder 15 Jahren wiederholt werden.

Gesetz, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, 11. Juni 1876, § 90 (RGBl. S. 214):

Die Anmeldung kann für die Dauer von 1 Jahre, 3 Jahren, 5 Jahren oder 15 Jahren wiederholt werden.

Gesetz, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, 11. Juni 1876, § 91 (RGBl. S. 214):

Die Anmeldung kann für die Dauer von 1 Jahre, 3 Jahren, 5 Jahren oder 15 Jahren wiederholt werden.

Gesetz, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, 11. Juni 1876, § 92 (RGBl. S. 214):

Die Anmeldung kann für die Dauer von 1 Jahre, 3 Jahren, 5 Jahren oder 15 Jahren wiederholt werden.

Gesetz, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, 11. Juni 1876, § 93 (RGBl. S. 214):

Die Anmeldung kann für die Dauer von 1 Jahre, 3 Jahren, 5 Jahren oder 15 Jahren wiederholt werden.

Gesetz, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, 11. Juni 1876, § 94 (RGBl. S. 214):

Die Anmeldung kann für die Dauer von 1 Jahre, 3 Jahren, 5 Jahren oder 15 Jahren wiederholt werden.

Gesetz, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, 11. Juni 1876, § 95 (RGBl. S. 214):

Die Anmeldung kann für die Dauer von 1 Jahre, 3 Jahren, 5 Jahren oder 15 Jahren wiederholt werden.

Gesetz, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, 11. Juni 1876, § 96 (RGBl. S. 214):

Die Anmeldung kann für die Dauer von 1 Jahre, 3 Jahren, 5 Jahren oder 15 Jahren wiederholt werden.

Gesetz, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, 11. Juni 1876, § 97 (RGBl. S. 214):

Die Anmeldung kann für die Dauer von 1 Jahre, 3 Jahren, 5 Jahren oder 15 Jahren wiederholt werden.

Gesetz, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, 11. Juni 1876, § 98 (RGBl. S. 214):

Die Anmeldung kann für die Dauer von 1 Jahre, 3 Jahren, 5 Jahren oder 15 Jahren wiederholt werden.

Gesetz, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, 11. Juni 1876, § 99 (RGBl. S. 214):

Die Anmeldung kann für die Dauer von 1 Jahre, 3 Jahren, 5 Jahren oder 15 Jahren wiederholt werden.

Gesetz, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, 11. Juni 1876, § 100 (RGBl. S. 214):

Die Anmeldung kann für die Dauer von 1 Jahre, 3 Jahren, 5 Jahren oder 15 Jahren wiederholt werden.

Gesetz, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, 11. Juni 1876, § 101 (RGBl. S. 214):

Die Anmeldung kann für die Dauer von 1 Jahre, 3 Jahren, 5 Jahren oder 15 Jahren wiederholt werden.

Gesetz, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, 11. Juni 1876, § 102 (RGBl. S. 214):

Die Anmeldung kann für die Dauer von 1 Jahre, 3 Jahren, 5 Jahren oder 15 Jahren wiederholt werden.

Gesetz, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, 11. Juni 1876, § 103 (RGBl. S. 214):

Die Anmeldung kann für die Dauer von 1 Jahre, 3 Jahren, 5 Jahren oder 15 Jahren wiederholt werden.

Gesetz, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, 11. Juni 1876, § 104 (RGBl. S. 214):

Die Anmeldung kann für die Dauer von 1 Jahre, 3 Jahren, 5 Jahren oder 15 Jahren wiederholt werden.

Gesetz, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, 11. Juni 1876, § 105 (RGBl. S. 214):

Die Anmeldung kann für die Dauer von 1 Jahre, 3 Jahren, 5 Jahren oder 15 Jahren wiederholt werden.

Gesetz, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, 11. Juni 1876, § 106 (RGBl. S. 214):

Die Anmeldung kann für die Dauer von 1 Jahre, 3 Jahren, 5 Jahren oder 15 Jahren wiederholt werden.

Gesetz, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, 11. Juni 1876, § 107 (RGBl. S. 214):

Die Anmeldung kann für die Dauer von 1 Jahre, 3 Jahren, 5 Jahren oder 15 Jahren wiederholt werden.

Gesetz, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, 11. Juni 1876, § 108 (RGBl. S. 214):

Die Anmeldung kann für die Dauer von 1 Jahre, 3 Jahren, 5 Jahren oder 15 Jahren wiederholt werden.

Gesetz, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, 11. Juni 1876, § 109 (RGBl. S. 214):

Die Anmeldung kann für die Dauer von 1 Jahre, 3 Jahren, 5 Jahren oder 15 Jahren wiederholt werden.

Gesetz, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, 11. Juni 1876, § 110 (RGBl. S. 214):

Die Anmeldung kann für die Dauer von 1 Jahre, 3 Jahren, 5 Jahren oder 15 Jahren wiederholt werden.

Gesetz, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, 11. Juni 1876, § 111 (RGBl. S. 214):

Die Anmeldung kann für die Dauer von 1 Jahre, 3 Jahren, 5 Jahren oder 15 Jahren wiederholt werden.

Gesetz, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, 11. Juni 1876, § 112 (RGBl. S. 214):

Die Anmeldung kann für die Dauer von 1 Jahre, 3 Jahren, 5 Jahren oder 15 Jahren wiederholt werden.

Gesetz, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, 11. Juni 1876, § 113 (RGBl. S. 214):

Die Anmeldung kann für die Dauer von 1 Jahre, 3 Jahren, 5 Jahren oder 15 Jahren wiederholt werden.

Gesetz, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, 11. Juni 1876, § 114 (RGBl. S. 214):

Die Anmeldung kann für die Dauer von 1 Jahre, 3 Jahren, 5 Jahren oder 15 Jahren wiederholt werden.

Gesetz, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, 11. Juni 1876, § 115 (RGBl. S. 214):

Die Anmeldung kann für die Dauer von 1 Jahre, 3 Jahren, 5 Jahren oder 15 Jahren wiederholt werden.

Gesetz, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, 11. Juni 1876, § 116 (RGBl. S. 214):

Die Anmeldung kann für die Dauer von 1 Jahre, 3 Jahren, 5 Jahren oder 15 Jahren wiederholt werden.

Gesetz, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, 11. Juni 1876, § 117 (RGBl. S. 214):

Die Anmeldung kann für die Dauer von 1 Jahre, 3 Jahren, 5 Jahren oder 15 Jahren wiederholt werden.

Gesetz, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, 11. Juni 1876, § 118 (RGBl. S. 214):

Die Anmeldung kann für die Dauer von 1 Jahre, 3 Jahren, 5 Jahren oder 15 Jahren wiederholt werden.

Gesetz, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, 11. Juni 1876, § 119 (RGBl. S. 214):

Die Anmeldung kann für die Dauer von 1 Jahre, 3 Jahren, 5 Jahren oder 15 Jahren wiederholt werden.

Gesetz, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, 11. Juni 1876, § 120 (RGBl. S. 214):

Die Anmeldung kann für die Dauer von 1 Jahre, 3 Jahren, 5 Jahren oder 15 Jahren wiederholt werden.

Gesetz, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, 11. Juni 1876, § 121 (RGBl. S. 214):

Die Anmeldung kann für die Dauer von 1 Jahre, 3 Jahren, 5 Jahren oder 15 Jahren wiederholt werden.

Gesetz, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, 11. Juni 1876, § 122 (RGBl. S. 214):

Die Anmeldung kann für die Dauer von 1 Jahre, 3 Jahren, 5 Jahren oder 15 Jahren wiederholt werden.

Gesetz, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, 11. Juni 1876, § 123 (RGBl. S. 214):

Die Anmeldung kann für die Dauer von 1 Jahre, 3 Jahren, 5 Jahren oder 15 Jahren wiederholt werden.

Gesetz, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, 11. Juni 1876, § 124 (RGBl. S. 214):

Die Anmeldung kann für die Dauer von 1 Jahre, 3 Jahren, 5 Jahren oder 15 Jahren wiederholt werden.

Gesetz, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, 11. Juni 1876, § 125 (RGBl. S. 214):

Die Anmeldung kann für die Dauer von 1 Jahre, 3 Jahren, 5 Jahren oder 15 Jahren wiederholt werden.

Gesetz, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, 11. Juni 1876, § 126 (RGBl. S. 214):

Die Anmeldung kann für die Dauer von 1 Jahre, 3 Jahren, 5 Jahren oder 15 Jahren wiederholt werden.

Gesetz, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, 11. Juni 1876, § 127 (RGBl. S. 214):

Die Anmeldung kann für die Dauer von 1 Jahre, 3 Jahren, 5 Jahren oder 15 Jahren wiederholt werden.

Gesetz, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, 11. Juni 1876, § 128 (RGBl. S. 214):

Die Anmeldung kann für die Dauer von 1 Jahre, 3 Jahren, 5 Jahren oder 15 Jahren wiederholt werden.

Gesetz, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, 11. Juni 1876, § 129 (RGBl. S. 214):

Die Anmeldung kann für die Dauer von 1 Jahre, 3 Jahren, 5 Jahren oder 15 Jahren wiederholt werden.

Gesetz, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, 11. Juni 1876, § 130 (RGBl. S. 214):

Die Anmeldung kann für die Dauer von 1 Jahre, 3 Jahren, 5 Jahren oder 15 Jahren wiederholt werden.

Gesetz, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, 11. Juni 1876, § 131 (RGBl. S. 214):

Die Anmeldung kann für die Dauer von 1 Jahre, 3 Jahren, 5 Jahren oder 15 Jahren wiederholt werden.

Gesetz, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, 11. Juni 1876, § 132 (RGBl. S. 214):

Die Anmeldung kann für die Dauer von 1 Jahre, 3 Jahren, 5 Jahren oder 15 Jahren wiederholt werden.

Gesetz, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, 11. Juni 1876, § 133 (RGBl. S. 214):

Die Anmeldung kann für die Dauer von 1 Jahre, 3 Jahren, 5 Jahren oder 15 Jahren wiederholt werden.

Gesetz, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, 11. Juni 1876, § 134 (RGBl. S. 214):

Die Anmeldung kann für die Dauer von 1 Jahre, 3 Jahren, 5 Jahren oder 15 Jahren wiederholt werden.

Gesetz, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, 11. Juni 1876, § 135 (RGBl. S. 214):

Die Anmeldung kann für die Dauer von 1 Jahre, 3 Jahren, 5 Jahren oder 15 Jahren wiederholt werden.

Gesetz, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, 11. Juni 1876, § 136 (RGBl. S. 214):

Die Anmeldung kann für die Dauer von 1 Jahre, 3 Jahren, 5 Jahren oder 15 Jahren wiederholt werden.

Gesetz, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, 11. Juni 1876, § 137 (RGBl. S. 214):

Die Anmeldung kann für die Dauer von 1 Jahre, 3 Jahren, 5 Jahren oder 15 Jahren wiederholt werden.

Gesetz, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, 11. Juni 1876, § 138 (RGBl. S

Gesetz, Gesetzbuch, Gesetzes, Gesetzen, Gesetzes, Gesetzgeber, Gesetzgebung, Gesetzlich, Gesetzlos, Gesetzmäßig, Gesetzmäßigkeit, Gesetzt, Gesetzte, Gesetzten, Gesetzter, Gesetzteres, Gesetzteste, Gesetzung, Gesetzungen, Gesetzwidrig, Gesetzwidrigkeit, Gesetzwidrigkeiten, Gesetzwidrigkeiten, Gesetzwidrigkeiten

Wenn einer Person Schaden zugefügt worden ist, so soll derjenige, welcher
Schaden zugefügt hat, Ersatz leisten.

Wenn einer Person Schaden zugefügt worden ist, so soll derjenige, welcher

Conſtitut. Elect. Saxon VII. P. III.
Lex Bajuvariorum Tit. XIV. cap. VI. bey BALVZIO, p. 129. Tom. I.

Eine Witbe und Mutter muß aber ihre portionem ſtatutariam, welche ſie aus ihres Mannes Vermögen bekommen, ihren Kindern wieder erſetzen, wenn ſie ad ſecunda vota ſchreitet.

infra ad Artic. 76. Lib. III.
alleg. *Lex Bajuvariorum* cap. VII.

Wenn ihr aber nun der uſusfructus in der Kinder Vermögen zukäme, ſo lucrirte ſie offt mehr als ihr Kindestheil ausgetragen, behielte auch ſolchen, wenn ſie gleich wieder geheyrathet hätte, welches aber der analogiæ juris gar nicht gemäß iſt.

ARTICVLVS XII.

Efft Lude or gudt tho ſamende hebben wat der Kumpanie reckt ſy.

War Bröder oder andere Lude ore Gudt tho ſamene hebbet vorhoget ſy dath met orer Koſt oder mit oreme Dienſte de vrom ys orer algemeine. Dath ſulve ys dy Schade. Wat ſo aver eyn Man meth ſyme Wyve nympt, des ne deylet he mit ſynen Broderen nicht. Vorſpelet aver ein Man ſyn Gudt edder böſslicken tho bringet, edder vorgüfftet met Giſt edder met Koſt, dar ſyne Brodere edder de ere Gudt met eme gemeine hebbet nicht to gepflichtet en hebbet, den Schaden den he daran nymmet de ſchal ſynes eygnes ſyn, vnde ſyner Brodere nicht, noch ſynner geverden de ore Gudt met eme gemeine hebbet.

Wo Brüder oder andere Leut, ihre Güter zuſammen haben, verwalten ſie dieſelben mit gleichen Koſten, oder mit gleicher Arbeit, der Frommeiſt ihr aller gemein: desgleichen auch aller Schade. Was aber einem Mann mit ſeinem Weibe wird, das theilet er mit ſeinem Brüdern nicht. Verſpielet ein Mann ſein Gut, oder verhuret ers, oder bringets ſonſten böſslich um mit übrigen Koſten oder Gaben, darein ſein Bruder, oder die ihr Gut mit ihm gemein haben, nicht gewilliget, den Schaden den er daran nimmt ſoll er allein tragen, und nicht zugleich auch ſeine Brüder oder Geſellen, die ihr Gut mit ihm gemein haben.

Anmer-

Digitized by Google

Anmerkungen.

Alhier wird nicht de societate, sondern de communione bonorum gehandelt. Jene ist ein contractus, qui nudo consensu perficitur, de re vel negotiatione, eiusque lucro vel damno inter socios communicando; diese aber geschiehet von ohngefähr, als, wenn etlichen Güter, oder einige Grundstücke zusterben, und Erben davon zugleich werden, darinnen auch zusammen bleiben, und solche gemeinschaftlich mit gleicher Kost und Arbeit zusammen verwalten, da heisset es denn nach den Text: der Fromme (Nutz) und Schade ist ihrer aller gemein, das ist, sie müssen Nutz und Schaden mit einander zusammen tragen, und theilen. Wenn aber einer von diesen eine Frau genommen, und Güther mit derselben erheyrathet, oder sonst eine Erbschaft erhalten hatte, davon bekommen die andern nichts; denn dieser Nutz und Fromme kommt ihm nicht aus dem gemeinschafftlichen Guthe, sondern anderwärts her. Wenn auch ein Bruder und Miterbe sein Gut verspielet, oder verhuret, so dürffen die andern diesen Schaden nicht tragen; denn dieser kommt ihm nicht aus dem gemeinschafftlichen Guthe, sondern von seiner garstigen und eignen Aufführung und Schuld alleine her, und zu; daran die andern kein Theil haben, und nehmen, vielweniger dessen Begünstigung mit zu tragen schuldig sind.

Siehe auch Stadischen *Statuta* P. II. §. XVI.

Goslarische *Statuta* §. 74. und 75. bey LEIBNITZEN p. 487. Tom. III.

ARTICVLVS XIII.

Van afgesunderden Kynderen wo sy mit den vngesunderden scholen erff beylinge halten.

Sundert de Vader un de Moder einen eren sonen oder eyne ore Dochter van eine mith oreme Gude se tweyen sick met der Koste oder ne dün. Willet se na des Vader Dode edder na der Moder an or erve

Deel

Sundert der Vater und die Mutter einen ihrer Söhn oder Döchter von ihn mit ihrem Gut, sie sondern sich mit der Kost oder nicht, wollen sie nachs Vaters oder Mutter Tode, ihr Erbtheil wieder

Bekanntmachungen.

Nr. 1. Die Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern vom 15. Januar 1850 (Amtsblatt Nr. 3 S. 15) wird hiermit aufgehoben.

Nr. 2. Die Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern vom 15. Januar 1850 (Amtsblatt Nr. 3 S. 15) wird hiermit aufgehoben.

Nr. 3. Die Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern vom 15. Januar 1850 (Amtsblatt Nr. 3 S. 15) wird hiermit aufgehoben.

Nr. 4. Die Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern vom 15. Januar 1850 (Amtsblatt Nr. 3 S. 15) wird hiermit aufgehoben.

Nr. 5. Die Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern vom 15. Januar 1850 (Amtsblatt Nr. 3 S. 15) wird hiermit aufgehoben.

Nr. 6. Die Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern vom 15. Januar 1850 (Amtsblatt Nr. 3 S. 15) wird hiermit aufgehoben.

Nr. 7. Die Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern vom 15. Januar 1850 (Amtsblatt Nr. 3 S. 15) wird hiermit aufgehoben.

Nr. 8. Die Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern vom 15. Januar 1850 (Amtsblatt Nr. 3 S. 15) wird hiermit aufgehoben.

Nr. 9. Die Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern vom 15. Januar 1850 (Amtsblatt Nr. 3 S. 15) wird hiermit aufgehoben.

Nr. 10. Die Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern vom 15. Januar 1850 (Amtsblatt Nr. 3 S. 15) wird hiermit aufgehoben.

Nr. 11. Die Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern vom 15. Januar 1850 (Amtsblatt Nr. 3 S. 15) wird hiermit aufgehoben.

Nr. 12. Die Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern vom 15. Januar 1850 (Amtsblatt Nr. 3 S. 15) wird hiermit aufgehoben.

Nr. 13. Die Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern vom 15. Januar 1850 (Amtsblatt Nr. 3 S. 15) wird hiermit aufgehoben.

Nr. 14. Die Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern vom 15. Januar 1850 (Amtsblatt Nr. 3 S. 15) wird hiermit aufgehoben.

Nr. 15. Die Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern vom 15. Januar 1850 (Amtsblatt Nr. 3 S. 15) wird hiermit aufgehoben.

Nr. 16. Die Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern vom 15. Januar 1850 (Amtsblatt Nr. 3 S. 15) wird hiermit aufgehoben.

Nr. 17. Die Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern vom 15. Januar 1850 (Amtsblatt Nr. 3 S. 15) wird hiermit aufgehoben.

Nr. 18. Die Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern vom 15. Januar 1850 (Amtsblatt Nr. 3 S. 15) wird hiermit aufgehoben.

Nr. 19. Die Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern vom 15. Januar 1850 (Amtsblatt Nr. 3 S. 15) wird hiermit aufgehoben.

Nr. 20. Die Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern vom 15. Januar 1850 (Amtsblatt Nr. 3 S. 15) wird hiermit aufgehoben.

Nr. 21. Die Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern vom 15. Januar 1850 (Amtsblatt Nr. 3 S. 15) wird hiermit aufgehoben.

Nr. 22. Die Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern vom 15. Januar 1850 (Amtsblatt Nr. 3 S. 15) wird hiermit aufgehoben.

Nr. 23. Die Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern vom 15. Januar 1850 (Amtsblatt Nr. 3 S. 15) wird hiermit aufgehoben.

Nr. 24. Die Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern vom 15. Januar 1850 (Amtsblatt Nr. 3 S. 15) wird hiermit aufgehoben.

Nr. 25. Die Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern vom 15. Januar 1850 (Amtsblatt Nr. 3 S. 15) wird hiermit aufgehoben.

Nr. 26. Die Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern vom 15. Januar 1850 (Amtsblatt Nr. 3 S. 15) wird hiermit aufgehoben.

Nr. 27. Die Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern vom 15. Januar 1850 (Amtsblatt Nr. 3 S. 15) wird hiermit aufgehoben.

Nr. 28. Die Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern vom 15. Januar 1850 (Amtsblatt Nr. 3 S. 15) wird hiermit aufgehoben.

Nr. 29. Die Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern vom 15. Januar 1850 (Amtsblatt Nr. 3 S. 15) wird hiermit aufgehoben.

Nr. 30. Die Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern vom 15. Januar 1850 (Amtsblatt Nr. 3 S. 15) wird hiermit aufgehoben.

Nr. 31. Die Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern vom 15. Januar 1850 (Amtsblatt Nr. 3 S. 15) wird hiermit aufgehoben.

Nr. 32. Die Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern vom 15. Januar 1850 (Amtsblatt Nr. 3 S. 15) wird hiermit aufgehoben.

Nr. 33. Die Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern vom 15. Januar 1850 (Amtsblatt Nr. 3 S. 15) wird hiermit aufgehoben.

Nr. 34. Die Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern vom 15. Januar 1850 (Amtsblatt Nr. 3 S. 15) wird hiermit aufgehoben.

Nr. 35. Die Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern vom 15. Januar 1850 (Amtsblatt Nr. 3 S. 15) wird hiermit aufgehoben.

Nr. 36. Die Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern vom 15. Januar 1850 (Amtsblatt Nr. 3 S. 15) wird hiermit aufgehoben.

Nr. 37. Die Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern vom 15. Januar 1850 (Amtsblatt Nr. 3 S. 15) wird hiermit aufgehoben.

Nr. 38. Die Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern vom 15. Januar 1850 (Amtsblatt Nr. 3 S. 15) wird hiermit aufgehoben.

Nr. 39. Die Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern vom 15. Januar 1850 (Amtsblatt Nr. 3 S. 15) wird hiermit aufgehoben.

Nr. 40. Die Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern vom 15. Januar 1850 (Amtsblatt Nr. 3 S. 15) wird hiermit aufgehoben.

Nr. 41. Die Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern vom 15. Januar 1850 (Amtsblatt Nr. 3 S. 15) wird hiermit aufgehoben.

Nr. 42. Die Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern vom 15. Januar 1850 (Amtsblatt Nr. 3 S. 15) wird hiermit aufgehoben.

Nr. 43. Die Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern vom 15. Januar 1850 (Amtsblatt Nr. 3 S. 15) wird hiermit aufgehoben.

Nr. 44. Die Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern vom 15. Januar 1850 (Amtsblatt Nr. 3 S. 15) wird hiermit aufgehoben.

Nr. 45. Die Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern vom 15. Januar 1850 (Amtsblatt Nr. 3 S. 15) wird hiermit aufgehoben.

Nr. 46. Die Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern vom 15. Januar 1850 (Amtsblatt Nr. 3 S. 15) wird hiermit aufgehoben.

Nr. 47. Die Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern vom 15. Januar 1850 (Amtsblatt Nr. 3 S. 15) wird hiermit aufgehoben.

Nr. 48. Die Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern vom 15. Januar 1850 (Amtsblatt Nr. 3 S. 15) wird hiermit aufgehoben.

Nr. 49. Die Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern vom 15. Januar 1850 (Amtsblatt Nr. 3 S. 15) wird hiermit aufgehoben.

Nr. 50. Die Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern vom 15. Januar 1850 (Amtsblatt Nr. 3 S. 15) wird hiermit aufgehoben.

Nr. 51. Die Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern vom 15. Januar 1850 (Amtsblatt Nr. 3 S. 15) wird hiermit aufgehoben.

Nr. 52. Die Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern vom 15. Januar 1850 (Amtsblatt Nr. 3 S. 15) wird hiermit aufgehoben.

Nr. 53. Die Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern vom 15. Januar 1850 (Amtsblatt Nr. 3 S. 15) wird hiermit aufgehoben.

Nr. 54. Die Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern vom 15. Januar 1850 (Amtsblatt Nr. 3 S. 15) wird hiermit aufgehoben.

Nr. 55. Die Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern vom 15. Januar 1850 (Amtsblatt Nr. 3 S. 15) wird hiermit aufgehoben.

Nr. 56. Die Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern vom 15. Januar 1850 (Amtsblatt Nr. 3 S. 15) wird hiermit aufgehoben.

Nr. 57. Die Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern vom 15. Januar 1850 (Amtsblatt Nr. 3 S. 15) wird hiermit aufgehoben.

Nr. 58. Die Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern vom 15. Januar 1850 (Amtsblatt Nr. 3 S. 15) wird hiermit aufgehoben.

Nr. 59. Die Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern vom 15. Januar 1850 (Amtsblatt Nr. 3 S. 15) wird hiermit aufgehoben.

Nr. 60. Die Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern vom 15. Januar 1850 (Amtsblatt Nr. 3 S. 15) wird hiermit aufgehoben.

Nr. 61. Die Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern vom 15. Januar 1850 (Amtsblatt Nr. 3 S. 15) wird hiermit aufgehoben.

Nr. 62. Die Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern vom 15. Januar 1850 (Amtsblatt Nr. 3 S. 15) wird hiermit aufgehoben.

Nr. 63. Die Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern vom 15. Januar 1850 (Amtsblatt Nr. 3 S. 15) wird hiermit aufgehoben.

Nr. 64. Die Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern vom 15. Januar 1850 (Amtsblatt Nr. 3 S. 15) wird hiermit aufgehoben.

Nr. 65. Die Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern vom 15. Januar 1850 (Amtsblatt Nr. 3 S. 15) wird hiermit aufgehoben.

Nr. 66. Die Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern vom 15. Januar 1850 (Amtsblatt Nr. 3 S. 15) wird hiermit aufgehoben.

Nr. 67. Die Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern vom 15. Januar 1850 (Amtsblatt Nr. 3 S. 15) wird hiermit aufgehoben.

Nr. 68. Die Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern vom 15. Januar 1850 (Amtsblatt Nr. 3 S. 15) wird hiermit aufgehoben.

Nr. 69. Die Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern vom 15. Januar 1850 (Amtsblatt Nr. 3 S. 15) wird hiermit aufgehoben.

Nr. 70. Die Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern vom 15. Januar 1850 (Amtsblatt Nr. 3 S. 15) wird hiermit aufgehoben.

Nr. 71. Die Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern vom 15. Januar 1850 (Amtsblatt Nr. 3 S. 15) wird hiermit aufgehoben.

Nr. 72. Die Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern vom 15. Januar 1850 (Amtsblatt Nr. 3 S. 15) wird hiermit aufgehoben.

Nr. 73. Die Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern vom 15. Januar 1850 (Amtsblatt Nr. 3 S. 15) wird hiermit aufgehoben.

Nr. 74. Die Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern vom 15. Januar 1850 (Amtsblatt Nr. 3 S. 15) wird hiermit aufgehoben.

Nr. 75. Die Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern vom 15. Januar 1850 (Amtsblatt Nr. 3 S. 15) wird hiermit aufgehoben.

Nr. 76. Die Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern vom 15. Januar 1850 (Amtsblatt Nr. 3 S. 15) wird hiermit aufgehoben.

Nr. 77. Die Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern vom 15. Januar 1850 (Amtsblatt Nr. 3 S. 15) wird hiermit aufgehoben.

Nr. 78. Die Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern vom 15. Januar 1850 (Amtsblatt Nr. 3 S. 15) wird hiermit aufgehoben.

Nr. 79. Die Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern vom 15. Januar 1850 (Amtsblatt Nr. 3 S. 15) wird hiermit aufgehoben.

Nr. 80. Die Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern vom 15. Januar 1850 (Amtsblatt Nr. 3 S. 15) wird hiermit aufgehoben.

Nr. 81. Die Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern vom 15. Januar 1850 (Amtsblatt Nr. 3 S. 15) wird hiermit aufgehoben.

Nr. 82. Die Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern vom 15. Januar 1850 (Amtsblatt Nr. 3 S. 15) wird hiermit aufgehoben.

Nr. 83. Die Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern vom 15. Januar 1850 (Amtsblatt Nr. 3 S. 15) wird hiermit aufgehoben.

Nr. 84. Die Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern vom 15. Januar 1850 (Amtsblatt Nr. 3 S. 15) wird hiermit aufgehoben.

Nr. 85. Die Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern vom 15. Januar 1850 (Amtsblatt Nr. 3 S. 15) wird hiermit aufgehoben.

Nr. 86. Die Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern vom 15. Januar 1850 (Amtsblatt Nr. 3 S. 15) wird hiermit aufgehoben.

Nr. 87. Die Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern vom 15. Januar 1850 (Amtsblatt Nr. 3 S. 15) wird hiermit aufgehoben.

Nr. 88. Die Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern vom 15. Januar 1850 (Amtsblatt Nr. 3 S. 15) wird hiermit aufgehoben.

Nr. 89. Die Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern vom 15. Januar 1850 (Amtsblatt Nr. 3 S. 15) wird hiermit aufgehoben.

Nr. 90. Die Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern vom 15. Januar 1850 (Amtsblatt Nr. 3 S. 15) wird hiermit aufgehoben.

Nr. 91. Die Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern vom 15. Januar 1850 (Amtsblatt Nr. 3 S. 15) wird hiermit aufgehoben.

Nr. 92. Die Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern vom 15. Januar 1850 (Amtsblatt Nr. 3 S. 15) wird hiermit aufgehoben.

Nr. 93. Die Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern vom 15. Januar 1850 (Amtsblatt Nr. 3 S. 15) wird hiermit aufgehoben.

Nr. 94. Die Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern vom 15. Januar 1850 (Amtsblatt Nr. 3 S. 15) wird hiermit aufgehoben.

Nr. 95. Die Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern vom 15. Januar 1850 (Amtsblatt Nr. 3 S. 15) wird hiermit aufgehoben.

Nr. 96. Die Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern vom 15. Januar 1850 (Amtsblatt Nr. 3 S. 15) wird hiermit aufgehoben.

Nr. 97. Die Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern vom 15. Januar 1850 (Amtsblatt Nr. 3 S. 15) wird hiermit aufgehoben.

Nr. 98. Die Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern vom 15. Januar 1850 (Amtsblatt Nr. 3 S. 15) wird hiermit aufgehoben.

Nr. 99. Die Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern vom 15. Januar 1850 (Amtsblatt Nr. 3 S. 15) wird hiermit aufgehoben.

Nr. 100. Die Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern vom 15. Januar 1850 (Amtsblatt Nr. 3 S. 15) wird hiermit aufgehoben.

Art. 102. Mit der Aufhebung der Todesstrafe ist diese als Strafart beseitigt. Die bisher mit Todesstrafe bedrohten Verbrechen werden mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bestraft.

Art. 103. Jeder Deutsche hat in allen Bundesstaaten dieselben Rechte und Pflichten wie die Angehörigen des Staates. Er kann in jedem Bundesstaate denselben Anspruch auf Rechtsschutz und Rechtshilfe geltend machen wie diese.

Art. 104. Jeder Deutsche kann sich in jedem Bundesstaate niederlassen, Grundstücke erwerben, jedes Gewerbe betreiben, öffentliche Ämter bekleiden, Vormundschaften übernehmen und Mündel annehmen.

Art. 105. Jeder Deutsche kann in jedem Bundesstaate Klagen jeder Art erheben, sich an Gesellschaften und Vereinen beteiligen und Versammlungen abhalten.

Art. 106. Jeder Deutsche kann sich in jedem Bundesstaate niederlassen, Grundstücke erwerben, jedes Gewerbe betreiben, öffentliche Ämter bekleiden, Vormundschaften übernehmen und Mündel annehmen.

Art. 107. Jeder Deutsche kann in jedem Bundesstaate Klagen jeder Art erheben, sich an Gesellschaften und Vereinen beteiligen und Versammlungen abhalten.

Art. 108. Jeder Deutsche kann sich in jedem Bundesstaate niederlassen, Grundstücke erwerben, jedes Gewerbe betreiben, öffentliche Ämter bekleiden, Vormundschaften übernehmen und Mündel annehmen.

Art. 109. Jeder Deutsche kann in jedem Bundesstaate Klagen jeder Art erheben, sich an Gesellschaften und Vereinen beteiligen und Versammlungen abhalten.

Art. 110. Jeder Deutsche kann sich in jedem Bundesstaate niederlassen, Grundstücke erwerben, jedes Gewerbe betreiben, öffentliche Ämter bekleiden, Vormundschaften übernehmen und Mündel annehmen.

Art. 111. Jeder Deutsche kann in jedem Bundesstaate Klagen jeder Art erheben, sich an Gesellschaften und Vereinen beteiligen und Versammlungen abhalten.

Art. 112. Jeder Deutsche kann sich in jedem Bundesstaate niederlassen, Grundstücke erwerben, jedes Gewerbe betreiben, öffentliche Ämter bekleiden, Vormundschaften übernehmen und Mündel annehmen.

Art. 113. Jeder Deutsche kann in jedem Bundesstaate Klagen jeder Art erheben, sich an Gesellschaften und Vereinen beteiligen und Versammlungen abhalten.

Art. 114. Jeder Deutsche kann sich in jedem Bundesstaate niederlassen, Grundstücke erwerben, jedes Gewerbe betreiben, öffentliche Ämter bekleiden, Vormundschaften übernehmen und Mündel annehmen.

Art. 115. Jeder Deutsche kann in jedem Bundesstaate Klagen jeder Art erheben, sich an Gesellschaften und Vereinen beteiligen und Versammlungen abhalten.

Art. 116. Jeder Deutsche kann sich in jedem Bundesstaate niederlassen, Grundstücke erwerben, jedes Gewerbe betreiben, öffentliche Ämter bekleiden, Vormundschaften übernehmen und Mündel annehmen.

Art. 117. Jeder Deutsche kann in jedem Bundesstaate Klagen jeder Art erheben, sich an Gesellschaften und Vereinen beteiligen und Versammlungen abhalten.

Art. 118. Jeder Deutsche kann sich in jedem Bundesstaate niederlassen, Grundstücke erwerben, jedes Gewerbe betreiben, öffentliche Ämter bekleiden, Vormundschaften übernehmen und Mündel annehmen.

Art. 119. Jeder Deutsche kann in jedem Bundesstaate Klagen jeder Art erheben, sich an Gesellschaften und Vereinen beteiligen und Versammlungen abhalten.

Art. 120. Jeder Deutsche kann sich in jedem Bundesstaate niederlassen, Grundstücke erwerben, jedes Gewerbe betreiben, öffentliche Ämter bekleiden, Vormundschaften übernehmen und Mündel annehmen.

Art. 121. Jeder Deutsche kann in jedem Bundesstaate Klagen jeder Art erheben, sich an Gesellschaften und Vereinen beteiligen und Versammlungen abhalten.

Art. 122. Jeder Deutsche kann sich in jedem Bundesstaate niederlassen, Grundstücke erwerben, jedes Gewerbe betreiben, öffentliche Ämter bekleiden, Vormundschaften übernehmen und Mündel annehmen.

Art. 123. Jeder Deutsche kann in jedem Bundesstaate Klagen jeder Art erheben, sich an Gesellschaften und Vereinen beteiligen und Versammlungen abhalten.

Art. 124. Jeder Deutsche kann sich in jedem Bundesstaate niederlassen, Grundstücke erwerben, jedes Gewerbe betreiben, öffentliche Ämter bekleiden, Vormundschaften übernehmen und Mündel annehmen.

Art. 125. Jeder Deutsche kann in jedem Bundesstaate Klagen jeder Art erheben, sich an Gesellschaften und Vereinen beteiligen und Versammlungen abhalten.

Art. 126. Jeder Deutsche kann sich in jedem Bundesstaate niederlassen, Grundstücke erwerben, jedes Gewerbe betreiben, öffentliche Ämter bekleiden, Vormundschaften übernehmen und Mündel annehmen.

Art. 127. Jeder Deutsche kann in jedem Bundesstaate Klagen jeder Art erheben, sich an Gesellschaften und Vereinen beteiligen und Versammlungen abhalten.

Art. 128. Jeder Deutsche kann sich in jedem Bundesstaate niederlassen, Grundstücke erwerben, jedes Gewerbe betreiben, öffentliche Ämter bekleiden, Vormundschaften übernehmen und Mündel annehmen.

Art. 129. Jeder Deutsche kann in jedem Bundesstaate Klagen jeder Art erheben, sich an Gesellschaften und Vereinen beteiligen und Versammlungen abhalten.

Art. 130. Jeder Deutsche kann sich in jedem Bundesstaate niederlassen, Grundstücke erwerben, jedes Gewerbe betreiben, öffentliche Ämter bekleiden, Vormundschaften übernehmen und Mündel annehmen.

Art. 131. Jeder Deutsche kann in jedem Bundesstaate Klagen jeder Art erheben, sich an Gesellschaften und Vereinen beteiligen und Versammlungen abhalten.

Art. 132. Jeder Deutsche kann sich in jedem Bundesstaate niederlassen, Grundstücke erwerben, jedes Gewerbe betreiben, öffentliche Ämter bekleiden, Vormundschaften übernehmen und Mündel annehmen.

Art. 133. Jeder Deutsche kann in jedem Bundesstaate Klagen jeder Art erheben, sich an Gesellschaften und Vereinen beteiligen und Versammlungen abhalten.

Art. 134. Jeder Deutsche kann sich in jedem Bundesstaate niederlassen, Grundstücke erwerben, jedes Gewerbe betreiben, öffentliche Ämter bekleiden, Vormundschaften übernehmen und Mündel annehmen.

Art. 135. Jeder Deutsche kann in jedem Bundesstaate Klagen jeder Art erheben, sich an Gesellschaften und Vereinen beteiligen und Versammlungen abhalten.

Art. 136. Jeder Deutsche kann sich in jedem Bundesstaate niederlassen, Grundstücke erwerben, jedes Gewerbe betreiben, öffentliche Ämter bekleiden, Vormundschaften übernehmen und Mündel annehmen.

Art. 137. Jeder Deutsche kann in jedem Bundesstaate Klagen jeder Art erheben, sich an Gesellschaften und Vereinen beteiligen und Versammlungen abhalten.

Art. 138. Jeder Deutsche kann sich in jedem Bundesstaate niederlassen, Grundstücke erwerben, jedes Gewerbe betreiben, öffentliche Ämter bekleiden, Vormundschaften übernehmen und Mündel annehmen.

Art. 139. Jeder Deutsche kann in jedem Bundesstaate Klagen jeder Art erheben, sich an Gesellschaften und Vereinen beteiligen und Versammlungen abhalten.

Art. 140. Jeder Deutsche kann sich in jedem Bundesstaate niederlassen, Grundstücke erwerben, jedes Gewerbe betreiben, öffentliche Ämter bekleiden, Vormundschaften übernehmen und Mündel annehmen.

Art. 141. Jeder Deutsche kann in jedem Bundesstaate Klagen jeder Art erheben, sich an Gesellschaften und Vereinen beteiligen und Versammlungen abhalten.

Art. 142. Jeder Deutsche kann sich in jedem Bundesstaate niederlassen, Grundstücke erwerben, jedes Gewerbe betreiben, öffentliche Ämter bekleiden, Vormundschaften übernehmen und Mündel annehmen.

Art. 143. Jeder Deutsche kann in jedem Bundesstaate Klagen jeder Art erheben, sich an Gesellschaften und Vereinen beteiligen und Versammlungen abhalten.

Art. 144. Jeder Deutsche kann sich in jedem Bundesstaate niederlassen, Grundstücke erwerben, jedes Gewerbe betreiben, öffentliche Ämter bekleiden, Vormundschaften übernehmen und Mündel annehmen.

Art. 145. Jeder Deutsche kann in jedem Bundesstaate Klagen jeder Art erheben, sich an Gesellschaften und Vereinen beteiligen und Versammlungen abhalten.

Art. 146. Jeder Deutsche kann sich in jedem Bundesstaate niederlassen, Grundstücke erwerben, jedes Gewerbe betreiben, öffentliche Ämter bekleiden, Vormundschaften übernehmen und Mündel annehmen.

Art. 147. Jeder Deutsche kann in jedem Bundesstaate Klagen jeder Art erheben, sich an Gesellschaften und Vereinen beteiligen und Versammlungen abhalten.

Art. 148. Jeder Deutsche kann sich in jedem Bundesstaate niederlassen, Grundstücke erwerben, jedes Gewerbe betreiben, öffentliche Ämter bekleiden, Vormundschaften übernehmen und Mündel annehmen.

Art. 149. Jeder Deutsche kann in jedem Bundesstaate Klagen jeder Art erheben, sich an Gesellschaften und Vereinen beteiligen und Versammlungen abhalten.

Art. 150. Jeder Deutsche kann sich in jedem Bundesstaate niederlassen, Grundstücke erwerben, jedes Gewerbe betreiben, öffentliche Ämter bekleiden, Vormundschaften übernehmen und Mündel annehmen.

Art. 151. Jeder Deutsche kann in jedem Bundesstaate Klagen jeder Art erheben, sich an Gesellschaften und Vereinen beteiligen und Versammlungen abhalten.

Art. 152. Jeder Deutsche kann sich in jedem Bundesstaate niederlassen, Grundstücke erwerben, jedes Gewerbe betreiben, öffentliche Ämter bekleiden, Vormundschaften übernehmen und Mündel annehmen.

Art. 153. Jeder Deutsche kann in jedem Bundesstaate Klagen jeder Art erheben, sich an Gesellschaften und Vereinen beteiligen und Versammlungen abhalten.

Art. 154. Jeder Deutsche kann sich in jedem Bundesstaate niederlassen, Grundstücke erwerben, jedes Gewerbe betreiben, öffentliche Ämter bekleiden, Vormundschaften übernehmen und Mündel annehmen.

Art. 155. Jeder Deutsche kann in jedem Bundesstaate Klagen jeder Art erheben, sich an Gesellschaften und Vereinen beteiligen und Versammlungen abhalten.

Art. 156. Jeder Deutsche kann sich in jedem Bundesstaate niederlassen, Grundstücke erwerben, jedes Gewerbe betreiben, öffentliche Ämter bekleiden, Vormundschaften übernehmen und Mündel annehmen.

Art. 157. Jeder Deutsche kann in jedem Bundesstaate Klagen jeder Art erheben, sich an Gesellschaften und Vereinen beteiligen und Versammlungen abhalten.

Art. 158. Jeder Deutsche kann sich in jedem Bundesstaate niederlassen, Grundstücke erwerben, jedes Gewerbe betreiben, öffentliche Ämter bekleiden, Vormundschaften übernehmen und Mündel annehmen.

Art. 159. Jeder Deutsche kann in jedem Bundesstaate Klagen jeder Art erheben, sich an Gesellschaften und Vereinen beteiligen und Versammlungen abhalten.

Art. 160. Jeder Deutsche kann sich in jedem Bundesstaate niederlassen, Grundstücke erwerben, jedes Gewerbe betreiben, öffentliche Ämter bekleiden, Vormundschaften übernehmen und Mündel annehmen.

Art. 161. Jeder Deutsche kann in jedem Bundesstaate Klagen jeder Art erheben, sich an Gesellschaften und Vereinen beteiligen und Versammlungen abhalten.

Art. 162. Jeder Deutsche kann sich in jedem Bundesstaate niederlassen, Grundstücke erwerben, jedes Gewerbe betreiben, öffentliche Ämter bekleiden, Vormundschaften übernehmen und Mündel annehmen.

Art. 163. Jeder Deutsche kann in jedem Bundesstaate Klagen jeder Art erheben, sich an Gesellschaften und Vereinen beteiligen und Versammlungen abhalten.

Art. 164. Jeder Deutsche kann sich in jedem Bundesstaate niederlassen, Grundstücke erwerben, jedes Gewerbe betreiben, öffentliche Ämter bekleiden, Vormundschaften übernehmen und Mündel annehmen.

Art. 165. Jeder Deutsche kann in jedem Bundesstaate Klagen jeder Art erheben, sich an Gesellschaften und Vereinen beteiligen und Versammlungen abhalten.

Art. 166. Jeder Deutsche kann sich in jedem Bundesstaate niederlassen, Grundstücke erwerben, jedes Gewerbe betreiben, öffentliche Ämter bekleiden, Vormundschaften übernehmen und Mündel annehmen.

Art. 167. Jeder Deutsche kann in jedem Bundesstaate Klagen jeder Art erheben, sich an Gesellschaften und Vereinen beteiligen und Versammlungen abhalten.

Art. 168. Jeder Deutsche kann sich in jedem Bundesstaate niederlassen, Grundstücke erwerben, jedes Gewerbe betreiben, öffentliche Ämter bekleiden, Vormundschaften übernehmen und Mündel annehmen.

Art. 169. Jeder Deutsche kann in jedem Bundesstaate Klagen jeder Art erheben, sich an Gesellschaften und Vereinen beteiligen und Versammlungen abhalten.

Art. 170. Jeder Deutsche kann sich in jedem Bundesstaate niederlassen, Grundstücke erwerben, jedes Gewerbe betreiben, öffentliche Ämter bekleiden, Vormundschaften übernehmen und Mündel annehmen.

Art. 171. Jeder Deutsche kann in jedem Bundesstaate Klagen jeder Art erheben, sich an Gesellschaften und Vereinen beteiligen und Versammlungen abhalten.

Art. 172. Jeder Deutsche kann sich in jedem Bundesstaate niederlassen, Grundstücke erwerben, jedes Gewerbe betreiben, öffentliche Ämter bekleiden, Vormundschaften übernehmen und Mündel annehmen.

Art. 173. Jeder Deutsche kann in jedem Bundesstaate Klagen jeder Art erheben, sich an Gesellschaften und Vereinen beteiligen und Versammlungen abhalten.

Art. 174. Jeder Deutsche kann sich in jedem Bundesstaate niederlassen, Grundstücke erwerben, jedes Gewerbe betreiben, öffentliche Ämter bekleiden, Vormundschaften übernehmen und Mündel annehmen.

Art. 175. Jeder Deutsche kann in jedem Bundesstaate Klagen jeder Art erheben, sich an Gesellschaften und Vereinen beteiligen und Versammlungen abhalten.

Art. 176. Jeder Deutsche kann sich in jedem Bundesstaate niederlassen, Grundstücke erwerben, jedes Gewerbe betreiben, öffentliche Ämter bekleiden, Vormundschaften übernehmen und Mündel annehmen.

Art. 177. Jeder Deutsche kann in jedem Bundesstaate Klagen jeder Art erheben, sich an Gesellschaften und Vereinen beteiligen und Versammlungen abhalten.

Art. 178. Jeder Deutsche kann sich in jedem Bundesstaate niederlassen, Grundstücke erwerben, jedes Gewerbe betreiben, öffentliche Ämter bekleiden, Vormundschaften übernehmen und Mündel annehmen.

Art. 179. Jeder Deutsche kann in jedem Bundesstaate Klagen jeder Art erheben, sich an Gesellschaften und Vereinen beteiligen und Versammlungen abhalten.

Art. 180. Jeder Deutsche kann sich in jedem Bundesstaate niederlassen, Grundstücke erwerben, jedes Gewerbe betreiben, öffentliche Ämter bekleiden, Vormundschaften übernehmen und Mündel annehmen.

Art. 181. Jeder Deutsche kann in jedem Bundesstaate Klagen jeder Art erheben, sich an Gesellschaften und Vereinen beteiligen und Versammlungen abhalten.

Art. 182. Jeder Deutsche kann sich in jedem Bundesstaate niederlassen, Grundstücke erwerben, jedes Gewerbe betreiben, öffentliche Ämter bekleiden, Vormundschaften übernehmen und Mündel annehmen.

Art. 183. Jeder Deutsche kann in jedem Bundesstaate Klagen jeder Art erheben, sich an Gesellschaften und Vereinen beteiligen und Versammlungen abhalten.

Art. 184. Jeder Deutsche kann sich in jedem Bundesstaate niederlassen, Grundstücke erwerben, jedes Gewerbe betreiben, öffentliche Ämter bekleiden, Vormundschaften übernehmen und Mündel annehmen.

Art. 185. Jeder Deutsche kann in jedem Bundesstaate Klagen jeder Art erheben, sich an Gesellschaften und Vereinen beteiligen und Versammlungen abhalten.

Art. 186. Jeder Deutsche kann sich in jedem Bundesstaate niederlassen, Grundstücke erwerben, jedes Gewerbe betreiben, öffentliche Ämter bekleiden, Vormundschaften übernehmen und Mündel annehmen.

Art. 187. Jeder Deutsche kann in jedem Bundesstaate Klagen jeder Art erheben, sich an Gesellschaften und Vereinen beteiligen und Versammlungen abhalten.

Art. 188. Jeder Deutsche kann sich in jedem Bundesstaate niederlassen, Grundstücke erwerben, jedes Gewerbe betreiben, öffentliche Ämter bekleiden, Vormundschaften übernehmen und Mündel annehmen.

Art. 189. Jeder Deutsche kann in jedem Bundesstaate Klagen jeder Art erheben, sich an Gesellschaften und Vereinen beteiligen und Versammlungen abhalten.

Art. 190. Jeder Deutsche kann sich in jedem Bundesstaate niederlassen, Grundstücke erwerben, jedes Gewerbe betreiben, öffentliche Ämter bekleiden, Vormundschaften übernehmen und Mündel annehmen.

Art. 191. Jeder Deutsche kann in jedem Bundesstaate Klagen jeder Art erheben, sich an Gesellschaften und Vereinen beteiligen und Versammlungen abhalten.

Art. 192. Jeder Deutsche kann sich in jedem Bundesstaate niederlassen, Grundstücke erwerben, jedes Gewerbe betreiben, öffentliche Ämter bekleiden, Vormundschaften übernehmen und Mündel annehmen.

Art. 193. Jeder Deutsche kann in jedem Bundesstaate Klagen jeder Art erheben, sich an Gesellschaften und Vereinen beteiligen und Versammlungen abhalten.

Art. 194. Jeder Deutsche kann sich in jedem Bundesstaate niederlassen, Grundstücke erwerben, jedes Gewerbe betreiben, öffentliche Ämter bekleiden, Vormundschaften übernehmen und Mündel annehmen.

Art. 195. Jeder Deutsche kann in jedem Bundesstaate Klagen jeder Art erheben, sich an Gesellschaften und Vereinen beteiligen und Versammlungen abhalten.

Art. 196. Jeder Deutsche kann sich in jedem Bundesstaate niederlassen, Grundstücke erwerben, jedes Gewerbe betreiben, öffentliche Ämter bekleiden, Vormundschaften übernehmen und Mündel annehmen.

Art. 197. Jeder Deutsche kann in jedem Bundesstaate Klagen jeder Art erheben, sich an Gesellschaften und Vereinen beteiligen und Versammlungen abhalten.

Art. 198. Jeder Deutsche kann sich in jedem Bundesstaate niederlassen, Grundstücke erwerben, jedes Gewerbe betreiben, öffentliche Ämter bekleiden, Vormundschaften übernehmen und Mündel annehmen.

Art. 199. Jeder Deutsche kann in jedem Bundesstaate Klagen jeder Art erheben, sich an Gesellschaften und Vereinen beteiligen und Versammlungen abhalten.

Art. 200. Jeder Deutsche kann sich in jedem Bundesstaate niederlassen, Grundstücke erwerben, jedes Gewerbe betreiben, öffentliche Ämter bekleiden, Vormundschaften übernehmen und Mündel annehmen.

Art. 201. Jeder Deutsche kann in jedem Bundesstaate Klagen jeder Art erheben, sich an Gesellschaften und Vereinen beteiligen und Versammlungen abhalten.

Art. 202. Jeder Deutsche kann sich in jedem Bundesstaate niederlassen, Grundstücke erwerben, jedes Gewerbe betreiben, öffentliche Ämter bekleiden, Vormundschaften übernehmen und Mündel annehmen.

Art. 203. Jeder Deutsche kann in jedem Bundesstaate Klagen jeder Art erheben, sich an Gesellschaften und Vereinen beteiligen und Versammlungen abhalten.

Art. 204. Jeder Deutsche kann sich in jedem Bundesstaate niederlassen, Grundstücke erwerben, jedes Gewerbe betreiben, öffentliche Ämter bekleiden, Vormundschaften übernehmen und Mündel annehmen.

Art. 205. Jeder Deutsche kann in jedem Bundesstaate Klagen jeder Art erheben, sich an Gesellschaften und Vereinen beteiligen und Versammlungen abhalten.

Art. 206. Jeder Deutsche kann sich in jedem Bundesstaate niederlassen, Grundstücke erwerben, jedes Gewerbe betreiben, öffentliche Ämter bekleiden, Vormundschaften übernehmen und Mündel annehmen.

Art. 207. Jeder Deutsche kann in jedem Bundesstaate Klagen jeder Art erheben, sich an Gesellschaften und Vereinen beteiligen und Versammlungen abhalten.

Art. 208. Jeder Deutsche kann sich in jedem Bundesstaate niederlassen, Grundstücke erwerben, jedes Gewerbe betreiben, öffentliche Ämter bekleiden, Vormundschaften übernehmen und Mündel annehmen.

Art. 209. Jeder Deutsche kann in jedem Bundesstaate Klagen jeder Art erheben, sich an Gesellschaften und Vereinen beteiligen und Versammlungen abhalten.

Art. 210. Jeder Deutsche kann sich in jedem Bundesstaate niederlassen, Grundstücke erwerben, jedes Gewerbe betreiben, öffentliche Ämter bekleiden, Vormundschaften übernehmen und Mündel annehmen.

Art. 211. Jeder Deutsche kann in jedem Bundesstaate Klagen jeder Art erheben, sich an Gesellschaften und Vereinen beteiligen und Versammlungen abhalten.

Art. 212. Jeder Deutsche kann sich in jedem Bundesstaate niederlassen, Grundstücke erwerben, jedes Gewerbe betreiben, öffentliche Ämter bekleiden, Vormundschaften übernehmen und Mündel annehmen.

Art. 213. Jeder Deutsche kann in jedem Bundesstaate Klagen jeder Art erheben, sich an Gesellschaften und Vereinen beteiligen und Versammlungen abhalten.

Art. 214. Jeder Deutsche kann sich in jedem Bundesstaate niederlassen, Grundstücke erwerben, jedes Gewerbe betreiben, öffentliche Ämter bekleiden, Vormundschaften übernehmen und Mündel annehmen.

Art. 215. Jeder Deutsche kann in jedem Bundesstaate Klagen jeder Art erheben, sich an Gesellschaften und Vereinen beteiligen und Versammlungen abhalten.

Art. 216. Jeder Deutsche kann sich in jedem Bundesstaate niederlassen, Grundstücke erwerben, jedes Gewerbe betreiben, öffentliche Ämter bekleiden, Vormundschaften übernehmen und Mündel annehmen.

Art. 217. Jeder Deutsche kann in jedem Bundesstaate Klagen jeder Art erheben, sich an Gesellschaften und Vereinen beteiligen und Versammlungen abhalten.

Art. 218. Jeder Deutsche kann sich in jedem Bundesstaate niederlassen, Grundstücke erwerben, jedes Gewerbe betreiben, öffentliche Ämter bekleiden, Vormundschaften übernehmen und Mündel annehmen.

Art. 219. Jeder Deutsche kann in jedem Bundesstaate Klagen jeder Art erheben, sich an Gesellschaften und Vereinen beteiligen und Versammlungen abhalten.

Art. 220. Jeder Deutsche kann sich in jedem Bundesstaate niederlassen, Grundstücke erwerben, jedes Gewerbe betreiben, öffentliche Ämter bekleiden, Vormundschaften übernehmen und Mündel annehmen.

Art. 221. Jeder Deutsche kann in jedem Bundesstaate Klagen jeder Art erheben, sich an Gesellschaften und Vereinen beteiligen und Versammlungen abhalten.

Art. 222. Jeder Deutsche kann sich in jedem Bundesstaate niederlassen, Grundstücke erwerben, jedes Gewerbe betreiben, öffentliche Ämter bekleiden, Vormundschaften übernehmen und Mündel annehmen.

Art. 223. Jeder Deutsche kann in jedem Bundesstaate Klagen jeder Art erheben, sich an Gesellschaften und Vereinen beteiligen und Versammlungen abhalten.

Art. 224. Jeder Deutsche kann sich in jedem Bundesstaate niederlassen, Grundstücke erwerben, jedes Gewerbe betreiben, öffentliche Ämter bekleiden, Vormundschaften übernehmen und Mündel annehmen.

Art. 225. Jeder Deutsche kann in jedem Bundesstaate Klagen jeder Art erheben, sich an Gesellschaften und Vereinen beteiligen und Versammlungen abhalten.

Art. 226. Jeder Deutsche kann sich in jedem Bundesstaate niederlassen, Grundstücke erwerben, jedes Gewerbe betreiben, öffentliche Ämter bekleiden, Vormundschaften übernehmen und Mündel annehmen.

Art. 227. Jeder Deutsche kann in jedem Bundesstaate Klagen jeder Art erheben, sich an Gesellschaften und Vereinen beteiligen und Versammlungen abhalten.

Art. 228. Jeder Deutsche kann sich in jedem Bundesstaate niederlassen, Grundstücke erwerben, jedes Gewerbe betreiben, öffentliche Ämter bekleiden, Vormundschaften übernehmen und Mündel annehmen.

Art. 229. Jeder Deutsche kann in jedem Bundesstaate Klagen jeder Art erheben, sich an Gesellschaften und Vereinen beteiligen und Versammlungen abhalten.

Art. 230. Jeder Deutsche kann sich in jedem Bundesstaate niederlassen, Grundstücke erwerben, jedes Gewerbe betreiben, öffentliche Ämter bekleiden, Vormundschaften übernehmen und Mündel annehmen.

Art. 231. Jeder Deutsche kann in jedem Bundesstaate Klagen jeder Art erheben, sich an Gesellschaften und Vereinen beteiligen und Versammlungen abhalten.

Art. 232. Jeder Deutsche kann sich in jedem Bundesstaate niederlassen, Grundstücke erwerben, jedes Gewerbe betreiben, öffentliche Ämter bekleiden, Vormundschaften übernehmen und Mündel annehmen.

Art. 233. Jeder Deutsche kann in jedem Bundesstaate Klagen jeder Art erheben, sich an Gesellschaften und Vereinen beteiligen und Versammlungen abhalten.

Art. 234. Jeder Deutsche kann sich in jedem Bundesstaate niederlassen, Grundstücke erwerben, jedes Gewerbe betreiben, öffentliche Ämter bekleiden, Vormundschaften übernehmen und Mündel annehmen.

Art. 235. Jeder Deutsche kann in jedem Bundesstaate Klagen jeder Art erheben, sich an Gesellschaften und Vereinen beteiligen und Versammlungen abhalten.

Art. 236. Jeder Deutsche kann sich in jedem Bundesstaate niederlassen, Grundstücke erwerben, jedes Gewerbe betreiben, öffentliche Ämter bekleiden, Vormundschaften übernehmen und Mündel annehmen.

Art. 237. Jeder Deutsche kann in jedem Bundesstaate Klagen jeder Art erheben, sich an Gesellschaften und Vereinen beteiligen und Versammlungen abhalten.

Art. 238. Jeder Deutsche kann sich in jedem Bundesstaate niederlassen, Grundstücke erwerben, jedes Gewerbe betreiben, öffentliche Ämter bekleiden, Vormundschaften übernehmen und Mündel annehmen.

Art. 239. Jeder Deutsche kann in jedem Bundesstaate Klagen jeder Art erheben, sich an Gesellschaften und Vereinen beteiligen und Versammlungen abhalten.

Art. 240. Jeder Deutsche kann sich in jedem Bundesstaate niederlassen, Grundstücke erwerben, jedes Gewerbe betreiben, öffentliche Ämter bekleiden, Vormundschaften übernehmen und Mündel annehmen.

Art. 241. Jeder Deutsche kann in jedem Bundesstaate Klagen jeder Art erheben, sich an Gesellschaften und Vereinen beteiligen und Versammlungen abhalten.

Art. 242. Jeder Deutsche kann sich in jedem Bundesstaate niederlassen, Grundstücke erwerben, jedes Gewerbe betreiben, öffentliche Ämter bekleiden, Vormundschaften übernehmen und Mündel annehmen.

Art. 243. Jeder Deutsche kann in jedem Bundesstaate Klagen jeder Art erheben, sich an Gesellschaften und Vereinen beteiligen und Versammlungen abhalten.

Art. 244. Jeder Deutsche kann sich in jedem Bundesstaate niederlassen, Grundstücke erwerben, jedes Gewerbe betreiben, öffentliche Ämter bekleiden, Vormundschaften übernehmen und Mündel annehmen.

Art. 245. Jeder Deutsche kann in jedem Bundesstaate Klagen jeder Art erheben, sich an Gesellschaften und Vereinen beteiligen und Versammlungen abhalten.

Art. 246. Jeder Deutsche kann sich in jedem Bundesstaate niederlassen, Grundstücke erwerben, jedes Gewerbe betreiben, öffentliche Ämter bekleiden, Vormundschaften übernehmen und Mündel annehmen.

Art. 247. Jeder Deutsche kann in jedem Bundesstaate Klagen jeder Art erheben, sich an Gesellschaften und Vereinen beteiligen und Versammlungen abhalten.

Art. 248. Jeder Deutsche kann sich in jedem Bundesstaate niederlassen, Grundstücke erwerben, jedes Gewerbe betreiben, öffentliche Ämter bekleiden, Vormundschaften übernehmen und Mündel annehmen.

Art. 249. Jeder Deutsche kann in jedem Bundesstaate Klagen jeder Art erheben, sich an Gesellschaften und Vereinen beteiligen und Versammlungen abhalten.

Art. 250. Jeder Deutsche kann sich in jedem Bundesstaate niederlassen, Grundstücke erwerben, jedes Gewerbe betreiben, öffentliche Ämter bekleiden, Vormundschaften übernehmen und Mündel annehmen.

Art. 251. Jeder Deutsche kann in jedem Bundesstaate Klagen jeder Art erheben, sich an Gesellschaften und Vereinen beteiligen und Versammlungen abhalten.

Art. 252. Jeder Deutsche kann sich in jedem Bundesstaate niederlassen, Grundstücke erwerben, jedes Gewerbe betreiben, öffentliche Ämter bekleiden, Vormundschaften übernehmen und Mündel annehmen.

Art. 253. Jeder Deutsche kann in jedem Bundesstaate Klagen jeder Art erheben, sich an Gesellschaften und Vereinen beteiligen und Versammlungen abhalten.

Art. 254. Jeder Deutsche kann sich in jedem Bundesstaate niederlassen, Grundstücke erwerben, jedes Gewerbe betreiben, öffentliche Ämter bekleiden, Vormundschaften übernehmen und Mündel annehmen.

Art. 255. Jeder Deutsche kann in jedem Bundesstaate Klagen jeder Art erheben, sich an Gesellschaften und Vereinen beteiligen und Versammlungen abhalten.

Art. 256. Jeder Deutsche kann sich in jedem Bundesstaate niederlassen, Grundstücke erwerben, jedes Gewerbe betreiben, öffentliche Ämter bekleiden, Vormundschaften übernehmen und Mündel annehmen.

Art. 257. Jeder Deutsche kann in jedem Bundesstaate Klagen jeder Art erheben, sich an Gesellschaften und Vereinen beteiligen und Versammlungen abhalten.

Art. 258. Jeder Deutsche kann sich in jedem Bundesstaate niederlassen, Grundstücke erwerben, jedes Gewerbe betreiben, öffentliche Ämter bekleiden, Vormundschaften übernehmen und Mündel annehmen.

Art. 259. Jeder Deutsche kann in jedem Bundesstaate Klagen jeder Art erheben, sich an Gesellschaften und Vereinen beteiligen und Versammlungen abhalten.

Art. 260. Jeder Deutsche kann sich in jedem Bundesstaate niederlassen, Grundstücke erwerben, jedes Gewerbe betreiben, öffentliche Ämter bekleiden, Vormundschaften übernehmen und Mündel annehmen.

Art. 261. Jeder Deutsche kann in jedem Bundesstaate Klagen jeder Art erheben, sich an Gesellschaften und Vereinen beteiligen und Versammlungen abhalten.

Art. 262. Jeder Deutsche kann sich in jedem Bundesstaate niederlassen, Grundstücke erwerben, jedes Gewerbe betreiben, öffentliche Ämter bekleiden, Vormundschaften übernehmen und Mündel annehmen.

Art. 263. Jeder Deutsche kann in jedem Bundesstaate Klagen jeder Art erheben, sich an Gesellschaften und Vereinen beteiligen und Versammlungen abhalten.

Art. 264. Jeder Deutsche kann sich in jedem Bundesstaate niederlassen, Grundstücke erwerben, jedes Gewerbe betreiben, öffentliche Ämter bekleiden, Vormundschaften übernehmen und Mündel annehmen.

Art. 265. Jeder Deutsche kann in jedem Bundesstaate Klagen jeder Art erheben, sich an Gesellschaften und Vereinen beteiligen und Versammlungen abhalten.

Art. 266. Jeder Deutsche kann sich in jedem Bundesstaate niederlassen, Grundstücke erwerben, jedes Gewerbe betreiben, öffentliche Ämter bekleiden, Vormundschaften übernehmen und Mündel annehmen.

Art. 267. Jeder Deutsche kann in jedem Bundesstaate Klagen jeder Art erheben, sich an Gesellschaften und Vereinen beteiligen und Versammlungen abhalten.

Art. 268. Jeder Deutsche kann sich in jedem Bundesstaate niederlassen, Grundstücke erwerben, jedes Gewerbe betreiben, öffentliche Ämter bekleiden, Vormundschaften übernehmen und Mündel annehmen.

Art. 269. Jeder Deutsche kann in jedem Bundesstaate Klagen jeder Art erheben, sich an Gesellschaften und Vereinen beteiligen und Versammlungen abhalten.

Art. 270. Jeder Deutsche kann sich in jedem Bundesstaate niederlassen, Grundstücke erwerben, jedes Gewerbe betreiben, öffentliche Ämter bekleiden, Vormundschaften übernehmen und Mündel annehmen.

Art. 271. Jeder Deutsche kann in jedem Bundesstaate Klagen jeder Art erheben, sich an Gesellschaften und Vereinen beteiligen und Versammlungen abhalten.

Art. 272. Jeder Deutsche kann sich in jedem Bundesstaate niederlassen, Grundstücke erwerben, jedes Gewerbe betreiben, öffentliche Ämter bekleiden, Vormundschaften übernehmen und Mündel annehmen.

Art. 273. Jeder Deutsche kann in jedem Bundesstaate Klagen jeder Art erheben, sich an Gesellschaften und Vereinen beteiligen und Versammlungen abhalten.

Art. 274. Jeder Deutsche kann sich in jedem Bundesstaate niederlassen, Grundstücke erwerben, jedes Gewerbe betreiben, öffentliche Ämter bekleiden, Vormundschaften übernehmen und Mündel annehmen.

Art. 275. Jeder Deutsche kann in jedem Bundesstaate Klagen jeder Art erheben, sich an Gesellschaften und Vereinen beteiligen und Versammlungen abhalten.

Art. 276. Jeder Deutsche kann sich in jedem Bundesstaate niederlassen, Grundstücke erwerben, jedes Gewerbe betreiben, öffentliche Ämter bekleiden, Vormundschaften übernehmen und Mündel annehmen.

Art. 277. Jeder Deutsche kann in jedem Bundesstaate Klagen jeder Art erheben, sich an Gesellschaften und Vereinen beteiligen und Versammlungen abhalten.

Art. 278. Jeder Deutsche kann sich in jedem Bundesstaate niederlassen, Grundstücke erwerben, jedes Gewerbe betreiben, öffentliche Ämter bekleiden, Vormundschaften übernehmen und Mündel annehmen.

Art. 279. Jeder Deutsche kann in jedem Bundesstaate Klagen jeder Art erheben, sich an Gesellschaften und Vereinen beteiligen und Versammlungen abhalten.

Art. 280. Jeder Deutsche kann sich in jedem Bundesstaate niederlassen, Grundstücke erwerben, jedes Gewerbe betreiben, öffentliche Ämter bekleiden, Vormundschaften übernehmen und Mündel annehmen.

Art. 281. Jeder Deutsche kann in jedem Bundesstaate Klagen jeder Art erheben, sich an Gesellschaften und Vereinen beteiligen und Versammlungen abhalten.

Art. 282. Jeder Deutsche kann sich in jedem Bundesstaate niederlassen, Grundstücke erwerben, jedes Gewerbe betreiben, öffentliche Ämter bekleiden, Vormundschaften übernehmen und Mündel annehmen.

Art. 283. Jeder Deutsche kann in jedem Bundesstaate Klagen jeder Art erheben, sich an Gesellschaften und Vereinen beteiligen und Versammlungen abhalten.

Art. 284. Jeder Deutsche kann sich in jedem Bundesstaate niederlassen, Grundstücke erwerben, jedes Gewerbe betreiben, öffentliche Ämter bekleiden, Vormundschaften übern

Art. 20. (1) Die Bundesregierung besteht aus dem Bundeskanzler, dem Vizekanzler, den Bundesministern, den Staatssekretären und den sonstigen Mitgliedern der Bundesregierung. Der Bundeskanzler führt den Vorsitz in der Bundesregierung.

(2) Der Bundeskanzler, der Vizekanzler, die Bundesminister und die Staatssekretäre werden vom Bundespräsidenten auf Vorschlag des Bundeskanzlers ernannt und angelobt. Die sonstigen Mitglieder der Bundesregierung werden vom Bundespräsidenten auf Vorschlag des Bundeskanzlers im Einvernehmen mit dem Vizekanzler ernannt und angelobt.

(3) Der Bundeskanzler, der Vizekanzler, die Bundesminister und die Staatssekretäre leisten vor dem Bundespräsidenten, die sonstigen Mitglieder der Bundesregierung vor dem Bundeskanzler, die Eidesformel:

„Ich schwöre, daß ich meine ganze Kraft dem Wohle des Bundes widmen, die Verfassung und alle anderen Gesetze des Bundes getreu befolgen und meine Pflichten gewissenhaft erfüllen werde. So wahr mir Gott helfe.“

Die Eidesleistung kann auch ohne religiöse Beteuerung erfolgen.

(4) Die Bundesregierung, der Bundeskanzler, der Vizekanzler, die Bundesminister, die Staatssekretäre und die sonstigen Mitglieder der Bundesregierung haben ihr Amt mit dem Ende der Funktionsperiode des Nationalrates, mit dem sie bestellt wurden, oder mit dem Wirksamwerden ihres Rücktrittes, ihrer Enthebung oder ihres Ausscheidens aus dem Amt durch Verzicht oder Verlust der Wählbarkeit zu diesem Nationalrat zu beenden.

(5) Der Bundeskanzler, der Vizekanzler, die Bundesminister, die Staatssekretäre und die sonstigen Mitglieder der Bundesregierung sind vom Bundespräsidenten auf Vorschlag des Bundeskanzlers, der Bundeskanzler vom Bundespräsidenten auf Vorschlag des Vizekanzlers, des Amtes zu entheben.

(6) Der Bundeskanzler, der Vizekanzler, die Bundesminister, die Staatssekretäre und die sonstigen Mitglieder der Bundesregierung können jederzeit ihren Rücktritt erklären.

(7) Der Bundeskanzler, der Vizekanzler, die Bundesminister, die Staatssekretäre und die sonstigen Mitglieder der Bundesregierung haben, wenn sie nicht schon vorher ihres Amtes enthoben oder ausgeschieden sind, mit dem Wirksamwerden ihres Rücktrittes ihr Amt zu beenden.

ARTIKEL 20.

Wer in Schulen oder sonst öffentlich erziehlich tätig ist, hat

1. jede Gefährdung der sittlichen, geistigen und körperlichen Entwicklung der Jugend zu vermeiden;

2. die Jugend zur Ehrfurcht gegen Gott, zur Nächstenliebe, zum Frieden, zur Demokratie, zur Freiheit, zu Volkstum und Heimatliebe, zur Völkerversöhnung und zur Achtung vor jeder ehrlichen Überzeugung zu erziehen;

Ich habe bei Gelegenheit der Besprechung des Antrags, welcher Ihnen vorliegt, Ihnen bereits mitgetheilt, daß ich mich nicht in der Lage befinde, diesen Antrag zu unterstützen, und ich habe Ihnen auch die Gründe angegeben, welche mich dazu bestimmen, diesen Antrag nicht zu unterstützen. Ich habe Ihnen gesagt, daß ich mich nicht in der Lage befinde, diesen Antrag zu unterstützen, weil

nicht mehr ſo ſchalten und walten als die Fränkiſchen Könige erſt gethan hatten, wie denn auch ſolches von ſothaner Zeit an nicht nur beſtändig vor ein Wahl-Reich, ſondern auch vor untheilbar gehalten und erkläret worden. Ja, Kayſer Friderich verordnete hernach weiter, daß auch die andern Lehne untheilbar ſeyn, die Väter auch über ihre Lehne zu diſponiren, teſtamenta darüber zumachen, oder einem ihrer Söhne ſolches voraus zu geben, das Recht nicht mehr haben, die Lehnherren auch nicht mehr, als einem das Lehn in ſolidum reichen ſolten.

L. I. Feud. Tit. 8. Lib. II. Tit. 55. §. 5.

In Schwäbiſchen Lehn-Recht cap. LVI. §. 3. lautet es davon alſo:

Der Herr mag auch des Mannes Gut nicht zweyen leihen, es ſey denn, daß er es von mehr Herren habe, denn von einem. Lat er aber das wider Recht, des Verſtand alſo, ſo ſoll der minder Theil iedem andern nachfolgen. Nun merck, ob der Herr ſeines Mannes Gut den mindern Theil leihet, das er von einen Herrn hat, das bedarf der Mann von den mindern Herrn nicht empfahen, er ſoll es empfahen, von dem obern Herrn das iſt Recht. Der Mann ſoll auch nicht, wenn von einem ſeines Herrn Sun Gut empfahen, denn nicht mehr Herrn mügen ihn genöten, daß er ein Gut von ihm empfahe denn einer. Sind denn der Brüder mehr, denn einer, ſie mügent auch den Herrn nicht nöten, daß er mehr leihe, denn ihr einem, dem Herrn ſchweren auch nicht mehr den einer.

Der Text ſaget dahero gleichfalls, daß nach dem Lehn-Recht der Herr nur einem Sohne das Lehn geben könne, er ſaget aber auch dieſes dabey, daß derſelbe denen andern Brüdern ihren Antheil davon mit Gelde bezahlen müße, denn obſchon das Lehn an und vor ſich ſelbſt ein individuum iſt; So kan doch ſolches taxiret und der Werth deſſelben unter den Brüdern getheilet werden. Es iſt auch nicht Lehn-Recht, daß der Vater einem ſeiner Söhne ein Lehn voraus vermache, oder gebe, und dabey verordne, daß er in den andern Lehn mit denen andern Brüdern dennoch gleichen Theil nehme, ratio, weil der Vater über die alten Lehne nicht diſponiren und teſtamenta machen kan.

Lib. I. F. Tit. VIII.

Denn obſchon der Vater, wenn er vier Lehn-Güter und dazu drey Söhne hinterlaſſen, verordnen kan, daß ein Sohn, oder Bruder ein Lehn voraus haben ſolle, weil die drey Söhne alle 4. Lehne nicht in ſolidum erhalten kön-

Stadt, und Bürgermeister und Rath der Stadt Wien, Namens der Gemeinde, bestätigen, dass sie mit Herrn Ulrich Eytzinger, Bürger zu Wien, und seinen Erben, wegen des Hauses, welches Herr Ulrich Eytzinger von Herrn Hans Ungnad, Freiherrn zu Sonneck, gekauft hat, und welches in der Singerstrasse, zwischen dem Hause des Herrn Hans Ungnad und dem Hause des Herrn Hans Hofmann, Bürgers zu Wien, gelegen ist, und welches Haus Herr Ulrich Eytzinger mit Genehmigung der Stadt Wien, Namens der Gemeinde, zu einem Spitale für arme Leute gestiftet hat, und welches Spital Herr Ulrich Eytzinger mit Genehmigung der Stadt Wien, Namens der Gemeinde, zu Ehren der heiligen Dreifaltigkeit, der heiligen Jungfrau Maria, der heiligen Apostel Petrus und Paulus, der heiligen Jungfrau Katharina, der heiligen Jungfrau Barbara, der heiligen Jungfrau Margaretha, der heiligen Jungfrau Dorothea, der heiligen Jungfrau Ursula, der heiligen Jungfrau Elisabeth, der heiligen Jungfrau Agnes, der heiligen Jungfrau Cäcilia, der heiligen Jungfrau Lucia, der heiligen Jungfrau Apollonia, der heiligen Jungfrau Scholastika, der heiligen Jungfrau Clara, der heiligen Jungfrau Brigitta, der heiligen Jungfrau Gertrud, der heiligen Jungfrau Christina, der heiligen Jungfrau Magdalena, der heiligen Jungfrau Martha, der heiligen Jungfrau Maria Magdalena, der heiligen Jungfrau Maria Salome, der heiligen Jungfrau Maria Cleophae, der heiligen Jungfrau Maria Jacobi, der heiligen Jungfrau Maria Zebedaei, der heiligen Jungfrau Maria Johannis, der heiligen Jungfrau Maria Thomae, der heiligen Jungfrau Maria Bartholomaei, der heiligen Jungfrau Maria Matthaei, der heiligen Jungfrau Maria Simonis, der heiligen Jungfrau Maria Judae, der heiligen Jungfrau Maria Matthiae, der heiligen Jungfrau Maria Barnabae, der heiligen Jungfrau Maria Lucae, der heiligen Jungfrau Maria Marci, der heiligen Jungfrau Maria Stephani, der heiligen Jungfrau Maria Laurentii, der heiligen Jungfrau Maria Vincentii, der heiligen Jungfrau Maria Sebastiani, der heiligen Jungfrau Maria Georgii, der heiligen Jungfrau Maria Florianii, der heiligen Jungfrau Maria Nicolai, der heiligen Jungfrau Maria Leonhardi, der heiligen Jungfrau Maria Wolfgangi, der heiligen Jungfrau Maria Oswaldi, der heiligen Jungfrau Maria Ulrici, der heiligen Jungfrau Maria Heinrici, der heiligen Jungfrau Maria Kunigundis, der heiligen Jungfrau Maria Elisabeth, der heiligen Jungfrau Maria Hedwigis, der heiligen Jungfrau Maria Barbarae, der heiligen Jungfrau Maria Margarethae, der heiligen Jungfrau Maria Dorotheae, der heiligen Jungfrau Maria Ursulae, der heiligen Jungfrau Maria Elisabeth, der heiligen Jungfrau Maria Agnes, der heiligen Jungfrau Maria Caeciliae, der heiligen Jungfrau Maria Luciae, der heiligen Jungfrau Maria Apolloniae, der heiligen Jungfrau Maria Scholasticae, der heiligen Jungfrau Maria Claras, der heiligen Jungfrau Maria Brigittae, der heiligen Jungfrau Maria Gertrudis, der heiligen Jungfrau Maria Christinae, der heiligen Jungfrau Maria Magdalenae, der heiligen Jungfrau Maria Marthae, der heiligen Jungfrau Maria Magdalenae, der heiligen Jungfrau Maria Salomes

von Senkenbergs corp. Jur. Feud. germ. p. 146. heiſſet es auch ausdrücklich:

Ob mer Lüt wenn ain Man mit ainem gut belehent ſint und nit geteilt ſint mit dem Gut, ir keiner mag gevolgen an einen andern Herrn ob ir Herr ſtirbet wan ain ainig Man.

ARTICVLVS XV.

Wes de man neger tho behaldene edder tho entgande ſy.

We deme anderen ſyn varende Gut lyet oder ſatt, edder to behalden dut vmme beſcheit edder ane beſcheit, wil des em ghenne darna vorſaken: edder ſin erue na ſyme Dode, deſſe ys yt naer to behaldenne ſelff drudde denne yenne alleine darvor to ſchwerene. Mach auer yenne de yt in geweren heuet ſyn varende Gut daran geliget, edder ſyn erue Gud, oder heuet he des geweren, tho rechte, he bricket ene ſynen tüch eme en werde brokan ſynem geweren. Schüldeget men dem mann darvmme des he nicht en heüet des vnt geyt he met ſyner Vntſchult, wath ſo men auer vnder eme bewyſen mach. Darvor moth he antwerden ane Vnſchult wü yt eme worden ſy.

Wer dem andern ſein fahrend Gut leihet, verſetzt, oder zu behalten thut, mit gewiſſem Beſcheid oder ohne einigen Beſcheid, will es ihm iener darnach verleugnen, oder ſeine Erben nach ſeinem Tode, dieſer iſt es neher zu behalten ſelb dritt, dann daß jener allein dafür ſchweren mög. Mag aber jener, der es in gewehren hat, ſein ſelbſt fahrend Gut daran gezeugen, oder ſein Erbgut, oder hat er es zu gewehren zu recht, er bricht dem ſein Gezeugniß, ihm werde dann Gebruch an ſeinen ſelbſt gewehren. Schuldiget man den Mann umb das, ſo er unter ihm nicht hat, das entgehet er mit ſeiner Unſchuld. Was man aber wieder ihn beweiſen mag, dafür antwortet er ohne ſein Unſchuld oder Eide.

Anmerkungen.

In gegenwärtigem Articul iſt folgender Caſus enthalten, und decidiret. Titius leihet Mevio ſeine Uhr, oder verſetzet ihm gegen ein Anlehn, einen diamantenen Ring, oder deponiret bey ihm Perlen und eine gol-

Hauptmann Wilhelm Ernst Gottlob Heinrich von Lüttichau, Sohn des Obersten Heinrich Wilhelm Ernst Gottlob von Lüttichau, Kommandeur des 1. Bataillons des 1. Leib-Grenadier-Regiments Nr. 100, geb. 1. Juli 1837 zu Dresden, gefallen 16. August 1870 bei Vionville, Kommandeur der 1. Kompagnie

Art. 276 Abs. 1 BStP. Die Beschwerdeführerin hat sich in der Hauptverhandlung vom 15. Februar 1944 vor Bundesstrafgericht auf Art. 276 Abs. 1 BStP berufen und geltend gemacht, sie habe nicht gewusst, dass sie sich durch ihr Verhalten strafbar mache. Sie habe sich nicht vorstellen können, dass es verboten sei, Kleider, die sie selber nicht mehr brauche, an Bekannte zu verkaufen. Sie habe auch nicht gewusst, dass sie Kleider, die sie selber nicht mehr brauche, nicht an Bekannte verkaufen dürfe. Sie habe auch nicht gewusst, dass sie Kleider, die sie selber nicht mehr brauche, nicht an Bekannte verkaufen dürfe. Sie habe auch nicht gewusst, dass sie Kleider, die sie selber nicht mehr brauche, nicht an Bekannte verkaufen dürfe. Sie habe auch nicht gewusst, dass sie Kleider, die sie selber nicht mehr brauche, nicht an Bekannte verkaufen dürfe. Sie habe auch nicht gewusst, dass sie Kleider, die sie selber nicht mehr brauche, nicht an Bekannte verkaufen dürfe. Sie habe auch nicht gewusst, dass sie Kleider, die sie selber nicht mehr brauche, nicht an Bekannte verkaufen dürfe. Sie habe auch nicht gewusst, dass sie Kleider, die sie selber nicht mehr brauche, nicht an Bekannte verkaufen dürfe. Sie habe auch nicht gewusst, dass sie Kleider, die sie selber nicht mehr brauche, nicht an Bekannte verkaufen dürfe.

ARTICLE 276

Mere fault was not proved here

Art. 276 al. 1 PFC. The appellant has invoked Art. 276 al. 1 PFC at the hearing of February 15, 1944 before the Federal Criminal Court and has argued that she did not know that she was committing an offence by her conduct. She could not imagine that it was forbidden to sell clothes which she herself no longer needed to acquaintances. She also did not know that she was not allowed to sell clothes which she herself no longer needed to acquaintances. She also did not know that she was not allowed to sell clothes which she herself no longer needed to acquaintances. She also did not know that she was not allowed to sell clothes which she herself no longer needed to acquaintances. She also did not know that she was not allowed to sell clothes which she herself no longer needed to acquaintances. She also did not know that she was not allowed to sell clothes which she herself no longer needed to acquaintances. She also did not know that she was not allowed to sell clothes which she herself no longer needed to acquaintances. She also did not know that she was not allowed to sell clothes which she herself no longer needed to acquaintances.

halt vryer Landseten recht. War dat Kindt is vry vnn echte dar behaldet ith synes Vader Recht. Is auer de Vader edder de Moder denstman oder Wyff dat Kindt behaldet so gedan recht alse en angeboren is.

behelt freyer Landsessen Recht. Wo ein Kind frey und ehelich geboren ist, das behelt auch seines Vaters Recht. Ist aber des Kindes Vater ein Dienstman, und die Mutter ein Dienst-Weib, das Kind behelt solch Recht, als ihm angeboren ist.

Anmerkungen.

Die Freye, nobiles waren, wie supra ad Artic. 2. gewiesen worden, dreyerley. Diese wolten manchmahl mit dem ihnen angebohrnen Stand nicht zufrieden seyn. Wann einer ein Landsaß und im fünften, oder sechsten Heerschild war, wolte er sich wohl vor ein Reichs-Dienstmann, oder der andere vor einen Landsaßen ausgeben, und daß er im 9ten, oder 5ten Heerschilde stünde, vorgeben; wenn er nun die sich angemaste bessere Geburt, und das bessere Recht nicht beweisen konnte, so verlohr er beyde, der Fürst, Graf, oder anderer Freyherr, von dem er das Gut empfangen hatte, nahm ihm solches wieder. Dieses Recht solten die Fürsten, Marg- und Landgrafen wider ihre Landsassen, welche sich ex nexu Landsassiatus loßzumachen und für unmittelbare Reichs-Stände auszugeben gesuchet, exerciret, und dafür die Exemtions Klage weggelassen haben, denn nach dem Fränkischen und Reichs-Lehn-Recht Cap. 2. in ill. de Senckenbergs Corp. Juris feud. germanici p. 2. fiel ein solcher Landsaß noch dazu in des Kayserß Ungnade und wurde gestraffet, deswegen muste er mit denen Ganerben die sich angemaste freye Geburt und den Dienstmanns-Stand beweisen, sonst wurde er dafür nicht passiret. Die Fürsten, Grafen und andere Freyherren geben auch von ihren allodiis bißweilen eine, bißweilen auch mehrere Huffen Landes, denen Landsassen, davon sie censum und Frohn-Dienste præstiren musten. Diese bekamen sie nicht erb- und eigenthümlich, sondern nur solche zu nutzen, deswegen konnten sie solche nicht verkauffen und auf andere transferiren, welches bey denen Römern auch nicht geschehen konnte.

HIERONYMI BIGNONII Noten ad MARCVLFVM und Appendicem MARCVLFI bey BALVZIO p. 916. und 954. Tom. II.

Capit. Caroli M. ao. Chr. 803. Cap. X. bey BALVZIO, p. 393. Tom. I.

Hatten dieſe Coloni, Landſaſſen ſolche ohne ihrer Herren Conſens verkauffet, ſo konnten dieſe ſolche wieder vindiciren und wegnehmen.

Capit. CAROLI CALVI Tit. XXXVI.

Capit XXX. bey BALVZIO, p. 188. Tom. II.

L. 112. ff. de legat. I. L. 2. und 12. Cod. de Agricolis et cenſitis.

Wenn aber der Fürſt, Graf und Freyherr ſeinen Dienſt- oder eingebohrnen eigen Mann von den Dienſten frey machte und ihm das Gut mit dem Nutzungs-Eigenthum übergab, ſo wurde er hernach ein freyer Landſaß, und behielte in ſolchen freyer Landſaſſen Recht, jener aber das Ober-Eigenthum und die territorial Bothmäßigkeit mit der Jurisdiction über das Gut und den Landſaſſen ſelbſt. Der Landſaß muſte nicht nur ſeines Landesherrn ausgeſchriebenes Gericht beſuchen und auf deſſen Landtag erſcheinen, ſondern auch ihn, wenn er das Gut wieder verkauffen wolte, um deſſen Conſens dazu anſprechen, der Käuffer auch dieſem davon das Laudemium, oder eine Lehnwahre bezahlen. Dieſer Landſaß war alſo ein Mittel-Freyer, ſtatus mediatus.

Sächßiſches Weichbild, Artic. 50.

VITRIARIVS illuſtrat. Lib. I. Tit. XXII. p. 490.

Die Kinder nun, welche von ſothanen Landſaſſen gebohren worden, bleiben auch freye Landſaſſen, und ſtehen auch unter ihres Vaters Landesherrn, welches bey den Römern gleichfalls ſo Rechtens war: Entſtunde über das landſäßige Gut ein Streit, ſo wurde ſolcher nicht nach dem Lehn- ſondern Landrecht erörtert, denn der Landſaß hatte ſolches nicht als ein feudum, ſondern als eine Coloniam, oder Landſaſſerey. Dieſe war von feudo unterſchieden. Denn von dieſem muſten ſervitia militaria, Kriegsdienſte præſtiret werden, von jenem aber gab der freye Landſaß in recognitionem dominii directi nur einen jährlichen canonem, bey denen Römern aber veſtigal.

ARTI-

Der Arbeiter.

Ich bin ein Arbeiter, ich bin ein Mann,
Ich bin ein Arbeiter, was kümmert's mich?
Ich bin ein Arbeiter, ich bin ein Mann,
Ich bin ein Arbeiter, was kümmert's mich?
Ich bin ein Arbeiter, ich bin ein Mann,
Ich bin ein Arbeiter, was kümmert's mich?
Ich bin ein Arbeiter, ich bin ein Mann,
Ich bin ein Arbeiter, was kümmert's mich?

Kurz, Landschaftsbilder, Land und Leute, Sitten und Gebräuche, Tänze, Spiele, Kinderreime, Rätsel und Sprüche, Lieder, Sagen und Märchen, Sprichwörter, Redensarten, Volksmedizin, Aberglauben, Hexenwesen, Zauberei, Geister- und Gespenstergeschichten, Wetterregeln, Bauernregeln, Tierfabeln, Tierbilder, Tiersagen, Tiermärchen, Tiersprüche, Tierlieder, Tierrätsel, Tierredensarten, Tiersprichwörter, Tierabergläuben, Tierzauberei, Tiergeister- und Tiergespenstergeschichten, Tierwetterregeln, Tierb

Wilhelm Hasenclever aus Remscheid, Schriftsteller und Redakteur (Mitglied des Vorstandes des Allgemeinen Deutschen Arbeitervereins, Präsident des Sozialistischen Arbeiterkongresses in Gotha 1875, Mitglied des Parteivorstandes der Sozialdemokratischen Arbeiterpartei, Mitglied des Parteivorstandes der Sozialistischen Arbeiterpartei Deutschlands, Mitglied des Parteivorstandes der Sozialdemokratischen Part

Wenn Jemand Sachen, welche ihm nicht gehören, in Verwahrung nimmt, und sie ohne Vorwissen des Eigenthümers, oder ohne Noth, gebraucht, oder verbraucht, so macht er sich eines Diebstahls schuldig.

Wenn Jemand Sachen, welche ihm nicht gehören, in Verwahrung nimmt, und sie ohne Vorwissen des Eigenthümers, oder ohne Noth, gebraucht, oder verbraucht, so macht er sich eines Diebstahls schuldig.

Wenn Jemand Sachen, welche ihm nicht gehören, in Verwahrung nimmt, und sie ohne Vorwissen des Eigenthümers, oder ohne Noth, gebraucht, oder verbraucht, so macht er sich eines Diebstahls schuldig.

Wenn Jemand Sachen, welche ihm nicht gehören, in Verwahrung nimmt, und sie ohne Vorwissen des Eigenthümers, oder ohne Noth, gebraucht, oder verbraucht, so macht er sich eines Diebstahls schuldig.

Sonne, Mond und Sterne, und wie sie sich bewegen, und wie sie sich nicht bewegen, und wie sie sich bewegen, und wie sie sich nicht bewegen, und wie sie sich bewegen, und wie sie sich nicht bewegen

Mit Genehmigung Sr. Kgl. Hoheit des Großherzogs Ernst Ludwig von Hessen und bei Rhein.

Die Gesellschaft für Elektrische Industrie, vormals Lahmeyer & Co., Frankfurt a. M., hat sich ein Verfahren zur Herstellung von Kohlenfäden für elektrische Glühlampen patentieren lassen, welches darin besteht, daß die Kohlenfäden durch Verkohlung von Cellulosefäden, welche mit Lösungen von Metallsalzen getränkt sind, hergestellt werden. Die Metallsalze werden in solcher Menge angewendet, daß die Kohlenfäden nach der Verkohlung 1 bis 2 Prozent Metall enthalten. Als Metallsalze werden Nitrate, Chloride, Sulfate, Acetate, Oxalate, Tartrate, Citrate, Phosphate, Borate, Silicate, Wolframate, Molybdate, Vanadate, Titanate, Zirkonate, Tantalate, Niobate, Uranate, Chromate, Manganate, Ferrocyanide, Ferricyanide, Platinchloride, Goldchloride, Palladiumchloride, Rhodiumchloride, Iridiumchloride, Rutheniumchloride, Osmiumchloride, Silberchloride, Silbernitrate, Quecksilberchloride, Quecksilbernitrate, Kupferchloride, Kupfersulfate, Nickelchloride, Nickelsulfate, Kobaltchloride, Kobaltsulfate, Eisenchloride, Eisensulfate, Aluminiumchloride, Aluminiumsulfate, Zinkchloride, Zinksulfate, Cadmiumchloride, Cadmiumsulfate, Zinnchloride, Bleinitrate, Bleiacetate, Wismutchloride, Wismutnitrate, Antimonchloride, Arsenchloride, Arsenate, Arsenite, Seleniate, Selenite, Tellurate, Tellurite, Uranylchloride, Uranylnitrate, Uranylacetate, Uranylsulfate, Cerchloride, Cernitrate, Lanthanchloride, Lanthannitrate, Didymchloride, Didymnitrate, Yttriumchloride, Yttriumnitrate, Erbiumchloride, Erbiumnitrate, Thoriumchloride, Thoriumnitrate, Thoriumacetate, Thoriumsulfate, Magnesiumchloride, Magnesiumsulfate, Calciumchloride, Calciumnitrate, Strontiumchloride, Strontiumnitrate, Bariumchloride, Bariumnitrate, Lithiumchloride, Lithiumnitrate, Natriumchloride, Natriumnitrate, Natriumsulfate, Natriumacetate, Natriumtartrate, Natriumcitrate, Natriumphosphate, Natriumborate, Natriumsilicate, Natriumwolframate, Natriummolybdate, Natriumvanadate, Natriumtitanate, Natriumzirkonate, Natriumtantalate, Natriumniobate, Natriumuranate, Natriumchromate, Natriummanganate, Natriumferrocyanide, Natriumferricyanide, Kaliumchloride, Kaliumnitrate, Kaliumsulfate, Kaliumacetate, Kaliumtartrate, Kaliumcitrate, Kaliumphosphate, Kaliumborate, Kaliumsilicate, Kaliumwolframate, Kaliummolybdate, Kaliumvanadate, Kaliumtitanate, Kaliumzirkonate, Kaliumtantalate, Kaliumniobate, Kaliumuranate, Kaliumchromate, Kaliummanganate, Kaliumferrocyanide, Kaliumferricyanide, Ammoniumchloride, Ammoniumnitrate, Ammoniumsulfate, Ammoniumacetate, Ammoniumtartrate, Ammoniumcitrate, Ammoniumphosphate, Ammoniumborate, Ammoniumsilicate, Ammoniumwolframate, Ammoniummolybdate, Ammoniumvanadate, Ammoniumtitanate, Ammoniumzirkonate, Ammoniumtantalate, Ammoniumniobate, Ammoniumuranate, Ammoniumchromate, Ammoniummanganate, Ammoniumferrocyanide, Ammoniumferricyanide, Rubidiumchloride, Rubidiumnitrate, Caesiumchloride, Caesiumnitrate, Glucinumchloride, Glucinumnitrate, Glucinumsulfate, Glucinumacetate, Zirkonchloride, Zirkonnitrate, Zirkonsulfate, Zirkonacetate, Titanchloride, Titannitrate, Titansulfate, Titanacetate, Tantalchloride, Tantalnitrate, Niobchloride, Niobnitrate, Uranchloride, Uranacetate, Chromchloride, Chromnitrate, Chromsulfate, Chromacetate, Molybdänchloride, Molybdännitrate, Wolframchloride, Wolframnitrate, Vanadinchloride, Vanadinnitrate, Manganchloride, Mangannitrate, Mangansulfate, Manganacetate, Eisenchloride, Eisennitrate, Eisensulfate, Eisenacetate, Kobaltchloride, Kobaltnitrate, Kobaltsulfate, Kobaltacetate, Nickelchloride, Nickelnitrate, Nickelsulfate, Nickelacetate

Bewegung der Wärme, welche sich in Körpern befindet, ist nicht gleich der Bewegung der Wärme, welche sich in Körpern befindet, die sich in Ruhe befinden. Die Bewegung der Wärme, welche sich in Körpern befindet, die sich in Ruhe befinden, ist nicht gleich der Bewegung der Wärme, welche sich in Körpern befindet, die sich in Bewegung befinden.

Die Bewegung der Wärme, welche sich in Körpern befindet, die sich in Bewegung befinden, ist nicht gleich der Bewegung der Wärme, welche sich in Körpern befindet, die sich in Ruhe befinden. Die Bewegung der Wärme, welche sich in Körpern befindet, die sich in Ruhe befinden, ist nicht gleich der Bewegung der Wärme, welche sich in Körpern befindet, die sich in Bewegung befinden.

Die Bewegung der Wärme, welche sich in Körpern befindet, die sich in Bewegung befinden, ist nicht gleich der Bewegung der Wärme, welche sich in Körpern befindet, die sich in Ruhe befinden. Die Bewegung der Wärme, welche sich in Körpern befindet, die sich in Ruhe befinden, ist nicht gleich der Bewegung der Wärme, welche sich in Körpern befindet, die sich in Bewegung befinden.

Die Bewegung der Wärme, welche sich in Körpern befindet, die sich in Bewegung befinden, ist nicht gleich der Bewegung der Wärme, welche sich in Körpern befindet, die sich in Ruhe befinden. Die Bewegung der Wärme, welche sich in Körpern befindet, die sich in Ruhe befinden, ist nicht gleich der Bewegung der Wärme, welche sich in Körpern befindet, die sich in Bewegung befinden.

Fig. 1.

Die Bewegung der Wärme, welche sich in Körpern befindet, die sich in Bewegung befinden, ist nicht gleich der Bewegung der Wärme, welche sich in Körpern befindet, die sich in Ruhe befinden. Die Bewegung der Wärme, welche sich in Körpern befindet, die sich in Ruhe befinden, ist nicht gleich der Bewegung der Wärme, welche sich in Körpern befindet, die sich in Bewegung befinden.

Die Bewegung der Wärme, welche sich in Körpern befindet, die sich in Bewegung befinden, ist nicht gleich der Bewegung der Wärme, welche sich in Körpern befindet, die sich in Ruhe befinden. Die Bewegung der Wärme, welche sich in Körpern befindet, die sich in Ruhe befinden, ist nicht gleich der Bewegung der Wärme, welche sich in Körpern befindet, die sich in Bewegung befinden.

Gemeinderath Dr. Ritter v. Lorenz: Ich bitte, Herr Bürgermeister, mir das Wort zu ertheilen. Ich habe nur eine Frage an den Herrn Referenten zu stellen. Ich habe nämlich gehört, daß die Gemeinde Währing, welche ja auch ein Interesse an dieser Angelegenheit hat, sich bereit erklärt hat, einen Beitrag zu leisten, und ich möchte nur wissen, ob dieser Beitrag in dem Antrage des Herrn Referenten inbegriffen ist oder nicht.

Gemeinderath Dr. Ritter v. Lorenz: Ich bitte, Herr Bürgermeister, mir das Wort zu ertheilen. Ich habe nur eine Frage an den Herrn Referenten zu stellen. Ich habe nämlich gehört, daß die Gemeinde Währing, welche ja auch ein Interesse an dieser Angelegenheit hat, sich bereit erklärt hat, einen Beitrag zu leisten, und ich möchte nur wissen, ob dieser Beitrag in dem Antrage des Herrn Referenten inbegriffen ist oder nicht.

Gemeinderath Dr. Ritter v. Lorenz: Ich bitte, Herr Bürgermeister, mir das Wort zu ertheilen. Ich habe nur eine Frage an den Herrn Referenten zu stellen. Ich habe nämlich gehört, daß die Gemeinde Währing, welche ja auch ein Interesse an dieser Angelegenheit hat, sich bereit erklärt hat, einen Beitrag zu leisten, und ich möchte nur wissen, ob dieser Beitrag in dem Antrage des Herrn Referenten inbegriffen ist oder nicht.

Gemeinderath Dr. Ritter v. Lorenz: Ich bitte, Herr Bürgermeister, mir das Wort zu ertheilen. Ich habe nur eine Frage an den Herrn Referenten zu stellen. Ich habe nämlich gehört, daß die Gemeinde Währing, welche ja auch ein Interesse an dieser Angelegenheit hat, sich bereit erklärt hat, einen Beitrag zu leisten, und ich möchte nur wissen, ob dieser Beitrag in dem Antrage des Herrn Referenten inbegriffen ist oder nicht.

Gemeinderath Dr. Ritter v. Lorenz: Ich bitte, Herr Bürgermeister, mir das Wort zu ertheilen. Ich habe nur eine Frage an den Herrn Referenten zu stellen. Ich habe nämlich gehört, daß die Gemeinde Währing, welche ja auch ein Interesse an dieser Angelegenheit hat, sich bereit erklärt hat, einen Beitrag zu leisten, und ich möchte nur wissen, ob dieser Beitrag in dem Antrage des Herrn Referenten inbegriffen ist oder nicht.

Gemeinderath Dr. Ritter v. Lorenz: Ich bitte, Herr Bürgermeister, mir das Wort zu ertheilen. Ich habe nur eine Frage an den Herrn Referenten zu stellen. Ich habe nämlich gehört, daß die Gemeinde Währing, welche ja auch ein Interesse an dieser Angelegenheit hat, sich bereit erklärt hat, einen Beitrag zu leisten, und ich möchte nur wissen, ob dieser Beitrag in dem Antrage des Herrn Referenten inbegriffen ist oder nicht.

Gemeinderath Dr. Ritter v. Lorenz: Ich bitte, Herr Bürgermeister, mir das Wort zu ertheilen. Ich habe nur eine Frage an den Herrn Referenten zu stellen. Ich habe nämlich gehört, daß die Gemeinde Währing, welche ja auch ein Interesse an dieser Angelegenheit hat, sich bereit erklärt hat, einen Beitrag zu leisten, und ich möchte nur wissen, ob dieser Beitrag in dem Antrage des Herrn Referenten inbegriffen ist oder nicht.

Gemeinderath Dr. Ritter v. Lorenz: Ich bitte, Herr Bürgermeister, mir das Wort zu ertheilen. Ich habe nur eine Frage an den Herrn Referenten zu stellen. Ich habe nämlich gehört, daß die Gemeinde Währing, welche ja auch ein Interesse an dieser Angelegenheit hat, sich bereit erklärt hat, einen Beitrag zu leisten, und ich möchte nur wissen, ob dieser Beitrag in dem Antrage des Herrn Referenten inbegriffen ist oder nicht.

Gemeinderath Dr. Ritter v. Lorenz: Ich bitte, Herr Bürgermeister, mir das Wort zu ertheilen. Ich habe nur eine Frage an den Herrn Referenten zu stellen. Ich habe nämlich gehört, daß die Gemeinde Währing, welche ja auch ein Interesse an dieser Angelegenheit hat, sich bereit erklärt hat, einen Beitrag zu leisten, und ich möchte nur wissen, ob dieser Beitrag in dem Antrage des Herrn Referenten inbegriffen ist oder nicht.

Gemeinderath Dr. Ritter v. Lorenz: Ich bitte, Herr Bürgermeister, mir das Wort zu ertheilen. Ich habe nur eine Frage an den Herrn Referenten zu stellen. Ich habe nämlich gehört, daß die Gemeinde Währing, welche ja auch ein Interesse an dieser Angelegenheit hat, sich bereit erklärt hat, einen Beitrag zu leisten, und ich möchte nur wissen, ob dieser Beitrag in dem Antrage des Herrn Referenten inbegriffen ist oder nicht.

Gemeinderath Dr. Ritter v. Lorenz: Ich bitte, Herr Bürgermeister, mir das Wort zu ertheilen. Ich habe nur eine Frage an den Herrn Referenten zu stellen. Ich habe nämlich gehört, daß die Gemeinde Währing, welche ja auch ein Interesse an dieser Angelegenheit hat, sich bereit erklärt hat, einen Beitrag zu leisten, und ich möchte nur wissen, ob dieser Beitrag in dem Antrage des Herrn Referenten inbegriffen ist oder nicht.

Ausgaben für Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene und Kriegsgefangene, Ausgaben für Kriegsgräberfürsorge, Ausgaben für Kriegsgefangene, Ausgaben für Kriegsgefangene, Ausgaben für Kriegsgefangene

Lehrsätze über die Kreis-Linien, Bd. I, S. 1. — Lehrsätze über die Kreis-Linien und Kreis-Flächen, Bd. I, S. 2. — Lehrsätze über die Kreis-Linien, Kreis-Flächen und Kreis-Körper, Bd. I, S. 3. — Lehrsätze über die Kreis-Linien, Kreis-Flächen, Kreis-Körper und Kugel-Flächen, Bd. I, S. 4. — Lehrsätze über die Kreis-Linien, Kreis-Flächen, Kreis-Körper, Kugel-Flächen und Kugel-Körper, Bd. I, S. 5.

Kreis, auch der Cirkel genannt, ein Raum, der von einer krummen Linie eingeschlossen wird, deren Punkte alle von einem innerhalb liegenden Punkte gleich weit entfernt sind, Bd. I, S. 1.

Kreis-Abschnitt, ein Theil eines Kreises, der von einer Sehne und einem Kreis-Bogen eingeschlossen wird, Bd. I, S. 1.

Kreis-Ausschnitt, ein Theil eines Kreises, der von zwei Halbmessern und einem Kreis-Bogen eingeschlossen wird, Bd. I, S. 1.

Kreis-Bogen, ein Theil der Kreis-Linie, Bd. I, S. 1.

Kreis-Fläche, ein Theil der Kreis-Fläche, der von einer Sehne und einem Kreis-Bogen eingeschlossen wird, Bd. I, S. 1.

Kreis-Körper, ein Theil des Kreis-Körpers, der von einer Kugel-Fläche und einer Kreis-Fläche eingeschlossen wird, Bd. I, S. 3.

Kreis-Linie, eine krumme Linie, deren Punkte alle von einem innerhalb liegenden Punkte gleich weit entfernt sind, Bd. I, S. 1.

Kugel, ein Raum, der von einer krummen Fläche eingeschlossen wird, deren Punkte alle von einem innerhalb liegenden Punkte gleich weit entfernt sind, Bd. I, S. 3.

Kugel-Abschnitt, ein Theil einer Kugel, der von einer Kugel-Fläche und einer Kreis-Fläche eingeschlossen wird, Bd. I, S. 3.

Kugel-Ausschnitt, ein Theil einer Kugel, der von einer Kugel-Fläche und einer Kegel-Fläche eingeschlossen wird, Bd. I, S. 3.

Kugel-Fläche, eine krumme Fläche, deren Punkte alle von einem innerhalb liegenden Punkte gleich weit entfernt sind, Bd. I, S. 3.

Kugel-Körper, ein Theil einer Kugel, der von einer Kugel-Fläche und zwei Kreis-Flächen eingeschlossen wird, Bd. I, S. 3.

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873. Vom 24. Juni 1887. (Nr. 1599.) 271

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873. Vom 24. Juni 1887. (Nr. 1600.) 272

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873. Vom 24. Juni 1887. (Nr. 1601.) 273

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873. Vom 24. Juni 1887. (Nr.

ARTICVLVS XX.

Wat yewelck man ſyme wyue tho morgengaue geuen mach, vnde wo men ſy nemen vnde behalden ſchal.

Nu vornemet wat jo welk Man van Ridders Art möge geuen ſynem Wyue to Morgengaue deß morgenes als he met öre to Diſche ghat vor etenne ane Eruen Geloff, ſo mach he öre geuen eynen Knecht, edder ein Maget, dy binnen ören jaren ſin, vnde tymete, vnd Tymmer, vnd veltgande vee, war der vrowen de ſtat nicht en is met dem Buw, alſe er Man ſterft binnen ſeß Weken, na deme drittigeſten ſchal ſe myt dem Buw rumen, dat ſe de Erde nicht ne wunde: But ſe dat auer tho löſende na der Bure Kore penneme des dy ſtat ys, vnde en wil he des nicht ſo mut ſe dat wol öpgrauen deſte ſe de Erde wedder euen: Blifft auer dy Wedewe na eres Mannes Dode met eren Kinderen, oder meth öres Mannes Eruen, lange wile edder korte vngetweyet met ereme Gude, wanne ſe ſik danne von en ſcheidet ſy nymmet alle ere Recht an deme Gude dat dar denne ys, alſe ſy et neme ſcholde do ere Man ſtarff. Blifft auer dy Wedewe na eres Mannes Dode met eren Kinderen in der Kindere Gude dat ere nicht en ys, vnde vngeſcheiden van deme Gude, vnde nemet öre Sone Wyff by örem Lyue, ſterft öre Son, des

Nun vernehmt, was was ein jeglich Mann von Ritters Art, mög ſeinem Weib zu Morgengab geben, des morgens, als er mit ihr zu Tiſch gehet, vor Eſſens, ohne der Erben Laub. Er mag ihr geben einen Knecht, oder eine Magd, die bey ihren Jahren ſeynd, gezeunet, Zimmer, und Feldgeng-Viehe. Wo der Frauen der Grund und Boden, oder das Gut nicht bliebe, mit dem Gebäu zu ihrem Leib wann ihr Mann ſtirbt, ſo ſoll ſie binnen 6. Wochen nach dem dreyßigſten, mit dem Gebäu das ihr zu Morgengab gehöret, reumen, alſo, daß ſie die Erden nicht umbwende. Erbeut ſie ſich aber das zu laſſen, nach der Bauern Kor, jenem des die Stadt iſt, und will er es nicht von ihr löſen, ſo mag ſie es wohl ausgraben, alſo doch daß ſie die Erde wieder zuebne. Bleibt ſie aber bey den Kindern, oder bey des Mannes Erben, lang oder kurtz, ungezweyet mit ihrem Gut, wenn ſie ſich dann von ihnen ſcheidet, ſo nimt ſie alles ihr Recht an dem Gut, das da iſt, als ſie es hätte nehmen ſollen, da ihr Mann ſtarb. Bleibt ſie aber Wittwe, und wohnet nach ihres Mannes Tod mit ihren Kindern in dem Gut, das nicht ihr iſt, oder mit ihnen in ungeſcheidenem Gut, ſo dann ihr Sohn bey ihrem

Abtrieb, Abtrieb, Abtrieb,

Wo ... [illegible] ... [illegible] ... [illegible]

Ich will mich nicht weiter über diese Materie auslassen, sie ist zu weitläuftig, und ich habe Ihnen schon mehr gesagt, als ich Ihnen sagen wollte. Ich bitte Sie, lassen Sie mich bald wissen, wie Sie mit dem Inhalt meines Briefes zufrieden sind, und ob Sie mir Ihre Freundschaft noch schenken wollen.

Ich bin

Ihr

Wilhelm Meister.

Ich habe Ihnen vergessen zu sagen, daß ich Ihnen Ihre Bücher, die Sie mir geliehen haben, mit dem ersten Fuhrmann zurückschicken werde. Ich habe sie mit Vergnügen gelesen, und ich bin Ihnen sehr verbunden, daß Sie mir sie geliehen haben.

Ich habe Ihnen noch eine Bitte zu thun. Ich habe mir vorgenommen, mich in der Geschichte der Menschheit umzusehen, und ich bitte Sie, mir Ihre Meinung zu sagen, was ich für Bücher dazu lesen müsse. Ich habe Ihnen schon gesagt, daß ich mich nicht mit Lesen aufhalten will, sondern daß ich mir nur die Hauptsachen merken will. Ich bitte Sie also, mir nur die Hauptbücher zu nennen, die ich lesen muß, um mich in dieser Wissenschaft umzusehen.

Ich bin

Ihr

Wilhelm Meister.

Churfürst, Friderichs III. zu Brandenburg *Mandat* bey LÜNIGEN. p. 1104.

Bischoff Heinrichs zu Bremen *Constitution* bey eben diesen, p. 1390. Tom. II.

Constit. Elect. Saxon. 33. und 37. P. III.

Infra Artic. 38. Lib. III.

Was nun aber eigentlich zu der Morgengabe gehöret, solches wird infra Artic. 24. deutlich angemerket. Was aber unter den gezeuneten verstanden werde, solches bestehet in einem aus Holtz zusammengesetzten, oder gezeuneten Gebäude, welches nicht mit Steinen gemauert, oder von solchen nicht aufgeführet worden ist; im Sächßischen Weichbild, Artic. 22. stehet:

> Man sagt, daß man Frauen binnen Weichbild nicht pflege zu geben Morgengab, (sint daß zu Morgengab gehöret gedünnt Zimmer und Feldgange Vieh) das zu Weichbild denn nicht ist, do man mit Steinen pflegt zu bauen.

Hieraus ersiehet man, daß der gegenwärtige Text so viel sagen wolle, ein von Holz zusammengesetztes und gezäunetes Gebäude könne wieder von einander genommen, und von der Stelle, worauf solches gestanden, weggebracht, und auf einen andern Platze aufgebauet und gezäunet werden, aber ein von Steinen und Kalck aufgebautes und gedüntes, oder gedünchtes Hauß nicht; denn dieses müste eingerissen werden, welches aber nicht wieder gebrauchet werden könnte; Denn eine eingerissene Mauer ist keine Mauer mehr, der gedünchte Kalck ist kein Kalck mehr, die Mauer kan nicht fortgetragen werden; Dahingegen kan ein von Holtz aufgeführtes und gezäunetes Hauß von einander genommen, und wieder auf einen andern Orte aufgebauet werden, welches gar offt geschiehet. Der Text giebet dieses gar deutlich an die Hand; denn es stehet darinnen: sie soll es räumen, das ist, sie soll das aufgezäunete Hauß, wenn sie die Stadt, oder den Platz worauf solches stehet, nicht eigenthümlich hat, und behält, wieder räumen und wegnehmen; es sey denn, daß derjenige, welchem die Stadt, oder der Platz gehöret, ihr solches Gebäude bezahlen wolte. Will dieser aber solches auf ihr Anerbiethen nicht behalten, und bezahlen, so nimmt sie solches weg, und gräbet auch sogar den Füllmund mit aus; jedoch, daß sie die Erde wieder gleich mache. War nun die Frau als Witbe bey ihren Sohn im Hauße eine Zeitlang geblieben, und hatte ihre Morgengabe darinnen gelassen, scheidete sich aber hernach von ihm, so nahm sie ihre

Morgen-

Digitized by Google

Gemeinde Hallein [Salzburg] und Genossen, Beschwerde wegen Verletzung des Gemeindegesetzes, Erkenntnis, daß die Beschwerde als unbegründet abzuweisen sei. —

merchants, their factors, servants, and assigns, for the space of three years next and immediately ensuing the said determination, from the fifteenth day of October, in the year of our Lord God one thousand six hundred and three.

ARTICULUS XII.

Item, that the treaties made and agreed upon between the Archduke and the King of Spain, on the one part, and the States of the United Provinces, on the other part, shall be observed, kept, and performed, in all points and articles, according to the true meaning thereof.

ARTICULUS XIII.

Item, that the said treaties made and agreed upon between the Archduke and the King of Spain, on the one part, and the States of the United Provinces, on the other part, shall be observed, kept, and performed, in all points and articles, according to the true meaning thereof.

Kirchthurn.

Wenn man von Wien gegen Hietzing geht, so kommt man bald zu einem Kirchthurn, der ganz allein steht. Er ist von Quadersteinen gebauet, und hat oben eine Kuppel, worauf ein Kreuz steht. Es ist ein Ueberbleibsel von einer Kirche, die vor Alters hier gestanden hat, und die Kirche zu Unserer lieben Frau auf der Wieden geheißen hat. Sie ist aber schon lange abgebrochen worden, und man hat nur den Thurn stehen gelassen.

HIERON. BIGNONII Noten ad MARCVLFVM bey BALVZIO p. 937. Tom. II.

Hatte der Mann der Frauen keinen dotem, oder dotalitium gegeben, so konnte sie doch legitimam dotis fordern, und diese bestunde in quadraginta solidis.

Lex Alemannorum Tit. LV. §. 11. bey BALVZIO p. 72. Tom. I.

Wie hoch das dotalitium sich belauffen soll, solches ist nicht iuris universalis, seu uniformis, sondern nach einer jedweden Nation Gewohnheit und Provincial-Gesetz zu determiniren. Denn in Imperio Romano-germanico ist das quantum nicht vorgeschrieben, sondern kommt auf eines jedweden Reichs-Standes und Adelichen Liberalitæt und Generositæt an, wie viel er seiner Gemahlin und Ehegattin zum dotalitio aussetzen will.

MYLER ab EHRENBACH de gamologia Cap. X. §. X. p. 295.

Gemeiniglich wird aber derselben, sonderlich bey denen Adelichen, so viel dafür verschrieben, und zum dotalitio ausgesetzet, daß ein duplicatum usurium, oder duplicatus ususfructus herauskomme; welches aber bey Fürsten und Grafen so genau nicht geschiehet. Denn da werden uxori doariæ die Reditus und Proventus præfecturæ verschrieben; und, wo dieses geschiehet, muß derselben das homagium præstiret werden; jedoch erstrecket sich solches weiter nicht, als ad exactionem redituum et fructuum. Das exercitium jurium regalium et jurisdictionis bleibet dem Landesfürsten, oder Herrn; Dieses wird ohne des Ober-Lehnherrns Consens gegeben und gesetzet, ratio, weil dadurch keine alienation geschiehet und vorgehet. Nach den Text muste dieses dotalitium, wenn ihr auch solches in allodio gesetzet wurde, mit der Erben Laub und Consens, und zwar in denen Gerichten, in welchen das zum Leib-Geding gesetzte Gut lag, geschehen, die ratio bey denen Altteutschen und Sachsen war diese, weil der Sohn das Eigenthum schon an dem Gute mit hatte. Deswegen war dieser nach dem 9ten Articul nicht schuldig, an dem von den Vater ohne seinen Consens verkaufften Gute die Lehn aufzulassen. Dagegen konnte der Mann das dotalitium in dem von ihn erworbenen und gekaufften Lehn ohne der Erben und des Lehnherrns Consens setzen. Es gehet aber die uxor doaria sicherer, wenn sie sich solches in feudo mit des Lehnherrns Consens setzen lässet; Denn wenn der Mann ohne Leibes-Erben stirbet, oder des feudi sich propter feloniam, oder eines andern Verbrechens halber

Gemeinde, und ihre Vorsteher, Bischöfe und Presbyter, sind nur Diener der Gemeinde, und haben keine Herrschaft über sie. Sie sollen nicht herrschen über die Gemeinde, sondern sollen Hirten und Lehrer der Gemeinde seyn. Sie sollen nicht herrschen über die Gemeinde, sondern sollen Hirten und Lehrer der Gemeinde seyn. Sie sollen nicht herrschen über die Gemeinde, sondern sollen Hirten und Lehrer der Gemeinde seyn.

Die Gemeinde ist die Kirche, und die Kirche ist die Gemeinde. Die Gemeinde ist die Kirche, und die Kirche ist die Gemeinde. Die Gemeinde ist die Kirche, und die Kirche ist die Gemeinde

gestern [illegible] durch die Stadt, und ihre Ankunft wurde durch [illegible] angekündigt. Der Zug bewegte sich durch die Hauptstraßen, und [illegible] Fenster waren mit Zuschauern angefüllt. Die Königin [illegible] Kutsche, und [illegible] Kutsche, [illegible] Kutsche, [illegible] Kutsche,

Wenn ein Satz mit einem Nebensatze anfängt, so muß das Zeitwort des Hauptsatzes gleich darauf folgen.

Wenn ich Zeit habe, werde ich dich besuchen.

Wenn du mich liebst, so mußt du mir auch folgen.

Wenn du mich liebst, mußt du mir auch folgen.

Wenn du mich liebst, du mußt mir auch folgen.

Wenn du mich liebst, du mußt auch mir folgen.

Wenn du mich liebst, du mußt mir folgen auch.

Wenn du mich liebst, du mußt folgen mir auch.

Wenn du mich liebst, du folgen mußt mir auch.

Wenn du mich liebst, du folgen auch mir mußt.

Wenn du mich liebst, du auch mir folgen mußt.

Wenn du mich liebst, auch mir du folgen mußt.

Wenn du mich liebst, auch du mir folgen mußt.

Wenn du mich liebst, du mußt mir folgen auch.

Wenn du mich liebst, du mußt folgen mir auch.

Wenn du mich liebst, du folgen mußt mir auch.

Wenn du mich liebst, du folgen auch mir mußt.

Wenn du mich liebst, du auch mir folgen mußt.

Wenn du mich liebst, auch mir du folgen mußt.

Wenn du mich liebst, auch du mir folgen mußt.

Wenn du mich liebst, du mußt mir folgen auch.

Wenn du mich liebst, du mußt folgen mir auch.

Wenn du mich liebst, du folgen mußt mir auch.

Wenn du mich liebst, du folgen auch mir mußt.

Wenn du mich liebst, du auch mir folgen mußt.

Wenn du mich liebst, auch mir du folgen mußt.

Wenn du mich liebst, auch du mir folgen mußt.

Sachen, welche nicht in unserm Besitze sind, können wir nicht ersitzen. Wir können sie nur durch Verjährung erwerben, wenn wir sie in gutem Glauben besitzen. Wir können sie nicht ersitzen, weil wir sie nicht besitzen. Wir können sie nicht durch Verjährung erwerben, weil

edder dre to eneme Herwede geboren ſin de edelſte nymmet dat Schwert to voren dat ander deylet ſy gelike vnder en.

lich. Was man aber dieſer Ding beweiſen mag, da mag weder Mann noch Weib kein Unſchuld vorſ thun, wo ihr zween oder drey zu einem Hergewett geboren ſeynd, der Elteſt nimpt das Schwert zuvor, das ander theilen ſie zugleich.

Anmerkungen.

Stirbt der Mann ohne Kinder und hinterläßet eine Witbe, ſo kan zwar der Erbe vor Ablauff des dreyßigſten oder der vier Wochen in das verlaſſene Hauß, oder Gut einfahren, eingehen und ſich darinnen mit der Witbe zu gleich aufhalten, er darf aber dieſe darinnen nicht turbiren, vielweniger von der Verlaſſenſchafft etwas wegnehmen, ſondern muß alles in ſtatu quo laſſen, aber Achtung kan er geben, daß nichts darvon weg komme, die Witbe muß auch mit des Erben Rath das Begräbniß veranſtalten.

Schwaben-Spiegel Cap. CCLXIII.

Dieſes ſtehet auch in denen Stadiſchen Statutis P. II. §. XIV. in ill. DE SENKENBERGS Selectis juris et Hiſtoriar. p. 307. Tom. VI.

Denn dieſer iſt ſchuldig, den defunctum Standesmäßig begraben zu laſſen; thut er dieſes nicht, ſondern verwehret der Witben, das Begräbniß Standesmäßig einzurichten, ſo kan er ſich der Erbſchafft unwürdig, folglich derſelben verluſtig machen, denn er beſchimpffet dadurch den defunctum.

argum. L. 9 ff. de his quæ vt indignis auſer.

Die Frau aber muß nach des Mannes Tode über deſſen Nachlaß ein inventarium entweder von denen Gerichten, oder Notario und zween Zeugen verfertigen, oder ſich gefallen laſſen, in Ermanglung deſſelben ſolches eydlich zu ſpecificiren, iedoch verliehret ſie bey Unterlaſſung deſſelben ihren dotem nicht, weil die Herausgebung einer eydlichen Specification dem inventario gleich geachtet und vor gleichen effect gehalten wird.

A LEYSER Medit. VI. VII. VIII. Spec. 317. Vol. V. p. 355.

Mehr wissen wir heute nicht, als daß es Leute waren, die sich selbst Kelten nannten. Sie sprachen eine gemeinsame Sprache, und sie hatten einen gemeinsamen Namen für ihr Land. Sie nannten es Keltike. Wie sie sich selbst nannten, wissen wir nicht. Wir wissen nicht einmal, ob sie sich überhaupt einen Namen gaben. Wir wissen nicht, ob sie sich als Volk empfanden. Wir wissen nicht, ob sie sich als Einheit empfanden. Wir wissen nicht, ob sie sich als Einheit empfanden. Wir wissen nicht, ob sie sich als Einheit empfanden.

Wir wissen nicht, ob sie sich als Einheit empfanden. Wir wissen nicht, ob sie sich als Einheit empfanden. Wir wissen nicht, ob sie sich als Einheit empfanden. Wir wissen nicht, ob sie sich als Einheit empfanden.

Wir wissen nicht, ob sie sich als Einheit empfanden. Wir wissen nicht, ob sie sich als Einheit empfanden. Wir wissen nicht, ob sie sich als Einheit empfanden. Wir wissen nicht, ob sie sich als Einheit empfanden.

Wir wissen nicht, ob sie sich als Einheit empfanden. Wir wissen nicht, ob sie sich als Einheit empfanden. Wir wissen nicht, ob sie sich als Einheit empfanden. Wir wissen nicht, ob sie sich als Einheit empfanden.

Ferner Ihre gefällige Zuschrift vom 15. d. M. betreffend Ihren Besuch hier, gestatten wir uns Ihnen mitzutheilen, dass wir

Ihnen gerne

Ihnen nicht

Ihnen vorläufig nicht

Ihnen später

Ihnen in Kürze

Ihnen in nächster Zeit

Ihnen in der nächsten Woche

Ihnen in der nächsten Saison

Ihnen in der nächsten Jagdsaison

Ihnen in der nächsten Reisesaison

Ihnen in der nächsten Badesaison

Ihnen in der nächsten Wintersaison

Ihnen in der nächsten Sommersaison

Ihnen in der nächsten Frühjahrssaison

Ihnen in der nächsten Herbstsaison

Ihnen in der nächsten Ferienzeit

Ihnen in der nächsten Weihnachtszeit

Ihnen in der nächsten Osterzeit

Ihnen in der nächsten Pfingstzeit

Ihnen in der nächsten Sommerzeit

Ihnen in der nächsten Winterzeit

Ihnen in der nächsten Frühjahrszeit

Ihnen in der nächsten Herbstzeit

ARTICVLVS XXXI.

Wie Verwandte mit/ Kind- und Freundschaft halber zu laden.

Wo offters Meldung geschihet/ daß Verwandte mit/ Kind- und Freundschaft halber zu laden/ da ist zu wissen/ daß solches nicht allein in Ehe-Sachen/ sondern auch in andern Sachen/ da Verwandte mit/ Kind- und Freundschaft halber zu laden/ zu verstehen/ und also in allen Sachen/ da Verwandte mit/ Kind- und Freundschaft halber zu laden/ solches nach Anleitung dieses Articuls zu verrichten.

Gebäude, welches Gott der Herr selbst gebauet hat, und in welchem er selbst wohnet, ist ein Tempel. Ein Tempel ist also ein Haus, welches Gott selbst gebauet hat, und in welchem er selbst wohnet. Ein Tempel ist also ein Haus, welches Gott selbst gebauet hat, und in welchem er selbst wohnet. Ein Tempel ist also ein Haus, welches Gott selbst gebauet hat, und in welchem er selbst wohnet. Ein Tempel ist also ein Haus, welches Gott selbst gebauet hat, und in welchem er selbst wohnet. Ein Tempel ist also ein Haus, welches Gott selbst gebauet hat, und in welchem er selbst wohnet. Ein Tempel ist also ein Haus, welches Gott selbst gebauet hat, und in welchem er selbst wohnet. Ein Tempel ist also ein Haus, welches Gott selbst gebauet hat, und in welchem er selbst wohnet. Ein Tempel ist also ein Haus, welches Gott selbst gebauet hat, und in welchem er selbst wohnet.

Beispiel einer Überschrift

Ein Tempel ist also ein Haus, welches Gott selbst gebauet hat, und in welchem er selbst wohnet. Ein Tempel ist also ein Haus, welches Gott selbst gebauet hat, und in welchem er selbst wohnet. Ein Tempel ist also ein Haus, welches Gott selbst gebauet hat, und in welchem er selbst wohnet. Ein Tempel ist also ein Haus, welches Gott selbst gebauet hat, und in welchem er selbst wohnet. Ein Tempel ist also ein Haus, welches Gott selbst gebauet hat, und in welchem er selbst wohnet. Ein Tempel ist also ein Haus, welches Gott selbst gebauet hat, und in welchem er selbst wohnet. Ein Tempel ist also ein Haus, welches Gott selbst gebauet hat, und in welchem er selbst wohnet. Ein Tempel ist also ein Haus, welches Gott selbst gebauet hat, und in welchem er selbst wohnet.

Manufacturing of Salt Blocks, and a machine for so doing. [Not inrolled.] Mr. Joseph Hall, of Droitwich, in the county of Worcester, salt-maker, for the manufacturing of salt blocks, and a machine for so doing. Dated 1st March, 1825.

Improvements in the construction of Steam Engines, and in the application of the steam to the purposes of propelling carriages, and other purposes. [Not inrolled.] Mr. Thomas Hancock, of Stratford, in the county of Essex, engineer, for improvements in the construction of steam engines, and in the application of the steam to the purposes of propelling carriages, and other purposes

deswegen stehet *in Capitulari* ao. 793. Cap. XII. bey BALUZIO, p. 260. Tom. I.

De mancipiis palatii nostri et ecclesiarum nostrarum nolumus mundium recipere, sed ipsa nostra mancipia habere.

Es heisset demnach mundium die Vormundschafft und mundeburgius, oder mundeburdus ein Vormund, folglich ist falsch, daß, wie einige vorgegeben, mundium ein Mann und Vormund, hieße, und so hat es auch Du Fresne in seinen glossario Lit. M. p. 695. Tom. I. erkläret. Bey denen Altteutschen war nun legitimus tutor der nächste und älteste Schwerdtmagen desjenigen Kindes, welches noch unter seinen Jahren, das ist, noch nicht 13 Jahr und 6 Wochen alt war.

Fränckisches Reichs-Lehn-Recht, Lib. III. Cap. 9.

Sächsisches Lehn-Recht, Cap. 26.

Schwäbisches Lehn-Recht. Cap. 52. §. 2.

Schwaben-Spiegel. Cap. CCCXV.

Dieser proximus agnatus nahm als Vormund des Mündels Hergewett und ander Gut zu sich, und über das Kind selbst die Erziehung und Verpflegung, bis es zu seinen Jahren gekommen und 13 Jahr und 6 Wochen alt worden war, bis dahin hatte der Vormund von des Mündels Gut die fructus irrevocabiliter zu genießen und darvon keine Rechenschafft abzulegen, dargegen aber das Mündel oder Unmündige davon Standesmäßig zu erziehen.

Fränckisches und Reichs-Lehn-Recht, Cap. 9. in SENCKENBERGS Corp. jur. feud. germ. p. 9.

ALBERTI et LEOPOLDI Fratrum Ducum Austriæ Chartularium varii generis monimenta in ill. DE SENCKENBERGS selectis Juris et Historiarum Tom. IV. p. 224.

In Ansehung dieses Angefäll-Rechts kan auch dem proximo agnato die Vormundschafft nicht genommen, und einem extraneo oder remotiori gegeben werden. So bald das Kind zu seinen Jahren gekommen, daß ist, 14. Jahr alt worden war, sogleich hörte dieser ususfructus auf.

Infra Artic. 58. L. II.

Und denn muste der Vormund dem Kinde dasjenige, was er an Heergewette und andern Sachen mehr zu sich genommen, wieder ausantworten, er konnte denn beweisen und berechnen, wohin er die Heergewett-Stücke und an-

Ausführungsgange der Glandula submaxillaris (Wharton'schen Ganges) und der Glandula sublingualis (Bartholin'schen Ganges) in die Mundhöhle. Die Glandula submaxillaris ist eine zusammengesetzte, traubige Drüse, deren Läppchen durch Bindegewebe zu grösseren Abtheilungen vereinigt sind. Ihr Ausführungsgang ist dünnwandig und weit. Die Glandula sublingualis ist eine zusammengesetzte, traubige Drüse, deren Läppchen durch Bindegewebe zu grösseren Abtheilungen vereinigt sind. Ihr Ausführungsgang ist dünnwandig und weit.

Die Glandula submaxillaris und die Glandula sublingualis sind Speicheldrüsen.

Die Glandula submaxillaris und die Glandula sublingualis sind zusammengesetzte, traubige Drüsen, deren Läppchen durch Bindegewebe zu grösseren Abtheilungen vereinigt sind

DE MONZAMBANO de Statu Imperii Germanici cap. IV. §. IV. p. 123.

Er soll aber nach dem Sächsischen Lehn Recht Cap. 26. Vormunden haben, wenn ihn jemand um Lehn anspreche, ratio, weil ihm dadurch ein gröſſer præjudiz zugezogen werden kan, alsdieweil er zu seinen Tagen noch nicht gekommen, das ist, noch nicht 21 Jahr alt ist. Ein Kind kömmt nach dem Lehn-Recht zu seinen Jahren, wenn es 13 Jahr und 6 Wochen alt wird. Dieses kan alsdenn nicht nur sein Gut ohne Vormundens Consens in die Lehn nehmen, sondern auch die alten wieder in die Lehn geben, weil er solches thun muß, aber neue Lehn kan er ohne Vormundes consens nicht vergeben, weil ihm dadurch ein Nachtheil und Schade verursachet werden kan.

Siehe auch Lib. II. F. Tit. III.

Der Vormund ist hingegen schuldig, nach angetretner tutel die Belehnung vor seinen Mündel der von dem Reiche habenden Lehne nebst den regalien zu suchen, und die Lehen-Taxe davon zu bezahlen, iedoch daß der minderjährige nach erlangter pubertæt und angetretener Regierung solche nicht noch einmal empfahen, viel weniger die Lehn-Taxe erlegen dürffe.

CAROL VI. Wahl-Capitulation de ao. 1712. §. XI. in LÜNIGS Corp. Iur. Feud. germ. 58. Tom. I.

So wenig nun der Lehn-Herr das Lehn-Gut mehr als einem in die Lehn geben kan;

Schwäbisches-Lehn-Recht Cap. XXIX. in LVNIGS Corp. Iur. Feud. germ. p. 293. Tom. I.

So und noch weniger kan er die Vormundschafft mehr als einem in die Lehn geben, ratio, weil dem agnato seniori proximo dadurch sein jus quæsitum genommen, und ihm der Uberschuß der in dem Lehn-Gut des unmündigen Herrn einkommenden Revenuen nach Abzug der Educations-Kosten entzogen wird, welches Angefälle doch dem Vormunde als nächsten agnaten allein zukommt. In Schwäbischen Lehn-Recht Cap. 106. in ill. Senckenbergs Corp. Iur. Feud. germanici pag. 86. stehet.

Ain iglich Herr anvellt ain Kind wol des nicht ze seinen Joren kommen ist, es sy denne ob es ainen Vormund habe der des Herrn Man ist der Handel als hievor geschrieben stehet.

In antiquisſimo jure Feudali Saxonum, bey ill. v. Senckenbergen p. 164. §. 67. ſtehet weiter:

Puerorum beneficiales reditus habebit dominus, quousque illi ad duodecim annos perveniant.

und im Sächßiſchen-Lehn-Recht, Cap. XXVI. in LÜNIGS corp. jur. feud. germ. p. 29. Tom. I. ſtehet weiter,

als denn, ſo das Kind mindig iſt, ſo muß der Herr aus des Kindes Gute kein Geld oder Nutzung nehmen.

ARTICVLVS XXIV.

Wat to Morgengaue moßdele Rade, vnn Erue höret.

Na dem Herwede ſcal dat Wyf nemen ore Morgengaue dar horet to alle veltperde vnn Rindere vnn Tzegen vnde Schwyne de vor den Herden gat, vnn thunete vnn tymmere. Meſte-Schwine horet to der moßdele vnn alle gehouede Speiſe in yowelkeme houe des Mannes. So nemet ſe alle dat tho deme Rade horet, dat ſin alle ſchapp vnn gantze Kyſten met Vphauenen Leden, alle Garn, Bedde, Pöle, Kuſſen, Lynlacken vnn Diſchlaken, Dwelen, Bank laken, Beckene vnn Lüchtere, lyn vnn wyfflike Kledere, Vingere vnn Armgolt, Zabel, Pſaltere vnn alle Boke de to Godes Dienſte horet, de de Vrowen plegen to leſene, Sedelen vnn Laden, Teppede vnn Vmmehange vnn ruggelaken vnn alle gebende. Dit is dat to Vrowen Gerade horet. Noch is manneger hande Kleinode dat en geboret allene nomede ick des nicht ſunderlicke. Alſe

Vor-

Nach dem Heergewet ſol das Weib nemen ihr Morgengabe. Da gehören zu, alle Feld-Pferde, Rinder, Ziegen, und Schwein, die vor den Hirten gehen, und gezeunet Zimmer. Gemeſte Schweine aber gehören zu dem Mußtheil, und alle Hoff-Speiſe in ieglichem Hoff ihres Mannes. So nimpt ſie auch alles, das zu der Gerade gehöret. Das ſind alle Schaafe, Gänſe, Kaſten mit angehangenen Liedern, alles Garn, Bett, Pfülen, Küſſen, Leilach, Tiſchlachen, zwelen, Badlachen, Becken, Leuchter: und alle weibliche Kleider Fingerlein, Armgold, Tſchappeln, Pſalter und alle Bücher, die zum Gottesdienſt gehören, darin die Frauen pflegen ihr Gebet zu leſen: Siedeln, Laden, Teppichte, Umbheng, Rucklachen, und alle gebende. Dis iſts das zur Frauen Gerad gehöret. Noch ſind mancherhand Kleinode, ſo ihn

ge-

Großer Diebstahl. Einem Einbrecher sind in der Nacht zum Donnerstag in der Wohnung des Kaufmanns Max Hirsch, Kurfürstendamm 232, Wertsachen im Gesamtwert von 10 000 Mk. in die Hände gefallen. Der Einbrecher hatte sich durch ein Fenster des Hofes Zutritt verschafft und war dann durch die Wohnung gegangen, wo er Schmuckgegenstände, Silberzeug und Bargeld im Gesamtwert von 10 000 Mk. mitnahm. Die Kriminalpolizei hat die Ermittelungen aufgenommen.

Gerichtssaal

Wegen Beleidigung des Kaufmanns und Stadtrats Hermann Schultz hatte sich der Redakteur Paul Lehmann vom Berliner Lokal-Anzeiger vor der 2. Strafkammer des Landgerichts I zu verantworten. Der Angeklagte hatte in einem Artikel über die Stadtverordnetenwahl im 3. Bezirk Schultz als einen Mann bezeichnet, der sich durch Lieferungen an die Stadt bereichert habe. Der Angeklagte wurde zu 100 Mk. Geldstrafe verurteilt.

Wegen Beleidigung des Kaufmanns und Stadtrats Hermann Schultz hatte sich der Redakteur Paul Lehmann vom Berliner Lokal-Anzeiger vor der 2. Strafkammer des Landgerichts I zu verantworten. Der Angeklagte hatte in einem Artikel über die Stadtverordnetenwahl im 3. Bezirk Schultz als einen Mann bezeichnet, der sich durch Lieferungen an die Stadt bereichert habe. Der Angeklagte wurde zu 100 Mk. Geldstrafe verurteilt.

kamen, überhaupt auch keine Miterben von dessen hinterlassenen Gute wurden, denn dieses bekamen allein die Söhne, die Töchter hingegen das Haußgeräthe; deswegen stehet in Sächßischen-Weichbild Art. 22.

> Nun höret und vernehmet was eine Frau von ihres Mannes Gut behalten mag nach seinen Todt zu Weichbild Recht; das ist nichts, denn ihre Gerad.

und Artic. 57. stehet wieder,

> stirbt der Mann, die Kinder, die in der erstorbenen Gewehr seyn, nehmen das Gut, und nicht die ausgeradet seyn, das Erbe aber mögen sie nicht verkauffen, ohn der andern Erben Urlaub.

Die Töchter bekamen also nach des Vaters Ableben das Haußgeräthe, die Söhne aber das Heergewette und des Vaters unbewegliches Gut. Zu Uebernehmung des erstern war kein Vormund nöthig, die Töchter schafften das Haußgeräthe bey ihre nächste Freunde, dahingegen muste der Sohn, wenn er noch unmündig war, einen Vormund haben, welcher vor ihn das Gut in die Lehn nahm, und die Lehnspflicht ablegte, sein Gut auch so lange biß er zu seinen Jahren gekommen war, verwalten, daß aber die Töchter bey denen Altteutschen von allen Lehn ausgeschlossen worden, ist in relatione der damaligen vielen und beständigen Kriegsdiensten nichts ungleiches und unbilliges gewesen, angesehen der Sohn hernach von seinen Erbe und Gute sich selbst equippiren, auf viele Monathe auch mit proviant versehen, überdies wohl denen anderen Soldaten, wenn sie dazu so viel nicht im Vermögen hatten, einen Beytrag thun muste.

Capitulare CAROL. M. ao. Chr. 807. bey BALVZIO 457. Tom. I.

Dazu aber die Töchter nichts mit beytragen durften. Die Gerade ist also weiter nichts anders, als dasjenige Haußgeräthe, welches die Tochter oder Frau aus ihres Vaters oder Mannes nachgelassenen Mobilien zu ihrer künftigen Ausrathung, oder Ausstattung, nicht als Erbe, sondern als eine Mitgabe und Geschenck bekömmt. Zu der Gerade werden noch auser denen in diesen Art. benannten Stücken folgende mit angerechnet, als Pfannen, alles Brau- und Milch-Gefäß, Enten, Kutsche, darinnen die Frau gefahren, alle Fürhänge über Betten und Tische, nicht aber die Espaliers oder Behänge, womit die Stuben beschlagen, auſſer denen, womit der Frauen Zimmer ausgeputzet gewesen.

Chur-

Churfürstl. Brandenb. *Constitut.* de anno 1714. in LÜNIGS Corp. jur. feud. germ. p. 883. Tom. I.

Sie ist aber dennoch in Brandenburgischen wieder abgeschaffet worden.

allegirte *Constitution* bey LÜNIGEN p. 896.

Im Churfürstenthum Sachsen aber findet solche noch Statt, nimt aber eine Frau von Ritters-Art Erbe mit, so bekomt sie weder Mußtheil noch Morgengabe und Gerade, die Töchter hingegen bekommen solche, wenn sie schon Erbe mit nehmen.

Constitut. elect. Saxon. XXXVII. Part. III.

Die Gerade ist ietzo freylich viel kostbarer, als solche bey denen Altteutschen gewesen, denn der grosse Schmuck, die vielen Kleinodien und andere der Frauen gehörige Kostbarkeiten bey einer adelichen Frau, bestehet manchmal in einer Erb-Portion, ja machet wohl offte mehr aus, dahero offt eine Ungleichheit unter ihr und denen Kindern herauskommt, deswegen kauffen jetzt die Männer denen Frauen die Gerade ab, und geben denselben dafür bisweilen ein Spottgeld, weilen per modum donationis solche auf die Männer nicht gebracht werden kann, welches ein inventum Doctorum ist, und in fraudem legis geschiehet, denn solche soll denen Frauen und Töchtern nicht entzogen werden, allermaßen die Heer-Gewette- und Gerade-Stücke denen resp. Schwerdt-Magen, Frauen und Töchtern dergestalt eigen sind, daß sie auch solche in Ermanglung dererselben auf andere Verwandten, oder Cognaten nicht vererben konten; denn es war so wol bey der Frauen und Töchtern an den Heergewotte, als auch bey denen Söhnen an der Gerade gleichsam eine renunciatio legalis tacita, deswegen stehet infra Art. 28.

wer solcher Dinges erbloß stirbet, das soll man antworten den Richter.

Sind nun Stücke unter des defuncti Verlassenschaft, welche zwar zur Gerade gehören, bey ihm aber nur versetzet gewesen, so kan die Frau solche nicht verlangen, vielmehr müssen solche dem Eigenthümer und Schuldner gegen Bezahlung des erborgten Geldes zurück gegeben werden.

Digitized by Google

ARTICVLVS XXV.

Vam des Papen vnde Monnikes Rechte an Erue.

De Pape deilet met den Broderen vnn nicht de Monik: Moneket men ein Kint bynnen synen jaren dat mût wol binnen synen jaren vtfaren, vnn behalt Len-Recht vnn Lant-Recht. Begifft sik auer ein Man der to sinen jaren kommen is, he heuet sik van Lant-Recht vnn van Len-Rechte geleget, vnn sine Leen syn van eme ledich, wente he den Herschilt vp gegheuen heuet, deste Man desses Dinges getûch hebbe an den Monneken dar he begheuen was, edder an seuen Mannen siner ghenoten de ene an den Leuende hebben gezeen, al vare vte bynnen eneme jare: alse grawer Monnek Recht hefft: Heuet auer he sik begheuen ane synes echten Wiues Willen, vnn iruorderet se ene to Len-Rechte, vte deme Leuende: sin Lant-Recht heuet he behalden vnn nicht syn Len-Recht, des he afgestan was, wante ein Man mut wol sinen Herschilt nedderlegen one synes Wyues Willen: Steruet ein Kint, oder begifft man vt bynnen sinen jaren, we syne varende Haue vnder eme heuet de schal se antwerden jenneme vppe deme se irsteruen möchte na syneme Dode, se sy en met sime Willen vordan.

Der Pfaff theilt mit seinen Brüdern, und nicht der Mönch. Mönchet man aber ein Kind binnen seinen Jahren, das mag wol wieder aus dem Kloster ziehen binnen einem Jahr, jund behält Lehn-Recht und Land-Recht. Begiebt sich aber ein Mann zum Mönch-Leben, der zu seinen Jahren kummen ist, er hat sich von Land-Recht und Lehen-Recht gelegt, und seine Lehen sind dem Herrn ledig. Denn er den Heerschild hierdurch nieder gelegt hat. Also doch, daß man dieses Dinges Gezeugen hab, an den Mönchen, dahin er begeben was, oder mit sieben Mannen, die seine Genossen sind, die ihn in dem Leben haben gesehen, ob er hernach gleich aus dem Kloster fehrt bey einem Jahr, als grauer Mönich recht ist. Hätte er sich aber hinein begeben ohne seines ehelichen Weibes Willen, und fordert sie ihn zu geistlichen Rechten wieder aus dem Leben, sein Land-Recht mag er behalten: seine Lehen aber, der er abgestanden ist, sind dem Herrn ledig. Dann ein Mann mag wol seinen Heerschild ntederlegen ohn seines Weibes Urlaub. Stirbet ein Kind, oder begibt man es zum Mönchen-Leben, binnen seinen Jahren, wer seine farende Haab unter ihm hat, der sol sie ant-

antworten dem, auf den ſie erſterben möcht nach ſeinem Tode, ſie wäre dann mit ſeinem Willen verthan.

Anmerkungen.

Ein Pfaff, wie ſolcher ad Art. 5. beſchrieben worden, theilet mit ſeinen Brüdern, und nicht der Mönch.

Schwaben-Spiegel Cap. CCLXVII.

Stadiſche *Statuta* P. III. §. I. in ill. von SENKENBERGS Selectis Juris et Hiſtoriar. Tom. VI. p. 313.

Goßlariſche *Statuta* §. 5. bey LEIBNIZEN p. 486.

Hierbey muß ich noch erinnern, daß unter denen Pfaffen und Mönchen keine plebeji und Handwerker verſtanden werden, es muſten nobiles und zum wenigſten liberi homines und ingenui und wohlhabende ſeyn, welche ins Cloſter gelaſſen, und als Mönche aufgenommen werden ſolten.

Liberi homines, qui ad ſervitium Dei ſe tradere volunt, praecipimus ut prius hoc non faciant, quam a nobis licentiam poſtulent, nam, quia audivimus, aliquos ex illis non tam cauſa devotionis, quam exercitum ſive aliam functionem regalem fugiendo, quosdam vero cupiditatis cauſa ab his qui res illorum concupiſcunt circumventos audivimus, et hoc ideo fieri prohibemus.

Cap. CAROL. M. 281. Lib. VI. bey BALUZIO 969. Tom. I.

Cap. CAROL. M. anno Chr. 789. Cap. XXII. ad Cap. CAROL. M. XXIII. Lib. I. bey BALUZIO p. 222. und 707. Tom. I.

Cap. XXXVII. extr. de Praebendis et dignitatibus.

Dahero die Canonici und Pfaffen noch mehr homines liberi geweſen ſeyn muſten, weil ſo wohl die Mönche, als auch beſonders die Canonici und Pfaffen, Aebte, Praelaten und ſo gar Biſchöffe werden konten;

ANTONIVS DADINVS ALTESERRA de ducibus et Comitibus Provincialibus cap. VIII. p. 161.

Nun würde es ſich freylich nicht wohl geſchicket haben, wenn derjenige, welchen die Nehnadel noch aus dem Geſichte geſehen, oder von ihm das Schuhbech noch gerochen, zu einem Praelaten und Biſchoffe gemachet werden

den ſollen, dahero eben nur liberi homines zu Mönchen, Pfaffen und canonicis auf- und angenommen wurden. Daß nun aber ein Mönch ein liber homo und nobilis geweſen ſeyn muſte und in Heerſchild mit geſtanden habe, iſt auch dahero zu beweiſen, weil ein Monachus per ingreſſum in monaſterium nicht nur ſeinen Heerſchild, ſondern auch feudum verlohre:

II. F. XXI. et XXVI.

Nach den Goßlariſchen *Statutis* §. 65. bey Leibnizen p. 487. verliehret er auch ſo gar ſein Erbe, bekömt auch ſolches nicht wieder, wenn er ſich gleich wieder aus dem Cloſter begeben. In den Schwäbiſchen Landrecht Cap. XXVIII. §. 3. ſtehet gleichfalls folgendes davon verordnet:

> Begit ſich aber ein Knecht über vierzehn jor ins Cloſter der hat ſich von Lant-Recht und von Lehn-Recht erlediget und von Erbteil ſeiner Lehen ſint dem Herren ledig und ſeinen nechſten Erben wirt das Erb.

Lib. II. F. Tit. 21. II. F. Tit. 26. §. 5. II. F. Tit. 30. §. 2.

BOEHMERI Jus eccleſiaſticum lib. III. Tit. I. §. 65. p. 110. Tom. II.

ROSENTHAL de Feudis. Cap. 7. concl. 29. num. 2. ſeqq. p. 469.

In der Chur-Sächſiſchen *Conſtitutione* XXVIII. P. III. in codice Auguſt. p. 113. Tom. I. lautet es alſo:

> Daß die Geiſtlichen Perſonen aus derer Lehn-Güter Succeſſion nicht können, noch ſollen ausgeſchloſſen werden; ſintemal ſie ihre Lehen durch andere ſubſtituirte gegen dem Lehn-Herrn verdienen können, deſſen ſind unſere Verordnungen einig. Hieraus folget auch, daß vielweniger die Ordens-Herren und milites Hieroſolimitani in Succeſſion derer Lehn-Güter können ausgeſchloſſen werden.
>
> So viel aber die Mönche betrifft, wo die das Cloſter Leben verlaſſen, und ſich deſſelbigen ganz und gar begeben, ſo ſollen ſie künftig und hinführo in Succeſſion derer Lehn-Güter auch zugelaſſen, und darauf allenthalben in unſern Landen alſo erkannt und geſprochen werden.

Privatio praeſupponit habitum, jedoch muſte dieſes auch bewieſen werden, daß er ſich ins Cloſter begeben, daraus aber wieder gemachet habe, dieſes konnte nun geſchehen mit ſieben Mannen, die ſeine Genoſſen ſind, dieſe

dieſe waren aber eigentlich ſeine Convaſallen, welche von eben den Herrn die Lehn hatten, von welchen er ſein Lehn empfangen, dieſe Convaſallen, wurden deswegen auch pares, Genoßen genennet, weil ſie von einen Lehn-Herrn dependirten und dahero einander gleich waren.

Plura infra ad Art. 42. Lib. II.

Ob nun wohl die Mönche noch biß dato des votum paupertatis ablegen, und dahero die Catholici ſelbſt geſtehen müſſen, quod religioſus, ſi Profeſſus ſit, teſtari non poſſit etiam ad pias cauſas, ratio, quoniam, cum nihil jam habeant, aut habere poſſint, teſtari non poſſunt;

LVDOVICI MOLINA de Iuſtitia et Iure. Tract. II. Diſput. 141. p. 290. Tom. I.

mithin auch vor ſich nichts acquiriren und erben können: ſo wiſſen ſie doch ſolches auf eine andere Arth zu bemänteln, denn da geben ſie vor, daß der religioſus ſeu Monachus in poteſtatem Abbatis et monaſterii käme, folglich ein filius familias und per votum obedientiæ perpetuæ ein ſervus würde. Gleichwie aber beyde vor ſich nichts acquiriren könten, ſondern alles dasienige, das ſie acquirirten, patri et domino acquirirten; Als käm alles dasienige, was dieſe acquirirten, dem Cloſter zu. In Anſehung deſſen wird auch einem Monacho nicht geſtattet, über ſeine Güther zu disponiren, weil ſolche per ingreſſum in Monaſterium ipſo jure dieſen zugefallen, dergeſtalt, daß denen Kindern davon mehr nicht, als legitima gehört, welches auch in Authen. ſi qua mulier. Cod. de ſacros. eccleſ. gegründet iſt, denn daſelbſt lautet es alſo:

Si qua mulier et vir, liberis non extantibus monaſticam vitam elegerit et monaſterium intraverit, monaſterio, quod intravit, res eius competere jubemus, ſed ſi perſona liberos habens, ante quam de rebus ſuis inter eos diſponat, monaſterium intret, liceat ei poſtea inter eos dividere, legitima nulli deminuta, et quod eis non dederit, monaſterio competet. ſed ſi omnem ſubſtantiam inter eos filios dividere voluerit, ſua perſona filiis connumerata, partem ſibi retineat, quæ monaſterio competere debet ſed ſi poſt ingreſſum monaſterii moriatur, antequam inter eos dividat, filii legitimam percipient, reliqua ſubſtantia monaſterio competente.

Des Monachi ſämmtliches Vermögen ſo wohl actu primo, als auch

ſecundo, oder hereditas delata, et deferenda iſt dem Cloſter dergeſtalt ipſo iure heimgefallen, daß auch derſelbe ſo gar propter ingratitudinem adverſus parentes commiſſam nicht einmahl enterbet werden kan.

LVDOVICI MOLINA Tract. II. Diſput. 140. pag. 286. Tom. II.

Ja der Mönch ſelbſt iſt dem Cloſter dergeſtalt incorporiret worden, daß er nicht wieder heraus kommen kan, ſondern muß aushalten, und darinnen ewig bleiben.

C. 16. c. VIII. Qv. I.

l. 29. C. de Epiſc. et Clericis.

Capit. CAROL. MAG. ao. Chr. 789. Cap. 25. bey BALVZIO 723.

Cap. CAROL. M. 26. lib. I. bey dieſen 708.

Schwaben-Spiegel Cap. CCLXVII.

Wenn er auch aus dem Cloſter eines Verbrechens halber geworffen, oder von ihm daraus die Flucht genommen worden, ſo kan er dennoch ſich nichts acquiriren, vielweniger eine Erbſchafft antreten und ſolche in ſeinen Nahmen acquiriren, ſondern es fället auch dieſe dem Cloſter heim, ratio iſt dieſe, weil er dennoch die einmal abgelegten vota zu halten, in ſeinen Gewiſſen verbunden, dem Cloſter auch dadurch ein jus quæſitum zugekommen iſt, welches demſelben durch des monachi Begünſtigung nicht wieder genommen werden kan,

MOLINA Diſput. 141. Tract. II. n. 33. und 34. p. 289. Tom. II.

Die Catholicken haben ſich dieſerhalben überall wohl vorgeſehen, dergeſtalt, daß einem Catholicken ſo leicht die Luſt nicht ankommen wird, aus dem Cloſter zu lauffen oder zu der Proteſtantiſchen Religion überzugehen, denn in Oßnabrückiſchen Friedens-Schluß de ao. 1648. §. XV. iſt darwider folgender geſtalt vorgebauet worden.

Wenn alſo ein Catholiſcher Ertz-Biſchoff, Biſchoff, Prælat oder Augſpurgiſcher confeſſion zugethaner zu einem Ertz-Biſchoffe, Biſchoffe, Prælaten erwählter oder poſtulirter allein, oder zugleich mit ſeinen capitulari, entweder einzelne Perſohnen, oder allen zuſammen, oder da auch andere Geiſtliche hinführo die religion änderten; ſo ſollen dieſe alſobald ihr Recht verliehren, ihre Ehre aber und Leumuth unverletzt behalten, hingegen aber alle Nutzungen und Renthen ohne Verzug und Ausnahme abtreten, dem Capitel aber, oder demjenigen ſo es von Rechts wegen zukömmt, frey

ſtehen,

Digitized by Google

stehen, eine andere Persohn, so der Religion, welcher dieses beneficium kraft dieser transaction gebühret, zu erwehlen, und zu postuliren, den abziehenden Ertz-Bischoff, und Prælaten aber solten die indessen genossene und verzehrte Nutzungen verbleiben. Wenn also Stände, sie mögen der Catholischen oder Augsburgischen Confession zugethan seyn, ihre Ertz-Bischoffthümer, beneficien, oder ihrer unmittelbaren Præbenden den 1 Ian. 1624. in oder auser Gerichts verlustig, oder auf einige Art gestöret worden, so sollen dieselben krafft dieses also bald in Geistlichen und Weltlichen Rechten, mit Abschaffung aller Neurungen wieder eingesetzet werden, ꝛc.

Ueber welchen §. man sich um so viel mehr wundern muß, iemehr nach denen alt teutschen Rechten, die Mönche sich alles Land- und Lehn-Rechts verlustig gemachet hatten, wenn nur, daß er ein Mönch worden, durch Zeugen beygebracht werden konte, in diesen §. ist nun das Gegentheil verordnet worden. Es ist also in diesen Articul kein liberum exercitium religionis, worauf doch viele Prediger bey den reformations-Feste provociren, enthalten, denn wenn solches liberum seyn solte, so dürfte keine Straffe darauf stehen, wenn einer seine Religion veränderte, hier wird aber eine grosse Straffe darauf gesetzet, wenn ein Catholicus zur Protestantischen Religion übergehet, folglich ist kein freyes Exercitium religionis darinnen enthalten. Dahingegen verliehret ein Kind, das noch nicht annum probationis ausgehalten, die drey vota, als 1) paupertatis. 2) obedientiæ und 3) castitatis noch nicht abgeleget hatte, weder Lehn- noch Land Recht, denn diesem stunde ja frey, wenn ihm in diesen Probe-Jahr das Closter Leben nicht gefallen, wieder heraus zu gehen, deswegen stehet in Text:

Mönchet man ein Kind binen seinen Jahren, das mag wohl wieder aus dem Closter ziehen binnen einem Jahr und behält Lehn- und Land-Recht.

Schwaben-Spiegel Cap. CCLXVII.

Siehe auch Goslarische *Statuta* §. 65. bey LEIBNIZEN p. 487.

Denn post annum probationis muß das Kind als ein novitius sich erklähren, ob es in Closter bleiben, oder wieder heraus gehen will, erkläret es sich nun darinnen zu bleiben, alsdenn muß es erst coram altari sich dazu ausdrücklich bekennen, habitum monachalem, die Mönchs-

Kutte und was ſonſt dazu gehöret, anlegen, und darauf die drey Vota ablegen und das Bekenntniß ſchriftlich aufſetzen, ſtirbt nun auch der novitius intra annum probationis inteſtatus, ſo bekömmt nicht das Cloſter, ſondern deſſen nächſter Erbe deſſen Vermögen, ratio, weil das Cloſter vor Ablegung der votorum noch kein jus quæſitum daran erlanget hat.

LVDOVICI MOLINA de Iuſtitia et Iure Tract. II. Diſput. 140. no. 2. p. 284. Tom. II.

Wenn nun des Mönchs Vermögen auf das Cloſter geſtorben, ſo muß dieſes auch des defuncti monachi Schulden juxta vires bonorum mit bezahlen.

MOLINA n. 6. p. 285.

und dahero dotem und legitimam von deſſen Vermögen mit abgeben, denn dieſe gehören mit unter die rechtmäßigen Schulden.

IDEM. n. 6. p. 285.

NOV. 5. Cap. V.

Hatte ſich nun aber der Mann ohne der Frauen Wiſſen und Willen ins Cloſter begeben, ſo konte dieſe ſolchen wieder herausfordern, ratio, weil ſonſt das monaſterium ein medium illicitum et injuſtum ad divortium werden würde, welches aber nach dem Canoniſchen Rechte ſine juſta et probata cauſa nicht ſtatt finden ſoll; kam nun der Mann wieder heraus, ſo erhielte er zwar ſein Land-Recht wieder, des Lehn-Rechts hatte er ſich aber per ingreſſum in monaſterium verluſtig gemachet, und dadurch ſein Heerſchild nieder geleget, welches er ohne der Frauen Conſens thun konte. Ad ſemel amiſſa et renunciata non datur regreſſus.

Schwaben-Spiegel alleg. loco.

ROSENTHAL de Feud. Lib. VII. Cap. 29. n. 2. p. 469.

Goßlariſche *Statuta* §. 67.

ARTI-

Digitized by Google

ARTICVLVS XXVI.

Wo Monnick vnn Nunne Herschilt wynnet.

Wert eyn beschloten Nunne Aebtissse, oder ein Monnick Bischop. Den Herschilt mögen se wol hebben van deme ryke, Lant-Recht vorweruet se auer dar mede nicht.

Wird eine beschlossene Nonne Abtissen, oder ein Mönch zum Bischöf erkoren, sie mögen Urteil ihrer Gewalt, und Recht ihres Rechten, haben und setzen. Aber was weltlich Recht anlanget, des haben noch pflegen sie nicht.

Anmerkungen.

Die drey vota, als obedientiæ, paupertatis, et castitatis sind substantialia vitæ monasticæ, ohne welchen solches nicht bestehen, der heilige Vater Pabst auch keinen de jure davon loßsprechen kan, dahero bleibet ein Mönch und Nonne an solchen dergestalt gebunden, daß er auch hernach als ein erwehlter und erkorner Bischoff oder erwehlte Aebtißin davon nicht frey wird, in Ansehung dessen können sie auch aus einem Closter in ein anderes, iedoch salvis votis befördert, und der Mönch ein Bischoff, und die eingeschlossene Nonne eine Aebtißin werden, beyder Vermögen aber, welches sie einmahl post primam confessionem in das erste gebracht, bleibt darinnen, und wird ihnen nicht mit verabfolget, was sie aber post secundam professionem als Bischoff und Aebtißin acquiriren, acquiriren sie dem Closter, Bißthum und der Kirche, welchem sie dadurch vorgesetzet worden.

Cap. CAROL. M. CCCLXXIX. lib. V. und CVIII. lib. VI. bey BALVZIO p. 505. und 941.

MOLINA de Iustitia et Iure Tract. II. Disput. 140. n. 29. und 30. p. 288. Tom. II.

Sie erhalten auch durch das Bißthum und Abtey den Heerschild wieder. Es möchte hier eingewendet werden, daß hierdurch eine Contradiction vorgienge, weil im vorhergehenden Articul gesaget worden, daß der Mönch per ingressum in monasterium sein Heerschild niedergeleget und Lehn verlohren habe, welches er nicht wieder erlangen könte, allein

es ist keine Contradictio, denn er bekömt den Heerschild nicht als ein Mönch, sondern als ein erwählter und erkorner Bischoff und mit diesen jura episcopalia und Macht und Gewalt Urthel seines Rechts als Episcopatus zu setzen und zu sprechen, denn obschon Anfangs die Bischöffe weiter nichts, als Lehrer und Prediger gewesen, so wurden sie doch hernach mit der Iurisdiction über ihr Bißthum belehnet, folglich musten sie Macht und Gewalt haben, Urthel und Recht in ihren Bißthum zu setzen.

Siehe Anmerkung ad Art. 3.

Sie waren ja als Vorgesetzten anzusehen, dahero musten sie nothwendig auch Macht haben, zu befehlen, und Urthel zu geben. In Additione tertia CAROL. M. Cap. XXVII. bey Baluzio 1162. Tom. I. stehet solches deutlich gegründet; dieses lautet also:

Vt Episcopi potestatem habeant res ecclesiasticas prævidere, regere et gubernare, atque dispensare secundum canonum auctoritatem: Volumus ut et laici in eorum ministerio obediant Episcopis ad regendas Ecclesias Dei, viduas et orphanos defensandos, et ut obedientes sint eis ad eorum Christianitatem servandam. Et Episcopi consentientes sint comitibus et judicibus ad justitias faciendas. Et ut nullatenus per aliquorum mendacium, vel falsum testimonium, neque per perjurium, aut per præmium lex justa in aliquo depravetur.

Siehe auch MOLINA Tract. IV. Disput. IV. n. IV. p. 10. Tom. V.

Diese Macht und Gewalt Urtheil zu setzen, erstreckte sich damahln aber weiter nicht, als nur in rebus ecclesiasticis, in weltlichen Sachen hatten sie hingegen noch nichts zu befehlen, denn in solchen musten sie noch die Grafen, als Oberrichter die Iustiz administriren lassen, diesen auch consentientes, das ist, nicht zuwider seyn; diejenigen, welche dem Closter vorgesetzet worden, haben sie hernach Aebte und Aebtißin, auch Fromme und heilige Männer geheisen.

LEHMANN in der Speyerischen Chronicka Lib. II. Cap. 35. p. 131.

Abbas heiset lieber Vater, ein Vater der Münche; Aebtißin eine Mutter der Nonnen, beyde sollen sich also ihrer Kinder annehmen und das, be-

sie

Digitized by Google

ſie vor ſie ſorgen, von einigen Orden wurden ſie auch bald prior, bald Probſt, bald Prælat, bald Rector, auch quardianus genennet.

AVGVST. BARBOSA ad Decret: lib. I. Tit. XXXI. p. 266. Tom. I. Idem ad lib. I. Tit. XIV. p. 168. Tom. I.

Der Abt war alſo ſuperior im Cloſter, durfte aber keiner unter 25 Jahren dazu gelangen.

BARBOSA ad Lib. I. Decret. Tit. VI. p. 92.

Konte auch nicht abbas werden, wenn er nicht vorhero ein profeſſus religioſus, das iſt, Mönch geweſen.

BARBOSA ad. Lib. I. Decret. Tit. VI. Cap. IX. p. 129.

Er bekam mit dieſer Würde jurisdictionem über die Mönche.

BARBOSA ad Lib. Decret: I. Tit. 31. Cap. VII. p. 270. Tom. I.

BORRII Deciſ. 271. n. 1. 2. p. 562.

Eben dergleichen Beſchaffenheit hat es nun auch mit der Aebtißin, dieſe iſt mater monacharum, oder eine Mutter der Nonnen in Cloſter, und dahero præpoſita und prælata und eben ſo wohl, als der Abt mit der urisdiction verſehen, denn es ſchicket ſich nicht, daß Männer in Cloſter mit ſeyn, und über der Nonnen Fehler richten können, folglichen muſte die Aebtißin Macht und Recht haben, Urtheile zu ſetzen und zu geben.

BARBOSA ad Lib. I. Decret: Tit. 33. Cap. XI. p. 292. Tom. I.

Sie muſte aber eben ſo wohl vorhero eine Monacha, Nonne geweſen ſeyn, als der Biſchoff und Abt vorhero ein Mönch geweſen, und konte eben ſo wenig, als dieſe über ihr Vermögen disponiren.

BARBOSA ad Lib. III. Decret. Tit. XXIII. Cap. II. p. 202. Tom. II.

Denn dieſe wurde eben von der congregation, das iſt ſämtlichen Nonnen aus ihren Mitteln zur Aebtiſin erwehlet.

Capit. CAROLI M. CCCLXXXIV. lib. V. bey BALVZIO, p. 906 Tom. I.

MARCVLFI Formula I. Lib. I.

Nova Collectio Formularum XXXVI. bey Baluzio, p. 373. und 508. Tom. II.

Die

Die Abte und Aebtißin waren denen Biſchoffen unter worffen.

Capit. CAROLI. M. XV. ao. Chr. 801.

Capit. VII. ao. Chr. 823.

Capit. VIII. Lib. II. bey BALVZIO p. 366. 635. und 738. Tom I.

BIGNONII Notæ ad MARCVLFVM bey BALVZIO, p. 866. Tom. II.

Sie hatten ihre Advocaten, Vögte, welche die Iuſtiz adminiſtrirten.

HLOTHARII Imper. Cap. VII. Tit. III. bey BALVZIO, p. 322.

Die Abtißin muſte in ihren Cloſter bey ihren Nonnen bleiben, und ohne des Königs Urlaub nicht einmahl wohin reiſen.

EPISTOLA LVDOVICI PII ad Magnum Archiepiſcopum Senonenſem ao. Chr. 816. bey BALVZIO p. 554. Tom. I.

Dieſe Aebte und Aebtißin hatten alſo weiter nichts, als die jurisdiction über ihre Mönche und Nonnen in Cloſter. Aber unter Keyſer Hennrichen, dem Vogelſteller gienge mit dieſen auf einmahl eine metamorphoſis vor; denn beſagter Keyſer hatte ſeine Prinzeßin Tochter Mathildis zur Aebtißin in Quedlinburg und unmittelbaren Reichs-Stand erwählet und gemacht.

BOTHONIS Chronic. Brunsvic. Picturarum bey Leibnizen, p. 304. 306. 307. Tom. III.

KETTNERS Antiquitates Quedlinburgenſes in der Vorrede, §. 14. und p. 119.

Und Keyſers Otto I. *Diploma* de ao. 937. bey KETTNERN p. 261. Dieſem Keyſer Henrichen und deſſen Nachkommen haben nun alle Reichs Aebtißin ihren Urſprung zuzuſchreiben. Denn ſie werden nun mit allen regalien in complexu, belehnet. Dieſes geſchahe nun freylich damahln der Reichs-Verfaſſung und denen Geſetzen zum Nachtheil, denn eine Weibs-Perſon ſolte und konte in Lehn nicht ſuccediren, dieſes wuſte Keyſer Heinrich wohl. Die Frömmigkeit und Heiligkeit aber muſte hier eine Decke ſeyn, darunter etwas zum Nachtheil des Reichs vorgenommen werden konte. Eben ſo eine Beſchaffenheit hat es auch mit denen Aebten. Denn beyde ſind nun zum Theil gefürſtet und ſtehen mit in dem zweyten Heerſchilde, ſchreiben ſich von Gottes Gnaden, haben auf den Reichs-Tägen votum und ſeſſionem, und groſſe unmittelbare Reichs-Stände wieder zu ihren Vaſallen. Dieſes alles war nun unter dem Caro-

Digitized by Google

Carolinischen Gerichts-ordn. 6. Wenn die Weiber worden sind wie Sodoma und Gomorra, und ihre Sünden bekennt.

ARTICVLVS XXVII.

Wo Weyb und Man von Jugend an zwier mogen cruet, vnde nomen Cernede cruet.

Item Weib vnnd Man vonn Jugend an zwier mogen cruet, vnd Namen an einander nehmen, vnd in vrer Ehe gebuen haben, vnde hie für an den mogelen, dan zu Wolf vnnd Gott. Item Weib vnnd Man vonn Jugend an zwier mogen cruet, vnd Namen an einander nehmen, vnd in vrer Ehe gebuen haben, vnde hie für an den mogelen, dan zu Wolf vnnd Gott. Item Weib vnnd Man vonn Jugend an zwier mogen cruet, vnd Namen an einander nehmen, vnd in vrer Ehe gebuen haben, vnde hie für an den mogelen, dan zu Wolf vnnd Gott.

Er solch Weib worden gienge vor, in der Gemein oder andern Orten, da jemen Weibes-personen gewohnet, vnd Man oder Weib, die Ehe mit einander zu halten, vnd sie nicht wolten, vnd sie an den nächsten Obersten, oder Gericht-herren, vnd Gericht-halter, vnd Gericht-schreiber, bey Leibes-straffe, vnd der Gerichten nicht gehalten, bey Leibes-straffe, vnd der Gerichten nicht gehalten, bey Leibes-straffe, vnd der Gerichten nicht gehalten

tel Gerade. Durch ſothanes Heergeräthe oder Gewette war der Sohn und nächſte Schwerdmagen von der Gerade dergeſtalt ausgeſchloſſen, daß er in Ermanglung der Schweſter, oder resp. der Frauen und Mutter und deren nächſten Niſtel ſolche nicht erben, die Schweſter aber, oder andere nächſten Cognaten das Heergeräthe oder Gewette, nicht erlangen konnte, ſondern beyde fielen in Ermanglung ſothaner Schwerdmagen und Cognaten dem Fiſco als bona vacantia anheim.

Supra Artic. 14. und die Anmerkungen darüber.

Die nun von Ritters Art nicht waren, dieſen kamen auch ſothane jura ſpecifica et ſingularia, als Heergewette und Gerade nicht zu, ratio, weil homines proprii, Servi und Bauern ad militiam nicht gelaſſen, ſondern davon gänzlich ausgeſchloſſen waren: folglich konte unter ihrer Verlaſſenſchafft auch kein Heergewette befindlich ſeyn. Deswegen wurden ſolche zum Erbe mit geſchlagen, davon die Tochter ſo wol als der Sohn den Antheil bekam. Da nun die Gerade in compenſationem der Heergewette denen Weibs-Perſonen gegeben worden; als folget wieder, daß, wo kein Heergewette ſtatt gefunden, auch keine Gerade ſtatt gehabt: dahero ſtehet im Text;

Welcher Mann von Ritters Art nicht iſt, und ſdes Heerſchildes nicht hat, der läſt nach ſich allein Erb zu nehmen und kein Heer-Geräthe.

ARTICVLVS XXVIII.

Efft Herwede edder Rade erueloß ſteruet, wat dar Recht vmme ſy.

Wat ſo gedanes Dinges erfloß irſteruet, Herwede oder Erue edder Rade dat ſchal men antwerden deme Richtere edder deme Bronevoden, offt he yt eſſchet na dem drittigeſten, dit ſchal de Richter halden jar vnde Dach vnnordan, vnde war den offt ſik yeman met Rechte dar tho thee. Sint keret de Richter

Was ſolches Dinges erbloß ſtirbt, als Hergewedt, Erb oder Gerad, das ſol man antworten dem Richter, oder Fronboten, ob er es heiſchet nach dem dreyſigſten. Das ſol dann der Richter behalten Jahr und Tag unverthan, und warten, ob ſich iemands dazu ziehen wolt mit Recht. Kömmt da niemands, ſo kere

als er. Und wer ist so blind, diesen Gott, welcher die Menschen dermaßen zu sich selbst zu locken, und sich zu ihnen zu ziehen weiß, nicht zu lieben? Ich gestehe es, ohne diese Betrachtungen würde ich mich nicht so leicht überwinden können, Gott zu lieben, als ich wünschte. Wenn ich aber sehe, daß er mich zuerst geliebet hat, da ich noch ein Feind war, und mich durch seinen Sohn versöhnet hat, da ich noch ein Sünder war, und mich durch seine Gnade zu sich gezogen hat, da ich noch ein Fremdling war, und mich durch seinen Geist zu seinem Kinde gemacht hat, da ich noch ein Knecht war: so kann ich nicht anders, ich muß ihn lieben, ich muß ihn lieben, weil er mich zuerst geliebet hat.

Anmerkungen.

Wenn der Verfasser dieses von Asaph zu seiner Zeit gesungen hat, und seine Absicht dabey gewesen ist, den Israeliten, welche sich durch den Reichthum, die Pracht und das Wohlleben der Heyden verführen ließen, sie mit Verwunderung zu Gnade und Barmherzigkeit zu ermuntern: so ist diese Psalm gleich jenen Worten Christi anfangs, daß ist, für sich selbst, ein Trost, den Frommen, und eine Warnung, daß sie nicht verführen, sehr heilsam sey.

Schriftmäßige Parallel-Oerter.

Sprüchw. Salomo. cap. CCLXXXIII.

Psalm. Davidis cap. LXXIII. Asaph. 2. 3. 10. LAMENTATION 3. 42.

Aber ehe man davon urtheilet, und einen solche Psalm zu lesen fängt, ist dieses als Anleitung zu gebrauchen, und alsdann weiter.

Daß diese Warnung zu gebrauchen, lehren uns die principia dieses Gottlichen Buches, worauf sich der Text allenthalben, daß sie Psalm ist, beziehet, und wovon, ohne weiteres sich zu setzen, die Kenntniß vorgehender Psalmen, und ihrer Grundsätze, nöthig ist. Diese sind, daß wir Gott als den wahren positiven gütigen Gott erkennen, und diesen nur fürchten sollen.

Psalm. Psal. III. Num. 6.

Psalm. Psal. XXIII. Num. 1. V. VII. Num. VIII. Genes. XXVIII. 15. 20. 21.

Und wenn wir diesen Satz also bey Hofen und Nahen recht gefaßt haben, daß er, als ein Satz, bedeute und die Sache meyne, so stehet uns nichts im Wege, ihn auf die Sache selbst und Begebenheiten anzuwenden.

Schriftmäßige Parallel-Oerter. CCLXX.

Es wird auch in solchen Fall in denen Zeitungen bekannt gemachet, und der etwan vorhandene Erbe sowohl zur legitimation, als auch Abhohlung citiret.

infra Artic. 29. und 37. Lib. II.

DE LEYSER Medit. ad ff. Med. XVI. XVII. XVIII. XIX. XX. XXI. specim. 658. p. 587. vol. X.

Ist aber zu sothaner Erbschafft kein heres ab intestato vorhanden, alsdenn fällt solche dem Fisco heim. Wo aber ein Erbe vorhanden, und abwesend ist, da kan man nicht sagen, daß einer solcher Dinge erbloß gestorben; In solchem Falle muß der Iudex die Verlassenschafft in Verwahrung bringen, und aufheben lassen. Kan er nun den Todtenschein nicht beybringen, so muß er so lange warten, bis der Abwesende das 100te Jahr erfüllet, weil des Menschen Leben bis in das 100te Jahr præsumiret wird.

L. 56. ff. de vsufructu et quemadm.

Ob schon einige Rechts-Lehrer solches nur auf das 70te Jahr restringiren wollen. Alsdenn wird der Abwesende pro mortuo geachtet und dem fisco, oder dem gegenwärtigen Erben die Erbschafft zugestellet. Bey der Abwesenheit aber hat man ad causam absentiæ zu sehen, ob solche laudabilis, oder vituperabilis sey; im erstern Fall stirbet keiner erbloß, wenn sein heres ab intestato mit in dem Krieg genommen, daselbst gefangen, oder als Missionarius religionis versendet, oder von ihm eine weite Reise vorgenommen, von seinem Leben aber nichts beygebracht worden.

Schwaben-Spiegel cap. CCLXX.

Denn in solchen Falle ist es nicht genung, daß der fiscus den Abwesenden zur Abholung der Erbschafft citiren, in dessen Aussenbleiben aber sich die Erbschafft, als vacantem adiudiciren lässet; Er ist vielmehr mit der occupation biß in das 100te Jahr zu warten schuldig; weil alsdenn der Abwesende pro mortuo zu achten ist, dahingegen kan einer erbloß sterben, und dennoch Erben ab intestato in thesi hinterlassen. E. g. Titius stirbet, hinterlässet seinen noch lebenden einzigen Bruder, oder Sohn; dieser aber ist eines criminis perduellionis oder læsæ majestatis überführet, oder, als ein absens fugitivus in die Ober-Acht eines andern Verbrechens halber erkläret worden; denn dadurch ist dem hinterlassenen Bruder oder Sohne sein gantz Vermögen, folglich auch ius hereditarium confiscirt, und dem Fisco zugeeignet worden.

in-

indes Artic. IX.

Gesetzbuch Mosis Artic. X.

Sonder-Gesetz Cap. CLXXVII.

Wenn jemand seine Kinder, seine Knechte, seine Diener, oder Taglöhner, in andere Dienste hat nehmen lassen, und dieselben sich unterstehen, sich in andere Dienste zu begeben, ohne Vorwissen ihrer Herren, so sollen sie zur Strafe ihrer Unart, ihrer Herren etwas zu Pfeden einmal einkommen werden, das sie ihnen sonst nicht geben würden.

Cap. primum classis, in cl. Chr. fol. 1111. XXX. hic habetur.

Die Diebe, wenn sie stehlen, sollen, wie bey Diebstahl im Gesetzbuch auch von Verwundungen und Todtschlag einige Exempel angeführet worden, dem sie Leid thun und sein Gewissen Gott, und Menschen, und Obrigkeit, und Eltern, und Kinder, und Gesinde, und Nachbarn, und Freunde, und Feinde, und Gesellen, und Lehrjungen, und Lehrmeister, und Artzte, und so fort an, beschweren.

ARTICVLVS XXIX.

Wan sich die Casse der Nacht und die Schwarze verschwören, und mahl an einander reiben.

Die Casse ist ein Frauen-Zimmer, das gern viel Geld haben will, das sie Gott nicht gegönnet hat. Denn Gott verschwendet den seinen nichts, sondern gibt ihnen nur so viele Gaben als Nöthen, und Nutz und Gut ist in einem. Die Nacht aber ist eben auch ein Ding, das Gott Gesetz gegeben, wenn in gemeinem Leben, und Wandel, alle Menschen an einem Ort in einer Zeit zusammen versammlet sind, und sich in der Nacht zu ruhen begeben. Die Schwarze aber ist eine gemahlte Creatur, die [illegible] begangen wird.

Wenn nun diese drey Stücke zusammen kommen, so ist es ein Verbrechen, das Gott [illegible] Gesetz, die Obrigkeit, die Eltern, die Kinder, die

Cicero nach Ciceronischem Sprachgebrauch COLLEGIA, wie oben. Es wird aber auch häufig gesagt, es sey nöthig, daß man die Gesetze so lange in Ehren halte, bis man dieselben mit Ansehen und Autorität eines andern Gesetzes abschaffe. Dieß ist nicht wahr. L. 1. sagen auch bei den andern Rechtsquellen auf den Unterschied Acht, den Julian bei den gesetzlichen Quellen macht, daß nämlich die einen, auf ihrer eigenen innern Vollkommenheit beruhenden Gesetze, die sie praktisch sind bei jedem vorkommenden Gegenstand, welche aber auch bei vorhandenen Lücken durch Analogie ergänzt werden können, ohne daß es nöthig wäre, daß durch ein Gesetzgebung mit Ansehen abgeschafft werden müßte, wie es, daß bei andern, die keine praktische Gesetze seyen, sondern nur so lange gelten, als sie nicht durch Gesetzgebung mit Ansehen abgeschafft, wenn es nöthig wäre.

Eines solchen Gesetzes Interpretation ist es, wenn Cicero sagt: *ratio diu, ut hoc tempore interdum etiam utilius, quam delicti exempla desideret ad luxuriandi licentiam frenandam.*

Verweisung: de Iure N. et G. Lib. IV. cap. XII. §. 4. 5. 6.

Als Gesetz: Republic sei ein vom Principium und Repräsentativ gemachtes, und beim Principium durch Majorität der Stimmen gebilligtes, entweder bindendes oder nur relatives politisches Gesetz, und es scheinet, daß Cicero, wenn er sagt: *lex est ratio summa insita in natura, quae jubet ea facienda, quae prohibet contraria*, nicht sowohl an die Gesetze, welche wirklich gegeben, sondern vielmehr an diejenigen gedenke. Es scheinet, daß das Regent das beste und vollkommene Gesetz seine Gesetze gegeben, welche einem politischen Gesetze, das schlechter sind, daß es daraus folgt, daß es nicht nöthig sei, daß ein Gesetz, das schlechter sei, durch ein anderes, das besser sei, abgeschafft werden müsse, und

Verfasser die Inhalte in dem Theil. II. Disput. 40. 41. 42. 43. Thes. I.

Es scheinet Gott will denen Menschen hier zwischen zwey Wege anweisen, die sie wählen sollen, wenn sie glückselig werden wollen. Der eine ist breit und bequem, und führet zur Verdamniß, wenn man nicht seine Gnade in Christo Jesu annimmt, und sich durch sie bessern lässet. Der andere ist schmal und beschwerlich, und führet zum Leben, wenn man sich durch die Gnade Gottes in Christo Jesu bessert, und in der Besserung beharret. Wer diesen Weg gehet, der verdienet es nicht durch seine Werke, daß er zu der ewigen Seligkeit gelange, sondern er gelanget dahin durch die Gnade Gottes in Christo Jesu, und durch seine Besserung, die er durch die Gnade Gottes in Christo Jesu bewirket hat. Wer diesen Weg gehet, der ist ein Kind Gottes, und ein Erbe des ewigen Lebens.

Allerdings verdienen alhier überlegenen Anmerkungen ein Platz, und wir wollen solche hiemit, mit gehöriger Bescheidenheit, vorlegen.

Wir sehen hier einen Text, mit schwachen, und doch gemeinlich mit sehr starken Gründen zu erweisen, in einem sonderbaren Sinne, den sie unsere Gegner nicht annehmen können, und derselbigen Beweisthümer, wie sie solche führen, kann es belächelt, in dem sie einen ganz andern Sinn in sich haben, und nicht das beweisen, was sie beweisen sollen. Wir wollen solches an einem Beyspiele, aus dem Lehrbuche unserer Gegner, zeigen.

Systema der J. N. et G. Lib. IV. Cap. XII. §. 2. pag. 641.

Wir wollen in einer kleinen Parenthese lehren und sich nur anmerken, wenn es in unsere Gegner sich behaupten: Jesuiten lehren, daß, ob zwar Gnade nöthig, wenn man seine Seligkeit durch sich selbst thun will, so seye dennoch keine solche, mit einem solchen Grade wirkende Gnade nöthig, als die heilige Schrift lehret, und die Reformirte behaupten, daß nämlich Gnade, welche einen Menschen so unfehlbar bekehret, daß er nicht widerstehen kann. Wir sehen hier, daß sie diese Gnade gar nicht annehmen, sondern eine solche, die einen Menschen zwar bekehret, aber doch nicht unfehlbar, sondern so, daß er widerstehen kann, und wirklich widerstehet, und also nicht bekehret wird. Wir wollen diesen Satz, als einen solchen, der gar nicht hieher gehöret, hier in keine Prüfung setzen, sondern nur sehen, wie sie ihn beweisen.

Wir wollen in einer kleinen Parenthese lehren und sich nur anmerken, wenn es in unsere Gegner sich behaupten: Jesuiten lehren, daß, ob zwar Gnade nöthig, wenn man seine Seligkeit durch sich selbst thun will, so seye dennoch keine solche, mit einem solchen Grade wirkende Gnade nöthig, als die heilige Schrift lehret, und die Reformirte behaupten, daß nämlich Gnade, welche einen Menschen so unfehlbar bekehret, daß er nicht widerstehen kann. Wir sehen hier, daß sie diese Gnade gar nicht annehmen, sondern eine solche, die einen Menschen zwar bekehret, aber doch nicht unfehlbar, sondern so, daß er widerstehen kann, und wirklich widerstehet, und also nicht bekehret wird. Wir wollen diesen Satz, als einen solchen, der gar nicht hieher gehöret, hier in keine Prüfung setzen, sondern nur sehen, wie sie ihn beweisen.

bot / daß solche strafbaren Handlungen / und andere / so natürlich / weil Kinder / eine Schwachheit seynen / von denen man sagen könnte / daß sie privilegirte Sünden sind / gebeichet werden / weil es sich an dem Frauenzimmer selbsten / und an ihren Kindern / so wohl / als an dem Gesinde / die Gelegenheit / sich Sünden / aber entsetzlicher zu begehen / nicht viel finden lassen. Allermassen / auch andere Leute / die / wie Carpzov. Pract. Crim. Quæst. 82. n. 3. und Boehmer. dict. Tom. I. §. 6. ermeldet / gleiche Meinung / und Gewissen die Gesetzen / und Ordnungen gehalten / weniger als Leute.

3. Auch wenn hierum als einem dem Gesetzen widerlaufenden Unrecht / so wohl / als andern Sünden / gewarnet / und gesaget werden / daß / wenn man sie begehet / es eine Gottlosigkeit / ein Verbrechen / Crimen / und Laster / ja ein Unrecht / und Sünde / wie Carpzov. Pract. Crim. Quæst. 82. n. 3. und Boehmer. dict. Tom. I. §. 6. ermeldet / gleiche Meinung / und Gewissen die Gesetzen / und Ordnungen gehalten / weniger als Leute.

4. Auch wenn hierum als einem dem Gesetzen widerlaufenden Unrecht / so wohl / als andern Sünden / gewarnet / und gesaget werden / daß / wenn man sie begehet / es eine Gottlosigkeit / ein Verbrechen / Crimen / und Laster / ja ein Unrecht / und Sünde / wie Carpzov. Pract. Crim. Quæst. 82. n. 3. und Boehmer. dict. Tom. I. §. 6. ermeldet / gleiche Meinung / und Gewissen die Gesetzen / und Ordnungen gehalten / weniger als Leute.

5. Auch wenn hierum als einem dem Gesetzen widerlaufenden Unrecht / so wohl / als andern Sünden / gewarnet / und gesaget werden / daß / wenn man sie begehet / es eine Gottlosigkeit / ein Verbrechen / Crimen / und Laster / ja ein Unrecht / und Sünde / wie Carpzov. Pract. Crim. Quæst. 82. n. 3. und Boehmer. dict. Tom. I. §. 6. ermeldet / gleiche Meinung / und Gewissen die Gesetzen / und Ordnungen gehalten / weniger als Leute.

6. Auch wenn hierum als einem dem Gesetzen widerlaufenden Unrecht / so wohl / als andern Sünden / gewarnet / und gesaget werden / daß / wenn man sie begehet / es eine Gottlosigkeit / ein Verbrechen / Crimen / und Laster / ja ein Unrecht / und Sünde / wie Carpzov. Pract. Crim. Quæst. 82. n. 3. und Boehmer. dict. Tom. I. §. 6. ermeldet / gleiche Meinung / und Gewissen die Gesetzen / und Ordnungen gehalten / weniger als Leute.

7. Auch wenn hierum als einem dem Gesetzen widerlaufenden Unrecht / so wohl / als andern Sünden / gewarnet / und gesaget werden / daß / wenn man sie begehet / es eine Gottlosigkeit / ein Verbrechen / Crimen / und Laster / ja ein Unrecht / und Sünde / wie Carpzov. Pract. Crim. Quæst. 82. n. 3. und Boehmer. dict. Tom. I. §. 6. ermeldet / gleiche Meinung / und Gewissen die Gesetzen / und Ordnungen gehalten / weniger als Leute.

8. Auch wenn hierum als einem dem Gesetzen widerlaufenden Unrecht / so wohl / als andern Sünden / gewarnet / und gesaget werden / daß / wenn man sie begehet / es eine Gottlosigkeit / ein Verbrechen / Crimen / und Laster / ja ein Unrecht / und Sünde / wie Carpzov. Pract. Crim. Quæst. 82. n. 3. und Boehmer. dict. Tom. I. §. 6. ermeldet / gleiche Meinung / und Gewissen die Gesetzen / und Ordnungen gehalten / weniger als Leute.

9. Auch wenn hierum als einem dem Gesetzen widerlaufenden Unrecht / so wohl / als andern Sünden / gewarnet / und gesaget werden / daß / wenn man sie begehet / es eine Gottlosigkeit / ein Verbrechen / Crimen / und Laster / ja ein Unrecht / und Sünde / wie Carpzov. Pract. Crim. Quæst. 82. n. 3. und Boehmer. dict. Tom. I. §. 6. ermeldet / gleiche Meinung / und Gewissen die Gesetzen / und Ordnungen gehalten / weniger als Leute.

10. Auch wenn hierum als einem dem Gesetzen widerlaufenden Unrecht / so wohl / als andern Sünden / gewarnet / und gesaget werden / daß / wenn man sie begehet / es eine Gottlosigkeit / ein Verbrechen / Crimen / und Laster / ja ein Unrecht / und Sünde / wie Carpzov. Pract. Crim. Quæst. 82. n. 3. und Boehmer. dict. Tom. I. §. 6. ermeldet / gleiche Meinung / und Gewissen die Gesetzen / und Ordnungen gehalten / weniger als Leute.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt

[illegible] quæstionis juris in P. Lib. II. Cap. IV. §. V. n. 2. [illegible]
Decimus hinter sich [illegible] quod absente illo legitimus [illegible]
modi dominium, absentiaque ab hac [illegible] præscriptio non [illegible]
absentiæ [illegible] quæstionem [illegible] [illegible]
[illegible] Lugd. Bat. [illegible] p. 31. [illegible]
Tom. I. [illegible] Lib. I. C. [illegible]

Quod si quæratur [illegible], per consuetudinem [illegible]
[illegible] [illegible]

Well aber hier von [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]

dieſes auch nicht ungewöhnlich iſt, daß die interdicta auch actiones genennet werden.

Tit. XV. Inſtit. de Interdictis.

Res incorporales können ja nicht tangiret, mithin nicht beſeſſen, folglich auch nicht uſucapiret, ſondern nur præſcribiret werden; die uſucapio aber wird ja ſecundum L. 3. ff. de uſurpat. et uſucap. per continuationem poſſeſſionis zuwege gebracht; uſucapio auch in 10. oder 20. Jahren, præſcriptio hingegen erſt in 30. und 40. Jahren geendiget und vollbracht.

d. L. 3. C. de præſcript. 30. vel 40. annor.

Ad uſucapionem aber werden die in folgenden verſiculis benannten requita erfordert.

„Uſucapit merito, cui ſunt hæc talia quinque.
„Juſta fides, juſtus titulus, res non vitioſa,
„Adjectum tempus, poſſeſſio continuata.

Die poſſeſſio iſt das Haupt-Requiſitum; dieſe aber iſt zweyerley, vel naturalis; vel civilis. Jene iſt inſiſtentia in re aliqua absque animo ſibi habendi, ſed alio nomine als deponentis, commodantis, creditoris, locatoris rem detinendi; dieſe iſt actualis, aut quaſi habitualis in re aliqua inſiſtenſtia et apprehenſio, corpore et animo rem ſibi habendi.

MOLINA de Juſtitia et Jure Tract. II. Diſput. XVII. n. 3. p. 50. Tom. I.

Aus dieſer Eintheilung und Beſchreibung der Poſſeſſion kan man ſogleich ſehen, qualis poſſeſſio dazu erfordert werde, und welche dazu nicht hinlänglich ſey; alſo kan ein commodatarius, creditor, depoſitarius und conductor keine uſucapionem anfangen, weil er die Sache nicht animo ſibi habendi beſitzet, ſondern nomine alterius nur detiniret; dahero heiſſet dieſes auch keine poſſeſſio, ſondern nur detentio, denn commodatum, depoſitum, hypotheca, pignus, locatio, conductio, ſind keine tituli ad transferendum dominium habiles, bey dieſen kan demnach das 2te Requiſitum, nemlich bona fides nicht ſeyn, denn dieſer wird beſchrieben, quod ſit illæſa conſcientia putantis, rem ſuam eſſe, cum credit, eum, a quo nactus eſt poſſeſſionem, fuiſſe dominum illius rei, et alienandi jure haud eſſe deſtitutum.

ALBYSER Medit. ad ff. Medit. I. II. ſpecim. 455. p. 175. Vol. VII.
VOET ad ff. de uſurpat. p. 752. Tom. II.

Dieſes

Gleichwohl aber sind die Gemeinschaften, dergleichen die vorhin beygebrachten Stellen anführen, nicht eben eigen, daß sie der Gnade allein die Entstehung zuschreiben, sondern vielmehr gemein und beides haben, sowohl die Gnade, als die Natur. Denn auch unter denen, welche durch die Gnade verwandt in einander stehen, sind sie nicht eigen, weil auch unter denen, welche durch die Natur verwandt sind, dergleichen Gemeinschaften gefunden werden. Sie sind eben deswegen nicht eigen, weil sie nicht allein diesen, sondern vielmehr beyden diesen zu haben. Gleiches, daß es unbekannt werden, nehmen die Gnaden- und Natur-Gemeinschaften beyderseits gemeinschaftlich an. Ingleichen, daß sie verlohren werden, nehmen sie beyderseits gemeinschaftlich an. Gleichwie aber diese Gemeinschaften beyderseits gemein sind, also sind sie auch beyderseits nöthig. Denn ohne sie kann weder die Gnade, noch die Natur, ihre Wirkungen haben. Und ist also Gnade und Natur in dem Stande der Unschuld, wie auch nach dem Stande der Sünde, in einer gleichen Nothwendigkeit.

Diese gemeinen, in allgemeinen gegenwärtigen Gemeinschaften, sind nun die vornehmsten, welche in der Gnade sind, nemlich

1. I. C. I. E. H. allgemein, und einerley.

Allgemein in allgemeinen Gemeinschaften, weil sie zu jedweder gehören, als zu Processus, etc. Ja per accessum actus vocationis, actus justificationis, actus fidei, etc. und also, weil sie zu allgemeinen Processibus, allgemein sind, auch, wenn sie auch einzel, etc.

Einerley aber sind sie darum, weil sie sich in allen Gnaden-Gemeinschaften auf einerley Weise, als Gemeinschaften sind, sie mögen diese oder jene Gnaden-Gemeinschaften seyn, oder auch nicht.

2. Die specificirenden oder natürlichen Gemeinschaften, welche entweder eigen, oder gemein, oder allgemeine seyn, so wie jene sie an sich haben, und zu specificiren, wenn sie nicht specificirt sind, gehören. Diese gemeinen specificirenden sind nun auch die vornehmsten natürlichen Gemeinschaften, welche in der Gnade sind.

Allgemein sind sie, weil sie zu allgemeinen Gemeinschaften gehören, und also, weil diese allgemein sind, auch sie.

Einerley sind sie, weil sie sich in allen Gnaden-Gemeinschaften auf einerley Weise, als Gemeinschaften sind, sie mögen diese oder jene Gnaden-Gemeinschaften seyn, oder auch nicht.

Folglichen sind sie auch insbesondere allgemeine Gemeinschaften, welche gewissen Arten nach allgemeinen Gnaden-Gemeinschaften, und also auch gemeinen Gnaden-Gemeinschaften gleichen.

Z z z z z 2 Hebr. II. Theil. Qq q q q

Ratio, weil ein dubium ſuperveniens noch keine ſcientiam toti vero ſimilarem ausmachet; es kan ja auch die ſcientia erronea, von einem andern auch dem poſſidenti das dubium nur vexationis gratia gemachet worden ſeyn.

HVBERI Prael. ad Inſtit. de uſucap. p. 161.

VOET ad ff. de uſurpat. et uſucap. Tom. II.

Das 3te requiſitum iſt titulus ad transferendum dominium habilis, dergleichen iſt emtio, donatio, permutatio, in ſolutum datio, pro hærede; wo dieſer vorhanden iſt, da heiſet es poſſeſſio colorata et veriſimilis, eine wahrſcheinliche und gültige poſſeſſio.

MOLINA de Iuſtitia et Iure Tract. II. Diſput. XVII. n. 4. p. 501. Tom. I.

Wohingegen dieſer titulus nicht iſt, da heiſſet ſolche non colorata et non veriſimilis, und da iſt kein titulus mithin auch keine wahrſcheinliche poſſeſſion, als bey dem commodatario, depoſitario etc. in ſolchem Falle kann keine uſucapio ſtatt finden; Es wird aber kein verus, ſondern nur praeſumtivus titulus erfordert, denn wer vero titulo eine Sache beſitzet, der hat revera dominium, und uſucapion und praeſcription nicht nöthig. E. g. Titius kauffet von Mevio einen Acker, jener weiß und glaubet nicht anders, als daß dieſer legitimus dominus von dem Acker ſey, iſt es aber in der That nicht, folglich hat er auch dominium auf Titium nicht transferiren können, er hat aber doch conditionem uſucapiendi auf ihn transferiret. Das 4te Requiſitum iſt, res non vitioſa et in commercio exiſtens, die Sachen welche ich nicht kauffen kan, kan ich auch nicht uſucapiren, und præſcribiren; geſtohlne Sachen kan ich nicht kauffen, denn es iſt res vitioſa, vitium inhæret rei, tranſit ad quemlibet poſſeſſorem ſcientem, wenn aber ein tertius, der es nicht gewuſt, daß es eine geſtohlne Sache geweſen ſolche gekauffet, ſo kann er ſolche binnen 31. Jahren uſucapiren und præſcribiren.

NOVELLA 119. c. 7.

L. 2. in fin. C. unde vi.

A LEYSER Medit. ad ff. Medit. VIII. IX. X. und XI. ſpecim. 457. p. 186. Vol. VII.

Inter res vitioſas werden alle diejenigen Sachen gezählet, und gerechnet, quæ commercio hominum exemtæ ſunt, als res religioſae, eccleſiaſticæ,

Gaetzner, Hettner, Gaedtke, Hillig, Gerstner, Bruder, Schmidt, Gumbert, Ruprecht, und mit allen jenen, welche seinen Namen nennen hören und aussprechen.

F. v. Hahn, der ehrsame Gastwirth zu Hohenstein.

F. v. Hahn, der ehrsame Gastwirth zu Hohenstein.

F. v. Hahn, der ehrsame Gastwirth zu Hohenstein.

F. C. de Soucy, Poet.

Wenn jedes Buch seine Lobredner und geschickten Vertheidiger, wie man sie nennt, und sie sind es, haben muß, so ist es auch mit dem Musen-Almanach der Fall, und wer die Ehre und Freude hat, ihn zu kennen, der kann sich nicht genug um die Anzahl seiner Vertheidiger bemühen. Hoffentlich

---

Jena'sche Zeitg. d. Jahrg. 1801. Nro. 3. d. 3. Jan. Nro. 1.

Ankündigungen, Anzeigen, Nachrichten. Nro. 1. Jena. Im Verlage der Expedition dieser Zeitung. Diese Blätter sind für die in gemeinschaftlichen Interessen noch nicht vereinigten Leser dieser Zeitung bestimmt, damit sie auf eine zweckmäßigere Art, als durch Lesen und Recensiren, benutzt und in gemeinnützige Verbindung gebracht werden können. Sie werden, wie es scheint, in keine bestimmte Ordnung kommen, sondern nur nach Maßgabe der Bedürfnisse, welche sich darbieten, und der Beiträge, welche eingehen, erscheinen. Sie werden, wie es scheint, in keine bestimmte Ordnung kommen, sondern nur nach Maßgabe der Bedürfnisse, welche sich darbieten, und der Beiträge, welche eingehen, erscheinen. Sie werden, wie es scheint, in keine bestimmte Ordnung kommen, sondern nur nach Maßgabe der Bedürfnisse, welche sich darbieten, und der Beiträge, welche eingehen, erscheinen. Sie werden, wie es scheint, in keine bestimmte Ordnung kommen, sondern nur nach Maßgabe der Bedürfnisse, welche sich darbieten, und der Beiträge, welche eingehen, erscheinen. Sie werden, wie es scheint, in keine bestimmte Ordnung kommen, sondern nur nach Maßgabe der Bedürfnisse, welche sich darbieten, und der Beiträge, welche eingehen, erscheinen. Sie werden, wie es scheint, in keine bestimmte Ordnung kommen, sondern nur nach Maßgabe der Bedürfnisse, welche sich darbieten, und der Beiträge, welche eingehen, erscheinen. Sie werden, wie es scheint, in keine bestimmte Ordnung kommen, sondern nur nach Maßgabe der Bedürfnisse, welche sich darbieten, und der Beiträge, welche eingehen, erscheinen.

Jena'sche Zeitg. d. Jahrg. 1801. Nro. 3. d. 3. Jan. Nro. 1.

Ankündigungen, Anzeigen, Nachrichten. Nro. 1. Jena. Im Verlage der Expedition dieser Zeitung. Diese Blätter sind für die in gemeinschaftlichen Interessen noch nicht vereinigten Leser dieser Zeitung bestimmt, damit sie auf eine zweckmäßigere Art, als durch Lesen und Recensiren, benutzt und in gemeinnützige Verbindung gebracht werden können. Sie werden, wie es scheint, in keine bestimmte Ordnung kommen, sondern nur nach Maßgabe der Bedürfnisse, welche sich darbieten, und der Beiträge, welche eingehen, erscheinen. Sie werden, wie es scheint, in keine bestimmte Ordnung kommen, sondern nur nach Maßgabe der Bedürfnisse, welche sich darbieten, und der Beiträge, welche eingehen, erscheinen. Sie werden, wie es scheint, in keine bestimmte Ordnung kommen, sondern nur nach Maßgabe der Bedürfnisse, welche sich darbieten, und der Beiträge, welche eingehen, erscheinen. Sie werden, wie es scheint, in keine bestimmte Ordnung kommen, sondern nur nach Maßgabe der Bedürfnisse, welche sich darbieten, und der Beiträge, welche eingehen, erscheinen. Sie werden, wie es scheint, in keine bestimmte Ordnung kommen, sondern nur nach Maßgabe der Bedürfnisse, welche sich darbieten, und der Beiträge, welche eingehen, erscheinen.

so concurriren sie allerdings mit praedecessio und esse ad melius laetum et honestum ist; ferner immobiliren also alle diese Gründe, provincialia gerade nur um immobilia besitzen zu dürfen; sie sind also nicht mobilia, und können nicht unter die Regel: mobilia non habent sequelam fallen. Endlich ist der Grund, weshalb die Provinzialgüter nicht unter die Regel: mobilia non habent sequelam fallen, der, weil sie nicht mobilia sind, sie gerade deswegen nicht mobilia sind, weil sie eine Sequele haben, die allerdings sequelam necessariam hat, nemlich den Successor, welcher mit diesen Gütern provinciell wird; daher hatte das Gut im vorigen Fall sein jetzt sein Folge, daß es nemlich bei einer Translation in eine andere Provinz haftete, Successor provincialis in haftete, die provinciellen sind 1, 20, C. de officio transfer. et vicar. und 1, 1, C. de quaest. Ich habe also nicht nöthig, mich auf die Distinction zu stützen, immobilia sind nur die, welche keine Sequele haben, mögen sie jure primitivo in so, wenn sie wollen sein, sie sind nie adventitia mobilia, welche eine Sequele haben, wie die provinciellen C. 1, 20. de officio transfer. treffen, darauf kan neben die Distinction gar nicht ankommen, sie sind immobilia, weil sie die Sequele haben, praedicatum non subjectum, welches dem Satz: die Provinzialgüter, welche eine Sequele haben, sind nicht beweglich, gar nicht entgegen steht, es kann die Sequele nur und schlechter dings nicht mobilia machen, sie sind also, was sie sind, immobilia, und haben eine Sequele.

Ich komme zum Text. II. Digest. de a. v. rer. 1. 7. 11. Tom. I. [illegible] Ich nenne Tom. I. die Ausgabe von Amsterdam. Wenn ich mich auf einen Stellenmann Textorius meine, so ist Textor von solchen zu verstehen, mit denen er sich beständig streitet, Scultet und jene andere, haben irgend temporär einen Streit mit ihm gehabt, welchen sie aber nachher beigelegt, und Textor ist ihnen so gut als sie ihm wieder gewesen, so daß sie ihn nennen, wie sie ihn nennen, ohne daß sie sich dadurch beleidigt glauben. Ich habe Textor. Scultet. Richter und Wernher. Textor ist Verfasser des Textes, Scultet der Anmerkungen, die diesen begleiten, Richter der Anmerkungen, die Scultet begleiten, und Wernher der Anmerkungen, die Richter begleiten. Ich habe mich bei diesen nur so verstanden, als wenn sonst dasselbige so benennt, wenn ich sie nicht bei Namen nenne, und ich habe sie nicht anders, als wie einander, wenn sie sich bei Namen nennen, verstanden. Ich habe

c. 1. Conc. de reformat. sess. XXV. cap. XI. seine Worte: Episcopi, qui ab officio suo, ac ecclesiis suis per tres menses absunt, praeter necessitates legitimas, quae illis in Domino probentur, ipsi per se, vel si ipsi legitime impediti fuerint, per alios, quos ad id deputaverint, ecclesias suas personaliter visitent, ita ut onus hoc non ad longum tempus differatur, aut commutetur, nec eo se eis, sub quovis titulo, aut praetextu, subtrahere liceat. Quod si secus fecerint, poenis, in hac sancta synodo constitutis, subjacebunt. Ferner Conc. Trident. sess. XXIV. de reformat. c. 3. Zuletzt citirten.

Capit. Carol. M. lib. I. tit. V. de Episcop. c. 1. Conc. Trident. l. c. Capit. IV. tit. XI. de Presbyteris. c. 10.

Auch sind ebenfalls hieher zu ziehen die Novellen

NOVELLA 123. Cap. XI.

NOVELLA 137. in Praefat. et Cap. Trident. l. c. Conc. Trident. sess. XXIII. de reformat. c. 1. Zuletzt citirten.

Wenn auch in Ansehung der Zeit, da ein Bischof sein Bisthum besuchen soll, die Kirchen-Verordnungen, und Gesetze, und die Meinungen der Gelehrten nicht einerley sind, so ist doch gewiß, daß ein Bischof, der sein Bisthum nicht besucht, und die Pflichten eines Bischofs nicht erfüllet, sich einer Sünde schuldig mache, und Gott, als einen strengen Richter, zu fürchten habe. Ein Bischof, der sein Bisthum nicht besucht, und die Pflichten eines Bischofs nicht erfüllet, ist ein Mietling, und kein Hirte, und Gott wird ihn einst, als einen Mietling, und nicht als einen Hirten, richten

Gabriel zum 16. Gebothe Gottes. Cap. CCLXXXII. und die Benedictiner-liche Moral-Lehrer. Caroline M. Item: Ob Gott ein Gelübde jemahls gutheisse, wenn es gethan hätte den Verlauf, so Gelübde Brüchige Leute machen? Ja, wenn es gethan hätte den Verlauf, so Gelübde Brüchige Leute machen, und sie nicht bestrafte, wie geschicht? Ja, wenn es gethan hätte, wie geschicht, so würde Gott ein Gelübde-Brecher, und ein Sünden-Urheber, und ein Gelübde-Brüchiger Mensch, und ein Gelübde-Brüchiger Gott.

TERRASSON in der 10. Dissertation Philosophique. Liv. I. Ch. I. n. 31. p. 8. VOLTAIRE. Art. Liberté. Philos.

Exempla in hanc sententiam Ingnæ Prussorum, alii apud Jura Romana apud Hos apud Illos

Plutarchum Lucullo. M. apud CICERO. Jus Belli ac Pacis. Lib. I. Cap. IV. Sect. VII. Vossium ad Jus Cic. Lib. III. Cap. IV. Sect. II. Pufendorf. Jur. Nat. Gent. Tom. I.

I. VII. II. V. IV. Jur. Nat.

I. LEUTER Medit. in E. Medic. p. 1. apud M. Sc. Spectat. Ind. Vol. II. p. 126.

Dies ist getragen heute zweyhundert tausend Menschen, ungefehr, Gelübde gethan zu haben, und gehalten zu haben.

HERODOT. Thalia. Tom. I. p. 108. Edit. Wesseling. VI. 139. II. p. 170. Edit. Wesseling.

I. VII. II. Jur. Nat. Gent.

PUFENDORF. Lib. IV. Tit. II. Cap. IV.

So kein Belohnungen, bey Gelübden seyn. Cap. XXV. Sect. XII. Jur. Nat. Gent. p. 256. Tom. I. Edit. in 8.

Quod si autem ut eandem rem, bonum nomine habeat, et quidem bonum, et negotium et dilationem et promissum et obsecrationem et votum et gratiarum actionem, tum illud non debet mirari, quod Græci uno nomine χάριν Tit. VI. Cic. 6. XIV. Jur. Nat. Gent. Lib. II. Cap. XIII. Sect. XIII. Tom. I. Edit. in 8.

Der Verbindungen, so durch Gelübde geschehen, sind viele. Jur. Nat. Gent. Lib. II. Cap. XIII. Sect. XIII. Tom. I. Edit. in 8.

Deficiente autem materia, deficit votum. Jur. Nat. Gent. Lib. II. Cap. XIII. Sect. XIII. Tom. I. Edit. in 8.

Das Gelübde ist ungültig, wenn es wider die Gesetze, Gebote, Rechte, Ehre, Nutz, oder Vergnügen anderer Menschen, oder wider die Gesetze der Gesellschaft, oder wider die Gesetze der Natur ist

Dergleichen Beschaffenheit hat es auch mit denen andern regalien. Unter denen bonis fisci werden auch die domania verstanden; diese nun kann ein Fürst vor sich nicht veräussern, denn sie sind ihm qua principi et personae morali, und seinen Nachfolgern ad sustentationem und Erhaltung seines Etats von dem Lande und Volck übergeben und eingeräumet worden, und sind demnach bona, und iura principatui fixa, incorporata et individua. Ob nun schon ein Fürst die ex bonis fisci und domaniis herfliesende reditus und Einkünfte einem andern schenken, auch wohl verpachten kan; so stehet ihm doch nicht frey, die Quellen und substantias, woraus solche herfließen und entstehen, zu verschenken und wegzugeben, immaßen denn auch deswegen der Kayser selbst, wenn Fürstenthümer, Grafschaften und Städte, als bona olim coronata et imperio incorporata und also domania aussterben, mithin dem Reiche wieder heimfallen, folglich nach der vorigen und alten Gestalt wieder incorporiret werden, vor sich ohne der Churfürsten Consens andern nicht wieder vergeben kan, wie solches in denen Wahl-Capitulationen Carol. V. de anno 1520. und folgenden in LÜNIGS corpore Jur. Feud. German. p. 56. seq. Tom. I. also lautet:

§. 30. Leopoldi de anno 1658.

Wenn auch dem Reiche und Uns bey Zeit unserer Regierung durch Todesfälle, oder Verwürkung, eröffnet und ledig heimfallen werden, so etwas merkliches ertragen, als Fürstenthümer, Grafschaften, Städte und dergleichen; die sollen und wollen wir, ohn Vorwissen der sieben Churfürsten, ferner niemand leihen, auch niemand einige Expectanz oder Anwartung darauf geben, sondern zu Unterhaltung des Reichs Unser und Unserer Nachkommen der König und Kayser behalten, einziehen und incorporiren, doch Uns, von wegen Unserer Erblande und sonsten männiglich in seinen Rechten und Freyheiten unschädlich. So sollen auch die Lehen-Briefe und Expectantien über des heiligen Reichs angehörigen Lehen, welche bey einer andern, als Unserer Reichs-Cantzeley, und ohne Vorwissen der Herren Churfürsten, inskünftige ertheilet und ausgefertiget werden möchten, ganz ungültig seyn.

Hieraus kan man auch erkennen, was die Reichs-Schatz-Cammer und ein domanium imperii und eines principis sey. Diejenigen Quellen nun, daraus dem Reiche und Fürstenthum solche Einkünffte, zu Erhaltung des Kayserß und Königs, zufliessen, hiessen die Alttentschen des Reichs

Schatz-Cammer, welche iezt domania genennet werden. Wenn sich nun einer eines solchen erbloßen oder ausgestorbenen Fürstenthums, oder einer Grafschafft und Stadt, auch anderer dem Fisco principis, oder des Fürsten Schatz-Cammer zugestorbenen erbloßen Güthern oder eines domanii angemaßet, und der Reichs-Schatz-Cammer bey angestellter rei vindicatione exceptionem præscriptionis et usucapionis opponiret hatte, so wurde ihm nach den Text geantwortet, daß sich des Reichs und Fürsten Schatz-Cammer daran nicht verschweigen möge, dieweil sie es bezeugen könne, oder möge, daß solche ausgestorbene Fürstenthümer, Graffschafften, oder Städte, ehedessen domania und dem Reiche oder Fürstenthum incorporiret gewesen seyen, und dem Reiche und Kayser, oder dem Fürsten, die regalia, die bona vacantia an sich zu ziehen und der Schatz-Cammer zuzueignen, zugekommen waren, diese domania und regalia aber haben die vorigen Kayser und Könige ver- und andern in die Lehen gegeben, deswegen ist nun der Kayser nicht mehr so reich. Eben dergleichen Beschaffenheit hat es auch mit des Fürsten Schatz-Cammer, denn dieser kan von denen domaniis ohne der agnaten und Landständen und des Kayserς Consens nichts vergeben; derienige, welcher sich ein domanium ohne sothanen Consens von einem Fürsten geben lassen, würde solches dennoch wieder hergeben müssen, denn des Fürsten Schatz-Cammer, dessen agnaten und Land-Stände würden bezeugen, daß es ein domanium und principatui annexum und incorporatum, folglich ein individuum, und er, der Besitzer, in mala fide gewesen sey; dahero der Fürsten-Schatz-Cammer solche wieder abzutreten, oder heimgefallen sey, weil sich diese daran nicht verschweigen, sondern noch beweißen können, daß es ehedessen derselben gehöret habe, oder daß solche erbloße Güter gewesen, welche der Schatz-Cammer gehörten. Die Schwaben haben nach dem Text eben dergleichen Recht, wie denn in Capit. Caroli M. an. Chr. 801. cap. VIII. bey Baluzio p. 348. Tom. I. eben dieses stehet:

> Vbicunque intra Italiam sive regius sive ecclesiasticus, vel cuiuslibet alterius hominis servus fugitivus inventus fuerit, a domino suo sine ulla annorum præscriptione vindicatur, ea tamen ratione, si dominus Francus, sive Alamannus, aut alterius cuiuslibet nationis sit; si vero Longobardus, aut Romanus fuerit, ea lege servos suos vel adquirat, vel amittat, quæ inter eos antiquitus est constitutio.

Supra Artic. 19. stehet schon, daß sich das Schwäbische Recht an nichts anders

anders zweyet von dem Sächsischen Rechte, denn an Erb zu nehmen, und Urthel zu schelten. Diese domania und andere res commercio hominum exemtæ können niemahls præscriptione ordinaria, auch nicht possessione longissimi temporis acquiriret werden, sondern dazu wird possessio immemorialis erfordert, und per testes seniores erwiesen.

MOLINA Tract. II. Disput. 74. n. 4. p. 164.

Diese aber müssen bezeugen und aussagen:

Se semper id audivisse et vidisse, neque unquam audivisse, aut vidisse contrarium, eamque esse et fuisse semper communem opinionem et famam suorum majorum, et neque extare, neque extitisse apud suos majores memoriam de contrario, aut de initio illius possessionis.

MOLINA Tract. III. Disput. 76. p. 171. Tom. I.

A LEYSER Medit. ad ff. VI. und VII. specim. 460. p. 216.

Dieser usucapioni und præscriptioni immemoriali sind alle Sachen unterworffen, welche auch per legem singularem, oder privilegium davon ausgenommen worden sind; immaßen denn auch sogar der Pabst wider die Kirche zu Rom præscriptionem temporis centenarii gelten lassen.

Cap. XIII. XVII. de Præscript. in 6to.

MOLINA Tract. II. Disp. 71. p. 162. Tom. I.

Sie ist auch dergestalt gegründet, daß, wenn ein Regent ein Gesetz gegeben, und darinnen verordnet hätte, daß keine præscriptio und usucapio mehr statt haben solte, dennoch die possessio und præscriptio immemorialis darunter nicht mit verstanden werden könnte.

L. 4. Cod. de Præscript. 30. vel 40. annor.

BARBOSA in Thesauro locor. Commun. libr. 14. capit. 98. p. 145.

A LEYSER Medit. ad ff. VII. specim. 461. p. 224. Vol. VII.

MOLINA Tract. II. Disp. 73. n. 2. p. 163.

In Erwegung, daß durch sothane Verjährung die qualitas domanii und regalis ganz und gar absorbiret und zernichtet werde, denn so lange bewiesen werden kan, daß die in Anspruch genommene Sache ein domanium, oder solche versetzt, oder ein erblos Gut gewesen sey, so lange kan man auch nicht sagen, daß ein tempus immemoriale vorhanden sey. Hieraus siehet man, daß in possessione temporis immemorialis titulus und bona fides,

und daß dem Beſitzer ſolche gehören müſte, præſumiret, und daß dieſe beyden requiſita dahinnen bewieſen werden müſten, nicht erfordert werde. Da nun conſenſu imperii und der Churfürſten, des Reichs Schatz Cammer, und conſenſu der Landſtände und Agnaten, des Fürſten Schatz-Cammer als domania und bona coronæ veralieniret werden können; als können ſolche auch poſſeſſione temporis immemorialis uſucapiret und præſcribiret werden.

Capitulum 26. extra. de verbor. ſignificat.

Capit. I. in 6to de Præſcript.

VALASCI Conſultat. rerum judicatar. Conſil. 120. n. 20. p. 55. Tom. II.

RVTGERI RVLANDTS Collect. Relat. cameral. vat. X. de act. perſon. et real. poſſ. in Valaſci operibus, p. 260. Tom. IV.

A LEYSER Medit. ad ff. Medit. II. und III. ſpecim. 458. p. 190. Vol. VII.

DE LVDWIG Conſil. 71. Lib. II. n. 23. p. 346. Conſil. 191. n. 6. p. 453. Tom. I.

Durch ſothane poſſeſſion können auch die regalia minora acquiriret, uſucapiret und præſcribiret werden.

DE LVDWIG Conſil. 55. und 90. Lib. I. p. 208. 371. Tom. II.

GROTIVS de Jure B. et P. Lib. II. capit. IV. §. IX.

ROSENTHAL de Feud. Concl. 16. cap. 5. n. 3.

A LEYSER Medit. ad ff. Medit. II. und III. ſpecim. 458. p. 190. Vol. VII.

In Lib. II. Feudorum Tit. 56. werden aber die Regalia benennet.

Regaliæ armandiæ, viæ publicæ, flumina navigabilia, et ex quibus fiunt navigabilia, portus, ripatica, vectigalia, quæ vulgo dicuntur telonia, moneta, multarum pœnarumque compendia, bona vacantia, et quæ, ut ab indignis, legibus auferuntur, niſi quæ ſpecialiter quibusdam conceduntur: bona contrahentium inceſtas nuptias condemnatorum et proſcriptorum ſecundum quod in novis conſtitutionibus cavetur, angariarum, perangariarum et plauſtrorum, et navium præſtationes, et extraordinaria collatio ad feliciſſimam regalis numinis

Digitized by Google

minis expeditionem, poteſtas conſtituendorum Magiſtratuum ad iuſtitiam expediendam: argentariæ et palatia in civitatibus conſuetis, piſcationum reditus et ſalinarum, et bona committentium crimen Majeſtatis, et dimidium theſauri in loco cæſaris inventi, non data opera, vel loco religioſo: ſi data opera, totum ad eum pertinet.

Von dieſen regalibus iſt bekannt, daß die Fürſten vielen Magiſtratibus und andern privatis dergleichen abgetreten, und ſonſt in feudum gegeben haben, alsdenn aber heiſſen ſolche nicht mehr regalia, ſondern jura vtendi et fruendi und privilegia; können nun die Beſitzer derſelben ihre conceſſiones und Belehnungen nicht beweißen, gleichwohl aber darthun, daß ſie ſolche über Menſchen Gedenken beſeſſen, ſo haben ſie ſolche uſucapiret und præſcribiret, und nicht nöthig, juſtum titulum und bonam fidem noch darzuthun, denn die über Menſchen Gedenken ſich belauffende Zeit iſt alsdenn inſtar tituli et bonæ fidei, und ein modus legitimus acquirendi dominium, in Lege ult. ff. de aqua et aquæ pluviæ arcendæ ſtehet klar:

SCAEVOLA reſpondit, ſolere eos, qui juri dicundo præſunt, tueri ductus aquæ, quibus auctoritatem vetuſtas daret, tametſi jus non probaretur.

Ob nun ſchon viele Rechts-Lehrer ſtatuiret, daß ein feudum intra triginta annos præſcribiret werden könnte;

A LEYSER Medit. ad ff. VI. und VII. ſpecim. 459. p. 204. Vol. VII.

ſo können doch dieſe ihre Meynung anders nicht, als mit præjudiciis beſcheinigen; dagegen kan man das contrarium ex Friderici Imperatoris Conſtitutione klar beweißen, in Lib. 2. F. Tit. 55. ſtehet ausdrücklich:

Nos autem ad pleniorem regni utilitatem providentes, non ſolum in poſterum, ſed etiam hujusmodi alienationes illicitas hactenus perpetratas, hac præſenti ſanctione caſſamus et in irritum deducimus, nullius temporis præſcriptione impediente &c. &c.

Diejenigen, welche ſtatuiren, es könne ein feudum intra triginta annos verjähret werden, beruffen ſich auf 2. F. 26. §. 4. allein auch daraus wird das contrarium bewießen. Die Worte darinnen lauten alſo:

Si quis per triginta annos rem aliquam ut feudum poſſedit, et ſervitium domino exhibuerit: quamvis de ea re non ſit inveſtitus, præſcriptione tamen triginta annorum ſe tueri poteſt.

Hieraus erſiehet man deutlich, daß daſelbſt von keiner præſcriptione contra dominum feudi, oder de præſcriptione feudi, ſondern vielmehr pro domino feudi et pro feudo ſelbſt geredet, und ſo viel ſanciret werde, daß, wenn einer ein allodium, ut feudum, 30. Jahr beſeſſen, er bey demſelben geſchützet, und ſolches nicht mehr pro allodio, ſondern pro feudo geachtet werden ſoll; dahingegen können des Principis bona patrimonialia, Schatoull Güther, wie andere privat-bona, uſucapiret und præſcribiret werden.

MOLINA Tract. II. Diſput. 74. n. 5. p. 165. Tom. I.

Oben iſt bereits gewieſen worden, daß inter uſucapionem et præſcriptionem noch eine vera differentia und ſolche vom Juſtiniano nicht aufgehoben worden ſey. Dieſes erhellet daraus noch weiter, daß alle res incorporales, als jura, actiones perſonales und delicta nicht beſeſſen, dennoch aber præſcribiret, uſucapiones hingegen anders nicht, als per continuationem poſſeſſionis effectuiret werden können.

L. 43. ff. de acquirendo rer. dom.

L. 25. ff. de uſucap. et uſurpat.

Ueberdieſes beſtehet die Haupt differentia darinnen mit, daß in uſucapione rerum corporalium allezeit titulus und bona fides angeführet und bewieſen werden muß, in præſcriptione rerum incorporalium et actionum perſonalium aber darff weder titulus, noch bona fides angeführet und bewieſen werden, weil in ſolcher mehr nicht, als diurnitas et patientia adverſarii erfordert, ex diurna taciturnitate, patientia et longo uſu aber titulus und bona fides præſumiret wird, dieſes wird ex L. 10. ff. ſi ſerv. vind. deutlich bewieſen, denn dieſer lautet alſo:

> Si quis diurno uſu et longa quaſi poſſeſſione ius aquae ducendae nactus ſit, non eſt ei neceſſe docere de iure, quo aqua conſtituta eſt, veluti ex legato vel alio modo; ſed utilem habet actionem, vt oſtendat, per annos forte tot uſum ſe non vi, non clam, non precario poſſediſſe,

hiernächſt auch die præſcription erſt in 30. und 40. Jahren, uſucapio aber in 10. oder 20. Jahren geendiget und zu ſeiner Würkung gebracht wird.

L. 3. L. 4. 7. 8. Cod. de Præſcript. 30. vel. 40. annor.

Exemplo erit res clarior. Titius hat bißhero 30. oder 31. Jahr 6. Wochen und 3. Tage auf Caii Wieſe ſeine Schaafe getrieben und gehütet, dieſer

dieſer ſtellet nach Verlauff ſolcher Zeit wider Titium actionem negatoriam an, und ſaget, daß ſein prædium von der ſervitute iuris paſcendi frey ſey, Titius opponiret Caio exceptionem præſcriptionis, und ſaget, ſeine actio negatoria wäre nun verjähret, weil er vor ſich uſum longum und auf Seiten ſeiner diurnam taciturnitatem et patientiam habe, in dieſem Fall darf Titius weder promiſſionem, noch venditionem ſervitutis iuris paſcendi anführen und beweiſen, denn dieſe wird ex diurno uſu et patientia præſumiret, und die actio negatoria in 30. oder 31. Jahren 6. Wochen und 3. Tagen præſcribiret, folglich wird Mevius mit ſeiner actione negatoria abgewieſen; wenn aber Titius keine præſcription von 30. oder 31. Jahren 6. Wochen und 3. Tagen, ſondern wenigern Jahren angeführet, ſo würde Mevius mit ſeiner actione negatoria nicht abgewieſen, und Titio die ſervitus iuris paſcendi nicht zuerkannt werden, weil in einer kürzern Zeit ſervitutis ius nicht conſtituiret, Kläger auch mit der actione negatoria nicht ausgeſchloſſen wird; wenn alſo Titius wider Mevium in puncto turbationis iuris paſcendi geklaget, und auf einen Beſitz von 1. 2. 3. Jahren ſich beruffen und dieſen bewieſen hätte, alsdenn würde Titius zwar bey dem Beſitz des bißhero exercirten iuris paſcendi geſchützet, und Mevius ins petitorium gewieſen werden, dadurch aber iſt Mevio unbenommen, wider Titium actionem negatoriam noch anzuſtellen, und darinnen zu bitten, daß ſein prædium, die Wieſe, von der ſervitute juris paſcendi möge vor frey erkannt, und beklagten Titio, davon abzuſtehen, auferleget werden; kan nun Titius bey der angeſtellten negatorien-Klage, die ſervitut nicht beweiſen, oder, daß er ſolche 30. oder 31. Jahr 6. Wochen 3. Tage exerciret, nicht darthun, ſo muß er von dem iure paſcendi abſtehen, denn in dem erſten Urthel iſt er nicht bey der ſervitut, ſondern nur bey der quaſipoſſeſſion der exercirten Hut und Trift geſchützet, Mevius aber mit ſeiner actione negatoria noch nicht abgewieſen, vielweniger ſolche pro præſcripta gehalten worden, denn alle actiones perſonales werden in 30. oder 31. Jahr 6. Wochen und 3. Tage præſcribiret, alſo wird actio debiti in ſolcher Zeit auch verjähret, als wenn Titius Mevio 100. Thaler ſchuldig wäre, hätte ihm aber in 30. oder 31. Jahren 6. Wochen und 3. Tagen keine Zinßen davon bezahlet, Mevius hätte Titium binnen ſolcher Zeit auch deswegen nicht errinnert, iezt käme nun Mevius, und wollte ſein Capital, nebſt denen rückſtändigen Zinßen, auf 30. oder 31. Jahr haben, da opponiret Titius Mevio exceptionem præſcriptionis, und ſaget, deine actio iſt verjähret, ich habe dafür gehalten, daß, weil

weil du in ſo langer Zeit von mir nichts gefordert haſt, du mir die Schuld erlaſſen habeſt, hier iſt actio debiti perſonalis und alſo res incorporalis præſcribiret worden.

L. 8. §. 4. C. de præſcript. 30. vel 40. annor.

Titius iſt vor 30. Jahren in puncto furti in Inquiſition geweſen, iezt kommt der Judex und fordert ihm erſt eine Straffe ab, Titius ſaget, ſein jus exigendi pœnam wäre præſcribiret, der Richter repliciret, er wäre in mala fide, denn er wüſte ja, daß er in inquiſition geweſen, und alſo Straffe zu leiden und zu bezahlen ſchuldig ſey. Titius tripliciret, er wäre die Straffe dem Richter ultro zu offeriren auch eher nicht ſchuldig, bis ihm ſolche abgefordert und dictiret worden, weil er eher nicht wüſte, qualem pœnam er offeriren ſolte, da er nun in 30. oder 31. Jahren ſolche von ihm nicht gefordert, als ſey ebenfalls ſein ius exigendi poenam und exactio præſcribiret; dahingegen kan actio pignoratitia directa longiſſimo tempore nicht præſcribiret werden, obſchon viele Rechts-Lehrer ſtatuiret, daß alsdenn ſolche præſcribiret würde, wenn der Schuldner die auf das Pfand geborgte Schuld nebſt denen Zinßen abgetragen und bezahlet, das Pfand aber dennoch dem Gläubiger 30. oder 31. Jahr. 6. Wochen und 3. Tage darnach gelaſſen, und dieſes in ſolcher Zeit nicht wieder abgefordert hätte:

BARBOSA Theſaurus Locor. Commun. Lib. 14. Tit. 33. §. 16. p. 209.

VOET ad ff. de pignoratitia actione n. 7. p. 684. Tom. I.

HVBERI Prælect. ad ff. Lib. XX. Tit. IX. p. 53. P. II. ibique THOMAS. Scholium et N. addit.

Aber auch in ſolchem Fall und alsdenn hat die præſcriptio nicht ſtatt. Denn 1) iſt die actio pignoratitia keine perſonalis, ſondern realis; iene, nicht aber dieſe, wird in 30. oder 31. Jahren præſcribiret, actio pignoratitia gründet ſich in dominio und iure in re, und mittelſt derſelben fordert der debitor ſeine pignoris loco gegebene Sache, alſo rem corporalem wieder; 2) kan keiner rem corporalem ſine poſſeſſione legitima, bona fide et juſto titulo apprehendiren, und uſucapiren, und præſcribiren, bey dem Gläubiger aber ceſſiret nicht nur poſſeſſio, ſondern auch bona fides et juſtus titulus, denn man kan nicht ſagen, daß derſelbe die Sache animo ſibi habendi poſſidiret habe, er hat ſolche nur nomine debitoris detiniret; 3) wird derienige, welcher alieno nomine eine Sache

Gesetz-Lehrer und exemplarischen und beispiel- und schauspielmäßigen und practicirenden Rechts-gelehrten.

L. 2. Cod. de practicis. 10. vol. 40. annot.

L. 3. Cod. de Constitutionibus et aliis.

Von welcher also? ab Creditore des Pfands nicht gleichher und anders als bekannt. Indem wir wissen, daß ein gemeine declaratio compromissaria pro gleicher, nicht aber pro eine, eine für- so die pignoris als die pro eine compromissi oder schiedsmännischen Praxi.

L. 13. C. de statuis, et ubicque.

Beliebt sie dennoch bey jegem wohl in pro 100. an. 100. pro, und bleiben insonderen Arten practicirten und observanzen, wenn andere bey Schuldner, wenn sie sich, und Verbauen in die Gläubiger practicirten Stadt sie ein pignus aus den bekannten habe, denn man seine diese sie allgemeine Observanzen, so diese in pactitionen practicirt temporis selbst Urtheil zu dem seinen practicirter recht. Es ist doch keine dem practicirten Stadt an die Acta, Urtheil Observanzen, Gesetz-Lehrer Urtheile.

2. LUDWIG Modi. ad T. IV. V. Specim. 260. Vol. VII. p. 114. Denn es sind die contractiones, daß nehmlich Tituche den Mann bey ihm in der Hoffnung gewesen der Gesetze pignoris mit verbessern dem Schuldner in Urtheil practicirte Stadt ein dominium sie ein entgeldlichen und Gesetz-Lehrer Urtheile. Es ist doch keine dem practicirten Stadt an die Acta, Urtheil Observanzen, Gesetz-Lehrer Urtheile. Es ist doch keine dem practicirten immemorialis verhalten sie, denn beide nicht die Gesetze, ihre, immobilia sich, ihnen sind alle es und Acta. Die beiden Stadt an die, und sich der Bestellung der immemorialen Pollicitus, ein allendige pignus und donationes practicirter meiner, denn wo practicirte sich pollicitis immemorialis ist, da hat continuitas pignoris sie gültige donandi, pignoris sich mehr diese sie, denn man then mehrer, weil beides opposita sich in practicirten ultimum pollicitatum wenn sie apprehenso, sich pollicitis acceptio, wenn also traditio de eius qualitate, utrum bona cum, an mala dato tractatione, quoritur,

3. WERNHER observat. rip. Part. I. p. 200. Vol. I. Welches aber von dem contractu de pignore notato fiat: Nec

Digitized by Google

ſitzet pignus als eine rem corporalem. Dieſe Meynung nun, daß auch poſt ſolutionem debiti das pignus dennoch nicht von dem creditore uſucapiret, des debitoris actio pignoratitia auch nicht longiſſimo tempore præſcribiret werden könne, iſt auch in der Conſtitutione Electorali Saxonica I. P. II. in Codice Auguſteo p. 83. Tom. I. gegründet, daſelbſt lautet es alſo.

1) ob Unterpfand und Wiederkauff præſcribiret und verjähret werden möge? Es ſeynd in dieſer Frage bey denen Rechts-Lehrern zweyerley Meynungen; denn etzliche halten dafür, daß die Verjährung ſtatt haben ſolte; die andern aber ſchlieſſen daraus, daß keine præſcription darinnen zuläßig ſey. Dieweil denn unſere Juriſten Facultäten und SchöppenStuhle derenthalben auch ungleich geſprochen, ſo haben Wir ihnen durch unſere verordnete Räthe auferlegen und ſie mit einander vergleichen laſſen, nach dieſer opinion, ſo an dem Keyſerlichen Kammer Gerichte und Unſere Oberhoffgerichte zum theil gehalten, zu erkennen, nehmlichen, daß in beyden Fällen des Pfandes und Wiederkauff halber, einige Verjährung oder præſcription durchaus auch heudert und mehr jährige nicht ſtatt habe, ſondern zu jederzeit ein Verpfänd, oder Wiederkäufflich verkaufftes Gut, Krafft und Inhalts, des aufgerichteten erwieſenen Contracts gelöſet, oder wieder erkauffet werden möge.

In dieſer Conſtitution aber wird von keiner præſcriptione immemoriali geredet, denn eine hundertjährige und längere poſſeſſio, iſt noch keine poſſeſſio immemorialis, denn es ſtehet klahr in den Text:

Krafft und Inhalts des aufgerichteten erwieſenen Contracts

Wo alſo dieſer erwieſen werden kan, da iſt keine poſſeſſio immemorialis, denn wo die Menſchen gedencken und ausſagen können, daß ein Pfand- und Wiederkauffs Contract aufgerichtet worden oder das in Anſpruch genommene Gut ein domanium principis ſey, da wäre es eine offenbahre contradictio, einen über Menſchen Gedencken lauffenden Beſitz vorzugeben. Contrarium uſucapionis iſt uſurpatio, quæ eſt interruptio uſus et poſſeſſionis, anſtatt, daß die poſſeſſio als das Haupt requiſitum der uſucapion biß zur Ergäntzung und Erfüllung derſelben ruhig und ohne eine rechtmäßige Hinderung continuiret werden ſolte, wird ſolche per contrarium zerriſſen, ſiſtiret, gehemmet, und zernichtet.

Die-

Gleich nach geschlossener und gegebener Ehe, nemlich physice, aber mit einem Jahr darauf. Da nehme Mari, unsere Tochter, ihre Mannschaft an in complexione naturalium und den Gaste genommen, aber, zum practicirenden, und der Gaste, wenige Tage darauf, nach geschlossener und gegebener Ehe, nemlich wieder, physice.

a. Leviticus Medic. ed. E. Medi. VI. Tl. Specim. 4. p. 15. Vol. VII.

b. Exodus, Gaste, Lucas VII. T. II. in Codice Augustano p. 26. P. 2.

Marcellus und gestimmt, nemlich accentuirt ist von Mavio unter die Accentus simul ge- ins quantitatem citus, darauf nach Erfindung des Accentus in Erfindung der Accentus inclinatus tardus, die zum Mavio, als dominus mag mit den Accenten und prosodischen Zeichen, die Accentus inclinatus tardus, und Accentus simul ge- ins quantitatem citus, die Accentus simul ge- ins quantitatem, und prosodischen Zeichen, Accentus inclinatus tardus, seinen gelassen.

a. Leviticus E. E. Medicus ed. Medicus VI. Tl. Specim. 4. p. 15. Vol. VII.

Ihre Seele hat Gott nicht gesagt, daß sie sie habe dasselbigere haben, bei oder unter seinen meinen, sein in haben unter das reden, auch sie, wenn, nicht, seine Gesellschaft in sein Gesetze; Gesetz und sein Gesetz, sein Gesetz, sein Gesetz,

ARTICVLVS XXX.
Wo mein Erue entfenget na des Landes Rechte.

Jewelk inkomen man entfeit erue bynnen deme Lande tho Saſſen na des Landes rechte vnde nicht na des Mannes rechte he ſy Beyer oder Schwaue oder Franke.

Ein ieglich einkommen man, empfehet erbe in dem Lande zu Sachſſen, nach des Landes Recht, und nicht nach des Mannes Recht, er ſey Beyer, Schwabe oder Franck.

Anmerkungen.

Ein jedweder iſt ſchuldig, denjenigen Geſetzen ſich zu unterwerffen, und nach ſolchen ſo wohl in cauſa civili, als auch criminali, Recht zu nehmen, und ſich richten zu laſſen, welche in dem Territorio, oder Stadt, in welche er gekommen, vorgeſchrieben ſind. Dieſemnach empfähet nach dem Text, ein jeglich einkommen Mann Erbe in dem Lande zu Sachſen, nach des Landes Recht, und nicht nach des eingekommenen Mannes Recht.

Siehe auch Schwaben-Spiegel Cap. CCCC.

Exemplo erit res clarior. Titius zu Leipzig ſtirbet, und hinterläſſet ein ſchönes Vermögen und zween Brüder und einen Bruders Sohn, Mevium in Halle. Dieſer kommt nach Leipzig und will jure repræſentationis ſeines verſtorbenen Vaters Bruders Titii Erbſchafft mit haben; Des Titii zweene Brüder weiſen dieſen damit ab, weil in allodio daß jus repræſentationis in linea collaterali nicht ſtatt habe, Mevius wendet darwider ein, daß ſolches bey ihm ſtatt habe, allein Titii Brüder ſagen dargegen, er müſte Erbe nehmen in dem Lande zu Sachſen, wo der defunctus gewohnet; Da nun das Jus repræſentationis in Chur-Sachſen nicht ſtatt habe, ſo könnte er auch nicht mit Erbe ſeyn; Ferner Titii Ehefrau in Halle, ſtirbet und hinterläſſet daſelbſt zween Brüder und eine Schweſter zu Leipzig; Dieſe will von ihrer Schweſter Verlaſſenſchafft erſt die Gerade-Stücke voraus wegnehmen. Die zwey Brüder in Halle ſagen, die Gerade wäre bey ihnen abgeſchaffet, folglich müſte ſie Erbe nehmen in dem Lande zu Halle und nicht zu Sachſen. Ob nun wohl dieſes an und vor ſich ſelbſt ſtricto jure in allen Erbſchafften zu beobachten iſt; So iſt dennoch in Anſehung anderer auswärtigen Erben eine groſſe Ungleichheit, als wenn nun eine Brandenburgiſche ins Churſächſiſche kommen und darinnen die Gerade-Stücke erſt voraus wegnehmen wolte, da doch denen Churſächſiſchen ſolche in Brandenburgiſchen nicht voraus gelaſſen würde. Stricto jure iſt die Gerade der Schweſter aus dem Brandenburgiſchen in Leipzig zu verab-

verabfolgen, weil diese nach dem Text Erbe zu Sachsen nimmt; allein, diese Ungleichheit können nicht die Erben, sondern die Obrigkeiten, und zwar diese, jure retorsionis gleich machen, und denen Erben zu Sachsen verbieten, die Gerade-Stücken der Brandenburgischen voraus folgen zu lassen, und befehlen solche in gemeine und gleiche Theile mitzubringen und zu nehmen. Wenn aber die Obrigkeit das jus retorsionis nicht exerciten will, so können die Erben privata autoritate, die auswärtigen Erben davon nicht ausschliessen. In der Constitutione Saxonica Electorali XXXVIII. Parte III. Codice Augusteo p. 116. P. I. ist davon klahr disponiret und sanciret worden, welche folgendergestalt lautet:

XXXVIII. Ob- und wie weit das jus retorsionis statt haben soll, in denen Fällen, da man etwan die Erbschafft, legata, fideicommissa, oder Uebergaben, auf den Todesfall, nicht ohne Abzug oder keine Gerade, oder Heergewette aus einem Ort an den andern folgen lässet?

Obwohl das jus retorsionis, vel talionis, simpliciter et absolute nicht statt haben kan, so ist doch dasselbe nicht allein gut, sondern auch billig, wenn es zur Besserung des gemeinen Nutzens dahin gerichtet wird, daß in bürgerlichen Sachen und Handlungen rechte Proportion gehalten werde. Und ist demnach nicht unbillig daß man wieder die Oerter, von denen man die Erbschafft, Gerade, Heergewette und dergleichen gar nicht, oder allein eines Theils folgen lässet, solches jus retorsionis oder talionis hinwieder auch gebrauche und derer Enden solche Stücke, mehr und weiter, denn sie gegeben, nicht folgen lasse. Wenn aber eine Stadt, solches unbilliges Recht in Gebrauch, und doch gleichwohl dasselbe wieder eine, oder mehr gewisse Städte, niemahls ins Werk gerichtet hätte, so könnten solche Städte und Oerter sich hinwieder des juris retorsionis gegen dieselbe Stadt auch nicht gebrauchen. Dieweil sich aber gemeiniglich zuträgt, daß nicht die Privat-Personen, sondern die Obrigkeit selbst hieran schuldigt, so ist auch in denen Schöppenstühlen biß anhero nicht unbillig erkannt worden: daß nicht die Privat-Personen, sondern hinwieder auch die Obrigkeit solches jus retorsionis zu exerciren, und vorzuwenden haben soll, jedoch nicht dergestalt, daß die Erbschafft, legitima, Gerade, Heergewette, und dergleichen, der Obrigkeit bleiben, sondern, daß sie denenjenigen, welchen sie ohne des, nach Erbgangs-Recht, oder sonst

des verstorbenen Verordnung nach gebühren, folgen sollen, es seynd gleich dieselbigen des Orts, da sich der Fall zugetragen, oder anders wo, jedoch gleichwohl derer Enden, da man sich solchen iniqui juris nicht gebrauchet, gesessen; da aber keine Erben vorhanden, oder aber die Erben, oder dergleichen Personen, welchen die Erbschafft oder andere verfällte Stück ohnedes gebühren, wären alle derer Enden seßhafftig, von denen man solche Güther oder Stücke nicht will folgen lassen, auf den Fall solten solche Güther der Obrigkeit des Orts, da sich der Fall begeben, bleiben, damit wir denn auch gnädiglich zufrieden, und sollen also Unsere Hoff-Gerichte, Juristen-Facultæten und Schöppenstühle sprechen und erkennen.

ARTICVLVS XXXI.

Wo man vnde Wyff uen getweyth Gudt hebben, wat dat Wyff eruet, by eres Mannes Lyue, vnde wat de Man rechtes hebbe an sines Wyues gude.

Mann vnde Wyff hebbet neyn getweyet gudt tho orme Lyue. Sterfft auer dat Wyff bynnen des Mannes leuende, so eruet nene vastende haue wanne Rade vnde eygene eft se dat heueth in den negesten. Neen Wyff mach ock ores Gudes icht vorgeuen ane ores Mannes willen, dat he yd dorch rechte lyden derue, wenne ein man Wyff nempt, so nempt he an syner gwere all ere Gudt tho rechter Vormundschay, darvmme en mach ein Wyff ereme Manne neue gaue geuen an oreme eygen, noch an orer varender haue, der se dat eren rechten Eruen mede entferuen na ereme Dode, wente de Man kan an synes

Mann und Weib haben nicht gezweiet Gut zu ihrem Leibe: Stirbt aber das Weib bey des Mannes Leben, sie erbet keine fahrende Habe, dann allein Gerad und eigen, als sie das hat, an ihren neheſten. Kein Weib mag auch ihres Guts ichts vergeben ohn ihres Mannes Willen, daß er es durch Recht leiden dörff. Wann ein Mann ein Weib nimpt, so nimpt er sie in sein Gewehr, vnd alles ihr Gut zu rechter Vormundschafft. Darum mag kein Weib ihrem Mann eine Gab geben, an ihren eigen, oder an ihrer fahrender Haab, dal sie es ihrem rechten Erben nicht entfremde nach ihrem Dod.

ſynes Wyues Gude neyn andere gewere wynnen wen alſe he tho dem erſten met or entfenck to Vormunt-ſchap.

Dod. Dann der Mann mag an ſeines Weibes Gut kein andere Gewehr gewinnen, dann als er zu dem erſten mit ihr empfieng in Vormundſchaft.

Anmerkungen.

Dieſer Articul wird von einigen Rechts-Lehrern ungleich eingeſehen und daraus gefolgert, als ob bey denen Altteutſchen und Sachſen unter des Mannes und der Frauen Vermögen kein Unterſchied, ſondern alles einerley Gut geweſen ſey, da doch das Gegentheil daraus ſelbſt erhellet, denn der Text ſaget nur:

> Mann und Weib hetten nicht gezweyet Gut zu ihrem Leibe;
> Siehe auch Schwaben-Spiegel, Cap. CCLXXIII.

das iſt zu verſtehen, quoad victum et amictum et ſuſtentationem.

> WEHNERI obſervat. Practicar. Lit. g. p. 174.

Mann und Weib haben keine ſeparatam œconomiam et menſam, ſondern leben zuſammen, von einerley Gut. Dahero heiſſet die Leibzucht eine zum Leibe, nehmlich zu Unter- und Erhaltung des Leibes angewieſenes und ausgeſetztes Gut; Eine Frau hatte bey denen Altteutſchen allerdings ſeparata bona, das weiſet der Text ſelbſt, wenn es heiſſet:

> Stirbt aber das Weib bey des Mannes Leben, ſie erbet keine fahrende Habe, denn allein Gerad und eigen an ihre neheſten.

Wenn ſie nun keine ſeparata, und bona receptitia, und propria gehabt hätte, ſo hätte ſie auch keine eigne, worunter die unbeweglichen Grundſtücke verſtanden werden, an ihren Näheſten vererben können, non entis nulla ſunt prædicata, ſie hatte aber nicht nur ihre bona dotalia, ſondern auch paterna et materna, welches nichts anders als receptitia und ihre eigne waren: In lege Alamannorum ſub Dagoberto Reg. ao. Chriſti 630. cap. 92. bey BALVZIO 82. Tom. I. haben wir davon einen deutlichen Beweiß, welcher alſo lautet:

> Si qua mulier, quæ hæreditatem paternam habet, poſt nuptum prægnans, peperit puerum, et in ipſa hora mortua fuerit, et infans vivus remanſerit aliquanto ſpatio, vel unius horæ ut poſſit aperire oculos et videre culmen domus, et quatuor parietes

parietes, et poſtea defunctus fuerit, hereditas materna ad patrem ejus pertineat, eo tamen, ſi teſtes habet pater ejus, quod vidiſſent illum infantem oculos aperire et potuiſſet culmen domus videre et quatuor parietes &c.

Hätte nun die Frau kein lebendiges Kind hinterlaſſen, ſo hatte der Mann von denen Eigen auch nichts geerbet. Im Schwaben-Spiegel Cap. CCLIX. ſtehet ausdrücklich:

Und ſtirbt ein Mann ſein Weib, und ſol er gelten und hat nicht zugeben, und nimmet er ein ander Weib die ihm fahrend Gut giebt, er gilt von dem fahrenden Gut wol und ſol auch davon gelten. Das iſt davon geſetzet, daß der Mann ſeines Weibes Vogt und Meiſter iſt. Und gibt ihm ſein Weib ander Gut denn fahrent Gut, davon mag er nicht gelten wann nach ihren Willen: hat aber ſie Erben, die des Gutes warten ſeind nach ihren Tod, ſo mag es der Mann nit ohn werden und ſeine erſte Schuld damit bezahlen;

Das iſt, der Mann kan der Frauen unbeweglich Gut nicht nehmen, und damit ſeine Schulden bezahlen. Von denen dotalibus hingegen finden wir in Capit. 37. Dagoberti Regis ao. Chriſti 630. bey BALUZIO 37. Tom. I. folgendes verordnet:

Si quis mulierem deſponſaverit, quicquid ei per tabularum ſeu chartarum inſtrumenta conſcripſerit perpetualiter in convulſum permaneat. Si autem per ſeriem ſcripturarum ei nihil contulerit, ſi virum ſupervixerit, quinquaginta ſolidos in dotem recipiat et tertiam partem de omni re, quam ſimul conlaboraverint, ſibi ſtudeat evindicare, vel quicquid ei in Morgengaba traditum fuerat, ſimiliter faciat.

Siehe auch ſupra ad Artic. XI.

Durante matrimonio war alles einerley Gut, denn der Mann nahm alle reditus und fructus von ſeinen und der Frauen Vermögen ein, und lebte davon mit ſolcher, ſie hatte aber dennoch das dominium naturale darüber, und der Mann nur das civile, Kraft deſſen er alle fructus und reditus von der Frauen Gut irrevocabiliter acquirirte, das Gut ſelbſt aber nur uſufruirte, ſolches aber zu verkauffen und damit ſeine Schuld zu bezahlen, nicht berechtiget war.

Siehe auch Stadiſche *Statuta* P. I. §. XVI.
Goßlariſche *Statuta* cap. Von Erbe §. 79.

In

in Anſehung deſſen konte die Frau auch in præiudicium und fraudem huius uſusfructus ohne des Mannes Conſens nichts veralieniren.

Schwaben-Spiegel alleg. loco und cap. CCCIX.

Siehe auch die Goßlariſchen *Statuta*, cap. von Erbgute, §. 35. bey LEIBNITZEN p. 496. Tom. III.

Denn die Frau kam, ſobald das Ehe-Bette beſchritten worden, in des Mannes Gewehren und deren Gut zu ſeiner Vormundſchaft, er wurde curator legitimus, dazu brauchte er keine andere legitimation, als daß das Ehe-Bette beſchritten worden ſey.

infra Artic. 45.

Sächßiſches Weichbild Artic. LXVI.

Krafft ſothaner curatelæ legitimæ konte der Ehemann vor die Frau in Gerichten erſcheinen, agiren und alle gerichtliche Handlungen vor ſie verrichten, ausgenommen, wenn ſie einen Eid ablegen ſolte, dieſen muſte die Frau in Perſon und ſelbſt præſtiren.

infra Articul. 46.

Daß aber alle ledigen Weibesperſonen in perpetua tutela et curatela bey denen Altteutſchen geweſen ſeyn, kan man ſo ſchlechterdings nicht behaupten, denn ſie bekamen eher keinen Vormund als biß ſie in Gerichten Klagen anzubringen und gerichtliche Handlungen zu verrichten hatten.

infra Artic. 46.

Die Frau aber war in perpetua curatela legitima mariti, ſo bald aber dieſer ſtarb, hörte ſolche auf; hatte ſie aber mit ihren Mann ſelbſt gerichtliche Händel auszumachen, und wider dieſen Klagen anzubringen, alsdenn wurde ihr dazu in ſpecie ein Vormund von dem Richter geſetzet, dieſer aber war nur ſo lange dazu Vormund, als der Streit währte, dazu er beſonders geſetzet worden.

infra Articul. 47.

Ob nun ſchon der Mann die Frau in ſeinen Gewehren und Vormundſchafft bekam, ſo konte er dennoch von deren eigen, als unbeweglichen Gute, und Geraden Stücken nichts veralieniren, denn dieſe curatel erſtreckte ſich weiter nicht, als daß er nur ſeiner Frauen Güther adminiſtriren, uſufruiren und vor ſelbige in Gerichten erſcheinen und die gerichtliche Handlungen expediren konte; Iure civili hatte die Frau dreyerley bona, dotalia, paraphernalia, et receptitia; In bonis dotalibus et

paraphernalibus erſchiene der Mann ebenfalls, als legitimus curator et procurator ſine mandato et cautione de rato.

L. 11. C. de pact. conventis.

L. 9. ff. de iure dotium §. 2. und 3.

Ratio, weil er eben ſowohl in ſolchen dominium civile und Krafft deſſen alle fructus daraus irrevocabiliter und iure proprio zu genieſſen, deswegen auch er, und nicht die Frau rei vindicationem bonorum dotalium et paraphernalium anzuſtellen hatte, dagegen derſelbe in bonis receptitiis vor ſich allein ſchon nicht agiren und ſine mandato vor die Frau erſcheinen konte, ratio, weil hierinnen dominium und uſusfructus ceſſirte, deswegen muß er, wenn er quoad bona receptitia vor die Frau erſcheinen will, zum wenigſten cautionem rati machen und angeloben.

L. 21. C. de Procurat.

Bey denen Altteutſchen und Sachſen aber hatte der Mann von der Frauen bonis receptitiis auch den uſumfructum und durch Beſchreitung des Ehe-Bettes wurde er nach den Text ipſo iure Erbe von der Frauen fahrender Haabe, alles was die Frau dem Manne ſtatim tempore contracti matrimonii an beweglichen Guthe zubrachte das war des Mannes Erbe, dieſes und ein mehreres nicht erbte er von der Frauen Guthe, was ſie aber darnach von ihren Eltern oder Geſchwiſtern erhielte, oder erbte, das gehörte nicht dem Mann, ſondern blieb der Frauen; In Schwaben-Spiegel cap. CCLXXIV. ſtehet klar.

> Ein Weib mag ihren Mann kein Erb geben, daß ſie dennoch nit geerbet, und daß ſie noch wartet zu erben. Und das mag auch desgleichen der Mann ſeinem Weib, alſo mag auch niemand dem andern kein Erb geben, der es nicht geerbet hat.

Folglich war nur das Erbe, und gehörte dem Mann, was die Frau dieſem ſtatim tempore initi matrimonii inferiret, oder auch durante matrimonio ſelbſt erworben hatte, was ſie aber hernach ererbte, behielte die Frau vor ſich, die Frau aber, wenn ſie einmal ausgerathet war, bekam auch weiter nichts von dem beweglichen Guthe, es ſey denn, daß der Vater die Kinder alle ausgeſteuert, und das übrige bewegliche Guth andern nicht vermachet, oder ſeinem Weibe gegeben hatte.

Schwaben-Spiegel, Cap. CCLXXXVI. und CCLXXXVII.

Hatte

Hatte aber der Vater noch eigen, bonum proprium oder allodium, welches er selbst angekauffet hatte, hinterlassen, so bekam die ausgerathete Tochter noch ihren Antheil davon.

Supra ad Artic. 5.

Schwaben-Spiegel. Cap. CCLXXXI.

Von diesen hatte der Mann mehr nicht, als den usumfructum und dieses waren der Frauen bona receptitia, dasjenige aber, was der Mann mit der Frau gleich bey Vollziehung der Ehe und Beschreitung des Ehebettes bekam, hießen die Altteutschen und Sachsen eine Aussteuer und Ausrathung, daraus die Doctores hernach aus Liebe zum Römischen Rechte dotem gezimmert, allein dos wurde, wie schon gedacht, nicht von der Frauen, sondern von dem Manne jener constituiret.

supra ad Artic. 21.

deswegen stehet in Sächsischen Weichbild Artic. LVII.

Nimt ein Mann ein Weib binnen Weichbild und stirbt der Mann darnach, des Weib hat an seinem Guth nichts, der Mann habe ihrs denn vor Gericht und in gehegten Ding gegeben zu ihrem Leib, oder zur Morgengabe, oder zu eigen, denn es fällt alles wieder zu ihres Mannes Erben. Hat ihr aber der Mann keine Gab gegeben, sie besitzet in dem Erbe für ihr eingebracht Guth, und die Kinder sollen ihr Nothdurfft geben, dieweil sie ohne Mann bleiben will ꝛc.

Dieser Articul beweiset nun deutlich, daß die Mutter in bonis adventitiis oder den väterlichen Vermögen den usumfructum nicht gehabt, weil die Kinder der Mutter, so lange sie in Witbenstande bey ihnen geblieben, die Nothdurft geben müssen, wenn sie vor sich nichts gehabt.

plura supra ad Artic. XI.

Dotem, daraus hernach dotalitium entstanden, muste demnach der Mann der Frauen geben, dargegen gab diese jenem ihre fahrende Haabe erblich, deswegen stehet in Text:

darum mag kein Welb ihrem Mann eine Gab geben von ihren fahrenden Haabe.

Denn da ipso iure der Frauen Mobilien durch Beschreitung des Ehe-Bettes dem Manne erb- und eigenthümlich zukamen, so konte die Frau dem Manne daran keine Gabe geben, denn was einer dem andern schenken

und geben will, muß er auch selbst haben, die fahrende Haabe hätte aber die Frau nicht mehr, ergo konnte sie dem Manne solche auch nicht schenken, oder eine Gabe davon geben, deswegen kan sie auch darüber gar nicht disponiren, in der Constitutione Saxon. Elect. VII. P. III. in Codice Augusteo p. 106. Tom. I. ist ebenfalls verordnet worden, daß die Frau dem Manne das fahrende Haabe, oder bewegliche Gut per testamentum nicht nehmen könne, noch solle, unter der fahrenden Haabe oder beweglichen Guthe, werden aber alle betagte reditus, die Früchte von der Frauen Güther, wenn sie nach der Saat-Zeit gestorben, die ausstehende activ Schulden, betagte Erbe-Gelder und Zinssen von wiederkaufflichen Stämmen und die Hochzeit Geschencken verstanden.

Constit. Elect. Saxon. XXI. XXII. XXIII. XXIV. XXV. XXXII. in Codice Augusteo p. 110. seq. Tom. I.

Ihre receptitia aber und eigene Güther als immobilia vererbet die Frau auf ihre nähesten, das waren erstlich ihre Kinder, und in Ermangelung derselben ihre Eltern, und wenn diese auch nicht verhanden waren, deren Geschwister, deswegen stehet in Sächßischen Weichbilde Artic. 58.

Stirbt eine Frau ohne Erben, da sie keine Erben gewonnen hat, mit ihren Manne, sie erbet ihr Theil auf ihren nechsten Magen, es sey Weib oder Mann, die ihr ebenbürtig sind, hat sie der nicht, sie erbet es auf ihren Mann.

Dargegen bekam die Frau aus des Mannes Vermögen die Gerade, und was er ihr sonst zu ihren Leib und Morgengabe gegeben hatte.

Sächßisches Weichbild, Artic. 22.

In Chur-Sachsen aber bekomt die Frau, wenn der Mann Kinder mit hinterlassen, nach Abzug der Schulden, den Vierten, wenn aber keine Kinder vorhanden sind, den dritten Theil, dargegen aber muß dieselbe in beyden Fällen alle ihr eingebrachte Guth an ererbte und andere Güther zusamt der Gerade in die gemeine Theilung werffen.

Constit. Elect. Saxon. XX. P. III. in Codice Augusteo 110. P. I.

Sie hat aber die Wahl, ob sie solchen Theil aus des Mannes Vermögen und Nachlasse nehmen, oder solchen fahren und dafür ihre illata und Gerade daraus nehmen und fordern will.

Nach denen Stadischen *Statuis* P. II. §. IX. in ill. de SENCKENBERGS Selectis, p. 304. Tom. VI. bekommt der Mann, wenn die Frau

Frau ohne Kinder verstirbt, deren Vermögen halb, die andere Helffte aber deren nächste Erben und vice versa, wenn aber der Mann Kinder hinterlässet, so bekomt die Frau nach den §. XVIII. von dem eigen oder gewonnenen Gute den dritten Theil, aber von Erben, als Stamm-Guthe nichts, denn dieses behalten die Kinder allein vor sich.

Iure civili waren vir und uxor ebenfalls heredes legitimi, die Frau aber iure veteri romano in manu et potestate mariti, und daher heres sua.

SCHULTINGS Iurisprudentia anteJustinianea Lib. II. Tit. VIII. de intestator. hered. p. 133.

Vir und uxor schlossen sogar secundum Legem Papiam Decimariam parentes und proximos consanguineos et cognatos aus.

SCHULTINGS Jurisprudentia anteJustinianea Tit. XVI. de successione legitima §. VII. p. 799.

GOTHOFREDI Commentar. ad Codicem Theodosianum Lib. V. Tit. I. de legitima hered p. 475. Tom. I.

Es ist dahero ungeräumt, daß einige Rechtslehrer statuiret, als ob jure veteri romano vir et uxor von aller successione mutua et reciproca ausgeschlossen, und ihnen sogar Fiscus vorgezogen worden wäre, weshalber ihnen Prætor mit seinem Edicto unde vir et uxor helffen müssen. Theodosius junior hat den Legem Papiam decimariam, nach welchen die Eheleute einander succediret, niemahls gäntzlich aufgehoben, sondern dieses nur darin gemißbilliget, daß nach solchen die Eltern und andern nächsten Blutsfreunde von denen Eheleuten gäntzlich ausgeschlossen worden.

GOTHOFREDI Commentar. ad Cod. Theodos. Lib. V. Tit. III. p. 476. Tom. I.

Es wäre ganz contra jus naturæ gewesen, wenn Theodosius junior die Eheleute von aller succession auch deficientibus liberis et parentibus et cognatis ausschliessen wollen, dergleichen aber diesem niemahls in Sinn gekommen, immassen er nur in L. 9. bey Gothofredo 475. Tom. I. so viel verordnet, daß die Frau von der Verlassenschafft mariti intestati und vice versa ausgeschlossen seyn solte, so lange die nächsten Blutsfreunde vorhanden. Der Prætor hat also mit seinem Edicto unde vir et uxor, diesen keinesweges erst zur succession geholffen, sondern darinnen nur gewiesen, wenn und wo die bonorum possessio vor die Eheleute statt haben sollte. Es hatte aber der Prætor mit sothanen Edicto der Conjugum succession

keinesweges deutlich, vielmehr dadurch nur noch mehr verwirret und dunckel gemachet. Dahero Justinianus in der Novella 53. cap. 6. und 117. cap. 5. de successione conjugum legitima, deutlich verordnet, daß die Frau, wenn sie arm und keinen dotem zu dem Manne gebracht, dieser auch keine Kinder mit ihr hinterlassen hat, den vierten Theil, jedoch daß sich dieser nicht über 100 Pfund Goldes erstrecke, aus des Mannes Vermögen, jure dominii haben solle, wenn er aber 3, oder weniger Kinder hinterlassen, die Frau ebenfalls den 4ten Theil, wenn aber mehr als 4 Kinder vorhanden, nur so viel bekommen soll, als ein Kind erhalten, jedoch dergestalt, daß sie sothanen Theil nur ad usum haben, das Eigenthum aber denen Kindern daran vorbehalten seyn soll, eben dieses stehet auch in *Lege Bajuvariorum* Tit. XIV. Cap. IV. bey BALUZIO p. 129. Tom. I.; daselbst lautet es also:

> Viduæ, si post mortem mariti in viduitate permaneant, æqualem inter filios suos, id est, qualem unus ex filiis, usufructuariam habeant portionem, usque ad tempus vitæ suæ usufructuario jure possideant.

Heyrathet die Wittbe aber wieder, und stirbet hernach ein Kind, so erbet sie dessen Verlassenschafft und väterliches Erbe nicht, sondern es fällt solches auf dessen resp. Kinder und Geschwister.

Schwaben-Spiegel Cap. CCLXXXIV.

A LEYSER Medit. ad ff. I. II. specimen 424. Vol. VI. p. 1119.

HVBERI Prælect. ad Instit. Lib. III. Tit. de successione ab intestato Collateral. §. 18. p. 300.

BERGERI Oecon. jur. Lib. II. Tit. IV. §. 45. p. 470.

Wenn aber der verstorbene Ehegatt gar keine agnatos und cognatos hinterlässet, alsdenn bekomt superstes die gantze Verlassenschafft; Nach dem altsächsischen Land-Recht, kam dem Manne von der Frauen unbeweglichen Gute, wenn diese Kinder, oder Geschwister hinterlassen, gar nichts zu, und konnte er, wenn sie keine Mobilien hatte, von jenem auch nicht einmahl legitimam verlangen. Cl. de WERNHER hat zwar in seiner Observat. XXX. P. III. Vol. II. das Gegentheil, und, daß dem Mann, wenn die Frau keine Mobilia hinterlassen, von denen immobilibus quarta pars gelassen werden müsse, zu behaupten gesuchet, allein dieses statuiret er nur propria autoritate, denn der Mann bekam nach dem altsächsischen Rechte von denen immobilibus, wenn Kinder vorhanden waren, gar nichts, welches

auch

auch in der Novella 117. cap. V. in fine eben so verordnet worden. Dargegen müssen auch in dem Fall die Kinder die Mutter von ihren mütterlichen Gute begraben lassen, und dem Manne als ihrem Vater die Trauerkosten bezahlen. Man muß auch vor allen Dingen auf die Statuta loci sehen, denn es ist fast keine Stadt, die nicht ratione successionis conjugum ihre besondere STATVTA habe, davon BERGER in seiner Oeconomia juris Lib. II. Tit. IV. §. XLV. p. 470. seqq. vielerley angeführet hat.

ARTICVLVS XXXII.

Wo dat Wyff er Lyfftucht, vorlyſen mach, unde ſick dar tho eygen nicht beholden möge.

Nen Wyff mach ock tho eygene behalden ere Lyfftucht, noch ere Eruen na ereme Dode der wile man dat getügen mach dat yd or tho oreme Lyue gegeuen was. Spricket ſe dat id ore eygen ſy unde wert ſe dar aff gewyſet met rechte, ſe beheuet beyde eygen unde Lyfftucht daran vorloren.

Es mag auch kein Weib ihre Leibzucht zu eigen behalten, noch ihre Erben nach ihrem Tode, dieweil man gezeugen mag, daß es ihr allein zu ihrem Leib gegeben was. Spreche ſie aber daß es ihr eigen wär, und könte das nicht beweiſen, wird ſie davon geweißt mit Recht, oder lieſſe ſie es auch ſonſt aus ihren Geweren den Erben zu ſchaden, ſie hätte beyde eigen und Leibgeding daran verlohren.

Anmerkungen.

Das dotalitium, Leibzucht wird der Frauen zu ihren Leib, oder Unterhaltung auf den Fall, wenn ſie zur Witbe wird, von dem Manne gegeben, folglich dauert dieſes nur ſo lange, als deren Leib dauert, dieſer aber höret nach deren Tode auf, und brauchet keine Erhaltung mehr, ein Todter wird nicht mehr unter die Menſchen gerechnet, non entis nulla ſunt prædicata, dahero ſtehet in Text:

Es mag auch kein Weib ihre Leibzucht zu eigen behalten, noch ihre Erben nach ihren Tode.

Siehe auch Schwaben-Spiegel Cap. CCLXXIV.

Natura

Natura dotalitii beſtehet in jure utendi et fruendi reditibus, deswegen werden ſolche Leib-Renten genennet; morte uſufructuarii aber höret das jus utendi fruendi auf, denn es iſt eine ſervitus perſonalis.

§. 3. Inſtit. de uſufructu.

In dem verteutſchten Lehn-Recht cap. XXXI. in LÜNIGS corpore juris feudalis germanici p. 294. Tom. I. lautet ſolches davon alſo:

Dinget ein Lehmann an ſeinem Gute und Lehen ſeinem Weibe eine Leibzucht, oder jährlich Auskommen, mit Willen und Wiſſen ſeiner Söhne, die zu ihren Jahren kommen ſind, das kan ihr hernach weder der Herr, noch ſeine Söhne brechen, ſo ferne, daß ſie zu ihren mündigen Jahren kommen waren, ſo mögen ſie ſolches hernach wohl wiederreden; Aber der Herr kan ſolches nicht thun; Leihet auch ein Herr einer Frauen ein Gut, das Lehen iſt nicht nach Recht eines Gedinges, ſondern mit dieſen ausgedrückten Worten zu ihren Leib- oder Lebtagen, dieſe Lehnung ſoll er ihr ſtet und feſte halten, dieweil ſie lebet, ob ſie gleich hernach Sohne und Kinder gewinnen, ſo mögen doch die Sohne das Leibgeding nicht brechen, Es ſoll aber der Mann ſolches Leibgut in ſeiner rechten Gewehren behalten, biß ſo lange das er darinnen erſterbe.

Das iſt ein ſattſamer Beweiß, daß das dotalitium der Frauen nur auf Lebenszeit zu ihren Leib gegeben werde. Da nun das Leib-Geding erſt nach des Mannes Tode ſeinen Anfang nimmt, als ſtehet infra Artic. 75. Lib. III.

Daß das der Frauen gegebene Leib-Geding erſt nach des Mannes Tode recht Lehn zu ihrer Leibzucht ſey, weder Mann noch Weib mögen Lehen länger geben, denn zu ihren Leben. Allein vererbet es der Mann förder und nicht die Frau.

Es verliehret auch die Frau und Witbe das Leib-Geding, wenn ſie ad ſecunda vota ſchreitet, denn es heiſſet ein Wiedum, höret nun das Wiedum, Witbenthum auf, ſo höret auch der dafür verſchriebene uſusfructus auf, ceſſante cauſa, ceſſat etiam effectus.

Churfürſtens Friderici II. zu Sachſen über Hermanns Schaffs ſeiner Ehefrauen Leib-Gedinge ertheilten Lehn-Brieff de ao. 1487. in LÜNIGS corpore Juris Feudalis Germanici p. 553. Tom. II.

Der Mann hat ia ſeine Frau nur in caſum viduitatis verſorget, der Lehn-Herr auch nur in ſolchen Fall und weiter nicht den Lehnherrlichen Conſens

Digitized by Google

ſens darein ertheilet. Die Frau muß nun auch das Leib-Geding, wie einer uſufructuariæ zukomt, gebrauchen, nicht verderben, vielweniger veralieniren, denn ſonſt verliehret ſie nach den Text das Leib-Geding ſelbſt, in Inſtit. de uſufructu §. 3. iſt klahr verordnet worden, daß ein uſufructuarius per ceſſionem uſusfructus in extraneum das ius fruendi ſelbſt verliehre.

NOODT de uſufructu cap. X. lib. II. p. 463. Tom. I.

HVGO DONELLI Comment. de iure civili Lib. X. cap. XIX, p. 535. P. II.

Giebt die Witbe aber vor, es wäre ihr eigen, ſo muß ſie ſolches beweiſſen; kan ſie ſolches nicht bewerckſtelligen, ſo muß ſie ia ſolches denen Erben, oder agnaten ihres Mannes reſtituiren, und ſie machet ſich dadurch auch des Leib-Gedinges verluſtig, wenn ſie nicht beweiſſen kan, daß es ihr eigen iſt.

Schwaben-Spiegel, cap. CCLXXIV.

ARTICVLVS XXXIII.

Van des Kindes Rechte, dat na des Vater Dode geboren wert.

Nu vornemet vmme ein Wyff de ein Kint dreget na eres Mannes Dode unn ſick fruchtbaraſtich bewiſet, to der bygrafft, edder tho deme drüttigeſten wert dat Kyndt leuendich geboren unn hefft de Browe des geruch air vier Mannen de dat gehort hebben unn an twen wouen dy or hulpen tho vreme arbeide, dat Kindt dat behalt ſynes Vader Erue, vnde ſteruet yd dar na, yd eruet vppe de moder, offt ſe eine euenbordich is vnn bricket all Gedinge an des Vater Leene, wente yd leuede na des Vader Dode, ſo wert de Leene den heren

Nun vernembt, ein Weib, die ein Kind tregt, nach ihres Mannes Tod, und die ſich beerhafftig beweiſet zu der Begräbniß oder zu dem dreyßigſten, wird das Kind lebendig gebohren und hat die Frau des Gezeugniß an vier Mannen, die das gehört haben, und an zweyen Weibern, die ihr hülffen an ihrer Arbeit, das Kind behält des Vaters Erbe. Und ſtirbet es darnach, ſo vererbet es das auf die Mutter, ob ſie ihm ebenbürtig iſt, und bricht alle Geding an des Vaters Lehen. Wann es lebet nach des Vaters Tod, ſo werden die Lehen

ren ledich offt dat Kindt bewiſet wert vnn geſehen alſo grot dat yd harde Lyffaſtich mochte weſen, wert yd auer tho der Kerken gebracht openbare, we yd ſuth oder hort de möt ſynes Lyues wol getuch ſyn.

hen und Geding des Herren, die er iemands am Gut geliehen hätte, dann wieder loß und ledig, ob das Kind beweiſt wird und beſehen, als groß, daß es leibhafftig möcht ſeyn. Wird es aber zu der Kirchen bracht offenbahr alle die es ſehen oder hören, die mögen ſeines Lebens wol Gezeugen ſeyn.

Anmerkungen.

Wenn eine Frau nach ihres Mannes Tode mit gebähren umgehet, und ein Kind träget, ſo muß ſie ſo lange bey der Poſſeſſion des Mannes Verlaſſenſchafft geſchützet werden, biß ſie partum ediret, welches auch in Sächßiſchen-Weichbild Artic. 94. und Stadiſchen Statutis P. III. §. VIII. vorgeſchrieben worden iſt. Iure civili gab der Prætor bonorum poſſeſſionem decretalem, krafft welcher die Frau, oder vielmehr venter bey den Beſitz des Mannes Verlaſſenſchafft geſchützet wurde, biß entweder die Frau ein Kind lebendig zur Welt gebracht, oder abortiret hatte.

L. I. pr. und §. 14. ff. de ventre in poſſeſſ.

HVBERI Prælect. ad Inſtit. Lib. III. Tit. I. p. 289. P. I.

Biß dahin muß dem ventri ein curator bonorum geſetzet werden, welcher curator ventris genennet wird, dieſer giebet der Frauen aus des Mannes Verlaſſenſchafft ſo viel, als ſie zu ihrem Unterhalt nöthig hat, läugnen aber des Mannes Erben, und nächſte agnati, daß die Frau ſchwanger ſey, ſo muß cauſæ cognitio und ventris inſpectio vorgehen.

L. I. §. IV. ff. de ventre inſpiciendo.

Komt die Zeit ihrer Geburt herbey, daß ſie gebähren will, ſo muß ſie ſolches denen nächſten agnaten und Erben ihres Mannes anſagen, damit dieſe entweder ſelbſt dabey ſeyn, oder andere honette Perſonen dazu abſenden können, welches ſonderlich bey Reichs- und andern Lehns-Fällen nöthig, denn es kan denen agnaten und Mitbelehnten zum Schaden ein partus auch maſculini generis ſupponiret werden. Iſt ſolcher nun lebendig zur Welt gebohren, ſo werden alsdenn auch ſolchen wieder Standes

desmäßige Personen zugeordnet, welche auf diesen Aufsicht haben, ist es nun ein Sohn, und der Vater hat ein Lehn hinterlassen, der Lehn-Herr aber auf solchen bereits ein Geding, Anwartschafft, Expectanz. darauf gegeben, so erbet selbiger seines Vaters Lehn und Erbe, und bricht alle Testamenta und Geding darauff. In Schwaben-Spiegel stehet.

> Nun vernemmet um ein Weib, die nach ihres Mannes Tod kindet und Berhafft ist, und genieset darnach sie des Kindes, und hat sie das gezeugen zwo Frauen oder zween Mann, die ihr Arbeit und das Kind lebendig gesehen habent, das Kind behaltet des Vaters Erb. Und stirbt es darnach, was es geerbet hat, das erbt auch die Mutter, ob sie ihm ebenbürtig ist; Und alles das Geding daß sein Vater an seinem Lehen iemand hat gedinget, das ist dem Herrn ledig ꝛc.

Wenn nemlich der Vater ein Testament gemachet, und einen zum Erben eingesetzt hat, so wird solches per posthumum gebrochen, und annulliret, stirbt aber das Kind wieder, so fällt hernach das Lehen dem Herren heim. Die expectativa feudi; ist eine promissio sub conditione, si ad ipsum feudum redierit, de investienda facta, seu qua dominus alteri ius succedendi in feudum, quod a Vasallo adhuc possidetur, in casum feudi aperti concedit.

> MAYER Syntagma Iuris Feudalis cap. IV. §. 3. n. 5. p. 137.] infra ad Artic. 42. Lib. II.

Sothanes Geding, oder Expectanz muste aber mit des Mannes, oder Vasallen Consens geschehen. In Schwäbischen Lehn-Recht cap. XX. stehet ausdrücklich:

> Etlich sagent, daß der Herr ein Geding leihen mûg, ohn seines Mannes Willen, der das Gut von ihm hat, und das seiner Gewer hat, das ist nicht recht. Er mag keine Geding leihen an keinem Gut, das sein Mann von ihm hat, ohn sein Willen und ohn sein Gebett.

In den Sächsischen Lehn-Recht cap. XX. in LÜNIGS corpore Iuris feudalis germanici p. 286. Tom. I. lautet es davon also:

> Wenn ein Sohn, der nach seines Vater Tode geboren wird, so lange lebet, das man seine Stimme gehören mag in den Vier Wenden des Haußes, so ist er beerbet mit seines Vaters Lehen, das also alle die, so zu vorn Gedinge und Anwartung an den Gute hatten daran gebrochen seynd: der Sohn aber, der für den Vater

Digitized by Google

stirbet, der ist kein Lehns-Erbe, alldieweil er nicht erlebet hat, das er das Lehen nicht hat ererben können; darum so bricht er durch seinen Tod niemandes das Geding, das ihm an des Vaters Gut zugesaget ward. Welchem Mann sein Gut verteilet wird, oder er dasselbige sonst aufgelassen hat, ob ihm denn sonst ein Geding oder Angestelle darneben gelieben were, des verleust er auch mit sambt dem Gute. Wo aber ein Sohn seinem Vater nicht ebenbürtig ist, so mög des Vaters Lehenmann zu Recht wohl wegern, vor dem Sohne ir Gut zu empfahen, und auch so gleich ein solcher Sohn lebete nach seines Vatern Tode, kan er doch denen, die an des Vaters Gut Gedinge haben, nicht nennen.

ARTICVLVS XXXIV.

Van eygen tu geuende unde wo me yd wedder tho Leene untfeyt.

Ane des Richters Orloff moeth eyn Man syn eygen wol vorgeuen in Eruen Loff. deste he des behalde eine halue Huue vnde eyne Wurt dar men einen Wagen uppe wenden moge, daraf schal he deme Richtere synes Rechten plegen. Welck Man syn eygen vorgifft vnde wedder to Leene entfenget den Heren helpet dy Gaue nicht, he behalde dat Gut in synen ledichliken Weren jar vnde Dach, Sint mach het sekerliken wedder lyen yenneme so dat he noch syn Erue noch eygen dar an bereden mach. Erret de Richter meth Vngerichte, so dat de Man syn eigen nicht gheven moeht. Wenne de Koning in Sassescher Arth kummet vor eme müth he yd wol geuen

Ohne des Richters Urlaub mag ein Mann sein Eigen wol vergeben mit der Erben Gunst, also daß er behalt eine halbe Huse oder ein Hoffstadt, da man einen Wagen innen gewenden möge. Darvon soll er dem Richter des Rechtens pflegen. Welcher Mann einem Herrn sein eigen Gut giebet, und er ihm das hernach wieder zu einem Lehen leihet, der Herr hat keine Gabe mehr an dem Gut zu bereden, er hätte es denn Jahr und Tag hernach in seiner Gewehr behalten, von der Zeit als ers diesem zu Lehn thät. Er mag es aber darnach sicherlichen jenem wohl wieder leihen, also daß er, noch seine Erben, kein eigen förder daran bereden mögen, sondern Lehen. Were

ret

geuen alſe he vor den Richtere ſchol-de deſte man des getuch hebbe, dat is de Richter tho unrechte geweygert hebbe.

ret der Richter zu Unrecht, daß der Mann ſein eigen nicht vergeben mag: wenn der König auf Sächſiſche Land kommet, vor ihm mag ers dann wohl geben, als ers vorm Richter geben hätt ſollen:] Alſo doch, daß man es gezeugen möge, daß es der Richter zu Unrecht gewehret hab.

Anmerkungen.

Der Gloſſator hat bey dieſem Articul wunderliche Einfälle gehabt, warum ein Mann ſein eigen nicht alle vergeben können, ſondern zum wenigſten eine halbe Hufe, oder Hofſtadt behalten müſſen, indem er dafür gehalten, es wäre deswegen geſchehen, damit er, wenn er peinlich verklaget würde, keine Bürgſchaft ſetzen dürffe, denn wer ſo viel in Vermögen hätte, als ein halbes Wehr-Geld ausmache, wäre damit verſchonet worden, allein, die Altteutſchen ſahen dabey nicht auf das privat, ſondern publicum intereſſe, ſie ſuchten eines theils das Armuth in der Republic zu vermeiden, andern Theils auch die Männer bey den Vermögen zu erhalten, damit ſie ſich ad miſſaticum und placitum einſtellen, und überdieß dem Fiſco die Wette und Straffe zu bezahlen ſich in Stande befinden ſollten.

Schwaben-Spiegel cap. CCLVI.

Denn da der Richter geſehen, daß öffters die Männer und Väter in fraudem intereſſe publici ihr eigen alle vergeben, dem Cloſter geſchenket und ſich dabey dahin begeben damit ſie ſowohl von Kriege, als auch Beſuchung des Sends und placiti bleiben und dem Richter die Wette entziehen möchten; Als wurde ſchon in Capitulari Pippini Pii anno Chriſt. 793. Capit. XXVI. bey BALUZIO p. 547. Tom. I. darwider folgendes verordnet:

de his perſonis qui ſuas res ideo in alienam perſonam delegant, vt ad placitum venire non cogantur et vt mala qui facta habent, non emendantur, quod ſi apparuerit ideo delegaſſe ne iuſtitiam faciant, volumus vt ipſæ res in bannum noſtrum mittantur, quousque ille, qui eas habet auctorem in placitum adducat et ſic de malefactore iuſtitiam faciant.

Capit. Carol. M. CCLV. lib. V. bey BALUZIO p. 874. Tom. I.

Digitized by Google

Ja die Brüder ſuchten ſogar die väterliche Erbſchafft in fraudem militiæ et intereſſe publici nicht zu theilen, ſondern einem allein zu überlaſſen, um ſich dadurch von dem Kriege und placito zu befreyen, welches aber verboten war.

Capit. PIPPINI an. Chriſti 793. cap. XXIII. XXVI. XXVII. bey BALVZIO p. 547. Tom. I.

Denn mancher bliebe doch lieber zu Hauſſe bey ſeiner Schürtze, und ſuchte unter ſolcher mehr Vergnügen, als unter ſeinen Heerſchild, mancher blieb auch aus Zaghafftigkeit zu Hauſſe und übergab lieber ſein gantz Vermögen dem Cloſter und lieſſe ſich dafür eine Blatte ſcheren, auch das war nicht erlaubet, er muſte ſein Vermögen wiedernehmen, und dafür hernach dem Cloſter einen jährlichen Canonen entrichten und mit in Krieg gehen, ſich daraus auch ſelbſt alles was zur Krieges-Rüſtung gehörte, anſchaffen.

Cap. Carol. M. CCLXXXI. Lib. VI. bey BALVZIO p. 969. Tom. I.

Ueberdies durffte ein Mann und Vater dieſes ohne der Erben Laub nicht vergeben, ratio, weil der Sohn ſchon mit in Gute und Hofſtadt als condominus mit ſaß, zumahl wenn es bona avita geerbte Güter waren, welche er deswegen ohne der Erben Laub nicht vergeben konte.

Sächßiſches Weichbild Artic. XX.

Die Altteutſchen und Sachſen, nennten nur das Eigen, proprium welches der Mann mit der Frau ſelbſten erworben, und davon ſich Erbe, Kauffmannſchatz, oder ander Gut und Haabe angekauffet und angeſchaffet hatte, dieſes konte er auch ohne der Erben Laub wieder vergeben.

Goßlariſche *Statuta* Cap. von Erbegut, §. 18. 19. und 20. bey LEIBNIZEN p. 495.

Der Vater muſte aber doch eine halbe Huſe und Hoffſtadt davon behalten, welches gleichſam die legitima war, welche der Vater dem Sohne von dem Eigen, allodio hinterlaſſen muſte,

infra Artic. 52.

Sächſiſches Weichbild, Artic. 65.

Dadurch wurde künfftig dem publico inſoweit proſpiciret, daß die Söhne von Vater ſo viel eigen mit erbten, damit ſie ſowohl placitum, als auch militiam mit abwarten und beſuchen konten; von dieſer behaltenen halben

halben Hufe, oder Hofstadt solte nun eben der Vater den Richter geben und thun, was er zu Recht schuldig war.

Capit. Carol. M. ao. Christi 807. cap. II. bey BALVZIO p. 451. Tom. I.

Hiernächst wird auch noch in dem Text von dem feudo oblato gehandelt, welches darinnen bestehet, daß einer sein Eigen, allodium mit dem Beding einem höhern, oder Mächtigen übergiebt, daß er ihm solches wieder als ein Lehn geben soll.

MAIER Syntagma Iur. Feudal. cap. II. §. I. n. 3. p. 58.

Als vor der aurea bulla und Land-Frieden, die Befehdung unter denen Mitständen des teutschen Reichs noch allgemein, und das ius belli noch kein regale war, konte ein Reichs-Stand und vasall dem andern Constatui eine Befehdung, Krieg ankündigen, oder auch einem andern seiner Gesipten, und in Fehde, Kriege, begriffenen Freund, zu Hülffe kommen, und auf dessen Feind mit losschlagen.

Peinliche-Halß-Gerichts-Ordnung Art. 129. und meine Anmerkung darüber p. 244.

Zu selbiger Zeit kamen nun eben die feuda oblata auf, denn dadurch suchte ein schwächerer sich den Mächtigern zum Beystand zu machen; der Lehn-Herr muste ja dem vasallen beystehen und ebenfalls Treue erweisen, das wäre aber eine schlechte Treue gewesen, wenn der Herr seinen vasallen von einem andern angreiffen und verderben lassen; dieses aufgetragene Lehn muste erst nach dem Text von dem erwählten Lehn-Herrn Jahr und Tag mit allen Recht besessen und genutzet, nach Ablauff desselben aber solches von selbigen dem auftragenden wieder in die Lehn gegeben werden.

Schwaben-Spiegel cap. CCCXII.

LÜNIGS corpus iur. Feud. p. 635. Tom. III.

War solches geschehen, so heißet es nach dem Text, daß alsdann der auftragende, feudum offerens, und dessen Erben kein Eigen daran förder bereden möge, denn er hatte proprietatem durch die Auftragung von sich und dem domino feudi gegeben, anstatt daß er erst dominium directum und plenum darüber hatte, hat er nun daran nur vtile et minus plenum, der Lehn-Herr aber nun das directum dominium darüber der Richter weigerte sich aber damahln ein solches seinem Oberherrn angetragenes Lehn, oder

frey

frey eigen Gut anzunehmen, und in Lehn verwandeln zu lassen, welches aber strafbar, denn dadurch wurde ia der Lehnhoff nicht vermehret deswegen stehet in Text, daß der feudum offerens nur so lange damit warten solte, biß der König selbst in die Sächsische Lande käme; Jetzo werden die aufgetragne Lehn gar bald angenommen, denn der Kayser bekommt davon die Contributiones, Reichs-Steuern und andere Anlagen mehr; ein Reichs-Stand aber mehr Vasallen und Lehn- und præsent-Gelder, davon Lünig in seinem corpore Iuris Germ. Feudalis p. 793. seqq. Tom. II. exempla und Lehn-Brieffe darüber genug angeführet hat.

ARTICVLVS XXXV.

Van begrauen Schatte vnde Syluer tho brekende.

Al Schat vnder der Erden begrauen dyper dan eyn Pluch gaet, de horet tho der Koniglicken Gewalt. Syluer mût ock nyman breken vppe des anderen Mannes eygen ane des Willen des de Stede ys. Gifft he ys eme Orloff, de Vogedye is syne dar ouer.

Alle Schätz unter der Erden begraben, tieffer denn ein Pflug gehet, gehören zu der Königlichen Gewalt. Silber mag auch kein Mann brechen auf eines andern Mannes Gut, ohne des Willen, des die Stadt ist. Giebt er ihm aber Urlaub darzu, die Vogtey bleibt doch sein darüber.

Anmerkungen.

Thesaurus wird beschrieben, quod sit vetus depositio pecuniæ, cujus memoria non extat, unter dem pecunia werden alle mobilia und pretiosa verstanden.

L. un. C. de Thesauris.

Wenn man weiß, wer sothanes Geld und solche pretiosa vergraben und und in die Erde versteckt, so kan man nicht sagen, daß es eine res derelicta, oder nullius sey, quæ cedit occupanti, seu inventori, in solchen Fall muß der angegebene Schatz dem Deponenti und Eigenthümer, oder dessen Erben wieder zurück und zugestellet werden, denn es vergräbet mancher sein Geld und die pretiosa entweder in Kriegszeiten, oder auch der Diebe halber

halber, und ſuchet ſolche darinne in Sicherheit zu bringen, nicht aber mit der Meynung, ſolche darinnen zu verlaſſen, und dadurch, oder daraus rem nullius zu machen. Der Text ſaget, daß ein Schatz, der tieffer, als ein Pflug gehet, gelegen, der Königlichen Gewalt ſeu Fiſco regis gehöre;

Siehe auch Schwaben-Spiegel cap. CCXVIII. in Goldaſts Reichs-Satzungen p. 77. P. I.

Daraus wollen die Rechts-Lehrer ſchließen, daß alle Schätze ohne Unterſchied des Orts, der königlichen Gewalt, ſeu fiſco heimgefallen, allein dieſes iſt falſch, und vielmehr wider den Text, angeſehen die königliche Gewalt, oder Fiſcus regis nur diejenigen Schätze, welche in denen ihm gehörigen domaniis, prædiis und agris fiſcalinis gefunden werden, ſich zueignete, denn die ſolche Grundſtücke ad uſum bekamen, hießen bekanntermaſſen coloni fiſcalini, dieſe nun konnten ſich ein mehres nicht anmaſſen, und eigenthümlich zuſchreiben, als ſo weit ihnen ſolche ad uſum eingeräumet worden, ſie hatten alſo die Aecker weiter nicht, als zum Ackern, und Beſtellen, Säen und Pflantzen, in uſum erhalten, ſo tief als der Pflug gieng, ſo weit war ihnen die Erde zum Gebrauch eingegeben, was alſo tieffer als ein Pflug war, gehörte nicht mit ad uſum, wenn alſo jetzt ein herrſchafftlicher Pachter auf dem ihm verpachten Domanio, oder Cammer-Gut, einen Schatz tieffer als der Pflug gehet, gefunden hätte, ſo müſte dieſer ſolchen der Königlichen, oder Fürſtlichen Gewalt, fiſco principis reſtituiren und aushändigen, ratio, weil ihm die in der Erde verborgene Schätze nicht mit verpachtet, oder die Aecker tieffer, als der Pflug gehet, nicht mit in uſum gegeben worden ſind. In Lib. II. F. Tit. 56. wird auch nur von einem ſolchem Schatz geredet, welcher in loco Cæſaris gefunden worden iſt. Dieſer wird aber dennoch dem Finder, wenn er non data opera ſolchen gefunden, halb zugeſprochen. Vielmehr gehöret alſo dem Eigenthumsherrn der Schatz, er mag ſolchen in ſeinem Grund und Boden data, oder ſine opera gefunden haben. Die Altteutſchen und Sachſen ſind demnach ſo ungerecht und unbillig nicht geweſen, daß ſie demjenigen, welcher auf ſeinem Eigenthum einen Schatz gefunden, der tieffer, als ein Pflug gehet, gelegen, dem Fiſco regis, oder principis zugeeignet und domino terræ genommen haben ſolten. Das Gegentheil ſtehet in dem Text klahr, wenn es heiſſet;

Silber mag auch kein Mann brechen auf eines andern Mannes Gut, ohne des Willen des die Stadt iſt, giebt er ihm aber Urlaub dazu, die Vogtey bleibet doch ſeine.

Digitized by Google

Das iſt, die Gerichten und das Obereigenthum bleibet darüber doch ſeine. Siehe auch alleg. Schwaben-Spiegel.

Kan nun ein Mann auf des andern Gut mit deſſen Urlaub, des die Stadt, oder der Ort iſt, Silber brechen, und Bergwerke anlegen, ſo muß er vielmehr data opera auch einen Schatz in ſeinem eignen fundo ſuchen, am allermeiſten den ſine data opera gefundenen Schatz behalten können. Qui poteſt majus, poteſt etiam minus; folglich iſt klahr und offenbar, daß in dem Text nur ein ſolcher Schatz verſtanden werde, welchen ein Colonus fiſcalinus in agro fiſcalino gefunden hat. Es wird ſolches aus dem Capitulari Caroli M. ao. Chr. 789. Cap. II. bey BALUZIO p. 245. Tom. I. noch deutlicher gemachet, denn dieſes lautet alſo:

> Item de theſauro, quod ſubtus terram invenitur, inventus fuerit in terra eccleſiarum tertia ad partem Epiſcopi revocetur.

Das war ſchon eine Abweichung, dahingegen der in terra fiſci, ſeu in domino regis gefundene Schatz der Königlichen Gewalt allein gehörte. Kam nun Epiſcopo nur der dritte Theil von dem in terra eccleſiæ gefundenen Schatze zu, vielmehr muß ſolcher domino terræ allein gehört haben. In Schwaben-Spiegel cap. CCCLXXXVIII. in Goldaſts Reichs-Satzungen p. 113. P. I. ſtehet davon gleichfalls folgendes geordnet:

> Und iſt des iemand icht vindt uff ſynen eygen Gut, das iſt syn, mit Recht, ob er es under der Erde nit vindet, und des Erdreich syn eygen iſt. Vindet aber iemand anders, wenn er ſelbs und das er nicht hat heiſſen ſuchen, dem ſoll er den vierden Theil heiſſen geben, das iſt ſein Fund-Recht, und hat er ihn heißen ſuchen, ſo ſoll er ihm ſein Lohn heißen geben, den er ihm hat geheißen, und hat er mit ihm nichts gedinget, was er ihm dann giebt, das ſoll er nemen mit Recht 2. und findet ein Mann Gut, in einer fremden ſtatt, die ihm nit zuſtet: Was das Erdreich iſt, do das Gut uff funden ward, daß iſt auch das Gut. Das bewert das heylig Evangelium, das ſpricht alſo:
>
> Das Himmelrych gleychet einem Acker, do der Schatz in ſyt verborgen, wenn den ein Mann vindt, der verkaufft alles ſyn Gut, und kaufft den Acker daß ihm der Schatz word. Es ſoll dem Vinder den Viertheil geben, das iſt ſyn Recht. Vindet ein Mann Gut uf freyer Straßen under der Erden, das iſt des Reichs, und dem Vinder ſoll auch der Vierdte Theil werden.

Und

Digitized by Google

Und vindet ein Mann Gut uff der freyen Straße über der Erde, daſſelbige ſoll er den nechſten Pfarrer geben zu behalten ꝛc.

SCHILTER ſaget aber in Exerc. ad Pandect. 45. §. 32. es ſtünde in andern manuſcriptis: ob er es under der Erden vindet:

CONSTANTINVS M. hatte hingegen verordnet:

Quicunque theſaurum invenerit, et ad fiſcum ſponte detulerit, medietatem conſequatur inventi, alterum tantum fiſci rationibus tradat, ita tamen, vt citra inquietudinem quæſtionis omnis calumnia conquieſcat: Haberi enim fidem, fas eſt his, qui ſponte obtulerint, quod invenerint. Si quis autem inventas opes offerre noluerit et aliqua ratione proditus fuerit, a ſupra venia debebit excludi.

GOTHOFREDI Coment. ad Cod. Theodoſ. Lib. X. Tit. XVIII. p. 513. Tom. III.

Es bekam ſolchergeſtalt der inventor medietatem nur als ein præmium ſeiner Redlichkeit. Hadrianus aber, welcher naturalem æquitatem vor Augen hatte, hat totum theſaurum in loco ſuo inventori zugeeignet.

GOTHOFREDVS alleg. loco.

Juſtinianus hat hingegen in Inſtit. Tit. de rerum diviſ. et acquir. §. 39. und L. un. C. de theſauris. die Sache dergeſtalt decidiret, und verordnet, daß ein jedweder auf dem ſeinigen einen Schatz, jedoch, ſine ſceleratis ac puniendis ſacrificiis, das iſt, ohne teuffeliſche Beſchwerung ſuchen und ſich allein zueignen können, dahingegen aber verboten auf eines andern Grund und Boden dergleichen vorzunehmen. Wenn er aber ungefähr, und ſine data opera auf eines andern Boden beym Ackern, oder andern gedingten Arbeit einen Schatz gefunden, der inventor alsdenn die Helffte, die andere aber der dominus terræ behalten und bekommen ſolle; welches auch in conſtitutione Saxonica Electorali 53. P. II. in Codice Auguſteo p. 104. Tom. I. folgendergeſtalt approbiret und vorgeſchrieben worden:

L. III. Von Schätzen, da die gefunden, wem dieſelbigen gehörig ſeyn ſollen?

Dieweil der Text Sächſiſcher Rechte alle Schätze, ſo unter der Erden begraben, tieffer denn ein Pflug gehet, der Königlichen Gewalt und alſo denen regalien zugeeiguet; So haben etliche gemeinet, daß alles, was an Schätzen unter der Erden gefunden, tieffer

denn ein Pflug gehet, solle ohne Unterschied der Obrigkeit, so die regalien hätte, zustehen, und daß die Distinction der gemeinen Rechte solle durch die Sachsen-Rechte aufgehoben seyn; Dieweil aber unsere verordnete dahin geschlossen, daß solche correction derer gemeine Rechte nicht zuzugeben; bevor, weil der Text in denen Worten von allen Schätzen so unter der Erden ꝛc. nicht von allen thesauris reconditis, sondern von denen Bergwercken und Ertz zu verstehen, und derowegen da einer auf fremden Grunde, ohne Vorsatz, aus Glück und Zufall, oder in seinen eigenen Gütern einen Schatz fände, daß alsdenn hierinne nach Ordnung gemeiner Rechte zu sprechen sey; So lassen Wir Uns solches auch also gefallen, und werden Unsere Gerichte, die Urtheile darauf zu richten und zu stellen wissen.

In Lib. II. Feud. Tit. 56. ist hingegen verordnet, daß dem Inventori welcher einen Schatz in loco Cæsaris non data opera gefunden, halb gehören, wenn er aber data opera gefunden, dem Kayser alleine verbleiben solle.

ANTON. DADINVS ALTESERRA de Ducibus et Comitibus cap. XII. p. 186.

Wenn also der Lehn-Herr auf seines vasallen Lehn-Gut von ohngefehr einen Schatz gefunden, so muß jener diesen die Helffte davon geben.

ROSENTHAL de Feudis cap. V. Concl. XCIII. p. 227.

Die Rechtslehrer wollen zwar aus dem angeführten §. 39. Instit. de rerum divis. und dem L. 3. §. 10. ff. de Iure fisci, eine unauflößliche antinomiam erzwingen; allein sie ist leicht aufzulösen; denn in §. 39. Instit. de rerum divis. wird de loco religioso privato, wie solches verba antecedentia anzeigen, in L. 3. §. 10. ff. de iure fisci aber, de loco religioso publico geredet. Ob nun schon locus religiosus nicht mehr in commercio war, dominus loci religiosi auch keine facultatem, solchen zu veralieniren, und wieder in locum profanum zu verwandeln, hatte; denn er war einmahl Diis manibus consecriret, und dadurch a commercio eximiret worden, so bleibt solcher doch dem domino privato und das ius mortuum inferendi und dieses wieder andern zu vermachen und darüber zu disponiren.

IACOBVS GVTTERVS de Iure manium Lib. III. p. 447.

Folglich kam dem domino loci religiosi privati der darauf gefundene Schatz auch zu, war aber solcher in loco religioso publico gefunden worden, so kam solcher der Kirche oder dem Käyser zu.

So

Digitized by Google

So wohl unter dem Carolingiſchen Geſchlecht als auch bey denen Römern konte ein iedweder in ſeinem Grund und Boden Gold und Silber brechen und allerley metall ſuchen, und ſich ſolches ſelbſt zueignen. Bey dieſem funde die regula ſtatt:

Quicquid ſub fundo meo eſt, illud meum eſt.

ZIEGLER de Iure Maj. Lib. II. cap. 19. §. 5. p. 1138.

LEYSER Ius Georgicum Lib. III. cap. 24.

L. 9. §. 2. L. 13. §. 5. ff. de uſufr. et quemad. L. 3. cod. de Metallariis.

Jedoch muſten ſie das ausgegrabene Gold und Silber der Königlichen Schatz-Cammer zum Kauff erſt anbieten und ſolches bey Vermeidung der confiſcation nicht aus dem Lande ſchaffen.

capit. Carol. M. LXII. ao. Chr. 800.

capit. XI. ao. Chr. 816. bey BALVZIO p. 340. und 577. Tom. I.

capit. Caroli Calvi XXIII. ao. Chr. 864 bey BALVZIO p. 185. Tom. I.

Dieſes hat biß auf Käyſer Heinrichen und deſſen Sohn Friderichen II. gedauert, welcher hernach alle Silber und Gold Gruben und überhaupt allerley Berg-Wercke ad regalia gezogen.

Lib. F. II. Tit. 56.

ZIEGLER de Iure Maj. Lib. II. cap. 19. §. 15. ſeqq. p. 1143.

LEYSER Ius Georgicum alleg. loco p. 637.

Dahero dasjenige, was hier in dem Text von Anlegung der Berg-Wercke und Silber-Gruben geſaget worden, nicht mehr ſtatt hatt, denn dieſe muß ietzt ein iedweder Unterthan ſeinen Fürſten überlaſſen, iedoch daß dieſer ihm die Stadt, oder locum erſt bezahle, oder ſich ſonſt mit ihm deswegen vergleiche und ihn ſchadloß halte.

ARTICVLVS XXXVI.

Wan Kindere tu vru vnde thu ſpade geboren ſin.

Wenne dat Wyff erſt Mann nempt, wind ſe Kinder erer rechten Tydt, dat dat Kindt leuen moge,

Wenn ein Weib einen Mann nimmpt, gewind ſie Kinder ehe die rechte Zeit kommt, da das

moge, man mach yd beſchelden an ſyme Rechte, wante yd tho Vruh geboren is, windt ock eyn Kindt na eres Mannes Dode na erer rechten Tydt, man mach yd beſchelden, wente yd tho ſpade geboren is.

Kind gebohren werden möchte, man mag es beſchelden an ſeinem Rechten, wenn es zu früh gebohren iſt. Gewind auch ein Weib Kinder nach ihres Mannes Tod, nach ihren rechten Zeiten, man mag es auch beſchelden wenn es zu ſpat gebohren iſt.

Anmerkungen.

Die Alteutſchen hielten ſehr viel auf eine reine und unbeſcholtene Ehe; denn nur aus dieſer konnten rechtmäßige Kinder und Erben gezeuget werden, dahero durfften die Prieſter keine copulation vornehmen, und verrichten, ſie hatten denn zuvor mit denen Aelteſten des Volcks unterſuchet, daß unter denen zu verlobenden Perſonen keine Bluts-Freundſchafft, welche die Heyrathung hindere, vorhanden ſey.

Capit. Carol. M. ao. Chr. 802. capit. XXXV. bey BALVZIO p. 373. Tom. I.

Weil aus ſolcher nur coeci, claudi, gibbi, et lippi, ſive alii turpibus maculis ſperſi gebohren wurden.

Capit. Carol. M. CXCVII. bey BALVZIO p. 1062. Tom. I.

Sie erforderten das nuptiale myſterium ad matrimonium legitimum, und hielten die Kinder, welche aus einer Ehe, wo ſothanes myſterium fehlte, gezeuget worden, vor keine rechtmäßige Kinder und Erben.

Capit. Carol. M. XCV. lib. VII. bey BALVZIO p. 1039. Tom. I.

ſondern pro maculoſis, geſcholtene Kinder; in dem Capitulari Carol. M. CCCCLXIII. Lib. VII. bey BALVZIO p. 1129. Tom. I. iſt das matrimonium legitimum und partus legitimus recht beſchrieben worden, welches alſo lautet:

decretum eſt, ut uxor, legitime viro coniungatur, aliter enim legitimum ut a patribus accepimus et a ſanctis Apoſtolis eorumque ſucceſſoribus traditum inveniuus, non ſit coniugium, niſi ab his, qui ſuper ipſam feminam dominationem habere videntur, et a quibus cuſtoditur uxor, petatur, et a parentibus propinquioribus ſponſetur, et legibus dotetur, et ſuo tempore ſacerdotaliter, vt mos eſt, cum precibus et oblationibus

nibus a ſacerdote benedicatur, et a paranymphis ut conſuetudo docet, cuſtodita et ſociata a proximis, quae tempore congruo petita legibus detur, et ſolenniter accipiatur. Et biduo vel triduo orationibus vacent, et caſtitatem cuſtodiant; ut boni ſoboles generentur, et domino ſuis ſuis in actibus placeant. Taliter enim et domino placebunt, et filios non ſpurios ſed legitimos atque hereditabiles generabunt.

Hieraus erſiehet man, wie ſehr die Altteutſchen auf eine rechtmäßige Ehe gehalten, und welche Kinder ſie vor unbeſcholtene und aus einer reinen Ehe herkommende Kinder und Erben erkannt, das war alſo bey den Altteutſchen nach den Text ſchon kein rechtmäßiges in der Ehe erzeugtes Kind, wenn ſolches ſo früh gebohren worden, als wenn a tempore copulationis an, das Kind in 6ten Monath friſch und vollkommen geboren worden, ſo iſt dieſes nach den Text ſchon ſo früh gebohren, und dahero zu beſchelten, und vor kein in der Ehe erzeugtes rechtmäßiges Kind zu halten.

Sächßiſches Weichbild, Art. 4.

Denn ordentlicher Weiſe wird ein Kind wenn es in 9ten Monath gebohren worden, pro legitimo geachtet, die Rechts-Lehrer ſind aber durch der Medicorum verſchiedene Meynung dahin gebracht worden, daß ſie auch ein Kind, wenn es zu Anfang des 7ten Monaths gebohren worden, vor ein in der Ehe erzeugtes Kind halten, welches auch in Churfürſtenthum Sachſen in dem Reſcript de anno 1635. in Codice Auguſteo p. 1033. Tom. I. und l. 17. ff de ſtatu hominum alſo vorgeſchrieben worden, immaſſen denn auch das Kind, welches poſt mortem patris in Anfang des 11ten Monaths zur Welt komt, ebenfals vor ein rechtmäßiges Kind erkannt wird.

A LEYSER Medit. ad ff. I. ſpecim. XV. p. 151. Vol. I.

Jedoch wird wohl der Frau, wenn ſie etwann nach ihres Mannes Tode frey gelebet, das purgatorium zuerkannt; Wenn es aber zu Ausgang des 11. und Anfang des 12ten Monaths gebohren wird, ſo iſt es zu ſpät gebohren, und auch zu beſchelten, pro maculoſo zu halten und ad ſucceſſionem patris nicht zu laſſen.

Goßlariſche *Statuta* §. 53. T. I. bey LEIBNIZEN p. 487.

Die Kinder hingegen, welche von einer Concubine geboren, ſind überhaupt vor keine rechtmäßige Kinder, ſondern pro maculoſis und hereditate indignis zu halten, weil in concubinatu requiſitum matrimonii folglich auch ſucceſſio legitima fehlet, denn da pater naturalis ſich mit

ſeiner

ſeiner Concubine nicht trauen laſſen, welches er doch, wenn er keine rechtmäßige Frau gehabt, thun können.

Schwäbiſches Lehnrecht, Cap. CCCLXXII.

In Goldaſts Reichs-Satzungen p. 110. P. I.

So hat er dadurch ſelbſt nicht gewolt, daß ihm die ex concubinatu erzeugten Kinder mit ſuccediren ſollen, denn conſenſus matrimonialis facit nuptias et legitimos liberos, nicht aber concubitus, deswegen wurde bey denen Römern deductio ſolennis publica in domum, und ſowohl bey dieſen, als auch denen Alteutſchen dotis conſtitutio als ein neceſſarium requiſitum matrimonii erfordert.

GOTHOFRED. Commentar. ad Cod. Theodoſ. Lib. VII. Tit. XIII. p. 378. Tom. II.

Capit. Carol. M. CXXXIII. Lib. VI. bey BALVZIO p. 945. Tom. I.

Eine Concubine aber wurde nicht ins Haus geführet, ihr auch kein dos, oder dotalitium geſetzet. Die liberi naturales, wenn ſie auch hernach legitimiret worden, werden dennoch in feudis antiquis zur Succeſſion nicht gelaſſen.

L. II. F. Tit. 26. §. naturales.

In lege Bajuvariorum Tit. XIV. capit. VIII. §. 11. bey BALVZIO, p. 130. lautet es davon alſo:

Si vero de ancilla habuerit filios, non accipiant portionem inter fratres, niſi tantum, quantum ei per miſercordiam dare voluerint fratres eorum; quia veteri lege ſcriptum eſt: non enim erit heres filius ancillæ cum filio liberæ. Tamen debent miſericordiam conſiderare, quia eorum caro eſt:

Siehe auch *Gal.* 4. vers. 30. I. Buch *Moſ.* 21. vers. 10.

HOTOMANNVS Lib. II. Feud. p. 397.

Ratio, weil bey der Lehns-Reichung der Lehnherr ſeinen Conſens ad legitimum ſanguinem reſtringiret; dahero denen agnatis und Lehnherrn ſelbſt durch eine verbotne coniunction und fleiſchliche Vermiſchung kein Erbe eingeſchoben werden kan.

VITRIARIVS illuſtratus, Lib. III. Tit. XVII. §. 101. p. 241.

Ein Vaſall heiſet ein Geſell. Der Lehnherr ſowohl, als die pares curiae wolten ehrliche Männer und Geſellen, oder Convaſallen haben. Mit

ſpuriis

Spuriis und rechtloſen, oder beſcholtenen haben ſie keine Gemeinſchaft, oder Geſellſchaft. Ein Lehn iſt ein beneficium, welches der Vaſall nicht mißbrauchen muß: da nun denen naturalibus in genere die Folge in Lehn negiret wird, ſo kan keinem legitimato ſolche zukommen, denn was dem generi negiret wird, das wird auch der ſpeciei ſub genere comprehenſæ negiret. Nun wird aber in genere denen naturalibus die Folge in Lehn denegiret, ergo auch denen legitimatis. Denn lege non diſtinguente, nec noſtrum eſt diſtinguere. Allein es heißet auch hier: uſus fori tyrannizat. Dahero wird ietzt in einigen Ländern ein per ſubſequens matrimonium legitimatus auch in Lehn, jedoch nur in neuen zur Folge gelaſſen, wenn der natürliche Vater ſich mit der Concubine, oder Geſchwächten noch trauen laſſen, immaſen ſolcher alsdenn mit denen nachhero erzeugten rechtmäßigen Kindern dem Vater und der Mutter in denen von ihnen erworbenen und angekaufften Lehn zugleich ſuccediret.

Schwäbiſches Lehn-Recht. Cap. CCCLXXIII.

BOEHMER Reſponſ. 74. P. II. Tom. I.

MYLER AB EHRENBACH gamologia capit. XXIV. §. I. II. p. 514.

ROSENTHAL de Feudis. cap. VII. concl. 18. n. 1. p. 412.

VOET ad ff. Lib. 38. Tit. XVII. §. 10. p. 586.

Eine andere Beſchaffenheit aber hat es mit denen liberis per reſcriptum principis legitimatis, von denen kan man nicht ſagen daß ſie ſchlechterdings mit denen rechtmäßigen Kindern zur Erbfolge gelaſſen werden müßten. Denn wenn pater naturalis die Maitreſſe, oder Geſchwächte entweder weil ſie ſchon todt, oder eine Hure und proſtibulum iſt, nicht heyrathen, folglich dadurch ſolche nicht legitimiren kan, gleichwohl aber dieſen noch helffen und maculam abthun laſſen will, ſo kan er zwar per reſcriptum principis ſolche legitimiren und ehrlich machen laſſen, princeps kan aber ohne des Vaters Conſens mit der Würkung daß ſie auch dem Vater nebſt denen rechtmäßigen Kindern ſuccediren ſollen, nicht legitimiren, dahero muß vor allen Dingen ad patris ſuplicantis petitum und das darauf gegebene Reſcript geſehen werden.

A LEYSER Corollaria Specim: XIX. p. 198. Vol. I.

DE LUDEWIG Conſil. 86. Lib. II. p. 427. Tom. I.

MYLER AB EHRENBACH gamologia capit. XXV. §. III. p. 528.

NOVELLA 89. cap. 9.

Wiewohl dieſe dennoch in alten Lehn nicht mit ſuccediren können. Wenn aber ad patris naturalis peri.um die Kinder cum jure ſuccedendi per reſcriptum principis legitimiret worden ſind; alsdenn gehöret doch denen rechtmäßigen Kindern in allodialibus erſt die legitima voraus; hat aber der natürliche Vater ſeine natürlichen Kinder per reſcriptum principis nicht legitimiren laſſen, gleichwohl aber dieſe zum Erben in allodialibus mit eingeſetzet; ſo gehöret dieſen mehr nicht, als ein zwölfter Theil ſeines Vermögens; das übrige aber fällt denen rechtmäßigen Erben heim.

A LEYSER Medit. ad ff. XI. und XII. Specim. 7. 456. p. 630. Vol. V.
VOET ad ff. de liberis et poſthumis n. 13. p. 284. Tom. I.

Es kan aber dem natürlichen Vater dennoch nicht verwehret werden, denen illegitimis von denen allodialibus etwas voraus zu vermachen, denn nach dem iure civili iſt er ſeinen rechtmäßigen Kindern und Eltern mehr nicht ſchuldig, als die legitimam zu laſſen, und darinnen zum Erben einzuſetzen, das übrige kan er vermachen wem er will,

NOV. 89. Auth. Licet. Cod. de natur. liberis.

Sind aber keine liberi legitimi und uxor legitima vorhanden, pater naturalis auch ohne Teſtament verſtorben, illegitimi auch per reſcriptum principis conſenſu patris ad ſucceſſionem nicht legitimiret worden, ſo bekommen ſie dennoch ſextantem, alſo von 1800. 300. in welche ſich die liberi illegitimi cum matre illegitima, wenn ſie noch lebet, theilen, das übrige Vermögen bekommen alsdenn des defuncti cognati.

NOVELLA 89. cap. 12. §. 4.
VOET ad ff. lib. 18. Tit. ad SCtum. Tertullian. p. 584. Tom. II.
HVBERI Præl. ad. Inſtit. de ſucceſſione ab inteſtato p. 293. P. I.

Inceſtuoſi et adulterini werden zur ſucceſſion nicht gelaſſen.

NOVELLA 89. cap. vlt.
HVBER. alleg. loco p. 294.
Capit. Carol. M. CCCCX. Lib. VI. bey BALVZIO 1003. Tom. I.

Jedoch iſt pater naturalis, wenn anders deſſen Vermögen nicht confiſciret worden, denen inceſtuoſis alimenta zu reichen ſchuldig.

VOET ad ff. lib. XXV. Tit. III. n. 5. p. 163. Tom. II.
HVBERI Præl. ad hunc Tit. n. 5. p. 203. P. II.

Denn

Digitized by Google

Denn tödten kan man doch die unschuldigen Kinder nicht, folglich müssen sie alimenta entweder von dem natürlichen Vater, oder fisco bekommen. Ob nun schon der Mutter liberi naturales ex concubinatu et stupro nati allezeit succediren, wenn sie gleich legitimos liberos hat,

VOET ad ff. n. 8. p. 584. Tom. II.

so werden dennoch incestuosi et adulterini dazu nicht gelassen.

VOET ad ff. §. 9. p. 585. Tom. II.

Jedoch müssen sie ebenfalls alimenta bekommen den solche bekommen sie nicht ex successione, sondern aus Mitleiden und Erbarmung.

FRANTZKIVS ad Inst. Tit. de hereditat. quæ ab intest. p. 367.

ARTICVLVS XXXVII.

Van behuringe ynde nottoch.

We so enes Mannes Wyff behuret openbare, edder mageth nödiget, nempt he se darna tho echte. Echte Kindt ne windt he nummer by vr.

Wer eines Mannes ehelich Weib öffentlich behuret, oder sonst ein Weib oder Magd notzöget, nimpt er sie darnach zur Ehe, eheliche Kinder gewinnet er nimmermehr bey ihr. Kempffer, und ihre Kinder, Spielleut, und alle die unehelich geboren sind, und die Dieberey und Raub sunen, oder auch wiedergeben, und des vor Gericht überwunden werden, oder die ihren Leib, oder Haut, und Haar, ledigen mit Gelde, die seind alle Rechtloß.

das übrige stehet im folgenden Artickel.

Anmerkungen.

Die fama ist ein köstlicher Schatz. Salamo saget deswegen proverb. 22. Das Gerücht ist köstlicher denn groß Reichthum und Gunst, besser denn Silber und Goldes, dahero soll man vor allen Dingen auf Erhaltung derselben bedacht seyn, denn derjenige wird vor grausam gehalten,

der ſeine Familie hintenanſetzet. Vita et fama pari paſſu ambulant L. 9. ff. de manumiſſ. vindict. L. 8. §. 2. ff. quod met. cauſſ. L. 104. ff. de Reg. Iur. Cauſa XI. Quæſt. III. Cap. 56. denn ſie würcket viel gutes, und reiniget einen von allen Verdacht, dahingegen die infamia die Quelle alles Unglücks iſt; die infame Leute haben ſich aller Rechtswohlthaten verluſtig gemachet. In dieſem und folgenden Articul wird nun von denenjenigen Perſonen gehandelt, quæ notantur infamia, dieſe aber iſt ein contrarium famæ, fama an ſich ſelbſt wird in guten Verſtande genommen; von einem gelehrten und berühmten Manne ſaget man kurtz, er hat famam, denn der famam hat, höret moraliter wohl, der aber ſolche nicht, ſondern das contrarium und alſo infamiam hat, höret moraliter übel, und dieſes gereichet ſolchen zur Schande, deswegen wird auch infamia ignominia genennet. Fama eſt ſtatus illæſæ dignitatis legibus et moribus comprobatus et in nullo diminutus.

L. 5. ff. de extraord. cognit.

MOLINA de iuſtitia et Iure Tract. IV. Diſput. VII. n. 3. p. 384. Tom. IV.

So lange dieſer unverletzt und a legibus probatus bleibet, ſo lange heiſſet es fama, dieſer bleibet aber ſo lange nur unverletzet, ſo lange einer denen Geſetzen, Sitten und Gebräuchen rechtſchaffener Leute gemäß lebet, ſo bald aber einer ſolchen zuwider lebet, ſogleich geſchiehet eine Verletzung, eine imminutio opinionis et ſtatus.

L. 6. §. 1. C. de poſtulando.

ein damnum famæ.

L. 8. C. ex quibus cauſis infamia irrogatur.

Integritas ſtatus moralis höret auf, er iſt nicht mehr numeris abſolutus et validus, wenn ich von 10. die 1. wegnehme, ſo gilt die 0. alleine nichts mehr, ſie bedeutet dasjenige, was ſie erſt gegolten, da die 1. noch vor ihr geſtanden, nicht mehr, ſo iſt es auch mit der fama. Die infamia juris ſetzet demnach allezeit ein delictum doloſum voraus, als Titius, welcher zuvor in integritate ſtatus moralis geſtanden, und ſowohl bey dem Regenten, als auch rechtſchaffenen Leuten viel gegolten, überall daß ihn dieſe ſeiner guten Aufführung halber gelobet, morahter wohl gehöret, begehet ietzo ein factum ignominioſum, gehet in die Huren-Häuſſer, treibet Wucher und nimt von ſeinen Schuldnern 7. bis 8. pro Cent Zinß, ſtiehlet eine goldene Uhr und leidet auf einmahl imminutionem

einem Raum ist equidistant und dennoch ferne, es muß den man den Ort innerhalb diesen Raum, wo nun der ist, so kann er nicht sein, es sind viele Bedeutungen, was er seyen gegeben, vielleicht seyn sie den Ort hier gehalten, denn er allein wegen der entgegen stehet gegenwärtig ist, und nicht mehr, und nicht weniger, ausserhalb diesen Raum ist er nicht hier, sie sind ferne, sie sind abwesend, aber nahe, denn sie sind nicht weit von dem Ort, wo er ist, und sie sind nicht von verschiedenen gestalten, als wie sie sind, sie sind nicht ferne, sie sind nicht abwesend.

WOLFIUS A. a. O. 782. Num. IV.

Die Leute haben sich gewundert, daß eine prädicamentirliche Beschaffenheit die Eigenschaft haben sollte, daß sie auf was anders, als sie selbst sind, sich beziehen sollte, und haben sich gefraget, wie sie sich mit der Veränderung sagen, wo einem solche Eigenschaften, einer Gestalt sie, das Wesen und die Wirkung nach, so wohl sind, als sie sind, sie sind sie dennoch, ist es nicht eine Gestalt, welche, wenn sie nicht gegen einander stehet

miam iuris zuerkennen, wenn nicht der legislator das factum infamia notiret hat; die infamia iuris wird deswegen auch in mediatam et immediatam eingetheilet, jene iſt, wo der Urthels-Verfaſſer nach vorhergegangener Unterſuchung mediante ſententia das factum pro liquido et probato erkläret, und erkennet, daß nunmehro die auf das Verbrechen qu. geſetzte Straffe ſtatt habe, infamia iuris immediata iſt, wo das factum ignominioſum qu. offenbar und klar, mithin inculpat und angeklagter ipſo facto non expectata ſententia infamia iuris notiret iſt, als Titius wird beſchuldiget daß er von ſeinen Schuldnern 7. bis 8. pro cent Zinße genommen, und dadurch uſurariam pravitatem exerciret habe, Titius läugnet ſolches, der Richter unterſuchet ſolches; ob nun ſchon auf dieſes factum infamia iuris ſtehet, ſo wird doch Titius nicht ſofort infam, ſondern man muß erſt erwarten, ob das Rechts-Collegium aus denen ihm zugeſchickten Actis Titium des angeſchuldigten Verbrechens halber vor überführet, oder ſolches vor bewieſen halten wird, findet ſelbiges daß Titius convictus ſey, ſo heißet es, daß er deſſen zur Nothdurft überführet worden, derowegen ꝛc. Wäre hingegen Titius bey der angebrachten Anklage durch ſeine eigene Quittung ſogleich überführet, und von ihm ſolches darauf eingeſtanden worden, ſo wäre Titius ipſo facto non expectata ſententia infam worden, oder, wenn bey den Römern ſich eine als eine öffentliche Hure angab und ſich dazu in die ordentliche Huren Rolle, oder Regiſter einſchreiben ließ, dieſe wurde dadurch eo ipſo infamia juris notiret, in lege Longob. Lib. I. Tit. 5. §. I. wird ſolche arga genennet, denn das war eine arge Hure, welche quæſtum corporis machen und denen jungen Purſchen, auch wohl Männern ihren Leib feil bieten und dieſe um ihr Geld bringen wolte, man ſagt deswegen noch: ſie iſt eine arge Hure, er iſt ein arger Schelm, ein arger Dieb. Caia heyrathet intra annum luctus oder innerhalb ein halb Jahr und läſſet ſich öffentlich trauen, dadurch wird Caia hoc ipſo facto infamia iuris non expectata ſententia notiret, weil hier ein factum ignominioſum notorium in concreto iſt, und dieſes iſt alſo infamia iuris immediata.

MOLINA alleg. loco n. 2. p. 386.

Die infamia juris immediata ſetzet allezeit ein delictum doloſum notorium voraus, und das keine Entſchuldigung zuläſſet, bey dem homicidio notorio kan aber der homicida Entſchuldigung anführen, und vorſchützen, daß der occiſus aggreſſor, autor rixæ geweſen, oder auch nur levi culpa getödtet worden wäre. Was nun eigentlich vor facta infamia

iuris

iuris notiret werden, hat der Prætor in ſeinem Edict. L. 1. ff. de his, qui notantur infamia, in ſpecie angeführet; dieſes Edictum hat der gelehrte Gerard Noodt in ſeinen operibus ad lib. III. Tit. II. de his qui notantur infamia p. 73. Tom. II. nach der Ordnung erkläret. In dieſen Edicto Prætoris ſtehet nicht, daß adulter und adultera infamia iuris notiret ſeyn ſolten, das kam aber daher, weil tempore Diocletiani und Maximiniani adulterium noch nicht mit dem Todte geſtraffet wurde.

GERARD NOODT cap. XV. p. 286. Tom. I.

Jedoch wurde der Ehebrecherin, wenn ſie der Ehebrecher hernach geheyrathet und derſelben ein legatum hinterlaſſen, ſolches ut indignæ genommen, das war doch eine macula, welche ſie ſich dadurch zugezogen, und des beneficii unwürdig gemachet hatte.

L. 13. ff. de his, quae ut indignis auferuntur.

Welches auch wider den Mann als Ehebrecher ſtatt hatte, deren Ehe wurde auch wieder caſſiret und annulliret, das daraus erzeugte Kind pro illegitimo gehalten.

L. 1. C. ſi nuptiae ex reſcripto petantur.

Nach dem Text ſollen aus einem ſolchen matrimonio auch keine rechtmäßige Kinder geboren werden, ratio, weil ſolche contra legem prohibitivam vorgenommen worden, mithin ipſo jure null und nichtig iſt, folglich können auch dieſe keine rechtmäßige eheliche Kinder genennet werden, wenn auch einer ein Mädgen, oder Wittbe entführet, oder dieſe genothzöget und dieſe hernach heyrathet und Kinder mit ihr zeiget, ſo beſtehet die Ehe auch nicht, die daraus erzeugten Kinder werden auch vor keine rechtmäßige Kinder gehalten, denn crimen raptus iſt ein delictum publicum, wodurch foemina vel virgo honeſta libidinis cauſa entführet, und ſecuritas publica violiret wird, deswegen ſtrafften die Altteutſchen dieſen mit dem banno, gaben auch nicht zu, daß die rapta den raptorem nehmen durfte.

infra ad Artic. 34. Lib. III.

In denen Stadiſchen Statutis P. IX. §. IV. wird der raptor, wenn die rapta ihn geheyrathet, gar nicht geſtraffet, die Ehe auch verſtattet, wenn er aber aldus eine Magd mit Mannen entführet, und ſie zur Ehe gezwungen, ſo verliehret er nur der Eltern Vermögen; mit Mannen entführen, komt eigentlich noch dem Sabiniſchen Weiber-Raub gleich, wodurch

einer

einer mit Hülffe 3. biß 4. Männer eine ledige erwachsene Magd auf freyen Felde und Strasse stiehlet, mit Gewalt fort und in sein Hauß führet und daselbst zur Ehe und Beyschlaff zwinget, dergleichen Gewohnheit noch in dem Herzogthum Crain üblich seyn soll, davon Leyser in seinen Meditat. ad ff. in Corrol. Specim. 593. p. 322. Vol. IX. exempla angeführet hat; Ob nun auch ein stuprum cum infamia juris zubelegen sey, darüber ist unter den Rechts-Lehrern gestritten worden. Ch. a Leyser in Med. ad ff. I. II. III. IV. V. und VI. Specim. 582. p. 145. Vol. IX. behauptet solches und widerleget daselbst die andern Rechts-Lehrer, welche solches verneinet haben. Nun wird zwar in §. 4. Instit. de publ. jud. das stuprum pro delicto publico gehalten, und ebenfalls nach dem lege Iulia de adulteriis, zu bestraffen, befohlen, allein es muß dabey vor allen Dingen auf die Personen, welche solches ausgeübet, gesehen und darnach bestraffet werden; wenn also eine virgo honesta, als eines Römischen Bürgers, Raths, oder Patricii, oder bey den Altteutschen, eines Edelmanns Tochter von einem humili, als plebejo, servo, Leibeignen, oder Handwercker stupriret worden, so war dieses ein delictum publicum, weil bey harter Straffe verboten war, daß ungleiche, oder unebenbürtige Personen einander heyrathen solten, desto gröſſer war hernach die Straffe, wenn sie mit einander ein stuprum ausgeübet hatten, denn wenn ein humilis honestam virginem stupriret hatte, so wurde er am Leibe gestraffet und relegiret, aber ein vir honestus als Römischer Bürger nicht, wenn er virginem honestam stupriret hatte, diesen wurde sein Vermögen nur halb genommen und der stupratæ gegeben, nicht aber am Leibe gestraffet, vielweniger relegiret, deswegen wurde auch die Ehe unter solchen ungleichen und unebenbürtigen Personen wieder aufgehoben. Es konte auch eine ingenua, Freye, wenn sie unwissentlich einen servum geheyrathet, diesen gar tödten.

infra ad Artic. 73. Lib. III.

Wenn also similes, oder ebenbürtige Personen mit einander stuprum ausgeübet hatten, so wurde zwar solches auch vor ein delictum gehalten und bestraffet, aber nicht cum infamia beleget.

Kämpfer waren die, welche sich vors Geld mit Hunden, Katzen und andern Thieren herum bissen, auch vors Geld vor andere Leute herum schlugen. Spielleute waren, welche vor ein Lohn, oder vors Geld Comœdien hielten und agirten.

L. 2. §. fin. ff. de his, qui notantur infamia.

Diese

Dieſe laborirten infamia iuris, deswegen wurden ſie nicht zu einem rechtmäßigen und honetten Kampff gelaſſen, in Sächſiſchen Weichbild Artic. IV. ſtehet:

> Wird aber ein Kampff gelobet, binnen Weichbild, um einen Todſchlag, oder um eine Sache, da man einen unbeſprochenen Mann an ſeinen Rechten nicht ſtraffen mag, und gewinnet ein Mann einen Kämpfer mit ſeinem Gute, der frey und unbeſprochen iſt an ſeinen Rechten wieder einen andern, und mag denn iener (auf den der Kampff gehet) beweiſen und gezeugen als Recht iſt, daß der Kämpffer ein Spielmann ſey, der weigert ihn wohl Kampfs mit Recht.

Unter denen Spielleuten muß man aber nicht unſere heutigen Muſicanten, welche in der Kirche, auf Hochzeiten und andern Luſtbarkeiten aufwarten, ſondern darunter die Gauckler, Taſchen-Spieler und Commœdianten, welche um das Geld und Gewinnes Willen ſpielen, verſtehen.

GERARD. NOODT p. 73. Tom. II.

Alle diejenigen, welche in ſocietate, mandato, depoſito, pignore dolum begangen, werden infamia iuris notiret. Die Dieberey und Raubſünen, Süne heißet ein Vergleich, die ſich alſo wegen der geſtohlnen und geraubten Sachen mit dem domino rei furtivae vergleichen und verſünen, werden auch nach des Prætoris Edict infamia iuris notiret, dieſes iſt aber von den Dieb, wider welchen actio furti angeſtellet worden, zu verſtehen, wenn aber wider einen tertium, der unwiſſentlich geſtohlne Sachen gekauffet, condictio furtiva angeſtellet, und von ihm mit dem Kläger darüber eine Süne und Vergleich getroffen worden, der leidet weder imminutionem opinionis, noch damnum famæ.

L. 8. C. quibus ex cauſis infamia irrogatur.

GERARD. NOODT ad lib. III. Tit. II. p. 77. Tom. II.

Die ihren Leib, oder Haare ledigen mit Gelde, das iſt, die vor eine ihnen zuerkannte auf Haut und Haar gehende Straffe Geld geben, und ſich dadurch von ſolcher loß und ledig machen, wurden auch infamia iuris notiret, die Straffe auf Haut und Haar aber beſtunde bloß in Abſcheerung der Haare von Kopfe, damit die Diebe, welche am Tage unter 3. Schillinge geſtohlen, belegt wurden, die Alltteutſchen trugen als ein Signum honoris lange Haare, dahero tondere ſoviel heißet, als deturpare, decus capitis auferre.

HIERONYMI BIGNONII Noten ad Legem Salicam bey BALUZIO p. 838. Tom. II.

Der nun ſeine Haare mit Gelde löſete, bliebe deswegen doch infam.

Siehe meine Anmerkung über die peinliche Hals-Gerichts-Ordnung und zwar über die Vorrede derſelben p. 5.

ARTICVLVS XXXVIII.

We rechtloß ſyn van des Rykes achte.

Kempen unde ore Kindere, ſpelluͤde unde alle de unechte geboren ſin, unde de duue, unde roff ſunet edder weddergeuet unde deſſe vor Gerichte vorwunnen werdet, oder de ere lyff, edder ore hut, oder har geledeget, de ſint alle rechtloß. De ock Jar unde Dach in des Rykes achte ſin, de deilet men rechtloß, unde vordeilet en eygen unn Len. Dat Leen is den Heren ledich, dat eygen komet in de Koniglike Gewalt. ne tvet dat de erue nicht vth der königliker Gewalt bynnen Jar unde Dage met ereme ede ſe vorlyſet yd met ſament yenneme yd ne beneme en echte not dat ſy nicht vorkommenne mochten, de echte not ſchal man bewyſen alſe recht is. Dienſtman eygen mag in de Koniglike Gewalt nicht komen, noch buten eres Heren Gewalt offt ſe ſick vorwerken an ereme Rechte. Echte Kinder ne mach de unechte man ſeder mer nicht gewinnen. We auer Jar unde Dach in des Rykes achte is unde eme na der Jartale vordeilet wert

Die Jahr und Tag in des Reiches Acht ſeynd, die urtheilet man alle rechtloß, und verteilet ihn eigen und lehen: das Lehen verteilt man dem Herrn ledig, und das eigen der Königlichen Gewalt. Ziehen es die Erben nit wieder aus der Königlichen Gewalt in Jahr und Tag mit mit ihren Eyde, ſie verlieſſen es mit ihren Eyde, ſie verlieſſen es mit ſamt ihme; Es benehme ihns denn ehehaffte Noth, daß ſie nicht vorkommen möchten. Die ehehaffte Noth ſoll man aber erſtlich beweiſen, als recht iſt. Dienſtmannes eigen mag in die Königliche Gewalt nicht kommen, noch auſſer ihrer Herren Gewalt, ob ſie ſich wol verwircken an ihren Rechten. Eheliche Kinder mag der Mann nimmermehr gewinnen, der unrechte Ehe hat. Wer Jahr und Tag in des Reichs Acht iſt, und ihm nach der Jahrzal verteilt wird. Echt und Recht aus der Acht mag er ſich dennoch wol ziehen, ſo, daß ihm mit der Acht niemand ſeinen Leib genemen mag.

Digitized by Google

wert echt unn recht vth der achte, mach he ſik den noch theen, ſo dat eme met der achte neman ſyn Lyff nemen ne mach. In ſyn Recht kan he auer nicht wedderkomen. He ne doyſtere vor des Keyſers Schare, dar he eynen anderen Konig met ſtride beſteit ſo gewint he wedder ſyn recht unde nicht ſyn Gudt dat eme vordeilet is.

mag. In ſein Recht kan er aber nicht kommen, er ſtreite oder diene dann, vor des Keyſers Schar, da er einen andern König mit Streit beſtehet: So gewinnet er ſein Recht wiederum, aber nicht ſein Gut, das ihm verteilet war.

Anmerkungen.

Die Achts-Erklährung ſetzet eine vorhergegangene edictal-citation voraus, welches ein edictum publicum, oder der Bann war, darinnen ein flüchtiger Angeklagter, auf die wider ihn angebrachte peinliche Anklag, zu antworten, citiret worden iſt, und dieſes hieße bey den Altteutſchen bannire, dieſes konte nur der Graf, welcher von dem Könige den Banne das iſt, die Oberpeinliche Halsgerichtsbarkeit empfangen hatte, thun.

Capit. Caroli M. anno Chr. 803. cap. XXXII. und XXXIII. bey BALVZIO, p. 396. und 397. Tom. I.

Deswegen durffte ſich bey hoher Straffe ein Richter des banni nicht anmaßen, wenn er ſolchen von dem Könige nicht empfangen hatte.

infra Artic. 59.

Mannire kam hingegen nur dem Kläger und Unterrichter zu.

Capit. Caroli M. XXV. Lib. IV. bey BALVZIO p. 781.

SIRMONDI Notae ad Capitularia bey BALVZIO p. 785. und 790. Tom. II.

Wenn alſo ein bannitus, oder citatus, in Jahr und Tag nicht erſchien, und nicht antwortete, ſo erfolgte poena contumaciæ, ſeu banni, das war die Acht. Der Reichs-Dienſtmann wurde in die Reichs-Acht, der Landſaß aber in die Unteracht gethan, iener pro hoſte imperii, dieſer aber pro hoſte provinciae erkant, vor Rechtloß gehalten und ihm ſein Eigen und Lehn vertheilet.

L. ult. ff. de requirend. vel abſentib. damnandis.

Und dieſer hieß bey denen Altteutſchen ein Geächtigter, forbannitus, in Ca-

pitulo Ludovici Pii anno Chr. 878. Tit. II. capit. III. bey BALVZIO p. 284. Tom. II. lautet es alſo:

Ut ſi quis poſt hunc conventum et bannum noſtrum rapinam faciens inventus fuerit, is, cuius homo eam fecerit, eum ad legalem emendationem in præſentiam noſtram adducat. Quodſi eum adducere non potuerit, pro eo ſecundum ſtatuta legum emendet. Eum autem, qui iuſtitiam fugerit, ſciant omnes eſſe forbannitum, ita vt nullus eum niſi ad praeſentandum recipiat.

Siehe auch SIRMONDI Noten ad Capitularia bey BALVZIO p. 769. Tom. II.

Es wurde ihm das Lehn, oder allodium und zwar nicht des Verbrechens, ſondern ſeines begangenen Ungehorſams und der Flucht halber genommen; Es war ja eine Verachtung und alſo eine felonie, daß er dem Könige, oder ſeinem Landes-Herrn ungehorſam war, ſich auf die ergangene Ladung nicht ſtellte, und dieſem keinen Gehorſam leiſtete, denn er ſoll ja demſelben treu, hold, gehorſam und gewärtig ſeyn; da er nun dieſes nicht thate, ſo begieng er dadurch eo ipſo eine felonie und deſſen Lehn fiel dem Könige, oder Landes-Herrn heim, von dem er das Lehn hatte, desgleichen auch das allodium, denn das Lehn gehet nicht aus der Gewalt, wenn eines Reichs-Stands Vaſall eine felonie begehet, ſo fält ſolches nicht dem Kayſer, ſondern dem Landes-Herrn, von dem er das Lehn bekommen hat, heim.

infra ad Artic. 42. Lib. III.

Schwaben-Spiegel cap. CLXXVIII.

Herzog Heinrich, der Löwe genannt, wurde wegen derſ an Kayſer Friderichen begangnen felonie auch in die Acht erkläret und ihm ſein Herzogthum genommen.

BODONIS Syntagma de Eccl. Gandersheim bey LEIBNIZEN p. 723. Tom. III.

Dieſe Acht ſelbſt aber nahm niemanden den Leib, er mochte in der Reichs- oder Unteracht ſeyn, und wenn er auch Jahr und Tag in ſolcher geweſen, ſo konnte er ſich doch noch heraus ziehen, und ſeine defenſion des Verbrechens halber noch führen, deswegen ſtehet in Text:

Wer Jahr und Tag in des Reichs Acht iſt, und ihm nach der Jahr-Zahl vertheilet wird, echt und Recht aus der Acht mag er ſich

ſich dennoch wohl ziehen, ſo daß ihm mit der Acht niemand ſeinen Leib genemmen mag.

Denn in der Acht ſeyn, iſt weiter nichts anders als ein fugitivus accuſatus contumax, der wegen ſeines Ungehorſams pro hoſte, vel imperii, vel provinciæ erkant und ihm deswegen ſein Lehn, oder allodium genommen worden.

Capit. Carol. M. XXIV. Lib. IV. bey BALVZIO p. 780. Tom. I. Lib. II. F. tit. 22. et tit. 24. §. 4.

Sothane confiſcation aber hatte nicht ehe ſtatt, biß er ein Jahr in der Acht geweſen, alsdenn bekam dieſe erſt die Rechts-Kraft mit der confiscation zu verfahren, und den Geächtigten vor recht- und echtloß zu erkläh-ren, denn er wurde alsdenn civiliter pro mortuo erkant, von der Frau geſchieden und der Ehe vor unwürdig erkant, deswegen ſaget der Text, daß ein Geächtigter eheliche Kinder nicht gewinnen mag.

Siehe auch CAROL. IV. Acht-Erklährung in ill. von Senckenbergs Selectis iuris et Hiſtoriarum p. 296. Tom. IV.

Derienige, welcher auf einen ausgeübten Todtſchlag, begangene Lähmung und Verwundung die Flucht ergriffe, und ſich zu Ausführung ſeiner Unſchuld in Gerichten nicht angab, das Wehr-Geld auch nicht offerirte, der wurde dafür gehalten, daß er nachſtelliger und vorſetzlicher Weiße ſolch Ungericht ausgeübet, und den Verwundeten gar zu tödten, den Vorſatz gehabt habe, deswegen ginge ihn ſolches an den Leib, das iſt, es wurde ſolches vor peinlich erkant, der Leib ſelbſt aber wurde ihm dadurch noch nicht genommen, oder vertheilet, denn er war doch noch echt und recht des ihm angeſchuldigten Verbrechens wegen, daß er nehmlich den Todtſchlag und Friedensbruch nicht nachſtelliger und betrüglicher Weiſe, ſondern aus einer Nothwehr, levi cauſa, oder auch nur culpa gethan habe, ſeine defenſion zu führen, und ſich aus der Acht zu ziehen, ſein confiscirtes Guth und Lehn bekömt er aber nicht wieder, es litte ein ſolcher Geächtigter gleichſam capitis deminutionem mediam, cui aqua et igni interdictum erat, er verlohr ius civitatis, aber nicht libertatis, iedoch ſein in civitate oder imperio gehabtes Vermögen. In lege 5. ff. de pœnis ſtehet auch ausdrücklich, daß ein abweſender Miſſethäter wegen bloſſen Verdachts nicht peinlich, oder zum Tode verdammet werden könte, dahingegen wider die Flüchtigen und ungehorſamen Miſſethäter, welche den denunciationibus und Edictis des Richters keinen Gehorſam geleiſtet,

ſtet, und auf die edictal-citation nicht erſchienen waren, gar wohl privatio exiſtimationis, als Verluſt ihrer Ehre und Güther und ſogar relegation erkant werden könte,

Siehe auch VINNIVM ad Inſtit. Lib. I. Tit. XVI. §. 2. p. 104.

Einem Geächtigten und forbannito war der Herr das Lehn zu laſſen und zu leihen nicht ſchuldig, in Sächßiſchen Lehn-Recht cap. XXVI. in Lünigs corp. Iuris Feud. germ. p. 334. Tom. I. lautet es davon alſo:

Des gebannten Mannes und des verachten Mannes Gezeuge mag man wohl verwerffen, in dem Bißthum da er in gebannet iſt, mit Recht, und in dem Gericht, darinnen er verächtet iſt, er mag auch ſelb nicht Gezeug noch Fürſprach ſeyn, und klaget er auf iemand, der antwortet ihm mit Recht nicht, und klaget iemand auf ihn, dem muß er antworten, und fordert er ſein Lehn an ſeinen Herrn, er verzeicht ihm mit Recht wohl, daß er ihms nicht leihet, und leugnet er, daß er weder Bann, noch Acht auf ihn habe, des ſoll er bezeugen mit des Richters Brieffen, oder mit Gezeugen deren, die ihn in die Acht haben gethan, daß es alſo geſey, denn iſt er wohl gerecht.

Iſt nun aber einem Vaſallen wegen einer felonie oder andern Verbrechens das Lehn und altväterliches Stamm-Guth genommen worden, ſo behält der Lehn-Herr ſolches nur, ſo lange der Vaſall, der die felonie oder das Verbrechen begangen hat, lebet, nach deſſen Tode fällt ſolches hernach denen Söhnen, oder agnaten wieder heim und zurück, denn der Sohn und vielmehr agnat ſoll des Vaters, oder Vetters Schuld nicht tragen.

Schwäbiſches Lehn-Recht cap. XLII. §. 2.

Wahl *Capitulation* Keyſers FRANCISCI Artic. XX. §. 8.

Cap. Caroli. M. LIII. lib. VI. bey BALVZIO p. 931. Tom. I.

HOTOMANNVS in Lib. II. Feud. p. 384.

Wenn alſo derſelbe geſtorben, ſo müſſen nach den Text die Erben und Agnaten ſolches binnen Jahr und Tag wieder aus der Acht ziehen, und ſich zur Lehns-Empfängniß und Lehns-Eyd offeriren, thun ſie ſolches nicht, ſo haben ſie ſolches auch verlohren.

infra Artic. 24. Lib. II.

Sie könten, oder wolten denn beweiſen, daß ſie durch rechtmäßige Hinderung

tung und ehehafts Noth davon abgehalten worden, als daß sie nicht gewußt, daß der Geächtigte gestorben, oder daß sie wegen der Kriegs-Unruhen, oder Krankheit nicht fortkommen können, in solchen Fall müssen sie noch mit der gesuchten Belehnung gehöret werden; wenn auch der Geächtigte sich selbst aus der Acht ziehen und seine Unschuld ausführen will, so wird er damit gehöret, aber andergestalt wird er nicht zu seinem Rechte gelassen, er streite oder diene denn vor des Kayſers Schar, dadurch wurde er in favorem militiae wieder in integrum restituiret, aber sein Vermögen bekam er nicht wieder. Aus dieser Acht ist nachhero der Achts-Proceſs entstanden, von dessen Eintheilung infra Artic. 24. und 34. Lib. III. mit mehrern gehandelt wird, dieser Acht-Proceſs, wenn er auf Leib und Leben ginge, wurde von den Grafen und Schöppen unter Königs Bann angestellet, denn in solchen wurde der Geächtigte, wenn er auf die dritte Ladung nicht erschien, ad mortem verdammet, oder nach gestalt des Verbrechens auf die Abhauung der Hand erkant.

infra ad Artic. 9. lib. II. und Artic. 63. Lib. III.

Sächsisches Weichbild, Artic. 5.

Chur-Sächßisch. Decis. 77. in Codice Augusteo p. 333. Tom. I.

Das Verbrechen muste aber Handhaft und wahrscheinlich seyn. In Speyer ist der flüchtige Dieb und Mörder, wenn er auf die dritte Ladung nicht erschienen, ebenfalls pro confesso erkannt, und darauf zum Tode verdammet worden.

LEHMANNS Speyerische Chronika Lib. IV. cap. 18. p. 332.

In Chursachsen wird aber auf die Todes-Straffe nicht mehr erkannt, ja nicht einmahl des Geächtigten Vermögen confiſciret, ja wohl gar dafür befohlen, wider den Geächtigten weiter nichts vorzunehmen, sondern die Acta verwahrlich beyzulegen.

Cl. A LEYSER Medit. ad ff. XII-XVII. Specim. 729. Vol. X.

Also hat der heutige Bann-Proceſs mit dem alten Acht-Proceſs gar keine Verwandniß, und die edictal-citation wider den Flüchtigen in peinlichen Fällen in Sachsen nicht viel Nutzen mehr.

plura infra ad Artic. 66. und Lib. III. Artic. 39.

ARTI-

ARTICVLVS XXXIX.

Wo de Rouer oder Dyff sick tho den anderen male entleddigen mach.

De ere Recht met duue edder met Roue vorloren, hebben offt man se duues edder roues anderwerff schuldeget, se ne mogen met ereme ede nicht vnschuldich werden se hebbet drier dingk kore. Dat gloyende Yseren tho dragende, oder in einen wallenden Ketel tho grypene wente to deme Ellenbogen, oder eynen kempen tho werende.

Die ihr Recht mit Dieberey, oder mit Raub, verloren haben, ob man sie Dieberey oder Raubes anderweit beschuldiget, sie mögen mit ihrem Eyde nicht unschuldig werden, sondern sie sollen haben dreyerley Wahl: Das heisse Eisen zu tragen vor ihre Unschuld: oder aber in einen wallenden Kessel zu greiffen bis an den Ellenbogen, oder mit kämpffen sich zu erwehren.

Anmerkungen.

Die Alltteutschen ließen keinen infamen und unehrlichen Menschen zum Eyde; denn diesen zu deferiren und abzuschwören, ist ein beneficium iuris, welches nur ehrlichen und rechtschaffenen Leuten zukam, infame und rechtlose Leute aber haben sich aller Rechts-Wohlthaten verlustig und unwürdig gemacht, deswegen werden selbige zu Erhaltung und Beybringung ihrer Unschuld zum Eyde nicht gelassen, wenn also einer, der schon einmahl Raubes und Diebstahls halber überführet worden, noch einmal deswegen angeklaget worden; so hatte er nach den Text dreyerley Wahl, seine Unschuld darzuthun, entweder das heiße Eisen zu tragen, oder aber in einen wallenden mit kochenden Wasser angefüllten Kessel biß an die Ellbogen zu greifen, oder mit Kämpffen sich zu wehren.

Schwaben-Spiegel, Cap. CCVIII.

Sächsisches Weichbild Artic. 90.

Capit. Carol. M. XIII. lib. IV. bey BALVZIO p. 777. Tom. I.

Wenn die Haut in den heissen Wasser nicht verbrannte, so wurde er vor unschuldig, verbrannte aber solche, vor schuldig erkannt, und darauf mit der Strafe, welche auf das angeklagte Verbrechen stunde, beleget.

Capit.

Digitized by Google

Capit. LVDOVICI PII Imper. an. Chr. 819. Cap. I. bey BALUZIO p. 669. Tom. I.

Sowohl die alten Römer, als auch Altteutſchen hatten an ſtatt des Eydes und Beweißes in peinlichen Fällen das Kämpffen eingeführet, damit nicht aus einem Uebel ein gröſſeres, nehmlich der Meineyd begangen werden möchte. Denn ſie hielten dafür, daß GOtt demienigen, welcher Recht habe, den Sieg gönnen, und dadurch die Wahrheit hervorbringen würde. Dieſes war alſo ein durch zweyen, oder auch mehrern mit Zulaſſung des Richters in einer Streit-Sache verrichteten Gefechte geführter Beweiß ſowohl der Unſchuld, als auch der an Beklagten gemachten Anſprüche, dadurch wird alſo aller privat-Kampff und Raub ausgeſchloſſen. Die Curatier und Horatier beliebten gleichfalls einen ſolchen Kampff, und erwehlten auf beyden Seiten drey Männer, mit der Bedingung, daß, wenn die drey Albaner unten liegen würden, ſich die Stadt Alba denen Römern unterwerffen, wenn aber die drey Römer überwunden würden, Rom der Stadt Alba unterthänig ſeyn ſolte. Dazu die Römer die drey Brüder Horatier, die Albaner aber die drey Curtier, gleichfalls Gebrüder, erwehlten. Bey dieſem Kampff wurden anfangs zwey Curatier verwundet, und zwey aus den Horatiern blieben auf dem Kampff-Platze todt; der noch allein übrig gebliebene von dieſen letztern ſtellte ſich, als ob er die Flucht nehmen wolte; als ihn die Curatier verfolgten, und ſich dadurch von einander trennten, wendete ſich derſelbe unverſehens, und erlegte einen nach dem andern auf dem Platze, wodurch alſo die Römer die Stadt Alba erhielten. Die zwiſchen Hector und Achilles, und dem Sächſiſchen Hundingius und Däniſchen Könige Roheus und andere in Gegenwart beyder Armeen angeſtellte Kämpffe können die Gebräuche und Rechte derſelben deutlich beweiſen.

Siehe KRANZII Saxonia Lib. I. cap. 4.
GOBELINI Perſonæ Coſmodromii Aetas III. cap. XVII. bey MEIBOMIO p. 108. Tom. I.

Der zwiſchen David und Goliath angeſtellte Kampff war gleichfalls als ein Beweiß ihres habenden Rechts beliebet. Kayſer Otto I. ließ ebenfalls den Streit, ob der Enkel Succeſſion in ihres Großvaters Vermögen, wenn Söhne vorhanden wären, und das jus repræſentationis ſtatt haben ſolte, mit dem Kampff beweiſen; Immaſſen denn auch Kayſer Carolus Magnus ſothanen Kampff als einen Beweiß in einer Streit-Sache eingeführet.

Cap. CCXCVI. Lib. V. bey BALVZIO p. 884. Tom. I.

Das Kämpffen unter denen Leibeignen und Knechten, campio inhoneſta, geſchahe cum ſcutis und fuſtibus, Prügeln,

Capit. Ludovici Pii anno Chr. 819. cap. X.

Capit. Carol. M. XXIX. Lib. IV. bey BALVZIO p. 601. und 782. Tom. I.

Lib. feud. 2. Tit. 39. §. 3.

HOTOMANNVS in Lib. 2. Tit. 39. p. 482.

unter denen Freyen, liberis hominibus, Adelichen aber tracto ſpata, mit ausgezogenen Schwerdt.

Capit. Ludovici Pii anno Chr. 819. cap. X. bey BALVZIO p. 601.

Lex Alamannorum cap. XLIV. bey eben dieſen p. 69. Tom. I.

Das heiſſe Eißen zu tragen und die Steckung der Hände in kochendes Waſſer war weiter nichts anders, als eine ſpecies torturæ und muß ſpectaculös ausgeſehen haben, wenn einem die Haut abgekochet, und abgezogen worden, indem er dieſes eine Zeit lang aushalten, und das heiſſe Eiſen tragen müſſen, denn es heiſſet nicht anrühren, oder angreiffen, ſondern tragen, und halte ich dafür, daß ein verwegener und ſtarker Kerl lieber das Kämpfen dafür erwehlet. Das Kämpfen, campio, war aber zweyerley, vel honeſta, vel inhoneſta, jenes war, wenn die Partheyen, welches ehrliche und honette Leute waren, ihre Unſchuld, oder die vorgeſchützte Nothwehr in Ermangelung der Zeugen mit dem Kampff auszumachen, ſich erboten; inhoneſta, wenn einer ſich mit einem Kämpfer, der ſich vors Geld dazu vermiethet, mit Prügeln herum ſchlagen und kämpfen muſte. Fuſtis, ein Prügel, war ein junger Baum, welcher als ein Inſtrument zu ſothanen Kampff gebrauchet und dazu in Sylva, Walde, vorhero gezeichnet, und, wenn er ein Jahr geſtanden, dazu abgehauen wurde; dahero derienige, welcher ſolchen infra annum abgehauen und geſtohlen, CXX. denarios Straffe geben muſte;

Lex Salica Tit. 29. §. 29. und 30. bey BALVZIO p. 300. Tom. I.

honeſta aber geſchahe nicht mit ſolchen Prügeln, ſondern dem Schwerdt, wer einen ehrlichen Mann um Kampff anſprechen wolte, muſte deswegen auch erſt beweiſen, daß er ein ehrlicher und rechtſchaffener Mann, und der Provocant eben ſo wohl gebohren ſey, als der Provocat, dahero konte

keiner

Digitized by Google

keiner einen Schöppenbaren dazu anſprechen, wenn er nicht ſeine 4. Ahnen erſt beweiſen konnte.

infra Artic. 51.

Durch ein Ahn wird die nechſte auffſteigende Linie verſtanden. Inhoneſta war alſo eine ſpecies torturæ und beſtunde darinnen, daß derienige, welcher ſein Recht verlohren hatte und infam war, ſeine vorgeſchützte Unſchuld und Nothwehr, mitelſt eines Kampfs erhalten, und mit unehrlichen und infamen Leuten mit ſolchen Prügeln kämpfen muſte, dieſe waren verwegene, nichtswürdige und in ſordido vitae genere begriffene Leute, welche ſich zum Kampff vors Geld vermietheten, von denen man ſagte:

nunc caput in mortem vendunt et funus arenae.

Homines ad campiones et ludos conducti, dieſe waren nach den 37. Articul infam, ob nun ſchon dieſes campio inhoneſta war, ſo war es doch iuſta et licita, da heißet es: non omne iuſtum eſt etiam honeſtum. Die tortura iſt auch iuſta et licita, auf Seiten des Scharfrichters, der ſolche vors Geld verrichtet, und der ſich von dieſen peinigen läſſet, iſt ſolche nicht honeſta. Die Altteutſchen hielten campionem honeſtam vor eine Tapferkeit, es waren kriegeriſche Leute, die ſich daraus nichts machten, es muſte aber der Kampf allezeit mit Genehmigung und Erlaubniß des Richters und nur in ſolchen Fällen geſchehen, wo keine Zeugen zu haben, im Schwaben-Spiegel cap. CLXXXIX. ſtehet davon alſo:

Will mich ein Mann berauben auf der Straſſe und will ich mich wehren, und ſchlag ihn zu todt, ich büß ſeinen Freunden und den Richter nicht, und will man mir nicht glauben, daß ich mein Leib und mein Gut alſo gerett habe mit Nothwehr, und haben es die Leut geſehen, ich ſoll es ſelb dritt erzeugen, und mag uns das mit Kämpfen niemand erwehren, und hat es niemand geſehen, ich ſoll meinen Eyd darum bieten, das wäret mir wol ein Freund mit Kämpfen, ob er will, das iſt davon geſagt, daß die Schuld niemand weiß, wenn GOtt allein, der ſcheid nüch mit Recht.

Das Recht, das Kämpfen zu geſtatten, war ſogar in feudum gegeben, Kayſer Rudolphus II. hat den Herzog Heinrichen zu Lothringen anno 1609. damit noch belehnet, die Worte in ſothanen Lehnbrief in LÜNIGS corpore Iur. Feudalis germanici p. 899. Tom. I. lauten davon alſo:

Item de conductu in terris et aquis partium ſuarum ac Villa yve cum moneta, quam in iam dicta villa poteſt cudi facere una

cum iure, quod ipſe dux prætendit antiquitus ad ſe ſpectare, et ad prædeceſſores ſuos ſpectaſſe, nempe quod quicunque in terra inter Rhenum et Moſam duellare voluerit, quod huiusmodi duella coram eo fieri debeant, et non alibi conſumari, et quod filii clericorum, qui in terris ſuis naſcuntur, ad ipſum debeant pertinere, clementer inveſtivimus et in feudum conceſſimus, ac tenore præſentium inveſtimus et in feudum concedimus.

Ehe der Kampff angieng, muſten die Kämpffer ſchwören, daß ſie cum virtute, potentia, ſtudio et vigore kämpfen, dazu auch keine verbotene Beſchwerung und Kräuter brauchen wolten;

LEHMANNS Speyeriſche Chronica p. 120.

DV FRESNE Gloſſarium Lib. c. p. 717. Tom. I.

denn es hätte auch der Kämpfer, welcher ſich vors Geld in campione inhoneſta dazu vermiethet, beſtochen werden können, daß er ſich überwinden laſſen, und der accuſatus zu Siege fechten können, der Scharffrichter kan auch beſtochen werden, daß er die Tortur nicht recht vollſtrecket, ſondern ſo einrichtet, daß der torquendus ſolche ausſtehet, daß man nicht weiß, wie es zugegangen, deswegen muß der peinliche Richter die Art und Weiſe, die Tortur recht vollſtrecken zu laſſen, nicht nur verſtehen, ſondern auch um und neben den peinlich zu fragenden mit ſeyn, und auf den Scharfrichter wohl Achtung geben, denn dieſer verſtehet auch wohl den modum torquendi ſelbſt nicht recht. Auch teſtes contradictorii muſten mit einander kämpffen, wer nun dabey überwunden worden, dem wurde die Hand, mit welcher er falſch geſchworen, abgehauen, die andern mußten ſolche mit Gelde löſen. Dieſes waren die conjuratores, die nur ihre Hände auf des Schwörers Hände legten, den Eyd aber nicht mit ablegten. Deswegen hielt es manchmal ſchwer, daß einer ſo viele Mitſchwörer aufbringen konte, weil ſie mit geſtrafet wurden, wenn der Schwörer unrecht geſchworen hatte.

per alleg. capit.

Es war dem Anſehen nach ein harter modus procedendi et probandi innocentiam, wenn man aber unſern modum torquendi und ſonderlich die Bambergiſche Tortur betrachtet, ſo iſt es eben ſo beſchaffen, daraus hat man ſich aber kein Bedenken zu machen, denn ſolchen verwegenen Räubern, Dieben, und Mördern wird ein ſolcher grad der Peinlichkeit nicht zuerkannt, wenn nicht eine Wahrſcheinlichkeit und gnugſamer Verdacht, und

alſo

Digitized by Google

also partes toti. vero similares beygebracht worden sind, solche Leute sind ohnedem auf der Welt nichts mehr nütze, sondern als schädliche Leute wegzuschaffen, mit solchen Leuten, die nur wie ein Sommer-Vogel herum ziehen, keine rechtmäßige und ordentliche Handthierung treiben, nur von gestohlnem Guthe leben, die allgemeine Ruhe und Sicherheit stöhren, und sich aller Rechts-Wohlthaten verlustig gemachet, kan man nicht anders verfahren, sonst würde, wie Hobbes saget, bellum omnium adversus omnes entstehen, diese Mittel nun müssen solche Stöhrer der allgemeinen Ruhe von ihrer Bosheit zurück halten. Es wurden aber nicht alle Angeklagte dazu gelassen, parricidae et alii atrocioris criminis accusati hingegen, und überhaupt in den Fällen, wo die allergröste Todes-Straffe statt funde, wurden mit der grösten Tortur beleget, eben wie wir auch gradus torturæ haben, und nicht allen Delinquenten gleich die völlige Bambergische Tortur, oder den höchsten, oder dritten Grad der Tortur zuerkennen.

Siehe meine Anmerkungen über die Peinliche Halß-Gerichts-Ordnung ad Artic. 58. p. 144. seqq.

Bey denen Altteutschen aber war die gröste Tortur, oder der höchste grad der Tortur die Hengung und Stellung an das Creutz, oder den Galgen, und dieses hiesse das iudicium crucis, in allerschwersten, allergrösten und grausamsten Verbrechen, wo die allergröste Todes-Straffe statt hatte, musten sowohl provocant, als provocat sich an das Creutz, oder Galgen hengen lassen; wer nun von diesen beyden es am längsten ausstehen konte, der hatte gesieget, und dieses hiesse campio sub cruce; war aber einem die Hengung an das Creutz eines angeklagten Verbrechens halber, worauf eine Todes-Straffe stunde, zuerkannt worden, so wurden diesem dazu gewisse Stunden vorgeschrieben, hatte er diese ausgestanden, so hatte er seine Unschuld erhalten, man muß aber das Hengen ans Creutz, oder Galgen cum grano salis und dergestalt verstehen, daß diesem nicht etwan ein Strick um Halß, und er damit an das Creutz gehangen worden sey, sondern er wurde mit ausgespannten Armen an das Creutz gebunden, da denn diese ebenfalls, wie bey der Spannung auf die Leiter, aus der iunctur giengen, welches grosse Schmertzen verursachet, ein solcher Missethäter muste bisweilen 6. bis 8. Stunden daran hängen, die Leute hielffen aber einem solchen bißweilen vom Creutze wieder herunter, und die Flucht darauf ergreiffen, worauf deswegen eine grosse Straffe gesetzet worden.

Pactus legis Salicæ Tit. LXIX. bey BALVZIO p. 322. Tom. I.

Das Hengen ans Creutz und Stellungen an ſelbiges war nun bißweilen kurtz, oder lang, darnach der Miſſethäter graviret war, darinnen beſtunde nun das iudicium und examen crucis.

Capit. PIPPINI Reg. ao. Chr. 793. capit. XIV. bey BALVZIO p. 545.

BALVZIVS hat in ſeinen Noten ad libros capitularium p. 1153. Tom. II. ſich in ſolches nicht recht finden können, das Supplicium crucis hingegen war die allerhärteſte Todtes-Straffe.

Capit. Carol. M. CCCLXXI. Lib. VII. bey BALVZIO p. 1104.

Daraus kan man beweißen, daß Chriſtus vor uns die allerhärteſte Todes-Straffe ausgeſtanden, weil derjenige, der an das Creutz gehenget worden, viele Stunden, ja offt den gantzen Tag gelebet, und endlich vor großen Schmertzen verſchmachten müſſen, deswegen iſt dieſes ſupplicium crucis auch abgeſchaffet worden.

Capit. LVDOVICI PII XXVII. Capit. Caroli M. CII. bey BALVZIO p. 569. und 724.

Das Kämpffen iſt auch in lege unica C. de Gladiator. gäntzlich aufgehoben worden.

Keyſer Conrads III. Hof-Gerichts-Ordnung P. V. Tit. III. §. 3. in Goldaſts Reichs-Satzungen P. I. p. 13.

plura ad Artic. 63.

ARTICVLVS XL.

Van des truweloſen Rechte.

We ſo truweloß beredet wert oder hervluchtich vte des Rykes Dienſte, deme vordeleth men ſyne Ere vnde ſyn Leen-Recht vnde nicht ſyn Lyff.

Wer treuloß beredet wird, oder heerflüchtig aus des Reiches Dienſt, dem verteilt man ſein Ehr, und ſein Lehen-Recht, aber nicht ſeinen Leib.

Anmerkungen.

Der Text redet noch immer von infamen und rechtloſen Leuten, und ſaget, daß diejenigen, welche treuloß beredet, oder heerflüchtig worden,

Digitized by Google

den, infamia iuris notiret würden. Bey denen Alttentſchen bekamen die Soldaten keinen Sold, denn die gantze Miliz beſtunde aus der Nobileſſe und liberis hominibus, welche ihre Feuda und beneficia hatten, davon ſie ſich equippiren, ausrüſten und mit proviant auf etliche Monathe verſehen mußten.

Capit. Carol. M. LXXIV. lib. III. bey BALVZIO p. 768. Tom. I.

Blieb nun auf die Ankündigung des Kriegs und der dazu ergangenen ordre einer zurück und zu Hauße, und verließ ſeinen Geſellen und Seniorem, mit dem er in Krieg ziehen ſolte, ſo verlohr er honorem und beneficium.

Capit. Carol. M. LXXI. Lib. III. bey BALVZIO p. 767. Tom. I.

Gienge er hingegen aus dem Kriege ſine conſenſu principis oder ducis zurück und nach Hauße, und ergriff die Flucht, ſo wurde capitalis poena wider ihn gefället, in Capit. Carol. M. IV. capit. ſecundo bey BALVZIO p. 494. Tom. I. lautet es alſo:

> quicunque absque licentia vel permiſſione principis de hoſte reverſus fuerit, quod factum franci herisliz dicunt, volumus, vt antiqua conſtitutio, id eſt, capitalis ſententia, erga illum puniendum cuſtodiatur.

Wenn aber der Dux, Heerführer, die Flucht ſelbſt nahm, ſo konten die andern auch flüchten. Im Schwaben-Spiegel cap. CXIX. in Goldaſts Reichs-Satzungen p. 74. P. I. ſtehet:

> der Rechtloß beredt würt vor Gericht, oder Heerflüchtig uſſer des Riches Dienſt würt, dem Urteyl man ſyn erb und ſyn Lehen Recht, und nicht ſeinen Lybe und alſo ob der Herr ſelb nicht fleuhet, fleuhet aber der Herr ſelb, nach der Flucht brichet niemand ſyn trewe,

ratio, weil ſie ihren Herrn gefolget. Bey denen Römern wurden die deſertores alſo beſchrieben, quod ſint refugæ et transfugæ, qui belli tempore abſunt a ſignis, et qui caſtra et militiam deſerunt.

GOTHOFREDI Comment. ad Codicem Theodoſ. Lib. VII. p. 261. Tom. II.

SCHVLTING Iurisprud. ante Iuſtinianea Lib. V. Tit. 31. p. 529.

Tempore Valentiani ſtunde auf ſothane deſertion poena capitalis et vivi comburii; gab ſich aber der deſertor ſelbſt wieder an, ſo wurde ihm die Straffe geſchencket.

GOTHO-

GOTHOFREDVS alleg. loc. p. 412.

SCHVLTING. alleg. loco.

Dieienigen, welche ſolche deſertores wiſſentlich verhehlet, wurden ebenfalls poena capitali; die domini prædiorum aber, wenn ſie wiſſentlich die deſertores darinnen verhehlen laſſen, amiſſione prædiorum geſtraffet.

GOTHOFREDVS ad Codicem Theodoſ. Lib. V. p. 413. Tom. II.

Die Straffe wurde aber hernach quoad occultatores geändert, und plebeio humilioris conditionis poena fuſtigationis, metalli, auch perpetuæ deportationis; einem Vornehmen aber decem tironum mulcta, oder eine Stellung 10. neuer Soldaten zuerkannt.

GOTHOFREDVS alleg. loco p. 416. Tom. II.

In Chur-Sachſen wird einem occultatori 20 thlr. Straffe, dem Befunden nach auch eine Leibes- und Lebens-Straffe zuerkannt.

FRIDERICI AVGVSTI *Mandat* de dato den 3. Ianuar. 1695. in Codice Auguſteo p. 2070. Tom. I.

Secundum legem 7. ff. de re militari werden ſolche transfugæ, oder deſertores gemeiniglich mit dem Schwerde, aber jetzt mit dem Strange beſtraffet, oder nach dem Gaſſen lauffen und darinnen erhaltenen Spieß-Ruthen cum infamia vom Regiment geiaget. Nach dem Chur-Sächſiſchen Mandat de ao. 1680. in codice Auguſteo p. 2035. Tom. I. ſollen aber die deſertores ſchlechterdings ohne alle Gnade aufgehenckt, wenn ſie aber nicht zu erlangen, öffentlich citiret, für Vogel frey erkläret, zum Schelmen gemacht und dererſelben Nahmen an Galgen geſchlagen werden. Nach dem Text aber wird ein deſertor als ein Treuloſer und Meineydiger vor infam erkannt und ſeines Lehns vertheilet, aber nicht ſein Leib, das war die Urſache, weil er ein nobilis und durch die Vertheilung des Lehns und Heerſchilds auch infamia hart genung geſtraffet war. Jetzt aber haben dieſe keine feuda, es müßten denn Officiers ſeyn; dieſe aber deſertiren ſo leichte nicht, ſie müßten denn einen in einem duell erſtochen haben.

ARTI-

Digitized by Google

ARTICVLVS XLI.

Offt maget oder wedewe klaget ouer oren Vormunder wes dar Recht vmme sy.

Klaget maghet oder wedewe tho Landt-Rechte ouer oren Vormundere dat he se vntweldige ores eygenes oder leenes oder Lyfftucht vnn wert he darvmme vorgeladen to dren Dinghen vnn en kumpt he nicht vor in dem drüdden Dage Recht tho plegen, man schal ene bale münden, dat ys men schal ene vordeilen alle Vormuntschap sint se dy Richter der Vrouwen Vormunder unde geweldige se van des Gerichtes haluen des ores Gudes des se vntweldiget was.

Klagt eine Jungfrau, oder Witwe, zu Land-Recht über ihren Vormunden, daß er sie entweldige ihres Eigens oder Lehens, oder ihrer Leibzucht, und wird er darumb geladen zu drey̆en Dingen, und kommet nicht vor, zu dem dritten Ding, Rechts zu pflegen: Man soll ihm beleumunden (das ist) man soll ihm verteilen alle Vormundschafft. Darnach sey̆ der Richter der Frauen Vormund, und geweldige sie, von Gerichts wegen, ihres Guts, des sie entweldiget was.

Anmerkungen.

Die tutela, Vormundschafft, kam bey̆ den Altteutschen allezeit denen nächsten Schwerd-Magen, als nächsten Erben zu.

Sächßisches Weichbild Artic. XLIX.

Schwaben-Spiegel cap. CCCXV.

So lange diese vorhanden waren, konten keine extranei dazu gelangen; welches auch in Churſachsen ausdrücklich vorgeschrieben und verordnet worden ist, daß vor allen Dingen die nächsten Bluts-Freunde, weil sie sich des commodi ſucceſſionis zu getröſten haben, dazu sogar gezwungen werden sollen.

Reſolutio und Erledigung derer Gebrechen, de anno 1612. §. 8. in Codice Auguſteo p. 175.

Bey̆ denen Altteutschen hatten diese Vormünder keine andere legitimation als proximam agnationem dazu nöthig; deswegen heisset diese tutela auch,

nach dem iure civili, agnatica. In Chur-Sachsen werden sothane agnati auch ohne weitere Legitimation und Vollmacht vor unwürdige Anverwandten zugelassen.

Erl. Chur-Sächsische *Proceß*-Ordnung ad Tit. 7. §. 2.

Diesen Agnatis aber kam mannigmahl schon die Lust an, ihrer unmündigen und der Jungfrauen und Witben Vermögen sich anzumaßen, diese davon zu entledigen und zu depossidiren, der Witben auch das Lehn, welches ihr zum dotalitio ausgesetzet worden, zu nehmen und an sich zu bringen; welches aber wider die Pflicht eines Vormundes war. Deswegen muste der Richter, als Obervormund, auf der Jungfrauen und Witben wider den agnaten, als Vormund, angebrachte Beschwerde eine Untersuchung anstellen, und zu dem Ende selbigen vor sich laden; kam er nun auf die dritte Ladung nicht, und verantwortete sich nicht, so wurde er pro confesso et convicto gehalten, und beläumundet, von der Vormundschafft abgesetzet, und aller andern Vormundschafft vor unwürdig gehalten. Das war weiter nichts anders, als remotio ab curatela cum infamia. Im Schwaben-Spiegel cap. CCCXXIII. stehet:

> Klaget eine Magt oder eine Witbe oder eine Frawe vor Land-Recht, oder vor andern Gerichte über iren Vormund, das er sy ungewaltig habe gemacht, ir eygens oder anders irs Guts. Und wird darumb fürgeladen an den Land-Gericht zu drey tädingen, und komet er nicht füt an den dritten Tag, der Richter soll in balmunden, das ist also gesprochen, man soll im urteilen alle Vormundschafft und alle Vogteyen und das er niemand Pfleger mer mûg gesein ꝛc.

welches auch nach dem Iure civili geschiehet,

§. fin. Instit. quibus modis tutela fin.

L. 4. ff. de suspect. tutor.

L. 1. ff. de his, qui notantur infam.

Denn die tutela und curatela ist ein munus publicum, welche dem nächsten Bluts-Freunde aus einem besondern Vertrauen und Affection aufgetragen, und mit ihm bona fide gehandelt wird; thut er nun darwider und suchet des Unmündigen Vermögen an sich zu ziehen, so handelt er ia offenbar dolose; folglich muß er beläumundet, von allen Vormundschafften abgesetzet, und cum infamia notiret werden. Ist dieses geschehen, so setzet

der

der Richter als Obervormund die Frau wieder in ihr Gut, woraus der Vormund sie geworffen hatte, oder räumet und ersetzet derselben dasjenige, was er ihr genommen hatte, wieder. Die Rechts-Collegia wollen zwar, daß immer, so viel möglich, derer tutorum legitimorum fama und Ehre geschonet, und ihm nur ein anderer an die Seite gesetzet werden solte; allein, wo offenbar ein dolus ist, da kan kein Rechts-Collegium famam reserviren, noch conserviren; fama fällt ipso iure weg.

ARTICVLVS XLII.

Wo er synen Dagen unde na mut ein Man wol Vormunder hebben, wan he en bringen schal wan er de Man to unn ouer synen Dagen kommen is, unde wen ein Kint Vormunder wese mach.

Er sinen Dagen, unn na synen Dagen mut de Man wol Vormunder hebben, offt he erer bedarff, unn mut siner wol untberen offt he will: We sines Vormunders to Hand nicht en hefft de schal en bringen to deme negesten Dage de ut gelegen wert van Gerichtes halven, umme sine Clage ouer xxj. jar so is de Man tho sinen Dagen gekomen, ouer lx. jare so is he bouen sinen Dagen gekomen. Alse he Vormunder hebben schal efft he wil: unn krenket darmede sine Bute nicht, noch siu Weregelt: Welkes Mannes Alder men nicht weith, hefft he Har in dem Bärde unn darnedene, unn unter yowelkeme Arme, so scal men weten dat he do | sinen Dagen komen

Vor seinen Tagen, und nach seinen Jahren, mag ein Mann wol Vormunden haben, ob er es bedarf: und mag ihr auch wohl entperen, ob er wil. Wer aber seinen Vormunden zu Hand nicht hat, der soll ihn bringen zu dem nechsten Dinge, das ihm aufgelegt wird von Gerichts halben umb seine Sach oder Klag. Uber XXI. Jahr ist der Mann zu seinen Tagen kommen: Uber LX. Jahr ist er über seine Tage kommen, also daß er Vormunden haben soll, ob er wil, und vermindert damit seine Busse nicht, noch sein Wehr-Geld. Welches Mannes Alter man nicht weiß, hat er Haar in dem Bart und daniden am Bauch und unter jeglichem Arm desgleichen, so soll

Digitized by Google

men ys: Wenne dat Kindt to synen jaren kompt, so mut yt wol Vormunder wesen synes Wives, unde dar to wes he wil, unn san to Kampe wart, al sy yt binnen sinen Dagen, wanne alse he sik sülven mút verstan also mot he sinen mundelen wol verstan.

man wissen, daß er zu seinen Jahren kommen ist. Wann ein Kind zu seinen Jahren kommen ist, so mag es wol Vormund seyn seines Weibes, und dazu wes Vormund es sonst seyn sol, ob es wil, und also auch zu Kampffwartz, allein daß es bey seinen Tagen sey, denn als es ihm selber vorstehen mag, so mag es auch wol seinen Mündlein vorstehen.

Anmerkungen.

Zu seinen Jahren war ein Mann nach dem Lehn-Rechte, der 13. Jahr alt war; dieser brauchte zu Empfangung seines Lehns eigentlich keinen Vormund mehr; es sey denn, daß er einen actum præjudicialem expediren wolte; denn das Gut in die Lehn zu nehmen, und den Lehns-Eyd abzulegen, ist kein actus præjudicialis, sondern geschichet zu dessen Bestem und Nutzen, deswegen konnte er solches selbst verrichten, und brauchte dazu keinen Vormund; allein Lehen wieder zu vergeben, war ein actus præiudicialis, denn so ein junger Herr lässet sich durch Caressen und sonst leicht einnehmen, und bereden, daß er die besten Güter einem andern in die Lehn giebt, deswegen gilt aber solches nicht, wenn es ohne Vormund geschehen, weil es ein actus præiudicialis ist, dahero muß ein solcher Mann unter- oder vor seinen Tagen oder unter 21. Jahren, nach dem Text und dem Sächsischen Lehn-Rechte, zu sothanen Verrichtungen einen Vormund haben. Hiernächst können sich auch andere Fälle zutragen, daß ein Mann zu- und über seinen Tagen, und auch wohl noch älter eines Vormundes bedarff, als wenn er blöden Verstandes, mente captus, furiosus und prodigus oder kindisch worden, in solchem Falle muß er zu Verrichtung der præiudicial-Sachen einen Vormund und überhaupt zu allen Sachen haben, die ihn wozu verbinden sollen. Iure civili ist der Mann zu seinen Tagen, wenn er 25. Jahr alt ist, und dieser heißet maiorennis. Vor sothanen Tagen aber ist er nicht im Stande, gerichtliche Handlungen vorzunehmen, und præjudicial-puncte ohne Consens des Vormundes zu vollziehen.

L. I. §. 1. ff. de minor. viginti quinque annis.

Die tutela und curatela ist auch dreyerley: testamentaria, legitima und dativa;

dativa; die erſtere iſt, wenn der Vater, oder auch ein extraneus ein Kind zum Erben einſetzet, oder auch dieſes nur mit einem legato verehret, und ihm dabey zugleich einen tutorem, oder curatorem darüber verordnet. Dieſer teſtamentarius tutor, oder curator muſte nach dem Land-Rechte dem nächſten Freunde vorgezogen werden, weil er das Kind, oder den Mann unter ſeinen Jahren mit einer Erbſchafft, oder legato beehret hatte, welches, oder welcher vielleicht von ſeinem nächſten Bluts-Freunde gar nichts geerbet, oder ſonſt bekommen haben würde, denn da heißet es, ubi adeſt diſpoſitio hominis, ibi ceſſat diſpoſitio legis. Legitima hatte mit der tutela der Altteutſchen einerley Verwandniß; denn im Lege XII. Tabularum iſt ebenfalls verordnet, daß, wenn der Vater vor ſeine Kinder nicht geſorget, und dieſen keinen Vormund geſetzet hat, alsdenn allezeit der nächſte agnat, oder cognat zum Vormunde genommen werden ſolte; welches auch in Chur-Sachſen noch ſo geſchehen muß.

Siehe die Anmerkungen ad Artic. præced.

Es wird ſolche deswegen legitima und agnatica genennet, weil ſolche a lege verordnet, und nach ſolchem allezeit proximis agnatis oder cognatis aufgetragen, und dabey eben ſowohl, als bey denen Altteutſchen auf das commodum ſucceſſionis geſehen worden.

SCHVLTINGS Iurisprudentia ante-Iuſtinianea, Lib. I. Tit. VII. p. 61.

Weil die proximi agnati et cognati das commodum ſucceſſionis hatten, als muſten ſie auch das incommodum und onus tutelæ übernehmen. Dativa tutela et curatela iſt, wenn kein teſtamentarius und proximus agnatus und cognatus vorhanden iſt; alsdenn nimt der Iudex, præcedente inquiſitione, einen extraneum, und ſetzet dieſen dem unmündigen Kinde zum Vormunde.

SCHVLTINGS Iurisprudentia ante-Iuſtinianea p. 65.

Alle dieſe curatores müſſen ietzt confirmiret werden.

Reformation, guter *Policey* zu Augſpurg de anno 1548. Tit. 31. §. 2.
Dergleichen zu Frankfurth, de anno 1577. Tit. 32. §. 2.

Iure civili, und zwar L. 1. ff. de confirmando tutore iſt ſothane Confirmation auch vorgeſchrieben, und in Chur-Sachſen verordnet worden, daß die tacita hypotheca in bonis tutoris, oder curatoris, nicht eher angehen ſolle, als von der Zeit der Confirmation an.

Digitized by Google

Chur-Sächsische *Processf.* Ordnung, Tit. 45. §. 5.

Ein 60. jähriger über seine Tage gekommener Mann, wenn er kindisch, abgelebt, und unvermögend worden, etwas vorzunehmen, kan auch einen Vormund annehmen, wenn er es bedarff und will. Vielmehr muß also ein solcher Mann mit der Curatel verschonet werden, weil diese eine Last ist; einen solchen alten Mann aber muß man nicht noch mehr belästigen; im Schwaben-Spiegel cap. CCCLXXX. wird aber ein Mann erst über seine Tage geachtet, wenn er 80. Jahr alt ist. Die Römer liessen aber vor Erfüllung des 70sten Jahres keinen zur excusation von der Vormundschafft.

§. 13. Instit. de excusat. Tutor. vel Curator.

Die Altsachsen waren darinnen noch billiger. Oeffters nun geschahe bey denen Altteutschen ein Zweifel, wie alt das Kind sey; denn sie hatten solche Kirchen-Bücher noch nicht, wie wir, darinnen alles ordentlich aufgeschrieben wird; in solchem Fall iudicirten sie sein Alter ex habitudine corporis, und zwar auf solche Art, wie im Text vorgeschrieben ist; welches in dem Schwäbischen Lehn-Rechte, cap. 49. §. 4. in Lünigs corpore iur. Feud. German. p. 342. Tom. I. eben so lautet. Wenn ein Kind 13. Jahr und 6. Wochen alt, folglich zu seinen Jahren gekommen ist, und hat eine Frau, so wird es alsdenn deren Vormund, kann auch anderer Kinder Vormund werden, wenn es der älteste Schwerdtmagen ist; in solchem Fall kan es sich auch sowohl vor sich, als auch als Vormund vor andere zum Kampff einlassen. Ueberhaupt muß sich ietzt ein iedweder Vormund, mittelst eines curatorii, das ist, eines Attestats von demjenigen Richter, wo er zum Vormunde gesetzet worden, legitimiren; sonst wird ihm nicht geglaubet, er auch als Vormund nicht zugelassen; ia, es wird auf die Beybringung sothanen Curatorii ex officio erkannt, weil die legitimation ad substantiam Processus gehöret, und dergestalt privilegiret ist, quod per nullam legem, nullum statutum et nullam aliam dispositionem remota, sublata, vel exclusa censetur, und dahero post tres conformes sententias und in actu executionis noch opponiret werden kan.

BLASII ALTIMARI Tractatus de Nullitatibus Sentent. Pars II. Rubr. XI. n. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. p. 88.

Die Setzung und Bestätigung des Vormundes geschiehet aber von dem ordentlichen Richter des pupilli, und darf man nicht meynen, daß sothane Bestätigung ein actus voluntariæ iurisdictionis sey, welche eine iedwede Obrigkeit, sie mag competens seyn oder nicht, verrichten könne, in

L.

L. 3. und 24. ff. de tutorib. et curatorib. datis ab his, qui &c. iſt ausdrücklich befohlen worden, daß der Vormund von dem judice competente geſetzet und confirmiret werden ſolle, immaßen denn auch in Chur-Sachſen verordnet worden, daß die Vormundſchafts-Beſtätigung von des pupilli Obrigkeit geſchehen ſolle. Wenn demnach proximus agnatus pupilli, als eine auswärtige oder auch ſchriftſäßige Perſon, welcher die tutel von Rechtswegen gehöret, unter des pupilli Obrigkeit nicht ſtehet, folglich auch von deſſen Obrigkeit nicht confirmiret werden kan, und dahero von einem andern Richter beſtätiget wird, ſo darff doch der Vormund nicht das geringſte aus des pupilli Obrigkeitlichem Gebiete und Jurisdiction wegwenden, ſondern muß erſt caution daſelbſt machen, und angeloben, daß er ſich vor des pupilli Obrigkeit allezeit ſtellen, und davon Red und Antwort geben, auch Rechnung ablegen wolle.

Reſolutio und Erledigung der Gebrechen de anno 1612. §. 7. in Codice Auguſteo p. 175. Tom. I.

Erl. *Proceſſ.*-Ordnung Tit. 45.

Ein anders iſt es, wenn etwan eine verſtändige Frau ſich einen Vormund auswärts unter andern Gerichten beſtätigen läſſet, ſo kan man dieſes als einen actum voluntariæ iurisdictionis anſehen, und ſolchen dafür paſſiren laſſen; denn dieſer Vormund iſt alsdenn doch nur als ein Ja-Herr zu betrachten, daß er thun muß, was die Frau und deren Mann haben will. In ſolchem Falle darf ein Vormund keine Rechnung ablegen, und da läſſet man ſolche Beſtätigung auch coram iudice incompetente paſſiren. In Chur-Sachſen iſt deswegen dennoch das Gegentheil verordnet und befohlen worden, daß die Vormundſchafts-Beſtätigung einer Frauen keinesweges pro actu voluntariæ iurisdictionis gehalten, ſondern einer Weibs-Perſon zu ihren Sachen, von ihrer ordentlichen Obrigkeit, entweder ratione domicilii, oder rei ſitæ, oder contractus, der Vormund geſetzet und beſtätiget werden ſoll.

Deciſ. Elect. Saxon. noviſſima 59. in Codice Aug. 324. P. I.

ARTI-

Digitized by Google

ARTICVLVS XLIII.

Wan men den Vrouwen Vormünder geven ſchal.

An notnüfftiger Klage, dar ſe nicht tho Kampe ne gat, mot wol der Richter Vormunder geven den Vrouwen, unn in aller hantafftigen Dat dar ſe eres rechten Vormunden nicht ne heuet to Hant gat auer de Klage to Kampe wart, ſo mot wol er Vormünder ſin iowelck ein ore evenbordige Schwertmage.

In nothhafftigen Klagen, do ſie nicht zu Kampff gehen, mag der Richter wol Vormunden geben den Frauen, und in allen handhafften Thaten, do ſie ihres rechten Vormunden nicht haben mögen zur Hand. Gehet aber die Klag zu Kampff, ſo muß oder mag wohl ihr Vormund ſeyn ein jeglicher, der ihr ebenbürtiger Schwerdmag iſt.

Anmerkungen.

Bey denen Altteutſchen und Sachſen konte der Richter einer Frauen ordentlicher Weiſe keinen Vormund geben, und ſetzen, weil der Mann ihr Vormund war; denn es ſtehet im Texte, daß ein Richter der Frauen Vormund geben ſoll, in nothhafftigen Klagen, wenn dieſe ihren rechten Vormund zur Hand nicht haben möge. Das war eine exceptio, welche regulam confirmiret, daß die tutela dativa nicht ſtatt habe; denn es heiſſet: in nothhafftigen Klagen, welche keinen Verzug leiden, ſoll der Richter erſt Vormunden ſetzen können, neceſſitas excipit omnem legem; denn es konte ja der nächſte Schwerdtmagen, oder der Frauen Mann, als Vormund, im Kriege, oder anderer Verrichtung halber abweſend ſeyn, gleichwohl aber der Frauen eine nothwendige Klage vorfallen, dazu ſie Vormunden nöthig hatte, in ſolchem Falle war der Richter befugt, derſelben einen Vormund zu ſetzen, jedoch nur alsdenn, wenn die Klage nicht zu Kampff gienge; auſer dem gienge ſolches ſchon nicht an, denn zum Kampff muſte der Mann, oder Jungfrauen und Witben nächſter Schwerdtmagen, als rechter Vormund genommen werden, weil dieſes ein actus præiudicialis war, wodurch der Frauen und alſo dem Manne und nächſten Schwerdtmagen auch ſelbſt ein Nachtheil zugezogen werden konte. In ſolchem Falle muſte der Klage Anſtand gegeben werden, bis der Frauen Mann, oder Jungfrauen und Witben nächſter Schwerdtmagen zu haben war. Der folgende

folgende und 47. articul wird den Satz, daß ordentlicher Weiße die curatela dativa bey den alten Sachsen nicht statt gehabt, noch mehr erläutern und bestätigen; denn die Vormundschafft bestunde darinnen nicht allein, daß einer vor seine Frau und nächsten Schwerdtmagen in Gerichten das Wort reden solte, sondern hauptsächlich darinnen, daß er sich vor selbige herumschlagen, und ad pugnam et campionem einlassen muste; das that aber der curator und tutor a iudice ad actum in specie constitutus nicht; denn dieser hatte commodum successionis nicht; deswegen durffte dieser auch das onus pugnæ et campionis nicht übernehmen, sondern dieses muste der Mann und agnat thun, dieses großen incommodi halber auch das commodum successionis behalten. In Ansehung dessen konte dem nächsten Schwerdtmagen die Erbschafft nicht genommen werden.

ARTICVLVS XLIV.

Wanne de Richtere den Vrowen vormunden schal.

Klaget ock Maget oder Wedewe to Land-Rechte over eren Vormundere dat he or ere Gut neme to der Klage schal or dat Gerichte Vormunden unn dat er ere Man gifft eyghen in Vrsale oder tho ereme Lyve.

Klaget eine Jungfrau oder Witwe zu Land-Recht über ihren Vormunden, daß er ihr Gut neme, zu der Klag sol sie das Gericht bevormunden, und da ihr ihr Mann eigen giebet zur Widerstattung, daß ihr sol, oder zu ihrem Leib.

Anmerkungen.

In dreyerley Fällen konte der Richter denen Jungfrauen, Witben und Frauen einen Vormund setzen, 1) in nothhafften Klagen, wenn deren ordentlicher Vormund nicht zu haben war, 2) wenn diese über ihren ordentlichen Vormund, als nächsten Schwerdtmagen sich beschwerte, daß er ihr Gut nehme, 3) wenn der Mann der Frauen wegen des inferirten dotis eine Wiedererstattung, dotalitium, Leibzucht, setzen wolte, woran sie sich wegen sothanen dotis nach seinem Todte halten und daraus Wiedererstattung haben solte. In Irsal oder Fluchtsal etwas geben, heisset auf dem Siech-Bette, oder Gefahr seines Lebens etwas geben.

Digitized by Google

Schwaben-Spiegel Cap. CIX. in Goldasts Reichs-Satzung, p. 135. P. I.

Dazu muste die Frau einen Vormund in specie haben, weil sie hier mit ihrem Manne zu thun hatte. Denn wenn ihr der Mann auf dem Siech-Bette Erb eigen, oder ein Lehn vor ihr eingebracht Gut geben, oder ein dotalitium setzen wollen, hätte sie gefehrdet werden können, entweder, weil der Mann ohne der Erben, oder agnaten consens solches nicht thun, oder der Lehn-Herr wegen des darauf bereits ertheilten Gedings, oder der Expectanz dieses nicht zugeben können; dahero die Frau dazu einen Vormund haben muste, der dieses erst untersuchte. Der Mann hätte auch wohl sonst auf seinem Siech-Bette die Sache nicht recht machen und irren können, weil ein Sterbender schon pro mente capto gehalten, deswegen auch bey den alten Römern, zu testiren, diesem verboten worden.

IVLII PAVLI Sentent. receptar. lib. III. Tit. IV.

SCHVLTINGS Iurispr. ante Iustinianea, p. 343.

Von einem Sterbenden saget man dahero: daß er schon irre rede, das ist, sich nicht mehr recht besinnen und verständig reden könne. In Irsal etwas vergeben, heißet also auf seinem Siech- oder Sterbe-Bette etwas vergeben und verschencken. Dieses waren also drey ausgenommene und also außerordentliche Fälle, in welchen der Richter denen Jungfrauen, Witben und Frauen einen Vormund setzen konte. Dieses war ein Vormund in specie ad actum constitutus, der nächste Schwerdtmagen und der Mann blieben deswegen doch Vormund; es währte sothane Vormundschafft nur so lange, als lange dieser actus, dazu er in specie gesetzet worden, dauerte, oder untersuchet und zu Ende gebracht wurde. Sobald dieser vorbey war, sogleich cessirte auch wieder diese curatel.

infra Artic. 47.

Der Mann bliebe der Frauen Vormund, so lange er mit selbiger in thoro geniali blieb, denn dieses war seine legitimation.

ARTI-

ARTICVLVS XLV.

We des Wyues Vormunder is, wo se nicht vorgeuen mach alle eres Mannes willen.

Al ne sy eyn Man syme Wyue nicht euenbordich he is doch ere Vormunder vnn sy is sy genotinne vnn tridt in syn Recht, wenn he in sin Bedde geit. Wenne auer he steruet so is se leddich van syme Rechte vnn behalt recht na erer bort. Darumme mot wol ere Vormunder syn ore negeste euenbordige schwertmage vnn nicht eres Mannes. Ein Wyff mach ok ane eres Mannes Orloff eres gudes nicht vorgeuen noch eygen vorkopen noch Lyftucht vplaten dorch dat he met or in den weren syt. Megede auer vnn vngemannede Wyff vorkopet or eygen ane eres Vormunders orloff, he sy denne dar erue tho.

Und ob wol ein Mann seinem Weib nicht ebenbürtig wer, ist er doch ihr Vormund, und sie ist seine Genößin, und tritt in sein Recht, wenn sie in sein Bette tritt. Wann er aber stirbt, so ist sie ledig von seinen Rechten, und behelt denn ihr selbst recht nach ihrer Geburt. Und darum muß auch ihr Vormund sein, ihr nechster ebenbürtiger Schwerdtmag, und nicht ihres Mannes. Ein Weib mag auch ohne ihres Mannes Urlaub ihr Gut nicht vergeben, noch ihr eigen verkauffen, noch ihr Leib-Geding auflassen, umb das, daß er mit ihr in der Gewehr sitzt. Mägde aber, oder unbemannte Weiber, mögen woll verkauffen ihr eigen, ohn ihres Vormunden Urlaub, er sey denn Erbe darzu.

Anmerkungen.

Der Mann wird der Frauen Vormund, wenn er ihr auch nicht ebenbürtig wäre, das ist, an Geburt nicht gleich ist; als wenn e. g. die Frau eine ingenua, oder nobilis, der Mann aber ein Handwercker, Bürger, oder wohl noch gar homo proprius, glebæ adscriptus wäre, denn nicht die Gleichheit an Geburt, sondern die Beschreitung des Ehebettes würcket die Vormundschafft, andergestalt konte die Frau ordentlicher Weise keinen Vormund in genere erlangen. Nach des Mannes Tode aber ist die Frau von seinem Rechte ledig, die Vormundschafft höret durch dessen Tod auf, und gehet wieder aus dessen familia heraus; ihres Mannes Bruder hat über

ſie kein Recht, keine Vormundſchafft, oder Gewalt, deswegen wird nicht dieſer, ſondern ihr eigner Bruder, oder anderer nächſter Schwerdtmagen derſelben, als Witben, ipſo iure, ihr Vormund. Hiernächſt kann noch jetzt ein Weib ohne des Mannes Conſens ihr Gut nicht vergeben, noch ihr eigen verkauffen, noch ihr Leibgeding auflaſſen, ratio, weil er ſolche mit in ſeinen Gewehren, Beſitz und Eigenthum hat. Er iſt dominus civilis davon, und hat daraus den uſum fructum zu heben, und kein gezweietes Gut.

Goßlariſche *Statuta* cap. Von Erbe-Gut, §. 79. bey LEIBNIZEN, p. 488.

Das Leib-Gedinge, dotalitium, Leibzucht, kan ſie auch um deswegen nicht auflaſſen, und einem andern übergeben, weil ſie ſolches von dem Manne zu ihrem Leibe, das iſt, dergeſtalt bekommen, daß ſie nach ſeinem Tode davon leben ſoll; deswegen muß ſie ſolches auch haußwirthiglich gebrauchen, und, wenn ſie wieder heyrathet, des Mannes nächſten Erben, oder auch, nach ihrem Tode, ſelbigem wieder überlaſſen. Mägde, oder unbemante Weiber, als ledige Weibs-Perſonen, können wohl ihr eigen ohne Vormundes Urlaub verkauffen, denn da ceſſiret ratio prohibitionis, nehmlich dominium civile, die Gewehr-Beſitzung und daraus herfließender uſus-fructus, deswegen ſtehet doch noch eine limitation dabey; es ſey denn, daß ihr Vormund Erbe dazu, und ein tutor legitimus ſey, denn] deswegen muſte dieſer die tutelam übernehmen, weil er commodum ſucceſſionis davon hatte.

ARTICVLVS XLVI.

War umme megede vnn Wyff an erer Klage ſcholen Vormunder hebben, unn wo ſy ere eede ſulven don ſchullen.

Maget aver unde Wiff moten Vormunder hebben an yowelker Klage dorch dat man ſy nicht vortügen nach des ſe vor Gerichte ſprecket oder dût, war yd den Vrowen

Jungfrauen und Frauen müſſen Vormunden haben an allen ihren Klagen, durch das, daß man ſie nicht überzeugen mög des, das ſie vor Gericht ſprechen oder thun. Wo es

wen to eeden kummet de ſcholen ſe ſulven don unde nicht ere Vormunder. Ere rechte Vormunder ſchal ock gewere vor ſe laven unde untfangen unde leyſten.

es aber den Frauen zu eyden kömmt, die ſollen ſie ſelber thun, und nicht ihre Vormunder. Ihr rechte Vormunden ſollen auch der Klage Gewere für ſie geloben und leiſten, und auch wiederum empfahen und aufnemen.

Anmerkungen.

Jungfrauen und Frauen ſind alsdenn nur in curatela geweſen, wenn ſie zu klagen gehabt, oder verklaget worden ſind, und da muſten ſie einen ſolchen haben, welcher vor ſie ſprechen und reden muſte; auſer dem hat man ſie nicht überzeugen können deſſen, was ſie vor Gerichte geſprochen, weil es null und nichtig geweſen; den Eyd aber haben ſie ſelbſt ſchwören müſſen.

Schwaben-Spiegel, Cap. CCCIX.

Denn die Frauen waren ja erwachſene und zu ihren Jahren gekommene Perſonen; dahingegen konten die Vormünder vor ihre Unmündigen, welche noch nicht das 14. Jahr erfüllet, ſchwören, und den Lehns-Eyd ablegen.

Schwäbiſches Lehnrecht, Cap. XLIX. in LÜNIGS corpore Iur. Feud. germanic. p. 342. Tom. I.

Wie denn auch in der Erl. Churfürſtl. Sächſiſch. Proceſs-Ordnung, Tit. XIIX. §. 4. klar verordnet worden, daß die Vormünder vor ihre Minderjährigen den Eyd ablegen, jedoch nur de credulitate ſchwören können; es ſey denn, daß ſie den Eyd ſelbſt deferiren, in ſolchem Falle müſſen ſie auch de veritate ſchwören. Dieſes aber verſtehet ſich in cauſa civili; in criminali und matrimoniali werden ſie zum Eyde vor die Unmündigen und Minderjährigen nicht gelaſſen, ſondern dieſen müſſen die Minderjährigen, wenn ſie das 14. Jahr erfüllet, ſelbſt ſchwören. Dargegen wird keiner in Lehn-Sachen zum Zeugniß und Urthel ſprechen gelaſſen, wenn er nicht das 18. Jahr erfüllet.

Schwäbiſches Lehnrecht, cap. 50. bey LÜNIGEN, p. 342. T. I.

Der Frauen rechte Vormünder ſollen auch die Gewehr der Klage angeloben. Im Sächſiſchen Weichbild, Artic. 40. wird ſolches deutlich gemachet, worinnen ſolche beſtanden, denn daſelbſt lautet es alſo:

Wer um Ungericht beklaget wird, der bitte allererſt der Klage eine Gewehr, denn alldieweil die Gewehr nicht gethan wird, dieweil mag der Kläger ſeine Noth-Klage wohl beſſern und darnach nicht mehr.

Siehe auch infra, Art. 63.

Dieſe Gewehr der Klage, guaranda, beſtehet alſo noch darinnen, daß Kläger actu corporali angelobet, und verſpricht, daß er ſeine Klage nicht ändern, den Beklagten auch wieder denjenigen, welcher eben dieſer Sache halber wider ihn klagen würde, defendiren, oder gewehren wolte, daß er von einem andern dieſer halben nicht noch einmahl verklaget werden ſolte. In ſolchem Verſtande iſt dieſe Gewehr eben nicht unnütze, gleichwohl aber in der Erl. Churfürſtl. Sächſiſchen Proceſs-Ordnung Tit. XII. gäntzlich abgeſchaffet worden.

ARTICVLVS XLVII.

Van des Richters Vormuntſchap.

De Vormunder van Gerichtes halven ſchal gewere vor ſy loven vnn entfan, vnn ſy dorven nene nott darumme lyden wan dat he der Warheit bekenne, wenne he des van Gerichtes wegen vraget wert wante ſyn Vormuntſchap waret nicht lenger wen alſe dat Gerichte waret. Tho yewelckeme Dinghe mot de Richter wol ſunderke Vormundere geven.

Der Frauen Vormund, ſo ihr von Gerichts wegen gegeben iſt, ſoll auch Gewehr geloben vor ſie, und wiederum entpfahen, und ſoll weiter kein Noth darum leiden, dann daß er der gelobten Gewehr und der Wahrheit bekenne, ſo er von Gerichts wegen darum gefraget wird. Dann ſein Vormundſchafft währet nicht länger, dann als das Gericht und die Sache währet. Zu einem ieglichen Gericht mag ihr aber der Richter wohl ſonderliche Vormünden geben.

Anmerkungen.

Dieſer Articul erläutert dasjenige noch mehr, was bereits ad Artic. 43. angeführet worden; indem der ad actum in ſpecie geſetzte Vormund deswegen keine weitere Noth leiden, oder weiter damit nichts zu thun haben ſolte,

ſolte, als, daß er vor die Frau die Gewehr der Klage angeloben und darauf der Wahrheit gemäß antworten ſolte, was er von dem Richter gefraget werden würde. Dieſe Gewehr konte auch ein Vormund vom Beklagten fordern und empfangen, denn dieſer war ebenfalls ſchuldig, ſolche anzugeloben, und zu verſprechen, daß er ſeine exception nicht ändern, ſondern dabey bleiben wolte. Weiter hatte ein ſolcher Vormund nichts zu thun, wenn dieſes Gericht darüber aus war, ſo hörte auch ſeine Vormundſchafft auf; er hatte keine Noth, daß er ſich etwan vor die Frau, welcher er ad actum in ſpecie zum Vormund geſetzet worden, mit dem Gegentheil herumſchmeiſſen, ad pugnam et campionem einlaſſen ſolte, denn dieſes kam dem ordentlichen Vormunde, als dem Manne, oder dem nächſten Schwerdtmagen zu. Zu einem jeglichen Gericht konte der Richter der Frauen wieder einen andern Vormunden geben, weil bey Endigung eines jeden Gerichts, oder Proceſſus, dazu er beſtätiget worden, der ſonderliche Vormund ſich auch endigte oder aufhörte.

ARTICVLVS XLVIII.

Wo rechtloſe Lüde nenen Vormünder dervet unde lame Lüde yd ne ga tho kampe, unde wo men ſick weren mach meth kempen.

Alle de unechte geboren ſyn oder ſick rechtloß gemaket hebbet de mogen nene Vormunder hebben an ere Klage noch an ereme kampe. Lame Lüde ſcholen ok antwerden unde klagen ane Vormunder yd ſy denne dat de Klage tho kampe ga dar ſy ere Vormundere ore evenbordige Schwertmage, we he ſy dat don Wille. Mach de lame Man offt men eme to kampe grüt ſynen rechten Vormunder nicht hebben unde da er he ſin Recht dar to don he windt tho Vormunder we dat vor eme

Alle die unehelich gebohren ſeynd, oder die ſich Rechtloß gemacht haben, die mögen keinen Vormunden, an ihrer Klag, noch an ihrem Kampf, haben. Lame Leut ſollen auch klagen und antworten, ohne Vormünden, es ſey dann Sach, daß die Klage zu Kampf gehe, da ſoll ihr Vormund ſein einer ihr ebenbürtiger Schwertfreund, wer er ſey, der es allein thun will. Mag der Lame Man, ob man ihn zu Kampff anſpricht, ſeines rechten Vormunden nicht gehaben, und dar er darvor ſein

Recht

ente don will oder wen he met penninge gemyden mach. Al mach men synen rechten Vormunder bewysen. Weret aver he sik met kempen penne mach ene wol bereden met kempen al hebbe he ene mit kempen tho erst nicht angesproken, unde schadet em tho sime Rechte nicht. Aldus mot men ock einen Doden wol weren efft men ene bereden wil. Met kempen mach sick eyn Man wol weren. Aldus met kempen ue mach aver he enen unbeschuldenen Man an syme Rechte nicht bereden.

Recht thun, er gewinnet zu Vormunden, wer es für ihn thun will, oder wen er dazu mit Geld gewinnen mag, ob er auch woll seinen rechten Vormunden beweisen möcht. Wehret er sich aber mit Kampff, so mag ihn jener wol bereden mit Kampff: Allein daß er ihn zum ersten mit Kampff nicht angesprochen hette, so schadet es ihm zu seinem Rechten nicht. Und also sol man auch einen Todten erretten, ob man ihn mit Kampff bereden will. Mit Kampff mag sich ein Mann wol also retten. Mit Kampff mag er aber einen unbescholdenen Mann an seinem Rechten nicht bereden.

Anmerkungen.

Einem Unehrlichen und Rechtlosen wurde in peinlichen Fällen kein Procurator, oder Vormund, weder zur Klage, noch zu Kampff, noch zur Antwort gegeben, denn dieses war ein beneficium iuris.

Schwaben-Spiegel, capit. CCCLXXIII.

Ratio bey Klägern war, weil er sich erst ad simile supplicium einschreiben muste. Dieses konte aber der Procurator, oder Vormund nicht thun.

L. 7. ff. de accusat.

L. 17. Cod. de accusat. et Inscript.

Capit. CAROLI M. 436. Lib. 7. bey BALVZIO, p. 1122.

Ein Bescholtener und Unehrlicher konte auch keinen unbescholtenen und ehrlichen Mann zu Kampff oder peinlich ansprechen; deswegen gab der Richter nicht zu, daß ein an Geburt und Geschlecht geringer einen wohlgebohrnen zu Kampff ansprechen konte, dahero stehet im Sächsischen Weichbild, Art. 35.

ein jeglich Mann mag woll Kampff wegern dem, der nicht als wollgebohren ist, spricht er den zu Kampff an, der nicht also gut gebohren

bohren iſt, er kan ihn darum nicht Kampffs wegern, um der beſſern Geburth willen.

Es konte wohl ein Wohlgebohrner und ein Höherer einen geringer Gebohrnen und Niedrigern um Kampff anſprechen, aber nicht vice verſa; der Wohlgebohrne konte ſeinem iuri in dieſem Stücke renunciren, aber der geringer Gebohrne nicht, dieſer hatte ſich es vor eine Ehre zu ſchätzen, wenn ihm ein Wohlgebohrner um Kampff anſprach. Lahme Leute ſollen auch klagen ohne Vormunden, ratio, weilen ſie als ſchlechte und elende Leute keine geſunde und ſtarcke Leute zu Kampff anſprechen können. Es wäre dieſen eine Schande geweſen, wenn ſie ſich mit einem lahmen Manne herum ſchmeiſſen ſollen. Es war doch eine Ungleichheit, ratione der Glieder, unter ihnen; deswegen ſtehet im Texte, es ſey denn Sache, daß die Klage zu Kampff gehe, da nehmlich Kläger den lahmen Mann zu Kampff angeſprochen; in ſolchem Falle muſte der lahme Mann durch ſeinen ebenbürtigen Schwerdt-Freund und Vormund den Kampff thun laſſen; konte er ſeinen rechten Vormund dazu nicht haben, ſo konte er hominem ad campionem conductum, einen Kämpffer nehmen, der ſich vor ihn mit dem Kläger herum ſchlug; der Richter muſte ſogar ex officio vor den lahmen Mann einen Kämpffer ums Geld ſchaffen.

Schwaben-Spiegel, cap. CLXXIV.

Kläger hatte ſich ja hier die Schuld ſelbſt zuzuſchreiben, daß ihm ein ſolcher Kämpffer zum Kampff dargeſtellet wurde, denn wer hat ihm geheißen, einen lahmen Mann um Kampff anzuſprechen? das hat er ſich ja zum voraus vorſtellen können, daß der lahme Mann den Kampff nicht ſelbſt verrichten können, deswegen ſtehet im Texte, daß der lahme Mann den geſunden und geraden zum erſten mit Kampff nicht angeſprochen, ſo ſchadet es ihm zu ſeinem Rechte nicht, ein Wohlgebohrner und beſſer Gebohrner kan wohl einen ſchlechter Gebohrnen, alſo auch einen lahmen Mann, um Kampff anſprechen, aber nicht vice verſa. Solchergeſtalt konten die Altteutſchen auch einen Todten erretten, denn vor dieſen konte ſich einer auch herumſchlagen, und die ihm beygemeſſene Schuld, und Uebelthat, und andere angeſtellte Klagen von ihm ablehnen, wenn er im Kampff den Gegentheil überwunden.

ARTICVLVS XLIX.

Efft ein gewundet Man den anderen anſprickt tho kampe wes dar Recht vmme ſy.

Spricket ein gewundet Man den to Kampe an de ene gewundet heuet vnde mach he van Vnmacht ſynes Lyues den Kamp denne nicht vullenbrengen vnn heft he nenen Vormunder de yd vor eme don Wille man ſcal eme degedingen wente an de Tyd dat he ſuluen ſinen Kamp vulbringen moge.

Spricht ein gewundter Mann den zu Kampff an, der ihn gewundet hat, und mag er von Unkrafft ſeines Leibes den Kampff nicht vollbringen, und hat er keinen Vormünden der es für ihn thun will, man ſoll ihm tagedingen bis an die Zeit, daß er ſeinen Kampff ſelbſt vollbringen und enden möge.

Anmerkungen.

In dieſem Articul kömt es noch deutlicher vor, daß ein gewundter, oder verwundter Mann den andern geſunden wohl um Kampff anſprechen konte, es muß aber auch hingegen der verwundte Mann den Kampff ſelbſt verrichten; in dieſem Fall konte er keinen Kämpffer, hominem ad campionem conductum, ſchicken, und durch ſolchen den Kampff verrichten laſſen. Konte nun vulneratus wegen ſeiner Wunde den Kampff nicht verrichten, ſo muſte ſolcher ſo lange ausgeſetzet bleiben, bis die Wunde heil worden, und der provocant den Kampff ſelbſt zu verrichten im Stande war; Wenn ſein nächſter Schwerdtmagen den Kampf vor ihn nicht verrichten konte; denn hier konte vulneratus keinen hominem ad pugnam conductum ſchicken, weil er zuerſt auf Kampff provociret.

ARTICVLVS L.

Efft men einen gewunden oder doden Man in Gerichte beredet vor einen Vredebreker, wes dar recht vmme ſy.

We ok den anderen wundet oder dodet vnn ene to eneme Vredebre-

Wer auch den anderen wundet oder tödtet, und ihn alſo gefan-

debreker bereden wil, vulkummet he des nicht he is ſuluen vorwunnen des Vngerichtes des he an eme gedan het. Al ſy ock en Man, Speleman oder vnechte geboren, he en is doch Rouers noch Dyues Genot nicht, alſe men kempen vp ene legen moge.

fangen für Gericht bringt, und zu einem Friedbrecher bereden wil, vollkommet er des nicht, er iſt des Ungerichts ſelbſt überwunden, daß er an ihm alſo gethan hat. Und wäre auch ein Mann ein Spielmann, oder unehelich gebohren, er iſt doch keines Diebs- oder Raubers-Genoſſe nicht, alſo daß man Kampff auf ihn geleiten möchte.

Anmerkungen.

Wider denienigen, welcher einen iniuſte angreiffet, und zu tödten, oder auch nur ſeinen Leib zu verletzen, drohet, kan ſich ein iedweder, ohne einige Straffe, cum nece aggreſſoris wehren und vertheidigen.

L. I. C. quando licet unicuique ſine iudice ſe vindicare.

Wenn nun einer bey einer vorgegangenen Entleibung eine ſolche Nothwehr vorſchützte, oder, daß er ihn verwundet, und den Frieden an ihm gebrochen habe, auf ihn klagte, ſolches aber hernach nicht ausführte und bewieſe, ſo wurde er ſelbſt vor den Friedbrecher gehalten, und mit eben der Straffe beleget. Dahero findet man in dieſem Articul eine Aehnlichkeit von der bey denen Römern im Gebrauch geweſenen ſubſcription ad ſimile ſupplicium, da nehmlich der Ankläger bey Anbringung ſeiner Klage ſich in eben das Verbrechen und die darauf geſetzte Straffe einſchreiben, und dazu verbindlich machen muſte, daß er nicht allein bis an das End-Urthel bey ſeiner Klage beharren, ſondern auch eben die Straffe, wenn er ſolche auf den Angeklagten nicht bringen würde, über ſich ergehen laſſen wolle; immaßen denn ſothane ſubſcriptio ad ſimile ſupplicium oder ſimilem poenam auch in Capitulari Carol. M. 365. Lib. VII. bey BALVZIO p. 1103. capit. 436. Lib. VII. bey eben dieſen p. 1122. Tom. I. ausdrücklich vorgeſchrieben worden. In meinen Anmerkungen über die Peinliche Hals-Gerichts-Ordnung ad Artic. XI. p. 46. ſeq. habe ich davon weitläufftiger gehandelt. Denn, obſchon hier keine ſubſcriptio ad ſimile ſupplicium iſt, ſo iſt doch ſimile ſupplicium, oder vielmehr ſimilis poena auf die Anklage geſetzet, wenn der Ankläger das angeklagte Verbrechen und Ungericht nicht vollkommet und beweiſet, daß nehmlich derienige, welchen

er getödtet und verwundet, und vor Gericht gebracht, oder ſonſt eines Verbrechens halber angeklaget habe, erſt den Frieden an ihm gebrochen, und ihn dadurch zu einer Nothwehr und alſo zu der Verwundung und Tödtung genöthiget habe; und wenn auch ſothaner vulneratus und occiſus ein Spielmann, oder unehlich Gebohrner, alſo illegitimus wäre, ſo darf der Ankläger dieſen dennoch, ohne erſt an ihm den Frieden gebrochen zu haben, oder ſine iniuſta aggreſſione, nicht verwunden, vielweniger tödten; kan er nun dieſes nicht vollkommen und beweiſen, daß der von ihm gefangen geführte vulneratus den Frieden an ihm gebrochen, ſo wird er ſelbſt vor einen Friedbrecher gehalten und die Straffe des Friedbrechers ihm zuerkannt; dahero ihm eben ſo wohl, als einem andern der Kampff auferleget wird.

Sächſiſches Weichbild Artic. 80.

Wird er nun darinnen überwunden, ſo wird er auch des Ungerichts überwunden, welches er erſt wider den vulneratum et occiſum geklaget hat, und, wie ſchon gedacht, mit eben der Straffe beleget, womit der vulneratus und occiſus beleget worden wäre, wenn er dieſen deſſen überführet hätte.

Siehe auch infra Artic. 69.

ARTICVLVS LI.

Van rechtloſer Lüde Rechte, vnn van vnechter Lüde Erue to nemende, vnn wen men an ſyner Bort nicht beſchelden mach, vnde wan de Schepenbare ſine vier Anen vnn Hantgemal benömen ſchal.

Ft ys mannich Man rechtloß de nicht en ys echtloß: wante de rechtloſe Man mút wol eelick Wyff nemen, vnde Kindere by er winnen, de eme euenbordich ſint de mútenwol ſin Erven nemen, vnde er Moder, alſo wante ſe eue euenbordich ſint, ſe ne tweyen denne van en myt Eygenſchap: Echte Man, noch echte Wyff,

Es iſt mancher Mann rechtlos, der doch nicht echtlos iſt. Denn ein rechtlos Mann mag wol ein ehlich Weib nehmen, und Kinder mit ihr gewinnen, die ihr ebenbürtig ſeynd. Dieſelben mögen auch wol ſein Erb nehmen, und ihre Mutter gleich alswol: Sie zweieten ſich dann hernach von ihn mit Eigenſchafft. Kein ehelich

Wyff, ne nympt ok vnechtes Mannes Erue nicht: Mann segget, dat nen Kint syner Moder Keueskint ne sy, des en ys doch nicht, en Wyff mach winnen echte Kint, adel Kint, eygen Kint, vnde Keueskint, ys sy eygen, men mach sy vry laten, Is sy keues, se mach echte Man nemen, vnn mach Kinder vmmer dar binnen gewinnen. Welk man van sinen veer Anen, dat is, van twen Elder Baderen, vnn van twen Elder Moderen, vnn van Vader vnn van Moder onbeschulden ys an syme echte, den kan neman beschelden an siner bort he ne hebbe syn Recht vorwracht: Jöwelk Schepenbar vry man de eynem synen Genoten to Kampe anspriket de bedarf wol to wetene sine vier Anen vnn syn Hantgemal, vnn de to benemenne, oder venne weigert eme Kampes met Rechte, we sik des anderen vnderwint to Kampe, vnde vntgat he eme met Rechte he mot en met bote laten.

ehelich Mann, noch ehelich Weib, nimt eines Mannes Erb, der unrechte Ehe hat. Man sagt auch, daß kein Kind seiner Mutter Kebskind sey. Das ist doch nicht. Denn ein Weib mag gewinnen eheliche Kinder, eigene Kinder, Kebskinder. Dann ist sie eigen, mag man sie frey lassen: ist sie ein Kebischin, sie mag einen Ehemann nehmen, und auch eheliche Kinder bey ihm gewinnen. Welch Mann von seinen vier Anen, das ist, von zweyen Eltern Vätern, und von zweyen Eltern Müttern, und von Vater und Mutter, die unbescholden seynd, unbescholden an seinem Rechten ist, den mag niemand beschelten an seiner Geburt: er habe denn sein Recht verloren und verwirckt. Welch Schöppenbar frey man einen seiner Genossen zu Kampff anspricht, der muß beweisen, wer seine vier Anen sind, und sein Handmahl, das ist, sein ordentliche Gerichtsstat, und die benamen: oder jener wegert ihm wol Kampffs mit Recht. Wer sich des andern zu Kampff unterwindet, entgehet er ihm mit Recht, er muß ihn mit Buß wieder von sich lassen.

Anmerkungen.

Einige Rechts-Lehrer setzen Ehr- und Rechtlose und Echtlose in eine Classe, und machen darunter keinen Unterschied.

CL. ENGAV de Elementis Iuris germanici, Lib. I. Tit. XXX. p. 271.

Der Text aber unterscheidet diese allerdings, denn ein Recht- oder Ehrloser

loßer iſt, der infamia juris, Echtloſer aber, der infamia facti, oder levis notæ macula laboriret. Bey denen Römern, Altteutſchen und Sachſen wurden die Zöll-Einnehmer, Gaſtwirthe und überall alle Handwerker, und diejenigen, welche keine freyen Künſte exercirten, vor echtloß, das iſt, vor keine erbare Männer gehalten;

L. 3. §. 1. ff. Naut. Caup. et Stab. l. 6. cod. de dignit.

immaßen ſie denn auch deswegen nicht mit in Krieg, oder zum Soldaten genommen werden. Daß beſonders die Zöllner vor echtloße und vor keine erbare Leute und Männer gehalten worden, kan aus der heiligen Schrifft bewieſen werden. Denn die Phariſäer hielten ſich eben deswegen über Chriſtum auf, daß er mit denen Zöllnern, als echtloßen Leuten, Gemeinſchafft machte, und ſogar bey dieſen ſpeiſete; dieſe waren in Anſehung ihres Zollamts verachtete verwegene und unbarmhertzige, mithin keine erbare Leute, weil ſie denen Leuten, wenn ſie nur einen Schritt vor das Zollhauß vorbey giengen, oder fuhren, und den Zoll nicht entrichtet hatten, ſo fort die Waaren wegnahmen.

L. 12. ff. de publicanis et vectigalibus.

Ob nun ſchon dieſes ein juſtum war, ſo war es doch kein honeſtum. Wenn einer am Sabbath vor die Kirche vorbey und nicht erſt in ſolche, um darinnen ſeine Andacht zu verrichten, gienge, ſo war dieſes ſo gefährlich und ſtraffbar nicht, als wenn einer vor das Zollhauß vorbey gegangen und nicht erſt geopffert, oder den Zoll abgegeben hatte; denn wenn dieſes nicht geſchehen war, ſo nahmen die Zöllner ohne einige Barmhertzigkeit denen Leuten alle Waaren weg, damit hatte nun ein vir honeſtus nichts zu thun. Weil nun durch ſothane Unbarmhertzigkeit große Sünden ausgeübet wurden, als wurden deswegen die Zöllner vor die gröſten Sünder und echtloße Leute gehalten, darüber hielten ſich eben die Phariſäer auf, daß Chriſtus mit ſolchen echtloſen Leuten umgienge.

Matth. Cap. 9. vers. 9. 10. und 11.

Marc. cap. 2. vers. 14. 15. und 16. *Luc.* cap. 10. vers. 27. 28. 29. und 30.

Zachäus war der oberſte unter den Zöllnern und der ertzechtloſer. Dieſer geſtunde ſelbſt, daß er mit ſeinem Zollamte viele Sünden ausgeübet, denen Leuten damit unrecht gethan, und viel unrecht Gut dadurch an ſich gebracht habe, deswegen erbote er ſich, um deſto eher die Vergebung ſeiner

ner Sünden zu erlangen, die Helffte von seinen Vermögen denen Armen zu geben.

Luc. cap. 19.

Jetzt sind die Zöllner zum Theil vornehme und große Leute, und nicht mehr echtloß, haben wohl noch dazu große Titul und prædicata, andere große und vornehme Leute und Männer gehen mit ihnen gerne um, schmausen auch wohl gerne bey ihnen. Da heisset es nun: non olim erat sic. Wie denn auch ietzt die Handwerker nicht nur mit in Krieg, sondern auch in Rathstuhl mit genommen, auch wohl machmahl Echtlose in große Aemter gesetzet werden. Wer nun sonst echtloß bey denen Alt-Sachsen gewesen, machet der Text mit einem Exempel deutlich, wenn es heißet, daß ein echtes Weib von einem unechten Manne, und ein echter Mann von einem unechten Weibe kein Erbe nehme; als es hat einer eine Concubine, diese oder eine andere ledige Weibes-Person auch geschwängert gehabt, verläßt hernach diese, und nimt eine andere ordentlich zur Ehe, diese heißet ein echtes, jene aber ein unechtes Weib; oder es hat eine echte Jungfrau, oder auch Witbe einen Buhler, mit welchem sie wie mit einem Mann gelebet, zeuget auch wohl Kinder mit ihm, machet sich hernach von ihm, und heyrathet einen andern, dieser ist ein echter, jener aber ein unechter Mann; dieser, oder diese stirbt, da saget der Text, der echte Mann nehme von seinem unechten Weibe, und die echte Frau von ihrem unechten Manne kein Erbe. Dieses ist noch so Rechtens: denn eine stuprata erbet von dem stupratore, wenn er eine andere zur Ehe genommen, und darauf das Zeitliche gesegnet hat, nichts. Echtloß sind auch die Kinder, welche von Eltern, die wegen der Blutfreundschafft, oder Sipschafft einander nicht nehmen sollen, gezeuget worden.

Siehe auch die Goßlarischen *Statuta*, cap. von Erbe, §. 105.

Alle Kinder, die auser der Ehe gezeuget worden, sind echtloß, aber nicht rechtloß, denn diese laboriren nicht infamia juris.

Goßlarische *Statuta*, cap. um Erbe §. 89. und cap. um Schuld, §. 124. bey LEIBNIZEN p. 488. und 519.

Es wird auch einer unecht, oder echtloß, wenn einer in die Acht erkläret, und dadurch von der Frau geschieden worden, dieser kan und darff nicht wieder heyrathen; thut er solches dennoch, so wird die Ehe wieder getrennet, und die Frau kan von ihm als einem Echtlosen kein Erbe nehmen. Echtloß zum Ehestand ist auch ein Mönch, oder eine Nonne; wenn

von

von dieſen eine Perſon heyrathet, ſo nimt deſſen reſp. Frau, oder Mann kein Erbe, weil ſie oder er nicht heyrathen ſollen, derern Vermögen auch bereits dem Cloſter heimgefallen iſt.

C. I. und III. X. qui clerici vel voventes matri contr.

Kayſer Heinrich der Vogelſteller hat deswegen auch ſeine Gemahlin die Erdwini ſelbſt wieder von ſich geſchieden, weil ſie eine Nonne und echtloß geweſen. Rechtloſe Leute können aber nicht nur heyrathen, und ehliche Kinder gewinnen, ſondern auch ihr Vermögen auf einander vererben, ſie zweyeten ſich denn von ihnen mit Eigenſchafft, als wenn ein Ehegatte ſich ad ſervitium übergeben, und ein Leibeigner worden; in ſolchem Falle fällt deſſen Vermögen dem domino ſervitii anheim.

Capit. tertium Ludovici Pii ao. Chriſti 829. Capit. III. bey BALVZIO p. 608. Tom. I.

Die alſo in unechter Ehe, als concubinatu, begriffen waren, konten einander nicht beerben; obſchon der concubinatus ſowohl bey denen Alteutſchen, als auch denen Römern erlaubet war.

Capit. CAROL. M. 130. Lib. VI. bey BALVZIO 961.

GERARDI NOODT ad Lib. XXV. Tit. VII. p. 536. Tom. II.

Jedoch muß man ſolches cum grano ſalis und dergeſtalt verſtehen, daß einer die Concubine nur nicht neben ſeiner rechtmäßigen Frau halten durfte. Die aus ſothanem concubinatu erzeugten Kinder können auch nicht in Lehn mit erben, wenn gleich keine rechtmäßigen Kinder vorhanden ſind.

Siehe Churfürſt Morizens zu Sachſen Ausſchreiben, de anno 1550. in LÜNIGS corpore iuris Feud. germanici p. 581. P. II.

Sächſiſches Lehn-Recht cap. II. bey LÜNIGEN p. 273. P. I.

In capitulari Caroli M. 59. Lib. VI. bey BALVZIO p. 1039. Tom. I. ſtehet:

non omnis mulier viro iuncta uxor eſt viri, neque omnis filius heres eſt patris; itaque aliud eſt uxor, aliud concubina. Sic et aliud ancilla, aliud libera, et alibi: Non eſt dubium, eam mulierem non pertinere ad matrimonium, in quo docetur, nuptiale non fuiſſe myſterium:

Der Mutter hingegen ſuccediren die aus dem concubinatu et ſtupro erzeugten Kinder auch mit denen rechtmäßigen Kindern in maternis allezeit zugleich;

L.

Digitized by Google

L. 1. §. 2. ff. ad SCt. Tertull.

L. 2. L. 8. ff. unde cogn.

denn nach dem Texte und dem Sächsischen Weichbilde, Artic. IV. sollen diese der Mutter rechte Kinder seyn; mithin müssen sie auch derselben succediren.

L. 2. ff. unde cognati.

FRANTZKIVS ad Instit. cap. VIII. de succeff. Spurior. p. 365.

Dem Vater aber succediren diese alsdenn, wenn dieser keine rechtmäßige Frau und Kinder hinterlässet, mit der concubina zugleich, und zwar nur in Sextantem, oder duas uncias.

Nov. 89. c. 12.

MENCKEN ad ff. ad Lib. 38. p. 783.

Sothane Kinder waren also echtloß und der Succession ab intestato unwürdig. In dem Text wird ein Einwurff gemachet, wenn es heißet:

> Mann saget auch, daß kein Kind seiner Mutter Kebskind sey, das ist doch nicht; denn ein Weib mag gewinnen ehelich Kind, adlich Kind, eigen Kind und Kebskind.

Allein dieser Einwurff wird auch zugleich dabey widerleget, und gewiesen, daß ein Weib vielerley Kinder gewinnen könne, und dieses gehet ganz natürlich zu, denn wenn ein adelich Weib von ihrem echten Manne als einem Adelichen ein Kind zeuget, so ist das ein adelich Kind, zeuget eine andere mit ihrem Manne in der Ehe ein Kind, so ist es ein echtes Kind, die Eltern mögen rechtloß seyn, oder nicht, zeuget sie als eine Leibeigne und Sclavin ein Kind, so ist solches auch ein eigen Kind, zeuget sie aber als eine Concubine ein Kind, so ist solches ein kähbisch Kind. Der Text saget nun, wie diesen Kindern wegen der Legitimation und Erbfolge zu helffen wäre, nehmlich, daß man die leibeigne Mutter frey machen, und die Concubine denjenigen, von dem sie das Kind gezeuget, nehmen lassen solte, so könten sie hernach mit einander ferner echte Kinder gewinnen, und die erstern würden dadurch legitimiret und succedirten mit diesen zugleich, in relatione erga patrem naturalem, oder stupratorem ist nun dieses ein kähbisch Kind, denn es succediret dem Vater nicht, wenn er die Concubine, oder Geschwängerte nicht genommen, in Ansehung der Mutter aber ist es kein kähbisch, sondern rechtes Kind, denn es succediret der Mutter auch mit denen andern rechtmäßigen Kindern, wenn sie sich nehmlich als eine

Digitized by Google

antwerdet vor nen des Mannes Gut: dan vor dat, dat vnder er beſtoruen is.'

das ingeſind ſol niemand darumb beſchuldigen, ſintemahl ſie des Mannes Gab doch nicht wiederſprechen möchten, ſie were recht oder unrecht. Gibt man iemand ichts zu unrecht, das fodert man von dem wieder, dem es gegeben was. Das Weib antwort für kein Gut des Mannes, denn für das, das zu der Zeit ihres Mannes Tode unter ihr erſtorben iſt.

Anmerkungen.

Unter dem Worte Eigen, wird hier kein proprium, oder eigen Gut, welches einer ſelbſt erworben oder angekauffet hatte, ſondern ein Erb-Eigen, oder Stamm-Gut, ein bonum familiæ proprium verſtanden. Wer ſein Gut ohne der Erben Laub verkauffen und vergeben wolte, muſte ſolches ſelbſt gewonnen und gekaufft, und nicht geerbet haben.

Goßlariſche *Statuta* Cap. von Erbegut, §. 18.

In denen Stadiſchen *Statutis* P. I. §. IV. lautet es alſo:

Wo ein Mann und eine Frau Erbe kauffet, das ſind ſie mächtig, zu geben und zu geſellen, wem ſie wolten, dieweil ſie beyde leben; ſo wenn aber einer ſtirbt, ſo heißet das Erbe-Gut. Allerhand Erbe, oder Gut, das einem Manne anfallen mag, oder anfällt, von ſeinen Eltern, oder von ſeinen Freunden, das heißet Erbe-Gut. Alſo denn Erbe als hier beſcheiden iſt, das mag niemand verſetzen, oder verſellen ohne Erben Laub; es ſey denn, daß ihm Noth dazu treibe ꝛc.

Siehe auch Sächſiſches Weichbild Artic. XX.

Dasienige nun, was einer von ſeinen Eltern und Groß-Eltern, oder nächſten agnaten geerbet hatte, hieß Erbeigen, Erb-Stamm-Gut, welches der Familiæ eigen war; folglich ohne der Erben Laub auch nicht verkauffet werden konte. Welches auch bey den alten Römern nicht geſchehen konte.

IVLII PAVLI Sententiar. receptar. Lib. 10. Tit. I. §. 15. de fidecommiſſis.

Goß-

Gottheiten. Diese sind nun Gott selbst, sein Wort und seine Weisheit.

Diese Worte lassen sich deutlich erklären. Die Hebräischen und Griechischen Ausdrücke für Wort, Rede, Vernunft, Weisheit, Gedanke, Plan, Absicht, Anordnung, Gesetz u. s. w. bedeuten nur die Fassung und Offenbarung der Gedanken Gottes.

Ἐν ἀρχῇ ἦν ὁ λόγος, καὶ ὁ λόγος ἦν πρὸς τὸν θεόν, καὶ θεὸς ἦν ὁ λόγος.

Im Anfang war das Wort, und das Wort war bei Gott, und das Wort war Gott. Johannes 1, 1. Das Wort ist hier nicht als eine Person gedacht, sondern als eine Eigenschaft Gottes, als seine Vernunft, Weisheit, Absicht, Plan, Anordnung, Gesetz, Offenbarung, Wahrheit, Gnade, Liebe, Heiligkeit, Gerechtigkeit, Macht, Herrlichkeit, Ehre, Majestät, Hoheit, Gottheit.

ΜΕΓΑΛΗ ΕΣΤΙ ΔΙΑΝΟΙΑ ΤΟΥ ΘΕΟΥ, p. 76; ΔΙΑΝΟΙΑ ΤΟΥ ΘΕΟΥ, p. 77.

Dasselbe haben sich die Platonischen und Neuplatonischen Philosophen gedacht, wenn sie von dem Logos redeten. Sie haben ihn als eine Eigenschaft Gottes, als seine Vernunft, als Gedanken oder Idee, als Absicht oder Plan, als Gesetz oder Ordnung, als Weisheit oder Macht, als Wahrheit oder Tugend, als Gnade oder Liebe, als Heiligkeit oder Gerechtigkeit, als Herrlichkeit oder Majestät, als Hoheit oder Gottheit, als Offenbarung oder Erkenntniß Gottes, als Gesetz oder Religion, als Gnadenbund oder Evangelium, als Gnadenmittel oder Sakrament, als Gnadenwirkung oder Bekehrung, als Gnadenfrucht oder Heiligung, als Gnadenlohn oder Seligkeit, als Gnadenstrafe oder Verdammniß, als Gnadenreich oder Kirche, als Gnadenzeit oder Weltgeschichte, als Gnadenmittel oder Schrift, als Gnadenwirkung oder Inspiration, als Gnadenfrucht oder Auslegung, als Gnadenlohn oder Lehrbegriff, als Gnadenstrafe oder Irrthum, als Gnadenreich oder Theologie, als Gnadenzeit oder Dogmengeschichte, als Gnadenmittel oder Symbolik, als Gnadenwirkung oder Polemik, als Gnadenfrucht oder Irenik, als Gnadenlohn oder Homiletik, als Gnadenstrafe oder Katechetik, als Gnadenreich oder Liturgik, als Gnadenzeit oder Kirchengeschichte, als Gnadenmittel oder Kirchenrecht, als Gnadenwirkung oder Kirchenverfassung, als Gnadenfrucht oder Kirchenregiment, als Gnadenlohn oder Kirchenzucht, als Gnadenstrafe oder Kirchenämter, als Gnadenreich oder Kirchenverwaltung, als Gnadenzeit oder Kirchenstatistik, als Gnadenmittel oder Kirchenpolitik, als Gnadenwirkung oder Kirchenvereine, als Gnadenfrucht oder Kirchenunionen, als Gnadenlohn oder Kirchenspaltungen, als Gnadenstrafe oder Kirchenbesserungen, als Gnadenreich oder Kirchenreformen, als Gnadenzeit oder Kirchenverbesserungen, als Gnadenmittel oder Kirchenerneuerungen, als Gnadenwirkung oder Kirchenwiederherstellungen, als Gnadenfrucht oder Kirchenwiedervereinigungen, als Gnadenlohn oder Kirchenvollendungen, als Gnadenstrafe oder Kirchenverwerfungen, als Gnadenreich oder Kirchenvollendungen, als Gnadenzeit oder Kirchenverwerfungen, als Gnadenmittel oder Kirchenvollendungen, als Gnadenwirkung oder Kirchenverwerfungen, als Gnadenfrucht oder Kirchenvollendungen, als Gnadenlohn oder Kirchenverwerfungen, als Gnadenstrafe oder Kirchenvollendungen, als Gnadenreich oder Kirchenverwerfungen, als Gnadenzeit oder Kirchenvollendungen, als Gnadenmittel oder Kirchenverwerfungen, als Gnadenwirkung oder Kirchenvollendungen, als Gnadenfrucht oder Kirchenverwerf

und vom Gute laſſen, ſo kan er auch non uſu longiſſimi temporis ſolche nicht verliehren, ratio, weil hier lex prohibitiva vorhanden iſt.

Siehe auch Lib. 2. F. Tit. 8. §. 1.

Daraus folget, daß die exactio operarum eine res meræ facultatis ſey, und die Verjährung nicht eher anfange, bis der Herr ſolche gefordert, der Fröhner aber ſolche abgeſchlagen, und der Herr darauf 31. Jahr 6. Wochen und 3. Tage darzu ſtille geſchwiegen. Cl. a LEYSER hat zwar dieſes erſt auch vor Recht und billig erkant, hernach aber Medit. ad ff. 1. Specim. 420. p. 1091. Vol. VI. ſolche Meynung verworffen, und das Gegentheil ſtatuiret; allein, die erſtere iſt dieſem Text gemäßer, denn was einer nicht ausdrücklich und öffentlich thun kan, ſolches kan er vielweniger ſtillſchweigend thun. Im gegenwärtigen Text wird nun de prohibita alienatione bonorum avitorum, Stamm- und Erbe-Güther geredet, und verordnet, daß ſolche ohne der Erben Laub nicht verkauffet, ſolche auch nicht auſſer gerichtlich vergeben werden ſolten. Die bona avita, Stamm-Güther, werden in dieſem Stücke mit dem Lehn verglichen, weil dieſe ohne der Erben und agnaten Conſens auch nicht verkauffet werden können, ratio, weil dieſe ſchon Mit-Herren ſind.

AB EYBEN Elect. Iur. Feud. cap. VII. §. IX. p. 575.
HEINECCII Reſponſ. 23. p. 270. P. II.

In der Conſtitutione Elect. Saxon. XII. P. II. in Codice Auguſteo p. 87. Tom. I. lautet es davon alſo:

Weil dieſer Text: daß ohne derer Erben Laub keiner ſein eigen (das iſt, wie es gemeiniglich verſtanden wird) Erbſtamm-Güther ſolche Güther ſeynd, welche der donator nicht ſelbſt acquiriret, oder erlanget, ſondern, die von ſeinen Vorfahren, als Groß-Vater und dergleichen, gewonnen, und von denenſelben ihren Urſprung haben; zum andern iſt ferner darauf wohl Achtung zu haben, daß der Text redet von Vergebung der Stamm-Güther; derowegen ſoll Unſerer verordneten Bedencken nach, auch das Wort Erben, nicht auf alle Erben, ſondern allein auf die deſcendentes zu reſtringiren ſeyn. Wie denn eben aus dieſen Urſachen das Sachſen-Recht, ſo von unbeweglichen Gütern redet, auf die beweglichen nicht zu erſtrecken. Es ſoll aber gleichwohl auch in denen Fällen, da die Veränderung derer Stamm-Güter nicht verboten, dieſelbige billig in fraudem legitimæ nicht zuläßig ſeyn. So ſoll gleicherge-

dergestalt, auch die Uebergabe derer Stamm-Güter, wenn gleich dieselben mit der Erben Laub, und also licite geschehen, zu Recht nicht bestehen, in dem Fall, da sie übermäßig und sich über fünf Hundert Gülden Ungarisch erstreckte; sie wäre denn vorerst gebührlichen insinuiret.

Die Veräusserung der Stamm-Güter ist ohne der Erben Laub dergestalt verboten, daß solche der Erbe zu gewehren nicht schuldig, vielmehr berechtiget ist, die verkauften, oder auch verpachteten Stamm-Güter nach des Vaters, oder Freundes Todte so fort wieder einzuziehen, und den Abpachter daraus zu setzen.

infra Artic. 77. und 83. Lib. III.

Wie denn auch noch bis dato die Veräusserung sothaner Stamm-Güter, ohne der Erben Laub, verboten ist.

MEVII Decis. IV. P. IV.
HEINECCII Respons. CXVII. Tom. I. p. 610.
Cl. DE LUDEWIG Consil. XCI. n. 7. lib. II. p. 454. Tom. I.

Veräussert nun der Vater die Stamm-Güter dennoch ohne der Erben Laub, so können diese auch solche wieder wegnehmen, und einziehen; deswegen stehet im Text:

Vergiebt er es aber wieder Recht, ohne der Erben Laub, die Erben mögen sich ihres Guts wol unterwinden, mit Recht, als ob der todt wär, der es gab, darum, daß er es nicht vergeben mochte.

Goßlarische *Statuta* §. 19. bey LEIBNIZEN p. 495.

Der Verkäuffer wurde gleichsam pro mortuo geachtet, damit die Erben das Gut wieder einziehen konten. Sie sind dabey nicht einmahl schuldig, das bezahlte Kauff-Geld wieder zu geben.

Constit. Elect. Saxon. 49. P. II. in Codice August. p. 102. Tom. I.

Wenn auch der Vater einem tertio solches vermachet hatte, so waren auch jure civili die Erben nicht schuldig, den Werth dafür zu bezahlen.

L. 39. §. ult. ff. de Legat. I.

Die fahrende Haabe hingegen, und dasienige, was der Mann erworben und gewonnen hatte, konnte er zwar ohne der Erben Laub und Consens verkauffen, verschenken und vergeben, ratio war bey den Altsachsen, weil die Mobilien nicht zu Lehn-Stücken gehörten, in diesen auch kein Feudum bestehen konnte.

Digitized by Google

Lib. II. Feud. Tit. I.
Sächsisches Weichbild, Art. 65.

Er konte doch solches auch nicht eher thun, bis er seine Kinder bereits alle ausgesteuret hatte.

Schwaben-Spiegel Cap. CCLXXXVI.
Sächsisches Weichbild Artic. 63.

Hatte er seine Kinder alle ausgestattet, so stunde ihm alsdenn frey, das übrige bewegliche Gut zu verschenken, und zu geben, wem er wolte; er muste aber noch bey guten Leibes-Kräften, nicht abgelebt seyn, und nicht auf dem Siech-Bette liegen, denn in solchem Fall ist denen nächsten Erben und Agnaten schon ein jus quæsitum daran zugewachsen, oder das Angefäll offen. Wenn nun einer bey seinem Leben davon etwas veralieniren wolte, so mußte er erst darthun, daß er noch ein Mann bey Kräften, und, die zu vergebende Haabe selbst zu verthun, noch im Stande sey; und dieses muste solchergestalt bewiesen und dargethan werden, daß er noch mit einem Schild und Schwerdt begürtet auf ein Pferdt allein steigen konte, dazu ein Stein, einer Daumen-Ellen hoch, gestattet wurde, darauf er treten und von solchem sich in den Sattel setzen konte; iedoch muste ihm dabey das Pferdt und der Steigbiegel gehalten werden. Konte er nun dieses thun, so war ihm erlaubet, die fahrende Haabe ohne der Erben Laub zu vergeben, und zu verschencken, wem er wolte; ausser dem konte er dieses nicht thun, denn auf seinem Siech-Bette konte er ohne der Erben Laub über 5 Schillinge nichts vergeben, und seinen nächsten Freunden entfremden.

Alleg. Sächsisches Weichbild, Artic. 65.
Schwaben-Spiegel, cap. CCCLXXIX.
Goßlarische *Statuta*, Cap. von Erbe, §. 24. und 60. bey LEIBNIZEN p. 485. und 487.

Obschon die Schlesischen Lehen von denen Sächsischen und der Altteutschen Lehen darinnen merklich unterschieden sind, daß iene ohne Consens der Agnaten, Mitbelehnten, ia sogar ohne des Lehn-Herrn Consens, auch von demjenigen Lehn-Mann veralieniret werden können, welcher keine männlichen Erben, auch dazu keine Hoffnung, auch keine Mitbelehnten hat: So kan er doch das Lehn nicht mehr verkauffen, wenn er schon ein abgelebter und schwacher Mann ist; in solchem Falle muß er ebenfalls noch seine Probe machen, daß er noch ein gesunder und starker Mann sey. In dem privilegio des Römischen Königs Ferdinandi I. als Königs in Böhmen,

de

Gesetz, wegen der Strafbarkeit der Handlungen, die Strafe gewissen Personen, nach den Grade ihrer Schuldfähigkeit zuzumessen.

Wenn also z. B. ein Gesetz sagt: Wer einen Menschen tödtet, soll mit dem Tode bestraft werden; so ist dieses Gesetz nicht so zu verstehen, als ob jeder, der einen Menschen tödtet, ohne Ausnahme, ohne Rücksicht auf die besondern Umstände seiner That, dem Tode verfallen sey. Vielmehr ist dieses Gesetz nur so zu verstehen, daß jeder, der einen Menschen tödtet, dem Tode verfallen sey, wenn nicht besondere Umstände eintreten.

Im dem Beyspiele eines Gesetzes, das sagt, wer einen Menschen tödtet soll mit dem Tode bestraft werden,

ist wenn ein Gesetz sagt, wer einen Menschen tödtet, soll mit dem Tode bestraft werden, der Satz, wer einen Menschen tödtet, heißt, wenn nicht besondere Umstände eintreten, der Vordersatz, und der Satz, soll mit dem Tode bestraft werden, der Nachsatz.

Der Vordersatz enthält die Bedingung, und der Nachsatz drückt aus, was die Folge dieser Bedingung ist.

Beyspiele aus der Gesetzgebung.

Im Römischen Rechte enthält Cap. 100 Dig. de verborum significatione den Satz: Wenn ein Gesetz sagt, daß ein und jener Mensch Strafe leiden soll, so ist dieß so zu verstehen, daß jeder, der eine solche That begeht, Strafe leiden soll, wenn nicht besondere Umstände eintreten. Wenn also ein Gesetz sagt, daß ein Mensch, der einen Menschen tödtet, Strafe leiden soll, so ist dieß so zu verstehen, daß jeder, der einen Menschen tödtet, Strafe leiden soll, wenn nicht besondere Umstände eintreten. Wenn ein Gesetz sagt, daß ein Mensch, der einen Menschen tödtet, Strafe leiden soll, so ist dieß so zu verstehen, daß jeder, der einen Menschen tödtet, Strafe leiden soll, wenn nicht besondere Umstände eintreten. Wenn ein Gesetz sagt, daß ein Mensch, der einen Menschen tödtet, Strafe leiden soll, so ist dieß so zu verstehen, daß jeder, der einen Menschen tödtet, Strafe leiden soll, wenn nicht besondere Umstände eintreten. Wenn ein Gesetz sagt, daß ein Mensch, der einen Menschen tödtet, Strafe leiden soll, so ist dieß so zu verstehen, daß jeder, der einen Menschen tödtet, Strafe leiden soll, wenn nicht besondere Umstände eintreten.

Im Römischen Rechte enthält Cap. 100 Dig. de verborum significatione den Satz: Wenn ein Gesetz sagt, daß ein und jener Mensch Strafe leiden soll, so ist dieß so zu verstehen, daß jeder, der eine solche That begeht, Strafe leiden soll, wenn nicht besondere Umstände eintreten. Wenn also ein Gesetz sagt, daß ein Mensch, der einen Menschen tödtet, Strafe leiden soll, so ist dieß so zu verstehen, daß jeder, der einen Menschen tödtet, Strafe leiden soll, wenn nicht besondere Umstände eintreten. Wenn ein Gesetz sagt, daß ein Mensch, der einen Menschen tödtet, Strafe leiden soll, so ist dieß so zu verstehen, daß jeder, der einen Menschen tödtet, Strafe leiden soll, wenn nicht besondere Umstände eintreten. Wenn ein Gesetz sagt, daß ein Mensch, der einen Menschen tödtet, Strafe leiden soll, so ist dieß so zu verstehen, daß jeder, der einen Menschen tödtet, Strafe leiden soll, wenn nicht besondere Umstände eintreten.

worten nicht schuldig, denn eine Witbe ist nur zu specificiren und auszuantworten schuldig, was der Mann hinterlassen hat.

Sächsisches Weichbild Artic. XXV.

ARTICVLVS LIII.

Vmme welke sake men weddet deme Richtere, vnde wan me Bute vnn wedde nicht gift wo men sy vthpanden schole.

We so nicht en volget alse men dat Geruchte schriet edder syne Klage na rechte nicht vulvuret, edder enen man to kampe veit de eme met rechte vntgeit, oder to vt gelegedeme Dinge to tyden nicht en kummet, oder dat al versumet, eder offt he binnen Dinge icht sprickt, oder dût wedder recht, oder nicht gelt gewunnen Schult binnen Dinge vmme vowelke desser sake, weddet he deme Richtere vnn vmme alle Schult dar de man syne Bote mede gewint, dar het de Richtere syn Gewedde an. Doch weddet men deme Richtere dicke umme Vntucht de man dût binnen deme Dinge dar de Kläger noch vppe den de Klage gat nene Bute an gewint. Spricket eyn Mann Gut an vnn klaget he dar vp, vnn wert he dar met rechte affgewiset he blist ane bute vnn ane Gewedde de wile he des sik nicht vnderwint. We gewedde vnn bute nicht ne gift to rechten Dagen, de Bronebode schal en darumme panden vnn schal dat Pant tohant vthset-

Wer nicht folget, als man das Gerichte schreiet, oder auch sein Klag, die er angefangen hatt, nicht mit Rechte vollführet, oder einen Mann zum Kampf anredet, der ihm mit Recht entgehet, oder zu gehegten Ding bey rechter Zeit nicht kommet, oder das alles verseumet, oder vnter dem Gedinge ichts spricht oder thut wieder recht, oder nicht gilt gewonnen Schuld binnen Dinge, umb jeglicher dieser Sachen, wettet er dem Richter. Und umb alle Schuld, da der Mann sein Buß mit gewinnet, da hat der Richter auch sein Gewette an. Doch wettet man dem Richter offt umb Unzucht, die man thut binnen Gedinge, da der Kläger, noch der, auf den die Klage gehet, doch kein Buß angewinnet. Spricht ein Mann ein Gut an, und klagt darauf, und wird mit Recht davon geweist, er bleibt es ohn Buß und ohn Gewett, dieweil er sich selbst sein mit Gewalt nicht unterwindet. Wer Gewett, und Buß nicht giebt zur rechter Zeit der Fronbot sol ihn darumme pen-

Bemerkungen.

Zu den Kantonen Solothurn und Aargau. Artikel 2 und 3 wurden durch eine gemeinsame Kommission begutachtet und durch folgende Beschlüsse

Kommission Zuchwerd, gemacht, die vielleicht als Basis für weitere Beratungen dienen, indem vielleicht genehmigt.

Beschluß: Artikel 2 wird nicht als Verletzung der Rechte Aargaus an die Kantone Solothurn und Basel-Landschaft betrachtet, sondern als Ausdruck der Absicht, daß die Kantone, auf welche sich die Bahnen berühren, mit diesen sich zu verständigen haben. Es ist daher nicht nöthig, daß Aargau in Artikel 2 genannt wird.

Beschluß: Artikel 3 wird nicht als Verletzung der Rechte Aargaus betrachtet, sondern als Ausdruck der Absicht, daß die Kantone, auf welche sich die Bahnen berühren, mit diesen sich zu verständigen haben. Es ist daher nicht nöthig, daß Aargau in Artikel 3 genannt wird.

Beschluß: Artikel 4 wird nicht als Verletzung der Rechte Aargaus betrachtet, sondern als Ausdruck der Absicht, daß die Kantone, auf welche sich die Bahnen berühren, mit diesen sich zu verständigen haben. Es ist daher nicht nöthig, daß Aargau in Artikel 4 genannt wird.

Beschluß: Artikel 5 wird nicht als Verletzung der Rechte Aargaus betrachtet, sondern als Ausdruck der Absicht, daß die Kantone, auf welche sich die Bahnen berühren, mit diesen sich zu verständigen haben. Es ist daher nicht nöthig, daß Aargau in Artikel 5 genannt wird.

Beschluß: Artikel 6 wird nicht als Verletzung der Rechte Aargaus betrachtet, sondern als Ausdruck der Absicht, daß die Kantone, auf welche sich die Bahnen berühren, mit diesen sich zu verständigen haben. Es ist daher nicht nöthig, daß Aargau in Artikel 6 genannt wird.

Beschluß: Artikel 7 wird nicht als Verletzung der Rechte Aargaus betrachtet, sondern als Ausdruck der Absicht, daß die Kantone, auf welche sich die Bahnen berühren, mit diesen sich zu verständigen haben. Es ist daher nicht nöthig, daß Aargau in Artikel 7 genannt wird.

Beschluß: Artikel 8 wird nicht als Verletzung der Rechte Aargaus betrachtet, sondern als Ausdruck der Absicht, daß die Kantone, auf welche sich die Bahnen berühren, mit diesen sich zu verständigen haben. Es ist daher nicht nöthig, daß Aargau in Artikel 8 genannt wird.

Beschluß: Artikel 9 wird nicht als Verletzung der Rechte Aargaus betrachtet, sondern als Ausdruck der Absicht, daß die Kantone, auf welche sich die Bahnen berühren, mit diesen sich zu verständigen haben. Es ist daher nicht nöthig, daß Aargau in Artikel 9 genannt wird.

Beschluß: Artikel 10 wird nicht als Verletzung der Rechte Aargaus betrachtet, sondern als Ausdruck der Absicht, daß die Kantone, auf welche sich die Bahnen berühren, mit diesen sich zu verständigen haben. Es ist daher nicht nöthig, daß Aargau in Artikel 10 genannt wird.

Beschluß: Artikel 11 wird nicht als Verletzung der Rechte Aargaus betrachtet, sondern als Ausdruck der Absicht, daß die Kantone, auf welche sich die Bahnen berühren, mit diesen sich zu verständigen haben. Es ist daher nicht nöthig, daß Aargau in Artikel 11 genannt wird.

Beschluß: Artikel 12 wird nicht als Verletzung der Rechte Aargaus betrachtet, sondern als Ausdruck der Absicht, daß die Kantone, auf welche sich die Bahnen berühren, mit diesen sich zu verständigen haben. Es ist daher nicht nöthig, daß Aargau in Artikel 12 genannt wird.

Beschluß: Artikel 13 wird nicht als Verletzung der Rechte Aargaus betrachtet, sondern als Ausdruck der Absicht, daß die Kantone, auf welche sich die Bahnen berühren, mit diesen sich zu verständigen haben. Es ist daher nicht nöthig, daß Aargau in Artikel 13 genannt wird.

Beschluß: Artikel 14 wird nicht als Verletzung der Rechte Aargaus betrachtet, sondern als Ausdruck der Absicht, daß die Kantone, auf welche sich die Bahnen berühren, mit diesen sich zu verständigen haben. Es ist daher nicht nöthig, daß Aargau in Artikel 14 genannt wird.

Beschluß: Artikel 15 wird nicht als Verletzung der Rechte Aargaus betrachtet, sondern als Ausdruck der Absicht, daß die Kantone, auf welche sich die Bahnen berühren, mit diesen sich zu verständigen haben. Es ist daher nicht nöthig, daß Aargau in Artikel 15 genannt wird.

Beschluß: Artikel 16 wird nicht als Verletzung der Rechte Aargaus betrachtet, sondern als Ausdruck der Absicht, daß die Kantone, auf welche sich die Bahnen berühren, mit diesen sich zu verständigen haben. Es ist daher nicht nöthig, daß Aargau in Artikel 16 genannt wird.

Beschluß: Artikel 17 wird nicht als Verletzung der Rechte Aargaus betrachtet, sondern als Ausdruck der Absicht, daß die Kantone, auf welche sich die Bahnen berühren, mit diesen sich zu verständigen haben. Es ist daher nicht nöthig, daß Aargau in Artikel 17 genannt wird.

Beschluß: Artikel 18 wird nicht als Verletzung der Rechte Aargaus betrachtet, sondern als Ausdruck der Absicht, daß die Kantone, auf welche sich die Bahnen berühren, mit diesen sich zu verständigen haben. Es ist daher nicht nöthig, daß Aargau in Artikel 18 genannt wird.

Beschluß: Artikel 19 wird nicht als Verletzung der Rechte Aargaus betrachtet, sondern als Ausdruck der Absicht, daß die Kantone, auf welche sich die Bahnen berühren, mit diesen sich zu verständigen haben. Es ist daher nicht nöthig, daß Aargau in Artikel 19 genannt wird.

Beschluß: Artikel 20 wird nicht als Verletzung der Rechte Aargaus betrachtet, sondern als Ausdruck der Absicht, daß die Kantone, auf welche sich die Bahnen berühren, mit diesen sich zu verständigen haben. Es ist daher nicht nöthig, daß Aargau in Artikel 20 genannt wird.

Beschluß: Artikel 21 wird nicht als Verletzung der Rechte Aargaus betrachtet, sondern als Ausdruck der Absicht, daß die Kantone, auf welche sich die Bahnen berühren, mit diesen sich zu verständigen haben. Es ist daher nicht nöthig, daß Aargau in Artikel 21 genannt wird.

Beschluß: Artikel 22 wird nicht als Verletzung der Rechte Aargaus betrachtet, sondern als Ausdruck der Absicht, daß die Kantone, auf welche sich die Bahnen berühren, mit diesen sich zu verständigen haben. Es ist daher nicht nöthig, daß Aargau in Artikel 22 genannt wird.

Beschluß: Artikel 23 wird nicht als Verletzung der Rechte Aargaus betrachtet, sondern als Ausdruck der Absicht, daß die Kantone, auf welche sich die Bahnen berühren, mit diesen sich zu verständigen haben. Es ist daher nicht nöthig, daß Aargau in Artikel 23 genannt wird.

Beschluß: Artikel 24 wird nicht als Verletzung der Rechte Aargaus betrachtet, sondern als Ausdruck der Absicht, daß die Kantone, auf welche sich die Bahnen berühren, mit diesen sich zu verständigen haben. Es ist daher nicht nöthig, daß Aargau in Artikel 24 genannt wird.

Beschluß: Artikel 25 wird nicht als Verletzung der Rechte Aargaus betrachtet, sondern als Ausdruck der Absicht, daß die Kantone, auf welche sich die Bahnen berühren, mit diesen sich zu verständigen haben. Es ist daher nicht nöthig, daß Aargau in Artikel 25 genannt wird.

Beschluß: Artikel 26 wird nicht als Verletzung der Rechte Aargaus betrachtet, sondern als Ausdruck der Absicht, daß die Kantone, auf welche sich die Bahnen berühren, mit diesen sich zu verständigen haben. Es ist daher nicht nöthig, daß Aargau in Artikel 26 genannt wird.

Beschluß: Artikel 27 wird nicht als Verletzung der Rechte Aargaus betrachtet, sondern als Ausdruck der Absicht, daß die Kantone, auf welche sich die Bahnen berühren, mit diesen sich zu verständigen haben. Es ist daher nicht nöthig, daß Aargau in Artikel 27 genannt wird.

Beschluß: Artikel 28 wird nicht als Verletzung der Rechte Aargaus betrachtet, sondern als Ausdruck der Absicht, daß die Kantone, auf welche sich die Bahnen berühren, mit diesen sich zu verständigen haben. Es ist daher nicht nöthig, daß Aargau in Artikel 28 genannt wird.

Beschluß: Artikel 29 wird nicht als Verletzung der Rechte Aargaus betrachtet, sondern als Ausdruck der Absicht, daß die Kantone, auf welche sich die Bahnen berühren, mit diesen sich zu verständigen haben. Es ist daher nicht nöthig, daß Aargau in Artikel 29 genannt wird.

Beschluß: Artikel 30 wird nicht als Verletzung der Rechte Aargaus betrachtet, sondern als Ausdruck der Absicht, daß die Kantone, auf welche sich die Bahnen berühren, mit diesen sich zu verständigen haben. Es ist daher nicht nöthig, daß Aargau in Artikel 30 genannt wird.

Beschluß: Artikel 31 wird nicht als Verletzung der Rechte Aargaus betrachtet, sondern als Ausdruck der Absicht, daß die Kantone, auf welche sich die Bahnen berühren, mit diesen sich zu verständigen haben. Es ist daher nicht nöthig, daß Aargau in Artikel 31 genannt wird.

Beschluß: Artikel 32 wird nicht als Verletzung der Rechte Aargaus betrachtet, sondern als Ausdruck der Absicht, daß die Kantone, auf welche sich die Bahnen berühren, mit diesen sich zu verständigen haben. Es ist daher nicht nöthig, daß Aargau in Artikel 32 genannt wird.

Beschluß: Artikel 33 wird nicht als Verletzung der Rechte Aargaus betrachtet, sondern als Ausdruck der Absicht, daß die Kantone, auf welche sich die Bahnen berühren, mit diesen sich zu verständigen haben. Es ist daher nicht nöthig, daß Aargau in Artikel 33 genannt wird.

Beschluß: Artikel 34 wird nicht als Verletzung der Rechte Aargaus betrachtet, sondern als Ausdruck der Absicht, daß die Kantone, auf welche sich die Bahnen berühren, mit diesen sich zu verständigen haben. Es ist daher nicht nöthig, daß Aargau in Artikel 34 genannt wird.

Beschluß: Artikel 35 wird nicht als Verletzung der Rechte Aargaus betrachtet, sondern als Ausdruck der Absicht, daß die Kantone, auf welche sich die Bahnen berühren, mit diesen sich zu verständigen haben. Es ist daher nicht nöthig, daß Aargau in Artikel 35 genannt wird.

Beschluß: Artikel 36 wird nicht als Verletzung der Rechte Aargaus betrachtet, sondern als Ausdruck der Absicht, daß die Kantone, auf welche sich die Bahnen berühren, mit diesen sich zu verständigen haben. Es ist daher nicht nöthig, daß Aargau in Artikel 36 genannt wird.

Beschluß: Artikel 37 wird nicht als Verletzung der Rechte Aargaus betrachtet, sondern als Ausdruck der Absicht, daß die Kantone, auf welche sich die Bahnen berühren, mit diesen sich zu verständigen haben. Es ist daher nicht nöthig, daß Aargau in Artikel 37 genannt wird.

Beschluß: Artikel 38 wird nicht als Verletzung der Rechte Aargaus betrachtet, sondern als Ausdruck der Absicht, daß die Kantone, auf welche sich die Bahnen berühren, mit diesen sich zu verständigen haben. Es ist daher nicht nöthig, daß Aargau in Artikel 38 genannt wird.

Beschluß: Artikel 39 wird nicht als Verletzung der Rechte Aargaus betrachtet, sondern als Ausdruck der Absicht, daß die Kantone, auf welche sich die Bahnen berühren, mit diesen sich zu verständigen haben. Es ist daher nicht nöthig, daß Aargau in Artikel 39 genannt wird.

Beschluß: Artikel 40 wird nicht als Verletzung der Rechte Aargaus betrachtet, sondern als Ausdruck der Absicht, daß die Kantone, auf welche sich die Bahnen berühren, mit diesen sich zu verständigen haben. Es ist daher nicht nöthig, daß Aargau in Artikel 40 genannt wird.

Beschluß: Artikel 41 wird nicht als Verletzung der Rechte Aargaus betrachtet, sondern als Ausdruck der Absicht, daß die Kantone, auf welche sich die Bahnen berühren, mit diesen sich zu verständigen haben. Es ist daher nicht nöthig, daß Aargau in Artikel 41 genannt wird.

Beschluß: Artikel 42 wird nicht als Verletzung der Rechte Aargaus betrachtet, sondern als Ausdruck der Absicht, daß die Kantone, auf welche sich die Bahnen berühren, mit diesen sich zu verständigen haben. Es ist daher nicht nöthig, daß Aargau in Artikel 42 genannt wird.

Beschluß: Artikel 43 wird nicht als Verletzung der Rechte Aargaus betrachtet, sondern als Ausdruck der Absicht, daß die Kantone, auf welche sich die Bahnen berühren, mit diesen sich zu verständigen haben. Es ist daher nicht nöthig, daß Aargau in Artikel 43 genannt wird.

Beschluß: Artikel 44 wird nicht als Verletzung der Rechte Aargaus betrachtet, sondern als Ausdruck der Absicht, daß die Kantone, auf welche sich die Bahnen berühren, mit diesen sich zu verständigen haben. Es ist daher nicht nöthig, daß Aargau in Artikel 44 genannt wird.

Beschluß: Artikel 45 wird nicht als Verletzung der Rechte Aargaus betrachtet, sondern als Ausdruck der Absicht, daß die Kantone, auf welche sich die Bahnen berühren, mit diesen sich zu verständigen haben. Es ist daher nicht nöthig, daß Aargau in Artikel 45 genannt wird.

Beschluß: Artikel 46 wird nicht als Verletzung der Rechte Aargaus betrachtet, sondern als Ausdruck der Absicht, daß die Kantone, auf welche sich die Bahnen berühren, mit diesen sich zu verständigen haben. Es ist daher nicht nöthig, daß Aargau in Artikel 46 genannt wird.

Beschluß: Artikel 47 wird nicht als Verletzung der Rechte Aargaus betrachtet, sondern als Ausdruck der Absicht, daß die Kantone, auf welche sich die Bahnen berühren, mit diesen sich zu verständigen haben. Es ist daher nicht nöthig, daß Aargau in Artikel 47 genannt wird.

Beschluß: Artikel 48 wird nicht als Verletzung der Rechte Aargaus betrachtet, sondern als Ausdruck der Absicht, daß die Kantone, auf welche sich die Bahnen berühren, mit diesen sich zu verständigen haben. Es ist daher nicht nöthig, daß Aargau in Artikel 48 genannt wird.

Beschluß: Artikel 49 wird nicht als Verletzung der Rechte Aargaus betrachtet, sondern als Ausdruck der Absicht, daß die Kantone, auf welche sich die Bahnen berühren, mit diesen sich zu verständigen haben. Es ist daher nicht nöthig, daß Aargau in Artikel 49 genannt wird.

Beschluß: Artikel 50 wird nicht als Verletzung der Rechte Aargaus betrachtet, sondern als Ausdruck der Absicht, daß die Kantone, auf welche sich die Bahnen berühren, mit diesen sich zu verständigen haben. Es ist daher nicht nöthig, daß Aargau in Artikel 50 genannt wird.

Beschluß: Artikel 51 wird nicht als Verletzung der Rechte Aargaus betrachtet, sondern als Ausdruck der Absicht, daß die Kantone, auf welche sich die Bahnen berühren, mit diesen sich zu verständigen haben. Es ist daher nicht nöthig, daß Aargau in Artikel 51 genannt wird.

Beschluß: Artikel 52 wird nicht als Verletzung der Rechte Aargaus betrachtet, sondern als Ausdruck der Absicht, daß die Kantone, auf welche sich die Bahnen berühren, mit diesen sich zu verständigen haben. Es ist daher nicht nöthig, daß Aargau in Artikel 52 genannt wird.

Beschluß: Artikel 53 wird nicht als Verletzung der Rechte Aargaus betrachtet, sondern als Ausdruck der Absicht, daß die Kantone, auf welche sich die Bahnen berühren, mit diesen sich zu verständigen haben. Es ist daher nicht nöthig, daß Aargau in Artikel 53 genannt wird.

Beschluß: Artikel 54 wird nicht als Verletzung der Rechte Aargaus betrachtet, sondern als Ausdruck der Absicht, daß die Kantone, auf welche sich die Bahnen berühren, mit diesen sich zu verständigen haben. Es ist daher nicht nöthig, daß Aargau in Artikel 54 genannt wird.

Beschluß: Artikel 55 wird nicht als Verletzung der Rechte Aargaus betrachtet, sondern als Ausdruck der Absicht, daß die Kantone, auf welche sich die Bahnen berühren, mit diesen sich zu verständigen haben. Es ist daher nicht nöthig, daß Aargau in Artikel 55 genannt wird.

Beschluß: Artikel 56 wird nicht als Verletzung der Rechte Aargaus betrachtet, sondern als Ausdruck der Absicht, daß die Kantone, auf welche sich die Bahnen berühren, mit diesen sich zu verständigen haben. Es ist daher nicht nöthig, daß Aargau in Artikel 56 genannt wird.

Beschluß: Artikel 57 wird nicht als Verletzung der Rechte Aargaus betrachtet, sondern als Ausdruck der Absicht, daß die Kantone, auf welche sich die Bahnen berühren, mit diesen sich zu verständigen haben. Es ist daher nicht nöthig, daß Aargau in Artikel 57 genannt wird.

Beschluß: Artikel 58 wird nicht als Verletzung der Rechte Aargaus betrachtet, sondern als Ausdruck der Absicht, daß die Kantone, auf welche sich die Bahnen berühren, mit diesen sich zu verständigen haben. Es ist daher nicht nöthig, daß Aargau in Artikel 58 genannt wird.

Beschluß: Artikel 59 wird nicht als Verletzung der Rechte Aargaus betrachtet, sondern als Ausdruck der Absicht, daß die Kantone, auf welche sich die Bahnen berühren, mit diesen sich zu verständigen haben. Es ist daher nicht nöthig, daß Aargau in Artikel 59 genannt wird.

Beschluß: Artikel 60 wird nicht als Verletzung der Rechte Aargaus betrachtet, sondern als Ausdruck der Absicht, daß die Kantone, auf welche sich die Bahnen berühren, mit diesen sich zu verständigen haben. Es ist daher nicht nöthig, daß Aargau in Artikel 60 genannt wird.

Beschluß: Artikel 61 wird nicht als Verletzung der Rechte Aargaus betrachtet, sondern als Ausdruck der Absicht, daß die Kantone, auf welche sich die Bahnen berühren, mit diesen sich zu verständigen haben. Es ist daher nicht nöthig, daß Aargau in Artikel 61 genannt wird.

Beschluß: Artikel 62 wird nicht als Verletzung der Rechte Aargaus betrachtet, sondern als Ausdruck der Absicht, daß die Kantone, auf welche sich die Bahnen berühren, mit diesen sich zu verständigen haben. Es ist daher nicht nöthig, daß Aargau in Artikel 62 genannt wird.

Beschluß: Artikel 63 wird nicht als Verletzung der Rechte Aargaus betrachtet, sondern als Ausdruck der Absicht, daß die Kantone, auf welche sich die Bahnen berühren, mit diesen sich zu verständigen haben. Es ist daher nicht nöthig, daß Aargau in Artikel 63 genannt wird.

Beschluß: Artikel 64 wird nicht als Verletzung der Rechte Aargaus betrachtet, sondern als Ausdruck der Absicht, daß die Kantone, auf welche sich die Bahnen berühren, mit diesen sich zu verständigen haben. Es ist daher nicht nöthig, daß Aargau in Artikel 64 genannt wird.

Beschluß: Artikel 65 wird nicht als Verletzung der Rechte Aargaus betrachtet, sondern als Ausdruck der Absicht, daß die Kantone, auf welche sich die Bahnen berühren, mit diesen sich zu verständigen haben. Es ist daher nicht nöthig, daß Aargau in Artikel 65 genannt wird.

Beschluß: Artikel 66 wird nicht als Verletzung der Rechte Aargaus betrachtet, sondern als Ausdruck der Absicht, daß die Kantone, auf welche sich die Bahnen berühren, mit diesen sich zu verständigen haben. Es ist daher nicht nöthig, daß Aargau in Artikel 66 genannt wird.

Beschluß: Artikel 67 wird nicht als Verletzung der Rechte Aargaus betrachtet, sondern als Ausdruck der Absicht, daß die Kantone, auf welche sich die Bahnen berühren, mit diesen sich zu verständigen haben. Es ist daher nicht nöthig, daß Aargau in Artikel 67 genannt wird.

Beschluß: Artikel 68 wird nicht als Verletzung der Rechte Aargaus betrachtet, sondern als Ausdruck der Absicht, daß die Kantone, auf welche sich die Bahnen berühren, mit diesen sich zu verständigen haben. Es ist daher nicht nöthig, daß Aargau in Artikel 68 genannt wird.

Beschluß: Artikel 69 wird nicht als Verletzung der Rechte Aargaus betrachtet, sondern als Ausdruck der Absicht, daß die Kantone, auf welche sich die Bahnen berühren, mit diesen sich zu verständigen haben. Es ist daher nicht nöthig, daß Aargau in Artikel 69 genannt wird.

Beschluß: Artikel 70 wird nicht als Verletzung der Rechte Aargaus betrachtet, sondern als Ausdruck der Absicht, daß die Kantone, auf welche sich die Bahnen berühren, mit diesen sich zu verständigen haben. Es ist daher nicht nöthig, daß Aargau in Artikel 70 genannt wird.

Beschluß: Artikel 71 wird nicht als Verletzung der Rechte Aargaus betrachtet, sondern als Ausdruck der Absicht, daß die Kantone, auf welche sich die Bahnen berühren, mit diesen sich zu verständigen haben. Es ist daher nicht nöthig, daß Aargau in Artikel 71 genannt wird.

Beschluß: Artikel 72 wird nicht als Verletzung der Rechte Aargaus betrachtet, sondern als Ausdruck der Absicht, daß die Kantone, auf welche sich die Bahnen berühren, mit diesen sich zu verständigen haben. Es ist daher nicht nöthig, daß Aargau in Artikel 72 genannt wird.

Beschluß: Artikel 73 wird nicht als Verletzung der Rechte Aargaus betrachtet, sondern als Ausdruck der Absicht, daß die Kantone, auf welche sich die Bahnen berühren, mit diesen sich zu verständigen haben. Es ist daher nicht nöthig, daß Aargau in Artikel 73 genannt wird.

Beschluß: Artikel 74 wird nicht als Verletzung der Rechte Aargaus betrachtet, sondern als Ausdruck der Absicht, daß die Kantone, auf welche sich die Bahnen berühren, mit diesen sich zu verständigen haben. Es ist daher nicht nöthig, daß Aargau in Artikel 74 genannt wird.

Beschluß: Artikel 75 wird nicht als Verletzung der Rechte Aargaus betrachtet, sondern als Ausdruck der Absicht, daß die Kantone, auf welche sich die Bahnen berühren, mit diesen sich zu verständigen haben. Es ist daher nicht nöthig, daß Aargau in Artikel 75 genannt wird.

Beschluß: Artikel 76 wird nicht als Verletzung der Rechte Aargaus betrachtet, sondern als Ausdruck der Absicht, daß die Kantone, auf welche sich die Bahnen berühren, mit diesen sich zu verständigen haben. Es ist daher nicht nöthig, daß Aargau in Artikel 76 genannt wird.

Beschluß: Artikel 77 wird nicht als Verletzung der Rechte Aargaus betrachtet, sondern als Ausdruck der Absicht, daß die Kantone, auf welche sich die Bahnen berühren, mit diesen sich zu verständigen haben. Es ist daher nicht nöthig, daß Aargau in Artikel 77 genannt wird.

Beschluß: Artikel 78 wird nicht als Verletzung der Rechte Aargaus betrachtet, sondern als Ausdruck der Absicht, daß die Kantone, auf welche sich die Bahnen berühren, mit diesen sich zu verständigen haben. Es ist daher nicht nöthig, daß Aargau in Artikel 78 genannt wird.

Beschluß: Artikel 79 wird nicht als Verletzung der Rechte Aargaus betrachtet, sondern als Ausdruck der Absicht, daß die Kantone, auf welche sich die Bahnen berühren, mit diesen sich zu verständigen haben. Es ist daher nicht nöthig, daß Aargau in Artikel 79 genannt wird.

Beschluß: Artikel 80 wird nicht als Verletzung der Rechte Aargaus betrachtet, sondern als Ausdruck der Absicht, daß die Kantone, auf welche sich die Bahnen berühren, mit diesen sich zu verständigen haben. Es ist daher nicht nöthig, daß Aargau in Artikel 80 genannt wird.

Beschluß: Artikel 81 wird nicht als Verletzung der Rechte Aargaus betrachtet, sondern als Ausdruck der Absicht, daß die Kantone, auf welche sich die Bahnen berühren, mit diesen sich zu verständigen haben. Es ist daher nicht nöthig, daß Aargau in Artikel 81 genannt wird.

Beschluß: Artikel 82 wird nicht als Verletzung der Rechte Aargaus betrachtet, sondern als Ausdruck der Absicht, daß die Kantone, auf welche sich die Bahnen berühren, mit diesen sich zu verständigen haben. Es ist daher nicht nöthig, daß Aargau in Artikel 82 genannt wird.

Beschluß: Artikel 83 wird nicht als Verletzung der Rechte Aargaus betrachtet, sondern als Ausdruck der Absicht, daß die Kantone, auf welche sich die Bahnen berühren, mit diesen sich zu verständigen haben. Es ist daher nicht nöthig, daß Aargau in Artikel 83 genannt wird.

Beschluß: Artikel 84 wird nicht als Verletzung der Rechte Aargaus betrachtet, sondern als Ausdruck der Absicht, daß die Kantone, auf welche sich die Bahnen berühren, mit diesen sich zu verständigen haben. Es ist daher nicht nöthig, daß Aargau in Artikel 84 genannt wird.

Beschluß: Artikel 85 wird nicht als Verletzung der Rechte Aargaus betrachtet, sondern als Ausdruck der Absicht, daß die Kantone, auf welche sich die Bahnen berühren, mit diesen sich zu verständigen haben. Es ist daher nicht nöthig, daß Aargau in Artikel 85 genannt wird.

Beschluß: Artikel 86 wird nicht als Verletzung der Rechte Aargaus betrachtet, sondern als Ausdruck der Absicht, daß die Kantone, auf welche sich die Bahnen berühren, mit diesen sich zu verständigen haben. Es ist daher nicht nöthig, daß Aargau in Artikel 86 genannt wird.

Beschluß: Artikel 87 wird nicht als Verletzung der Rechte Aargaus betrachtet, sondern als Ausdruck der Absicht, daß die Kantone, auf welche sich die Bahnen berühren, mit diesen sich zu verständigen haben. Es ist daher nicht nöthig, daß Aargau in Artikel 87 genannt wird.

Beschluß: Artikel 88 wird nicht als Verletzung der Rechte Aargaus betrachtet, sondern als Ausdruck der Absicht, daß die Kantone, auf welche sich die Bahnen berühren, mit diesen sich zu verständigen haben. Es ist daher nicht nöthig, daß Aargau in Artikel 88 genannt wird.

Beschluß: Artikel 89 wird nicht als Verletzung der Rechte Aargaus betrachtet, sondern als Ausdruck der Absicht, daß die Kantone, auf welche sich die Bahnen berühren, mit diesen sich zu verständigen haben. Es ist daher nicht nöthig, daß Aargau in Artikel 89 genannt wird.

Beschluß: Artikel 90 wird nicht als Verletzung der Rechte Aargaus betrachtet, sondern als Ausdruck der Absicht, daß die Kantone, auf welche sich die Bahnen berühren, mit diesen sich zu verständigen haben. Es ist daher nicht nöthig, daß Aargau in Artikel 90 genannt wird.

Beschluß: Artikel 91 wird nicht als Verletzung der Rechte Aargaus betrachtet, sondern als Ausdruck der Absicht, daß die Kantone, auf welche sich die Bahnen berühren, mit diesen sich zu verständigen haben. Es ist daher nicht nöthig, daß Aargau in Artikel 91 genannt wird.

Beschluß: Artikel 92 wird nicht als Verletzung der Rechte Aargaus betrachtet, sondern als Ausdruck der Absicht, daß die Kantone, auf welche sich die Bahnen berühren, mit diesen sich zu verständigen haben. Es ist daher nicht nöthig, daß Aargau in Artikel 92 genannt wird.

Beschluß: Artikel 93 wird nicht als Verletzung der Rechte Aargaus betrachtet, sondern als Ausdruck der Absicht, daß die Kantone, auf welche sich die Bahnen berühren, mit diesen sich zu verständigen haben. Es ist daher nicht nöthig, daß Aargau in Artikel 93 genannt wird.

Beschluß: Artikel 94 wird nicht als Verletzung der Rechte Aargaus betrachtet, sondern als Ausdruck der Absicht, daß die Kantone, auf welche sich die Bahnen berühren, mit diesen sich zu verständigen haben. Es ist daher nicht nöthig, daß Aargau in Artikel 94 genannt wird.

Beschluß: Artikel 95 wird nicht als Verletzung der Rechte Aargaus betrachtet, sondern als Ausdruck der Absicht, daß die Kantone, auf welche sich die Bahnen berühren, mit diesen sich zu verständigen haben. Es ist daher nicht nöthig, daß Aargau in Artikel 95 genannt wird.

Beschluß: Artikel 96 wird nicht als Verletzung der Rechte Aargaus betrachtet, sondern als Ausdruck der Absicht, daß die Kantone, auf welche sich die Bahnen berühren, mit diesen sich zu verständigen haben. Es ist daher nicht nöthig, daß Aargau in Artikel 96 genannt wird.

Beschluß: Artikel 97 wird nicht als Verletzung der Rechte Aargaus betrachtet, sondern als Ausdruck der Absicht, daß die Kantone, auf welche sich die Bahnen berühren, mit diesen sich zu verständigen haben. Es ist daher nicht nöthig, daß Aargau in Artikel 97 genannt wird.

Beschluß: Artikel 98 wird nicht als Verletzung der Rechte Aargaus betrachtet, sondern als Ausdruck der Absicht, daß die Kantone, auf welche sich die Bahnen berühren, mit diesen sich zu verständigen haben. Es ist daher nicht nöthig, daß Aargau in Artikel 98 genannt wird.

Beschluß: Artikel 99 wird nicht als Verletzung der Rechte Aargaus betrachtet, sondern als Ausdruck der Absicht, daß die Kantone, auf welche sich die Bahnen berühren, mit diesen sich zu verständigen haben. Es ist daher nicht nöthig, daß Aargau in Artikel 99 genannt wird.

Beschluß: Artikel 100 wird nicht als Verletzung der Rechte Aargaus betrachtet, sondern als Ausdruck der Absicht, daß die Kantone, auf welche sich die Bahnen berühren, mit diesen sich zu verständigen haben. Es ist daher nicht nöthig, daß Aargau in Artikel 100 genannt wird.

Beschluß: Artikel 101 wird nicht als Verletzung der Rechte Aargaus betrachtet, sondern als Ausdruck der Absicht, daß die Kantone, auf welche sich die Bahnen berühren, mit diesen sich zu verständigen haben. Es ist daher nicht nöthig, daß Aargau in Artikel 101 genannt wird.

Beschluß: Artikel 102 wird nicht als Verletzung der Rechte Aargaus betrachtet, sondern als Ausdruck der Absicht, daß die Kantone, auf welche sich die Bahnen berühren, mit diesen sich zu verständigen haben. Es ist daher nicht nöthig, daß Aargau in Artikel 102 genannt wird.

Beschluß: Artikel 103 wird nicht als Verletzung der Rechte Aargaus betrachtet, sondern als Ausdruck der Absicht, daß die Kantone, auf welche sich die Bahnen berühren, mit diesen sich zu verständigen haben. Es ist daher nicht nöthig, daß Aargau in Artikel 103 genannt wird.

Beschluß: Artikel 104 wird nicht als Verletzung der Rechte Aargaus betrachtet, sondern als Ausdruck der Absicht, daß die Kantone, auf welche sich die Bahnen berühren, mit diesen sich zu verständigen haben. Es ist daher nicht nöthig, daß Aargau in Artikel 104 genannt wird.

Beschluß: Artikel 105 wird nicht als Verletzung der Rechte Aargaus betrachtet, sondern als Ausdruck der Absicht, daß die Kantone, auf welche sich die Bahnen berühren, mit diesen sich zu verständigen haben. Es ist daher nicht nöthig, daß Aargau in Artikel 105 genannt wird.

Beschluß: Artikel 106 wird nicht als Verletzung der Rechte Aargaus betrachtet, sondern als Ausdruck der Absicht, daß die Kantone, auf welche sich die Bahnen berühren, mit diesen sich zu verständigen haben. Es ist daher nicht nöthig, daß Aargau in Artikel 106 genannt wird.

Beschluß: Artikel 107 wird nicht als Verletzung der Rechte Aargaus betrachtet, sondern als Ausdruck der Absicht, daß die Kantone, auf welche sich die Bahnen berühren, mit diesen sich zu verständigen haben. Es ist daher nicht nöthig, daß Aargau in Artikel 107 genannt wird.

Beschluß: Artikel 108 wird nicht als Verletzung der Rechte Aargaus betrachtet, sondern als Ausdruck der Absicht, daß die Kantone, auf welche sich die Bahnen berühren, mit diesen sich zu verständigen haben. Es ist daher nicht nöthig, daß Aargau in Artikel 108 genannt wird.

Beschluß: Artikel 109 wird nicht als Verletzung der Rechte Aargaus betrachtet, sondern als Ausdruck der Absicht, daß die Kantone, auf welche sich die Bahnen berühren, mit diesen sich zu verständigen haben. Es ist daher nicht nöthig, daß Aargau in Artikel 109 genannt wird.

Beschluß: Artikel 110 wird nicht als Verletzung der Rechte Aargaus betrachtet, sondern als Ausdruck der Absicht, daß die Kantone, auf welche sich die Bahnen berühren, mit diesen sich zu verständigen haben. Es ist daher nicht nöthig, daß Aargau in Artikel 110 genannt wird.

Beschluß: Artikel 111 wird nicht als Verletzung der Rechte Aargaus betrachtet, sondern als Ausdruck der Absicht, daß die Kantone, auf welche sich die Bahnen berühren, mit diesen sich zu verständigen haben. Es ist daher nicht nöthig, daß Aargau in Artikel 111 genannt wird.

Beschluß: Artikel 112 wird nicht als Verletzung der Rechte Aargaus betrachtet, sondern als Ausdruck der Absicht, daß die Kantone, auf welche sich die Bahnen berühren, mit diesen sich zu verständigen haben. Es ist daher nicht nöthig, daß Aargau in Artikel 112 genannt wird.

Beschluß: Artikel 113 wird nicht als Verletzung der Rechte Aargaus betrachtet, sondern als Ausdruck der Absicht, daß die Kantone, auf welche sich die Bahnen berühren, mit diesen sich zu verständigen haben. Es ist daher nicht nöthig, daß Aargau in Artikel 113 genannt wird.

Beschluß: Artikel 114 wird nicht als Verletzung der Rechte Aargaus betrachtet, sondern als Ausdruck der Absicht, daß die Kantone, auf welche sich die Bahnen berühren, mit diesen sich zu verständigen haben. Es ist daher nicht nöthig, daß Aargau in Artikel 114 genannt wird.

Beschluß: Artikel 115 wird nicht als Verletzung der Rechte Aargaus betrachtet, sondern als Ausdruck der Absicht, daß die Kantone, auf welche sich die Bahnen berühren, mit diesen sich zu verständigen haben. Es ist daher nicht nöthig, daß Aargau in Artikel 115 genannt wird.

Beschluß: Artikel 116 wird nicht als Verletzung der Rechte Aargaus betrachtet, sondern als Ausdruck der Absicht, daß die Kantone, auf welche sich die Bahnen berühren, mit diesen sich zu verständigen haben. Es ist daher nicht nöthig, daß Aargau in Artikel 116 genannt wird.

Beschluß: Artikel 117 wird nicht als Verletzung der Rechte Aargaus betrachtet, sondern als Ausdruck der Absicht, daß die Kantone, auf welche sich die Bahnen berühren, mit diesen sich zu verständigen haben. Es ist daher nicht nöthig, daß Aargau in Artikel 117 genannt wird.

Beschluß: Artikel 118 wird nicht als Verletzung der Rechte Aargaus betrachtet, sondern als Ausdruck der Absicht, daß die Kantone, auf welche sich die Bahnen berühren, mit diesen sich zu verständigen haben. Es ist daher nicht nöthig, daß Aargau in Artikel 118 genannt wird.

Beschluß: Artikel 119 wird nicht als Verletzung der Rechte Aargaus betrachtet, sondern als Ausdruck der Absicht, daß die Kantone, auf welche sich die Bahnen berühren, mit diesen sich zu verständigen haben. Es ist daher nicht nöthig, daß Aargau in Artikel 119 genannt wird.

Beschluß: Artikel 120 wird nicht als Verletzung der Rechte Aargaus betrachtet, sondern als Ausdruck der Absicht, daß die Kantone, auf welche sich die Bahnen berühren, mit diesen sich zu verständigen haben. Es ist daher nicht nöthig, daß Aargau in Artikel 120 genannt wird.

Beschluß: Artikel 121 wird nicht als Verletzung der Rechte Aargaus betrachtet, sondern als Ausdruck der Absicht, daß die Kantone, auf welche sich die Bahnen berühren, mit diesen sich zu verständigen haben. Es ist daher nicht nöthig, daß Aargau in Artikel 121 genannt wird.

Beschluß: Artikel 122 wird nicht als Verletzung der Rechte Aargaus betrachtet, sondern als Ausdruck der Absicht, daß die Kantone, auf welche sich die Bahnen

venire, ille, qui eos neceſſarios habet, mannire illos debet, ut teſtimonium, quod ſciunt iurati, dicant. Quod ſi noluerint &c. &c. unusquisque de illis tribus teſtibus quindecim ſolidis mulctetur.

Siehe auch IACOBI SIRMONDI Noten ad Capitularia Regum Francorum, bey BALVZIO p. 790. Tom. II.

Das Ruffen, Schreyen und Fordern zum Gerichte kam alſo denen Partheyen autoritate legis zu; deswegen muſte derienige, welcher von Klägern ſelbſt citiret worden, auch erſcheinen, und dem Gericht folgen; ſonſt wurde ſein Ungehorſam geſtraffet. Bey denen Römern hatte es gleiche Bewandniß, denn da konte auch der Kläger den Beklagten ſelbſt zum Gericht fordern und ſchreyen; ins Hauß aber durffte er nicht gehen, wenn Kläger den citandum auf der Straße, oder Gaſſen nicht antraff, ſo trate er vor das Hauß und die Fenſter, und ſchrie dieſen zum Gericht, weil nun dieſes ein Aufſehen machte und gleichſam ein kleiner Schimpff war; Als durffte Kläger auf ſolche Arth dieienigen Perſonen, welchen er reverentiam zu erweiſen ſchuldig war, nicht citiren.

L. 2. L. 4. §. 1. 2. 3. ſeq. L. 10. §. 12. ff. de in ius vocat.

Bey denen Römern geſchahe ſothane in ius vocatio mit folgenden Worten: in ius eamus, vel in ius veni, ſequere ad tribunal, vel in ius ambula.

BARNAB. BRISSONIVS de Formulis et ſolennibus Populi Romani verbis, Lib. V. p. 345.

Das hieße alſo nach dem Text, zum Gericht ſchreyen und dem Gericht folgen. Einige Rechts-Lehrer haben über ſothane in ius vocation beſonders darüber geſtritten, ob ſolche obtorto collo geſchehen wäre, und geſchehen können. Der gelehrte Gundling hat ſolches durchaus nicht zugeben wollen; allein BRISSONIVS hat alleg. loco ſolches mit vielen formulis behauptet, nur darinnen haben ſie alle angeſtoßen, daß ſie die Ausdrückung: obtorto collo, in ſo verhaften Terminis und dergeſtalt genommen, als ob Kläger den citatum bey dem Hals ergriffen und faſt erwürget und ſo fort geſchleppet hätte, denn in ſolcher poſitur hätte Kläger ſo wenig, als Beklagter fortkommen und manniger einen unter dem Prætext, daß er ihn ins Gericht citirte, erwürgen und todt machen können. Die alten Sachſen haben dieſes beſſer, als die gloſſatores juris romani eingeſehen und gezeiget, daß unter dem obtorto collo eine ohne Zwang und Gewalt geſchehene

Füh-

Führung durch Angreiffung des citati Halß-Kragens verſtanden werde, infra Artic. 63. ſtehet:

> Der Kläger (provocant) ſoll den Beklagten (provocaten) nehmen bey dem Haupt-Geräthe.

Dieſes aber war weiter nichts anders, als das oberſte Theil des Rocks an dem Halſe, oder vielmehr der Hals-Kragen am Rocke, alſo das Haupt-Geräthe. Die Römer ſowohl, als auch Altteutſchen trugen große Halß-Kragen an dem Rocke, deswegen faſte der Kläger den Citatum an dem Halß-Kragen des Rocks an, und führte ihn ſo ins Gericht, und auf den Kampff-Platz; folgte nun der Citatus in jus, in die Gerichten, oder ad duellum ſeu campionem manitus, dem Gerüffte, oder der citation nicht, ſo muſte er dem Kläger eine Buße, dem Richter aber eine Wette, Geld-Straffe, bezahlen. Nach der Erl. Chur-Fürſtl. Sächßiſchen Proceſſ-Ordnung Tit. 1. §. 10. Tit. 10. §. 6. Tit. X. §. 3. werden die ausgebliebenen Partheyen ebenfalls geſtraffet, Beklagte auch pro confeſſis und convictis, und die wider ſie producirten documenta pro recognitis geachtet und in die Koſten verdammet, das iſt Straffe und Buße genung. Derjenige, welcher ſeine Klage nicht fortſetzte, ſondern ſolche liegen lieſſe, wurde ebenfalls in eine Wette verdammet, weil er dadurch temeritatem litigii an den Tag geleget; hatte aber Kläger Beklagten wegen eines Ungerichts, darauf keine peinliche Straffe, proprie und im engern Verſtande genommen, ſtunde, zu Kampff angeſprochen, oder wider ihn peinlich geklaget, Beklagter, oder Provocat aber dem Kampff entgangen, oder, daß auf das geklagte Ungericht, wenn auch ſolches wahr wäre, gar keine peinliche Straffe ſtünde, gezeuget, als wenn Titius wider Cajum wegen einer ihm zugefügten Wunde, oder eines ihm gelähmten Glieds peinlich geklaget, und daß dem Beklagten deswegen die Hand abgehauen, oder er zu Haut und Haar geſtraffet werden möchte, gebethen hätte, da doch auf ſothanes Ungericht nur eine Buße, oder halbes Wehr-Geld ſtünde, oder wenn jetzt ein Menſch von geringern Stande wider einen vornehmen Mann einer verbal-Injurien halber geklaget, und dabey von demſelben einen öffentlichen Wiederruff und Abbitte verlanget hätte, da doch nur eine ſchlechte Ehren-Erklärung darauf ſtünde, ſo müſte Kläger dem Richter eine Wette und dem Beklagten eine Buße geben, weil er durch ſothane peinliche Klage Beklagten geſchimpffet hatte, denn das iſt ja eine greuliche Beſchimpffung, wenn einer wider Beklagten kämpfflich oder peinlich klaget, da er doch nur civiliter klagen ſollen, denn daraus ſiehet man ja, daß Kläger wider Beklagten

klagten sothane Klage bloß zu dessen Beschimpffung angebracht habe, ja, das ist auch eine injuria, wenn einer wider einen rechtschaffenen Mann injuste, ohne Grund, eine injurien-Klage angestellt, denn dadurch hat er ihn ja eines delicti beschuldiget, injuria enim est delictum, mithin muß Kläger Beklagten eine Buße, oder satisfaction, und dem Richter eine Wette geben.

A LEYSER Medit. ad ff. XVI. und XVII. specim. 546. Vol. VIII. p. 235.

Wenn einer bey den alten Sachsen in dem gehegten Ding, angesetzten Gerichts-Tag nicht zu rechter Zeit, sondern zu spät erschien, so muste er dem Richter auch eine Wette, und dem Gegentheil eine Buße bezahlen; hatte sich hingegen ein Theil im Gericht ungebührlich, mit Worten oder Werken, oder sonst grob und unhöflich aufgeführet, da bekommt der Richter nur die Wette, der andere Theil aber keine Buße, weil dadurch der Richter nur allein injuriret und beleidiget worden, es wäre denn der andere Theil ebenfalls mit angegriffen worden.

Siehe auch Sächsisches Weichbild, Artic. 16.

Wenn auch einer die gewonnene, oder ihm zuerkannte Schuld binnen Gerichts-Zeit nicht abgetragen, so wurde er seines Ungehorsams wegen bestraffet. Bey denen Altteutschen war dieses eine General-Regul: daß, wo der Kläger seine Buße bekam, der Richter auch seine Wette, Geld-Straffe erhielte, aber nicht vice versa. Dahingegen konte Klägern nicht zur Last, oder Verantwortung gereichen, wenn von ihm der Grund seiner Klage nicht bewiesen, und darauf Beklagter davon absolviret worden, denn da Kläger nach Vorschrifft der Rechte solche angebracht, den Richter imploriret, also sich nicht selbst geholfen hatte; So war er ohne Wette und Buße, wenn er nur nicht kämpfflich und peinlich, sondern civiliter geklaget hatte. War nun einer in Wette und Buße, und zu Bezahlung einer Schuld oder Auslieferung einer Sache verdammet, von ihm aber sothanem Rechtskräfftigen Ausspruch nicht nachgelebet worden, so verfuhr der Richter darauf eben so, wie in der Chur-Fürstl. Sächßischen Erl. *Proceß*-Ordnung Tit. XXXIX. vorgeschrieben worden ist, denn nach dem Text soll der Fronbot den Beklagten darauf auspfänden, die ausgepfändeten Sachen aber darnach entweder versetzen oder verkauffen, und davon Wette und Buße bezahlen, wird aber Beklagter auf des Klägers Ansuchen auf seine ausgeklagte Schuld ausgepfändet, so werden solche erst gerichtlich taxiret, und alsdenn verkauffet; Niemand darff aber einer Sache halber zwier oder doppelt gestraffet

fet werden, es sey denn, daß er den Frieden in Feyer-Tagen gebrochen, und den Bann dadurch verschuldet habe, als wenn einer auf einen Sonntag mit seinem Karn ins Feld gefahren und des anderern im Mandeln gestandene Getraidig heimgefahren und gestohlen, oder, wenn einer in der Kirche während den Gottes-Dienst einen geschlagen und geschimpffet hat, solchergestalt wird er nicht nur von der weltlichen, sondern auch geistlichen Obrigkeit mit der Kirchen-Buße, als dem kleinen Bann gestraffet, im Schwaben-Spiegel cap. CLXXVII. stehet:

> Es mag ein Mann um ein Frevel dreyer Buße schuldig werden. Thut er ein Frevel in der Kirche, oder in dem Kirchhoff, er muß geistlichen und weltlichen Gericht büßen, und jenem, an den er gefrevelt hat, das sind drey Buße.

Die geistliche Buße war bey den Altteutschen zweyerley, privata und publica; jene war, wenn einer seine Sünden, damit er niemanden öffentlich geärgert, dem Priester und Beicht-Vater entdecket, und dieser dem Gebeigten, confitenten, gewisse Tage darauf zu fasten, zu beten und Allmosen zu geben, auferleget, nach Auflegung der Hände auch seiner Mißhandlung ledig gezehlet hatte; diese war, wenn einer wegen seines öffentlich ausgeübten Frevels und Lasters, als Blut-Schande, Gottes-Lästerung, Sabbaths-Schändung, Meineyds, Ehebruchs, Hurerey, Wuchers, der gantzen Gemeinde gegebenen Aergerniß zur öffentlichen Kirchen-Buße verdammet worden, da denn der Bannitus, in geistlichen Bann gethane Sünder, ein härnes Hemd und schwartzes Kleid anziehen und tragen, sich die Haare bis zu Endigung der Buße, welche bisweilen wohl 10 Jahr währte, wachsen lassen, an einen besondern Ort in die Kirche stellen, und die in die Kirche Gehende, daß sie mit ihrem Gebet bey GOtt vor ihn um Vergebung seiner schweren Sünden Vorbitte einlegen möchten, ersuchen, sich auch allen Umgangs mit andern enthalten muste; wenn die Zeit der Buße vorbey gewesen, hat der Bischhoff ihn alsdenn öffentlich von seinen Sünden loßgezehlet, die Hände auf sein Haupt geleget, und darauf das Nachtmahl des HErrn gereichet.

Capit. CAROLI M. LXII. Lib. V.
Capit. CXLII. Lib. VI.
Capit. CCXCIV. Lib. VII. bey BALVZIO, p. 836. 946. und 1091.

Jetzt verfähret man so hart nicht mehr, es ist auch dem lieben GOtt mit einer solchen gezwungenen Buße gar nicht gedienet. Der arme Zöllner, der in der Kirche seine Beichte und Buße kurtz verrichtete, erhielte darauf die

die Verfolgung der Gläubiger, so daß sie nicht mehr in Wirksamkeit treten, wenn der Schuldner nach Ablauf der Frist, binnen welcher er sich mit seinen Gläubigern hat vergleichen können, seine Zahlungen nicht eingestellt hat, oder wenn er nach Einstellung seiner Zahlungen sich mit seinen Gläubigern vergleicht, oder wenn er nachweist, daß seine Einstellung der Zahlungen nicht in Folge seiner Zahlungsunfähigkeit erfolgt ist. Ferner sollen sie nicht Platz greifen, wenn der Schuldner, ohne sich mit seinen Gläubigern vergleichen zu können, nachweist, daß er seine Zahlungen nicht eingestellt hat, oder daß er, nachdem er seine Zahlungen eingestellt hatte, sie wieder aufgenommen hat, bevor seine Gläubiger davon Kenntniß erlangt haben

gleiche bey andern Thieren, sie sind, gleichwie diese, ihrer Jungen Mütter. Sie sind ihnen nicht nur darum so gut, weil sie ihnen das Leben gegeben haben, sondern weil sie ihnen auch ferner alles Gute thun, was sie können. Sie ernähren sie, sie kleiden sie, sie wachen für sie, sie sorgen für sie, sie bitten für sie, sie weinen für sie, sie leiden für sie, sie sterben für sie. Sie thun noch mehr, als sie können, und wenn sie es nicht können, so wollen sie es doch thun. Sie sind ihnen so gut, daß sie sich selbst vergessen, und ihre Kinder allein vor Augen haben. Sie sind ihnen so gut, daß sie sich selbst nicht mehr kennen, und ihre Kinder allein kennen. Sie sind ihnen so gut, daß sie sich selbst nicht mehr lieben, und ihre Kinder allein lieben. Sie sind ihnen so gut, daß sie sich selbst nicht mehr leben, und ihre Kinder allein leben. Sie sind ihnen so gut, daß sie sich selbst nicht mehr sind, und ihre Kinder allein sind.

Sie sind ihnen so gut, daß sie sich selbst nicht mehr sind, und ihre Kinder allein sind. Sie sind ihnen so gut, daß sie sich selbst nicht mehr leben, und ihre Kinder allein leben. Sie sind ihnen so gut, daß sie sich selbst nicht mehr lieben, und ihre Kinder allein lieben. Sie sind ihnen so gut, daß sie sich selbst nicht mehr kennen, und ihre Kinder allein kennen. Sie sind ihnen so gut, daß sie sich selbst vergessen, und ihre Kinder allein vor Augen haben. Sie thun noch mehr, als sie können, und wenn sie es nicht können, so wollen sie es doch thun. Sie sorgen für sie, sie leiden für sie, sie sterben für sie. Sie ernähren sie, sie kleiden sie, sie wachen für sie, sie bitten für sie, sie weinen für sie. Sie sind ihnen so gut, daß sie sich selbst nicht mehr sind, und ihre Kinder allein sind.

Anmerkungen.

Die Bienen, Ameisen, Wespen, Hummeln und Hornissen sind in diesem Geschlechte so, daß sie sich nicht ganz klein davon sind. Sie sind ihnen so gut, daß sie sich selbst nicht mehr sind, und ihre Kinder allein sind. Sie sind ihnen so gut, daß sie sich selbst nicht mehr leben, und ihre Kinder allein leben. Sie sind ihnen so gut, daß sie sich selbst nicht mehr lieben, und ihre Kinder allein lieben. Sie sind ihnen so gut, daß sie sich selbst nicht mehr kennen, und ihre Kinder allein kennen. Sie sind ihnen so gut, daß sie sich selbst vergessen, und ihre Kinder allein vor Augen haben. Sie thun noch mehr, als sie können, und wenn sie es nicht können, so wollen sie es doch thun. Sie sorgen für sie, sie leiden für sie, sie sterben für sie. Sie ernähren sie, sie kleiden sie, sie wachen für sie, sie bitten für sie, sie weinen für sie. Sie sind ihnen so gut, daß sie sich selbst nicht mehr sind, und ihre Kinder allein sind.

Gott Christus gesandt, und Christus sich selbst dem Vater dargestellet hat, so ist es nothwendig, daß wir durch Christum zu Gott kommen. Joh. 14, 6. Apost. Gesch. 4, 12.

Wir haben zwar freylich keinen Mittler, dessen Verdienst wir bey Gott anrufen, wie die Papisten; aber wir haben einen Mittler, der uns durch sein Verdienst bey Gott vertritt, und uns selbige zueignet, wenn wir an ihn glauben. 1 Joh. 2, 1. 2. Hebr. 7, 25.

Wenn nun Gott Chor, welcher David zur gottlose Zeit aufgeweckt, auch in unserm Herzen, Mund und Leben ein neues Lied erwecken will, so

Capo. Chorus David, Rex. Ps. Cxl. Cxxxi. 1,11. Ich gedenke, Herr, an David. Ps. Cxxxii. 1. Herr, gedenke David. Chronicon. Chorus 222. CCCXXXI.

ben sich Sicher-, Sammler- und so fort genannt, welche es also tief hin. Darauf ist der Name Sicherheit zum Gelde gekommen, daß man sich für das Geld, welches anderen dies für Lagerscheine der Waaren gab, sicher hielt, und daß man es sammelte, weil man sich sicher hielt, daß es immer Geld bleiben würde. Und so ist es auch gekommen, daß Geld für das Geld, welches man anderen dafür gab, daß man es sammelte, und daß

Aus dieser Constitution, insbesondere aus den angeführten und hervorgehobenen Worten derselben, ist es klar, daß die Verordnungen des Artikels 6. des Jahres 1717 nur auf solche Fälle sich beziehen, wo der Gläubiger, welcher sich in Besitz eines Pfandes gesetzt hat, dasselbe nicht nach Vorschrift dieses Gesetzes verkauft, sondern sich dasselbe zu eigen machen will. Wenn aber der Gläubiger, welcher sich in Besitz eines Pfandes gesetzt hat, dasselbe nach Vorschrift dieses Gesetzes verkauft, so ist er nicht verbunden, sich dasselbe zu eigen machen zu lassen, sondern es ist ihm freigestellt, sich dasselbe zu eigen machen zu lassen, oder nicht zu lassen, und es ist ihm freigestellt, das Pfand zu verkaufen.

Wenn nun der Gläubiger, welcher sich in Besitz eines Pfandes gesetzt hat, dasselbe nach Vorschrift dieses Gesetzes verkauft, so ist er nicht verbunden, sich dasselbe zu eigen machen zu lassen, sondern es ist ihm freigestellt, sich dasselbe zu eigen machen zu lassen, oder nicht zu lassen, und es ist ihm freigestellt, das Pfand zu verkaufen. Wenn aber der Gläubiger, welcher sich in Besitz eines Pfandes gesetzt hat, dasselbe nicht nach Vorschrift dieses Gesetzes verkauft, sondern sich dasselbe zu eigen machen will, so ist er verbunden, sich dasselbe zu eigen machen zu lassen, und es ist ihm freigestellt, das Pfand zu verkaufen.

Es ist also klar, daß der Gläubiger, welcher sich in Besitz eines Pfandes gesetzt hat, dasselbe nicht nach Vorschrift dieses Gesetzes verkauft, sondern sich dasselbe zu eigen machen will, so ist er verbunden, sich dasselbe zu eigen machen zu lassen, und es ist ihm freigestellt, das Pfand zu verkaufen. Wenn aber der Gläubiger, welcher sich in Besitz eines Pfandes gesetzt hat, dasselbe nach Vorschrift dieses Gesetzes verkauft, so ist er nicht verbunden, sich dasselbe zu eigen machen zu lassen, sondern es ist ihm freigestellt, sich dasselbe zu eigen machen zu lassen, oder nicht zu lassen, und es ist ihm freigestellt, das Pfand zu verkaufen.

sich, Gott und die Seinigen zu erkennen, dem sey Ehre und Preis
in Ewigkeit. Amen. Und dieses Gebet wurde erhört. Gott war mit
ihr, Gnade und Barmherzigkeit begleiteten sie alle Tage ihres Lebens,
und sie durfte sich rühmen, daß sie Gott gefürchtet habe von ihrer Jugend
auf, und daß sie ihn erkannt habe, und daß er ihr Gebet nicht verworfen
habe, noch seine Barmherzigkeit von ihr gewendet.

Sie starb den 16. Jul. 1781.

Ihr Sohn Friedrich Wilhelm Joseph V. B. in Berlin, Prof. der Ma-
them. [illegible] [illegible] [illegible]

Bürgen gestellt haben, sollen sie dieselben, so sie sich nicht wieder bekehren, nicht verlassen, sondern sie sollen sie ihrer Pflicht und Eides erinnern, und sie, die sich nicht bekehren wollen, mit Ernst und Fleiß ermahnen, daß sie sich bekehren, und sie sollen ihnen auch ihre Bürgschaft aufkündigen, und sie sollen sie

Kinder, als ihr Gefährte an den Tisch trat. Er hatte Mühe, sich zu beherrschen, als sie ihn begrüßte, und sie bemerkte es nicht. Sie war so beschäftigt mit Reden, daß sie gar nicht dazu kam, an Essen zu denken. Sie hatte viel zu erzählen, und sie erzählte es mit einer Lebhaftigkeit, die ihn entzückte. Er hatte sie noch nie so gesehen. Sie war ihm immer ernst und ruhig vorgekommen, und jetzt war sie ausgelassen und heiter. Sie hatte sich ihm gegenüber gesetzt, und er sah sie an, wenn sie sprach, und hörte ihr zu, wenn sie sprach, und sah sie an, wenn sie zuhörte. Er hatte sie noch nie so gesehen. Sie war ihm immer ernst und ruhig vorgekommen, und jetzt war sie ausgelassen und heiter. Sie hatte sich ihm gegenüber gesetzt, und er sah sie an, wenn sie sprach, und hörte ihr zu, wenn sie sprach, und sah sie an, wenn sie zuhörte.

Correctur-Abzug. Leipzig, Verlag von F. L. Herbig. 1835.

Zapf, Leipzig, 11. Juli 35. L. Hb. Correctur 4. Juli 35.

Auf dem Titelblatte des Correctur-Abzuges ist das Datum des Druckes absichtlich weggelassen. Zapf schrieb in derselben Form 3. B. auf Correctur-Abzügen, die er an Buchhändler schickte, um sie zu veranlassen, Bestellungen einzusenden. Verschiedene Buchhändler hatten Zapf um Proben auf das spanische Land ersucht. Er schickte ihnen Correctur-Abzüge, die er mit dem Datum versah, an welchem sie ankommen sollten, damit sie nicht verschleudert würden.

Correctur-Abzug. Leipzig, Verlag von F. L. Herbig. 1835.

Zapf, Leipzig, 11. Juli 35. L. Hb. Correctur 4. Juli 35.

Es sind nur die Titelblätter der Correctur-Abzüge, die Zapf mit dem Datum versehen, nicht aber, wann sie ihm zurückkamen. Zapf schickte sie, wie gesagt, an Buchhändler, um sie zu veranlassen, Bestellungen einzusenden. Er hatte sie noch nie so gesehen. Sie war ihm immer ernst und ruhig vorgekommen, und jetzt war sie ausgelassen und heiter. Sie hatte sich ihm gegenüber gesetzt, und er sah sie an, wenn sie sprach, und hörte ihr zu, wenn sie sprach, und sah sie an, wenn sie zuhörte. Er hatte sie noch nie so gesehen. Sie war ihm immer ernst und ruhig vorgekommen, und jetzt war sie ausgelassen und heiter. Sie hatte sich ihm gegenüber gesetzt, und er sah sie an, wenn sie sprach, und hörte ihr zu, wenn sie sprach, und sah sie an, wenn sie zuhörte.

Decretum de Gratia Christiana verschied, indem damit auch die Gnadenwirkung der Sakramente, welche nach der Lehre der Scholastiker ex opere operato ohne Mitwirkung des Priesters, ja sogar ohne Mitwirkung des Empfängers selbst, wenn nur kein Hindernis vorhanden ist, die Gnade mitteilen, in Frage gestellt wurde.

Literatur: Du Pin, Nouvelle bibliothèque des auteurs ecclésiastiques, Paris 1698 ff. Tom. XIII. p. 1. Tom. XIV. p. 1. Tom. XV. p. 1.

Tillemont, Mémoires pour servir à l'histoire ecclésiastique des six premiers siècles, Paris 1693 ff. Tom. XVI. p. 1. Tom. XVII. p. 1. Tom. XVIII. p. 1. Tom. XIX. p. 1.

Ceillier, Histoire générale des auteurs sacrés et ecclésiastiques, Paris 1729 ff. Tom. XIII. p. 1. Tom. XIV. p. 1. Tom. XV. p. 1.

Remi Ceillier, Apologie de S. Augustin contre les Centuriateurs de Magdebourg, Paris 1736. Tom. I. p. 1. Tom. II. p. 1.

Remi Ceillier, Défense de la doctrine de S. Augustin sur la grâce efficace par elle-même, Paris 1737. Tom. I. p. 1. Tom. II. p. 1.

Remi Ceillier, Défense de la doctrine de S. Augustin sur la prédestination des saints et le don de la persévérance finale, Paris 1738. Tom. I. p. 1. Tom. II. p. 1.

Remi Ceillier, Défense de la doctrine de S. Augustin sur la grâce de Jésus-Christ, Paris 1738. Tom. I. p. 1. Tom. II. p. 1.

Remi Ceillier, Défense de la doctrine de S. Augustin sur la prédestination gratuite des saints, Paris 1739. Tom. I. p. 1. Tom. II. p. 1.

Remi Ceillier, Défense de la doctrine de S. Augustin sur la grâce de Jésus-Christ, Paris 1739. Tom. I. p. 1. Tom. II. p. 1.

Remi Ceillier, Défense de la doctrine de S. Augustin sur la prédestination des saints et le don de la persévérance finale, Paris 1740. Tom. I. p. 1. Tom. II. p. 1.

Remi Ceillier, Défense de la doctrine de S. Augustin sur la grâce efficace par elle-même, Paris 1741. Tom. I. p. 1. Tom. II. p. 1.

Remi Ceillier, Apologie de S. Augustin contre les Centuriateurs de Magdebourg, Paris 1742. Tom. I. p. 1. Tom. II. p. 1.

Remi Ceillier, Histoire générale des auteurs sacrés et ecclésiastiques, Paris 1743 ff. Tom. XIII. p. 1. Tom. XIV. p. 1. Tom. XV. p. 1.

Tillemont, Mémoires pour servir à l'histoire ecclésiastique des six premiers siècles, Paris 1744 ff. Tom. XVI. p. 1. Tom. XVII. p. 1. Tom. XVIII. p. 1. Tom. XIX. p. 1.

Du Pin, Nouvelle bibliothèque des auteurs ecclésiastiques, Paris 1745 ff. Tom. XIII. p. 1. Tom. XIV. p. 1. Tom. XV. p. 1.

Gattung, die Blattform, deren Zahl, Lappen, Rand, Nebenblätter, Blattstiel, Farbe, Größe, Dicke und Art der Behaarung, ferner Blüte, Blütenstand, Kelch, Blumenkrone, Staubgefäße, Stempel, Frucht, Same, Keimling, Keimblätter, Wurzel, Knollen, Zwiebeln, Ausläufer, Stengel, Knoten, Blattstellung, Verzweigung, Dornen, Stacheln, Ranken, Wuchs, Standort, Vorkommen, Verbreitung, Blütezeit, Fruchtreife, Verwendung, Giftigkeit, Heilwirkung, Nutzpflanze, Unkraut, Zierpflanze, Name, Volksname, Sprache, Herkunft, Geschichte, Sage, Brauch, Aberglaube, Redensart, Sprichwort, Rätsel, Lied, Gedicht, Bild, Abbildung, Zeichnung, Malerei, Stich, Holzschnitt, Kupferstich, Lithographie, Photographie, Farbendruck, Briefmarke, Münze, Wappen, Siegel, Fahne, Flagge, Abzeichen, Schmuck, Kleidung, Stoff, Leder, Pelz, Feder, Horn, Elfenbein, Knochen, Perlmutter, Schildpatt, Bernstein, Glas, Porzellan, Ton, Stein, Metall, Gold, Silber, Kupfer, Bronze, Eisen, Stahl, Blei, Zinn, Zink, Nickel, Aluminium, Quecksilber, Platin, Edelstein, Diamant, Rubin, Saphir, Smaragd, Opal, Perle, Koralle, Bernstein

Fig. 1.

Fig. 2.

Fig. 3.

Fig. 4.

Fig. 5.

Fig. 6.

Fig. 7.

Fig. 8.

Fig. 9.

Fig. 10.

Fig. 11.

Fig. 12.

Fig. 13.

Fig. 14.

Fig. 15.

Fig. 16.

Fig. 17.

Fig. 18.

Fig. 19.

Fig. 20.

Fig.

soll in seinem Text Christoph Ant. Bolzani seine Lieder seiner Comödie Ulysses gemacht haben.

Lied 13. 14. 15. 16. 17. Novelle 30.

Lied 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57.

Gefühl. Und die ganze innere Welt, sie war ihnen, wie sie ihnen war, nur durch sinnliche Anschauung bekannt. Sollte, wenn sie jenen äußern Sinnen dienen, auch diese innern Sinnen dienen?

Jahre nicht erfüllen, und man verdammt sich dadurch selbst zum Tode. Wer aber nicht will, der kann sich auch nicht verdammen. Wenn also Gott das Gesetz so gemacht hat, daß es Niemanden zur Verdammniß, sondern Jedermann zum Leben gegeben ist, wie kann man sagen, daß Gott Einige zur Verdammniß bestimmt habe? Wenn Gott Jedermann selig machen will, wie kann man sagen, daß Gott Einige verdammen will? Wenn Gott Jedermann gerechtfertigen will, wie kann man sagen, daß Gott Einige ungerechtfertigt lassen will? Wenn Gott Jedermann zum Leben beruft, wie kann man sagen, daß Gott Einige zum Tode beruft? Wenn Gott Jedermann zum Leben auffordert, wie kann man sagen, daß Gott Einige zum Tode auffordert? Wenn Gott Jedermann zum Leben ermahnt, wie kann man sagen, daß Gott Einige zum Tode ermahnt? Wenn Gott Jedermann zum Leben ermuntert, wie kann man sagen, daß Gott Einige zum Tode ermuntert? Wenn Gott Jedermann zum Leben ermuntert, wie kann man sagen, daß Gott Einige zum Tode ermuntert? Wenn Gott Jedermann zum Leben ermuntert, wie kann man sagen, daß Gott Einige zum Tode ermuntert?

Indem Gott Jedermann zum Leben ermuntert, so hat er selbst zu Jedermann das Vertrauen seiner Gnade.

Wenn

und Gestalt Adams sind, wenn er sie für sich sah und suchte, weil Eva noch nicht war, und wenn er sie nicht mit Augen sah, sondern durch Ideen, die unmittelbar entstanden, da Gott sprach: Es ist nicht gut, daß der Mensch allein sey, ich will ihm eine Gehülfin machen, die um ihn sey. Wenn Adam sich selbst und Eva durch Ideen sah, die unmittelbar entstanden, da Gott sprach: Es ist nicht gut, daß der Mensch allein sey, ich will ihm eine Gehülfin machen, die um ihn sey: so sah er sich und Eva nicht durch Ideen, die durch Empfindungen entstanden waren, und also sah er sich und Eva nicht durch Ideen, die durch Empfindungen entstanden waren, wenn er sich und Eva durch Ideen sah, die unmittelbar entstanden, da Gott sprach: Es ist nicht gut, daß der Mensch allein sey, ich will ihm eine Gehülfin machen, die um ihn sey. Wenn Adam sich und Eva durch Ideen sah, die unmittelbar entstanden, da Gott sprach: Es ist nicht gut, daß der Mensch allein sey, ich will ihm eine Gehülfin machen, die um ihn sey: so sah er sich und Eva nicht durch Ideen, die durch Empfindungen entstanden waren, und also sah er sich und Eva nicht durch Ideen, die durch Empfindungen entstanden waren, wenn er sich und Eva durch Ideen sah, die unmittelbar entstanden, da Gott sprach: Es ist nicht gut, daß der Mensch allein sey, ich will ihm eine Gehülfin machen, die um ihn sey.

Wenn Adam sich und Eva durch Ideen sah, die unmittelbar entstanden, da Gott sprach: Es ist nicht gut, daß der Mensch allein sey, ich will ihm eine Gehülfin machen, die um ihn sey: so sah er sich und Eva nicht durch Ideen, die durch Empfindungen entstanden waren, und also sah er sich und Eva nicht durch Ideen, die durch Empfindungen entstanden waren, wenn er sich und Eva durch Ideen sah, die unmittelbar entstanden, da Gott sprach: Es ist nicht gut, daß der Mensch allein sey, ich will ihm eine Gehülfin machen, die um ihn sey.

Wenn Adam sich und Eva durch Ideen sah, die unmittelbar entstanden, da Gott sprach: Es ist nicht gut, daß der Mensch allein sey, ich will ihm eine Gehülfin machen, die um ihn sey: so sah er sich und Eva nicht durch Ideen, die durch Empfindungen entstanden waren, und also sah er sich und Eva nicht durch Ideen, die durch Empfindungen entstanden waren, wenn er sich und Eva durch Ideen sah, die unmittelbar entstanden, da Gott sprach: Es ist nicht gut, daß der Mensch allein sey, ich will ihm eine Gehülfin machen, die um ihn sey.

Wenn Adam sich und Eva durch Ideen sah, die unmittelbar entstanden, da Gott sprach: Es ist nicht gut, daß der Mensch allein sey, ich will ihm eine Gehülfin machen, die um ihn sey: so sah er sich und Eva nicht durch Ideen, die durch Empfindungen entstanden waren, und also sah er sich und Eva nicht durch Ideen, die durch Empfindungen entstanden waren, wenn er sich und Eva durch Ideen sah, die unmittelbar entstanden, da Gott sprach: Es ist nicht gut, daß der Mensch allein sey, ich will ihm eine Gehülfin machen, die um ihn sey.

Wenn Adam sich und Eva durch Ideen sah, die unmittelbar entstanden, da Gott sprach: Es ist nicht gut, daß der Mensch allein sey, ich will ihm eine Gehülfin machen, die um ihn sey: so sah er sich und Eva nicht durch Ideen, die durch Empfindungen entstanden waren, und also sah er sich und Eva nicht durch Ideen, die durch Empfindungen entstanden waren, wenn er sich und Eva durch Ideen sah, die unmittelbar entstanden, da Gott sprach: Es ist nicht gut, daß der Mensch allein sey, ich will ihm eine Gehülfin machen, die um ihn sey.

Wenn Adam sich und Eva durch Ideen sah, die unmittelbar entstanden, da Gott sprach: Es ist nicht gut, daß der Mensch allein sey, ich will ihm eine Gehülfin machen, die um ihn sey: so sah er sich und Eva nicht durch Ideen, die durch Empfindungen entstanden waren, und also sah er sich und Eva nicht durch Ideen, die durch Empfindungen entstanden waren, wenn er sich und Eva durch Ideen sah, die unmittelbar entstanden, da Gott sprach: Es ist nicht gut, daß der Mensch allein sey, ich will ihm eine Gehülfin machen, die um ihn sey.

Wenn Adam sich und Eva durch Ideen sah, die unmittelbar entstanden, da Gott sprach: Es ist nicht gut, daß der Mensch allein sey, ich will ihm eine Gehülfin machen, die um ihn sey: so sah er sich und Eva nicht durch Ideen, die durch Empfindungen entstanden waren, und also sah er sich und Eva nicht durch Ideen, die durch Empfindungen entstanden waren, wenn er sich und Eva durch Ideen sah, die unmittelbar entstanden, da Gott sprach: Es ist nicht gut, daß der Mensch allein sey, ich will ihm eine Gehülfin machen, die um ihn sey.

Wenn Adam sich und Eva durch Ideen sah, die unmittelbar entstanden, da Gott sprach: Es ist nicht gut, daß der Mensch allein sey, ich will ihm eine Gehülfin machen, die um ihn sey: so sah er sich und Eva nicht durch Ideen, die durch Empfindungen entstanden waren, und also sah er sich und Eva nicht durch Ideen, die durch Empfindungen entstanden waren, wenn er sich und Eva durch Ideen sah, die unmittelbar entstanden, da Gott sprach: Es ist nicht gut, daß der Mensch allein sey, ich will ihm eine Gehülfin machen, die um ihn sey.

[illegible] [illegible] [illegible] [

gegen eine der Gattung sich zu erklären, sondern sie sind nur Beiträge zu einer Geschichte der Gattung, die sich nicht vorgesetzt hatte, sie auch nur vollständig zu liefern, und die sich nicht einmal vorgesetzt hatte, sie in einer bestimmten Ordnung zu liefern, weil sie sich nicht einmal vorgesetzt hatte, sie zu liefern. Wenn also Herr Gruschke sich einbildet, daß er mit seinen Einwürfen gegen die Gattung, gegen die Ordnung, gegen die Vollständigkeit, gegen die Ordnung der Beiträge, gegen die Beiträge selbst, gegen alles, was nicht Beitrag ist, gegen alles, was nicht Gattung ist, gegen alles, was nicht Ordnung ist, gegen alles, was nicht Vollständigkeit ist

gula loca eligant, et eorum nomina, quando reversi fuerint, secum scripta deferant.

und in capitulari LVDOVICI PII anno Chr. 829. Tit. 2. cap. II. bey BALVZIO p. 665. Tom. I. stehet wieder:

ut Missi nostri, ubicunque malos Scabineos inveniunt, ejiciant, et totius populi consensu in loco eorum bonos eligant, et cum electi fuerint, jurare faciant, ut scientes injuste judicare non debeant.

Siehe auch Capitulare CAROLI CALVI anno Chr. 873. cap. II. bey BALVZIO p. 232. Tom. II.

Es konte also kein Mann Richter ipso jure, oder von gesetzten Rechte seyn, sondern er muste allezeit ordentlich erwehlet und darauff belehnet werden. Alle Aemter sind demnach bey denen Altteutschen in die Lehn gegeben, und die Richter damit belehnet worden. Feudum Guardiæ, Gastaldiæ, Advocatiæ und Decaniæ, davon supra ad Artic. 4. gehandelt worden, waren lauter Aemter, welche in die Lehn gegeben worden. Feudum Ambachtiæ ist ein Amt, davon in lege Salica Tit. I. cap. II. Meldung geschiehet.

BECARD ad legem Salicam p. 13.
DV FRESNE Glossarium Lit. A. p. 161. Tom. I.

Chur-Fürst Rupertus I. zu Pfaltz belehnet anno Chr. 1390. Graf Friedrich von Zweybrücken, als Amtmann über seine in Elsaß gelegene Dörffer. Der Lehn-Brieff darüber ist in LÜNIGS Corp. Iuris Feud. germ. p. 1273. Tom. III. zu finden, deswegen durffte nun keiner sich eines Amts anmaßen, wann er nicht damit belehnet worden.

Siehe auch infra Art. 54. Lib. III.

Auser in Nothfällen, wenn der ordentlich erwehlte und belehnte Richter nicht zu haben, gleichwohl aber ein in handhafftiger That ergriffener Räuber oder Dieb zu richten war, konte geschwind ein Cent- oder Gograf zu eilender Richtung sothaner handhafften That erwehlet werden. Gau heisset eine Landschafft, darinnen eine Haupt-Stadt und andere Flecken und Dörfer mehr gelegen. SAGITTARIVS de Ducatu Thuringico Lib. IV. cap. II. p. 202 führet eine große Specification derer in Gau sich endigten Landschafften an.

Siehe auch LEHMANN in der Speyerischen Chronicka Lib. II. cap. VII. p. 87.

Comi-

Comitatus, Grafschafft, wurde in centenas getheilet.

HIERONYMI BIGNONII Noten ad formulas Bignonianas bey BALUZIO, p. 983. Tom. II.

In einer centena war also ein Unterrichter, welcher davon Cent-Graf hiesse. Er wurde aus dreyen zu einem Gau, oder Grafschafft gehörigen Dörffern zu eilender Richtung einer handhafftigen That erwehlet, wenn der ordentliche belehnte Richter zu Hand nicht zu haben war. Der Cent-Graf muste aber das Verbrechen noch selbigen Tages, oder selbige Nacht richten, oder Kläger zum wenigsten die handhaffte That durch Zeugen selb siebend noch selbigen Tages beweißen.

Infra Artic. 70.

Denn übernächtige Verbrechen konte er nicht untersuchen, dieses muste der ordentliche Richter thun, wie solches im 57. Articul vorgeschrieben worden.

ARTICVLVS LVI.

In welkeme richtenen Leen oder volge is.

An Goschap en is mith Rechte nen Leen noch Volge, wente dat is der Lant-Lüde vrye kore dat se Gograuen kesen to vowelker gaen daet, edder to bescheiden Tydt, lyet se auer ein Here he schal dar Leen-Rechtes syne me Manne vnn synen Kinderen affplegen, Jd brecke en beiden de Lant-Lüde mit oreme rechten kore.

An Gograffschafft ist mit Recht kein Lehen noch kein Volge, dann es ist der Land-Leute freye Willkühr, daß sie Grafen wählen, zu iglicher gehen That, oder sonst zu bescheidener Zeit. Leihet sie aber der Herr einen Mann, er soll ihm da Lehen-Rechtens von pflegen, dem Mann und seinen Kindern: es brechen dann die Land-Leute in beyden die Lehen mit ihrer rechten Wahl.

Anmerkungen.

Dieser Articul wird aus dem vorhergehenden erkläret, denn ein Cent- oder Graff war kein ordentlicher, auch kein belehnter Richter, daehero war auch daran keine Folge, des Grafens Kinder konten diesem in seinem Amte nicht succediren, weil dessen Amt nicht länger währte, als

ten Gebäude, eine Einleitung der besonderen Theile der einzelnen Gebäude und endlich eine Lehre von den Mitteln, diese Gebäude dauerhaft, bequem und gefällig herzustellen und zu unterhalten. Es wurden diese Vorlesungen bisher in 2 Semestern gehalten, und es ist zu wünschen, daß dieß auch ferner geschehe, damit der Lehrer Zeit genug habe, alles, was zu seinem Vortrage gehört, gründlich und vollständig abzuhandeln. Es wird es auch jedem der Studierenden Vortheil gewähren, wenn er diese Vorlesungen 2 Jahre hindurch hören kann, weil er dann Zeit genug hat, sich alles, was ihm vorgetragen wurde, gehörig zu eigen zu machen.

Siehe Anhang Nro. 1. §. 10.

Architektur-Uebungen.

Diese haben den Zweck, den Studierenden in den Stand zu setzen, sich das, was ihm von seinen Lehrern gesagt worden ist, selbst zu wiederholen, und sich in der Anwendung desselben zu üben. Sie bestehen in Aufgaben, welche den Studierenden gegeben werden, und welche sie in einer bestimmten Zeit zu lösen haben. Diese Aufgaben werden theils in der Schule, theils zu Hause gelöst. Die Aufgaben werden von dem Professor der Architektur gegeben, und die Lösungen werden von ihm und seinen Assistenten verbessert. Es ist zu wünschen, daß diese Uebungen durch 2 Jahre fortgesetzt werden, damit der Studierende Zeit genug habe, sich in allen Theilen der Baukunst zu üben.

Siehe Anhang Nro. 1. §. 11.

ARBEITSLUST.

Was Arbeit neuerdings Vergnügen und Lust macht.

Nach der Zeit, wo in Baiern die Arbeit, die man so lange als Strafe betrachtet hatte, als Vergnügen und Lust betrachtet wurde, ist es nicht mehr nöthig, daß man sich mit Gewalt zur Arbeit zwingt, sondern man arbeitet mit Lust und Liebe, und es ist

der hantafften Daet to richtenne des ſuluen Dages.

kein in handhafftiger That deſſelbigen Tages zu richten.

Anmerkungen.

Dieſer Articul erläutert und erkläret nur die vorhergehenden zwey Articul, und zeiget, daß ein Cent- oderOgraf über einen Räuber und Dieb, wenn er dieſen binnen Tag und Nacht der handhafftigen That nicht überführen können, ſein Amt ſo fort wieder aufhörte. Eine handhafftige That iſt, wenn man den Dieb und Räuber über dem Diebſtahl und Raub angetroffen, beſchrien, verfolget, die geſtohlnen Sachen auch bey ihm angetroffen hatte, dabey ſich leicht Umſtände ereigen und hervorthun kouten, daß der Räuber, oder Dieb pro manifeſto nicht gehalten, auch deswegen ſo eilend nicht gerichtet und verdammet werden konte, deswegen muſte hernach der ordentliche belehnte Richter ſolches unterſuchen. Die Cent-Grafen hielten es bisweilen ſelbſt mit denen Räubern und Dieben, und ſuchten dieſen durch zu helffen, oder ſie wohl gar aufzunehmen, und zu verhehlen. In cap. LVDOVICI PII anno Chr. 819. cap. XX. bey BALVZIO 617. Tom. I. lautet es davon alſo:

ut vicarii vel centenarii, qui fures et latrones vel celaverint vel defenderint, ſecundum ſibi datam ſententiam dijudicentur.

Dergleichen paſſiret heutiges Tages auch noch, wie denn einige theils mit dem Rade, theils mit dem Strange hingerichtete Maleficanten mir vor der Execution noch angegeben, daß ſie in einem auswärtigen Amts-Dorffe von dem Dorfrichter, Schultheißen, ja ſo gar von dem Amts-Diener ſelbſt geherberget, verhehlet, und ſie überall defendiret worden wären, dafür ſie auch von denen geſtohlnen Sachen mit participiret hätten.

ARTICVLVS LVIII.

Welken Gogreuen men beleuen ſchole, vnde wan yowelkes nedders Richters Gerichte nedderligen ſchole.

Wen men auer kyſet tho langer Tydt, den ſchal de Greue oder

Welchen Graffen man aber kieſe zu langer Zeit, den ſol der

Digitized by Google

de Markgreue beleenen, vor deme gift men de achte, de müth ock wol ouernechtich Vnaerichte richten. Wenne de Greue kumpt to des Gogreuen Dinge, so schal des Gogreuen Ding nedder sin geleget. Also is des Greuen wenne de Koning in sone Greueschap kumpt dar so beyde to antwerde sin, also is ock eyn yowelkes Richters dar de Koning to antwerde is de Klage ne ga denne vppe den Koning.

Graff oder Marggraff belehnet. Vor dem thut man auch Leute in die Acht, das ist, in die Rug. Der mag auch wol übernächtig Ungericht richten. Wann der Graff kömmet zu des Gograffen Ding, so soll des Gograffen Gericht niedergeleget seyn. Also ist des Graffen Geding, wenn der König kömt, in seiner Grafschafft niedergelegt, da sie beyde gegenwärtig sind. Also ists auch umb eines iegtlichen Richters Geding, da der König gegenwärtig ist, die Klage gehe dann auf den König.

Anmerkungen.

Der Cent-Graff wurde entweder nur besonders zu eilender Richtung einer handhafftigen That, oder überhaupt zu langer Zeit zu Richtung anderer Frevel-Thaten geführet und gewehlet. Im letztern Fall wurde er ein ordentlicher Unter-Richter, und zwar des Grafens centenarius und Gograf, und dazu von diesem, oder dem Marggrafen mit den Unter-Gerichten belehnet, dadurch bekam er alsdenn Macht und Gewalt, auch übernächtige kleine Verbrechen und Frevel zu richten, auch testamenta vor ihm machen, und dem Erbgangs-Recht renunciren zu lassen.

Lex Saliça sub Carolo M. ao. Chr. 798. Cap. XLVIII. LXIII. bey BALUZIO p. 513. und 321.

desgleichen die vor ihm Angeklagten in den Bann und Acht zu thun, und von der Gemeinde als Friedens-Stöhrer und Verbrecher auszuschliessen, welches die Unter-Acht oder der kleine Bann hieße.

infra ad Artic. 63. Lib. III.

Dahingegen konte derselbe de libertate et proprietate, redditione terræ et mancipiorum kein placitum, Gericht anstellen, vielweniger einen ad mortem et manum verdammen, welches alles vor den Grafen, als dessen Ober-Richter, gehörte.

Capit.

Decke, Schlag-Decke, Lit. D.

Decke, Schlag-Decke, Lit. D. ist, wie solche in pag. 428. Fig. 1. vorgestellet worden, und wird solche auf folgende Art gemacht. Man nimmt 2 Bretter, so lang als die Stube breit ist, und 1 Zoll dick, und 1 Elle breit, und schneidet solche in einander, wie solches in Fig. 2. vorgestellet worden, und wie solches in Fig. 3. zu sehen ist.

Decke, Schwarze, s. Decke, Schlag-Decke, Lit. D.

Decke, Spund, s. Artikel, Lit. H. pag. 84 und Lit. C. pag. 87. Fig. 1. Lit. a. b. c. d.

Decke, Stuben- und Saal-Decken, sind diejenigen Decken, welche in gemeinen Häusern und Wohnungen gebräuchlich sind, und werden solche auf folgende Art gemacht. Man nimmt 2 Bretter, so lang als die Stube breit ist, und 1 Zoll dick, und 1 Elle breit, und schneidet solche in einander, wie solches in Fig. 2. vorgestellet worden, und wie solches in Fig. 3. zu sehen ist. Diese Bretter werden nun auf die Balken gelegt, und zwischen solchen Balken und den Bretter werden, wenigstens starke Leisten oder Latten genagelt, damit die Bretter nicht durchfallen können. Hierauf werden die Bretter auf die Balken gelegt, und zwar so, daß die Bretter, die in einander stehen, auf die Balken kommen, und die Bretter, die nicht in einander stehen, auf die Leisten oder Latten kommen. Wie solches in Fig. 4. zu sehen ist. Diese Bretter werden nun mit Nägeln auf die Balken und Leisten genagelt, und wird solches in Fig. 5. vorgestellet.

Decke, Stuben-, s. Decke, Stuben- und Saal-Decken.

Decke, Tafel-, s. Decke, Schlag-Decke, Lit. D.

Decke, Tramen-, s. Decke, Stuben- und Saal-Decken.

Decke, Verschlag-, s. Decke, Schlag-Decke, Lit. D.

Decke, Zapfen-, s. Decke, Schlag-Decke, Lit. D.

Decken, Artikel XVII. Decken, sind solche Felle, die Felle mit Haaren, welche zu Kleidungen gebraucht werden. Die Decken werden auf folgende Art gemacht. Man nimmt die Felle, und schneidet solche in einander, wie solches in Fig. 1. vorgestellet worden, und wie solches in Fig. 2. zu sehen ist. Diese Felle werden nun auf einander gelegt, und zwar so, daß die Felle, die in einander stehen, auf die Felle, die nicht in einander stehen, kommen. Wie solches in Fig. 3. zu sehen ist. Diese Felle werden nun mit Nähten zusammen genähet, und wird solches in Fig. 4. vorgestellet.

seine allodial- oder Schatoul-Güther angehet, da muß er von seinen Grafen, Richter und Schöppen richten und Urtheile darüber fällen lassen, jedoch daß es seine Person selbst nicht betrifft.

ARTICVLVS LIX.

Wat de Richter richten schal van Koninges Banne, wat de breckt de by Koninges Banne dinget vnn des Bannes nicht en heft, vnn wo men dinges beginnen schal.

Allerhande Klage vnn alle Ungerichte moth wol de Richter richten binnen sime Gerichte war he is ane offt men vp ene klaget oder vpp einen Schepenbaren vryen Man Ungerichte klaget des ne mach de Richter nicht richten wente to echter Dingstat vnn vnder Koninges Banne. Wat by Koninges Banne mot neman dingen he ne hebbe den Ban van deme Koninge vntfangen. We den Ban enes vntfeit he ne darff en anderwerf nicht vntfangen offt de Koning steruet. Bynnen eyner Vogedye ne mach nen Koninges Ban syn sunder ein. We by Koninges Banne dinget de den Ban nicht vntfangen heuet de schal wedden syn Tungen. Et ne mach nen Greue de by Koninges Banne dinget echte Ding hebben ane synen Schulteten vor deme he sick tho rechte byden schal, darvmme schal he den Sculteten des ersten Ordels vragen offt yd ding Tyd sy, vnde dar na ofte he vorbyden

Allerley Klagen und Ungericht, mag der Richter wol richten binnen seinem Gericht, wo er es ankömt. Ohne ob man auf ihn umb eigen, oder auf einen andern Schöppenbaren freyen Mann Ungericht klagete. Das mag der Richter nicht richten, dann allein zu rechter Dingstad, und unter Königes Bann. Bey Königes Bann mag kein Mann dingen, er hab denn den Bann von dem König empfangen: und wer den Bann einst entpfehet, bedarff ihn anderweit nicht entpfahen, ob der König schon stirbt. Inwendig einer Vogtey oder Graffschafft mag kein Königes Bann mehr seyn, dann einer. Wer bey Königes Bann dinget, der den Bann nicht entpfangen hat, der soll dem Könige wetten seine Zungen. Es mag kein Graff, der bey Königes Bann dinget, ein recht Ding halten, ohne seinen Schultheissen, für dem er sich zu recht bieten soll. Darumb soll er den Schultheissen des ersten Urtels fragen,

den müte. Dingkſchlete vnde Vnluſt wenne eme dat geſunden wert, ſo klage malk wat he wille vnde wat eme werre met Vorſpreken dorch dat he ſick nicht vorſpreke.

fragen, ob es dinges Zeit ſey? und darnach, ob er gebieten möge dinges Laub, und verbieten Unluſt? Wenn ihm das gefunden wird, ſo klag ein jeglich Mann was ihm noth iſt und gebreche, mit Vorſprechen, durch das, daß er ſich nicht verſeume oder bethöre an ſeinen ſelbſt Worten.

Anmerkungen.

Ein ordentlicher und belehnter Richter kan in ſeinem Amts-Gebiete in allen vorkommenden ſo wohl bürgerlichen Fällen, als auch in Ungerichten, das iſt, kleinen Verbrechen, die nicht an Halß und Hand gehen, ohne Königs-Bann richten, und Beſcheide ertheilen. Wenn aber die Sache ihn ſelbſt, oder ſeine eigne Güter, oder einen Schöppen betrifft, ſo kann er ſolches nicht richten, oder in ſolchen Beſcheide ertheilen. Denn in ſeiner eignen Sache kann er nicht Richter ſeyn, wider den Schöppen aber auch nichts vornehmen, weil dieſer in ſeinem ordentlichen Dingſtuhl, wo der Schultheiß, als des Grafens vicarius, mit denen andern Schöppen das Gericht unter Königs-Bann hält und dinget, verklaget werden muß.

Sächſiſches Weichbild Artic. 16.
ſupra Artic. 51. und infra Artic. 12. Lib. II.

Der Bann war das höchſte regale. Dieſen bekamen aber die Grafen, Fürſten und Frey-Herren unter dem Carolingiſchen Geſchlecht nicht erblich, ſondern nur in Königs Nahmen zu verwalten. Deswegen konten diejenigen, welche im 5ten Heer-Schilde ſtunden, nicht banniren, oder unter Königs-Bann Gericht halten, weil der König über die 4te Hand, oder 4ten Heerſchilde den Bann oder das Gericht über Halß und Hand nicht leihet. Der Bann war unter dem Carolingiſchen Geſchlecht ein Edictum Imperatoris. Wenn der Kayſer ſagte: bannimus; ſo wurde darunter allezeit ein Ge- oder Verbot zum wenigſten von 60. Solidis verſtanden, obſchon keine Straffe ausgedrucket wurde. Die andern Befehle hießen nur notiones.

Capit. Caroli M. XXXII. an. Chr. 802. bey BALVZIO p. 372.

HLOTHARII Cap. IV. Tit. III.

SIRMONDI Notæ ad Capitularia.

BIGNONII Notæ ad MARCVLFVM bey BALVZIO p. 321. 785. 927. Tom. II.

Dieſer Bann erſtreckte ſich bis auf 1000. Soliden.

Capit. Saxonum Carol. M. an. Chr. 797. Capit. IX. bey BALVZIO p. 278. Tom. I.

Mit ſothanem Bann wurden auch die Capital-Verbrechen geſtraffet. Als aber nach Ausgang des Carolingiſchen Stammes die Fürſten, Grafen und Freyherren ihre Aemter und Länder erblich, und alſo auch den Bann, erhielten, dieſe aber die Capital-Verbrechen nicht mehr mit einer Geld- ſondern Todtes-Straffe belegten, und dadurch des Menſchen Blut vergoſſen; ſo wurde ſolches der Blutbann genennet. Da nun des Menſchen Leben der höchſte Gegenſtand aller weltlichen Geſetze iſt; als wurde ſothaner Bann vor das höchſte regale gehalten. Denn wenn gleich der Kayſer, Fürſt oder Graf alle andere regalia hätte, ihm aber der Blut-Bann fehlete; ſo würde er dennoch die andern regalia nicht recht gebrauchen können, denn niemand würde ſich vor ihn fürchten, er auch ohne ſolchen nicht ſicher und ruhig ſeyn, aber des Blut-Bannes halber müſſen die Unterthanen gehorſam ſeyn, von der Rebellion und Conſpiration abſtehen, die Gehorſamen auch, wenn ſie von ſolchen etwas erfahren, dem Kayſer und Fürſten ſofort ſolches angeben, und das ihm bevorſtehende Unglück und Uebel dadurch abzuwenden ſuchen, ſonſt wird ihnen ſolches mit zugerechnet, und ihr Blut dieſer Unterlaſſung halber ebenfalls mit vergoſſen. Dieſer Blut-Bann ſchaffet alſo dem Kayſer und iedweden Regenten im Reiche und Lande tranquillitatem und Sicherheit. Folglich iſt der Blut-Bann das höchſte regale. Deswegen ſaget der Text: Wer bey Königs-Bann dinget, den Bann aber vom Könige nicht empfangen hatte, dem Könige ſeine Zunge wetten, oder ihm dieſe heraus geſchnitten werden ſolte, weil er dadurch ein Sacrilegium begangen hatte, daß er ſich eines ſolchen höchſten regalis angemaßet, welches ihm doch der König nicht geleihet hatte; es würde auch noch iezt einer hart geſtraffet werden, der ſich dergleichen unterſtehen ſolte. Weil nun der Blut-Bann das höchſte regale iſt; als wurden nach Ausgang des Carolingiſchen Geſchlechts die Fürſten und Grafen, als unmittelbare Reichs-Stände, mit der rothen oder Blut-Fahne belehnet, und ihnen dadurch alle andere regalia in complexu ertheilet. Denn das majus ſchließet das minus in

ſich.

Digitized by Google

ſich. Wer nun einmal mit dem Blut-Bann beleihet worden, der brauchet hernach damit nicht von neuen beleihet zu werden, wenn gleich der Kayſer ſtirbt. Wenn aber der Reichsſtand ſtirbt, ſo muß deſſen älteſter Printz, oder in Ermangelung deſſen, der älteſte Agnat den Bann von dem Kayſer in die Lehn nehmen. Wer nun den Bann oder die peinliche Halß-Gerichte zu adminiſtriren hat, der muß ſolche mit dem Schultheißen und Schöppen halten, unter jenem wird der kayſerliche Notarius verſtanden. Dieſer muß das Notariat vom Kayſer, oder ietzt Comite Palatino, erhalten haben, ſonſt kan er kein peinlich Gericht ausüben, oder etwas gültiges dabey regiſtriren, vielweniger das Hochnothpeinliche Halß-Gericht dazu hegen. Iſt nun das peinliche Gericht mit den Schultheiſſen und Schöppen beſetzet: ſo fraget der Richter den Schultheiſſen, ob es Zeit ſey, Ding, oder Gericht anzuſtellen, und ob er Urlaub dazu gebieten und Dinges Unluſt, als Frevel und Schlägerey, dabey verbieten möge.

Siehe auch peinliche Halß-Gerichts-Ordnung Artic. 84.

Sächßiſches Weichbild Artic. 16.

Goßlariſche *Statuta* cap. umme Schuld, §. 100. bey LEIBNIZEN p. 518. Tom. III.

Wenn nun der Schultheiß dieſes erlaubet, ſo wird alsdenn das peinliche Halß-Gericht darauf geheget und ſolches ausgeruffen. Dieſes läſſet jetzt der Landrichter und Actuarius, welcher den Bann, oder das Notariat hat, durch den Amtsdiener ausrufen, mit folgenden Worten: Die Herren haben das N. N. Hochnothpeinliche Halß-Gericht mit Urthel und Recht geheget, wer nun von dieſen etwas anzubringen hat, der trete hervor, und bitte erſt um Urlaub, ſeine Klage anbringen zu dürffen. Bey den Altteutſchen und Sachſen trate hernach ein iedweder hervor, und brachte ſeine Klage an, darauf der Angeklagte ſogleich darüber vernommen und Gericht gehalten wurde. Es konte auch der Ankläger zu ſeiner Klage, wenn er es nicht recht verſtunde, einen Vorſprecher annehmen, Angeklagter auch nach der Antwort einen defenſorem annehmen. Jetzt aber wird der Angeklagte und Inquiſit vor das gehegte Halß-Gericht gebracht, ihm ſein bereits auf die Inquiſitional-Articul gethanes Geſtändniß nochmahls vorgeleſen, und, wenn er dabey beharret, das ihm bereits vorhero publicirte Urthel nochmals öffentlich abgeleſen, und derſelbe darauf dem Scharfrichter zu Vollſtreckung der erkannten Straffe übergeben.

Digitized by Google

ARTICVLVS LX.

Van Vorſpreken tho entberende, tho geuende, vnde tho weygerne tho weſende.

Sunder Vorſpreken mot wol klagen ein Man vnn antwerden offt he ſick des Schaden troſten wil de eme dar aff beyeghen mach oft he ſick vorſprickt des he ſick nicht vorhalen mach alſe he by den Vorſpreken wol mut de wile he an ſyn Wort nicht ne yet. Dy Richter ſchal to vorſpreken geuen wen men aller erſt biddet unn nenen anderen he ne werde des met rechte loß vorſpreken mach ne man weigeren to weſene binnen deme Gerichte dar he wohnhafftich is oder Gudt binnen heuet, oder dar he recht vorderet aue vppe ſynen magh vnde vppe ſynen Heren, oder vppe ſynen Man, oder vor ſynen Viendt offt em de Klage an ſyn Lyff, oder an ſyn geſunt, oder an ſyn Recht gaet.

Ohne Vorſprechen mag ein Mann wol klagen, und antworten, ob er ſich des Schadens erwegen wil, der ihm davon kommen mag: als ob er ſich verſpreche, daß er ſich des nicht erholen darf, als er mit den Vorſprechen wohl thun mag, dieweil er nicht an ſein Wort gehet. Der Richter ſoll auch den zum Vorſprechen geben, welchen der Mann zum erſten bittet, und darnach keinen andern: er werde denn des erſten mit recht ledig. Vorſpreche mag ſich niemand wiedern zu ſeyn in dem Gericht, da er innen wohnhafftig iſt, oder da er ſein Gut innen hat, oder da er recht fodert: ohne auf ſein gebornen Freund, oder auf ſeinen Herren oder auf ſeinen Mann, ob ihm die Klag an ſein Leib, oder an ſein Geſund, oder an ſein Ehr gehet.

Anmerkungen.

Die Altteutſchen ſahen wohl ein, daß bisweilen ein einfältiger Kläger ſich mit Worten und Reden vergehen und ſich dahero ſchaden könne, wodurch hernach nur Querelen und Nullitäten, auch Verzögerungen entſtehen konten, dahero, dieſem Uebel vorzubeugen, die Partheyen erſt vernommen und befraget wurden, ob ſie ohne Vorſprechern klagen und antworten, auch bey ihren ſelbſt Worten bleiben wolten; verlangten dieſe Vorſprecher, ſo muſte der Richter ihnen denjenigen, welchen ſie ſich ſelbſt erwehlet, auch geben und verordnen. In cauſa capitali wurde aber vor den

den Angeklagten bey- oder zu seiner Antwort kein Fürsprecher zugelassen, sondern er muste selbst in Person antworten,

Capit. CAROLI M. CCCXXXVII. Lib. VII. bey BALVZIO p. 1101.

welches auch nach dem Iure civili und Saxonico geschehen muß; nach der Antwort wird ihm aber ein Fürsprecher, oder defensor, verstattet. War nun dem Kläger, oder Beklagten solcher gegeben und zugeordnet worden, so konte hernach derselbe diesen nicht wieder absetzen, oder er davon ledig werden, es sey denn, daß er solchen mit Recht ledig worden. Nach der Erl. Chur-Fürstl. Sächsischen Processl-Ordnung Tit. VII. §. 4. kan der Client den Advocaten ohne rechtmäßige Ursache auch nicht wieder absetzen. Dahingegen kann sich auch kein Advocat, oder Fürsprecher, weigern, das Fürsprecher-Amt an- und auf sich zu nehmen, weil es ein munus publicum ist, es sey denn, daß solches wider seine nahen Bluts-Freunde, Eltern, Herrn, Patron und Mann, als vasallen, oder Zinß- oder Erb-Zinß-Mann gehet. Es lässet freylich nicht, wenn ein Advocat das Patrocinium wider diese übernimt; wenn es auch justum wäre, so ist es doch nicht honestum. Nach der Peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung Artic. 88. muste der Richter dem gegenwärtig Angeklagten ebenfalls einen Fürsprecher, oder Defensorem, und so gar den verlangten Gerichts Schöppen aus dem Gerichte geben und verordnen, dieser aber sich hernach des voti in Urthel schöpffen oder sprechen in dieser Sache enthalten; suchte sich aber der Beklagte einen Advocaten aus, so muste dieser erst schwören, daß er die Sache nicht verdrehen, sondern nach seinem besten Wissen und Gewissen defendiren und darinnen fürsprechen wolte. So bald nun bey den Alttheutschen das Urthel gesprochen und vorgelesen worden, so gleich muste sich der Fürsprecher erklären, ob er sich solchem submittiren, oder solches schelten, oder, nach heutigem Stylo zu reden, davon appelliren wolte. In Capitulari Caroli M. CCXLIX. Lib. V. bey BALVZIO, p. 837. Tom. I. lautet es also:

> de clamatoribus vel causidicis, qui nec judicium Scabinorum adquiescere nec blasphemare volunt, antiqua consuetudo seruetur, id est, ut in custodia recludantur, donec unum e duobus faciant. Et si ad Palatium pro hac re proclamaverint et litteras detulerint, non quidem eis credatur, nec tunc tamen in carcerem mittantur, sed cum custodia et cum ipsis litteris ad palatium nostrum remittantur, et ibi discutiantur, sicut dignum est.

In Ehe- und Malefizischen, oder peinlichen Sachen aber hatte keine Ap-

pellation ſtatt, homicidæ, adulteri, malefici, venefici, convicti, ſi appellare voluerint, non audiantur.

Capit. Carol. M. CLXXXI. lib. VI. bey BALVZIO, p. 1064. Tom. I.

Ueber dieſen modum procedendi muß man ſich aber gar nicht wundern, denn das Gericht wurde nicht alle Wochen, ja nicht einmal alle Monath gehalten; wenn nun die Schöppen einmal von einander gegangen wären, ſo hätte die Sache nicht erörtert und beſchleuniget werden können, deswegen muſte der Fürſprecher ſich gleich erklären, was er thun wolte; ſchalte er das Urthel, ſo erſtatteten ſie gleich den Bericht darauf, und ſchickten den Fürſprecher, cauſidicum, mit ad palatium, da wurde ihm denn gleich darauff der Beſcheid, oder Befehl mit zurückgegeben. Der Proceſs muſte deswegen verkürtzet und die Sache bald abgethan werden, weil dem Richter, Grafen, die Haltung des Gerichts viel Geld koſtete, denn er muſte ſeine 12. Schöppen mit ihren Knechten und Pferden überall auslöſen, deswegen muſten die ausgebliebenen Partheyen dem Grafen allezeit eine Wette bezahlen, von ſothanen Straf-Geldern wurden ſothane Auslöſungs-Koſten genommen.

ARTICVLVS LXI.

Wan de Kleger borgen ſetten ſchal. Eſt twe Man Vorſpreken bidden, wan ſick de Vorſpreke vor halen mach, we Vorſpreke weſen ſcal vnde he don ſchal.

War de Man recht vorderet dar ſchal he rechtes plegen, nen Kleger darff borgen ſetten er de Klage gedaget werdt, we nenen borgen hebben mach dar he ock nen Erue heuet den ſchal de Vronebode in ſyne Walt behalden, oft he vmme vngerichte klaget, oder de Klage vpp en ghat. Biddet twene Man eynen Vorſpreken to male dat ſteit an deme Richtere welk eren en erſt geuen wil.

Wo der Mann Recht ſodert, da ſoll er wiederumb Rechtens pflegen. Kein Kläger darff Bürgen ſetzen, ehe denn die Klag betaget wird. Wer keinen Bürgen haben mag, den ſol man behalten in des Richters Gewalt, ob der da kein Erb hatt, und er umb Ungericht klaget, oder ob die Klag auf ihn gehet. Bitten zween Mann einen Vorſprechen zu einem mal, das ſtehet bey dem Rich-

wil. Claget sy ok to male dat stat an dem Richtere welke he er hören wille, vt ne sy dat er en de ersten Klage getugen moge, de stamernde man offt he missespriket he moth sik wol irhalen. Vorsümet he ok yengen Man des Vorsprake he is he moth sik wol irhalen met eneme anderen Vorspreken: Jewelck Man mût wol Vorspreke syn in deme Lande tho Saſſen tho Lant-Rechte sunder Papen vnde den men an syme Rechte nicht beschelden mach. Borgen mût auer he setten dar he nen Erue heuet vor des Richters Gewedde vnn vor bute offt he sy vorboret nicht ock er, wen ein Man tho Vorspreken nympt de mut syn Wort wol spreken vmme alle de Klagen de men vp en klaget vnn de he tho klagene heuet de wile he em met Rechte nicht genomen wert oder er en des anderen nicht aue ne gaet.

Richter, welchem er ihn erst geben will. Klagen sie auch zu gleich, es stehet bey dem Richter, welchen er von erst hören will: es sey dann, daß ihr einer die erste Klage bezeugen möge. Der stammerende Mann, ob er mißspricht, mag sich wohl erholen seines Schadens. Versäumet er auch einen, des Wort er spricht, der mag sich wohl erholen mit einem andern Vorsprechen. Jeglicher Mann mag Vorsprech seyn in dem Lande zu Sachssen, zu Land-Recht, ohne Pfaffen, den man an seinem Rechten nicht beschelden mag. Bürgen aber muß er setzen, so er kein Erb hat, für des Richters Gewette, und für die Busse ob er sie verwirckt, und nicht ehe. Wen ein Mann zum Vorsprechen nimpt, der mag sein Wort wohl sprechen, umb alle Klagen die jedermann auf ihn klaget, und die er wieder zu klagen hat, dieweil er ihm mit Recht nicht genommen wird, oder ihr einer es dem andern selbst nicht abstehet.

Anmerkungen.

Was in jure civili von der Wieder-Klage Rechtens ist, das hatte auch bey den Alttеutschen und Sachsen statt. Dahero heisset es im Text:

Wo der Mann Recht fordert, da soll er wiederum Rechtens pflegen.

Derjenige, welcher einen Richter vor sich vor gerecht und legal erkennet, muß auch selbigen hernach wider sich dafür erkennen. Dahero wäre es ungereimt, wenn Kläger bey der von Beklagten wider ihn angestellten Wieder-Klage dem Richter exceptionem suspecti judicis opponiren, oder Beklagten auf die von ihm verlangte caution pro reconventione vorschützen wolte, daß er sich vor dem Richter, vor welchem er ietzt Beklag-

ten

ten verklaget hatte, auf seine anzustellende reconvention deswegen nicht einlassen würde, weil er diesen vor suspect hielte, mithin auch, die caution pro reconventione zu bestellen, nicht schuldig sey, denn das wären ja contraria und contradictoria. Dahero muß Kläger vor allen Dingen cautionem pro reconventione bestellen, wenn er unter dem Richter nicht angesessen ist, dagegen aber auch Beklagter ein caput, oder die causam reconventionis angeben, denn wo dieses nicht geschiehet, so findet auch die opponirte exceptio nondum præstitæ cautionis pro reconventione nicht statt. Obschon darinnen ein großer abusus vorgehet und ohne Absicht darauf erkant wird, so ist es dennoch nicht Recht, daß Klägern schlechterdings solche zuerkannt wird, deswegen ist sothaner Mißbrauch in der Erl. Churfürstlichen Sächsischen Proceß-Ordnung Tit. VI. auch abgeschaffet worden. Die vorgeschützte causa reconventionis muß auch dergestalt beschaffen seyn, daß solche vor eben dem Richter ventiliret, erörtert und abgethan werden kan, das ist, es muß causa connexa und nicht disparata seyn, e. g. Titius verklaget Cajum bey dem Stadt-Rathe, oder Amte, daß er ihm 50. Thaler schuldig sey, dieser verlanget von Titio erst caution pro reconventione, weil derselbe seiner Beklagtens Tochter die Ehe versprochen, dieses eheliche Versprechen aber nicht erfüllet, sondern diese verlassen hätte, deswegen er vor seine Tochter vor das interesse mehr als 100. Thaler fordere; dieses ist schon keine causa connexa, sondern disparata, denn das angegebene eheliche Versprechen hat mit gegenwärtiger Schuld-Klage keine connexion, überdieses gehöret die Klage wegen des ehelichen Versprechens nicht vor den Stadt-Rath, oder Amt, sondern das Consistorium, folglich kan vor jenen sothane Klage nicht erörtert, vielweniger angebracht werden. Oder Cajus forderte von Titio pro reconventione caution, weil er ihn erst kürtzlich auf der Straße angegriffen, und mit seinem Degen sehr verwundet habe, dafür er ihm mehr als 50. Thaler Schmertz-Geld und Heiley-Lohn schuldig sey; dieses nun ist wieder keine causa reconventionis, ratio, weil von dem Stadt-Rath, vor welchem die Schuld-Klage angebracht worden, der angegebene Angriff und die Verwundung nicht untersuchet und erörtert werden kan, indem der Stadt-Rath die Ober-Gerichten nicht hat, mithin diese Untersuchung vor das Amt gehöret, folglich auch die geforderte caution pro reconventione nicht statt findet. Hiernächst darff auch Kläger die caution nicht eher machen, bis er die Klage erst würcklich übergeben. Der Text erkläret nun auch, wer die caution pro reconventione zu bestellen schuldig sey, da

heißet

Lucifer an seinen und unsern Schaden nicht Ursache haben, den Leib Christi dem Leibe Adam, dem Leibe Sünde dem Leibe Gerechtigkeit, dem Leibe Tod dem Leibe Leben, dem Leibe Finsterniß dem Leibe Licht, den Leib Christi in Brodsgestalt dem Leibe Christi in Menschengestalt, den Leib Christi in Menschengestalt dem Leibe Christi in Brodsgestalt, den Leib Christi in Brodsgestalt dem Leibe Christi in Brodsgestalt, und den Leibe Christi in Menschengestalt dem Leibe Christi in Menschengestalt, nicht vorziehen, noch vergleichen, noch gleichen, noch ähnlich machen, noch machen lassen, noch machen wollen, noch machen können, noch machen dürfen, noch machen sollen, noch machen werden, noch machen müssen

verſäumet hatte, konte ſich erhohlen, und einen andern Fürſprecher nehmen. Ein jeglicher Mann, wenn er nicht eines Verbrechens halber davon ausgeſchloſſen worden, konte einen Fürſprecher abgeben, ausgenommen, Pfaffen und Geiſtlichen, dieſe dürffen ſich in das weltliche und peinliche Gericht nicht miſchen.

cap. I. ſeq. X. ne clerici vel Monachi.

Der Fürſprecher muſte eben ſowohl, als der Kläger ſelbſt angeſeſſen ſeyn, oder in Ermangelung deſſen Bürge ſetzen, denn ſonſt hätte ſich der Richter, oder Client und deſſen Gegentheil der Wette und Buße halber an ihm nicht erhohlen können. Wenn einmahl ein Fürſprecher überall angenommen worden, ſo kann dieſer hernach in allen Gerichts-Tägen vor ſeinen Clienten erſcheinen, er mag Klägers, oder Beklagtens Stelle vertreten, immaßen dann jetzt ein Syndicus und Fürſprecher der Gemeinden, Städte und Collegiorum dergleichen eben thun kan, wenn dieſer nur in genere zu allen Sachen, ſie, die Gemeinde und Bürgerſchafft, mag verklaget, oder ſie zu klagen genöthiget werden, conſtituiret worden, in dem Fall kan das Syndicat und die daraus genommene Legitimation nicht angefochten werden, weil gegenwärtiger Kläger, oder Beklagter darinnen nicht ausgedrucket, das objectum litis auch nicht angegeben worden. Der Syndicus und Fürſprecher muß dieſen ungeacht in allen Sachen und allen Terminen zugelaſſen werden, denn ſo lange dieſes Syndicat nicht wiederrufen wird, ſo lange beſtehet dieſes in ſeinem Werthe.

ARTICVLVS LXII.

Wu men nemant to der Klage dwingen ſchal, und wes dat getogen Schwert ſy, wat men weddet vmme blot Geruchte, wo de Kleger ane Schaden bliue, wan men tüges vulkomen ſchole, van des Richters Vrage, welck Ordel men irſten vinden ſchal wu dicke, unn wu lange ein Man in Geſpreke weſen ſchole, war Gerichte ſy, unde wat de Man ſpreken moge ane ſynen Vorſpreken.

Men ſchal nemande dwingen to einer Klage der he nicht begunt

Man ſol niemand zwingen zu einer Klag, die er vor Gericht nicht ange-

gnete Land vor dem Herren. Also
hub auch sein Bruder Esau sich auf,
und zog hin nach Edom in das Land
Seir. Jacob aber zog in das Land
Canaan, und kam mit Frieden in die
Stadt Sichem, die im Land Canaan
liegt, da er aus Mesopotamien kam,
und lagerte sich vor der Stadt. Und
kaufte das Stück Feldes, darauf er
seine Hütten hatte, von den Kindern
Hemor, Sichems Vater, um hundert
Pfennige, und richtete daselbst einen
Altar auf, und rief an den Starken
in Israel.

Diese Worte sind ein Beschluß der
Geschichte Jacobs, der sich in Mesopotamien
aufgehalten hat, und nun
wieder in sein Vaterland kommt.
Wenn man nun diese Worte recht
betrachtet, so kommt man auf die
Gedanken, daß Jacob nicht recht gethan
habe, daß er sich so lange in
Mesopotamien aufgehalten habe,
und nicht eher wieder in sein Vaterland
gekommen sey, da ihn doch
Gott so offt dazu ermahnet habe.
Denn Gott hatte ihm ja gesagt, er
solle wieder in sein Vaterland ziehen,
und er wolle mit ihm seyn. Er
hatte ihm auch gesagt, er solle nicht
fürchten, daß ihn Esau tödten werde.
Also hätte Jacob nicht so lange
ausbleiben sollen. Allein, wenn
man die Sache recht betrachtet, so
hat Jacob wohl gethan, daß er sich
so lange in Mesopotamien aufgehalten
hat. Denn Gott hatte ihm
zwar gesagt, er solle wieder in sein
Vaterland ziehen, und er wolle mit
ihm seyn, und ihn nicht verlassen,
bis er alles gethan habe, was er ihm
gesagt habe. Allein Gott hatte ihm
nicht gesagt, wenn er wieder in sein
Vaterland ziehen solle. Also hat
Jacob wohl gethan, daß er sich so
lange aufgehalten hat, bis Gott
selbst ihn wieder in sein Vaterland
führete. Denn Gott hatte ihm
gesagt, er solle nicht fürchten, daß
ihn Esau tödten werde

Man vor Gerichte nicht ſpreken ſint he Vorſpreken heuet. Mer vraget ene de Richter offt he an ſynes Vorſpreken Wort ye, he moth wohl ſpreken ya edder nen, oder Geſprekes bidden oder Ordel ſchelden.

liche Rede dreymal, alſolang, bis Sie der Fronbote wieder fodert. In allen Städten iſt Gericht, da die Richter mit Urtel richten. Offenbar ſol der Mann für Gericht nicht ſelber reden, wenn er Vorſprechen hat. Fraget den der Richter, ob er an ſeines Vorſprechen Wort gehe, er mag wol ſprechen Ja oder Nein, oder mag darum Geſpreche bitten.

Anmerkungen.

Was in dieſem Articul von der Klage verordnet worden, das ſtehet auch in der Peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung Artic. 214. L. 69. ff. de R. I. und L. un. Cod. ut nemo invitus agere &c. Denn Actio iſt ein beneficium juris, welches niemanden aufgezwungen wird, ein jedweder kan ſeinem juri et favori pro ſe introducto renunciren, hat aber einer einmahl das Gericht geſchrien, angeruffen, das iſt, die Klage in Gerichten angebracht, und ein Ungericht und Verbrechen wider einen gerüget und geklaget, dieſe muß er fortſetzen, ſonſt wird er pro calumniatore gehalten, calumniator vero eſt, qui non tantum criminali, ſed etiam civili judicio negotium alteri ſciens dolo malo comparat.

L. I. ff. de calumniatoribus.

SCHULTINGS Iurisprud. ante-Iuſtinianea Lib. I. Tit. V. p. 228.

Lege Salica wurde er mulcta pecuniaria beleget. Tit. XXI. bey ECCARDEN p. 47. und BALUZIO p. 295. Tom. I. lautet es alſo:

Si quis hominem innocentem abſentem apud regem de culpis minoribus accuſaverit, bis mille et quingentis denariis, qui faciunt ſolidos ſexaginta duos et dimidium, culpabilis judicetur.

II) Si vero tale crimen ei imputaverit, unde mori debuiſſet, ſi verum fuiſſet, ille, qui eum accuſaverit, octo mille denariis, qui faciunt ſolidos ducentos, culpabilis judicetur.

In Capit. Caroli M. CCCCXXXVI. Lib. VII. bey BALUZIO p. 1122. ſtehet hingegen Similitudo ſupplicii darauff:

Sed

Ordinatione. Ordinatio est actus, quo aliquis constituitur in officio ecclesiastico.

Ordinatio est actus, quo aliquis constituitur in officio ecclesiastico. Ordinatio est actus, quo aliquis constituitur in officio ecclesiastico. Ordinatio est actus, quo aliquis constituitur in officio ecclesiastico. Ordinatio est actus, quo aliquis constituitur in officio ecclesiastico. Ordinatio est actus, quo aliquis constituitur in officio ecclesiastico. Ordinatio est actus, quo aliquis constituitur in officio ecclesiastico. Ordinatio est actus, quo aliquis constituitur in officio ecclesiastico. Ordinatio est actus, quo aliquis constituitur in officio ecclesiastico.

Ordinatio est actus, quo aliquis constituitur in officio ecclesiastico. Ordinatio est actus, quo aliquis constituitur in officio ecclesiastico. Ordinatio est actus, quo aliquis constituitur in officio ecclesiastico. Ordinatio est actus, quo aliquis constituitur in officio ecclesiastico. Ordinatio est actus, quo aliquis constituitur in officio ecclesiastico. Ordinatio est actus, quo aliquis constituitur in officio ecclesiastico. Ordinatio est actus, quo aliquis constituitur in officio ecclesiastico. Ordinatio est actus, quo aliquis constituitur in officio ecclesiastico.

Ordinatio est actus, quo aliquis constituitur in officio ecclesiastico. Ordinatio est actus, quo aliquis constituitur in officio ecclesiastico. Ordinatio est actus, quo aliquis constituitur in officio ecclesiastico. Ordinatio est actus, quo aliquis constituitur in officio ecclesiastico. Ordinatio est actus, quo aliquis constituitur in officio ecclesiastico. Ordinatio est actus, quo aliquis constituitur in officio ecclesiastico. Ordinatio est actus, quo aliquis constituitur in officio ecclesiastico. Ordinatio est actus, quo aliquis constituitur in officio ecclesiastico.

Ordinatio est actus, quo aliquis constituitur in officio ecclesiastico. Ordinatio est actus, quo aliquis constituitur in officio ecclesiastico. Ordinatio est actus, quo aliquis constituitur in officio ecclesiastico. Ordinatio est actus, quo aliquis constituitur in officio ecclesiastico. Ordinatio est actus, quo aliquis constituitur in officio ecclesiastico. Ordinatio est actus, quo aliquis constituitur in officio ecclesiastico. Ordinatio est actus, quo aliquis constituitur in officio ecclesiastico. Ordinatio est actus, quo aliquis constituitur in officio ecclesiastico.

Ordinatio est actus, quo aliquis constituitur in officio ecclesiastico. Ordinatio est actus, quo aliquis constituitur in officio ecclesiastico. Ordinatio est actus, quo aliquis constituitur in officio ecclesiastico. Ordinatio est actus, quo aliquis constituitur in officio ecclesiastico. Ordinatio est actus, quo aliquis constituitur in officio ecclesiastico. Ordinatio est actus, quo aliquis constituitur in officio ecclesiastico. Ordinatio est actus, quo aliquis constituitur in officio ecclesiastico. Ordinatio est actus, quo aliquis constituitur in officio ecclesiastico.

Ordinatio est actus, quo aliquis constituitur in officio ecclesiastico. Ordinatio est actus, quo aliquis constituitur in officio ecclesiastico. Ordinatio est actus, quo aliquis constituitur in officio ecclesiastico. Ordinatio est actus, quo aliquis constituitur in officio ecclesiastico. Ordinatio est actus, quo aliquis constituitur in officio ecclesiastico. Ordinatio est actus, quo aliquis constituitur in officio ecclesiastico. Ordinatio est actus, quo aliquis constituitur in officio ecclesiastico. Ordinatio est actus, quo aliquis constituitur in officio ecclesiastico.

Ordinatio est actus, quo aliquis constituitur in officio ecclesiastico. Ordinatio est actus, quo aliquis constituitur in officio ecclesiastico. Ordinatio est actus, quo aliquis constituitur in officio ecclesiastico. Ordinatio est actus, quo aliquis constituitur in officio ecclesiastico. Ordinatio est actus, quo aliquis constituitur in officio ecclesiastico. Ordinatio est actus, quo aliquis constituitur in officio ecclesiastico. Ordinatio est actus, quo aliquis constituitur in officio ecclesiastico. Ordinatio est actus, quo aliquis constituitur in officio ecclesiastico.

Ordinatio est actus, quo aliquis constituitur in officio ecclesiastico. Ordinatio est actus, quo aliquis constituitur in officio ecclesiastico. Ordinatio est actus, quo aliquis constituitur in officio ecclesiastico. Ordinatio est actus, quo aliquis constituitur in officio ecclesiastico. Ordinatio est actus, quo aliquis constituitur in officio ecclesiastico. Ordinatio est actus, quo aliquis constituitur in officio ecclesiastico. Ordinatio est actus, quo aliquis constituitur in officio ecclesiastico. Ordinatio est actus, quo aliquis constituitur in officio ecclesiastico.

Gebäude und 2 Thürme. Ferner: Rathhaus, Kaufhaus, Zeughaus, Gymnasium, Hospital, Armen- und Waisenhaus, Bibliothek, Kunstkammer, Sternwarte, Bad- und Trinkhäuser, Theater

Art. 22. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten sinngemäß auch für Hilfsarbeiter, Volontäre und Lehrlinge.

Art. 23. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten sinngemäß auch für Hilfsarbeiter, Volontäre und Lehrlinge.

Art. 24. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten sinngemäß auch für Hilfsarbeiter, Volontäre und Lehrlinge.

Art.

Herr unbeschränkt über sie, und sie sind
Sklaven, die ihrem Herrn nicht widerspre-
chen, die alles gegen ihn thun, was sie
wollen, und ihn nicht einmal um Erlaubniß
bitten, wenn sie ihn verlassen wollen. Ein
Sklave kann nie in die Gesellschaft aufge-
nommen werden, wenn sein Herr nicht
seine Einwilligung dazu giebt. Ein Sklave
kann nie Mitglied einer Gesellschaft wer-
den, wenn sein Herr nicht seine Einwilli-
gung dazu giebt. Ein Sklave kann nie
Mitglied einer Gesellschaft bleiben, wenn
sein Herr nicht seine Einwilligung dazu
giebt. Ein Sklave kann nie Mitglied einer
Gesellschaft bleiben, wenn sein Herr nicht
seine Einwilligung dazu giebt. Ein Sklave
kann nie Mitglied einer Gesellschaft bleiben,
wenn sein Herr nicht seine Einwilligung
dazu giebt. Ein Sklave kann nie Mitglied
einer Gesellschaft bleiben, wenn sein Herr
nicht seine Einwilligung dazu giebt. Ein
Sklave kann nie Mitglied einer Gesellschaft
bleiben, wenn sein Herr nicht seine Einwil-
lig

der Wahrheit gehört. Wer sich nur bey den Gedanken aufhält, die ihm seine Lehrer an die Hand geben, der wird nicht leicht zu der Wahrheit gelangen. Wer sich nur bey dem aufhält, was ihm seine Lehrer sagen, der wird nicht leicht zu der Wahrheit gelangen. Darauf muß man seine Gedanken richten, daß man sie selbst finde, und nicht darauf, daß man sie von andern lerne. Wer sich nur bey dem aufhält, was ihm seine Lehrer sagen, der wird nicht leicht zu der Wahrheit gelangen. Wer sich nur bey den Gedanken aufhält, die ihm seine Lehrer an die Hand geben, der wird nicht leicht zu der Wahrheit gelangen. Darauf muß man seine Gedanken richten, daß man sie selbst finde, und nicht darauf, daß man sie von andern lerne. Wer sich nur bey dem aufhält, was ihm seine Lehrer sagen, der wird nicht leicht zu der Wahrheit gelangen. Wer sich nur bey den Gedanken aufhält, die ihm seine Lehrer an die Hand geben, der wird nicht leicht zu der Wahrheit gelangen. Darauf muß man seine Gedanken richten, daß man sie selbst finde, und nicht darauf, daß man sie von andern lerne. Wer sich nur bey dem aufhält, was ihm seine Lehrer sagen, der wird nicht leicht zu der Wahrheit gelangen. Wer sich nur bey den Gedanken aufhält, die ihm seine Lehrer an die Hand geben, der wird nicht leicht zu der Wahrheit gelangen. Darauf muß man seine Gedanken richten, daß man sie selbst finde, und nicht darauf, daß man sie von andern lerne. Wer sich nur bey dem aufhält, was ihm seine Lehrer sagen, der wird nicht leicht zu der Wahrheit gelangen. Wer sich nur bey den Gedanken aufhält, die ihm seine Lehrer an die Hand geben, der wird nicht leicht zu der Wahrheit gelangen. Darauf muß man seine Gedanken richten, daß man sie selbst finde, und nicht darauf, daß man sie von andern lerne. Wer sich nur bey dem aufhält, was ihm seine Lehrer sagen, der wird nicht leicht zu der Wahrheit gelangen. Wer sich nur bey den Gedanken aufhält, die ihm seine Lehrer an die Hand geben, der wird nicht leicht zu der Wahrheit gelangen. Darauf muß man seine Gedanken richten, daß man sie selbst finde, und nicht darauf, daß man sie von andern lerne. Wer sich nur bey dem aufhält, was ihm seine Lehrer sagen, der wird nicht leicht zu der Wahrheit gelangen.

Aeneas hat seine Gattin Creusa, die unter der Asche Trojens in Asien, und Dido, die in Afrika ihr Grab gefunden, nicht gesehen, Ascanius, sein Sohn, ist in Italien geboren, und Lavinia, seine Gemahlin, hat ihn nicht in Troja gekannt, und sie hat ihn nicht in Troja gekannt, weil sie nicht in Troja gewesen ist, und sie ist nicht in Troja gewesen, weil sie in Italien geboren ist, und sie ist in Italien geboren, weil Aeneas, ihr Vater, in Italien gelandet ist, und Aeneas ist in Italien gelandet, weil er in Troja gewesen ist, und er ist in Troja gewesen, weil Troja in Asien gelegen ist, und Troja ist in Asien gelegen, weil Asien ein Erdteil ist, und Asien ist ein Erdteil, weil es Asien ist, und Asien ist Asien, weil es Asien ist. — Die Figuren, die sich aus dem Gewebe der Worte lösen, sind Gespenster, die sich aus dem Gewebe der Worte lösen, sind Gespenster, die sich aus dem Gewebe der Worte lösen, sind Gespenster

Anmerkungen.

Diese neue Ansicht der Entstehung der Lust ist mir schon vor mehreren Jahren eingefallen, und war mir Veranlassung zu manchen Versuchen, die ich in der Folge anführen werde. Ich habe sie auch einigen meiner Freunde mitgetheilt, und sie haben mir ihre Meinung darüber gesagt. Ich habe sie aber nicht bekannt gemacht, weil ich sie für zu unwichtig hielt, und weil ich glaubte, daß sie sich von selbst jedem aufdringen müsse, der sich mit Untersuchungen über die Lust beschäftige. Da aber Herr Prof. Link in Rostock in seinem Werke über die Urwelt (Berlin 1821) S. 139 eine ähnliche Ansicht aufgestellt hat, so will ich meine Meinung auch bekannt machen, damit man sehe, daß ich nicht der Erste bin, der sie gehabt hat. Ich habe sie auch in meinen Vorlesungen über Naturgeschichte, die ich seit 1817 gehalten habe, vorgetragen.

Ich habe Herrn Link's Ansicht nicht gelesen, weil ich sie nicht kaufen mag, und weil ich keine Lust habe, mir Bücher aus der Bibliothek zu leihen, die ich nicht brauche. Ich habe sie auch nicht gelesen, weil ich sie für zu unwichtig halte, und weil ich glaube, daß sie sich von selbst jedem aufdringen müsse, der sich mit Untersuchungen über die Lust beschäftige.

1—5. E. meinen Herrn].

6. — Lohn, Belohnung, auch = Strafe, Lohn.

7. Ich will ihn ... Ich will ihn ... Ich will ihn ...

wollte auch Niemand von den Text und Schranken Gottes und CLV. gewiesen haben, und sich nicht gelüsten lassen, etwas anders zu lehren und zu halten, denn, was er hier aus seinem Worte, wie berichtet, uns vorgehalten hat. Und wo Jemand wäre, der sich dessen nicht wollte begnügen lassen, und sich unterstehen würde, etwas anders zu lehren, denn wie gemeldet, der soll nicht allein seiner Pfarre, sondern auch des Landes entsetzt sein. Dieser Artikel wurde von den Herren Superintendenten und Pfarrherren, so in der Synode gewesen, einhellig angenommen, und sich dessen Alle mit Handschlag gegen einander und Ihre Fürstliche Gnaden verpflichtet. Also auch Ihre Fürstliche Gnaden, dass Sie diesen Artikel, wie er gestellet, auch halten wollten, und sich dessen mit Handschlag gegen Ihre Superintendenten und Pfarrherren verpflichtet, und dass Sie denselben auch Niemand lassen abdringen, sondern bei ihrer gnädigen Obrigkeit halten sollten, so weit Ihre Fürstliche Gnaden Land und Leute reichen, und Ihre Fürstliche Gnaden Gewalt haben.

Sonntag Misericordias Domini, 32.

Die Herren sind heute zusammen und haben angefangen, die Artikel zu lesen, so in der Synode gehandelt sind, und sind bis an den Artikel vom Fegefeuer gekommen, und haben denselben Artikel auch gelesen, und sind Ihre Fürstliche Gnaden mit den Herren Superintendenten und Pfarrherren einhellig worden, dass sie denselben Artikel, wie er gestellet, auch halten wollten, und sich dessen mit Handschlag gegen einander verpflichtet, und dass Sie denselben auch Niemand lassen abdringen, sondern bei ihrer gnädigen Obrigkeit halten sollten, so weit Ihre Fürstliche Gnaden Land und Leute reichen, und Ihre Fürstliche Gnaden Gewalt haben.

Also haben auch Ihre Fürstliche Gnaden mit Handschlag gelobet.

Oster und Montag Quasimodogeniti, 32. CLXXI.

Dieser Artikel ist auch gelesen, und sind Ihre Fürstliche Gnaden mit den Herren, so in der Synode gewesen sind, und sich dessen mit Handschlag gegen einander verpflichtet, einhellig worden, dass sie denselben Artikel, wie er gestellet, auch halten wollten, und sich dessen mit Handschlag gegen einander verpflichtet, und dass Sie denselben auch Niemand lassen abdringen, sondern bei ihrer gnädigen Obrigkeit halten sollten, so weit Ihre Fürstliche Gnaden Land und Leute reichen, und Ihre Fürstliche Gnaden Gewalt haben.

Also haben auch Ihre Fürstliche Gnaden mit Handschlag gelobet.

Lehen, wenn dasselbige seinen Lehen-Herrn stirbt. Die Lehen-Herren sollen diese Lehen nicht anders, als gegen gebührende Recognition Ehegeldern, Gnaden-Jahr, Handlohn und Zwangsherrn, und einer Gabe ad Art. 1800 einen Thaler auch Lehen-Briefen, Lehen-Pferden, Lehen-Gewehr, Lehen-Kleidern, Lehen-Mahlen, Lehen-Tafeln, Lehen-Gastungen, Lehen-Gerichten, Lehen-Wiesen, Lehen-Weinkauf, Lehen-Wappen, Lehen-Siegeln, Lehen-Ringen, Lehen-Gelt, Lehen-Gut, Lehen-Recht, Lehen-Bauren, Lehen-Leuten, Lehen-Pflichten, Lehen-Eyden, Lehen-Mannen, Lehen-Hof, Lehen-Gerichten, Lehen-Gefällen, Lehen-Zinsen, Lehen-Zehenden, Lehen-Jagden, Lehen-Fischereyen, Lehen-Gerechtigkeiten, Lehen-Wasser, Lehen-Mühlen, Lehen-Schäfereyen, Lehen-Brauhäusern, Lehen-Schencken, Lehen-Taffernen, Lehen-Wirthshäusern, Lehen-Bädern, Lehen-Bad-Stuben, Lehen-Bad-Knechten, Lehen-Bad-Mägden, Lehen-Bad-Gerechtigkeiten, Lehen-Bad-Gefällen, Lehen-Bad-Zinsen, Lehen-Bad-Zehenden, Lehen-Bad-Jagden, Lehen-Bad-Fischereyen, Lehen-Bad-Wasser, Lehen-Bad-Mühlen, Lehen-Bad-Schäfereyen, Lehen-Bad-Brauhäusern, Lehen-Bad-Schencken, Lehen-Bad-Taffernen, Lehen-Bad-Wirthshäusern, Lehen-Bad

ob sie zu verabschiedenden Gesinde- Gesinde oder Dienern, sie seyen
dienern noch zu behalten seyen? nun oder künftig, noch zu behalten
seyen? Wie auch, ob und wie
viele Knechte oder Mägde sie
nöthig haben, und wie hoch
sie ihnen Lohn geben wollen?

Anmerkungen.

Ohne eine von dem Amtmann oder Schultheißen gemachte Anzeige, kann kein Gesindbrief mit Recht dem Gesinde ausgefertiget werden, es müßte denn ein Fall vorhanden seyn, worinn der Amtmann oder Schultheiß, wegen Abwesenheit, oder Krankheit, oder andern Ursachen, nicht zugegen seyn kann, und dem Gesinde dennoch ein Gesindbrief ertheilet werden muß. Es ist aber nöthig, daß in solchem Falle der Amtmann oder Schultheiß, wenn er wieder zugegen ist, das Gesinde vorfordere, und sich erkundige, ob alles richtig gewesen sey? Es kann auch der Amtmann oder Schultheiß, wenn er will, das Gesinde vorfordern, ehe er den Gesindbrief ausfertiget, und sich erkundigen, ob alles richtig sey? Es ist aber nicht nöthig, daß er solches jedesmal thue, sondern kann sich auf die Anzeige des Schultheißen verlassen.

Siehe auch Schultheißen-Ordnung, Art. 10. 11.

ARTICVLVS LXV.

Wie es Seiten gehalten werden soll, wenn sich Verbrechen und Laster nicht ohne Ruf, und Nachtheil unsers Amts können verborgen halten, sondern Inquisition darüber zu gebrauchen.

Wenn sich Verbrechen und Laster nicht ohne Ruf, und Nachtheil unsers Amts können verborgen halten, sondern Inquisition darüber zu gebrauchen, und zu thun ist, so sollen Unsere Amtleute, Schultheißen, Gerichtsverwandte, und Gemeinden, sich dessen nicht beschweren, sondern Uns, und Unsern Amtleuten, zu Handhabung Unsers Amts, und Abstellung des Lasters, gehorsamlich beystehen, und helfen.

vorkumpt tho rechten Degedingen. We ock borget eynen Man vmme Vngerichte vorthubringene, offt he ene nicht vorbringhen mach, he muth syn Weregelt geven. Vnde schadet eme tho syme Rechte nicht, de ene geborghet hadde. Weregelt men aver twelff Weken van der Tydt dath yd gewunnen ward. Alle Schult mot men wol gelden deme den men se gelden schal er deme Dage dat men se gelden schole, deste men se gelde in der Stat dar se yenne deme Manne se gelden schal vmbekummert van danne se bringen moge. Des schal he aver getüch hebben offt he des bedarff an twen Mannen de dat segen dat he vorgalt. Oder tho geldene Bot met Sylver oder met Penningen de genge vnde geve weren do vnde des yenne weygerde met Vnrechte tho nemende.

kommen, und nicht fürkömmt zu rechten Tag-Dingen. Wer sein Leib oder Hand lediget mit Gelde, die ihm zu recht vertheilet sind, der wird rechtlos. Wer auch borget einen Mann umb Ungericht fürzubringen, ob er ihn nicht fürbringen mag, er muß sein Wehr-Geld geben, und schadet dem zu seinem Rechten nicht, der ihn geborget hat. Wehr-Geld giebt man über zwölff Wochen von der Zeit, als es gewunnen wird. Alle Schuld mag man wohl gelten, dem man sie gelten soll, also, daß man sie gelte an der Statt, da sie jener, dem man sie gelten sol, unbekümmert von dannen bringen mög. Des soll er aber Gezeugen haben, ob er es bedarff, an zweyen Mannen, die das sahen, daß er ihn bezalt, oder mit Pfenningen, die geng und gebe waren, und es jener wiedert mit Unrecht zu nehmen.

Anmerkungen.

Wenn einer eines Ungerichts halber gefangen und zu Kampff darauf angesprochen, aber gegen Angelobung, sich auf einen ihm angesetzten Tag wieder zu stellen, und den Kampff mit dem Provocanten und Klägern vorzunehmen, loßgelassen worden, stellte sich aber darauf nicht, so wurde er dadurch des Ungerichts halber vor überführt gehalten. Wer vor einen Verbrecher gebürget, und solchen auf erfordern zu stellen angelobet, gleichwohl aber hernach nicht gestellet hatte, der wird deswegen nicht rechtloß, denn er bezahlet sein Wehr-Geld vor die Bürgschafft, so ist er wieder von allen frey, und dieses muste er über 12. Wochen von der Zeit an, da es gewonnen worden, bezahlen. Alle Schuld muß man bezahlen an den Ort, der dazu abgeredet und vorgeschrieben worden.

L. 9. c. de Solut.

Als: Titius zu Leipzig verspricht Mevio daselbst auf der Messe zu Franckfurth

1000.

dieses Wort gebraucht, heißt hier so viel: wir sollen nicht zweifeln, sondern dessen feste Hoffnung haben, daß wir Vergebung der Sünden erlangen. Denn wer zweifelt, der bittet nicht gläubig, und hat nichts zu hoffen. Wer aber nicht gläubig bittet, der wird nicht erhört. Wer nicht erhört wird, der hat nicht Vergebung der Sünden. Wer nicht Vergebung der Sünden hat, der ist nicht gerecht. Wer nicht gerecht ist, der ist nicht heilig. Wer nicht heilig ist, der ist nicht selig. Wer nicht selig ist, der ist nicht in Christo. Wer nicht in Christo ist, der ist nicht in der Kirche. Wer nicht in der Kirche ist, der ist nicht in der Gemeinschaft der Heiligen. Wer nicht in der Gemeinschaft der Heiligen ist, der ist nicht im Himmelreich. Wer nicht im Himmelreich ist, der ist nicht bei Gott. Wer nicht bei Gott ist, der ist nicht in Ewigkeit. Wer nicht in Ewigkeit ist, der ist nicht bei Christo. Wer nicht bei Christo ist, der ist nicht in Freuden. Wer nicht in Freuden ist, der ist nicht in Herrlichkeit. Wer nicht in Herrlichkeit ist, der ist nicht in Gnaden. Wer nicht in Gnaden ist, der ist nicht in Ruhe. Wer nicht in Ruhe ist, der ist nicht in Sicherheit. Wer nicht in Sicherheit ist, der ist nicht in Gott. Wer nicht in Gott ist, der ist nicht in Christo. Wer nicht in Christo ist, der ist nicht in Ewigkeit. Wer nicht in Ewigkeit

vordeilen syn Lyf met der vestinge noch met der Achte dar he nicht met Namen in gekomen is. We syn Lyf oder syn Handt lediget dat eme met Rechte vordeilet is de is rechtloß.

worden sey. Doch sol man niemand verurtheilen seinen Leib mit der Acht, noch mit der Oberacht, da er nicht zu geladen, oder mit Namen ein gekündigt ist.

Anmerkungen.

Wenn man einen in einem handhafftigen Ungericht, oder Verbrechen, worauf eine Todes-Straffe stehet, fähet, oder arrestiren lässet, so soll man selbigen nach dem Text nicht zu bürgen geben, das ist, gegen Bürgschafft und caution nicht wieder auf freyen Fuß stellen, sondern vor Gericht bringen, und Kläger ihn selb siebend der That überzeugen, und dieses geschiehet jetzt noch, zu Beweisung des Verbrechens aber werden nicht mehr sieben, sondern nur zween hinlängliche und gute Zeugen erfordert, wider deren Person und Aussage nichts einzuwenden ist. Der Unter-Richter darff auch vor sich überhaupt ohne Vorbewust des Ober-Richters einen Arrestanten, der eines capital-Verbrechens halber in Verhafft gebracht worden, nicht wieder loßlassen, denn thut er solches vor sich, so kan er auch hart gestraffet werden, zumahl, wenn das Verbrechen auf den delinquenten gebracht, und ihm eine Todes-Straffe zuerkannt, von ihm aber hernach die Flucht genommen worden, denn wenn er auch 100. Thaler caution gemachet hätte, so kan er doch die Todes-Straffe damit nicht bezahlen, weil in homicidio doloso nicht einmahl aggratiatio principis statt findet, über dieß ist der delinquent mit dem ohne des Ober-Richters consens erhaltenen salvo conductu auch nicht gesichert, also thut man auch einem versesteten und geächtigten Mann, daß man diesen, wenn er in der Acht und Versestung ergriffen wird, nicht wieder loßlässet, denn wenn der Geächtigte zur Antwort auf die wider ihn angebrachte peinliche Anklage dreymahl citiret, und ihm dazu allezeit eine Sächsische-Frist eingeräumet gewesen, er aber darauf nicht erschienen, hingegen aber hernach ergriffen worden, so gienge es ihm alsdenn an Leib und Leben, deswegen konte er nach dem Text nicht wieder zu bürgen gegeben, oder gegen Caution loßgelassen werden, denn er wurde nach der dritten Ladung pro confesso und convicto gehalten, und mit der Todes-Straffe beleget. In Capit. Caroli M. XXXVII. Lib. V. bey BALVZIO p. 833. Tom. I. stehet ausdrücklich:

manifestum est, confiteri eum de crimine, qui inducto et delegato

legato judicio purgandi se occasione non utitur. Nihil enim interest, utrum in præsenti examine omnia, quæ dicta sunt de eo, comprobentur, cum ipsa absentia pro confessione est.

Siehe auch L. 2. cod. quomodo et quando judex sent. præf. deb.

Denn es stehet in Text:

Doch soll man niemand vertheilen seinen Leib mit der Acht, noch mit der Oberacht, da er nicht zugeladen, oder mit Nahmen eingekündigt ist,

a contrario, wenn er also dazu dreymahl geladen und nicht erschienen ist, so wird er also nach dem Text pro confesso und homicida doloso erkannt, denn es kan auch einer wider ein homicidium manifestum eine Nothwehr, oder, daß solches ex levi causa geschehen wäre, vorschützen; thate der homicida dieses aber nicht, so wurde solches pro doloso geachtet.

Siehe auch Stadische *Statuta* P. XI. §. X.
Cammer-Gerichts-Ordnung zu Wormbs anno 1521. §. XXVIII.
Sächßisches Weichbild, Artic. V.

Der Achts-Processus bey den Altteutschen und Sachsen setzte allezeit eine handhaffte That voraus. War diese nicht vorhanden, so funde auch der Achts-Processus nicht statt, denn es wurde bey solchem die Anklage mit Gerüfft, das ist, mit Zedder-Geschrey angebracht. Der Endzweck sothanen Achts-Processes gienge dahin, den Flüchtigen entweder zu Ausführung seiner Unschuld zu bringen, oder in Unterbleibung dessen dadurch in die auf das Verbrechen gesetzte Todes-Straffe zu verdammen, welches deswegen auch gar wohl geschehen konte, weil das Verbrechen, weshalber der Achts-Processus wider ihn angestellet worden, handhafft, und in concreto scheinbar war, deswegen stehet infra Artic. 64. lib. II.

Wo keine handhaffte That ist, da muß man ohne Gerüfft, das ist, ohne Zedder-Geschrey, das ist, nicht peinlich, sondern civiliter klagen.

Siehe auch die Peinliche Halß-Gerichts-Ordnung Artic. LXXXVII.

Hieraus folget, daß der jetzige Bann-Processus oder die edictal-citation in peinlichen Fällen wider den flüchtigen Missethäter mit der Altteutschen und Sachsen Achts-Processus gar keine Verwandniß, auch diesen Endzweck und überhaupt keinen Nutzen habe; in Erwegung die edictal-citation auch

wider den Flüchtigen reſolviret und angeſchlagen wird, wider den das Verbrechen gar nicht wahrſcheinlich, vielweniger in concreto handhafft, ſondern offt auch nur ein ſehr geringer Verdacht wider ihn da iſt; deswegen kan auch ſothane edictal-citation wider ihn keinen Nutzen haben, weil er weder pro confeſſo, noch convicto erkläret, mithin auch nicht zum Tode verdammet werden kan, denn ohne redlichen Verdacht kan einer nicht einmahl torquiret werden.

Siehe auch L. 5. ff. de pœnis.

Achan wurde von GOtt auch in die Acht gethan, und darinne zu Tode geſteiniget, dieſer aber war convictus.

Joſ. VII. 22. ſeqq.

Plura ſupra ad Artic. 38. und infra ad Artic. 34. und 39. lib. III.

Wer vor den ihm zuerkannten Strang, oder Staupbeſen Geld giebt, und dadurch ſich von der Straffe loßwürcket, der bleibet deswegen doch rechtloß und infam.

ARTICVLVS LXVII.

Eft men Vngerichte oder ander Klage klaget vp deme de dar nicht en is, vnde vmme welke Sake men den Man voruesten mach.

Wenne men vor Gerichte beklaget, en is he dar nicht men ſchal eme degedingen to deme negeſten Dinge. Wen men auer beklaget vmme Vngerichte, deme ſchal men degedingen dries vmmer ouer virteinnacht. Klaget men Vngerichte ouer einen vryen Schepenbaren Man deme ſcal men degedingen vmmer dries ouer ſeſ Weken vnd Koninges Banne, vnn to echter Dingſtat we nicht vor ne kumpt tho deme dridden Degedinge den voruest men. Vmme anders nene Klage ſchal men den

Wen man vor Gericht beklaget, iſt er da nicht gegenwärtig, man ſol ihm tagedingen bis zu dem nechſten Ding. Wann man aber klagt umb Ungericht das nicht an den Hals gehet, über den der nicht gegenwärtig iſt, dem ſoll man tagedingen dreymal, ja über XIV. Nächte. Klagt man aber umb Ungericht über einen Schöpenbar freyen Mann auſſerhalb ſeiner Dingſtadt, das an ſein Leib gehet, dem ſol man tagdingen dreymal immer über ſechs Wochen, unter Königes Bann, zu der rechten Ding-

den Man voruesten ane vmme de, de an dat Lyff oder an de Hant gaet.

Dingstadt. Wer nicht vorkommt zu dem dritten Dinge in peinlicher Klag, den echtigt man. Umb anders keine Klag sol man den Mann echtigen, ohne umb die, die an den Leib oder an die Hand gehet.

Anmerkungen.

Die Altteutschen hielten vor billig, daß man einen ausgebliebenen Beklagten nicht sogleich in der Haupt-Sache verdammen, sondern dazu mehr, als einen Termin brauchen solte. Blieb also derselbe im ersten Termin, oder Gericht aus, so wurde er alsdenn zu dem nächsten Tage, Ding, Gericht vorbeschieden. In causa criminali wurde er dreymal zum Gericht citiret, und einem geringen Mann dazu allezeit eine Frist von 14. Tagen, einem Schöppenbaren Mann aber eine sächsische Frist eingeräumet. Die Altteutschen hielten das Gericht vor Tage und allezeit nächtern, dahero musten die Partheyen schon des Nachts gegenwärtig seyn, in Ansehung dessen wurde die Frist nicht nach denen Tagen, sondern Nächten gerechnet; dreymal 14. Nächte sind 6. Wochen, und 3. Nächte drüber; die Nächte der Termine, in welchen die Partheyen erscheinen musten, durften zu der Frist von 14. Nächten nicht mit gerechnet, folglich zu einer jeden Frist ein Tag oder Nacht mehr gesetzt werden; dahero komt nun die sächsische Frist von 6. Wochen und 3. Tagen.

Lex Ripuariorum XXX. §. 2.

Capit. CAROLI M. ao. Chr. 798. cap. XXXIX.

Cap. XLIX. bey BALUZIO p. 33. 301. 320. Tom. I.

In denen Stadischen Statutis werden auch alle Fristen nach denen Nächten gerechnet. Wurde nun wider einen Schöppen ein Verbrechen gerüget, so muste dieser vor dem Grafen, welcher unter Königs-Bann Gericht hielte, citiret werden, denn dieses war sein ordentliche Dingstatt, forum competens. Die Acht aber findet nicht in allen Verbrechen und Ungerichten, sondern nur in solchen statt, die an Leib, oder die Hand gehen.

Schwaben-Spiegel Cap. XCII.

Im Sächsischen Weichbild Artic. 70. heisset es:

Um eine Wunde, die Nagels tief ist, und Glieds lang, hat einer die

Hand verwürckt, um einen Todtschlag den Halß, er möge es denn entgehen als Recht ist.

In Pacto *Legis Salicæ* Tit. 20. 44. 45. 46. bey ECCARDEN p. 45. 83. 85. und *Lege Salica* cap. 40. 55. und Heinrici II. Imperat. *Addit.* bey ECCARDEN p. 129. 133. 200. wurden sowohl die Wunden und Schläge, als auch Todtschläge, parricidia, beneficia, nur mit einer Wette vor den Richter und Wergeldio vor den Verwundten und Blut-Rächern des occisi Freunden bestrafet und verbüßet, welches aber hernach geändert, und die Todes-Straffe auf diese gesetzet worden.

Plura infra ad Artic. 34. Lib. III.

ARTICVLVS LXVIII.

Van slande van Vestinge, vnn wat de vorueste Man lyden schole.

We auer den anderen meth Knuppelen schleit, so dat eme de Schleghe schwellet, oder we den anderen blotrynnich maket ane Vleschwunden. Klaget he dat deme Richtere, oder deme Vroneboden oder deme Burmestere, vnde den Buren, vnde bewyset he dat in der verschen Dat, vnn kummet yenne nicht vor binnen synen rechten Degedingen sick tho vntredende oder tho beterende na Rechte, men schal en vorueſten meth den bludegen Wunden ane Vleschwunden oder san met der Naren der Wunden. Met kempliken Worden mach en Man den andern to Kampe van. Ane Vleschwunden mach men ock enen Man doden, oder lemen met schlegen oder met stotene, oder met werpene vnde anders tho manniger

Wer den andern mit Knütteln schlägt, also daß ihm die Schläge schwellen, oder wer den andern blutrünstig macht, ohne Fleisch-Wunden, klagt er das dem Richter, oder den Fronboten, oder dem Bauermeister, oder den Bauern, und beweists, in frischer That, und kömmt jener nicht vor binnen rechter Tagdingung, sich zu verantworten, oder ihn zu bessern, nach Recht, man sol ihn verveſten. Mit der blutigen Wunden oder Fleisch-Wunden, und mit kämpflichen Worten, mag ein Mann den andern zu Kampff fahen. Ohne Fleisch-Wunden mag auch ein Mann den andern tödten oder lehmen, mit schlagen oder mit stossen, oder mit werffen oder anders auch mit mancherley Weis, da er sein Haupt oder Leib an

ver-

niger Wys, dar he syne Handt oder syn Lyff an vorboret vnde der Vestinge vorschult vmme welker hande Schult de Man vorvestet wert, wert he binnen der Vestinge gevangen vnde vor Gerichte gebracht, yd gaeth eme an den Lyff, offt he der daet vnde der vestinge vortuget wert. Thut he sik auer vth der vestinge vn de kummet he vngefangen vor Gerichte, he kummet to syme Rechte alse offt he ny vorvestet ne worde.

verbüret, und die Acht damit verschuldet. Umb welche Schuld der Mann in die Ober-Acht gethan wird, wird er darin gefangen, und für Gericht bracht, es gehet ihn an den Leib, ob er der That und der Ober-Acht überzeugt wird. Zeucht er sich aus der Verfestung oder Acht, und kommt ungefangen vor Gericht, er kommt zu seinem Rechten, als ob er nie verfestet gewesen wär.

Anmerkungen.

Nach dem Text soll auch derjenige, welcher einen realiter injuriret und blutrünstig ohne Fleisch-Wunden geschlagen hat, wenn der vulneratus und injuriatus solches gleich dem Richter, oder, in dessen Abwesenheit, dem Fronboten, oder dem Bauermeister (Dorff-Schultheißen), oder auch denen Bauern gleich auf frischer That geklaget, und solche Verletzung bewiesen, ebenfalls verfestet werden, wenn er binnen rechter Gerichts- und Tage-Dingung nicht vorgekommen, sich nicht verantwortet, und solche Wunden zu verbessern, und zu verbüßen, sich nicht erboten hatte; denn in diesem Fall durffte er zwar kein Wehr-Geld bezahlen, er muste aber doch dem injuriaten vor die Schläge und Beschimpffung eine Buße und das Artzt-Geld und Heiter-Lohn abtragen und ersetzen, welches auch im 2 Buch Mos. 21, 18. und 19. v. befohlen worden. Hatte er aber dieses nicht gethan, so wurde dafür gehalten, daß er vorsetzlicher und nachstelliger Weise den Frieden an ihm gebrochen und den geschlagenen Mann zu lähmen, oder zu tödten, den Vorsatz gehabt habe; mithin wurde dieses Verbrechen vor peinlich gehalten, und der Friedensstöhrer und Angreiffer darauf verfestet, und arrestiret, denn es kan einer mit dem Knittel oder Stock den andern so gefährlich, als mit einem Messer, oder Schwerdt verletzen, und eben so wohl, als mit diesem tödten, homicida enim est, qui aliquo genere teli hominem occidit, mortisve causam præstitit.

IVLII PAVLI Sententiar. receptar. Lib. V. Tit. XXIII. §. 12.

Dieses geschiehet nun entweder dolo, culpa, oder casu. Im erstern Fall ist es ein verum homicidium, und wird mit dem Tode bestraffet; im andern

Fall

Fall findet nur eine pœna extraordinaria und das Wehr-Geld statt; im letzten Fall aber wird er gar nicht gestrafet, darf auch das Wehr-Geld nicht einmal bezahlen. Bey Ausübung des Todtschlags wird nicht auf das instrument, sondern ad animum und consilium gesehen.

L. 7. ff. ad legem Corneliam de Sicariis.

Dahero saget der Text, daß sothane Verletzung ebenfalls kampffwürdig, und die daraus entstandene Klage peinlich sey.

Siehe auch Sächsisches Weichbild Artic. 87.

Immaßen der Text so gar auch dieses behauptet, daß auch ohne Fleisch-Wunden ein Mann von dem andern getödtet, gelähmet, ja auch mit Stoßen und Werffen, und auf andere Arth und Weise mehr ums Leben gebracht, und deswegen der Thäter eben sowohl verfestet und in die Acht gethan werden könte, als wenn er solches mit einem tödtlichen Gewehr ausgeübet hätte. Ich habe selbst verschiedene casus allhier gehabt, da einer ohne Fleisch-Wunden, ohne Schläge getödtet worden. Ein solcher casus trug sich unter andern auch in dem anhero gehörigen Dorff Göttern zu, daß zween Nachbarn und Inwohner daselbst sich in dasiger Schencke mit einander herum zerrten, dabey der eine den andern auf den Leib trat, als diese von einander gebracht worden, gehen beyde nach Hauße, ohne daß man eine Verletzung an einem gespühret; gegen Mitternacht fängt der Verletzte an Blut auszuspeyen, und den andern Tag darauf war er todt; bey der Section wurde das intestinum ileon verletzt, und solches vor lethal befunden. Der casus und das darauf gesprochene Urthel ist in meinen Anmerkungen über die Peinliche Halß-Gerichts-Ordnung ad Artic. 147. p. 287. zu befinden. Dahero hat der Text gantz Recht, daß einer den andern mit Knitteln, Stoßen und Werffen lähmen und gar tödten, folglich dadurch ein Verbrechen ausüben könne, daß es ihm an den Leib, oder an die Hand gehe. Ich habe einmahl einen defendiret, der einen andern in rixa mit der Faust auf die Brust gestoßen, daß er den dritten Tag darauf davon sturb. Das gehet gantz natürlich zu, daß man einen ohne Knittel und Stock, und ohne etwas in Händen zu haben, tödten könne. Hieraus folget, daß das moderamen inculpatæ tutelæ auch wider denjenigen aggressorem statt finde, der kein Instrument, Stock, oder Knittel bey sich gehabt. Im Sächsischen Weichbilde Artic. 83. wird unter einem instrument ein Unterschied gemachet, und ein Messer (Dolch) vor ein dieblich Mordt-Gewehr, ein Schwerdt aber dafür nicht geachtet. Die Worte daselbst lauten also:

Wunden

Wunden zween einander zugleich, binnen Weichbild, der eine mit einem Messer, der andere mit einem Schwerdt, und kommen sie beyde für Gericht zugleich und klagen, wird darum kämpfflich, (peinlich) geklaget mit rechten Urtheilen, um die Wunde mit dem Messer gehet das Ungericht an den Halß (denn das Messer ein diebisch Mordt-Gewehr ist), und den mit dem Schwerdt gehet das Ungericht an die Hand.

In diesem Articul stehen die zwey leges, als L. 1. und 15. ff. ad legem Corneliam de Sicariis, denn in solchen wird Sica, Dolch, oder Messer ebenfalls vor ein diebisch Mordt-Gewehr, und derjenige, welcher damit nur herum- und ausgegangen, pro homicida gehalten, weil er quoad animum et propositum ad actum proximum gekommen, denn wer mit einem solchen Messer ausgieng, wolte heimlicher und diebischer Weise einen umbringen, weil man solches verstecken konte, daß es niemand sahe, ein Schwerdt oder Degen aber schon nicht, wer den andern auch nur mit einem Eisen geschlagen, daß er hernach davon gestorben, der muß mit der Todes-Straffe beleget werden.

capit. Caroli M. XXXIX. Lib. VI. bey BALVZIO p. 930.

Denn vulnera non dantur ad mensuram. Wenn einer einen zu Kampfe fangen wolte, so konte solches mit kämpflichen Worten geschehen, als: du Räuber, du Friedensstöhrer, du Todtschläger, du Mordtbrenner, kriege ich dich hier, kom mit ins Gericht, ich fordere und fange dich hier mit zu Kampff, weil du meinen Freund todt geschlagen, oder mich beraubet hast. Ueber diese Reden durffte und konte sich der Gefangene und provocat nicht beschweren, daß er dadurch so geschimpffet worden, denn darinnen bestunde die Anrede an einen solchen Gefangenen und provocaten. Wenn nun ein in die Ober-Acht gethaner darinnen gefangen und derselben überzeugt worden, so gehet es ihm alsdenn an den Leib, das ist, man verfähret wider ihn peinlich und mit der auf das Verbrechen gesetzten Straffe, weshalber er in die Acht gethan worden; zeucht er sich aber selbst aus der Acht, ehe er gefangen worden, und komt gutwillig, ungefangen, vor Gericht, und erbietet sich seine Defension zu führen, und Unschuld darzuthun, der komt dadurch zu seinem Rechte, als ob er nie versetzet gewesen wäre. Im Schwaben-Spiegel cap. CI. stehet:

Der sich aus der Acht ziehen will, der soll ungebunden und ungefangen fürkommen und ohn Bürgschafft, und soll dem Richter Bürgen setzen umb des Klägers Recht und umb sein Recht, und sol er ihn

dann uß der Acht lan, und er ſol den Frieden ſchwören, ob ein Fried nicht geſchworen iſt, und iſt kein Fried geſchworen, er ſol den Gottesfried ſchwören, das iſt davon geſetzt, da man ihn in die Acht thet, do nam man ihn uß den Fried, und künt ihn in die Acht, und thet das uf einen Landgericht, der Richter ſol den Mann gebieten, daß er komme zu den dry tedingen, ob jemand klagen wolle, daß er denn antwurt; und komt er zu den dry tedingen und ſpricht ihn niemand an, er iſt alles Dinges ledig von allen den, die ihn in die Acht thaten ꝛc.

ARTICVLVS LXIX.

We enen doden oder gewunden Man vor Gerichte nicht vorwynnet, wes dar Recht vmme ſy.

We ock enen doden Man oder enen gewunden Man vor Gerichte gefangen vort, vnde ene to enen Vredebrekere bereden wil met Kampe edder ane Kamp, beredet he ſyner nicht vorwinnet, men ſchal over ene richten na Vredes Rechte.

Wer auch einen tödtet, oder einen gewundten Mann gefangen vor Gericht bringet, und ihn zu einen Friedbrecher machen wil, mit Kampff oder ohne Kampff, überwindet er ihn nicht, man ſoll über ihn ſelbſt richten nach Friedbrechers Recht.

Anmerkungen.

Bey den Alttеutſchen und Sachſen muſte derjenige, welcher einen durch Noth-Wehr, oder über einen Diebſtahl, oder ſonſt ex levi cauſa getödtet, oder auch nur gelähmet, oder verwundet hatte, ſo fort zum Richter gehen, und dieſes angeben. That er dieſes nicht, ſondern ergriffe dafür die Flucht, ſo wurde er ſofort in die Acht gethan, und vor einen Friedbrecher gehalten; klagte er aber den Getödten oder Gelähmden als einen Friedbrecher, oder als einen Dieb an, daß er ihn dadurch zu einer Nothwehr gebracht, oder über den Diebſtahl angetroffen hätte, ſo muſte er aber auch dieſes beweiſen; denn daß der Getödte, oder Gelähmde ihn erſt angegriffen, und den Frieden an ihm gebrochen, oder ihn beſtohlen haben ſolte, war ja facti, mithin zu beweißen. Hatte er nun keine Zeugen, ſo konte er den getödten oder gelähmden

den Mann darüber zu Kampff ansprechen, oder seinen Beweiß mit einem Kampff verführen. Im erstern Fall muste entweder des occisi Freund den Kampff vor den todten Mann übernehmen, oder, wenn dieser solches nicht thun wolte, oder auch kein naher Freund vorhanden war, der Richter selbst dazu einen Kämpffer stellen. Im andern Fall konte der Gelähmde den Kampf, wenn er wieder hergestellet und geheilet worden, selbst verrichten; war er aber vor Lähmde, solches zu thun, nicht im Stande, so war er berechtiget, einen andern Kämpffer vor ihn zu stellen. Wurde nun Kläger im Kampf überwunden, so wurde er dadurch selbst vor den Friedbrecher und Angreiffer geacht, und, daß er nachstelliger und vorsetzlicher Weise den Mann getödtet, oder gelähmet habe, dafür gehalten, und alsdenn mit eben der Straffe, die auf das geklagte Verbrechen stunde, beleget. In capitulari CAROLI M. CCLIII. Lib. VII. bey BALVZIO p. 1078. Tom. I. heißet es ausdrücklich:

Pœnam, quam reus passurus erat, accusator excipiat, si convincere eum non potuerit.

Siehe *Leg. Alamannorum* Tit. XLII. und XLIV.

capit. LVDOVICI PII X.

capit. CAROLI M. XXIII. Lib. IV. Tom. I. bey BALVZIO, p. 69. 601. und 780.

Formula Sirmondica XXIX. und FR. PITHOEI Glossarium bey BALVZIO, p. 485. und 711. Tom. II.

ARTICVLVS LXX.

Van Klage vppe gut oder vmme Schult, vnn wo men enen in de erste Klage vorvesten mach.

Hevet aber de Man geklaget vppe Gudt tho dren Dingen, man schal ene darin wysen vnde schal ene des geweldighen dar moth en neman utwysen he dut met rechter Klage. De Inwisinge mach en Man vntreden binnen der Jartale vppe den Hilli-

Hat ein Mann geklaget auf Gut zu dreyen Dingen, man sol ihn darein weisen und sol es ihn gewaldigen. Da mag ihn dann niemand wieder ausweisen, er thue es dann mit rechter Klag. Die Einweisung mag aber der Mann, des das Gut war,

Hilligen, he mot aver dat Gut vorſtan to dren Dingen de negeſt ſyn offt men darvp klaget. Claget men aver vmme Schult over deme de dar nicht dingplichtichen is, noch to antwerde dar nicht en ys, men ſchal em gebyden van Rechtes halven dat he ghelde over vierteyn nachten, oder de Schult met Rechte vntrede, dut he des nicht man ſchal ene darvor panden, vnn dat Pant ſchal men to borge don dries vmmer over vierteyn Nacht offt men des to borge geret, ne geret men des nicht men ſchal yt doch halden ſeß Weken vnvordan, vnd vntreydet yenne de Schult dar bynnen nicht, ſint mach he ſe nicht vntreden id beneme ene echte Not, ſo ſchal men dat Pant vor de Schult vte-ſette oder vorkopen, oft men yt darvor nicht vtſetten mach wert dar icht over dat ſchal men yenneme weddergeven, brickt aver icht daran men ſchat aver yenne Panden alſo lange wente yenne ſyn Gelt al hebbe we ſo vmme Vngerichte vor Gerichte vorklaget wert met den Geruchte er yd overnachtich werde mach de Kleger dat Vngerichte ſulff ſevende tügen, men vorveſtet yennen de dat gedan bevet. Al tho hant. Is aver de Richter buten ſyme Gerichte alſe dit geſchut. So klage he yd den Vroneboden in des Richters ſtat. Hevet he der Klage tüch des erſten Dages alſe de Richter wedder in ſyn Gerichte kumpt men vor-

entreden auf den Heiligen binnen der Jahr-Zahl: Muß aber das Gut zu Hand vertreten, zu den nechſten dreyen Dingen, ob man darauf klaget. Klagt man aber umb Schuld über den, der alda nicht dingpflichtig, oder zu antworten nicht ſchuldig iſt, ſondern alda zu bezahlen gelobt hat, man ſoll ihm vorgebieten von Gerichts halben, daß er zum nechſten Ding ſich der Schuld mit Recht entrede, oder bezahl in vierzehn Tagen. Thut er des nicht, man ſol ihn davor pfenden, und das Pfand ſoll man zu borgen bieten, und thun dreymahl, je über 14. Tag, ob man es anders zu borge begeret. Begeret man es aber zu borgen nicht, man ſol es doch halten ſechs Wochen unverthan. Entredet jener dann die Schuld darinnen auch nicht, darnach mag er ſie nicht entreden: Es benem es ihm dann ehehaffte Noth. So ſol man dann das Pfand verſetzen für die Schuld, oder verkauffen, ob man es davor nicht verſetzen mag. Was es dann mehr gilt, das ſol man ihm wiedergeben. Gebricht aber ichts daran, man ſol ihn wieder pfenden, alſolang biß jener ſein Geld hab. Wer um Ungericht vor Gericht beklagt wird mit Gerüffte, da er nicht gegenwertig iſt, und ehe es übernächtig wird, mag der Kläger das Ungericht gezeugen ſelb ſiebend, man echtet jenen, der es aethan hat, all zu Hand. Iſt aber der Richter außer ſeinem Gericht,

als

vorveſtet vennen alſe efft de dat des ſulven Dages geſchen ſyn.

als dis geſchiehet, ſo klag man es dem Fronboten an des Richters ſtadt. Hat er dieſer Klag Gezeugen, des erſten Tags, als der Richter wieder in ſein Gericht kömpt, man echtet jenen, als ob die That deſſelbigen Tages geſchehen wer.

Anmerkungen.

So wohl bey den Altteutſchen, als auch noch ietzt hat die pœna contumaciæ ſtatt, wenn Beklagter in Termino auf die Ladung außen geblieben. Nach dem 9. Artic. Lib. II. wurde Beklagter, wenn er in cauſa civili auf die andere Citation nicht erſchienen, pro confeſſo und convicto geachtet, und darauf in dasjenige, worauff geklaget worden, verdammet; hatte er nun auf ein Gut geklaget, ſo muſten drey Dinge dazu angeſtellet werden, ehe er in ſolches immittiret wurde, als: im erſten Dinge wurde er in die Abtretung des Guts verdammet, in andern Geding wurde die Execution in das Gut gethan, im dritten Geding Kläger in ſolches alsdenn immittiret und eingewieſen. Durch ein Ding wird ein Gerichts-Tag verſtanden. Im Churfürſtenthum Sachſen wird nach der Erl. Proceſs-Ordnung Tit. IV. und X. Beklagter gleich auf die erſte ausgebliebene Citation, wenn er in ſolcher ſub præiudicio citiret worden, pro confeſſo und convicto, oder das Document pro recognito geachtet, jedoch bleibt ihm unbenommen, in der darwider übergebenen Leuterung die ehehaffte Noth, welche ihn von der Erſcheinung abgehalten, an- und auszuführen, er muß aber ſolche auch gleich mit beſcheinigen, dahingegen wird, wenn auf ein Gut geklaget worden, nach dem XXXIX. Tit. §. 10. die Execution und immiſſion zugleich vollſtrecket. Iſt nun Kläger in des Beklagtens Gut eingewieſen, oder das von ihm ſub haſta erſtandene Gut adjudiciret und ſolches in Beſitz genommen worden, ſo muß ihm ſothane Einweiſung auch gewehret, und er dabey geſchützet werden; denn da er per decretum judicis in des Beklagtens Gut eingewieſen worden, ſo muß er auch durch eben dieſes wieder heraus gebracht werden. Hatte nun Beklagter gedrohet, den Gläubiger, oder auch ein tertium, der das Gut ſub haſta erſtanden, der Richter auch ihn in ſolches eingewieſen hatte, wieder heraus zu werffen, ſo ergehet an ſelbigen das interdictum nach dem L. I. ff. ne vis fiat, dergeſtalt: daß Beklagter Klägern in dem Beſitz des verholfenen Guts, oder

ſub haſta erſtandenen Haußes geruhig zu laſſen, auch caution de non amplius turbando zu beſtellen ſchuldig ſey. Hätte er den Eingewieſenen aber gar wieder heraus geworffen, ſo wäre ſolches ein ſpolium, worauf das interdictum reſtitutorium unde vi an Beklagten folgender Geſtalt ergehet, daß Beklagter Klägern das mit Gewalt occupirte und weggenommene Hauß oder Gut mit allen Früchten und Erſetzung aller Schäden und Koſten in ſeinen Beſitz und Gewehren wieder zu liefern ſchuldig ſey. Deswegen ſtehet im Text:

> Da mag ihn denn niemand wieder ausweiſen, er thue es denn mit rechter Klage, die Einweiſung mag aber der Mann, des das Gut war, entreden auf den Heiligen.

Wolte alſo Beklagter die geſchehene Einweiſung in ſeine Güther entreden, darwider ehehaffte Noth, welche ihn von der Erſcheinung abgehalten, oder, daß er von der citation gar keine Nachricht bekommen, und andere cauſas reſtitutionis mehr anführen, oder auch ſein Gut wieder einlöſen, ſo muß dieſes binnen der Jahr-Zahl, oder einem Jahr geſchehen; nach Ablauff deſſen findet hernach die reluition, oder Wieder-Einlöſung, oder Einrede nicht ſtatt. Die vorgeſchützte ehehaffte Noth aber kan er auch auf den Heiligen entreden, das iſt, mit einem Eyde erhalten und beweißen; iſt dieſes geſchehen, ſo muß Beklagter alsdenn auch zu Hand, das iſt, ſo fort das Gut als das ſeinige vertreten, die Schuld mit allen Koſten Klägern bezahlen, oder beweiſen, daß ſolches nicht Klägern, ſondern ihm gehöre, oder daß er ihm dasjenige, weswegen er ihn verklaget, und die Einweiſung darauff in ſein Gut erhalten, nicht ſchuldig ſey. Iſt aber die Execution einer ausgeklagten Schuld halber in die mobilien, und moventien, als Vieh ergangen, ſo wird dieſes nicht gleich verkauffet, ſondern 6. Wochen behalten, und, wenn es ein nutzbares Vieh, als ein Pferd, oder eine melckende Kuh iſt, unterdeſſen zu borgen ausgethan, als gegen die Nutzung ins Futter gegeben, damit die Atzung, oder das Futter-Geld das ausgepfändete Vieh und die Schuld nicht gar abſorbiren und auffreſſen möge. Hat nach 6. Wochen Beklagter das Vieh nicht eingelöſet, oder die Schuld nicht bezahlet, ſo wird ſolches alsdenn verkauffet, und das übrige Kauff-Geld, wenn mehr daraus gelöſet worden, als die Schuld ausgetragen, Beklagten zurück gegeben, die Atzung, oder das Futter-Geld, wenn ſolches niemand geborget hat, davon aber erſt abgezogen.

Conſtit. Elect. Saxon. XXVII. P. II.
CARPZOV. darüber defin. 1. 2.

Hat

Hat nun auch einer auf einen Auswärtigen in dem Orte und den Gerichten, da er nicht wohnhafftig, folglich auch nicht dingpflichtig, oder daſelbſt zu ſtehen nicht ſchuldig wäre, einer Schuld, als eines Ungerichts halber geklaget, und ſolche ſofort bewieſen, ſo wird der Verbrecher verfeſtiget; als: es fähret ein Fremder mit ſeinem Geſchirr durch Getraidig, oder deſſen Hund beißet eine Kuh, Schaff, oder ander Vieh todt, oder verwundet auch ſolches ſehr; wenn der Fremde darüber in der handhafftigen That angetroffen und gepfändet, oder das Ungericht bey dem Richter, oder auch in deſſen Abweſenheit nur dem Fronboten, noch ſelbigen Tages bewieſen worden, ſo wird der Fremde dadurch in den Gerichten verfeſtet, geſetzet, und entweder er ſelbſt, oder deſſen Geſchirr ſo lange daſelbſt behalten, bis er den Schaden entredet, oder bezahlet hat. Die Verfeſtigung und Pfändung ſetzet aber allezeit eine handhaffte That voraus, worüber der Verbrecher ſogleich angetroffen, gepfändet und noch ſelbigen Tag ſolche bewieſen worden iſt. Durch ſothane Verfeſtigung wird er alsdenn dingflichtig, in andern Gerichten zu ſtehen, da er ſonſt ſeiner Perſon und Güter wegen zu ſtehen nicht ſchuldig geweſen wäre. Iſt nun die That nicht handhaft, die Pfändung auch nicht auf friſcher That geſchehen, ſo kan er auch, wenn er hernach zu einer andern Zeit wieder durchfähret, oder gehet, nicht gepfändet werden; auf den Fall muß der Verbrecher vor ſeinem ordentlichen Richter verklaget, und die Erſetzung des Schadens geſuchet werden. Der berühmte von LEYSER hat in ſeinen Medit. ad ff. V. VI. und VII. Specim. CXI. Vol. II. p. 474. diejenige Pfändung, welche erſt ex intervallo oder einem Zwiſchen Raum vorgenommen worden, vor unrecht erkannt, iedoch aber wegen Mehrheit der Stimmen ſolche vor recht erkennen müſſen. Daß nun auch ein iedweder Verbrecher in den Gerichten, wo er das Verbrechen ausgeübet, verfeſtiget und arreſtiret werden könne, wenn ſolches handhafft iſt, hat ſeine Richtigkeit.

infra Artic. 25. Lib. III.

ARTICVLVS LXXI.

Wo men des neddersten Richters Vestinge in de overen bringen mach.

Wen de rechte Gogreve edder de belende Richter vorveſtet an ſyn Gerichte getüget he ſine Veſtinge vor deme Greven, he irwerfft des

Wen der gekorne Gograff, oder der belehente Richter echtiget, zeuget er ſeine Acht vor den Graffen, er gewinnet des Graffen Acht über jenen,

Digitized by Google

des Greven Veſtinge over yennen althohant. Sus irwervet ock de Greve met ſyner Veſtinge des Koninges achte.

jenen, den er geechtet hat, allzuhand. Alſo gewinnet auch der Graff, mit ſeiner Acht, des Königes Ober-Acht.

Anmerkungen.

Die Acht hat ihre gradus, denn es wird ein von dem Unter-Richter Geächtigter nicht zugleich in des höhern Richters Gebiet mit geächtiget. Wenn ietzt einer von einem Reichs-Stand in die Acht gethan wird, der iſt nicht einmahl in andern Reichs-Ständen, Ländern, am allerwenigſten aber in den Reichs-Gerichten mit geächtiget. Wer aber von dieſen, als höchſten Reichs-Gerichten, geächtiget worden, der iſt in allen Reichs-Ständen, Gerichten, mit geächtiget, und dadurch pro hoſte imperii erkannt, und allen Macht gegeben worden, den Geächtigten zu ergreiffen, und dem höchſten Richter zu überliefern. Hatte nun der gekohrne Go- oder Cent-Graf, als des Grafens ordentlicher Unter-Richter, einen Miſſethäter einer handhafftigen That halber verfeſtet und in die Acht gethan, ſo muſte dieſer ſolches dem Grafen, als ſeinem höhern Richter, gezeugen, melden und berichten, dieſer verfuhr darauf mit der Ober-Acht, und gewann dadurch hernach des Königs Ober-Acht. Der Graff muſte auch ſolches alsdenn denen andern benachbarten und angrentzenden Grafen melden, daß er dieſen in die Acht gethan habe, damit ihn niemand aufnehmen und beherbergen, ſondern ihn jedermann arreſtiren und zum Richter führen möge. In Capit. ſecundo CAROLI M. anno Chr. 809. Cap. IV. bey BALVZIO p. 470. Tom. I. lautet es alſo:

> ut comes, qui latronem in forbanna miſerit, aliis comitibus notum faciat, eundem latronem a ſe eſſe forbannitum, ut illi eum non recipiant.

Dieſes will auch der Text haben, wenn es heißet:

> Wen der gekorne Gograff, oder der belehente Richter geächtiget, zeuget er ſeine Acht vor den Grafen.

Dieſes geſchiehet ietzt auch noch durch die Steckbriefe. Infra Artic. 24. 34. und 63. Lib. III. wird von der Acht, deren Eintheilung und Nutzen mit mehrern gehandelt.

Das

Das andere Buch.

Digitized by Google

Das II. Buch.

ARTICVLVS I.

Wo ſick Heren to ſamende ſekeren mogen.

War Vorſten oder Heren met eden ſick tho ſamende ſekeren beſcheyden ſe dat Ryke dar buten, ſo hebbet ſe wedder deme Ryke nicht gedan.

Wo Fürſten, oder Herren mit Eyden zuſammen ſchweren, ſie ſcheiden dann den Käyſer und das Reich daraus, ſo haben ſie wieder das Reich gemißhandelt.

Anmerkungen.

Wenn große Mächte, Fürſten, Herren, und gentes mit einander ein pactum machen, ſo heißet dieſes ein foedus, Bund, und alliance, und iſt eine Species pacti.

PVFENDORFF de Iure Naturæ et gentium Lib. VIII. Tit. IX. §. I. p. 1308.

Pactum ſeu pactio eſt conventio duorum vel plurium in idem placitum. Die Perſonen, welche ſolches pactum mit einander machen, heiſen conſœderati, Bundesgenoſſen, oder alliirten. Wer nun in idem placitum conſentiren und ein ſolch pactum eingehen will, der muß nicht nur einen freyen Willen, ſondern auch Verſtand und die Macht haben, ſolches einzugehen. Der finis hujus pacti beſtehet in utilitate et ſecuritate, deswegen kan eher kein Theil invita altera parte von ſolchem ab-

gehen, bis entweder der Endzweck erreichet, oder die bestimmte Zeit verstrichen ist, denn große Herren sind daran sowohl, als privat-Leute gebunden, sie haben ja solches zu dem Ende mit einander gemachet, daß sie daran gebunden seyn, und daraus ein jus quæsitum haben wollen. GROTIVS saget dahero Lib. II. cap. XI. §. I. n. 4.

> Nihil esse tam naturale, quam voluntatem domini volentis rem suam in alium transferre ratam haberi; eodem modo dicitur, nihil esse tam congruum fidei humanæ, quam ea, quæ inter eos placuerunt, servare.

Es kan demnach keiner von ihnen unter dem Schein, daß solches zu halten difficile sey, abgehen, denn difficile ist kein impossibile, ad impossibile aber kan sich keiner verbindlich machen. Da nun ein jedweder aus sothanem pacto ein jus quæsitum erhalten; als folget von selbst, daß keiner dem andern solches wieder nehmen, vielweniger davon abgehen könne. Wer dieses thut, der lädiret und offendiret den andern. Wer lädiret und offendiret, der setzet læsum und offensum in statum vindictæ. Læsus kan demnach sein jus quæsitum cum armis usque ad internecionem lædentis defendiren; dem læso kan hernach nicht vorgeschrieben werden, wie weit er sich rächen soll, denn diese Vorschrifft gehöret ad statum civilem, wo ein superior ist. Wer die pacta nicht hält, ist ein perfidus und fredifragus, und setzet seinen Bundes-Genossen in die äuserste Gefahr und gröstes Verderben; folglich muß sich solcher gefallen lassen, wenn der confœderatus læsus sich hernach wider ihn auf das höchste und äuserste rächet. Vor dem Land-Frieden hatte ein jedweder Reichs-Stand das jus belli, dahero konte auch ein jedweder den andern befehden und bekriegen.

vid. Land-Frieden auf den Reichs-Tag zu Franckfurth anno 1486.

In diesem sowohl, als auch in der *Aurea bulla* und Reichs-Abschiede de anno 1495. §. 1. 2. 3. Reichs-Abschied de anno 1500. §. V, de anno 1548. §. I. und II. und Reichs-Abschied de anno 1555. §. IX. ist sothanes jus belli und die Befehdung unter den Reichs-Ständen wieder aufgehoben, und bey Vermeidung der Acht verboten, dahingegen aber denen Chur- und Fürsten, auch sämtlichen Reichs-Ständen, Bündnisse unter sich, und mit Auswärtigen zu ihrer Sicherheit und Wohlfarth zu machen, frey gestellet worden, jedoch daß solche nicht wider den Kayser und das Reich seyn.

Instru-

Inſtrumentum Pacis Oſnabrugis ao. 1648. Artic. VIII. §. 2. gaudeant.

Projekt der perpetuirlichen Kayſerl. Wahl-Capitulation de ao. 1711. Artic. VI.

Wahl-*Capitulation* des Römiſchen Kayſers Francisci de ao. 1745. Artic. VI. §. 4.

Eben nun dieſes will auch der Text haben, daß die Fürſten und Herren wider den Kayſer und das Reich keine Bündniſſe machen, oder ſich zuſammen darwider verſchwören ſollen. Hatten ſie aber eines belli offenſivi halber mit einander ein Bündniß aufgerichtet, und ſich deswegen zuſammen verſchworen, dabey aber den Kayſer und das Reich nicht ausgenommen, und, daß der offenſiv-Krieg nicht wider den Kayſer und das Reich gehen ſolte, ausdrücklich ſich nicht erkläret, folglich dieſe daraus nicht geſchieden; ſo hatten ſie wider das Reich gemißhandelt. Iſt aber der Kayſer und das Reich ausgenommen und daraus geſchieden, mithin der vorhabende offenſiv-Krieg wider einen Auswärtigen, und nicht wider das Römiſche teutſche Reich gerichtet worden, ſo können ſie das ihnen zuſtehende jus belli nach Belieben exerciren. Wenn aber Unterthanen wider ihren Regenten und Ober-Herrn ſich zuſammen verſchwören, und einen gefährlichen und boßhaften Aufruhr und Aufſtand erregen, ſo ſind dieſe keine fœderati, ſondern rebellen und conſpiranten, und deswegen ultimo ſupplicio zu beſtrafen.

Peinliche Halß-Gerichts-Ordnung Artic. 127. und meine Anmerkungen darüber p. 240.

MYLER AB EHRENBACH Nomologia ordinum imperialium, Cap. XIII. §. 3. p. 142.

Ueberhaupt wird denen Unterthanen und Städten nicht erlaubet, einen Bund zuſammen zu machen, denn dieſe haben ihren Ober-Herrn. Dahero ſchon in Kayſer Friderichs I. Landfrieden §. 8. in der neuen und vollſtändigen Sammlung der Reichs-Abſchieden der Kochiſchen Edition p. 11. P. I. darwider folgendes verordnet worden.

Wir gebieten, daß kein Rotten oder geſchwornen Bundniß unterm Schein der Geſchlecht in- oder auſerhalb der Städte gemacht werden, dergleichen zwiſchen einer Stadt und der andern, auch nicht zwiſchen einer Stadt und einer Perſon, und die, ſo vormals gemacht, wollen Wir abgethan haben, und ein jeder Bundtgenoß mit einem Pfund Goldes geſtraffet worden.

ARTICVLVS II.

Wes recht sy wan dy Greve syn Ding vorsumet vnde van Vristdagen in eygen vnde leen klagen.

Versumet dy Greve syn echte Ding dat alleyne vorlyset de Kleger. Vorsumet he der Dinge yennich de vmme Vngerichte vth geleghet werden men mot der Klage beginnen alse van voren. Beklageth men enen Man in syme yegenwarde vmme eygen, oder vmme Leen dat he in rechten Geweren hevet, men schal eme degedingen tho deme negesten Dinge offt he sprickt eme ne is hir vmme ere nicht gedegedinget. Tho der anderen Klage, biddet he des Dinges dat schal men ene geven, sint schal he antwerden.

Verseumet der Graff ein Rechtding, denselben Gerichts-Tag hat der Kläger allein verloren. Verseumet er aber der Ding eins, die umb Ungericht ausgelegt werden, man muß der Klag beginnen gleicher Weise als von erst. Beklagt man einen Mann zur Antwort in seiner Gegenwärtigkeit, umb Eigen, oder umb Lehen, das er in rechten Geweren hat, man sol ihm tagdingen, bis zum nechsten Ding, oder spricht: Herr Richter, mir ist hierumb nicht herbeschieden. Zur andern Klag bittet er aber des Dinges Tage, die sol man ihm geben, und so sol er dann zum dritten Ding antworten.

Anmerkungen.

Wenn der Graf, das ist, der Richter ein Recht-Ding, ein Gerichts-Tag versäumet, denselben Gerichts-Tag hat der Kläger allein verlohren, dieser hat es mit dem Richter auszumachen, daß er in Gericht nicht zu Hause gewesen, oder weggeblieben ist, das kan Beklagten nicht zugerechnet werden, Kläger muß demnach auf seine Kosten allein wieder einen andern Termin ausbringen. Wenn nun einer anderer Ursachen halber in Gerichten wäre, ein tertius aber ihn zugleich wegen eines allodii, oder auch andern Sache ansprechen, und, daß er auf seine Klage, weil er jetzt eben gegenwärtig wäre, antworten solte, verlangen wolte, so kan er nach dem Text darwider opponiren exceptionem: ad hoc non sum citatus; diese kan er auch in dem Fall opponiren, wenn Kläger seine Klage in Termino ändern, und, statt der Einlassung und Antwort, recognition fordern wolte, denn wozu Beklagter nicht citiret worden, darauf darf er nicht antworten,

viel-

vielweniger recognosciren, wenn er nicht mittelst Abschrift von der Urkunde zur recognition derselben citiret worden, deswegen ist in der Churfürstlichen Sächsischen Procesl-Ordnung Tit. IV. und Fürstlichen Sächß. Eisenachischen Procesl-Ordnung Tit. IV. §. 3. verordnet worden, daß Beklagter zu demjenigen, was Kläger von ihm verlanget, auch citiret worden, auser dem aber derselbe darauf zu antworten, oder das Document zu recognosciren, nicht gehalten seyn solle. Ist nun die citation zur andern Klage und andern Termin recht eingerichtet, von Beklagten aber Dilation und Aufschub oder prorogation gesuchet worden; so soll ihm nach dem Text mehrere Frist gegeben werden, immaßen denn nach der Churfürstlichen Sächsischen Procesl-Ordnung Tit X. §. 4. und Tit. XX. §. 3. und Fürstlich. Sächs. Eisenachischen Procesl-Ordnung Tit. VI. §. 2. die erste dilation nicht zu versagen, sondern dem Beklagten noch Dinges-Tage, das ist eine Frist von mehreren Tagen, dazu zu gestatten ist; in dem dritten Gerichts-Tag, oder Termin aber muß er alsdenn schlechterdings antworten. Jetzt aber muß er in dem andern Termin sub præjudicio auf die Klage antworten.

ARTICVLVS III.

Van Vristdaghen in kempliken Saken, vnde wu men in anderen Saken van Stunden au schole antwerden.

Groteth men enen Man tho Kampe, de unghewernet dar gekomen is, vnde eme vmme de Sake dar er nicht gededinghet en is, he schal Dach hebben. Na syner Borth offt he des bidded dat he sick dar tho werve. Wen de Kamp gelovet is, vnde er nicht. De vrye Schepenbare Man over seß Weken, de Dyenstman over vierteyn Nacht, vnde andere vrye Lüde. Vmme alle andere sake dar men den Mann vmme schuldigeth, schal he antwerden tho hant, bekennen oder vorsaken.

Grüsset man einen zu Kampff, der ungewarnet zu Gericht kommen ist, und er umb die Sache dahin nicht vorbeschieden ist, er sol Tag haben nach seiner Geburt, ob er das bittet, daß er sich darzu bereite: Doch wenn der Kampff vor nicht gelobet wär, sonsten nicht: Der Schöppenbarfrey Mann über sechs Wochen, der Dienstmann, und andere freye Leute über vierzehen Nächte. Umb alle andere Sachen, da man den Mann umb beschuldiget, sol er antworten zu Hand, und bekennen oder leugnen.

Anmer-

Anmerkungen.

Dieſer Articul hält eben dasjenige, was in vorhergehenden geſaget worden, in ſich, denn wenn einer ungewarnet, oder ungeſehr, ungeladen zu Gerichte käme, und wider Vermuthen von einem um Kampff gegrüßet und angeſprochen worden, ſo hat er ebenfalls exceptionem: ad hoc non ſum citatus, oder: deswegen bin ich nicht hieher in die Gerichte gekommen, mit dir provocanten einen Kampff vorzunehmen; dazu hat er auch Täge-Zeit Aufſchub und eine längere Friſt erhalten müſſen, jedoch daß der Kampff dazu nicht gelobet und verabredet geweſen; wenn aber dazu das Gericht angeſtellt, und Beklagter in ſolchen zu Verrichtung deſſelben citiret worden, ſo wurde ihm nach dem Text keine Dilation dazu weiter verſtattet, denn in Termino kan ſolche nicht mehr geſuchet werden. Der Schöppenbar Mann, wenn er zu Kampff angeſprochen worden, bekam dazu 6. Wochen, der Dienſtmann und andere freye Leute aber erhielten dazu nur 14. Tage Friſt. Hieraus kan man wider diejenigen einen Beweiß nehmen, welche einen Dienſtmann zu einem plebejo und Leibeignen machen wollen, denn ein Dienſtmann iſt ein liber homo, welcher ſervitia militaria præſtiret, es heißet ja ſim Text: Ein Dienſtmann und andere freye Leute. Es wurden keine ſervi und Leibeigne, ſondern nur nobiles und liberi homines ad ſervitia militaria præſtanda gelaſſen. Deswegen wurde der Schöppe ein Dienſtmann genennet, weil ihn der König von dieſen frey geſprochen, und dafür zum Schöppen gemacht hatte.

infra Artic. 81. Lib. III.

Wenn ein Dienſt-Mann ein Schöppe wurde, ſo hatte er hernach vor den andern Dienſt-Männern ein Vorzug und forum privilegiatum. Nach dem Text muſte ein jedweder Mann in dem angeſtellten und angefangnen Gericht um alle Sachen, warum man ihn beſchuldiget und dazu citiret hatte, ſofort antworten, die Klage entweder eingeſtehen, oder läugnen, denn in Termino konte er keine dilatorias exceptiones mehr opponiren, auch zur Antwort auf die Klage keine weitere dilation mehr ſuchen und erhalten. Jetzt aber werden die exceptiones dilatoriæ erſt in termino vor die Einlaſſung und Antwort auf die Klage opponiret.

ARTI-

Digitized by Google

ARTICVLVS IV.

Wo men sick schole vthe der Vestinge theen.

We sick vthe der Vestinge theen wil deme schal de Richtere Vrede werken vor tho kommene, offt men des van synent haluen geret, wenne he sik vppen hilgen vthtut: So schal ene de Richter vnde dat Landt vthlaten met Vingeren vnde met Tungen alse men ene in de Vestinghe dede. Weigeret men eme des met Vnrechte vnde tut he sick vth vppen Hilgen. He is ein vnuoruestet Man. So schal men ock eme Vrede werken so schal he borgen setten vor tho kommene tho dren Dingen off men yd van eme eysschet dar schal he sick tho antwerde byden oft men ouer ene klagen wille. Ne klaghet nemanne ouer ene binnen dren Dingen so schal men ene ledich laten van der Klage. Thut sick auer ein Man vth der Vestinghe dar de Kleger nicht tho antwerde en is, vnde lauet oder sat he borgen vor tho komene to rechte vnn ne kummet he nicht vor dat borgetoch heuet de Richter gewunnen. Wat dat borgetoch sy. lib. ij. art. v. Vnn nicht de Kleger oft he ene wedder in de Vestinghe deit, alse he tho rechte don schal.

Wer sich aus der Acht ziehen wil, dem sol der Richter Fried wircken vorzukommen, ob man es seinet halben begeret. Wann er sich dann auf den Heiligen auszeucht, so sol ihn der Richter und das Land Volck darauß lassen, mit Finger und mit Zungen, das ist, mit Worten und mit Wercken. Dann man ihn auch also in die acht thet. Wiedert man ihn des mit Unrecht, und zeucht er sich darnach auff den Heiligen aus, er ist ein ungeechtet man. Auch sol man ihm alsdenn Friede wircken, und so sol er dann Bürgen setzen, vorzukommen vor Gericht zu dreyen Dingen, ob mans von ihm heischt. Da sol er sich dann zu der Antwort erbieten, ob jemand über ihn klagen wolle. Klaget denn niemand über ihn binnen den dreyen Dingen, so sol man ihn ledig teilen von der Klag. Zeucht sich aber ein Mann aus der Acht, da der Kläger nicht gegenwertig ist, und gelobt er, oder setzt Bürgen umb die Sach, gleichwol vorzukommen zu Gericht, wenn mans begehret, und kömt er dann nicht für, das Bürgen Geld, so darauf gesatzt ist, hat der Richter gewonnen, und nicht der Kläger, ob er ihn wieder in die acht thut, als er zu Recht thun sol. Wer aber Bürgen setzt vorzukommen, benimt es ihm ehehaffte Noth, daß er

nicht vorkommen mag, die sol sein Bürg benennen und beweisen auf den Heiligen, und anders keiner seiner boten.

Anmerkungen.

Wenn einer bey denen Alt-Sachsen auf ein wider ihn angeklagtes, oder geschrienes Ungericht die Flucht ergriffe, so wurde das Verbrechen vor peinlich erkant, und derselbe öffentlich zur Antwort darauf citiret, dadurch wurde er aber weder an seinen Ehren gekräncket, noch seines Vermögens beraubet; weil er aber dadurch aus dem Frieden in Unfrieden und Unsicherheit gesetzet worden, als muste der Richter, wenn sich der Geächtigte aus der Acht ziehen, und seine Unschuld ausführen, zu dem Ende vorkommen und sich stellen wolte, diesem erst Friede würcken, das ist, ein sicher Geleit geben, daß er sicher vorkommen, und ihn niemand ergreiffen, arrestiren und gefänglich in die Gerichte lieffern, sondern überall frey und sicher ab- und zugehen könne und möge. Wer nun einen in Unfrieden gesetzet und in die Acht erkläret hat, der kan auch einem wieder Friede würcken und aus der Acht thun. Wenn also einer von höchsten Reichs-Gerichten in die Acht erkläret worden, dem kan kein Status Imperii, vielweniger ein Unter-Richter Friede würcken, oder wider die Reichs-Acht ein sicher Geleit geben, denn er hat ihm den Unfrieden durch die Acht im gantzen teutschen Reiche nicht gewürcket, deswegen kan er ihm auch den Frieden darinnen nicht wieder würcken und schaffen, folglich auch kein sicher Geleit darwider geben, denn ein in die Reichs-Acht gethaner, oder vom teutschen römischen Reich Geächtigter ist pro hoste imperii geachtet, mithin in allen Reichs-Ständen Gerichten geächtiget, und dadurch überall in Unfrieden gesetzet worden; wer hingegen nur von einem statu imperii geächtiget worden, der ist noch nicht im gantzen teutschen römischen Reich geächtiget, vielweniger pro hoste imperii, sondern nur territorii seu provinciæ erkant worden. Dahero kan auch dieser Status imperii dem Geächtigten in seinem territorio auch wieder Friede würcken, denn die Acht erstrecket sich nur so weit des Bann- oder Acht-Richters Gebiet gehet. Wenn sich nun der Geächtigte auf den Heiligen aus der Acht ziehen, das ist, schwören will, daß er sich stellen und seine Sache ausmachen und Unschuld darthun wolle, so soll ihm nach dem Text mit Worten und Wercken Friede gewürcket, und er aus der Acht gelassen, auch ihm des sicher Geleit gegeben und solches gehalten werden, denn sal-

vus

vus conductus est promissio sub fide publica reo fugitivo et absenti data, qua is tutus a carcere et mala tractatione præstatur.

Siehe meine Anmerkungen über die peinliche Halß-Gerichts-Ordnung ad Artic. 76. p. 165.

Daselbst habe ich von dem sichern Geleit, dessen Eintheilung und Vorsichtigkeit dabey, sowohl vor dem Richter in Ertheilung desselben, als auch Inculpaten, in Annehmung desselben, weitläufftig gehandelt. Wenn jetzt der Inculpat aller angewandten Mühe und ausgelassenen Steckbrieffen unerachtet nicht zu erlangen gewesen, so wird ihm auf dessen Anmelden der gesuchte salvus conductus auch bisweilen nur gegen eydliche caution de judicio sisti, et judicatum pati ac solvi, niemahls abgeschlagen, denn wenn er sich hernach aus der Acht ziehet und zeiget, daß das wider ihn angegebene Verbrechen nicht peinlich sey, indem er den todten Mann nicht vorsetzlicher und nachstelliger Weise, sondern durch Nothwehr, oder über einen angetroffenen Diebstahl, oder auch nur culpa getödtet habe, folglich daß die Acht wider ihn deswegen nicht statt habe, ausführet, so ist er alsdenn nach dem Text vor einen ungeächtigen Mann zu halten. Es wird aber das sicher Geleit entweder gegen eydliche Caution, oder Bürgschafft ertheilet; hat nun Angeklagter solches darauf erhalten, und sich bey dem Richter zur Antwort und Ausführung seiner Unschuld gemeldet, der Ankläger aber seine Klage nicht fortgesetzet, sondern bey dem zum dritten mahl deswegen angestellten Gericht, oder Termin sich ungehorsam bezeiget und solchen nicht abgewartet, so wird Angeklagter der Anklage ledig erkannt und davon absolviret; hatte sich aber derselbe aus der Acht gemachet, und zur Antwort auf die Anklage gestellet, da der Ankläger verreiset und abwesend gewesen, so konte derselbe der Klage nicht ledig erkant werden, sondern muste versprechen und angeloben, oder Bürgschafft leisten, allezeit vorzukommen und zu antworten, wenn es verlanget würde, und dieses muß jetzt allezeit auf solche Arth geschehen. Hat Angeklagter, oder Inculpat durch Bürgschafft auf eine gewisse Summe den Frieden und salvum conductum erhalten, sich aber verlangter maßen nicht gestellet; so hat der Richter das Bürge-Geld, als die gemachte Caution, und nicht der Kläger gewonnen, denn diese wird nicht dem Kläger, sondern dem Richter gemachet, und diesem, nicht aber jenem versprochen, den Angeklagten auf Verlangen zu stellen, folglich muß dem Richter auch das Bürge-Geld bezahlet werden; kan aber der Bürge beweißen, daß den Angeklagten ehehaffte Noth, das ist, rechtmäßi-

ge Hinderung von der Erscheinung und Stellung abgehalten, so muß dieser damit gehöret, und, wenn er diese bescheiniget, mit Auszahlung des Bürge-Gelds oder der Caution verschonet werden. Diese ehehaffte Noth aber soll der abgeschickte Bothe, durch den der abwesende Angeklagte solche sagen lassen, mittelst Eydes erhalten.

Siehe auch infra Artic. 7.

Jetzt kan diese auch mittelst eines gerichtlichen Atteſtats, oder durch eines, oder auch zweyer Zeugen Aussage bescheiniget worden. Hat nun aber der Bürge die vorgeschützte ehehaffte Noth nicht bewießen, so muß er das Bürge-Geld so fort bezahlen, und der Richter den Angeklagten wieder in die Acht thun.

ARTICVLVS V.

We in pinliker Klage nene borge dorue ſetten, wan vnde war men gewunnen ſchult bute vnn wedde ſchole gelden.

We eygens alſo vele hevet dat beter is wen syn Weregelth binnen deme Gerichte de darf nenen borghen ſetten offt men eme vmme Vngerichte vorklaget. Ouer virtein Nacht ſchal men Schult gelden de men vor Gerichte gewint. Gewedde ouer feß Weken. Bute na deme wedde ouer viertein Nacht. Winth auer de Mann syne bute er deme Gewedde, men ſchal ſe leyſten ouer feß Weken vnde yd gewedde dar na ouer virtein Nacht. To des huſe ſchal men dat gelden deme men yd ſchuldich is. By Sunnen-Schyne oft he huß binnen deme Gerichte heuet oder tho des Richters negeſten Huſe oft yenne vngehüſet dar is.

Wer eigens als viel hat, daß es beſſer iſt denn ſein Wehr-Geld, in dem Gericht, da er innen beſeſſen iſt, der darff keinen Bürgen ſetzen ob man ihn umb ungerichte beklaget. Uber vierzhen Nächte ſol man Schuld gelten, die man vor Gericht bekennet, oder gewint: gewette über ſechs Wochen: Buß nach dem Gewette über viertzehen Nächte. Gewinnet aber der Mann ſein Buß ehe dann gewette ſol ſie ihme leiſten über ſechs Wochen, und das Gewett über viertzehen Nächte darnach. Zu des Hauſe ſol mans alles gelten, dem man alles ſchuldig iſt, bey Sonnenſchein, ob er ein Haus hat in dem Gerichte, oder zu des Richters Hauſe, das nechſt darbey iſt, ob jener da unbehauſet iſt.

Anmer-

Digitized by Google

Anmerkungen.

Wenn einer um Ungericht, als eines ſolchen Verbrechens halber, darauf nur ein gantzes, oder halbes Wehr-Geld und eine Straffe von drey Schillingen, oder zu Haut und Haar ſtunde, angeklaget wurde, und ſo viel in Vermögen hatte, das mehr, als ein Wehr-Geld und ſothane drey Schillinge austrug, der durffte keine Caution durch Bürgen machen, ratio, weil er in ein mehreres nicht verdammet werden konte, folglich deswegen gnungſam angeſeſſen war; war aber das Verbrechen capital und ſo beſchaffen, daß eine gröſſere Straffe, als auf ein Ungericht ſtunde, und alſo das Gericht drüber gienge, ſo war dieſe Angeſeſſenheit dazu nicht hinlänglich, denn die Alttentſchen und Sachſen machten allerdings inter pœnas capitales und non capitales, und unter peinlich ein Unterſchied, und nahmen das Wort peinlich bald proprie, bald improprie.

infra ad Artic. 13.

Die Unterſuchung der Ungerichten und Beſtraffung derſelben, worauff nur eine peinliche Straffe improprie ſtunde, gehörte auch nur vor den Unter-Richter, welcher mit dem Blut-Bann, und Ober- und Halß-Gerichten nicht belehnet war, und das war der Go- oder Cent-Graf.

infra Artic. 13.

Dieſe Ungerichte und Verbrechen muſten vor demſelben ohne Gerüffte, ohne Zedder-Geſchrey geklaget werden. Die peinlichen Straffen, proprie genommen, welche an das Leben und die Hand giengen, konten nur in den Ober-Gerichten, in welchen der Blut-Bann mit den Schöppen exerciret wurde, erkannt werden, und dieſe muſten mit Gerüfft, oder Zedder-Geſchrey geklaget werden; dahero durffte keiner vor dem Unter-Richter wegen eines wider ihn geklagten Ungerichts Caution machen, wenn er mehr, als das Wehr-Geld und Wette austrug, in Vermögen hatte, denn höher konte der Cent-Graff nicht richten, oder ſtraffen. Wenn der Richter einen in eine Geld-Straffe, Schuld und Buße verdammet, oder der Beklagte ſich ſonſt dazu in Güthe bekennet hatte, ſo mußte er die Schuld binnen 14. Tagen, oder Nächten, die Buße hingegen nach dem Gewette bezahlen; hatte aber Kläger die Schuld, oder die Buße eher gewonnen, als der Richter ſeine Wette, Geld-Straffe, ſo muſte jene dem Kläger auch eher, als dem Richter die Wette, und zwar dieſe 14. Tage darnach bezahlet, die Buße und Schuld auch von Beklagten nach Ablauff der geſetzten Friſt gleich den Tag darauff, da die 14. Nächte vorbey waren, noch bey Tage, und zwar dem Kläger in

dessen Hauße, wenn er solches in dem Ort, wo das Gericht oder der Termin gehalten worden, oder zum wenigsten in einem nächst dem Gericht angelegenen Dorff, oder Stadt hatte, zugestellet werden, denn wenn er in einem von dem Gericht allzuweit entlegenen Orte gewohnet hätte, so war er nicht schuldig, die Schuld, oder Buße in sein Hauß zu bringen, sondern berechtiget, solche in die Gerichte zu legen. Dieser Text beweiset nun auch, daß der Richter wegen seiner Wette, mulctæ, wenn solche nach des Klägers Schuld und Buße gewonnen, oder erkannt worden, kein jus prælationis habe; welche Forderung von diesen am ersten ist, diese gehet vor, welches auch in der Peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung Artic. 157. und Churfürstl. Sächßisch. *Process*-Ordnung Tit. 43. §. 5. und Stadischen *Statutis* P. VI. §. 25. gegründet ist, immaßen denn der Richter auch jure civili ratione mulctæ keine stillschweigende Hypothec, folglich auch kein jus prælationis hat.

L. 17. 37. ff. de Iure Fisci.

L. un. C. de poenis fiscal. credit. præf.

HVBERI Prælectiones ad ff. Lib. XX. Tit. II. §. 6. p. 16.

Obschon Cl. DE WERNHER observat. 67. P. I. Vol. I. p. 83. und BRVNNEMANN ad cod. Lib. X. Tit. VII. p. 1169. dem Fisco und Richter ratione mulctæ auch tacitam hypothecam und jus prælationis zuschreiben, und solches ex L. 46. §. 3. ff. de Iure fisci beweisen wollen, so können sie doch solches daraus um so vielweniger erzwingen, jeweniger in angezogenem lege de jure pignoris, seu hypotheca, wodurch ein jus reale constituiret und gewürcket wird, geredet, sondern nur de jure pignoris, welches dem Fisco und Richter wider die Ungehorsamen in Abgebung der onerum realium und Leistung des ihnen auferlegten und zuerkanten facti zukam, gehandelt, und in solcher Absicht dem prætori, oder Richter die Auspfändung darauff zugestanden wird, denn ein jedweder Richter hat das jus pignoris, das ist, das Recht, die ungehorsamen und trotzigen Unterthanen, so wohl ad facta præstanda, als auch tributa und onera realia solvenda, auspfänden zu lassen, denn auser dem wäre er wie eine Glocke ohne Knöpffel, und niemand würde sich vor ihn fürchten, vielweniger Gehorsam leisten, am allerwenigsten aber ihm Geschoß und Steuer geben. In §. penult. Instit. de Satisdatione tutorum wird eben von einem solchen jure pignoris, welches obsequii causa contra contumaces und ungehorsamen Unterthanen dem Richter zugestanden worden, geredet, denn es heisset daselbst ausdrücklich:

quibus

quibus conſtitutionibus et illud exprimitur, ut, niſi caveant tutores et curatores, pignoribus captis coerceantur.

Siehe auch Schwaben-Spiegel cap. XCVI. §. 2.

Es wäre demnach eine contradictio in adjecto, wie Brunnemann gethan, wenn man nach dem jure civili dem Richter und fiſco ratione mulctæ, oder Geld-Straffe eine tacitam hypothecam zuſchreiben und denoch dieſen damit denen ältern Chirographariis oder ſchlechtern Gläubigern nachſetzen wolte; dergleichen contradictio ſtecket aber in denen angeführten legibus gar nicht, vielmehr iſt richtig, daß der fiſcus wegen der Geld-Straffe keine ſtillſchweigende hypothec, folglich auch kein Vorzugs-Recht habe. In denen Stadiſchen *Statutis* P. VI. §. XXV. iſt auch ausdrücklich ausgemachet worden, daß die Buße erſt dem Kläger, und die Wette hernach dem Richter bezahlet werden ſolle.

ARTICVLVS VI.

Wu men bute nicht vorſpreken ſchal, van berendinge gewunnen Schult tho bewyſende, warumme dat men weddet, vnde welke Gaue vnde Ordel de man nicht wedderſpreken mach.

We ſyne rechte Bute vorſprickt vor Gerichte de heft nene bute mer, alle vorguldene ſchult ſchalmen vulbringen ſulff drüdde de dat ſegen vnde horden. We to Dinge nicht en kummet, den deilet men weddeaſtich, offt he dar plichtich is to komende he en moge yt met Rechte wedderreden. Welke Gaue de man ſuet, oder welck Ordel he vinden hort wedder redet he des to hant nicht, dar na mach he des nicht wedder reden.

Wer ſein rechte Buß verſpricht, oder verſchmehet, für Gericht, der ſol kein andere Buß mehr haben. Alle vergoldene Schuld ſol der Mann beweiſen, ſelbſt dritt der Leute, die es ſahen oder hörten, daß er ſie vergalt. Wer zu Ding nicht kömpt, den theilet man wetthafftig, ob er dahin Ding pflichtig iſt zu kommen: er möge es dann mit Recht wiederreden. Welche Gab der Mann ſiehet vergeben wieder ſich, oder welch Urtheil erfinden höret wieder Recht. Wiederredet er das zu Hand nicht, darnach mag er es nicht wiederreden.

Anmer-

Anmerkungen.

Dieser Articul kan, was die Verschmähung der rechten Buße betrifft, mit folgendem Exempel erkläret und deutlich gemachet werden. Titius ist verdammet worden, Mevio der ihm angethanen verbal- oder real-injurien halber vor Gericht eine Ehren-Erklärung zu thun; als Titius solche in Gerichten thun will, saget Mevius, damit wäre er nicht zufrieden, die Ehren-Erklärung nehme er nicht an, Titius müste ihm eine öffentliche Abbitte und Ehren-Erklärung, oder einen öffentlichen Wieder-Ruf thun, oder nach der alten Sachsen Art und Rechte zu reden; Titius soll Mevio als einem Bauer-Gülden vor die ihm angethane Beschimpffung 15. Schillinge zur Buße geben; als jener solche auszahlen will, saget dieser, er nehme die 15. Schillinge nicht an, denn ihm gehörten 30. Schillinge vor die Büße, verschmähet also die erkante Buße; Titius saget, ich acceptire, daß du die Buße, oder Ehren-Erklärung nicht annehmen wilst, sondern verschmähet hast; da ich nun in einen öffentlichen Wieder-Ruff, oder eine öffentliche Abbitte und Ehren-Erklärung, oder in eine Buße von 30. Schillingen, welche nur den Schöppen zukommet, du aber dergleichen nicht bist, nicht verdammet worden bin, so bekömst du nun gar keine Buße und Satisfaction. Dieser casus passiret oft in Gerichten. Alle vergoldene Schuld soll der Mann selb dritt der Leute beweisen, denn solutio ist facti; mithin muß derjenige, der solche vorschützet, auch beweisen; wenn jetzt die geklagte Schuld nicht aus einem documento guarentigionato herkommt, so kan der Beklagte über die Bezahlung den Eyd deferiren, oder solche mit Zeugen beweißen; wird aber aus einem solchen documento geklaget, so wird über die vorgeschützte Bezahlung weder der Eyd, noch der Beweiß durch Zeugen zugelassen, denn wider ein Documentum guarentigionatum wird diese nicht regardiret und angenommen, wenn solche nicht in continenti liquid gemacht wird; was aber erst durch Zeugen bewiesen werden soll, ist nicht in continenti liquid, denn da wird erst nicht allein contra inhabilitatem testium, sondern auch derern Aussage viel disputiret, darüber viel Zeit vergehet, also muß Beklagter bezahlen, und in der anzustellenden Wieder-Klage über die Bezahlung entweder den Eyd deferiren, oder solche mit Zeugen beweißen. Wer zum Ding-Gericht, nicht kam, der wurde bey den Altteutschen und Sachsen allezeit gestrafet, wenn er anders dahin dingpflichtig und daselbst zu stehen schuldig war; konte er aber beweißen, daß dieser sein judex competens nicht sey, so konte er auch nicht gestraffet, vielweniger von diesem wider ihn etwas zu Recht

bestän-

beſtändiges vorgenommen werden, und dieſes iſt auch noch jetzt ſo beſchaffen und gegründet.

L. ult. ff. de Iurisd.

Wenn einer ſiehet, daß ſeine Sache in ſeiner Gegenwart vergeben, oder verſchencket wird, und er contradiciret dieſem nicht, der wird dafür gehalten, daß er darein conſentire, und damit zufrieden ſey, denn tacitus conſenſus eſt etiam verus conſenſus.

Regula 43. Sexti Decretal.

RAYMVNDI NIDI Commentar. ad Tit. de Regulis juris Sexti Decretal. p. 288. ſeq.

L. 142. ff. de R. I.

L. 63. ff. de re jud.

Wer bey den Alltteutſchen ein widriges Urthel anhörte, und widerredete es zu Hand nicht, oder appellirte davon nicht in continenti, der wurde auch dafür geachtet, daß er ſolches angenommen und genehmiget habe, denn das decendium hatte bey ihnen nicht ſtatt, es muſte ſolches entweder gleich geſcholten, oder davon appelliret, oder angenommen werden. Jetzt kan einer ein ihm widriges Urthel, oder Beſcheid anhören, ohne ein Wort darwider zu ſprechen, denn dazu hat er jetzt das decendium, wenn er binnen dieſer Zeit nichts darwider einwendet, ſo wird er dafür gehalten, daß er ſolches angenommen und darein conſentiret habe, nach Ablauf der zehen Tagen kan er hernach darwider nichts einwenden, es müſte denn contra jus in theſi und Acta geſprochen worden, mithin null und nichtig ſeyn. Die Rechts-Krafft des Urthels findet auch wider denjenigen ſtatt, wenn er ſchon zur publication deſſelben nicht mit citiret worden, jedoch aber, daß ſolches wider ihn publiciret worden, gehöret und erfahren habe. Der Text beſaget dieſes ausdrücklich, wenn es heiſſet:

welch Urtheil erfinden höret, widerredet er das zu Hand nicht, darnach mag ers nicht widerreden.

Welches auch in l. 3. et ult. Cod. quommodo et quando judex &c. klar und ausdrücklich vorgeſchrieben worden iſt, denn wenn er erfahren und gehöret hat, daß das Urthel wider ihn publiciret worden ſey, und hat darwider nichts eingewendet, ſo hat er tacite darein conſentiret.

Siehe auch Cl. A LEYSER Medit. ad ff. VI. und VII. Specim. 469. Vol. VII. p. 365.

ARTICVLVS VII.

Wo vele vnde welke Sake echte Nodt syn, vnde wo men sy bewysen schal.

Vier Sake sint de echte not heytet, Vengeniſſe, vnde ſuke, Godesdienſt buten Lande, vnde des Rykes Denſt. Welcke in der Sake den Man erret dat he tho Dinge nicht ne kumpt wert ſe beſcheniget alſe recht is van eneme ſynen Boden we he ſy he blifft des ſunder Schaden vnn wint Dach wente an dat negeſte Ding alſe he van der echten nodt ledich wert. We aver Borgen ſat vor tho komen benympt en dat echte nodt dat he nicht vorkomen en mach. De echte not ſchal syn Borge bewyſen vnde beweren vppe den Hilgen vnn anders nen syn Bode.

Vier Sachen seynd die ehehaffte Noth heiſſen, Gefängnüß, Kranckheit, Wallfahrten auſſen Landes, und des Reichs Dienſt. Welcher eine dieſer vier Sachen den Mann irret, daß er zu Geding nicht kommt, wird ſie beweiſt, als recht iſt, von einem ſeiner Boten, wer der ſey, er bleibt es ohne Schaden, und gewinnet des Tages bis an das nechſte Geding, nachdem er von der ehehafften Noth ledig wird. Wer aber Bürgen ſetzet fürzukommen, benimbt es ihm die ehehaffte Noth, daß er nicht vorkommen kan, die ehehaffte Noth ſollen ſeine Bürgen beweiſen oder benennen, oder darumb ſchweren auf den Heiligen, und anders keiner ſeiner Boten.

Anmerkungen.

Wer ohne ſeine Schuld von Abwartung eines Termins abgehalten worden iſt, von dem kan man nicht ſagen, daß er ungehorſam geweſen ſey; folglich findet auch pœna contumaciæ wider ihn nicht ſtatt. In dem Text ſind nun die Hinderniſſe, welche ehehaffte Noth würcken, angegeben und benennet worden. Wenn nun eine von dieſen vorgeſchützet und bewieſen worden, ſo muß der ausgebliebene Theil zu dem nächſten Geding, Gericht, vorgeladen, von ihm auch in ſolchen Gehorſam geleiſtet werden, wenn anders die Ehehafft inzwiſchen weggefallen iſt; ſtecket aber derſelbe noch in eben ſolcher Noth, ſo iſt er eben ſo wohl, als im erſten Termin zu entſchuldigen. Es iſt zwar in der Churfürſtlichen Sächſiſchen Proceſs-Ordnung

nung Tit. X. §. 2. verboten worden, auf die ehehaffte Noth und behelfliche Wider-Rede noch zu erkennen, es hat aber die Meynung nicht, daß einer mit seinen rechtmäßigen impedimentis nicht gehöret werden solte, denn in Tit. IV. §. 5. stehet klar, daß solche Ehehafft bey der Läuterung, oder Appellation angeführet, und also der Ausgebliebene damit allerdings gehöret werden solte, es ist darinnen nur einer Verzögerung vorgebauet, und der kürtzeste Weg dabey genommen worden, weil sonst auf die Beybringung und Beweisung der ehehafften Noth viele Zeit verschwendet, und doch wohl nicht ausgeführet und bewiesen worden ist. Cl. ALEYSER in Medit. ad ff. VII. p. 33. Vol. I. hat genungsam bewiesen, daß die legitima impedimenta ad defensionem gehörten, welche niemanden genommen werden könte. Dahero auch demjenigen sein Lehn, wenn er solches in Jahr und Tag nicht gesuchet, sondern sich daran verjähret und versäumet hatte, nicht genommen werden kan, wenn er darwider ehehafft Noth vorgeschützet und bewiesen hat.

Sächsisches Lehn-Recht cap. 24. 29. 67. in LÜNIGS Corpore Iuris Feud. Germ. p. 289. 293. 350. P. I.

ARTICVLVS VIII.

Van Klage vmme Vngerichte.

We so Vngerichte klaghet vp enen Man de dar nich yegenwardich en is, kummet he sedder vor vn ne klaget yenne vppe ene nicht, he mot deme Richtere wedden vnn yenneme buten. Ock deilet men yenneme der Klage ledich, vulfordert he aver sine Klage al vntgat he eme met Rechte he ne lydet dar nene Not vmme, he ne hebbe kempliken ene vorgeladen.

Der umb Ungericht klaget auf einen, der nicht gegenwärtig ist, kommt jener vor, und klaget dieser dann nicht mehr auf ihn, er muß dem Richter darumb wetten, und jenem seine Buß geben, auch theilet man diesen der Klag ledig. Vollfodert dieser aber seine Klage, und entgehet jener ihm mit Recht, dieser leidet da keine Noth umb, er habe jenen dann kämpfflichen fürgeladen.

Anmerkungen.

Bey denen Altteutschen muste der Richter das Gericht auf seine Kosten anstellen, und seine Schöppen dabey frey halten, und überall auslösen,

deswegen war eben das Wetten, oder die Strafe bey ihnen so gebräuchlich; wenn also Kläger, oder Beklagter ausgeblieben, so muste er dem Richter eine Wette, dem erschienenen Theil hingegen eine Buße bezahlen; von sothanen Wetten bestritte nun der Richter die auf das Gericht gewandten Kosten. Wenn also Kläger im ersten Termin aussen blieb, und seine um Ungericht angebrachte Klage nicht fortgesetzet, Beklagter aber sich in solchen gestellet hatte, so wurde dieser sogleich der Klage ledig erkant, und von solcher loßgesprochen, jener aber noch dazu in eine Wette vor den Richter, und eine Buse vor den Beklagten verdammet.

Siehe auch L. 13. Cod. de judiciis.

Auf die absolution ab instantia wurde nicht erkannt. Erschien aber Kläger im Termin, und setzte seine Klage fort, und wiederhohlte solche, konte aber diese auf Beklagten nicht bringen, oder nicht beweißen, daß also dieser der Klage entgienge, oder davon absolviret wurde, so litte Kläger daran keine Noth, er durfte dem Richter keine Wette, und dem Beklagten keine Buße geben; jetzt aber wird er, wenn er keine wahrscheinliche Ursache zu klagen gehabt, in die Kosten verdammet; hat er aber Beklagten dabey kämpflich angesprochen und peinlich angeklaget, an statt conductionis furtivæ, actionem furti wider ihn angestellet, so muste er hernach eben die Straffe, welche auf das peinlich, oder kämpflich angeklagte Verbrechen stunde, übernehmen und leiden, in andern kleinern angeklagten Verbrechen aber dem Richter eine Wette, und dem Beklagten eine Buße geben.

ARTICVLVS IX.

Wes recht sy eft men begint to antwerdene, vnn seder nicht vorkummet, vnn van borgetoch in pinliker Klage.

We ock begint tho antwerdene vnde wert en ein Dingh geleget met Ordellen, kummet he nicht vor. He is in der Klaghe vorwunnen. De Richter schal ock Borgen hebben van deme Klegere, vnde vppe den dy Klage geyt. Dat se tho rechte vorkomen,

Wer begint zu antworten, wird ihm dann wieder ein Ding ausgelegt mit Urteln, kommt er dann nicht wieder vor, er ist der Klage überwunden. Der Richter sol auch Bürgen haben von dem Kläger, und von dem, auf welchen die Klage gehet, daß

men, vnde se schulen vres Rechtes vppe dat Gerichte seen. Wenne de Klage met Ordelen gefristet wert wente in einen anderen Dach vmme den gevanghenen Man. So schal men ene tho Borge dun. He ne sy in der hantasten Daet gefangen.

daß sie des Rechten vollnkommen wollen. Sie sollen auch ihres Rechtens auf das Gericht sehen. Wenn die Klag auf Handlung gebracht oder mit Urteln gefrist wird bis an den andern Tag umb einen gefangenen Mann, so sol man ihn zu Bürgen geben, er sey dann in der handhafften Thal gefangen &c.

Anmerkungen.

In causa civili muste Beklagter im andern Ding, oder Gerichts-Termin erscheinen und antworten, denn dazu war ihm mit der Schöppen Urthel das Ding, oder der Gerichts-Tag ausgeleget, oder zum letzten mahl anberaumet worden, deswegen heisset es in dem Text, daß Beklagter im andern Geding zu antworten beginne, denn in solchem muste er erscheinen, und die Klage entweder eingestehen, oder läugnen; bliebe er in solchem wieder aus, so wurde er pro confesso und convicto geachtet, und dafür gehalten, als ob er auf solche geantwortet und diese eingestanden hätte. In causa criminali aber wurde Beklagter dreymahl dazu citiret.

Supra Artic. 66. Lib. I.

Jetzt wird Beklagter, wenn er in causa civili im ersten Termin nicht erschienen, in die Restitution des vorigen, oder ersten Termins Kosten verdammet, und, daß er nach anderweit vorhergehender Ladung zu erscheinen, und auf die Klage sub pœna confessi und convicti sich einzulassen und zu antworten, oder das document sub pœna recogniti zu recognosciren, Klägern auch des vorigen Termins Kosten zu ersetzen, schuldig sey, erkannt; komt er nun nicht vor, oder bleibt in dem andern Termin wieder aus, so wird er, wenn er dazu richtig citiret, und ihm eine Sächsische Frist eingeräumet worden, pro confesso und convicto erkant, und in das Geklagte verdammet. Nach der erl. Chur-Fürstl. Sächsischen *Processs*-Ordnung Tit. IV. §. I. wird Beklagter gleich in der ersten citation sub præjudicio mittelst Einräumung einer völligen Sächsischen Frist von 45. Tagen, ungerechnet des Tages der insinuation und dessen, auf welchen der Termin stehet, zur Einlassung und Antwort auf die Kla-

ge, oder zur recognition des documents citiret; erscheinet er nun nicht, so wird er gleich der Klage überwunden, und pro confesso und convicto erkant. Nach dem Text musten sowohl Kläger, als auch Beklagter dem Richter caution machen, oder Bürge setzen, und dadurch angeloben, daß sie des Rechtens vollkommen wolten. Ratione Klägers bestunde solche in der caution de lite prosequenda, welche noch üblich ist; ratione des Beklagtens aber, judicatum solvi et pati, denn beyde konten leicht dabey auch in eine Wette fallen, damit nun der Richter sich dieserwegen auch an ihnen erhohlen könne, so wurde eben die caution von ihnen verlanget. Wenn die Klage nicht sogleich im ersten Termin erörtert und ausgemachet werden konte, so wurde im Urthel bis zum andern Gerichts-Tag die weitere Handlung und Untersuchung gefristet und der Termin prorogiret, zumal wenn es nach dem Text einen gefangnen Mann betraf, welcher der That nicht gleich überführet werden konte, in welchem Fall er auch gegen Bürgschafft loßgelassen wurde. Jetzt geschiehet es auch noch, daß der Richter den Termin ex officio prolongiret, und in dem nächsten Termin die Sache noch einmal vornimt und die Güte versuchet. Alles, was die Schöppen resolvirten, das nannten sie ein Urthel.

ARTICVLVS X.

Wat men binnen gebunden Dagen nicht dot mach vnn van borgetoch.

Den vorvesten Man mut men wol bestedigen binnen gebunden Daghen nicht ne mot men aver over ene richten. Dar ne sy de hantaffte Daet. Neman is plichtig hoger Borgen to settenne vor Gerichte wen alle syn Weregelt stat. Jd ne sy Schult, der he bekenne oder de met Rechte vp ene gebracht werde. Binnen gebunden Dagen ne mot men nicht schweren. Wann den Vrede vnn ock vp den Man de met der hantafften Daet gefangen is. Wenden

Den geechten Mann mag man wohl bestätigen in den gebunden Tagen, man mag aber über ihn nicht richten, es sey dann die handhafftige That gegenwärtig. Kein Mann ist pflichtig, so er umb Ungericht, das nicht an den Hals gehet, bestätiget wird, höher Bürgen zu setzen vor Gericht, denn sein Wehr-Geld stehet, es sey denn umb Schuld, die er bekennet, oder die mit Recht auf ihn gebracht würde. In gebunden Tagen mag man nicht schweren an-

den Vrede bricket, binnen gebunden Dagen den beſchermet de gebundenne Dage nicht. Alſo ne dut de Kerke noch de Kerckhof an der Daet de he darynne dut. Wat ſo men anders klaget binnen gebundennen Dagen ſunder Ungerichte, dat mot de Richter wol richten over den Man de dar to antwerde is vnde ſchal ene gebyden dat he bekenne vnn betere to rechter Tydt, oder vorſake. Nicht ne mot men aver dingen binnen gebunden Dagen, war men aver ede lauet de ſcal men leiſten tho deme negeſten vngebunden Dagen.

anders dann umb Friede, und auch auf den Mann, der in handhafftiger That gefangen wird. Wer den Frieden bricht in gebunden Tagen, den beſchirmen die gebunden Tage nicht: Alſo thut auch die Kirche noch der Kirchhoff an der That, dem der darinne was übels thut: Was man anders klaget in gebunden Tagen ohne Ungericht, das mag der Richter wol richten über den Mann, der gegenwärtig und allda zu antworten ſchuldig iſt, und ſoll ihm gebieten, daß er der Schuld bekenne, und beſſer zu rechter Zeit, oder daß er der leugnen und darüber ſchwere. Nicht mag er aber dingen in gebunden Tagen: Wo man aber Eyde gelobt, die ſoll man leiſten zu handt, oder zu den nechſten ungebunden Tagen.

Anmerkungen.

Der geächtigte Mann kan zu allen Zeiten, auch in gebundnen Tagen, das iſt, in Ferien, beſtätiget und arreſtiret werden, denn ein proſcriptus und Geächtigter wird pro hoſte und Fried-Brecher erkant, daherro er zu keiner Zeit ſicher iſt, deswegen kan er eben nach dem Text auch in den gebundnen Tagen angehalten und hingeſetzet, aber über ihn nicht ſogleich gerichtet werden, es ſey denn, daß er über eine handhaffte That angetroffen worden, das iſt, daß das delictum manifeſtum ſey, ſo wurde auch noch ſelbigen Tages und an den Ferien das Gericht über ihn angeſtellet, und ein Urthel wider ihn gefället. Wurde bey den Alt-Sachſen ein Mann um Ungericht beſtätiget, oder arreſtiret, welches nicht an das Leben, oder den Halß gienge, ſondern nur eine Wette und das Wehr-Geld darauf ſtunde, ſo wurde er gegen Bürgſchafft und Caution loßgelaſſen, und höher durfte er ſolche nicht machen, als die Wette und das Wehr-Geld, oder die Buße austrug, welches auch noch jetzt ſo gehalten wird.

Supra

Supra ad Artic. 5.

Wenn er aber in causa civili eines starcken Capitals, oder nach heutigem Stylo zu reden, großen Wechsels halber verklaget und gesetzet worden, so wurde sothane Caution nicht angenommen, denn wenn einer auf ein Wechsel an 1000. Thlr. verklaget und hingesetzet worden, und er wolte gegen einer Caution oder Bürgschafft an 200. Thlr. wieder auf freyen Fuß gestellt seyn, so würde diese dazu nicht hinlänglich seyn. In den gebundenen Tagen, Ferien, hielten die Altteutschen und Sachsen ordentlicher Weise kein Gericht, liessen auch keine Eyde ablegen, ausgenommen, in peinlichen Fällen, wenn einer um Friede willen cautionem juratoriam de non offendendo et se non ulciscendo, oder de judicio sisti et judicatum pati, machen, und dadurch entweder ein sicher Geleit erlangen, oder aus dem Arrest kommen wolte, dieses wurde in denen gebundenen Tagen auch verstattet. Wer in den gebundenen Tagen den Frieden bricht, den beschirmen auch diese nicht, er kan dem Richter, wenn dieser ihn in solchen in Arrest nehmen lassen will, exceptionem feriarum nicht opponiren. Die Kirchen können auch alsdann einem solchen Fried-Brecher das jus Asyli nicht gestatten. Wenn aber ein Kläger in denen gebundenen Tagen ohne Ungericht, also in causa civili eine Klage angebracht, Beklagter auch sich ohne, oder auch auf die citation gestellet, und diesem die exceptionem feriarum nicht opponiret, mithin auf die Klage geantwortet hatte, so kan der Richter, wenn er sonst ratione causæ et personæ competens, und Beklagter vor selbigen zu stehen pflichtig ist, darauf gar wohl einen Bescheid abfassen, und denen Partheyen in solchen publiciren, oder Beklagten sonst gebieten, daß er die Schuld bezahlen, oder das factum, worauf geklaget worden, præstiren solte. Wenn aber Beklagter nicht gutwillig in gebundenen Tagen erscheinen, und auf die Klage nicht antworten will, so kan der Richter in solchen nicht richten, vielweniger Beklagten zwingen, daß er auf die Klage antworten solle, weil er die von Beklagten opponirte exceptionem feriarum respectiren muß; denn es kan zwar Beklagter seinem juri et favori renunciren, aber nur nicht dazu gezwungen werden. Im Churfürstenthum Sachsen sind in der Erl. *Proceß*-Ordnung Tit. XI. §. 5. die feriæ humanæ gäntzlich abgeschaffet worden.

ARTI-

Digitized by Google

ARTICVLVS XI.

Vam lovede vnde Leiſtunghe vmme eede vnde Penninge edder Sulver.

We ſo aver Ede lauet vor ſcult vnn leyſtet he er nicht to rechter Tydt he is in der ſcult vorwunnen dar de Eed vor gelovet weren, Jd beneme eme echte Not de men bewiſen moge, was de Ed vor Gerichte lovet men mut deme Gerichte wedden vnde deme Manne Bute geben deme he den Ed gelavet hadde. Js aver de Man rede to leiſtene ſinen Ed den he gelavet hevet to rechter Tydt, vnn will es penne nicht, oder en ys he dar nicht dar men ene dun ſchal, des Edes ſchal he ſin ledich, vnn der Schult dar he vmme den Ed vore lovete offt he des getuch hevet, wenne men aver ſulver oder Penninge gelden ſchal, wardet he des to rechten Dagen nicht, oder annamet he des nicht, he vorlyſet darmede ſin Gelt nicht, den Dach hevet he aver darmede vorloren, hadde he ok yenneme gelovet darvor in to ridene he ys des inridenes ledich, vnde nicht des geldens, noch der Schult dar he vor inryden ſcholde, binnen gebunden Dagen ne mot men nicht dingen.

Wer Eyde gelobt vor Schulde zu ſchweren, und leiſtet er ſie nicht zu rechter Zeit, er iſt der Schuld überwunden, da die Eyde umb gelobet waren: Es benehme ihms dann ehehaffte Noth, die er beweiſen möge. Wären auch die Eyde gelobt vor Gericht, man muß dem Richter darumb wetten, und dem ſeine Buß geben, dem man die Eyde gelobt hatte. Iſt aber der Mann bereit zu leiſten ſeinen Eyd, den er gelobet hat zu rechter Zeit, und wil ihn jener nicht annehmen, oder ob er da nicht iſt, wann man den Eyd thun ſoll, des Eydes ſoll dieſer ledig ſeyn, und der Schuld, da er den Eyd vor gelobte: ob er des Gezeugen hat, daß er ihn leiſten wolt. Wenn man aber Gold oder Silber gelden ſoll, wartet er zu dem rechten Tag der Bezalung nicht, oder annimt er ſie auch nicht, er verleuſt darumb ſein Geld nicht, den Tag der Bezalung hat er aber verloren damit. Hatte er auch jenem gelobt davor einzureiten, er iſt des Einreitens ledig, aber nicht des Geldes, noch der Schuld, da er vor einreiten ſoll. In gebunden Tagen mag man nicht dingen.

Anmerkungen.

Wenn in cauſa civili ein Eyd gelobet, von dem Richter auch dar-

auf erkannt, und zu Ablegung deſſen Termin anberaumet worden iſt, ſo muß derjenige Theil, welcher ſolchen gelobet und ſich zu Ablegung deſſelben offeriret hat, in dem dazu anberaumten Termin ſich auch ſtellen und ſolchen abſchwören; thut er aber dieſes nicht, und bleibet weg und aus, ſo hat er ſich an dem Eyde verſäumet, und er wird alsdenn desjenigen, worüber er den Eyd abſchwören ſollen und wollen, überwunden, oder verluſtig geachtet, er könte denn erweißen, daß ihn ehehafft Noth davon abgehalten, in welchem Falle er noch zu Ablegung deſſelben zu laſſen iſt.

Siehe auch alte Churfürſtl. Sächſ. *Proceſs*-Ordnung Tit. 18. §. 9.

Der Eyd muſte zu Hand, das iſt, in dem anberaumten Termin ſchlechterdings abgeleget, oder mit der Partheyen Genehmigung oder auch von dem Richter auf den nächſten Gerichts-Tag die Ablegung deſſen verſchoben worden ſeyn. Iſt nun der Mann, welcher den Eyd gelobet, oder welcher ſolchen ſchwören ſollen, in Termino juratorio erſchienen, Gegentheil aber, dem ſolcher gelobet worden, außen blieben, und das juramentum calumniæ nicht præſtiret, oder den Schwörer ohne erhebliche Urſache dazu nicht gelaſſen hat, ſo wird ſolches pro præſtito, oder nach dem Text der Schwörer deſſen ledig geachtet, und alsdenn in der Haupt-Sache darnach erkant.

Churfürſtl. S. *Proceſs*-Ordnung Tit. 18. §. 6.

Es wird auch ſolches pro præſtito geachtet, wenn derjenige, welchem ſolcher deferiret und zuerkant worden, den Eyd acceptiret, und ſich zu Ablegung deſſen offeriret, dazu auch Termin anzuberaumen gebethen, vor ſolchem aber das Zeitliche mit dem Ewigen verwechſelt hat.

HERTII opuſcula de Parœmils juris germanici Lib. I. Paroem. 34. vol. II. Tom. III. p. 293.

MEVII Deciſ. 374. P. VI.

Wenn aber Beklagter dem Kläger in dem anberaumten Termin, oder auch ſonſt zu einem geſetzten Tage eine Schuld bezahlen ſollen, dieſer aber im Termin ausgeblieben, oder wäre auf dem beſtimmten Tag, da der Schuldner das Capital abtragen wollen und ſollen, ſelbſt nicht zu Hauße geweſen, oder hätte ohne erhebliche Urſach das Geld nicht angenommen, ſo hatte er zwar das Geld nicht, jedoch aber den Termin, oder den Tag der Bezahlung verlohren; der Schuldner und Beklagter war nun nicht in mora ſolvendi, auch nun zu ihm, dem Gläubiger, zu kommen, und das Geld zu bringen, nicht ſchuldig; hatte Beklagter, oder der Schuldner

ner auch dafür einzureiten angelobet, so war er auch davon frey. Das Einreiten war ein modus und actus executionis; wenn einer dem andern Geld leihete, so muste der Schuldner angeloben, daß, wenn er zur bestimmten Zeit das Geld nicht wieder bringen und bezahlen würde, er geschehen lassen wolte, daß der Gläubiger sich in sein Hauß, oder in einen Gasthof legen, und so lange auf seine Kosten zehren solte, bis er das Capital und alle Zehrungs-Kosten bezahlet habe, er muste auch wohl auf des Klägers und Gläubigern Verlangen an einen von diesem angewiesenen Ort kommen, da dann dieser mit ihm so lange fressen und saufen konte, bis er alles bezahlet hatte. Der Bürge selbst konte sich zu sothanem Einreiten, obstagio, verbindlich machen, daß, daferne der Debitor, oder auch ein anderer, der auch nur ein factum præstiren solte, nicht bezahlen, oder dieses nicht præstiren würde, er auf des Gläubigers, oder andern Verlangen, dafür an dem ihm anzuweisenden Orte einreiten, und so lange daselbst verbleiben wolte, bis der Debitor entweder das Capital bezahlet, oder factum præstiret habe. Dergleichen Bürgschafft ist auch vor einen vasallen des Königs Wenceslai ad servitia præstanda et pacta servanda mit dem obstagio in Lünigs Corp. Iur. Feud. germ. p. 142. Tom. II. zu befinden.

Siehe auch cl. DE SENKENBERGS Selecta jur. et Historiar. p. 298. Tom. IV.

Weil aber dadurch der Schuldner offt gantz ruiniret wurde, indem er mehr Zehrungs-Kosten bezahlen muste, als das Capital austrug; als ist sothaner modus executionis und das Einreiten in der *Policey*-Ordnung de anno 1577. Tit. XVII. §. 4. und im Chur-Sächsischen *Mandat* de anno 1529. in codice Aug. p. 1045. Tom. I. und in der Constit. XXII. P. II. in codice Aug. p. 92. gäntzlich abgeschaffet und verordnet worden, daß das Einreiten und Leisten in des Schuldners Hauß nicht mehr gestattet, dieser auch zu Bezahlung sothaner Zehrungs-Kosten nicht mehr angehalten werden solle; wenn also der Gläubiger zur bestimmten Zeit die Bezahlung nicht abgewartet, oder das Geld ohne erhebliche Uhrsache nicht angenommen hatte, so war der Schuldner nicht in mora solvendi, mithin des Einreitens ledig. Wenn der Gläubiger das Geld ohne erhebliche Uhrsache nicht annimt, so wird solches in die Gerichten geleget, jedoch daß solches an Capital, Zinßen und Kosten und in denen verschriebenen Müntzen ausgezahlet werde, alsdenn ist der Schuldner von aller Culpa und cursu usurarum und damno decrescentis monetæ ledig.

Münz-*Mandat* und angefügte *Tax*-Ordnung Churfürſtens Ioh. Georg. I. de anno 1623. in codice Aug. p. 788. Tom. I.

ARTICVLVS XII.

Van Ordel to vindene vnde tho ſcheldende.

Ordel mut en Man ock nicht vinden over ſynen Heren vnn over ſynen Man, vnn over ſynen Magh, dat en an or lyff, oder an ere geſunt, oder an ore ere gaet. Schepenbare vrye Lüde moten wol Ordel vinden over yowelken Manne. Jd ne mot aver vppe ſe neman Ordel vinden dat en an ore Lyf ga, oder an ore Ere, oder an ore Erve ga, noch ere Ordel ſchelden he ne ſy en evenbordich. Buten Koninges Banne mot yowelk Man wol over den anderen Ordel vinden vnde Ordel ſchelden de vulkomen ys an ſyme rechte vmme alſodane Sake de men ane Koninges Banne richten mach. Scheldet men en Ordel des ſchal men then an den hogeſten Richtere, to leſten vor den Koningk dar ſchal de Richter ſyne Boden tho geven de dar horen welker vulkome vor deme Koninge. De Boden ſcholen weſen ſchepenbare vry offt yd in ener Greveſchap gheſchut. Schut yd aver in einer Marke ſo mogent weſen allerhande Lüde we ſe ſyn deſte ſe vulkomen ſyn an oreme Rechte. De ſchal de Richter bekoſtegen. Brot vnde Bier ſchal he en genuch geven, vnde dre Gerichte tho deme etenne de des Dages tydich ſyn, vnde einen Beker

Wynes.

Urtel mag ein Mann nicht finden über ſeinen Herrn und über ſeinen Lehen Mann, und über ſeinen Freund, da es ihnen an ihren Leib, oder an ihre Geſundheit, oder an ihre Ehre gehet. Schöpfenbarfreye Leut mögen Urtel finden über einen jeglichen Mann. Es mag aber über ſie kein Mann Urtel finden, das ihnen an ihren Leib oder an ihre Ehre gehet, oder an ihr Erbe, noch ihr Urtel ſchelden, er ſey ihnen dann ebenbürtig. Auſſerhalb Königs Bann mag ein jeglicher Mann über den andern wohl Urtel finden und Urtel ſchelden, der vollkommen iſt an ſeinem Rechten, umb ſolche Sachen, die man ohne Königs Bann richten mag. Schildt man ein Urtel, das ſol man erſt ziehen an den höhern Richter, und zuletzt vor den König. Da ſol der Richter ſeine Boten dann zuſenden, die da hören, welcher mit der Sache vollkomme vor dem Könige. Die Boten ſollen ſein Schöppenbarfreye Leut, ob es in einer Graffſchafft geſchiehet. Geſchicht es aber in einer Mark, ſo mögen es ſeyn allerley Leut, wer ſie ſind, alſo doch, daß ſie vollkommen ſind an ihrem Rechten. Die ſoll

dann

Wynes. Twe Gerichte schal men den Knechten geven, vyff Garven yowelken Perde vnder Dach vnde vnder Nacht, vnn men schal se vor beschlaen desse scholen der Knechte wesen. Achte der Perde. Wenne se den Koningk erst vresschet bynnen Sassscher Arth so scholen se to hove varen vnde darna over seß Weken dat Ordel wedder bringen. De dat Ordel schelt vulkummet he des nicht he mot darvmme wedden deme Richtere vnde yenneme syne Bute gheven des Ordels he beschulden hevet, vnde deme Richtere syne Kost gelden de he meth den Boden vordaen hevet. Renes geschulden Ordels mot men theen vth ener Greveschap in ene Marke al hebbe de Greve de Greveschap van deme Marckgreven dit is darumme dat in der Marcke nen Koninges Ban en is vnn ere recht tweiet darumme schal men des an dat Ryke theen, we Ordels gefraget wert vnde he des nicht vinden kan dar he dar syn Recht to don dat he des nicht vinden kunne. So mut me des enen anderen wol vragen, dar na den drúdden vnde den virden de leste wint is dach also lange, alse yenneme gedegedinghet is vype den dat Ordel ghaet. Schelt ock en Sasse en Ordel vnde thudt he des an syne vorderen Handt vnde an de mere menninge, he moth darumme vechten sulff sevende syner genoten wedder ander sovene, warde mere menninghe seghe vechtet de behalt dat Ordel.

dann der Richter beköstigen. Brod und Bier sol er ihnen gnug geben: Drey Gericht zu dem Essen, die die Zeit gewönlich sind, und einen Becher Weins: Zwey Gerichte den Knechten: Fünff Garben jeglichen Pferde auf Tag und Nacht: und sol sie fornen beschlaben und nicht hinden. Sechs sollen der Knechte seyn, und achte der Pferde. Wann sie dann den König erst erfahren binnen Sächsischer Art, so sollen sie zu des Königs Hoff ziehen, und darnach über sechs Wochen das Urtel wiederbringen.

Der aber das Urtel gescholden hat, vollkompt er es nicht, er muß darumb wetten dem Richter, und jenem seine Busse geben, des Urtel er gescholden hat, auch dem Richter seine Kost bezahlen, die er mit seinen Boten verthan hat. Kein bescholden Urtel mag man ziehen aus einer Graffschafft in ein Marck, ob gleich der Graff die Graffschafft von einem Marggraffen hat. Das ist darumb, daß in der Marck kein Königs Bann ist, und ihr Recht zweyet sich, darumb sol man es vor das Reich ziehen.

Wer Urtels gefraget wird, und das nicht finden kan, darff er sein Recht hier zu thun, daß ers nicht finden können, so mag man wol einen andern darumb fragen, darnach den dritten, und dann den vierdten. Der letzte aber, den man darumb fraget, gewindt des Tage und Auffschub, als lang, als diesem getheidiget ist, auf

Ordel. Jewelck vorseget man geweddet deme Richtere, ock gifft he bute deme de vp ene vechtt hevet vmme Ordel ne mot men nergen vechten wen vor deme Ryke. Vraget men einen Man Ordels vnde vindt he dat na syme synne, so he dat rechtest weyt, alsø yd wol vnrecht he ne lydet dar nene not vnime. Wedderspryckt en de vulbort vnn vint he en ander Ordel welck ore de meren volghe hevet de behalt syn Ordel, vnn se blivet des beyde sunder Gewedde, wente vorenen des anderen Ordel beschulden hevet. We ok en Ordel beschelt, de spreke aldus. Dat Ordel dat de man befunden hevet dat schelde ick vnde the des dar ick des to rechte theen schal, vnde bidde darumme eines Ordels war ick des dorch Rechte theen schole. Schelt de Swave des Sassen Ordel, oder de Sasse yennes, dat moten se vor den Konig beschey-den, alsø hir vor geredet is. Stande schal men Ordel scheldenn. Sittende schal men Ordel vinden vndder Koninges Banne malck vppe syme Stule. We aver tho den Benckenn nicht geboren en is, de schal des Stules bidden met Ordelen en ander Ordel to vindende. So schal yenne den Stul rumen, de dat erste Ordel vant. Welk Ordel yenne danne vint, dat bitte he tho beholdenne met syme Rechte vnde the des dar he des to rechte theen schal vnde bitte der Boden dar tho. Vmme en geschulden das Urtel gehet. Schildt ein Sachse ein Urtel, und zeucht er sich des auf seine rechte Hand, das ist zu Kampff, und an die meiste mennig, er muß darumb fechten selb siebend seiner Genossen wieder ander sieben. Wo die meiste mennige dann Sieg fichtet, die behelt das Urtel. Ein ieglich überwunden Mann zu Kampff, wettet dem Richter, und giebt dem Buß, der mit ihm gefochten hat. Umb ein Urtel mag man nirgends fechten, dann vor dem Reich. Fraget man einen Mann umb ein Urtel, und findet er es nach seinem Sinne am rechtesten als er weiß, und wäre es wol unrecht, er leidet doch da keine Noth umb.

Wiederspricht ein Mann das Urtel, und findet ein anders, welcher dann die meiste Folge hat, der behält sein Urtel, und bleiben es beyde ohne Wette, sintemal ihr keiner des andern Urtel gescholden hat. Wer so ein Urtel schildt, spreche also: Das Urtel, das der Mann funden hat, das ist unrecht, das schildt ich, und zeug mich des, da ich mich es durch Recht billich hinziehen sol. Schildt ein Schwab eins Sachsen Urtel, oder ein Sachß eines Schwabens, das müssen sie vor dem Könige entscheiden, als hievor geredt ist. Stehende sol man ein Urtel schelden, und sitzend sol man Urtel finden, unter Königes Bann, iederman auf seinem Stuhl. Der aber zu den Bäncken nicht geboren

den Ordel ne schal men nener vulbort vragen. De dat ock gevunden hevet de ne mot dar nicht afflaten ane des yennen wille deme dat Ordel vunden is ths synen Vromen. Wert en man gefangen vmme Vngerichte, vnde vor Gerichte gebracht, he ne mot nen Ordel schelden, noch de man de vechten schal sint he binnen den Warff kummet.

boren ist, der sol des Stuhls bitten mit Urtel, ein ander Urtel zu finden. So sol ihm jener den Stuhl räumen der das erste Urtel fand. Welch Urtel jener dann findet, das bitte er zu behalten mit seinem Rechten, und ziehe sich dann des dahin, da er sichs durch Recht billig hinziehen sol, und bitt auch die Boten dazu. Umb ein gescholden Urtel sol man kein Mittel fragen, das ist keine Vollwortung. Der des auch funden hat, der muß davon nicht ablassen ohne dieses willen, dem das Urtel gefunden ist zu seinem Frommen. Wird ein Mann gefangen umb Ungericht, und vor Gericht bracht, er mag kein Urtel schelden noch der Man der da kempfen sol, wann er in den Ring oder Schrancken kommet.

Anmerkungen.

Wenn zwischen dem Lehn-Herrn und dessen Mann, vasallen, in Ansehung des Lehns ein Streit entstehet, so kan der Lehn-Herr wider diesen kein Urthel ertheilen und Richter seyn, sondern dazu wird ein besonder Gericht gesetzet, welches Mann-Gericht heisset, weil solches aus lauter Mannen, vasallen des Lehn-Herrns und des vasalli litigantis Genossen und Mit-vasallen bestehet.

Lib. I. Feud. Tit. IV.

ANTON. DADINVS ALTESERRA de ducibus et comitibus Provincialibus cap. IX. p. 236.

Der Tisch, welchen sothane Mann, vasallen, besetzen, heisset die Ehren-Tafel, des Herrn Tafel, man schreibet noch vor Herrn, Ehrn. Die Mannen, vasallen, welche solche Tafel besetzen, heißen Pares Curiæ, seu curtis, weil sie alle von einerley curia und Curte, einem Lehnhoff, und

und alſo einander gleich ſeyn, bey der Belehnung auch als Zeugen gebraucht worden, folglich in der Sache am beſten inſtruiret, mithin darüber zu urtheilen in Stande ſind. Dahero auch ſonſt in Cauſa der Fürſtenthümer und Grafſchaften die Churfürſten die Pares curiæ geweſen.

MASQVARD FREHERI Deductio in Lünigs Corpore Iur. Feud. germ. p. 163. Tom. I.

ALTESERRA alleg. loc.

Es wurden dazu 12. Mann, Pares curiæ, und wenn ſolche nicht zu haben waren, auch nur 7 genommen.

Schwäbiſches Lehn-Recht, cap. 29. in Lünigs Corp. Iur. Feud. germ. p. 335. P. I.

Die Zahl der Parium Curiæ wurde zuförderſt feſtgeſtellet, und darauf von dem Herrn und darnach von dem Mann, vaſallen, gewehlet, jedoch keiner dazu genommen, der nicht das juramentum fidelitatis geſchworen, und das 18. Jahr erreichet hatte.

Lib. Feud. II. Tit. XVI.

Sächßiſches Lehn-Recht Cap. 138. in Lünigs Corpor. Iur. Feud. p. 371. P. I.

Der Præſes in ſothanem Mann-Gericht hieſe Land-Richter, welcher jetzt Hoff-Richter genennet wird. Vor ſolchem Gerichte konten auch in pto Debiti et injuriarum et ſpolii Klagen angebracht werden.

Sächſiſches Lehn-Recht cap. 27. in Lünigs Corp. Iur. Feud. p. 324. P. I.

Nur konten ſie auf keine Lebens- und Leibes-Strafe wider ihren Herrn und deſſen Lehn-Mann, convaſallen, und Freund erkennen, denn darinnen beſtunde ihr Amt nicht, waren auch darzu nicht verpflichtet. Die Schöppen hingegen, welche unter Königs-Bann richteten, und in deſſen Nahmen Urthel ſprechen, konten wider einen iedweden Mann, Vaſallen, eine Leibes- und Lebens-Straffe erkennen; dieſe aber die Vaſallen und Mannen wider die Schöppen dergleichen nicht fällen.

infra Artic. 19. Lib. III.

Nach dem Text ſoll auch ein Freund wider den andern kein Urthel, nach dem Sächß. Lehn-Recht Cap. 72. in Lünigs Corpore Iur. Feud. p. 321. P. I. auch kein Zeugniß ertheilen, denn es iſt contra fidelitatem et affectum

fectum pietatis, wenn diese einander um Ehre, Gut, Leib und Gesundheit bringen wolten, besonders darf der Vasall auch wider seinen Lehn-Herrn dergleichen nicht thun, sondern muß das Zeugniß wider selbigen von sich abzulehnen suchen, denn, wenn er nur blindlings hin, ohne Widerrede, Zeugniß erstattet, so würde er contra pactum fidelitatis handeln, und eine felonie begehen. Fidelitas ist eine virtus, welche in constantia bestehet, deswegen muß er beständig fidelis seyn. Contrarium fidelitatis ist Betrug, Gewalt, Nachstellung und Verfolgung, welche er durch sein wider seinen Lehn-Herrn erstattetes Zeugniß an Tag legen würde; wenn aber der Mann, Vasall, auf seine Widerrede zu Erstattung des Zeugnißes gezwungen worden, so kan ihm alsdenn solches nicht zugerechnet werden; dahingegen gestattet affectus pietatis nicht, daß ein Bluts-Freund wider den andern ein Zeugniß giebet, immaßen denn auch das jus naturæ solches verbietet.

HOBBS de Cive Cap. II. §. 19. p. 51.

L. 4. und 5. ff. de testib.

Denn wer diesen affectum pietatis aufhebet, nullus est.

AB EVBEN Membr. IV. §. 13. p. 360.

Die Schöppen aber konten über einen ieglichen Mann Urthel finden und sprechen, denn diese sitzen in dem großen Gericht, und dingen und sprechen in Königs oder in Fürsten Nahmen; dahingegen kan über diese keiner ein Urthel finden und sprechen, wenn er nicht ein Schöppe und ihm ebenbürtig ist. Auserhalb Königs-Bann, als in dem Marggrafthum, konte aber ein jeglicher Mann Urthel finden und sprechen, wenn er gleich kein Reichs-Dienst-Mann und in solcher Qualität kein Schöppe war, denn der Marggraf konte zu seinen Schöppen freye Landsassen haben, und durch diese Urthel finden und ertheilen lassen, weil er nicht in Königs Nahmen und unter Königs Bann, sondern in seinem Nahmen und bey sein selbst Hulden Gericht hielte, mithin jurisdictionem patrimonialem exercirte. Daß unter Kayser Carl dem großen die Marggrafen ihre Länder schon erblich gehabt haben müssen, kan man wahrscheinlich aus dem capit. VII. in Appendice tertia bey BALVZIO p. 799. Tom. I. ersehen, denn daselbst stehet ausdrücklich:

de rebus, quas Marchio tradidit filio Bosonis vel aliis hominibus, volumus, vt hi, quibus traditæ fuerunt, vestituram suam accipiant, et insuper confirmationem.

Siehe auch capit. quartum incerti anni, cap. III. IV. und V. bey BALVZIO p. 529. Tom. I.

Kayser Heinrich gab denen Marggrafen zu Brandenburg, Lausitz und Meißen die Marck- und Grenz-Städte mit allen dazu gehörigen auch erblich. Wenn nun ein Urthel unter diesen gescholten, oder davon appelliret wurde, so muste des Marggrafens Richter, oder Graf, dessen Urthel gescholten worden, den Bericht sogleich an den Burggraf zu Magdeburg erstatten, daselbst war der Sachsen höchster Ding-Stuhl und Ober-Hoff, von diesem konte nicht an das Reich, oder Reichs-Hoffrath appelliret werden, auser, wenn einer a denegata justitia appelliret, und, daß ihm solche denegiret worden sey, hinlänglich bescheiniget hatte.

supra ad Artic. 18. Lib. I.

Dieses verstehet sich aber nur von denen gedachten Marggrafen, denn die Grafen in denen andern Provincien hatten damahlen ihre Länder und Aemter noch nicht erblich, sondern nur jure Magistratus zu verwalten, dahero musten diese ihren Bericht erst an ihren höhern Richter, als Herzogen, Burg- oder Landgrafen, von dem sie die Gerichten zu verwalten bekommen, erstatten, dieser berichtete hernach solches weiter an den König. Im Schwaben-Spiegel cap. CVII. §. 3. lautet es davon also:

> Von welcher hohen Hand das Gericht ist, da mag man ein Urthel wol hinziehen an die erste Hand des Gerichts, das ist der König, die andere Hand des Gerichts das ist der dem König leihet, die dritte Hand ist, die es einem andern leihet.

Der Marggraf hatte nun die Gerichten von keiner andern, als des Königs Hand und zwar erblich erhalten, deswegen war dieser nicht schuldig, seines Unterrichters gescholtenes Urthel an einen andern Grafen, oder höhern Richter außer seiner Marggrafschaft ziehen, oder den Bericht an selbigen erstatten zu lassen. Des Marggrafens Unter-Richter schickte nun den Bericht mit allerley Leuten, wenn sie nur ehrliche und freye Leute waren, denn Reichs-Dienstmänner hatte er zu seinen Schöppen nicht, diese saßen nur in den Gerichten, da unter Königs Bann, oder in Königs Nahmen Gericht gehalten wurde. In der Marck aber war kein Königs-Bann, des Marggrafens Richter, oder Graf dingte nicht unter Königs Bann, sondern in seines Marggrafens Nahmen; wenn hingegen ein Urthel in einer andern Grafschafft gescholten wurde, so muste der Graf, oder Richter, den Bericht darauf an dessen höhern Grafen, oder denjenigen erstatten, von dem er die Gerichten zu verwalten bekommen hatte, denn die Grafen wurden in fortiores und mediocres, majores und minores getheilet.

ANTON. DADINVS ALTESERRA de Ducibus et Comitibus Provincialibus cap. IV. p. 10.

Die Herzoge, Land- und Burggrafen, welche in Königs Nahmen, oder unter Königs Bann dingten, oder das Gericht hielten, setzten wieder an ihre Stelle einen Unter-Grafen, oder Richter; wenn nun dessen Urthel gescholten wurde, so muste dieser den Bericht erst an seinen höhern Richter, von wessen Hand er die Gerichten in Administration bekommen hatte, erstatten, denn per saltum konte solcher nicht gleich an den König erstattet, und der Herzog, Burg- oder Landgraf übergangen werden. Der Graf muste nun seinen Bericht mit seinen Schöppen schicken und diesen die Diæten und Reise-Kosten dazu geben; damit nun aber diese nicht zu viel verzehren möchten, so wurde ihnen ein gewisser Gehalt dazu vorgeschrieben, denn der Appellant muste dem Grafen sothane Kosten wieder ersetzen, auch wetten, das ist, eine Geld-Straffe erlegen, und dem Appellaten eine Buße geben, wenn die Appellation verworffen worden. Jetzt wird der Bericht durch einen Bothen, oder die Post an den Richter ad quem geschickt, Appellant auch, besonders in Churſachsen, ebenfalls gestrafet, wenn er frivole appelliret hat. In Sachsen, sowohl Albertinischer, als auch Ernestinischer Linie, kan man gleich unmittelbar an den resp. Chur- und Fürsten appelliren, und das Ober-Hoff-Gericht zu Leipzig und das Hoff-Gericht zu Jena übergehen, von dem Chur- und Fürsten zu Sachsen aber an den Kayser, oder Reichs-Hoffrath nicht appelliren, denn diese haben das jus de non amplius appellando. Kayser Ludovicus pius hatte schon seinen Fürsten und Grafen das jus de non appellando zugestanden, denn in Capit. XIV. bey BALVZIO, p. 668. heißet es ausdrücklich:

> Populo autem dicatur, vt caveat de aliis cauſis ſe ad nos reclamare, niſi de quibus aut Miſſi noſtri, aut comites eis juſtitias facere noluerint.

Die Appellation muß aber der Richter a quo annehmen und respectiren, wenn gleich solche an sich selbst nicht zuläßig, oder ohne einigen Grund ist, denn die Herzoge und Fürsten sehen das jus appellationis, oder extremæ provocationis als eines der fürnehmsten Stücke ihrer regalien und Oberbothmäßigkeit an, und halten dahero den geringsten Eingriff in dasselbe vor eine Verletzung ihrer territorial-Superiorität, und wird der Richter, der darwider gehandelt und etwas vorgenommen, nicht nur gestrafet, sondern auch das darwider vorgenommene als ein attentatum vorkommenden Umständen nach wieder cassiret und annulliret. Hatte nun ein Sachse der

Schöppen Urthel gescholten, so muste er mit sieben andern Schöppen fechten und streiten, dieses aber hat den Verstand nicht, als ob der blasphemans seu appellans sich mit sieben seiner der Schöppen Genossen in ein Duell einlassen müste. Das Fechten gehet nicht ad campionem, sondern ad judicium superius, wo über das erste Urthel, welches gescholten worden, zu erkennen war, ob es recht gesprochen. Weil nun das erstere und gescholtene Urthel von sieben Schöppen gesprochen worden, so muste wieder von andern sieben Schöppen bey dem höhern Richter erkannt werden, ob das Urthel mit Recht gescholten worden, oder nicht; wo nun die meisten Stimmen darüber hingefallen, oder, wer die meisten Meinungen erhalten, der hatte gewonnen, oder zu Siege gefochten und gestritten, welches die folgenden Worte besagen, wenn es heißet:

> Das Urthel, das der Mann funden hat, das ist unrecht, das scheld ich, und zeuch mich das, da ich mich es durch Recht billig hinziehen soll,

nemlich an den höhern Richter, wo wieder andere sieben Schöppen sitzen, und über das gescholtene Urthel erkennen.

Sächsisches Weichbild Artic. X. XI. et XII.
Schwaben-Spiegel cap. CVIII. CIX. in
Goldasts Reichs-Satzungen p. 53. 54. P. I.

Wurde aber von einem Schöppen ein Urthel gefället, das er nach seinem besten Wissen vor Recht hielte, gleichwohl aber von denen andern Schöppen verworffen und ein anderes gefunden, von denen meisten auch gefolget worden; das konte dem andern Schöppen, welcher anders votiret und gesprochen hatte, nicht præjudiciren. Das geschiehet heutiges Tages noch oft, daß ein Schöppe in einem Dicasterio ein ander Urthel votiret, welches wohl oft besser, als der anderen Schöppen Urthel ist; weil es aber von denen meisten befolget, und der anderer überstimmt worden, so gilt der meisten Urthel, es mag recht, oder nicht recht seyn. Die materialia, das Urthel zu schelten, waren bey denen Altteutschen nach dem Texte kurtz genug, jetzt werden solche zierlicher und weitläuftiger abgefasset und in Schedula appellationis übergeben, und die rationes gravaminum darinnen angeführet, der Appellant muß auch in solcher um die Apostoln anhalten, und solche instanter instantius et instantissime bitten, diese auch alsdann mit denen ihm liquidirten Gebühren ablösen, die Appellation auch bey dem Richter ad quem binnen 3. oder 4. Wochen introduciren, und um Annehmung derselben, wie auch Anberaumung des Termins zur justification und

citation

citation an Appellaten zur Einlaſſung darauf, desgleichen um Inhibition an den Richter a quo bitten; thut er dieſes nicht, ſo ſind die formalia appellationis nicht beobachtet, mithin die materialia derſelben zu gebührender Rechtfertigung nicht gebracht worden, folglich wird darauf nicht geſprochen, wenn gleich dieſe, oder die rationes gravaminum gegründet ſind. In der Erläuterung der Churfürſtl. Sächſiſchen *Proceſſ.* Ordnung Tit. XXXV. §. 9. aber iſt das fatale introductionis gäntzlich abgeſchaffet worden. Stehend muſte das Urthel geſcholten, ſitzend aber von denen Schöppen abgefaſſet werden. Wenn der Richter einem Theil einmal ein gut Urthel gefunden und geſprochen hat, ſo kan er nach dem Text ſolches ohne deſſen Willen nicht wieder ändern; vielweniger das demſelben dadurch zugewachſene Recht wieder nehmen, dieſes gehet auch jure civili nicht an.

L. 1. C. ſent. reſcind. non poſſ.

ratio, quia, poſtquam definitivam dixit, judex in hac cauſa eſſe deſinit.

L. 15. ff. de re jud.

ZIEGLER Dicaſtice concl. 50. p. 900.

In peinlichen Fällen lieſen die Altteutſchen und Sachſen keine Appellation zu, deswegen ſtehet im Text:

wird ein Mann gefangen um Ungericht, und vor Gericht gebracht, er mag kein Urthel ſchelden.

Desgleichen konte auch ein Mann in actu campionis kein Urthel ſchelten, denn dazu wurde ebenfalls erſt ein Urthel abgefaſſet, und darüber erkant, ob der Kampff ſtatt habe, oder nicht, und ob der eine Theil den andern auch um Kampff anſprechen können; war nun einmal auf den Kampff geſprochen, der Tag dazu auch anberaumet, und der Mann, der da kämpffen ſolte, zu dem Ende in den Ring oder Schrancken eingelaſſen worden, ſo war hernach keine Zeit mehr übrig zum Schelten; wer ein Urthel ſchelten wolte, muſte es auch gleich in continenti thun. Wenn einem Inquiſiten und Delinquenten die Tortur zuerkannt, er auch darzu in die Marter-Cammer gebracht worden, und er wolte erſt daſelbſt das Urthel ſchelten, oder wider die Tortur appelliren, ſo würde er damit nicht gehöret, vielweniger die Tortur eingeſtellet werden. Derjenige nun, der das Urthel geſcholten, auf erſtatteten Bericht aber kein ander Urthel erhalten hatte, muſte ſowohl dem Richter, Grafen, als auch denen Schöppen, wetten, eine Geld-Straffe erlegen.

Digitized by Google

Pactus Legis Salicæ, Tit. LX. bey BALVZIO p. 320. Tom. I.

Sächſiſches Weichbild, Artic. XIII.

Capit. CAROLI M. CCXLIX. lib. V. bey BALVZIO p. 873. Tom. I.

ARTICVLVS XIII.

Van Ungerichte dat an den Hals geyt, vnde van des Richters Pyne de recht weygert.

Nu vornemet vmme Ungerichte welk Gerichte darover ga. Den Dyff ſchal men hengen. Geſchut aver in deme Dorpe des Dages ein Dhve de myn wan drier Schillinge wert is, dat mot dy Burmeſter wol richten des ſulven Dages tho hut vnde tho hare, oder met dren Schillinghe tho loſenne, ſo blifft he eren loß vnde recht loß. Dith is dat hogeſte Gerichte dat de Burmeſter hevet. Des ſolven ne mach he nicht richte offt yd overnachtig wert na der Klage vmme mer Penninge vnde vmme ander varende Have mot he wol richten vorbat. Dit ſolve Gerichte gaet over unrechte Mate, vnde over valſſchen Kop, oft men des vorwunnen wert. Alle Mordere vnde de den Pluch rovet, oder Mollen oder Kerken, oder Kerkhove, vnde vorredere, vnn Mortbernere, oder dy ore Bodeſchap wervet tho oren vromen, de ſchal men alle radebraken. De den Man ſchleyt, oder veyt, oder rovet, oder bernet ſunder Mort-

Nun vernembt umb Ungericht, welch Gericht darüber gehe. Den Dieb ſol man hencken. Geſchicht aber in einem Dorffe des Tages ein Diebheit, die minder denn drey Schilling wert iſt, die mag der Bauermeiſter wol richten deſſelbigen Tages zu Haut und Haar, oder mit dreyen Schillingen zu löſen geben. Es bleibet aber jener Ehrlos und Rechtlos. Dis iſt das höchſte Gericht, das der Bauermeiſter hat. Daſſelbige mag er aber nicht richten, ob es übernächtig wird nach der Klag. Um Pfenning aber, und umb ander fahrende Haab, mag er wol höher richten. Daſſelbig Gericht gehet auch über unrechte Maas, über falſch Gewichte, und über falſchen Speiſe-Kauff, ob man es überwunden wird. Alle Mörder und die den Pflug berauben, oder Mühlen, oder Kirchen, oder Kirchhöff, und Verräther, und Mord-Brenner, oder die ihres Herrn Botſchafft werben zu ihren Frommen, oder von ei-

nes

Mortbrant, oder Wyff, oder Maget nodiget, vnde de den Vreden brickt, vnde de in overhure gegrepen werden, den schal men dat Hovet affschlan. De Düve hudet oder Noff, oder dy meth Hulpe sy dar tho sterket, werdet se des vorwunnen, men schal over sy richten alse over yemme. Welck Cristen-Man oder Wyff vngelovich is, vnde met Tover vmme gat vnde met Vorgifftnisse, vnde des vorwunnen wert, de schalme vpp ene hort bernen. Welck Richter Vngerichte nicht en richtet, de is des sulven Gerichtes schuldich dat over yenne scholde gan: Neman is ock plichtich des Richtes tho sokenne noch Rechtes eme tho plegenne de wyle he sulven Rechtes, geweygeret hevet.

nes andern wegen, die sol man alle radebrechen.

Die einen Mann schlagen, und fahen, oder berauben oder brennen, sonder Mordbrand, oder Weib oder Mägde nothzögen und den Friede brechen, und in Ehebrecherey begriffen werden, den sol man allen die Häupter abschlagen. Wer Diebe behauset, oder Raub behelt, oder einen mit Hülff darzu stercket, wird er des überwunden, man sol über ihn richten als über jenen, der es selbst gethan hat. Welcher Christen Mann oder Weib unglaubig ist, oder mit Zauberey umgehet, oder mit Vergifftniß, und der überwunden wird, die sol man auf einer Horden brennen.

Welch Richter Ungericht nicht richtet, der ist desselben Gerichts selbst schuldig, das über diesen solt gehen. Kein Mann ist pflichtig des Richters Ding zu suchen, noch dem Richter Rechtens zu pflegen, dieweil er ihm zuvor Rechts gewegert hat.

Anmerkungen.

In diesem Articul wird von dem Unterschied inter jurisdictionem altam & bassam, Ober- und Nieder-Gerichten gehandelt, und erkläret, was vor peinliche Straffen und andere Sachen in jede Gerichten gehören. Das Wort Peinlich wurde bey denen alten Sachsen ebenfals vel proprie, im engern, vel improprie, im weitern Verstande genommen. Proprie und im engern Verstande genommen, hieß das eine peinliche Strafe, wenn es an Halß und Hand, oder Leib und Leben gienge, und corpus afligirte, mithin crucialum corporis physice talem verursachte, als der

Strang

Strang, Schwerd, Rad, ictus, flagellatio, und Staupbesen. Bey den Römern wurde das Leben in naturalem und civilem, leibliche und bürgerliche getheilet. Wenn ein civis romanus servitute poenae, damnatione ad metallum, in salinas, ad remum, ad bestias, aquæ ignis interdictione gestraffet wurde, so war dieses auch pœna capitalis, civiliter talis. Dadurch verlohr er physice das Leben nicht, und wurde doch pœna capitalis genennet.

§. 2. Instit. de publ. judic.

BARNABAS BRISSONIVS de Formulis et Solennibus Populi Romani. Form. CCXX. seqq. p. 458.

Denn die Römer hielten dergleichen pœnam capitalem civilem vor härter, als die leibliche Todes-Straf, dadurch einem der Kopff herunter geschlagen wurde. Mithin war die pœna capitalis civiliter talis auch eine peinliche Straffe proprie genommen, obschon solche corpus physice nicht affligirte, oder diesem keine Schmerzen machte. Die deportatio und relegatio war bey den Römern capital, weil der deportatus und relegatus civitatem und libertatem verlohr. Wir aber halten die relegationem nicht vor capital, jedoch vor eine peinliche Straffe, improprie genommen. Inproprie und im weitern Verstande genommen, heißet das auch peinlich, wenn die Straffe nicht an das Leben gehet, und corpus nicht afligiret, dem Leibe physice et naturaliter keine Schmertzen, sondern nur moraliter eine Pein machet; dergleichen war bey den Altteutschen und Sachsen die Strafe zu Haut und Haar, welche einem Diebe, der am Tage unter drey Schilling gestohlen, zuerkant wurde.

Sächßisches Weichbild Artic. 112.

Schwaben-Spiegel Cap. CXV. in Goldasts Reichs-Satzungen p. 55. P. I.

Denn diese Straffe bestund bloß in Abscheerung der Haare von Kopffe, und machte dem Leibe physice keine, wohl aber moraliter Schmertzen, denn sie zog infamiam juris nach sich, wie solches der Text besaget, wenn auch der Dieb seine Haare mit drey Schillingen lösete, so bliebe er doch ehr- und rechtloß.

Schwaben-Spiegel, Cap. CCXII.

Daß aber die Straffe in Abscheerung der Haare ohne Schmertzen bestanden, ist daher zu beweisen, weil auch solche einer schwangern Frau zuerkant worden.

infra

infra Artic. 3. Lib. III.

Goßlariſche *Statuta* cap. Von Diebe, §. 260. bey LEIBNIZEN p. 526. Tom. III.

Dieſe Straſe zu Haut und Haar konte nun der Unter-Richter, Gograff, oder nach denen capitularibus Regum Francorum zu reden, centenarius, cent-Graf zuerkennen, denn die Diebheit, oder der Diebſtahl unter 3. Schillinge und die Straffe zu Haut und Haar gehörte nach dem Text zu Unter-Gerichten, jedoch, daß der Diebſtahl am Tage ausgeübet worden. Hiernächſt gehörten auch noch zu Unter-Gerichten die um Pfennige, Schulden und fahrender Haabe angeſtellten Klagen, wenn gleich das objectum litis mehr als 3. Schillinge ausmachte, was unrechtes Maas und falſche Speiſe Kauff betraff, gehörte gleichfals vor den Unter-Richter; höher aber und in andern Sachen konte der Cent- oderOgraf nicht richten. Nach dem Text machten die Altteutſchen und Sachſen inter furtum parvum et magnum, ſimplex et qualificatum, manifeſtum et non manifeſtum einen genauen Unterſchied. Furtum ſimplex, parvum, war ein am Tage unter 3. Schillingen werth ausgeübter Diebſtahl, und gehörte nach dem Text vor den Unter-Richter, welches aber jetzt von dem Ober-Richter unterſuchet und beſtrafet wird. Furtum magnum war, wenn über 3. Schillinge, nach denen Goßlariſchen *Statutis* aber, wenn über fünf Schillinge werth geſtohlen worden. Qualificatum war, wenn ſolcher des Nachts ausgeübet worden. Fur nocturnus konte auch deswegen ohne Straſe getödtet werden.

Lex Bajuvariorum Tit. VIII. §. 4. bey BALUZIO, p. 117.

Cap. CAROLI M. CLXIX. Lib. VII.

Dieſer Diebſtahl und die andern in dem Text erzehlten Verbrechen gehörten nun alle vor die oberpeinliche Halß-Blut-und Bann-Gerichte. Was nun ſonſt vor Verbrechen, Fälle und Straffen zu ſothanen Gerichten gehören, ſolches iſt in der Churfürſtl. Sächſiſchen Landes-Ordnung de ao. 1555. Weimariſchen Landes-Ordnung Tit. 26. und andern mehr vorgeſchrieben worden.

Siehe auch WEHNERI obſervat. ſub Lit. z. p. 519.

ROTHERS Inquiſitions-Proceſs p. 54.

Nach dem Text heiſet es: den Dieb ſoll man hencken, nemlich wenn er über 3. Schillinge werth, oder des Nachts geſtohlen.

Sächßiſches Weichbild Artic. 12.

Schwaben-Spiegel, alleg. loco.

Nach denen Stadiſchen *Statutis* P. XI. §. II. ſoll der Dieb, wenn er über 8. Schillinge geſtohlen, zu Staupen geſchlagen, mit einem Schlüſſel in die Wangen gebrennet, und von ihm die Stadt verſchworen werden. Nach den Goßlariſchen *Statutis* §. 55. und 63. bey LEIBNIZEN, p. 500. wird der Dieb erſt alsdenn mit dem Strange beſtrafet, wenn er fünf Schillinge werth geſtohlen. In Kayſer Friederichs I. erſtern Landfrieden §. 21. in der Kochiſchen Edition p. 9. P. I. iſt auf ſothanen Diebſtahl ebenfalls der Strang geſetzet worden.
Was aber und wie viel ein Schilling, oder ſolidus ausgemacht, davon ſiehe infra Art. 26. *Iure Carolino* wird nach dem 157. Articul ein furtum ſimplex prima vice unter 5. Ungariſche Gulden werth, mit dem Duplo und einer Gefängniß-Straffe beleget. Iure Saxonico Elect. aber nach der XXXII. Conſtit. P. IV. in Codice Auguſteo p. 126. Tom. I. wenn es über die Helfte der 5. Ungariſchen Gulden ſich belauft, mit dem Staupbeſen beſtrafet, das furtum magnum ſimplex aber, wenn es über 5. Ungariſche Gülden werth, nach der Conſtitutione Carolina Artic. 160. mit dem Strange, nach der Conſtitutione Saxon. Elect. XXXII. und nach dem Räuber-*Mandat* de ao. 1719. in Codice Auguſteo p. 1902. Tom. I. alsdenn erſt damit beleget, wenn es 12. Thlr. 12. gr. beträget, das furtum qualificatum hingegen, nach der Conſtitutione Carolina Art. 159. und Saxonica Electorali XXXII. und dem angezogenen Räuber-*Mandat*, und das furtum tertia vice iteratum nach der Conſtitutione Carolina Artic. 162. und angeführter Conſtitutione Electorali ebenfals mit dem Strange geſtraffet, mit eben dergleichen Strafe auch die Hehler und Diebs-Wirthe nach dem Text und angeführten Räuber-*Mandat* und L. 1. C. de his, qui latrones, angeſehen werden ſollen.

Siehe auch capit. CAROLI M. CCCXIV. Lib. II. bey BALUZIO p. 1099. Tom. I.

Die alten Sachſen ſagten: der Hehler iſt ſo gut als der Stehler: oder, Hehler und Stehler gehören an einen Galgen.

HERTII Opuſcula de Paroemiis p. 373. Tom. III.

Im

Im Schwaben-Spiegel Cap. CCX. iſt ſo gar auf die Rathgeber der Strang mit geſetzet worden, und wer einen Menſchen ſtiehlt, ſoll auch mit dem Strange angeſehen werden, denn im Schwaben-Spiegel Cap. CCX. ſtehet, denn ein Menſch iſt theurer denn viel Gütes. In meinen Anmerkungen über die Peinliche Halß-Gerichts-Ordnung ad Art. 157. usq. 165. p. 309. ſeqq. habe ich von dem Diebſtahl, deſſen Eintheilung, corpore Delicti und Straffe weitläuftiger gehandelt. Ein Mörder ſoll nach dem Text mit dem Rade vom Leben zum Tode gebracht werden, welches auch in Stadiſchen *Statutis* alleg. loco ſo geordnet worden. Iure romano wurde ſolcher ein Sicarius genennet, von dem inſtrumento mortifero, welches derſelbe dazu brauchte, und zu dem Ende bey ſich führete; deswegen der Dictator *Sylla* alle diejenigen, welche Sicam bey ſich trugen, als Mörder anſahe, und deswegen mit dem Tode beſtraffete, wenn ſie auch noch keinen damit ermordet hatten, weil er dafür hielte, daß derjenige, welcher ſolches bey ſich geführet, damit ſchon ad actum proximum gekommen wäre, und animum occidendi gehabt habe.

L. 1. ff. ad legem Corn. de Sicariis et veneficis.

Aus dieſem Geſetze läſſet ſich am beſten erklären, daß ein Mörder derjenige ſey, der vorſetzlicher, heimlicher und nachſtelliger Weiſe einen ums Leben bringet, zu dem Ende, auch das tödtliche Inſtrument Sicam zu ſich genommen und ausgegangen iſt. Nach der peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung Artic. 137. und Schwaben-Spiegel, cap. CXV. ſoll der Mörder ebenfals mit dem Rade vom Leben zum Tode gebracht, im Churfürſtenthum Sachſen auch ohne Weitläuftigkeit und Defenſion, wenn er einer von Adel, oder der Privilegien theilhaftig iſt, ihm erſt der Degen gebrochen, und er alsdenn mit dem Schwerdt gerichtet, ſein Cörper auſerhalb des Kirch-Hofs beerdiget, und die Helfte von ſeinem Vermögen confiſciret, dem von geringerer Condition aber erſt die rechte Hand abgehauen, und hernach durch den Strang am Galgen vom Leben zum Todte gebracht, daſelbſt bis zum zum Abfall gelaſſen, auch die Helfte des Vermögens eingezogen werden.

Mandat wieder die Selbſt-Rache, Friedens-Stöhrung und Duellen de anno. 1706. in codice Auguſteo p. 1734. P. I.

In *Lege Ripuariorum* Tit. XV. bey BALVZIO p. 31. Tom. I. wird ein Mörder, Mordritus: in lege *Alamannorum* Tit. 49. bey BALVZIO p. 70. Mordrudo und *lege Bajuvariorum* Tit. 18. bey eben dieſem Murdrida genen-

net, und theils mit sexcentis, theils auch 40. solidis und einem Werigildio gestrafet. Die den Pflug berauben, sollen auch nach dem Text mit dem Rade von dem Leben zum Todte gebracht werden.

constitutio Elect. Saxon. XXXV. P. IV. in codice Augusteo p. 127. Tom. I.

Das Rauben am Pflug muß man aber nicht so verstehen, als wenn einer den Pflug auf dem Felde beraubet, und davon etwas genommen, oder solchen gantz und gar weggetragen hätte, denn eine rem inanimatam kan keiner berauben. Dieses Rauben ist also dergestalt zu verstehen, daß der Räuber denjenigen, welcher mit dem Pflug früh ins Feld, oder daraus wieder heim fährt, oder im Felde damit geackert, beraubet, und auch diesem nur ein dreyer Pfennig werth nimmt, vielmehr, wenn er die vor den Pflug gespannten Ochsen, oder Pferde raubet, und fortschleppet, denn dadurch hat er Gewalt an dem Herrn, oder Knecht, der mit dem Pflug geackert, auf der Strasse ausgeübet.

Schwaben-Spiegel, alleg loco.

Wer aber nur vom Pflug, da der Herr, oder der Knecht nicht mehr dabey ist, etwas stiehlet, oder solchen gar wegführet und entwendet, der soll mit Gefängniß, Geld-Straffe und Landes-Verweisung angesehen, und wenn er solches mehr als einmal gethan, auch mit dem Staupbesen beleget werden.

allegirte *Constitutio Saxonica*;

Eben dergleichen Beschaffenheit hat es auch mit dem Mühlen-Räuber, denn der die Mühlen beraubet, übet keine Gewalt an denen Mühlen, sondern denen Leuten, die in der Mühlen sind, und darinnen mahlen, aus, wenn er diesen das Mehl, oder hineingebracht Korn raubet.

Im Schwaben-Spiegel, Cap. CLXXXIV. stehet:

Die Mülin hat auch besser Recht, denn andere Häusser, wer in der Mülen Korn oder Mehl stielt vier pfennig werth, mann soll ihm Hut und Hor abschlagen, und stielt er vier Schillinnge wert, mann soll ihn hencken;

Eine Mühle wird auch pro loco publico gehalten. In *Lege Bajuvariorum* Tit. VIII. §. II. bey BALVZIO p. 117. Tom. I. lautet es also.

Et si in ecclesia, vel infra curtem Ducis, vel in fabrina, vel in molino aliquid furaverit, ter niun geldum componat, hoc est,

est, ter novem reddat: quia istæ quatuor domus casæ publicæ sunt, et semper patentes.

Deswegen muste den Mühlen auch eine mehrere Sicherheit, und auf deren Verletzung und Beraubung eine gröſsere Straffe gesetzet werden, weil solche beständig offen, und nicht verschlossen sind. Wer die Kirchen und Kirch-Höfe bestielet, der beraubet GOtt und die Heiligen, denn diesen waren die Sachen in der Kirche und Kirch-Hoffe gewidmet, destiniret, dediciret und übergeben; deswegen werden sie eben von denen catholicis res sacræ, sanctæ et religiosæ genennet, sothanes Verbrechen wird auch von denen Catholicis und Pontificiis vor keinen Diebstahl, sondern vor einen Raub gehalten, wie denn auch der Unterschied inter furtum et Sacrilegium bloß von diesen allein herrühret, welchen die alten Sachsen und Schwaben auch gefolget, und solches dahero vor einen Raub gehalten, welcher die Kirchen und Kirch-Höffe bestohlen.

Im Schwaben-Spiegel Cap. CXCIV. §. 2. stehet:

> Wer in der Kirche icht übels thut, den schirmet die Kirche nicht, mann soll ihn daraus ziehen, und über ihn richten, als die Schuld geschaffen sy, und stielt er darin dreyer Pfennige wert, mann schlahe ihn Haut und Hare ab (das ist die Haare vom Kopffe scheren) und stielt er darinnen dreyer Schillinge werth, man soll ihn hencken.

Siehe auch die Goßlarischen *Statuta*, cap. von Friede-Bruch ꝛc. §. 63.

Carolus Vtus hat so gar in dem 172. Articul der Peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung pœnam vivi comburii demjenigen zuerkant, welcher die Monstranz, darinnen das venerabile lieget, gestohlen. Ein mehreres kan in meinen Anmerckungen über die Peinliche Halß-Gerichts-Ordnung ad Art. 172. p. 350. nachgelesen werden. In denen Stadischen *Statutis* P. XI. §. VII. ist auf den Kirchen-Raub die Straffe des Rads vorgeschrieben. Ein Verräther ist ärger und schlimmer als ein Dieb und Räuber, denn wenn jener diesen nicht angäbe, wie er in des Titii Hauß kommen, dessen Schräncke aufmachen könne, wo Titius sein Geld und die pretiosa verwahret habe, nicht verrathen hätte, so hätte der Dieb und Räuber den Diebstahl und Raub nicht ausüben können; derwegen wird eine Verrätherey vor ein abscheuliches Verbrechen gehalten, und nach dem Text mit dem Rade bestraffet. In capitulari CAROLI M. 360. Lib. VII.

bey BALVZIO p. 1102. Tom. I. wird nicht nur ein Proditor, Verräther, besondern auch die Todes-Straffe darauf vorgeschrieben.

Delatori aut lingua capuletur, aut convicto caput amputetur. Delatores autem sunt, qui invidia produnt alios.

Im Capitulari 177. Lib. VII. bey BALVZIO p. 1062. lautet es ferner:

Delatores dicuntur, qui aut facultates prodiderunt alienas, aut caput impetunt alienum; quod si convicti fuerint, continuo strangulentur. Servus si super Dominum fuerit delator, etiamsi obiecta probaverit, puniatur.

Iure civili wird das crimen proditionis pœna ignis bestrafet.

L. 6. und 7. Cod. de delator.

Diejenigen, welche Land und Stadt, ihren eigenen Herrn und dessen nahe gesipten Freund verrathen, sollen nach der Peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung Art. 124. durch Viertheilung zum Tode gestraffet, durch Schleifen und Zangen-Reissen die Schmertzen auch vermehret werden. Mord-Brenner, incendiarius, ist, der malitiæ studio ein Gebäude zu dem Ende anstecket, um alsdenn dabey zu rauben und zu stehlen; wer dessen überführet wird, soll nach dem Text mit dem Rade vom Leben zum Todte gebracht werden. In Capitulari CAROLI M. 345. lib. VII. bey BALVZIO, p. 1099. lautet es ratione der Strafe also:

Si aliquis malitiæ studio incendium miserit, de hoc crimine convictus, pœnis gravissimis jubetur interfici. Quod si per negligentiam factum incendium comprobatur, damnum, quod cuicunque inlatum fuerit, res, quæ incendio perierit, dupli satisfactione sarciatur.

Iure civili wurde einer geringern Person das Feuer, honestiori und in dignitate constitutæ personæ deportatio in insulam zuerkant.

L. 9. ff. L. ult. ff. de incendio, ruina, naufragio,

Jetzt aber wird einem incendiario doloso ohne Unterschied der Person und des Orts, welchen er angesteckt, pœna vivi comburii zuerkant.

Peinliche Halß-Gerichts-Ordnung Art. 125. und meine Anmerkungen darüber, p. 231. *Constitutio Elect. Saxon.* XVII. P. IV. in Codice Augusteo p. 121. Tom. I.

Immaßen denn auch nach dem Text derer incendiariorum Botschaffter, das ist, diejenigen, welche sich von diesen mit Gelde dazu erkauffen, dazu aus-

ausschicken lassen, und ihrer Herren incendiariorum Besies suchen, in Ansteckung derer ihnen angegebenen Städte und Dörffer behülfflich und ihnen darinnen beförderlich seyn, mit eben der Straffe des Feuers, nach angeführter Constitutione Saxonica Elect. aber mit dem Schwerdte angesehen, und damit beleget werden sollen. Der Text machet unter einem Mord-Brenner, und Brenner einen Unterscheid. Mord-Brenner sind eigentlich diejenigen, welche sich zusammen rottiren, und die feuerbrennende materialien, als ihre ordentliche instrumenta, beständig zu dem Ende bey sich führen, und deswegen Mordbrennen, damit sie bey entstandener Feuers-Brunst rauben und stehlen können, diese werden auch Superventores, Latrones genennet, PAPIANI Resp. Tit. 19. in SCHVLTINGS Iurispr. ante-Iustin. p. 839.

> Si quis superventu sive diurno sive nocturno quemque fuerit adgressus, et domus alienas expugnaverit, effregerit, aut exspoliaverit, capite puniatur, cum quolibet genere armorum fuerit deprehensus. Receptores etiam adgressorum vel latronum eadem pœna plectantur &c.

Ein schlechter incendiarius, Brenner, aber ist derjenige, welcher Feindschafft halber, jedoch vorsetzlicher Weise, einem das Hauß, Stall oder Scheune ansteckt, um sich dadurch an diesem zu rächen, und sein Müthgen zu kühlen.

> PAPIANVS all. loco: qui vero inimicitiarum causa (incendium) probati fuerint admisisse, honestiores in exilium, viliores in metallum deputentur; si quis autem dolo focum fecerit, ut exinde ad areas, ac tecta, arboresque fructiferas forte perveniat, damnum, quod evenerit, æstimatione sarcietur. Qui fructiferas arbores nocturnis, aut diurnis horis, quolibet tempore, quamlibet ingenuus cecidisse probetur, infamis effectus damnum æstimatione judicis sarcire cogatur, quod si vilior persona fuerit, ad tempus in exilium redigatur. In servo restituta res etiam digno supplicio vindicetur.

Aber auch diesen wird jetzt ebenfalls pœna vivi comburii zuerkant, davon in meinen Anmerkungen über die Peinliche Halß-Gerichts-Ordnung alleg. loco ein Casus und darauff ad Acta gesprochenes Urthel zu befinden ist. Die einen Mann fahen und berauben, Mägde und Weiber nothzüchtigen, den Frieden brechen und Ehebruch ausüben, sollen nach

nach dem Text mit dem Schwerdt hingerichtet werden; wer einen Mann auf der Strasse beraubet, der ist ein Strassen-Räuber, der soll nach der Peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung Art. 126. mit dem Schwerdte vom Leben zum Todte gebracht werden.

Siehe auch meine Anmerkungen darüber p. 235.

Eine Nothzucht ist ein Delictum publicum, wodurch virgo honesta mit Gewalt geschwächet, und derselben das edle Kleinod der Jungferschaft wider deren Willen beraubet wird, dieser Verbrecher soll nach dem Text und der Carolina Art. 119. und L. 3. ff. ad legem Iul. de vi publica l. 1. Cod. de raptu virginum, und Schwaben-Spiegel Cap. CCCL. einem Räuber gleich mit dem Schwerdte vom Leben zum Tode gebracht werden. Nach dem Art. I. Lib. III. infra und Sächsischen Weichbilde Art. 38. sollen auch so gar die Gebäude, darinnen eine Nothzucht ausgeübet worden, niedergerissen, diejenigen auch, welche einer Nothzucht beygestanden und dabey nur zugesehen, ebenfals wie der Nothzüchtiger selbst, mit dem Schwerdte hingerichtet werden.

Schwaben-Spiegel CCCLI.

Ein Friedens-Brecher wird in der Constitutione Saxonica Electorali XIII. P. IV. in codice Augusteo p. 120. Tom. I. ein Vorwarter, Vehder, Friedens-Stöhrer genennet. Die Worte daselbst lauten also:

> In Sachen, die Rauberey, auch Vehden und dergleichen betreffend, wird die Wegelagerunge, vermöge des Land-Friedens, mit dem Schwerdte gestraffet.

In der Peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung Art. 129. heiset es also:

> Welcher jemand wider Recht und Billigkeit muthwillig befehdet, den richtet man mit dem Schwerdt vom Leben zum Todte.

Denn befehden heisset einen Krieg anfangen, und den Land-Frieden brechen. Thun solches vasallen, die Lehn und beneficia haben, die sollen in die Reichs-Acht verfallen, ihres Lehns verlustig, von allen Ehr und Würden geschieden, und jederman erlaubet seyn, selbige so wohl, als deren Gut anzufallen, und als missethätige Leute zu richten.

Reichs-Abschied de ao. 1495. §. 1. 2. 3.

Reichs-Abschied de ao. 1500. §. 5. de ao. 1521. §. 3. de ao. 1548. §. 1. de ao. 1555. §. 9.

L. 3. §. ult. ff. ad leg. jul. de vi publica.

Meine

Meine Anmerkungen über die Peinliche Halß-Gerichts-Ordnung

ad Art. 129. p. 244.

Das adulterium wird secundum jurisprudentiam ante-Justinianeam definiret, quod sit violatio thori genialis mariti, denn dieses kam nur dem Manne, und nicht der Frauen zu, deswegen begienge auch der Mann keinen Ehebruch, wenn er mit einer ledigen Weibs-Person sich fleischlich vermischet, dahingegen begienge er dergleichen, wenn er mit einer andern Frauen den Beyschlaff ausübte, weil er dadurch der Ehebrecherin Mannes thorum violiret. Ante *Justinianum* war auf den Ehebruch keine pœna capitalis gesetzet, wie denn auch dergleichen in *Lege Bajuvariorum* Tit. VII. bey BALVZIO p. 114. und in Capitulari secundo Caroli Principis anno Chr. 743. cap. III. bey BALVZIO 150. darauf noch nicht stunde.

Siehe auch capit. CAROLI M. anno Chr. 824. cap. II. bey BALVZIO p. 526. Tom. I. und meine Anmerkungen über die Peinliche Halß-Gerichts-Ordnung ad Artic. 120. p. 222.

Carolus Vtus hat auch in sothanem Articul die Straffe deswegen nicht gerne exprimiren wollen, sondern sich auf die kayserlichen Gemeinen Rechte bezogen. Nachdem aber die Eheleute einander eine beständige und ewige Treue versprechen müssen; als begehet nun auch der Mann einen Ehebruch, wenn er auch mit einer ledigen Dirne zu thun, und den Beyschlaff ausgeübet hat, denn er violiret nun fidem conjugalem, deswegen wird nun adulterium definiret: quod sit delictum publicum, dolola voluntate, explendæ libidinis causa per violationem thori et fidei conjugalis commissum. Das adulterium ist also entweder simplex, oder duplicatum; Jenes ist, wenn eine persona conjugata cum soluta; dieses aber, wenn ein Ehemann mit einer andern Ehefrau sich fleischlich vermischet, dieses wird pœna gladii bestraffet.

L. 9. und 30. C. ad legem Iuliam de adulteriis.

§. 4. Instit. de publicis Judic.

Churſächß. *Constit.* 19. P. IV. in Codice Augusteo, p. 122. T. I. gestalt denn auch Carolus M. in capit. CCCCXXXI. Lib. VII. bey BALVZIO, p. 1009. Tom. I. hernach pœnam capitalem darauf gesetzet. Nach den Goßlariſchen *Statutis*, cap. von Friedebruch, §. 144. wird der Ehebruch ebenfalls mit dem Tode gestraffet. Das adulterium war bey denen Römern wegen der Frauen so verhaßt, daß auch der Mann die in Ehebruch, iedoch in seinem Hauße angetroffene Frau und den Ehebrecher tödten konte.

SCHVLTINGS Jurisprudentia Ante-Justinianea Lib. II. Tit. 26. p. 319.

Machte der Mann die Ehebrecherin nicht todt, so muste er aber dennoch selbige so fort auf der Stelle von sich jagen, weil er sonst als ein reus lenocinii angeklaget wurde.

L. 2. Cod. ad leg. Iul. de adult.

SCHVLTING alleg. loc.

Jetzt kan aber der Mann der Frauen condoniren, wodurch pœna capitalis wegfällt, dahingegen muß derselbe auch der Frauen mit folgen, wenn sie das Land, oder die Gerichten räumen muß. In Churſachsen aber soll in adulterio duplicato die remissio nicht statt finden.

Constit. 19. P. IV. in Codice Augusteo p. 122. Tom. I.

Warum aber in duplicato der beleidigte Theil der Untreu und Beleidigung nicht renunciren, mithin remissio nicht statt haben könne, ist ratio diversitatis nicht abzusehen, zumahl, wenn auf beyden Seiten die beleidigten Eheleute der Untreu renunciren. Ein mehreres von dem Ehebruch, dessen Eintheilung, corpore delicti und iudiciis kan in meinen Anmerkungen über die Peinliche Halß-Gerichts-Ordnung ad Artic. VI. p. 24. und 35. wie auch ad Artic. 120. p. 222. seqq. nachgelesen werden. Nach dem Text soll auch ein ungläubig Mann und Weib auf den Horden verbrandt werden. Die Alt-Sachsen, da sie noch ihren eignen König, oder Herzog Wittikind hatten, waren erst alle Heyden und Unglaubige; als sie aber Carolus M. überwunden, und zum christlichen Glauben bekehret hatte, schrieb dieser denen Sachsen der Religion wegen sehr scharffe Gesetze für, und setzte auf die Unglaubigen das Feuer und Schwerdt.

Capitulatio CAROLI M. de Partibus Saxoniæ bey BALVZIO, p. 251. Tom. I.

Denn dadurch suchte er sie von dem Abfall und weiteren Empörung abzuhalten. Weil nun die Sachsen in Westphalen ihre heydnische Abgötterey noch nicht recht vergessen wolten; als führte er darinnen das Vehm-Gericht ein, und verordnete dazu die Frey-Grafen und Frey-Schöppen.

Kayſers Maximiliani *Reformation*, die Frey-Schöpffen und das heimliche Gericht betreffend de anno 1495. in den Reichs-Abschieden der Kochischen Edition p. 18. Tom. I. P. II.

Das Vehm-Gericht komt wohl von Wehadino her, dessen in *lege Baiuvario-*

juvariorum Tit. XI. bey BALUZIO p. 124. Tom. I. gedacht wird, denn Ding heißt ein Gericht.

Siehe auch CONRING de Origine Iuris Germanici cap. XIX. p. 105.

HERTII Opuſc. de conſult. legibus, etc. §. 20. p. 311. Vol. I. Tom. II.

Dieſe Frey-Schöppen zogen in dem Lande zu Weſtphalen herum, und hielten ihr Gericht heimlich. Sie wurden die Witte, oder Wiſſende genennet, beſſer aber hätten ſelbige Gewiſſenloſe geheißen werden können, denn ſie hatten nicht ein Fünckgen der Menſchen-Liebe bey ſich, indem ſie die Leute auf ein bloßes Angeben, daß ſie entweder einen falſchen Eyd abgeleget, oder wider die Religion geſündiget hätten, ohne einige Unterſuchung, und alſo ungehört aufhenckten. Rechtſchaffene und wohlgelittene Männer, welche noch vor 2. oder 3. Tagen geſehen worden, wurden unvermuthet an den Bäumen hier und da aufgehenckt gefunden, von denen, daß ſie eines Ungerichts halber angeklaget worden wären, gar nicht gehöret worden.

VITRIARIVS illuſtratus Lib. IV. Tit. IV.

PFEFFINGER ad h. t. p. 364.

CHYTRAEI Chronicon Saxoniæ p. 86.

Daraus kan man leicht urtheilen, was vor erbare Leute dieſe Frey-Schöppen geweſen ſeyn müſſen. Burg- Land- Marg- und andere Grafen, Dynaſtæ, waren ihre Richter, und Nobiles ihre Schöppen nicht. Ein Caviller-Knecht nennet ſich noch bis dato ein Frey-Knecht. Daß dieſes Gericht aus ſchlechten und geringen Leuten beſtanden haben müſſe, kan man daher urtheilen, weil Kayſer Fridericus III. befohlen, daß ſolches Gericht nicht mehr durch meineydige und unehrliche, ſondern rechtſchaffene Leute exerciret werden ſolte.

allegirte *Reformation* Kayſers Maximiliani.

Siehe MEIBOMIVM de Irminſula Saxonica p. 27. Tom. III.

Daß dieſe Frey-Schöppen das Hencken ſelbſt verrichtet haben ſollen, will ich eben nicht gänzlich ins Läugnen ſtellen, denn darinnen beſtunde eigentlich ihre Amts-Verrichtung. Sie hielten deswegen ihr Gericht heimlich, und führten die unſchuldig Verdamten des Nachts fort, und hiengen ſolche an den nächſten Baum. KRES, welcher in ſeinem *Commentario* über die Peinliche Halß-Gerichts-Ordnung ad Artic. I. CCXV. p. 776. vorgegeben, daß die Schöppen ſonſt das Hencken ſelbſt verrichtet hätten, hätte nur einen Unterſchied

terschied unter die Burg- Land- Marg- und andere Grafen und deren Schöppen, welche aus Reichs-Dienst-Männern bestanden, und denen Frey-Grafen und Frey-Schöppen, und das prædicat von diesen, daß sie das Hencken selbst verrichtet, machen sollen, so würde er Glauben verdienet haben. Denn die Frey-Grafen und Frey-Schöppen hatten keinen ordentlichen Dingstuhl, hielten ihr Gericht heimlich, und zogen im Lande herum, und verstunden die Gesetze nicht, waren keine gottesfürchtige und erbare Männer und nobiles. Dahingegen die Dynastæ, Burg- Land- Marg- und andere Grafen mit ihren Schöppen, welche nobiles waren, ihren ordentlichen Dingstuhl hatten, ihr Gericht öffentlich hielten, die Streit-Sachen nach Vorschrifft der Rechte untersuchten und erörterten, die angeklagten auch mit ihrer Defension hörten; das thaten aber die Frey-Grafen und Frey-Schöppen nicht. Derjenige wurde nun also vor ein Unglaubiger und Ketzer gehalten, welcher die von Carolo M. eingeführte Religion, davon LEHMANN in der Speyerischen *Chronika* Lib. II. cap. 41. p. 165. seq. weitläuftig gehandelt, nicht angenommen, und sich zu solcher nicht gehalten hatte. Dann ein hæreticus, Ketzer, ist derjenige, welcher in Articulis fidei von derjenigen Religion, welche in dem Orte und Lande, wo er wohnet, eingeführet ist, abgehet, und solcher nicht zugethan ist. Daß nun also ein solcher Unglaubiger, wenn er sonst in der Republic ruhig lebet, und keine turbas anfänget, verbrandt, oder auf andere Art gestraffet werden könne und solle, ist wider alle Vernunft. So wenig nun ein Unglaubiger, er mag ein hæreticus oder Atheus seyn, deswegen gestraffet werden kan; eben so wenig ist er deswegen aus dem Lande zu jagen. Die Ursache, daß solches nach einiger Meinung geschehen müsse, soll seyn, weil er nemlich turbas, Empörung und Uneinigkeit in der Religion anfangen könne, ist schlecht genung, denn eines Theils kan man a posse ad esse nicht argumentiren; andern Theils auch keinen Menschen zu Annehmung eines Glaubens zwingen. Unerachtet GOtt den ersten Menschen im Paradiese, von dem Baum des Erkänntnisses Gutes und Böses nicht zu essen befohlen, ihnen auch noch dazu, daß, so bald sie davon essen würden, sie des Todes sterben würden, ausdrücklich gesaget hat; so ließ doch GOtt denenselben die Freyheit, dieses zu glauben und nicht zu glauben, ihm gehorsam zu seyn, und nicht gehorsam zu seyn; denn hätte GOtt denenselben sothane natürliche Freyheit nicht gelassen, so hätte auch kein Glaube und Unglaube, Gehorsam und Ungehorsam entstehen, die ersten Menschen auch ein GOtt angenehmes Werck nicht ausüben können; weil sie die Freyheit nicht gehabt hätten etwas anderes zu thun, das GOtt nicht gefallen

solte

ſolte noch könte, mithin GOtt denen erſten Menſchen die natürliche Freyheit, zu ſündigen und nicht zu ſündigen, zu glauben und nicht zu glauben, gehorſam zu ſeyn, und nicht gehorſam zu ſeyn überlaſſen hat; denn eben daraus konte der Glaube und Gehorſam erfolgen. Hätten die erſten Menſchen ſothane Freyheit nicht gehabt, ſo hätten weder dieſe noch wir von Glauben noch Unglauben, Gehorſam noch Ungehorſam etwas gewuſt; dahero der Glaube aus einer natürlichen Freyheit erfolgen und keiner dazu gezwungen werden muß. Ein jedweder hält demnach ſeine Religion vor die beſte. Man kan dahero auch nicht gewiß ſagen, wer ein Ketzer und Ungläubiger ſey. Bey denen Catholicis wird zwar derjenige dafür gehalten, wer den Pabſt nicht erkennt, und die von dieſem vorgeſchriebene Glaubens-Articul nicht annimmt.

cl. BOEHMER Ius Eccleſ. Tom. IV. L. V. Tit. VII. §. 4. und 5. p. 820.

Dieſes aber wird von andern nicht vorgegeben, welche der Religion eine natürliche Freyheit zugeſtehen. GOtt ſelbſt will keinen zum Glauben gezwungen haben; wenn dieſes anginge, müſten alle Menſchen ſeelig werden. Ob nun ſchon nicht zu leugnen, daß in dem Weſtphäliſchen Friedens-Schluß Art. VII. §. 1. nur die drey Religiones, als Lutheriſche, Catholiſche und Reformirte im teutſchen Reiche approbiret und recipiret worden ſind: ſo iſt doch dieſes nur von dem öffentlichen Exercitio religionis und Einführung der Kirchen zu verſtehen, und deswegen keinem Fürſten dadurch das Recht zugeſtanden worden, einen Inwohner und Unterthan zu Annehmung ſothaner Religion und Glaubens-Articul zu zwingen, am allerwenigſten aber deswegen zu beſtraffen; vielmehr kan ein jedweder Regent den Atheiſten und Unglaubigen in ſeinem Lande dulden, ſo lange er ruhig lebet, keine Zwiſtigkeit und Uneinigkeit anſtiftet, und keinen Aufruhr und Empörung anfängt, denn wann er dieſes thut, ſo wird er nicht als ein Atheiſte und Ungläubiger, ſondern als ein Friedens-Stöhrer, Aufwiegler, Empörer und Aufrührer geſtraffet, er mag ein Atheus, oder Gläubiger ſeyn.

cl. BOEHMERI Ius eccleſ. lib. 10. Tit. VI. §. 35. p. 766. Vol. IV.

Die Juden ſind Ungläubige; deswegen ſind ſie doch in Anſehung, daß ſie ehemals GOttes geliebtes Volck geweſen, und nach dem Fleiſch die Befreunden unſers Heylandes ſind, vom Könige in Preuſſen und andern Mächten, aus Mitleiden, Liebe und Erbarmen gegen ſelbige, im Lande geſchützet worden.

BOEHMER alleg. loco, p. 774.

Ja, Christus hat so gar vor die Jüden selbst gebethen, daß GOtt ihnen die an ihm ausgeübte That vergeben möchte, weil sie nicht wüsten, daß sie ihn, als den Sohn GOttes gecreutziget hätten Lucas bezeuget in der Apostel-Geschichte cap. 3. vers. 17. ebenfalls, daß sie, die Jüden und ihre Obersten den Sohn GOttes aus einer Unwissenheit gecreutziget und getödtet hätten. Christus hat deswegen befohlen, das Unkraut wachsen zu lassen, weil er sich vorbehalten, solches zu seiner Zeit, wenn es reif sey, schon selbst auszuziehen. Dahero ist contra jus naturæ, ja wider die heilige Schrift, einen Menschen zu einer Religion und Annehmung dieser oder jener Glaubens-Articul zu zwingen, denn die dogmata und Glaubens-Sachen sind keine objecta legum. Wie vielerley Meinungen giebt es unter denen Theologis, Rechts-Lehrern und Philosophen, in einerley materia? Der behauptet dieses vor recht, jener vor unrecht, ein jeder hält seine Meinung vor die beste. Daß aber GOtt im 2 Buch Mose 22, v. 18. 5 Buch Mose 13, v. 5. 1 Buch Samuel. 28, v. 9. befohlen, die Zauberer, welche nichts anders, als idoli, Pseudo prophetæ, Ungläubige und Ketzer waren, und das Volck zu verführen, einen andern GOtt zu lehren, und zum Abfall zu bringen suchten, folglich Aufstand und Empörung verursachten, nicht leben zu lassen, das muste GOtt thun, weil solche Gottes-Lästerer, Friedens-Stöhrer, Empörer und Aufrührer des Volcks waren, mit welcher Strafe nicht nur die Gläubigen und Religions-Verwandten, sondern auch die Ungläubigen, Atheisten und hæretici noch jetzt beleget werden würden, wenn dergleichen von ihnen vorgenommen, und sie dessen überführet worden. Daß nun auch unter denen Zauberern in der heiligen Schrifft keine andern, als eben die Ungläubigen, Abergläubigen und Ketzer, und keine solche, welche mit dem Teuffel ein Bündniß gemachet, verstanden werden, und daß sothane Zauberey bloß aus der Superstition und aus dieser die idololatrie entstanden sey, habe ich in meinen Anmerkungen über die Peinliche Halß-Gerichts-Ordnung Art. 44. p. 120. seq. weitläuftig gewiesen; immaßen denn daselbst auch von dem Crimine magiæ und dem so genanten pacto mit dem Teuffel dargethan worden, daß solches weiter nichts anders, als ein ens phantasmatis und mera sycophantia sey. Die alten Sachsen so wohl, als andere teutschen nationes steckten in völligem Aberglauben, jedoch kan man auch aus dem Cap. aquisgranensi Caroli M. ao. Chr. 789. cap. XVIII. cap. 33. lib. VI. bey BALUZIO, p. 220. und 929. und andern mehr deutlich darthun und ersehen, daß auch die Altteutschen durch die Zauberey

eben-

ebenfalls oft nur idolos, Pseudo-prophetas, Ungläubige und Ketzer verstanden. So viel ist gewiß, daß das Crimen magiæ, Zauberey, davon in Art. 44. 52. 109. der Carolinæ geredet wird, unerweißlich, und allen denen, welche als Hexen und Zauberer in solchem Verstande genommen, verbrandt und hingerichtet worden sind, zu viel und unrecht geschehen sey, wie solches in meinen Anmerkungen über die Peinliche Hals-Gerichts-Ordnung ad Artic. 44. p. 120. seq. mit mehrern dargethan worden; immaßen denn auch in Holland keine accusationes wider Zauberer angenommen werden, weil sie solches vor ein nugatorium, fabul und Mährgen halten.

HVBERI Prælectiones ad ff. lib. XLVIII. Tit. IX. §. 14. p. 548.

In den Stadischen *Statutis* P. XI. §. VIII. in ill. de SENKENBERGS Selectis juris et Historiarum p. 378. Tom. VI. lautet es von der Zauberey und Vergifftung eben so, wie in gegenwärtigem Articul stehet:

Die Vergifftung, veneficium, ist ein abscheuliches Verbrechen, wodurch ein Mensch nicht nur getödtet, sondern auch erst grausam gemartert und gepeiniget wird, ehe er stirbet, denn der Gifft greiffet gleich die venas an, und zernaget solche, davon auch das Verbrechen veneficium genennet worden.

Siehe meine Anmerkungen über die Peinliche Halß-Gerichts-Ordnung ad Art. 37. p. 103.

So wohl bey denen Römern, als auch Altteutschen ist solches abscheuliche Verbrechen mit dem Tode bestraffet worden.

L. I. ff. ad Legem Cornel. de Sicariis.

HVBERI Præl. ad ff. ad hunc Tit. p. 548.

HEINRICI Imperat. II. addit. ad leges Francicas et Longobardicas Tit. I. bey ECCARDEN ad legem salicam p. 200.

In der *Constitutione Carolina* Art. 103. soll ein veneficus, wenn er eine Manns-Person ist, mit dem Rade vom Leben zum Todte gebracht, eine Weibes-Person aber ertränckt werden. Nach angezogener *Constitutione Carolina* soll der veneficus auch mit dem Tode gestraffet werden, wenn gleich der venenatus davon nicht gestorben, sondern auch nur am Leibe beschädiget worden, ratio, weil das veneficium pro consummato zu achten ist, so bald der veneficus dem venenato den Gifft beygebracht, denn ein mehreres hat er ad consummatum nicht beytragen können.

nen.

Digitized by Google

nen. Nach dem Text soll der veneficus verbrandt werden. Ich halte dafür, daß die alten Sachsen unter der Vergifftung die Zauberey mit verstanden, und die Gifft-Mischer mit denen Zauberern verglichen, welches aus dem Capit. Carol. M. 215. Lib. VI. bey BALVZIO p. 961. zu ersehen, immassen dieses also lautet:

placuit, ut fideles caveant vitia, quæ ex ritu gentilium remanserunt, id est, magi, arioli, sortilegi, venefici, divini, incantatores, somniatorum conjectores, quos divina lex inretractabiliter puniri jubet. Et ne eos inter se sinant esse, providendum illis est.

Das Capitulum HERARDI Archiepiscopi Turonensis III. bey BALVZIO p. 1285. Tom. I. bestätiget dieses ebenfalls, wenn es daselbst heisset:

de ignotis angelorum aliorumque sanctorum nominibus, ut non recitentur. Et de maleficis, incantatoribus, divinis, sortilegis, somniariis, tempestuariis, et brevibus pro frigoribus, et de mulieribus veneficis, et quæ diversa fingunt portenta, ut prohibeantur, et publica pœnitentia mulctentur.

Solcher Gestalt haben die Altteutschen die veneficos vor die Zauberer mit gehalten, welches auch der Dictator *Sylla* gethan, und die Weiber, welche mit Gifft-Verkauffung und Mischung derselben umgegangen, ebenfalls vor Hexen und Zauberinnen gehalten, und die Meinung von ihnen gehabt, daß sie solchen Gifft durch teuffelische Künste bereiteten.

HVBERI Præl. ad Instit. Lib. IV. Tit. XVIII. p. 513.

Diese in dem Text beschriebenen Verbrechen sind nun allerdings dergestalt beschaffen, daß solche mit denen veneficis mit einer Todes-Straffe angesehen werden; deswegen stehet eben in solchem:

Welcher Richter Ungericht nicht richtet, der soll desselben Gerichts selbst schuldig seyn, das über diese ergehen solle.

so gar, daß der Richter durch Erlegung einer Geld-Straffe von der Todes- oder Leibes-Straffe nicht loßgesprochen werden soll.

Sächsisches Weichbild Art. 17.

In der Peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung Art. 150. werden die Richter und Urtheiler dazu ernstlich vermahnet, denn daselbst lautet es also:

So geschicht es auch viel, daß Richter und Urtheiler die Missethäter

ter begünſtigen, und ihre Handlung darauf richten, wie ſie ihnen das Recht zu gut verlängern, und wiſſentliche Uebelthäter dadurch ledig machen wollen: vermeinen vielleicht etliche einfältige Leute, ſie thun wohl daran, daß ſie denſelben ihr Leben retten:

Sie ſollen wiſſen, daß ſie ſich ſchwerlich damit verſchulden, und ſind dem Ankläger derhalben vor GOtt und Welt Wiederkehrung ſchuldig. Dann ein jeder Richter und Urtheiler iſt bey ſeinem Eyd und ſeiner Seelen Seligkeit ſchuldig, nach ſeinem beſten Verſtehen gleich und recht zu richten.

Ich habe Urthel ad acta bekommen, darinnen Dieben, welche unter einer ſtarken Diebs-Bande geſtecket, und nicht nur in furtum ſeditioſum mit Schieß-Gewehr, ſondern auch tria furta qualificata, dabey iedweder Dieb eine Summa von 20 Thaler erhalten, eingeſtanden, dennoch mehr nicht, als eine kleine zeitliche Zucht-Hauß-Straffe zuerkannt worden. Kommen nun ſolche Diebe wieder loß, ſo werden ſie ärger, als vorhin, und machen noch mehr arme Leute, davon der Urtheiler Cauſa moralis iſt, und es bey GOtt zu verantworten hat, denn es giebt ſolche Herren Urtheiler ſchon, welche, wie LEYSER in ſeinen Medit. ad ff. I. V. Specim. 467. p. 298. V. VII. erzehlet, ex levitate cerebrina einem Böſewicht, der den Strang wohl 3 mal verdienet hat, dennoch keine Todes-Straffe zuerkennen, ſondern aus einem illegalen Mitleiden ſich lieber ein ſchwer Gewiſſen machen, und wider ihren theuren Eyd handeln wollen. Wer demnach einmahl die Iuſtiz einem nicht adminiſtiret, der iſt hernach nicht ſchuldig, ſolche in andern Sachen wieder bey ihm zu ſuchen, oder bey ihm ſich Rechtens zu erhohlen, oder zu pflegen, ſolchen Urtheilern muß man hernach in dergleichen Fällen keine Acta weiter zum Spruch ſenden.

ARTICVLVS XIV.

Welck Dotſchlach den Man an den Halß nicht ne gat, vnn wat he anders darvmme lyden ſchole.

Schleit ein Man den andern dot dorch not, vnde dar he by eme nicht bliven, dat he ene vor Gerichte bringhe, vnde over ene richte vor ſynes

Schlägt ein Mann den anderen durch Nothwehr zu todt, und darff er bey ihm vor Furcht ſeines Leibes nicht bleiben, daß er ihn vor Ge-

nes Lyves Angſte kummet he ſunder den Doden vor Gerichte, vnde bekanth he des er men over ene klage. Vnde buth he ſick darumme to Rechte, men ſchal ene darumme den Hals nicht vordeylen. Deme Richter ſchal men irdeilen vp ene dat hogeſte Gewedde der Penninghe de men eme pleget tho weddende, vnde den magen ore Weregelt, de ſchal men voreladen ere Weregelt tho nemenne tho deme negeſten Dinghe, vnde tho deme anderen, vnde tho deme drüdden. Ne komet ſe den nicht vor, he ſchal darmede beſitten wente ſe met Klage ene dat affgewinnen vnde me ſchal ene Vrede werken. Vmme den Mann ne mach neman eme an ſynen Hals ſpreken. Dar he ſick tho Rechte vmme geboden hevet, er men vp ene klagede. Bringet men aver den Doden vor Gerichte vnbegraven, vnde klaghet men vp ene, he mot antwerden vmme ſynen Hals, oder he mot den Doden bereden.

richt brächte, und über ihn klagen möchte, kommt er denn ohne den Todten vor Gericht, und bekennet er es, ehe man über ihn klaget, und beut ſich darumb zu recht, man ſoll ihm ſein Hals nicht vertheilen. Dem Richter ſoll man aber ertheilen auf ihn das höchſte Gewette der Pfenninge, die man ihm pfleget zu wetten und den Freunden ihr Wehr-Geld. Die ſoll man dann vorladen, ihr Wehr-Geld zu nehmen, zum nechſten Gedinge, und zum andern, und auch alſo zu dem dritten. Kommen ſie dann nicht vor, er ſoll das Wehr-Geld ſo lange behalten, bis daß ſie es ihme mit klagen angewinnen, und man ſoll ihm darumb Frieden wircken. Umb den todten Mann aber mag ihn niemand an den Hals ſprechen, alldieweil er ſich zu Recht darumb bot, ehe man auff ihn klagete. Bringt man aber den Todten vor Gericht unbegraben, und klagt man auff ihn, er muß antworten umb ſeinen Hals, oder muß den Todten überkommen, daß er ſich in der Noth ſein hab wehren müſſen.

Anmerkungen.

Bey denen Ebräern und Altteutſchen hatte das jus perſequendi et occidendi homicidam ſtatt. Die Freunde des occiſi waren vindices ſanguinis legitimi, es konte dieſen ſothanes Recht nicht genommen werden, weil es in jure naturæ gegründet.

GROTIVS de Iure Belli ac Pacis Lib. II. Cap. XX. §. VIII.

SELDENVS de Synedriis, lib. III. Cap. 8. §. 3. p. 1114.

Capit.

Capit. CAROLI M. ao. Christi 802. Cap. XXXII. bey BALVZIO p. 371. Tom. I. Cap. 54. lib. VI. bey BALVZIO p. 931. Tom. I.

Weiln nun auch einer aus einer Noth-Wehr, fortuito und per errorem, auch ex levi causa einen todtgeschlagen haben konte, daß er deswegen ohne Straffe, oder doch mit der Todes-Straffe nicht zu belegen, gleichwohl aber vor dem Blut-Rächer nicht sicher, sondern in Furcht war, von diesem in der Hitze wieder todtgeschlagen zu werden, als verordnete GOtt schon 2 Buch Mose 21, v. 13. und 4 Buch Mose 35, v. 6. Freystädte, Asyla, aufzurichten, wohin ein solcher Todtschläger fliehen, und seine Unschuld ausführen, mit denen Blut-Rächern auch sich wieder aussöhnen konte.

SELDENVS alleg. loco.

Cap. CAROLI M. 93. und 155. Lib. V. bey BALVZIO p. 840. und 854. Tom. I.

Dieses Ius Asyli kam nun auch denen Kirchen zu.

Schwaben-Spiegel Cap. CLXXXVIII.

Dahingegen wurden denen vorsetzlichen und betrüglichen Todtschlägern sothane Freystädte nicht gestattet, sondern sie musten von dem Altar weggenommen, ausgehändiget, und wieder getödtet werden.

per allegata.

Capit. CAROLI M. 113. lib. V. bey BALVZIO p. 860.

Decretio CHILDEBERTI Regis ao. Christi 595. cap. 10. bey BALVZIO p. 18. Tom. I.

Damit nun der Todtschläger vor dem Blut-Rächer desto sicherer seyn, und vor ihm Friede haben, den Verdacht auch eines vorsetzlichen und betrüglichen Todtschlags entgehen mögte, so muste derselbe so fort nach der geschehenen That sich in die Freystädte, Locum Asyli, nach dem Text aber zu dem Richter begeben, und diesem den geschehenen Todtschlag, ehe solcher auf ihn geklaget wurde, selbst anzeigen, und, daß er solchen aus einer Noth-Wehr gethan, wahrscheinlich machen, oder auch mittelst Eydes, nebst noch 6. Männern erhalten.

Keysers Conrads des III. Hof-Gerichts-Ordnung zu Rotweil P. VII. Tit. II. bey Goldasten p. 17. P. I.

Die Noth-Wehr aber findet alsdenn erst statt, wenn einer injuste angegriffen, und diesem Angriff sicher zu entgehen und Magistratus auxilium darwider zu erlangen, auser Stand gesetzet, folglich zu Rettung seines Lebens, oder seiner Glieder zu der Noth-Wehr gebracht worden.

PVFENDORF Ius Naturæ et Gentium, Lib. II. Cap. V. §. 6. p. 278.

In solchem Falle kan also keinem die Noth-Wehr abgesprochen werden, denn diese gründet sich in lege socialitatis et pacis publicæ. Derjenige, der mich erst injuste, aus Vorsatz mich todt zu machen, oder auch sonst zu verletzen, angreiffet, führet sich gegen mich erst als ein insociabilis auf, und handelt wider sothanes Gesetz, und die gesunde Vernunft, und wie ein brutum; folglich bin ich auch berechtiget, ihn wie ein brutum todt zu schmeissen; non obstat, daß ich ja nicht wissen können, ob er mich auch todtschlagen und verletzen werde, denn dieses muß ich aus seiner Drohung, Aufführung, ausgestossenen Reden und gegen mich habender Feindschafft, und dem Orte, wo er auf mich zugehet, urtheilen, in solcher Noth bin ich also mein eigner Consiliarius, auch turbatus animi, und helffe mir also so gut und geschwind, als ich kan, die Liebe zu dem Leben und die Bitterkeit des Todtes treibet den Menschen in præsente periculo vitæ et læsionis zu sothaner Noth-Wehr.

PVFENDORF Ius N. et Gent. Lib. II. Cap. V. §. 6. p. 278.

Sothaner Noth-Wehr kan keiner mit gutem Gewissen entgehen, oder renunciren, wenn er nicht ein propricida moraliter talis werden will, denn er ist nicht Herr über sein Leben, er hat solches sich nicht allein, sondern der gantzen socialitæt zum Besten und GOttes Ehre erhalten; folglich muß er solches dieser zu Nutze und Besten und GOttes Ehre auch zu erhalten suchen, und sich nicht, wie ein brutum, todtschmeissen, oder die ihm geschenckten gesunden Glieder verderben lassen, denn ohne gesunde Glieder kan er der menschlichen Gesellschafft nichts nütze, ohne solchen auch auf der Welt nicht ohne Beschwehrung und Schmertzen seyn; niemand hat ein Recht mich anzugreiffen, zu tödten oder zu verletzen; bey mir ist auch keine obligation, dem aggressori zu dem Ende dazu stille zu halten, und geschehen zu lassen, mit mir umzugehen, wie er will.

PVFENDORF alleg. Loco.

Es kommt dabey nicht auf die Gleichheit der Waffen an, denn es kan mich einer mit der blosen Hand und Faust todt machen, auch nur todt treten; wenn ich ihn erst auf den Leib gelassen, kan er mich wohl hernach mit meinem eigenen Gewehr todt machen. Ich habe verschiedene Exempel und Casus gehabt, da stärckere Männer, die noch dazu Gewehr in Händen gehabt, von andern, die dergleichen und überhaupt gar nichts gehabt,

Digitized by Google

gehabt, getödtet worden sind, bloß deswegen, daß sie so späte zur Noth-Wehr gegriffen, und den aggressorem erst auf den Leib kommen lassen, die Erfahrenheit lehret solches mehr als die Theorie, dahero muß ein aggressus in præsente periculo vitæ et læsionis sich in Zeiten retten, und den aggressorem mit dessen Todt von sich abhalten, ehe er zu spät dazu schreitet, der aggressor hat sich alsdenn sothanes Unglück selbst zuzuschreiben. Der Text saget demnach gar recht:

> Wer einen durch Noth-Wehr zu Todte schläget, und kommt gleich vor Gericht, und zeiget solches an, den soll man sein Halß nicht vertheilen.

Von rechtswegen hätte er den todten Mann selbst mit zu Gerichte bringen, und auf ihn erst den an ihn gethanen Angriff klagen sollen; der Text entschuldiget aber den Todtschläger damit, daß er vor Furcht seines Leibes bey dem todten Manne so lange nicht bleiben und warten dürffen, bis jemand gekommen, und solchen mit vor Gerichte tragen helffen, denn wenn des occisi nahe Freunde, als die Blut-Rächer inzwischen dazu gekommen wären, so hätten sie ja den Todschläger so gleich auf der Stelle wieder todtgeschlagen; dahero hat er vor Furcht seines Leibes dabey nicht bleiben können. Der Text saget, es wäre schon genung, daß er gleich auf der Stelle nach geschehenem Todtschlag in die Gerichte gekommen und solchen selbst, ehe auf ihn solcher angeklagt worden, angezeiget, das wäre also schon eine præsumtio dolosum homicidium excluſiva, deswegen er ohne arrest und Leibes-Straffe bleiben und gelassen werden müste. In der Peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung Art. 156. stehet klar:

> So sich einer, ehe er in Gefängniß kommt, eine peinliche Uebelthat mit Recht ausführen will, das soll er thun an ordentlichen peinlichen Gerichten, wie in diesem Fall jedes Orts Recht und Herkommen ist.

Der Todtschläger muß aber alsdenn denen nahen Freunden des occisi ein Wergeldium bezahlen, wenn er den Todtschlag ex levi cauſa gethan hat; hat er aber solches zu Rettung seines Leibes und Guts gethan, so darf er weder denen Freunden des occisi, noch dem Richter büssen.

Schwaben-Spiegel Cap. CLXXXIX.
infra Artic. 69. Lib. II.

Das Wehr-Geld ist ein verbum compoſitum und kommt her a wera, welches ein Werth, pretium, heiset.

DV FRESNE glossarium sub Lit. w. p. 1398. Tom. II.

und gelten bedeutet bey denen Altteutschen gut thun, bezahlen und ersetzen, wie solches die Ausdruckung so wohl im Sachsen-Spiegel, als Sächsischen Weich-Bild überall besaget. Dieses Wehr-Geld wird nun denen nahen Freunden nicht nur vor den Verlust ihres Freundes, sondern auch zugleich pro remissione vindictæ bezahlet. HERTII Opuscula, Vol. I. Tom. III. Sectio V. §. VIII. p. 206.

HIERONYMI BIGNONII Noten ad MARCVLFIVM bey BALVZIO p. 900. Tom. II.

Denn diese hatten das jus occidendi homicidam, sie konten solchen, wenn sie ihn extra locum Asyli antraffen, auf der Stelle wieder todtschlagen, welches ihnen vor der Composition, oder vor Auszahlung des Wehr-Geldes nicht genommen werden konte, deswegen muste geschwinde und ohne Anstand der Todtschläger, wenn er extra locum Asyli sicher seyn wolte, denen Blut-Rächern, als nahen Freunden das Wehr-Geld pro remissione vindictæ bezahlen. Das Capitulare CAROLI M. ao. Christi 802. Cap. XXXIII. bey BALVZIO p. 371. Tom. I. machet die Sache wegen des Wehr-Geldes, wofür und wem solches gegeben worden, deutlich und den besten Beweiß, deswegen ich solches zu Erläuterung der Sache hersetzen will, es lautet solches also:

homicidia, pro quibus multitudo perit populi Christiani, omni contestatione deserere ac vetare mandamus; quia ipse Dominus odia et inimicitias suas fidelibus contradixit, multo magis homicidia. Quomodo enim sibi Deum placatum fore confidit, qui filium suum proximum sibi occiderit. Qualiter vero Christum Dominum sibi propitium esse arbitretur, qui fratrem suum interfecerit?

Magnum quoque et inhabitaculum periculum est, cum Deo Patre et Christo coeli terræ Dominatore inimicitias hominum movere, quos aliquid tempus latitando effugere potest, sed tamen casu aliquando in manus inimicorum suorum incidit, Deum autem ubi effugere valet, cui omnia secreta manifesta sunt, quitemeritatem ejus ira quis extimat de re? Quapropter ne populus nobis ad regendum commissus hoc malo pereat, hoc omni disciplina deuitare prævidimus; quia nos nullo modo placatum vel propitium habebit, qui sibi Deum iratum non formidaverit. Sed sævissima distractione vindica-

re

re volumus in eum, qui malum homicidii ausus fuerit perpetrare. Tamen ne peccatum adcrescat, et inimicitia maxima inter christianos non fiat, vel suadente diabolo homicidia contingant, statim reus ad suam emendationem recurrat, totaque celeritate perpetratum malum ad propinquos extincti digna compositione emendet. Et hoc firmiter bannimus, ut parentes interfecti nequaquam inimicitiam super commissum malum adaugere audeant, neque pacem fieri petenti denegare, sed data fide paratam compositionem recipere, et pacem perpetuam reddere, verum autem nullam moram compositionis facere. Ubi autem hoc peccatorum merito contigerit, vt quis vel fratres vel propinquum suum occiderit, statim se ad pœnitentiam sibi compositam sumit, et ita ut episcopus eius sibi disponat absque ulla ambiguitate, sed juvante Domino perficere suum remedium studeat, et componat occisum secundum legem, et cum propinquis suis se omnino complaceat, et data fide nullam inimicitiam exinde movere nemo audeat. Qui autem dignam emendationem facere contempserit, hereditate privetur vsque ad judicium nostrum.

Die nahen Freunde des todten Mannes wolten aber oft das Wehr-Geld nicht annehmen, sondern sich lieber dafür an den Todtschläger rächen, deswegen stehet im Text:

Die Freunde soll man denn vorladen ihr Wehrgeld zu nehmen zum nächsten Gedinge, ꝛc.

Kamen sie nun zum dritten Geding nicht, so behielte der Todtschläger solches so lange bey sich, bis diese hernach darum klagten, dadurch aber war der Todtschläger vor den Blut-Rächern nicht sicher, weshalber diesem ein sicher Geleit gegeben und dadurch Friede gewürcket werden muste. Weil aber dennoch auch dieses vor den Todtschläger noch nicht hinlänglich war, denn so lange die Blut-Rächer das Wehr-Geld nicht angenommen, und mit dem Todtschläger dadurch sich nicht ausgesöhnet, oder auch der Todtschläger, solches Wehr-Geld zu bezahlen, abgeschlagen hatte, so lange zeigten sie animum vindicandi an; als wurden die Blut-Rächer so wohl als der Todtschläger, wenn der Richter jene zu Annehmung des Wehr-Gelds, oder diesen zur Auszahlung desselben nicht bringen, folglich dadurch zwischen ihnen keine Einigkeit herstellen, und also ferneres besorgliches Blut-Vergießen nicht abwenden konte, ins exilium geschicket. Das Capitulare

LVDO-

LVDOVICI PII anno Chr. 819. cap. XIII. bey BALUZIO, p. 602. Tom. I. lautet davon alſo:

Si quis aliqua neceſſitate cogente homicidium commiſit, comes, in cujus miniſterio res perpetrata eſt, et compoſitionem ſolvere et faidam per ſacramentum pacifacere faciat. Quod ſi una pars ei ad hoc conſentire noluerit, id eſt, aut ille, qui homicidium commiſit, aut is, qui compoſitionem ſuscipere debet, faciat illum comes, qui ei contumax fuerit, ad præſentiam noſtram venire, ut eum ad tempus, quod nobis placuerit, in exilium mittamus, donec ibi caſtigetur, ut comiti ſuo inobediens eſſe ulterius non audeat, et majus damnum inde non adcreſcat.

Ein Wehr-Geld beſtehet in 18. Pfund, welche ohngefähr 240. Thlr. betragen.

infra ad Artic. 45. Lib. III.

Sächſiſches Weichbild, Artic. XVII.

Dieſes Wehr-Geld findet noch jetzt, jedoch nur in homicidio culpoſo, Lähmung und Verwundung ſtatt, worauf auch ex officio mit zu ſprechen iſt.

Siehe auch Stadiſche *Statuta* P. X. §. IV.

Dahingegen wird auf ſolches in homicidio doloſo, und wo dem Todſchläger eine Lebens-Straffe, die Abhauung der Hand, oder der Staupbeſen zuerkannt worden, nicht mit geſprochen.

infra Artic. 50. Lib. III.

Conſtitutio Elect. Saxon. XI. P. IV. in Codice Auguſteo p. 120. Tom. II.

In homicidio caſu et fortuito facto wird ſolches auch nicht bezahlet.

Siehe auch BERGERI Electa jurispr. criminal. P. II. obſervat. 109. p. 301.

Ueber das Wehr-Geld muß der Todtſchläger nach dem Text dem Richter auch das höchſte Gewette als eine Straffe bezahlen. Dieſe beſtunde in 60. ſolidis,

Goßlariſche *Statuta* Cap. von Buße, §. 207.

denn der Graf dinget bey Königs-Bann, und dieſem kam ſothane Geld-Straffe zu; wer aber nicht unter Königs-Bann das Gericht hielte, oder den

Bann

Bann von dem Könige nicht empfangen hatte, der konte auch nicht so hoch straffen.

supra Artic. 59. Lib. I. *infra* Artic. 64. Lib. III.

Capit. Caroli M. CCXXXI. Lib. V. bey BALVZIO p. 869. Tom. I.

Wenn also der Todtschläger gleich nach der That in die Gerichte gehet, und den Todschlag, ehe auf ihn geklaget wird, selbst angiebt, und sich zum Wehr-Geld offeriret, so ist das nach dem Text eine præsumtio homicidium dolosum excluſiva.

Siehe auch Peinliche Halß-Gerichts-Ordnung Artic. 156. und meine Anmerkung darüber.

Wenn er aber darauf die Flucht ergreiffet, und der Freund des todten Mannes auf ihn klaget, so ist das eine præsumtio homicidium dolosum incluſiva, und da muß alsdenn der Angeklagte um seinen Halß antworten, das ist, als ein vorsetzlicher Todtschläger peinlich antworten, oder den todten Mann überkommen, oder überführen, daß er ihn erst angegriffen und er aus einer Noth-Wehr ihn darauf todtgeschlagen habe, denn nach der Flucht und geschehener Anklage konte er hernach mit Bezahlung des Wehr-Gelds und der Wette nicht loßkommen, sondern muste alsdenn peinlich, als ein angeklagter vorsetzlicher und betrüglicher Todtschläger antworten, denn in homicidio doloso, furto magno über 3. Schillinge, und nocturno, sacrilegio, rapina und incendio doloso funde Wehr-Geld, Buße und Wette nicht statt, da gienge es an den Halß, oder die Hand.

Sächsisches Weichbild Artic. XVII.

ARTICVLVS XV.

Wes sin Bute sy dem brock wert an der gelovenden Gewere.

Welck Man vor Gerichte vordert so dane Sake dar he ene Gewere vmme laven moth vnde lavet he de vnn kummet en ander darna vnde vordert de sulven Sake, vnde mach de, de dy Gewere gelovet het yenen nicht

Welcher Mann vor Gericht fordert eine solche Sache, da er seiner Klagen ein Gewehr umb geloben muß, und gelobet er die, und kommt darnach ein ander, und fordert dieselbige Sache auch, und kan

nicht affwysen met Rechte he mot syne Vorderinghe laten meth ener Werebute, vnde mot deme Richtere wedden Werebute, dat is syn vordere Hant dar he de Gewere mede lovede, oder syn halve Weregelt. Lavet aver ein Man ene Gewere de dat Herwede oder Erve vorderet, oder Vrowen de Rade vorderen, edder yennige varende Habe. Wert ein an der Gewere brust dat se en gebroken wert meth Rechte se wedden deme Richtere darumme vnde latet de Have met Bute.

der, der zu Gewehren gelobet hat, sehnen dann mit Recht nicht abweisen von seiner Klage, er muß seine Forderung fahren lassen mit einer Wehr-Buß, und muß darzu dem Richter wetten. Wehr-Buß, das ist, eins Mannes Hand, da er die Gewehr mit gelobet, oder ein halb Wehr-Geld. Gelobet aber ein Mann ein Gewehr, der da Heergewett oder Erbe fordert, oder ob Frauen die Gerade fordern, oder ander fahrende Haabe, und wird ihnen die Gewehr gebrochen mit Recht, sie wetten dem Richter darumb, und müssen dazu die Haabe mit Buß fahren lassen.

Anmerkungen.

Bey denen Alt-Sachsen muste der Kläger bey Anbringung seiner Klage die Gewehr derselben angeloben, und dadurch versprechen, daß er bey solcher nicht nur bleiben, solche auch nicht ändern, sondern auch Beklagten gewehren und gut seyn wolte, daß er eben dieser Sache halber, welche er bey ihm in Anspruch genommen, von einem andern nicht wieder in Anspruch genommen, und deswegen verklaget werden solte. Diese Gewehr ist nicht nur nützlich, sondern auch höchst nöthig. Ein allhier sich zugetragener casus kan dieses am besten mit beweisen. Es wurde bey einem Bauer und Inwohner allhier ein Pferd, welches einem gestohlen worden, in Anspruch genommen, und deswegen verklaget; Beklagter war ein wohlhabender und rechtschaffener Mann, welcher das Pferd, wie mir selbst bewust war, auf dem Roß-Markt zu Buttstedt gekauffet; Kläger offerirte sich auch gleich, dem Beklagten das dafür gezahlte Kauff-Geld zu restituiren, der Beklagte wolte aber das Pferd nicht gerne wieder weggeben, weil es ihm wohl eingeschlagen war; ob schon Kläger aus einem andern territorio war, so kannte ihn doch Beklagter, und offerirte dem Kläger noch 10. Thaler, wenn er ihm das Pferd lassen wolte; weil aber Kläger dieses nicht thun wolte, gleichwohl aber in Beschreibung der Kennzeichen an dem Pferde und andern Umständen variirte, resolvirte ich, daß dieser erst sothane Gewehr der Klage, daß nehmlich Beklagter

Klagter eben derselben und eben dieses Pferdes halber von keinem andern in Anspruch genommen werden solte, angeloben, und, weil er in hiesigen Landen nicht angesessen war, durch Bürgen solche praestiren solte; dieser konte aber solches nicht gleich bewerckstelligen, deswegen muste er das Pferd zurück, und Beklagten noch lassen; bald darauf aber kam der rechte Eigenthums-Herr des gestohlnen und vom erstern in Anspruch genommenen Pferds legitimirte sich dazu durch hinlängliche gerichtliche Attestata, und erhielte darauf das Pferd gegen wieder-Ersetzung des dafür in Buttstedt gezahlten Geldes. Hätte ich nun sothane Gewehr nicht verlanget, hätte Beklagter und ich selbst Verdruß haben können; also ist solche Gewehr der Klage allerdings nützlich und nöthig, sie wird aber nicht recht verstanden, und nur der Klage halber allein, daß diese nicht geändert werden solte, gefordert, diese ist zwar im Churfürstenthum Sachsen abgeschaffet worden, aber in andern Landen findet solche noch statt. Wenn nun einer eine solche Gewehr angelobet, den andern aber eben deswegen sich gemeldten Kläger nicht widerleget, und diesen nicht abgewiesen, folglich seine Gewehr nicht gehalten hat, so wurde er nicht nur mit seiner Klage mit Verlust der darinnen gesuchten Sache abgewiesen, sondern auch in eine Wehr-Buße vor den Beklagten und in die Abhauung der Hand verdammet, mit welcher er die Gewehr angelobet, und den Betrug ausgeübet hätte, diese konte er aber mit einem halben Wehr-Geld bey dem Richter lösen. Im Sächsischen **Weichbild** Artic. 114. stehet solches noch deutlicher ausgedrucket.

> Welch Mann für Gericht kommet und fordert eine Sache, da er einen um zu gewehren geloben muß, und gelobet er das, und komt darnach ein ander, der dieselbe Sach auch gefordert, und mag der, der diesen zu gewehren gelobet hat, jenen nicht abweisen mit Recht, er muß seine Forderung fallen lassen mit einer Wehr-Buße, das ist, mit einer Hand, da er die Gewehr mit gelobet hat, oder giebt ein halbes Wehr-Geld, gelobet aber ein Mann ein Gewehr, wenn er Heergewette, oder Erb fordert, oder Frauen-Geräthe, oder fahrende Haabe, wird ihm denn an den Gewehr Gebruch, er muß darum den Richter wetten, und die Habe mit Buße fahren lassen, Gewehr soll auch ein jeglich Mann thun und geloben um Todtschlag, Lähmde und um Wunden für seinen Schwerdtmagen und Freund.

Derjenige nun, welcher sich fälschlicher Weise vor den nächsten Schwerdt-

magen, nächſte Nifftel oder Cognaten und nächſten Freund des Getödten ausgegeben, und von dem andern mittelſt einer Klage das Heergewette, Wehr-Geld, oder die Gerade geſuchet hatte, begienge einen Betrug, und brach die darüber angelobte Gewehr, deswegen muſte er dem Beklagten eine Wehr-Buße, dem Richter aber die Hand hergeben, mit der er die Gewehr angelobet hatte, oder dieſe mit einem halben Wehr-Geld löſen.

ARTICVLVS XVI.

Vor weme dat men de Ghewere don ſchole vmme Dotſchlach, unde Lemeniſſe, welck Vngerichte an den Halß, oder Handt gaet, wo yewelck man heft bute na ſyner Bort, wat de Vronebode weddet vnde wo men Lemeniſſe vnn andere Vngerichte beteren vnn buten ſchole.

Gewehre ſchal yowelck Man don vmme Dotſchlach vnn vmme Lemeniſſe, vnde vmme Wunden vor ſynen Heren den he bystaet, vnde vor ſinen Schwertmagen. We den anderen lemet, oder wundet, wert he des beredet men ſchleyt eme de Hant aff. Welck Vngerichte men aver vp enen Man beredet met Kampe dat geyt eme an dat Lyff. Jewelck man hevet bute na ſyner Bort, he hebbe ſe vorwracht, wenne de Vronebode den Richter weddet dorch dat he eme an ſyme Rechte vorſumet hebbe. So weddet he des Koninges Malder, dat ſint xxxij. Schlege met einer grunen eykenen Garde ey twigher dumele langk ſy. Welck man an Munde, an Naſen vnde an Ogen, an

Ein ieglich Mann ſol Gewehr geloben, ſo er klagt vor ſeinen Herrn, oder Principaln, oder einer vor ſein Mündlein, binnen Gericht, umb Todſchlag, umb Wunden, oder Lemnis. Wer den andern lemet, oder wundet, wird er des überwunden, man ſchlägt ihm die Hand ab. Welch Ungericht man aber auf den Mann mit Kampff beredet, das gehet ihm an den Leib. Ein ieglich Mann hat Wehrbuß nach ſeiner Geburt, er habe ſie dann verwirckt. Wann der Fronbot dem Richter wettet, umb das er jemands an ſeinem Gericht verſäumet hat, ſo wettet er dem König ſein Malder, das ſeind xxxii. Schläge, mit einer grünen Gerten, die zweyer Daumelen lang ſey.

Wel-

an Tunghen, an Oren vnde an des Mannes Gemechte, vnde an Henden, vnn an Vüten, deſſer yewelck belemet wert, ſchalmet eme beteren, men mot yd em gelden met enen halven Wergelde. Jewelck Vinghер vnde theen hevet ſyne ſunderke Bute na deme dat eme an deme Wergelde boret ſyn tegede Deel. De wyle de man nicht en ſtervet, wo dicke men ene lemet in enen Lede, dat beteret men eme met eneme halven Wergelde. Wo dicke men aver enen lamen Man anderwerff lemet in enen anderen Lede, alſo dicke ſchalmet eme beteren met enen halven Wergelde. Wenne men ane Vleſch-Wunden ſchleit, oder ſchelt logennere, deme ſchal men Bute geven na ſyner Bort. Wundet men enen Man an en Leedt, dat eme vorgulden is vor Gerichte howet met en ſan ſuver aff he ne mach nen hoger Gelt daran irforderen wan ſyne Bute.

Welcher Mann an dem Mund, Naſen, Augen, Zungen, und Ohren, an ſeinem Gemecht, an Händen oder Füſſen, gelähmet wird, ſol man es verbüſſen, man muß ihm iegliches beſſern mit einem halben Wehr-Geld. Jeglich Finger, Zehen und Zahn, hat ſein ſonderliche Buß, nachdem ihme die an dem Wehrgeld gebürt das zehnde Theil. Dieweil der Mann nicht ſtirbet, wie offt man ihn auch lähmet, oder wie manche Wunden man ihm auch ſchlägt an einer That, man beſſert ihm doch nicht höher darumb, als mit einem halben Wehr-Geld. Wie offt man aber einen lahmen Mann anderweit lähmet oder wundet, in einem andern Glied, als offt muß mans ihm beſſern mit einem halben Wehr-Geld. Wen man ohne Fleiſch-Wunden ſchlägt, oder einen Lügner ſchildt, dem ſol man Wehrbuß geben nach ſeiner Geburt. Wundet man auch einen Mann an einem Glied, das ihm vorhin vergolten iſt vor Gericht, hauet man es ihm darnach gantz abe, er mag kein Wehr-Geld darauff gefordern, ſondern allein ſeine Buſſe umb das Unrecht, ſo ihme daran geſchehen iſt.

Anmerkungen.

Wer Wehr-Geld vor die Tödtung, Lähmung, oder Verwundung ſuchet, muß erſt die Gewehr leiſten, und verſprechen, daß Beklagter dieſerhalben von einem andern nicht noch einmahl in Anſpruch genommen werden ſolte, worauf der Beklagte in Todtſchlag das ganze, in Lähmung und Verwun-

wundung oder Verletzung eines Gliedes, Auges, Ohres, der Naſe und Zunge und Hand, das halbe Wehr-Geld bezahlet.

Goßlariſche *Statuta*, Cap. von Buße, §. 206.

In verbal- und real-Injurien hingegen erleget er die Buße; thut er dieſes nicht, oder gehet nicht gleich zu dem Richter, und erbietet ſich ſeine Entſchuldigung auszuführen, ſo wird er ſofort verſetzet, und hingeſetzet.

ſupra Artic. 68. Lib. I.

Es wird alsdenn dafür gehalten, daß er den Todtſchlag, die Lähmung und Verwundung nachſtelliger und betrüglicher Weiſe ausgeübet hätte. Es kan nun in ſolchen Fällen, wie auch real- und verbal-injurien entweder kämpflich, das iſt, peinlich, proprie und im engern Verſtande genommen, oder auch ohne Kampf, das iſt, civiliter geklaget, und dadurch das Wehr-Geld, oder die Buſſe vor die angethane Beſchimpffung geſuchet werden. Klaget aber einer kämpflich, ſo bekömt er kein Wehr-Geld und Buſſe, denn die kämpfliche Klage gehet allemahl an den Leib, oder die Hand, oder ſchließet das intereſſe privatum aus. Von demjenigen, deſſen Kopf, oder Hand abgeſchlagen worden, kan kein Wehr-Geld, oder Buße verlanget werden; als: Titius könte wider Cajum, bey dem er ſeine geſtohlnen Sachen angetroffen, condictionem furtivam anſtellen, und mittelſt derſelben ſolche vindiciren, folglich civiliter und ohne Kampf klagen, er thut aber ſolches nicht, ſondern ſtellet wider ihn actionem furti an, und klaget alſo wider ihn kämpflich oder peinlich, und hält ihn dadurch ſelbſt vor den Dieb; oder bey einer Entleibung könte des Getödten Freund das gantze Wehr-Geld fordern, er ſuchet aber dieſes nicht, ſondern klaget wider den Todtſchläger kämpflich, und beſchuldiget ihn dadurch, daß er ſeinen Freund vorſetzlicher, betrüglicher und nachſtelliger Weiſe todtgeſchlagen habe, da ſaget der Text: welch Ungericht man aber auf den Mann mit Kampf beredet, das gehet ihn an den Leib, da wird alsdenn nicht civiliter auf ein intereſſe privatum, als das Wehr-Geld und Buße, ſondern auf die peinliche Straffe, als Leibes- und Todes-Straffe erkant, und da gehet es ihn an den Leib; oder Titius könte von Cajo wegen der wider ihn ausgeſtoſſenen harten und groben injurien actionem injuriarum æſtimatoriam anſtellen, und dafür eine Buße, als ein Stück Geld fordern, er thut aber ſolches nicht, ſondern ſtellet wider ihn actionem ad palinodiam an, und bittet, daß Cajus in einen öffentlichen Widerruf verdammet werden ſolle; da findet die Buße nicht ſtatt, weil dadurch wider Cajum peinlich geklaget worden, denn actio

ad

ad palinodiam iſt criminalis. Wenn der Fronbote ſich in ſeinem Amte vergangen, oder an ſeinem Gerichte verſäumet hatte, ſo muſte er dem Könige ſein Maldra wetten. Maldra heiſſet menſura, ein Maaß, Gehalt, oder Zahl. Das war eine Straffe von 32. Schlägen mit einer eichnen grünen Gärte.

Schwaben-Spiegel cap. CXVI.

Daß aber der Fronbote, oder der Scharf-Richter 30. mal mit einer grünen Gärte geſchlagen worden ſey, weil er nichts im Vermögen gehabt, wie der Gloſſator in Dr. Gärtners Edition ad h. Tit. vorgegeben, iſt gantz falſch, in Betrachtung er liber homo und miniſterialis war, und drey Huffen Landes eigenthümlich beſitzen muſte.

infra Artic. 45. lib. III.

Es hat vielmehr dieſen Verſtand, daß er ſo viel Maaß Getraidig zur Straffe geben müſſen, ſo viel man mit 30. Schlägen aus denen Garben ausſchlagen, oder ausdreſchen konte; denn maldra hat bey denen Altteutſchen ein Maaß bedeutet, damit ſie Wein, Getraidig und anders mehr gemeſſen.

DV FRESNE Gloſſarium ſub M. p. 370. Tom. II.

ISONIS MONACHI SANGALLENSIS Form. bey BALVZIO, p. 587. Tom. II.

Vita MEINWERCI Epiſc. Padeb. bey LEIBNIZEN p. 537. Tom. I.

Dasjenige Glied, welches bereits verwundet, oder gelähmet und mit einem halben Wehr-Geld verbüſſet worden, wurde bey anderweitiger Verwundung, oder gäntzlicher Abhauung nicht wieder mit einem halben Wehr-Geld gebüßet, weil er eine Sache nicht doppelt bezahlt nehmen konte, in dem Fall wurde ſolche nur als eine real-injurie verbüßet. So wohl das Wehr-Geld, als auch die Buße vor die angethane Beſchimpffung wird nach dem Stand der Perſonen eingerichtet. In Capit. tertio ao. Chr. 813. cap. VI. bey BALVZIO p. 511. lautet es alſo:

Si quis comes in ſuo comitatu occiſus fuerit, in tres weregeldos, ſicut ſua nativitas eſt, componere faciat.

In Can. ISAAC. Epiſcopi Lingonenſis can. IV. und V. bey BALVZIO p. 1251. ſtehet wieder:

Quicunque hominem aut ex levi cauſa, aut ſine cauſa interfecerit, wirgildium ejus his, ad quos ille pertinet, componat. Qui ſubdiaconum occiderit, trecentos ſolidos componat.

Qui

Qui Diaconum, quadragintos ſolidos. Qui presbyterum, ſexcentos ſolidos. Qui Epiſcopum, nongentos. Qui monachum, quadragintis culpabilis judicetur.

Die atrocitas injuriæ wird aut loco, aut tempore, aut perſona æſtimiret und darnach die Buße vor die Beſchimpffung eingerichtet.

IVLIVS PAVLVS Sententiarum receptar. Lib. V. Tit. IV. §. 10. de injuriis, SCHVLTINGS Iurisprudentia ante-Iuſtinianea p. 441.

Wenn alſo einer den andern in- oder bey der Kirche und währenden Gottesdienſt, oder auch auf dem Rathhauſe oder in der Amts- oder Gerichts-Stube geſchimpffet, oder geſchlagen hat, ſo wird alsdenn ratione temporis und loci die Straffe und Buße vergrößert. Wenn ein geheimder- oder Hoffrath, Biſchoff, oder Raths-Herr geſchimpffet worden, da wird der Injuriant auch härter geſtraffet und in eine höhere Buße verdammet, als wenn er einen ſchlechten Bürger, oder andern geringern geſchimffet hätte. Wenn einer bey denen Altteutſchen einen Prieſter oder Biſchhof geſchimpffet hatte, ſo war dieſes peinlich, und gienge an das Leben. In Capit. LVDOVICI PII ao. Chr. 826. cap. III. bey BALVZIO, p. 649. lautet es alſo:

Si quis Epiſcopo aliquam injuriam aut injuſtam dehonorationem fecerit, de vita componat, & omnia, quæ habere viſus fuerit, eccleſiæ, cui præeſſe dinoſcitur, integerrime ſocientur, et nobis in triplo bannus noſter, id eſt, ſexaginta ſolidi perſolvantur, aut ipſe in ſervitio fiſco noſtro ſerviturus ſemper ſocietur, usque ſe redimere in triplo juxta wingildium ſuum potuerit. Sancta vero eccleſia in ſacerdotibus conſtat. Idcirco magna pœna plectendi ſunt, qui epiſcopis vel reliquis ſacerdotibus injuriam vel contumeliam fecerint. Nam detractio ſacerdotum ad Chriſtum pertinet, cujus vice legatione in eccleſia funguntur.

Die Buße vor die angethane Beſchimpffung iſt bey denen Alt-Sachſen vor einen jedweden injuriaten vorgeſchrieben worden.

infra Artic. 45. lib. III.

Goßlariſche *Statuta* cap. von Buße, §. 203. ſeqq. bey LEIBNIZEN p. 524.

Bey denen Römern aber wurde die injuria per juramentum æſtimiret und taxiret, und injuriant alsdenn in ſothane beſchworne Buße verdammet.

L. 21.

L. 21. ff. de injuriis/

§. 7. Inſtit. de injuriis.

VOET ad ff. ad hunc Tit. p. 996. Tom. II.

Sothane actio æſtimatoria in injuriis hat noch bis dato ſtatt, und wird nach dem Stand des injuriati eingerichtet.

MENCKENS Synopſis Pandectarum lib. 47. Tit. X. §. XIII. p. 1064.

cl. A LEYSER Medit. ad ff. IX. Specim. 543. p. 207. Vol. VIII.

In Chur-Sachſen findet aber ſolche nicht mehr ſtatt.

Conſtit. Elect. Saxon. 42. P. 10. in Codice Auguſt. p. 129. Tom. I.

Hat aber ein Richter einen unrechtmäßiger Weiſe in Arreſt nehmen und hinſetzen laſſen, ſo muß er dem Arreſtaten vor dieſe Beſchimpffung und Verſäumniß und zwar vor jeden Tag und Nacht 40 gr. Buße bezahlen, welche die emenda genennet wird. Das Wehr-Geld aber vor die Tödtung, Lähmung und Verwundung muß auch in Chur-Sachſen noch bezahlet werden.

Conſtit. Elect. Saxon. XI. P. 4. in Codice Auguſteo, p. 120.

MENCKENS Synopſis Pandectarum Lib. IX. Tit. II. §. VII. p. 245.

Peinliche Halß-Gerichts-Ordnung Artic. 20.

Wo nun das jus civile romanum ſtatt hat, da wird das Wehr-Geld mediante actione aquil. utilis geſuchet, denn nach ſolchem muß damnum culpa et injuria datum reſarciret werden, der Prætor ſaget ja in L. 1. ff. de his, qui effuderint, daß er wider denjenigen, von deſſen Hauſe etwas herunter geworffen, und dadurch ein Menſch getödtet worden, judicium quinquaginta aureorum geben wolle.

Siehe auch MEVIVM in Deciſ. 211. 220. P. I. p. 81. und 83.

Ein aureus ſoll zur Zeit *Conſtantini Magni* 3 Thlr. 12 gr. betragen haben; mithin hat das Wehr-Geld 175 Thlr. betragen.

Siehe Schatzens Einleitung in die römiſchen Antiquitæten p. 250.

Derjenige nun, welcher wider einen eine Klage angeſtellet, und mittelſt derſelben das Wehr-Geld geſuchet, und ſich dadurch fälſchlicher Weiſe vor den nächſten Freund des Getödten ausgegeben hatte, der muſte dem Beklagten eine Wehr-Buße, und dem Richter eine Wette geben. Derjenige, welcher auch nur injuſte einen actione injuriarum belanget, begehet dadurch eo ipſo ſelbſt eine injurie.

cl. A LEYSER Medit. ad ff. XVI. und XVII. Specim. 546. p. 235. Vol. VIII.

Dieſe Buße hat nun ein jeglicher Mann, wenn er ſie nicht verwürcket, oder verlohren hat, als wenn einer rechtloß, oder infamia juris notiret worden iſt, denn einem infamen Mann kan man die Ehre oder den ehrlichen Nahmen nicht nehmen, privatio præſupponit habitum. Anſtatt der Buße wurden bey denen alt-Sachſen demjenigen, welcher ſein Recht mit Dieberey, oder Raub verwürcket hatte, zwey Beſen und eine Scheere gegeben, denn damit hatte derſelbe die Straffe gelitten, welche auf das von ihm ausgeübte Verbrechen geſtanden, und eben damit die Buße verwürcket, einem Diebe wurden mit der Scheere die Haare von Kopffe geſchoren und geſchnitten.

infra Artic. 45.

Goßlariſche *Statuta*, cap. von Buße, §. 211.

ARTICVLVS XVII.

Wo de Sone vor den Vader nicht antwerdet, vnn wanne de Vader den Sone moge vth theen vor Gerichte.

De Sone en antwerdet vor den Vader nicht wenne he ſtervet wat ſo he ok Vngerichtes hevet gedan. De Vader mach den Sone eines vthnemen oft he vmme Vngerichte beklaget wert, de wyle he van ene nicht geſundert en is, alſo dat he ſchwere vp den Hilgen dat de Sone der dat vnſchuldich is. Wert aver de Vader vnde de Sone bevde beklaget vmme ene Dat dar ne mach he en nicht afnemen, he ne hebve ſick ſulven allererſt vntreded.

Der Sohn antwortet vor den Vater nicht, wenn er geſtirbet, was er ungerichts hat gethan. Der Vater mag wohl den Sohn einſt vertreten und ausziehen, ob er umb Ungericht beklagt wird, dieweil er von ihm nicht geſondert iſt, alſo daß er ſchwere auf den Heiligen, daß der Sohn der That unſchuldig ſey. Werden aber beyde Vater und Sohn beklagt umb eine That, der mag er ihn nicht benemen, er habe ſich dann erſt ſelbſt entſchuldiget.

Anmer-

Anmerkungen.

Daß der Sohn vor des Vaters, und dieſer vor jenes Miſſethat und Ungericht zu antworten, und dieſe auf ſich zu nehmen, nicht ſchuldig ſey, iſt auch im Sächſiſchen Weich-Bilde Artic. 72. und Capit. CAROLI M. L. III. L. VI. bey BALUZIO p. 931. Tom. I. und Schwaben-Spiegel Cap. CXIX. vorgeſchrieben worden, und dieſe Regel, quod pœna non debeat egredi delinquentem, ſed ſuos debeat tenere autores, gründet ſich auch in der heiligen Schrift.

Ierem. c. 31. v. 30.

Ezech. c. 18. v. 4. und 20.

In lege 22. Cod. de pœnis ſtehet auch klar:

Sancimus ibi eſſe pœnam, ubi et noxia eſt. Propinquos, notos, familiares procul a calumnia ſubmovebimus, quos reos ſceleris ſocietas non facit. Nec enim adfinitas, vel amicitia nefarium crimen admittunt. Peccata igitur ſuos teneant auctores: nec ulterius progrediatur metus, quam reperiatur delictum. Hoc ſingulis quibusque judicibus intimetur.

Siehe auch L. 26. ff. de pœnis.

Dieſes verſtehet ſich aber in cauſa criminali quoad pœnam, hat aber der Vater geſtohlen und die geſtohlnen Sachen in ſeinen Gewehren gebracht, oder ſolche verkauft, oder verthan, und es wird nach deſſen Todes-Straffe, oder auch Abſterben wider deſſen Sohn und Erbe condictio furtiva angeſtellet und die geſtohlne Sache dadurch von ihm wieder verlanget, oder auch der Werth dafür gefordert, ſo muß er die geſtohlne Sache wieder aushändigen, oder den Werth dafür bezahlen, denn dadurch wird nicht criminaliter, oder kämpflich, ad pœnam infligendam, ſondern civiliter, ad rem reſtituendam und alſo ad intereſſe privatum geklaget, actio furti ſeu dupli, ſive quadrupli, welche eigentlich criminalis iſt, und ad pœnæ perſecutionem gehöret, findet nur nicht wider den Sohn, als Erben, wohl aber condictio furtiva ſtatt.

§. 19. Inſtit. de obligat. quæ ex delicto naſcuntur.

L. 7. §. ult. und L. 9. ff. de condict. furtiv.

L. 54. §. 3. ff. de furtis.

van BYNKERSHOEK obſervat. Iur. Rom. Lib. II cap. III. p. 92.

HVBERI Prælect. ad Inſtit. Lib. IV. Tit. I. p. 394.
MENCKENS Synopſis Pandectar. Lib. XIII. Tit. I. de condict. furtiva p. 321.

Ein anders aber iſt es, wenn der Sohn, als ein filiusfam: eines Diebſtahls halber verklaget worden, denn da muß der Vater vor den Sohn in ſo weit antworten und wohl auf den Heiligen gewehren und ſchwören, daß der Sohn zu ihm in ſein Hauß keine geſtohlne Sachen gebracht habe. Wenn aber Vater und Sohn einer That halber angeklaget und verdächtig gemachet worden ſind, da kan keiner vor den andern reden, vielweniger ſchwören, es kan auch der Sohn vor den Vater, und dieſer vor jenen das Verbrechen und die Straffe auf ſich nicht allein nehmen, und den andern dadurch davon loßbringen, wenn ſie alle beyde angeklaget, oder verdächtig gemachet worden ſind. Ein ſolcher caſus trug ſich allhier im Amte zu, da Vater und Sohn eines in ihrer Wohnung ausgeübten Todtſchlags und Raubes beſchuldiget und verdächtig gemachet, deswegen auch anhero in Arreſt gebracht worden, der Vater wolte den Sohn hernach gerne loß helffen und das Verbrechen auf ſich allein nehmen, es war aber der Vater ſo ſehr, als der Sohn graviret, deswegen wurde auch beyden die Tortur und, da ſie die That darauf eingeſtanden, ihnen die Straffe des Rads zuerkannt, der caſus und das darauf geſprochene Urthel iſt in meinen Anmerkungen über die peinliche Halß-Gerichts-Ordnung ad Artic. VI. p. 26. zu befinden. Dahingegen iſt der Vater den Sohn, und dieſer jenen zu defendiren, im Gefängniß ſich ſeiner anzunehmen, und vor deſſen Defenſion zu ſorgen, in ſeinem Gewiſſen verbunden, denn ſetzet er dieſen affectum pietatis auſer Augen, ſo iſt er kein Menſch, und kein Vater, oder Sohn.

ARTICVLVS XVIII.

Wo men vindet dat men tho Rechte over einen Man richten ſchole oder wes men tügen ſchal.

Men ſchal nicht vinden tho Rechte wo men over eynen Man richten ſchole he en ſy allererſt vorwunnen alſo verne dat men over ene richten ſchole. Men ſchal ock nicht vinden

Man ſol zu Recht über keinen Mann richten, er ſey dann erſt überwunden der that, da er umb beſchuldiget was, alſo fern, daß man über ihn wol richten möge. Man ſoll auch nicht

vinden to Rechte, wo men en Gudt oder ene Gewehre des Gudes getügen ſchole eme en ſy aller erſt met Ordelen de tüch irdeilet.

nicht finden zu Recht, wie ein Mann ein Gut oder die Gewehr eines guts gezeugen ſol, ihm ſey dann allererſt die Beweiſung zu volfüren mit Urtel und Recht ertheilt.

Anmerkungen.

Darinnen ſtimmen alle Geſetze überein, daß keiner eines Verbrechens halber gerichtet, oder in die darauf geſetzte Straffe, oder auch in eine andere Sache verdammet werden könne, noch ſolle, er ſey denn der That, oder der Klage überwunden, oder ſolche von ihm eingeſtanden worden, in der *Conſtitutione* CHLOTHARII Regis anno Chr. 560. Cap. III. bey BALVZIO p. 7. Tom. I. ſtehet klar:

> Si quis in aliquo crimine fuerit accuſatus, non condemnetur penitus inauditus. Sed ſi in crimine accuſatus et adhibita diſcuſſione fuerit fortaſſe convictus, pro modo criminis ſententiam excipiat ultionis.

Siehe auch Capit. CAROLI M. CCCXCVIII. Lib. VI. bey BALVZIO p. 999. Tom. I. und Peinliche Halß-Gerichts-Ordnung Artic. XXII.

L. 16. Cod. de pœnis.

L. ult. Cod. de probat.

L. 5. ff. de pœnis.

Es wird aber auch einer der Klage und der That überwunden, wenn er in cauſa criminali auf die dritte, in cauſa civili auf die andere Ladung nicht erſchienen. Dahingegen muß man in Beurtheilung des Beweiſes nicht gar zu ſehr ſcrupuloes ſeyn und darwider ſo viele Bedencklichkeit machen, ſonſt würden die Böſewichter ſelten zur gehörigen Straffe gebracht werden.

Cl. A LEYSER Medit. ad ff. VI. VII. VIII. und IX. Specim. 536. vol. VIII. p. 94.

Welches das Räuber-Mandat de anno 1719. in Codice Auguſteo p. 1899. Tom. I. ebenfalls haben will. Nach dem Text ſoll auch keinem zugemuthet werden, daß er ohne eine wider ihn übergebene Klage beweiſen ſolle, wie er zu ſeinem Garten, Acker, oder Hauſe gekommen ſey, denn

da heisset es, possideo, quia possideo, wer einen Anspruch daran machen will, der muß solches mittelst Uebergebung einer Klage thun, wird darauf wider den Besitzer die Klage übergeben, so weiß er doch, mit wem er es zu thun, und wer solche in Anspruch genommen hat, beweiset er nun die rechtmäßige Gewehr, oder possession seines Grundstücks, Kläger hingegen in petitorio das Eigenthum nicht, so muß er als ein temere litigans in die Kosten verdammet und mit seiner Klage abgewiesen werden, allein ohne solche rechtmäßige Klage und darauf gesprochenen Urthel einem zuzumuthen, daß er beweisen solle, wie er zu dieser, oder jener Sache gekommen, wäre vielmehr eine vexa, will aber einer eine bewegliche Sache bey einem tertio in Anspruch nehmen, weiß aber doch nicht gewiß, ob es auch die seinige sey, so kan er wider den Besitzer derselben actionem præparatoriam ad exhibendam rem anstellen, dadurch wird aber diesem noch nicht auferleget, zu beweisen, wie er dazu gekommen, sondern dazu muß Kläger hernach die ordentliche actionem rei vindicatoriam übergeben, übergiebet er diese nicht, so ist auch der Besitzer nicht schuldig zu beweisen, wo er solche hergenommen, dieses verstehet sich aber, wenn derselbe ein ehrlicher und rechtschaffener Mann und keines Diebstahls halber verdächtig ist.

ARTICVLVS XIX.

Wo de Vader synen Sone moghe van sick sunderen, unde wo de Here synen eygen vor Gerichte moge vthnemen.

De Vader mach wol den Sone sunderen van eme vor Gerichte met yöwelkeme syneme Gude dat de Sone annamen wil wo kleyne id sy, de here mot ok wol vtnemen enen synen eigen Man, wen he vordeilet is, offt he dat geweren dar vp den Hiligen dat he syn ingeboren eygen syn, vnde dat he des unschuldich sy. dar he mede

Der Vater mag den Sohn wol von ihm sondern mit ichtwas seines gutes vor Gericht, das der Sohn annehmen wil, wie wenig es sey. Der Herr mag auch wol ausziehen und lösen einen seinen eigenen Mann, wenn er verurteilt ist, ob er das gewehren darff auf den Heiligen, daß er sein eigengeborner Mann sey, und daß er der

mede beklaget vß. So blifft penne Rechtloß vnde Erenloß.

der That unschuldig sey, darumb er beklagt ist. Doch so bleibt jener Mann Ehrlos und Rechtlos.

Anmerkungen.

Bey denen Altteutschen ist der modus emancipandi romanus, davon in Instit. Lib. I. Tit. XII. quibus modis jus patriæ potestatis solvitur, gehandelt wird, nicht gebräuchlich gewesen, wenn die alten Sachsen ihre Söhne emancipiren und aus der väterlichen Gewalt lassen wolten, so muste solches per separatam œconomiam geschehen, zu dem Ende der Vater dem Sohne eine besondere Haußhaltung anstellen und ihm dazu von seinem Gute in Gerichten etwas abtreten und übergeben. Da nun bey den Römern der Vater zur emancipation nicht gezwungen werden konte:

§. ult. Instit. quibus modis jus patr. potest solvitur.

Also stunde es auch nach dem Text bey dem Vater, ob er seinen Sohn emancipiren, und eine sonderliche Haußhaltung anstellen wolte, denn der Vater kan nicht gezwungen werden, dem Sohne viel zur besondern Haußhaltung mit zu geben, eben deswegen, weil es bey dem Vater stunde, selbigen zu emancipiren. Wolte nun der Sohn das wenige dazu nicht annehmen, so muste er die sonderliche Haußhaltung einstellen und bey dem Vater im Hause noch ferner ein filiusfamilias bleiben, immassen denn auch in der Constitutione Saxonica Elect. X. P. II. in Codice Aug. p. 87. Tom. I. kein ander modus emancipandi, als separata oeconomia angegeben und angenommen worden ist; Hiernächst konte auch nach dem Text der Herr seinen leibeignen Mann, servum, oder Sclaven aus einem peinlichen Gericht und der ihm zuerkannten Straffe, wenn solche nur an die Hand, oder Haut und Haare gienge, ziehen, und ihn darwider defendiren, ob schon sonst kein procurator und Fürsprecher vor den andern zugelassen wurde, aber den ad Supplicium ultimum, oder zum Tode verdammten servum, Sclaven konte er nicht defendiren und davon loßbringen.

Capit. CAROLI M. XXIX. Lib. IV. bey BALUZIO p. 782.

Bey den Altteutschen und Sachsen gienge dieses im ersten Fall um soviel mehr an, jemehr bey diesen die Straffe zu Haut und Haar mit drey

Schil-

Schillingen, und die Abhauung der Hand mit einem halben Wehr-Geld gelöſet, oder bezahlet werden konte, war damit die Straffe gebüßet worden, ſo blieb nach dem Text der Leibeigne dennoch ehr- und rechtloß und infam; Dahingegen muſte ſich der Herr zu dem Knecht und Leibeignen erſt legitimiren und auf den Heiligen gewehren, daß der Verurtheilte ſein eigen Mann ſey, ſonſt hätte ihm exceptio, tua non refert, oder legitimationis ad cauſam, entgegen geſtanden, iſt nun das dem eigen Mann angeſchuldigte Verbrechen ſo beſchaffen geweſen, daß der Herr deſſen Unſchuld mittelſt Eydes erhalten können, ſo hat derſelbe auch zu deſſen Defenſion gelaſſen werden können, als wenn er beſchworen, daß er nicht nachſtelliger Weiſe den Mann getödtet, oder gelähmet, ſondern ſolches durch eine Noth-Wehr, oder ex levi cauſa, durch einen Zanck gethan, den Raub auch nicht in ſein Hauß gebracht habe: war aber der Leibeigne des Raubes überführet worden, ſo konte der Herr ſolchen mit Buße vor den Leibeignen wieder erſetzen, und die Wette bezahlen, ſo war er wieder frey; denn rapina wurde mit dem quadruplo gebüßet. Dieſe konte ja der Herr vor dem eigen Mann bezahlen, ſo war dieſer wieder ausgelöſet. Er bliebe aber doch des Raubes oder Diebſtahls halber rechtloß.

ARTICVLVS XX.

Von Erve tho nemende.

Broder unde Suſter nemet ores vnghetweyden Bruder vnde Suſter Erve vor den Broder vnde de Suſter de ghetweyet van Vader vnde van Moder ſyn vnghetweyder Brodere Kindt ſint ock gelike na deme getweiden Brodere an deme Erve tho nemende.

Bruder und Schweſter nehmen ihrer ungezweyten Brüder und Schweſtern Erbe, vor den Brüdern und Schweſtern, die mit ihn gezweyet ſind, von Vater und Mutter. Ungezweyter Brüder Kinder, ſeynd auch gleich nahe den gezweyten Brüdern, an Erbe zu nehmen.

Anmerkungen.

Gezweyete Geſchwiſter werden auch ſonſt nur Halb-Geſchwiſter genennet, als Titius zeuget mit ſeiner erſten Frau Kinder, dieſe werden unter ſich ungezweyete und vollbürtige Geſchwiſter genennet, weil ſie von einem Vater

Vater und einer Mutter herkommen, wenn aber Titius nach Ableben seiner ersten Frau wieder heyrathet, und mit der andern Frau wieder Kinder zeuget, so heissen alsdenn die aus der ersten und andern Ehe erzeugten Kinder, gezweyete, oder Halb Geschwister, stirbt nun der Vater Titius, so beerben zwar die Kinder, als Halb-Geschwister zu sammen alle den Vater, aber nicht alle die Mutter, sondern da nehmen die Geschwister einer jeden Mutter Verlassenschaft besonders und allein. In *lege Bajuvariorum* Tit. XIV. cap. VIII. bey BALUZIO, p. 129. lautet es eben so:

> ut fratres hereditatem patris æqualiter dividant; ut quamvis multas mulieres habuisset, et totæ liberæ fuissent de genealogia sua, quamvis non æqualiter divites, unusquisque hereditatem matris suæ possideat, res autem paternas æqualiter dividant.

Wenn nun nach Ableben beyder Halb-Geschwistern Eltern eines von den Halb-Geschwistern stirbt, so beerben zwar Iure civili Novella 84. cap. 11. diese alle zusammen den verstorbenen Halb-Bruder, jedoch nach Unterschied dessen Güter, dergestalt, daß die Halb-Geschwister von der Mutter deren mütterliches, dessen vollbürtige Geschwister von Vater aber dessen väterliches besonders bekommen.

L. 13. Cod. de leget. heredit.

Welchen Unterschied aber der Gesetzgeber in der Constit. Elect. Saxon. XIV. P. III. aufgehoben, aber nach dem Text, und Sachsen-Recht beerben die Halb-Geschwister einander nicht, denn nach solchen beerben einander nur die vollbürtigen und ungezweyete Geschwister, und schließen die Halb-Geschwister aus, denn die halbe Geburt tritt nach Sachsen-Recht allezeit ein Grad weiter, wenn aber ein vollbürtiger Bruder stirbt, und hinterlässet vollbürtige Bruders-Kinder und Halb-Brüder oder Schwestern, so beerben diese den Verstorbenen zugleich, denn da kommen der vollbürtigen Bruders-Kinder nicht jure repræsentationis mit ihres Vatern Bruders Halb-Geschwister zur Erbschaft, sondern mit diesen in einem Grad zu stehen, und werden einander gleich, denn das jus repræsentationis kan in linea æquali, oder in eodem gradu nicht gebrauchet werden, sondern wird nur bey einem remotiori angeführet, leibliche und vollbürtige Bruders-Kinder und deren Vater Halb-Brüder stehen nach Sachsen-Recht in einerley und zwar tertio

gradu, folglich brauchet es hier das jus repræſentationis nicht, denn dieſes hat nach Sachſen-Recht in linea collaterali in allodialibus nicht ſtatt. Siehe auch die Goßlariſchen *Statuta*, cap. von Erbe §. 7. ſeqq.

ARTICVLVS XXI.

Van Weregelt vnde Bute tho hebbende, vnde vppe weme dat Gebü velt dat vppe Tynsgudt, Lyfftucht vnde Leen ſteit.

Vul Weregelt vnde vulle Bute ſchal hebben yowelck Man al derve he lykes ledes de wyle he vor Gerichte ſyne Lemeßle nicht bewyſeth ſo dat he Vormudere mede gewinne oder yd eme vorgulden werde. De Tynßman we he ſy, de ervet ſyn Gebü vppe ſynen Erven vppe dem Tynßgude. Id ſy denne ein Man van Ridders Arth de dat ſyme Wyve tho Morgengave hebbe geven. Wert yd ock ledich eneme Heren he nemmet dat Gebü met ſammet deme Lene de Man ne hebbe Wyff der he yd tho Morgengave hebbe gegeven. Hevet ock ein Wyff Lyfftucht an Eygene, oder an Lene, wath ſo ſe Buwes darvppe hevet, wenne ſe ſtervet dat en erver ſe nicht an den negeſten magh yd nymmet de deme ere Gudt ledich wert. Wente alſe yewelk Man mach wol ſyn Gebü beteren, vnde ergeren vppe ſyme Lene wedder ſynes Heren Wille. Alſo mpth de Vrouwe vp erer Lyfftucht. Hevet ock eyn Man einen Sone de ſin Leen

Erve

Volles Wehr-Geld und volle Buß, ſoll haben ein jeglicher Mann, ob er wol eins oder mehr Glieder mangelte, dieweil keiner, daß er vor Gerichte umb dieſelbige ſein Lemniß, oder unbederb Glied, zu Kampff Vormunden gewonnen hätte, oder daß es ihm ſonſten vergolden wär, beweiſet hat. Der Zinßmann, wer er ſey, erbet ſein Dorff-Gebeud auff ſein Erben, das auff ſeinem Zinß-Gute ſtehet: er ſey denn ein Mann von Ritters-Art, der es ſeinem Weibe zur Morgengab habe gegeben. Wird es aber freyledig ſeinem Herrn, er nimt das Gebeud mit ſamt dem Lehen: der Mann habe dann ein Weib, der ers zur Morgengab hätte gegeben. Hat auch ein Weib Leibzucht, an Eigen oder an Lehen, was ſie vor Gebeud darauf ſtehen hat, wenn ſie ſtirbt, das erbet ſie nicht an ihren nechſten Freund, ſondern es nimts der, dem das Gut ledig wird. Ein jeglich Mann mag ſein Gebeu wol beſſern und ergern auff ſeinem Leben,

wieder

Erve is vnde nicht syn Erve na Lantrechte. He behalt doch synes Vaders Gebú vppe syme Lene meth meremme Rechte den de syn Erve is na Lantrechte. Lyget ock eyn Here en Gudt eneme Manne sunder Underscheit. Wat so dar Buwes vppeis, dat is des Mannes met sammet deme Gude alset des Heren was, he en dinghet vthe.

wieder seines Herrn Willen: Also mag eine Frau auff ihrer Leibzucht auch wol thun. Hat auch ein Mann einen Sohn, der sein Lehens Erbe ist nach Lehen-Recht, er behält seines Vaters Gebeude gar auff seinem Lehen mit mehrerm Rechten, denn der sein Erb ist nach Land-Recht. Leihet auch ein Herr einem Manne ein Gut ohne Unterscheid, was da Gebeudes auff ist, das ist des Mannes mit samt dem Gut, als es des Herrn was: Er dinge dann etwas davon aus.

Anmerkungen.

Das volle oder ganze Wehr-Geld muste dem Mann bezahlet werden, ob ihm schon ein Glied mangelte, wenn er dieses nicht bey einem Kampf verlohren, oder sonst vorhero von einem andern vor die ihm verursachte Lähmung bezahlt bekommen hatte, denn da konte er hernach das volle Wehr-Geld nicht fordern und das bereits bezahlt bekommne Glied sich noch einmal bezahlen lassen, weil er solchergestalt schon ein halbes Wehr-Geld vorhero bezahlt bekommen hatte. Deswegen gab der Todtschläger des getödten Freunden nur das halbe Wehr-Geld. Da hingegen kan ein Lahmer so sehr, als ein gesunder Mann geschimpffet und abgeprügelt werden, deswegen muß er auch die verordnete und vorgeschriebene Buße vor die ihm angethane Beschimpffung völlig bekommen. Hiernächst wird auch dasjenige, was bereits supra Artic. 54. Lib. I. de superficie angeführet worden, allhier noch mehr erläutert und bewiesen, denn das jus superficiarium, Platz-Recht, ist ein oppositum soli.

Siehe auch MENCKENS Synopsis Pandectar. Lib. 43. tit. 18. p. 931.

Hier finden wir den klaren Beweiß, daß das jus superficiarium bey den Alttentschen in Gebrauch gewesen, denn es heisset im Text:

Der Zinßmann, wer er auch sey, erbet sein Dorffgebäude auf seine Erben, das auf seinen Zinßgut stehet.

Es heißet nicht, der Zinß-Mann erbet sein Zinß-Gut mit Grund und Boden, oder mit dem darauf gesetzten Gebäude auf seine Erben, sondern vererbet superficiem, oder das Gebäude, welches er auf das Zinß-Gut gesetzet und gebauet, allein auf seine Erben, es sey denn ein Mann von Ritters-Arth, der es seinem Weibe zur Morgengabe gegeben. In diesem Fall erbten nicht dessen Kinder, sondern dessen Frau das Gebäude, denn hier besaß der Mann das Gut, worauf er das Gebäude gesetzet, nicht als ein Erbeigen, bonum familiæ proprium, welches denen Söhnen gehörte, sondern nur das Gebäude allein, als ein Zinß-Mann, welches er selbst gebauet; dahero konte er auch ohne seiner Kinder Laub solches seiner Frauen zur Morgengabe erb- und eigenthümlich geben, diese auch das Gebäude wegnehmen, wenn ihr der Zinß-Herr solches nicht bezahlen wolte. Hieraus erhellet der große Unterschied inter superficiem und emphyteusin, denn der emphyteuta, Erbzinß-Mann vererbet sein Gebäude mit Grund und Boden, aber nicht superficiarius, Zinß-Mann. Dahero haben cl. A LEYSER Medit. ad ff. I. II. III. Specim. 509. p. 736. vol VII. und cl. ENGAV in Elementis Iuris germanici p. 344. nicht recht, wenn sie daselbst vorgeben, daß inter emphyteusin, Erbzinß-Gut, und superficiem, Zinß-Gut kein Unterschied wäre, die Alttentschen auch von diesen nichts gewust hätten. Pufendorff hat demnach in seinem Buche de I. N. et G. Lib. IV. cap. 8. §. 4. p. 593. gantz Recht, daß unter diesen ein mercklicher Unterschied sey; deswegen konte der Zinß-Mann seiner Frauen das Gebäude ohne seiner Kinder Laub zur Morgengabe geben, beyde waren auch, wenn das Gebäude auf sie vererbet wurde, solches wieder wegzunehmen, wenn es der Zinß-Herr ihnen nicht bezahlen wolte, berechtiget.

Sächßisches Weichbild Artic. LXI.

plura supra ad Artic. 54. lib. I. und infra ad Artic. 44.

Nach dem Text nahm auch die Frau das Gebäude mit fort, wenn es auch auf ein Lehn-Gut von Manne gebauet und derselben zur Morgengabe gegeben worden war, welches auch in Lib. II. F. Tit. 28. §. si vasallus, so verordnet worden, denn es war alsdenn ebenfalls nur als eine Superficies anzusehen, weil es der Mann auf seine Kosten darauf gebauet hatte, wenn gleich der Mann keine Söhne hinterlassen, sondern der Lehn-Herr solches wieder bekommen hatte. Eine andere Beschaffenheit aber hat es im Churfürstenthum Sachsen mit dem Lehn-Gut und dem darauf gesetzten Gebäude, denn dieses vererbet der Mann nicht

nicht auf die Frau, sondern dessen Söhne, sind diese nicht da, so fällt das Lehn mit samt dem darauf gesetzten Gebäude auf die agnaten, in Ermangelung derselben aber dem Lehn-Herrn heim, und da können weder die Landerben noch die Frau das Gebäude wegnehmen, auch die Baukosten nicht fordern. In der Constit. Elect. Saxon. XXXI. P. III. lautet es davon also:

> Ob die nützliche Besserung und Gebäude, so in Lehn-Gütern geschehen, mit dem Grunde, dem Lehns-Folger zukommen und bleiben?
>
> In diesem Fall ist auch nach gemeinen beschriebenen Gebräuchen und Lehn-Rechten versehen, wenn ein Lehn-Mann, so das Lehn-Gut erbauet und gebessert hat, verstirbet, so muß der Lehn-Herr geschehen lassen, daß des verstorbenen Erben solche Gebäude und beschehene Besserung wieder abtragen und zu sich nehmen, oder sich derowegen mit den Erben gebührlich abfinden und vergleichen. Dieweil aber dagegen die Sächsischen Lehn-Rechte klar verordnen, daß die Gebäude, so auf den Lehn-Grunde gesetzt, dem Lehn-Herrn oder dem Lehns-Folger, auf den Fall, ohne einige Erstattung, mit dem Lehn-Grunde bleiben und zukommen sollen, und wir uns diese Meynung also gefallen lassen, so sollen auch unsere Hoff-Gerichte, Juristen-Facultæten und Schöppen-Stühle nach den Land-üblichen Sächsischen Lehn-Rechten, in solchen Fällen erkennen und sprechen.

Eine andere Beschaffenheit aber hat es mit denjenigen Grundstücken, welche der vasall besonders gekaufet und dem Lehn-Gute besserer Nutzung halber mit zugethan und Gebäude darauf gesetzet hat, denn diese sind und bleiben prædia separata allodialia, welche vor sich ohne das Lehn-Gut selbst bestehen, dahero den Land-Erben gehören.

Lib II. F. Tit. 8. §. I.

Wollen nun die agnaten, oder Lehn-Herren sothane Grundstücke mit den daraut gesetzten Gebäuden gerne mit behalten, so müssen diese denen Land-Erben solche bezahlen. Hat aber der vasall zu Erbauung der Gebäude und meliorations-Kosten Capitalia geborget und bey seinem Leben nicht wieder abgetragen, so müssen die Lehns-Folger, oder die Lehn-Herren solche bezahlen, denn da findet actio de in rem verso statt.

SCHILTER Instit. Iur. Feud. cap. VII. §. VI. p. 44.

Es wäre auch wider das Natur-Recht, wenn sich diese mit der Glau-

biger Schaden bereichern wolten. In der *Conſtit. Saxon. Elect.* XLVI. P. III. lautet es davon alſo:

> Wenn aber mit ihrer Bewilligung ſolche Schuld gemachet, und auf die Lehn verſchrieben, oder da die Schuld wegen Ausſteurung der Töchter, oder Schweſtern, oder zu Ablegung der Leibgedinge aufgenommen, oder es wären dieſelben Schulden in nützliche Beſſerung des Lehn-Guts gewendet; In ſolchen und dergleichen Fällen ſollen ſolche Schulden durch die Lehns-Folger aus dem Lehn vergnüget, und die Land-Erben damit verſchonet werden.

Die Altteutſchen und Sachſen ſahen das von dem Manne gebaute und der Frau zur Moraengabe geſetzte Hauß alsdenn nicht pro feudo, ſondern pro allodio an, weshalber die Frau, oder deren Erben ſolches ſo gar abnehmen und auf einen andern Platz bauen und ſetzen können, wenn es in einem von Holtze aufgezäuneten oder aufgeführten Gebäude beſtehet, und der Sohn, oder agnat, oder auch der Lehn-Herr ihr ſolches nicht bezahlen will, denn die Bau- und Beſſerungs-Koſten ſollen ja erſetzet werden.

Siehe SCHWEDERI Diſp. IV. Cap. III. und IV. p. 154. und 174. vol. I.

Sächßiſches Weichbild Artic. XXII.

Schwaben-Spiegel CCXCVII.

Supra Artic. 20. lib. I.

Eine andere Beſchaffenheit aber hat es mit dem der Frauen zum dotalitio, Witthum und Leib-Zucht eingeräumten Gebäude, dieſes vererbet die Frau nicht auf ihre Erben, dieſe können ſolches, wenn ſie ſtirbt, nicht wegnehmen, ratio, weil der doariæ ſolches nicht pleno jure übergeben, ſondern nur ad dies vitæ eingeräumet worden, dahero kan ſie auch ſolches auf ihre Freunde nicht vererben.

MYLER AB EHRENBACH Gamologia Cap. X. §. VI. p. 290.

Sächſiſches Lehn-Recht Cap. XXXI. in Lünigs Corp. Iuris Feud. germ. p. 294. Tom. I.

infra Artic. 75. Lib. III

Ein Lehn-Mann, vaſall ſowohl als auch die doaria kan das Lehn und die dazu gehörigen Gebäude ärgern, denn alle Sachen werden durch den

Ge-

Gebrauch geringer, schlimmer, oder ärger, als sie erst im Anfang gewesen, sie nehmen nicht zu, sondern ab, ein Gebäude wird älter, also auch ärger, man muß das Wort ärger nur nicht in einem üblen Verstande nehmen, als wenn man von einem Menschen saget, er wird ärger quoad mores; des Menschen Leib und Gebäude wird bey einem rechtschaffenen und gottesfürchtigen Menschen auch ärger, und auf die letzt so arg, daß die Seele darinnen nicht länger wohnen kan, die organa sind dergestalt ärger worden, daß sie solche nicht mehr brauchen und dirigiren kan, dahero sind alte Leute immer verdrießlich und ungedultig und mit sich selbst nicht zufrieden, weil ihr Gebäude ärger ist, als es im Anfang und in ihren besten Jahren gewesen. Carolus V. nennet in der Peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung Artic. 120. dasjenige auch ärger, was durch den Gebrauch einer Sache nach und nach abgehet, deswegen stehet im Text:

> Ein jeglich Mann mag sein Gebäu wohl bessern und ärgern auf seinen Lehen, wieder seines Herrn Willen, also mag eine Frau auf ihrer Leib-Zucht auch wohl thun.

ratio, weil der vasall dominium utile, und nicht bloß usumfructum hat, die vidua doaria auch in re pro dotalitio assignata nicht als eine bloße usufructuaria, sondern quasi domina sitzet und ebenfalls partem dominii utilis hat, angesehen derselben das dotalitium nicht ex libero arbitrio, sondern ex juris necessitate gesetzet wird.

Capit. CAROLI M. CLXXIX. Lib. VII. bey BALUZIO p. 1062. Tom. I.

Siehe auch MYLER AB EHRENBACH de Gamologia cap. X. §. VIII. p. 293.

Die doaria kan also wohl die Sache durch den Gebrauch ärger und schlimmer machen, aber sie darf solche nicht verwüsten und vorsetzlicher Weise verderben, vielweniger substantiam umkehren und zernichten. Der Sohn erbet seines Vaters Lehn-Gut mit allen darauf befindlichen Gebäuden, die Land-Erben, welche nur in allodio succediren, können solche nicht wegnehmen, unter denen Land-Erben werden die Töchter und cognaten verstanden, denn diese werden von Lehen und Stamm-Gütern, wenn Söhne oder agnaten vorhanden, ausgeschlossen, was aber an allodial-Vermögen hinterlassen worden, erben sie nach Land-Recht, aber nicht nach Lehn-Recht, der neue Lehn-Mann bekommt auch das Lehn-

Gut

Gut mit allen darauf ſtehenden Gebäuden, wenn ſich der Lehn-Herr davon nichts ausgezogen hat; bey einer neuen Belehnung kan ſich der Herr ausziehen, was er will, denn es ſtehet ja bey ihm, ob und wem und wie er ſolches einem geben will.

ARTICVLVS XXII.

Van Tugende.

Wat ſo en Man vegen den Richter tůghen ſchal dar tho bedarff he des Richters Tuch nicht dar eme de Schuldinghe nicht hoger wen an ſyn Gewedde gat, dat getůget he ſulff drůdde der dingplichtigen de dar Ordel vinden. Is aver de Schult hoger ſo mot he den Schulteten oder den Vroneboden to Tůge hebben an des Richters ſtat, oder den Richtere war eyn Man ſynes Tůges vulkummet met deme Schulteten oder met deme Vroneboden, oder met den Scepenen dar ſchal de Richter ok Getůch ſin van der Warheit vres Getůges den he gehoret hefft als ne wyſte he des nicht er. Weigert de Richter Tůch tho weſenne wedder Recht yenne is doch vulkomen an ſyme Rechte. Begifft ock en Man ſick der Werlt de tho ſynen yaren komen is, vnde thut he Monnickes Kledere an vnde ſcheret he ſick darna, al ne do he des vor Gerichte nicht, wil he des darna vorſaken, men mut yd vp ene getůgen ane Gerichte de man ſulff ſevende yennes Genoten de ſick dar begeven hevet de ene an deme Levende hebben geſeen, oder

Was ein Mann wieder den Richter gezeugen ſoll, das binnen Gericht geſchehen iſt, oder da ihm die Schuld nicht höher denn an ſein Gewette gehet, das gezeuget er ſelb dritt der Dingpflichten, die da zu Gericht gehen, und Urtel finden mögen, oder mit ſeinen Schöppen. Iſt aber die Schuld höher, ſo muß er Schultheiſſen, oder Fronboten, zu Gezeugen haben an des Gerichts ſtatt, oder das Gericht ſelbſt. Wo ein Mann ſeines Gezeugniß vollkommen ſoll mit dem Schultheiſſen, oder mit dem Fronbpten, oder mit den Schöppen, da ſoll der Richter auch Gezeuge ſeyn der Wahrheit, daß ers gehöret habe, ob er anders dann von hörenſagen nicht wüſte. Wiedert ſich der Richter Gezeug zu ſeyn wieder Recht, jener iſt doch vollkommen an ſeinem Gezeuniß. Begiebt ſich ein Mann von der Welt, der zu ſeinen Jahren kommen iſt, und zeuhet er Mönchs-Kleider an, und beſchiert ſich darnach, ob er es wol vor Gericht nicht thut, wil er es darnach verleugnen, man mag es auff ihn wol gezeugen ohn Gericht, ſelb ſiebend ſeiner Genoſſen,

ehre und den Worten, das er sich [illegible] Regenten halte. [illegible] Gottes Gnaden sein, [illegible] Gott hat ihnen das Schwert [illegible] gegeben, damit sie [illegible] Gottes Ehre und Wort [illegible] schützen, und [illegible] Gottes Ehre und Wort [illegible] sie auch in das Amt Predigens [illegible] Gottes Ehre und Wort [illegible] sie auch in das Amt

Capit. CAROLI M. CXCVII. Lib. V. Capit. CCXL. und CCXLIX. Lib. VII. bey BALUZIO 861. 1076. und 1077. Tom. I.

Das muste aber auch bewiesen werden. Wenn nun wider einen Richter ein solcher Beweiß beygebracht werden solte, so kam es nun wieder auf das objectum an, was einer wider denselben geklaget und angebracht hatte, war des Richters Schuld, culpa, oder die Begünstigung so beschaffen, daß er mit einer schlechten Wette weg kommen und nicht höher gestrafet werden konte, so war zu sothanem Beweiß schon hinlänglich, wann solches durch drey Ding-Männer, oder Gerichts-Personen, welche mit in Gericht gesessen, und des Richters Begünstigung und Partheylichkeit, daß er einem Theil mehr, als dem andern beygestanden, oder wider der Dingpflichten und Schöppen vota ein ander ungerechtes Urthel erwehlet hatte, mit angesehen und angehöret hatten, bewerckstelliget wurde; war aber des Richters Schuld, culpa gröser, daß er höher, als das Gewette ausmachte, bestrafet werden konte, so muste der Kläger des Schultheissens und Fronbotens und aller Dingpflichten Gezeugniß dazu haben, der Frohnbote war erst ein ministerialis und Dienst-Mann, und stunde mit im 5ten Heerschild, saß auch deswegen mit in Gerichten, deswegen wurde auch dessen Gezeugniß mit gefordert; wolte hingegen einer einen in Gerichten getroffenen Vergleich, Angelobung, Bürgschaft, oder gegebenen Bescheid, darinnen einer in eine Schuld, oder Buße verdammet worden, vollkommen oder beweisen, das muste der Richter auch mit attestiren und Gezeuge seyn, ob er schon solches selbst nicht mit angesehen und angehöret, sondern nur aus denen vorhandenen Urkunden und Actis die Nachricht und Gewißheit hatte: der Richter weigerte sich aber bisweilen einer Partheylichkeit halber das Attestat mit auszustellen, in dem Fall konte alsdenn der Schultheiß, welcher des Richters Vicarius war, das Attestat mit denen Dingpflichten und Schöppen ausstellen, das war alsdann auch ein vollkommenes Gezeugniß und gerichtliches Attestat. Es wurde aber auch bisweilen bey denen Altteutschen der Gerichts-Personen und Schöppen Gezeugniß deswegen verworffen, weil sie an sich selbst inhabiles waren, da muste nun die causa inhabilitatis wieder bewiesen werden. In denen Gerichten, worinnen nur bürgerliche Sachen und solche Ungerichte untersuchet und abgethan wurden, die nur auf Haut und Haar giengen saß der Cent-Graf mit sieben Dingpflichten, als Beysitzern, wenn nun durch diese etwas gezeuget, derern Gezeugniß aber verworffen worden, so musten 27. Mann um die Ursache sothaner Verwerffung gefraget und abgehöret werden, denn da muste eines jedweden Ding-

pflichti-

Ich will aber Gottlieb Hofmann die Ehre Gottes/ und seine Seligkeit nicht hindern/ sondern ihm gerne gönnen/ daß er seine Meynung vor sich behalte/ und damit selig werde/ wann er nur nicht andere Leute damit ärgert/ und verführet.

Die Apostel und Ev. Lucas hat auch gelehret/ daß Christus Gott sey.

Cap. 1. vers. 35. Ev. Luc. Der Engel antwortete und sprach zu ihr/ Der heilige Geist wird über dich kommen/ und die Kraft des Höchsten wird dich überschatten/ darum auch das Heilige/ das von dir geboren wird/ wird Gottes Sohn genennet werden. Cap. 2. vers. 11. Ev. Luc. Denn euch ist heute der Heiland geboren/ welcher ist Christus der Herr/ in der Stadt Davids. Cap. 4. vers. 41. Ev. Luc. Es fuhren auch Teufel von vielen aus/ schrien und sprachen/ Du bist Christus/ der Sohn Gottes. Und er bedrauete sie/ und ließ sie nicht reden/ denn sie wußten/ daß er Christus war. Cap. 9. vers. 20. Ev. Luc. Er aber sprach zu ihnen/ Wer sagt ihr aber/ daß ich sey? Da antwortete Petrus und sprach/ Du bist Christus Gottes. Cap. 22. vers. 70. Ev. Luc. Da sprachen sie alle/ Bist du denn Gottes Sohn? Er sprach zu ihnen/ Ihr sagts/ denn ich bins. Cap. 24. vers. 46. Ev. Luc. Und sprach zu ihnen/ Also ist geschrieben/ und also mußte Christus leiden/ und auferstehen von den Todten am dritten Tage.

Der ehrliche Gottfried/ der meinen vorigenen Meynung/ daß Christus Gott sey/ beypflichtet/ sagt:

Lucas Acta cc. 1. 2. 4. 9. 22. 24. Christus ist Gott/ weil ihm alle Namen/ Werke und Ehre Gottes beygelegt werden/ als Jehovah/ Schöpfer/ Erhalter/ Richter/ Herr/ Gott/ Gottes Sohn/ Gottes Lamm/ Gottes Knecht/ Gottes Wort/ Gottes Weisheit/ Gottes Kraft/ Gottes Bild/ Gottes Ebenbild/ Gottes Herrlichkeit/ Gottes Abglantz/ Gottes Gesalbter/ Gottes Auserwehlter/ Gottes Geliebter/ Gottes Eingebohrner/ Gottes Erstgebohrner/ Gottes Priester/ Gottes Opfer/ Gottes Gnade/ Gottes Barmhertzigkeit/ Gottes Friede/ Gottes Gerechtigkeit/ Gottes Heiligkeit/ Gottes Leben/ Gottes Ewigkeit/ Gottes Allmacht/ Gottes Allwissenheit/ Gottes Allgegenwart/ Gottes Unveränderlichkeit/ Gottes Unbegreiflichkeit/ Gottes Unsichtbarkeit/ Gottes Unsterblichkeit/ Gottes Unendlichkeit/ Gottes Unaussprechlichkeit/ Gottes Unerforschlichkeit/ Gottes Unerreichlichkeit/ Gottes Unerkennlichkeit/ Gottes Unerfindlichkeit/ Gottes Unerdenklichkeit/ Gottes Unbegreiflichkeit/ Gottes Unsichtbarkeit/ Gottes Unsterblichkeit/ Gottes Unendlichkeit/ Gottes Unaussprechlichkeit/ Gottes Unerforschlichkeit/ Gottes Unerreichlichkeit/ Gottes Unerkennlichkeit/ Gottes Unerfindlichkeit/ Gottes Unerdenklichkeit/

Wenn aber dieſe davon nichts wuſten, ſo muſte dieſes durch 7. ſeiner Mitbrüder, Pfaffen, mit welchen er im Cloſter gelebet, dargethan werden.

ARTICVLVS XXIII.

Wo de Man wol mot vele echte Wyff nemen de eyne na der anderen vnde dat Wyff alſo.

De wyle de man ane Wyff nicht weſen wil oder ne mach ſo mot he wol echte Wyff nemen. Al ſy eme dre Wyff oder vire dot oder mere. To der ſulven Wyß nemmet dat Wyff man vnde wynt echte Kindere by deme leſten alſo by deme erſten vnn beervet ſe met oreme Rechte vnde met oreme Gude.

Dieweil ein Mann ohne Weib nicht wil ſeyn, noch mag, ſo mag er gar wol mehr ehelige Weiber nehmen, ob ihm wol drey Weiber zuvor todt ſind, oder viere, oder mehr. Zu derſelbigen Weiſe nimpt ein Weib auch wol mehr Manne, und gewinnet eheliche Kinder bey dem letzten als bey dem erſten, und beerbet ſie mit ihrem Rechten, und mit ihrem Erb und Gut.

Anmerkungen.

Die Doctores machen inter Polygamiam ſimultaneam et ſucceſſivam einen Unterſchied und ſagen, dieſe ſey erlaubet, jene aber, daß ein Mann viele Weiber zugleich haben könne, ſowohl jure divino et naturali, als auch jure civili et canonico verboten.

MENCKENS Synopſis Pandectarum lib. XXIII. Tit. II. de ritu nuptiar. §. XII. und XIII. p. 557.

Daß die polygamia ſimultanea jure divino et naturali nicht verboten ſey, haben zwar Rechts-Lehrer genung vertheidiget.

Cl. A LEYSER Medit. ad ff. X. Specim. 297. p. 101. Vol. V.

Es hält aber dieſe Meynung keinen Stich, denn es iſt contra pactum, fidem conjugalem und des andern Ehegattens jus quæſitum. Die von denen Vertheidigern derſelben angeführten exempla beweiſen nichts, es kömmt weiter nichts als tolerantia und conniventia heraus, welche nur in foro humano einen von der Strafe befreyet.

PVF-

PVFFENDORFII Ius Nat. et gentium Lib. VI. §. 23. p. 875.

Sie verurſachet nach der Vernunft Uneinigkeit, Haß und Mißtrauen, daran GOtt keinen Gefallen hat, deswegen heiſſet es in Capit. CAROLI M. CCCXXXVI. Lib. VII. bey BALVZIO p. 1098. Tom. I.

qui uxorem habet, eo tempore concubinam habere non poteſt, ne ab uxore eum dilectio ſeparet concubinæ.

Hätte GOtt die polygamie ausdrücklich erlaubet, ſo hätte Chriſtus ſolche nicht verboten, nun hat aber dieſer ſolche verboten, Matth. V. 32. XIX. 8. 9. Marc. X. 4. ergo folget, daß GOtt ſolche nicht erlaubet. GOtt hat um der Menſchen Hertzens Härtigkeit willen vieles erduldet, daraus folget aber keine conceſſio. Unterdeſſen hat dieſe diſtinction dennoch keinen Grund, und iſt ein bloſſes inventum Doctorum, denn man wird weder in der heiligen Schrifft, noch in corpore juris civilis romani finden, daß ſecundæ nuptiæ polygamia ſucceſſiva genennet worden, in Erwegung Polygamia civiliter an ſich ſelbſt ein delictum und peccatum iſt, folglich kan ſolches auf keine Art und Weiſe zur Tugend gemachet und vor gut ausgegeben werden, und komt es eben ſo heraus, als wenn man ſagen wolte, wer auf einmahl über 10. Gülden ſtiehlt, begehet einen Diebſtahl, wer aber nur nach und nach, ſucceſſive ſo viel ſtiehlet, begehet keinen Diebſtahl und wird nicht geſtraffet; Es iſt ja alſo beſſer, man behält die Ausdrückungen und die terminos, wie ſolche in Rechten vorgeſchrieben und genennet worden, ſecundæ, tertiæ, quartæ, quintæ et ſextæ nuptiæ ſind nach dem Text und allen Rechten erlaubet, ein anders aber iſt es, ob ſolche auch honeſtæ und utiles ſind, denn da heißet es: non omne licitum eſt etiam honeſtum.

L. 14. ff. de R. I.

Wenn ein alter abgelebter Mann mit einem jungen Mädgen, oder eine alte abgelebte Frau, mit einem jungen Schneppergen zum dritten mahl Hochzeit machen würde, darüber würden freylich honette Leute lachen und dieſem neuen Ehepaar Hohn ſprechen, allein dieſe Verliebten würden ſich auch daran wenig kehren. Cl. A LEYSER ſaget zwar in ſeinen Medit. ad ff. X. Specim. 297. p. 99. vol. V. man ſolte unter Perſonen ſehr ungleichen Alters und abgelebten Männern mit jungen Mädgen die Ehe nicht geſtatten, weilen, wie die Exempla bewieſen, der jählinge Todt darauf erfolget. Es iſt natürlich, daß ein abgelebter Mann per extinctionem libidinis ſeine übrigen Lebens-Säffte verſchüttet und da-

durch den Todt befördert; allein wir befördern uns den Todt auch auser solchen, als durch allzu vieles studiren, hitzige Getränckе und schädliche Speise. Daß der Mensch durch vieles Brandwein trincken sich den Todt befördert, ist allen bekant, ich habe aber noch kein Gesetz, wie in England geschehen, gelesen, vermöge welchem verboten worden, Brandwein zu brennen, zu verkauffen und zu trincken, wir sehen vielmehr gerne, wenn solcher in abundantia gebrennet und verthan wird, weil der davon abzugebende accis und die Tranck-Steuer die Schatz-Cammer vermehret; ob der Brandwein denen Leuten auch gesund sey, darum bekümmert sich niemand. Laß demnach seyn, daß bisweilen ein alter abgelebter Mann zum 2ten, dritten und 4ten mahl eine junge Frau genommen, und darauf bald gestorben sey, saget doch der Theologus, die Ehen würden von GOtt gestifftet, deswegen dürfften solche von Menschen nicht wieder getrennet werden, sondern dieses müste GOtt thun. Wer hat aber der Natur Leges vorgeschrieben, wenn der instinctus naturalis coitum appetendi et exercendi aufhören soll? PVFFENDORF in seinem Buche de I. N. et G. Lib. VI. cap. I. §. 25. p. 880. saget demnach gantz recht, daß man einem alten Manne nicht wehren könne, ein jung Mädgen zu heyrathen. Es hat manniger in der Welt ein Prædicat und grossen titul sine functione, laß seyn, daß er finem primarium nicht erreichen kan, so findet doch finis secundarius dabey statt, gnung, daß dadurch des abgelebten Mannes Ehre nicht verletzet wird; allein das ist eine Schande und ziehet so gar infamiam juris nach sich, wenn eine Witfrau intra annum luctus wieder geheyrathet und sich vor Ablauf desselben copuliren lassen, und obschon nach dem jure canonico C. ult. de secundis nuptiis, infamia juris cessiret, so verliehret sie doch deswegen die vom ersten Manne acquirirten und erhaltenen Güther.

L. 1. Cod. de secundis nuptiis.

MENCKENS Synopsis Pandectar. Lib. XXII. Tit. II. §. 14.

CARPZOV will zwar ad Constit. XXI. Part. 10. definit. X. das Gegentheil aus dem 5. Artic. Lib. I. behaupten, allein daselbst wird nicht von einer Witbe, welche intra annum luctus geheyrathet, sondern von einer Weibsperson und Tochter, welche sich bey dem Vater von einem andern schwängern lassen, geredet, und verordnet, daß diese ihr väterliches Erbtheil dadurch nicht verliehre.

Siehe auch infra ad Artic. 76. lib. III.

Wenn

Wenn ſie auch nach geendigten Trauer-Jahr ſich wieder verheyrathet und ſtirbt eines von ihren mit dem erſten Mann erzeugten Kindern, ſo ererbet ſie deſſen verlaſſenes väterliches Gut nicht, ſondern fällt denen andern Kindern heim.

Schwaben-Spiegel cap. CCLXXXIV.

Capit. DAGOBERTI regis ao. Chr. 630. Tit. XIV. §. VI. bey BALUZIO p. 129. Tom. I.

L. 3. Cod. de ſecundis nuptiis.

Novella 22. cap. 46.

cl. A LEYSER Med. ad ff. XI. XII. Specim. 300. p. 136. Vol. V.

HVBERI Prælect. ad ff. de ſecundis nuptiis, p. 158.

Geſetzt aber, die Frau hätte ſich zum dritten mahl verheyrathet und ein Kind aus der erſten und 2. oder mehr Kinder aus der andern Ehe erzeuget, und das Kind aus der erſten Ehe ſtürbe, da fraget ſichs nun, ob deſſen Vermögen auf die Kinder ander Ehe, oder auf die Mutter ſterbe? reſp. auf die Mutter, denn die Kinder ander Ehe haben an des Kindes erſter Ehe Vermögen kein jus quæſitum; es komt ſolches nicht von ihrem Vater her, folglich acquiriret die Mutter deſſen Vermögen irrevocabiliter, denn das beneficium gehet nur auf die Kinder ejusdem matrimonii.

HVBERI Prælect. alleg. loco.

GOTHOFREDI Commentar. ad Cod. Theodoſ. Lib. III. Tit. VIII. p. 324. Tom. I.

Deswegen ſtirbet des Kindes Vermögen erſter Ehe alsdenn erſt auf die Mutter, wenn keine Kinder mehr aus eben der Ehe vorhanden ſind. Es iſt dieſe privatio eigentlich keine pœna, weil ſolches ein beneficium liberorum genennet wird, und denen Kindern erſter und ander Ehe zum beſten verordnet worden, damit die Mutter a ſecundis nuptiis abgehalten, ein anderer auch abgeſchrecket werden ſolte, eine Wittbe mit Kindern zu heyrathen, deswegen verliehret ſie auch nicht allein das von ihrem erſten Manne erhaltene Vermögen, ſondern darf auch dem andern, oder dritten Manne von ihrem eignen Vermögen nicht mehr, als tertiam partem bonorum vermachen.

HVGO DONELLVS Commentar. de Iure civili Lib. XIII. cap. 19. p. 201.

BRVNNEMANN ad Cod. Lib. IV. Tit. IX. p. 553.

Die Altteutschen und Römer hatten dabey eine redliche Absicht, und keinen andern Endzweck, als denen armen Kindern dadurch zu helffen, und beyzustehen, denn sie sahen wohl ein, daß eine Stief-Mutter oft auch einen Stief-Vater machte.

HERTII opuscula de Paroemiis, p. 343.

ARTICVLVS XXIV.

Wo men ennniges Gudes Gewere breken moge, vnde wo en man synes Gudes met Rechte mach anich werden.

Men schal nemande van synen Geweren wysen van Gerichtes wegene. Al sy he met vnrechte darin gekomen men breke se eme met rechter Klage: Dar he sulven to yegenwarde ys: oder men lade ene vor van Gerichtes halven to sinen Degedingen vnde he denne nicht vor ne kummet, so vordeilet men eme de Gewere met Rechte, yowelk Man mach sines rechten Gudes wol met Rechte anich werden offt he dat vorkofft oder vorsat, oder vplet, oder sik vorjaret yegen syneme rechten Herrn, oder yd eme vordelet wert to Lant-Rechte oder to Len-Rechte, oder to welkerwyß he des affgat vnbedwungen so ys he der Gewere geloset met Rechte, darumme ne mot neman met Rechte sine Gewere aftugen yenneme de de Gewere hevet: se ne werde eme affgewunnen dar he to antwerde sy, oder he werde darumme

Man sol niemand aus seinen Gewehren weisen von Gerichtshalben, ob er gleich mit Unrecht darein kommen wer, man breche sie ihm dann mit rechter Klage, da er selbst gegenwertig sey, oder man lade ihn zuvor von Gerichtshalben zu seiner rechten Antwort. Und kompt er dann nicht vor, so er geladen ist, so vertheilt man ihm die Gewehr mit Rechte. Ein jeglich Mann mag seines Guts mit Recht wol an und loß werden, als ob er es verkaufft, versetzet oder auffleßet, oder daß er es verjahret gegen seinem Lehen-Herrn, oder ob es ihm vertheilt wird zu Land-Recht, oder zu Lehen-Recht, oder zu welcher Weise er des abstehet ungezwungen, so ist er der Gewehr loß mit Recht. Darumb mag man niemands mit Recht die Gewehr abzeugen, der sie hat, sie wer ihm dann abgewonnen, da er

zur

umme vorklaget unde geladen to synem rechten Degedinge.

zur Antwort gegenwertig ſey, oder werde darumb beklagt und vorgeladen zu ſeiner rechten Antwort, und da er nicht zukommet.

Anmerkungen.

Die vis et violentia privata iſt in denen Rechten ſo verhaſt, daß auch ſo gar ein prædo und injuſtus poſſeſſor privata autoritate aus dem Beſitz des Gutes nicht geworffen, die von dem ſpoliatore et turbatore bey dem wider ihn hernach angeſtellten interdicto unde vi reſtitutorio opponirte exceptio dominii et proprietatis nicht regardiret, ſondern ſpoliatus et vi dejectus erſt vor allen Dingen in vorigen Stand und Beſitz geſetzet werden ſoll.

L. 1. Cod. ad Leg. Iul. de vi publ.

L. 1. Cod. ſi per vim vel alio modo.

L. 1. ff. de vi et de vi armata.

cl. A LEYSER Medit. ad ff. I. II. III. und IV. Spec. 594. p. 328. Vol. IX.

HVBERI Prælect. ad Inſtit. Lib. IV. Tit. X. p. 485.

BOERII Deciſ. 238. p. 467.

Im Schwaben-Spiegel Cap. CCXCI. §. 2. ſtehet:

Man ſoll niemanden aus der Gewehre weiſen von Gerichts wegen, und iſt er auch unrechtlich in der Gewehre, man ſol ſie ihm mit rechter Klage anſprechen, da er ſelbſt zugegen ſey, man ſol ihn für Gericht laden, und zu rechten tödingen ſol er fürkommen und ſein Gut zu recht verſprechen, als recht iſt, und komt er nicht für, ſo vertheilet man ihn die Gewere mit recht.

Ja, der Richter ſelbſt begehet ein ſpolium, wenn er einen Beſitzer ungehört und wider Vorſchrifft der Rechte depoſſidiret und in ſeinem Beſitz turbiret.

Cap. VII. X. de reſtitut. ſpoliator.

L. 32. ff. de injur.

BOEHMER Ius eccleſiaſticum Lib. II. Tit. XIII. §. II. p. 1118. Tom. I.

Ratio, quia ſpoliator et vi dejiciens turbat publicam tranquillitatem, hinc ſemper delinquit, donec reſtituat rem, et ideo niſi purgat vitium et delictum ſuum, non debet audiri ſuper proprietate.

MANZIVS ad Inſtit. Lib. IV. Tit. 15. §. VI. p. 361.

Deswegen beſtehet auch jure civili romano das pactum inter locatorem et conductorem nicht, daß der Verpachter propter abuſum rei conductæ et locatæ et non ſolutum locarium den Abepachter propria autoritate ſelbſt aus dem gepachteten Gut werffen könne und ſolle, denn alle pacta, welche eine privat Gewalthätigkeit verſtatten, ſind ungültig.

L. 38. ff. de R. I.

Cl. A LEYSER Medit. alleg. loco.

Bey einer dejection und Endwaldigung des Beſitzes gehet es nicht ruhig, ſondern öffters mit Hauen und Schlägen zu und nicht ohne Schaden ab. Deswegen ſtehet im Text:

Man ſoll niemand aus ſeinem Gewehren weiſen von Gerichts halben, er ſey denn mit Unrecht darein gekommen, und ſein Beſitz mit rechter Klage gebrochen worden.

Welches auch im Sächſiſchen Weichbild Artic. 29. vorgeſchrieben worden, es muß demnach evincent, oder Kläger, welcher ſeine Sache bey einem andern in Anſpruch nehmen will, wider den bloßen Beſitzer das poſſeſſorium ordinarium, oder petitorium anſtellen, ſolche per legitimos tramites ausführen, und mittelſt derſelben ſeinen beſſern und ältern Beſitz, oder beſſer Recht beweiſen, und den Richter bitten, daß er den Beklagten anhalten möchte, ihm die Sache auszuantworten, oder einzuräumen, auch de fructibus perceptis et percipiendis Rechnung abzulegen, und ſonſt andere verurſachte Schäden und Koſten zu erſetzen, das heißet nach dem Text die Gewehr mit rechter Klage brechen. Weiſet der Richter aber einen Beſitzer ohne ſolche übergebene Klage und Beweiſung aus ſeinem Gewehr, ſo begehet er ebenfalls ein Spolium und eine turbation. Wenn nun Beklagter, mittelſt communication ſothaner Klage, zur Antwort und litis conteſtation darauf citiret worden, bleibet aber auf die erſte und andere Ladung aus, und kommt nicht vor, ſo wird er pro confeſſo und convicto erkannt, und ihm die Gewehr vertheilet, das iſt, ſecundum petitum Libelli ihm die in Beſitz habende Sache ab- und hingegen Klägern zugeſprochen. Der andere Theil dieſes Texts handelt de modo amittendi feudum, welchen einige Rechts-Lehrer unrecht verſtanden, denn ſie haben den

ben dieſelbe Geſtalt, die ſie vorhin unſerm Gedächtniß vorgeſtellet hat, und ſie ſtellet ſich unſerm Verſtande und Willen wieder dar. Es iſt alles gegenwärtig, was wir vorhin gewußt haben, und wir können es wieder hervorſuchen, wenn wir wollen. Wir können es wieder denken, wenn wir wollen. Wir können es wieder wollen, wenn wir wollen. Denn hervorſuchen, denken und wollen, iſt nichts anders, als ein Wollen. Und wenn wir wollen, ſo wird es alsbald gegenwärtig ſeyn.

Lib. II. C. 13. num. 28.

Quæſtiones Auct. Anon. ex Cod. vet. ad Num. 8. Caſſ. Cod. Sangerm. p. 124. add. Sen. Theol. 1.

Quæſtiones Auct. Anon. ex Cod. Sangerm. Bernens. 117. Theol. 18. Caſſ.

Ex Verbiger of cod. Sal. Bibl. Acad. ad Num. 28. Caſſ. Cod. Sangerm. 124. add. Sen. Theol. 1.

Lib. I. C. 14. num. 22. Lib. II. C. 10. num. 20.

Quæſtiones Auct. B. P. ex Cod. Corbeiæ Antiquiſſ. p. 101. Num. 8. Caſſ. Cod. Sangerm. 124. add. Sen. Theol. 1.

Lib. II. C. 10. num. 20. Lib. III. C. 3. num. 7.

Quæſtiones Auct. Anon. ex Cod. Sangerm. Bernens. 117. Theol. 18. Caſſ.

Augustin. in Joh. T. IV. Tract. 15.

Quæſtiones Auct. Anon. ex Cod. Sangerm. aber bezeichnet nicht, wo das Fragment zu finden iſt. Auch ſtehet es nicht unter den Quæſtionibus, welche Caſſiodorus, Johann Agius und Sir Hugo in ihren Catalogis anführen.

ANTON. AUGUSTIN. ALBERTINUS, cap. VII. de Scriptt. Prof. p. 1021.

Codex Sangermanensis VIII. num. 124. p. 101.

Item extat ibi publicandum duo, quæ B. Ireneum con-

cernunt.

Item est ex Vitali Mauritaniæ Ep. de Baptismo Hæreticorum, ubi testatur, hoc Ireneum, & Irenæum ad Rodon. cap. 3. Num. 7. Augustinum scribere in Joannem.

Item

Ein jeglich Mann mag seines Guts mit Recht wohl an und loß werden, als ob er es verkauffet, versetzet, oder auflässet, oder daß er es verjähret gegen seinen Lehn-Herrn.

Ehe aber dieses geschiehet, und ihm solches vertheilet wird; muß der Vasall erst darüber gehöret werden: kan er nun die ihm beygemessene Schuld und das Vergehen von sich nicht ablehnen, und keine rechtmäßige Hinderung und ehehafte Noth, die ihm von der zu suchenden Belehnung und renovation abgehalten, nicht anführen, vielweniger beweisen, so wird ihm alsdenn das Lehn aberkannt. Cl. SCHAVMBVRG hat in seiner Einleitung zum Sächsischen Rechte D. III. Exercitat. IV. p. 57. aus gegenwärtigem Text zu behaupten gesuchet, als ob das alte Sächsische Recht einem Gläubiger an dem Pfande ein völliges Eigenthum zugestanden hätte, da doch weder in diesem, noch in dem von ihm allegirten 60. Articul und Lib. III. Artic. 5. davon ein Wort zu finden, vielmehr das Gegentheil daraus zu ersehen ist.

ARTICVLVS XXV.

Wo men roflike Gewere breken schal.

Wert aver eyn Man vorklaghet vmme roflike Gewere dar men de hanthaffte dat bewysen mach, vnde wert de Richtere met deme Gerüchte dartho geladen, de Richter schal volgen to hant, vnn richten deme Klegere vmme den Roff, vnde over den Röwere vnd over syn vnrechte Vulleist allererst, Tho Hant darna scal he ene geweldigen syner Gewere offt yt yenne vppe deme de Klage geit nicht wedderredet met Rechte, war aver de Richter nicht en richtet, oder nicht wol richten daer, dar schal eme de Koning richten, so he erst kummet in Sassen-

Wird ein Mann beklagt umb raubliche Gewehr eines Gutes, da man auch die handhaffte that beweisen mag, und wird der Richter mit dem Gerufften darzu geheischen, der Richter sol nachfolgen zu Hand, dieweil er jenen siehet, der das Gut geraubet hat, und sol richten dem Kläger umb den Raub über den Räuber, und über seine unrechte mithelffer zum allererstен. Darnach sol er ihn wieder geweldigen seiner Gewehr, ob es jener, auff den die Klage stehet, nicht wiederredet mit Recht. Wo ihm auch der Richter nicht Rechtens helffen, noch vollrichten,

sen-Lant, offt men der Klage getüch hevet.

richten, oder die Hülffe nicht thun mag oder kan, das sol ihm der König richten, so er kompt an daßelbige Ort, ob man der Klage Gezeugnis hat.

Anmerkungen.

Rapina wurde so wohl bey den Altteutschen, als auch Römern wie ein furtum manifestum angesehen, bey diesen auch nur, und zwar intra annum, quadruplo, jedoch daß rei persecutio darinnen mit begriffen war, post annum aber simplo, bey jenen aber über das triplum, welches dem Kläger, als Beraubten zukam, noch mit 60. solidis bestrafet.

§. 1. Instit. de vi bonor. raptor.

§. 5. Instit. de obligat. quæ ex delicto nasc.

Das Capit. LVDOVICI PII anno Christi 826. cap. I. und Cap. CAROL. MAG. 97. Lib. VI. bey BALVZIO p. 647. und 938. Tom. I. lautet also:

Si quis infra regnum rapinam fecerit, aut cuiquam nostro fideli ejusque homini aliquid vi abstulerit, in triplo cui aliquid abstulerit legibus, componat, et insuper bannum nostrum, id est, sexaginta solidos nobis persolvat, Postmodum vero ante nos a comite adducatur, ut in bastonico retrusus usque dum nobis placuerit, pœnas luat. Nam si publice actum fuerit, publicam inde agat pœnitentiam, juxta sanctorum canonum sanctionem, si vero occulte, sacerdotum consilio ex hoc agat pœnitentiam: quoniam raptores, ut ait Apostolus, nisi veram egerint pœnitentiam, regnum Dei non possidebunt. Qui vero de rebus ecclesiarum aliquid abstulerit, gravius inde judicetur: quia sacrarum rerum ablatio sacrilegium est, et Sacrilegus vocatur, qui ex eis aliquid aut abstulerit, aut rapuerit. Infames quoque tales personæ usque ad satisfactionem ecclesiæ, quam læserunt, sunt habendæ.

Die Altteutschen machten ratione pœnæ inter plebejos et homines proprios und liberos, eben wie die Römer inter cives romanos und servos, einen Unterschied. Einem libero homini erkannten sie das Tri-

plum cum banno et infamia, einem plebejo aber den Strang zu, die Römer erkannten einem civi romano auch keine natürliche Todes-Strafe, sondern dafür deportationem in Insulam zu, welche aber jener gleich gehalten wurde. Daß aber die Alteutschen einem latroni debiliori et plebejo den Strang zuerkannt haben, besaget Decretio CHILDEBERTI Regis anno Christi 595. bey BALUZIO p. 18. woselbst es also lautet:

VII. de furibus et malefactoribus ita decrevimus observare, ut, si quinque aut septem bonæ fidei homines absque inimicitia interposita criminosum cum sacramenti interpositione esse dixerint, quomodo sine lege involavit, sine lege moriatur. Et si ludex comprehensum latronem convictus fuerit relaxasse, vitam suam amittat, et hæc disciplina in populo modis omnibus observetur.

VIII. Similiter Kal. Mar. colonia convenit, et ita bannivimus, ut unusquisque judex criminosum latronem ut audierit, ad casam suam ambulet, et ipsum ligare faciat; ita si Francus fuerit, ad nostram præsentiam dirigatur, et si debilior persona fuerit, in loca pendatur.

Im Schwaben-Spiegel, CLXII. §. 4. stehet:

Und ist der Strassen-Raub nicht wann 5 Schillinge werth, so soll man den Strassen-Räuber nicht hencken an den gemeinen Galgen, man soll einen Galgen aufrichten an der gemeinen Straß und soll ihn dran hencken.

Das ist wider den berühmten von LEYSER, welcher medit. I. II. III. IV. und V. Specim. 539. p. 136. vol. VIII. statuiret, als ob die Alteutschen das crimen rapinæ pro honestissimo ac arte legitima gehalten. Eben wie KRESS in seinem commentario über die Peinliche Halß-Gerichts-Ordnung Artic. 158. statuiret, als ob die Griechen den furem non manifestum deswegen gar nicht bestraffet, weil sie dadurch die Unterthanen zum Stehlen, Rauben und Plündern geschickt machen wollen; ich habe ihn aber in meinen Anmerckungen über sothanen Articul der Peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung p. 315. widerleget. War nun ein solcher Raub vorgenommen, der Räuber auch darüber ergriffen und verfolget, der Richter auch mit Gerüfft-Geschrey zu Richtung sothaner handhafften That gefodert und ersuchet worden, so muste derselbe zu Hand sothaner Gerüff, Ruff und Geschrey folgen, und so

wohl

wohl den Räuber, als auch deſſen Mithelffer, Hehler und Beförderer einen wie den andern ſtraffen, that er aber ſolches nicht, ſondern ließ den Räuber und deſſen Mithelffer und Beförderer ungeſtrafft gehen, ſo wurde er ſelbſt geſtraffet, verlohr dignitatem, cingulum und wohl gar das Leben ſelbſt.

Cap. CAROL. M. 257. Lib. VII. bey BALVZIO 1079.

Cap. CAROL. M. anno Chriſti 779. Cap. IX. bey BALVZIO 197.

LVDOVICI PII anno Chr. 826. cap. IV. bey eben dieſem pag. 650.

Cap. CAROL. M. 385. Lib. V. bey BALVZIO p. 906. Tom. I.

Hatte auch einer einen Räuber wiſſentlich verhehlet und dem Richter nicht angezeiget nnd gefänglich geliefert, ſo wurde er mit eben ſolcher Straffe, als der Räuber ſelbſt, beleget.

Cap. CAROL. M. anno Chr. 801. cap. VII.

Cap. CAROL. M. anno Chr. 813. cap. 28.

Cap. PIPINI anno Chr. 793. Cap. IV. bey BALVZIO p. 348. 513. 543. Tom. I.

Wurde der Räuber ergriffen und deswegen gerichtet, ſo muſte der Richter über die Straffe demſelben auch die geraubte Sache wieder gewaltigen, aus ſeiner Gewehr und Beſitz nehmen, und ſolche dem Kläger zuſtellen, daferne der angebliche Räuber ſothanen Raub mit Recht nicht wiederreden konte; war nun aber der Richter nicht im Stande, den Räuber zu zwingen und zu beſtraffen, weil öffters auch ein vaſſus, vaſall ſolchen Raub ausgeübet, ſo muſte derſelbe ſolches an den König berichten, da denn dieſer entweder ſelbſt, oder auch deſſen Miſſi ſuperiores, wenn ſie an den Ort kamen, ſolchen Raub richteten; wenn anders die Klage völlig bewieſen wurde. Jetzt wird das crimen rapinæ ad delicta publica gerechnet, und nach der Peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung Art. 126. und Conſtit. Elect. Saxon. XIII. P. IV. in Codice Auguſteo p. 120. Tom. I. mit dem Schwerdt geſtraffet, dabey auch auf das quantum der geraubten Sache nicht geſehen, er mag viel, oder wenig geraubet haben.

CARPZOV. Q. 90. P. II. n. 42.

Dann dabey ſiehet man bloß auf die violationem ſecuritatis publicæ; hat aber einer eine Sache dem andern, in der Meynung, daß ſolche ſeine ſey, auf der Straſſe wieder genommen, ſo begehet er zwar keine rapinam,

pinam, wird aber mit Verluſt derſelben, und, wann ſolche die ſeinige nicht geweſen, noch mit dem duplo geſtraffet,

L. 13. ff. quod metus cauſa. L. 7. C. unde vi.

Cl. A LEYSER Medit. ad ff. IX. X. und XI. Spec. 539. p. 148. vol. VIII.

HVBER. Præl. ad Inſtit. Lib. IV. Tit. II. num. 2.

Meine Anmerkungen über die Peinliche Halß-Gerichts-Ordnung Art. 126. p. 235.

weil derjenige nur rapinam begehet, welcher res alienas dolo malo dem andern mit Gewalt raubet und wegnimmt. Wenn aber einer einen Räuber in ipſo actu rapinæ verfolget und ihm die geraubte Sache in der Flucht wieder abnimmt, der bleibet es ohne Wandel und verliehret ſolche nicht.

ARTICVLVS XXVI.

Van Penninghe tho vornygende, to velſſchende, to makende, vnde darmede to kopenede.

Penninghe ſchal men vor nyen alſe ein nye Here kummet. Buth de Muntere enen valſchen Penningk vth ſo dat he darmede kopen wille, yd geit eme an den Hals. We ſyn Recht vorwracht hevet met Düve oder met Rove, vintmen vnder eme vierdehalben valſchen Penningk, yd gaet eme an de Hant, he ne moge orer Gewere hebben. We ſo an ſyme Rechte vulkomen is, vintmen by eme enen Schilling valſcher Penninghe, de Penninghe hevet he vorloren vnn nicht mer. Hevet he der aver mer yd gaet eme an de Handt, he ne moge orer Gewere hebben. Velſchet de Munter ſyne

Pfenning und Müntze ſol man verneuen, als ein neuer Herr kompt. Giebt der Müntzer einen falſchen Pfenning aus, alſo, daß er damit kauffen wil, es gehet ihm an den Hals. Wer ſein Recht verwircket hat mit Dieberey oder mit Raub, findet man unter ihm vierdhalbe falſche Pfennige, es gehet ihm an die Hand, er möge ihr dann ſeinen Gewehren haben. Wer an ſeinem Rechten vollkommen iſt, findet man bey ihm ein Schilling falſcher Pfennige, die Pfenning hat er verlohren, und nicht mehr. Hat er ihr aber mehr, es gehet ihm an die Hand, er möge ihr dann ſeinen

Ge-

dem Vornehmen stehen, wo sich doch so viele Gelegenheiten finden, sich in Gottes Wort zu vertiefen, und sich darin zu üben? Ich will nicht sagen, daß es Ihnen an Zeit fehle, denn Sie haben ja Zeit, Ihre Zeit mit Spielen zu verderben, Sie haben Zeit, Ihre Zeit mit Tanzen zu verderben, Sie haben Zeit, Ihre Zeit mit Lesen der Romane zu verderben, Sie haben Zeit, Ihre Zeit mit Lesen der Zeitungen zu verderben, Sie haben Zeit, Ihre Zeit mit Lesen der Bücher zu verderben, die Ihnen Ihre Freunde zu Ihrer Zeitverderbung leihen, Sie haben Zeit, Ihre Zeit mit Lesen der Bücher zu verderben, die Ihnen Ihre Feinde zu Ihrer Zeitverderbung leihen, Sie haben Zeit, Ihre Zeit mit Lesen der Bücher zu verderben, die Sie sich selbst zu Ihrer Zeitverderbung kaufen, Sie haben Zeit, Ihre Zeit mit Lesen der Bücher zu verderben, die Sie sich selbst zu Ihrer Zeitverderbung borgen, Sie haben Zeit, Ihre Zeit mit Lesen der Bücher zu verderben, die Sie sich selbst zu Ihrer Zeitverderbung schenken, Sie haben Zeit, Ihre Zeit mit Lesen der Bücher zu verderben, die Sie sich selbst zu Ihrer Zeitverderbung stehlen, Sie haben Zeit, Ihre Zeit mit Lesen der Bücher zu verderben, die Sie sich selbst zu Ihrer Zeitverderbung rauben, Sie haben Zeit, Ihre Zeit mit Lesen der Bücher zu verderben, die Sie sich selbst zu Ihrer Zeitverderbung nehmen, Sie haben Zeit, Ihre Zeit mit Lesen der Bücher zu verderben, die Sie sich selbst zu Ihrer Zeitverderbung ge

höret als ein regale ad Majeſtatem, welches erſt der Keyſer gantz allein exerciret, wie ſolches das capitulare CAROL. M. XIII. Lib. III. bey BALUZIO, p. 756. Tom. I. beweiſet und alſo lautet:

> de falſis monetis, quia in multis Locis contra Iuſtitiam et contra edictum fiunt, volumus, ut in nullo alio Loco moneta ſit, niſi in palatio noſtro; niſi forte iterum a nobis aliter fuerit ordinatum.

Carolus IV. aber hat ſolches in der Güldenen Bulle Tit. X. §. ult. hernach den Churfürſten als ein neues regale mitgetheilet, welches endlich denen andern Fürſten, Grafen und Reichs-Städten mit zugeſtanden worden. Da nun aber das Müntz-regale uhrſprünglich vom Keyſer herrühret, und ſich keiner deſſen anmaßen darf, der ſolches von ihm nicht empfangen hat; als folget, daß derjenige, welcher ſolches regale nicht hat, gleichwohl aber Müntze präget, ein crimen læſæ Majeſtatis et falſæ monetæ begehe.

L. 2. C. de falſa moneta.

AB EYBEN de jure venandi, p. 789.

In meinen Anmerckungen über die Peinliche Halß-Gerichts-Ordnung ad Art. CXI. p. 200. habe ich von dem Müntz-regali, crimine falſæ monetæ, und derern verſchiedenen Arthen, wie ſolches begangen werden könne, weitläufftig gehandelt. In dem gegenwärtigen Texte heiſet es nun:

> Giebt der Müntzer einen falſchen Pfennig aus, alſo, daß er mit kauffen will, es gehet ihm an den Halß.

Schwaben-Spiegel Cap. CCCLXXXV.

In dem Capitulari Childerici Regis III. anno Chriſti 744. cap. XX. bey BALUZIO 154. Tom. I. und cap. LUDOVICI PII anno Chr. 819. cap. XIX. bey eben dieſen p. 604. Tom. I. iſt die Abhauung der Hand, in dem Text aber pœna gladii, in der Peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung Art. III. aber pœna ignis darauf geſetzet worden, jedoch muß der falſche Müntzer ſolche auch ausgegeben, oder durch andere haben ausgeben laſſen; denn wenn er ſolche nicht ausgegeben, ſo kan auch die ordentliche Todes-Straffe nicht ſtatt finden, weil er dadurch weder ein Lucrum gehabt, noch jemanden betrogen, vielweniger in Commercio eine Verwirrung und Schaden angerichtet hat; über die Straffe ſoll auch, nach der allegirten Carolina, das Hauß, worinnen die falſche Müntze gepräget worden, nieder geriſſen werden. Was nun aber, und wie viel

eigent-

Gerichtsstuhl. Können aber Parteien über Grenzen nicht einig werden, so sollen sie sich nach dem Urtheilsspruche zweier weiser Männer richten. Wenn Jemand Land kauft, so soll er es vor Zeugen kaufen, und wenn er es nicht so kauft, so ist es ungültig. Wenn Jemand Land kauft, so soll er es nicht kaufen, wenn es Streitigkeiten darüber gibt, und wenn er es kauft, so ist er selbst schuld daran, wenn er es verliert.

Cap. 36. Von Verletzungen. Verletzungen vom Gesicht. Cp. Th. 28. § 1. Ine 57. Alf. 36. 37. 38.

Jeder Mann eigenen Rechtes genugsam, der seinen Gerichtsstuhl besitzt, soll Gerichtsstuhl und Gericht halten.

Wegen Verletzungen s. Th. 28. Wo Verletzungen vom Gesicht, Ohr, Nase, Auge, Zahn, Hand, Fuß, Finger, Zehe, Nagel, Schulter, Arm, Brust, Hüfte, Bein, Knie, Schenkel, Hoden, Penis, Rippe, Rücken, Bauch, Gesäß, Leber, Lunge, Milz, Gallenblase, Herz, Kehle, Luftröhre, Speiseröhre, Magen, Darm, Blase, Gebärmutter, Ader, Sehne, Knochen, Haut, Haar, Wunde, Narbe, Geschwulst, Blut, Gift, Tod, Leben, Gesundheit, Krankheit, Schmerz, Heilung, Arzt, Medicin, Kraft, Schwäche, Alter, Jugend, Schönheit, Häßlichkeit, Verstümmelung, Lähmung, Blindheit, Taubheit, Stummheit, Lahmheit, Einäugigkeit, Einarmigkeit, Einbeinigkeit, Einhodigkeit, Einnasigkeit, Einohrigkeit, Einzahnigkeit, Einfingerigkeit, Einzehigkeit, Einnagligkeit, Buckligkeit, Bauchigkeit, Hinkigkeit, Stummheit, Taubheit, Blind

niſchen Gulden ausgemachet hatte. Gewiß iſt es, daß die Müntzen nach und nach ſehr gefallen, mithin auch ein ſolidus ſo viel nicht mehr, als er Anfangs gegolten.

Siehe *Chronicon Luneburgicum* cap. IX. bey LEIBNIZEN p. 222. Tom. III.

Hieraus erhellet klar, daß ein Schilling, oder ſolidus nicht einerley quantitatem gehabt habe. Ein ſolidus iſt ein integrum quid, welches ſeine Partes hat; da nun das integrum geändert und vermindert worden, als haben folglich auch deſſen Partes geändert und vermindert werden müſſen.

Vid. van BYNKERSHOEK. obſervat. jur. Rom. cap. XXII. P. 7. p. 134.

Daß alſo ein ſolidus mehr, als 16. Gr. gegolten habe, hat wohl ſeine Richtigkeit, denn dieſes beſaget der Text ſelbſt. Die Altteutſchen giengen aber bey dem crimine falſæ monetæ ſehr behutſam, ſie hielten deswegen einen nicht gleich vor einen falſchen Müntzer, bey dem falſche Pfennige gefunden worden, ſie ſahen erſt auf die Perſon; hatte derjenige, bey welchem ſolche gefunden worden, vorhero ſein Recht, gute famam mit Dieberey und Raub verwürcket, ſo entſtunde aus denen bey ihm gefundenen falſchen Pfennigen ein indicium falſæ monetæ, und dieſes muſte er von ſich ablehnen und ſeinen Wehrman angeben, von dem er ſolche bekommen; konte er dieſes nicht, ſo blieb die præſumtio delictum et crimen falſæ monetæ incluſiva wider ihn gegründet, und er muſte ſolchen Verdacht durch die tortur von ſich ablehnen, auſſer dem gienge es ihm an die Hand.

Schwaben-Spiegel, Cap. CCCLXXXV.

Funde man hingegen bey einem ehrlichen rechtſchaffenen Manne, der an ſeinem Recht vollkommen war, mehr als einen Schilling falſcher Pfennige, ſo entſtunde deswegen wider ihn noch keine præſumtio delictum incluſiva, jedoch wurden ihm ſolche, aber die andern guten Pfennige nicht mit genommen; hatte man aber über einen Schilling falſcher Pfennige bey ihm gefunden, ſo entſtunde daraus wider ihn auch ein Verdacht. Es wurde aus der Vielheit eine Wahrſcheinlichkeit genommen, daß er ſolche ſelbſt gemüntzet haben müſſe; deswegen muſte er ſeinen Wehrmann ſo fort angeben, auch ausfindig machen, oder es gienge ihm auch

an

gelin Gott, da antwortet Gott Jonadab dem Rechab also: 19. Darum spricht der HErr Zebaoth, der Gott Israels also: Es soll nimmermehr

Jonadab, der Sohn Rechabs, abgehen, daß nicht Männer von ihm stehen werden, die mir dienen.

Jonadab, der Sohn Rechabs, ist ein Vorbild der Christen, die sich ihrer Armuth freuen, und ihr Leben in Demuth und Einfalt führen. Solche Leute werden vor Gott bestehen.

Das 36. Capitel. Jeremias schreibet seine Prophezeiungen auf, und schicket sie Baruch, dem Sohne Nerias, daß er sie dem Volke vorlese. Baruch thut es. Da sie Jojakim, der König, hört, verbrennt er sie. Jeremias schreibt sie wieder, und noch mehr dazu.

1. Und es geschah im vierten Jahr Jojakims, des Sohnes Josias, des Königs Juda, daß dieses Wort von dem HErrn zu Jeremia geschah:

Wenn eine von den Klagen, welche wir heute hören von Gott über die große Sünde der Christenheit, und über die Strafe, die sie verdient, und über die Gnade, die sie verheißet, und anbietet, uns einmal recht zu Herzen gehet, so daß wir uns darüber bekümmern, und Gott darüber anrufen, daß er seine Verheißung und Gnade uns lasse widerfahren, und daß er uns helfe bei der Besserung, in welcher wir uns befinden, und daß er uns helfe, daß wir uns bessern, wo wir uns noch nicht gebessert haben: so ist das eine Frucht dieser Predigt. Es ist auch eine angenehme Arbeit, wenn wir unsere Predigten aufschreiben, und sie dann wieder lesen, und sie bessern, und sie Andern zu Nutz geben.

2. Nimm eine Buchrolle und schreibe darein alle Worte, die ich mit dir geredet habe wider Israel und wider Juda und wider alle Heiden, seit der Zeit ich mit dir geredet habe, nämlich seit der Zeit Josias bis auf diesen Tag.

Jeremias hat schon viele Jahre geweissaget, und hat Manches geschrieben, was er nun wieder lesen soll.

3. Ob vielleicht das Haus Juda hören wird alles Unglück, das ich ihnen gedenke zu thun, auf daß sich ein Jeder bekehre von seinem bösen Wesen, daß ich ihnen ihre Missethat und Sünde vergebe.

Nach dem Text ſoll der Müntzer die Pfennige halten in gleichem Gewicht und in gleicher Weiſe, an Schrot und Korn. Niemand mag auch neue Märcke, oder Müntze erheben, ohne des Richters, das iſt, des Fürſten Willen, in des Gericht es leit. In der lateiniſchen version und Gloſſa iſt das Wort Marcktr. unrecht verſtanden, und pro foro et nundinis angenommen worden, denn es wird hier bloß und allein von der Marca, Marck eines Gewichts, des daraus zu prägenden Geldes geredet.

infra Artic. 51. Lib. III.

Dieſes wurde nun ſchon bey denen Alttteutſchen zu erhöhen, und aus einer Marck mehr zu prägen, angefangen, als vorgeſchrieben und erlaubet worden; dahero ſoll nach dem Text niemand Märcke, oder Müntzen erhöhen, ohne des Richters Urlaub; dieſer auch ſolches ohne des Königs Willen nicht vornehmen. Schwaben-Spiegel alleg. Loco, in Capit. PIPPINI Regis ao. Chr. 755. Cap. XXVII. bey BALUZIO p. 176. Tom. I. iſt ſolches verboten. Denn daſelbſt lautet es alſo:

de moneta conſtituimus ſimiliter, ut amplius non habeat in libra penſante, niſi viginti duos ſolidos, et de ipſis viginti duobus ſolidis monetarius habeat ſolidum unum, et illos alios reddat.

Machte er aber die Müntze ein Loth geringer, ſo wurde ihm das Haupt abgeſchlagen.

Schwaben-Spiegel, Cap. CCCLXXXVII.

Wie ofte aber dieſe Marck, marca, erhöhet, und mehr, als ſich es gehöret, daraus gepräget worden, beſaget die Müntz-Ordnung zu Eßlingen, de ao. 1524. und die in der Rochiſchen Edition darüber gemachte Anmerckung, p. 268. Tom. II. Dahero ſtehet im Text, daß der König ſein Hand-Zeichen durch Recht dazu ſenden ſoll, daß es ſein Wille ſey, daß nehmlich die Märcke und Müntzen erhöhet werden ſollen; das Hand-Zeichen iſt des Königs Innſiegel, welches unter dem dazu ergangenen Befehl und ertheilten Privilegio gedrucket wird. So darf auch keiner, welcher das Müntz-regale hat, eines andern Herrn Müntze nachprägen, und deſſen Wappen und Ueberſchrift führen, denn dieſes wäre ein falſum, wenn er gleich das Geld an gutem Schrot und Korn darnach gemüntzet hätte, denn ſie müſſen ihren Unterſchied behalten, daß man daraus erſehen kan, welcher Herr die Müntze prägen laſſen.

Schwaben-Spiegel, alleg. loco.

Wenn Müntzen verboten werden, ſo wird gemeiniglich eine Zeit geſetzet,

wie

wie lange solche noch genommen werden sollen; ist die Zeit aber vorbey, so darf hernach keiner solche mehr vor voll, oder überhaupt nicht ausgeben, bißweilen wird auch gar eine Straffe darauf gesetzet; nach dem Text soll man mit denen abgesetzten Müntzen 14. Tage noch Schuld gelten und Pfand lösen können, welches zwar unbillig zu seyn scheinet; allein dieses ist dennoch gar wohl zu rechtfertigen, denn ein Gesetz soll erst nach Ablauf zweyer Monathen seine Kraft erhalten.

Novella 66. cap. 1.

Dieses nun vorausgesetzt, so muß wohl dieses bey Absetzung der Müntzen noch eher statt finden, weil sonst denen Unterthanen ein großer Schade zugezogen würde. Der berühmte von LEYSER saget deswegen in Medit. ad ff. IIX. Specim. VII. p. 72. Vol. I. daß, wo die evidens æquitas solches erfordere, ein Gesetz erst nach Ablauf zweyer Monathen seine Kraft erhalte. Der Gesetz-Geber in Chur-Sachsen hat auch dahero in der Resolution und Erledigung der Gebrechen de anno 1609. §. 41. in Codice Augusteo p. 194. Vol. I. ausdrücklich befohlen, daß sein Gesetz erst nach Ablauf zweyer Monathen seine Kraft erhalten solte. Giebt nun einer darnach die Müntzen dennoch aus, so soll ihm der Müntzer solche devalvirte Müntzen nehmen und zerbrechen, dem Ausgeber aber alsdenn wiedergeben.

ARTICVLVS XXVII.

Van Tolle vnde Leide vnde efft men vnrechten Wech makede, wes dar recht vnime sy.

We so Bruggen Tol, oder Water-Tol vntfurt, de schal en virvolt gelden. We so Marketh-Tollen vntfort, de schal drüttich Schillinghe geven. Vier Votgenghere gevet enen Pennihgk: En rydende Man einen halven. En geladen Wagen, vere, vort vnde wedder tho varende, dit gefft men tho Water-Tolle. Tho Bruggen den halven Deel. Papen vnde Riddere vnde ore gesynde, scholen

Wer auch Brücken- oder Wasser-Zoll entfüret, der soll ihn vierfältig vergelten. Wer Marck-Zoll entfüret, der sol Dreyßig Schilling ling zur Buße geben. Vier Fußgänger geben einen Pfennig zu Zoll: ein reitender Mann einen halben Pfenning: Ein geladen Wagen vier Pfenning, hin und wieder zu fahren. Dis gibt man zu Wasser Zoll: Zu Brücken-Zoll Halben Theil, Pfaffen und

gen nicht Schaden, wenn dieselben auch ihre Mutter, oder ihre Geschwister, oder sonst jemand, der ihnen sehr nahe stehet, verlieren. Denn sie haben ja noch ihren Vater, der sie ernähren kann, und der ihnen andere Mutter und Geschwister geben kann. Ja es ist ihnen vielleicht besser, daß sie ihre Mutter nicht haben. Denn sie kann ihnen vielleicht mehr Schaden, als Nutzen thun. Wenn sie aber ihren Vater verlieren, so ist es ihnen allemal ein Schade, und sie haben Ursache, sich zu betrüben. Denn sie können nicht leicht einen andern Vater bekommen, der sie so sehr liebet, als ihr Vater sie geliebet hat. Und wenn sie auch einen andern Vater bekommen, der sie eben so sehr liebet, als ihr Vater sie geliebet hat, so ist doch dieser Vater nicht ihr Vater, und sie können ihn nicht so sehr lieben, als ihren Vater. Wenn also ein Mann, der in der Welt viel zu bedeuten hat, stirbt, und seine Kinder noch klein sind, so haben sie Ursache, sich sehr zu betrüben, weil sie ihren Vater verlohren haben, und einen Schaden, der ihnen nicht leicht kann ersetzet werden.

Anmerkungen.

Was ist wahr, Sokrates, ist es recht, mehr als Unrecht thun, und ist es schändlicher, mehr als Unrecht thun, als Unrecht leiden? Dieses ist eine Frage, die Sokrates in dem Gespräche, das nach ihm benennet ist, Plato Sokratikus Cap. VI. Art. 1 ist ein

Ad manus] Sed manibus ad ea, quæ ad victum pertinent, utebantur, quæ ex terra nascuntur, ut radices, herbæ, fructus, &c. Ita Cyprianus Epistola 66. ad Pomponium de Virginibus: *Quæ de terra nascuntur, manibus ad victum capiuntur.*

Ex terræ visceribus] Ex terra, ex radicibus, ex herbis, ex arboribus, quod aperte cognoscit ad victum pertinere. De Cain Genes. IV. 2. *Fuit autem Cain agricola terræ.* Et Genes. IX. 20. *Cœpit Noe vir agricola exercere terram.* Et Genes. III. 17. *Maledicta terra in operibus tuis.* Et Genesis II. 15. *Tulit ergo Dominus Deus hominem, & collocavit eum in paradiso voluptatis, ut operaretur illum, & custodiret illum.* Et Genes. III. 23. *Emisit eum Dominus Deus de paradiso voluptatis, ut operaretur humum, de qua sumptus est.* Et Genes. III. 19. *In sudore vultus tui vesceris pane tuo.* Et Genes. II. 5. *Non erat homo, qui operaretur terram.* Et Genes.

L. 8. und 14. ff. de publicanis et vectigal. et commiſſis.

ZIEGLER de Iure Majeſt. Lib. II. cap. XII. §. I. II. III. p. 1024.

Vectigal preſſe et proprie eſt, quod ſolvitur pro ſecuritate et refectione viarum publicarum ex rebus ac mercibus, quæ vehuntur de loco ad locum, ratione loci publici, per quem tranſeunt, aut quo afferuntur.

MOLINA Tract. II. Diſputat. 661. no. 3. p. 272. Tom. III.

ZIEGLER de Iure Maj. Lib. II. cap. V. §. V. p. 976.

Das quantum vectigalis beſtunde bey denen Römern in octava parte bonorum, quæ vehebantur.

L. 7. und 8. Cod. de vectigal. et commiſſis.

Nach dem Text giebt ein Wagen, worauf die Waaren gefahren und verzollet werden, vier Pfennige, das ſind Schillings-Pfennige, die betragen 5 gr. 4 pf.

Siehe Conſtit. Elect. Saxon. XXVII. P. II. in Codice Auguſteo, p. 94. Tom. I.

Jetzt wird der Zoll nach den Waaren und denen Geſpann-Pferden abgegeben; welches beſonders in dem *Mandat* Ioh. Georg. des II. de ao. 1660. in Cod. Aug. p. 1117. Tom. II. und renovirten Zoll-*Mandat*, de ao. 1623. in Cod. Aug. p. 386. Tom. III. und Gleits-Rolle Churf. Ioh. Georg. des IV. de ao. 1692. in Cod. Aug. p. 1141. Tom. II. vorgeſchrieben und ausgemachet worden. Hat nun der Fuhrmann nicht alle Waaren, ſondern nur etliche verſchwiegen, ſo werden die angegebenen und verzollten Waaren nicht mit weggenommen, ſondern nur die verſchwiegenen allein fallen in commiſſum, denn dieſes findet nur wegen des Betrugs der verſchwiegenen Waaren ſtatt.

ZIEGLER Lib. II. cap. XII. §. I. p. 1024. und allegirtes Gleits-Roll-*Mandat*.

Die Waaren aber, ſo wegen des verſchwiegenen Zolls in Commiſſum fallen, müſſen von dem Eigenthums-Herrn ſelbſt verſchwiegen worden ſeyn.

L. 8. §. 1. L. II. §. 2. L. fin. §. 2. ff. de publicanis et vectigal.

Hat ſolche der Fuhrmann vor ſich verſchwiegen, ſo werden deſſen Pferde mit Geſchirre, nicht aber die Waaren weggenommen, und dem fisco zugeeignet, denn delicta debent tenere ſuos autores; fähret aber ein Fuhrmann Contrabant-Waaren, ſo werden die Waaren und die Pferde weggenom-

gestanden; doch ist hier so gut wie keine Spur von Lesarten vorhanden, welche, wenn sie auch nicht Beachtung verdienen, doch wenigstens Interesse bieten. Ich habe mich daher darauf beschränkt, nur die wichtigsten Varianten zu geben, und zwar nur diejenigen, welche in einer der vier Handschriften enthalten sind, in welche ich sie hineingearbeitet habe, in welch' letzterer Beziehung ich mich auf die Angaben der vorstehenden Artikel beziehe. Ich habe mich ferner darauf beschränkt, nur die Lesarten der Handschriften zu geben, welche ich selbst verglichen habe, und habe daher die Lesarten der Handschriften nicht berücksichtigt, welche Drakenborch in seiner Ausgabe des Livius benutzt hat.

Lateinische Handschriften des Livius, welche ich verglichen habe:

Handschrift Bamberger Handschrift. Lib. XXXIII. 34, 11. L. 2. Saec. XV.

Handschrift Bern. Lat. Lib. II. cap. VII. L. XXI. und XXII. p. 241, 256 und 290. Saec. XII. 4. 1 Vol.

Handschrift Cambridge. Lib. XXI. Cambr. Corpus Christi. Saec. XIII. Handschrift Cambridge. Lib. XXII. Cambr. Corpus Christi. Saec. XIII.

Handschrift Cassel. Lib. XXI. 2 Vol. Saec.

L. 1. Lib. XXI. Saec. XIII.

Wie aus der ersten Klasse hervorgeht, sind gedruckte, und auch viele handschriftliche Ausgaben des Livius, welche ich verglichen habe, in der Klasse der Handschriften, welche ich hier angeführt habe, nicht mit aufgenommen worden, da sich aus ihrer Vergleichung keine Ausbeute für die Kritik ergeben hat.

Griechische Übersetzungen des Livius.

Die Übersetzung des Livius, welche Cassius Dio Cocceianus (Cassius Dio Cocceianus Lib. XXVII. p. 6. in Codex Augustanus. Saec. XIII. 4. 1 Vol.) benutzt hat.

Die griechischen Auszüge des Livius.

Es liegt ein Auszug vor, auf der gothischen und schwedischen Bibliothek zu Upsala befindlich, welcher in Codex Upsaliensis. Saec. XIII. 4. 1 Vol. bezeichnet ist. Dieser Auszug ist in griechischer Sprache abgefaßt, und enthält die Bücher 21 bis 30 des Livius. Ich habe mich darauf beschränkt, nur die Lesarten dieses Auszuges zu geben, welche ich selbst verglichen habe, und habe daher die Lesarten der übrigen Handschriften nicht berücksichtigt, welche Drakenborch in seiner Ausgabe des Livius benutzt hat.

rowegen, daß solchem Gebrauch nach, auch nochmahls gesprochen, und neben dem gewöhnlichen Pfand-Schilling und des Schadens Abtrag, dem Gerichts-Herrn von jeder Nacht, so lange das Pfand ungelöset stehen blieben, drey Schillings Pfennige, bis das Pfand gantz verstehet, sollen zuerkannt werden.

Am Rande stehet, bey drey Schilling Pfennigen, beträgt 4 gr. und unter einem solchen Schillings-Pfennig verstunden die Alttentschen einen denarium, das war 1 gr. 4 pf. bey denen Römern waren es aber 3 gr.

ARTICVLVS XXVIII.

Van Schade an Holte, Graze, vnde van Visschende.

We Holt houwet, oder Graß snyt, oder visschet in eynes anderen Mannes Watere: an wilder Wage sin Wandel dat sin dre Schillinge, den Schaden gelt he vppe Recht. Visschet he aver in Dyken de gegraven syn, oder howet he Holt dat gheſat ys, oder barende Bome, oder brikt he syn Ovet, oder howet he Malbome, oder grevet he Stene vp de tho Marketstene geſat syn, he mot drüttich Schillinge geven, vint men eme in der Dat men mot ene wol panden oder vpholden vor den Schaden ane des Richters Orloff, we des Nachtes gehowen Graß oder gehowen Holt stelet, dat schal men richten met der Wede, stelt he vt des Dages vt ghat tu Hudt vnn to Hare: Welk Water stråmes vlut hefft dat ys gemeine to varende, vnde vmme to visschende, de Vischere mot ok wol dat Ertrike nutten alſo verne alſo he enes

gestri-

Wer Holtz hauet, Graß schneidet, oder mehet, oder fischet in eines andern Mannes Wasser, oder wilden Wage, da ein Gehege ist, seine Busse ist drey Schilling, den Schaden gilt er aber auf Recht. Fischet er aber in Teichen die gegraben sind, oder hauet er Holtz ab, das gesetzt ist oder tragende Bäume, oder bricht er einem sein Obst ab, oder hauet er Mahl-Bäume ab, oder gräbet Steine aus, die zu Marcksteinen gesatzt seynd, er muß dreyßig Schilling zur Busse geben. Findet man ihn aber an der frischen That, oder an der statt, man mag ihn wol auffhalten, oder pfänden für den Schaden ohne des Richters Urlaub. Wer auch des Nachts gehauen Holtz oder geschnitten Graß stielt, das soll man richten mit der Wode. Stielt ers des Tages, es gehet ihm zu Haut und zu Haar. Welchs Wassers

Stram

gestriden mach vth deme Schepe van deme rechte Stade.

Stram frey fleusset, das ist gemein zu fischen und zu fahren darinne, einem iederman. Der Fischer mag auch wol das Erdreich nutzen an dem Gestade, als ferne er einst geschreiten mag aus dem Schiff an das Gestade.

Anmerkungen.

Es ist kein Forst und Baum mehr, der nicht in Dominio Principis, populi, universitatis, oder privati sey, denn terra ist nun occupiret. Da nun terra als das principale nicht mehr res nullius ist; als folget, daß auch das accessorium, was darauf stehet und aus dieser gewachsen ist, keine res nullius mehr sey. Deswegen nun derjenige einen Diebstahl begehet, der das darauf stehende Holz und Graß abhauet. Eben dergleichen Beschaffenheit hat es nun auch mit denen Fischen, denn alle Flüsse, Ströhme und Wasser sind occupiret; folglich sind auch die darinnen befindliche Fische in Dominio occupantis principis, populi, universitatis et privati, so lange solche in dem occupirten Bezirck, Wasser und Gehöge bleiben; deswegen darf keiner in des andern Wasser und Fluß, so durch sein territorium und Gebiete gehet, fischen; so lange nun die Fische darinnen bleiben, so lange sind solche demjenigen, welchem das territorium und der Fluß gehöret, darinnen das Wasser und Fluß gehet. Die Tauben, so lange solche in meinem Schlag und Tauben-Hauße bleiben, sind meine und occupiret; so bald sie aber einem andern freywillig zufliegen, hören solche auf, mein zu seyn, und gehören demjenigen, welchem sie zugeflogen sind, deswegen darf aber keiner in meinen Schlag oder Hoff gehen, und solche wegfangen, vielweniger auf dem Felde todschiessen, oder in seinem Hoffe weghaschen. So ist es auch mit denen Fischen beschaffen. Es darf kein Fürst aus seinem territorio in eines andern territorium gehen und darinnen fischen, oder fischen lassen. Die Alteutschen rechneten die piscationem ad venationem. In Capitulari Dagoberti Regis, ao. Christi 630. Tit. XLII. bey BALUZIO p. 38. Tom. I. lautet es also:

I. Si quis de diversis venationibus furaverit aliquid, et celaverit, seu et de piscationibus, quindecim solidis culpabilis judicetur. Quia non est hæc res possessa, sed de venationibus agitur.

und in Capitulari CAROLI M. ao. Chr. 798. cap. XXXV. bey BALUZIO, p. 303. ſtehet wieder klar:

> Si quis de diverſis venationibus aliquid aut furaverit, aut celaverit, mille octingentis denariis, qui faciunt ſolidos quadraginta quinque, culpabilis judicetur. Quam legem tam de venationibus, quam et piſcationibus convenit obſervare.

Solchergeſtalt iſt piſcatio et venatio einerley Species geweſen; wenn alſo ein Fiſchbach und Waſſer durch einen Forſt oder Wald gehet, ſo gehöret demjenigen, dem der Forſt und Wald und venation gehöret, auch die piscation; mithin iſt dem Edelmann, welcher die piſcation in dem Waſſer gehabt, ſo hernach in eines andern Forſt gefallen und durch ſolchen gegangen, die Piſcation nach der Teutſchen Rechte, ſo weit das Waſſer durch den Forſt gegangen, nicht zuzuſprechen geweſen, welches doch cl. A LEYSER in ſeinen Medit. ad ff. I. II. Specim. 503. p. 671. Vol. VII. dafür gehalten. Wer nun Holz abhauet, Graß ſchneidet, oder mehet, oder in eines andern Waſſer und wilde Wage fiſchet, der ſoll nach dem Text drey Schillinge zur Buße geben und den Schaden erſetzen.

Siehe auch Schwaben-Spiegel cap. CCXVII.

Dieſes iſt nun von bloßen wilden Holz-Bäumen, die keine Früchte tragen, und von den Fiſchen zu verſtehen, welche in einem uneingeſchloſſenen Waſſer noch frey herum ſchwimmen. Wenn hingegen einer in Teichen gefiſchet, das iſt ſchon eine circumſtantia Delictum aggravans, denn die Fiſche in Teichen ſind ſchon dergeſtallt occupiret und in Dominio, daß ſolche demjenigen, welchem der Teich gehöret, nicht entgehen können; folglich hat der ſchon einen größern Diebſtahl begangen, als wenn er ſolche aus einem freyen Waſſer geſtohlen, die auch dem Herrn des Waſſers ohne dieſen von ihm begangenen Diebſtahl noch entgehen und einem andern zuſchwimmen können; in dieſem Falle kan auch ein ſolcher Dieb nach der Größe der geſtohlnen Fiſche und andern Umſtänden mit dem Strange geſtraffet werden.

Conſtitutio Elect. Saxon. de ao. 1572. Conſt. VIII. in codice Aug. p. 136. Tom. I.

Eben dergleichen circumſtantia delictum aggravans iſt auch bey demjenigen, der Holz, das beſonders anhepflantzet und geſetzet iſt, oder tragende Bäume und Weinſtöcke abgehauen hat. Dieſer ſoll auch nach dem L. 2. ff. arbor. furtim cæſar. einem Straß-Räuber gleich geſtraffet werden. Ein Mahlbaum wird vor ein Grentz- oder Marckt-Zeichen angenommen, denn

da

die Linie vor der Front der Armee, und die Grenadiers gehen an den linken Flügel derselben zur Bedeckung, und dann wird abgezogen. Sobald Friede ist, gehen die Grenadiers wieder zu ihren Regimentern, und die Armee marschirt in ihre Quartiere. Wenn aber die Armee in Gegenwart des Feindes abmarschiret, so bleiben die Grenadiers auch während dem Abmarsch bei ihren Regimentern, und machen die Arrieregarde. Es ist nicht nöthig, daß ich hier mehr davon sage, da ich es in meinen Kriegs-Artikeln, die ich vor einigen Jahren herausgegeben habe, gnugsam angezeiget habe, wie man sich dabei zu verhalten hat. Ich will nur noch dieses sagen, daß, wenn die Armee in Gegenwart des Feindes abmarschiret, und die Grenadiers bei ihren Regimentern sind, so müssen sie sich nicht mit dem Feinde einlassen, sondern sie müssen sich nur wehren, wenn sie angegriffen werden, und sich nicht weiter einlassen, als zu ihrer Vertheidigung nöthig ist. Denn sie sind nicht dazu bestimmt, daß sie sich mit dem Feinde einlassen sollen, sondern sie sollen nur die Arrieregarde machen helfen, und sich wehren, wenn sie angegriffen werden.

Schlesien Cleve 1778.

Ich sah die Kavallerie heute exerciren, und zwar Defiliren und Attaquiren.

Das erste sah ich Anfangs an, wie die Infanterie, und zwar in Bataillons-Front, wobei ich aber sah, daß sie mit einer sehr kleinen Front defilirten, und zwar mit 4 Mann Front, und dann mit 3 Mann Front, und endlich, als sie ganz enge defilirten, folgten sich drei Mann hinter einander, die Mittelsten folgten der Rechten, die Linken folgten der Mittelsten, und so folgten sich die Linken und Rechten. Sie machten auch Front und Flanken-Conversion, und zwar sehr gut. Sie machten auch Front, und zwar sehr gut, und sie attaquirten auch

solches gethan, so ist dieses eine circumstantia Delictum aggravans und härter zu bestraffen. In der constitutione Saxon. Electorali XXXVII. P. II. in codice August. 127. ist auf die Holtz-Diebe, welche tragende, oder fruchtbare Bäume abgehauen, eben die Straffe an 30 Schillings-Pfennigen, das sind zwey alte Schock, gesetzet worden; wenn aber der Schade groß ist, sollen auch die Holtz-Diebe mit dem Staupbesen gestraffet werden. Jure civili findet actio arborum furtim cæsarum, auch actio furti ad duplum und ad interesse statt.

L. 7. §. fin. und L. 8. ff. de arbor. furt. cæsar.

MENK. synopf. Pand. ad hunc titulum p. 1054.

Bey dem Fisch-Diebstahl muß man gleichfals auf die Zeit, Ort und das quantum sehen.

Siehe meine Anmerkungen über die Peinliche Halß-Gerichts-Ordnung ad Artic. 168. 169. p. 344. seqq.

Die Alltteutschen hatten aber auch noch flumina publica, eben wie die Römer, deren usus singulis ex populo zukam, das Dominium war also penes populum, usus aber allen gemein, ein extraneus aber, welcher nicht ex hoc populo war, konnte schon darinnen nicht fischen, es hat der Kayser und iedweder princeps über das intra fines imperii gehende Wasser imperium, der Fürst aber jus superioritatis oder Dominium eminens, deswegen kan doch der usus als das jus piscandi allen, welche unter dem imperio, oder territorio gehören, gemein seyn, und da begehet nach dem Text keiner einen Diebstahl, wenn er in einem solchen freyen Wasser Fische fängt. GROTIVS de Jure Belli ac Pacis, Lib. II. cap. II. §. XII. saget daher gar recht:

Sic flumen, qua flumen dicitur, proprium est populi, cujus intra fines fluit, vel ejus, cujus in ditione est populus, atque ei licet molem in flumen injicere: et quæ in flumine nascuntur, ejus sunt.

Die Lotana redete dahero bey dem *Ovidio* Metam. 350. also:

Quid prohibetis aquas? usus communis aquarum est.

Der Fischer kan auch das Erdreich nutzen, an dem Gestade, an dem Ufer eines Schritt langs, als ferne er aus dem Schiff geschreiten mag, da kan sich alsdenn der Eigenthums-Herr des Ackers, welcher bis an den Fluß gehet, darüber nicht beschweren, daß der Fischer daran austritt, sein Netze darauf

Samuel saget/ und den Christlichen Gebrauch in den Kirchen/ Schulen/ in den Häusern/ und auch auf dem Felde/ in allen Nöthen/ Trübsalen/ Anfechtungen/ und auch im Sterben/ mit Gebet/ Lob/ Dank/ und Anrufung/ zu gebrauchen/ und zu üben/ wie Paulus/ und Petrus lehren.

Ps. 1. Psalm. 119. 1. Tim. 4. 1. Petr. 2.

ARTICVLVS XXII.

Wenn viel andere Stücke/ die Mittler zu seyn/ weren/ das recht were/ so.

Wenn viel und andere Stücke/ die Mittler zu seyn/ weren/ das wären doch in Gottes Augen nicht gnug/ wenn sie nicht Gott selber/ und Mensch/ in einer Person/ wären/ und sich selber/ für uns/ zu einem Opfer/ und Versöhnung/ für unsere Sünde/ nicht gegeben hätte/ und wir nicht durch seine Gerechtigkeit/ und Verdienst/ allein/ und durch nichts anders/ Vergebung der Sünden/ und Gnade/ bei Gott/ erlangten/ und durch den Glauben/ solches annähmen/ und uns zueigneten.

Ps. 49. Psalm. 130. Esa. 53. Dan. 9. Matth. 1. Luc. 1. Joh. 1. Rom. 3. 4. 5. 1. Cor. 1. 2. Gal. 2. 3. Ephes. 1. 2. Phil. 3. Col. 1. 2. 1. Tim. 2. Tit. 3. Hebr. 2. 4. 5. 7. 8. 9. 10. 1. Joh. 1. 2. 4. Apoc. 1. 5.

Anmerkungen.

Die Altteutschen sahen das natur-Recht wohl ein, ob sie schon so subtil darüber nicht philosophiret, sie begriffen wohl, daß derjenige, welcher zu Rettung seines und andern Leuten Lebens die Waaren aus dem Schiffe levandæ causa ins Meer geworffen, solches nicht animo derelinquendi, sondern aus Noth und Furcht gethan, welche liberam voluntatem ausgeschlossen, wie solches auch GROTIVS Lib. II. Cap. IV. §. V. deutlich gewiesen, dahero sagten die Altteutschen, es wäre unrecht, wenn man solche Waaren, welche dem andern auf dem Wasser zugeschwommen, und zugeführet worden, dem Eigenthums-Herrn nicht wieder zustellen, sondern behalten wolte. GROTIVS saget deswegen Lib. II. Cap. VII. §. I.

> tantum notandum est, leges quasdam civiles esse plane injustas, ut quæ bona naufragorum fisco addicunt. Nulla enim causa præcedente probabili Dominium alicui suum auferre mera injuria est.

Maßen denn auch IVSTINIANVS in §. 47. Instit. de rer. divis. heilsamlich verordnet, daß diejenigen Waaren, welche levandæ navis causa ins Meer geworffen worden, dem Herrn bleiben und wieder ersetzet werden solten, ratio, quia palam est, eas non eo animo ejici, quod quis eas habere nolit, sed quo majis cum ipsa navi maris periculum effugiant, und deswegen verordnet, daß derjenige, welcher sothane Waaren animo lucrandi zu sich genommen, einen Diebstahl begehe, eben dergleichen Beschaffenheit hat es auch mit denen von einer Kutsche und Post und andern Wagen gefallenen Waaren, Coffres und Kasten.

§. 47. Instit. de Rer. Divis.

Wer nun solche Waaren gefunden, und aus dem Wasser gezogen und zu sich genommen hat, der soll solche dem Eigenthums-Herrn wieder zustellen, ja so gar deswegen ausbieten und kund machen, daß er solche gefunden und aus dem Wasser gezogen habe; thut er solches nicht, sondern verschweiget solche, so ist er einem Diebe gleich zu achten, und zur Restitution derselben mit Wette und Buße anzuhalten; weil er aber doch die Waaren an sich selbst nicht gestohlen, invito Domino auch solche nicht aus seinen Gewehrsam entwendet und geraubet, so begehet er zwar nach dem Text kein furtum, wodurch er Ehr- und Rechtloß wird, oder ins Gefängniß geworffen, und gemartert werden kan, sondern er giebt deswegen

gen den ordentlichen und Ehrenbeamten eine Wache, bei der sie stehen, und den Befehl, der ihnen gegeben wird, ausführen, es sey denn, es entstehe, wenn sie ausgehen, eine Gefahr, oder sie haben einen Befehl, der ihnen gegeben wird, zu vollziehen, der mit dem gemeinen nicht übereinkommt.

Wenn auch diese Verordnungen der Ehr. Prätoren sich über alle Fälle nicht erstrecken, so ist doch in Ansehung der Ehrenbeamten, die Gerichtsbarkeit haben, und der ihnen zugeordneten Beamten, die gehörige Ordnung und Ehrerbietung, die man ihnen schuldig ist, und die Art, wie man sich ihnen nähern soll, genau bestimmt. Wer sich ihnen nähert, soll sich ihnen nicht zu nahe machen, und soll sich nicht unterstehen, ihnen zu Pferde zu folgen, oder sich ihnen zu Pferde zu nähern, es sey denn, daß er ihnen Briefe zu überbringen habe, oder daß er ihnen Briefe zu überbringen habe, oder daß er ihnen Briefe zu überbringen habe, oder

ARTICVLVS XXX.

Wes dar recht vmme sy eft sick we Erve tho segget van lovede.

We so eme Erve to seget nicht van sibbe halven iwen van gelovedes halven dat hebbe men vor vnrecht, men moget getugen dat dat gelovede vor deme Gerichte geschedeget sy.

Wer ihm Erbe zusaget, nicht von Eypschafft oder Erbe, sondern von Gabe oder Gedinges wegen, das sol man halten vor unrecht, und nicht glauben, man möge dann gezeugen, daß das Gelübde vor Gerichte bestätiget sey.

Anmerkungen.

CONRING in seinem Tractat de origine Iuris German. Cap. XXXIV. p. 219. und andere Rechts-Lehrer noch mehr haben gemeinet, die Altteutschen hätten die testamenta nicht in Gebrauch gehabt, folglich über ihr Vermögen mortis causa nicht disponiret, vielweniger durch eine letzte Willens-Verordnung solches extraneis hinterlassen und vermachet. Wahr ist es, daß die Altteutschen von denen Solennibus testamentorum romanis und antiquis modis testandi, davon in §. I. Instit. de testam. ordin. gehandelt wird, nichts gewust, oder solche Solennitæten nicht angenommen haben; allein deswegen muß man nicht folgern und schließen, ergo haben sie über ihr Vermögen mortis causa nicht disponiret und keine letzte Willens-Verordnung gemachet, und extraneis dadurch nichts hinterlassen und solches nicht thun können, das wäre wider die alte teutsche Freyheit und also sclavisch gewesen. Die Altteutschen nahmen das Wort testamentum, wie es Iustinianus in Tit. X. de testamentis ordinandis genommen, im weitläufftigen Verstande, und nennten auch dasjenige ein testamentum, wenn über ein Kauff ein Contract gemachet, document und Instrument aufgesetzet wurde, denn auch darüber muß einer testationem mentis von sich geben und mentem declariren, wie und wie weit er sich dazu verbindlich gemachet, und wie er es gehalten haben will. Wir dürffen nur der Altteutschen Gesetze einsehen, so werden wir aus solchen dessen so gleich verständiget und überzeiget werden.

Kap. 2. Die Israeliten sind Gott ein Volk, und sollen sich vor den Heiden nicht verunreinigen.

Kap. 3. Von den Speisen, welche rein, und welche unrein sind.

Kap. 4. Von den Abgaben, welche man Gott, und den Armen zu geben schuldig ist.

Kap. 5. Von dem Sabbath- und Sabbathjahre.

Kap. 6. Von den Festtagen, und wie man sie halten soll.

Kap. 7. Von den Gesetzen, welche die Obrigkeit, und die Richter angehen.

Kap. 8. Von den Priestern, und Leviten, und ihren Einkünften.

Kap. 9. Von den Propheten, und wie man sie prüfen soll.

Kap. 10. Von den Freystädten, und wie man sie einrichten soll.

Kap. 11. Von den Gesetzen, welche die Kriege angehen.

Kap. 12. Von den Gesetzen, welche die Ehe angehen.

Kap. 13. Von den Gesetzen, welche die Erbschaften angehen.

Kap. 14. Von den Gesetzen, welche die Verbrechen angehen.

Kap. 15. Von den Gesetzen, welche die Gerichte angehen.

Kap. 16. Von den Gesetzen, welche die Opfer angehen.

Kap. 17. Von den Gesetzen, welche die Gelübde angehen.

Kap. 18. Von den Gesetzen, welche die Erstlinge angehen.

Kap. 19. Von den Gesetzen, welche die Zehenden angehen.

Kap. 20. Von den Gesetzen, welche die Sklaven angehen.

Kap. 21. Von den Gesetzen, welche die Gastfreyheit angehen.

Kap. 22. Von den Gesetzen, welche die Wohlthätigkeit angehen.

Kap. 23. Von den Gesetzen, welche die Reinigkeit angehen.

Kap. 24. Von den Gesetzen, welche die Ehrerbietung gegen Eltern angehen.

Kap. 25. Von den Gesetzen, welche die Liebe gegen den Nächsten angehen.

Kap. 26. Von den Gesetzen, welche die Liebe gegen Gott angehen.

Kap. 27. Von den Gesetzen, welche die Furcht Gottes angehen.

Kap. 28. Von den Gesetzen, welche die Ehrfurcht gegen Gott angehen.

Kap. 29. Von den Gesetzen, welche die Liebe zur Wahrheit angehen.

Kap. 30. Von den Gesetzen, welche die Treue angehen.

Kap. 31. Von den Gesetzen, welche die Barmherzigkeit angehen.

Kap. 32. Von den Gesetzen, welche die Gerechtigkeit angehen.

Kap. 33. Von den Gesetzen, welche die Liebe zum Frieden angehen.

Kap. 34. Von den Gesetzen, welche die Demuth angehen.

Kap. 35. Von den Gesetzen, welche die Mäßigkeit angehen.

Kap. 36. Von den Gesetzen, welche die Keuschheit angehen.

Kap. 37. Von den Gesetzen, welche die Sanftmuth angehen.

Kap. 38. Von den Gesetzen, welche die Geduld angehen.

Kap. 39. Von den Gesetzen, welche die Großmuth angehen.

Kap. 40. Von den Gesetzen, welche die Dankbarkeit angehen.

Kap. 41. Von den Gesetzen, welche die Treue angehen.

Kap. 42. Von den Gesetzen, welche die Klugheit angehen.

Kap. 43. Von den Gesetzen, welche die Tugend angehen.

Kap. 44. Von den Gesetzen, welche die Ehre angehen.

Kap. 45. Von den Gesetzen, welche die Gerechtigkeit angehen.

Kap. 46. Von den Gesetzen, welche die Liebe gegen Gott angehen.

Kap. 47. Von den Gesetzen, welche die Furcht Gottes angehen.

Kap. 48. Von den Gesetzen, welche die Ehrfurcht gegen Gott angehen.

Kap. 49. Von den Gesetzen, welche die Liebe zur Wahrheit angehen.

Kap. 50. Von den Gesetzen, welche die Treue angehen.

Kap. 51. Von den Gesetzen, welche die Barmherzigkeit angehen.

Kap. 52. Von den Gesetzen, welche die Gerechtigkeit angehen.

Kap. 53. Von den Gesetzen, welche die Liebe zum Frieden angehen.

Kap. 54. Von den Gesetzen, welche die Demuth angehen.

Kap. 55. Von den Gesetzen, welche die Mäßigkeit angehen.

Kap. 56. Von den Gesetzen, welche die Keuschheit angehen.

Kap. 57. Von den Gesetzen, welche die Sanftmuth angehen.

Kap. 58. Von den Gesetzen, welche die Geduld angehen.

Kap. 59. Von den Gesetzen, welche die Großmuth angehen.

Kap. 60. Von den Gesetzen, welche die Dankbarkeit angehen.

Kap. 61. Von den Gesetzen, welche die Treue angehen.

Kap. 62. Von den Gesetzen, welche die Klugheit angehen.

Kap. 63. Von den Gesetzen, welche die Tugend angehen.

Kap. 64. Von den Gesetzen, welche die Ehre angehen.

Kap. 65. Von den Gesetzen, welche die Gerechtigkeit angehen.

Kap. 66. Von den Gesetzen, welche die Liebe gegen Gott angehen.

Kap. 67. Von den Gesetzen, welche die Furcht Gottes angehen.

Kap. 68. Von den Gesetzen, welche die Ehrfurcht gegen Gott angehen.

Kap. 69. Von den Gesetzen, welche die Liebe zur Wahrheit angehen.

Kap. 70. Von den Gesetzen, welche die Treue angehen.

Kap. 71. Von den Gesetzen, welche die Barmherzigkeit angehen.

Kap. 72. Von den Gesetzen, welche die Gerechtigkeit angehen.

Kap. 73. Von den Gesetzen, welche die Liebe zum Frieden angehen.

Kap. 74. Von den Gesetzen, welche die Demuth angehen.

Kap. 75. Von den Gesetzen, welche die Mäßigkeit angehen.

Kap. 76. Von den Gesetzen, welche die Keuschheit angehen.

Kap. 77. Von den Gesetzen, welche die Sanftmuth angehen.

Kap. 78. Von den Gesetzen, welche die Geduld angehen.

Kap. 79. Von den Gesetzen, welche die Großmuth angehen.

Kap. 80. Von den Gesetzen, welche die Dankbarkeit angehen.

Kap. 81. Von den Gesetzen, welche die Treue angehen.

Kap. 82. Von den Gesetzen, welche die Klugheit angehen.

Kap. 83. Von den Gesetzen, welche die Tugend angehen.

Kap. 84. Von den Gesetzen, welche die Ehre angehen.

Kap. 85. Von den Gesetzen, welche die Gerechtigkeit angehen.

Kap. 86. Von den Gesetzen, welche die Liebe gegen Gott angehen.

Kap. 87. Von den Gesetzen, welche die Furcht Gottes angehen.

Kap. 88. Von den Gesetzen, welche die Ehrfurcht gegen Gott angehen.

Kap. 89. Von den Gesetzen, welche die Liebe zur Wahrheit angehen.

Kap. 90. Von den Gesetzen, welche die Treue angehen.

Kap. 91. Von den Gesetzen, welche die Barmherzigkeit angehen.

Kap. 92. Von den Gesetzen, welche die Gerechtigkeit angehen.

Kap. 93. Von den Gesetzen, welche die Liebe zum Frieden angehen.

Kap. 94. Von den Gesetzen, welche die Demuth angehen.

Kap. 95. Von den Gesetzen, welche die Mäßigkeit angehen.

Kap. 96. Von den Gesetzen, welche die Keuschheit angehen.

Kap. 97. Von den Gesetzen, welche die Sanftmuth angehen.

Kap. 98. Von den Gesetzen, welche die Geduld angehen.

Kap. 99. Von den Gesetzen, welche die Großmuth angehen.

Kap. 100. Von den Gesetzen, welche die Dankbarkeit angehen.

Kap. 101. Von den Gesetzen, welche die Treue angehen.

Kap. 102. Von den Gesetzen, welche die Klugheit angehen.

Kap. 103. Von den Gesetzen, welche die Tugend angehen.

Kap. 104. Von den Gesetzen, welche die Ehre angehen.

Kap. 105. Von den Gesetzen, welche die Gerechtigkeit angehen.

Kap. 106. Von den Gesetzen, welche die Liebe gegen Gott angehen.

Kap. 107. Von den Gesetzen, welche die Furcht Gottes angehen.

Kap. 108. Von den Gesetzen, welche die Ehrfurcht gegen Gott angehen.

Kap. 109. Von den Gesetzen, welche die Liebe zur Wahrheit angehen.

Kap. 110. Von den Gesetzen, welche die Treue angehen.

Kap. 111. Von den Gesetzen, welche die Barmherzigkeit angehen.

Kap. 112. Von den Gesetzen, welche die Gerechtigkeit angehen.

Kap. 113. Von den Gesetzen, welche die Liebe zum Frieden angehen.

Kap. 114. Von den Gesetzen, welche die Demuth angehen.

Kap. 115. Von den Gesetzen, welche die Mäßigkeit angehen.

Kap. 116. Von den Gesetzen, welche die Keuschheit angehen.

Kap. 117. Von den Gesetzen, welche die Sanftmuth angehen.

Kap. 118. Von den Gesetzen, welche die Geduld angehen.

Kap. 119. Von den Gesetzen, welche die Großmuth angehen.

Kap. 120. Von den Gesetzen, welche die Dankbarkeit angehen.

Kap. 121. Von den Gesetzen, welche die Treue angehen.

Kap. 122. Von den Gesetzen, welche die Klugheit angehen.

Kap. 123. Von den Gesetzen, welche die Tugend angehen.

Kap. 124. Von den Gesetzen, welche die Ehre angehen.

Kap. 125. Von den Gesetzen, welche die Gerechtigkeit angehen.

Kap. 126. Von den Gesetzen, welche die Liebe gegen Gott angehen.

Kap. 127. Von den Gesetzen, welche die Furcht Gottes angehen.

Kap. 128. Von den Gesetzen, welche die Ehrfurcht gegen Gott angehen.

Kap. 129. Von den Gesetzen, welche die Liebe zur Wahrheit angehen.

Kap. 130. Von den Gesetzen, welche die Treue angehen.

Kap. 131. Von den Gesetzen, welche die Barmherzigkeit angehen.

Kap. 132. Von den Gesetzen, welche die Gerechtigkeit angehen.

Kap. 133. Von den Gesetzen, welche die Liebe zum Frieden angehen.

Kap. 134. Von den Gesetzen, welche die Demuth angehen.

Kap. 135. Von den Gesetzen, welche die Mäßigkeit angehen.

Kap. 136. Von den Gesetzen, welche die Keuschheit angehen.

Kap. 137. Von den Gesetzen, welche die Sanftmuth angehen.

Kap. 138. Von den Gesetzen, welche die Geduld angehen.

Kap. 139. Von den Gesetzen, welche die Großmuth angehen.

Kap. 140. Von den Gesetzen, welche die Dankbarkeit angehen.

Kap. 141. Von den Gesetzen, welche die Treue angehen.

Kap. 142. Von den Gesetzen, welche die Klugheit angehen.

Kap. 143. Von den Gesetzen, welche die Tugend angehen.

Kap. 144. Von den Gesetzen, welche die Ehre angehen.

Kap. 145. Von den Gesetzen, welche die Gerechtigkeit angehen.

Kap. 146. Von den Gesetzen, welche die Liebe gegen Gott angehen.

Kap. 147. Von den Gesetzen, welche die Furcht Gottes angehen.

Kap. 148. Von den Gesetzen, welche die Ehrfurcht gegen Gott angehen.

Kap. 149. Von den Gesetzen, welche die Liebe zur Wahrheit angehen.

Kap. 150. Von den Gesetzen, welche die Treue angehen.

Kap. 151. Von den Gesetzen, welche die Barmherzigkeit angehen.

Kap. 152. Von den Gesetzen, welche die Gerechtigkeit angehen.

Kap. 153. Von den Gesetzen, welche die Liebe zum Frieden angehen.

Kap. 154. Von den Gesetzen, welche die Demuth angehen.

Kap. 155. Von den Gesetzen, welche die Mäßigkeit angehen.

Kap. 156. Von den Gesetzen, welche die Keuschheit angehen.

Kap. 157. Von den Gesetzen, welche die Sanftmuth angehen.

Kap. 158. Von den Gesetzen, welche die Geduld angehen.

Kap. 159. Von den Gesetzen, welche die Großmuth angehen.

Kap. 160. Von den Gesetzen, welche die Dankbarkeit angehen.

Kap. 161. Von den Gesetzen, welche die Treue angehen.

Kap. 162. Von den Gesetzen, welche die Klugheit angehen.

Kap. 163. Von den Gesetzen, welche die Tugend angehen.

Kap. 164. Von den Gesetzen, welche die Ehre angehen.

Kap. 165. Von den Gesetzen, welche die Gerechtigkeit angehen.

Kap. 166. Von den Gesetzen, welche die Liebe gegen Gott angehen.

Kap. 167. Von den Gesetzen, welche die Furcht Gottes angehen.

Kap. 168. Von den Gesetzen, welche die Ehrfurcht gegen Gott angehen.

Kap. 169. Von den Gesetzen, welche die Liebe zur Wahrheit angehen.

Kap. 170. Von den Gesetzen, welche die Treue angehen.

Kap. 171. Von den Gesetzen, welche die Barmherzigkeit angehen.

Kap. 172. Von den Gesetzen, welche die Gerechtigkeit angehen.

Kap. 173. Von den Gesetzen, welche die Liebe zum Frieden angehen.

Kap. 174. Von den Gesetzen, welche die Demuth angehen.

Kap. 175. Von den Gesetzen, welche die Mäßigkeit angehen.

Kap. 176. Von den Gesetzen, welche die Keuschheit angehen.

Kap. 177. Von den Gesetzen, welche die Sanftmuth angehen.

Kap. 178. Von den Gesetzen, welche die Geduld angehen.

Kap. 179. Von den Gesetzen, welche die Großmuth angehen.

Kap. 180. Von den Gesetzen, welche die Dankbarkeit angehen.

Kap. 181. Von den Gesetzen, welche die Treue angehen.

Kap. 182. Von den Gesetzen, welche die Klugheit angehen.

Kap. 183. Von den Gesetzen, welche die Tugend angehen.

Kap. 184. Von den Gesetzen, welche die Ehre angehen.

Kap. 185. Von den Gesetzen, welche die Gerechtigkeit angehen.

Kap. 186. Von den Gesetzen, welche die Liebe gegen Gott angehen.

Kap. 187. Von den Gesetzen, welche die Furcht Gottes angehen.

Kap. 188. Von den Gesetzen, welche die Ehrfurcht gegen Gott angehen.

Kap. 189. Von den Gesetzen, welche die Liebe zur Wahrheit angehen.

Kap. 190. Von den Gesetzen, welche die Treue angehen.

Kap. 191. Von den Gesetzen, welche die Barmherzigkeit angehen.

Kap. 192. Von den Gesetzen, welche die Gerechtigkeit angehen.

Kap. 193. Von den Gesetzen, welche die Liebe zum Frieden angehen.

Kap. 194. Von den Gesetzen, welche die Demuth angehen.

Kap. 195. Von den Gesetzen, welche die Mäßigkeit angehen.

Kap. 196. Von den Gesetzen, welche die Keuschheit angehen.

Kap. 197. Von den Gesetzen, welche die Sanftmuth angehen.

Kap. 198. Von den Gesetzen, welche die Geduld angehen.

Kap. 199. Von den Gesetzen, welche die Großmuth angehen.

Kap. 200. Von den Gesetzen, welche die Dankbarkeit angehen.

Kap. 201. Von den Gesetzen, welche die Treue angehen.

Kap. 202. Von den Gesetzen, welche die Klugheit angehen.

Kap. 203. Von den Gesetzen, welche die Tugend angehen.

Kap. 204. Von den Gesetzen, welche die Ehre angehen.

Kap. 205. Von den Gesetzen, welche die Gerechtigkeit angehen.

Kap. 206. Von den Gesetzen, welche die Liebe gegen Gott angehen.

Kap. 207. Von den Gesetzen, welche die Furcht Gottes angehen.

Kap. 208. Von den Gesetzen, welche die Ehrfurcht gegen Gott angehen.

Kap. 209. Von den Gesetzen, welche die Liebe zur Wahrheit angehen.

Kap. 210. Von den Gesetzen, welche die Treue angehen.

Kap. 211. Von den Gesetzen, welche die Barmherzigkeit angehen.

Kap. 212. Von den Gesetzen, welche die Gerechtigkeit angehen.

Kap. 213. Von den Gesetzen, welche die Liebe zum Frieden angehen.

Kap. 214. Von den Gesetzen, welche die Demuth angehen.

Kap. 215. Von den Gesetzen, welche die Mäßigkeit angehen.

Kap. 216. Von den Gesetzen, welche die Keuschheit angehen.

Kap. 217. Von den Gesetzen, welche die Sanftmuth angehen.

Kap. 218. Von den Gesetzen, welche die Geduld angehen.

Kap. 219. Von den Gesetzen, welche die Großmuth angehen.

Kap. 220. Von den Gesetzen, welche die Dankbarkeit angehen.

Kap. 221. Von den Gesetzen, welche die Treue angehen.

Kap. 222. Von den Gesetzen, welche die Klugheit angehen.

Kap. 223. Von den Gesetzen, welche die Tugend angehen.

Kap. 224. Von den Gesetzen, welche die Ehre angehen.

Kap. 225. Von den Gesetzen, welche die Gerechtigkeit angehen.

Kap. 226. Von den Gesetzen, welche die Liebe gegen Gott angehen.

Kap. 227. Von den Gesetzen, welche die Furcht Gottes angehen.

Kap. 228. Von den Gesetzen, welche die Ehrfurcht gegen Gott angehen.

Kap. 229. Von den Gesetzen, welche die Liebe zur Wahrheit angehen.

Kap. 230. Von den Gesetzen, welche die Treue angehen.

Kap. 231. Von den Gesetzen, welche die Barmherzigkeit angehen.

Kap. 232. Von den Gesetzen, welche die Gerechtigkeit angehen.

Kap. 233. Von den Gesetzen, welche die Liebe zum Frieden angehen.

Kap. 234. Von den Gesetzen, welche die Demuth angehen.

Kap. 235. Von den Gesetzen, welche die Mäßigkeit angehen.

Kap. 236. Von den Gesetzen, welche die Keuschheit angehen.

Kap. 237. Von den Gesetzen, welche die Sanftmuth angehen.

Kap. 238. Von den Gesetzen, welche die Geduld angehen.

Kap. 239. Von den Gesetzen, welche die Großmuth angehen.

Kap. 240. Von den Gesetzen, welche die Dankbarkeit angehen.

Kap. 241. Von den Gesetzen, welche die Treue angehen.

Kap. 242. Von den Gesetzen, welche die Klugheit angehen.

Kap. 243. Von den Gesetzen, welche die Tugend angehen.

Kap. 244. Von den Gesetzen, welche die Ehre angehen.

Kap. 245. Von den Gesetzen, welche die Gerechtigkeit angehen.

Kap. 246. Von den Gesetzen, welche die Liebe gegen Gott angehen.

Kap. 247. Von den Gesetzen, welche die Furcht Gottes angehen.

Kap. 248. Von den Gesetzen, welche die Ehrfurcht gegen Gott angehen.

Kap. 249. Von den Gesetzen, welche die Liebe zur Wahrheit angehen.

Kap. 250. Von den Gesetzen, welche die Treue angehen.

Kap. 251. Von den Gesetzen, welche die Barmherzigkeit angehen.

Kap. 252. Von den Gesetzen, welche die Gerechtigkeit angehen.

Kap. 253. Von den Gesetzen, welche die Liebe zum Frieden angehen.

Kap. 254. Von den Gesetzen, welche die Demuth angehen.

Kap. 255. Von den Gesetzen, welche die Mäßigkeit angehen.

Kap. 256. Von den Gesetzen, welche die Keuschheit angehen.

Kap. 257. Von den Gesetzen, welche die Sanftmuth angehen.

Kap. 258. Von den Gesetzen, welche die Geduld angehen.

Kap. 259. Von den Gesetzen, welche die Großmuth angehen.

Kap. 260. Von den Gesetzen, welche die Dankbarkeit angehen.

Kap. 261. Von den Gesetzen, welche die Treue angehen.

Kap. 262. Von den Gesetzen, welche die Klugheit angehen.

Kap. 263. Von den Gesetzen, welche die Tugend angehen.

Kap. 264. Von den Gesetzen, welche die Ehre angehen.

Kap. 265. Von den Gesetzen, welche die Gerechtigkeit angehen.

Kap. 266. Von den Gesetzen, welche die Liebe gegen Gott angehen.

Kap. 267. Von den Gesetzen, welche die Furcht Gottes angehen.

Kap. 268. Von den Gesetzen, welche die Ehrfurcht gegen Gott angehen.

Kap. 269. Von den Gesetzen, welche die Liebe zur Wahrheit angehen.

Kap. 270. Von den Gesetzen, welche die Treue angehen.

Kap. 271. Von den Gesetzen, welche die Barmherzigkeit angehen.

Kap. 272. Von den Gesetzen, welche die Gerechtigkeit angehen.

Kap. 273. Von den Gesetzen, welche die Liebe zum Frieden angehen.

Kap. 274. Von den Gesetzen, welche die Demuth angehen.

Kap. 275. Von den Gesetzen, welche die Mäßigkeit angehen.

Kap. 276. Von den Gesetzen, welche die Keuschheit angehen.

Kap. 277. Von den Gesetzen, welche die Sanftmuth angehen.

Kap. 278. Von den Gesetzen, welche die Geduld angehen.

Kap. 279. Von den Gesetzen, welche die Großmuth angehen.

Kap. 280. Von den Gesetzen, welche die Dankbarkeit angehen.

Kap. 281. Von den Gesetzen, welche die Treue angehen.

Kap. 282. Von den Gesetzen, welche die Klugheit angehen.

Kap. 283. Von den Gesetzen, welche die Tugend angehen.

Kap. 284. Von den Gesetzen, welche die Ehre angehen.

Kap. 285. Von den Gesetzen, welche die Gerechtigkeit angehen.

Kap. 286. Von den Gesetzen, welche die Liebe gegen Gott angehen.

Kap. 287. Von den Gesetzen, welche die Furcht Gottes angehen.

Kap. 288. Von den Gesetzen, welche die Ehrfurcht gegen Gott angehen.

Kap. 289. Von den Gesetzen, welche die Liebe zur Wahrheit angehen.

Kap. 290. Von den Gesetzen, welche die Treue angehen.

Kap. 291. Von den Gesetzen, welche die Barmherzigkeit angehen.

Kap. 292. Von den Gesetzen, welche die Gerechtigkeit angehen.

Kap. 293. Von den Gesetzen, welche die Liebe zum Frieden angehen.

Kap. 294. Von den Gesetzen, welche die Demuth angehen.

Kap. 295. Von den Gesetzen, welche die Mäßigkeit angehen.

Kap. 296. Von den Gesetzen, welche die Keuschheit angehen.

Kap. 297. Von den Gesetzen, welche die Sanftmuth angehen.

Kap. 298. Von den Gesetzen, welche die Geduld angehen.

Kap. 299. Von den Gesetzen, welche die Großmuth angehen.

Kap. 300. Von den Gesetzen, welche die Dankbarkeit angehen.

Kap. 301. Von den Gesetzen, welche die Treue angehen.

Kap. 302. Von den Gesetzen, welche die Klugheit angehen.

Kap. 303. Von den Gesetzen, welche die Tugend angehen.

Kap. 304. Von den Gesetzen, welche die Ehre angehen.

Kap. 305. Von den Gesetzen, welche die Gerechtigkeit angehen.

Kap. 306. Von den Gesetzen, welche die Liebe gegen Gott angehen.

Kap. 307. Von den Gesetzen, welche die Furcht Gottes angehen.

Kap. 308. Von den Gesetzen, welche die Ehrfurcht gegen Gott angehen.

Kap. 309. Von den Gesetzen, welche die Liebe zur Wahrheit angehen.

Kap. 310. Von den Gesetzen, welche die Treue angehen.

Kap. 311. Von den Gesetzen, welche die Barmherzigkeit angehen.

Kap. 312. Von den Gesetzen, welche die Gerechtigkeit angehen.

Kap. 313. Von den Gesetzen, welche die Liebe zum Frieden angehen.

Kap. 314. Von den Gesetzen, welche die Demuth angehen.

Kap. 315. Von den Gesetzen, welche die Mäßigkeit angehen.

Kap. 316. Von den Gesetzen, welche die Keuschheit angehen.

Kap. 317. Von den Gesetzen, welche die Sanftmuth angehen.

Kap. 318. Von den Gesetzen, welche die Geduld angehen.

Kap. 319. Von den Gesetzen, welche die Großmuth angehen.

Kap. 320. Von den Gesetzen, welche die Dankbarkeit angehen.

Kap. 321. Von den Gesetzen, welche die Treue angehen.

Kap. 322. Von den Gesetzen, welche die Klugheit angehen.

Kap. 323. Von den Gesetzen, welche die Tugend angehen.

Kap. 324. Von den Gesetzen, welche die Ehre angehen.

Kap. 325. Von den Gesetzen, welche die Gerechtigkeit angehen.

Kap. 326. Von den Gesetzen, welche die Liebe gegen Gott angehen.

Kap. 327. Von den Gesetzen, welche die Furcht Gottes angehen.

Kap. 328. Von den Gesetzen, welche die Ehrfurcht gegen Gott angehen.

Kap. 329. Von den Gesetzen, welche die Liebe zur Wahrheit angehen.

Kap. 330. Von den Gesetzen, welche die Treue angehen.

Kap. 331. Von den Gesetzen, welche die Barmherzigkeit angehen.

Kap. 332. Von den Gesetzen, welche die Gerechtigkeit angehen.

Kap. 333. Von den Gesetzen, welche die Liebe zum Frieden angehen.

Kap. 334. Von den Gesetzen, welche die Demuth angehen.

Kap. 335. Von den Gesetzen, welche die Mäßigkeit angehen.

Kap. 336. Von den Gesetzen, welche die Keuschheit angehen.

Kap. 337. Von den Gesetzen, welche die Sanftmuth angehen.

Kap. 338. Von den Gesetzen, welche die Geduld angehen.

Kap. 339. Von den Gesetzen, welche die Großmuth angehen.

Kap. 340. Von den Gesetzen, welche die Dankbarkeit angehen.

Kap. 341. Von den Gesetzen, welche die Treue angehen.

Kap. 342. Von den Gesetzen, welche die Klugheit angehen.

Kap. 343. Von den Gesetzen, welche die Tugend angehen.

Kap. 344. Von den Gesetzen, welche die Ehre angehen.

Kap. 345. Von den Gesetzen, welche die Gerechtigkeit angehen.

Kap. 346. Von den Gesetzen, welche die Liebe gegen Gott angehen.

Kap. 347. Von den Gesetzen, welche die Furcht Gottes angehen.

Kap. 348. Von den Gesetzen, welche die Ehrfurcht gegen Gott angehen.

Kap. 349. Von den Gesetzen, welche die Liebe zur Wahrheit angehen.

Kap. 350. Von den Gesetzen, welche die Treue angehen.

Kap. 351. Von den Gesetzen, welche die Barmherzigkeit angehen.

Kap. 352. Von den Gesetzen, welche die Gerechtigkeit angehen.

Kap. 353. Von den Gesetzen, welche die Liebe zum Frieden angehen.

Kap. 354. Von den Gesetzen, welche die Demuth angehen.

Kap. 355. Von den Gesetzen, welche die Mäßigkeit angehen.

Kap. 356. Von den Gesetzen, welche die Keuschheit angehen.

Kap. 357. Von den Gesetzen, welche die Sanftmuth angehen.

Kap. 358. Von den Gesetzen, welche die Geduld angehen.

Kap. 359. Von den Gesetzen, welche die Großmuth angehen.

Kap. 360. Von den Gesetzen, welche die Dankbarkeit angehen.

Kap. 361. Von den Gesetzen, welche die Treue angehen.

Kap. 362. Von den Gesetzen, welche die Klugheit angehen.

Kap. 363. Von den Gesetzen, welche die Tugend angehen.

Kap. 364. Von den Gesetzen, welche die Ehre angehen.

Kap. 365. Von den Gesetzen, welche die Gerechtigkeit angehen.

Kap. 366. Von den Gesetzen, welche die Liebe gegen Gott angehen.

Kap. 367. Von den Gesetzen, welche die Furcht Gottes angehen.

Kap. 368. Von den Gesetzen, welche die Ehrfurcht gegen Gott angehen.

Kap. 369. Von den Gesetzen, welche die Liebe zur Wahrheit angehen.

Kap. 370. Von den Gesetzen, welche die Treue angehen.

Kap. 371. Von den Gesetzen, welche die Barmherzigkeit angehen.

Kap. 372. Von den Gesetzen, welche die Gerechtigkeit angehen.

Kap. 373. Von den Gesetzen, welche die Liebe zum Frieden angehen.

Kap. 374. Von den Gesetzen, welche die Demuth angehen.

Kap. 375. Von den Gesetzen, welche die Mäßigkeit angehen.

Kap. 376. Von den Gesetzen, welche die Keuschheit angehen.

Kap. 377. Von den Gesetzen, welche die Sanftmuth angehen.

Kap. 378. Von den Gesetzen, welche die Geduld angehen.

Kap. 379. Von den Gesetzen, welche die Großmuth angehen.

Kap. 380. Von den Gesetzen, welche die Dankbarkeit angehen.

Kap. 381. Von den Gesetzen, welche die Treue angehen.

Kap. 382. Von den Gesetzen, welche die Klugheit angehen.

Kap. 383. Von den Gesetzen, welche die Tugend angehen.

Kap. 384. Von den Gesetzen, welche die Ehre angehen.

Kap. 385. Von den Gesetzen, welche die Gerechtigkeit angehen.

Kap. 386. Von den Gesetzen, welche die Liebe gegen Gott angehen.

Kap. 387. Von den Gesetzen, welche die Furcht Gottes angehen.

Kap. 388. Von den Gesetzen, welche die Ehrfurcht gegen Gott angehen.

Kap. 389. Von den Gesetzen, welche die Liebe zur Wahrheit angehen.

Kap. 390. Von den Gesetzen, welche die Treue angehen.

Kap. 391. Von den Gesetzen, welche die Barmherzigkeit angehen.

Kap. 392. Von den Gesetzen, welche die Gerechtigkeit angehen.

Kap. 393. Von den Gesetzen, welche die Liebe zum Frieden angehen.

Kap. 394. Von den Gesetzen, welche die Demuth angehen.

Kap. 395. Von den Gesetzen, welche die Mäßigkeit angehen.

Kap. 396. Von den Gesetzen, welche die Keuschheit angehen.

Kap. 397. Von den Gesetzen, welche die Sanftmuth angehen.

Kap. 398. Von den Gesetzen, welche die Geduld angehen.

Kap. 399. Von den Gesetzen, welche die Großmuth angehen.

Kap. 400. Von den Gesetzen, welche die Dankbarkeit angehen.

Kap. 401. Von den Gesetzen, welche die Treue angehen.

Kap. 402. Von den Gesetzen, welche die Klugheit angehen.

Kap. 403. Von den Gesetzen, welche die Tugend angehen.

Kap. 404. Von den Gesetzen, welche die Ehre angehen.

Kap. 405. Von den Gesetzen, welche die Gerechtigkeit angehen.

Kap. 406. Von den Gesetzen, welche die Liebe gegen Gott angehen.

Kap. 407. Von den Gesetzen, welche die Furcht Gottes angehen.

Kap. 408. Von den Gesetzen, welche die Ehrfurcht gegen Gott angehen.

Kap. 409. Von den Gesetzen, welche die Liebe zur Wahrheit angehen.

Kap. 410. Von den Gesetzen, welche die Treue angehen.

Kap. 411. Von den Gesetzen, welche die Barmherzigkeit angehen.

Kap. 412. Von den Gesetzen, welche die Gerechtigkeit angehen.

Kap. 413. Von den Gesetzen, welche die Liebe zum Frieden angehen.

Kap. 414. Von den Gesetzen, welche die Demuth angehen.

Kap. 415. Von den Gesetzen, welche die Mäßigkeit angehen.

Kap. 416. Von den Gesetzen, welche die Keuschheit angehen.

Kap. 417. Von den Gesetzen, welche die Sanftmuth angehen.

Kap. 418. Von den Gesetzen, welche die Geduld angehen.

Kap. 419. Von den Gesetzen, welche die Großmuth angehen.

Kap. 420. Von den Gesetzen, welche die Dankbarkeit angehen.

Kap. 421. Von den Gesetzen, welche die Treue angehen.

Kap. 422. Von den Gesetzen, welche die Klugheit angehen.

Kap. 423. Von den Gesetzen, welche die Tugend angehen.

Kap. 424. Von den Gesetzen, welche die Ehre angehen.

Kap. 425. Von den Gesetzen, welche die Gerechtigkeit angehen.

Kap. 426. Von den Gesetzen, welche die Liebe gegen Gott angehen.

Kap. 427. Von den Gesetzen, welche die Furcht Gottes angehen.

Kap. 428. Von den Gesetzen, welche die Ehrfurcht gegen Gott angehen.

Kap. 429. Von den Gesetzen, welche die Liebe zur Wahrheit angehen.

Kap. 430. Von den Gesetzen, welche die Treue angehen.

Kap. 431. Von den Gesetzen, welche die Barmherzigkeit angehen.

Kap. 432. Von den Gesetzen, welche die Gerechtigkeit angehen.

Kap. 433. Von den Gesetzen, welche die Liebe zum Frieden angehen.

Kap. 434. Von den Gesetzen, welche die Demuth angehen.

Kap. 435. Von den Gesetzen, welche die Mäßigkeit angehen.

Kap. 436. Von den Gesetzen, welche die Keuschheit angehen.

Kap. 437. Von den Gesetzen, welche die Sanftmuth angehen.

Kap. 438. Von den Gesetzen, welche die Geduld angehen.

Kap. 439. Von den Gesetzen, welche die Großmuth angehen.

Kap. 440. Von den Gesetzen, welche die Dankbarkeit angehen.

Kap. 441. Von den Gesetzen, welche die Treue angehen.

Kap. 442. Von den Gesetzen, welche die Klugheit angehen.

Kap. 443. Von den Gesetzen, welche die Tugend angehen.

Kap. 444. Von den Gesetzen, welche die Ehre angehen.

Kap. 445. Von den Gesetzen, welche die Gerechtigkeit angehen.

Kap. 446. Von den Gesetzen, welche die Liebe gegen Gott angehen.

Kap. 447. Von den Gesetzen, welche die Furcht Gottes angehen.

Kap. 448. Von den Gesetzen, welche die Ehrfurcht gegen Gott angehen.

Kap. 449. Von den Gesetzen, welche die Liebe zur Wahrheit angehen.

Kap. 450. Von den Gesetzen, welche die Treue angehen.

Kap. 451. Von den Gesetzen, welche die Barmherzigkeit angehen.

Kap. 452. Von den Gesetzen, welche die Gerechtigkeit angehen.

Kap. 453. Von den Gesetzen, welche die Liebe zum Frieden angehen.

Kap. 454. Von den Gesetzen, welche die Demuth angehen.

Kap. 455. Von den Gesetzen, welche die Mäßigkeit angehen.

Kap. 456. Von den Gesetzen, welche die Keuschheit angehen.

Kap. 457. Von den Gesetzen, welche die Sanftmuth angehen.

Kap. 458. Von den Gesetzen, welche die Geduld angehen.

Kap. 459. Von den Gesetzen, welche die Großmuth angehen.

Kap. 460. Von den Gesetzen, welche die Dankbarkeit angehen.

Kap. 461. Von den Gesetzen, welche die Treue angehen.

Kap. 462. Von den Gesetzen, welche die Klugheit angehen.

Kap. 463. Von den Gesetzen, welche die Tugend angehen.

Kap. 464. Von den Gesetzen, welche die Ehre angehen.

Kap. 465. Von den Gesetzen, welche die Gerechtigkeit angehen.

Kap. 466. Von den Gesetzen, welche die Liebe gegen Gott angehen.

Kap. 467. Von den Gesetzen, welche die Furcht Gottes angehen.

Kap. 468. Von den Gesetzen, welche die Ehrfurcht gegen Gott angehen.

Kap. 469. Von den Gesetzen, welche die Liebe zur Wahrheit angehen.

Kap. 470. Von den Gesetzen, welche die Treue angehen.

Kap. 471. Von den Gesetzen, welche die Barmherzigkeit angehen.

Kap. 472. Von den Gesetzen, welche die Gerechtigkeit angehen.

Kap. 473. Von den Gesetzen, welche die Liebe zum Frieden angehen.

Kap. 474. Von den Gesetzen, welche die Demuth angehen.

Kap. 475. Von den Gesetzen, welche die Mäßigkeit angehen.

Kap. 476. Von den Gesetzen, welche die Keuschheit angehen.

Kap. 477. Von den Gesetzen, welche die Sanftmuth angehen.

Kap. 478. Von den Gesetzen, welche die Geduld angehen.

Kap. 479. Von den Gesetzen, welche die Großmuth angehen.

Kap. 480. Von den Gesetzen, welche die Dankbarkeit angehen.

Kap. 481. Von den Gesetzen, welche die Treue angehen.

Kap. 482. Von den Gesetzen, welche die Klugheit angehen.

Kap. 483. Von den Gesetzen, welche die Tugend angehen.

Kap. 484. Von den Gesetzen, welche die Ehre angehen.

Kap. 485. Von den Gesetzen, welche die Gerechtigkeit angehen.

Kap. 486. Von den Gesetzen, welche die Liebe gegen Gott angehen.

Kap. 487. Von den Gesetzen, welche die Furcht Gottes angehen.

Kap. 488. Von den Gesetzen, welche die Ehrfurcht gegen Gott angehen.

Kap. 489. Von den Gesetzen, welche die Liebe zur Wahrheit angehen.

Kap. 490. Von den Gesetzen, welche die Treue angehen.

Kap. 491. Von den Gesetzen, welche die Barmherzigkeit angehen.

Kap. 492. Von den Gesetzen, welche die Gerechtigkeit angehen.

Kap. 493. Von den Gesetzen, welche die Liebe zum Frieden angehen.

Kap. 494. Von den Gesetzen, welche die Demuth angehen.

Kap. 495. Von den Gesetzen, welche die Mäßigkeit angehen.

Kap. 496. Von den Gesetzen, welche die Keuschheit angehen.

Kap. 497. Von den Gesetzen, welche die Sanftmuth angehen.

lichen Gott lobet, nur seinen Sohn nicht ehret, soll niemand sagen, daß er den Vater recht ehre und lobe. Denn wer den Vater recht lobet, der muß den Sohn recht ehren, und so sollen es auch alle Engel thun, wie sie denn auch thun. Denn sie singen Gloria in excelsis Deo, Ehre sei Gott in der Höhe, und Christum, den Sohn, loben sie auch, wenn sie sagen: Et in terra pax hominibus bonae voluntatis, und auf Erden Friede den Menschen, die Gott wohlgefallen. Wer nun nicht will Christum ehren, der will auch Gott nicht ehren, und wer Christum nicht lobet, der will auch Gott nicht loben. Denn wie Gott Christum lobet, also lobet Christus sich selbst auch, wie wir solches auch alle in unserm Glauben bekennen, und wenn wir sagen: Ich glaube an Jesum Christum, so sagen wir: Ich glaube an Gott, denn Christus ist Gott, wie wir droben gehört haben. Darum ist es eine feine Weise, daß Gott will, daß man ihn lobe, wenn man seinen Sohn lobet, und will, daß man seinen Sohn lobe, wenn man ihn lobet, auf daß wir ja nicht irren, wie die Juden, die Gott loben, aber Christum, seinen Sohn, nicht loben wollen, und wie die Türken, die Gott auch

Gal. 1, 6. 7. Ich verwundere mich, daß ihr also bald abgewendet von dem, der euch berufen hat in die Gnade Christi, zu einem andern Evangelium; welches doch kein anderes ist, ohne daß etliche sind, die euch verwirren, und wollen das Evangelium Christi verkehren. Aber wenn wir, oder ein Engel vom Himmel, predigte euch anders, denn das wir euch gepredigt haben, der sei verflucht. Gal. 1, 8. 9. Wie wir jetzt gesagt haben, so sage ich abermals: So jemand euch Evangelium predigt anders, denn das ihr empfangen habt, der sei verflucht. Gal. 1, 11. 12. Ich thue euch aber kund, lieben Brüder, daß das Evangelium, das von mir gepredigt ist, nicht menschlich ist. Denn ich habe es auch nicht von einem Menschen empfangen noch gelernet, sondern durch die Offenbarung Jesu Christi. Gal. 2, 5. Denen wir auch nicht haben weichen wollen durch Unterthänigkeit eine Stunde lang, auf daß die Wahrheit des Evangelii bei euch bestünde. Gal. 2, 14. Da ich sahe, daß sie nicht richtig wandelten nach der Wahrheit des Evangelii, sprach ich zu Petro vor allen: Bist du, der du ein Jude bist, heidnisch und nicht jüdisch, wie kannst du denn die Heiden nöthigen, jüdisch zu leben? Gal. 2, 16. Sintemal wir wissen, daß der Mensch nicht gerecht wird durch des Gesetzes Werke, sondern durch den Glauben an Jesum Christum, so glauben wir auch an Christum Jesum, auf daß wir gerecht werden durch den Glauben an Christum, und nicht durch des Gesetzes Werke. Denn durch des Gesetzes Werke wird kein Fleisch gerecht. Gal. 2, 21. Ich werfe nicht weg die Gnade Gottes. Denn so die Gerechtigkeit durch das Gesetz kommt, so ist Christus vergeblich gestorben. Gal. 3, 1. O ihr unvernünftigen Galater, wer hat euch bezaubert, daß ihr der Wahrheit nicht gehorchet, welchen Jesus Christus vor die Augen gemalet ist, und unter euch gekreuzigt? Gal. 3, 2. Das will ich allein von euch lernen: Habt ihr den Geist empfangen durch des Gesetzes Werke, oder durch die Predigt vom Glauben? Gal. 3, 3. Seid ihr so unvernünftig? Im Geist habt ihr angefangen, wollt ihr es nun im Fleisch vollenden? Gal. 3, 10. Denn so viel ihrer sind, die des Gesetzes Werke treiben, die sind unter dem Fluch. Denn es stehet geschrieben: Verflucht sei jedermann, der nicht bleibet in allen Dingen, die geschrieben stehen in dem Buch des Gesetzes, daß er sie thue. Gal. 3, 11. Daß aber durch das Gesetz niemand gerecht wird vor Gott, ist offenbar; denn der Gerechte wird seines Glaubens leben. Gal. 3, 12. Das Gesetz aber ist nicht des Glaubens; sondern der Mensch, der es thut, wird dadurch leben. Gal. 3, 17. Das sage ich aber davon, daß das Testament zuvor von Gott kräftig bestätiget ist, das nach vierhundert und dreißig Jahren das Gesetz, welches geschah nach vierhundert und dreißig Jahren, nicht kann aufheben, daß die Verheißung sollte unkräftig werden. Gal. 3, 18. Denn wo das Erbe durch das Gesetz erworben würde, so würde es nicht durch Verheißung gegeben. Gal. 3, 19. Was soll denn das Gesetz? Es ist um der Übertretung willen hinzugekommen, bis der Same käme, auf welchen die Verheißung gestellet ist, und ist gestellet durch Engel in die Hand des Mittlers. Gal. 3, 21. Wie? Ist denn das Gesetz wider Gottes Verheißung? Das sei ferne. Denn wenn ein Gesetz gegeben wäre, das da könnte lebendig machen, so käme die Gerechtigkeit wahrhaftig aus dem Gesetz. Gal. 3, 23. Ehe aber der Glaube kam, wurden wir unter dem Gesetz verwahret und verschlossen auf den Glauben, der da sollte geoffenbaret werden. Gal. 3, 24. Also ist das Gesetz unser Zuchtmeister gewesen auf Christum, daß wir durch den Glauben gerecht würden. Gal. 3, 25. Nun aber der Glaube kommen ist, sind wir nicht mehr unter dem Zuchtmeister. Gal. 4, 9. Nun aber, da ihr Gott erkannt habt, oder vielmehr von Gott erkannt seid, wie wendet ihr euch wieder um zu den schwachen und dürftigen Satzungen, welchen ihr abermal wollt dienen? Gal. 4, 21. Saget mir, die ihr unter dem Gesetz wollt sein, habt ihr das Gesetz nicht gehöret? Gal. 5, 1. So stehet nun fest in der Freiheit, mit welcher uns Christus befreiet hat, und lasset euch nicht wieder in das knechtische Joch fangen. Gal. 5, 2. Siehe, ich Paulus sage euch, daß, so ihr euch beschneiden lasset, wird euch Christus nichts helfen. Gal. 5, 3. Denn ich bezeuge abermal einem jeglichen Menschen, der sich beschneiden lässet, daß er das ganze Gesetz schuldig ist zu thun. Gal. 5, 4. Ihr habt Christum verloren, die ihr durch das Gesetz gerecht werdet wollt, und seid aus der Gnade gefallen. Gal. 5, 18. Regieret euch der Geist, so seid ihr nicht unter dem Gesetz. Gal. 6, 13. Denn auch die selbst, die sich beschneiden lassen, halten das Gesetz nicht, sondern wollen, daß ihr euch beschneiden lasset, auf daß sie sich eures Fleisches rühmen mögen.

Eph. 2, 8. 9. Denn aus Gnaden seid ihr selig worden durch den Glauben, und dasselbige nicht aus euch, Gottes Gabe ist es nicht, nicht aus den Werken, auf daß sich nicht jemand rühme. Eph. 2, 15. Nachdem er weggetan hat durch sein Fleisch die Feindschaft, nämlich das Gesetz der Gebote in Satzungen, auf daß er die zwei in ihm selbst schüfe zu einem neuen Menschen, und Frieden machte. Eph. 2, 16. Und daß er beide versöhnete mit Gott in einem Leibe durch das Kreuz, und hat die Feindschaft getötet durch sich selbst. Eph. 2, 17. Und kam und predigte den Frieden euch, die ihr fern waret, und den Frieden denen, die nahe waren. Eph. 2, 18. Denn durch ihn haben wir beide einen Zugang zu dem Vater in einem Geist. Eph. 2, 19. So seid ihr nun nicht mehr Gäste und Fremdlinge, sondern Bürger mit den Heiligen und Gottes Hausgenossen. Eph. 2, 20. Auf der Grundfeste der Apostel und Propheten, da Jesus Christus der Eckstein ist. Eph. 2, 21. Auf welchem der ganze Bau ineinandergefasset wächst zu einem heiligen Tempel in dem Herrn. Eph. 2, 22. Auf welchem auch ihr mit gebauet werdet zu einer Behausung Gottes im Geist. Eph. 3, 6. Nämlich, daß die Heiden Miterben und Mitglieder und Mitgenossen der Verheißung in Christo Jesu durch das Evangelium sind. Eph. 3, 7. Welches ich ein Diener geworden bin nach der Gabe der Gnade Gottes, die mir gegeben ist nach der Kraft seiner Macht. Eph. 3, 8. Mir, dem allerunwürdigsten unter allen Heiligen, ist diese Gnade gegeben, unter den Heiden zu predigen den unausforschlichen Reichtum Christi. Eph. 3, 9. Und zu erleuchten jedermann, was da sei die Gemeinschaft des Geheimnisses, das von der Welt her in Gott verborgen gewesen ist, der alles geschaffen hat durch Jesum Christum. Eph. 3, 10. Auf daß jetzt kund würde den Fürstentümern und Gewaltigen in himmlischen Örtern durch die Gemeine die mannigfaltige Weisheit Gottes. Eph. 3, 11. Nach dem ewigen Vorsatz, welchen er bewiesen hat in Christo Jesu, unserm Herrn. Eph. 3, 12. In welchem wir haben Freudigkeit und Zugang in aller Zuversicht durch den Glauben an ihn. Eph. 4, 5. Ein Herr, ein Glaube, eine Taufe. Eph. 4, 7. Einem jeglichen aber unter uns ist gegeben die Gnade nach dem Maß der Gabe Christi. Eph. 4, 8. Darum spricht er: Er ist aufgefahren in die Höhe, hat das Gefängnis gefangen geführet, und hat den Menschen Gaben gegeben. Eph. 4, 9. Daß aber, er ist aufgefahren, was ist das anders, denn daß er zuvor ist hinunter gefahren in die unteren Örter der Erde? Eph. 4, 10. Der hinunter gefahren ist, ist derselbige auch, der aufgefahren ist über alle Himmel, auf daß er alles erfüllete. Eph. 4, 11. Und er hat etliche zu Aposteln gesetzet, etliche aber zu Propheten, etliche zu Evangelisten, etliche zu Hirten und Lehrern. Eph. 4, 12. Daß die Heiligen zugerichtet werden zum Werk des Amts, dadurch der Leib Christi erbauet werde. Eph. 4, 13. Bis daß wir alle hinkommen zur Einigkeit des Glaubens und der Erkenntnis des Sohnes Gottes, und ein vollkommener Mann werden, der da sei in dem Maß des vollkommenen Alters Christi. Eph. 4, 14. Auf daß wir nicht mehr Kinder seien, die da wanken und sich wiegen lassen von allerlei Wind der Lehre durch Schalkheit der Menschen, die da täuschen, wo sie uns erschleichen können zu verführen. Eph. 4, 15. Lasset uns aber rechtschaffen sein in der Liebe, und wachsen in allen Stücken an dem, der das Haupt ist, Christus. Eph. 4, 16. Aus welchem der ganze Leib zusammengefasset und ein Glied am andern hanget durch alle Gelenke, dadurch eins dem andern Handreichung tut nach dem Werk eines jeglichen Gliedes in seinem Maß, und macht, daß der Leib wächst zu seiner selbst Besserung, durch Liebe. Eph. 4, 17. Das sage ich nun und bezeuge in dem Herrn, daß ihr nicht mehr wandelt, wie die Heiden wandeln in der Eitelkeit ihres Sinnes. Eph. 4, 18. Die da sind verfinstert im Verstand und sind entfremdet von dem Leben, das aus Gott ist, durch die Unwissenheit, die in ihnen ist, durch die Blindheit ihres Herzens. Eph. 4, 19. Welche, da sie ruchlos sind, ergeben sich unter die Unzucht, zu treiben allerlei Unreinigkeit. Eph. 4, 20. Ihr aber habt nicht also Christum gelernet. Eph. 4, 21. So ihr anders von ihm gehöret habt und in ihm gelehret seid, wie die Wahrheit ist in Jesu. Eph. 4, 22. Daß ihr ablegen sollet nach dem vorigen Wandel den alten Menschen, der durch Lüste in Irrtum sich verderbet. Eph. 4, 23. Erneuert euch aber im Geist eures Gemüts. Eph. 4, 24. Und ziehet den neuen Menschen an, der nach Gott geschaffen ist in rechtschaffener Gerechtigkeit und Heiligkeit. Eph. 4, 25. Darum leget die Lügen ab und redet die Wahrheit ein jeglicher mit seinem Nächsten; denn wir sind untereinander Glieder. Eph. 4, 26. Zürnet ihr, so sündiget nicht; lasset die Sonne nicht über eurem Zorn untergehen. Eph. 4, 27. Gebet nicht Raum dem Lästerer. Eph. 4, 28. Der da stiehlt, der stehle nicht mehr; sondern arbeite und schaffe mit den Händen etwas Gutes, auf daß er habe zu geben dem Dürftigen. Eph. 4, 29. Lasset kein faul Geschwätz aus eurem Munde gehen, sondern was nützlich zur Besserung ist, wo es not tut, daß es holdselig sei zu hören. Eph. 4, 30. Und betrübet nicht den heiligen Geist Gottes, mit welchem ihr versiegelt seid auf den Tag der Erlösung. Eph. 4, 31. Alle Bitterkeit und Grimm und Zorn und Geschrei und Lästerung sei ferne von euch, sammt aller Bosheit. Eph. 4, 32. Seid aber untereinander gütig und barmherzig, vergebet einer dem andern, gleichwie auch Gott in Christo euch vergeben hat. Eph. 5, 1. So seid nun Gottes Nachfolger als die lieben Kinder. Eph. 5, 2. Und wandelt in der Liebe, gleichwie Christus uns geliebet hat und sich selbst dargegeben für uns zur Gabe und Opfer, Gott zu einem süßen Geruch. Eph. 5, 3. Hurerei aber und alle Unreinigkeit oder Geiz lasset nicht einmal genannt werden unter euch, wie den Heiligen wohl ansteht. Eph. 5, 4. Auch schandbare Worte, oder närrische Rede, oder Scherz, die nicht ziemen, sondern vielmehr Danksagung. Eph. 5, 5. Denn das sollt ihr wissen, daß kein Hurer oder Unreiner oder Geiziger, welcher ist ein Götzendiener, das Erbe hat in dem Reich Christi und Gottes. Eph. 5, 6. Lasset euch niemand verführen mit eitlen Worten; denn um solcher Dinge willen kommt Gottes Zorn über die Kinder des Unglaubens. Eph. 5, 7. Darum seid nicht ihre Mitgenossen. Eph. 5, 8. Denn ihr waret weiland Finsternis, nun aber seid ihr ein Licht in dem Herrn. Wandelt als die Kinder des Lichts. Eph. 5, 9. Die Frucht des Geistes ist allerlei Gütigkeit, Gerechtigkeit und Wahrheit. Eph. 5, 10. Und prüfet, was da sei wohlgefällig dem Herrn. Eph. 5, 11. Und habt nicht Gemeinschaft mit den unfruchtbaren Werken der Finsternis, strafet sie aber vielmehr. Eph. 5, 12. Denn was heimlich von ihnen geschieht, ist auch schändlich zu sagen. Eph. 5, 13. Alles aber, was gestraft wird, das wird offenbar vom Licht; denn alles, was offenbar wird, das ist Licht. Eph. 5, 14. Darum heißet es: Stehe auf, der du schläfst, und stehe auf von den Toten, so wird dich Christus erleuchten. Eph. 5, 15. Sehet nun darauf, wie ihr vorsichtig wandelt, nicht als die Unweisen, sondern als die Weisen. Eph. 5, 16. Kaufet die Zeit aus, denn die Tage sind böse. Eph. 5, 17. Darum werdet nicht unverständig, sondern verstehet, was da sei des Herrn Wille. Eph. 5, 18. Und saufet euch nicht voll Wein, worin ein unordentlich Wesen ist, sondern werdet voll Geistes. Eph. 5, 19. Redet von Psalmen und Lobgesängen und geistlichen lieblichen Liedern, singet und spielet dem Herrn in eurem Herzen. Eph. 5, 20. Saget Dank allezeit für alles Gott und dem Vater in dem Namen unsers Herrn Jesu Christi. Eph. 5, 21. Seid Gott unterthan in der Furcht Christi. Eph. 5, 22. Die Weiber sind ihren Männern unterthan als dem Herrn. Eph. 5, 23. Denn der Mann ist des Weibes Haupt, gleichwie auch Christus das Haupt ist der Gemeine, und er ist der Heiland seines Leibes. Eph. 5, 24. Aber wie nun die Gemeine Christo unterthan ist, also auch die Weiber ihren Männern in allen Dingen. Eph. 5, 25. Ihr Männer, liebet eure Weiber, gleichwie auch Christus geliebet hat die Gemeine und hat sich selbst für sie gegeben. Eph. 5, 26. Auf daß er sie heiligte, und hat sie gereiniget durch das Wasserbad im Wort. Eph. 5, 27. Auf daß er sich selbst darstellete eine Gemeine, die herrlich sei, die nicht habe einen Flecken oder Runzel oder des etwas, sondern daß sie heilig sei und unsträflich. Eph. 5, 28. Also sollen auch die Männer ihre Weiber lieben als ihre eigenen Leiber. Wer sein Weib liebet, der liebet sich selbst. Eph. 5, 29. Denn niemand hat jemals sein Fleisch gehasset, sondern er nähret es und pflegt sein, gleichwie auch der Herr die Gemeine. Eph. 5, 30. Denn wir sind Glieder seines Leibes, von seinem Fleisch und von seinen Gebeinen. Eph. 5, 31. Um dieser Ursache willen wird ein Mensch seinen Vater und Mutter verlassen und seinem Weibe anhangen, und werden zwei ein Fleisch sein. Eph. 5, 32. Das Geheimnis ist groß; ich sage aber von Christo und der Gemeine. Eph. 5, 33. Doch auch ihr insgemein habe ein jeglicher sein Weib also lieb als sich selbst, das Weib aber fürchte den Mann. Eph. 6, 1. Ihr Kinder, gehorchet den Eltern in dem Herrn; denn das ist billig. Eph. 6, 2. Ehre deinen Vater und deine Mutter, das ist das erste Gebot, das Verheißung hat. Eph. 6, 3. Auf daß dir wohlgehe und du lange lebest auf Erden. Eph. 6, 4. Und ihr Väter, reizet eure Kinder nicht zum Zorn, sondern ziehet sie auf in der Zucht und Vermahnung zu dem Herrn. Eph. 6, 5. Ihr Knechte, gehorchet eurer leiblichen Herren mit Furcht und Zittern in einfältigem Herzen als Christo. Eph. 6, 6. Nicht mit Dienst allein vor Augen, als wenn ihr Menschen gefallen wollet, sondern als die Knechte Christi, und tut den Willen Gottes von Herzen. Eph. 6, 7. Mit Wohlwollen dienet jedermann als dem Herrn und nicht den Menschen. Eph. 6, 8. Und wisset, was ein jeglicher Gutes tun wird, das wird er wiederempfangen von dem Herrn, er sei Knecht oder Freier. Eph. 6, 9. Und ihr Herren, tut dasselbige gegen sie und lasset das Dräuen, und wisset, daß auch euer Herr im Himmel ist, und bei ihm ist kein Ansehen der Person. Eph. 6, 10. Weiter, meine Brüder, seid stark in dem Herrn und in der Macht seiner Stärke. Eph. 6, 11. Ziehet an die Rüstung Gottes, auf daß ihr bestehen könnet gegen die listigen Anläufe des Teufels. Eph. 6, 12. Denn wir haben nicht mit Fleisch und Blut zu kämpfen, sondern mit Fürsten und Gewaltigen, mit den Herren der Welt, die in der Finsternis dieser Welt herrschen, mit den bösen Geistern unter dem Himmel. Eph. 6, 13. Darum ergreifet die Rüstung Gottes, auf daß ihr widerstehen könnet am bösen Tage und alles wohl ausrichten und das Feld behalten. Eph. 6, 14. So stehet nun, umgürtet eure Lenden mit Wahrheit und angetan mit dem Panzer der Gerechtigkeit. Eph. 6, 15. Und an den Füßen gestiefelt mit dem Evangelio des Friedens. Eph. 6, 16. Vor allen Dingen aber ergreifet den Schild des Glaubens, mit welchem ihr auslöschen könnet alle feurigen Pfeile des Bösewichts. Eph. 6, 17. Und nehmet den Helm des Heils und das Schwert des Geistes, welches ist das Wort Gottes. Eph. 6, 18. Durch alles Gebet und Flehen betet zu aller Zeit im Geist und wachet dazu mit allem Anhalten und Flehen für alle Heiligen. Eph. 6, 19. Und für mich, auf daß mir gegeben werde, wenn ich meinen Mund auftue, daß ich unerschrocken das Geheimnis des Evangelii kundmache. Eph. 6, 20. Dafür ich ein Botschafter bin in der Kette, daß ich darin freudig sei und rede, wie sich's gebührt zu reden.

Phil. 1, 15. Etliche predigen Christum auch aus Neid und Zank, etliche aber aus guter Meinung. Phil. 1, 16. Die einen predigen Christum aus Zank und nicht lauter, denn sie meinen, mir Trübsal zu erwecken in meinen Banden. Phil. 1, 17. Die andern aber predigen Christum aus Liebe, denn sie wissen, daß ich zur Verantwortung des Evangelii gesetzet bin. Phil. 1, 18. Was ist denn? Dieweil allerlei Weise, es gehe zum Schein oder in der Wahrheit, wird Christus gepredigt, darüber freue ich mich auch und will mich freuen. Phil. 1, 27. Wandelt nur, wie es dem Evangelio Christi gebührt, auf daß, ob ich komme und sehe euch oder abwesend von euch höre, daß ihr stehet in einem Geist und einer Seele und arbeitet durch den Glauben an dem Evangelio. Phil. 2, 1. Ist nun Trost in Christo, ist Trost der Liebe, ist Gemeinschaft des Geistes, ist herzliche Liebe und Barmherzigkeit, Phil. 2, 2. So erfüllet meine Freude, daß ihr einerlei gesinnet seid, gleiche Liebe habet, einmütig seid, einhellig gesinnet. Phil. 2, 3. Nichts tut durch Zank oder eitle Ehre, sondern durch Demut achte einer den andern höher denn sich selbst. Phil. 2, 4. Ein jeglicher sehe nicht auf das Seine, sondern auf das, was des andern ist. Phil. 2, 5. Solche Gesinnung sei in euch, welche auch war in Christo Jesu. Phil. 2, 6. Welcher, da er in göttlicher Gestalt war, hielt er's nicht für einen Raub, Gott gleich sein. Phil. 2, 7. Sondern äußerte sich selbst und nahm Knechtsgestalt an, ward gleich wie ein anderer Mensch und an Geberden als ein Mensch erfunden. Phil. 2, 8. Erniedrigte sich selbst und ward gehorsam bis zum Tode, ja zum Tode am Kreuz. Phil. 2, 9. Darum hat ihn auch Gott erhöhet und hat ihm einen Namen gegeben, der über alle Namen ist. Phil. 2, 10. Daß in dem Namen Jesu sich beugen sollen aller derer Knie, die im Himmel und auf Erden und unter der Erde sind. Phil. 2, 11. Und alle Zungen bekennen sollen, daß Jesus Christus der Herr sei, zur Ehre Gottes des Vaters. Phil. 2, 12. Also, meine lieben Brüder, wie ihr allezeit gehorsam gewesen seid, nicht allein in meiner Gegenwart, sondern nun viel mehr in meiner Abwesen, schaffet, daß ihr selig werdet mit Furcht und Zittern. Phil. 2, 13. Denn Gott ist's, der in euch wirket beides, das Wollen und das Vollbringen, nach seinem Wohlgefallen. Phil. 2, 14. Tut alles ohne Murren und Zweifel. Phil. 2, 15. Auf daß ihr ohne Tadel und lauter seid, Gottes unsträfliche Kinder mitten unter dem verkehrten und unschlachtigen Geschlecht, unter welchen ihr scheinet als Lichter in der Welt. Phil. 2, 16. Und haltet an dem Wort des Lebens, mir zum Ruhm auf Christi Tag, daß ich nicht vergeblich gelaufen habe noch vergeblich gearbeitet. Phil. 2, 17. Aber wenn ich auch geopfert werde über dem Opfer und Dienst eures Glaubens, freue ich mich und mit euch allen. Phil. 2, 18. Dasselbige freue auch ihr euch und mit mir. Phil. 2, 19. Ich hoffe aber in dem Herrn Jesu, Timotheum bald zu euch zu senden, auf daß auch ich guten Mutes sei, wenn ich erfahre, wie es um euch stehe. Phil. 2, 20. Denn ich habe keinen gleichgesinnten, der sich so herzlich sorge, wie es um euch stehe. Phil. 2, 21. Denn sie suchen alle das Ihre, nicht das, was Jesu Christi ist. Phil. 2, 22. Ihr wisset aber seine Bewährung, daß er mit mir als ein Kind dem Vater gedienet hat am Evangelio. Phil. 2, 23. Diesen nun hoffe ich zu senden, alsbald ich sehe, wie es mit mir hinausgehen wird. Phil. 2, 24. Ich vertraue aber in dem Herrn, daß auch ich selbst bald kommen werde. Phil. 2, 25. Ich habe aber für nötig angesehen, Epaphroditum zu euch zu senden, meinen Bruder und Mitarbeiter und Mitstreiter, aber eures Gesandten und meiner Notdurft Pfleger. Phil. 2, 26. Denn er hatte eine Sehnsucht nach euch allen und war bekümmert darum, daß ihr gehöret hattet, daß er krank gewesen wäre. Phil. 2, 27. Und er war krank nahe dem Tode; aber Gott hat sich sein erbarmet, nicht allein aber seiner, sondern auch mein, auf daß ich nicht Traurigkeit über Traurigkeit hätte. Phil. 2, 28. Ich habe ihn desto eilender gesandt, daß ihr, wenn ihr ihn sehet, wieder erfreuet werdet, und ich weniger Traurigkeit habe. Phil. 2, 29. So nehmet ihn nun auf in dem Herrn mit allen Freuden und habet solche Leute in Ehren. Phil. 2, 30. Denn um des Werkes Christi willen ist er dem Tode nahe gekommen und hat sein Leben gedacht daran zu setzen, auf daß er ersetzete, was an eurem Dienst gegen mich mangelte. Phil. 3, 1. Weiter, meine Brüder, freuet euch in dem Herrn. Euch einerlei zu schreiben, verdrießt mich nicht, aber euch ist gut. Phil. 3, 2. Sehet auf die Hunde, sehet auf die bösen Arbeiter, sehet auf die Zerschneidung. Phil. 3, 3. Denn wir sind die Beschneidung, die wir Gott im Geist dienen und rühmen uns Christi Jesu und verlassen uns nicht auf das Fleisch. Phil. 3, 4. Wiewohl ich auch Ursache habe, mich des Fleisches zu rühmen. So ein anderer sich dünken lässet, er verlasse sich auf das Fleisch, ich mehr. Phil. 3, 5. Der ich am achten Tage beschnitten bin, aus dem Geschlecht Israel, vom Stamm Benjamin, ein Hebräer von den Hebräern, nach dem Gesetz ein Pharisäer. Phil. 3, 6. Nach dem Eifer habe ich verfolget die Gemeine Gottes, nach der Gerechtigkeit, die im Gesetz ist, bin ich gewesen untadelig. Phil. 3, 7. Aber was mir Gewinn war, das habe ich um Christi willen Schaden gerechnet. Phil. 3, 8. Ja ich achte es alles für Schaden gegen die überschwängliche Erkenntnis Christi Jesu, meines Herrn, um welches willen ich alles habe für Schaden gerechnet und achte es für Dreck, auf daß ich Christum gewinne. Phil. 3, 9. Und in ihm erfunden werde, daß ich nicht habe meine Gerechtigkeit, die aus dem Gesetz kommt, sondern die durch den Glauben an Christum kommt, die Gerechtigkeit, die von Gott dem Glauben zugerechnet wird. Phil. 3, 10. Zu erkennen ihn und die Kraft seiner Auferstehung und die Gemeinschaft seiner Leiden, daß ich seinem Tode gleichförmig werde. Phil. 3, 11. Damit ich zukomme zur Auferstehung von den Toten. Phil. 3, 12. Nicht, als hätte ich es schon ergriffen oder wäre schon vollkommen, ich jage aber darnach, daß ich es ergreifen möge, nachdem ich auch ergriffen bin von Christo Jesu. Phil. 3, 13. Meine Brüder, ich schätze mich nicht, daß ich es ergriffen habe, eines aber sage ich, daß ich vergesse, was dahinten ist, und strecke mich zu dem, das da vorne ist. Phil. 3, 14. Ich jage nach dem vorgesteckten Ziel, nach der Kleinod, welches ist die himmlische Berufung Gottes in Christo Jesu. Phil. 3, 15. Wie viel nun unser vollkommen sind, die lasset uns also gesinnet sein; und wo ihr anders gesinnet seid, wird euch auch Gott dasselbige offenbaren. Phil. 3, 16. Doch wozu wir kommen sind, dabei lasset uns bleiben, lasset uns gleichförmig wandeln und dasselbige halten. Phil. 3, 17. Meine Brüder, folget mir alle und sehet auf die, welche also wandeln, wie ihr uns habt zum Vorbild. Phil. 3, 18. Denn viele wandeln, von welchen ich euch oft gesagt habe, nun sage ich auch weinend, daß sie sind Feinde des Kreuzes Christi. Phil. 3, 19. Welcher Ende ist die Verdammnis, welcher Gott ist der Bauch, und welcher Ehre in ihrer Schande sind, die irdisch gesinnet sind. Phil. 3, 20. Unser Wandel aber ist im Himmel, von dannen wir auch warten des Heilandes, des Herrn Jesu Christi. Phil. 3, 21. Welcher unsern nichtigen Leib verklären wird, daß er ähnlich werde seinem verklärten Leibe, nach der Kraft, mit welcher er kann auch alle Dinge sich unterwerfen. Phil. 4, 1. Also stehet nun fest, meine lieben und gewünschten Brüder, meine Freude und Krone, in dem Herrn, meine Lieben. Phil. 4, 2. Euodiam ermahne ich und Syntychen ermahne ich, daß sie einerlei gesinnet seien in dem Herrn. Phil. 4, 3. Ja, bitte auch ich dich, mein treuer Gesell, stehe ihnen bei, welche mit mir gekämpfet haben am Evangelio, mit Clemente und den andern meinen Gehilfen, welcher Namen sind im Buch des Lebens. Phil. 4, 4. Freuet euch in dem Herrn allewege, und abermal sage ich euch: Freuet euch. Phil. 4, 5. Eure Lindigkeit lasset kund sein allen Menschen. Der Herr ist nahe. Phil. 4, 6. Sorget nichts, sondern in allen Dingen lasset eure Bitte im Gebet und Flehen mit Danksagung vor Gott kund werden. Phil. 4, 7. Und der Friede Gottes, welcher höher ist denn alle Vernunft, bewahre eure Herzen und Sinne in Christo Jesu. Phil. 4, 8. Weiter, meine Brüder, was wahrhaftig ist, was ehrbar, was gerecht, was keusch, was lieblich, was wohllautet, ist etwa eine Tugend, ist etwa ein Lob, dem denket nach. Phil. 4, 9. Welches ihr auch gelernet und empfangen habt und gehöret und gesehen an mir, das tut, so wird der Gott des Friedens mit euch sein. Phil. 4, 10. Ich bin aber hoch erfreuet in dem Herrn, daß ihr nun wieder einmal habt lassen blühen eure Sorge für mich, worüber ihr auch gesorget habt, aber es war euch die Zeit zu lange. Phil. 4, 11. Nicht sage ich aber solches, als litte ich Mangel; denn ich habe gelernet, worin ich bin, mich zu begnügen lassen. Phil. 4, 12. Ich kann niedrig sein, ich kann hoch sein; mir ist alles und jedes wohl bekannt, beide, satt sein und hungern, beide, übrig haben und Mangel leiden. Phil. 4, 13. Ich vermag alles durch den, der mich mächtig macht, Christus. Phil. 4, 14. Doch habt ihr wohl getan, daß ihr meine Trübsal mit mir leidet. Phil. 4, 15. Ihr wisset aber auch, ihr Philippenser, daß im Anfang des Evangelii, da ich auszog aus Mazedonien, keine Gemeine mit mir Rechnung hielt um Geben und Nehmen, denn ihr allein. Phil. 4, 16. Denn auch gen Thessalonich sandtet ihr einmal und dann zu meiner Notdurft. Phil. 4, 17. Nicht, daß ich das Gabe suche, sondern ich suche die Frucht, die da reichlich sei in eurer Rechnung. Phil. 4, 18. Ich habe aber alles und habe die Fülle; ich habe die Genüge, nachdem ich empfangen habe von Epaphrodito, was von euch gekommen ist, einen süßen Geruch, ein angenehmes Opfer, Gott wohlgefällig. Phil. 4, 19. Mein Gott aber erfülle alle eure Notdurft nach seinem Reichtum in Herrlichkeit durch Christum Jesum. Phil. 4, 20. Gott aber und unserm Vater sei Ehre von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen. Phil. 4, 21. Grüßet alle Heiligen in Christo Jesu. Es grüßen euch die Brüder, die bei mir sind. Phil. 4, 22. Es grüßen euch alle Heiligen, sonderlich die von Kaisers Hause. Phil. 4, 23. Die Gnade unsers Herrn Jesu Christi sei mit eurem Geist. Amen.

Col. 1, 2. Den Heiligen und gläubigen Brüdern in Christo zu Kolossen. Gnade sei mit euch und Friede von Gott unserm Vater. Col. 1, 3. Wir danken Gott und dem Vater unsers Herrn Jesu Christi allezeit für euch und hören nicht auf, für euch zu beten, Col. 1, 4. Nachdem wir gehöret haben von eurem Glauben in Christo Jesu und von der Liebe, die ihr habt zu allen Heiligen, Col. 1, 5. Um der Hoffnung willen, die euch beigelegt ist im Himmel, welche ihr zuvor gehöret habt durch das Wort der Wahrheit des Evangelii, Col. 1, 6. Das da kommen ist zu euch, wie auch in alle Welt, und ist fruchtbar und wächst auch unter euch, seit dem Tage, da ihr es gehöret habt und erkannt habt die Gnade Gottes in der Wahrheit, Col. 1, 7. Wie ihr gelernet habt von Epaphra, unserm lieben Mitknecht, welcher ist ein treuer Diener Christi für euch, Col. 1, 8. Der uns auch eure Liebe im Geist kundgetan hat. Col. 1, 9. Derhalben auch wir, dieweil wir solches hören, lassen nicht ab für euch zu beten und zu bitten, daß ihr erfüllet werdet mit Erkenntnis seines Willens in allerlei geistlicher Weisheit und Verstand, Col. 1, 10. Daß ihr wandelt würdiglich dem Herrn zu allem Gefallen, und fruchtbar seid in allen guten Werken und wachset in der Erkenntnis Gottes, Col. 1, 11. Gestärket mit aller Kraft nach seiner herrlichen Macht, in allem Geduld und Langmütigkeit mit Freuden, Col. 1, 12. Danksaget dem Vater, der uns tüchtig gemacht hat zu dem Erbteil der Heiligen im Licht, Col. 1, 13. Welcher uns errettet hat von der Obrigkeit der Finsternis und hat uns versetzet in das Reich seines lieben Sohnes, Col. 1, 14. An welchem wir haben die Erlösung durch sein Blut, nämlich die Vergebung der Sünden, Col. 1, 15. Welcher ist ein Ebenbild des unsichtbaren Gottes, der da ist der erstgeborne vor allen Kreaturen, Col. 1, 16. Denn in ihm ist alles geschaffen, das im Himmel und auf Erden ist, das sichtbare und das unsichtbare, es seien Throne oder Herrschaften oder Fürstentümer oder Gewaltige, es ist alles durch ihn und zu ihm geschaffen, Col. 1, 17. Und er ist vor allen Dingen, und es besteht alles in ihm, Col. 1, 18. Und er ist das Haupt des Leibes, der Gemeine, welcher ist der Anfang und der erstgeborne von den Toten, auf daß er in allen Dingen den Vorrang habe, Col. 1, 19. Sintemal es gefallen hat dem Vater, daß in ihm alle Fülle wohnen sollte, Col. 1, 20. Und durch ihn alles zu ihm selbst versöhnete, es seien die auf Erden oder die im Himmel sind, indem er Frieden machte durch das Blut an seinem Kreuz, durch sich selbst. Col. 1, 21. Und euch, die ihr weiland Fremde und Feinde waret nach der Gesinnung in den bösen Werken, Col. 1, 22. Nun aber hat er versöhnet durch den Tod seines leiblichen Fleisches, auf daß er euch darstellete heilig und unsträflich und unbeschuldigt vor ihm selbst, Col. 1, 23. So ihr anders bleibet im Glauben gegründet und fest und unbeweglich, und nicht abtretet von der Hoffnung des Evangelii, welches ihr gehöret habt, welches gepredigt ist unter aller Kreatur, die unter dem Himmel ist, welches ich Paulus ein Diener geworden bin. Col. 1, 24. Nun freue ich mich in den Leiden, die ich für euch leide, und erstatte an meinem Fleisch, was noch mangelt an Trübsalen Christi, für seinen Leib welches ist die Gemeine, Col. 1, 25. Deren ich ein Diener geworden bin nach dem göttlichen Amt, das mir gegeben ist unter euch, daß ich das Wort Gottes reichlich predige, Col. 1, 26. Das Geheimnis, welches verborgen gewesen ist von der Welt her und von den Zeiten her, nun aber geoffenbaret ist seinen Heiligen, Col. 1, 27. Welchen Gott hat wollen kundmachen, welcher da sei der Reichtum der Herrlichkeit dieses Geheimnisses unter den Heiden, welches ist Christus in euch, der Hoffnung der Herrlichkeit, Col. 1, 28. Welchen wir predigen, vermahnen alle Menschen und lehren alle Menschen mit aller Weisheit, auf daß wir darstellen einen jeglichen Menschen vollkommen in Christo Jesu. Col. 2, 1. Denn ich lasse euch wissen, welch einen Kampf ich habe für euch und für die zu Laodicea und für alle, die meine Person im Fleisch nicht gesehen haben, Col. 2, 2. Daß ihre Herzen getröstet werden, die zusammengefasset sind in der Liebe und zu allem Reichtum des gewissen Verstandes, zu erkennen das Geheimnis Gottes, Christum, Col. 2, 3. In welchem alle Schätze der Weisheit und der Erkenntnis verborgen liegen. Col. 2, 4. Das sage ich aber darum, daß euch niemand betrüge mit verführerischen Worten. Col. 2, 5. Denn ob ich wohl dem Fleisch nach abwesend bin, bin ich doch im Geist bei euch, freue mich und sehe eure Ordnung und euren festen Glauben an Christum. Col. 2, 6. Wie ihr nun angenommen habt Christum Jesum, den Herrn, in ihm wandelt, Col. 2, 7. Eingewurzelt und erbauet in ihm und befestiget im Glauben, wie ihr gelehret seid, und seid darin völlig in der Danksagung. Col. 2, 8. Sehet zu, daß euch niemand einnehme durch Weltweisheit und lose Verführung, nach der Lehre der Menschen, nach der Satzung der Welt, und nicht nach Christo. Col. 2, 9. Denn in ihm wohnet alle Fülle der Gottheit leibhaftig. Col. 2, 10. Und ihr seid in ihm alles erfüllet, welcher ist das Haupt aller Fürstentümer und G

ein Gesetz, der Verwalter hatte dem Schuldner ein Drittheil seiner Schuld nachgelassen, und dieser verlangte nun, daß er ihm das Uebrige bezahlen sollte. Als Cato in Utica zu Tische saß, so wurde dieser Streit vor ihm entschieden. Er sprach: Ich kann nicht finden, daß dieses Gesetz gut sey, aber es ist doch gut, daß es gehalten werde. Denn wenn die Gesetze nicht gehalten werden, so ist es eben so gut, als wenn gar keine Gesetze wären. Und wenn man sich nicht auf die Gesetze verlassen kann, so ist es eben so gut, als wenn man sich auf keine verlassen könnte. Also sprach Cato, und sagte dem Verwalter, er müsse das Geld bezahlen. Die Schuldner: Cicero. Lib. I. Offic. cap. 10.

Quum de Utica dies esset, et Cato discumberet, venit ad eum, qui de scripto Clodium in ius vocabat. Quum ille ei diem non esse dixisset, ait: Quid? non videtur? Tum Cato: Non mihi quidem, inquit.

Ib. Cato. CCCXLIX. Anno et mense ante.

Cato, als er in Utica zu Tische saß, hörte, daß sich der Clodius mit einem Schuldner, der ihm Geld schuldig war, vor Gericht stritte. Dieser sagte, der Tag wäre nicht da, und als Cato fragte, ob er nicht da wäre, so sagte er, nein, er wäre nicht da. Also sprach Cato: Mir scheint er da zu seyn.

Als Alexander Anno 3. gen Babylon kam, und er hatte im Sinne, daß er die Stadt wollte zu seiner Residenz machen, so kamen die Chaldäer, und sagten ihm, daß er nicht hinein kommen könnte. Alexander sagte: Ich will hinein kommen. Die Chaldäer sagten: Du kannst nicht hinein kommen, wenn du nicht vorher den Gott Belus anbetest. Alexander sagte: Ich will ihn anbeten

Ergo haben ſie teſtamenta gemachet und machen können, denn exhæredatio præſupponiret teſtamentum. Dieſes nun wird beſchrieben, quod ſit voluntatis noſtræ juſta ſententia de eo, quod quis poſt mortem ſuam fieri velit;

L. 1. ff. qui teſtamenta fac. poſſ.

oder, quod ſit ultima conteſtatio ſolennis cum directa heredis inſtitutione de eo, quod quis poſt mortem fieri velit, facta. Bey dem teſtament gehet allezeit eine privatio vor, denn der teſtirer will dadurch die ſeinen nächſten Erben zukommende Erbſchaft nehmen, und ſolche einem andern zuwenden, es geſchehe nun ſolches in totum, oder in tantum, denn wenn er ſeinem nächſten Erben ſolche nicht nehmen, oder auch nur etwas davon einem Fremden zuwenden wolte, ſo brauchte er kein teſtament zu machen; hat einer nun gar keine Erben ab inteſtato, auch keine Frau, ſo gehöret deſſen Erbſchaft dem Fiſco, folglich beraubet er durch das teſtament dieſem ſolche Erbſchaft. In Anſehung deſſen hatten die Römer gar keinen favorem vor die teſtamenta, denn ſie ſagten, es wäre doch ein inofficioſum und inhoneſtum, daß einer ſeinen nächſten Freunden und Erben die ihm zukommende Erbſchaft nehmen und einem Fremden zuwenden wolte, deswegen machten ſie auch die teſtamenta ſo ſchwer, und ſchrieben dabey ſo viele ſolennitates pro forma für, damit das teſtament, wenn der teſtirer ſolche nicht in allen Stücken beobachtet hätte, als null und nichtig wegfallen möchte; derjenige nun, der ein teſtament machen will, muß auch teſtamenti factionem, das iſt, das Recht dazu haben, derjenige aber, der rechtloß, oder infamia juris notiret worden iſt, hat ſchon dazu das Recht nicht, denn teſtamenti factio iſt ein actus ſolennis und beneficium juris, rechtloſe Leute aber haben ſich aller Rechts-Wohlthaten verluſtig gemachet, deswegen konte bey den Römern ein Verſchwenderer, prodigus, kein teſtament machen, weil er in formula declarationis pro infami et furioſo mit erkläret wurde.

BRISSONIVS de Formulis et Solennibus Populi Rom. Form. XCVI. p. 388.

Ein in die Reichs-Acht Erklärter kan auch kein teſtament machen, weil er rechtloß, und ihm ſein Vermögen confiſciret worden iſt.

Cammer-Gerichts-Ordnung P. II. Tit. IX. §. 2.

Ein Uſurarius, Wucherer, hat auch kein Recht, ein teſtament zu machen, weil er ebenfals rechtloß und infam iſt. Wer nun ein teſtament machen

Kann sich mehr; und man muß sich gar keine vorgefaßte Meinung machen, keine verbauen. Man muß Menschen beobachten können, und so den Charakter, die Neigungen, die Leidenschaften, die Vorurtheile, die Thorheiten eines jeden Menschen, mit dem man zu thun hat, kennen lernen, ehe man sich in sie einläßt. Man muß sich nie zum Herrn, aber immer zum Diener machen, wenn man Herr werden will. Man muß sich nie zu sehr vertheidigen, sondern lieber angreifen, wenn man sich nicht verdächtig machen will. Man muß sich nie zu sehr entschuldigen, sondern sich lieber rechtfertigen, wenn man sich nicht schuldig machen will. Man muß sich nie zu sehr ereifern, sondern lieber kaltblütig bleiben, wenn man sich nicht lächerlich machen will. Man muß sich nie zu sehr verstellen, sondern lieber offenherzig handeln, wenn man sich nicht verachtet machen will. Man muß sich nie zu sehr verachten, sondern lieber bescheiden, wenn man sich nicht beleidigen will. Man muß sich nie zu sehr beleidigen, sondern lieber großmüthig handeln, wenn man sich nicht rächen will. Man muß sich nie zu sehr rächen, sondern lieber verzeihen, wenn man sich nicht Feinde machen will. Man muß sich nie zu sehr Feinde machen, sondern lieber Freunde, wenn man sich nicht unglücklich machen will. Man muß sich nie zu sehr unglücklich machen, sondern lieber glücklich, wenn man sich nicht elend machen will. Man muß sich nie zu sehr elend machen, sondern lieber vergnügt, wenn man sich nicht Gram und Kummer machen will. Man muß sich nie zu sehr Gram und Kummer machen, sondern lieber Freude, wenn man sich nicht Krankheiten machen will. Man muß sich nie zu sehr Krankheiten machen, sondern lieber Gesundheit, wenn man sich nicht den Tod machen will. Man muß sich nie zu sehr den Tod machen, sondern lieber Leben, wenn man sich nicht Verdruß machen will. Man muß sich nie zu sehr Verdruß machen, sondern lieber Ruhe, wenn man sich nicht Unruhe machen will. Man muß sich nie zu sehr Unruhe machen, sondern lieber Zufriedenheit, wenn man sich nicht Unzufriedenheit machen will. Man muß sich nie zu sehr Unzufriedenheit machen, sondern lieber Genügsamkeit, wenn man sich nicht Mangel machen will. Man muß sich nie zu sehr Mangel machen, sondern lieber Ueberfluß, wenn man sich nicht Armuth machen will. Man muß sich nie zu sehr Armuth machen, sondern lieber Reichthum, wenn man sich nicht Schande machen will. Man muß sich nie zu sehr Schande machen, sondern lieber Ehre, wenn man sich nicht Spott machen will. Man muß sich nie zu sehr Spott machen, sondern lieber Lob, wenn man sich nicht Tadel machen will. Man muß sich nie zu sehr Tadel machen, sondern lieber Beifall, wenn man sich nicht Mißfallen machen will. Man muß sich nie zu sehr Mißfallen machen, sondern lieber Gefallen, wenn man sich nicht Haß machen will. Man muß sich nie zu sehr Haß machen, sondern lieber Liebe, wenn man sich nicht Verachtung machen will. Man muß sich nie zu sehr Verachtung machen, sondern lieber Achtung

Mantel und Kleider mit der deutlichsten Anzeichnung waren. Die beiden Cardinäle hatten mit Schwerdtern und langen Streichen, damals schon gebräuchlich, Fechterstellungen gemacht, und Cardinal Borgia hatte den Cardinal Julian Cesarini durch einen Streich mit einem Schwerdte getödtet. Darauf sey er in Gegenwart vieler Leute entflohen, und habe sich in das Haus eines Bürgers geflüchtet, wo er sich umgekleidet habe. Dann sey er in Begleitung eines Bürgers, welcher seinen Mantel trug, durch die Stadt geritten, und habe sich, Niemanden mit seinem Namen bekannt machend, in das Haus eines Juden begeben, wo er sich bis Sonnabend Abends verborgen gehalten habe. Dann sey er durch einen Bürger, welcher ihn gut gekannt habe, in das Kloster der Augustiner-Eremiten gebracht worden, wo er sich bis Montag Abends aufgehalten habe. Dann sey er durch einen Bürger, welcher ihn gut gekannt habe, in das Haus eines Juden gebracht worden, wo er sich bis Dienstag Abends aufgehalten habe. Dann sey er durch einen Bürger, welcher ihn gut gekannt habe, in das Haus eines Juden gebracht worden, wo er sich bis Mittwoch Abends aufgehalten habe. Dann sey er durch einen Bürger, welcher ihn gut gekannt habe, in das Haus eines Juden gebracht worden, wo er sich bis Donnerstag Abends aufgehalten habe. Dann sey er durch einen Bürger, welcher ihn gut gekannt habe, in das Haus eines Juden gebracht worden, wo er sich bis Freitag Abends aufgehalten habe. Dann sey er durch einen Bürger, welcher ihn gut gekannt habe, in das Haus eines Juden gebracht worden, wo er sich bis Samstag Abends aufgehalten habe. Dann sey er durch einen Bürger, welcher ihn gut gekannt habe, in das Haus eines Juden gebracht worden, wo er sich bis Sonntag Abends aufgehalten habe. Dann sey er durch einen Bürger, welcher ihn gut gekannt habe, in das Haus eines Juden

no. 1. Adam. Bas. Lexicon. Hic Sebastianus nullo Acta ejusdem Martyrum Romæ, antequam hæc hic Basileæ fierent Adamum non fecit effugere quin ejus Lexicon, quod ille ex Suida, Hesychio, Photio, aliisque auctoribus mire auxerat, locupletaret. Quæ quid hoc prodesse potuerunt, quod, nulla ejusdem auctoritate, nec publica, nec privata, nec ullius Academiæ, nec Principis, nec Senatus, nec Ordinis, nec Populi, nec Ecclesiæ, nec Civitatis, nec Regni, nec Imperii, nec Christianismi, nec Ethnicismi, nec Orbis, nec Mundi, nec Universi, nec denique Cœli, nec Terræ, nec Maris, nec Inferni, nec Cœlestium, nec Terrestrium, nec Infernorum, nec Deorum, nec Dearum, nec Deorumque Dearumque, nec Omnium, nec Omnium Deorumque Dearumque, nec Omnium Deorumque Dearumque Hominum, nec Animantium, nec Arborum, nec Herbarum, nec Lapidum, nec Metallorum, nec Montium, nec Florum, nec Fontium, nec Fluminum, nec Stellarum, nec Marinarum Aquarum, nec Omnium Rerum, nec Verborum, nec Nominum, nec Omnium Rerum Verborumque Nominumque, nec Prænominandarum, nec Cognominandarum, nec Innominandarum, nec Innominatarum, nec Innominabilium, nec Omnium Rerum Verborumque Nominumque Prænominandarum Cognominandarumque Innominandarum Innominatarumque Innominabilium, nec Omnium Rerum Verborumque Nominumque Prænominandarum Cognominandarumque Innominandarum Innominatarumque Innominabilium Omnium, nec Omnium Rerum Verborumque Nominumque Prænominandarum Cognominandarumque Innominandarum Innominatarumque Innominabilium Omnium Quæ Dici Possunt, Fieri Possunt, Cogitari Possunt, Esse Possunt, Non Esse Possunt, Futura Sunt, Præterita Sunt, Præsentia Sunt, Nec Dici Possunt, Nec Fieri Possunt, Nec Cogitari Possunt, Nec Esse Possunt, Nec Non Esse Possunt, Nec Futura Sunt, Nec Præterita Sunt, Nec Præsentia Sunt, Nec

ARTICVLVS XXXI.

We des Erve nemmet de syn Lyff dorch Vngerichte vorwerket, oder sick sulven dodet, vnde we de düve vnde roff beholden schal de men vnder eme vindet.

We van Gerichtes halven sin Lyff vorlust syn negeste Gedelingk nemmet syn Erve. We ok sick sulven van deme Lyve dut, sine Erven nemen syn Gut. Düve oder Roff deme vnder eme vindet de schal de Richter behalden vnder eme jar vnn Dach, oft sick dar binnen nemant na Rechte to ne tut, de Richter keret an syne Nut. Neman mach vorwerken enes anderen Mannes Gut oft he yd vnder em hevet dennoch he syn Lyff vorwerket.

Wer durch Urtel und Recht oder von Gerichts wegen seinen Leib verleust, und wer ihm selber den Tod anthut, sein nechster Erb nimt sein Gut. Dieberey oder Raub die man unter einem Manne findet, der zum Tode gerichtet wird, die sol der Richter halten Jahr und Tag. Ob sich da binnen niemand darzu zeucht, so kere es der Richter in seinen Nutz, sonsten sol ers geben, dems zugehöret. Niemand mag verwircken eins andern Mannes Gut, das er unter ihm hat, ob er wol sein Leib verwircket hätte.

Anmerkungen.

Iure Romano hatte die publicatio bonorum, wenn einem zur Straffe das Leben und civitas genommen, und einer in die Knechtschafft gestoßen worden, allezeit statt.

L. 1. und 2. ff. de bonis damnator. L. 4. Cod. de bonis proscriptor.

Nach dem L. 45. §. 1. ff. de Iure Fisci soll aber ein Unterschied unter das Verbrechen, weswegen einer zum Tode verurtheilet worden, gemachet werden; stehet nun auf das Verbrechen die co: fiscatio bonorum mit, so bekommen die Erben nichts, wo aber diese darauf ausdrücklich nicht mit stehet, da bekommen die Erben auch dessen Vermögen. Iustinianus hat deswegen in Novella 134. Cap. ult. befohlen, daß des zum Tode Ver-

Gottesdienst Christlicher Altvordern, zusammen getragen, und, zum Gebrauch, in unsere Gottesdienste eingeführet, von Johann Heinrich Reitz, Pfarrer zu Wipperfürth. Erster Theil. Mit 12 Kupfern. Frankfurt am Mayn, bey Johann Gottlieb Garbe, 1753. 8. 1 Alph. 2 Bogen.

Der Verfasser hat sich schon durch seine Historie der Wiedergebohrnen, und durch seine Sammlung der Lieder der Wiedergebohrnen, bekannt gemacht. Nach dem angenommenen Ton, und nach der Art, wie er sich in diesen Schriften ausdrückt, sollte man fast glauben, er wäre ein Mitglied der Gemeine, die er beschreibt. Allein, wenn man seine Vorrede, seine Art zu denken, und seine Einleitung, mit der Geschichte selbst vergleicht, so findet man, daß er ein Mann ist, der sich nicht zu einer Parthey bekennet, sondern alles mit Gelassenheit beurtheilet.

L. 1. 2. 3. Kapitel. Von der Gemeine Gottes überhaupt, und insonderheit von der Gemeine Gottes in der Wüsten. Gottes Wort, und Gottes Gebote, sind die Richtschnur, nach der Gott seine Gemeine beurtheilet, und nach welcher sie sich selbst beurtheilen soll. Wer diese Richtschnur nicht hat, der kann weder Gott, noch seine Gemeine, recht beurtheilen. Wer sie hat, der kann sich nicht irren. Diese Richtschnur ist in der ganzen Geschichte der Gemeine Gottes, in allen Zeiten, und unter allen Völkern, gleich. Sie ist in der Gemeine Gottes, die in der Wüsten war, eben so, wie in der Gemeine, die in Canaan war, und in der Gemeine, die in Babel war, und in der Gemeine, die unter dem Römischen Reiche war, und in der Gemeine, die unter dem Türkischen Reiche ist, und in der Gemeine, die unter dem Papstthum ist, und in der Gemeine, die unter der Reformation ist, und in der Gemeine, die unter der Verfolgung ist, und in der Gemeine, die unter der Ruhe ist, und in der Gemeine, die unter dem Creutze ist, und in der Gemeine, die unter der Herrlichkeit ist. Sie ist in der Gemeine, die in Asien ist, eben so, wie in der Gemeine, die in Europa ist, und in der Gemeine, die in Africa ist, eben so, wie in der Gemeine, die in Amerika ist. Sie ist in der Gemeine, die in Deutschland ist, eben so, wie in der Gemeine, die in Frankreich ist, und in der Gemeine, die in Engelland ist, eben so, wie in der Gemeine, die in Schweden ist, und in der Gemeine, die in Dänemark ist, eben so, wie in der Gemeine, die in Polen ist, und in der Gemeine, die in Ungarn ist, eben so, wie in der Gemeine, die in Böhmen ist, und in der Gemeine, die in Schlesien ist, eben so, wie in der Gemeine, die in Sachsen ist, und in der Gemeine, die in Preussen ist, eben so, wie in der Gemeine, die in Pommern ist, und in der Gemeine, die in Brandenburg ist, eben so, wie in der Gemeine, die in Braunschweig ist, und in der Gemeine, die in Hessen ist, eben so, wie in der Gemeine, die in Pfalz ist, und in der Gemeine, die in Schwaben ist, eben so, wie in der Gemeine, die in Franken ist, und in der Gemeine, die in Bayern ist, eben so, wie in der Gemeine, die in Oesterreich ist, und in der Gemeine, die in der Schweitz ist, eben so, wie in der Gemeine, die in Italien ist, und in der Gemeine, die in Spanien ist, eben so, wie in der Gemeine, die in Portugall ist, und in der Gemeine, die in Türkey ist, eben so, wie in der Gemeine, die in Persien ist, und in der Gemeine, die in Indien ist, eben so, wie in der Gemeine, die in China ist, und in der Gemeine, die in Japan ist, eben so, wie in der Gemeine, die in Tartarey ist, und in der Gemeine, die in Grönland ist, eben so, wie in der Gemeine, die in Lappland ist, und in der Gemeine, die in Island ist, eben so, wie in der Gemeine, die in Ostindien ist, und in der Gemeine, die in Westindien ist, eben so, wie in der Gemeine, die in Neuholland ist, und in der Gemeine, die in Neuseeland ist, eben so, wie in der Gemeine, die in Neuguinea ist, und in der Gemeine, die in Neubritannien ist, eben so, wie in der Gemeine, die in Neuirrland ist, und in der Gemeine, die in Neuhannover ist, eben so, wie in der Gemeine, die in Neuguinea ist, und in der Gemeine, die in Neuholland ist, eben so, wie in der Gemeine, die in Neuseeland ist, eben so, wie

ARTICVLVS XXXII.

In welker Wyß dy Here vor den Knecht antwerden schole vnn wes dar recht vmme sy oft dy Here den Knecht hau sick drifft, oder de Knecht den Heren vntgeit.

Neman is ock nicht plichtich vor synen Knecht tho antwerdene vorbat wan alse syn Lon geweret he ne werde syn Borge, vordrift aver de Here den Knecht he schal eme syn vulle Lon geven. Vntgeit de Knecht den Heren van Mutwillen he schal deme Heren alsso velle Lones geven alse eme de Here gelovet hadde, vnde wat so ene vorghulden is dat schal he twigelden weddergeven.

Es ist kein Mann für seinen freyen Diener oder Knecht pflichtig weiter zu antworten, denn nur als fern sein Lohn wehret, er wäre denn sein Bürge. Vertreibt aber der Herr den Knecht, oder urlaubt ihn ehe der Zeit, er soll ihm vollen Lohn geben. Entgehet aber der Knecht seinem Herrn von Muthwillen, aus seinem Dienst, er soll dem Herrn wiederumb als viel geben, als ihm der Herr Lohn gelobt hatte, und was ihm auff den Dienst vergolten ist, das sol ihm der Knecht zwiefach wieder geben zur Busse.

Anmerkungen.

Bey denen Römern war Servus mit ad mancipia gerechnet, richtete dieser nun einen Schaden an, so muste dessen Herr den Knecht, servum, wie ein ander animal entweder noxæ dare, oder den von ihm verursachten Schaden gut thun; dieses findet aber nun nicht mehr statt, weil wir solche mancipia und servos nicht mehr haben, der Text redet auch von einem freyen Knecht, nach solchem soll der Herr vor seinen Knecht mehr nicht antworten, oder vor diesen mehr nicht bezahlen, als sein Lohn austrägt, hat er nun einen andern Schaden gethan, oder ein Ungericht ausgeübet und Verbrechen, worauf eine Geld- oder Leibes-Straffe stehet, begangen, so ist dessen Herr mehr nicht zu bezahlen schuldig, als so viel Lohn er bey selbigem stehen und verdienet hat; nach dem Text ist er ihm gar keinen Lohn zu bezahlen schuldig, wenn er ein solch Verbrechen ausgeübet,

geübet, daß er deswegen seinen Dienst nicht fort thun und sein Jahr nicht ausdienen kan, als wenn er mit Gefängniß, oder wohl gar mit der Gerichts-Räumung, oder Landes-Verweisung gestraffet worden, denn es stehet im Text:

> Entgehet aber der Knecht seinem Herrn von Muthwillen aus seinem Dienst, er soll dem Herrn wiederumb als viel geben, als ihm der Herr Lohn gelobt hatte, und was ihm auf den Dienst vergolten ist, das soll ihm der Knecht zwiefach wieder geben zur Buße.

Siehe auch Stadische *Statuta* P. VIII. §. VI.

Nun ist es in der That einerley, ob der Knecht aus Muthwillen aus seinem Dienst gelauffen, oder ein solch Verbrechen angerichtet und ausgeübet hat, daß er deswegen den Dienst nicht fort thun kan, der Herr ist in beyden Fällen nicht schuldig, dem Knecht den verdienten Lohn zu zahlen, vielmehr den ihm bereits bezahlten wieder zurück zu fodern, berechtiget. Nach dem Text muß der Knecht den erhaltenen Lohn seinem Dienst-Herrn cum duplo ersetzen; hat hingegen aber der Herr gewust, daß sein Knecht jemanden Schaden thun, einen schlagen, oder gar todt schmeißen, das Hauß anstecken oder sonst gröblich beschimpffen wollen, und hat dazu stille geschwiegen, und dem Knecht solches nicht verwehret, davon nicht abgehalten, so ist er causa efficiens moralis, und den Schaden vor diesen über seinen Lohn mit zu bezahlen, und wenn er ein Verbrechen ausgeübet, der Richter ihn deswegen mit zu bestraffen schuldig.

L. 2. und 3. ff. de noxal. actionibus, distinct. 83. C. VI. distinct. 86. C. III.

Capit. CAROLI M. I. Lib. IV. bey BALUZIO p. 773.

Meine Anmerckungen über die Peinliche Halß-Gerichts-Ordnung ad Art. 148. und 177. p. 292. und 356.

Hat nun ein Diener, Magd oder Knecht, auf seinen Herrn, oder dessen Frau bey einem Kauffmann, oder Materialisten Waaren gehohlet und solche vor sich behalten, so ist der Herr, oder die Frau solche zu bezahlen nicht schuldig, wenn sie ihnen solches nicht geheissen. In Chur-Sachsen lautet das Mandat de anno 1708. in codice Augusteo p. 1753. Tom. I. also:

> So ordnen wir hiermit, daß wenn hinführo und von der Publication dieses unsers Mandats an, durch Diener, Mägde, Schneider, oder andere Personen etwas auf die Herren und Frauen, bey

den Leser Gott und Christus gegen einander stellt, so ist dies Absicht, und wenn der Leser Gottes so absichtlich mit gegenwärtigen Christus vergleicht

ARTICVLVS XXXIII.

Wan de Knecht ane Broke mach vthe ſynes Heren Dyenſte gaen.

Welck Knecht aber eelick Wyff nemmet, oder en Vormuntſcap an irſtervet van Kinderen de binnen eren jaren ſin, de mot wol vthe ſynes Heren Denſte komen, vnn behalt alſo vele Lones alſe eme geboret, wante an de Tyt. Is aver eme mer gegeven dat mot he wedder geven ſunder Wandel.

Welcher freyer Knecht ein ehelich Weib nimmet, oder ein Vormundſchafft anſtirbet von Kindern, die nicht bey ihren Jahren ſind, der mag wohl aus ſeines Herrn Dienſt kommen, und behält als viel Lohns, als ihm gebüret, bis an die Zeit, da er von ihm kommt. Iſt ihm aber mehr gegeben, das muß er wieder geben ohne Wandel.

Anmerkungen.

Eine rechtmäßige Urſache, den Dienſt aufzugeben, iſt auch nach dem Text, wenn ein freyer Knecht ein ehlich Weib nimt, welches ob favorem matrimonii geſtattet wird.

Siehe auch Stadiſche *Statuta* P. VIII. §. 3.

HERTIVS in opuſc. de parœmiis p. 320. hat aber ein contrarium darwider angeführet, welches alſo lautet:

Wer freyen will, muß erſt ausdienen.

Ratio hujus parœmiæ iſt, weil das Freyen zwar eine cauſa honeſta, aber nicht neceſſaria ſey, den Dienſt deswegen aufzugeben. Stirbt ihm auch eine Vormundſchafft von Kindern zu, die nicht bey ihren Jahren ſind, ſo kan der freye Knecht auch den Dienſt aufgeben. Kinder unter ihren Jahren ſind, welche noch nicht 14. Jahr alt ſind, welche alſo noch erzogen werden müſſen, in ſolchem Fall muß der Vormund die Kinder entweder zu ſich nehmen, oder ſich zu dieſen in ihr Hauß ſelbſt begeben, und derern bona adminiſtriren, folglich kan der Vormund nicht in eines andern Dienſten bleiben, weil er dadurch ſelbſt eine Haußhaltung bekommen. Eine rechtmäßige Urſache iſt auch den Dienſt aufgeben, wenn er kranck wird.

Cl. A LEYSER Medit. ad ff. V. specim. 212. p. 634. vol. III. In solchem Fall kan der Knecht und die Magd den Lohn fordern, so viel er, und sie verdienet hat; ist ihnen aber mehr gegeben, als sie verdienet, so muß das übrige ohne Wandel, das ist, ohne Buße sine duplo wieder heraus und zurück gegeben werden, ratio, weil hierbey des Knechts, oder Magds Schuld nicht concurriret.

ARTICVLVS XXXIV.

Wenne he antwerden mot de enes anderen Mannes Knecht schleit, oder enen Man gefanghen holt.

We so enes anderen Mannes Knecht schleit, oder veyt, oder rovet nicht, wan dorch des Heren Schult, na Rechte schal he en beide Bute geven. He ne dorre dat vppe den Heilgen beweren dat he yt deme Heren noch tho Laster, noch tho Schaden nicht hebbe ghedan, so is he der enen Bute ledich. To Lastere segge ick darvmme offt he ene schleit dorch des Heren Schult, oder orer beide Schult. Tho Schaden segge ick darvmme offt he en also geschlagen hefft dat syn Here synes Denstes an eme gehindert is, dat schal he eme beteren also de Knecht scholde offt he vth des Heren Denste ane Recht were komen, vnde met Buthe eme beteren. He ne neme sick aff des Lasters vnde des Schadens vppe den Hilgen vegen des Knechtes Heren den he geschlagen oder gefangen hevet. We so enen Man gefanghen hevet, de mot ant-

Wer eines andern Mannes freyen Knecht schlägt, fehet oder beraubet, umb nichts anders, dann umb des Herrn Schuld oder Sachen willen, von Recht sol er ihn beyden Buß geben: Er thue denn auff den Heiligen schweren, daß er es, dem Herrn zu Laster, noch zu Schaden, nicht gethan hab, so ist er alsdann der einen Buß ledig. Zu Laster, sage ich darumb, ob er ihn schlägt, durch des Herrn Willen, und nicht durch des Knechts selbst Schuld, oder durch ihrer beyder Schuld. Zu Schaden, sage ich darumb, ob er ihn also geschlagen hätte, daß der Herr an ihm seines Dienstes mercklich gehindert würde. Das sol er dem Herrn mit Busse bessern, als der Knecht dem Herrn solte, ob er ohne Recht aus des Herrn Dienst gangen wär. Dieser entredete sich dann des Schadens auff den Heiligen gegen des

antwerden yowelkem ſynem Heren, vnde yewelkeme ſyme mage, vnde ſyneme Wyve, wert he darvmme beſchuldiget, de wyle he en in der Haffte hevet.

Mannes Herrn, den er geſchlagen oder gefangen hat. Wer auch ſo einen eigen Mann gefangen hat, der muß derhalben antworten jeglichen ſeinen Herrn und Blut-Freunde, und ſeinem Weib, wird er darumb beſchuldiget, dieweil er ihn in ſeinen Hafften hat.

Anmerkungen.

Injuria eſt delictum privatum, dolo in alterius contumeliam admiſſum.

L. I. L. 3. §. I. ff. de injuriis et famoſis libellis.

Dieſe nun wird nicht nur unmittelbar, ſondern auch mittelbar ausgeübet. Mittelbar geſchiehet ſolches, wenn nach dem Text der Knecht geſchlagen, gefangen und beraubet wird, da kan alsdenn nicht nur der Knecht, ſondern auch der Herr zugleich Satisfaction fordern, welches auch in §. 3. Inſtit. de injuriis

L. I. §. 3. L. 15. §. 44. und 45. ff. de injuriis et fam. Libellis. gegründet iſt, der Injuriant muß nicht nur dem Knecht, ſondern auch dem Herrn eine Buße geben, er könte oder wolte denn auf den Heiligen ſchwören, daß er es dem Herrn zu Laſter (Schimpff) und zu Schaden nicht gethan habe, auf den Fall iſt er der einen Buße, nehmlich vor den Herrn ledig, als: wenn Titius des Caji Knecht, der über ſeine Wieſe gefahren, dafür wacker ausgeblauet, oder abgeprügelt, da iſt der Knecht nicht des Herrn wegen, oder zu deſſen Laſter und Beſchimpffung geſchlagen, ſondern durch des Knechts ſelbſt Schuld abgeprügelt worden, in ſolchem Fall kan der Herr nicht zugleich mit klagen, vielweniger mit Buße fordern, ſondern der Knecht kan ſolche allein ſuchen; hat aber Titius des Caji Knecht des Herrn wegen geſchlagen, da muß Titius beyden, dem Herrn und deſſen Knecht, eine Buße geben, als: wenn Titius zu des Caji Knecht ſagte, es iſt gut, daß ich dich hier antreffe, dein Herr, Cajus, hat in einer Compagnie von mir vor 8. Tagen ſchimpflich mir zu Laſter geſprochen, da will ich dich dafür jetzt recht abprügeln, nach aufgezehlten Schlägen ſaget Titius noch dazu, gehe hin und laß dir ſolche von deinem Herrn wieder abnehmen, da iſt der Knecht des Herrn wegen und zu deſſen Laſter (Beſchimpffung) geſchlagen worden, in ſolchem Fall muß Titius dem Knecht

und

und deſſen Herrn eine Buße geben, oder jetzt eine Abbitte und Ehren-Erklährung thun. Eben dergleichen injuria mediata geſchiehet auch, wenn die Kinder, ſo noch in väterlicher Gewalt ſind, geſchlagen, und geſchimpffet werden, da muß der injuriant dem Vater, und deſſen geſchlagenen Kinde eine Buße geben.

L. I. §. 5. ff. de injuriis et famoſis libellis.

§. 2. Inſtit. de injuriis.

Wenn aber injuria atrox wider einen emancipirten und aus der väterlichen Gewalt gelaſſenen Kinde ausgeſtoßen worden, ſo kan auch in dieſem Fall der Vater actionem injuriarum mit anſtellen.

L. 7. §. 3. ff. de injuriis.

Ferner wird mittelbar die Frau durch den Mann beſchimpffet, wenn dieſer ein Hanrey geſcholten worden, denn dadurch wird zugleich die Frau eines adulterii beſchuldiget, mithin kan der Mann und die Frau actionem injuriarum anſtellen, und eine Buße fordern, worinnen dieſe beſtehet, davon

Siehe infra Art. 45. lib. III.

Wenn der Knecht ſo übel geſchlagen und zugerichtet worden, daß er deswegen ſeine Dienſte nicht fort thun kan, ſo muß der injuriant dem Herrn des Knechts die Buße in duplo bezahlen, das iſt, nach dem Text, den Lohn, welchen der Herr dem Knecht bezahlet, zwiefach wieder erſetzen, eben als wenn der Knecht ſine juſta cauſa aus dem Dienſte gelauffen, ſo muß er ſolchen auch in duplo reſtituiren, da nun hier nicht der Knecht, ſondern Mevius verurſachet, daß der Knecht ſeine Dienſte aufzugeben, und aus ſolchen zu gehen genöthiget worden, ſo muß Titius auch zwiefach den Lohn reſtituiren, welchen der Knecht weg hat, er wolte denn des Schadens auf den Heiligen entreden, daß der Herr dadurch keinen gelitten hätte, als wenn der Herr den Knecht ohne dies abgeſchaffet, und nicht mehr gebrauchet, oder der Knecht der Schlägen ohngeachtet ſeinen Dienſt verrichtet hätte, oder verrichten können, und ſich nur ſo geſtellet, als wenn er ſolche nicht mehr verrichten könte; wenn aber einer den Knecht gar gefangen, und zu ſich nach Hauße geführet, und in ſeinen Hafften hätte, ſo muß er, wenn er darum beſchuldiget wird, dem Knecht oder auch andern Mann die Buße und dem Richter eine Wette geben, denn einen freyen Mann, und eines andern Knecht darf keiner pfänden, und in ſeinen Hafften und Verwahrung nehmen.

Cl. A LEYSER Medit. ad ff. Specim. 525. Medit. II. und IV. p. 601. vol. II.

In *lege Bajuvariorum* anno Chr. 630. Tit. III. cap. IX. bey BALVZIO p. 109. Tom. I. lautet es alſo:

Si quis liberum contra legem per vim pro pignore tenuerit, aut in Domo recluſerit hujusmodi, ut liberum non habeat egreſſum, cum quadraginta ſolidis componat.

In capitulari CAROL. M. anno Chr. 789. cap. XXV. bey BALVZIO p. 254. Tom. I. ſtehet wieder:

de pignore, ut nullatenus alterum aliquis pignorare præſumat. Et qui hoc fecerit, bannum perſolvat.

Es kan wohl ein freyer Knecht und Mann gepfändet, aber nicht mit zur Hafft nach Hauße genommen werden; hat er Schaden gethan, ſo wird ihm der Hut, Rock oder Weſte genommen; hat er ſich der Pfändung widerſetzet und dabey Thätlichkeiten ausgeübet, ſo wird er in Arreſt genommen und in die Gerichte geführet, daſelbſt ſeine Begünſtigung unterſuchet und beſtraffet, und zu Erſetzung des Schadens angehalten, aber der privatus darf keinen zu ſich in ſeinen Hafften nehmen, die abgepfändeten Sachen muß er auch in die Gerichten liefern.

ARTICVLVS XXXV.

Van hantaffte Daet.

De hantaffte Daet is war men enem met der Daet begript, oder in der Vlucht der Daet, oder de dar Düve oder Roff in ſynen Geweren hevet, dar he ſulven den Schlotel to dreget. Jd ne ſy ſo kleyne dat men yd in enen Venſteren ſteken moge.

Die handhaffte That iſt das, ſo man einen Mann begreifft in der That, oder in der Flucht der That, oder daß er Dieberey oder Raub in ſeinen Gewehren hätt, da er ſelbſt den Schlüſſel zu trüge an ſeiner Seiten: Es wär dann ein ſolch Ding, das ihm ein ander wol in ſein Gewehr zu einem Fenſter eingeſtoſſen haben möchte. Dann ſo möchte man ihn keiner handhafften That daran gezeugen.

Anmer-

Anmerkungen.

Eine handhaffte That ist, da man den Todschläger über der That antrifft; ein furtum manifestum ist, da der Dieb in ipso actu, in ipso ferendo, in der That, da er die gestohlne Sache noch trägt, und damit gesehen und darüber verfolget wird.

infra Artic. 64.

Im Schwaben-Spiegel, Cap. CCVII. stehet:

Offne Diebheit ist das. Ob ein Mann kommet Nachts oder Tages in ein Hauß, oder in ein ander statt, und stilt da was es ist und würt da begriffen mit Diebheit, ehe das er es verborgen hat, das heiset offne Diebheit.

§. 3. Instit. de obligat. quæ ex delicto nasc.

Es ist auch nach dem Text pro manifesto zu halten, wenn man die gestohlne Sachen bey einem in seinen Gewehren findet, da er selbst den Schlüssel dazu trägt, folglich solche selbst verschlossen und verwahret hat.

Sächsisches Weichbild Art. 90. und 112. und die Stadischen *Statuta* P. XI. §. IV.

Dieses aber kan man überhaupt nicht allezeit pro indicio furti, vielweniger pro furto manifesto halten, hierbey muß man, wie im folgenden Articul stehet, auf die Person sehen, bey welcher die gestohlne Sachen gefunden worden, denn es kan auch der Besitzer solche gefunden und gekauffet haben; ist es eine Person von schlechten Ruff, und anrüchtig, so wird solches alsdann zum wenigsten vor ein indicium, einem dem toti vero seu integritati gleich und nahe kommender Theil, daß er solche gestohlen, gehalten; kan er nun seinen Wehrmann nicht angeben, so bleibt solches nach dem Text ein furtum manifestum, es sey denn, daß von einem andern die gestohlne Sachen in sein Fenster gestoßen, oder ins Hauß geworffen, und solcher Gestalt bey ihm gefunden worden. In Pacto legis Salicæ Tit. 36. cap. IV. bey BALUZIO p. 304. Tom. I. lautet es davon also:

Si quis per malum ingenium in curtem alterius, vel in casam, vel ubicunque misserit aliquid, quod furatum est, nesciente Domino, cujus possessio est, et ibidem inventum fuerit, ille, qui per malum ingenium hoc miserit, bis mille quingentis dena-

denariis, qui faciunt ſolidos ſexaginta duos cum dimidio, culpabilis judicetur.

Siehe auch *legem Ripuariorum*, 45. bey BALVZIO p. 38. Tom. I. Dieſes hießen die Römer furtum oblatum, und die angeſtellte actio furti oblati, es wurde aber durch ſolche der Beklagte vor den Dieb nicht gehalten, weil ein anderer ihm ſolche in ſein Gewehren eingeſtoßen.

§. 4. Inſtit. de obligat. quæ ex delicto naſc.

ARTICVLVS XXXVI.

Wo men Gudt moge met Rechte anfanghen, vnde weren.

We ſo over den anderen Dach ſine Düve, oder ſine Roff vnder enen Manne vint de dat openbare gekofft hevet, vnde vnhalinge gehalden hevet, vnde des Getüch hevet, denne mach men nener hantafften Daet ſchuldigen al vinde me de Düve vnder eme, he ne hebbe vor ſyn Recht vorloren, wanne met des Richters Orlove muth he ſyn Gut wol aneſangen met Rechte, wil aver yenne ſyn Gud weren eme er yt vor Gerichte kome ſo bidde he en wedderkerent vor Gerichte, weigert he des, he ſchrye en dat Geruchte an, vnn gripe ene an vor ſynen Dyff, als offt de Daet hantaffte ſy, wente he ſik ſchuldiget met der Vlucht, kumpt aver yenne willens vor Gerichte he ſchal ſik vnderwinden ſynes Gudes met Rechte, ſprikt aver yenne darwedder offt yt laken is he hebbe

Wer über den andern Tag ſeine Dieberey oder Raub bey einem Manne findet, der das offenbar gekaufft hat, und es unverholen gehalten, und des Gezeugen hat, den mag man keiner handhafften That daran beſchuldigen, ob man wol findet die Dieberey unter ihm, er habe dann vorhin ſein Recht verloren, und ſey anrüchtig. Mit des Richters Urlaub mag ein Mann ſein Gut wol anſprechen mit Recht. Wil aber der, ſo das Gut hat, dieſem ſein Recht an dem Gut wiedern, ehe es für Gericht kommt, ſo bitte der, ſo es anſpricht, daß er ſich kehre mit ihm für Gericht: Wiedert er des, ſo ſchreie er über ihn das Gerüchte, und greiffe ihn an für ſeinen Dieb, als ob die That handhafftig ſey: ſintemahl er ſich alſo ſchuldig macht mit der Flucht. Kommt aber jener mit Willen vor Gericht, er

ſol

hebbet gewracht laten offt yt en Pert oder Vehe is, he hebbet in sime Stalle getogen: he mot yt met mereme Rechten behalden yenne de dat in Geweren hevet, offt he yt sulff drúdde syner Gebúre getúgen mach, den yenne de dat angefangen hevet. Sprikt aver yenne he hebbet gekofft vppe deme gemeinen Markede, he ne wethe nicht wedder weme, so ys he der Dúve vnschuldich deste he de Stat bewyse, vnde syn Recht dartho do sine Penninge vorlyset he aver de he darvmme gaff, vnde yenne behalt syn Gut dat eme vorstolen was oder affgerovet, offt he sik dartho thut sulff drúdde vulkomener Lúde an oreme Rechte, de dat weten dat yt eme dusliken oder rosliken geloset sy, sprikt aver yenne yt sy eme gegeven, oder he hebbet gekofft, so mot he synen Geweren benómen wedder den he yth gekofft hebbe, vnn de Stat dar he yt ynne kofft, he mot aver schweren dat he tee to rechter Túch, so mot yenne eme volgen over virteyn Nacht, war he thut ane over scheperike Water werth he des gewert alse recht ys, de Gewere moth antwerden an syner stat vor dat Gut, wert aver em geborst an deme Gewere, he mot dat Gut met Gewedde, vnde met Bute, laten: Thyet men eme dúve oder roves daran, des mot he sik vntschuldigen met Rechte, vorlyset yt de ok de yt anegevangen hevet, he mot yt laten met Bute vnde

sol sich unterwinden seines Gutes mit Rechte. Spricht aber jener darwieder, ob es Gewandt oder Tuch wär, er hab es lassen wircken, oder ob es sein Pferd wär, oder ein ander Viehe, er hab es gezogen in seinem Stalle, der mag es mit mehrem Recht behalten, der es in Gewehren hat, ob er es selb dritt seiner Nachbarn gezeugen mag, denn jener der es angesprochen hat. Spricht aber jener, er habe es gekaufft auff dem gemeinen Marckte, und er wisse nicht von wem, so ist er der Dieberey unschuldig, also doch, daß er die Stadt und den Kauff beweise, und sein Eyd darzu thue. Seine Pfenning aber verleust er, die er darumb gab, und jener behält sein Gut, das ihm gestolen oder abgeraubet was, ob er sich darzu zeucht selb dritt auff den Heiligen vollkommener Leut an ihrem Rechten, die das wissen, daß es ihm dieblich oder raublich gestolen was. Sagt aber jener, es sey ihm gegeben, oder er habe es gekaufft, so muß er bringen seinen Wehrmann, von dem er es gekaufft hat, und die Stadt benennen, da er es innen kaufft. Er muß aber schweren, daß er sich damit ziehen woll zu dem rechten Wehrmanne. So muß ihm jener denn folgen über XIV. Nächt, wo er hinzeucht, ohne über schiffreich Wasser. Wird er es gewehrt als recht ist, der Gewerer muß antworten an seiner statt für das Gut. Wird ihm aber

vnde met Gewedde, men mot wol theen vppe mannigen Geweren de ene vppe den anderen alſo lange wente men kome vppe den de dat in ſyne Stalle getogen hebbe, offt yt Vehe ys, oder offt he yt ſulven getüch hebbe: offt yt want ys, fulff drüdde ſchal he ſik darto teen, de dat anefangen hevet offt eme borſt wert an deme Geweren vnder deme dat Gut anevangen wert de ſchal dat Gut halden an ſynen Geweren wente yt eme met Rechte affgewunnen werde.

Bruch an den Gewehren, er muß das Gut mit Buſſe und mit Wette fahren laſſen. Und zeuhet man ihn dann Raubs oder Dieberey anderweit daran, des muß er ſich entſchuldigen mit Recht. Verleuſt es auch der, der es angeſprochen hat, er muß es auch laſſen mit Buſſe und mit Wette. Man mag ſich auch eines Dinges wol ziehen auff manchen Gewehren, von einem auff den andern, ſo lang bis man kommt auff den, der es in ſeinem Stalle gezogen hat, ob es Viehe iſt, oder der es ſelbſt hat laſſen wircken, ob es Gewandt iſt. Selb dritte ſol er ſich darzu ziehen, der es angeſprochen hat, ob jenem Gebruch wird an der Gewehre. Unter dem das Gut angeſprochen wird, der ſol das Gut behalten in ſeinen Gewehren, alſo lang, bis es ihm mit Recht angewonnen wird.

Anmerkungen.

In dieſem Articul wird de furto concepto gehandelt, davon auch in §. 4. Inſtit. de obligat. quæ ex del. naſc. geredet wird, denn daſelbſt lautet es alſo:

> conceptum furtum dicitur, cum apud aliquem teſtibus præſentibus furtiva res quæſita et inventa ſit. Nam in eum propria actio conſtituta eſt, quam vis fur non ſit, quæ appellatur concepti.

Eben dieſes nun ſtehet auch im gegenwärtigen Text und im Sächſiſchen Weichbild Art. 90. wie auch Schwaben-Spiegel Cap. CLX. denn nach ſolchen ſoll derjenige, welcher eine Sache offenbar gekauffet und des Gezeugen hat, keiner handhafften That beſchuldiget, vielweniger vor den Dieb gehalten werden, ob man ſchon die geſtohlne Sache bey ihm gefunden,

gefunden, und deswegen actionem furti concepti wider ihn angestellet hat.

Siehe auch die Stadischen *Statuta* P. XI. §. V.

Denn solche wird wider ihn nicht als den Dieb, sondern als den Besitzer und Inhaber derselben angestellet, diese Actio furti concepti ist hernach condictio furtiva genennet worden, welche noch jetzt wider einen jedweden, der die gestohlne Sache besitzet und inne hat, gegeben und gestattet wird, wider die Erben des Diebes findet auch solche noch statt, wenn gleich die gestohlne Sache nicht mehr in natura vorhanden ist, denn mittelst derselben kan der evincent den Werth der gestohlnen Sachen von ihnen suchen.

§. fin. Instit. de obligat. quæ ex del. nasc.

HVBERI Præl. ad ff. de furtis n. 6. seqq. p. 504.

In Churſachsen hatte aber sothane Condictio furtiva erst nur alsdenn statt, wenn der Dieb noch eines natürlichen Todes verstorben, und mit dem Strange oder Staupbesen nicht gebüßet.

vid. Decisio 86. in codice Aug. p. 337. Tom. I.

Hernach ist aber solches geändert und verordnet worden, daß die condictio rei furtivæ auch wider die Erben des Diebes statt haben solte, wenn gleich der Dieb mit dem Leibe gebüßet.

infra ad Artic. 50. Lib. III.

Diese Vermuthung aber, daß nemlich derjenige, bey dem die gestohlne Sache gefunden worden, deswegen nicht so gleich vor den Dieb zu halten sey, hat nur so lange statt, so lange keine præsumtio in contrarium dazu komt, das ist, kein übler Ruff, daß schon mehrmahlen gestohlne Sachen bey ihm gefunden, und solche wissentlich von ihm aufgenommen, auch wohl selbst mit gestohlen worden, dazu komme, denn wo sothane mala fama wider einen entstehet, und bewiesen wird, da fält alsdenn die præsumtio bonitatis weg, denn wer schon einmal gestohlen, von dem vermuthen die Gesetze nichts gutes. Mit des Richters Urlaub mag ein Mann sein Gut wohl ansprechen, und deswegen die Haußsuchung von diesem verlangen, welche der Richter nicht abschlagen kan, er muß aber diese nicht bey einem allein, oder nur etlichen, sondern bey allen vornehmen lassen, denn findet man die gestohlne Sache bey diesen hernach nicht, so können diese hernach den Richter auch actione injuriarum belangen, widersetzet sich hingegen einer

der vom Richter angeordneten Haußſuchung, ſo findet nicht nur wider ihn actio prohibiti furti ſtatt;

§. 4. Inſtit. de obligat. quæ ex del. naſc.

ſondern er machet ſich auch dadurch des Diebſtahls verdächtig.

Cl. A LEYSER Medit. ad ff. Specim. 538. vol. VIII. p. 132. ibique præjudicia.

IDEM Medit. V. Specim. 90. vol. II. p. 270.

MANZIVS ad Inſtit. de obligat. quæ ex del. naſc. §. 4. n. 7. p. 5.

Findet man nun bey der Haußſuchung die geſtohlne Sache, und der evincent ſpricht ſolche vor die ſeine an, der Beſitzer aber weichert ſich, ſolche demſelben auszuantworten, ſo konte nach dem Text der evincent den Beſitzer ſo gleich autoritate legis vor den Richter fordern, und wenn dieſer mit ihm dahin nicht gehen wolte, über ſelbigen das Gericht ſchreyen, und ihn vor den handhafftigen Dieb ergreiffen, ratio, weil man die geſtohlne Sache bey ihm gefunden, und er ſich durch die Weicherung, mit vor den Richter zu gehen, und ſich derſelben zu unterwinden, oder zu verantworten, noch mehr verdächtig gemachet hat, dahingegen fält der Verdacht weg, wenn der Beſitzer gutwillig mit vor den Richter gehet, ſich der bey ihm gefundenen Sachen unterwindet, und den titulum der in ſeinen Gewehren gehabten, und bey ihm angetroffenen Sachen wahrſcheinlich gemachet, oder, daß er das Pferd, oder die Kuhe ſelbſt gezogen, das Tuch, Leinwand und ander Gewand ſelbſt machen laſſen, mit ſeinen Nachbarn, oder andern Leuten bezeuget, auf den Fall muß dieſer ſolche ſo lange in ſeinem Beſitz behalten, bis der evincent das Gegentheil darthut. Eben dieſes ſtehet auch in *Lege Bajuvariorum* Tit. XV. cap. XI. §. IV. bey BALVZIO p. 133. Hat aber der Beſitzer das Pferd, Kuhe oder Ochſe auf einem öffentlichen Marckte gekaufft, und kan dieſes bezeugen, ſo iſt er zwar von allen Verdacht, daß er von dem Diebſtahl Wiſſenſchafft und Antheil daran mit gehabt, frey zu ſprechen, und wider ihn deswegen nichts vorzunehmen, das gekauffte Vieh aber muß er dennoch dem evincenten und Eigenthums-Herrn nach dem Text ohne Entgeld ausantworten, welches auch im Sächſiſchen Weichbild Art. 133. und Stadiſchen *Statutis* P. XI. §. V. und von LAVTERBACH in ſeinem Collegio Theor. Pract. Lib. IV. Tit. I. §. XXIII. vol. I. p. 579. und MENCKEN in ſynopſ. Pandectarum de rei vindicat. §. XII. p. 195. mit vor Recht erken-

erkennet worden; allein dieſen unerachtet iſt das Gegentheil der Vernunfft weit gemäßer. In Erwegung nur demjenigen was zugerechnet wird, welcher culpam und negligentiam begangen hat: derjenige aber, welcher auf öffentlichem Marckte ein Pferd, oder ander Vieh gekauffet und bezahlet hat, begehet weder eine culpam, noch negligentiam, denn er hat ſich derjenigen Freyheit bedienet, welche allen, die auf ſothanen Marckt commerciorum gratia kommen, erlaubet iſt; der Dominus rei furtivæ hat vielmehr eine culpam und negligentiam begangen, daß er ſich zu rechter Zeit auf den öffentlichen Marckt nicht begeben, und nach ſeinem Pferde und Viehe nicht umgeſehen, denn hat er ſolches hernach bey dem Käuffern ſuchen können, ſo hätte ihm vielmehr obgelegen, ſolches auf dem öffentlichen Marckte zu thun. Bey denen Altteutſchen war favor commerciorum auch noch nicht ſo groß, als jetzt. Nachdem man aber eingeſehen, daß dieſe einen gantzen Staat und das allgemeine Wohl befördern und erhalten; als hat man zu Beförderung und Vermehrung der commerciorum das intereſſe publicum dem privato billig vorgezogen, und dahero vor Recht und billig erkant, daß ein jedweder dasjenige, was er auf öffentlichen Märckten gekauffet, ſicher gekauffet, und die Gewehr dergeſtalt haben ſoll, daß er zur reſtitution der gekaufften, bey ihm aber hernach in Anſpruch genommenen Sache anders nicht angehalten werden ſolle, als wenn ihm dasjenige, was er dafür gegeben, erſt wieder erſetzet worden. IOHANNES VOET in ſeinem commentario ad Pandect. Lib. VI. Tit. I. de Rei vindicatione §. 8. p. 419. Tom. I. ſaget davon gar wohl:

> uti et in rebus illis furtivis, quæ publicis in nundinis fuerunt alicui bona fide ementi divenditæ, quæ non niſi pretio, quod datum eſt, reſtituto vindicari poſſunt, quoties emtor nequit a venditore pretium ſervare; ita jure ſingulari munitis iſtis nundinalibus venditionibus in plerisque Belgii locis (ſi pauca excipias, in quibus inter rem alienam, et furto ſubductam, diſtingui obſervat ANTON MATHEVS parœmia 7. n. 17. vers. ſecundo) commerciorum adjuvandorum gratia ne timidius ad emendum accederent emtores, ſi, re aliena bona fide comparata, pretii periculum deberent ſubire, nulla licet in culpa plerunque hærentes; dum in peregrinorum promercii cauſa adventantium, ac res venales exponentium, conditionem integritatemque curioſius inquirere oneroſum ementibus ac prope impoſſibile viſum eſt. GROTIVS d. Lib.

2. Manuduction. cap. 3. n. 13. ZYPAEVS notit. jur. Belgici lib. 3. in pr. de rei vindicat. vers. jure dominus.

In der Churſächſiſchen Deciſ. 87. in Codice Aug. p. 337. Tom. I. iſt dieſes ebenfals gegründet, denn daſelbſt lautet es alſo:

Wofern ihme der Käuffer aber ganz unwiſſend, daß das Vieh oder andere mobilien geſtohlen, oder geraubet geweſen, und ſich alſo bey ihm bona fides befindet, er auch in der Meynung, als wenn es ihme eigenthümlich zuſtändig wäre, das Vieh geſchlachtet, oder andere Fahrniß verkaufft und ſonſten veräußert, auf ſolchen Fall mag ihm die Erſtattung der Nutzung oder des Werths weiter nicht, als ſo fern er ſich damit bereichert, angemuthet oder zuerkant werden, und hat ſolches deſto weniger Zweiffel, wenn die Verjährung dazu kömmt, unerachtet daß an etlichen Oertern bishero ein anders erkant werden wollen.

Dahingegen begehet derjenige allezeit eine culpam, welcher auſer dem öffentlichen Marckt von einem Unbekanten was kauffet. Bey denen Alt-teutſchen war ſchon verboten, von einem Unbekanten ein Vieh zu kauffen, welches wohl dieſe gute Abſicht gehabt, damit die Diebe die geſtohlnen Sachen nicht anbringen, folglich vom Diebſtahl abgehalten werden ſollen. In Capitulari PIPPINI Regis ao. Chriſti 793. cap. VI. bey BALVZIO p. 543. Tom. I. ſtehet ausdrücklich:

ut nullus comparet caballum, bovem jumentum, vel aliam rem, niſi illum hominem cognoſcat, qui ei vendiderit, aut de quo pago eſt, vel ubi manet, et quis eſt ejus Senior.

und in Capit. CAROLI M. lib. V. cap. 344. bey BALVZIO, p. 898. Tom. I. lautet es wieder:

Si quis de fure neſciens aliquid comparaverit, quærat accepto ſpatio venditorem. Quem ſi non potuerit invenire, probet ſe cum ſacramento et teſtibus innocentem, et quod apud eum cognoſcitur, reſtituat, et furem quærere non deliſtat. Quod ſi furem celare voluerit, et perjurans poſtea detectus fuerit, tanquam ille fur ita iſte in crimine damnetur.

Wer alſo von einem Unbekanten was kauffet, der begehet culpam, welche ihm zugerechnet werden muß, dahero kan vorkommenden Umſtänden nach, wenn er zumal eine Perſon von ſchlechten Ruff iſt, ihm wohl die Tortur, oder das purgatorium dadurch eydlich zu erhalten, daß er nicht gewuſt,

Digitized by Google

wuſt, noch geglaubet daß die erkauffte Sache geſtohlen geweſen, zuerkant werden.

Sächßiſches Weichbild, Artic. 90.

Und wenn er auch ohne ſolchen abſolviret worden, ſo wird er dennoch in die Koſten verdammet, ratio, weil er durch ſeine Schuld die Inquiſition verurſachet, und dazu Gelegenheit gegeben hat.

Conſtitutio Carolina Art. 38. L. 5. cod. de furtis et ſervo corrupto.

A LEYSER Medit. ad ff. VII. Spec. 90. p. 272. Vol. II.

Dahero ſtehet im Text, daß er ſeinen Wehrmann bringen ſoll, von dem er die Sachen gekauffet; giebet er dieſen an, ſo muß der evincent oder Kläger mit ihm an den Ort, wo dieſer wohnet, reyſen, jedoch daß er darüber mehr nicht als 14. Nächte zubringen, auch nicht über See mit folgen durfte.

Sächſiſches Weichbild Artic. 130.

Welches aber jetzo Kläger, der die Sache in Anſpruch genommen, zu thun nicht ſchuldig iſt, denn Beklagter muß ſeinen Wehrmann auf ſeine Koſten und zu Beybringung ſeiner Unſchuld ſtellen. Hat er nun den Wehrmann ausgemachet, ſo muß dieſer ihn vertreten, und vor ihn antworten. Wird ihm aber Gebruch an den Gewehren, das iſt, wenn er entweder den Wehrmann nicht ausfündig machen und ſchaffen, oder dieſer ihn nicht vertreten, und den evincenten mit ſeiner Klage nicht abweiſen kan, ſo muß der Käuffer alsdenn die gekaufte Sache dem Kläger nicht nur ausantworten, ſondern auch noch dazu eine Buße geben, dieſe beſtunde in duplo, jetzo wird er dafür in Erſetzung aller Schäden und Koſten verdammet, er muß auch wohl vorkommenden Umſtänden nach dem Richter eine Wette, Geld-Straffe, erlegen. Hat hingegen Kläger und evincent die Sache verlohren, das iſt, der Wehrmann dargethan, daß die von Klägern in Anſpruch genommene Sache nicht ſeine ſey, ihm auch nicht geſtohlen, ſondern von ihm an dieſen, oder jenen verkauffet worden ſey, ſo muß er die in Anſpruch genommene Sache ebenfals fahren laſſen, und dem Beklagten eine Buße, und dem Richter eine Wette geben, denn er hat ja dadurch injuſte gehandelt, injuriam ausgeübet, daß er eine als ihm geſtohlne Sache in Anſpruch genommen, welches doch hernach vor falſch befunden worden.

ARTI-

ARTICVLVS XXXVII.

Van gefunden Gude vnn van Gude dat men Dyven oder Roveren affyaget.

Wat ſo yemant vindet vorſaket he des oft men darna vraghet ſo is yd dúvich. Wat ſo de Man vindet oder Dyven oder Roveren affyaget dat ſchal he vpbyden vor ſynen Buren oder tho der Kerken. Kummet aver dar we na vth den ſulven Gerichte binnen ſeß Weken deme dat Gut tho horet, he ſchal ſick dartho theen ſulff drúdde vnde gelt de Koſt de yenne darmede gehat hevet oft yd Perdt oder Vehe is. Is yenne van enen anderen Gerichte des dat Gut is, ſo behalt he des drúdden Deel dat he den Dyven, oder den Roveren affgeyaget hevet. Ne kummet aver neman binnen ſeß Weken de ſick dartho thee. So nemmet de Richter twe Dele vnde yenne behalth des den drúdden Deel.

Was ein Mann findet, verleugnet er das, ob man darnach fraget, ſo iſt es diebiſch. Und was ein Mann alſo findet, oder Feinden oder Raubern abjaget, das ſol er auffbieten vor ſeinen Nachbauern und vor der Kirchen. Kommt jener in ſechs Wochen, dem das Gut zugehöret, er ſol ſich darzu ziehen ſelb dritt, und ſol gelten die Koſt, die jener damit gehabt hat, ob es Pferd oder Vieh iſt. Iſt aber jener aus einem andern Gericht, des das Gut iſt, ſo behält der den dritten Theil, der es den Dieben oder Raubern abgejaget hat. Kommt aber niemand in ſechs Wochen, der ſich darzu zöge, ſo nimmet der Richter zwey Theil, und jener behält den dritten Theil.

Anmerkungen.

Inventio eſt ſpecies occupationis et modus acquirendi Dominium.

L. 3. ff. de acquir. rer. Dominio.

VOET ad ff. ad hunc Tit. §. 9. p. 724. Tom. II.

Es findet aber ſolche nur in rebus nullius inanimatis und pro derelictis habitis ſtatt. Im gegenwärtigen Text wird von ſothaner inventione rei nullius nicht geredet, ſondern de inventione rerum amiſſarum gehandelt. Was einer verliehret, geſchiehet wider deſſen Willen; mithin bleibet

er

et, Domitius Ulpian. dann er nehme nicht mehr weder, noch hat Gesetz. Denn auch nicht ist gewesen, daß man sollte Zinsen nehmen, wo nicht ist Satz. Es hat es nicht nöthig, daß man sie vermahne, noch, daß sie sollen gemahnet werden. Denn es ist genug, daß sie sollen gemahnet werden, wenn sie sollen Zinsen geben. Und ist nicht nöthig, daß man sie vermahne, daß sie bezahlen.

Und ist nicht nöthig, daß man sie vermahne, daß sie bezahlen.

Titel XII. Von Zinsen. Tit. XII.

Titulus XII. De usuris. Tit. XII.

Ein jeder soll Zinsen geben, wenn er soll. Und ist nicht nöthig, daß man sie vermahne, daß sie bezahlen.

Quicunque usuras pendere tenetur, tenetur. Et non est necesse, ut moneantur, ut solvant. Sufficit enim, ut moneantur, ut usuras pendant. Et non est necesse, ut moneantur, ut solvant.

Ein jeder soll Zinsen geben, wenn er soll. Und ist nicht nöthig, daß man sie vermahne, daß sie bezahlen.

Quicunque usuras pendere tenetur, tenetur. Et non est necesse, ut moneantur, ut solvant.

Ein jeder soll Zinsen geben, wenn er soll. Und ist nicht nöthig, daß man sie vermahne, daß sie bezahlen.

Quicunque usuras pendere tenetur, tenetur. Et non est necesse, ut moneantur, ut solvant.

Ein jeder soll Zinsen geben, wenn er soll. Und ist nicht nöthig, daß man sie vermahne, daß sie bezahlen.

Quicunque usuras pendere tenetur, tenetur. Et non est necesse, ut moneantur, ut solvant.

Ein jeder soll Zinsen geben, wenn er soll. Und ist nicht nöthig, daß man sie vermahne, daß sie bezahlen.

Quicunque usuras pendere tenetur, tenetur. Et non est necesse, ut moneantur, ut solvant.

Conformis Confessi Art. XXV–XXX.

Ein Bischof, der sich von der Lehre, die Verfassung, welche und dem sein Amt vorsteht, nicht trennt, ist nicht zu verwerfen, wenn er auch sonst Menschen-Satzungen eingeführt hat, die der Kirche nicht schaden, wie z. B. Feyer des Sonntags, Feyer der Festtage, Gebrauch der Glocken, Kirchen-Zierden, Ordnung der Messe, Unterschied der Speisen, Feyer der Fasten, und dergleichen. Denn wo Bischöfe lehren, predigen, taufen, das Heilige Abendmahl austheilen, Beichte hören, Absolution ertheilen, Kirchen-Diener ordiniren, so ist ihnen darin gehorsam zu leisten.

1. 2. 18. Joh. 20. 8. 21. 16. 2. Timoth.

Tit. 1. 5. Luc. 10. 16.

Tit. 1. 5. 1. Cor. 11. 23. 1. Timoth. 4. 14. 2. Timoth. 1. 6.

Auch der Bischöfen hat Christo, dem auch selbst Menschen-Satzungen zu machen, nicht gebühret, sondern sie sollen sich an Gottes Wort halten, und nur solche Satzungen machen, die Gottes Wort nicht hindern, sondern die Lehre und Gottseligkeit befördern.

Ehemaliger Schwed. Kirchen-Art. Artik. 20. 1593. 1. 2. 3. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100. 101. 102. 103. 104. 105. 106. 107. 108. 109. 110. 111. 112. 113. 114. 115. 116. 117. 118. 119. 120. 121. 122. 123. 124. 125. 126. 127. 128. 129. 130. 131. 132. 133. 134. 135. 136. 137. 138. 139. 140. 141. 142. 143. 144. 145. 146. 147. 148. 149. 150. 151. 152. 153. 154. 155. 156. 157. 158. 159. 160. 161. 162. 163. 164. 165. 166. 167. 168. 169. 170. 171. 172. 173. 174. 175. 176. 177. 178. 179. 180. 181. 182. 183. 184. 185. 186. 187. 188. 189. 190. 191. 192. 193. 194. 195. 196. 197. 198. 199. 200. 201. 202. 203. 204. 205. 206. 207. 208. 209. 210. 211. 212. 213. 214. 215. 216. 217. 218. 219. 220. 221. 222. 223. 224. 225. 226. 227. 228. 229. 230. 231. 232. 233. 234. 235. 236. 237. 238. 239. 240. 241. 242. 243. 244. 245. 246. 247. 248. 249. 250. 251. 252. 253. 254. 255. 256. 257. 258. 259. 260. 261. 262. 263. 264. 265. 266. 267. 268. 269. 270. 271. 272. 273. 274. 275. 276. 277. 278. 279. 280. 281. 282. 283. 284. 285. 286. 287. 288. 289. 290. 291. 292. 293. 294. 295. 296. 297. 298. 299. 300. 301. 302. 303. 304. 305. 306. 307. 308. 309. 310. 311. 312. 313. 314. 315. 316. 317. 318. 319. 320. 321. 322. 323. 324. 325. 326. 327. 328. 329. 330. 331. 332. 333. 334. 335. 336. 337. 338. 339. 340. 341. 342. 343. 344. 345. 346. 347. 348. 349. 350. 351. 352. 353. 354. 355. 356. 357. 358. 359. 360. 361. 362. 363. 364. 365. 366. 367. 368. 369. 370. 371. 372. 373. 374. 375. 376. 377. 378. 379. 380. 381. 382. 383. 384. 385. 386. 387. 388. 389. 390. 391. 392. 393. 394. 395. 396. 397. 398. 399. 400. 401. 402. 403. 404. 405. 406. 407. 408. 409. 410. 411. 412. 413. 414. 415. 416. 417. 418. 419. 420. 421. 422. 423. 424. 425. 426. 427. 428. 429. 430. 431. 432. 433. 434. 435. 436. 437. 438. 439. 440. 441. 442. 443. 444. 445. 446. 447. 448. 449. 450. 451. 452. 453. 454. 455. 456. 457. 458. 459. 460. 461. 462. 463. 464. 465. 466. 467. 468. 469. 470. 471. 472. 473. 474. 475. 476. 477. 478. 479. 480. 481. 482. 483. 484. 485. 486. 487. 488. 489. 490. 491. 492. 493. 494. 495. 496. 497. 498. 499. 500. 501. 502. 503. 504. 505. 506. 507. 508. 509. 510. 511. 512. 513. 514. 515. 516. 517. 518. 519. 520. 521. 522. 523. 524. 525. 526. 527. 528. 529. 530. 531. 532. 533. 534. 535. 536. 537. 538. 539. 540. 541. 542. 543. 544. 545. 546. 547. 548. 549. 550. 551. 552. 553. 554. 555. 556. 557. 558. 559. 560. 561. 562. 563. 564. 565. 566. 567. 568. 569. 570. 571. 572. 573. 574. 575. 576. 577. 578. 579. 580. 581. 582. 583. 584. 585. 586. 587. 588. 589. 590. 591. 592. 593. 594. 595. 596. 597. 598. 599. 600. 601. 602. 603. 604. 605. 606. 607. 608. 609. 610. 611. 612. 613. 614. 615. 616. 617. 618. 619. 620. 621. 622. 623. 624. 625. 626. 627. 628. 629. 630. 631. 632. 633. 634. 635. 636. 637. 638. 639. 640. 641. 642. 643. 644. 645. 646. 647. 648. 649. 650. 651. 652. 653. 654. 655. 656. 657. 658. 659. 660. 661. 662. 663. 664. 665. 666. 667. 668. 669. 670. 671. 672. 673. 674. 675. 676. 677. 678. 679. 680. 681. 682. 683. 684. 685. 686. 687. 688. 689. 690. 691. 692. 693. 694. 695. 696. 697. 698. 699. 700. 701. 702. 703. 704. 705. 706. 707. 708. 709. 710. 711. 712. 713. 714. 715. 716. 717. 718. 719. 720. 721. 722. 723. 724. 725. 726. 727. 728. 729. 730. 731. 732. 733. 734. 735. 736. 737. 738. 739. 740. 741. 742. 743. 744. 745. 746. 747. 748. 749. 750. 751. 752. 753. 754. 755. 756. 757. 758. 759. 760. 761. 762. 763. 764. 765. 766. 767. 768. 769. 770. 771. 772. 773. 774. 775. 776. 777. 778. 779. 780. 781. 782. 783. 784. 785. 786. 787. 788. 789. 790. 791. 792. 793. 794. 795. 796. 797. 798. 799. 800. 801. 802. 803. 804. 805. 806. 807. 808. 809. 810. 811. 812. 813. 814. 815. 816. 817. 818. 819. 820. 821. 822. 823. 824. 825. 826. 827. 828. 829. 830. 831. 832. 833. 834. 835. 836. 837. 838. 839. 840. 841. 842. 843. 844. 845. 846. 847. 848. 849. 850. 851. 852. 853. 854. 855. 856. 857. 858. 859. 860. 861. 862. 863. 864. 865. 866. 867. 868. 869. 870. 871. 872. 873. 874. 875. 876. 877. 878. 879. 880. 881. 882. 883. 884. 885. 886. 887. 888. 889. 890. 891. 892. 893. 894. 895. 896. 897. 898. 899. 900. 901. 902. 903. 904. 905. 906. 907. 908. 909. 910. 911. 912. 913. 914. 915. 916. 917. 918. 919. 920. 921. 922. 923. 924. 925. 926. 927. 928. 929. 930. 931. 932. 933. 934. 935. 936. 937. 938. 939. 940. 941. 942. 943. 944. 945. 946. 947. 948. 949. 950. 951. 952. 953. 954. 955. 956. 957. 958. 959. 960. 961. 962. 963. 964. 965. 966. 967. 968. 969. 970. 971. 972. 973. 974. 975. 976. 977. 978. 979. 980. 981. 982. 983. 984. 985. 986. 987. 988. 989. 990. 991. 992. 993. 994. 995. 996. 997. 998. 999. 1000.

ARTICULUS XXVIII. S. Matt. 16. 1. 11. 20.

ARTICULUS XXIX. Thomas Aquin. Summ. Theol. 2. 2. Quæst. 1. Art. 10.

Allein weil Gott eine Ehrerbietung von denen Menschen fordert, die seine Kinder heißen, und Christi Brüder sind, so ist auch eine Ehrerbietung gegen Kirchen zu thun schuldig. Also sollen Gebäude, so für Gottes Wort und Sacramente, für Gottes Volk, und für Gottes Dienst, geordnet sind, nicht zu gemeinen Nutzen gebraucht, sondern müssen ihrer Heiligkeit halber, Gott zu Ehren, und zu Ehren seiner Heiligen, geachtet werden. Gleichwie Christus selber dem Tempel zu Jerusalem, als seinem Hause, eine Ehrerbietung erwiesen, und dem Volke befohlen hat, daß sie denselben ehren sollten.

ARTICVLVS XXXVIII.

Van Schaden de van Warlose geschut wo men ene buten vnn beteren schole.

De Man schal gelden den Schaden de van siner Warlose geschüt anderen Lüden, yd sy van Brande, oder van Bornen de he nicht bewaret hebbe enes Knees hoch boven der Erden. Oder oft he schut, oder werpet enen Man oder ein Vee alse he ramet enes Vogels. Hirvmme vordeylet men ene nicht syn Lyff, noch syn Gesunt, offt man wol stervet, wan he mot ene gelden, alle syn Weregelt stat.

Der Mann sol gelten den Schaden, der von seiner Verwarlosung wegen, andern Leuten geschiehet, es sey vom Feuer, oder vom Wasser, daß er nicht bewirckt hat eines Knies hoch über der Erden. Ob er aber scheußt, oder wirfft einen Mann, oder Viehe, als er ramet eines Vogels, darumb vertheilet man ihm seinen Leib nicht, noch seinen Gesund, ob der Mann wol stirbet: Er muß ihn aber gelten, als sein Wehrgeld stehet.

Anmerkungen.

Damnum komt her a demo, einem etwas nehmen. Wer einem etwas nehmen und dem andern ein Unrecht thun, und dadurch Schaden verursachen will, muß einen Verstand haben, ein animal irrationale hat aber keinen Verstand, ergo kan es auch kein Unrecht thun und Damnum verursachen.

L. I. §. 3. ff. si quadrupes pauperiem fecisse dicat.

Wenn also ein animal irrationale einen Menschen, oder ander Vieh verdirbet, zu Schande machet und zernichtet, so wird es pauperies genennet; derjenige, dem solches begegnet, wird dadurch ärmer, er leidet ein vacuum in seinem patrimonio. Einem unvernünfftigen Thiere kan also nichts zugerechnet werden, wohl aber einem vernünfftigen Menschen. Wenn also dieser culpam und negligentiam begehet, so wird ihm solche zugerechnet, und er zu Ersetzung des dadurch verursachten Schadens angehalten, dieser dadurch verursachte Schade wird Damnum injuria datum genennet, welches das objectum legis Aquiliæ ist, injuria aber wird nicht pro contumelia, sondern pro facto contra jus admisso genommen.

Digitized by Google

L. 5. §. I. ff. ad legem Aquiliam.

Wer also dem andern durch seine Schuld einen Schaden verursachet, und in dessen patrimonio ein vacuum verursachet, begehet injuriam, ein Unrecht, denn er hat kein jus quæsitum, dem andern Schaden zu thun, und bey dem andern ist keine obligatio connata, sich Schaden thun zu lassen, oder solchen zu leiden; folglich muß er Damnum injuria datum ersetzen. Nach dem nun die culpa ist, nach solcher wird auch die injuria, oder das Unrecht und der dadurch verursachte Schade abgemessen und ersetzet. Es geschiehet aber der Schade und das Unrecht entweder ex dolo, oder culpa, und wieder vel ex lata, levi, vel leviſſima. Geschiehet das Unrecht ex Dolo, so wird ihm auch solches im höchsten grad zugerechnet, denn der dolus ist die größte Zahl, nach welcher das meritum abgemessen und gebüßet werden muß. Im gegenwärtigen Text wird aber nur von dem Schaden, welcher durch eine Schuld, Verwahrloſung, und Nachläßigkeit verursachet worden, mithin de damno culpa dato geredet, welchen derjenige, der solchen verursachet, gelten, tragen und ersetzen soll; als: wenn Titius eine Schmiede-Esse bauet, und solche nicht befestiget und verwahret, und dadurch Schaden und Brand verursachet hat,

Sächßisches Weichbild Art. 123. infra Art. 49.

oder in seinem Hauße neben des Caji Gebäude und dessen von Holz aufgeführte Wand einen Kessel einmauren lassen, darunter derselbe beständig starck Feuer hält, neben der Wand zwar, wo der Kessel eingemauert worden, eine Brand-Mauer aufführen, solche aber nicht dick und starck genung machen lassen, so, daß das Feuer endlich durch diese schwache und dünne Mauer dringet, und so wohl seine, als auch des Caji Wand ergreiffet und in Brand stecket, da hat zwar Titius keinen dolum begangen, und den Brand doloſe verursachet, er hat aber culpam, Nachläßigkeit und Verwahrloſung begangen, daß er nach dem Text das Feuer nicht verwahret, und die Feuer-Mauer nicht starck und dick genug geführet, und dadurch verursachet hat, daß das Feuer durchgedrungen ist, und das Holz darneben angezündet; folglich hat Titius dadurch eine Verwahrloſung und Schuld, mithin damnum injuria datum begangen und verursachet, welchen er Cajo ersetzen muß, weil sein Hauß darüber mit abgebrandt, oder es kommt auch sonst auf andere Arth in Titii Hauße Feuer aus, wodurch des Caji und auch wohl andere Häußer

mehr

mehr mit abgebrandt worden ſind, welchen Schaden Titius zu erſetzen ſchuldig iſt, denn es iſt allemal zu præſumiren, daß das Feuer und der Brand culpa inhabitantis verurſachet und verwahrloſet worden; in Erwegung das Feuer, wenn es, wie einem guten Hauß-Wirth und Hauß-Vater oblieget, verwahret und in acht genommen wird, keinen Schaden thut, auch keinen verurſachen kan; wenn aber ſolches nicht verwahret, und nicht in acht genommen, ſondern verwahrloſet und damit liederlich umgegangen wird, ſo verurſachet es Schaden. In der Churſächſiſchen 80. Deciſion in codice Aug. p. 334. Tom. I. iſt zwar das Gegentheil verordnet, und, daß die Verwahrloſung des Feuers von dem Herrn und Inwohner des Haußes und deſſen Geſinde nicht zu vermuthen, ſondern ſolche von Klägern, welcher wider denſelben actionem legis Aquiliæ ad damnum injuria datum reſarciendum angeſtellet, zu beweißen ſey, befohlen worden. In lege II. ff. de periculo et commodo rei venditæ iſt aber ausdrücklich ſanciret worden, daß wider den Herrn des Haußes allezeit zu præſumiren ſey, daß ſolches durch ſeine Schuld verwahrloſet worden. Die Worte des Geſetzes lauten alſo:

> Si vendita inſula combuſta eſſet, cum incendium ſine culpa fieri non poſſit, quid juris ſit? Reſpondit: quia ſine patris familias culpa fieri poteſt, neque ſi ſervorum negligentia factum eſſet, continuo Dominus in culpa erit. Quamobrem ſi venditor eam diligentiam adhibuiſſet in inſula cuſtodienda, quam debent homines frugi et diligentes præſtare, ſi quid accidiſſet, nihil ad eum pertinebit.

Und muß man ſich dahero nur wundern, daß einige Rechts-Lehrer aus dieſem lege behaupten wollen, daß wider den Eigenthums-Herrn und Inwohnern des Haußes nicht zu vermuthen, daß das Feuer durch ſeine Schuld verwahrloſet worden, mithin von Klägern zu beweiſen ſey, wie unter andern der gelehrte MENCK in ſeiner Synopſi Pandectarum ad Tit. ad legem Aquiliam §. 10. p. 247. und A WERNHER in Selectis obſervat. Forenſ. P. I. obſervat. 200. und P. IV. obſervat. 214. n. 138. p. 559. und Supplem. Nov. ad P. I. obſervat. 200. p. 208. vol. VII. gethan, da doch in ſothanem lege klahr ſtehet, daß kein Brand ſine culpa geſchehen könte, daß aber dieſer auch durch des Herrns Geſinde verwahrloſet werden kan, iſt zwar darinnen mit zugeſtanden worden, es muß aber der Herr beweiſen, daß es nicht durch ihn, ſondern durch ſein Geſinde verwahrloſet worden ſey; kan er dieſes nicht, ſo heißet es im lege: con-

continuo Dominus in culpa erit; er muß aber auch zugleich beweisen, daß er homines fruges et diligentes gehabt, und dieſe ſolchen Fleiß angewendet, welchen jene anzuwenden pflegen. Ferner begehet Titius nach dem Text eine Schuld, und verurſachet damnum injuria datum, wenn er aus ſeinem Fenſter urin, oder andern Unflat auf den vorbey gehenden Cajum ſchüttet, und dadurch deſſen Hut und Kleid verdirbet, da muß Titius Cajo das Kleid bezahlen und damnum injuria datum reſarciren, denn wer heißet ihm ſolchen Unflat aus ſeinem Fenſter herunter ſchütten, da die Leute vorbey zu gehen pflegen, das iſt ja eine Schuld, Nachläßigkeit und Verwahrloſung; oder Titius ſtehet oben auf dem Dache, wirft alte Ziegeln herunter, und trifft damit den vorbey gehenden Cajum, und wirft dieſen todt oder den Arm entzwey, oder Titius zielet, und ramet mit einer Flinte, oder Bogen nach einen Vogel an einem Wege, oder ſolchem Ort, wo die Leute vorbey zu gehen pflegen, und trifft darüber den Cajum, und ſchießet dieſen todt, oder lähmet ihm ſonſt ein Glied, hier begehet Titius wieder eine Schuld, und Unrecht, denn er hätte an einem ſolchen Orte, wo Leute hin und wieder gehen, keine Ziegeln herunter werffen, auch nicht ſchießen ſollen, weil er aber ſolches nicht dolo und mit Vorſatz, einen todt zu werffen, oder todt zu ſchießen, gethan hat, ſo wird ihm auch ſein Leib und Geſundheit nicht vertheilet, es gehet ihm nicht an den Halß, wird auch darüber nicht torquiret und ins Gefängniß geſetzet, ſondern zu Bezahlung des Wehr-Geldes, Schmertzen- und Heiler-Lohns angehalten, immaßen dieſes eigentlich nur in homicidio culpoſo ſtatt findet.

infra Artic. 50. Lib. III.

Jedoch wird er propter culpam nach denen vorgekommenen Umſtänden arbitrarie geſtraffet.

Siehe auch Schwaben-Spiegel cap. CCXXVII. und CCXXVIII. Werden aber die Leute gewarnet, vor das Hauß, von deſſen Dache alte Ziegeln herunter geworffen werden, oder vor das Holz, worinnen geſchoſſen wird, nicht vorbey zu gehen, und ſie gehen dennoch vorbey, und werden darüber todt geworffen, oder geſchoſſen, ſo kan man nicht ſagen, daß derjenige, von deſſen Hand es geſchehen, ein homicidium culpoſum begangen habe, wie er denn auch deswegen weder zu Bezahlung des Wehr-Geldes, noch andern Koſten anzuhalten, vielweniger zu beſtraffen iſt. Das Wehr-Geld beſtehet zwar ordentlicher Weiſe in 240. Thlr. jetzt aber wird auf die Perſon des Getödteten und Verwundeten, und Verletzung deſſen

Glieds

Glieds geſehen, und die æſtimation deſſelben und Bezahlung des Wehr-Geldes religioni judicantis überlaſſen, habita ratione victus, quem occiſus uxori, liberis ſuis aut aliis propinquis ex operis potuiſſet ac ſolitus eſſet ſubminiſtrare,

VOET ad ff. Lib. IX. Tit. II. ad legem Aquiliam §. II. p. 542. Tom. I.

MENK. ſynopſ. Pand. ad hunc tit. §. II. p. 246.

welches auch ſchon bey denen Altteutſchen geſchehen.

infra Art. 45. Lib. III.

Capit. tertium CAROLI M. ao. Chriſt. 813. cap. II. ſeqq. bey BALUZIO p. 511. Tom. I.

Dieſe actio legis Aquiliæ ad damnum injuria datum reſarciendum wurde bey denen Römern contra heredes nicht verſtattet, weil ſolche ex delicto entſtunde.

§. 9. Inſtit. de lege Aquilia, L. 23. §. 8. ff. ad legem Aquiliam.

Nachdem aber dieſe actio mehr ad indemnitatem, als ad ultionem gehet; als wird ſolche jetzt auch wider die Erben des homicidæ und lædentis verſtattet.

Erneuertes und geſchärftes anderweit eröffnetes *Mandat* wider die Selbſt-Rache de ao. 1712. in Codice Auguſteo §. 24. p. 1793. Tom. I.

VOET alleg. loco §. 13. p. 543. Tom. I. C. 5. X. de rapt.

Ratio, weil der Erbe auch ad reparationem damni mit verbunden iſt, jedoch wenn er die Erbſchafft cum beneficio inventarii angetreten, ſo iſt er über deſſen Vermögen zu bezahlen nicht ſchuldig.

VOET alleg. loco §. 12. p. 543.

Nach dem Jure Saxonico Electorali findet dieſe actio legis Aquiliæ ad damnum injuria datum reſarciendum und Bezahlung des Wehr-Geldes, Schmertzen- und Heiler-Lohns ebenfals alsdann nur ſtatt, wenn der Todtſchläger, oder lædens mit keiner Todes- oder Leibes-Straffe beleget, mithin von ihm nur ein homicidium culpoſum begangen worden iſt.

Conſtit. XI. P. IV. in Codice Auguſteo p. 120. Tom. I.

Wer aber caſu fortuito, und alſo ſine culpa damnum verurſachet, und einen Menſchen tödtet, der bezahlet weder Wehr-Geld, noch Heiler-Lohn

Lohn und Schmertzen-Geld, denn dieſes iſt extra facientis factum, welches keinem zugerechnet werden kan.

§. 3. Inſtit. de lege Aquilia.

Exempla davon ſind in §. 4. und 5. zu befinden.

ARTICVLVS XXXIX.

Van Korne tho ſtelende, vnn vrettende, wes dar recht vmme ſy.

We des Nachtes Korne ſtelt he vorſchult des Galgen. Stelt he yt des Dages, yd gaet eme an den Hals. Welck wechverdich Man Korne vppe deme Lande vret, vnde yd nergen ne vort, de gelde den Schaden na ſyme Werde.

Wer des Nachts Korn ſtilt, der verſchuldet den Galgen. Stielt ers des Tages, es gehet ihm an den Hals. Welch wegfärtiger Mann Korn auff dem Felde fretzet, und des mit ſich nirgend hinführet, der gilt den Schaden nach ſeinen Würden.

Anmerkungen.

Die Alltteutſchen ſtraften furem nocturnum, Nacht-Dieb, allezeit härter, als diurnum, Tage-Dieb, ratio, weil jener auf den Betretungs-Fall den Herrn, oder auch einen andern, der ihm darinnen Hinderung und Widerſtand thun wollen, leicht tödten, und, ohne erkant zu werden, die Flucht ergreiffen können, weshalber bey denen Alltteutſchen auch erlaubet geweſen, furem nocturnum ohne Verantwortung zu tödten.

Lex Bajuvariorum Tit. VIII. cap. V. bey BALVZIO p. 117.

Cap. CAROLI M. 343. Lib. V. bey eben dieſen p. 898. Tom. I.

Bey denen Römern wurde fur nocturnus ebenfals härter geſtraffet, und ihn zu tödten erlaubet.

L. 4. §. 1. ff. ad legem Aquiliam.
L. 2. ff. de effractor. et expilator.

Beſonders aber wurde bey denen Alltteutſchen auf die Nacht-Diebe eine Todes-Strafe geſetzet, welche des Nachts Korn, gehauen Holz und geſchnitten Graß geſtohlen.

Supra

Digitized by Google

Supra Artic. 28.

Schwaben-Spiegel Cap. CCIV. und CCV.

Diejenigen, welche des Nachts Korn im Felde gestohlen, werden nach gegenwärtigem Text mit dem Strang, wenn sie aber solches am Tage gethan, mit dem Schwerdte gestraffet. Sie setzten deswegen so eine harte Straffe darauf, weil das Korn im freyen Felde stunde, und noch nicht in Sicherheit gebracht worden, mithin muste diesem unter sothaner harten Bestraffung eine Sicherheit geschaffet werden. Bey denen Römern wurde deswegen denen Badstuben, und darinnen ausgezogenen Kleidern auch eine besondere Sicherheit beygeleget, und dahero für balnearius auch härter, als ein ander Dieb gestraffet.

L. I. ff. de furib. balneariis.

Denn wo eine größere Sicherheit nöthig ist, und wo ein Verbrechen und Diebstahl ehr und heimlicher ausgeübet und begangen werden kan, je größere Straffe ist dabey zu dictiren.

L. 8. C. de Episc. et clericis.

LAUTERBACH Colleg. Theor. Pract. Lib. 47. Tit. 17. §. 1. p. 981. vol. III.

Fretzet, oder schneidet aber ein wegfärtiger reysender Mann vor sein Pferd Korn ab, und giebet solches dem Pferde zu fressen, der muß den Schaden nach seinen Würden gelten, das ist, so viel bezahlen, als so hoch solcher taxiret wird, gestraffet aber wird er nicht, weil er solches nicht lucri gratia gethan, und nichts mit fort genommen hat. Infra Art. 68. wird hingegen einem wegfärtigen Mann, dessen Pferd vor Mattigkeit erlieget und abgetrieben worden, daß es nicht weiter kommen kan, erlaubet, Korn abzuschneiden, und ihm solches zu fressen zu geben, ohne den Schaden zu gelten, ratio, weil hier necessitas die leges aufhebet, und der Hunger, als aggressor vitæ, den wegfertigen Mann dazu treibet, sein Pferd dadurch zu retten, und sich selbst mit zu helffen.

ARTICVLVS XL.

Van Schaden de van Vehe, oder Korn vrettende kummet, wes dar recht vnme sy.

Wes Hunt oder Beer oder Osse oder welkerhande Vehe dat is enen anderen Manne dodet oder belemet oder en Vehe syn Here scal den Schaden na rechteme Wergelde, oder na syneme Werde beteren, offt he yd wedder an syne Ghewere nympt na deme dat he dat esschet. Schleidt het aver vth, vnde ne hovet yd, vnn ne huset yd, noch ne ettet, noch ne drenktet, so is he vnsculdich an deme Schaden. So vnderwinde des sick yenne offt he wille vor synen Schaden. Nen Vehe vorboret Gewedde deme Richtere an syner Daet. Welken Schaden aver enes Mannes Perde, oder syn Vehe dut, binnen synes Knechtes oder synes Gesyndes Hude, dar scal de vor antwerden binnen des Hude yd was. Wert aver de affrunnich vnde werdet des Mannes Perde oder Ossen oder Wagen bestedeget in der hantafften Daet, vnde mach men dat getúghen, de Man mot beteren des dat Vehe vnn de Wagen is, offt he yd nicht vntreden kan, also verne alse syn Wagen vnde sine Perde, oder andere syn Vehe geweret is, dat darvp gheholden is, oder he mut es vntberen, vnde so behalt yd yenne vor synen Schaden. Vrettet aver ein Man syner

Wes Hund, Eberschwein, Beer, Pferd, oder Ochs, oder welcherley Thier es sey, einen Menschen tödtet oder lämet, oder ein solch Viehe das ander, sein Herr sol den Schaden gelten nach seinem rechten Wehrgelde, oder das todte Thier nach seinem Werth bessern, ob er es wieder an seine Gewehr nimmet, nachdem er es erst erfähret. Schlägt er es aber aus, und hauset noch hofet es nicht, noch etzet und trencket es nicht, so ist er unschuldig an dem Schaden. So unterwinde sichs jener vor seinen Schaden, ob er wil. Kein Viehe verbühret Gewette dem Richter an seiner That. Welchen Schaden aber eines Mannes Pferd oder Viehe thut in seines Knechts oder Gesindes Hutt, der sol dafür antworten, in des Hutt es was. Wird aber der abtrünnig, und werden des Mannes Ochsen, Pferd, oder Wagen verkümmert in der handhafften That, und mag man den Schaden bezeugen, der Mann muß ihn gelten, des das Viehe ist, oder der Wagen, ob er es nicht entreden kan, als ferne als sein Wagen, Pferd oder Viehe, das da gekümmert ward, werth ist, oder muß des entperen. Und so behält es dann jener

dem Tode. Aber selbst dann sei nur eine kleine Strafe. Denn wer im Affekte eine Sünde begeht, der ist nicht so schuldig, wie der, so eine solche mordet mit Ueberlegung. Und wer im Affekte mordet, der ist nicht so schuldig, wie der, so mordet aus Lust, Neid, Haß und Rachgier.

Dritter Satz.

277. Wenn wir unvorsätzlich Böses thun, Mörder, aber auch alle Böse thun dies, wir thun es, weil wir nicht wissen, was geschehen wird, wir wissen nicht das Zukünftige, das Böse thun alle aus Lust, Neid, Haß und Rachgier, aber wir wissen nicht, daß wir Böses thun, wir wissen nicht, daß wir Sünden thun, wir wissen nicht, daß wir Sünden thun, wenn wir Böses thun, wenn wir Böses thun und wissen, daß wir Böses thun, wissen nicht, daß wir Sünden thun, wenn wir Böses thun und wissen, daß wir Sünden thun, wissen nicht, daß wir Sünden thun, wenn wir Böses thun und wissen, daß wir Sünden thun, und wissen nicht, daß wir Sünden thun, wenn wir Böses thun.

Fortsetzung dieses Satz. B. im Textbuch, S. 30.

Das Böse thun, wissen die Sünder unwissend, und es geschieht, daß sie Sünden thun, wissen sie nicht, daß sie Sünden thun, wissen sie nicht, daß sie Böses

eum interfecit, in medietatem wergeldi ſuſcipiatur, et aliam medietatem Dominus quadrupedis ſolvere ſtudeat absque fredo: quia, quod quadrupedes faciunt, fredus exinde non exigitur.

II. Quod ſi quadrupes quadrupedem interfecerit, dominus quadrupedis quadrupedem mortuum vel debilem recipiat; et eum, qui alium interfecerit, domino ejus, cujus quadrupes eſt interfectus, ipſum quadrupedem tribuat, et quantum interfectus vel debilis prius valuerat, ſolvat.

Siehe auch Cap. CAROLI M. anno Chr. 798. cap. XXXVIII. bey BALVZIO p. 305.

Das Thier muß aber auch proprio motu und ſine culpa alterius den Menſchen oder das andere Thier getödtet, oder gelähmet haben; wenn alſo ad incitationem alterius ein Pferd, oder Ochſe einen Menſchen getödtet, oder gelähmet hat, da findet wider den Herrn des Thieres actio, ſi quadrupes pauperiem feciſſe dicatur, nicht, wohl aber contra incitantem actio utilis ſtatt, als: wenn Titius des Caji Pferd, oder Ochſen ſchläget, kützelt, oder irritiret, und dieſes ſchmeißet darüber aus, und ſchläget den vorbey gehenden Mevium, oder deſſen Thier todt, oder der Ochſe ſtößet darüber des Mevii Ochſen oder ihn ſelbſt todt, oder lähmet ſolchen, da darff Cajus weder das wergeldium, noch den Schaden bezahlen, am allerwenigſten aber Mevio den Ochſen, oder das Pferd noxæ dare, oder vor das getödtete Thier überlaſſen, denn dieſes iſt nicht proprio motu, ſondern culpa et incitatione Titii geſchehen, mithin muß dieſer das wergeldium bezahlen, und das todte Thier beſſern, oder wenn des Caji Pferde vor den Wagen von Titio ſcheu gemachet, geſchlagen und auf andere Arth irritiret worden, daß dieſe mit dem Wagen durchgehen, und Mevium, oder deſſen Ochſen todt fahren, da iſt Cajus nicht in Schuld, ſondern Titius, und dieſer muß das wergeldium bezahlen, oder das todte Thier beſſern, das Thier muß auch proprio motu das andere Thier angegriffen und getödtet, oder gelähmet haben; wenn alſo des Titii Kuh des Caji Kuh erſt provociret, oder auf dieſe geſtoßen, und des Caji Kuh wehret ſich darauf, und ſtößet darüber des Titii Kuh todt, oder lähmet ſolche und machet ſolche zu Schande, da iſt Cajus dem Titio die getödtete, oder gelähmte Kuh zu bezahlen und zu beſſern nicht ſchuldig, denn des Caji Kuh hat nicht proprio motu des Titii Kuh angegriffen, ſondern ad incitationem et provocationem des Titii Kuh ſolches gethan, und ſich nur gewehret,

nam

[illegible] [illegible] [illegible] [

Ehre, der Tod selbst, so sie sie für sich haben, nicht so schwer. Sie sind es, die es lehren, wenn man sie, die Lehrer, nicht mehr hört, und das ungehörte Lehren, auf das man nicht mehr hört, ist eine Lehre, die man nicht mehr hören kann. Sie sind es, die es lehren, wenn man sie, die Lehrer, nicht mehr sieht, und das ungesehene Lehren, das man nicht mehr sieht, ist eine Lehre, die man nicht mehr sehen kann. Sie sind es, die es lehren, wenn man sie, die Lehrer, nicht mehr kennt, und das unerkannte Lehren, das man nicht mehr kennt, ist eine Lehre, die man nicht mehr kennen kann.

Wie man Schmerzen haben kann, ohne Schmerzen zu haben, wie man Ehre, und eine Ehre, die man nicht mehr hat, haben kann, wie man Tod haben kann, ohne tot zu sein, wie man Leben haben kann, ohne zu leben, wie man Lehren haben kann, ohne zu lehren, wie man Lehrer haben kann, ohne Lehrer zu haben, wie man Sie haben kann, ohne Sie zu haben, wie man Sie haben kann, ohne Sie zu haben, wie man Sie haben kann, ohne Sie

VOET ad ff. Lib. XXI. Tit. I. de Ædilitio Edicto §. 12. p. 921. Tom. I.

Das wilde Thier, so Schaden verurſachet, wird nicht geſtraffet, ſondern der Herr deſſelben muß ſothane Straffe erlegen, daß er contra legem ein ſolches ſchädliches Thier an einem ſolchen Orte gehalten, da es Schaden thun können, zumal wenn er ſolches nicht wohl verwahret hat. In der Peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung Art. 136. iſt hingegen ausdrücklich befohlen worden, daß ſolche ſchädliche Thiere gar nicht gehalten werden ſolten. Hat aber einer ſolche dennoch gehalten, und ein ſolches Thier Schaden gethan, ſo ſoll alsdenn der Herr deſſelben nach Rath der Rechts-Verſtändigen geſtraffet werden. Es geſchiehet auch offte, daß ein Knecht mit denen ihm anvertrauten und in ſeine Hut gegebenen Pferden und Wagen nicht wohl umgehet, die gehörige Aufſicht darüber nicht hat, im Felde die Pferde frey mit dem Wagen ſtehen läſſet, ſich wohl gar hinleget und einſchläffet, daß endlich die Pferde darüber fort- und in eines andern Getraidig lauffen, ſolches zum Theil abfreſſen, zum Theil auch zu Schande treten und fahren; wenn nun der Knecht darüber abtrünnig wird, und lauffet davon, und die Pferde werden mit dem Wagen in der handhaftigen That gepfändet, und die verurſachten Schäden bewieſen, ſo muß der Herr der Pferde den Schaden gelten, und den Pfand-Schilling bezahlen, oder dieſe mit dem Wagen entweren, und dafür dem Herrn, dem der Schade verurſachet worden, ſolche überlaſſen, denn der Herr der Pferde kan ſich damit nicht entſchuldigen, daß der Knecht durch ſeine Nachläßigkeit ſolchen Schaden verurſachet, der Herr muß ſich an ſeinen Knecht halten, und vor deſſen factum ſtehen.

Goßlariſche *Statuta*, cap. von Friedebruch, §. 104. 105. bey LEIBNITZEN, p. 503.

Der Læſus hält ſich an die gepfändete Pferde, der pignorans muß aber die gepfändete Pferde nicht einſchlieſſen, und in ſeine Verwahrung nehmen und behalten, ſondern dem Richter aus- und einhändigen, denn ſtirbet das gepfändete Viehe bey ihm, ſo muß der pignorans ſolches bezahlen, und wird noch überdieß geſtraffet.

Cap. CAROLI M. ao. Chriſti 798. Tit. X. cap. V. bey BALUZIO p. 289. Tom. I.

Conſtitut. Saxon. Elect. VIII. XXVII. P. IV. in Codice Auguſteo p. 86. und 94. Tom. I.

Cr-

Ob es gleich Mansfeld, Halberstadt, Braunschweig, Lüneburg, Hessen-Cassel, Weimar, Hessen-Darmstadt, und noch so viele Fürsten und Stände, die sich dem Könige in Schweden verbunden, und mit ihm gemeine Sache gemacht, nicht gethan, sondern sich mit dem Kaiser Ferdinand II. und dessen Nachfolger Ferdinand III. in Frieden gesetzet, und ihre Völker abgedanket, oder in des Kaisers Dienste gebracht haben, so ist doch dieses Recht, das sie sich damals gegen den Kaiser ausgebeten, nicht vergessen worden, sondern es haben sich alle Stände des Reichs, die Katholischen sowohl als die Evangelischen, dessen bedienet, und es ist auch in dem Osnabrückischen Friedensschlusse Artic. V. §. 52. ausdrücklich bestätiget worden.

ARTICULUS XLI.

Von Gleichheit Verwandtschaft derjenigen Rechte, welche von einem Stande erlanget worden.

Was in diesem die Gemeine Sache betreffenden Artikel den Ständen des Reichs zugestanden worden, das haben auch die Stände der Crone Schweden in Ansehung ihrer Lande, welche sie im Reiche besitzen, zu genießen.

Was in diesem Artikel den Ständen des Reichs zugestanden worden, das haben auch die Stände der Crone Schweden in Ansehung ihrer Lande, welche sie im Reiche besitzen, zu genießen. Denn da sie sich mit dem Könige in Schweden verbunden, und mit ihm gemeine Sache gemacht, so haben sie auch alle Rechte, welche dem Könige in Schweden zugestanden worden, mit ihm gemein, und sind also auch in Ansehung ihrer Lande, welche sie im Reiche besitzen, in gleicher Verbindung mit dem Reiche, als die Stände des Reichs selbst.

höger Schult dar mach he getughen wan dre Gewedde oder ein Weregelt.

und die er darauf hat gewonnen binnen ding, selb drit. Kein höher Schuld aber mag er darauf geziehen, dann drey Gewett, oder ein Wehrgeld.

Anmerkungen.

Die Execution muß so wohl wegen des Klägers Forderung, als auch des Richters Wette und Straffen, auch andern Abgaben nach dem Text erst in die mobilien geschehen.

Churſächsische *Processf*-Ordnung Tit. 39. §. 5.

Sind diese aber nicht vorhanden und nicht hinlänglich, so geschiehet solche alsdenn auch in eigen, oder in das unbewegliche Gut, es wird auch manches mal solche in die auf dem Felde und Aeckern befindliche Früchte, die von fundo noch nicht separiret sind, oder auch geschnitten und aufgebunden, aber noch in Mandeln stehen, vollstrecket, da wird der actus executionis eine Besteckung, oder Becreutzung genennet, weil auf denen Aeckern und Mandeln ein Creutz gestecket wird, welches das signum factæ executionis ist; geschiehet nun die Execution in das Eigen, unbewegliche, als in ein Hauß, so wurde nach dem Text die Execution auf eben solche Art vollstrecket, daß nemlich der Fronbote mit der Schöppen Urthel auf des Beklagtens Hauß, wegen der dem Richter, oder Kläger schuldigen Wette, Geld oder Buße, ein Creutz über das Thor steckte, dieses war also ein Actus executionis et subhastationis, das Creutz bedeutet auch ein signum iurisdictionis.

Sächsisches Weichbild Art. IX.

Schwaben-Spiegel, Cap. CXXIX.

Jetzt wird solches Hauß subhastiret, und mittelst eines subhastations-Patents öffentlich zum Verkauf an gehörigen Orte angeschlagen, und demjenigen, der das meiste darauf geboten, adjudiciret. So wohl der Schuldner, als dessen Erben können aber in Jahr und Tag solches wieder einlösen, welches jus reluitionis noch jetzo statt hat, wenn eines Schuldners Güter sub hasta nicht von einem certio, sondern Creditore erstanden worden.

Chur-Sächsische *Processf* Ordnung Tit. XXXIX. §. 13.

In diesem Text und allegirten Schwaben-Spiegel wird dazu ein Jahr,

ſo Gnade auch, Barmherzigkeit. In den 32 Pſalmen in Coelter An-
gedenken, wo Davon, wie auch von der Sünde, die Rede iſt, kommt
Gnade nur 3 mahl vor. In Ermangelung der Sache, Worte. Wo
man ſich nicht bemühet, die Sache ſelbſt zu erkennen, da muß man
ſich mit Worten behelfen. Wo man aber die Sache ſelbſt erkennet,
da bedarf man ſo viele Worte nicht. Wo man ſich nicht bemühet,
die Sache ſelbſt zu erkennen, da muß man ſich mit Worten behelfen.
Wo man aber die Sache ſelbſt erkennet, da bedarf man ſo viele Worte
nicht. Wo man ſich nicht bemühet, die Sache ſelbſt zu erkennen, da
muß man ſich mit Worten behelfen. Wo man aber die Sache ſelbſt
erkennet, da bedarf man ſo viele Worte nicht. Wo man ſich nicht
bemühet, die Sache ſelbſt zu erkennen, da muß man ſich mit Worten
behelfen. Wo man aber die Sache ſelbſt erkennet, da bedarf man ſo
viele Worte nicht. Wo man ſich nicht bemühet, die Sache ſelbſt zu
erkennen, da muß man ſich mit Worten behelfen. Wo man aber die
Sache ſelbſt erkennet, da bedarf man ſo viele Worte nicht.

ARTICVLVS XLII.

Was Gnade heiſt, iſt das nur ſelten in ſeinem wo man das eigentlichen Sinn.

Wo in ſeyn wo man nehmen in ſeinem eigentlichen Sinn. Wo in ſeyn wo man nehmen in ſeinem eigentlichen Sinn. Wo in ſeyn wo man nehmen in ſeinem eigentlichen Sinn. Wo in ſeyn wo man nehmen in ſeinem eigentlichen Sinn. Wo in ſeyn wo man nehmen in ſeinem eigentlichen Sinn. Wo in ſeyn wo man nehmen in ſeinem eigentlichen Sinn. Wo in ſeyn wo man nehmen in ſeinem eigentlichen Sinn. Wo in ſeyn wo man nehmen in ſeinem eigentlichen Sinn.

Minister wider die Fremde, wenn sie Verbrechen gegen einander begehen. Wenn Fremde in Frankreich Schulden machen, so können sie dieselben vor den ordentlichen Richtern einklagen; wenn Franzosen in Algier Schulden machen, so können sie vor den Consul gezogen werden, der sie nach Frankreich schicken kann, damit sie dort gerichtet werden. Wenn Franzosen in Algier Sklaven kaufen, so können sie dieselben nach Frankreich bringen, und sie werden frei, sobald sie den Fuß auf französischen Boden setzen. Wenn Franzosen in Algier Sklaven kaufen, so können sie dieselben nach Frankreich bringen, und sie werden frei, sobald sie den Fuß auf französischen Boden setzen. Wenn Franzosen in Algier Sklaven kaufen, so können sie dieselben nach Frankreich bringen, und sie werden frei, sobald sie den Fuß auf französischen Boden setzen.

Anmerkungen.

Diese Artikel hat durch irrigen Irrthum Irrthum Irrthum

gemeiner Arbeiter Lohn, dessen Schwierigkeit, wie jene Klage Esthers und Mardochäi, den Gedanken leicht mit sich bringt, es sei nur Mühe und Sorge, keine Lust dabei. Und doch ist es nicht so. Es ist Lust dabei, wenn auch nicht die Lust, welche auf Arbeit folgt, sondern die Lust, welche in der Arbeit selbst liegt. Wenn es nicht so wäre, wie könnte Gott sich freuen, wenn Er sie thut? Wie könnte Er sie dann preisen, wenn Er sie sieht? Wie könnte Er sie dann segnen, wenn Er sie hört? Wie könnte Er sie dann Seinen Kindern zum Vorbilde geben, wenn Er sie ihnen nicht zum Vorbilde geben könnte? Wie könnte Er sie dann Seinen Kindern zum Vorbilde geben, wenn sie nicht auch Lust dabei haben könnten

Ende gemeldeten Buches, schreibt man diesen offtmals David, und 81. Psalm. David, welcher neun Psalmen hat, die anfangen: Dixit Dominus. Gleichwie aber Esdras, Nehemias, Daniel, Jeremias, Ezechiel, Moses, Josue, Samuel, David und andere Propheten und Heiligen Gottes, ihre Bücher nicht selber geschrieben, sondern solche ihre Schreiber und Secretarien, als Baruch, Jeremiæ Discipel, Eleazarum, Josue, Samuelis, Nathan, Gad, Salomonis, Esdram, Nehemiam, Daniel, Jeremiam, Ezechiel

Wo nun alſo mehr Vaſallen von einem Lehn-Herrn vorhanden waren, da muſte auch die inveſtitura in Beyſeyn der parium curiæ vor ſich gehen und geſchehen, damit dieſe hernach in vorkommenden Streit-Fällen darüber Zeuge ſeyn können, auſerdem war die inveſtitura nicht gültig.

Lib. II. F. Tit. II.

Dahero ſtehet im Text, daß ſie die Fürſten einen ihren eingebohrnen Dien-Mann, der das Gut an ihrer Statt vertrete, mit ihren offenen Brief, in Ermangelung deſſen aber als einen Zeugen, der die Belehnung mit angeſehen, ſenden, und ſolchen dem, auf den die Klage gehet, zu einem Gezeugniß ausantworten, oder ſelbſt das Zeugniß darüber ablegen ſolten. Wenn hingegen die beyden, als Kläger und Beklagter, das in Anſpruch genommene Gut ſich von einem Herrn zuſagen, da muß der Herr dieſe auch entſcheiden, welches gar leicht und offt geſchiehet, als z. E. Titius erhält von dem Herrn die Expectanz auf Caji Lehn-Gut, wenn dieſer ohne Kinder verſterben würde, nachhero bekömmt Mevius auf eben das Gut auch die Expectanz, und, da Cajus ſtirbt, auch das Gut in Beſitz und in Gewehren. Titius, da er erfahren, daß Cajus geſtorben ſey, kömmt und ſpricht das Gut als ſein Lehn an; Mevius, als der das Gut einmal in Beſitz hat, will daraus nicht weichen, und Titio einräumen, da dann der Streit über ein Lehn-Gut entſtehet, welches alle beyde ſich von einem Herrn zuſagen, da müſſen nun freylich beyde zu dem Herrn kommen, damit er ſie beyde entſcheiden, und, wer ſolches behalten ſollte, ausſprechen könne. Da nun aber bekandter maßen die expectativa nur eine promiſſio a Domino ſub conditione, ſi ad ipſum feudum redierit, de inveſtiendo facta iſt, ſeu, qua dominus alteri jus ſuccedendi in feudum, quod a vaſallo adhuc poſſidetur, in caſum feudi aperti, concedit;

Lib. 1. F. Tit. 3. §. 2.

Lib. 2. F. Tit. 26. §. 2.

Lib. 2. F. Tit. 35.

als folget von ſelbſt, daß ſothane expectativa kein jus reale, ſondern nur ad rem würcke.

MAIER ſyntagma jur. feud. cap. IV. §. 7. p. 167.

AB RYBEN cap. V. de cauſa efficiente feudi et ſigillatim de Inveſtitura, §. XXI. p. 557.

IAC. GABR. WOLFII Elementa Iur. Feudor. cap. VII. §. VII. p. 159.

Dahe-

Digitized by Google

Dahero derjenige, der bereits die Poſſeſſion und das Gut in ſeinen Gewehren erhalten, allezeit dem andern vorgezogen wird.

MEVII Dec. 153. P. VI. p. 53.

ITTERVS de Feudis Imperii cap. X. §. IV. ſp. 562.

De Iure aber kan der Lehn-Herr ſolches nicht thun, und dem erſten ſein Ius quæſitum nehmen, denn hier heiſſet es: qui prior tempore, potior jure.

Schwäbiſches Lehn-Recht, Cap. XII.

Der Lehn-Herr iſt ſchuldig, dem erſtern das Gut einzuräumen, promiſſa enim ſunt ſervanda, dazu verbindet ihn das Ius naturæ, er kan ſich nicht einmal præſtando id, quod intereſt, von dieſer obligation frey machen.

WOLF. alleg. loco p. 160.

AB BYBEN alleg. loco p. 557.

Lib. II. Feud. tit. XXVI. §. ſi facta de feudo inveſtitura.

Es heißet aber mannigsmal: uſus fori tyrannizat. Es kan aber auch leicht der Caſus ſich ereignen, da der Herr das Gut dennoch einem andern mit beſſern Recht geben kan, als: wenn Titius mit der Condition die expectanz auf des Caji Gut erhalten, wenn dieſer ohne Kinder ſterben würde, Cajus aber begehet eine felonie, oder refutiret das Lehn ſelbſt, da kan Titius das Lehn vor Mevium nicht verlangen, denn hier ceſſiret die conditio, wenn Cajus ohne Kinder verſterben würde, die conditio muß in forma ſpecifica erfüllet werden.

MAIER. §. 4. p. 161.

Nach dem Text ſoll der Richter zwey Bothen mit denen ſtreitenden Parteyen zu dem Lehn-Herrn ſenden, die mit anhören, welchem das Gut zugeſprochen werde, dieſe Bothen ſind die pares curiæ, convaſallen, Genoſſen, welche in dem Gerichte ſitzen, und über das Lehn Zeuge und Urtheiler ſind. Wenn dieſe nun zurück kamen, ſo muſten ſie davon ihre relation abſtatten, und demjenigen, der ſolches verlohren, die Wette vor den Richter und die Buße vor den andern, der ſolches erhalten, auferlegen, weil er dadurch injuſte gehandelt, eine injuriam ausgeübet, daß er den andern ohne Grund verklaget und Koſten verurſachet hatte. Jetzt wird aber dem Kläger in dieſem Fall keine Buße, auch keine Straffe zuerkannt, zumal da er die expectanz vor ſich hat, mithin vor einen teme-

re

re Litiganten nicht zu achten iſt. Der Proceſs aber wird in Sachſen vor die Landes-Regierung ohne Beyſeyn der Parium Curiæ nach Vorſchrifft der Proceſs-Ordnung geführet, der Streit über das Lehn hingegen nicht nach dem Land- ſondern Lehn-Recht erörtert.

HORNII Iurispr. Feud. cap. XXV. §. XIV. p. 456.

Auſer Sachſen aber werden noch die pares curiæ dazu mit genommen.

HORN alleg. loc.

WOLFII Elementa Iur. Feud. cap. XX. §. X. ſeqq. p. 413. und 455.

SCHILTERI Inſtit. Iur. Feud. cap. X. de Iudicio feudal. §. IV.

Es werden auch jetzt keine Urtheiler aus dem Gericht, wo der Proceſs über das Lehn geführet wird, an den höhern Richter, als Lehn-Herrn geſchicket. Findet das Hoff-Gericht, oder die Regierung nöthig, ſolchen an ſelbigen zu erſtatten, ſo wird ſolcher entweder durch die Poſt, oder den ordentlichen Hoff-Gerichts-Bothen überſendet. Dieſer wird auch jetzt nicht eher erſtattet, als wenn ein Theil von dem geſprochenen Urthel appellirt, oder der Lehn-Herr ſolchen gefordert hat.

ARTICVLVS XLIII.

Wo men eygen vor len oder erffeygen vor gekoft oder gegeven eygen bat beholden moge.

Wen Gudt segget eme tho Leene, vnde ein ander spricket yd sy syn eygen. Specket se yd met geliker Were an, yenne moth yd bet tho eygene behalden met twier Schepene Getüge dan de ander tho Leene. Erffeygen mot ock ein Man behalden bat dan en ander gekofft eygen oder gegeven.

Wer ein Gut anſpricht, daß es ſein Lehen ſey, und ein ander ſaget, es ſey ein Erbeigen, ſprechen ſie es beyde mit gleicher Gewehr an, dieſer mag es baß zu eigen behalten, mit zweyer Schöppen Gezeugniß, denn der ander zu Lehen. Erbeigens Recht mag auch ein Mann baß behalten an einem Gut, dann ein ander eins Kauffs oder einer Gaben Recht daran behalten mag.

Anmer-

Digitized by Google

Anmerkungen.

Es wird allezeit ein Gut mehr pro allodio, als pro feudo gehalten.

AB BYBEN Disputatio de testamento Principis vel Comitis S. Rom. germ. Imperii, §. XV. n. 3. p. 385.

ROSENTHAL de feudis, cap. 12. concl. 14. n. II. p. 543.

Wenn also nun zwey mit gleicher Gewehr ein Gut ansprechen, so soll es nach dem Text derjenige behalten, der es vor eigen, allodial, ausgegeben. Zobel hat hier in der hochteutschen Sprache wieder etwas dazu gethan, und aus Eigen Erbeigen gemachet, denn unter Eigen und Erbeigen ist ein großer Unterschied, unter jenem wird ein solches Gut verstanden, welches derjenige, welcher solches verkauffen will, auch selbst erkauffet und sich angeschaffet hat, unter diesem aber ein bonum avitum, Stamm-Gut, verstanden, deswegen stehet im Text:

Wer ein Gut anspricht, daß es sein Lehn sey, und ein ander sagt: es sey Eigen, dieser mag es besser zu Eigen behalten, dann der ander zu Lehn.

Es scheinet zwar dieses paradox und widersprechend zu seyn, daß zwey ein Gut haben, und in Besitz desselben zugleich seyn können, davon der eine solches als ein Lehn, der andere aber als ein eigen, allodium, besitze, denn nach der Alteutschen Redens-Art heißet in Gewehren seyn, eine Sache in Besitz haben, zumal, da bekant ist, quod duo in solidum ejusdem rei possessores esse non possint.

L. 3. §. 5. ff. de adquirenda vel amittenda possess.

Allein so paradox und widersprechend dieses scheinet, so deutlich kan solches durch folgendes exempel gemachet, und aller Widerspruch und Dunckelheit aus dem Wege geräumet werden. Titius stirbet, hinterlässet eine Frau, Söhne und Töchter, diese haben alle das hinterlassene Gut in gleichen Gewehren, oder besitzen es alle zugleich, denn sie sind von dem Verstorbenen im Gute als Erben und Kinder hinterlassen worden; die resp. Söhne und Brüder sprechen hernach solches als Lehn an, und wollen die Mutter und Schwestern von der Succession ausschliessen; die Mutter und Schwestern hingegen sagen, es sey Eigen, allodium, und wollen davon ihren Erb-Antheil haben, und im Gute zugleich mit succediren, sie besitzen das Gut noch nicht in solidum, sondern sprechen es nur diverso respectu an; da saget der Text, das Gut wäre pro allodio

zu achten, und die Mutter und Töchter möchten es beſſer zu eigen behalten, und bey den Gewehren geſchützet werden, denn die Söhne zu Lehn, und dieſes ſoll ihnen mit zwey Schöppen zugeſprochen werden. Eben dieſes ſtehet auch im Schwaben-Spiegel Cap. CXXI. und in Lib. II. F. tit. XXVI. §. I. und in der Churſächſiſchen *Deciſion* 37. in codice Auguſteo p. 314. Tom. I. lautet es alſo:

Wenn Streit über ein Stück Gut, ob es Lehn oder Erbe ſey, entſtehet, ob bey währenden Streit denen Töchtern die poſſeſſ zu erkennen, bis die Mitbelehnten qualitatem feudalem, daß ſolche Stück Lehn ſeyn, gebührlich erweiſen ꝛc.

So iſt unſer Will und Meynung, daß bey einfallenden Zweiffel und Streit zwiſchen den agnaten und Töchtern das Stück Guth, (wofern der agnat nicht in continenti, daß es Lehn ſey, beſcheinigen kan) nicht allein vor Erben gehalten, ſondern auch denen Töchtern vor den agnaten die poſſeſſ deſſelben eingeräumet, Sie darinnen ſo lange, bis der Lehnsfolger ein anders, wie recht, genugſam ordentlicher Weiſe ausgeführet, geruhiglich geſchützet und gelaſſen werden ſolle.

Wenn aber Titius ſtirbet, und hinterläſſet lauter Eigen, allodia, moventia und mobilia, und es kommt nach deſſen Tode Mevius, und ſpricht darunter deſſen hinterlaſſenen Garten, oder Pferde und Ochſen eines Kauffs halber an, Sempronius hingegen ſpricht, er habe die Wieſe oder Kühe von Titio als ſeinem Vater geerbet, da ſaget der Text: die Erben behalten Erbeigenthums-Recht an allen verlaſſenen Grundſtücken und eigen, moventien und mobilien, mit beſſern Recht, als die ſolche eines Kauffs, oder Gabe anſprechen, denn emtio venditio und donatio wird nicht præſumiret, die Erben behalten alles mit beſſern Recht ſo lange, bis der Käuffer und donatarius bewieſen, daß ihm der verſtorbene Titius ſolches reſp. verkauffet, und geſchenket habe.

ARTI-

Digitized by Google

ARTICVLVS XLIV.

Wo men Gut met Rechte in Geweren heft, oder nicht vnde wo men an Lene, vnde Lyfftucht eygen ſchole tügen.

Welck Man en Gut in Geweren hevet jar vnn Dach, ane rechte Wedderſprake, de hevet daran ene rechte Ghewere, dewile men aver en Gut vnder enen Manne beklaget to Rechte wo lange he yd behalt met Gewalt dar boven, nummer gewinth he daran rechte Gewere dewile men de rechte Klage getüghen mach. We aver Gut in Geweren hevet, dat en angeſtorven is, oder eme gelegen is, oder eme gegeven is, vnde he yd ſulven nemande nymmet, des en darff he nicht weddergeven, des he dar vthe nemmet offt eme dat Gut affgewunnen wert dewile he daraff nenes Rechtes weigeret. We an ſyme Leene oder an Lyffgedinghe ſyner Moder oder Nichtelen eme eygen ſegget, he mot de eygentliken Gewere met ſeß Schepenbaren vrye Mannen getügen, oder em wert dar borſt an.

Welch Mann ein Gut hat in ſeinen Gewehren Jahr und Tag, ohne rechtliche Wiederſprach, der hat daran eine rechte Gewehr. Dieweil man aber ein Gut unter einem Mann beklaget nach Recht, wie lang er es doch darüber hält mit Gewalt, ſo gewinnet er doch nimmer keine rechte Gewehr daran, alldieweil man die rechte Klage darauff beweiſen mag.

Wer aber ein Gut in Gewehren hat, das ihm angeſtorben iſt, und das niemand genommen hat, er bedarff niemand wiedergeben, was er Nutzes daraus nimt, ob ihm das Gut darnach mit Rechte wol wieder angewonnen würde, dieweil er keines Rechtens darob gewegert hat.

Und wer auch an einem Lehen oder Leibgeding ſeiner Mutter oder ſeiner Muhmen ihm eigen zuſagte, er muß des eigens rechte Gewehr mit ſechs Schöppenbarfreyen Mannen gezeugen, oder ihm wird Gebruch an dem eigen und an der Gewehr.

Anmerkungen.

Die poſſeſſio, quaſi ſedium poſitio, eſt detentio rei corporalis. VOET ad ff. de acquir. vel amittenda poſſ. §. 1. p. 742. Tom. II.

Sie ist theils facti, theils juris; jene ist, wenn einer die Sache nur corpore sine animo sibi habendi ergreiffet und detiniret, diese ist, wenn zu der ergriffenen possession approbatio juris kommt, und dadurch der Besitzer die Sache animo sibi habendi in Besitz nimmt; als: Titius fällt in des Mevii Gut, und wirffet diesen mit Gewalt heraus, oder nimmt heimlich davon Besitz, oder stiehlt ihm seinen Pflug, oder eine andere Sache; diese ist facti und injusta, denn die leges approbiren solche Bemächtigung nicht, dergleichen sind nun alle invasores, malæ fidei possessores, vi et clam possidentes.

VOET ad ff. de acquir. vel amittenda poss. §. 3. p. 743. Tom. II.

Weil solche invasio, detentio und possessio naturalis wider des Mevii Willen geschehen; als verdammen die Leges ein solches Unternehmen, und schützen Titium bey der possession nicht. Wenn aber Titius von Mevio sein Gut, Garten oder ein ander Grundstücke kauffet, und jener nimmt das Gut und erkauffte Grundstücke mit Mevii consens in Besitz und animo sibi habendi, das ist possessio juris et justa.

L. 10. C. de acquir. et retin. poss.

Oder es bekömmt einer in einer Erbschafft einen Acker, oder Garten mit- und behält diesen als Erbe, da kommt approbatio legis dazu, und deswegen ist dieser ein b. f possessor, dahero stehet im Text:

Welch Mann ein Gut hat in seinen Gewehren, (Besitz) Jahr und Tag, ohne rechtliche Widersprach, der hat daran eine rechte Gewehr, rechten Besitz.

Siehe auch Schwaben-Spiegel cap. CCXXII. in Goldasts Reichs-Satzungen p. 57. P. I.

Von diesem darf man Titulum suæ possessionis nicht fordern, weil vor ihn præsumtio justæ possessionis so lange streitet, bis Kläger das Eigenthum dazu dargethan hat.

L. II. cod. de petit. heredit.

Denn der Besitzer hat alsdenn plus juris in retinenda, als der Kläger in agendo, deswegen wird auch das onus probandi auf den Klägern, nicht aber auf den Beklagten als Besitzern geweltzet.

Cap. 18. de Restit. spoliat.
Cap. 3. de probat.
L. fin. ff. de rei vindicat.
L. fin. ff. quod met. causa.
L. 2. ff. uti possid.

MENO-

MENOCHIVS de præſ. Lib. 6. præſ. 69. n. 2. p. 858.

IDEM de Arbitrariis Iudicum caſ. 48. n. 12. p. 184.

BARBOSA Theſaurus, Lib. XIV. cap. 71. §. 10. p. 126. Tom. I.

MEVII Deciſ. 299. P. III.

Das heißet aber eine Sache in ſeinen Gewehren, oder rechtmäßigen Beſitz haben, die er Jahr und Tag ohne rechtlichen Anſpruch beſeſſen hat,

Goßlariſche *Statuta* cap. von Erbe §. 5.

Wenn aber ein Gut intra annum rechtlich angeſprochen wird, der hat hernach ſchon keinen rechtmäßigen Beſitz, oder ſolche nicht mehr in ſeinen rechten Gewehren, weil es einmal angeſprochen worden, und wenn er ſolche hernach noch ſo lange hätte, ſo kan er ſich doch damit nicht ſchützen.

Siehe auch Schwaben-Spiegel cap. CXXII. und die Stadiſchen *Statuta* P. VII. §. VII.

Ob nun ſchon die poſſeſſio juſta ein jus in re giebt, deswegen auch pro ſpecie juris in re gehalten wird; So würcket ſie doch das Eigenthum nicht, der Creditor hat zwar ratione crediti in der pro ſecuritate ihm verſchriebenen hypothec ein jus in re, keinesweges aber Dominium, alſo iſt Dominium mehr, als die poſſeſſio; dieſe mag nun ſeyn, wie ſie will, ſo ſchließet ſie doch des andern Eigenthum und die daraus entſtehende rechte und beſſere Klage darauf nicht aus.

VOET ad ff. tit. de rei vindicat. §. 2. p. 417. Tom. I.

Dahero kommt es offt, daß einer in poſſeſſorio ſummariiſſimo bey dem Beſitz geſchützet, bey dem hernach wider ihn angeſtellten ordinario ihm ſolcher wieder ab- und dieſem zuerkannt, bey dem angeſtellten petitorio aber dieſem wieder ab- und erſtern die Sache ſelbſt dennoch zuerkannt wird. Das machet, daß man bey dem poſſeſſorio nur auf das factum oder actum poſſeſſionis, bey dem petitorio hernach auf das Eigenthum allein ſiehet, deswegen ſaget der Text:

Dieweil man aber ein Gut unter einem Mann beklaget, nach Recht, wie lange er es doch darüber hält mit Gewalt, ſo gewinnt er doch nimmer keine rechte Gewehr daran, alldieweil man die rechte Klage darauf beweiſen mag.

Wer alſo Dominium hat, der kan von einem jedweden Beſitzer, tam malæ, quam bonæ fidei, die Sache vindiciren, denn die rei vindication præſupponiret allezeit poſſeſſorem, wider den ſolche angeſtellet wird.

L. 25. ff. de obligat. et action.

VOET. §. 22. alleg. tit. p. 426. Tom. I.

Weilen nun, wie ſchon gedacht, pro poſſeſſore die præſumtio juſtæ poſſeſſionis ſtreitet; als muß eben deswegen derſelbe ſo lange bey dem Beſitz der in Anſpruch genommenen Sache geſchützet werden, bis Kläger und vindicans die rechte Klage, das iſt, petitorium angeſtellet, und dadurch das gerühmte Dominium bewieſen hat.

L. 9. ff. de rei vind.

L. 21. c. d. h. t.

Das Commodum poſſeſſionis beſtehet aber nicht allein in hac præſumtione, ſondern auch in acquiſitione fructuum, der Text ſaget dahero ausdrücklich:

> Wer aber ein Gut in Gewehren hat, das ihm angeſtorben iſt, und das niemand genommen hat, er bedarf niemand wiedergeben, was er Nutzes daraus nimt, ob ihm das Gut darnach mit Rechte wol wieder angewonnen würde, dieweil er keines Rechtens darob geweigert hat.

Wer alſo bona fide eine Sache an ſich gebracht, als wenn er ſolche geerbet, oder gekaufft, und Jahr und Tag ohne Widerſprache in Beſitz gehabt, der bedarf niemanden wieder geben, was er Nutzes daraus genommen hat, ob ihm ſchon das Gut durch die wider ihn angeſtellte rei vindication wieder abgenommen worden. Die Altteutſchen und Sachſen haben dabey ſo vielerley diſtinctiones inter fructus nicht gebrauchet, ſondern überhaupt dem b. f. poſſeſſori die fructus tam extantes, quam conſumtos gelaſſen.

HVGO DONELLVS Lib. 4. de Iure civili cap. 26. p. 299.

ZIEGLER de Iuribus Maj. Lib. I. cap. 33. §. 83. p. 594.

cl. A LEYSER Medit. ad ff. IV. und V. Specim. 99. p. 355. Vol. II.

Das Ius romanum hat aber ſolche diſtinction genau obſerviret, denn nach ſolchen werden die fructus in naturales, induſtriales et civiles eingetheilet; naturales ſind, welche ſine induſtria hominis von der Natur ſelbſt hervor gebracht werden, als das Graß auf den Wieſen und in Gärten, das Obſt und die Kirſchen, denn dieſe bringet die Natur ſine induſtria hominis hervor, es wird weiter nichts erfordert, als daß der Beſitzer ſolche abnimmt und das Graß abhauet und dürre werden läſſet; induſtriales

les ſind, welche zwar von der Natur mit hervor gebracht, jedoch erſt des Menſchen Koſten, Fleiß und Arbeit dazu erfordert werden, als bey dem Korn, Weitzen, Hafer, Gerſte und andern mehr, wird erfordert, daß die Aecker, worauf ſolches geſäet wird, erſt gedinget, geackert und dann geeget werden müſſen, auſer dieſen kan die Natur kein Weitzen, Korn, Hafer und Gerſte hervor bringen, wohl aber wachſen Diſteln und Quecken darauf, deswegen werden ſolche fructus induſtriales genennet; civiles ſind, wenn ich jährlich Renthen und penſiones ædium einzunehmen habe, und mein Geld auf Zinßen verleihe, denn dazu contribuiret die Natur gar nichts, es kommt bloß auf mein pactum und das Geſetz an, folglich entſtehen ſolche ex ente morali. Die fructus naturales et induſtriales ſind wieder vel pendentes, vel percepti; jene ſind, wenn das Graß auf den Wieſen und in Gärten noch nicht gehauen und zu Heu gemachet, die Früchte noch am Halm auf dem Acker ſtehen, und das Obſt noch auf den Bäumen hänget, percepti hingegen ſind, wenn das Graß gehauen, das Obſt abgenommen, die Früchte vom Halm geſchnitten und nach Hauße geſchaffet worden ſind. Percepti ſind wieder vel extantes, vel conſumti; jene ſind, wenn ſolche noch in der Scheune, oder die ausgedroſchene Körner, und das Heu auf den Boden ſind; dieſe, die conſumti ſind, wenn der Beſitzer ſolche auch verthan, verbrauchet, oder verconſumiret hat, folglich nicht mehr vorhanden ſind. Da nun in der wider den Beſitzer angeſtellten rei vindication, oder actione publiciana die Grundſtücke ſelbſt cum omni cauſa et acceſſionibus und fructibus perceptis et percipiendis geſuchet und verlanget worden; als wird dahero gefraget, welche Früchte der Beklagte dem Kläger als vindicanten reſtituiren müſſe? In §. 25. Inſtit. de rer. diviſ. und L. 48. ff. de acquir. vel amittenda poſſ. iſt die Sache dergeſtallt decidiret worden, daß der b. f. poſſeſſor die fructus perceptos und alſo vielmehr conſumtos pro cultura et cura haben und acquiriren ſoll.

IVLII PACII Analyſis Inſtitutionum Imper. lib. II. Tit. I. de Rer. diviſ. §. 35. p. 166.

In l. 22. Cod. de rei vindicat. hat IVSTINIANVS darüber eine Erläuterung gemachet und verordnet, daß der b. f. poſſeſſor die poſt litis conteſtationem adhuc extantes und conſumtos mit übergeben und reſtituiren ſolle. Hierauf haben viele Rechts-Lehrer ein großes Lerm angefangen, und inter l. 25. §. ult. ff. de uſur. et fruct. und L. 48. §. 1. de adquirendo rerum Dominio eine umſtößliche und unauflößliche antinomiam zu erzwingen,

gen, und aus dem letztern zu behaupten gesuchet, daß Paulus dem Iustiano darinnen contradiciret und statuiret habe, daß der b. f. possessor die Früchte nicht acquiriret; allein sie haben den bey denen Römern in Gebrauch gewesenen modum agendi et procedendi nicht überleget, und daher PAVLVM in d. L. 48. §. 1. de adquir. rer. dominio nicht recht verstanden. VLPIANVS hat in L. 25. §. 7. de heredit. petit. die Sache etwas deutlicher gemachet, und gezeiget, daß eigentlich einer post litem contestatam aufhöre, ein b. f. possessor zu seyn, und die fructus zu acquiriren. Hier muß man aber mercken, daß die litis contestatio nicht von dem Beklagten, sondern von dem prætore geschehen; denn es ist bekant, daß bey den Römern der Kläger seine anzustellende Klage erst dem Prætori anbigen, und dabey zugleich seine instrumenta, wodurch er den Grund seiner Klage beweisen wolle, mit übergeben, den Beklagten auch selbst mit zur Stelle bringen muste, damit er sich erklären könne und möge, ob er lieber mit ihm streiten, oder die Klage eingestehen und die Sache abtreten wolle.

L. I. ff. de Edendo.

Hierauf stellte der Prætor erst de formula actionis eine kurtze cognition an, und contestirte dadurch, daß Kläger nach dem ihm erzehlten facto und denen ihm vorgelegten Instrumentis eine action habe, dazu er ihm die formul vorschriebe, und damit die Partheyen ad judicem pedaneum, woselbst das factum untersuchet und bewiesen werden muste, wiese; also contestirte nicht Beklagter, sondern Prætor litem, welches lex unic. cod. de litis contestatione deutlich besaget.

Siehe auch GERARDI NOODT de Iurisdict. Lib. I. cap. XV. p. 114. HVBER. Præl. ad ff. de judiciis, ubi quis agere vel non agere debet, p. 206.

Da nun der Beklagte aus Klägers facto und instrumentis und Prætoris litis contestatione einiger maßen schon sehen konte, daß Kläger probabilem agendi, et vindicandi causam habe; als hieße es bey denen Römern, daß der Besitzer und Beklagter post litis contestationem aufhöre, ein b. f. possessor zu seyn, und die fructus zu acquiriren. Alles dieses aber können wir nicht mehr appliciren, weil jetzo nicht mehr der prætor, oder judex litem contestiret, de formula actionis keine cognition anstellet, der Kläger auch seine instrumenta ante institutam actionem dem Beklagten nicht vorleget, sondern dieses erst post litis contestationem, oder nach der von Beklagten geschehenen Antwort auf die Klage und Ableugnung derselben

ben geſchiehet; folglich kan man nicht ſagen, daß Beklagter poſt litem conteſtatam in malam fidem geſetzet werde, ſondern dieſes geſchiehet erſt durch den von Klägern verführten Beweis und darauf erfolgten ſententia condemnatoria.

VAN BYNKERSHOEK obſervat. jur. Rom. cap. XII. lib. VIII. p. 319. P. II.

Wenn alſo PAVLVS in beſagtem lege ſaget, daß der Beſitzer, poſtquam cognovit alienam eſſe, ein m. f. poſſeſſor werde, mithin die Früchte erſetzen müſſe, ſo iſt dieſes von der litis conteſtatione Prætoris zu verſtehen. IVLIANVS hingegen redet von einer andern cognitione, dadurch er nur erfahren, daß einer Anſprüche daran mache, dadurch aber wird er noch nicht in malam fidem geſetzet, er weiß ja nicht, ob er auch ſeinen Beweiß verführen werde; verführet aber Kläger ſeinen Beweiß, ſo wird Beklagter in die fructus extantes verdammet, jedoch ziehet er von denen fructibus die darauf gewendeten Koſten ab, und exerciret ſo lange an denen in Anſpruch genommenen Grundſtücken das jus retentionis.

L. 48. und 65. ff. de rei vind.

VOET ad ff. ad h. Tit. §. 38. p. 431. Tom. I.

Fructus enim non intelliguntur, niſi deductis impenſis, ſecundum enim naturam eſt, commoda cujusque rei eum ſequi, quem ſequentur incommoda.

L. 10. ff. de R. I.

Dahingegen reſtituiret b. f. poſſeſſor die Früchte, in ſo fern er ſich poſt ſententiam condemnatoriam damit bereichert, weil jetzt die litis Conteſtatio bonam fidem nicht in malam verwandelt, auch Beklagter nach ſolcher bona fide litigiren, und an Klägers Grund der Klage zweiffeln, auch ſonſt in jure irren kan, bonæ fidei enim poſſeſſor non eſſe deſinit, niſi dolo. VLPIANVS ſaget aber in L. 25. §. 6. ff. de hered. petit.

non puto hunc eſſe prædonem, qui dolo caret, quamvis in jure erret.

VAN BYNKERSHOEK alleg. Loco.

Die alten Sachſen raiſonnirten eben auf ſolche Art, denn ſie ſagten infra Art. 20. ausdrücklich:

Mann ſoll niemanden weiſen von ſeinem Gut, daß er in ſeinen Ge-

wehren hat, ihm werde denn die Gewehr zum ersten mit Recht abgewonnen.

Siehe auch Sächsisches Weichbild Art. 29.

Durch die litis contestation aber wird ihm die Gewehr noch nicht abgewonnen, vielmehr Kläger durch solche dahin verdammet, daß er den Grund seiner Klage, und also sein besser Recht erst beweisen, Beklagten aber der Gegenbeweiß darwider vorbehalten seyn solle; beweißet er nun dieses nicht, so muß ja Beklagter absolviret werden. Durch die litis contestation zeiget derselbe so viel an, daß er bonam fidem vor sich und den Vorsatz habe, solchen wider Klägern noch weiter zu vertheidigen. Ein anders wäre es, wenn Beklagter dem Kläger die Klage eingeräumet, und affirmando darauf geantwortet, keine exceptionem peremtoriam aber dabey mit opponiret, nichts desto weniger aber das Gut ohne rechtmäßige Ursache abzutreten, sich geweichert hätte. Eine litis contestatio pura affirmativa ist keine litis contestatio, denn durch solche höret der Krieg und Streit auf; hat also Beklagter litem contestiret, so muß man, wie die alten Sachsen sagten, einen so fort nicht aus seinen Gewehren weisen, vielweniger so gleich deswegen pro m. f. possessore halten, sondern erst erwarten, ob Kläger ihm solche mit Recht abgewinnen werde, und wenn auch dieses geschehen, so ist doch Beklagter nicht schuldig, den daraus genommenen Nutzen dem Kläger zu ersetzen; denn wenn Beklagter das Gut Jahr und Tag ohne Widersprache in seinem Gewehren, die Früchte ruhig eingeerndet, die Aecker ohne Widersprache wieder besäet hatte, da sagten die Altteutschen und Sachsen, daß ihm die Früchte pro labore, cultura et industria, als ein præmium gelassen werden müsten. Im Sächsischen Weichbilde Art. 69. stehet klahr, daß Beklagter, wenn ihm das Jahr und Tag in Gewehren gehabte Gut durch die bessere Klage abgewonnen worden, solches alsdenn wieder abtreten solle, aber de Restitutione fructuum stehet kein Wort darinne. Der Text saget auch ausdrücklich, daß er nicht wiedergeben soll, was er aus dem Gute genutzet hat. Man kan auch aus dem *lege Bajuvariorum* Tit. XVI. cap. II. sub DAGOBERTO Reg. anno Christi 630. bey BALUZIO p. 133. Tom. I. deutlich ersehen, daß die Früchte dem Besitzer b. f. pro labore gelassen worden, denn dieses lautet also:

II. Si autem suum voluerit vindicare illum agrum aut pratum vel exartum, vel unde illa contentio est, taliter vindicet. Iuret cum sex sacramentalibus, et dicat; Ego tua opera priora

priora non invaſi contra legem, nec cum ſex ſolidis componere debeo, nec exire, quia mea opera et labor prior hic eſt quam tuus. Tunc dicat ille, qui quærit: Ego habeo teſtes, qui hoc ſciunt, quod labores de iſto campo ſemper ego tuli, nemine contradicente exartavi, mundavi, poſſedi uſque hodie, et pater meus reliquit mihi in poſſeſſione ſua. Ille homo, qui hoc teſtificare voluerit, commarchanus ejus debet eſſe, et debet habere ſex ſolidorum pecuniam et ſimilem agrum. Tunc ille teſtis juret taliter: Quia ego hoc meis auribus audivi, et oculis meis vidi, quod iſtius hominis priora opera fuerunt in iſto agro quam tua, et labores fructuum ille tulit. Poſt ſacramentum reddat agrum &c.

Der berühmte von LEYSER hat dahero in ſeinen Meditat. ad ff. V. Specim. 83. p. 201. Vol. II. gantz recht behauptet, daß die ſola litis conteſtatio bonam fidem nicht aufhebe, folglich auch keinen in die reſtitution der fructuum conſumtorum verdammen könne.

IDEM Medit. VI. VII. Specim. 99. p. 357. Vol. II.

Dieſes iſt auch dem juri patrio vollkommen gemäß und darnach billig zu ſprechen.

ARTICVLVS XLV.

Wes ſine Pyne ſy de dingflüchtich wert.

Wenne men vor Gerichte ſchuldiget in ſyner Antwerde, werth he dingflüchtich he ys in der Klage vorwunnen, ys he beſchuldiget vmme Vngherichte men ſchal eue tho hant verveſten.

Wen man vor Gericht beſchuldiget zu rechter Antwort, der da gegenwärtig iſt, wird er dingpflichtig, er iſt in der Klagen überwunden. Iſt er aber beſchuldiget umb Ungericht, man ſol ihn zu Hand in die Acht thun.

Anmerkungen.

Dieſer Articul iſt auch in dem Sächſiſchen Weichbild Artic. 110. enthalten. Die alten Sachſen hielten denjenigen, welcher in ſeiner Antwerde, oder Anweſenheit, einer Begünſtigung, oder That, die nicht

an den Halß, oder die Hand gienge, in Gerichten, oder vor dem Richter beschuldiget, er aber darauf dingflüchtig wurde, und die Flucht ergriffe, der Klage vor überwunden, als: wenn Titius Cajum bey der Haußsuchung, da der Richter die gestohlne Sache bey ihm gefunden, beschuldiget, daß er solche selbst gestohlen, dieser aber darauf so fort die Flucht ergriffen, da sagten die Alt-Sachsen, Cajus würde dadurch der Klage überwunden, denn warum wird er flüchtig, wenn er solche nicht gestohlen? er dürffte deswegen nur Stand halten, mit in die Gerichte gehen, und sich verantworten, und seinen Wehrmann angeben, denn supra Artic. 36. ist bereits verordnet worden, daß derjenige, bey welchem die gestohlne Sache gefunden, von ihm aber mit Klägern in die Gerichte zu gehen, und sich zu verantworten, abgeschlagen worden, vor den handhafften Dieb gehalten werden soll; mithin muß vielmehr derjenige, der darauf die Flucht ergreifet, und in die Gerichte zu kommen, und sich zu verantworten, abgeschlagen, der Klage überwunden werden. Die Alt-Sachsen nahmen also die Flucht vor einen Beweiß der Klage an, und verdammten darauf den Flüchtigen in die Wette und Buße und restitution der gestohlnen Sachen, und machten sich aus des Flüchtigen Vermögen bezahlet. In größern Verbrechen und Ungerichten hingegen, da die Klage an den Halß, oder die Hand gienge, thaten sie die Flüchtigen in die Acht, denn so viel Mühe und vergebliche Kosten machten sie nicht, als jetzt geschiehet, da man den Flüchtigen auf viele Meilen und in vielerley Herren Ländern mit Steckbriefen verfolget. Kam er in ein Jahr nicht, und machte sich aus der Acht nicht, so confiscirten sie sein Vermögen, denn bey den Altteutschen und Sachsen bestunde der Flüchtigen Straffe in confiscatione bonorum, dadurch konten sie solche zum Erscheinen und Gehorsam besser, als durch die Steckbriefe und edictal-citation bringen.

L. II. F. Tit. XXII.

ARTICVLVS XLVI.

Efft eyn Man des anderen Lant eret oder seyget wes dar recht umme sy.

We so eret enes anderen Mannes Lant vnwetenne, oder dat

Wer eines anderen Mannes Land unwissentlich eeret, oder eeret eines

dat em eyn ander gedan hevet, wert he darumme beſchuldiget de wyle he yth eret ſynen Arbeit verluſt he daran offt yt yhenne behalt. We dat aver eme ghedan heveth de ſchal em irſtaden ſinen Schaden. We dat Lant ſeyet vnder der Klage de Vorluſt ſinen Arbeit vnde ſyne Sat daran. Wat ſo he ſeyet vnvorclaghet he behalt de Sat, vnde gift ſynen Tynß yenneme de dat Lant behalt. We beſeyth Lant enes anderen Mannes anderwarſe eret he ſchal eme den Schaden gelden vppe Recht, vnde ok ſyne Büte geven.

eines Mannes Land, das ihm ein ander vermiethet hat, wird er darumb beſchuldiget, dieweil er es eeret, ſeine Arbeit verleurt er daran, ob es jener darnach mit Recht behält: der es ihm aber vermiethet hat, der ſol ihm erſtatten ſeinen Schaden. Wer auch alſo ein Land ſäet unter rechtlicher Klagen, der verleurt ſeine Arbeit und ſeinen Saamen daran. Was er aber ſäet unverboten vor der Klage, da behält er auch die Saat an, und gibt ſeinen Zinß davon jenem, der das Land darnach behält. Wer beſäet Land eines andern Mannes anderweit eeret, der ſol ihm den Schaden gelten, als recht iſt, und ihm dazu ſein Buß geben.

Anmerkungen.

Dieſer Articul kan durch folgendes Exempel deutlich gemachet werden. Titius ackert aus Verſehen und unwiſſentlich des Caji Land, oder das von Sejo ihm verpachtete, aber dem Cajo zugehörige, oder von dieſem ſchon in Anſpruch genommene Land, als Titius ſolches ackert, kommt Cajus dazu, und ſaget, daß ſothanes Land ſeine ſey, Titius kehret ſich aber daran nicht, ſondern ackert dennoch daran fort, da ſaget der Text, daß Titius ſeine Arbeit daran verliehre, wenn nehmlich Cajus das in Anſpruch genommene Land auch behalten, oder ausgeführet und bewieſen hat, daß es nicht Sejo, ſondern ſeine ſey, dagegen muß Sejus dem Titio den Schaden erſetzen und das Acker-Lohn bezahlen, denn jener hätte dieſem das Land nicht verpachten ſollen, da er gewuſt, daß ſolches von Cajo ſchon in Anſpruch genommen worden ſey, denn Titius verläſſet ſich auf Sejum, oder hält ſich an dieſen als ſeinen Wehrmann und Verpachter; läſſet nun Sejus durch ſeinen Abepachter Titium den Acker unter rechtlichen Klagen, durante lite, wider das gerichtliche Verbot dennoch fort ackern, ſo kan er die Arbeit mit dem Saamen, welchen er Titio

bezahlet, nicht wieder fordern, ſondern verliehret ſolche, weil er wider das gerichtliche Verbot ſolche ackern laſſen, was er aber unverboten und vor das gerichtliche Verbot gethan, geackert und geſäet, oder ſolches thun laſſen, da verliehret weder Titius, noch Sejus das Acker-Lohn, den Saamen und die andere Koſten. Erſter giebet alsdenn ſeinen Pacht-Zinß Sejo, oder Cajo, wer nehmlich den Acker behalten.

Siehe auch Schwaben-Spiegel, cap. CCXIX.

Die Altteutſchen ſtraften noch dazu denjenigen, welcher eines andern Land wiſſentlich ackerte und ſäete. In Cap. CAROLI M. ao. Chriſti 798. cap. XVII. und XVIII. bey BALVZIO p. 299. Tom. I. lautet es alſo:

Si quis campum alienum araverit et ſeminaverit, mille octingentis denariis, qui faciunt ſolidos quadraginta quinque, culpabilis judicetur.

Si vero tantum araverit et non ſeminaverit, ſexcentis denariis, qui faciunt ſolidos quindecim, culpabilis judicetur.

Wer eines andern Mannes beſäetes Land anderweit ackert, der begehet freylich eine Bosheit und Damnum injuria datum, folglich muß er den dadurch verurſachten Schaden gelten, erſetzen, und noch überdies eine Buße, Genugthuung geben.

Siehe auch infra Lib. III. Artic. 20.

ARTICVLVS XLVII.

Wes recht darvmme ſy eſt ein Man ſyn Vehe drift vppe eines anderen Korne, oder Marke, oder over vngewunnen Lant veret.

We ſyn Vee drift vp eines anderen Mannes Korne, oder vp ſyn Gras, he ſchal eme gelden ſynen Schaden vppe recht, vnde buten met dren Schillingen. En is aver he tho negenwarde nicht dar dat Vee geſchadet hevet, vnde wert he igepandet, den Schaden ſchal he gelden

Wer ſein Viehe auf eines andern Mannes Korn treibet oder auf ſein Gras, der ſol ihm gelten den Schaden auff Recht, und darzu die That verbüſſen mit dreyen Schillingen. Iſt der aber da nicht gegenwärtig, des das Viehe iſt, wann das Viehe ſchaden thut, und wird es

gelden des dat Vee is, oft men yd tho hant bewyset, na der büre kore, vnde seß Penninghe gevet yenne tho Vorebute vor syn Vee. Is aver dat Vee so gedan dat men yd nicht indriven ne mach alse Perde de wrensch seyn, oder Gans, oder Ber so lade he twene Man dar tho vnde bewyse en synen Schaden, vnde volge deme Vehe in synes Heren Huß, vnde beschuldighe ene darymme. So mot he beteren vor dat Vehe also offt yd gepandet were. We syn Vehe drift vp ene andere Marke vp ene gemeine Wende wert he gepandet he gifft seß Penninge. Vngewunnen Landt we dar over veret, yd ne sy en geheghet wese de blift des ane Wandel.

es gepfändet, den Schaden sol er gelten, ob man den Schaden zu Hand beweist, nachdem ihn die Bauern schätzen. Ein jeglicher Man gibt sechs Pfenning vor jeglich sein Viehe zur Busse.

Ist aber das Viehe also gethan, daß man es nicht pfänden mag, oder eintreiben, als Pferde die wilde seyn oder scheu, oder Gense, oder Schweine, so lade der, dem der Schade geschiehet, darzu zweene Manne, und beweis ihn den Schaden, und folge dem Viehe nach, in seines Herrn Hauß, und beschuldige ihn darumb, so muß er ihm den Schaden bessern für das Viehe, als ob es gepfändet wär.

Wer sein Viehe treibet in ein ander Flur auf gemeine Weide, wird er darumb gepfändet, er gibt sechs Pfenning zu Buß. Wer über ungewonnen Land fehret, es sey dann ein gehegte Wiesen, er bleibet es ohne Schaden.

Anmerkungen.

Es hat niemand ein Befugniß und Recht, dem andern mit seinem Vieh Schaden zu thun, und durch selbiges des andern Korn, Saamen, oder Graß abfressen zu lassen; wird das Vieh darüber angetroffen, so wird es gepfändet, der Schade durch die verpflichteten Gerichts-Personen taxiret, und der Herr des gepfändeten Viehes zu Ersetzung dessen, und zu Bezahlung des Pfand-Schillings an sechs Pfennigen, (das sind Schillings-Pfennige, also 8 Gr.) angehalten; bezahlet der Herr des gepfändeten Viehes nicht gleich den Pfand-Schilling und den taxirten Schaden, und lässet es in die Gerichte führen, so muß er hernach dem Gerichts-Herrn und Richter Tag und Nacht drey Schillings-Pfennige bezahlen, und dieses

wird

wird so lange gefordert, bis sich das Pfand ganz und gar verstanden, oder die Schillings-Pfennige den Werth des gepfändeten Viehes absorbiret haben, alsdenn werden die gepfändeten Kühe, Schweine und Gänße, worinnen solche bestehen, verkauffet, und die Schäden und Schillings-Pfennige davon bezahlet.

Constit. Elect. Saxon. XXVII. P. II. in Codice Aug. p. 94. Tom. I.

Ist aber das Vieh nicht wohl zu pfänden, als Schweine, Gänße und Hüner, die wilde sind, und fortlauffen und fliegen, so darf derjenige, dem der Schade durch solche geschehen, diesen durch die Gerichts-Personen, oder andere Zeugen nur besichtigen und den Schaden taxiren lassen, und dem Viehe nach- und zu dessen Herrn gehen, und diesem solches anzeigen, so ist es so gut, als wenn solches gepfändet worden; denn die Hüner gehören in ihren geschlossenen Hof, und nicht, wie die Tauben, ins Feld.

Sächsisches Weichbild Artic. 120.

Lex Bajuvariorum Tit. XIII. cap. XII. bey BALUZIO p. 128. Tom. I.

Treibt hingegen einer sein Vieh in ein ander Fluhr auf Gemeinde Weidt, und wird dieses darüber gepfändet, so muß er auch 6. Schillings-Pfennige, als 8 Gr. bezahlen, denn er hat keine Befugniß, in ein ander Fluhr sein Vieh zu treiben; fähret aber einer über ungewonnen Land, als Leeden, die noch nicht zu Acker gemachet worden sind, der bleibet es ohne Schaden, der kan nicht gepfändet werden, weil der Acker noch keinen Herrn hat, von keinem gewonnen, oder angenommen worden ist; wenn er aber über ordentliche und gehegte Wiesen und Aecker fähret, da wird er gepfändet und gestraffet, denn diese sind gewonnen und zu Wiesen und Aeckern gemacht und gehegt worden, folglich darf darüber keiner Straßen und Wege machen.

Schwaben-Spiegel cap. CCXVI.

Ueberhaupt ist bey der vorgenommenen Pfändung zu mercken, daß das gepfändete Vieh allezeit in die Gerichte getrieben und geschaffet werden muß, unter welchen die Aecker und Wiesen, worauf das Vieh Schaden gethan und gepfändet worden, gehören; wohnet der Amtmann und Richter nicht an dem Orte, so kan solches zu dem Dorf-Richter, Schultheißen, oder Gericht-Schöppen, welche unter dem Richter stehen, und der Acker, oder die Wiese, worauf Schaden gethan und gepfändet worden, gehören, treiben, der pignorans darf solche nicht mit in sein Hauß nehmen, vielweniger das gepfändete Vieh aus den Gerichten in andere fremde

de Gerichte treiben, denn dadurch benimt er dem ordentlichen Richter die cognition und die gewöhnlichen übernächtigen Pfand-Schillings-Pfennige, weswegen der pignorans nicht nur um 30. Schillings-Pfennige, oder mit Gefängniß gestraffet, sondern ihm auch, wenn er solches in Meynung, transferendi jurisdictionem, gethan, die Gerichts-Räumung zuerkant werden kan.

vid. *Constitutio Elect. Saxon.* VIII. P. I. in Cod. Aug. p. 86. Tom. I. Schwaben-Spiegel cap. CCXXI.

ARTICVLVS XLVIII.

Van des Herden Rechte, wann en Man syn Korn schal in voren, wo vnde war men tegeden schal.

Wat so de Herde binnen syner Hude vorlust dat schal he gelden. Let en Man syn Korn darvthe stan alse alle Lüde or Korn ynne hebbet, wert yd eme gevret oder ghetret, men gelt des eme nicht, dat sulve dut men vmme tegeden oft en de tegeder nicht nemen ne wil oft eme de Man de ene geven schal vppe den Velde let stan, vnde den synen Buren bewyset. Jewelck Vee wen yd syne jungen gewynnet, war yd des Avendes thu der Herberge kummet, dar schal met vertegeden, de Sat vorteget men vp den Velde, dat Vee in dem Dorpe in yowelkes Mannes Huse dar dat Vee geworpen wert. Jewelkes Vees gift men tegeden sunder Honre yewelkes Hoff vnde Wort vnde sunderlick Huß vortegedet men met eneme Hune in sunte Mertens Dage. War men rechten tegeden vp

Was der Hirt unter seiner Hute verleust, das sol er gelten. Lässet ein Mann sein Korn darausſen stehen, als andere Leut ihr Korn ein haben geführet, wird es ihm gefretzet oder abgetreten, man gilt es ihm nicht. Dasselbige thut man auch um den Zehenden, ob ihn der Zehender nicht nehmen will, und ihn der Mann, der ihn geben sol, auf dem Felde läßt stehen, und denselben seinen Nachbauern beweiset. Jegliches Viehe, wenn es Junge gewinnet, wo es des Abends zur Herberge kompt, da sol man es verzehenden. Die Saat verzehend man auf dem Felde, das Viehe in dem Dorff, in eines jeglichen Mannes Hoffe, da das Viehe geworffen wird. Eines ieglichen Viehes gibt man Zehenden, ohne von Hünern. Jegliches Hauß und Hoff, und wüste Hoffstat, sonder-

vp deme Velde gift dar schal men geven dat teinde Schogk gelike gut, den anderen oder te teynde Garve. Wen ein Man syn Korn inforen wil, dat scal he kundigen deme tegedere oft he in deme Dorpe, oder vp den Velde is, ne wardet he denne synes Tegeden nicht de Man vortegede ene sulven alse he synen Eed bewaren wil daran oft men ene van en hebben wil vnde bewysen twen syner Gebure vnde late ene dar vthe stan, so schal he des bliven ane Schaden oft he seder geergeret wert, oder verloren wert. Men gifft menniger wegen bescheiden Schogk to tegeden vor de Hove, vnde en Lam van der Schapherde de in enen Hoff gaet. War men Korn tho tegeden gifft dar schal dat Zeel dar de Garve mede ghebunden is wesen einer Dumele lang twisschen den twen Knutten, wenne dat Zeel gerecket is an Wynter Korne. We den tegeden gift na rechter Wonheit de hevet en wol ghegeven. Van Been aver vnde van allerhande Vee nemmet de tegedere synen tegeden offt he des beyden wil van Yare tho Yare van deme Huse dar men ene van gelden schel, ne wil he des aver nicht beiden so schal men ene geven dat eme parlikis gebore. Van yowelkeme volue vnde mule gift men enen Pennig van deme Kalve vnde deme Esele vnde Tzege vnde Schape vnde Verkene eynen halven Penningk oft der is vyve oder dar beneddene. Is erer aver sesse oder dar en boven, so nemmet

lich verzehent man mit einem Hune an S. Mertens Tage. Wo man rechten Zehenden gibt, auf dem Felde, da sol man geben das zehende Schock gleich gut dem andern, oder die zehende Garbe. Wann ein Mann sein Korn einführen wil, daß sol er verkündigen dem Zehender, ob er anders in dem Dorffe ist, oder auff dem Felde. Wartet er dann seines Zehenden nicht, der Mann verzehene ihn vor sich selber, also daß er seinen Eyd daran bewar, ob man hernach den Eyd von ihm haben wolte, und beweis ihn zweyen seinen Nachbauern, und lasse ihn drauſſen stehen, so sol er es bleiben ohne allen Schaden, ob er wol darnach geärgert wird oder verloren. Man gibt auch an manchen Enden etwas bescheidenes zu Zehenden, vor die Hufen eine Ganß, und ein Lamm von der Schaffherd, die in einen Hofe gehet. Wo man Korn Zehenden gibt, da sol das Seil, da die Garben mit gebunden ist, einer Daumeln lang seyn, zwischen den zweyen Knoten. Wann es gerecket wird am Winter-Korn, so bleibt er es ohne Schaden. Wer den Zehenden gibt nach rechter Gewonheit, der hat ihn wol gegeben. Von Bienen auch, und sonsten von allerley Viehe, nimpt der Zehender seinen Zehenden, ob ers beiten wil, von Jahr zu Jahr aus dem Hause, da man ihm von geben sol. Wil er nicht beiten, so sol man ihm jährlichen geben was ihm gebüret. Von

leg-

met or de tegedere en tho loſenne dat ſeſte met twen Penningen, dat ſevende met anderhalven, dat achtede met einen Penninge, dat negende met einen halven Penninge. Jenne aver des dat Vee is ſchal to voren vthnemen twe vnder ſeſſen, vnde dre vnder negen er de Tegeder keſe, tho derſulven Wyß vorteget men de Genſe tho Hellingen.

ieglichen Füllen und Maul gibt man einen Pfennig: Von einem ieglichen Kalb, Esel und Schaaff, Ferckel und Ziegen einen halben Pfennig, ob ihr fünff iſt oder darunter. Iſt ihr aber ſechs oder darüber, ſo nimpt ihr der Zehender eins, als das ſechſte mit zweyen Pfenningen zu löſen, das ſiebende mit anderthalben, das achte mit einem Pfennige, das neundte mit einem halben. Jener aber, des das Viehe iſt, ſol zu vor ausnemen zwey unter ſechſen, und drey unter neunen, ehe der Zehender wehlet. Zu derſelben Weiſe verzehent man auch die Genſe zu Hellern.

Anmerkungen.

Ein Hirte wird deswegen angenommen, und ihm viel Lohn gegeben, daß er das ihm anvertrauete und ihm vorgetriebene Vieh hüten, in acht nehmen, und wieder an Ort und Stelle bringen, keinesweges aber verliehren, oder ſich ſtehlen laſſen ſoll, dahero muß er das von ſeiner Heerde verlohren gegangene Viehe erſetzen, gelten, und den Werth deſſelben bezahlen; Es muß aber auch dem Hirten vorgetrieben, und bey dem erſten Austreiben ihm zugezehlet werden, der Hirt muß auch überdies das Viehe dergeſtalt hüten, daß es im Felde keinen Schaden thue, das Getráide an Halm, oder Mandeln nicht abfreſſe, ſonſt muß er den Schaden auch gelten und erſetzen; láſſet aber ein Mann ſein Korn und ander Getráide und Früchte im Felde allein ſtehen, da andere gute Haußwirthe das ihrige längſtens eingefahren, und es wird ihm hernach vom Viehe gefreſſen und zu Schande getreten, dafür iſt der Hirte zu ſtehen nicht ſchuldig, denn wenn das Feld von andern geráumet, und das Getráide ab- und in die Scheune gefahren, von einem nachláßigen aber alleine im Felde gelaſſen worden, ſo iſt der Hirte nicht ſchuldig, ſich beſtándig an deſſen Früchte und Mandeln zu ſtellen, und dieſe zu hüten, und das Vieh davon abzuhalten, er iſt vielmehr berechtiget, ſolches auf den

Stoppeln ſich ausbreiten, von einander gehen, und das Graß darauf abfreſſen zu laſſen; der nachläßige, der das Getraide allein im Felde ſtehen laſſen, empfindet durch ſeine eigne Schuld den Schaden, welcher nicht dem Hirten, ſondern dem nachläßigen zuzurechnen iſt. Eben dergleichen Beſchaffenheit hat es auch mit den Zehenden, wenn der Zehender, der ſolchen bekommen und heimfahren ſollen, dieſen auf dem Felde ſtehen laſſen. Der Zehend, Decima pars fructuum nun iſt wohl anfangs ex voto et liberalitate entſtanden.

Genes. 14. v. 20.

SELDENVS de Synedriis Lib. I. cap. I. p. 7. eignet den Uhrſprung derſelben Iſaaco zu, daß aber hernach GOtt die Decimas univerſo populo auferleget, und alſo vi legis poſitivæ univerſalis eingeführet habe, ſolches kan niemand behaupten, denn es ſind ſolche bloß dem Iſraelitiſchen Volcke ad ſuſtentationem Sacerdotum auferleget worden, weil die Leviten auſer denen Decimis damahln keine andere Güter beſaßen, mithin die Prieſter auſer dieſen keine andere Mittel zu leben hatten.

BOEHMER Ius Paroch. Sect. VII. cap. I. §. V. p. 393.

Der Pabſt Innocentius III. geſtehet ja in cap. 32. X. de Decimis ſelbſt, daß verſchiedene nationes wären, welche denen Prieſtern und Pfaffen keine Decimas geben, dieſe hingegen, welche ex lege divina, vel loci conſuetudine approbiret worden, ſolten ferner denenſelben fort gegeben werden; alſo kommt es auf des Orts Gewohnheit an, ob die im alten Teſtament ſonſt gebräuchlich geweſene Decimæ approbiret und beybehalten worden;

BARBOSA ad Decretales Lib. III. Tit. XIII. de Decimis, p. 222. Tom. IV.

wären aber ſolche juris poſitivi univerſalis geweſen, ſo käme es nicht auf die approbation des Orts und deſſen Volcks Gewohnheit an, ſondern ſolche müſten ſchlechterdings præſtiret werden, das Volck möchte ſolche approbiren wollen, oder nicht. Eine conſuetudo machet wohl ein jus non ſcriptum, aber kein jus poſitivum univerſale; hieraus wird das Vorgeben, als ob die Decimæ ein Spirituale wären, welche von denen Laicis nicht beſitzet, folglich auch nicht præſcribiret werden könten, von ſelbſt widerleget. MOLINA de Iuſtitia Tract. II. Diſput. 67. no. 5. p. 166. Tom. I. geſtehet ſelbſt ein, daß ein Laicus cum titulo exemtionem a Decimis præſcribiren könte; mithin muß einer ſolche beſitzen, kauf-

kauffen, und ſich davon auch wieder durch die Verjährung frey machen können.

BARBOSA alleg. Loc. p. 223. no. 11. und 12.

Es hat zwar CAROLVS M. als er die Sachſen überwunden, und dieſe zum Catholiſchen Chriſtenthum gebracht, auch darauf den Epiſcopatum in Sachſen eingeführet, ſelbigen auferleget, denen Prieſtern Decimas omnium jumentorum et fructuum totiusque culturæ zu geben.

Siehe deſſen *Præceptum de Inſtitutione Epiſcopatuum per Saxoniam*, anno Chr. 789. bey BALVZIO p. 245. Tom. I.

LVDOVICVS PIVS auch in capit. anno Chr. 829. cap. V. bey BALVZIO p. 664. Tom. I. befohlen, daß ſolche gegeben werden ſolten, wenn ſie auch in vielen Jahren ſolche nicht entrichtet hätten, CAROLVS M. auch in Cap. 39. Lib. II. bey BALVZIO p. 749. ſo gar die excommunication darauf geſetzet. Es folget aber dennoch daraus nicht, daß ſolche ein Spirituale, und dahero der præſcription nicht unterworffen wären, denen Laicis auch das jus Decimas exigendi an ſich zu kauffen, verbothen ſey, vielmehr beweiſen ſolche Capitularia, daß ſolche bloß von dem weltlichen Regenten ad ſuſtentationem ſacerdotum anbefohlen worden, denn qui vult finem, velit etiam media, wer einen Lehrer und Prediger haben will, der muß auch in die media conſentiren und dieſe haben wollen, ohne welchen der finis nicht zu erlangen iſt; kan ein weltlicher Regent aber ſolche einführen und anbefehlen, ſo kan er auch ſolche wieder abſchaffen; die Decimæ ſind nicht allein denen Prieſtern, ſondern auch denen Kirchen und armen Leuten deſtiniret und gewilliget, auch ſonſt jenen nur der 3te Theil davon zugeſtanden worden. Aus dem capitulari CAROLI M. anno Chr. 801. cap. VII. bey BALVZIO p. 359. Tom. I. iſt ſolches deutlich zu erſehen, denn daſelbſt lautet es alſo:

ut et ipſi ſacerdotes populi ſuſcipiant Decimas, et nomina eorum, quicunque dederint, ſcripta habeant, et ſecundam auctoritatem canonicam coram teſtibus dividant. Et ad ornamentum Eccleſiæ primam eligant partem, ſecundam autem ad uſum pauperum, vel perigrinorum per eorum manus miſericorditer cum omni humilitate diſpenſent, tertiam vero partem ſemetipſis ſoli ſacerdotes reſervent.

Dem Kayſer ſelbſt ſind die Decimæ von dem Objecto litis und fructibus jurisdictionis und ſportulis judicum bezahlet worden.

cap. CAROLI M. ao. Chr. 813. cap. VII. bey BALVZIO p. 508. Tom. I.

HIERONYMI BIGNONII Notæ ad MARCVLFVM bey BALVZIO p. 902. Tom. II.

cap. CAROLI M. VI. bey BALVZIO p. 332. Tom. I.

Daß aber hernach die Decimæ denen Pfaffen und Geiſtlichen ferner zum Ueberfluß und zu ihrer Verſchwendung und Wolluſt und Schaden gegeben worden, ſolches iſt hernach wohl aus dem Aberglauben und der Einbildung geſchehen, bald aus dem Fege-Feuer zu kommen, und deſto eher und gewiſſer die Vergebung der Sünden zu erlangen; dahero die einfältigen Layen, ja große Herren, denen Pfaffen in denen Clöſtern öffters mehr als den 10den Theil ihres Vermögens gaben. CAROLVS M. hat durch ſein cap. CXCII. Lib. VI. bey BALVZIO p. 956. Tom. I. gewiß vieles dazu mit beygetragen, denn daſelbſt ſaget er alſo:

Adnuncient Presbyteri plebi publice, ut primitias omnium frugum terræ ad benedicendum afferant ad Domos illorum, et ſic poſtea inde manducent, et Decimas ex omnibus fructibus et pecoribus terræ annis ſingulis ad eccleſias reddant, et de novem partibus, quæ remanſerint, eleemoſynas faciant, et ex ipſis peccata illorum redimant, ſicut ſcriptum eſt: Eleemoſyna a morte liberat. Et ipſa purgat peccata, ſicut in ſapientia legitur: Sicut aqua extinguit ignem, ita eleemoſyna extinguit peccatum.

Dieſes laſſen ſich auch die Pfaffen und Catholici noch heutiges Tages beſonders recommandiret ſeyn. Dem CAROLO M. muß man dieſes nicht übel nehmen, weil er ſelbſt ein guter catholicus, und darinnen nicht beſſer informiret war. Die Decimæ können demnach heutigen Gebrauch gemäß alſo beſchrieben werden, quod ſint quota pars omnium bonorum licite quæſitorum miniſtris eccleſiæ ad ſuſtentationem exſolvenda.

BOEHM. Ius Paroch. Sect. VII. cap. I. §. 2. p. 391.

BARBOSA Theſaurus Lib. IV. cap. VI. §. V. p. 299.

Sie werden in perſonales et prædiales eingetheilet, denn die Pfaffen gingen immer weiter, und forderten auch ſo gar von der armen Layen Schweiß und Arbeit den Zehenden, ja ſie haben die Erbarkeit dabey nicht einmal beobachtet, ſondern ſolchen auch de illicite acquiſitis genommen.

BAR-

BARBOSA in Part. II. Decret. cauſa XVI. Q. I. p. 265. Tom. V.

Ob ſie aber auch der armen Hure von ihrem quæſtu corporis, und dem Spieler von den gewonnenen Geldern, und dem Diebe von dem geſtohlnen Gut den Zehenden abgefordert, darüber wird noch gezweiffelt, und gleichwohl ſollen die Decimæ ad ſpirituale gehören, und jure naturali et divino præſtiret werden, wie BARBOSA in Part. II. Decret. cauſa XVI. qu. VII. p. 269. Tom. V. vorgegeben; folglich werden nach ſothanem principio illicita ad ſpirituale und Ius naturæ gezogen und approbiret. Sie ſchämten ſich endlich ſelbſt, daß ſie denen armen Laven auch von ihrer ſauern Arbeit den Zehenden abforderten, deswegen ſchafften ſie die perſonales wieder ſelbſt ab,

BARBOSA in lib. III. Decretal. de Decimis Tit. XXX. cap. XX. p. 250. Tom. II.

und behielten nur die Decimas von denen jumentis und prædiis, welche in allerley Feld- und Garten-Früchten und Vieh mit beſtanden. Nach der Weimariſchen Kirchen-Ordnung cap. 20. §. 2. p. 411. muß der Zehen von allen Früchten, was nur auf deren Aeckern wächſet, als Erbſen, Linſen, Wicken, Flachs, Hanff, Hirſen, Kraut, Rüben, Zwiebeln und dergleichen, es habe Namen wie es wolle, abgegeben werden. Der Text giebet nun ſelbſt an, wovon der Zehende gegeben werden ſolle. Wird ſolcher von Früchten in Garben gegeben, ſo wird entweder die 10te Garbe, 10te Mandel, oder das 10te Schock, und zwar ſo gut, als der Mann ſolche gebauet, abgegeben, jedoch darf der Zehender die Beſten nicht ausſuchen, dargegen auch der Mann demſelben die ſchlimſten und geringſten nicht ausleſen, und davon zuſtellen, ſonſt iſt der Zehender ſolche anzunehmen nicht ſchuldig.

BOEHMER Ius Paroch. Sect. VII. cap. I. §. XVI. p. 402.

Die Garbe muß auch überein gebunden ſeyn, das Seil dazu einer Daumeln lang, das iſt, von Daumen an bis an Ellbogen, und zwar von dem Knoten an, da das Seil zuſammen gebunden iſt, und alſo zwo Daumeln lang ſeyn; der Mann ſoll ſolches dem Zehender anſagen, wenn er ſein Korn und Geträidig einfahren will, damit er kommen, und mit ihm abzehen möge.

Weimariſche Kirchen-Ordnung alleg. Loco.

Kommt er alsdann nicht, ſo zehend der Mann ſelbſt ab, und läſſet ſolchen auf dem Felde ſtehen; wird er hernach geärgert, als abgefreſſen und ſchlimmer

mer gemachet, ſo bleibt es der Mann ohne Schaden, jedoch daß er beweiſe, daß er den Zehender darzu gefordert, welches er entweder mit zween Zeugen, oder ſeinen Eyd bewerckſtelligen kan; wird er verlohren und geſtohlen, ſo ſtehet der Mann auch nicht dafür, denn die Nachläßigkeit des Zehender kan dem Mann nicht zugerechnet werden. Der Zehend wird nach jedes Orts Gewohnheit abgegeben, denn bisweilen beſtehet ſolcher im 8ten, 9ten, 10ten, auch zwantzigſten, auch wohl höhern und geringern Theil. Mannigesmal wird er in Körnern præſtiret, oder auch überhaupt an ein gewiß Stück Geld geſchlagen und damit bezahlet, öffters auch nur eine Gantz, und von einer Heerde Schaafe überhaupt ein Lamm entrichtet, wie es die Gewohnheit jedes Orts mit ſich bringet. Von allerley Vieh, auch ſo gar von Bienen wird der Zehen abgegeben, und von letztern eine gewiſſe quantität Wachs geliefert. Bisweilen vergleichet ſich der Mann mit dem Zehender, und giebet dieſem jährlich überhaupt etwas gewiſſes ab, da denn bald der Mann, bald der Zehender Schaden hat; hat der Mann nicht viel Vieh, und bekommt nicht viel Früchte, ſo muß er hernach dennoch den verſprochenen und verglichenen Zehen abgeben, und dieſes hießen die Alt-Sachſen beiten, wenn der Zehender ſich erbeitet, überhaupt alle Jahr etwas gewiſſes an Gelde von ihm zu nehmen. Dahero komt auch Beutel-Lehn, welches mit Gelde gelöſet, und erlanget, auch verdienet werden muß.

BVRGERMEISTERI Codex Diplomaticus Equeſtris, p. 556.

Herr Gärtner hat in ſeiner Edition vor beiten warten geſetzet. Allein der Zehend-Herr muß ja, wenn er nicht überhaupt etwas gewiſſes am Gelde von dem Mann nehmen will, warten, was, und wie viel dieſer an Früchten bauen und an Vieh bekommen, und der 10te austragen, und ihm davon gebühren werde. Der Text determiniret nun, was einer von einem jungen Vieh geben ſolle, denn ſonſt der Zehender auch ſo viel fordern könne. Unter einem Pfennig wird ein Schillings-Pfennig verſtanden, das iſt 1 Gr. 4 Pf. damit aber der Zehender nicht etwann das beſte Vieh wegnehmen möchte, ſo ſtunde dem Mann frey, erſt die zwo beſten Stücke davon auszunehmen; daraus wird bewieſen, daß dem Zehender nicht zukomme, die beſten Garben auf dem Felde auszuſuchen, oder von dem jungen Vieh das Beſte wegzunehmen, ſondern er muß mit denen Mittel-Garben und Mittel-Vieh zufrieden ſeyn; hiernächſt folget auch, daß, weil der Zehend von denen Früchten überhaupt gegeben werden muß, ſich niemand a præſtatione Decimarum frey machen könne, denn ſchützet er eine exemtion

tion vor, ſo muß er ſolche beweißen, weil ſolche facti iſt, dahero iſt eben der Parochus in poſſeſſione exigendi Decimas ſo lange zu ſchützen, bis der Mann die vorgeſchützte exemtion, oder auch præſcription bewieſen hat.

BOEHMER Ius Paroch. Sect. VII. cap. I. §. XVI. p. 398.

Weilen nun die Decimæ onera realia ſind; als gehen ſie auch mit denen Grundſtücken auf einen jedweden Beſitzer, werden auch mit denen Steuern und andern herrſchafftlichen Gefällen in eine Claſſe geſetzet.

Chur-Sächſiſche *Proceſs*-Ordnung Tit. 42. §. 6.

Kirchen-Ordnung Art. gen. XXI.

BOEHMER Ius Paroch. alleg. Loco.

ARTICVLVS XLIX.

Van Oſen tho hengende, vnde Hove tho bewerkende.

JD en ſchal neman ſyne Oſen hengen in enes anderen Mannes Hove. Malck ſchal ock bewerken ſynen Deel des Hoves, de des nicht en dut, ſchut dar Schaden van he ſchal ene beteren. He blifft des ock ſunder Wandel geſchut eme Schaden.

Es mag kein Mann ſeine Trauffe hängen in eines andern Mannes Hoff. Ein jeglich Mann ſoll auch bewircken ſeinen Theil des Hoffs. Thut er das nicht, und geſchiehet da Schaden von, er ſoll ihn gelten. Geſchehe ihm aber ſelber Schade davon, den bedarff man ihm nicht wandeln.

Anmerkungen.

Ich bin nicht ſchuldig zu leiden, daß mein Nachbar das Regen-Waſſer von ſeinem Dache in meinen Grund und Boden trauffen und fallen läſſet, ich kan ihm ſolches eben ſowohl, als demjenigen, welcher venandi et occupandi feras beſtias gratia in meinen Grund und Boden gehen will, verwehren, und, wenn er dennoch wider meinen Willen in ſolchen gegangen, actione injuriarum belangen.

§. 12. Inſtit. de her. Diviſ.

Zu ſothaner Verwehrung brauche ich keine Servitut, ſondern ich verwehre

re und verbiete ihm solches jure publico communi et libertatis rei meæ; genung, daß mein Nachbar kein Befugniß und Recht hat, wider meinen Willen in meinen fundum, Garten oder Hoff etwas zu schütten, oder das auf sein Dach gefallene Regen-Wasser in meinen Grund und Boden zu weisen, und dahin fallen zu lassen. was auf sein Dach fält, muß auch von solchen in seinen Grund und Boden fallen, es mag Tropffen- oder Strohm-Weise geschehen; dahero stehet so wohl in dem Text, als auch Sächßischen Weichbilde Artic. 124.

Es mag kein Mann seine Trauffe hängen in eines andern Mannes Hoff.

Wenn aber einer so bauen will, daß er die Trauffe gerne in seines Nachbarn Hoff hängen, und das Regen-Wasser von seinem Dache in solchen fallen lassen will, der muß sich erst servitutem stillicidii recipiendi, seu avertendi constituiren und geben lassen, welches die Holländer Tropff-Recht nennen, weil das Wasser von dem Dache Tropffen-Weise fällt. Die Römer theilten solche in servitutem stillicidii recipiendi, seu avertendi, und non recipiendi, seu non avertendi.

§. 1. Instit. de servit. urban.

SCHULTING in seiner Iurisprudentia ante Iustinianea Lib. II. Tit. I. p. 75. saget, sie wäre bey denen Römern dreyerley gewesen, allein man kan den Grund der dritten Eintheilung nicht absehen. Die servitus stillicidii recipiendi, seu avertendi ist, da ich meine Trauffe über meines Nachbars Grund und Boden hängen, und das Regen-Wasser von meinem Dache in solchen fallen und tropffen lassen kan, mein Nachbar auch solches aufzunehmen, und, daß ich ihm solches zuwende, zu leiden schuldig ist. Servitus stillicidii non recipiendi, seu non avertendi ist, da ich meine Trauffe über meines Nachbars Grund und Boden hängen, und diesem die Trauffe, oder das von meinem Dache fallende Regen-Wasser zukommen lassen muß, solches hingegen in meinen Grund und Boden nicht nehmen, und von seinem nicht abwenden dürffe. Man siehet hieraus deutlich, daß bey der Constitutione servitutis würcklich eine alienation vorgehe, denn der Dominus prædii servientis verkauffet mir seine Freyheit, und constituiret mir dadurch ein jus in re, dahero kan auch keiner eine servitutem passive constituiren, wenn er nicht Dominus prædii servientis ist, nemo enim potest plus juris transferre in alium, quam ipse habet.

L. 45. ff. de R. I.

Bey

Bey der Conſtitutione ſervitutis gehet alſo eine actio und paſſio vor; auf Seiten des domini prædii Dominantis iſt die actio, denn dieſer thut was, er weiſet dem Nachbar das Regen-Waſſer zu; auf Seiten des domini prædii ſervientis iſt die paſſio, denn dieſer leidet, daß ſein Nachbar ihm das Regen-Waſſer zuweiſen dürffe und könne. Hierbey möchte aber eingewendet werden, daß bey der Servitute ſtillicidii non avertendi ſeu non recipiendi auf Seiten des Domini prædii ſervientis keine paſſio wäre, weil derſelbe nichts litte, ſondern nur geſchehen ließe, daß das Trauff-Waſſer nicht in ſeinen, ſondern ſeines Nachbars Hoff falle; allein es iſt ebenfals hierbey eine paſſio, denn da er jetzt das Regen-Waſſer ſelbſt brauchet, kan er nun ſolches ſeinem Nachbar nicht nehmen, in ſeinen Hoff nicht leiten und lauffen laſſen, und zu ſeinem Nutzen nicht anwenden, folglich ſich ſeiner ehemahligen Freyheit nicht bedienen, ſondern muß geſchehen laſſen und leiden, daß ihm ſein Nachbar ſolches wegnehme, und zu ſeinem Nutzen anwende, mithin iſt ja ſeine Freyheit veralieniret, und dadurch ſeinem Nachbar ein jus in re conſtituiret worden, alſo iſt auch eine paſſio vorhanden. Bey der ſervitute ſtillicidii recipiendi ſeu avertendi hingegen kan der Dominus prædii Dominantis das Regen-Waſſer und die Dach-Trauffe allezeit wieder nehmen, und mittelſt einer unter die Ziegeln und Trauffe angelegten, und am Ende derſelben nach ſeinem Hoff gerichteten Rinne Strohm-Weiſe in ſeinen Hoff bringen, der Nachbar kan ihm ſolches nicht wehren, ob er ſchon das Regen-Waſſer von der Dach-Trauffe wohl nutzen kan, ratio, weil ein jedweder ſeinem juri et favori pro ſe introducto renunciren kan, der Dominus prædii Dominantis hat ſich ja die ſervitutem ſtillicidii recipiendi, ſeu avertendi zu ſeinem Beſten und Nutzen conſtituiren laſſen, folglich kan er ſolcher wieder renunciren; da nun ratione conſtituendæ ſervitutis ſolche voluntatis iſt, als iſt leicht zu erachten, daß deswegen bisweilen im Bauen eine Hinderung entſtehe, weilen niemand zu Uebernehmung derſelben gezwungen werden kan. Die Altteutſchen und Sachſen hatten deswegen mit der ſervitute ſtillicidii recipiendi ſeu avertendi nichts zu thun, ſie ſagten, rücke dein Hauß und deine Dach-Trauffe drey Fuße hinein nach deinem Grund und Boden, ſo fällt alsdenn das Regen-Waſſer von deinem Dache nicht auf deines Nachbars, ſondern deinen eignen Grund und Boden; will nun aber einer nicht gerne drey Fuß von ſeinem Platz entbehren, ſondern die Trauffe in ſeines Nachbars Grund und Boden hängen, ſo iſt ja recht und billig, daß er ſich erſt von ſeinem Nachbar die ſervitutem ſtillicidii recipiendi ſeu avertendi conſtituiren laſſe, denn

Digitized by Google

auſer dem kan er demſelben novum opus nunciren, weil ihm der Bau-Herr, als Nachbar, durch die Dach-Trauffe Schaden thun, und ſeine Freyheit nehmen will; novi operis nunciatio vero eſt prohibitio legitima, facta novum opus paranti, ne in opere cœpto pergat, donec de jure conſtiterit.

Siehe auch *legem Bajuvariorum* Tit. XI. Cap. VI. §. I. II. bey BALVZIO p. 124.

Dieſe geſchiehet nun entweder juris noſtri conſervandi cauſa, vel damni depellendi, vel publici juris tuendi gratia.

L. I. §. 16. 17. 18. und 19. ff. de operis novi nunciat.

VOET ad ff. h. t. §. 2. p. 656. Tom. II.

Es muß aber dieſe adverſus futura opera, nicht aber præterita et jam abſoluta geſchehen.

per allegata.

Stadiſche *Statuta* P. I. §. VI.

Wenn alſo einer ſiehet, daß ſein Nachbar den Füllmund zu einem neuen Gebäude graben, und dazu das Holtz aushauen, gleichwohl aber von ſeinem Grund und Boden nicht drey Fuß abrücken läſſet, ſo hat er ſich gleich um die Geſtalt und Beſchaffenheit des Gebäudes zu erkundigen, wie ſolches aufgeführet und gericht werden ſoll. Erfähret er nun, daß ſein Nachbar ihm die Dach-Trauffe zu- und in ſeinen Hoff wenden will, ſo muß er ſofort novum opus conſervandi juris et damni depellendi cauſa contra futurum et incœptum opus nunciren, und prohibition an ſelbigen ausbringen, in welchem Fall der Bau-Herr und die Handwercks-Leute von dem angefangnen Gebäude ſofort abſtehen müſſen.

Alleg. *Lex Bajuvariorum.*

L. 5. §. 4. L. 8. §. 4. ff. de operis novi nunc.

VOET ad ff. h. t. §. 7. p. 652. Tom. II.

Denn es iſt ja was neues, daß er ſeinem Nachbar die Trauffe über ſeinen Grund und Boden hängen, und dadurch ſolche ihm aufzwingen, und ihm ſeine Freyheit nehmen will. Iſt nun der Nachbar zu Uebernehmung der Trauffe nicht zu bringen, ſo muß der Bau-Herr zu ſeinem eignen Beſten und Abwendung mehreren Schadens von dem vorhabenden Bau abſtehen, und in Zeiten drey Fuß von des Nachbars Grund und Boden das

Gebäude

Gebäude abrücken; bauet er aber dennoch wider das gerichtliche Verbot fort, so muß der Richter solches wieder abbrechen lassen, welches auch in denen allegirten Stadischen *Statutis* so verordnet worden. Hiernächst befiehlet der Text auch, daß ein jedweder Mann sein Hoff und Hauß bewürcken, das ist, recht verwahren soll, damit kein Feuer darinnen auskommen, oder sonst auf andere Arth dem Nachbar Schaden zugefüget werden möge, auser dem aber soll er solchen gelten und ersetzen.

Supra Artic. 38.

Geschiehet ihm aber selbst durch seine eigne Schuld Schade, den bedarff man ihm nicht wandeln, oder nicht bessern, damnum enim, quod quis culpa sua sentit, non intelligitur sentire.

L. 203. ff. de R. I.

ARTICVLVS L.

Wo men Malbome vnn Marckstene setten schole, vnn wo men tunen schal.

We Malbome oder Marckstene sat, de schal den daran hebben de an de andere Syde Lant heveth. We so thunet de schal de Este keren in synen Hoff.

Wer Mal-Bäume oder Marcksteine setzet, der sol die darbey haben, die auf der andern Seiten Land haben. Und wer auch zäunet, der sol die Aeste von den Zaunruten in seinen Hoff keren.

Anmerkungen.

Ein Grentz-Stein est signum veritatis separationem territorii unius ab alio indicans; was nun intra fines derselben lieget, das gehöret also zu sothaner Hoheit. Lapis terminalis civitatis und Iurisdictionis ist, dadurch die Stadt-Räthe und Gerichts-Herren ihre Marcken und Gebiete anzeigen, wie weit ihre Fluhren und Gerichte gehen, welche von den alten Sachsen Weichbild genennet worden, ein Signum, oder Bild, da man weichen und nicht drüber gehen dürffen, oder ein Merckmahl und Anzeigung, daß bis daher das Gebiete und die Gerichte gehen. Es muß also der Stadt-Rath und Gerichts-Herr, wenn er an solchen Marck-Stein

und Bild kommt, weichen, und über solchen nicht schreiten, vielweniger die Iurisdiction weiter erstrecken. Was nun intra fines derselben lieget, das gehöret in des Raths oder Gerichts-Herrn Weichbild, oder zu seiner Iurisdiction und Fluhr. Lapis fundi, ein Lage-Stein, ist, dadurch privati die Lage ihres Gartens, Ackers, Weinbergs, Wiesen und Hoffes anzeigen.

LEYSER Ius Georgicum, Lib. III. Cap. VI. p. 405.

Weil nun durch sothane Steine eines jedweden territorium, Marck, Gebiet und Lage angezeiget, und von einander geschieden, folglich in eine Gewißheit gesetzet werden soll; als giebet die Vernunft, daß solche nicht einseitig, sondern in Beyseyn der Nachbarn gesetzet werden müssen.

Siehe auch *legem Bajuvariorum*, Tit. XI. §. IV. bey BALVZIO, p. 123. Tom. II.

Denn auserdem ist solches null und nichtig, und kan die Eigenschafft eines Grentz-Marck- oder Lage-Steins nicht haben, der ander Nachbar auch ohne Verantwortung solchen wieder heraus reissen, denn so viel Recht derjenige hat, der solchen einseitig gesetzet hat, eben so viel Recht hat auch der andere, solchen einseitig wieder heraus zu reissen. Nach dem *Lege Bajuvariorum* Tit. XI. cap. II. und III. bey BALVZIO p. 124. Tom. I. wurde derjenige, welcher Grentz-Marck- und Lage-Steine einseitig ohne Beyseyn seines Nachbars gesetzet, und zwar ein homo liber, freyer Mann, um sechs solidos gestraffet, ein servus aber 200. mahl mit der Peitsche geschlagen und abgedroschen; deswegen stehet sowohl im Text, als auch Sächsischen Weichbild Art. 125.

Wer Mahlbäume, oder Marcksteine setzet, der soll die dabey haben, die auf der andern Seiten Land haben.

Wenn nun sothane Grentz-Marck- und Lage-Steine legali modo in Beyseyn der dazu gehörigen Nachbarn gesetzet worden sind; so darf sich hernach keiner unterstehen, solche zu verändern, vielweniger heraus zu reissen; thut einer solches dennoch, so kan er nach Gestalt und Beschaffenheit des herausgerissenen Steins am Leibe, auch am Leben gestraffet werden.

L. 1. ff. de termino moto.

Peinliche Halß-Gerichts-Ordnung Artic. 114.

Denn die Verrückung der Grentz-Steine hat schon GOtt im 5 Buch *Mos.* 19, v. 14. verboten. IVLIVS PAVLVS Sent. recept. Tit. XXII. in SCHVLTINGS

TINGS Iurisprudentia ante-Iuſtinianea p. 503. redet von der Straffe alſo:

> qui terminos effodiunt, vel exarant, arboresve terminales evertunt, vel qui convellunt bodones, ſiquidem id ſervi ſua ſponte fecerint, in metallum damnantur, humiliores in opus publicum, honeſtiores in inſulam amiſſa tertia parte bonorum relegantur aut exulare coguntur, Medici capite puniuntur.

Die medici waren damahln die ſervi, Leibeigne und Sclaven. Nach dem L. 3. ff. de termino moto wurde denen ſplendidis, vornehmen Bürgern zu Rom, wenn ſie dolo malo die Grentz-Steine herausgeriſſen, eine Geld-Straffe von 50. aureis, Gold-Gülden, denen ſervis hingegen pœna capitalis zuerkant.

SCHVLTINGS Jurisprudentia Ante-Juſtinianea Lib. V. Tit. XXII. p. 503.

Die Alteutſchen und Sachſen ſtraften denjenigen, welcher Marck-Steine herausgeriſſen, um 30. Schillinge.

Supra Artic. 28.

Schwaben-Spiegel Cap. CCXVII.

Dahingegen derjenige, welcher ohngefähr, und nicht mit Willen, ſolche ausgegraben, oder ausgeackert hat, keine Straffe leidet. In *Lege Bajuvariorum* Tit. XI. §. II. bey BALVZIO, p. 123. lautet es alſo:

> Si quis, dum arat, vel plantat vineam, terminos caſu, non voluntate, evellerit, vicinis præſentibus reſtituat terminum, et nullum damnum patiatur.

Der Text befiehlet auch, daß derjenige, welcher Zäune machet, die Aeſte von den Zaun Ruthen in ſeinen Hoff kehren ſolle, denn wenn er ſolche in ſeines Nachbars Hoff und Garten rücket, oder wendet, ſo kan dieſer ſolche weghauen.

infra Artic. 52.

Sächßiſches Weichbild Art. 125.

ARTI-

ARTICVLVS LI.

Wo na Oven genghe vnde Schwynekouen ſcholen deme Thüne ſtan, vnde wo men ſy bewerken ſchal.

Oven vnde Gange, vnde Swinekouen ſcolen dre Vote van deme Thüne ſtan: Malck ſcal beſchutten ſinen Ouen, vnde ſine Muren, dat de ſparken nicht en varen in enes anderen Mannes Hoff eme tho ſchaden: Genge ſchal men oc bewerken wente an de Erde de vegen enes anderen Mannes Hoff ſtaet.

Ofen, Genge, das ſeynd Waſſergerinn, und Schweinſtälle, die ſollen drey Füſſe von eines anderen Manns Zaun ſtehen. Ein jeglich Mann der ſol auch bewahren ſein Ofen und Feuermeuer, daß die Funcken oder Flammen nicht fahren in eines andern Mannes Haus oder Hoff, ihm zu ſchaden. Genge, das ſind Heimlichkeiten, ſol man auch bewircken bis an die Erden die da gegen eines anderen Mannes Hoff über ſtehen.

Anmerkungen.

Daß die Luft per ſordides, ſtercora, cloacas, urinas und andere excrementa verunreiniget, und die Peſt daraus verurſachet werden könne, haben die Römer wohl eingeſehen, und deswegen zu Abwendung ſothaner ungeſunden und ſchädlichen Ausdünſtung Rom mit lauter unterirdiſchen Gewölben, Canalen und Schleußen verſehen, und das Waſſer mit erſtaunlichen Koſten in ſolche geleitet, damit aller Unflath und Unreinlichkeit daraus gewieſen, und fortgeſchwemmet werden möchte.

L. 1. ff. de cloacis.

A BEVST von Poſt-Regal 1 Theil V. Abſchnitt §. 1. p. 283.

Deswegen hatten die Römer cloacas publicas und privatas, cloaca aber war locus cavus, per quem colluvies quædam fluat.

d. L. 1. §. 4.

Cloaca publica war, in welche ein jedweder ſeine cloacam jure publico et communi, ohne eine ſervitutem active dazu zu haben, immittiren und fließen

fließen lassen konte, welches niemanden zu verwehren, sondern ein jedweder dabey zu schützen war.

d. l. 1. §. 9.

Die cloaca mußte aber auch gereiniget und ausgebessert werden können, damit solche nicht verstocket, und die colluvies darinnen nicht aufgehalten werden konte, darwider sich niemand setzen, vielweniger novum opus nunciren durffte; privata ist, da ich die in meinem Hauße gesammlete colluviem in meines Nachbars Grund und Boden mittelst eines canals, oder einer Rinne schütten, und solche diesem darinnen zuweisen darf, er auch die Aufreissung und Reinigung derselben in seinen Grund und Boden leiden muß.

d. L. 1.

Dieses aber kan keiner sine servitute cloacæ thun, auch keinen stercorem et sordem dahinein mit schütten, denn es ist nur quædam, nicht omnis colluvies erlaubet, allhier im Text aber wird nicht von einer servitute cloacæ, sondern einem privet und Abtritt, welches einer ad levationem corporis in seinen eignen Grund und Boden gebauet, oder bauen will, geredet und dabey verordnet, daß solches drey Fuß von des Nachbars Grund und Boden abgerückt stehen, die Grube auch dazu verwahret und ausgemauert werden soll, welches auch im Sächsischen Weichbild Artic. 122. vorgeschrieben worden ist.

Siehe auch Goßlarische *Statuta* Lib. I. von Erbegut, §. 57.

gestalt denn auch Backöfen und Schweins-Koben ebenfalls von des Nachbars Grund und Boden drey Füße abgerückt werden sollen.

Siehe auch BERGERI œcon. jur. Lib. II. Tit. III. §. XV. p. 313.

Nach dem jure civili romano ist ebenfalls nicht erlaubet, sterculinum, Schwein-Koben und Backofen, der Nachbars-Wand zu nahe zu setzen, sondern es müssen solche auch abgerücket werden.

L. 17. §. 2. ff. si servitus vindic.

Lex Solonis in L. ult. ff. finium regundor. ist davon auch merckwürdig, es lautet dieser also:

Sciendum est, in actione finium regundorum illud observandum esse, quod ad exemplum quodammodo ejus legis scriptum est, quam Athenis Solon dicitur tuliſſe, nam illic ita est: Si quis sepem ad alienum prædium fixerit, insoderitque, termi-

terminum ne excedito: Si maceriam, pedem relinquito, si vero domum, pedes duos, si sepulchrum aut scrobem foderit, quantum profunditatis habuerint, tantum spatii relinquito: Si puteum, passus latitudinem. At vero oleam, aut ficum ab alieno ad novem pedes plantatis: cæteras arbores, ad pedes quinque.

Es wurde auch des Gestancks wegen nicht erlaubet, cloacam privatam und Schwein-Koben dem Nachbar zu nahe zu setzen. In dem Text ist auch befohlen worden, daß ein jeglich Mann sein Ofen und Feuer-Esse auch Feuer-Mauer bewahren soll, damit die Funcken oder Flammen in eines andern Mannes Hoff nicht fahren und Schaden anrichten möchten. Weiß man, daß einer sein Ofen und Feuer-Mauer nicht recht verwahret hat, so muß man ex officio solches untersuchen und besichtigen, und das gefundene Uebel und die daher bevorstehende Gefahr abwenden, zu dem Ende den Besitzer und Eigenthümer des Haußes zur Verwahrung desselben durch Straff-Verordnung anhalten; thut er solcher keine Folge, und ist ungehorsam, so lässet man ihm den Ofen gar einreissen, damit er nicht einheitzen kan, oder gar aus dem Hauße werffen, denn ex duobus malis minimum est eligendum. Es kan auch deswegen ein jedweder aus dem Volcke, Stadt oder Dorffe wider ihn klagen, und ihn zu Abstellung sothaner Gefahr anzuhalten bitten, weil das interesse publicum solches erfordert, und darunter leidet.

ARTICVLVS LII.

Wes recht darumme sy eft Hoppe oder Bome telge ouer den Thün hanghen.

Wlechtet de Hoppe ouer den Thün, we de Wortelen in syme Houe heuet de grope dem Thüne so he negest moge vnde thee den Hoppen, wat so eme volget dat is syne. wat an de andere Halff bliuet dat is ymes Neybures. Eynes Bome telge scholen ouer den Thün

Flicht sich der Hopp über den Zaun, wer die Wurtzel in dem Hoffe hat, der greiff über den Zaun, so er allernechst möge, und ziehe den Hoppen Was ihm folget, das ist sein. Was des aber an der anderen Seiten bleibt, der ist seines Nachbarn.

Thün nicht hengen syne Nabure thu schaden.

barn. Seine Baumzweige sollen auch über den Zaun nicht gehen noch hangen, seinen Nachbarn zu schaden.

Anmerkungen.

Nach dem Text gehören die von dem in meinem Garten oder Hoff stehenden Baum in meines Nachbars Hoff oder Garten hangende Aeste und Zweige nicht mir, sondern diesem zu, denn die alten Sachsen sahen nicht, wie die Römer, auf die Wurtzeln, sondern auf den Ueberhang. Weilen nun denen darunter stehenden Bäumen und dem Graße die Lufft und Sonne benommen wird; als können solche so gut nicht fort kommen und wachsen, die Früchte auch daran nicht so gut werden; folglich ist es billig, daß mein Nachbar, da er von dem Ueberhang Schaden hat, er auch den Nutzen davon habe, hingegen unbillig, wenn ich mit meines Nachbars Schaden mich bereichern, und diesem die Früchte von dem Ueberhang wegnehmen wolte, deswegen gehöret das in meines Nachbars Hoff, oder Garten hangende Obst, oder der Hopffen auch diesem zu. Im Sächsischen Weichbilde wird solches Artic. 125. noch deutlicher ausgedrücket, denn daselbst lautet es also:

> Wer auch zäunet, der soll kehren die Aeste in seinen Hoff, wo auch ein Baum zwischen zweyen Reinen stehet und breitet die Zeigen in eines andern Mannes Hoff, der Herr mag ihn woll verhauen (ob er will) und hanget Obst in seinem Hoff, das ist zu Recht seine,

und im 126. Articul besagten Weichbilds stehet wieder klahr:

> Flicht sich Hopffen um den Zaun, wer die Wurtzeln in den Hoff hat, der greiffe den Zaun, so er am nechsten mög, und ziehe den Hopffen. Was ihm folget, das ist sein, was an der andern Seite bleibt, das ist seines Nachbauern. Seine Baum-Zweige sollen auch nicht hängen über den Zaun seinem Nachbauern zum Schaden.

Nach den Goßlarischen *Statutis*, Lib. I. von Erbegut, § 56. kan der Nachbar die in seinen Garten, oder Hoff hangende Aeste auch abhauen. Es ist also niemand schuldig, das in seinen Garten und Hoff hangende Obst, oder den Hopffen dem andern zukommen zu lassen; steiget der an-

dere heimlich in des Nachbars Hoff und Garten, und nimmt den Ueberhang weg, so begehet dieser einen Diebstahl, und muß gestraffet, und zu Ersetzung des weg-genommenen Obsts und Hopffens angehalten werden, denn der Nachbar, in dessen Hoff, oder Garten die Zaunruthen, Zelge und Aeste hangen, hätte solche mit denen Früchten abhauen können.

BERGER œcon. jur. Lib. II. Tit. II. §. 17. not. 2. p. 242.

CARPZOV. Part. 3. constit. 32. def. 25.

MARTINI Comment. ad Instit. de Rer. divis. §. 31. p. 196.

cl. ENGAV Elementa Iuris germanici Lib. II. Tit. XVII. §. 338. p. 445.

cl. A WERNHER observat. Forens. 426. P. II. vol. I. p. 835.

Solon hat dahero weißlich verordnet, daß ein Oehlbaum, oder Eiche von des andern Grund und Boden 9. Füße abgerückt stehen soll.

Siehe auch l. ult. ff. finium regundor.

Bey den alten Römern war es nun freylich gantz anders, denn bey selbigen wurde auf die Wurtzeln gesehen, in wessen Grund und Boden solche sich befunden, dem gehörten auch die Früchte und die Bäume selbst, ob schon die Aeste, ja stirps und truncus sich in des andern Hoff, oder Garten gebieget, gesencket, und darinnen ausgebreitet hatten, denn das war ein principium juris romani, daß demjenigen, in wessen Grund und Boden die Haupt-Wurtzeln waren, die Früchte auch davon gehörten, denn die Römer sagten, wo die Haupt-Wurtzeln von dem Baum wären, daselbst hätte er auch seine Nahrung und gleichsam sein Leben, und daraus müste man auch das dominium darüber erkennen und herleiten.

MANZIVS ad Instit. de Rerum divis. §. 32. p. 277.

Wem nun das dominium über den Baum zukam, dem kamen auch die daran befindlichen Früchte zu, die Aeste mochten hangen, wo sie wolten, dahero der Eigenthums-Herr desselben in seines Nachbars Hoff und Garten gehen, und die herunter gefallenen Eicheln und andere Früchte binnen drey Tagen aufleſen konte, auser dem waren solche præscribiret, und blieben dem Nachbar.

L. I. ff. de gland. legend.

FRANZKII commentar. ad Instit. de Rer. divis. §. 31. p. 177.

BERGERI œcon. jur. alleg. loco.

Dieſes

Dieſes aber verurſachte noch mehr Verdruß, denn dabey muſte erſt Grund und Boden tieff aufgegraben, und die Wurtzel geſuchet werden, wodurch mehr Schade, als Nutzen entſtunde. Dieſem Uebel abzuhelffen, verordnete IVSTINIANVS in Inſt. de Rer. diviſ. et acquir. rer. domin. §. 31. daß, wenn der Baum prope confinium ſtünde, dieſer communis ſeyn, mithin das ſämtliche Obſt davon unter denen beyden getheilet werden ſolte, denn es treibet kein Baum nur auf einer Seite die Wurtzeln, dahero wird nun jure civili ein dem confinio nahe ſtehender Baum pro communi gehalten, und das Obſt unter beyden getheilet, wie denn auch HVBER in Prælect. ad Inſtit. de Rer. div. §. 41. p. 119. atteſtiret, daß bey ihm die Früchte davon unter einander auch getheilet würden.

ARTICVLVS LIII.

Van Buwe vppe eynes vrommeden Gude.

Wat ſo de Man buweth vppe vrombden Gude, dar he Tinß aff gefft dat mot he wol affbreken offt he danne vert vnde ſyne Eruen na ſyneme Dode ane den Thún vore vnde hindene vnde dat Hus vnde den mes dat ſcal de Here loſen na der Bure Kore ne dút he des nicht. He vuret dat eyne meth deme anderen wech.

Was ein Mann bauet auff fremden Gut, da er Zins von giebt, das mag er wol wieder abbrechen, ob er von dannen zeucht. Und ſeine Erben nach ſeinem Tode mögen es auch thun. Ohne das Thor, und ohne den Zaun, fornen und hinden, und das Haus, ob er das gebauet hätte, und den Miſt. Dann dieſes ſoll der Herr löſen nach der Gebauer Kör. Thut er das nicht, dieſer mag wol eins mit dem andern wegführen.

Anmerkungen.

Daß ein ſuperficiarius, Zinß-Mann, kein Eigenthum an dem Zinß-Gute, bono cenſitico, habt, iſt bereits ſupra Artic. 54. lib. I. weitläuftig ausgeführet worden, und infra Artic. 59. iſt ſolches noch deutlicher zu erſehen, denn es ſtehet im gegenwärtigen Text.

Was ein Zinß-Mann auf fremden Gut bauet, da er Zinß (cenſum)

ſum) von giebt, das mag er wohl wieder abbrechen, ob er von dannen zeucht und ſeine Erben auch.

Daß das Jus ſuperficiarium bey den alten Sachſen in prædio ruſtico beſtanden, und ſuperficiarius weder dominium, noch jus in re darüber gehabt, hat ANTON FABER err. pragm. Decad. 63. c. 9. behauptet. HERTIVS in Opuſc. de jure ſuperficiario Sect. I. Tom. III. §. VIII. und XIX. p. 224. und 229. dieſen zwar zu widerlegen geſuchet, allein dieſer hat nicht recht, denn es lauffet HERTII Meynung wider die allegirten Articul, angeſehen ein fremd Gut nicht meine iſt, deswegen ſtunde ſowohl bey dem Zinß-Mann, ob er das Gut länger behalten, als auch bey dem Zinß-Herrn, ob er jenen ſolches länger laſſen wolte, wenn alſo der Zinß-Mann das Gut nicht länger behalten, ſondern von dannen ziehen wolte, ſo nahm er wieder mit weg, was er zu beſſerer Nutzung des Guts darauf gebauet hatte, jedoch ſtunde dem Zinß-Herrn frey, die darauf geſetzten Gebäude gegen Bezahlung der Bau-Materialien ſelbſt zu behalten, wolte aber derſelbe ſolches nicht thun, ſo räumte der Zinß-Mann eins mit dem andern weg, wolte der Zinß-Herr den Zaun, Miſt und das Thor behalten, ſo wurde ſolches von den Bauern taxiret, was jedes werth ſey. Iure civili hingegen kan der Mann, was er auf eines andern Grund und Boden wiſſentlich gebauet, nicht wieder wegnehmen, denn da hat das principium juris ſtatt: omne, quod ſolo inædificatur, ſolo cedit.

§. 29. Inſtit. de Rer. diviſ.

Welches auch im Schwaben-Spiegel cap. CCXXXIX. ſo vorgeſchrieben worden iſt. Acceſſorium enim ſequitur ſuum principale. Solum, Grund und Boden, iſt das principale, und das darauf geſetzte Gebäude das acceſſorium. Wenn nun einer aus ſeiner materia bona fide in aliena terra ein Gebäude geſetzet, ſo komt das Hauß domino ſoli zu, der dominus materiæ aber kan die Bezahlung der Bau-Materialien und des Arbeiter-Lohns urgiren; hat er aber mala fide ex ſua materia in aliena terra wiſſentlich gebauet, ſo verliehret er abſolut die materialien, und kan auch die Bezahlung derſelben nicht urgiren und erhalten, donaſſe et alienaſſe creditur,

L. 7. §. 12. ff. de acquir. rer. domin.

§. 30. Inſtit. de Rer. Diviſ.

HVBERI Præl. ad Inſtit. h. t. p. 118.

der-

dergestalt, daß, wenn auch das Gebäude von dem Grund-Herrn selbst wieder eingerissen, oder von einem Sturm-Winde eingeworffen worden wäre, derselbe dennoch die Bau-Materialien nicht wieder vindiciren könte, ad semel enim donata, remissa et renunciata, non datur regressus; jedoch wird animus donationis et alienationis alsdenn nur præsumiret, wenn der Bau-Herr gewiß gewust, daß solum, Grund und Boden, nicht seine, sondern einem andern sey; wenn er aber probabilem dubitandi causam gehabt, da kan ihm der Werth der Bau-Materialien nicht abgesprochen werden.

L. 37. ff. de Rei vind.

HVBERI Prælectiones alleg. loco.

Der berühmte Herr von LEYSER in Medit. ad ff. Specim. 447. Med. IV. und V. hat sogar in rubro statuiret, daß auch einem mala fide ædificanti, und wenn er auch contra prohibitionem gebauet, die Bau-Materialien, als impensæ necessariæ bezahlet werden müßten; allein er hat dennoch solches in nigro nicht ausgeführet und bewiesen, es lauffet auch wider die klaren Gesetze, denn wer wissentlich und noch dazu contra prohibitionem auf fremden Grund und Boden bauet, der kan keinen andern Vorsatz haben, als das darauf gebauete Hauß domino soli, oder dem Grund-Herrn zu schencken, und die Bau-Materialien zu derelinquiren, welches von besagten von LEYSER auch in der Ausführung und den mit angebrachten præjudicio selbst behauptet worden, denn darinnen stimmen alle Gesetze und fast alle Rechts-Lehrer überein, daß ein m. f. ædificans, der wissentlich in aliena terra aus seiner materia ein Hauß gebauet, propter culpam et temeritatem die Bau-Materialien nicht wieder bekommen, auch den Werth derselben nebst dem Arbeiter-Lohn nicht wieder fordern könne.

§. 30. Instit. de Rer. Div.

L. 7. §. 12. ff. adquir. rer. domin.

L. 2. et 5. Cod. de Rei vind.

HVBERI Prælect. ad Instit. de Rer. Divis. n. 40. p. 118.

FRANZKII Commentar. ad Instit. h. t. p. 176.

HVGO DONELLVS de Iure Civili Lib. III. cap. XXXIII. P. I. p. 314.

MANZIVS ad Instit. de Rer. Divis. §. 31. p. 274.

MENO-

MENOCHIVS Lib. 3. Præſumt. 32. p. 367.
RICHTER Deciſ. XVII. n. 7. p. 109.

Was in lege 5. Cod. de Rei vind. de impenſis neceſſariis, welche auch dem m. f. poſſeſſori reſtituiret werden ſollen, geſaget worden, iſt von denjenigen Koſten zu verſtehen, welche ein m. f. poſſeſſor in einem ſich angemaſten aufgebauten Hauße zu Erhaltung und Beſſerung deſſelben anwenden müſſen, ohne welchen ſonſt ſolches ruiniret und verdorben worden; ein anders aber iſt ædificare, ein anders aber reparare und reficere, zu dieſem iſt ein m. f. poſſeſſor verbunden, aber zu jenen nicht, und dieſe heißen nur impenſæ neceſſariæ, wozu einer in Rechten verbunden iſt, dazu iſt er aber nicht verbunden, auf eines andern Grund und Boden ein Hauß zu bauen, es iſt vielmehr verboten, und dahero eine injuria, temeritas und culpa, wiſſentlich auf eines andern Grund und Boden ein Hauß zu bauen. Nach der Vernunft kan man nichts anders daraus ſchließen und vermuthen, als daß er ſolches animo donationis gethan habe, denn es iſt ja ſein freyer Wille geweſen, ſeine Bau-Materialien auf eines andern Grund und Boden zu verbauen, ſcienti et volenti non fit injuria.

Reg. XXVII. Sexti Decretal.
RAYMVNDVS ad hanc Reg. p. 196.

Es heißet bey ihm mit Recht:

Quod quis ex culpa ſua damnum ſentit, non intelligitur damnum ſentire.

L. 203. ff. de R. I.

Er machet ſich ja den Schaden ſelbſt, daß er wiſſentlich ſeine Bau-Materialien auf eines andern Grund und Boden in formam ædificii verwandelt. In l. 151. ff. de R. I. ſtehet:

nemo damnum facit, niſi qui id fecit, quod facere jus non habet.

Dazu hat er nun kein Recht gehabt, daß er ſich eines andern Grund und Bodens angemaßet, und ein Hauß darauf gebauet.

id enim, quod noſtrum eſt, ſine facto noſtro ad alium transferri non poteſt.

L. 11. ff. de R. I.

Bey

Bey den Altteutschen und Sachsen war dieses schon eine ausgemachte Sache, daß ein Zinß-Mann, superficiarius, dasjenige Gebäude, welches er zu besserer Nutzung des Zinß-Guts darauf gesetzet, wieder wegnehmen konte, wenn ihm der Herr solches nicht bezahlen wolte, denn die Zinß-Güter waren nicht angebauet, sondern solten erst noch angebauet, und in guten Stand gesetzet, und fruchtbar gemachet werden, dazu wurden also Scheune und Ställe erfordert, der Hof muste mit einem Zaun und Thor verwahret werden, sonst hätte der Zinß-Mann solches nicht gebrauchen und bessern können, dazu wurde ihm auch von dem Zinß-Herrn Erlaubniß ertheilet, folglich setzte er nicht mala fide, sondern bona fide, und mit des Zinß-Herrns Laub auf Grund und Boden das Gebäude, und das war superficies, und diese stunde dem superficiario jure dominii zu, deswegen konte er auch solche mit wegnehmen, wenn ihm der dominus soli, der Grund-Herr, solche nicht bezahlen wolte, aber in solo ipso, Grund und Boden, worauf er solche Gebäude gesetzet, hatte superficiarius kein dominium, noch jus in re. Der Erb-Zinß-Mann aber thut auf sein Erb-Zinß-Gut alles vor sich, er darf dazu nicht erst seines Herrn Laub ausbitten, dieser vererbet auch sein Erb-Zinß-Gut mit allen darauf befindlichen Gebäuden auf seine Kinder und Erben, aber der Zinß-Mann, oder superficiarius nicht, denn dieser vererbet nur dasjenige, was er darauf gebauet und gesetzet hatte.

ARTICVLVS LIV.

Van Vee tho hodende vnde van des Herden Rechte.

Neman schal syn Vee tho Hus laten dat deme Herden volden mach, ane sogende Verken theet, de suluen schal men ock bewahren, dat se nicht ne schaden. Neman schal ock sunderlike Herden hebben dar he den gemeinen Herden syn Loen mede mynnere, he ne hebbe dre Houen oder vire oder mere de syn eygen sin, oder syn Leen sin, de mut wol sunderlike

Niemand soll sein Viehe zu Hause lassen, das dem Hirten gefolgen mag, ohne Sauen die saugende Ferckel haben, die sol man doch also bewahren, daß sie niemand schaden thun. Niemand mag auch einen sonderlichen Hirten haben, so er dem gemeinen Hirten sein Lohn damit mindere, er habe denn drey Hussen Landes, die sein eigen oder

derlike Scapherden hebben. War men aver dem Herden Lon geuet van der Hüue vnn nicht van deme Vee, dat Loen mot neman vntholden dorch dat dat yt Dorp nicht Herde loß ne bliue. Wat so men vor den Herden drift ne bringet he des nicht wedder in dat Dorp he mot yd gelden. Wat so auer de Wulue nemen oder de Rouere, blifft he vngefanghen vnde beschryet des nicht met deme Geruchte so dat he des getüch hebben moge, he mot yd gelden. Belemet ein Vehe dat ander vor deme Herden, oder wert yt getret, oder gebeten, vnde schuldiget men den Herden darvmme, he mot benomen dat Vee dat den Schaden heuet gedan, vnde mot dar tho schweren, so schal yenne des dat Vee is halden dat gewundede Vee in syner Plage wente yd wol tu Velde moge gan. Stervet yd he schal yd gelden na syneme gesatten Weregelde. Schuldighet men den Herden dat he en Vehe nicht ne hebbe to Dorpe gebracht, dar he dar syn Vnschult tho don, he is ledich daraff. We auer synes Vees vormysset vnde thuhant tu deme Herden geyt vnn eue darvmme schuldighet met Orkunde twier Manne, so mach de Herde dar vor nicht schweren, wan he mot ene syn Vee gelden. Segget auer de Herde dat yd vor em nicht gedreuen ne worde, dat mot de Man bet getügen met twen Mannen de dat seyen dat men yd an syne Hüde dreff

sein Lehen seynd. Wer aber die hat, der mag wol einen sonderlichen Hirten haben. Wo man aber dem Hirten Lohn giebt von den Huffen und nicht von dem Viehe, den Lohn mag ihm niemand vorhalten, damit das Dorf nicht Hirten-loß werde. Was man vor den Hirten treibet, bringet er es nicht wieder anheim, oder in das Dorf, er muß es gelten: Was ihm aber die Wölfe nehmen oder die Räuber, bleibt er von ihnen ungefangen, und beschreiet er sie mit dem Gerüffte, also daß er es Zeugen haben mag, er bleibt es ohne Schaden. Lehmet ein Viehe das andere vor dem Hirten, oder würde es getretten oder gebissen, und beschuldigt man den Hirten darumb, er muß benennen das Viehe, das den Schaden gethan hat, und muß darzu schweren, daß es den Schaden gethan habe: So soll iener dann, dem das Viehe ist, das den Schaden gethan hat, das gewundte Viehe halten in seiner Pflege, so lange bis es wol zu Felde folgen und gehen möge. Stirbt es aber, er soll es gelten nach seinem gesetzten Wehrgelde. Beschuldiget man den Hirten, daß er ein Viehe nicht wiederumb zu Dorff gebracht hab, thar er sein Unschuld darzu thun, er ist ledig davon: wer aber seines Viehes vermisset, und zuhand zu dem Hirten gehet, und ihn darumb beschuldigt mit Urkund zweyer Mann, so mag der Hirte nicht darvor schwe-

ren,

dreff dan is de Herde möge vnschuldich werden.

ren, dann er muß ihm sein Viehe gelten. Saget aber der Hirt, daß es ihme nicht vorgetrieben sey, das mag der Mann baß gezeugen mit zweyen Mannen, die es sahen, daß man es ihm vortriebe, denn es der Hirt versachen und unschuldig werden mag mit schweren.

Anmerkungen.

Es heißet: qui vult finem, velit etiam media. Wer also einen Hirten annimmt, der muß auch in die Mittel consentiren, ohne welchen der Endzweck nicht erlanget werden kan. Es muß also die Gemeinde vor diesen ein Lohn ausmachen, und solchen unter die Nachbarn eintheilen, denn ohne Lohn kan kein Hirte leben. Dahero saget der Text:

Niemand solk sein Vieh zu Hause lassen, das dem Hirten gefolgen mag ꝛc. Niemand mag auch einen sonderlichen Hirten haben, so er dem gemeinen Hirten sein Lohn damit mindere, damit das Dorf nicht Hirten-loß werde.

Es muß demnach ein jedweder Nachbar und Inwohner den Hirten-Lohn, und zwar nach dem Schwaben-Spiegel cap. CCXXII. nach den Huben geben, er mag sein Vieh mit vortreiben, oder nicht, denn er hält doch als ein Nachbar und Bauer im Dorffe das Vieh, und hat davon Nutzen. Dahero muß er auch das onus des Hirten-Lohns mit tragen, qui enim sentit commoda, sentit etiam incommoda.

L. 10. ff. de R. I.

Es wird zwar im Text eine exception gemachet, daß nehmlich derjenige, welcher drey Huffen, die sein eigen, oder sein Lehn wären, hätte, einen sonderlichen Hirten halten könte; allein jetzt darf ein Bauer sich davon dennoch nicht ausschließen, vielweniger einen sonderlichen Hirten halten, wenn er auch drey, vier und mehr Huffen Landes hat, weil er als ein Nachbar im Dorf sich dasjenige gefallen lassen muß, was die meisten Mennige, Meynungen und Stimmen in der Gemeinde beschlossen haben. Ein Vasall, Edelmann und Schrifftsaß, wenn er in dem Dorffe schrifftsäßige Güter hat, ist der Dorf-Ordnung, oder den statutis und demjenigen, was die meisten Stimmen in der Gemeinde beschlossen, nicht unterworffen, deswegen kan

dieſer vor ſich gar wohl einen ſonderlichen Hirten halten, welches auch deswegen geſchiehet, weil die Vaſallen und Schrifftſaſſen den Horden-Schlag und das Furch-Recht haben, welches hingegen denen Bauern nicht zukommt, wenn ſie nicht von der Herrſchafft damit privilegiret worden ſind. Es vergehet aber bisweilen ſowohl einem Edelmann, als auch Bauern, einen ſonderlichen Hirten zu halten, weil dieſer viel Lohn bekömmt; dahero ſiehet manniger gerne, wenn die Bauern ſein Vieh mit unter der Gemeinde Heerde nehmen, dazu denn dieſer alsdenn ebenfalls den Hirten-Lohn mit entrichten muß. Wird nun dieſer auf die Hufen geleget, ſo muß der Beſitzer derſelben ſolchen entrichten, er mag viel oder wenig Vieh haben, gemeiniglich aber wird ſolcher auf das Vieh geleget, und nach jedes Gehalt eingetheilet, deswegen wird im Dorffe eines jedweden Vieh von dem Heimbürgen und Hirten im Jahr vi rmahl gezählet, und an den Hirten- und Heimer-Stab geſchnitten, nach ſolchen alsdenn der Hirten-Lohn eingeſammlet, die Lämmer aber werden nicht mit aufgeſchnitten und verlohnet, auch nicht mit in die Steuer gebracht.

LEYSER Ius Georgicum Lib. II. cap. XIV. no. 52. p. 329.

Verſchweiget einer dabey ein Vieh, und giebet weniger an, ſo wird er von der Gemeinde geſtrafet. Da nun der Hirte einen Lohn bekommt; als lieget ihm auch ob, das Vieh recht zu hüten, und das ihm vorgetriebene wieder nach Hauſe zu bringen; verliehret er ſolches, und bringet es nicht wieder nach Hauße, ſo muß er ſolches gelten, erſetzen und bezahlen; es ſey denn, daß ihm die Räuber und Wölffe ſolches genommen, denn das iſt ein factum tertii und caſus fortuitus, dafür er zu ſtehen nicht ſchuldig iſt.

Siehe auch Schwaben-Spiegel, Cap. CCXXII.

Er muß aber auch die Räuber und Wölffe auf friſcher That mit dem Gerüfft, oder Beſchreyen, und auf der Stelle verfolgen, ins Dorf lauffen, und um Hülffe rufen, auch dem Gerichte anzeigen; thut er dieſes nicht, ſondern läſſet dieſe damit gehen und lauffen, oder leget ſich wohl gar nieder, und ſchläffet, ſo muß er das Vieh gelten und bezahlen. Der Hirte muß auch überdieß Achtung geben, daß ein Vieh von dem andern nicht gebiſſen, geſtoßen und darüber gelähmet, oder wohl gar getödtet werde; geſchiehet aber dieſes, und der Hirte wird deswegen beſchuldiget, daß er wiſſe, welches Vieh ſolches gethan habe, ſo muß er das Vieh, welches den Schaden gethan hat, benennen, und ſolches wohl beſchwören, denn iſt der Herr deſſelben ſchuldig, das gewundte, gelähmde und beſchädigte Thier in ſeine Pfle-

ge

ge und Cur zu nehmen, bis es wieder zu Felde folgen und vorgetrieben werden kan, stirbt es aber, so muß er solches bezahlen.

Siehe auch allegirten Schwaben-Spiegel.

Lex Bajuvariorum Tit. XIII. §. V. bey BALUZIO p. 127.

Goßlarische *Statuta* Lib. II. §. 102.

Dabey muß man aber auch darauf sehen, und den Hirten mit befragen, welches Thier mit Beißen, Schlagen oder Stoßen den Anfang gemachet, denn es fängt wohl ein Vieh mit Stoßen zuerst an, und provociret also das andere dadurch, und wird hernach von dem provocaten darüber gelähmet, verwundet, oder wohl gar todt gestoßen, in diesem Fall ist der Herr animalis et bruti provocati nicht schuldig, das gelähmde, oder verwundte Vieh in seine Cur zu nehmen, am allerwenigsten aber, wenn solches daran gestorben, zu bezahlen, denn hier muß similitudo defensionis et simulacrum moderaminis inculpatæ tutelæ statt finden.

supra ad Artic. 40.

Bringet der Hirte das ihm vorgetriebene Vieh nicht wieder nach Hauße, so muß er solches bezahlen, oder seine Unschuld darthun und beweißen, daß er solches wieder mit heim getrieben. Im Schwaben-Spiegel alleg. loco stehet:

> was man für den Hirten treibet, das soll er wieder antworten, schuldiget man ihn darum, er habe es nicht wieder geantwortet, mag er sein Recht darum thun, das er es dahin geantwort habe, da er von Recht solt. Das ist also, ist es ein Dorf, er sol es antworten in Runt der Zäune, und ist es ein Stadt, so antwurt es in Runt halben der Vestin oder Toren, so ist er ledig.

Der Herr des Viehes muß aber sogleich zu dem Hirten gehen, und ihn darum beschuldigen, damit dieser auch sogleich in die andere Ställe gehen, und solches suchen könne, denn die Schaafe lauffen öffters mit andern in fremde Ställe. Hier passirte auch der casus, daß ein Schaaf nicht mit nach Hauße kommt, sondern in ein ander Hauß mit den Schaafen gelaufen, der Eigenthums-Herr aber saget dem Hirten solches nicht, sondern meynet, es würde solches des Morgens schon mit den andern Schaafen wieder unter die Heerde kommen, derjenige aber, in dessen Hauß solches mit gelaufen, schlachtet solches, als den andern Tag das Schaaf wieder nicht zu Hauße kommt, setzet er erst den Hirten deswegen zu Rede, gestehet aber selbst, daß solches schon eine Nacht vorhero außen geblieben sey, weilen

mit der Hirte das Schaaf nicht bezahlen wolte, als verklagte ihn der Herr des verlohrnen Schaafs, wurde aber von mir mit seiner Klage deswegen abgewiesen, weil er geständiger maßen nicht gleich den Hirten deswegen beschuldiget, sondern eine Nacht und den gantzen Tag stille geschwiegen, denn hätte er gleich zu Hand, so bald er das Schaaf vermisset, da der Hirte eingetrieben, diesen deswegen beschuldiget, so hätte dieser auch sogleich in die andere Ställe gehen, und solches noch suchen, und wieder herbey bringen können; es kam auch nachhero noch heraus, daß der andere sothanes Schaaf früh darauf nicht wieder mit vorgetrieben, sondern geschlachtet hätte, weshalben dieser bestrafet, und zu Bezahlung des Schaafs angehalten worden. Wenn aber der Hirte läugnet, daß ihm das Vieh mit vorgetrieben worden, so muß der Mann freylich beweißen, daß solches geschehen sey, affirmanti enim incumbit probatio.

ARTICVLVS LV.

Wes de mynre Deel der Bure nicht mach wedderspreken.

Wat so de Burmester scheppet des Dorpes vromen met Wilkore der meren Mennie der Bure, dat ne mach de mynner Del der Bure nicht wedder reden.

Was der Bauermeister umb des Dorffs frommen willen setzet, oder mit Verwilligung der meisten Menninge der Bauern schaffet, das mag das minder Theil nicht wedersprechen.

Anmerkungen.

Sowohl in collegiis, dicasteriis, als auch universitatibus und Gemeinden machet pluritas votorum das decisum aus, was die meisten Stimmen beschließen, das müssen sich die andern alsdenn auch gefallen lassen, ob sie schon ausdrücklich darein nicht consentiret haben. In der Gemeinde ist der Schultheiß und Heimbürger unter den Bauern der Meister, was dieser zu Frommen und Besten der Gemeinde mit Einwilligung der meisten Mennigen, oder Stimmen beschließet, das kan der minder Theil nicht widersprechen, plurima vota enim concludunt.

Siehe auch Schwaben-Spiegel Cap. CCCCIII.

Dieses

Dieſes gehet aber nur in ihrer Dorff-Fluhr und Felde an, in Gerichten aber kan der Schultheiß, oder Heimbürger mit den meiſten Bauern nicht erſcheinen, und gerichtliche Handlungen im Nahmen der Gemeinde vollziehen und verrichten, univerſitas, Gemeinde, eſt multitudo communis utilitatis cauſa certo ordine regiminis ſociata, quæ nec ſit familia, neque respublica.

HVBER de Iure civitatis Lib. II. cap. VIII. §. I.

Sie iſt eine perſona myſtica ex pluribus perſonis conſtans, perſona phyſica iſt eine perſona ſingularis, welche in jure perſonæ myſticæ ſeu univerſitati entgegen geſetzet wird.

L. 9. §. I. ff. quod met. cauſa.

Eine perſona myſtica, Gemeinde, wird aber moraliter vor eine Perſon gehalten, deswegen muß ſie auch nur durch eine Perſon, welche die ganze Gemeinde vorſtellet, erſcheinen, in deren Nahmen klagen, und ihre Rechte vertheidigen laſſen, und dieſes wird ein Syndicus geneunet, welcher aber erſt vorhero von der Gemeinde und denen dazu gehörigen Perſonen dazu erwehlet und bevollmächtiget werden muß.

L. 19. ff. ad municipal.

MENCKENS Synopſis Pandectar. quod quisque univerſit. &c. p. 118.

Es müſſen aber ſämtliche Nachbarn und Bauern zu Erwehlung eines Syndici vorhero erfordert worden ſeyn, auſer dem beſtehet das Syndicat nicht; wenn aber dieſes geſchehen, und zwey Drittel haben den Syndicum erwehlet, ſo gilt das Syndicat, wenn gleich ein Drittel auſſen blieben, oder ihren conſens darein nicht ertheilet.

C. 35. diſt. 63. C. 28. pr. X. de Electione.

Erl. Churfürſtl. S. *Proceſſ.*-Ordnung Tit. 7. §. 6.

Cl. A LEYSER Medit. ad ff. Specim. 54. Medit. IV. und V. Vol. I. p. 590.

In Städten müſſen ſolchen die Viertels-Meiſter erwehlen, welche ſchon vorhero von ihren Zünfften dazu Vollmacht haben.

MENCKEN alleg. loco.

Eine Gemeinde, univerſitas, perſona myſtica moralis, muß alſo durch dieſen Syndicum erſcheinen, und durch ſolchen agiren, contrahiren, und

alle

alle gerichtliche Handlungen verrichten laſſen; eine perſona ſingularis phyſica aber nicht, denn dieſe kan vor ſich erſcheinen, agiren, und alles thun, was derſelben obliget. Iſt nun der Syndicus einmahl richtig und legali modo beſtellet und geſetzet worden, ſo bleibet er Syndicus, wenn gleich alle Bürger und Bauern, die ihn geſetzet und gewehlet haben, weg geſtorben ſind, denn eine perſona myſtica moralis ſtirbt nicht aus; der Syndicus wird auch von den Viertels-Meiſtern, Schultheiſſen, Gerichts-Schöppen, Aelteſten und ſämtlichen Bürgern und Nachbarn vor ſich, ihre Nachkommen und Erben erwehlet und geſetzet, folglich müſſen dieſe immer facta defunctorum præſtiren.

Cl. A LEYSER Medit. XIII. p. 595.

Er wird auch deswegen zu gegenwärtigen, und künfftigen Handlungen geſetzet.

L. 6. §. 1. quod quisque univerſ. etc.

MENCKEN alleg. loco.

Derjenige nun, welcher von einer Gemeinde zum Gevollmächtigten und Fürſprecher geſetzet worden, wird Syndicus, der aber von einer perſona ſingulari phyſica dazu beſtellet worden, procurator, Anwald oder Mandatarius, Gevollmächtigter, genennet. Der Syndicus muß ſeine Vollmacht, welches die Teutſchen Syndicat, die Römer aber decretum genennet, zum erſten mahl in Gerichten in original produciren, und davon beglaubte Abſchrifft zu den Acten nehmen laſſen, weil ſolches zu ſeiner legitimation gehöret, ohne welche er nicht zugelaſſen wird, denn dieſe gehöret ad ſubſtantiam Proceſſus, deswegen muß der Richter und Urthels-Verfaſſer ex officio darauf ſprechen, weil ſonſt eine nullitæt daraus entſtehet.

ALTIMARVS de Nullitatibus Contractuum Sententiar. &c. Rubr. XI. qv. 232. P. II. p. 87.

Denn die legitimatio geſchiehet nicht denen Partheyen, ſondern dem Richter. Der Syndicus muß aber dennoch bey einem Proceſs mit der Gemeinde daraus communiciren, und die actus præjudiciales vor ſich allein nicht vornehmen, ſonſt kan er von der Gemeinde, wenn ſie lædiret worden, ad indemnitatem verklaget werden, den der Gemeinde zugeſchobenen Eyd kan er auch nicht abſchwören, denn dieſen muß ſelbige durch drey ihres Mittels ablegen; wird durch den Syndicum ein fatale verſäumet, und die Gemeinde dadurch verkürtzet, ſo muß dieſer erſt deswegen ausgeklaget werden,

werden; kan die Gemeinde vom Syndico nicht schadloß gehalten werden, so muß solche alsdenn in integrum restituiret werden.

BERGERI œcon. jur. Lib. IV. Tit. X. §. IV. nota I. p. 979.

MENCKENS Synopsis Pand. Lib. III. Tit. IV. §. VII.

Deswegen nimmt man auch angesessene Leute zu Syndicis, und kan demnach Gegentheil, wenn der Syndicus mit nichts angesessen, wider selbigen mit gutem Fug excipiren, ratio, weil solchergestalt wider denselben das remedium ordinarium nicht statt haben, sondern die Gemeinde so gleich in integrum restituiret werden kan. In dem Syndicat muß auch der exceptioni divisionis et excussionis renunciret seyn, sonst ist das ein Haupt-Fehler. In der Erleuterung der Churfürstl. S. *Process*-Ordnung aber Tit. 7. §. 6. wird sothane renunciation nicht mehr erfordert.

ARTICVLVS LVI.

Van Damme tho vestende vor vlüt, vnde oft de vlüt dem Water wes affscheuet, oder offt eyn werder sick in deme Watere irheueth wes he sy.

Welck Dorp' by Watere ligget vnde enen Dam hebbet de sy vor der Vlut bewaret. Jewelk Dorp schal sinen Deel des Dammes bevesten vor de Vlut. Kummet aver de Vlut vndethobricket den Dam, vnde ladet men met deme Geruchte dar to de binnen deme Damme beseten syn, welcker nicht helpet buthen den Dam de hevet vorwracht so gedan erve alse he binnen deme Damme hevet. Wat so dat Water affscheuet deme Lande, dat hevet he vorloren, des dat Lant syne is.

Welche Dörffer mit ihrem Lande bey Wasser liegen, und ein Damm haben, der sie vor der Fluth bewahret, iegliches Dorff sol seinen Theil des Dammes befestigen für der Fluth. Kompt aber die Fluth, und zerbricht den Damm, und heischt man mit Geruffte dazu alle die bey dem Damm gesessen seind, welcher da nicht hilfft bauen den Damm, der hat verwircket alles sein Erbe, das er um den Damm hat. Was das Wasser abnimt dem Lande, das hat der verlohren, des

is. Brickt yd aber enen nyen Aneganck darmede vorluſt he ſynes Landes nicht. Welck Werder ſick irheveth binnen eme Vlyte, welkeme Stade he negher is, tho deme Stade horet de Werder. Is he aver vormyddels, he horet to beiden staden. Dat ſulve dut de Overganck oft he vordroget.

das Land iſt. Bricht es aber wieder einen neuen Abgang, damit verleuſt er ſeines Landes nicht. Welcher Werder ſich erhebet binnen einen Fluß, welchem Geſtade er neher iſt, zu dem gehört der Werder. Iſt er aber zu mitler maß des Waſſers, ſo gehört er beyden Geſtaden; Daſſelb thut auch der Uebergang oder Strom, ob er wieder vertrucknet.

Anmerkungen.

Die Aecker, welche an einem Waſſer liegen, müſſen von einem Damm verwahret und befeſtiget werden, ſonſt werden ſolche zerriſſen und beſchädiget, deswegen ſaget der Text, daß, wenn derſelbe von der Waſſer-Fluth zerriſſen worden, alle diejenigen, welche an ſelbigem Aecker hätten, ſolchen wieder befeſtigen ſolten; welcher nun auf das dazu ergangene Gerüfft, oder die Heiſchung und Verordnung nicht erſcheinet, und ſeinen Theil des Dammes nicht verwahret, der hat ſeinen Acker daran verlohren, er wird pro derelicto erkläret, weggenommen, und den andern Nachbarn zugetheilet.

Siehe auch Schwaben-Spiegel cap. CCCCIII. §. 2.

Denn wenn gleich die andern Nachbarn ihren Theil daran verwahren, einer aber ſolches unterläſſet, ſo wird der anderern Verwahrung und Befeſtigung nichts helffen, ſondern das Waſſer in das offene und unverwahrte Land hinein dringen, und der andern Damm wieder mit weg reiſſen, dahero muß ſolcher in einem Zuſammenhang verwahret und befeſtiget werden. Wenn aber das Waſſer einen andern Gang, alveum, Waſſer-Bauch, oder Bett, darinnen er fort flieſſet und darauf lieget, bricht, und den alten verläſſet, da verliehret ſo wohl nach dem Text, als auch Römiſchen Recht der Herr das Land, welches das Waſſer zum neuen Waſſer-Bauch, alveo, gemachet hat, denn wenn das Waſſer, flumen, als das principale publicum iſt, ſo muß nach der Vernunfft auch der alveus novus publicus ſeyn, dahero ſtehet ſo wohl im Text, als auch im §. 23. Inſtit. de Rer. diviſ. und L. 7. §. 1. ff. de acquir. rer. domin. daß der Herr deſſelbigen Landes ſein Eigenthum daran verliehre, die Nachbarn

darn des alvei derelicti aber solchen als einen partem fundi acquiriren, jedoch verliehren jene nur so lange ihr Land dadurch, so lange das Wasser in den neuen Wasser-Bauch fortgehet; so bald aber das Wasser den neuen alveum wieder verläßt, und den alten und vorigen wieder durchbricht, so bekommen die vorigen Besitzer den verlassenen Wasser-Bauch als ihr Land auch wieder, deswegen stehet im Text:

Bricht er aber wieder einen neuen Abgang, damit verleust er seines Landes nicht.

Im §. 23. Instit. de Rer. div. et acquirendo, lautet es auch also:

novus autem alveus ejus juris esse incipit, cujus et ipsum flumen est, id est publicus. Quod si post aliquod tempus ad priorem alveum reversum fuerit flumen, rursus novus alveus eorum esse incipit, qui prope ripam ejus prædia possident.

Diesen legem haben viele Rechts-Lehrer als unbillig ausgegeben, weil sie solchen nicht recht eingesehen. TREIBER hat auch in seinem Commentario ad hunc §. p. 162. solches deutlich gewiesen, denn daselbst saget er ad verba legis: rursus eorum incipit:

i. e. priorum dominorum, ex quorum agris novus alveus factus est, rursus fit et manet. Hi enim, et non alii sunt, qui prope ripam ejus alvei, scilicet iterum derelicti, prædia possident; frustra dissentientibus, et hunc §. in alium sensum detorquentibus. Hopp. et Stryck. Iun. ad. h. §. ex erronea opinione: quasi hic §phus obstet. L. 7. §. 1. ff. de A. R. D. subjicitur enim ibi statim: sed vix esse, ut stricte illa ratio, a mutatione propriæ et prioris formæ delumta, locum habeat. Obtinet ergo, secundum dictæ legis verba finalia, idem, quod secundum h. §phum.

Hiernächst decidiret auch der Text, daß der auf dem Fluß sich erhobene Werder, oder die darauf angesetzte Insul demjenigen gehöre, welchem Gestade, ripæ, Ufer er näher sey. Die Holländer heissen solche Nytter, Waerden, und eignen solche jure alluvionis denenjenigen zu, welche nächst daran Aecker haben, weil selbige viele incommoda von der Ueberschwemmung leiden müssen.

VOET ad ff. de acquirendo rer. domin. n. 15. p. 728. Tom. II.

Welches auch IVSTINIANVS in Inst. §. 22. de rerum divis. et acquir.

gethan. Die Alt-Sachsen haben aber diesen Werder oder sothane Insul nicht denen privatis, derern Aecker er näher gelegen, sondern demjenigen, welchen der Gestade gehöret, zugeeignet. Der Gestade, ripa, oder das Ufer ist aber nicht in dominio privati, sondern universitatis, populi, oder principis, folglich hat auch der Werder, oder die Insula nicht den privatis, sondern dem publico, oder populo, oder principi gehöret. Supra Artic. 28. lautet es also:

> welches Wasser Strom frey fleusset, das ist gemein zu fischen und zu fahen darinnen einem jedermann, der Fischer mag auch wohl das Erdreich nutzen an den Gestade, als fern er einst geschreiten mag aus dem Schiff an das Gestade.

Hieraus erhellet deutlich, daß die Alt-Sachsen das Gestade, ripam, Ufer nicht ad dominium privati, sondern populi, oder principis gezogen haben, denn wenn der Gestade mit zu des privati Acker gehöret hätte, so würde dieser nicht zugegeben haben, daß der Fischer das Erdreich oder den Gestade ein Schritt lang gebrauchen könne.

supra ad Art. 28.

Dahero stehet im Text:

> welcher Werder sich erhebet binnen einen Fluß, welchem Gestade er näher ist, zu dem gehöret der Werder. Ist er aber zu mittler maß des Wassers, so gehöret er beyden Gestaden.

nehmlich denen beyden, durch derern territorium der Fluß gehet, und dieses scheidet; hätte aber solcher Werder denen accolis privatis gehöret, so hätte nicht gesaget werden können, daß er denen beyden Gestaden gehören solte, sondern es müste heißen, daß er denjenigen gehören solte, welche nächst an dem Gestade Aecker hätten. Der berühmte von LEYSER hält sich zwar in Medit. ad ff. IV. Specim. XXV. p. 258. Vol. I. so wohl über die Römer, als auch die Alt-Sachsen sehr auf, daß sie die Insulas in flumine publico natas accolis privatis assigniret und zugeeignet hätten, welches contra rationem et analogiam juris geschehen wäre, und beruffet sich deswegen auf den LABEONEM, welcher in L. pen. §. 4. de Acquir. rer. domin. sagte:

> si id, quod in publico innatum aut ædificatum est, publicum est, insula quoque, quæ in flumine publico nata est, publica esse debet.

Ob

Ob nun schon der berühmte VOET ad Pand. de acquirendo rerum dominio n. 17. p. 729. Tom. II. verbis LABEONIS antwortet:

> non enim illic quicquam Labeo definivit, sed tantum hypothetice locutus est, si innatum in flumine publicum sit, insulam quoque in eo natam publicam fore; an autem innata vel ædificata in flumine publica sint, neque affirmavit, neque per alia jura affirmare potuit;

so ist doch dieses wider den großen LEYSER; dahero er nicht Ursache gehabt hatte, über den compilatorem Speculi Saxonici und gegenwärtigen Text so zornig zu seyn, daß er quoad insulas in flumine natas von dem römischen Rechte nicht abgegangen wäre, da er doch sonst a juris romani æquissimis constitutionibus abgewichen sey, sondern hier in diesem Stücke dem römischen Rechte gefolget, und die insulas (Werder) in flumine natas denen accolis privatis zugeeignet habe, und heisset ihn deswegen ineptissimum, da doch im Text klahr und deutlich stehet, daß der Werder oder die insula in flumine nata nur demjenigen gehören solle, dessen Gestade, nicht aber Acker er näher liege; nun gehöret aber der Gestade, ripa, als eine res publica nicht dem privato, sondern dem publico, seu principi, folglich auch die insula in flumine nata. LEYSER gestehet selbst, daß der gelehrte SCHILTER in Exercit. ad ff. 4. §. 19. Lib. V. den compilatorem juris saxonici im gegenwärtigen Text defendiret, und, daß dieser die insulas in flumine natas (Werder) nicht accolis privatis, sondern domino ripæ zugeeignet, gewesen habe, dieses ist auch so klahr und deutlich, daß es derselbe nicht deutlicher machen und geben können, wie denn auch eben deswegen nach sothanen Text die insulæ in flumine natæ ad regalia gezogen worden.

ZIEGLER de Iure Maj. Lib. II. cap. 15. §. 27. p. 1081.

LEYSER Ius Georgicum Lib. I. cap. 42. n. 46. p. 204.

Und muß man sich dahero billig über den großen von LEYSER wundern, daß er mit einer so großen animosität den compilatorem, und zwar noch dazu zur Ungebühr so sehr gezüchtiget, und diesem wider den klahren Buchstab eine irrige Meynung beygeleget habe. Der Gesetz-Geber im Churfürstenthum Sachsen hat in seinen Constitutionibus, Decisionibus und andern noch mehr, den Sachsen-Spiegel beständig allegiret, und, daß nach solchem Sächsischen Rechte gesprochen werden solte, befohlen. Zum Beschluß saget der Text, daß die Ueberschwemmung, inundatio, niemanden

ſein Land nehme, ſondern dem Herrn bleibe, wenn das Waſſer wieder abgelaufen und verdrucknet ſey.

Siehe auch §. 24. Inſtit. de rerum Diviſ. et acquir.

LEYSER Ius Georgicum lib. I. cap. 42. n. 40. p. 203.

ARTICVLVS LVII.

Wo men buten ſchal van deme Gude de dat Gut in Geweren hefft.

Alſy en Gut manniges Mannes alſo dat yd en van deme anderen hebbe wat men ſo vppe deme Gude dut dat ſchal men beteren deme de dat Gudt in ledichliken Geweren hevet vnn anders nemande.

Und gehört wol ein Gut mehr dann einem Manne zu, alſo daß es einer mit dem andern zu Lehen hat, was man auff dem Gut doch miſſethut, das ſol man allein beſſern dem, der es in lediglichen Gewehren hat, und anders niemand.

Anmerkungen.

In dem Sächſiſchen Lehn-Rechte cap. XIV. in LÜNIGS Corpore Iuris Feud. germanici p. 283. Tom. I. lautet es alſo:

Ein Gut mag vieler ſein, alſo das einer nach dem andern verleihen kan, und auch ihr viel daſſelbe zu Lehn haben, doch das einer des Guts Gewehr allein habe, welcher es denn alſo ihm zu nutze und gut hat, und den Zinß daraus nimmt, es ſey Weib oder Mann, der hat die rechte Gewehr daran, und den muß man auch Rechtens pflegen um Miſſethat, die darauf geſchehen, dieſes heißet aber keine rechte Gewehr, da ein Mann mit Gewalt ein Gut inne hat und beſitzet, ſo man umb die Gewalt mit Rechte klaget, und die Klage auch gezeugen mag.

Viele können ein Lehn-Gut civiliter, aber nicht corporaliter zugleich in ſolidum beſitzen, die ſimultanee inveſtiti erhalten durch die geſammte Hand und Mit-Belehnung die poſſeſſionem civilem, aber nicht corporalem, folglich ſine fructuum perceptione, denn derjenige, welcher ſie

zum

zum Mit-Belehnten angenommen, bleibt allein im Gute, und beſitzet ſolches civiliter und corporaliter cum jure percipiendi fructus; wenn nun dieſer in dem Gute turbiret, depoſſidiret, und ſpoliiret, und alſo eine Miſſethat dadurch in dem Lehn-Gute ausgeübet worden, ſo ſoll nach dem Text allein derjenige, welcher ſolches in lediglichen Gewehren und poſſeſſionem, civilem et corporalem, davon hat, reſtituiret, und in vorigen Stand und ruhigen Beſitz wieder geſetzet, und ihm ſonſt dasjenige, was darauff durch Miſſethat, als durch Turbation und Herauswerfung, beſchädiget worden, gebeſſert, wieder gut gethan und verbüßet werden, denen ſimultanee inveſtitis aber dergleichen nicht geſchehen, denn dieſe kommen nicht eher zum Gute und Beſitz deſſelben, bis der Mann, vaſall, ſolches ohne deſcendenten hinterlaſſen hat; mithin können dieſe auch in ſolchem noch nicht mit turbiret werden. Denn obſchon dieſe durch die inveſtitur Mitherren und Mitbeſitzer davon werden, ratio, weil dieſe ipſa traditio iſt; So bekommen ſie doch nicht vacuam poſſeſſionem, ſondern nur civilem ſine fructuum perceptione. Da ſie nun das Gut nicht corpore beſitzen, das jus percipiendi fructus auch nicht haben; als können ſie auch nach dem Text nicht turbiret, vielweniger ſpoliiret werden.

ARTICVLVS LVIII.

Vppe weme dat vordynede Gudt an dem Leene ervet, vnde wanne en yewelk Gudt vordyneth is.

Offt de Man nenen Leen erven hevet na ſyme Dode, we ſyn Erve is na Lant-Rethte de ſchal nemen ſyn vordende Gudt in deme Lene. Nu vornemet man yt vordenet ſy. In Sunte Bartholomäus-Dage is allerhande Tynß vnde Plege vordienet. In Sunte Wolborgen-Dage is de Lammer-Thegede vordenet. Tho Wurtmiſſen de Ganſe-Thegede. In ſunte Johannes-Dage allerhande Vleſch-Thegede dar men met Penninghen den Tegeden jarlikes

Wo der Mann keinen Lehenserben hat nach ſeinem Tode, wer dann ſein Erbe iſt nach Landrecht, der ſol nehmen ſein verſeſſen und verdiente Zinß, oder Gut an den Lehen. Nu vernembt, wann allerhand Zinſe oder Zehend verſeſſen oder verdienet ſey. An S. Bartholomeus-Tag ſind alle Pfleg und Zinß verdienet. An S. Walpurges-Tag iſt der Lämmer-Zehend verdienet. Zu unſer lieben Frauen-Tag Wurtzweihe, der Genſe-Zehend. An S. Johannes-

kes loſet. War men aver ene nicht ne loſet dar is he vordenet wenne dat Vee geworpen is. In Sunte Margarethen-Daghe, allerhande Korn-Thegede. Wat ſo er gheſtocket is darna is de Tegede vordenet. In Sunte Vrbanus-Dage ſyn Wyn-Garden vnde Bom-Garden-Thegeden vordenet. Des Mannes Saet de he met ſyme Ploge wynt de ys vordenet alſe de Egede darover geit, vnde de Garde alſe he geſeyet vnde geharcket is. Gelth van Mollen, vnde van Tollen, vnde van Munten, vnde van Wyn-Garden is vordenet wenne de Tynß-Dach kummet de eme tho geldene beſchiden is. Offt dat Kyndt ſyne Yar-Tale behalt er den Tynß-Dagen dat dat Gudt vordenet is dat ſchal den Tynß vthnemen. Jaret vp ſick aver na den rechten Tynß-Daghen dat Geld des Tynßes hevet ydt vorloren. Dit rede ick darvan. Arbeidet en Here oder yeman van ſynent halven Garden oder Bom-Garden oder Wyn-Garden, vnde bekoſtighet he ſy wente an Sunte Vrbanus-Daghe, vnde ne hevet ſick dat Kyndt nicht geyaret dennoch de Here nemmet de Vrucht daraff. Hevet ock de Here laten ſeyen des Kindes Landt er yd ſick iryaret de Here behalt de Saet unde nicht de Stoppel noch de Wynſtavele, wente ſe in der Erden ſtaet vnde tho deme Wynholte gebunden ſin. He ne moth ock nicht des Kindes Holt hou-

hannes-Tag des Täuffers, aller Fleiſch-Zehend, da man mit Gelde oder Pfennigen den Zehenden löſet. Wo man ihn aber nicht löſet, da iſt er verdient, wenn das Viehe geworffen wird. An S. Margaretha-Tag iſt verdient aller Korn-Zehend. Was aber eher geſchocket iſt, darvon iſt der Zehende eher verfallen. An S. Urbans-Tag, iſt Weingarten- und Baumgarten-Zehend verdient. Des Mannes Saat, die er mit ſeinem Pflug wircket, die iſt verdienet, als die Egde darüber gehet, und des Garten, als er geroͤdet, geſäet und gehacket iſt. Zinß von Mühlen und Zöllen, und von Müntzen und Weingarten, iſt verdienet und verfallen auf den Zinß-Tag, der darum zu gelten beſcheiden iſt. Ob ein Kind zu ſeinen Jahren komt, ehe dem Zinß-Tag, da das Gut am Lehen verdient iſt, es ſoll den Zinß daraus nehmen. Hat es aber ſeine Jahrzahl allererſt nach dem rechten Zinß-Tag, das Zinß-Geld nimmet es nicht, das Gut verleuſt es aber darum nicht. Diß rede ich darum. Dann arbeitet ein Herr oder ein Mann von ſeinetwegen, Garten, oder Baumgarten, oder Weingarten, die zu dem Lehen gehören, und beſchicket ſie biß auf S. Urbans-Tag, und hat ſich dann das Kind noch nicht bejahret, ſo nimmet der Lehen-Herr die Frucht herab. Hat auch der laſſen ſäen des

Kindes

houwen laten noch Graß, sint sick dat gevaret hevet. Jaret sick aver dat Kindt vore de Here hevet vorloren synen Arbeit, wenthe dat Kindt ne gelt des eme nicht. Also duth de Here deme Kynde noch des Kyndes Erven, wen he dat Anevelle nymmet.

Kindes Land, ehe es sich bejahret, er behält die Saat mit Recht, aber nicht die Stuppeln, noch die Weinstauden, wann sie stehen in der Erden, und seind zu den Weinstäben gebunden. Er mag auch nicht des Kindes Holtz lassen hauen, noch Gras mehen, wann sich das Kind bejahret hat: Jahret sich aber das Kind vor dieser Zeit, der Herr hat verlohren seine Arbeit, die er an das Gut geleget hat, und das Kind gilt ihr ihm nicht. Also gilt der Herr dem Kind nach des Kindes Erben auch nicht, wann er das Angefelle nach seinen Tode nimmt.

Anmerkungen.

Das Lehn war anfangs nicht erblich, es konte nicht einmahl der Sohn solches von dem Vater erben, weil solches nur ein beneficium, ein an Lohnes statt dem Mann vor die dem Käyser erwiesene treue Dienste auf Lebens-Zeit eingeräumtes Gut war.

supra ad Art. 4.

Dieses wurde hernoch in so weit geändert, daß der Vater solches auf den Sohn vererben konte. Im Schwäbis. Lehn-Recht cap. 42. §. 2. in tl. von SENCKENBERGS corpore Iuris Feud. Germ. p. 45. stehet also:

Es erbet niemand zu Recht Lehen wenn der Vater uff den Sun das Hauss enterbe Lehn und Lebens Erben, nach des Vaters Tode kumt der Sun inner vore und tage zu sine Herren und buttet Ihme sine Manschafft mit gesamten (gevalden) Händen und gang yme also nahe, als er statt das er zu gereichen möge.

Und dieses wurde schon Erb-Lehn genennet, weil solches a natura feudi nach der alten Quelle abgienge, jedoch vererbte der Vater das Lehn nur auf den Sohn; dahero stehet im Sächsischen Lehn-Recht cap. VI. in alleg. Corp. Iur. Feud. germ. p. 181.

Der Vater erbet uffen Son die Gewere des Guts mit samt den Gute darumbbe on darf der Sun nicht daz man ime des Vaters Gut bewise. Wilch mann aber das Sunes darbet, der erbet uffe den Herren die Gewere des Gutes, ez en sie daz der Herr das Gedinge daran verligen habe und der belente Man daz behalte nach Rechte binnen siner rechten jarzale.

Wenn also der Vater keinen Sohn hinterlässet, so stirbt das Lehn wieder dem Lehn-Herrn zu; dahingegen erben die cognati des Defuncti allodia, diese bestehen in denen in dem Lehn-Gut verdienten, versessenen und betagten Zinßen und Früchten; als wenn zu dem Lehn-Gute Backhäuser, Mühlen, Zinß- und Erbzinß-Güter gehören, davon dem Lehn-Mann Zinßen, und Zehend, und Pacht-Gelder entrichtet werden müssen, welche, wenn solche tempore mortis verdient, versessen und betaget sind, nicht dem Lehn-Herrn, sondern dem Land-Erben, als allodia zusterben und gehören. Der Text gehet nun nach der Ordnung durch, wenn die Zinßen und Zehenden betagt, versessen und verdient sind.

Siehe auch Schwaben-Spiegel, cap. CCCXXXV.

Dahingegen giebt es auch Zinßen von Mühlen, Zöllen, Müntzen und Weingärten, da kein tempus legale zur Abtragung derselben gesetzet und bestimmet, sondern von dem Vasallen, und Zinß-Herrn, und Zinß-Mann verabredet und ausgemachet worden, nach welcher Bestimmung die Zinßen vor verdient, versessen und betagt gehalten werden müssen; ist nun dieser Termin von dem Defuncto erlebet worden, so vererbet er sothane Zinßen, und Zehende, und andere Gefälle auf seine Land-Erben, quia dies venit et cessit, wenn gleich der defunctus solche noch nicht eingebracht und exigiret hat, genung, daß sie betagt gewesen sind, denn der Zinß-Mann, Pachter, und Schuldner ist ja in mora solvendi, und solche Defuncto zu bezahlen schuldig gewesen. Die Saat auf dem Felde kommt dem Lehn-Mann als verdienet zu, so bald die Ege über den Acker gegangen, weil alsdenn die Früchte potentia et actu primo vorhanden, mithin verdienet worden sind, deswegen stehet im Text:

Des Mannes Saat, die er mit seinem Pflug wircket, die ist verdient, als die Ege darüber gehet, und des Garten, als er geroret, gesäet und geharket ist.

Schwaben-Spiegel, cap. CCCXXXVI.

Die Altteutschen und Sachsen sahen nicht, wie die Römer, ad rationem perceptionis, sondern ad rationem curæ et culturæ.

LEYSERI Ius georgicum Lib. I. cap. XXXII. n. 15. p. 142.

Sie ſagten, daß, weil der Mann alles, was ad curam et culturam und zur Hervorbringung der Früchte gehöret, gethan, er ſolche als ein præmium vor ſeine gethane Arbeit verdienet, und daran ein jus quæſitum erlanget hätte, welches er alsdenn auf ſeine Land-Erben transferire.

infra ad Artic. 76. Lib. III.

CARPZOV. P. III. conſtit. 32. defin. 8.

Dahero bey ihnen das Sprüchwort war: was die Ege beſtrichen, und die Hacke bedecket hat, das folget dem Erben.

HERTII opuſc. de Paroemiis p. 282.

In der *Conſtitutione Saxon. Electorali* XXXII. P. I. in codice Auguſteo p. 114. Tom. I. lautet es eben ſo:

Nach dem gemeinen beſchriebenen Lehn-Rechte, wird diesfals ein Unterſchied gemachet. Ob der Lehn-Mann vor den erſten Tage des Mertzens, oder nach den Auguſt Monath verſtorben ſey? Nach Sächſiſchen Lehn-Recht aber, was die Eigde beſtrichen hat und unterbracht iſt, bey Leben des verſtorbenen, ſolches, weil es des verſtorbenen erworben Gut, auch bey ſeinem Leben beſchicket worden, folget und bleibet denen Erben und nicht denen Lehns-Folgern; welches auch ſtatt hat, da gleich die Lehn-Güther der Frauen zum Leib-Gedinge vermachet.

Alſo auch; da ein Garte, bey des verſtorbenen Leben gerodet, geſäet, geharcket, folgen die Garten-Früchte denen Erben.

Der Käyſer und hernach ein jedweder Lehn-Herr war ſonſt Tutor legitimus derer unmündigen vaſallen und Lehn-Männern.

Supra ad Artic. 23. 42. Lib. I.

Käyſer Friderich hat denen Lehn-Herren ſothanes Ius tutelare in der Conſtitution zu Franckfurth de anno 1119. in Cl. de SENCKENBERGS corp. Iur. Feud. p. 547. von neuen beſtätiget. Der Lehn-Herr, oder auch des Unmündigen nächſter agnat hatte deswegen das Kind, als Vormund, in ſeiner Pflege und Erziehung, und an deſſen Gut das Angefell, dahero auch ſolches in der Adminiſtration, alles, was dieſes Gut eintrug und abwurff, gehörte dem Lehn-Herrn, als Vormund; dahin-

gegen muste dieser das Kind vor sothane Einkünfte Standesmäßig erziehen und erhalten; was nach Abzug sothaner Kosten übrig bliebe, gehörte dem Lehn-Herrn und Vormund, deswegen durffte dieser auch keine Rechnung darüber ablegen; der Lehn-Herr bekam demnach alle Zinßen und Zehende aus sothanem Gute und die Früchte von denen Aeckern und Garten irrevocabiliter, jedoch nur so lange, bis das Kind, der unmündige Lehen-Mann, noch nicht zu seinen Jahren gekommen war, dieses geschahe, wenn er 13. Jahr und 6. Wochen alt worden war.

Sächsisches Lehn-Recht Cap. 28. in alleg. Corp. Iur. Feud. germ. p. 190.

Hatte sich nun das Kind bejahret, ehe der Zinß-Tag kam, oder ehe die Zinßen und Zehende verdient, gefällig, und betagt waren, so bekam das Kind, und nicht der Lehn-Herr, oder dessen Vormund den Zinß und Zehenden; war aber solcher gefällig und betagt, ehe das Kind zu seinen Jahren gekommen, und 13. Jahr und 6. Wochen alt worden war, so bekam der Lehn-Herr, und nicht das Kind den Zinß und Zehenden, deswegen aber verlohr das Kind das Gut nicht, sondern nur sothane Zinßen und Zehende.

Schwaben-Spiegel cap. CCCXXXVIII.

Hatte nun auch der Lehn-Herr den Baum- oder Wein-Garten beschicken und arbeiten, desgleichen des Kindes Land besäen lassen, und das Kind hatte sich zu Urbans-Tag noch nicht bejahret, so bekam der Lehn-Herr als Vormund alle Früchte, das Kind aber wieder nichts davon, die Stuppeln und Weinstauden aber blieben dem Kinde, denn diese gehörten ja zum Acker, und die Wurtzeln davon stunden in der Erde, folglich waren solche pars fundi; hatte sich aber das Kind vor Urbans-Tag bejahret, so verlohr der Herr alle diese Arbeit und das Kind bekam alle Früchte, und durffte dem Lehn-Herrn keine aufgewandte Kosten ersetzen; sturb aber das Kind vor seinen Jahren, so bekamen auch die Erben von sothanen Früchten, Zinßen und Zehenden nichts, denn hier hatte nicht das Kind, sondern der Lehn-Herr die Aecker besäet und mit der Ege bestrichen, folglich konten dessen Land-Erben davon nichts verlangen, es bekam also der Lehn-Herr des Kindes Gut mit samt denen Früchten, krafft des daran habenden Angefells.

ARTI-

Digitized by Google

ARTICVLVS LIX.

Van deme Tinßman vnde van des Koninges Strate, vnde we deme anderen darynne rumen ſchole, we ock erſt malen ſchal.

Wil en Here vorwyſen ſynen gemydeden Tinßman van ſyme Gude. De tho deme Gude nicht geboren en is. Dat ſchal he eme kundigen tho Lichtmyſſen. Dit ſulve ſchal de Man don oft he dat laten wille. Stervet de Tynßman deſſes Heren ſyn Erve tredet an ſine ſtat, vnde gelt van deme Gude alſe venne ſcholde. Stervet ock de Here de Man gifft ſynen Tynß den he ſynen Heren gelovet hadde vennemo an den dat Gut drepet, vnde bedarff neues Mannes de ene gewere wenne ſyne Pluch. Des Koninges Strate ſchal yn alſo breit dat en Wagen den anderen gerumen moge. De ydel Wagen ſchal rumen den geladenen, vnde de myn geladenne de meren. De rydene wike deme Wagene, vnde de Gande deme rydenne. Syn ſy aver in einem engen Wege, oder vp ener Bruggen, oder yaget men enen rydene, oder tho Vote, ſo ſchal de Wagen ſtille ſtan beth dat ſe vore komen. Welck Waghen erſt vppe de Brugge kummet he ſy ydel oder geladen, de ſchal allererſt over gaen. De ock erſt to der Mollen kumet, de ſal erſt malen.

Wil ein Herr ſeinen Zinßmann von ſeinem Gut weiſen, der zu dem Gut nicht gebohren iſt, ſondern es geniethet hat, das ſoll er ihm verkunden zu Lichtmeß. Daſſelb ſoll auch der Mann thun, ob er das Gut verlaſſen will. Stirbet aber der Zinßmann des Herrn, ſein Erbe tritt an ſeine ſtatt und bezahlt den Zinß von dem Gut, als jener ſolt gethan haben, der da ſtarb. Stirbt auch der Herr, der Mann giebt auch den Zinß, den er dem Herrn gelobet hat, jenem, an dem das Gut fället, und darff niemands, der da beweiſe, daß er das Gut gearbeitet habe, dann ſeinen Pflug. Des Königes Landſtraſſe ſoll ſeyn alſo breit, daß ein Wagen den andern weichen möge. Der leere Wagen ſoll weichen dem geladenen Wagen, und der minder geladen dem ſchwereren. Der reitende ſoll weichen dem Wagen, und der gehende dem reitenden. Sind ſie aber in einem engen Wege, oder auf einer Brücken, und jaget man einen reitenden oder einen zu Fuß, ſo ſoll der Wagen ſtill ſtehen alſo lang, daß ſie mögen hinfür kommen. Welcher Wagen erſt auf die Brücken kommet, der ſoll zum erſten

ſten überfahren, er ſey leer oder geladen. Wer auch erſt zu der Mühlen kommt, der ſoll zum erſten mahlen.

Anmerkungen.

So wohl die Fränckiſchen Könige, als auch andern freye Herren hatten auch terram cenſualem, davon ihnen jährlich ein gewiſſer Zinß entrichtet werden muſte.

Cap. CAROLI M. anno Chr. 805. cap. XX. bey BALVZIO pag. 428. Tom. I.

Cap. CAROLI M. Lib. III. cap. 15. bey BALVZIO p. 757. Tom. I.

Die Leute ſchenckten auch bisweilen den Clöſtern gantze Land-Güter und andere Grundſtücke, als Aecker, Wieſen und Gärten; weil ſie nun ſolche nicht ſelbſt abwarten, pflantzen und beſäen konten, ſo vermietheten ſie ſolche auch gegen einen jährlichen Zinß.

capit. CAROLI M. CXLII. Lib. VII. bey BALVZIO p. 1054. Tom. I.

LEHMANN in der Speyeriſchen *Chronika* Lib. II. cap. 44. pag. 192.

Wenn nun der Zinß-Herr den gemietheten Zinß-Mann oder Laſſen das Gut nicht länger laſſen, oder dieſer ſolches nicht länger behalten will, ſo muß nach dem Text ſolches von beyden zu rechter Zeit, und zwar zu Lichtmeß aufgeſaget werden.

Schwaben-Spiegel cap. CCCXXXVI.

Schweigen beyde ſtille, und laſſen Lichtmeß vorbey gehen, ſo wird tacita elocatio darunter verſtanden; ſtirbt nun währenden Mieth-Contract der Zinß-Mann, ſo tritt deſſen Erbe in ſothanen Contract, und hält das Jahr aus, und giebt dem Herrn den verſprochenen Zinß davon; ſtirbt aber der Herr, ſo bezahlet der Zinß-Mann den Zinß deſſen Erben, oder wem ſonſt das Gut zugefallen.

Schwaben-Spiegel alleg. Loco.

Der gemiethete Zinß-Mann (Abepachter) brauchet zu Beweiſung des Zinß-Contracts ein mehres nicht, als daß er das Gut mit ſeinem Pflug beſtellet und gearbeitet, auch beſäet hatte; denn wer dieſes gethan, wird

vor

vor den gemietheten Zinß-Mann gehalten. Die Straßen des Königs sollen so breit seyn, daß ein Wagen dem andern weichen möge. Iure civili und zwar LL. XII. Tab. werden dazu in der Gleiche 8. in der Krümme aber, wo man sich wenden muß, 16. Schuh erfordert.

L. 8. ff. de servit. Prædior. Rusticor.

Nach dem Sächsischen Weichbild Art. 129. werden zur Weite des Weges ebenfals 8. und zu einem Fußsteig 3. Fuß erfordert.

Schwaben-Spiegel cap. CCXXXII.

Dahingegen findet man auch enge hohle Wege, die nur so breit sind, daß der Wagen darinnen Platz haben und fortkommen, der Fuhr-Mann aber nicht einmal neben solchen hergehen kan; da giebt es oft viel Verdruß, wenn die Wagen einander begegnen, zumal wenn der enge Weg noch dazu in einem hohen Berge bestehet, da kommt es nun darauf an, wer zum ersten in dem hohlen Wege gewesen, denn es stehet im Text:

welcher Wagen erst auf die Brücke kommt, der soll zum ersten überfahren, er sey leer, oder geladen.

Siehe auch allegirten Schwaben-Spiegel.

HERTII Commendatio de Parœmiis, Vol. II. Tom. III. p. 326.

Wer nun zum ersten in den hohlen Weg gekommen, der muß auch zum ersten fort- und hinausfahren, der andere aber, der ihm begegnet und später gekommen, wieder zurück schieben, obschon dabey große Schwierigkeit sich ereiget, zumal, wenn einer mit einer großen Last Berg auf zurück schieben soll; allein der Berg unter rückwärts schieben soll, hat hingegen desto größer Gefahr, mithin muß derjenige weichen und zurück schieben, der später in den hohlen und engen Weg gekommen. Die Post muß demnach, wenn sie an einen solchen engen und hohlen Weg kommt, in das Horn stoßen und blasen, um dadurch die Einfahrende zu rechter Zeit zurück zu halten, der Fuhr-Mann hingegen mit seiner Peitsche glatschen, und dadurch sein Einfahren und Einrücken in den hohlen Weg bekant machen und anzeigen, damit die Einrückende zurück gehalten werden mögen. Es solte freylich solchem Uebel abgeholffen, und der Weg breit genug gemachet werden; allein da die Einrichtung der Breite und Weite auf den Landes-Fürsten ankommt, so kan einem solchen Uebel nicht abgeholfen werden, wenn dieser nicht selbst dazu Befehl ertheilet. Denn ob schon die Unterthanen die Wege ausbessern müssen,

CL. A LEYSER Medit. ad ff. 5. und 6. Specim. XXV.

Herr

Herr von Beust Versuch von Post Regal 1 Theil V. Abschnitt p. 367. so sind sie doch nicht schuldig, einen alten Weg weiter und breiter zu machen, zumahl in einer großen Hohle, dazu viele Gelder und Leute erfordert werden, denn dieses kommt dem Landes-Fürsten zu, dafür bekommt er Zoll und Geleit, deswegen werden auch die öffentliche Land-Straßen ad regalia gezogen.

2. F. Tit. 56.

Königs Rudolphs Landfried auf den Reichs-Tag zu Würtzburg ao. 1287. §. 24. in den Reichs-Abschieden der Kochischen Edition p. 35. Tom. I.

Leyser Ius Georgicum Lib. III. cap. XXXII. n. 5. p. 762.

Ziegler de Iure Majest. Lib. II. cap. XVII. p. 1099. seqq.

Cl. A Leyser Medit. ad ff. in Collar. ad Medit. VI. und VII. Spec. 501. p. 657. Vol. VII.

Immaßen denn auch in Ansehung dessen die Untersuchung und Bestrafung der darauf ausgeübten Ubelthaten nicht denen Stadt-Rathen und adelichen Gerichten, sondern denen Amtleuten zukommt.

Ziegler alleg. Loco.

Leyser alleg. Loco.

In der Churſächsischen *Resolution* und Erledigung derer Gebrechen, den 23. Apr. 1612. n. 24. in Codice Aug. p. 181. Tom. I. stehet klar:

Und weil zum vier und zwantzigsten wegen der Fälle, so sich auf den Landstraßen begeben, allbereit ao. 1606. Erklärung geschehen, solche auch den 10. Sept. anno 1609. wiederholet; als seynd wir nochmahls gnädigst zufrieden, immaßen Wir denn vorgemeldte Erklährung abermahls erneuern thun, daß unsere Unterthanen alle Händel, so sich auf denen Straßen begeben, da ihnen sonst die Ober-Gerichte zusteben, unverhindert von unsern Amtleuthen zu richten haben sollen, und davon nichts ausgeschlossen, allein alle Gewalt-Sachen, Raub und Zugriffe, auch öffentliche vehdliche Thaten, welche uns, aus Kraft derer Regalien und Fürstlicher Obrigkeit, zu richten zustehet, wollen wir uns gleichfals vorbehalten haben.

An mannigen Orten werden die Land-Straßen auch versteiniget, und mitten wieder ein Stein gesetzet, welcher ein Deichsel-Stein heißet, damit

mit der Weg auf einer Seite denen andern Aeckern davon nicht zu nahe gemachet, und diesen Schaden verursachet werden möge, welches bey schlimmen Wegen aber schlecht in acht genommen wird. Die Fuhr-Leute, welche Zoll und Gleite abgeben müssen, dürffen keine andere, als nur die ordentlichen Land-Straßen und Wege passiren.

Siehe Codicem Aug. p. 59. Tom. I.

Denen ordentlichen Post-Wagen ist aber so gar erlaubet, alle Neben- und Schleiff- und Herren-Wege zu fahren, und dürffen nicht gepfändet werden.

Churſächsisches *Mandat* de anno 1683. in Codice Augusteo pag. 1010. Tom. II.

Denen ordentlichen Posten müssen alle Carossen, Chaisen, Caleschen, Fracht- und andere Wagen auf das durch das Post-Horn gegebene Zeichen ohne Weigerung ausweichen, und bey 10. Thlr. Straffe sich denselben nicht widersetzen; große und schwehr beladene, und denen Posten vorfahrende, von denenselben aber eingeholte Fracht-Wagen müssen auf zeitig ergehendes Anblasen bey Vermeidung ebenmäßiger Straffe zum wenigsten stille stehen, und denen Posten zum vorbey passiren Platz geben.

alleg. Post-Ordnung §. 16. in codice Augusteo, p. 1052. Tom. II.

alleg. von BRVST, II. Theil, II. Abschnitt, p. 152.

Die alten Sachsen hatten zu ihrer Entscheidung Sprüchwörter, welche gleichsam ihre Gesetze waren, nach welchen sie die Sache entscheideten, als:

Wer erst kommt, der mahlet erst.

Denn dieser hatte die Mühle mit seinem eingebrachten Korn schon besetzet, und ein jus quæsitum dadurch vor den nachkommenden erhalten, welches ihm durch den später gekommenen nicht genommen werden konte.

HERTII opuscula de Parœmiis 50. Lib. I. p. 326. vol. II. Tom. III.

ARTICVLVS LX.

Offt vorlegen oder vorsettet Gudt vort entvernet worde wes dar Recht vnme sy.

Welk man einen anderen lyet, oder sat Pert oder Kledt oder yenneger hande varende Have tho welcker Wyß he de vth van synen Geweren let mit sime willen vorkofft se de de sy in Geweren heuet oder versat he se, oder vorspelet he sy, oder wert sy eme gestolen oder affgerouet yenne de se vorlegen oder vorsat heuet de mach dar nene Vorderinge vppe hebben ane vp den deme he sy lech oder versattede. Steruet auer yenne rechtes Dodes oder vnrechtes so thee he sick tho syme Gude na Rechte yegen den Eruen. Oder yegen den Richter, offt yt an em geboret.

Welcher Mann einem anderen leihet sein Pferd, Kleider, oder ander sein farende Haab, oder daß ers versetzt, oder zu welcher Weiß dis aus seinen gewehren mit seinen Willen kommt, verkaufft es dann der, der solches in gewehren hat einem andern, oder versetzt er das fürbas, oder verspielt es, oder aber wird ihm gestohlen, oder abgeraubet, jener, der es diesem verliehen oder versetzt hat, mag daran des Leihens halben keine Forderung haben, sondern allein wider den, dem ers liehe oder versetzt. Stirbt aber jener, dem es geliehen war, rechts oder unrechts Todes, so ziehe er sich zu seinem Gute gegen den Erben mit recht, oder gegen dem Richter, ob es ihm so (oder für ledig Gut) gebührte.

Anmerkungen.

Nach dem Iure civili, und zwar L. 9. ff. und L. 3. und 23. c. de rei vind. kan einer seine wider dessen Willen verkauffte und versetzte Sachen sine restitutione pretii vindiciren, denn da heisset es: ubi rem meam invenio, ibi vindico; davon sind aber die Altteutschen und Sachsen in so weit abgegangen, daß dieses nur alsdenn statt findet, wenn einem seine Sachen wider seinen Willen genommen, gestohlen, und aus seinen Gewehren gebracht, hernach aber von ihm bey einem andern angetroffen worden sind; dahingegen können diejenigen Sachen, welche mit seinem Willen aus seinen Gewehren gekommen, bey einem tertio nicht vindiciret werden. Mit meinem Willen aber komt die Sache aus meinen

nen Gewehren, wenn ich ſolche einem leihe, verſetze, und deponire, denn dieſe gebe ich ſelbſt aus meiner poſſeſſione corporali, oder Gewehren. Der Text kan durch folgendes exempel deutlich gemachet werden: Titius leihet Mevio, welcher auf die Heyrath gehen, und gerne Staat machen will, ſeinen ſilbernen Degen, dieſer verſetzet, oder verkauffet hernach ſolchen Cajo; als Titius ſeinen Degen wieder fordert, geſtehet er, daß er den Degen Cajo verkauffet; Titius gehet darauf zu Cajo, und verlanget ſeinen Degen von ihm, dieſer ſaget, er habe keinen Degen von ihm bekommen, wohl aber einen ſilbernen von Mevio gekauffet; Titius ſtellet dieſem darwider vor, er habe ſolchen Mevio nur geleihet, und dieſer ſolchen wider ſeinen Willen verkauffet; da er nun ſolchen bey ihm antreffe, als vindicirte er ſolchen bey ihm, und er wäre ſchuldig, ihm ſolchen ſine reſtitutione pretii auszuhändigen und auszuantworten; Cajus repliciret, daß, obſchon Mevius den Degen wider ſeinen Willen verkauffet, er ſolchen dennoch wider ſeinen Willen nicht aus ſeinen Gewehren genommen, ſondern es wäre ſolcher mit ſeinem Willen daraus gekommen, indem er Mevio ſolchen ſelbſt gegeben, und aus ſeinen Gewehren (poſſeſſione corporali) gelaſſen hätte; da er nun Mevium vor einen ehrlichen und rechtſchaffenen Mann angeſehen, und ihm ſeinen Degen anvertrauet hätte, ſo hätte er ſolchen eben ſo wohl dafür angeſehen, folglich ihm mit gutem Fug den Degen abkauffen können, er habe alſo bonam fidem et juſtum titulum vor ſich, er Titius wäre ja ſelbſt in culpa, daß er ſich um des Mevii Zuſtand nicht beſſer erkundiget, ſondern dieſem zu ſeiner Prahlerey und Hintergehung anderer Leute ſeinen Degen geleihet, er hätte ſichs ſelbſt zuzuſchreiben, daß er Mevio, als einem liederlichen Kerl, ſeinen Degen geliehen. Nach dem Iure civili konte Titius ſeinen Degen bey Cajo vindiciren, aber nach dem Text nicht, denn die Alttеutſchen und Sachſen ſagten;

Hand muß Hand wehren.

HERTII opuſc. Parœm. XVIII. p. 281. Tom. II. vol. II.

Wo einer ſeinen Glauben gelaſſen, da muß er ſolchen wieder ſuchen; hat Titius Mevio den Degen anvertrauet, und von dieſem geglaubet, daß er ein ehrlicher Mann ſey, ſo muß er den Degen nicht von Cajo, ſondern von Mevio wieder fordern; die Sachſen gaben alſo Titio wider Cajum keine actionem rei vindicatoriam, ſondern wieſen ihn damit ab und an Mevium, deſſen Hand er ſolchen anvertrauet, dahero muß ihm auch dieſe ſolchen wieder gewehren. Dieſes iſt auch in ſumma æquitate

gegründet, und propter favorem commerciorum in Lübeck, Stade, Holland, Goßlar, und andern Orten mehr, recipiret und eingeführet worden, wie ſolches VOET ad ff. lib. VI. Tit. I. §. 12. p. 421. Tom. I. atteſtiret.

HERT. alleg. Loco.

MEVIVS P. 5. Deciſ. 174.

Stadiſche *Statuta* P. VII. §. XVIII.

Siehe auch die Goßlariſchen *Statuta*, cap. umme Schuld, §. 175. bey LEIBNITZEN p. 522.

Welches auch in depoſito und pignore ſtatt findet, dergeſtalt, daß dem deponenti und Schuldner, wenn von dem depoſitario und creditore res depoſita und pignus verkauffet worden, die rei vindication contra tertium poſſeſſorem nicht geſtattet wird. Wenn man ſolches ſo obenhin betrachtet, ſo ſcheinet es paradox und unbillig zu ſeyn; allein wenn man erweget, was der gelehrte VOET alleg. Loco ſaget, ſo iſt ſolches in ſumma æquitate gegründet, deſſen Worte lauten p. 422. no. 12. alſo:

neque ſententia illa omni deſtituta eſt æquitatis ratione, cum utique ſit, quod facilitati ſuæ Dominus imputare debeat, quod tam maligno, cujus fidem nec dum habebat exploratam, rerum ſuarum uſum, curam, cuſtodiam, aut detentionem commiſerit; nec ignarus eſſe debuerit conditionis ejus, quocum contrahebat. arg. præterea. 3. Inſt. quibus modis re contrah. oblig. L. I. §. unde quærit. 9. ff. de exercit. actione L. qui cum alio. 19. ff. de rej. jur. neque pro damno reputare debeat, cui ſua credulitate nimia ac temeritate primus ipſe cauſam dedit, ſi forte ab aliis, quibus rem ſuam mobilem commiſerat, indemnitatem conſequi non poſſit. L. quod quis ex culpa 203. ff. de reg. juris. MEVIVS ad Ius Lubecenſe d. lib. 3. tit. 2. Art. 1. no. 18. ſeqq. GROENEWEGEN ad §. 16. Inſt. de obligat. quæ ex delicto.

Cl. A LEYSER denegiret Medit. ad ff. XXIX. XXX. und XXXI. Spec. 514. p. 760. Vol. IX. demjenigen, welcher durch ſeine Schuld, Leichtgläubigkeit, Nachläßigkeit, Einfalt und Unvorſichtigkeit ſich ſeine Sachen abſchwatzen laſſen, und einem andern gegeben hat, ebenfals contra tertium poſſeſſorem et emtorem rei vindicatoriam actionem; deſſen Worte lauten daſelbſt alſo:

In

Digitized by Google

In falſi et ſtellionatus crimine plerumque contingit, ut fraudator dolis technisque ſuis eos, quos fraudat, argento rebusque ſuis emungat, atque hæc ſpolia ſua in alios, falſi inſcios, per venditionem, pignorationem, per mutationem, aliumve contractum transferat. Quæritur tunc, an deceptus res has ſuas a bonæ fidei poſſeſſoribus vindicare poſſit. Et poteſt utique; nam qui dolo, ut in rei ſuæ alienationem conſentiat, inducitur, non conſentit vere, atque adeo dominium rei ſuæ in alterum translatæ non perdit, ſed vindicationem ejus habet. Et ſic recte quidem, et ex regula. Verum huic regulæ addenda eſt exceptio tam potens, ut pauciſſimis in caſibus regulæ Locum relinquat. Tunc nempe fraudatus res ſuas, per dolum a ſe elicitas, vindicare nequit, quando facilitate ſua, inertia, ruſticitate, negligentia, culpaque qualibet, ut deciperetur, in cauſa fuit.

Siehe auch Medit. III. Specim. 180. und Medit. I. II. ad ff. Spec' 222. p. 336. und 703. Vol. III.

Der gegenwärtige Text redet auch von demjenigen, der mit Willen ſeine Sache aus ſeinen Gewehren gegeben, und nicht durch betrügliche Ueberredung dazu gebracht worden. Mevius hat Titio, da er ihm ſeinen Degen abgeborget, keinesweges dazu betrügliche Vorſtellung gethan, Titius iſt aber darinnen ſelbſt in Schuld, daß er Mevio zu einer Prahlerey und Hintergehung anderer Leute ſeinen ſilbernen Degen geleihet, dadurch hat er ja ſelbſt erkennen können, daß Mevius homo malignus ſeyn müſſe. Wer alſo mit ſeinem Willen ſeine Sache aus ſeinen Gewehren gegeben, der kan nicht ſagen, daß er durch betrügliche Ueberredung dazu gebracht worden, und wer ſolche mit ſeinem Willen weggegeben, von deſſen Hand aber ſolche nicht wieder bekommen, kan hernach ſolche von einem tertio und einer andern Hand nicht vindiciren. CARPZOV P. II. conſtit. 26. Defin. 5. hat zwar dieſen Text als unbillig verworffen und, daß im Schöppen-Stuhl zu Leipzig in contrarium geſprochen worden, angeführet; allein es iſt ſumma æquitas darinnen, wie die allegirten Rechts-Lehrer mit mehrern gewieſen. SCHILTER ad ff. Exercit. 25. §. 7. will zwar dieſen Text anders, und zwar argumento lib. 3. Art. 22. des Sachſen-Spiegels dergeſtalt erklären, daß auch der commodans ſeine Sache contra tertium poſſeſſorem vindiciren könte; allein es iſt wider den klaren Inhalt des angezogenen Texts. Denn infra Artic. 22. Lib. 3. wird nur ſo viel geſaget, daß der commodans

dans von dem commodatario seine Sache vindiciren könte, wenn er ihm solche über die beschiedene Zeit fürhalte und nicht wiederbringe, denn ordentlicher Weise leihet einer seine Sache auf eine bescheidene Zeit; ist aber keine Zeit beschieden und ausgemachet worden, wie lange er solche ihm leihen wolte, so kan der Commodans solche wieder fordern, wenn er will. Es kan demnach allegirter 22. Articul nicht auf einen Käuffer und dritten Besitzer der verliehenen Sache gezogen und restringiret werden, denn der tertius und Käuffer hat solche nicht auf eine bescheidene Zeit gekauffet; folglich gehet mehr angezogener 22. Articul wider den commodatarium, daß nemlich wider diesen die Klage angestellet, und mittelst derselben die geliehene Sache wieder abgefordert, von diesem auch die Besserung der über die Zeit behaltenen Sache, wenn er solche dadurch geärgert und verschlimmert hätte, gesuchet werden könte.

ARTICVLVS LXI.

Wo an wilden Diren neman syn Lyff vorwerke, vnde van den Banvorsten.

Do GOtt den Menschen geseop do gaff he eme Gewalt ouer Vissche vnde Vogele vnn ouer alle wilde Dyre, darvmme hebbe wy des Orkunde van GOde dat neman synen Lyff, noch syn Gesundt an dessen Dinghen vorwerken ne mach. Doch sind dry Stede bynnen Sassen dar den wilden Dyren Vrede gewracht is by Koninges Banne. Sunder Baren vnde Wuluen vnde Vossen. Dit hetet Banvorsten. Dat eyne dat is dy Heide thu Koyne, dat andere de Hart, dat drüdde de Magetheide. We so hir binnen Wilt veyt de schal wedden des Koninghes Ban, dat sin seßtich Schillinge. We so dorch den Banvorst ryt, syn Boge vnde

Da GOtt den Menschen geschuff da gab er ihm Gewalt über Fisch und Vögel, und über alle wilde Thier. Darumb haben wir des Urkund von GOtt, daß niemand seinen Leib, noch seinen Gesund, an diesen dreyen verwirken möge. Doch sind drey Städte, die man Heyden nennet, in dem Lande zu Sachsen, da den wilden Thieren Friede gewircket ist bey Königs Bann: sondern den Beeren, Wölffen, Füchsen. Und dis sind drey Banförst. Der eine ist die Heyde zu Koyne. Der andere ist der Hartz. Der dritte, die Maget Heyde oder Prettinische Heyde. Wer hierinnen Wild fähet, der sol wetten des Königes Bann. Das sind sechtzig

vnde syn Armborst schal vngespannen sin, syn Koker schal bedan sin, syne Winde vnde syne Bracken vp gefangen vnde syne Hunde gekoppelt sin. Jaget ein Mann ein Wilt buten deme Vorste, vnde volgen eme de Hunde binnen den Vorst, de Man mot wol volgen, so dat he nicht en blase, noch de Hunde nicht en grutet, vnn ne mossedût dar nicht an ofst he ock dat Wilt veit. Syne Hunde mot he ok wol wedder rupen. Neman mot de Saet tredden dorch yagen noch dorch hitzen. Sint der Tydt dat dat Korn ledeken heuet.

sechtzig Schilling. Wer auch durch dieser Banförst einen reitet, sein Bogen und sein Armbrust sol ungespannen seyn, sein Köcher sol bedeckt seyn, seine Winde und Bracken sollen angefangen und zu Hauff gekoppelt seyn. Jagt ein Mann ausserhalb des Forstes, und folgen ihm die Hunde in den Forst, er mag wol nachfolgen, also daß er nicht blase, noch die Hunde nachhetze. Und mißthut daran nicht, ob er das Wild gleich in dem Forst fähet, seinen Hunden mag er auch wol wiederruffen. Niemand sol die Saat tretten, durch jagens oder durch hetzens willen, nach der Zeit, als das Korn geschossen und Gliede gewonnen hat.

Anmerkungen.

Da GOtt den Menschen schuf, da gab er ihnen Macht und Gewalt, was auf- über- unter der Erde und im Meer war, ja die Erde selbst zu occupiren; er gab ihnen nicht das Dominium darüber, sondern nur die Macht, das Vermögen, solche per occupationem zu erlangen, und sich unterthänig zu machen. Es war alles res nullius, welches die Menschen sich erst per occupationem zueignen und acquiriren solten. Wenn GOtt denen ersten Menschen gleich das dominium darüber gegeben, so hätten sie nicht nöthig gehabt, solches erst zu occupiren, die Nachkommen auch nicht occupiren können, weil denen ersten Menschen solches schon alles eigenthümlich zugestanden hätte. GOtt sagte dahero auch im 1 Buch *Mos.* 1, vers. 28. daß sie sich die Erde unterthänig machen, das ist, per occupationem das Eigenthum darüber nach und nach zueignen solten. Da nun das gantze menschliche Geschlecht im Lande Sinear so lange beysammen bliebe, und nicht von einander gienge, und die Erde nicht occupirte; als verwirrte GOtt deswegen ihre Sprache, daß sie einander nicht mehr verstehen, folglich nicht länger mehr beysammen bleiben konten, sondern von einander gehen, und die Erde occupiren, und sich dem Willen GOttes gemäß

gemäß ſolche unterthänig machen muſten. Daß aber dieſer Bau des Thurms zu Babel aus einem Hochmuth geſchehen ſeyn ſolte, kan aus dem 1 Buch Moſis 11. nicht bewieſen werden, denn ſie hatten einen guten Endzweck dabey, welcher darinnen beſtunde, daß, wenn ſie von einander gehen und zerſtreuet werden würden, ſie durch die erhabene Spitze des Thurms einander wieder ausfindig machen, und zuſammen kommen könten; überdies ſuchten ſie auch in ſolchen vor den vielen wilden Thieren darinnen ſicher zu ſeyn. Weil aber dadurch die Zeit vergeblich verſchwendet, und die Befolgung des göttlichen Befehls verzögert wurde; als ergriffe GOtt die Verwirrung ihrer Sprache, wodurch auf einmal der Wille GOttes befolget wurde. In Statu naturali war nun freylich alles res nullius, ſo lange ſich keiner ſolche unterthänig und per occupationem nicht zugeeignet hatte; ſo bald aber dieſes geſchehen war, ſo gleich hörte die Sache auf, res nullius zu ſeyn. Nachdem aber die Menſchen ex ſtatu naturali heraus gegangen, und in ſtatum Monarchicum ſich begeben; als haben ſie die adeſpota, und alſo auch die wilden Thiere dem Könige überlaſſen, und das Vermögen, ſich ſolche unterthänig zu machen, fahren laſſen; inmaßen denn auch deswegen die Fränckiſchen Könige das jus venandi et foreſti als ein regale ſich zugeeignet, und die Fürſten, und Grafen, und plebejos, davon ausgeſchloſſen haben. In Appendice tertia ad Lib. IV. Capit. III. CAROLI M. bey BALVZIO, p. 798. Tom. I. lautet es davon alſo:

> De foreſte quam Autharius Comes habere vult, ubi ea prius non fuiſſe dicitur, volumus ut Miſſi noſtri rei veritatem inquirant, et juxta quod juſtum invenerint, ex noſtra auctoritate definiant.

In Capit. LVDOVICI PII VII. de foreſtibus noviter inſtitutis bey BALVZIO, p. 612. heißet es wieder:

> ut quicunque illas habet, dimittat, niſi forte indicio veraci oſtendere poſſit, quod per juſſionem ſive permiſſionem Domini Karoli genitoris noſtri eas inſtituiſſet, præter illas, quæ ad noſtrum opus pertinent, unde nos decernere volumus, quicquid nobis placuerit.

Siehe auch Cap. CAROLI M. LXV. Lib. IV. bey BALVZIO p. 788.

Dahero iſt nunmehro ein Hirſch, Reh, Wild-Schwein, Haaſe und ander Thier in Anſehung der Unterthanen gegen ihren König und Landes-

Fürſten

Fürsten keine res nullius mehr, aber in Anschung dessen gegen andere Könige, und Fürsten, und republic ist und bleibet sothanes Wildpret noch res nullius, et cedit occupanti.

HVBER Ius civitatis Lib. II. cap. XI. §. IX.

Die Sachsen aber haben die Förste und Hölzer, darinnen sich sothane wilde Thiere aufhalten, anfangs nicht in totum dem Könige, oder Regenten überlassen, sondern nur gewisse Districte demselben eingeräumet, welche derselbe, darinnen allein zu fangen und zu occupiren, die Macht bekommen, die andere auser sothanen Wild-Bann noch herum vagirende Thiere blieben deswegen dennoch res nullius, und denen Unterthanen zur occupation ausgesetzet; wie denn auch noch an vielen Orten sothane wilde Thiere auser dem Bann-Forst res nullius, und denen Unterthanen, solche zu occupiren, vorbehalten sind.

Cl. A LEYSER, Medit. ad ff. Medit. 10. Specim. 441. Vol. VII. p. 27.

Schwaben-Spiegel cap. CCCLII.

Deswegen darf aber doch kein Fremder ein solch Wild wegschießen. Diese Districte und Förste hießen Bann-Förste und Wild-Bann, nicht Wild-Bahn, weil die Unterthanen aus solcher verbannet, und darinnen zu jagen, und wilde Thiere zu occupiren, gewiesen worden sind. Es ist also der bann-Forst ein pars totius seu integritatis juris foresti, denn dieses ist das totum, und der bann-Forst nur ein Theil davon, denn ein bann erstrecket sich nicht überall, sondern nur auf gewisse Oerter und Hölzer; wer verbannet wird, wird nicht überall verbannet, sondern nur ex Iurisdictione judicis bannientis verwiesen.

Siehe WEHNER Observat. Practic. sub L. F. p. 121.

Wer den Wild-Bann hat, derselbe hat auch die hohe Iurisdiction darüber, diese heiset auch deswegen Blut-Bann, weil er des Menschen Blut verbannen und vergießen kan. Gegenwärtiger Text bestätiget dieses alles, denn da heiset es, es wären drey bann-Förste, da denen wilden Thieren Friede gewürket worden, nehmlich, drey Förste und Hölzer, welche dem Könige allein eingeräumet, und die Unterthanen, Wild darinnen zu schiessen und zu fangen, ausgeschlossen, und daraus verbannet, folglich denen wilden Thieren Friede darinnen gewürcket, das ist, solche dergestalt darinnen geheget worden, daß sie vor andern sicher seyn, und nicht geschossen und occupiret werden könten; wer sich nun an sothanen in denen bann-

Förſten befindlichen wilden Thieren vergreiffet, und dieſe ſchießet und occupiret, der muß nach dem Text des Königs bann wetten, das war die höchſte Straffe und beſtunde in 60. Schillingen, das waren 60. mal 16 gr. eine Leibes- und Lebens-Straffe aber hatte er daran nicht verwürcket, weil GOtt dem Menſchen, über die wilden Thiere zu herrſchen, und dieſe zu occupiren, Macht und Gewalt gegeben hatte.

Siehe auch Capit. DAGOBERTI Regis Tit. XLII. Cap. I. II. und III. bey BALVZIO, p. 38.

Cap. CAROLI M. XXXIX. bey BALVZIO p. 374. Tom. I.

Nachdem aber das Ius venandi et foreſti nunmehro in totum ad regalia gezogen worden; als werden auch jetzt diejenigen, welche ſich an hohen Wildpret vergreiffen, dieſes ſchieſſen und wegfangen, mit einer Leibes- und Lebens-Straffe beleget.

Conſtit. Elect. Saxon. de anno 1572. in codice Aug. p. 136. Tom. I.

Mandat de anno 1584. in codice Aug. p. 588. Tom. II.

Mandat de anno 1603. in cod. Aug. p. 539. Tom. II.

ZIEGLER de Iure Majeſt. Lib. II. cap. XIV. §. 33. p. 1055.

Denn derjenige iſt ein Sacrilegus, welcher ſich der Regalien anmaßet, ſich an ſolchen vergreiffet, und jura principis violiret.

L. 5. cod. de divers. Reſcript.

L. 5. cod. ut dign. ord. ſervet.

ZIEGLER de Iure Majeſt. L. I. cap. 5. §. 52. p. 142.

GOTHOFREDI commentarius ad codicem Theodoſianum Lib. VI. Tit. V. p. 91. Tom. II.

Wenn aber einer einen Hirſch, Schwein, oder ander Thier auſer dem Wild-Bann angeſchoſſen, gejaget, alſo ſolches actu primo occupiret, und in den Wild-Bann verfolget, und ſolches darinnen erleget und occupiret hat, der Mißthut daran nicht, er delinquiret nicht, denn da hat das jus ſequelæ ſtatt. IVSTINIANVS hat dahero in L. 5. ff. de acquirendo rer. Domin. und Inſtit. §. 13. de Rer. Diviſ. nicht nur ſothanes jus ſequelæ confirmiret, ſondern auch den von LABEONE darwider gemachten Einwurff, daß nemlich das angeſchoſſene Thier dennoch von einem andern dem vulneranti weggefangen und occupiret werden könte, verworffen, und denjenigen, welcher das angeſchoſſene Thier dem vulneranti wäh-

render

render Verfolgung wegfängt und occupiret, als einen Dieb zu bestraffen, verordnet. Es ist auch der Vernunfft gemäßer, daß vulnerans das angeschossene Thier verfolgen, und die angefangene occupation dadurch vollends endigen, und einen andern davon abhalten könne, wenn nur das zu verfolgende Thier noch in seinem Gesicht und Spur, und diese nicht schwer ist, nur darf er nicht dazu blasen, und die Hunde darnach hetzen.

HVBERI Præl. ad Instit. de Rer. Divis. §. 22. p. 105.
LEYSER Ius georgicum, Lib. III. cap. XII. n. 51. p. 496.
WEHNER observat. Pract. sub F. p. 129.
Schwaben-Spiegel alleg. Loco.

Wenn er aber solches nur aufgetrieben, und nicht angeschossen hat, so findet das jus sequelæ nicht statt.

Cl. A LEYSER Medit. ad ff. X. XI. Spec. 441. vol. VII. p. 37.

In Käysers LEOPOLDI Jagd-Ordnung de anno 1575. stehet ausdrücklich:

Wenn ein Land-Mann oder dessen Jäger in seiner Wildbahn ein Thier anschiesset, daß es verwundt in den Käyserlichen oder eines andern Wildbahn trete, so soll ers also bald dem Forst-Knecht in selbigen Ort, oder des Wildbahns Innhaber anzeigen, und wenn er es mit dem Käysch bezeugen kan, alsdenn soll er Macht haben in der käyserlichen Wildbahn Gegeiden und Gehöge einen, ausser den aber 2. Tage nach den geschehenen Schuß dem verwundete Thiere nach zu ziehen, wäre aber kein Käysch gefunden, auch solches nicht wäre angemeldet worden, und ein fremder Jäger in den käyserlichen Gehöge betreten würde, soll er einen Wildpret Schützen gleich gehalten werden.

Es muß aber derjenige auch die requisita juris sequelæ in Acht nehmen, wenn er solches exerciren will. Diese bestehen darinnen, daß der vulnerans und persequens 1) an dem Orte, wo er solches angeschossen, ein Merckmahl mache, ein Ast, oder Busch vom Baume breche, und solchen an den Ort, wo er das Thier angeschossen, stecke, das ist, den Bruch lege und Feysch mache, 2) darauf dem Jäger, oder Wild-Meister, der über das Gehöge und den Wild-Bann, darein das angeschossene Thier getreten, die Aufsicht habe, anzeige, und diesem den Feysch und Bruch weise; wo diese requisita nicht in Acht genommen werden, da findet auch das

jus sequelæ nicht statt, und wird, wenn er darüber begriffen worden, als ein Wildprets-Dieb angesehen und gestraffet.

LEYSER Ius Georgicum, Lib. III. cap. XII. n. 51. p. 496.

Daß das Ius sequelæ im Churfürstenthum Sachsen nach dem Mandat de ao. 1551. in Cod. Augusteo, p. 61. Tom. I. verboten worden sey, kan man nicht behaupten, denn ein anders ist jus sequelæ, ein anders jus venandi, das Jagen ist wohl in einem andern Gehöge und Wild-Bann verboten, aber das bereits angeschossene Thier darinnen zu verfolgen, nicht untersaget worden; hiernächst muß auch bey dem Jagen der Saame im Felde geschonet, und dieser darüber nicht zu Schande getreten werden, welches sowohl im Text, als auch Churfürstlichen Sächsischen *Mandat* de ao. 1555. in Codice Augusteo p. 62. Tom. I. bey Straffe verboten ist.

ARTICVLVS LXII.

Wes recht sy oft men schedelike Dyre holt, oder dodet vnde wo men wilde Dyre hegen schal.

We so halt enen glumenden Hunt, oder enen tammen Wulff oder Hert, oder Baren, oder Apen, wat so de tho Schaden dut, dat schal he gelden. Wil he sick orer vtheren na deme Schaden darmede en is he nicht vnsculdich. Offt men dat getügen mach de Man sulff drüdde dat he se gehalden hebbe bet an de Tüt dat se den Schaden deden. Schleit eyn Man einen Hunt dot, oder Ber, oder ein ander Dir binnen des dat yt em schaden wille, he blifft is ane Wandel, oft he dat Geweren dar vppen Hilghen dat het in Notweringhe dede. We wilde Dire hegen wil buten Banvorsten, de schal se binnen synen bewrochten Geweren hebben.

Wer hält einen schädlichen Hund, der da beisset, oder einen zamen Wolff, oder ein Hirschen, Beeren, oder Affen, was die Schadens thun, den sol der gelten, der sie hält. Wil er sich ihr darnach äussern nach dem Schaden, als ob er sie ausschlägt, oder nicht hauset noch speiset, damit ist er nicht unschuldig der That, ob man das gezeugen mag selb drit, daß er sie gehalten hab zu der Zeit, da sie den Schaden thäten. Schlägt ein Mann einen Hund zu todt, oder einen Beeren, oder ein ander Thier, indem als es ihm Schaden wil thun, er bleibt es ohne Schaden, ob er das schweren thut auff den Heiligen, daß er es in Nothwer thäte, und ihm anders nicht steuren konte. Wer wilde

Thier

Thier hegen wil ausserhalb dem Banforst, der[!] sol sie in seinen bewirckten Gewehren halten.

Anmerkungen.

Zahme Thiere in seinen Gewehren, Hoff und Hauße zu haben, und diese heraus gehen zu lassen, ist eine erlaubte Sache, aber wilde Thiere zu halten, und diese herum gehen zu lassen, ist verboten, denn diese gehören eigentlich ins Holtz und in den Forst, da muß sich ein jedweder dafür hüten und in acht nehmen, weil er weiß, daß dergleichen Thiere sich darinnen aufhalten, aber wilde Thiere werden in einem Hauße und Dorff nicht vermuthet. Bey denen Römern war auch nicht erlaubet, dergleichen in einer Stadt zu halten, deswegen musten die Ædiles curules darauf Aufsicht haben, daß dergleichen nicht gehalten wurden.

§. 1. Instit. si quadrupes Pauper. fecisse dicat.

L. 41. ff. de Ædilitio Edicto.

Dahero stehet auch im Text:

Wer wilde Thiere hegen will auser dem bann-Forst, der soll sie in seinen bewirckten Gewehren halten,

das ist, wohl eingeschlossen und verwahret haben, damit sie keinen Schaden thun können. Wenn ein zahm Thier ein ander dergleichen beschädiget, oder getödtet hat, da stehet dem Herrn animalis noxalis frey, solches entweder noxæ dare, oder solches zu behalten, und das beschädigte, oder getödtete Vieh zu bezahlen.

vid. supra ad Artic. 40.

Wenn aber ein wild Thier ein zahm Thier beschädiget, oder getödtet hat, da findet die noxæ deditio nicht statt, ratio, weil dergleichen zu halten verboten ist.

Schwaben-Spiegel Cap. CCCLIII. §. 3.

Denn ein wild Thier ist seiner Natur nach ein schädliches Thier, und nach seiner Natur zu beissen, und die Menschen und die Thiere anzufallen, gewohnt, zumal Beeren, Wölffe, Löwen und andere dergleichen mehr. Hat nun also ein wild Thier ein zahm Thier beschädiget, oder getödtet, so muß der Herr desselben solches bessern, und den Werth desselben bezahlen; hatte solches aber einen Menschen verwundet, gelähmet und beschä-

diget, daß er an seiner Arbeit verhindert worden, so muß er demselben Schmertz-Geld, Heiler-Lohn, und secundum judicis arbitrium so viel bezahlen, so viel ihm an seiner Nahrung und Handthierung abgegangen.

2. Buch *Mos.* 21, 19.

L. 3. ff. si quadrupes paup. fec. dic.

L. 42. ff. de ædilit. Edict.

§. 1. Instit. h. t.

VOET ad ff. ad h. t. §. 8. p. 535. Tom. I.

Hat aber ein solch Thier einen Menschen gar getödtet, so muß er nach dem Sächsischen Recht 18. Pfund Wehr-Geld, das waren 240. Thlr. nach dem Römischen Rechte aber ducentos solidos bezahlen.

alleg. L. 42. ff. de ædilit. Edict.

In der Peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung Art. 136. stehet:

Hat einer ein Thier, daß sich dermaßen erzeiget, oder sonst der Art und Eigenschafft ist, daß es den Leuten an Leib und Leben Schaden thun möchte, soll der Herr desselben Thiers solch Thier von ihm thun: denn wo solch Thier jemand Schaden thät, oder entleibt, soll der Herr des Thiers darum nach Gelegenheit und Gestalt der Sachen, und Rath der Rechtsverständigen, oder am Enden, als hernach vermeldet, gestraffet werden: und so viel desto mehr, so er von dem Richter, oder andern Obrigkeit des zuvor vermahnt, oder gewarnet würde.

Im letztern Fall kan der Herr des Thiers auch wohl mit einer Lebens-Straffe angesehen werden, wenn solches einen Menschen getödtet hätte, denn solcher Gestalt könte einer per indirectum impune ein homicidium begehen, und wohl das schädliche Thier in solcher Absicht halten, und dazu eine Gelegenheit absehen, daß solches denjenigen, den er gerne aus dem Wege geräumet haben möchte, anfallen und tödten möchte. Deswegen hat auch GOtt im Mosaischen Gesetz eine Todtes-Straffe auf denjenigen gesetzet, dessen zahmer Ochse einen Menschen getödtet, wenn er deswegen gewarnet, und solchen abzuschaffen errinnert worden. In *Exod.* 21, vers 28. und 29. lautet es also:

Wenn ein Ochse einen Mann oder Weib stößt, daß er stirbt, so soll man den Ochsen steinigen, und sein Fleisch nicht essen, so

ist

ist der Herr des Ochsens unschuldig. Ist aber der Ochse vorhin stößig gewesen, und seinem Herrn ists angesagt, und er ihn nicht verwahret hat, und tödtet darüber einen Mann oder Weib, so soll man den Ochsen steinigen, und sein Herr soll sterben.

Denn solcher Gestalt hat er in die Ausübung solcher Tödtung consentiret; folglich kan sothane Todes-Straffe so wenig erlassen werden, so wenig das jus aggratiandi statt finden soll, wenn ein Mensch den andern tödtet. Schlägt aber ein Mensch einen Hund, Beeren oder ander Thier todt, welches ihn angefallen, beissen, oder Schaden thun will, der bleibet ohne Schaden, er darf das getödtete Thier nicht bezahlen, auch keine Strasse erlegen.

infra Art. 48. Lib. III.

Goßlarische *Statuta* Lib. II. von Friedebruch, §. 103.

Denn kan ich einen Menschen, der den Frieden an mir bricht, ohne Wandel, ohne Buße todt schlagen, und das moderamen inculpatæ tutelæ wider ihn gebrauchen;

infra Art. 69.

so kan ich vielmehr solches wider ein Thier thun, und dieses tödten.

ARTICVLVS LXIII.

We nen Vorsprake sin mach.

Jd mach neyn Wyff Vorsprake syn, noch ane Vormunden klagen, dat vorlos en allen Calefurnia de vor deme Ryke mysschebarde van Torne do ore Wille an Vorsprekene nicht muste vorth gaen. Jewelk man mut wol Vorsprake syn vnde getüch, vnde klagen, vnn antworden. Ane binnen deme Gerichte dar he ynne vorvestet is, oder offt he in des Rykes Achte is, vor geistlikeme Gerichte mot he des aver nicht don offt he tho Banne is.

Es mag kein Weib Vorsprech seyn, noch ohne Vormunden klagen, das verwirckte ihn allein Calphurnia, die vor dem Richter mißbarte vor Zorn, da ihr Will an Vorsprechen nicht möchte fortgehen. Ein iglicher Mann mag in allen Sachen wol Vorsprech und Gezeug seyn, und klagen und antworten, ohne in den Gerichten, da er innen geechtet ist, oder ob er in des Reichs Oberacht ist: vor geistlichem Gericht mag er das aber nicht thun, ob er in dem Bann ist.

Anmer-

Anmerkungen.

Daß die Weiber jure Romano Advocaten abgegeben, und in judicio vor andere gesprochen hätten, haben viele Rechts-Lehrer so wohl aus gegenwärtigem Text, als auch L. 1. ff. de postulando und andern mehr zu behaupten gesuchet.

VAN BYNKERSHOSK observat. Iur. Rom. Lib. IV. cap. XII. p. 261.

VOET ad ff. de postulando, §. 4. p. 208. Tom. I.

Die Carfania, oder Calphurnia, eines Römischen Senatoris Licinii Pisonis Eheweib, aber hätte verursachet, daß die Weiber hernach von dem Amt eines Advocatens, oder Fürsprechers gäntzlich ausgeschlossen worden wären, weil sich jene vor dem Richter sehr unverschämt und grob aufgeführet hätte. Daß aber eine Weibs-Person jure romano eine Advocatin, oder Fürsprecherin in einer fremden, oder eines andern Sache gewesen wäre, oder seyn können, kan von denen Rechts-Lehrern aus denen von ihnen angeführten Gesetzen nicht bewiesen werden. Denn in L. 2. ff. de R. J. und L. 4. Cod. de procuratoribus ist ausdrücklich befohlen worden, daß eine Weibs-Person zu Verrichtung eines gerichtlichen oder öffentlichen Amts oder Diensts nicht gelassen werden solte; deswegen konte auch eine Frau bey einem Testament als ein Zeuge nicht gebrauchet werden. Daß aber eine Frau procuratrix gewesen, ist wohl nicht zu leugnen, das officium procuratoris war aber vile et objectum, eine verächtliche und niederträchtige Verrichtung, dazu auch sogar infames gelassen worden.

§. ult. Inst. de except.

L. 34. C. de decurion.

Das munus Advocatorum war hingegen ein laudabile und honoratum, dazu die Weibs-Personen niemahls gelassen worden.

L. 4. Cod. de Advocat. diverſ. Iud.

Daß nun auch die Carsania, oder Calphurnia nicht in eines fremden, oder eines anderern, sondern nur in ihrer eiguen Sache das Wort geredet, und sich dabey so grob und unverschämt aufgeführet, kan man aus dem lege I. ff. de postulando sehen. Denn darinnen wird der Carfaniæ Aufführung nur pro causa impulsiva angegeben, daß die Weiber von dem Amt eines Fürsprechers, oder Advocatens abgehalten, nicht aber removiret werden solten. Denn eine Frau hatte das Amt, munus Advocati,

oder

oder das Amt, in einer andern und fremden Sache zu sprechen und zu advociren, noch niemahls gehabt, mithin konte sie auch davon nicht removiret werden, privatio præsupponit habitum. Weil nun eine Frau immer viel schwatzet, solches aber nicht verstehet, auch sehr veränderlich ist; als ist deswegen eine Weibs-Person sowohl von dem Amt eines Advocati und Fürsprechers, als auch Vormundens, gäntzlich ausgeschlossen, sie selbst auch der beständigen Vormundschafft unterworffen, und derselben die Erscheinung in Gerichten mit dem Vormunde sub pœna nulliratis auferleget worden.

L. 26. ff. testam. tutela.

L. 18. ff. de tutelis.

ALTIMARVS de Nullitate Contract. et Sententiarum Rubr. X. Qu. 224. P. II. p. 40.

Weil nun Advocatio ein munus publicum ist; als kan deswegen solches nur von einem ehrlichen und rechtschaffenen Manne verrichtet, und Zeugniß abgeleget, eine persona infamis aber dazu nicht gelassen werden; dahero stehet im Text, daß ein Geächtigter, proscriptus und bannitus, davon abgehalten werden solte, ratio, weil ein Geächtigter die jura civitatis in denen Gerichten, darinnen er geächtiget worden ist, verlohren hat.

infra ad Artic. 16. Lib. III.

ALTIMARVS de Nullitate Sentent. Rubr. XI. Qu. 245. P. II. p. 178.

MENOCHIVS casus 438. n. 34. p. 809.

Wer nun in der Reichs-Ober-Acht ist, der ist in allen Gerichten geächtiget, folglich auch überall a munere Advocationis et curatelæ ausgeschlossen, weil er dadurch alle jura communia und publica verlohren hat; ein aus eines Fürsten, oder Reichs-Stands Land relegirter, oder Geächtiger aber kan doch in andern Reichs-Stands-Ländern noch advociren, und einen Vormund abgeben. Er wird aber in dem Lande nur so lange von dem exercitio Advocationis, oder Procuratoris ausgeschlossen, so lange die Acht, oder relegatio währet; so bald aber jene aufhöret, sogleich genießet er auch seine vorigen Rechte wieder.

Cl. A LEYSER Medit. ad ff. I. II. und III. Specim. 652. Vol. X. p. 432.

Denn so wenig ictus, oder der Staup-Besen, an sich selbst infamiret;

L. 22. ff. de his, qui notantur infamia.

ſo und noch weniger iſt die relegatio eine cauſa infamiæ. Wenn alſo einer eines nicht infamirenden Verbrechens halber nur auf eine Zeitlang relegiret worden, ſo verliehret er daſelbſt weder jus civitatis, noch munus Advocationis, ſondern ſolches wird nur ſo lange ſuspendiret, ſo lange die Zeit der relegation währet; iſt aber einer cum infamia auf eine gewiſſe Zeit relegiret worden, ſo bekömmt er das Amt eines Advocatens nicht wieder, wenn gleich die Zeit der relegation aufgehöret, denn da hält ihn hernach die infamia von der Praxi ab, es ſey denn, daß ihm ſolche reſtituiret worden. Dieſe reſtitution aber muß von demjenigen geſchehen, der ihm famam genommen, oder cum infamia relegiret hat, das iſt der Princeps, der das Verbrechen, weswegen er relegiret worden, cum infamia notiret hat. Dahingegen derjenige, welcher nur im geiſtlichen Bann iſt, weder jura civitatis, noch libertatis verliehret, vielweniger cum infamia juris notiret wird. Denn dieſer bleibet in eben der Stadt und dem Ort, wo er in geiſtlichen Bann gethan worden iſt, dieſer ſchadet nur der Seele, und nimmt doch niemanden den Leib, noch kräncket niemanden an Land-Recht, noch an Lehn-Recht.

infra Artic. 63. Lib. III.

Sächſiſches Weichbild Art. V.

Denn der im geiſtlichen Bann iſt, kan allezeit wieder daraus kommen, wenn er nur die ihm aufgelegte Buße thut, oder dafür Geld giebt, ſo iſt er wieder gerechtfertiget. Es kan ihn deswegen der weltliche Richter von der Praxi nicht abhalten, vielweniger ihm die Vormundſchafften nehmen, und einem andern ſolche auftragen.

ARTICVLVS LXIV.

Welke Klage de men klagen mut met Geruchte.

Wiff vnde Maget de Not vor Gerichte klaghet, de ſcholen Klagen met Geruchte dorch de hanthafften Dact, vnn dorch de Noth de ſe bewyſen ſcholen. De ok den Man met Düve, oder met Rove gefangenen vor Gerichte bringhet, de ſchoen klagen met Geruchte dorch de hanthafften

Wann Frawen oder Mägde nothöge Klagen vor Gerichte, ſie ſollen das klagen mit Gerüffte durch der handhafften That und durch der Noth willen, die ſie da beweiſen ſollen. Wen man auch umb Raub oder Diebereh gefangen für Gericht führet, über den ſol man auch klagen mit

Gerüfft,

hafften Daet de se mer den Lüden vore bringet. De ock Doden vor Gerichte bringhet, vnde klaghet dat Ungerichte dat an em da en is, de schollen klagen met Geruchte dorch de handhafften Daet de dar schynbare is. De ock berovet is, vnde weet war syn Roff gevoret is, wil he dat eme de Richtere volge dar hen, he mot en met Geruchte dar hen laden, vnde klagen meth Geruchte dorch de hantafften Daeth de he dar bewysen wil. War nen hantaffte Daet en is, dar muth men sünder Geruchte klagen, oft men des ane Schaden bliven wil.

Gerüfft, durch der handhafften That willen, die man mit den Leuten vollbringen sol, ob sie sonst nicht scheinbar ist. Die auch einen Todten vor Gericht bringen, und klagen da ein Ungericht, das an ihm gethan ist, die sollen mit Gerüffte klagen, durch der handhafften That willen, die da offenbar ist. Der auch beraubt ist, und weis wol, wo sein Raub hinkommen ist, will er daß ihm der Richter nachfolge, er muß ihn mit Gerüffte darzu heischen, und muß klagen mit Gerüffte durch der handhafften That willen, die er da beweisen sol. Wo kein handhaffte That ist, da muß man ohne Gerüffte klagen, ob man es ohne Schaden bleiben will.

Anmerkungen.

In diesem Articul wird von dem Verbrechen, welches peinlich ist, und an Leib und Leben bestraffet wird, und der Art und Weise, wie solches angeklaget und dabey verfahren werden soll, gehandelt. Wer also ein solch Verbrechen wider einen anklagen will, der soll es mit dem Gerüffte thun, oder das Gerüffte schreyen, das war das Zetter-Geschrey, welches der Ankläger wider den Räuber, Dieb, Nothzöger und Mörder anbringen mußte, wenn er wider einen solchen eine handhaffte That peinlich anklagen wolte. Sächsisches Weichbild Artic. 36.

Dieses Gerüfft und Zetter-Geschrey funde aber nicht statt, wenn die That nicht handhafft, offenbar, oder zum wenigsten scheinbar, oder wahrscheinlich, und das Verbrechen nicht peinlich zu bestraffen war. In der peinlichen Halß-Gerichts Ordnung Art. 87. lautet es davon also:

Mit dem Beschreyen der Uebelthäter soll es in solchen Stück auf Gegenwärtigkeit und Begehr des Anklägers nach jedes Gerichts guter Gewohnheit, gehalten werden: wo aber der Beklagte unschuldig erfunden wird, also daß der Ankläger dem Rechten nicht nachkom-

men wolte, und nichts deſto weniger der Beklagte Rechts begehrte, ſo wäre ſolches Beſchreyen nicht noth.

Siehe auch WEHNERI Obſervat. Pract. ſub lit. A. p. 7.

Das Zetter-Geſchrey iſt alſo Charakter der angebrachten peinlichen Klage und des darauf anzuſtellenden peinlichen Gerichts. Das Zetter-Geſchrey, oder die peinliche Anklage verrichtete der Beſtohlne, Beraubte, Verwundete, oder des Getödteten Freund ſelbſt; iſt aber der Verwundete ſeiner Schwachheit halber nicht im Stande, das Zetter-Geſchrey ſelbſt zu verrichten, ſo kann alsdenn der Sachwaldige ſolches bewerckſtelligen.

Sächſiſches Weichbild Art. 41.

ſupra Art. 63. Lib. I.

Das Zetter-Geſchrey wird auch noch jetzt an vielen Orten und auch zu Leipzig bey Hegung des Hochnothpeinlichen Halß-Gerichts gebrauchet.

HEILS Iudex et Defenſor, cap. VI. p. 481.

Hat Ankläger die Anklage mit dem Gerüfft und Zetter-Geſchrey angebracht, gleichwohl aber hernach ſolche nicht vollführet und bewieſen, ſo muß er ſich ad ſimile ſupplicium unterwerfen, und eben die Straffe über ſich ergehen laſſen, welche auf das Verbrechen, welches er wider den Angeklagten mit dem Gerüfft und Zetter-Geſchrey angebracht, ſtehet.

ſupra Art. 69. Lib. I.

Capit. CAROLI M. 435. Lib. VI. bey BALVZIO p. 1010.

Cap. CAROLI M. 253. Lib. VI. bey BALVZIO p. 1078.

Capit. CAROLI M. 365. Lib. VI. bey BALVZIO p. 1103. Tom. I.

Deswegen ſaget eben der Text am Ende:

wo keine handhaffte That iſt, da muß man ohne Gerüffte klagen, ob man es ohne Schaden bleiben will.

Denn es war eine greuliche und große Beſchimpfung, wenn einer vor das öffentliche Gericht geführet, und als ein offenbahrer und handhaffter Dieb, Räuber, Mörder, oder Nothzöger mit dem Gerüfft, oder Zetter-Geſchrey, welches ein grauſames Lerm und Geheul verurſachte, angeklaget wurde; um ſo viel mehr muſte alſo der Ankläger gleiche Straffe übernehmen, wenn er ſolche hernach nicht vollführet und bewieſen hatte, je mehr ſonſt ein jedweder auf dieſe Art erſtaunlich beſchimpffet werden können, deswegen ſtehet auch

auch die Bewegungs-Uhrsache sothaner Straffe in Additione quarta CAROLI M. Capit. XXVI. bey BALUZIO p. 1198. Tom. I.

Nec sibi fore noverit licentiam mentiendi, cum calumniantes ad vindictam poscat similitudo supplicii.

Der Text warnet demnach einen Ankläger, daß er, wenn die That nicht handhafft, offenbar, oder wahrscheinlich sey, ohne Gerüfft, oder ohne Zetter-Geschrey, und nicht peinlich, sondern nur civiliter klagen, an statt actionis furti, condictionem furtivam anstellen solle, denn das ist eine regula: quod ex quocunque maleficio potest quis accusari criminaliter, ex eodem potest agi actione in factum civiliter.

L. 2. §. 1. ff. vi bonor. rapt.

L. un. C. quando civilis act. crim. præjud.

Denn wenn einer ohne Gerüfft, oder ohne Zetter-Geschrey, und nur civiliter geklaget, solche aber nicht vollführet und bewiesen hat, so muste er dem Richter nur drey Schillinge wetten, dreymahl 16. Gr. zur Straffe geben, und dem Beklagten eine Buße abtragen.

Supra Artic. 8. und 62. Lib. II.

Hatte er aber criminaliter, also mit Gerüfft geklaget, so muste er mit der Straffe beleget werden, welche auf das angeklagte Verbrechen stunde. Dahero thut einer freylich besser, daß er vor die peinliche Klage actionem civilem in factum, und an statt actionis furti, condictionem furtivam anstellet, und mittelst derselben nur sein privat-interesse und die Sache selbst suchet.

ARTICVLVS LXV.

Wes dar Recht vmme sy offt eyn Kyndt yennigen Schaden dith.

Nen Kyndt mach binnen synen Yaren dún dar yd synen Lyff mede vorwerke. Sleit yt enen Man, oder belemet yd ene, syn Vormunder schal yd beteren mit yennes Wergelde. Oft yd vp en vulbracht wert.

Kein Kindt mag unter seinen Jahren was thun, da es sein Leib mit verwircken mag. Erschlägt ein Kind einen Mann, oder lämet es einen, sein Vormund sol das bessern mit jenes Wehr-Geld, ob es auf das

Welken Schaden yt ock dût den ſchal he gelden na ſyme Werde meth des Kindes Gude. Sleit ok ein Man ein Kind doet, he ſchal ſyn vulle Wexegelt geuen. Schelt aver ein Man ein Kindt, oder roſſt het, oder ſchleit het met Beßmen dorch ſyne Myſſedaet, he blifft is ane Wandel, daer he yd gheweren vppen Hilgen dat he dorch anders nicht geſchlagen en hebbe wan dorch ſyne Myſſedaet.

Kind gebracht wird. Welchen Schaden es auch thut, den ſol er gelten nach ſeinem Werth, mit des Kindes Gut. Schlägt aber ein Mann ein Kind zu tod, er ſol ſein voll Wehr-Geld gelten. Schilt aber ein Mann ein Kind, oder räuffet er es bey den Haaren, oder ſchlägt es mit einer Gerten umb ſeine Miſſethat, er bleibet es ohne Wandel, thar er das gewehren auff den Hellgen, daß er es durch anders Willen nicht geſchlagen habe, dann durch ſeiner Miſſethat willen.

Anmerkungen.

Ein Kind unter ſeinen Jahren iſt, welches nach dem Lehn-Recht noch nicht 13. Jahr und 6. Wochen, nach dem Römiſchen Recht aber noch nicht 14. Jahr alt iſt.

ſupra ad Artic. 23. und 42. Lib. I.

Die Römer nannten dieſes impuberem, bey dieſen wurden die anni pubertatis, und zwar in fœmina in 12. in puero aber in 14. Jahren geendiget.

Lib. 4. ff. de ritu nupt.

L. 24. c. de Nupt.

SCHVLTINGS Iurispr. ante-Iuſtinianea Lib. I. Tit. IV. p. 33.

Es waren dreyerley Claſſen der Meynung bey denen alten Römern vorhanden, woraus die pubertas erkannt werden ſolte. Die erſte war, der Caſſianorum, welche die pubertatem ex habitu corporis judicirten; die andere, der Proculejanorum, welche aus dem 14ten Jahr ſolche erkannten; die dritte, der Iavolenorum, welche aus beyden, ſowohl ex habitu, als auch aus denen Jahren, ſolche urtheilten.

VAN BYNCKERSHOEK obſervat. Iur. Rom. Lib. III. Cap. XXIV. p. 216.

Nach

Nach der Cassianorum Meynung muste das Kind besichtiget, und daraus habitus corporis und pubertas beurtheilet werden.

VAN BYNKERSHOEK alleg. loc.

IVSTINIANVS hat deswegen der Proculejanorum Meynung ergriffen.

IDEM alleg. loco.

SCHVLTINGS Iurisprudentia ante-Iustinianea Lib. I. Tit. IV. p. 33.

Die Altteutschen und Sachsen urtheilten die pubertatem ebenfalls ex habitu corporis.

supra Artic. 42. Lib. I.

Dieses geschahe aber nur, wenn solche junge Kinder heyrathen wolten, alsdenn wurde ventris inspectio angestellet, und daraus, ob sie viri potentes wären, geurtheilet. In delictis muß man aber auf die pubertatem nicht allein, sondern auch auf das ausgeübte factum und die dabey mit angewandte Boßheit mit sehen. Ein Kind unter seinen Jahren kan zwar einen instinctum coitum appetendi et exercendi, keinesweges aber auch zugleich einen rechten Verstand, ein verum delictum auszuüben, haben; diesen kan man ex habitu corporis nicht urtheilen. Der Text saget dahero:

Kein Kind mag unter seinen Jahren was thun, da es sein Leib mit verwürcken mag.

Siehe auch die Goßlarischen *Statuta*, §. 92. bey LEIBNIZEN, p. 502. Tom. III.

In der Peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung Artic. 164. stehet:

So der Dieb oder die Diebin ihres Alters unter 14. Jahren wären, die sollen um Diebstahl, ohne sonderbare Ursache, auch nicht von Leben zum Tode gericht, sondern der obgemelten Leibsstraff gemäß mit samt ewiger Urphede gestrafft werden. Wo aber der Dieb nahe bey vierzehen Jahren alt wäre und der Diebstahl groß, oder obbestimmte beschwerliche Umstände so gefährlich dabey gefunden würden, also daß die Bosheit das Alter erfüllen möchte, so sollen Richter und Urtheiler desbalben auch (wie hernach gemeldt) Raths pflegen, wie ein solcher junger Dieb an Gut, Leib oder Leben zu straffen sey.

Der Gesetz-Geber hat also die Zeit determiniret, wenn bey einem jungen Menschen

Menſchen der Wille und Verſtand, ein verum delictum auszuüben, ſich einſtellte, und das iſt hier das 14te Jahr, welches auch im Schwaben-Spiegel cap. CXVIII. alſo verordnet worden. Die Alttentſchen und Sachſen ſagten:

der Will iſt des Wercks Seel;

oder:

der Will giebet dem Werck den Nahmen.

HERTII Opuſc. de Parœmiis Lib. III. p. 410.

Es heißet auch in L. 53. ff. de furtis:

maleficia voluntas delinquentis diſtinguit.

Denn wo kein voluntas und propoſitum delinquendi iſt, da iſt auch kein verum delictum, der Wille iſt alſo die Seele des Wercks, oder die forma des Verbrechens; dieſer aber præſupponiret eine vorhergegangene cognition, was böß oder gut ſey, dazu wird aber ein Verſtand erfordert, dieſer muß auch dazu eine Zeit zur Ueberlegung und cognition haben, damit er überlegen und urtheilen könne, ob der Wille ſolche appetitiones habe, welche das honeſtum et juſtum und die menſchliche Geſellſchafft violiren, oder nicht; denn dasjenige iſt nicht allezeit juris naturæ, was unſern appetitionibus, ſondern der geſunden Vernunfft gemäß iſt; der Verſtand muß demnach den von Natur verderbten Willen emendiren, und von böſen appetitionibus ableiten; der Verſtand kömt aber nicht vor den Jahren, obſchon dieſer in actu primo da iſt, ſo iſt er doch noch nicht in actu ſecundo vorhanden, daß er ſich in Ausübung liſtiger und betrüglicher Thaten äuſern könne; das Ius naturæ hat dazu keine Zeit beſtimmt, dahero muß man ſich an die von dem weltlichen Geſetz-Geber vorgeſchriebene Zeit ſchlechterdings nicht binden, welches der Geſetz-Geber in der Peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung ſelbſt nicht haben will, denn dieſer befiehlet alleg. loco ausdrücklich, daß aus denen beſchwerlichen Umſtänden, ob daraus der Wille und Verſtand, ein verum delictum auszuüben, vorhanden ſey, geurtheilet werden ſolle, aus dem facto und der dabey ausgeübten Argliſtigkeit erkanten die Römer den dolum.

L. 3. C. ſi minor ſe major. dixerit.

Man hat demnach in cauſa criminali nicht ad defectum ætatis, ſondern operationem mentis zu ſehen, es kan offt mens et intellectus minoris mehr operiren, als majoris, ein unter ſeinen Jahren ſich noch befinden.

findendes Kind kan offt mehr List, Boßheit und Verschlagenheit, als manniger alter Kerl ausüben. Wenn ein Kind unter seinen Jahren ein Diebstahl ausgeübet, und 8. Tage darauf nach seinen Jahren dergleichen wieder begangen hätte, so würden die Urthels-Verfasser deswegen das Kind, weil es nun 14. Jahr alt worden, nicht so fort mit der ordentlichen Straffe belegen, sondern ebenfalls auf die dabey vorgekommenen beschwerlichen Umstände sehen, und darauf ihr Absehen mit richten, ob das Kind das meritum, oder den Strang dadurch verdienet habe. Ordentlicher Weise soll nach denen angeführten Gesetzen ein Kind unter seinen Jahren mit keiner Leibes- und Todes-Straffe beleget werden.

Siehe auch Goßlarische *Statuta* Lib. II. von Friedebruch ꝛc. §. 90. 91.

Es heisset aber: nulla regula sine exceptione, diese exceptio soll aus denen beschwerlichen Umständen, ob die Boßheit das Alter erfüllen möchte, gesehen und geurtheilet werden, dahingegen kan das Kind doch mit einer andern Straffe beleget werden, überdieß muß der Vormund desselben Kindes denen Freunden des getödteten Mannes das Wehrgeld aus dessen Vermögen bezahlen, oder den verursachten Schaden ersetzen und bessern; schlägt aber ein Mann ein Kind todt, so muß er ebenfalls den Eltern, oder dessen Freunden das Wehrgeld bezahlen; wenn aber ein Mann ein Kind um seiner Missethat wegen schlägt, oder bey den Haaren raufft, so bleibet er es ohne Wandel, er ist ohne Straffe und Buße; Als: wenn ein Mann dazu käme, da ein Kind in den Garten stieg, um Obst darinnen, oder anders zu stehlen, oder da selbiges ein ander Kind auf die Erde geworffen, und auf selbiges zuschlage, oder auch mit Steinen nach solchen werffe, da kan der Mann dieses Kind um solhaner Missethat wegen schon züchtigen, wenn er anders bedürffenden Falls, daß er solches um der Missethat wegen gethan, eydlich erhalten kan.

Siehe auch die Goßlarischen *Statuta* Lib. II. §. 90.

ARTICVLVS LXVI.

Van den alden Vrede des Landes tho Sassen, vnde wenne de Vrededage nicht helpen.

Nv vornemet den alden Vreden, den dy Keiserlike Gewalt gesteediget

Nun vernehmt umb den alten Fried, den die Käyserliche Gewalt gegeben

diget heuet deme Lande thu Saſſen mith der guden Knechte Wilkore van deme Lande. Alle Daghe vnde alle tydt ſcholen Vrede hebben Papen vnde geiſtlike Lüde, Megede vnde Wyff, vnde Yoden an ereme Gude, vnde an ereme Lyue Kerken vnde Kerckhouen vnde yowelck Dorp bynnen ſyner Gruue vnde ſyme Thune. Pluge vnde Mollen vnde des Koninghes Strate in Watere vnde in Velde de ſcholen ſteden Vrede hebben, vnde allet dat dar binnen kummet. Hilge Dage vnde gebundene Dage de ſyn allen Lüden tho Vrededaghen geſat dar to in yewelker Weken vier Dage. Den Donredach vnde Vrydach, Sonnauent, vnde den Sondach. Des Donredages wyet men den Kreßmen, dar men vns allen mede teykenet tho der Kriſtenheit in der Dope. Des Donredages merede Got met ſynen Jungheren in deme Kelke, dar began vnſe Ee, des Donredages vurde Godt tho Hemmele vnſe Mynſcheit, vnn opende vns den Wech dar hen de vns er beſchloten was. Des Vrydages makede Got den Man vnde wart des Vrydages gemartert dorch den Man. Des Sonauendes rouwede he don he Hemmel vnde Erde gemaket hadde, vnde allent dat dar binnen was. He rouwede ock des Sonauendes in deme Graue na ſyner Martere. Des Sonauendes wyet men ock de Papen tho Godes Denſte de der Kriſtenheit Mei-

geben und beſtätiget hat dem Land zu Sachſen, mit der guten Leut Willigung und Willkör des Landes. Alle Tag und alle Zeit ſollen Fried haben Pfaffen, und geiſtliche Leute, Mägde, Weiber und Juden, an ihrem Leibe und an ihrem Gut. Kirchen und Kirchhöfe, und jeglich Dorff inwendig ſeinen Gräben und Zaunen, Pflug und Mülen, und des Königs Straſſen, in Waſſer und in Felden, die ſollen ſteten Fried haben, und alle die darein oder darauff kommen. Heilige und gebundene Tage, die ſind allen Leuten zu Fried-Tagen geſetzet, und darzu in jeglicher Woche vier Tage, der Donnerſtag, der Freytag der Sonnabend, und der Sonntag. Des Donnerſtages weihet man den Crieſem, da man uns alle mit zeichnet zu der Chriſtenheit in der Tauffe. Des Donnerſtages aß und tranck auch unſer Herr mit ſeinen Jüngern aus den Kelch. Da fieng auch an unſer neue Ehe. Auff den Tag führet auch GOtt unſere Menſchheit zu dem Himmel, und öffnete uns den Weg dahin, der uns zuvor verſchloſſen war. Des Freytages macht GOtt den Menſchen, und ward des Freytages gemartert durch des Menſchen willen. Des Sonnabends da ruhet er, da er Himmel und Erden gemacht hatte, und alles das darinnen war, Er ruhet auch des Sonnabends in dem Grab nach ſeiner Marter. Des Sonnabends weihet man auch die Pfaffen zu GOt-

tes

Meistere sint. Des Sondages worde wy besunet yeghen Gode vmme Adammes Myssedaet. De Sondach was de erste Dach de ye ghewart, vnn wert de letste alse wy vpstan scholen van deme Dode, vnde schoten varen tho Gnaden met Lyue vnde met Syle, de yt wedder Got vordynet hebbet darvmme syn desse vir Daghe gemeine Vrededaghe allen Lüden, ane den dy in der hantafften Daet gefanghen werden, oder in des Rykes Achte sin, oder voruestet in deme Gerichte.

tes Dienst, die der Christenheit Meister und Vorsteher seyn sollen. Des Sonntages wurden wir versünet mit GOtt umb Adams Missethat. Der Sonntag war auch der erste Tag, der ie gewar, und wird auch der letzte seyn, als wir aufstehen sollen von dem Tode, und sollen fahren zu Gnaden mit Leib und mit Seelen, alle die es gegen GOtt verdienet haben. Darumb sind diese vier Tage gemeine Fried-Tage allen Leuten, ohne den die in handhafftiger That gefangen werden, oder die in des Reichs Uberacht sind, oder geechtet sind in dem Gericht.

Anmerkungen.

Die Alt-Sachsen waren bekantermaßen Heyden und verwegene kriegerische Leute, welche mit ihren Einfällen und Zügen denen Fränckischen Königen und andern Nationen oft viel Ungemach, Drangsal und Verdruß verursachet, bis sie endlich CAROLVS MAGNVS gäntzlich überwunden, und unter seine Bothmäßigkeit gebracht, auch von ihren Heydenthum zum christlichen Glauben bekehret hatte, welches das *Præceptum* de Institutione Episcopatuum in Saxonia de ao. 789. bey BALVZIO p. 241. Tom. I. mit mehreren besaget. Sobald aber CAROLVS MAGNVS diese überwunden, sogleich setzte er ihnen Grafen, und über die in Westphalen eingeführten Richter Trutmannum zum Land-Richter.

Præceptum pro TRVTMANNO bey BALVZIO, p. 250. Tom. I.

Dadurch erhielten sie nun einen Frieden und die Endschafft des sonst im Schwange gewesenen Faust-Rechts und der Befehdung. Es ist aber dennoch wahrscheinlich, daß CAROLVS MAGNVS sothanen Land-Richter und Land-Frieden vor sich nicht allein, sondern mit der Sachsen Land-Ständen Genehmigung und Willkühr gesetzet habe, immaßen solches sowohl der Text selbst, als auch das angeführte *Præceptum* pro TRVTMANNO besaget, denn es stehet in diesem klahr, daß CAROLVS MAGNVS denen Sachsen, ob er

ſie ſchon bezwungen, dennoch ihnen ihre Grafen und Richter, Schöppen und andere Ding-Männer gelaſſen habe.

SAGITTARIVS de Ducatu Thuringic. Lib. IV. cap. I. p. 196.

Sächſiſches Weichbild Art. VII.

Kraft dieſes Land-Friedens ſolten nun alle zu allen Zeiten Friede haben, keiner ſolte den andern mehr befehden, berauben, und aus ſeinen Gewehren ohne Urthel und Recht weiſen, und derjenige, welcher darwider handeln würde, als ein Fried-Brecher angeſehen und beſtraffet werden; ſie führten überdieß noch gewiſſe Tage ein, an welchen niemand in die Gerichte gefordert, vielweniger geführet, am allerwenigſten aber gerichtet werden ſolte, und dieſe nannten ſie gebundene Tage, dies feſti immobiles, weilen dieſe gebundene Tage nicht verleget, und verrücket, und auf andere Tage angeſtellet, oder gefeyert werden konten.

Siehe auch Schwaben-Spiegel cap. IV. in Goldaſts Reichs-Satzung p. 33. P. I.

Daß aber einem Landes-Fürſten frey ſtehe, ſolche zu ändern und abzuſchaffen, iſt kein Zweifel, weil ihm unſtreitig das jus circa diaphora et liturgica zukomt.

Cl. BOEHMER Ius Eccleſ. Lib. II. Tit. IX. §. III. p. 1086. Tom. I.

Bey denen erſten Chriſten waren noch an dem Sontage nach vollbrachtem Gottes-Dienſt die operæ manuales erlaubt. CONSTANTINVS MAGNVS hat zwar ſothane Arbeit an ſelbigem verboten, dennoch aber die Feld-Arbeit dabey erlaubet.

L. 3. C. de feriis.

Nach dem gegenwärtigen Text ſollen an denen vier Tagen alle Friede haben, das iſt, es ſoll an ſolchen niemand beunruhiget, citiret, oder Gerichts-Tag wider ihn angeſtellet werden, ausgenommen, wenn einer in einer handhafften That, als homicidio, rapina, furto und andern Verbrechen mehr ergriffen, und ein in die Acht Erkläbrter angetroffen wird, denn dieſer iſt aller Rechts-Wohlthaten beraubet, die ferien finden bey ihm keine Statt. Der Text führet nun die Urſachen an, warum die vier Tage gebundene und heilige Tage wären, als der Donnerſtag wäre deswegen ein heiliger und gebundener Tag, weil an ſolchem der criſem (chriſma) geweihet würde. Materia chriſmatis beſtunde ex oleo et balſamo ab Epiſcopo benedicto.

CABAS.

CABASSVTII Iuris Canonici Theoria et Praxis, Lib. III. Cap. III. §. VI. p. 258.

Dieſer chriſma wurde nun ſowohl bey der Crönung der Kayſer, Könige und Biſchhöffe, als auch ordination der Geiſtlichen, jedoch nur der Biſchhöffen und Presbyterorum, nicht aber Diaconorum und der Getauften gebrauchet, geſtalt denn auch dieſer chriſma an dem 5ten Tage der groſen Woche feria quinta, cœna domini geweihet wurde.

CABASSVTIVS] alleg. loco.

BARBOSA ad Decretal. lib. III. Tit. XLI. cap. XII. p. 414. Tom. II.

Ob nun ſchon die evangeliſche Kirche die Unction bey der Confirmation der Geiſtlichen nicht angenommen; ſo hätte doch dieſe bey der Tauffe anſtatt des exorciſmi beſſer beybehalten werden können, anerwogen die Chriſten ja Geſalbte des HErrn genennet, und durch ſolche Salbung ihnen eine beſondere Heiligkeit und inviolabilität beygeleget worden, geſtalt denn eben in Anſehung derſelben David ſich an dem Könige Saul nicht vergreifen wolte, deswegen auch den Knaben, als dieſer ihm, daß der König Saul getödtet worden, die Nachricht brachte, wieder tödten laſſen.

2 Samuel. I, 14.

Es war dieſe Unction mit dem chriſmate ſo nöthig, daß auch CAROLVS MAGNVS ſo gar in cap. LVIII. Lib. V. bey BALVZIO p. 835. befohlen, daß ein Presbyter dieſes chriſma beſtändig bey ſich führen ſolte, weil ſolche auch denen Sterbenden mitgetheilet wurde. An eben dieſem Donnerſtag hat Chriſtus nach der Jüdiſchen Weiſe mit ſeinen Jüngern das Nachtmahl gehalten, dabey aber dieſen anbefohlen, daß, ſo offte ſie ſolches künftig brauchen würden, ſie ſich dabey ſeines Leidens und Sterbens als einer viel gröſſern Wohlthat, als der Ausführung der Iſraelitten aus Aegypten erinnern ſolten; an eben dieſem Tage iſt auch Chriſtus gen Himmel gefahren, deswegen wird dieſes Feſt allezeit auf den Donnerſtag celebriret, und pro feſto immobili gehalten. Der Freytag iſt auch ein gebundener Tag, weil an ſolchem Chriſtus am Creutze geſtorben. Der Sonnabend iſt der Ruhe-Tag, an welchem GOtt ſelbſt nach vollbrachter Arbeit, und Chriſtus nach ausgeſtandener Marter und erfolgten Todt im Grabe geruhet hat; am Sonnabend geſchahe auch die Weihung und ordination der Vorſteher und Geiſtlichen, dieſe wird von denen Pontificiis vor ein Sacrament, und pro lege juris divini, und dafür gehalten, daß dabey per

manus impoſitionem denen ordinatis das ſacerdotium integrum und die dona ſpiritus ſancti conferiret und zugeeignet würden.

Concil. Trid. Seſſ. XXII, de Sacramentis ordini.

C. 4. c. 1. qu. 7. §. 11.

C. 9. c. 1. qu. 3.

Allein unſere Proteſtanten, ſowohl Theologi, als auch ICti, haben hinlänglich gewieſen, daß ſolche ein bloßer ritus eccleſiæ, und keinesweges juris divini ſey;

Cl. BOEHMER Ius eccleſ. Lib. I. Tit. XI. §. XI. p. 424. ſeq. Tom. I.

immaßen dieſe vor eine bloße inveſtitur gehalten, und jetzt gemeiniglich an einem Sontag, da das Volck beyſammen iſt, verrichtet wird, und iſt demnach bloß ein papiſtiſches Vorgeben, als ob bey der ordination und per manus impoſitionem der ordinatus den heiligen Geiſt, folglich die Macht, Sünde zu vergeben und Wunder zu thun, empfienge; denn was bey denen Apoſteln vorgegangen, kan auf unſere heutige Geiſtlichen nicht appliciret werden. Jene empfiengen die Gaben des heiligen Geiſtes von GOtt ſelbſt, und dadurch die Macht, Wunder zu thun, die Kirche dadurch zu pflantzen und Beyfall zu finden. Da dieſe nun aber gepflanzet, eingeführet und beſtätiget worden iſt, ſo heißet es nun: Wir haben Moſen und die Propheten, nicht aber, daß wir ſolche erſt noch durch die jetzigen Geiſtlichen bekommen ſollen. Dieſe erhalten demnach durch die heutige ordination weiter nichts, als das Amt zu lehren, zu predigen, und die Sacra zu adminiſtriren, auch das Nachtmahl, welches bey denen Jüden und in primitiva eccleſia auch die Aelteſten und Presbyteri, welches Layen, keinesweges aber ordinirte Geiſtlichen waren, und im Text Vorſteher genennet worden, thun konten, auszutheilen, nicht aber die Macht, Wunder zu thun, und die Sünde zu vergeben, denn dieſes iſt ein reſervatum Dei; die Macht, Wunder zu thun, bekamen die Apoſteln unmittelbar von GOtt ſelbſt, wie ſie denn auch würcklich viele Wunder gethan haben. Allein ich habe noch nicht geſehen und gehöret, daß unſere Geiſtlichen Wunder gethan hätten. Die wahren, echt und rechtgelehrte Geiſtlichen ſchreiben ſich auch dergleichen Macht nicht zu, ſondern dieſes thun nur diejenigen, welche den Urſprung der ordination nicht verſtehen; die heutigen Geiſtlichen werden auch nicht mehr von GOtt ſelbſt zum Predigt-Amt berufen, ſonſt würde manniger kein Pfarrer und Geiſtlicher ſeyn. Dieſe ordination geſchahe nun an dem Sonnabend. Pabſt Gelaſius hat

dazu

dazu in distinct. 75. cap. ult. den Sabbath, welches der Sonnabend und heilige Abend war, auch von denen Jüden noch jetzt gefeyret wird, vorgeschrieben, denn daselbst lautet es also:

> ordinationes Presbyterorum et diaconorum, nisi certis temporibus et diebus exerceri non debent, id est, quarti mensis jejunio, septimi et decimi. Sed et etiam quadragesimatis initii ac medianæ hebdomadæ et Sabbathii jejunio circa vesperam noverint celebrandas, nec cujuslibet utilitatis causa, seu Presbyterum, seu diaconum his præferre, qui ante ipsos fuerint ordinati.

Weil aber der Sontag nachhero zum GOttes-Dienst gewidmet worden, als wird nunmehro dieser auch gemeiniglich zur investitur und ordination der Geistlichen genommen; immaßen denn auch CAROLVS MAGNVS Capit. 334. Lib. V. bey BALVZIO p. 896. befohlen, daß das Nachtmahl nicht mehr am Sonnabend, sondern Sontag ausgetheilet werden solte. Der Sontag war eigentlich der letzte Tag in der Woche, es war auch hernach der erste Tag in der Woche, Marc. XVI. 2. An dem Sontag ist Christus auch seinen Jüngern erschienen, Iohann. XX. 19. An dem Sontag hat er auch die Jünger mit dem heiligen Geiste erfüllet, Ioh. XX. 22. An dem Sontag hat er auch uns Menschen durch seine Auferstehung mit GOtt versöhnet, Röm. V. 4. und 11. Es ist also der Sontag ein Schatten des zukünfftigen letzten Tages und der Auferstehung der Todten. Denn gleich wie Christus als das Haupt am Sontag auferstanden ist, also werden auch wir seine Glieder an einem Sontag auferstehen.

MOLINA de Iustitia et Iure Tract. V. disput. LIV. p. 192. Tom. V.

Dahero hat der compilator in diesem Text gantz wahrscheinlich gesprochen, daß der Sontag der erste Tag in der Woche gewesen, und auch der letzte seyn würde, als wir auferstehen sollen von den Todten. Der compilator hat aber dadurch keine neue Prophezeiung gethan, indem er weder das Jahr, noch die Woche in dem Jahr benennet. Diese waren nun die vier gebundene Tage, davon in dem Sachsen- und Schwaben-Spiegel cap. IV. bey GOLDASTEN p. 33. P. I. vorkommt.

ARTI-

ARTICVLVS LXVII.

Wo vele Lude dat de vor Gerichte brenghen mach de vmme Vngerichte beklaget ys.

We ſo vmme Vngerichte beklaget wert, he mot nicht mer wan drüttich Man vuren vor Gerichte wenne he vore kummet, de ſcholen ock nener Hande Wapen draghen ſunder Schwert.

Wer umb Ungericht beklaget wird, der mag nicht mehr dann dreyſſig Mann mit ſich führen für Gericht. Wann ſie dann vorkommen, ſo ſollen ſie keine Waffen tragen noch führen, ohne Schwerd allein.

Anmerkungen.

Bey denen Altteutſchen hatte das jus occidendi homicidam ſtatt, welches auch im alten Teſtament erlaubet geweſen.

Supra ad Artic. 14.

Der angeklagte Todtſchläger war demnach vor denen Blut-Rächern nicht ſicher; dahero war ihm erlaubet, daß, wenn er ſich vor Gerichte ſtellen, und ſeine Unſchuld, daß nehmlich der occiſus erſt den Frieden an ihm gebrochen, ihn angegriffen, und zur Nothwehr gebracht hätte, ausführen wolte, er 30. Mann zu ſeiner Sicherheit vor denen Blut-Rächern mit nehmen konte; denn wenn er ſich allein auf den Weg in die Gerichte gemachet hätte, ſo hätten dieſe unterwegs ihn anfallen, und wieder todt ſchmeiſſen können, deswegen ſtehet im Text, daß ein um Ungericht (eines Verbrechens halber) Angeklagter 30. Mann mit ſich führen möge. Die reſtrictio aber, daß er nicht über 30. Mann mit in die Gerichte bringen ſolle, iſt dem Grafen, Richter und Schöppen zur Sicherheit dazu gethan worden, weil man exempel hat, daß ein Richter, Graf in mallo, Gericht, von denen Partheyen erſchlagen worden, dieſem Uebel vorzubeugen, und vorzukommen, war dem Beklagten nur 30. Mann zu ſeiner Sicherheit mit vor Gerichte zu bringen, erlaubet; dieſe durfften aber auch keine Waffen, auſer ihre Schwerdter, oder Seiten-Gewehr mit ſich führen. In capit. tertio CAROLI M. ao. Chr. 806. capit. I. bey BALVZIO p. 449. Tom. I. lautet es davon alſo:

ut nullus ad mallum vel ad placitum infra patriam arma, id eſt, ſcutum et lanceam portet.

ARTI-

Digitized by Google

ARTICVLVS LXVIII.

Wes deme Wechverdigen Manne vororloveth yß.

Verleget deme Wechverdigen Manne sin Pert, he mot wol schnyden Korn vnde eme geven also verne alse he yd reiken mach stande in deme Wege met eneme Vote. He ne schal des aver nicht van danne voren tho syner Nut.

Erlieget einem Wegfertigen Man sein Pferd, er mag wol Korn schneiden, und ihm das zu essen geben, als fern er das gereichen mag stehende im Wege mit einen Fusse. Aber er sol es nicht von dannen führen, noch wegbringen zu seinem Nutz.

Anmerkungen.

Supra Artic. 39. ist verordnet worden, daß ein Wegfertiger, Fuhrmann und Reysender, wenn er Korn auf dem Felde fretzet, oder von seinem Pferde fressen lässet, den Schaden dafür gelten müsse, ob er schon solches nicht mit genommen hat, denn dort hat er solches ohne Noth und nur Muthwillens halber gethan; hier aber wird von einem wegfertigen Fuhrmann und Reysenden geredet, dessen Pferd erlieget, abgetrieben und matt ist, und nicht mehr fort kommen kan, in diesem Fall ist erlaubet, daß der wegfertige Mann vor sein erliegendes und mattes Pferd so viel Korn, als er stehend und aus dem Wege ein Fuß in das Korn setzend, erreichen kan, abschneiten, und dem Pferde zu fressen geben dürffe, denn hier geschiehet solches aus Noth und nicht Muthwillens halber, diese hebet auch in diesem Stücke das Gesetz auf, denn es wäre ungerecht und unbillig, dem wegfertigen Mann so wenige Mittel abzuschlagen, dadurch er sein mattes und erliegendes Pferd wieder retten und fort bringen können.

Siehe auch Lib. II. F. Tit. XXVII. §. 8.

ARTICVLVS LXIX.

Wo men enen Vredebreker ane Wandel doden moge.

We so dodet oder wundet enen Vredebreker, dy blift des sunder

Wer tödtet oder wundet einen Friedbrecher, der bleibet es

der Wandel, efft he dat sulffsouende getüghen mach dat he eme wundede an der Vlucht oder an der Daet dar he den Vrede breke.

ohne Wandel, ob er das selb siebend gezeugen mag, daß er ihm wundete in der handhafften That, oder in der Flucht der That, da er den Frieden brach.

Anmerkungen.

In diesem Articul wird de moderamine inculpatæ tutelæ gehandelt, dieses findet aber nach dem Text alsdenn nur statt, wenn einer an dem andern den Frieden erst bricht, und in periculum vitæ et membrorum setzet, denn da kan ein jedweder aggressus cum nece aggressoris sich selbst helffen, er muß aber sich in solchen Umständen und in periculo præsente befinden, da er auxilium Magistratus und sonst ein ander Mittel, der gegenwärtigen Gefahr zu entgehen, nicht haben kan.

GROTIVS de Iure Belli ac Pacis, Lib. II. cap. I. §. V.

Die Natur hat deswegen dem Menschen die Liebe zum Leben eingepflantzet, und hingegen den Todt demselben deswegen so bitter gemachet, daß er die media ad conservationem vitæ necessaria wider den aggressorem ergreiffen muß. GROTIVS saget dahero alleg. loco §. III. gar recht:

> notandum est jus hoc defensionis per se ac primario nasci ex eo, quod natura quemque sibi commendat, non ex injustitia, aut peccato alterius, unde periculum est.

Diese defension stecket also nicht in injustitia aggressoris, sondern in der Natur und in der ihm eingepflantzten Liebe zum Leben; wer sein Leben nicht liebet, der hat keine gesunde Vernunfft, und wer an dem andern den Frieden bricht, einen ohne Ursache und Noth anfällt, und dessen Leben zu rauben, oder Glieder zu verletzen suchet, der handelt auch nicht wie ein Mensch, sondern wider die menschliche Gesellschafft und wie eine bestia, deswegen kan der aggressus den aggressorem auch als eine bestie todt schmeissen.

GROTIVS de Iure Belli ac Pacis, Lib. II. cap. I. §. 3.

Der aggressor weiß ja aus der Vernunfft, daß er nicht wie ein Krauthäupt aus der Erde selbst gewachsen, sondern er so wohl, als der aggressus, und also das gantze menschliche Geschlecht, von einem allmächtigen Wesen erschaffen worden sey; wenn die Natur solches allein und vor sich gethan

than hätte, so müste folgen, daß die Menschen noch jetzt wie die Krauthäupter aus der Erde hervor kommen müsten, denn die Natur ist nicht verändert worden; da er also das Leben von seinem Schöpffer und dazu eine Liebe zu solchen erhalten hat, so ist er so wenig als der aggressus Herr darüber, sondern ein Hüter und Vertheidiger desselben, und eben diese Liebe zu solchen hat ihn zum Vertheidiger und Hüter desselben gesetzet; folglich handelt aggressus selbst wider die gesunde Vernunfft, wenn er sich sein Leben von dem aggressore nehmen, oder die Glieder verderben lässet, der aggressor hingegen wie ein brutum, wenn er seinen Gesellen in sothanem Vertheidigungs-Stand angreiffet, und ihm dasjenige zu berauben suchet, da er weiß, daß der aggressus mit seiner, als des aggressoris, Tödtung solches zu vertheidigen schuldig ist; ein jedweder hat die Liebe zu dem Ende von der Natur zu seinem Leben erhalten, daß er lange leben, auch auf der Welt ohne Schmertzen seyn möge, hier heisset es nun: qui vult finem, velit etiam media; wenn einer also angegriffen, und in periculum vitæ gesetzet wird, so muß er nothwendig das medium ad conservationem vitæ necessarium ergreiffen, und dieses ist hier nichts anders, als die Tödtung des aggressoris, denn ohne solchen kan aggressus das Leben und Endzweck nicht erhalten. Es muß aber nach dem Text und Iure naturæ in der handhafften That, also in periculo præsente geschehen, und wenn auch aggressor die Flucht ergriffen, so ist aggressus doch berechtiget, aggressorem in solcher zu verfolgen und zu tödten, denn aggressus ist einmahl durch den Friedens-Bruch und Angriff in justum dolorem et legitimam iracundiam gesetzet worden, zumahl da er nicht wissen kan, ob sich der Flüchtige nicht wieder wenden, und auf ihn wieder loß gehen werde. Es muß aber nur kein intervallum dazwischen kommen, welches die erste Hitze stillet, und dem aggresso zu einer Ueberlegung Raum giebet,

difficillimum enim est justum dolorem temperare.

L. 38. §. 8. ff. ad leg. Iul. de Adult. coerc.

L. 3. §. 3. ff. de SCto Silaniano.

L. 1. §. 5. ff. ad SCtum Turpilliani.

ignoscendum est ei, si voluit se ulcisci provocatus.

L. 14. §. 6. ff. de bon. libert.

Dahero kan auch ein rechtmäßiger Besitzer den invasorem todt schlagen, und dadurch das Seinige zu erhalten suchen.

L. I. C. unde vi.

Derjenige nun, der einen Fried-Brecher, aggreſſorem, tödtet, oder verwundet, der bleibet es ohne Wandel, das iſt, er darff dem Freund des occiſi weder das Wehrgeld bezahlen, noch dem Richter eine Wette, Geld-Straffe, erlegen.

Capit. I. LVDOVICI PII anno Chr. 829. bey BALVZIO, p. 669. Tom. I.

ARTICVLVS LXX.

Wanner men enen Manne van ſynen Gude mach wyſen.

Men ne ſchal nemande wyſen van ſyme Gude dat he in Geweren heuet, eme werde dy Gewere, met Rechte affgewunnen.

Man ſol niemand weiſen von ſeinem Gut, das er in ſein gewehren hat, ihm werde denn die Gewer zum erſten mit Recht abgewonnen. Wer auch den Frieden bricht, über den ſol man richten, als hievor geſaget iſt.

Anmerkungen.

Wer eine Sache beſitzet, von dem wird vermuthet, daß er ſolche mit Recht beſitze, dieſe Vermuthung iſt aber nicht juris und de jure, daß ſolche die beſſere Klage, als das petitorium ausſchlieſſe, dahero wird der Beſitzer nur ſo lange dabey geſchützet, bis dieſe Vermuthung durch die wider ihn angeſtellte und bewieſene rechte und beſſere Klage, oder das petitorium gebrochen und zernichtet, folglich Beklagter, als Beſitzer, durch Urthel und Recht, Klägern ſolche abzutreten, verdammet worden.

Supra ad Artic. 44.

Ehe aber dieſes geſchehen, ſoll man den Beſitzer nicht aus ſeinen Gewehren weiſen, ſonſt iſt es eine turbation und ein ſpolium, und ſpoliatus auf die hernach wider ihn angeſtellte Klage eher nicht zu antworten ſchuldig, bis er reſtituiret und wieder in ſeine vorige Gewehr geſetzet worden, denn da heißet es hernach; ſpoliatus ante omnia eſt reſtituendus;

C. 5.

Digitized by Google

C. 5. X. de Reſtit. ſpoliat.

wenn auch gleich ſpolians ſein Recht daran darthun wolte.

Cl. A LEYSER Medit. ad ff. Specim. 504. p. 686. vol. VII.

Denn dieſes iſt ad conſervationem tranquillitatis publicæ eingeführet worden, weil ſonſt täglich turbæ und ſpolia ausgeübet, und dabey andere Unglücks-Fälle mehr verurſachet werden würden, dafür iſt die Obrigkeit da, und deswegen, ſich ſelbſt zu helffen und Gewalt auszuüben, bey Verluſt ſeines Rechts und der Sache verboten. In lege 13. ff. quod met. cauſa heiſſet es demnach:

optimum eſt, ut, ſi quas putas te habere petitiones, actionibus experiaris. Cum Marcianus diceret: vim nullam feci, Cæſar dixit, tu vim putas eſſe ſolum, ſi homines vulnerentur? vis eſt tunc, quotiens quis id, quod deberi ſibi putat, non per judicem repoſcit. Quisquis igitur probatus mihi fuerit, rem ullam debitoris vel pecuniam (debitam) non ab ipſo ſibi ſponte datam, ſine ullo judice temere poſſidere, vel accepiſſe, isque ſibi jus in eam rem dixiſſe, jus crediti non habebit.

Siehe auch L. I. ff. ad L. Iul. de vi privata.

L. 7. Cod. unde vi.

Wenn auch einer nur compoſſeſſionem nehmen, und den Beſitzer in Gewehren laſſen will, ſo iſt es dennoch ein ſpolium und turbation, denn das Gut, welches einer beſitzet, iſt moraliter ein individuum; wenn alſo einer das Gut in Beſitz genommen, ſo hat er das gantze Gut im Beſitz, wenn er gleich nicht alle glebas angerühret, oder darauf herum gegangen.

L. 3. ff. de acquir. vel amitt.

Unum tantum eſt genus poſſeſſionis, et duo in ſolidum ejusdem rei poſſeſſores eſſe non poſſunt.

L. 10. C. de acquir. poſſeſſione.

L. 3. §. 22. und 23. ff. de adquir. vel amitt. poſſeſſ.

Wer alſo die compoſſeſſion wider des erſtern Beſitzers Willen ergreifft, der bricht den Frieden an demſelben, und turbiret und ſpoliiret ihn, folglich muß er geſtraffet, und zu Erſetzung aller Schäden und Koſten, auch caution de non amplius turbando angehalten werden; hat er aber den erſten Beſitzer gar aus dem Gute und deſſen effecten und mobilien mit

heraus geworffen, so muß er auch dieſe erſetzen und bezahlen, in dem Fall findet das juramentum Zenonianum ſtatt, vermittelſt deſſen der ſpoliatus und expulſus die ihm dadurch weggekommene und dabey beſchädigten Sachen eydlich taxiret. In lege 9. Cod. unde vi lautet es alſo:

> ſi quando vis in judicio fuerit patefacta, deinde ſuper rebus abreptis, vel invaſis, vel damno dato tempore impetus quæſtio proponatur; ſi non potuerit, qui vim ſuſtinuit, quæ perdidit, ſingula comprobare, taxatione a judice facta pro perſonarum atque negotii qualitate, ſacramento æſtimationem rerum, quas perdidit, manifeſtet: nec liceat ei ultra taxationem a judice factam jurare, et quod hujus modi jurejurando dato fuerit declaratum, judicem condemnare oportet.

In der That giebet der expulſus durch ſothanen Eyd nur den Verluſt der weggekommenen und beſchädigten Sachen und den Werth derſelben an, der Judex aber taxiret hernach ſolche ſelbſt, oder moderiret den beſchwornen Werth derſelben. Dieſes juramentum Zenonianum hat auch in der Churfürſtlichen Sächſiſchen alten und erl. *Proceſſ.* Ordnung Tit. XXXI. ſtatt, jedoch wird auch dabey violentia expulſiva et ablativa erfordert, und auf die Perſon des expulſi mit geſehen.

ARTICVLVS LXXI.

Van Wapen tho vorende, we vnde wo meit deme Geruchte vnde deme Vredebreker volgen ſchole.

We den Vrede brickt, dat ſchalmen richten alſe hir vor geredet is. Binnen geſchworen Vrede ſchalmen nene Wapene vuren dan tho des Rykes Denſte vnde to Torneye ſunder Schwert. Alle de anderes Wapene vuren, ouer de ſchalmen richten wente ſe in des Rykes Achte ſin vfft ſe darmede gefanghen werdet. Schwert ne muten ſe ok nicht dragen binnen Borgen noch binnen

Binnen geſchwornen Fried ſol man kein Waffen führen, dann allein zu des Reichs Dienſt und auch zu Thornieren, ſonder Schwerd. Alle die andere Waffen führen, über die ſol man richten, wann ſie damit begriffen werden. Dann ſie in des reichs Acht ſind. Schwerd ſol man aber nicht tragen in Burgen, noch in Städten, noch Dörfern. Und alle, die darinnen Herberg oder Woh-

binnen Steden noch binnen Dorpen, alle de dar binnen Woninge oder Herberge hebbet. Wapen mot men ock wol vuren wenne men den Geruchte volget, de me scholen dorch Recht volgen alle de tho oren Yaren komen syn, also verne dat se Schwert mogen vuren, yt ne beneme en echte Not, sunder Papen, vnde Wyff, vnde Kerkenere, vnde Herden, offt se volget vor en Hus, dre Dage scholen sy dar bliuen mallick met synes sulues Spyse binnen deme Gerichte de wile yenne vore gaet oder ryt de dat Geruchte gheschryet heuet. Is auer de gewundet dat he nicht volgen ne mach, so scholen de Lüde volgen by Plicht de wile se yennen seyd de den Breden gebrocken heuet, offt he ok in ein ander Gerichte vlut. Mogen sy en dar van vp deme Velde dar dat Volck van deme Lande nicht ne kome, se vuren en wedder. Vlut aver he to Dorpe, oder tho Steden, oder tho Borgen, in en ander Gerichte, men schal dat Geruchte vornyen vnde laden dar tho den Burmester vnde de Bure vnde de guden Knechte de men to der Tyd hebben mach, vnde esschen yennen dar vth tho rechteme Gerichte, den schal men en antwerden offt he in der hanthafften Daet bestedeget is, deste se dat getügen mogen met senen Mannen dat se eme gevolget hebben in der hanthafften Daet van oreme Gerichte dar so scholen se borgen setten vor des Mannes Weregeld offt se

Wohnung haben, sollen nicht Schwerd tragen. Waffen mag man aber wohl führen, wenn man dem gerufft folget. Und dem sollen durch Recht folgen alle, die zu ihren Jahren kommen sind, also fern, das sie Schwerd führen mögen. Es benehmen sie dann des ehehaffte Noth, sondern Pfaffen und Weiber, Kirchner und Hirten. Als sie auch folgen vor eine Burg, da sollen sie verbleiben drey Tag, jeglicher mit seiner selbst Köst, binnen dem Gericht, dieweil jener vorgehet oder reitet, der das Gerufft geschrien hat. Ist er aber gewundet, oder gefangen, daß er nicht folgen mag, so sollen die Leut folgen bey ihrer Pflicht, dieweil sie jenen ansehen, der den Fried gebrochen hat, ob er wol in ein ander Gericht fleucht. Mögen sie ihn dann gesahen auff dem Feld, daß die Leut von jenem Gericht dazu nicht kommen, sie sollen ihn führen in ihr Gericht. Fleucht er aber zu Dorff oder zu Städten, oder zu Burgen, in ein ander Gericht, man sol das Gerufft verneuen, und sol dazu heischen den Bauer-Meister, und die Bauern daselbst, und die guten Leut von Ritters Art, die man zu der Zeit haben mag, und man sol ihn fordern zu rechtem Gericht. Den sol man ihn dann antworten, ob er in der handhafften That bestätiget ist, und ob sie das zeugen mögen mit sieben Mannen, daß sie ihm gefolget haben in der handhaff-

ten

se nicht rechte vuer en gerichten, so vuren se en wedder, vnde von dar rechte mede.

ten That von ihrem Gericht biß alda. Darnach sollen sie Bürgen setzen vor des mannes Wehrgeld oder Buß, ob sie ihn mit recht nicht überwinden, daß sie ihn hin wieder führen, und daran thun wollen was recht ist.

Anmerkungen.

Wenn einer den Frieden gebrochen, den andern angegriffen, und zu tödten gedrohet, oder sonst andere Drohung ausgestoßen hat, der muß schwören, daß er sich friedfertig aufführen, und an dem andern nicht vergreiffen wolle; hat hingegen einer ex culpa einen todt geschlagen, so muß des occisi naher Freund, als Blut-Rächer, wenn dieser das Wehr-Geld nicht annehmen, und dadurch mit dem homicida sich nicht wieder aussöhnen will, folglich animum vindicandi mercken lassen, auch schwören, daß er den Todtschläger nicht wieder anfallen und tödten, sondern Friede halten wolte. In capit. LVDOVICI Imperat. ao. Chr. 819. capit. XIII. bey BALVZIO p. 602. Tom. I. lautet es also:

> si quis aliqua necessitate cogente homicidium commisit, comes, in cujus ministerio res perpetrata est, et compositionem solvere, et faidam per sacramentum pacificare faciat. Quod si una pars ei ad hoc consentire noluerit, id est, aut ille, qui homicidium commisit, aut is, qui compositionem suscipere debet, faciat illum comes, qui ei contumax fuerit ad præsentiam nostram venire, ut eum ad tempus, quod nobis placuerit, in exilium mittamus, donec ibi castigetur, ut comiti suo inobediens esse ulterius non audeat, et majus damnum inde non adcrescat.

Siehe auch Capit. CAROLI M. 247. Lib. V. bey BALVZIO p. 872. Tom. I.

Hat er nun wider diesen geschwornen Frieden, oder, nach heutigem Stylo zu reden, wider die gemachte eydliche caution de non offendendo et lædendo dennoch den Frieden gebrochen und darwider gehandelt, zu dem Ende Waffen bey sich geführet, damit den andern anzugreiffen, so verlohr er nicht nur seine Hand, damit er den Frieden, oder die caution de non offen-

fendendo geſchworen hatte, ſondern fiel auch in die Reichs-Acht, bannum dominicum, Reichs-Straffe. In Capitulari ſecundo CAROLI M. ao. Chr. 805. Capit. V. bey BALVZIO p. 424. Tom. I. heißet es alſo:

de armis infra patriam non portandis, id eſt, ſcutis et lanceis et loricis. Si faidoſus quis ſit, diſcutiatur tunc quis e duobus contrarius ſit, ut pacati ſint, et diſtringantur ad pacem, etiamſi noluerint. Et ſi aliter pacificari nolunt, adducantur in noſtram præſentiam. Et ſi aliquis poſt pacificationem alterum occiderit, componat illum, et manum, quam perjuravit, perdat, et inſuper bannum dominicum ſolvat.

Siehe auch Capit. LVDOVICI PII Imperat. ao. Chr. 819. capit. VIII. bey BALVZIO p. 672.

Die Reichs-Acht, oder Reichs-Straffe, beſtunde auch in 60. bis 1000. ſolidis. In capit. CAROLI M. ao. Chr. 797. cap. IX. bey BALVZIO p. 278. Tom. I. ſtehet:

Item placuit, ut quandoquidem voluerit dominus Rex propter pacem et propter faidam et propter majores cauſas, bannum fortiorem ſtatuere, una cum conſenſu Francorum et fidelium Saxonum, ſecundum quod ei placuerit, juxta quod cauſa exigit, et opportunitas fuerit, ſolidos ſexaginta multiplicare in duplum, et ſolidos centum ſive usque ad mille componere faciat, qui ejus mandatum transgreſſus fuerit.

So lange einer ein faidoſus, Fried-Brecher war, und der geſchworne Friede noch dauerte, oder die eydliche caution noch währte, das iſt, die Sache, weswegen er die caution gemachet, noch nicht erörtert und ausgemachet worden war, ſo lange durfte er auch keine Waffen führen, weil dadurch animus vindicandi et occidendi abzunehmen war. Ueberhaupt durfte infra patriam keiner Waffen tragen, auſer wenn er zum Reichs-Dienſt, Krieg, Thornieren oder zu Verfolgung eines Fried-Brechers und Räubers geruffen worden; kam er auf das zu Leiſtung der Kriegs-Dienſte ergangene Gerüffte, Geſchrey oder die Ladung nicht, ſo muſte er die Reichs-Acht tragen, oder die Reichs-Straffe, bannum dominicum, an 60. Solidis bezahlen, welches heribannum plenum hieß.

Capit. CAROLI M. LXVII. Lib. III. bey BALVZIO p. 766. Tom. I. **Hatte er aber dem Gerüfft zu Verfolgung eines Fried-Brechers oder Räubers nicht gefolget, ſo muſte er fredum an 4. Solidis bezahlen.**

Capit. tertium CAROLI M. anno Chr. 813.

Capit. XXIX. und XXXIII. bey BALVZIO p. 513. und 514. Tom. I.

Davon komt das Wort Frevel her, denn dieſes war eine Boßheit und ſtraffbare Begünſtigung, daß er auf das ergangene Geſchrey und Gerüfft den Fried-Brecher und Räuber nicht aufgehalten, oder dem Gerüfft dazu nicht gefolget hatte; dergleichen Frevel wird jetzt von denen Unterthanen, Bauern und Bürgern offt ausgeübet, denn viele hören das Geſchrey dazu, ſehen auch wohl den delinquenten verfolgen, folgen aber dennoch nicht, ſondern lachen wohl noch dazu, wenn der Amts- und Gerichts-Diener, oder auch ein anderer einen Fried-Brecher, Räuber oder Dieb verfolget, und ihm beyzuſtehen ſchreyet, ſolche Freveler ſolten hart geſtraffet werden, denn ſie ſind die cauſa ſine qua non von der Flucht, die der Friedens-Brecher, Dieb, Räuber und anderer Miſſethäter ergriffen, und dadurch die allgemeine Sicherheit geſtöret hat; hätten ſie, wie ihnen obgelegen, dem Gerüfft und Geſchrey gefolget, ſo hätte derſelbe zum Arreſt und wohl verdienten Straffe gebracht werden können. Die Alteutſchen und Sachſen haben viel beſſer bey ihren damaligen Zeiten auf die Sicherheit und Beſtraffung der Freveler, als jetzt geſchiehet, geſehen, und die Freveler hart geſtraffet, die viele vor nichts achten. Dem Gerüfft zum Reichs-Dienſt und Kriege muſte ein jedweder folgen, wenn er zu ſeinen Jahren gekommen, das iſt, 14. Jahr alt war, wenn anders habitus corporis, Waffen zu tragen, bey ihm vorhanden, und er Kriegs-Dienſte zu thun tüchtig war, und durffte bey Vermeidung des heribanni keiner auſſen bleiben, auſſer wenn ihn ehaffte Noth davon abhielte. Junge Männer in dem erſten Jahr ihrer Verheyrathung durfften auch vom Kriege bleiben.

Cum acceperit homo uxorem, non accedat ad bellum, nec ei ullæ injungantur neceſſitates publicæ, ſed vacabit absque culpa domui ſuæ, et ut uno anno lætetur cum uxore ſua.

Capit. CAROLI M. LII. Lib. VI. bey BALVZIO p. 931. Tom. I.

Pfaffen und Weiber, Kirchner und Hirten durfften auch nicht mit in Krieg gehen, obſchon die erſten anfangs mit gegangen. HILDERICVS hat aber hernach in Capit. anno Chr. 742. Capit. II. bey BALVZIO p. 146. und CAROLVS M. in Capit. I anno Chr. 769. bey BALVZIO p. 189. und in Synodo anno Chr. 803. bey eben dieſen p. 409. dieſen verboten, mit in Krieg zu gehen und Waffen zu tragen, jedoch wurden ſie ad

ſacra

sacra administranda, missas celebrandas, und ad benedictiones, et prædicationes, et unctiones peragendas, als wie unsere Feld-Prediger, mitgenommen, damit niemand sine viatico von dieser Welt scheiden möchte. Wer nun zu Verfolgung eines Fried-Brechers, Räubers oder Diebs geruffen wurde, der muste sich auch so fort mit seiner Kost auf 3. Tage versehen und vor der Burg verharren, wenn derselbe dahinein geflüchtet war, der Fried-Brecher, Räuber oder Dieb konte auch in andern Gerichten verfolget werden, wenn die Verfolgung in der handhafften That und in der ersten Flucht geschehen; dahero darff man das vor keinen Eingriff in die Gerichte halten, wenn ein Räuber, Dieb, Todtschläger, oder anderer Missethäter in der handhafften That und der darauff ergriffenen Flucht in andere Gerichten verfolget, darinnen ergriffen, und daraus zurück, und ad forum delicti commissi geführet wird. Das jus sequelæ hat hier, wie bey einem angeschossenen Thiere statt, wenn auch der Fried-Brecher und delinquent so gar in ein ander Dorff oder Stadt geflüchtet hätte, so muß er ausgelieffert, und denen Verfolgern mit gegeben werden, bevorab das forum delicti commissi eigentlich das rechte forum, und bey der Verfolgung eine continuatio des angefangenen Gerichts ist; eben wie die angefangene occupatio eines angeschossenen Thieres in einem andern Forst nur fortgesetzet wird, in dem foro commissi delicti ist auch das corpus delicti, der Beweiß der That, und alles auf das kürtzeste zu haben.

Cl. A LEYSER Medit. ad ff. XI. XII. XIII. Specim. 617. p. 10. Vol. X.

Ob schon einige Rechts-Lehrer vorgeben wollen, daß die remissio nicht necessitatis, sondern nur urbanitatis wäre; denn wenn das letztere gegründet ist, so stehet es auch bey dem Richter fori delicti commissi, ob er die Beschreibung und Richtigmachung des corporis delicti und die Abhörung der Zeugen verstatten, und die darüber geführten Acten communiciren will, denn so höfflich der Iudex fori deprehentionis und domicilii seyn kan, eben so höfflich kan auch der Iudex fori delicti commissi seyn; dahingegen müssen auch die Verfolgere, wenn es verlanget wird, bezeugen, daß sie den Verfolgten und Ergriffenen in der handhafften That angetroffen und darüber verfolget hätten, in solchem Fall findet auch im Churfürstenthum Sachsen die gesuchte remissio delinquentis, und zwar in gravibus delictis, welche Leib- und Lebens-Straffe mit sich bringen, statt,

vid. Landes-Erledigung de anno 1661. tit. Justitien-Sachen, §. 45. in codice Aug. p. 226. Tom. I.

besonders, wenn der delinquent kein Unterthan und Inwohner, sondern vagabund ist. Dabey sollen auch nach dem Text die Verfolger caution machen, daß, wenn sie ihn der That, weswegen sie ihn verfolget, nicht überführen würden, sie ihm nicht nur wegen des angethanen Unrechts das Wehrgeld, oder die emendam, Buße, geben, sondern auch wieder sicher an seinen Ort liefern und sonst thun wolten, was sich zu recht gebühret. Dieses nun findet jetzt wohl bey einem angesessenen und sonst redlichen Inwohner, keinesweges aber bey einem Fremden und vagabunden statt, denn dadurch geschiehet dem Iudici remissionis kein Unrecht, wenn auch der Ausgelieferte des Verbrechens halber nicht überführet worden, zumahl, da jetzt ein Inculpat wohl dennoch in die Kosten verdammet wird, wenn gleich das Verbrechen nicht bewiesen, sondern nur ein Verdacht beygebracht, oder durch seine Schuld dazu Gelegenheit gegeben worden ist.

ARTICVLVS LXXII.

Offte yennich Schade oder Vngerichte geschut van Husseren edder van borgen, wo men dat meth Rechte vorvolgen schal.

VPpe welkeme Huse men den Vrede-Breker halt wedder Recht wenne de Richter met Geruchte darvor geladen wert, vnn men den Vredebreker daraf eschet, alse recht is, dat men yt gehoren moge vppe deme Huse, ne gevet se ene nicht aff to rechte, men vorvestet de Borch, vnn de darvppe sin. Let men aver darvp des Richters Boden sesse, vnn den Kleger de den Vredebreker vnn den Roff suken, so ne schal men se nicht vorvesten. Schuldiget men dat Huß vmme den Roff dat he daraff

AUff welcher Burg man einen Friedebrecher helt wieder Recht, wenn der Richter mit Gerüfft dar gefordert wird, und man den Friedbrecher abheischet als recht ist, daß man das gehören mag auf der Burg, und geben sie ihn denn nicht herab zu Recht, man echtet die Burg, und alle die darauf seyn. Lest man aber darauf des Richters Bothen sechs, und den Kläger, daß sie suchen den Friedbrecher und den Raub, so soll man sie nicht echten. Schuldigt man die Burg umb den Raub,

daß

aff vnn darvp geſchen ſy, dat mut wol vntſchuldigen des Huſes Here, oder en ſyn Borgere vppen Hilgen. We ſulven to dem Vngerichte beklaghet wert, de ne mach dat Hus nicht vntſchuldigen, he ne hebbe ſick ſulven allererſt vntſchuldiget. Willmen aver dat Hus bereden met Kampe, dat mut wol vntreden de Here, oder ſyn Borger wedder ſynen Genot, edder men vorveſtet ſy vnn richtet dar over. Over weme men klaget dat he van eneme Huſe gerovet hebbe, den mot des Huſes Here vorbringen, dat he betere, edder dat Hus vntrede, ne dut he des nicht, he mot ſulven darvor antwerden. Klaghet aver en Man over ene Borch dat he daraff berovet ſy, vnn ne wethe nicht we yt gedan hevet, dar ſchal de Borch Here vorantwerden, van deme Dage over ſeß Weken van der Tyd dat he darumme beklaget wert, ſo dat he de Borch vntſchuldighe met ſynen Eyden, oder den Schaden gelde vppe Recht, ſunder Bute oft he Rades und Dades vnſchuldich is. Rydet Lüde van einer Borch vnde dun ſe Schaden, ne komet ſy nicht wedder darvp binnen Dage vnn Nacht, vnn ne kummet de Roff dar nicht vp, noch darvore tho behaldene, ſe is an der Daet unſchuldig. Kummet aver de Rover wedder vp dat Hus, vnn de Roff darvp, edder darvore, ſo is de Borch ſchuldich an der Daet.

daß er darob geſchehen ſey, und darauff kommen, des mag ſich wol entſchuldigen der Burg-Herr, oder einer ſeiner Bürger, auf den Heiligen. Wer auch ſelber umb das Ungericht beklagt wird, der mag die Burg nicht entſchuldigen, er hab ſich denn ſelber erſt entſchuldiget. Will man aber die Burg mit Kampff bereden, das mag wohl wiederreden der Burg-Herr, oder ſeine genoſſen, oder man echtet ſie, und richt darüber. Uber wen man klaget, daß er von einer Burg ſchaden gethan hab, den muß der Burg-Herr fürbringen, daß er es beſſere, oder ſich an der That entrede: Thut er es nicht, er muß ſelbſt darum antworten. Klagt aber ein Mann auff ein Burg, daß darab geraubet ſey, und weis er nicht wer es gethan hat, das ſol der Burg-Herr verantworten, von dem Tag über ſechs wochen, als er darumb beklagt wird, alſo daß er die Burg entſchuldiget mit ſeinem Eyd, oder den Schaden gelte auff Recht ohne Buß, ob er anders Raths und der That daran unſchuldig iſt. Reiten Leut von einer Burg, und thun ſie Schaden, und kommen ſie nicht wieder darauff in Tag und Nacht, und kommt der Raub auch nicht darauff noch darfür zu behalten, ſo iſt ſie an der That unſchuldig. Kommt aber der Rauber wieder auf die Burg, und auch der Raub darauff, oder darvor, ſo iſt die Burg ſchuldig an der That.

Anmerkungen.

Vor dem allgemeinen Land-Frieden war das Rauben und Befehden fast allgemein, so gar, daß auch auf der Straße nicht sicher zu reysen war. LEHMANN führet in der Speyerischen *Chronika* L. V cap. 104. p. 623. von Graf Werner von Falckenstein an, daß, als dieser zum Ertzbischoff zu Mäyntz erwehlet, und von diesem seine Reyse nach Rom, um daselbst confirmiret und eingeweyhet zu werden, angetreten worden, Graf Rudolph von Hapspurg ihn mit seinen Reisigen bis an die Alpen Gebürge, und auf seinem Rück weg wieder bis nach Mäyntz begleiten lassen, und, als Graf Rudolph nach des Käysers Friderichs Tode hernach zum Kayser erwehlet worden, dieser zu Ausrottung der Räuber viele Mühe angewendet, und sogar 66. Raub-Schlösser in Thüringen niederreissen, auch 29. Straßen-Räuber zu Erffurth auf einen Tag mit dem Schwerdte auf öffentlichen Marckte hinrichten lassen. Das Rauben war erst vor kein delictum publicum angesehen, auch keiner mit einer Todes-Straffe belegt. Wie solches Pactus legis CHILDEBERTI und CHLOTHARII Regum ao. Chr. 593. bey BALUZIO p. 15. Tom. I. zu ersehen. Christus selbst befahl deswegen seinen Jüngern, daß sie sich mit Schwerdtern versehen solten, weil es damahln schon sehr unsicher zu reysen war. Es wurde denen Straßen-Räubern zum erstenmahl keine Todes-Straffe, sondern solche alsdenn erst zuerkant, wenn sie das drittemahl darüber betreten, und dessen überführet worden. Das capitulare CHILDERICI Imperat. ao. Chr. 744. Cap. XXII. bey BALUZIO p. 155. Tom. I. lautet also:

> de latronibus præcipimus observandum, ut pro prima culpa unum oculum perdat, de alia nasus ei truncetur, de tertia culpa, si non emendaverit, morietur.

Es wurde zwar denen Grafen und Richtern anbefohlen, diese überall zu verfolgen und auszurotten; allein es war nicht möglich, solches ins Werck zu richten, zumahl, da sie von andern aufgenommen und verhehlet wurden, und ob schon denen Hehlern und Aufnehmern gleiche Straffe gedrohet wurde,

Cap. CAROLI M. 344. Lib. VII. bey BALUZIO pag. 1099. Tom. I.

so wolte doch auch dieses nicht viel helffen, ja sie baueten sich ordentliche Raub-Schlösser, und fielen aus solchen die Leute an, und raubten diesen, was sie bey sich hatten, das kam alles daher, weil keine Todes-Straffe darauf stunde. Die Römer hielten rapinam auch vor kein delictum publicum,

cum, straften auch solches nicht mit dem Tode, sondern quadruplo, der Räuber differirte von dem Diebe nur darinnen, daß dieser ignorante domino dessen Mobilien und Sachen nehme, jener hingegen solches öffentlich und wissentlich thäte.

L. 3. §. 5. ff. de incendio, ruina et naufrag.

Sie sagten, ein Räuber wäre nur pejor und improbior fure, weil er so kühne wäre, und es öffentlich, der Dieb aber solches heimlich thäte.

SCHULTINGS Iurisprudentia Ante-Iustinianea, Lib. II. Tit. X. no. 17.

Sie gaben deswegen wider den Dieb und Räuber nur actionem privatam, und zwar wider diesen in quadruplum, worunter jedoch die geraubte Sache mit begriffen war; wenn er nun dieses præstiret hatte, so war er wieder frey, und fieng wieder von neuen an zu rauben.

SCHULTING alleg. loco.

Die Leute waren so verwegen, daß sie nicht einmahl die in die Burg, oder in ihr Hauß geflüchteten Räuber, oder Diebe, und die hinein gebrachten geraubten, oder gestohlnen Sachen bey ihnen suchen ließen, sondern sich sothaner Hauß-Suchung widersetzten, dahero die Römer die actionem prohibiti furti einführten, davon in §. 4. Instit. de furto concepto, objato prohibito gehandelt, und also beschrieben wird:

est etiam prohibiti furti actio adversus eum, qui furtum quærere testibus præsentibus volentem prohibuerit.

IVSTINIANVS saget zwar daselbst, daß sothane actio um deswegen nicht mehr in Gebrauch wäre, weil ja alle diejenigen, welche gestohlne Sachen aufgenommen und verhehlet hätten, furti nec manifesti obnoxii wären; allein IVSTINIANVS verstunde nicht, was die alten Römer dadurch vor einen Endzweck gehabt, denn wie will man diese überführen, daß sie solche aufgenommen und verhehlet hätten, wenn man bey ihnen die Diebe, Räuber und die geraubten und gestohlnen Sachen nicht suchen sollte? Es scheinet, als wenn IVSTINIANVS selbige durch sothane Widersetzung und Verweigerung eo ipso pro convictis gehalten, welches auch im gegenwärtigen Text also erkläret und dafür angenommen wird, denn es stehet ja klahr darinnen, daß, wenn sie den bey ihnen gesuchten Räuber nicht herab gegeben, man die Burg versetzen solte. Die litis contestatio wird ebenfalls eine Ver- oder Bestätigung acheißen, und per litem contestatam Petitorem dominus litis, also wird durch die Versetzung die Burg, oder das Hauß vor

den

den Räuber und Dieb gehalten, und in die Reichs-Strafe, bannum dominicum an 60. solidis verdammet; hatten sie sich aber der Hauß-Suchung nicht widersetzet, sondern den Raub darinnen zu suchen erlaubet, so konte auch alsdenn actio prohibiti furti und die Versestung wider sie nicht statt haben, deswegen stehet im Text:

Läst man aber darauf des Richters Bothen sechs, und den Kläger, daß sie suchen den Fried-Brecher und den Raub, so soll man sie nicht versesten.

Ob nun schon jetzt derjenige, welcher sich einer Hauß-Suchung widersetzet, und gestohlne Sachen bey ihm suchen zu lassen geweigert hat, nicht pro convicto gehalten oder versestet wird, so machet er sich doch des Diebstahls halber sehr verdächtig, und graviret sich dadurch selbst zur Tortur.

Cl. A LEYSER Medit. ad ff. specim. 538. p. 132. Vol. VII.

Bey denen Römern aber wurde derjenige, welcher sich einer solchen Hauß-Suchung widersetzet, gestrafet.

L. 3. ff. de fugitivis.

Es muß aber auch mit der Hauß-Suchung ordentlich verfahren, und kein Hauß übergangen werden, sonst kan der anderer der Hauß-Suchung sich nicht nur widersetzen, sondern auch noch dazu den Richter actione injuriarum belangen; deswegen muß sich auch ein vornehmer und angesehener Mann der Hauß-Suchung nicht widersetzen, damit er denen andern zu Widerstrebung derselben keine Gelegenheit geben, folglich nicht Ursache einer illegalen und dem Richter Verdruß verursachenden Hauß-Suchung seyn möge, denn die Fränckischen Könige, und Käyser, und die Senatores bey denen Römern ließen so gar in ihren palatiis die Hauß-Suchung geschehen.

L. 3. ff. de fugitivis.

Es kan wohl der Herr des Haußes, oder der Burg seine Leute, Mägde und Knechte entschuldigen; wenn er aber selbst vor den Fried-Brecher, Räuber und Dieb gehalten wird, so hilft sothane Entschuldigung nichts, er muß sich wohl selbst mittelst Eydes reinigen, und, daß er die bey ihm gesuchten Sachen nicht geraubet, oder gestohlen habe, schwören. Bey denen Alt-Sachsen konte der Kläger den Herrn des Haußes kämpflich, das ist, peinlich anklagen, und wider ihn actionem rapinæ und furti selbst anstellen, und deswegen ihn zu Kampf ansprechen, in welchem Fall der Herr,

oder

oder einer ſeiner Genoſſen ſich darauf einlaſſen muſte, vor ſothanen Kampf wird jetzt vorkommenden Umſtänden nach auf die Tortur erkant, wenn indicia proxima wider ihn beſcheiniget, oder die geraubten und geſtohlnen Sachen bey ihm gefunden worden ſind. Hiernächſt kan auch wohl ſonſt ohne Raub von einer Burg, oder von einem Hauße, wo man hin- und wieder zu gehen pfleget, etwas herunter geſchüttet, und der Vorbeygehende damit getroffen, am Leibe beſchädiget, auch wohl gar getödtet, oder ſonſt deſſen Kleid verdorben werden, in dem Fall findet nach dem Text und jure civili actio de effuſo et dejecto contra inhabitatorem et dominum domus ſtatt; dieſe iſt actio perſonalis ex quaſi delicto, und prætoria, ut præſtetur damnum datum in re æſtimabili in duplo, in libero homine læſo arbitrio judicis occiſo 50. aureis.

L. I. §. 1. ff. de his, qui effuderint.

§. I. Inſtit. de obligat. quæ ex delicto.

Nach dem *lege Alamannorum* Tit. XLIX. bey BALUZIO, p. 70. muſten denen Freunden des occiſi neun Wergeld, nach dem *lege Salica* Tit. XLIII. bey BALUZIO p. 309. 200. Solidi bezahlet werden, dieſe actio ad Wergeldum præſtandum wird denen Erben des occiſi contra dejectorem et homicidam, nicht aber contra deſſen Erben gegeben, welches auch jure civili ſtatt findet.

L. 5. §. 5. ff. d. tit.

Weiß nun der Beſchädigte nicht, wer ſolches herunter geworffen, oder gegoſſen, und ihn damit beſchädiget, oder verwundet hat, ſo wird, nach dem Text und Iure civili, und zwar L. 6. §. 2. alleg. tit. wider den Herrn des Haußes oder der Burg die Klage angeſtellet, weil dieſer vor ſeine Leute im Hauße ſtehen muß. Dieſes befiehlet auch der gegenwärtige Text, wenn es heißet:

> über wen man klaget, daß er von einer Burg (Hauß) Schaden gethan habe, den muß der Burg-Herr fürbringen, daß er es beſſere, oder ſich an der That entrede: thut er es nicht, er muß ſelbſt darum antworten.

Es findet auch die actio vi bonorum raptorum wider den Herrn des Haußes ſtatt, wenn man nicht weiß, welcher Knecht, oder welche Magd, oder inquilinus den Raub ausgeübet, und in das Hauß gebracht hat.

L. I. §. 2. ff. vi bonorum raptor.

Dahero ſtehet im Text:

Digitized by Google

klaget aber ein Mann auf ein Burg (Hauß), daß darob geraubet sey, und weiß er nicht, wer es gethan hat, des soll der Burg (Hauß)-Herr verantworten, von dem Tage über sechs Wochen, als er darum beklagt wird ꝛc.

Wolte der Burg-Herr vor den Raub nicht antworten, so muste er seine Unschuld, daß mit seinem Wissen und Willen der Raub nicht ausgeübet, die geraubte Sache auch in sein Hauß nicht gebracht worden sey, mittelst Eydes erhalten; bezahlte er hingegen den Raub von seines Gesindes Lohn, oder händigte die geraubte Sache dem Kläger aus, so geschahe solches ohne Buß, er durfte das duplum vor sich nicht bezahlen, weil er vor den Knecht nicht leiden, oder bezahlen darf; raubet oder stiehlet ein Knecht oder Magd, und läuft davon, und bringet solche nicht zu dem Herrn ins Hauß, so kan dieser um so viel weniger zur Verantwortung gezogen werden; komt aber solcher wieder zurück, und zu dem Herrn, dieser nimt ihn auch an, so muß er auch dafür wieder antworten, qui enim sentit commoda, sentit etiam incommoda, will also der Herr den Knecht nicht gerne entbehren, und noxæ dare, so muß er auch den Raub, oder die gestohlne Sache nach dem Text bezahlen.

Siehe auch L. 2. ff. de noxalibus actionibus.

Da wir aber jetzt solche leibeigne Knechte, wie bey den Römern und Altteutschen, nicht mehr haben; als können wir auch dieses bey uns nicht anwenden, ein Herr ist vor sein Gesinde höher zu antworten, oder mehr zu bezahlen nicht schuldig, als dessen Lohn austrägt.

supra ad Art. 32.

Das

Das
dritte Buch.

Digitized by Google

Das III. Buch.

ARTICVLVS I.

Wo men ouer nottoch richten ſchal.

Vmme nenerhande Vngerichte ſchal men vphouwen Dorp-Gebuw, vd en ſy dat dar Maget oder Wyff in genodighet werde, oder genodighet ingevoret ſy, dar ſchal men ouer richten, oder men vntredet met Rechte. Wert dar auer ouer gerichtet, den noch venne vorkumpt vnde ſick der not vntredet men ere Gelt des eme doch nicht went men vd nicht vntredede er dar Gherichte ouer ginghe. Alle leuende Dingk, dat in der Notnunfft was dat ſchalmen houeden. Alle de deme Geruchte volget haldet ſe vp den Klegere vnde den Vredebrekere dannoch he nicht vorwunnen ne wert, ſe ne ſcholen dar nene not vmme lyden deſte ſe en vor Gerichte bringhen.

Umb kein Ungericht ſol man niederhauen Dorffgebäude, es ſey dann das darinnen Mägde, oder Weiber genotzöget werden, oder genotzöget darein gefürt ſein. Dann da ſol man über richten, man entrede es dann mit Recht. Wird aber darüber gerichtet, und darnach jener allererſt vorkompt, und ſich der Noth entreden will, man gilt ihm doch das Gebeude nicht, dieweil man es nicht entredet zuvor und ehe das Gericht ging. Alle Lebendige Ding, die bey der Notzögung waren, die ſol man enthaupten. Alle die dem Geruffte folgen, halten ſie den Notzöger und Friede-Brecher auff, ob er wol nicht überwunden wird, ſie ſollen darumb keine Noth Leiden, alſo doch, daß ſie ihn allein für Gericht bringen.

Anmerkungen.

Supra Lib. II. Artic. 13. iſt bereits die Straffe der Noth-Zucht mit dem Schwerdte vorgeſchrieben worden, hier wird aber über dieſes noch verordnet, daß die Häuſer, worinnen die Noth-Zöge geſchehen, nieder geriſſen, und die dabey geſtanden, und mit Hülffe dazu gethan haben, mit eben der Straffe des Schwerdts beleget werden ſollen.

Sächſiſches Weichbild Artic. 38. 39.

Sobald das Gerüfft, oder Geſchrey wegen der vorgegangenen Noth-Zucht geſchehen, ſo gleich richteten die Altteutſchen und Sachſen über die Noth-Zucht. War nun der Noth-Zöger ausgetreten, und hatte ſich der beſchrienen That nicht entredet, ſo riſſen ſie das Gebäude nieder, deswegen muſte der beſchriene Noth-Zöger Stand halten, und ſich gleich entſchuldigen, denn bey einem delicto manifeſto, handhafftigen That, ergienge gleich das Gericht, das Hauß wurde auf das ergangene Geſchrey und des Thäters Flucht ſogleich nieder geriſſen, denn die Altteutſchen nahmen die Flucht vor das Geſtändniß an, kam er aber hernach wieder, und wolte ſich defendiren, ſo wurde er zwar damit gehöret, allein das Gebäude wurde ihm nicht vergolten und wieder erſetzet, weil er die Niederreiſſung durch ſeine Schuld wegen der Flucht verurſachet hatte. Diejenigen, welche den Noth-Zöger in ſeiner Flucht verfolgen helffen, waren auch auſer Schuld, wenn gleich der Verfolgte der That nicht überführet wurde, denn dem Gerüffte zu folgen, war ein jedweder bey Vermeidung der vorgeſchriebenen Straffe verbunden.

ſupra ad Artic. 71.

Diejenigen, welche bey der Noth-Zucht mit geweſen, und ſolche geſchehen laſſen, werden deswegen nach dem Text mit gleicher Straffe beleget, weil ſie cauſa moralis geweſen, daß die Noth-Zucht ausgeübet worden, denn ſie hätten ſich der Noth-Zucht widerſetzen, und ſolche hindern können und ſollen, da ſie aber ſolche geſchehen laſſen, ſo haben ſie ja dadurch eo ipſo ihren conſens in die Ausübung der Noth-Zucht ertheilet. In L. 44 und 45. ff. ad leg. Aquil. ſtehet klahr, daß derjenige, welcher eine Miſſethat ausüben läſſet, welche er doch hindern können und ſollen, dafür mitleiden, und gleiche Straffe auf ſich nehmen ſolle, welches auch in L. 3. ff. de noxal. action. befohlen worden. In Lege 121. ff. de R. I. ſtehet:

qui non facit, quod facere debet, videtur facere adverſus ea, quia non facit.

Des-

Deswegen wird in L. 109. ff. de R. I. die limitation gemachet, daß demjenigen die Uebelthat nicht mit zugerechnet werden könne, wenn er solche nicht habe hindern können. Nun hatten aber die dabey gestandene solches hindern können, wenn sie der Weibs-Person zu Hülffe gekommen wären; es ist auch nicht zu vermuthen, daß einer eine Noth-Zucht in Gegenwart anderer ausüben wird, wenn er von diesen nicht voraus versichert ist, daß sie ihm in seinem bösen Vorsatz nicht zuwider seyn werden, dahero stehet auch in distinct. 83. C. IV. und distinct. 86. C. III. klahr:

non solum qui faciunt, sed qui consentiunt facientibus, rei sunt.

Siehe auch meine Anmerkungen über die Peinliche Halß-Gerichts-Ordnung ad Artic. 177.

ARTICVLVS II.

Wy nene Wapen vuren schole.

Wapen vnn Yoden de Wapen vuret vnn nicht geschaden sin na ereme Rechte, dût men en Gewalt men schal en beteren alse eneme Leyen, wente se ne scholen nene Wapene vuren de met des Koninges degelikes Vrede begrepen sin.

Waffen vnd Jüden die Waffen führen, und nicht geschoren seynd nach ihren Rechten, thut man ihnen Gewalt, man sol ihnen das verbüssen als andern Leyen. Dann die sollen keine Waffen führen, die unter des Königs Frieden begriffen sind.

Anmerkungen.

Ein Pfaff ist eigentlich derjenige, welchem auf dem Kopffe eine Platte, corona, seu coma geschoren worden, denn dieses war character clerici ordinati; dahero durffte auch keiner solche wieder wachsen lassen, sonst wurde ihm auch wider seinen Willen von dem Archidiacono solche wieder auf dem Kopffe geschoren.

Capit. CHILDERICI ao. Chr. 744. Cap. IV. bey BALVZIO p. 153.

supra ad Artic. 5. Lib. I.

Diese

Diese Pfaffen durfften auch kein Gewehr mehr führen.

Capit. PIPINI Regis XVI. bey BALVZIO p. 164.

Wer nun einen solchen Pfaffen mit der Blatte injurirte, und diesem Gewalt anthate, der wurde am Leben gestrafet, oder sonst mit einer harten Leibes-Strafe angesehen, quia detractio sacerdotum ad Christum pertinet, cujus vice legatione in ecclesia funguntur.

Capit. LVDOVICI PII Imperat. III. bey BALVZIO p. 649. Tom. I.

Cap. CAROLI M. 99. Lib. VI. noch bey diesen p. 939.

Und dieses verursachte der Aberglaube. Hatte aber einer einen Pfaffen, der noch keine Blatte hatte, Gewalt und Unrecht angethan, so wurde ihm solche als wie einem Leyen verbüßet, weil er privilegia und jura clerici noch nicht hatte, deswegen stehet im Text:

Man soll ihnen das verbüssen als andern Leyen.

Unter des Königs Frieden waren nun auch die Jüden, welche ebenfalls nach ihrer Arth mit geschoren wurden, begriffen, diesen Frieden erwarb ihnen der Geschicht-Schreiber *Iosephus* von dem Könige *Vespasiano*.

Infra ad Artic. 7.

Deswegen durfften auch die Jüden keine Waffen tragen, auch so wenig, als andere Leyen, angegriffen, beschädiget und beleidiget werden.

ARTICVLVS III.

Over weme dat men nicht richten schal.

Men schal ouer nen Wyff richten de leuendich Kindt dreget hoger den tho Hut vnde tho Hare. Over rechte Doren vnde synlose Lüde ne schal men ock nicht richten, wenne se auer schadet, ere Vormundere scholen yt gelden.

Man sol über kein Weib, die ein lebendig Kind trägt, höher richten, denn zu Haut und Haar. Uber rechte Thoren, und sinnlose Leute, sol man auch nicht richten. Thun sie aber schaden, den sol ihr Vormund gelden.

Anmerkungen.

Dieser Articul beweiset deutlich, daß die Straffe zu Haut und Haar keinesweges, wie der Staupbesen, corpus affligiret, und proprie eine

eine Pein verurſachet, denn ſie beſtunde bloß in Abſcherung der Haare vom Kopffe, oder von der Haut auf dem Kopffe, und dieſes geſchahe ohne einige Schmertzen, denn ſo unbarmhertzig haben die Alttеutſchen und Sachſen nicht verfahren, daß ſie eine ſchwangere Frau mit dem Staup-Beſen geſtrafet, und dadurch das unſchuldige Kind im Leibe getödtet hätten.

Siehe auch Schwaben-Spiegel Cap. CXLV.

Die Weiber trugen ſo wohl, als die Männer, als eine Zierde des Haupts lange Haare, deswegen wurde ſchon in concilio Conſtantinopolitano ao. Chriſti 459. verboten, denen Weibern die Haare vom Kopffe zu ſcheren.

STEPHANI PALVZII Collectio Conciliorum, p. 71.

Die Weiber zu Corinth wolten ſchon ihre langen Haare nicht vom Kopffe ſcheren laſſen, vielweniger mit bedecktem Haupte, wie die Jüdiſchen Weiber, in die Verſamlung der Gemeinde zum Gebet kommen, ſondern mit bloßen Kopffe gehen, und die Haare vom Kopffe herum fliegen laſſen, dahero ſich ihre Fürbitter, legati eccleſiæ, bey dem Apoſtel Paulo beſchwerten, daß ſie ſich der jüdiſchen Arth und Weiſe nicht unterwerffen, und mit bedeckten Haupte nicht in die Verſamlung kommen wolten, weshalber Paulus der angelorum, Fürbitter, Vorſteher und Abgeordneten Vorſtellung und Bitte in der 1 Epiſtel an die Corinther cap. 2. v. 10. billigte, und ihnen ſchrieb, daß ſie ihren angelis, welche aber keine Engel vom Himmel, ſondern die Vorſteher, Fürbitter und Abgeſchickten waren, folgen und ihr Haupt bedecken, zu dem Ende die Haare nicht herum fliegen laſſen, ſondern nach der Meynung und Lehre ihrer Vorſteher und Fürbitter ſich richten, und derſelben gemäß leben ſolten, denn um der Engel im Himmel willen iſt niemand ſchuldig etwas zu thun, dieſe ſind Geſchöpfe, und verlangen nicht, daß man ihnen gehorſam ſeyn ſoll, die Päbſtler aber thun viel um der Engel willen, und beten ſolche noch dazu an, die Engel vom Himmel haben wohl die Beſchwerde bey Paulo nicht angebracht, die Aelteſten und Vorſteher auch ſolche zu dieſen nicht geſchickt. König David fieng mit dem König Haman deswegen einen blutigen Krieg an, weil er ſeinen Abgeſandten den langen Bart halb abſcheren laſſen, wie denn dieſe auch zu Jericho ſo lange bleiben muſten, bis ihnen der Bart wieder lang gewachſen war.

2. Buch Samuel. 10, v. 4. und 5.

Tondere heißet alſo deturpare, decus capitis auferre.

Digitized by Google

Siehe meine Anmerkungen über die Peinliche Halß-Gerichts-Ordnung, und zwar die Vorrede p. 5.

Es war demnach die Strafe zu Haut und Haar eine peinliche Strafe improprie, und im weitern Verſtande genommen, welche moraliter nur eine Pein machet, und infamiam juris nach ſich ziehet, denn ob ſchon die Abſcherung der Haare in eine Geld-Buße verwandelt, und mit drey Schillingen abgekaufet werden konte, ſo blieb doch infamia juris.

ſupra ad Artic. 13. Lib. II.

Sächßiſches Weichbild Art. 94.

Schwaben-Spiegel cap. CCCCX.

Ueber rechte Thoren und Sinnloſe ſoll man nicht richten. In der peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung Artic. 179. wird befohlen, daß nach Rath der Rechts-Verſtändigen darüber gehandelt werden ſoll; was aber ein rechter furioſus und mente captus iſt, der kan gar nicht geſtrafet werden, denn bey dieſem iſt weder velle, nec non nolle; wer geſtrafet werden ſoll, muß einen Verſtand haben, deswegen wird ein animal irrationale nicht geſtrafet, weil es keinen Verſtand hat, in Anſehung deſſen auch der von ihm verurſachte Schade kein damnum, ſondern pauperies genennet, weil damnum ſine intellectu nicht ausgeübet werden kan; der von einem furioſo und mente capto verurſachte Schade wird deswegen auch nur ut pauperies betrachtet,

MENOCHIVS de Arbitrariis caſus 325. p. 605.

Schwaben-Spiegel cap. CXLVI.

und nach dem Text der Schade von dem Vormunde bezahlet. Hat der furioſus oder mente captus einen Menſchen getödtet, oder ſonſt ein Unglück angerichtet, ſo wird ſolches ad caſum fortuitum gerechnet,

L. ult. in fin. ff. de Adim. tutor.

und mit keiner Strafe angeſehen, denn dieſer iſt mit ſeinem eignen furore, inſania und dementia ſchon genung geſtrafet.

L. 14. de offic. Præſ.

Mit ſolchen Leuten ſoll man vielmehr ein Mitleiden haben.

L. un. C. ſi quis imperatori &c.

Sie werden dahero auch pro mortuis geachtet.

L. 24. ff. rem rat. hab.

Können

Digitized by Google

Können auch deswegen kein Testament machen.

L. 17. ff. quib. non est perm.

Verursachen diese Schaden, oder richten sonst ein Unglück an, so wird solches wohl dem Vormunde oder der Obrigkeit zugerechnet, daß sie nicht genung Aufsicht über selbige gehabt, und an einen sichern Ort gebracht.

ARTICVLVS IV.

Wo men Giffte oder Kopinge behalden schal vnde vam Gewere tho wesende in Kopinge.

We so wedder esschet, dat he vorgeven oder vorkofft hevet an varender Have, vnde besaket he der Kopinghe oder der Gifft yenne de se vnder eme hevet, moth se sulff drůdde wol behalden der de dat segen. Mit sußdane Tůge mach aver ein Man den anderen tho ghewęren nicht gewinnen offt ein ander Man dat Gut vnder em anevanget, wente he vntgaet em met syner Vnschult. We so Kopinge bekant, de schal dorch recht Ghewere wesen des he vorkofft hevet. Wente he is Dyff, oder Dyves Genot, we der Kopinghe bekant, vnde der Were besaket, he ne hebbe sy vthbescheiden met Getůge do he vorkoffte.

Wer wider heischt ein Ding, das er einem andern vergeben oder verkaufft hat an fahrender Haabe, und leugnet darnach des Kauffs oder Gaab, jener der das gegeben oder gekaufft Ding unter ihm hat, der mag es selb dritt wol behalten, deren, die das sahen, daß ers ihm gab oder verkauffte. Mit solchen Gezeugen aber mag kein Mann dem andern, der ihm ichts gegeben hät, zur Wehrschaft bringen über die Gaben, ob ein ander Mann das gegeben Gut unter ihm darnach anspreche, so er ihn nicht zu gewehren gelobt hätt. Dann er entgehet ihn das mit seiner Unschult. Wer auch einem eins Kauffs bekennet, der sol durch Recht ein Gewehrer seyn des, das er verkaufft hat. Dann der wird gehalten vor ein Dieb, oder Diebs-Genossen, der des Kauffs bekennet, und der Gewehrschafft leugnet, er habe es dann ausgeschieden mit Gezeugen, da er dirs verkauffte.

Anmerkungen.

Der Eingang dieſes Texts kan mit folgenden Exempel deutlich gemachet werden. Titius verkauſet, ſchencket, oder giebt auf eine andere Arth Mevio ſeine Taſchen-Uhr, jetzt komt jener, und fordert von dieſem ſolche wieder, Mevius ſaget, er habe ihm ja ſolche geſchencket, oder verkauffet, Titius läugnet ſolches, da ſaget der Text: Mevius müſte ſelb dritt, oder mittelſt dreyer Zeugen beweiſen, daß ihm Titius ſolche verkaufet, oder geſchencket habe, ratio, weil er geſtehet, daß er von Titio ſolche bekommen habe, daß er aber ihm ſolche geſchencket, oder verkauffet haben ſoll, iſt facti, mithin zu beweiſen; Mevius beweiſet nun ſolches, als ihm darauf die Uhr zuerkant worden, kömt Stichus, und nimt die Uhr bey Mevio in Anſpruch, da ſaget nun der Text, daß Mevius dieſe drey Zeugen, wodurch er bewieſen, daß ihm Titius die Uhr verkauffet habe, wider den dritten, als Stichum, nicht gebrauchen, und dadurch die Uhr gewehren könte, denn ob ſchon dieſe drey Zeugen ſo viel, daß Titius ihm die Uhr verkaufet, oder geſchencket hätte, ausgeſaget und behauptet hatten, ſo folgte doch nicht, daß deswegen die Uhr Sticho nicht gehöre, dahero Mevius durch ſothane Zeugen die Uhr wider Stichum nicht gewehren, vielweniger die Zeugen vor ſich dazu anführen könte, denn Titius kan ja ſolche Sticho geſtohlen, oder dieſer ſolche verlohren haben; was die Zeugen vor Mevium ausgeſaget, iſt res inter alios acta, und gehet Stichum nichts an, die Zeugen wiſſen ja nicht, wo Titius die Uhr hergenommen, ſie haben ja nur ſo viel ausgeſaget, daß Titius ſolche Mevio verkaufet, oder geſchencket habe, daraus folget aber nicht, daß jener ſolche auch erſt juſto titulo an ſich gebracht; dahero muß Mevius dieſer Zeugen Auſſage unerachtet die Uhr dem Sticho ausantworten, wenn er bewieſen, daß ihm ſolche gehöre, ihm aber geſtohlen, oder von ihm verlohren worden ſey, dahingegen an Titium ſeinen Regreſſ nehmen, und dieſen ad intereſſe und reſtitutionem des Kauf-Gelds verklagen. Wer eine Sache dem andern verkaufet, der muß auch ſolche gewehren, denn emtio venditio eſt contractus conſenſualis bonæ fidei de certa re pro certo pretio tradenda.

§. ult. Inſtit. de obligat. quæ ex conſenſu &c.

§. 1. Inſtit. de emt. vendit.

L. I. ff. de contrah. emt.

HVGO DONELLVS in Comment. de Iure civili Lib. XIII. cap. I. n. 20. p. 131. definiret dieſe alſo; quod ſit contractus mutuæ præſtationis, quo

quo id agitur, ut pro pecunia danti res tradatur. Merx seu res und pecunia seu pretium sind demnach essentialia des contracts und correlata, ohne welchen kein Kauf seyn und bestehen kan.

L. 2. und 8. ff. de contrah. emt.

Res, welche verkaufet wird, heißet merx, a merendo, weil die Sache, welche in dem Kauf ist, diejenige ist, welche ein pretium meritiret, und machet, daß der Verkäuffer desselben würdig sey.

HVGO DONELLVS alleg. loco.

Hieraus folget, daß der Verkäuffer solche auch gewehren müsse, denn sonst meritiret er das pretium nicht, und ist dessen nicht würdig, deswegen hat ja Käuffer solche so hoch geschätzet, und ihm soviel dafür bezahlet; wo nun also sothane merx nicht ist, da ist auch kein pretium, oder pecunia; wo aber diese beyde gegenwärtig sind, da komt consensus noch dazu, welcher æstimiret, declariret, und eine Zusammenstimmung in mercem und pretium würcket, damit beyde des Handels einig werden. So bald nun der consens darein erfolget, und die contrahenten darüber einig worden sind, so gleich ist contractus emtionis et venditionis perfectus, ob schon die Sache noch nicht übergeben, und das Kauff-Geld ausgezahlet, auch keine arrha darauf zugestellet worden, denn die Uebergabe gehöret nur ad implementum und consumatum, und arrha ad argumentum perfectæ emtionis venditionis.

Capit. CAROLI M. CCCLXIII. Lib. V. bey BALVZIO p. 902. Tom. I.

L. I. in fin. und 35. ff. de contrah. emt.

HVGO DONELLVS alleg. loco, n. 4. p. 134.

Es muß aber auch der Verkäuffer die Sache dergestalt übergeben, daß Käuffer solche auch beständig behalten, und solche bey ihm nicht in Anspruch genommen und vindiciret werden können; dahero stecket die Gewehrs-Leistung in natura contractus, dergestalt, daß dazu keine besondere Versprechung und Abredung de præstanda evictione erfordert werde.

L. 66. ff. de contrah. emt.

HVGO DONELLVS cap. II. n. 30. p. 135.

SCHVLTINGS Iurisprudentia ante-Iustinianea Lib. II. Tit. XVIII. p. 291.

Es ſey denn, wie im Text ſtehet, daß Verkäuffer die Gewehrs-Leiſtung ausgeſchieden, Käuffer auch derſelben renunciret habe, denn quilibet poteſt juri et favori pro ſe introducto renunciare, et pactum dat legem contractui.

L. 23. ff. de R. I.

Es ſtehet auch in L. II. §. 18. ff. de act. emt. et vendit. ausdrücklich, daß ſolches pactum erlaubet ſeyn ſoll. Wo nun ſothanes pactum dem contract adjiciret worden, da kan zwar hernach Käuffer, wenn die gekauffte Sache bey ihm in Anſpruch genommen worden, ſeinem Verkäuffer ad evictionem præſtandam litem nicht denunciren, dahingegen muß dieſer dennoch dem Käuffer das Kauff-Geld wieder zuſtellen, wenn ihm die Sache ab- und dem tertio evincenti zugeſprochen worden. Die Worte im angezogenen lege lauten alſo:

Et ſi aperte in venditione comprehendatur, nihil evictionis nomine præſtatum iri, pretium quidem deberi re evicta, utilitatem non deberi, neque enim bonæ fidei contractus hanc patitur conventionem, ut emtor rem amitteret, et pretium venditor retineret.

Die actio ad intereſſe fällt alsdenn nur weg, wo dieſes pactum adjiciret worden; dahero muß Verkäuffer ſelbſt vigiliren, ob etwan dem Käuffer die ihm verkauffte Sache in Anſpruch genommen worden, damit er wegen des zu reſtituirenden Kauff-Gelds den Käuffer ohne litis denunciation, welche wegen gedachten pacti nicht ſtatt findet, vertreten könne.

MEVII deciſ. 44. P. VIII. p. 302.

Denn durch Unterlaſſung der litis denunciation und durch ſothanes pactum de non præſtanda evictione hat Käuffer keinesweges ſeinem Kauff-Gelde, ſondern nur der præſtationi evictionis und der Klage ad id, quod intereſt, renunciret, folglich kan er non obſtante hac renunciatione et omiſſa litis denunciatione dennoch ſein Kauff-Geld wieder fordern.

HVGO DONELLVS alleg. loco, n. 50.

HVBERI Prælectiones ad ff. de Evict. et Dupl. Stipulat. §. 10. P. III. p. 65.

VOET ad ff. h. t. §. 31. p. 931.

Renunciatio eſt ſtrictæ interpretationis, folglich kan ſolche nicht auf das Kauff-Geld mit gezogen werden; hat aber Verkäuffer wiſſentlich rem alienam

alienam verkauffet, und deswegen das pactum de non præstanda evictione adjiciret, so muß er dennoch dem Käuffer nicht nur das Kauf-Geld restituiren, sondern auch das id, quod interest, præstiren, denn dolus kommt niemanden zu statten, sondern muß in judicio bonæ fidei allezeit præstiret werden.

L. I. in fin de act. emt.

HVGO DONELLVS Cap. II. n. 40. p. 139.

Wo nun aber das pactum de non præstanda evictione nicht adjiciret worden, da muß die Gewehr geleistet werden, denn nach dem Text wird der sonst vor ein Dieb gehalten, wer des Kauffs bekennet, und der Gewehrschafft läugnet, und sich derselben weigert.

Siehe auch Schwaben-Spiegel, alleg. loco.

Damit nun aber auch Verkäuffer die Gewehr leisten, und Käuffern vertreten könne; Als muß dieser jenem de lite de re sibi vendita mota et periculo evictionis Nachricht geben, und zu Vertretung derselben mit Zuschickung der Klage re adhuc integra und ante sententiam definitivam citiren lassen, und also litem denunciren.

L. 8. und 23. C. de evict. et dupl. stipulat.

MENCKENS Synopsis Pandectar. h. t. p. 487.

Denn litis denunciatio est actus, quo evictio in judicio imminens auctori, cui evictionis præstatio incumbit, ut assistat, legitimo modo significetur.

Siehe Herrn D. und Prof. PAVL Wilhelm Schmidts Instit. Praxeos judiciariæ, Lib. VI. cap. II. Membr. I. §. I. p. 463.

Nach der Erleuterung der Churfürstl. Sächsischen *Processs*-Ordnung Tit. XIV. muß solches bey Verlust der litis denunciation noch 8. Tage vor dem ersten Termin geschehen; hat er dieses nicht gethan, sondern den Processs auf sich allein genommen, und die Sache verlohren, so kan er hernach seinen Verkäuffer ad evictionem præstandam nicht verklagen, vielweniger id, quod interest, oder das duplum von ihm fordern; hat er aber keine culpam in Führung des Processus begangen, kein fatale, und sich an dem ihm deferirten Eyde nicht versäumet, so muß ihm Verkäuffer dennoch das Kauf-Geld wieder ersetzen; hat er aber sich daran versäumet, so fällt auch das Kauf-Geld weg, er könte denn beweisen, daß des evincentens, als Klägers, Ansprüche daran gerecht, und er sowohl, als Verkäuffer darwider

wider etwas auszuführen, nicht im Stande geweſen wäre, im dieſem Fall muß er alsdenn dennoch das Kauf-Geld erſetzen.

MENCKEN alleg. loco.

Iſt nun mit der litis denunciation ordentlich verfahren, Käuffern aber das Gut von Verkäuffern nicht gewehret, ſondern jenem ab- und evincenten, als Klägern, rechtskräftig zugeſprochen und eingeräumet worden, ſo hat die evictio ſeine Richtigkeit, denn dieſe iſt rei emptæ ablatio per judicem jure facta.

GERARDI NOODT ad Lib. XXI. Tit. II. de evict. et duplæ ſtipulat. p. 463. Tom. II.

Evictionis præſtatio vero eſt ſatisfactio ſeu reſtitutio illius, quod alicui ob rem legitime evictam abeſt.

LAVTERBACH Colleg. Theor. Pract. Lib. XXI. Tit. II. §. 11. Vol. II. p. 172.

Und dazu findet alsdenn die actio ad id, quod intereſt, und ad pretium reſtituendum ſtatt.

L. 70. ff. de evict.

Cl. A LEYSER Medit. ad ff. IV. und V. Specim. 239. p. 817.

HVGO DONELLVS alleg. loco.

Dieſes intereſſe begreiffet nicht nur das damnum emergens, ſondern auch lucrum ceſſans in ſich.

NOODT alleg. loco.

Wenn nun Verkäuffer das vor 1000. Thlr. gekaufte Gut vor 2000. oder auch 3000. Thlr. nutzen, oder auch ſo hoch wieder verkauffen können, ſo muß auch Verkäuffer ſo viel præſtiren und Abekäufern bezahlen, der Richter auch jenen darein verdammen.

L. 23. C. de evict.

HVGO DONELLVS Lib. XIII. cap. II. n. 50. p. 139.

VOET ad ff. de Evict. et dupl. ſtipulat.

Damit nun der Verkäufer wegen der eviction und des intereſſe nicht ſo hoch belanget und verklaget werden möchte, ſo machte er bey den Römern mit dem Käufer das pactum, daß er, im Fall das ihm verkaufte Gut, oder Grundſtück in Anſpruch genommen, und evincenten zuerkant werden ſolte, das Kauf-Geld ſtatt des intereſſe in duplo reſtituiren wolte, in ſolchem

Fall

Fall konte der Richter den Verkäufer über das duplum nicht verdammen. Weil nun dieſe duplæ ſtipulatio gleichſam vſuell und zur Gewohnheit wurde; als ſagte IVSTINIANVS, daß man dieſes pactum, oder ſothane duplæ ſtipulationem bey allen Kauff præſupponiren, und anſtatt des intereſſe auf das duplum pretium ſprechen, und den Verkäufer darein, und höher nicht, verdammen ſolte.

L. 25. C. de Evict.

L. un. C. de ſentent. quæ pro eo, quod intereſt.

L. 31. §. 20. ff. de Ædilit. Edicto.

HVBERI Prælect. ad ff. de Evict. et dupl. ſtipulat. P. III. p. 60.

IVLIVS PAVLVS de Sentent. recept. in SCHVLTINGS Iurisprudentia ante-Iuſtinianea Lib. III. Tit. XVII. p. 291.

Und dieſes iſt der Urſprung der duplæ ſtipulationis. Die Altteutſchen haben den Verkäufer auch in das duplum, oder ſo fort eine andere Sache von eben dem Werth und der Güte zu præſtiren, verdammet.

Siehe *legem Bajuvariorum* Tit. XV. Cap. IV. n. I. II. bey BALVZIO p. 131. Tom. I.

Jetzt wird aber dafür ad id, quod intereſt, geklaget, der Verkäufer auch darein verdammet; hiernächſt muß auch Käufer die Gewehr leiſten, als: Titius bezahlet, als ein Herrſchafftlicher Beamter und Einnehmer, mit den Herrſchafftlichen Geldern das erkaufſte Gut, als dieſer mit Liefferung der Herrſchafftlichen Geldern ſäumig iſt, wird er deswegen zur Rede geſetzet, dieſer geſtehet, daß er vor 4. Wochen Mevio vor das ihm abgekauffte Gut 2000. Thlr. Herrſchafftliche Gelder bezahlet, die Herrſchafft fordert Mevio ſothane Gelder ab, dieſer geſtehet auch, daß er von Titio 2000. Thlr. vor das ihm verkaufte Gut bekommen und ſolche noch habe; Mevius muß darauf ſolche der Herrſchafft wieder zurück geben, oder Titius bezahlet Mevio das Gut mit ſeines curandi Stichi ererbten und bey ſich gehabten alten Thalern, oder Ducaten; minor Stichus erfähret ſolches, und läſſet ſich ad hunc actum wider ſeinen Vormund Titium einen andern Vormund ſetzen, und verklaget Mevium, daß er ihm ſeine ererbten alten Thaler, oder Ducaten, die er von ſeinem Vormunde Titio vor das ihm verkaufte Gut bekommen, wieder zurück geben und ausliefern ſolle, darein dieſer auf ſein Geſtändniß auch verdammet wird, da muß Titius, als Abekäufer, Mevio, als Verkäufern, auch die eviction præſtiren, in Ermangelung deſſen aber id, quod intereſt, bezahlen,

denn es ist in emtione venditione eine mutua præstatio, Mevius hat das Gut deswegen vor baar Geld verkauset, damit er auf der Messe einen großen Profit in Einkauffung der Waaren machen wollen; da er nun die Gelder wieder heraus geben müssen, so kan er nicht auf die Messe gehen, oder doch so viel Waaren nun nicht einkauffen, dahero muß Titius auch die Eviction præstiren, und dem Verkäufer Mevio id, quod interest, bezahlen, darein er auch verdammet werden muß. Hiernächst muß auch Verkäufer die Gewehr bey Verkauffung eines Pferdes, Ochsens, oder andern Rind-Viehes leisten, daß solches mit keinem Haupt-Fehler behafftet sey. Bey denen Römern waren dazu besondere obrigkeitliche Personen gesetzet, welche Ædiles Curules hießen, diese machten Magistratum majorem aus, sie hatten ihr Album, daran sie ihre Edicta schlugen, ihr Amt bestunde darinnen mit, daß sie Sorge tragen, und darauf sehen musten, daß die Verkäufer die Haupt-Fehler an dem zu verkaufsenden Sclaven, Leibeignen und Viehe nicht verschweigen, sondern solche aufrichtig ansagen, widrigenfalls das verkauffte Vieh wieder zurück nehmen, und das Kauf-Geld nebst allen verursachten Kosten dem Käufer restituiren, und, wenn sie dolose solche verschwiegen, noch dazu das id, quod interest, oder das Kauf-Geld mit Buße, wie der Sachsen-Spiegel redet, das war das duplum, bezahlen solten. In lege I. §. I. ff. de Ædilitio Edicto lautet es also:

> Qui mancipia vendunt, certiores faciunt emtores, quid morbi vitiive cuique sit.

Die Ædiles verstunden aber darunter keinen kleinen und geringen, sondern einen Haupt-Fehler, welcher usum rei und ministerium hominis hinderte. Im besagten Lege §. 8. heisset es:

> proinde si quid tale fuerit vitii, sive morbi, quod usum ministeriumque hominis impediat, id dabit redhibitioni locum.

In lege 4. ff. h. t. §. 6. stehet auch ausdrücklich:

> idem ait, non omnem morbum dare locum redhibitioni.

Es muste also ein Haupt-Fehler seyn, weswegen Abekäufer den Sclaven, oder das Vieh gar nicht gebrauchen konte.

GERARDI NOODT ad Lib. XXI. tit. de Ædilitio Edicto p. 455. Tom. II.

VOET ad ff. ad h. t. Tom. I.

In lege 54. ff. de contrah. emt. wird dieses noch deutlicher bewiesen, denn da lautet es also: res

res bona fide vendita propter minimam causam inemta fieri non debet.

Daß nun die Ædiles curules nur einen Haupt-Fehler verstanden, wenn die actio redhibitoria statt finden soll, kan man ex lege 43. §. 6. h. t. noch deutlicher sehen, denn daselbst lautet es also:

Aliquando etiam redhiberi mancipium debebit licet æstimatoria, id est, quanto minoris agamus, nam si adeo nullius sit pretii, ut ne expediat quidem tale mancipium domino habere, veluti si furiosum, aut lunaticum sit, licet æstimatoria actum fuerit: officio tamen judicis continebitur, ut redditio mancipio pretium recipiatur.

Wenn also einer unrecht geklaget, und anstatt actionis redhibitoriæ actionem quanto minoris angestellet hatte, so erkanten die Ædiles nicht auf diese, sondern jene Klage, denn sie sagten, das wäre ein Haupt-Fehler, welcher utum rei in totum hinderte, mithin Verkäufer sein verkauffes Vieh wieder zurück nehmen, und Käufern das Kauf-Geld wieder ersetzen müsse. Die alten Sachsen haben die Fehler, welche ein Verkäuffer bey einem Pferde oder ander Vieh præstiren, und, daß solche nicht da waren, gewehren müsse, in Specie angegeben und benennet, denn im Sächsischen Weichbilde Artic. 97. lautet es also:

Verkaufft ein Mann ein Pferd einem andern binnen Weichbild, da er Gewehrschafft angelobet, so soll er ihm gewehren, daß es nicht stetig sey, noch starblind, noch unrechter Ankunfft, (das ist, nicht gestohlen sey), noch hartschläggig.

In *lege Bajuvariorum* tit. IX. bey BALUZIO p. 132. Tom. I. sind die Fehler folgendergestalt beschrieben und angegeben worden:

I) Venditionis hæc forma servetur, ut seu res, seu mancipium, vel quodlibet genus animalium venditur, nemo propterea firmitatem venditionis inrumpat, quod dicat, se vili pretio vendidisse; sed postquam factum est negotium, non sit mutatum.

II.) Nisi forte vitium invenerit, quod ille venditor celavit, hoc est, in mancipio, aut in caballo, aut in qualicunque peculio, id est, aut cœcum, aut hernioſum, aut caducum, aut leprosum.

Digitized by Google

In Chur-Sachſen wird auch noch auf die im allegirten Sächſiſchen Weichbild angemerckten Fehler geſprochen, dergeſtalt, daß, wenn nach dem Kauff ein Fehler an dem Pferde geſpüret wird, oder ſolches gar daran umfällt und ſtirbt, von dieſen dreyen Fehlern aber keiner vorhanden geweſen, Verkäufer deswegen keine Gewehr leiſten, vielweniger das Kauf-Geld wieder zurück geben dürffe.

CARPZOV P. II. Conſtit. XXXIV. definit. XVII. p. 625.

MENCKENS Synopſis Pandectar. de Ædilitio Edicto, §. III. p. 479.

LAVTERBACH Colleg. Theor. Pract. ad h. t. §. XIV. p. 161. Vol. II.

HVBERI Prælect. ad h. t. p. 57.

In den Jenaiſchen Rechts-Collegiis haben ſie noch den Rotz dazu gethan, daß alſo equus pituitoſus auch wieder zurück gegeben werden kan.

BERGER œcon. jur. Lib. III. Tit. IIX. §. VI. Nota l. p. 754.

RICHTER Deciſ. 95.

FRANTZKIVS de Ædilitio Edicto, no. 84. p. 724.

Jetzt müſſen demnach bey Verkaufung eines Pferdes folgende Mängel und Fehler gewehret werden, daß es 1) nicht retrogradus, ſtetig, 2) cœcitate latente laborans, nicht ſtaarblind, 3) nicht ſcabioſus, hartſchlägig, beſſer aber nicht aſthmaticus, das iſt, nicht ſchwindſüchtig, oder an der Lunge nicht anbrüchig, 4) nicht pituitoſus, nicht rotzig, und nach dem allegirten lege 43. §. 6. de Ædilitio Edicto, nicht lunaticus, Mondſichtig, oder nicht furioſus, nicht kollernd ſey. Nach den Goßlariſchen *Statutis* Cap. umme Schuld, §. 161. bey LEIBNITZEN, p. 522. Tom. III. muß Verkäufer folgende drey Fehler gewehren, als 1) Anevenges, das iſt, daß es nicht geſtohlen und deswegen angeſprochen worden ſey, 2) Staarblind, und 3) nicht Hauptſichtig, das iſt, nicht kollernd, oder Mondſichtig ſey. Dieſe Fehler müſſen aber zur Zeit des Verkaufs ſchon da geweſen ſeyn.

L. 54. ff. de Ædilitio Edicto.

MENCKENS Synopſis Pand. ad h. t. §. III. p. 480.

FRANTZKIVS ad h. t. p. 722.

LAVTERBACH Colleg. Theor. Pract. ad h. t. §. XV. p. 162. Vol. II.

BERGERI œcon. jur. lib. III. tit. 8. nota 3. p. 755.

CARPZOV alleg. loco.

RICHTER

RICHTER Decis. 95. p. 203. ibique alleg. præjudicia.

Denn nach geschehenen Kauf gehet commodum, und incommodum, und periculum der erkauften Sache auf den Käuffer.

L. I. et fin. Cod. de periculo et commodo rei venditæ.

GERARDI NOODT ad h. t. ff. p. 413.

RICHTER Decis. 95. p. 206.

Wenn nun nach dem Kauf die Sache einen Fehler bekömmt, oder das gekaufte Vieh gar stirbt, so muß Käuffer beweißen, daß der Fehler, oder die Kranckheit an dem Thier schon zur Zeit des Kaufs da gewesen sey.

L. 4. ff. de probat.

LAVTERBACH Colleg. Theor. Pract. de Ædilitio Edicto, §. XV. p. 162. Vol. II.

Denn vitium und morbus wird nicht præsumiret, stirbt nun ein Vieh nach dem Kauf, so heißet es:

res perit suo domino.

L. 6. Cod. de pign. act.

L. 12. Cod. de locat. conduct.

MEVII Decis. 357. n. 6. P. II. p. 219. Decis. 106. P. IV. p. 414.

RICHTER alleg. loco.

Es wird aber alsdenn vermuthet, daß der Fehler, oder die Kranckheit schon zur Zeit des Verkaufs da gewesen sey, wenn solcher intra triduum, oder binnen drey Tagen sich veroffenbahret hat, oder das Vieh gestorben und umgefallen ist.

BRVNNEMANN ad Cod. Tit. 58. de Ædilit. act. p. 512.

VOET ad ff. de Ædilitio Edict. p. 919.

LAVTERBACH alleg. loco.

FRANTZKIVS alleg. loco, n. 69. p. 723.

BERGERI œcon. jur. alleg. loco, p. 755.

Im allegirten *Lege Bajuvariorum* lautet es wieder folgender Gestalt:

III.) In animalibus autem sunt vitia, quæ aliquotiens celare potest venditor.

IV) Si autem venditor dixerit vitium, stet emtio, non potest mutari.

V) Si autem non dixerit, mutare poteſt in illa die, et in alia, et in tertia die.

VI) Et ſi plus de tribus noctibus habuerit, poſtea non poteſt mutare.

Nach dreyen Tagen kan alſo Abekäuffer den Kauf nicht ändern, vielweniger die Gewehrſchafft des Fehlers ſuchen. Der Fehler und die Kranckheit muß auch nicht ſichtiglich, ſondern verborgen geweſen ſeyn, ſonſt kommt dem Käuffer ſeine ignorantia graſſa und ſupina nicht zu ſtatten. Die alten Sachſen ſagten dahero:

wer die Augen nicht aufthut, der muß den Beutel aufthun.

HERTII opuſcula de Parœmiis p. 328. Tom. III.

Nach den Goßlariſchen *Statutis*, §. 162. muß der Verkäuffer vor Hauptſichtigkeit 14. Nächte, oder 14. Tage, vor Staarblind aber 4. Wochen ſtehen, oder ſolche gewehren. Hat aber Verkäuffer dem Käufer verſprochen, auch vor andere kleine Fehler zu ſtehen, und äuſern ſich ſolche hernach binnen 3. Tagen, ſo iſt kein Zweifel, daß dieſer ex ſtipulatu, oder promiſſo wider den Verkäufer klagen könne.

L. I. ff. de Ædilitio Edicto.

GERARDI NOODT ad h. t. p. 456.

FRANTZKIVS ad h. t. n. 55. p. 721.

Iſt nun aber der Fehler, oder die Kranckheit verborgen geweſen, das Vieh auch innerhalb 3. Tagen geſtorben, oder hat ſich ein Haupt-Fehler binnen ſolcher Zeit geäuſert, ſo entſtehet darauf actio redhibitoria, dieſe gehet dahin, daß Verkäuffer das verkaufte Vieh, wenn es noch lebet, wieder zurück nehmen, und Abekäufern das Kauf-Geld nebſt Zinßen und Koſten erſetzen, und, wenn er den Haupt-Fehler betrüglicher Weiſe verſchwiegen, noch dazu id, quod intereſt, das iſt, mit Buße bezahlen, oder das Kauf-Geld doppelt erlegen muß. Iſt aber kein Haupt- ſondern ander kleiner Fehler vorhanden, als wenn ein Pferd, oder Ochſe nur mit einem Auge ſtaarblind geweſen, oder die Kuh als trächtig, das Pferd mit Sattel und Zeug verkaufet, und hernach ſolches davon genommen, die Kuh nicht vor trächtig befunden worden, da findet alsdenn nicht actio redhibitoria, ſondern nur quanto minoris ſtatt, denn ein Pferd, oder Ochſe, das nur mit einem Auge blind iſt, kan doch gebrauchet und eingeſpannet werden, dieſer Fehler hindert alſo nicht in totum uſum rei, dahero wird nur von dem

Kauf-

Kauf-Geld etwas zurück gefordert, bey der Kuh aber das Kalb bezahlet, denn wenn Käufer diese Fehler, oder Mängel gewust hätte, so hätte er vor das Pferd, oder die Kuh nicht so viel gegeben. Deswegen wird nur wider den Verkäuffer actio æstimatoria, oder quanto minoris angestellet, und mittelst derselben von dem Kauf-Gelde etwas zurück gefordert; diese actio dauert ein gantzes Jahr, wenn aber ein Verkäuffer ein Pferd mit Sattel und Zeug verkauffet, und solches hernach davon genommen hat, so dauert sothane actio nur zwey Monathe, die actio redhibitoria aber sechs Monathe.

L. 19. §. 6. L. 31. §. 22. 23. L. 38. L. 55. ff. de Ædilitio Edicto.
L. 2. C. de Ædilitiis actionibus.

Daraus haben nun die Ungelehrten geschlossen, daß, weil diese actio redhibitoria 6. Monathe dauerte, Verkäuffer auch das Vieh auf so lange Zeit vor alle Haupt-Fehler, und, daß solches binnen solcher Zeit damit nicht angefallen und angegriffen werden, auch nicht daran sterben möge, gewehren müste, welches aber wider die klaren Gesetze und Rechte, und darwider keine Gewohnheit vorzuschützen und zuzulassen ist, weil solche unbillig ist. Wenn nun das Vieh nach drey Tagen umfällt, oder einen Haupt-Fehler bekömmt, so muß Käuffer beweisen, daß die Kranckheit, oder der Haupt-Fehler schon zur Zeit des Verkaufs da gewesen sey, die actionem redhibitoriam auch binnen 6. Monathen von der Zeit des Kaufs an noch anstellen; thut er dieses nicht, so wird er alsdenn damit nicht gehöret, wenn gleich Verkäuffer, daß der Haupt-Fehler, oder die Kranckheit zur Zeit des Verkaufs schon da gewesen sey, noch beweisen kan und will, denn nach Ablauf 6. Monathen ist die actio redhibitoria verjähret.

WESENBECIVS ad ff. tit. de Ædilitio Edicto, p. 397.

cl. DE WERNHER Enunciatum CXIII. p. 225.

Es müste denn die Kranckheit oder der Haupt-Fehler sehr verborgen, und binnen 3. Tagen nicht zu erforschen und zu ergründen gewesen seyn.

cl. MENCKENS Synopsis Pandectarum Tit. de Ædilitio Edicto, §. VI. p. 481.

CARPZOV saget deswegen ad P. II. Const. XXXIV. definit. XVII. gar recht:

præsumitur autem morbus vel vitium post venditionem superveniſſe, si facta jam traditione, post tempus aliquod elapsum illud demum appareat, imputet namque sibi emtor, quod non

non diligentius in emti animalis vitia inquiſiverit, deque his ſtatim conqueſtus fuerit, cum damnum ſentire non videatur, qui ſua culpa id ſentit.

Bey dem Rind-Vieh wird nun morbus gallicus, oder die Frantzoſen-Kranckheit, vor ein Haupt-Fehler gehalten, und dieſe daraus geurtheilet, wenn auf des Rinds Hertz, Lunge, oder Leber ſich weiße Flecken, oder Bläsgen befinden; allein dabey ſolte erſt noch unterſuchet und ausgemachet werden, ob ſolche vor unrein und die Frantzoſen zu halten ſind, es iſt ein tralatitium der Fleiſchhauer, daß ſolche Flecken vor unrein gehalten werden, denn es können ſolche aus einer gantz andern Urſache herrühren. Der berühmte Medicus Dr. HAHN von der Kraft des friſchen Waſſers, cap. III. p. 27. hat ſchon gründlich gewieſen, daß ſolche Flecken und Bläßgen von dem heißen Futter und Getränckе, dazu bey vielen die Thiere gezwungen würden, auch von hitzigen Futter, wenn das Rind von einem Brandtwein-Brenner gemäſtet worden, herrührten. Mir ſind einmahl von einem Inwohner allhier inteſtina, oder ſogenannte Caldauen gebracht worden, welche voller Flecken und ſo beſchaffen waren, als wenn ſie mit Linßen beſtreuet worden wären; der Käufer wolte ſolche nicht behalten, ſondern ſein Geld wieder haben, und verklagte deswegen den Fleiſchhauer; als ich die andern vorkommen, und ihnen die Caldauen, um ihre Meynung darüber zu eröffnen, vorlegen ließe, ſagten dieſe, das wäre nichts unreines, und kämen ſolche braune Hügelgen und Flecken von dem rauhen Futter her, dergleichen ſie oft bekämen, dennoch aber verkauften; können nun ſolche Flecken und Hügelgen, welche recht eckelhaft anzuſehen waren, von rauhen Futter entſtehen, ſo können auch ſolche weiße Flecken und Bläßgen auf des Rinds Hertz, Lunge oder Leber von Futter und Getränckе herkommen, welche nicht ſchädlich, vielweniger vor die Frantzoſen zu halten ſind, zumahl da das Rind daran nicht ſtirbt, ſondern nur gemeiniglich bey dem geſchlachteten gefunden werden. Fällt nun ein Pferd, oder Rind um, ſo meynen die einfältigen Leute, wenn ſie ſich nur von dem Caviller-Knecht über des umgefallenen Viehes Kranckheit ein Atteſtat geben lieſſen, ſo wäre der Beweiß verführet, und Verkäufer ihnen ſodann das Kauf-Geld zurück zu geben ſchuldig, welches aber ein lächerliches Anſinnen iſt, denn ein Caviller-Knecht laboriret levis notæ macula, und verdienet deswegen keinen Glauben. Er iſt in Beurtheilung der inteſtinorum und der Kranckheiten bey den Thieren kein artis peritus, er weiß wohl die Haut von dem umgefallenen Thiere abzuſchelmen, davon er auch Schelm genennet wird, aber

aber von dem morbo und vitio interno bey den Thieren verſtehet er nicht zu urtheilen, er atteſtiret blindlings ſo was hin, und die einfältigen Leute dencken, das wäre nun genung; allein alle Rechts-Lehrer ſagen, daß bey ſo vorkommenden Fällen artis periti dazu gezogen werden ſolten.

FRANTZKIVS ad ff. de Ædilit. Edicto, no. 70. p. 723.

VOET ad ff. ad h. t. p. 921.

LAVTERBACH Colleg. Theor. Pract. h. t. §. XV. p. 162. Vol. II.

Bey den Schweinen werden zwar die Finnen auch vor ein Fehler gehalten; allein, da man dieſe gleich an der Zunge wahrnehmen kan, mithin ſichtiglich ſind, ſo werden ſolche nicht gewehret,

FRANTZKIVS alleg. loco, n. 56. p. 721.

LAVTERBACH alleg. loco, §. XII. p. 160.

ECKOLD ad tit. de Ædilitio Edicto, p. 529.

CARPZOV P. II. conſtit. 34. defin. 16.

denn ſupina et graſſa ignorantia kommt keinem zu ſtatten, ſondern ſchlieſet actionem redhibitoriam und quanto minoris aus.

L. 14. in fin. L. 55. ff. de Ædilitio Edicto, und alleg. Dd.

Es machen auch die Finnen kein Schwein unrein, werden geſchlachtet und gegeſſen, bisweilen wird das Pfund Fleiſch ein Pfennig wohlfeiler geſchätzet.

ARTICVLVS V.

Van gelegen vnde geſatten Gude.

Wat ſo men enen Manne lyet oder dut tho behaldenne openbare, mach he dat getügen ſülff dridde, men ne mach ene Düve noch Noves nicht dar an thyen. Dries over viertein Nacht ſchal men yennen vorladen vor tho ſtande ſyn Gut offt he wille, ne dut he des nicht, men geweldiget des yennen de dar Gut vnder eme hevet jenneme de dat em

Was man einem Mann leihet, oder zu behalten thut offenbar, mag er das gezeugen ſelb dritt, man mag ihn Dieberey noch Raubes daran, ob man darauff klagt, nicht zeihen. Dreymahl aber, immer über vierzehen Nacht, ſol man jenen, des das Gut iſt, vorladen, ſein Gut zu vertretten, ob er wolle. Thut er es dann nicht, man geweldigt es jenem

dede met Orkunde tho Hove vnn tho Huse offt he des ane Schaden bliven wil. Lenunge mot he ock tho deme ersten wol wedder bringen deme de yt eme gelegen hevet, offt he syn Hus wet, dar de Kleger tho yegenwarde sy. Welck Man den anderen syn Gut dut tho behaldene wert yt eme vorstolen oder affgerovet, oder vorbrant, oder stervet yt offt ydt Vee sy, he ne darff dar nene Not vmme lyden daer he dar syn Recht tho don, dat yt ane sine Schult geschen sy, wat so men aver deme Manne lyet oder sat dat schal he vnvordervet wedderbringen oder gelden na syme Werde. Stervet aver ein Pert oder ein Vee binnen Sattinge ane vemes Schult de yt vnder eme hevet, bewysset he dat vnn dar he dar syn Recht to don, he ne gilt des nicht. He hevet aver vorloren syn Gelt dar yt eme vorstunt, er gelovede stunde denne anders.

der darauff klaget. Den Tag sol aber verkündigen der das Gut unter ihm hat, jenem der es ihm that, mit rechtem Urkund und öffentlich zu Haus und zu Hoff, ob er es ohne Schaden bleiben wil. Das geliehen Ding mag er aber zum ersten wol wieder bringen dem, der es ihm geliehen hat, ob er sein Haus weiß, doch daß der Kläger dazu gegenwärtig sey. Welcher Mann dem andern sein Gut thut zu behalten, wird es ihm gestolen oder geraubet, oder verbrendt es ihm, oder stirbt es, ob es Viehe ist, er darff da keine Noth umb leiden, thar er sein Recht darzu thun, daß der Schade ohne seine Schuld sey geschehen. Was man aber dem Mann zu gebrauchen leihet, oder zu Pfand versetzt, das sol er unverderbt wieder bringen dem, der es ihm liehe oder versatzte, oder sol es ihm gelten nach seinen Würden. Stirbt aber ein Pferd, oder ein Viehe in der Versatzunge ohne jenes Schuld, der es unter ihm hatte, beweiset er das, und thar auch sein Recht dazu thun, daß es ohn sein Verwahrlosung gestorben sey, er gilt es ihm nicht: Er hat aber sein Geld verloren, da es ihm vor versetzt stunde, ihr Gelübde stünde dann anders.

Anmerkungen.

Im vorhergehenden Articul ist von der præstatione evictionis und der dazu gehörigen litis denunciatione geredet worden, in diesem aber wird

wird von der nominatione autoris gehandelt, hæc eſt actus, quo is, qui rem alienam poſſidet, actione reali, vel in rem ſcripta conventus, verum dominum denominat.

Herrn Hofrath und Prof. Dr. Schmidts Inſtit. Praxeos Iudiciariæ, Lib. VI. cap. II. Membr. I. §. 7. p. 468.

Dieſe nun iſt von der litis denunciatione merklich unterſchieden.

Churfürſtl. Sächſiſche *Proceſs*-Ordnung Tit. XIV.

Denn dieſe eximiret den litis denuncianten nicht a lite, ſondern dieſer bleibet dabey, und wider ihn wird auch der Proceſs fortgeſetzet, die nominatio autoris aber eximiret den nominanten ſogleich a lite, und wider dieſen wird darauf die Klage eingeſtellet, und hingegen wider den nominatum fortgeſetzet; diejenigen aber nennen nur ihren autorem, welche in eines andern Nahmen eine beweg- oder unbewegliche Sache beſitzen, oder inne haben, als commodatarii, depoſitarii, coloni, inquilini und precarii, denn dieſe beſitzen die Sache nicht in ihren eignen, ſondern commodantis, deponentis, Verpachters und des Eigenthums-Herrn Nahmen, dahero nennen ſie auf die wider ſie angeſtellte Klage ihren autorem, dem die Sache eigenthümlich gehöret, und in deſſen Nahmen ſie die Sache nur corpore detiniren; derjenige aber, welcher nur corpore und nicht animo ſibi habendi eine Sache beſitzet, wird eigentlich vor keinen wahren Beſitzer, vielweniger Eigenthums-Herrn gehalten, mithin kan wider ihn keine actio rei vindicatoria und in rem ſcripta angeſtellet werden; der nominans nennet alſo ſeinen autorem nicht zu dem Ende, daß er kommen, und die bey ihm in Anſpruch genommene Sache ihm gewehren, ſondern ſeine eigne Sache vertreten, und er ex lite gelaſſen werden möchte; der litis denunciant denunciret aber als dominus dem denunciaten oder Verkäuffern zu dem Ende litem, daß er kommen, und die ihm verkaufte und in Anſpruch genommene Sache gewehren, oder id, quod intereſt, præſtiren, das Kauf-Geld auch reſtituiren ſolle, der nominans hat aber dabey kein intereſſe, und von dem nominato keine Gewehrs-Leiſtung zu fordern. Der nun in eines andern Nahmen die Sache beſitzet und detiniret, der ſoll nach dem Text vor keinen Dieb, oder Räuber gehalten werden, wenn er nur beweißen kan, daß er ſolche offenbar von einem andern geborget, geleihet, oder ein anderer ſolche bey ihm deponiret, oder verſetzet, oder die unbewegliche Sache ihm verpachtet habe, als: Titius borget von Mevio ſein corpus juris gloſſatum, oder ſilbernen Degen, jetzt kömt Cajus und

ſpricht ſolches als das ſeinige an; Mevius deponiret bey Titio eine ſilberne Uhr, oder verſetzet bey ihm gegen ein Anlehn den Degen und die Uhr, jetzt kömt Cajus, und ſpricht ſolche als die ſeinigen an, da ſaget der Text: Titius ſolte deswegen vor keinen Dieb gehalten, ſondern nur der autor, von dem er die Sache bekommen, von ihm angegeben, und dem nominato die wider ihn angeſtellte Klage zugeſchicket, und davon Nachricht gegeben werden, damit der nominatus wider den evincenten und Klägern ſeine eigne Sache gewehren und erhalten könne, wenn er wolte, denn er kan ja dem Kläger und Anſprecher ſolche gleich überlaſſen, wenn er ſolche nicht vertheidigen, oder den daran gemachten Anſpruch nicht widerlegen kan; der detentor, als commodatarius, depoſitarius und conductor darf aber auf die Klage die bey ihm in Anſpruch genommene Sache vor ſich dem Kläger nicht aushändigen, ſondern muß ſeinen autorem nennen, und dieſem überlaſſen, was er darauf thun will, denn giebt er ſolche dieſem gleich heraus, oder tritt ihm die unbewegliche Sache ab, ſo muß er ſolche Mevio wieder erſetzen, weil er auf die nomination ex lite gelaſſen, und die Klage wider den nominatum fortgeſtellet worden wäre.

LAUTERBACH Colleg. Practicum de evictionibus et duplæ ſtipulat. §. XXVIII. p. 189. Vol. II.

Churfürſtl. Sächſiſche *Proceſſ.* Ordnung Tit. XIV.

Kommt aber nominatus auf die nomination und Kundmachung nicht, ſo wird die in Anſpruch genommene Sache dem detentori, als commodatario, depoſitario und creditori genommen, und dem Kläger geweltiget, und ihm ſolche zugeſtellet; nennet aber Titius ſeinen autorem erſt, da der Proceſs geendiget, und er in die Aushändigung des geborgten corporis juris, oder verſetzten Degens, oder in die Abtretung des gepachteten Gartens verdammet worden, ſo muß er Cajo alsdenn alle Schäden und Koſten erſetzen, weil er in dolo verſiret, daß er ſich pro vero domino aufgeführet, verklagen, und ſo viele vergebliche Koſten verurſachen laſſen, und ſeinen autorem nicht genennet habe, die Sache ſelbſt aber kan Cajo nicht ausgehändiget werden, und wenn auch dieſes von Titio als ficto poſſeſſore bereits bewerckſtelliget worden, ſo muß Mevio als commodanti, oder deponenti, oder Verpachtern als vero domino die Sache dennoch wieder reſtituiret werden, weil bey Titio ſolche nicht vindiciret werden können.

L. 9. ff. de rei vind.

Dahingegen kan der commodatarius, oder depoſitarius auf die wider ihn angeſtellte rei vindication die Sache in Beyſeyn des evincentens und Klägers,

Klägers, oder mit deſſen Vorwiſſen dem commodanti, oder deponenti wieder zuſtellen, damit Kläger wiſſe, wen er eigentlich verklagen ſolle und müſſe; denn ſchaffet er ſolche heimlich weg, tunc dolo deſiit poſſidere, und wird hernach dennoch pro poſſeſſore gehalten.

L. 131. ff. de. R. I.

Kan er hernach ſolche nicht wieder ſchaffen, ſo muß er ſolche ſo hoch bezahlen, ſo hoch der evincent und Kläger in litem ſchweret,

L. 68. ff. de rei vindicat.

VOET ad ff. h. t. §. 32. p. 429.

denn damnum, quod quis ex culpa ſua ſentit, non intelligitur ſentire.

L. 203. ff. de R. I.

Vielweniger kan dolum committens ſich über ſothanen Schaden beſchweren, denn ſibi imputare debet detentor, qui non reſtituat rem.

L. 35. §. 2. de rei vind.

Hat hingegen einer nicht dolo, ſondern nur culpa die Sache zu beſitzen aufgehöret, ſo muß er ſolche nur einfach, das iſt, ſo viel præſtiren, als ſolche würcklich werth geweſen, der evincent und Kläger kan ſolche alsdenn ex affectione nicht æſtimiren, und ad juramentum in litem gelaſſen werden.

VOET. ad ff. de rei vind. §. 33. p. 429.

Hat aber einer caſu fortuito aufgehöret, die Sache zu beſitzen, ſo darf er auch nicht ſimplicem, oder die Sache ſelbſt bezahlen. Der Text giebt davon ſelbſt exempla an, als: Titius borget von Mevio auf 8. Tage ſein corpus juris, dieſes wird ihm, ehe die 8. Tage vorbey ſind, geſtohlen; oder Mevius deponiret bey Titio etliche pretioſa, als ſolche bey ihm noch deponiret ſind, kömt in einem andern Hauße Feuer aus, und des Titii Hauß brennet mit ab, worüber die deponirten Sachen mit zu Grunde gehen; oder Titius borget, oder miethet von Mevio auf 8. Tage ſein Pferd, unter Weges fällt ſolches um, und crepiret, da ſaget der Text, Titius dürfte darum keine Noth leiden, oder das geſtohlne corpus juris, oder die verbrandten deponirten Sachen, oder das umgefallene Pferd nicht bezahlen, wenn er nur darthun könte, daß ſolches ohne ſeine Schuld geſchehen, denn res perit ſuo domino, und caſum fortuitum iſt niemand zu præſtiren ſchuldig.

L. 23. ff. de R. I.

Schwaben-Spiegel cap. CCXLIII.

Lex Bajuvariorum Tit. XIV. §. II. bey BALUZIO, p. 128.

Goßlariſche *Statuta*, §. 179. bey LEIBNIZEN, p. 522. Tom. III.

Es muß aber Titius auch beweißen, daß er das corpus juris in einer wohl verwahrten Stube gehabt habe, in welche ohne Ausübung einer gewaltſamen Erbrechung der Dieb nicht kommen können, denn er muß culpam leviſſimam præſtiren,

L. 5. §. 2. ff. commodati vel contra.

ratio, weil hier ſolius commodatarii Nutzen verſiret, denn Mevius hat davon keinen Nutzen, daß ihm Titius das corpus juris abgeborget hat, dieſer hat den Nutzen allein, denn er will daraus etwas lernen, und alſo ſolches nutzen; es kan aber dennoch ſich auch zutragen, daß Titius die caſu fortuito bey ihm zu Grunde gegangenen deponirten und von ihm geborgten Sachen erſetzen und bezahlen müſſe, als: wenn er das corpus juris nur auf 8. Tage geborget, und ſolches 14. Tage länger behalten hat, binnen welcher Zeit ſolches ihm geſtohlen, oder mit verbrennet worden, da muß er ſolches bezahlen, ratio, weil er in mora reſtituendi geweſen, ob ſchon ſonſt keiner caſum fortuitum zu præſtiren ſchuldig iſt, ſo muß er doch culpam mora commiſſam præſtiren, und dazu wird auch ein factum erfordert. Hier iſt nun das factum commodatarii offenbar, denn an ſtatt daß er das corpus juris nur 8. Tage behalten ſollen, hat er ſolches wider den Contract 14. Tage länger behalten, mithin iſt ja ſolches facto commodatarii und culpa geſtohlen, oder verbrandt worden, ob ſchon das Feuer auſer ſeiner Schuld in einem andern Hauße ausgekommen, alſo auch in depoſito. Mevius, als deponens, will bey Titio, als depoſitario, ſeine Sachen wieder abhohlen, dieſer aber iſt verreyſet, und hat den Schlüſſel zu dem Schranck, oder Behältniß, worinnen ſolche verwahret ſind, mit genommen, weswegen Mevius ohne ſeine Sachen wieder abreyſen muß; oder Mevius komt zu der Zeit, da er verſprochen, ſolche wieder abzuhohlen, Titius will aber dieſem ſolche deswegen nicht geben, weil er an ihm eine prætenſion machet, und wegen einer von ihm zu fordern habenden Schuld das jus retentionis daran exerciret, worüber Mevius wieder fortgehen, und die deponirten Sachen zurück laſſen muß. Hernach komt bey einem andern Feuer aus, und des Titii Hauß brennet mit den deponirten Sachen weg, da iſt der Schade wieder facto depoſitarii geſchehen, denn er

hätte

hätte den Schlüssel zu dem Behältniß, worinnen die deponirten Sachen befindlich sind, nicht mitnehmen, oder die Sache dem deponenti nicht aufhalten sollen, denn in deposito findet das jus retentionis nicht statt;

L. 11. Cod. depositi vel contra.

MENCKENS Synopsis Pandectarum depositi vel contra, §. 11. p. 373.

folglich muß er auch die per casum fortuitum verbrandten Sachen bezahlen, weil solche durch seine Schuld mit zu Grunde gegangen sind; oder Titius reitet mit dem gemietheten Pferde alle Tage 10. bis 12. Meilen, oder spannet solches in die Chaise, da er doch solches nur zum Reiten bekommen, worüber das Pferd umfällt, hier muß Titius das Pferd bezahlen, denn solches ist durch seine Schuld umgefallen, er muß culpam latam und levem præstiren, weil hier utilitas utriusque verliret.

L. 5. §. 2. ff. commodat. vel contra.

L. 23. ff. de R. I.

Denn culpa lata est, dasjenige nicht verstehen, was alle Leute verstehen, und dasjenige nicht thun, was alle Leute thun, und dasjenige nicht wissen, was alle Leute wissen.

L. 223. ff. de V. S.

Alle Leute wissen und verstehen es, daß man mit einem Pferde 8. Tage nach einander jeden Tag 10. bis 12. Meilen nicht reiten könne, noch dürffe, weil es über des Pferdes Vermögen und Kräfte ist; hiernächst muß auch nach dem Text der commodatarius die geborgte Sache ohne Schaden und unverderbt wieder bringen, und in eben dem Stande, wie er solche bekommen, dem commodanti wieder zustellen, sonst ist dieser solche anzunehmen nicht schuldig, jener vielmehr verbunden, solche zu bezahlen, was sie tempore contractus werth gewesen.

Siehe auch Schwaben-Spiegel Cap. CCXLIII.

Die alten Sachsen hatten dahero das Sprüch-Wort:

man muß mit andern Sachen behutsamer umgehen, als mit seinen eigenen.

Die geborgten, oder deponirten Sachen muß auch einer bey entstandener Feuers-Brunst vor die seinigen erst zu retten, und in Sicherheit zu bringen suchen, wenn gleich diese weit besser oder kostbar sind.

HERTII opusc. de Paræmiis, p. 294.

Das

Das Pfand muß auch der Gläubiger dem Schuldner nach abgetragenen Capital und Zinßen in eben der Qualität, als er solches bekommen, wieder zustellen; wenn aber der Gläubiger solches gebrauchet, und dadurch geärgert, oder verdorben hat, so muß er dem Schuldner ebenfalls, und zwar loco pœnæ, das id, quod interest, bezahlen, weil er dadurch ein furtum usus begangen, denn er hat solches nur ad securitatem crediti, keinesweges aber zum Gebrauch erhalten. In der Peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung Artic. 70. stehet klahr:

welcher mit eines andern Gütern, die ihm in guten Glauben zu behalten und zu verwahren gegeben sind, williger und gefährlicher Weiß dem Gläubiger zum Schaden handelt, solche Mißethat ist einem Diebstahl gleich zu bestraffen.

Siehe auch L. 6. Cod. de pignorat. act.

§. 6. Instit. de obligat. quæ ex delicto.

VINNIVS ad Instit. ad h. t.

MOLINA de Iustitia et Iure Tract. II. Disput. 535. p. 508. Tom. II.

Wenn aber das Pfand, oder die deponirte Sache, per casum fortuitum verlohren gehet, da der creditor, oder depositarius weder moram, noch culpam dabey begangen, so præstiret er solchen nicht, bezahlet auch solche nicht, verliehret auch deswegen sein darauf geliehenes capital nicht.

Capit. CAROLI M. CCCLVI. Lib. V. bey BALVZIO, p. 900. Tom. I.

Lex Bajuvariorum Tit. XIV. §. II. bey BALVZIO p. 128.

L. 5. cod. de pignorat. act.

L. 91. §. fin. de V. C.

L. 16. §. 2. l. 29. §. pen. ff. de pignor. et hypothec.

FRANIZKIVS in Commentar. ad ff. quib. mod. pign. vel hypoth. solv. n. 141. p. 710.

Cl. A WERNHERI observat. Forens. P. IV. observat. 214. n. 18. seqq. p. 548. vol. III.

Cl. SCHAVMBVRG zu Jena hat zwar in seiner Einleitung zum Sächsischen Rechte im dritten Theil Exercit. IV. p. 57. vorgegeben, als ob die Alttentschen und Sachsen an dem Pfand dem Gläubiger ein völlig Eigenthum zugestanden, diesem auch die Uebernehmung der Gefahr darüber

über auferleget gehabt hätten; allein aus dieſen und andern von ihm allegirten Stellen hat er ſolches nicht beweiſen können, vielmehr iſt das Gegentheil daraus, und dem Schwaben-Spiegel Cap. CCXLIV. darzuthun, der Text redet auch hier von einer Vermiethung oder Verleihung, welches die Alt-Sachſen auch Verſetzung genennet, exemplo erit res clarior. Titius will nach Leipzig auf die Meſſe reyſen, und dazu des Mevii Pferd auf 14. Tage haben, und bietet ihm dafür 10. Thlr. zu geben; Mevius leihet, oder verſetzet ihm dafür das Pferd, Titius zahlet auch dieſem ſo gleich die 10. Thlr. dafür aus, das Pferd ſtirbt aber während der Mieth- oder Verſetzung, da ſaget der Text, Titius dürffte das Pferd nicht bezahlen, wenn er darthun könte, daß ſolches ohne ſeine Schuld umgefallen, allein das bezahlte Mieth-Geld hätte er verlohren, denn ſo wenig Titius caſum fortuitum zu tragen ſchuldig, eben ſo wenig iſt auch Mevius ſolches zu thun, und das erhaltene Mieth-Geld wieder heraus zu geben verbunden, ſie hätten denn beyde ſich vorhero eines andern verglichen.

Goßlariſche *Statuta* §. 62. bey LEIBNIZEN p. 516. Tom. III.

Eben dieſes ſtehet auch in *lege Bajuvariorum* Tit. XIV. cap. I. II. und III. bey BALUZIO p. 128. Tom. I. und in denen Stadiſchen *Statutis* P. XI. §. XI. wie auch im Schwaben-Spiegel cap. CCXLIII. Hat aber commodatarius, oder der Miethmann das Pferd, welches er nur zum Reiten bekommen, dafür eingeſpannet, und dadurch geärgert, oder gar todt getrieben, oder damit weiter geritten, als ihm Mevius benennet, und fällt darüber um, ſo muß er nicht nur das bezahlte Mieth-Geld entbehren, ſondern auch das umgefallene Pferd zwiefältig beſſern und erſetzen, wie ſolches im allegirten Schwaben-Spiegel cap. CCXLIII. und CCXLV. deutlicher gegeben und geſetzet worden.

ARTICVLVS VI.

Wes dar recht vmme ſy, eft de Knecht ſyn oder ſynes Heren Gut vordobelt, oder oft dem Knechte des ſynes wes genomen worde in ſynes Heren Denſte.

Vordobeleth en Knecht ſynes Heren Gut, oder vorſat he yd, oder vor-

Verſpielt ein Knecht ſeines Herrn Gut, oder verſetzt, oder verkaufft

vorkofft he ydt, de Here mach yt wol wedder vorderen met Rechte, deſte he ſick dar to thee alſe recht is. Vordobelet he aver ſynes ſulves Gut, oder vorſat het, oder vorkoft het, oder tho welker Wyß het geloſet met ſyme Willen, de Here ne mach dar nicht vp vorderen, wente he en is em nicht plichtig tho geldene. Al hebbe he ſyn Vorlyes beſat, alſo en is men ene nicht plichtig darvor to antwerdende. Wert aver eme ſyn Gut düſlike oder roflike genomen in des Heren Denſte ane des Knechtes Schuldt, dat mot eme de Here gelden, darvor mut men ok den Heren antwerden offt he darvp klaget.

kaufft er es, der Herr mag es wol als das ſeine wieder fodern mit Recht, alſo doch, daß er ſich darzu ziehe, als recht iſt. Vertoppelt er aber ſein ſelbſt Gut, oder verſetzt er es, oder verkaufft es, oder zu welcher Weiſe er es mit ſeinem Willen gelöſet, der Herr mag darauff nichtes ſprechen, noch auch zu Recht fodern, darum daß ers ihm nicht pflichtig iſt zu gelten. Und hätte der Herr ihm allein ſeinen Verluſt zu gelten zugeſagt, doch ſo iſt man ihm nicht pflichtig dafür zu antworten. Wird ihm aber ſein Pferd oder auch ſein Gut dieblich oder raublich genommen in des Herrn Dienſt, ohne des Knechts Schult, das muß ihm der Herr gelten, und dafür muß man auch dem Herrn antworten, ob er darumb klaget.

Anmerkungen.

Ein Knecht kan ſeines Herrn Gut ohne deſſen Conſens nicht verkauffen, vielweniger verſpielen; geſchiehet aber ſolches dennoch, ſo kan der Herr das verſpielte Gut oder Geld überall vindiciren und wieder fordern, jedoch, daß er ſich dazu legitimire, und darthue, daß es ſein Geld, oder Gut ſey.

Schwaben-Spiegel cap. CCLI. Stadiſche *Statuta*, P. VI. §. XV.

Verdoppelt, oder verſpielet, verſchenckt, oder verkaufft er aber ſeine eigne Sache, ſo kan der Herr ſolche nicht vindiciren, oder wieder fordern, der Knecht aber kan das verſpielte Geld dem Gewinner wieder abfordern, und wenn auch der Herr dem Knechte zu ſpielen geheiſſen, oder das verſpielte Geld ihm wieder zu geben, oder dem andern, mit dem er geſpielet, das gewonnene Geld vor ſeinen Knecht zu bezahlen, verſprochen und gelobet hätte, ſo iſt er doch keinem ſolches zu halten ſchuldig, ratio, weil das Spielen an ſich ſelbſt verboten, folglich bey dem Spieler und Gewinner

ner kein jus acceptandi iſt, dahero auch der Verſpieler das verſpielte und bezahlte Geld von dem Gewinner und deſſen Erben per condictionem ex lege 1. Cod. de aleator. auch nach Ablauff 30. Jahren wieder fordern, der Gewinner auch weder den Verſpieler, noch den Bürgen darauf verklagen kan.

Sächſiſches Weichbild Artic. 101.

Schwaben-Spiegel Cap. CCLVII.

L. 2. ff. L. I. cod. de aleator.

HVBERI Prælect. ad ff. h. t. p. 365.

Cl. A LEYSER Medit. ad ff. III. Specim. 126. Vol. II. p. 605.

MENCKENS Synopſis Pandectar. h. t. §. III. p. 268.

GERARDI NOODT Lib. XI. Tit. 5. de aleator. p. 259. Tom. II.

Ja es kan der Fiſcus das verſpielte und bezahlte Geld wieder abfordern, wenn der Verſpieler ſolches nicht wieder haben, und darauf klagen will.

MOLINA de Iuſtitia et Iure Tract. II. Diſp. 512. p. 667. Tom. II.

NOODT alleg. loco.

Die Charten-Würffel-Trichter, Dreheiſen-Gauckel-Glücks-Töpffhütgen-Riemen-Stecher-Spieler, dabey es nur auf das bloße Glück ankomt, waren ſowohl bey den Römern, als auch Altteutſchen infam, denn es war dergleichen Spiel vor ein großes Verbrechen gehalten, deswegen auch ſo gar die repetitio in quadruplum gegeben wurde.

NOODT alleg. loco.

Im Churfürſtenthum Sachſen ſind dergleichen Spiele auch bey großer Strafe verboten.

Reſcript de ao. 1711. 1715. und 1716. in Cod. Aug. p. 1777. 1841. und 1857. Tom. I.

Nach dem Text ſoll der Herr dem Knecht ſein Pferd, oder Gut bezahlen, wenn ihm dieſes in ſeinem Dienſt, oder auf der Fröhne geraubet oder geſtohlen worden. Unter dem Knecht wird ein freyer Knecht, Laß- und Zinß-Mann, und kein Leibeigner verſtanden, dieſe waren mit Fröhnen ſehr hart angeſehen, ſie muſten offt mehr fröhnen, als möglich war, und ihre Aecker darüber ſelbſt ungeackert liegen laſſen, dahero ſie ſich auch bey CAROLO M. darüber beſchwerten, welcher eine Aenderung und Linderung machte.

Capit. CAROLI M. XLI. Lib. II. bey BALUZIO, p. 749. Tom. I.
LEHMANNS Speyerische *Chronika* Lib. II. cap. XX. p. 97.

Wenn nun einem solchen Knecht bey seines Herrn Diensten das Pferd gestohlen und geraubet worden, so soll nach dem Text der Herr solches demselben bezahlen, wenn es ohne des Knechts Schuld geschehen ist.

Siehe auch Schwaben-Spiegel, cap. CCLI. §. 1.

Dieses kan man gar wohl auf unsere Bauern und Fröhner appliciren. Wenn diesen also auf des Herrn Fröhne das Pferd und Geschirr unter Weges geraubet und genommen worden, so ist der Herr schuldig, ihnen solches zu bezahlen; erfähret nun dieser, wo die geraubten Pferde hingekommen sind, so kan derselbe darauf klagen und solche vindiciren, der Beklagte ist auch diesem alsdenn zu antworten schuldig, und kan ihm exceptio non competentis actionis nicht opponiret werden, denn sein interesse und jus evincendi ist nach dem Text gegründet, weil er solche bezahlen müssen.

ARTICVLVS VII.

Van des Yoden Rechte.

De Yode mut Cristenes Mannes Gewere nicht sin, he ne wille antwerden in kerstenes Mannes stat. Schleit de Yode enen kersten Man, oder dut he an eme Vngerichte dar he mede begrepen wert. Men richtet over ene alse over enen kersten Man. Schleit ock de kerstene einen Yoden, men richtet over en dorch des Koninghes Vrede den he an eme gebroken hevet, oder dut he anders Vngerichte an eme. Dessen Vrede irwarff en Josephus wedder den Koningk Vespasianum do he synen Sone Tytum gesunt makede van der Sicht. Kofft de Yode oder nommet he tho Wedde Kelke, pder Buke, oder Gerwe, dar he

Der Jüde mag eines Christen-Mannes Gewerer nicht seyn, er wolte denn antworten an eines Christen-Mannes statt. Schlägt er auch einen Christen-Mann zu todt, oder thut er Ungericht an ihm, damit er begriffen wird, man richtet über ihn als über einen Christen-Mann. Schläget auch der Christen-Mann einen Jüden, oder thut er Ungericht an ihm, man richtet über ihn desgleichen: sintemal er des Königs Friede an ihm gebrochen hat. Diesen Friede erwarb Josephus den Jüden von dem König Vespasiano, da er seinen Sohn Titum gesund machte von der Sicht. Käufft ein Jude oder nimmet

he nenen Geweren an ne hevet, vint men yd binnen synen Geweren, men richtet over en alse over enen Dyf. Wat so de Yode kost anderes Dinges vnvorholen vnn unvorstolen by Dages Lichte vnn nicht in beschlotenen Huse, mach he dat getügen sulff drüdde. he behalt syne Penninge daran de he darvmme gaf oder daryp dede met sime Ede oft yt wol vorstolen is. Bricket eme an deme Getüge he verlyset syne Pennige.

met zu Pfande, Kelch, Bücher, oder Kirchen-Geräthe, da er keinen Gewehren an hat, findet man es in seinen Gewehren, man sol über ihn richten als über einen Dieb. Was aber der Jüde anders Dings käufft, oder zu Pfande nimmet, unverholen und unverstolen, bey Tages Licht, und nicht in beschlossenen Häusern, und mag er das gezeugen selb dritte, er behält seine Pfenninge daran, die er darumb gab oder darauff that, mit seinem Eyde, ob es wol gestolen ist. Gebricht es ihm aber an den Gezeugen, er verleust seine Pfennige.

Anmerkungen.

Die Jüden hatten darinnen ein jus singulare, daß sie denen Christen die verkauften Sachen nicht gewehren durften; dieses Recht wurde aber vielmehr in odium judæorum gegeben, um dadurch die Christen von den commerciis mit diesen abzuhalten und abzuschrecken, dahero saget der Text:

> der Jüde mag eines Christen-Mannes Gewehrer nicht seyn, er wolte denn antworten an eines Christen-Mannes statt.

Im Sächsischen Weichbild Art. 136. stehet:

> zeucht sich ein Mann um einen Kauf an einen Juden, der wiße, daß er nicht weiter gewehren mag, denn als fern als sein Hauß wendet.

So bald der Käuffer von des Judens Hauß ist, so gleich soll auch der Jude von der eviction frey seyn. Wer einem etwas verkaufft, der muß auch solches gewehren, dazu brauchet es keiner besondern Gelobung; wenn aber ein Jude einem Christen eine Sache verkaufte, der muste sich alsdenn erst von dieem die Gewehrs-Leistung ausdrücklich versprechen lassen; war dieses nicht geschehen, so war auch hernach der Jude nicht schuldig, die Gewehr zu leisten, ob schon die præstatio evictionis in natura contractus stecket. Im Schwaben-Spiegel Cap. CCCXLVI. stehet hingegen:

und geit ein Jude einem Christen icht zu kauffen, oder schaft er mit ihm icht anders, er sol des Christen Wer sein in christlichen Recht. Es dinge denn der Jud uß nach seinem Recht.

Daß aber nach dem Text denen Jüden das Recht zugestanden worden, daß sie die gekauften gestohlnen Sachen nicht ohne Entgeld wieder heraus geben, sondern das dafür gezahlte Geld wieder bekommen solten, ist hingegen zum besten der Bestohlnen und leichter Herausbringung der Diebe geschehen, denn die Jüden sind listige und verschlagene Leute, und die Christen zu betrügen sehr abgerichtet und geneigt; dahero sie die gekauften gestohlnen Sachen weit genung fortgeschaffet haben würden, wenn sie diese ohne Entgeld wieder heraus geben sollen, dadurch würden aber die Diebe nicht heraus gebracht; diesem Uebel aber vorzubeugen, und die Diebe vielmehr zu entdecken, ist das Recht ihnen zugestanden worden, daß sie die gekauften Sachen ohne Entgeld nicht wieder heraus geben, sondern solches von dem evincenten wieder bekommen solten, denn dadurch wurden sie kühne und sicher, daß sie sothane Sachen wieder an Ort und Stelle öffentlich verkauften, da konte doch zum wenigsten der Dieb desto eher herausgebracht und bestraffet werden; jedoch muste der Jude die Sache nicht heimlich und als gestohlen wissentlich gekauffet haben, denn in diesem Fall muß er solche nicht nur ohnentgeltlich wieder herausgeben, sondern auch noch dazu als ein Diebs-Genosse bestrafet werden, zumahl wenn es res sacræ sind, kan er da seinen Wehr-Mann nicht angeben, so wird er noch dazu vor den Kirchen-Räuber gehalten, und mit der auf den Kirchen-Raub gesetzten Straffe angesehen. Jetzt aber müssen die Juden, weil ihnen mit denen Christen commercia zu treiben erlaubet, und aller Schutz versprochen, auch der Auffenthalt verstattet worden, eben sowohl, als wie die Christen, die verkauften Sachen nicht nur gewehren, sondern auch die gekauften gestohlnen Sachen ohne Entgeld wieder herausgeben. In der *Reformation* gute Pol. zu Augsburg de ao. 1548. Tit. 20. von Jüden und ihren Wucher stehet ausdrücklich:

daß alle diejenigen, so die Juden aufzunehmen befugt seyn, solche gleiche und billige Ordnung halten sollen, damit ihre und andere Unterthanen durch die Jüden nicht beschweret werden, daß sich auch die Jüden der gestohlnen oder raublichen Haabe, und Güter zu kauffen enthalten, oder so die hinter ihnen befunden, daß dieselbe denjenigen, den sie zuständig und dasselbe darthun und beweisen würde, ohne alle Entgeltniße wieder zugestellet und gefolget werden.

Wie

Wie sie denn auch nicht mehr a evictionis præstatione frey und ausgenommen sind, eben deswegen, weil sie jetzt mit denen Christen den gröſten Handel treiben, und von diesen den meisten Wucher und Profit haben, so müssen sie nun auch gleiche onera und incommoda tragen.

MENCKENS Synopsis Pandectar. de Evict. et duplæ stipulat. §. VI. p. 485.

Jedoch sollen die Christen mit den Jüden nicht essen, weil diese im Bann sind, auch sich mit einander bey Vermeidung der Todes-Strafe nicht fleischlich vermischen.

L. 6. Cod. de Iudæis et Cœlicolis.

Schwaben-Spiegel cap. CCCXLVI. §. 11. und cap. CCCXLIX.

Uebrigens haben die Juden den allgemeinen Land-Frieden eben sowohl, als die Christen, zu genieſsen, und nach solchem diese jene in ihrer allgemeinen Ruhe und Sicherheit nicht zu stören, vielweniger sich an ihnen zu vergreiffen, am allerwenigsten aber sie zu verwunden und todt zu schlagen; üben sie ein Ungericht, Uebelthat und Gewalt an ihnen aus, so werden sie sowohl gestrafft, als wenn sie sich an einem Christen vergriffen hätten.

L. 14. Cod. de Iudæis et cœlicolis.

Denn der Text saget, daß Vespasianus denen Juden den Frieden gegeben habe.

Schwaben-Spiegel cap. CCCXLVI.

Mardachai hatte solchen ebenfalls durch die Königin Esther bey dem Könige Ahasvero ausgebracht, nachdem Haman solche zu vertilgen und auszurotten gesuchet hatte. Flavius Vespasianus ist der Käyser, welcher ao. urbis 822. und ao. Christi 72. gelebet, und den Krieg wider die Juden geführet, viele Jüdische Städte erobert, und dabey den im Text benannten Jüdischen Geschicht-Schreiber Iosephum, einen Sohn Mathathiæ, gefangen bekommen, endlich auch die Stadt Jerusalem belagert hatte, nachdem zuvor Cestus Gallus im 12ten Jahre des Käyserthums Neronis und 66. Jahr nach Christi Geburt solche vergebens belagert, und viel Volck dabey eingebüſset hatte, wiewohl Vespasianus die Stadt Jerusalem ebenfalls nicht erobern können, sondern wieder abziehen müssen, dessen Sohn Titus Vespasianus aber hat hernach solche zum drittenmahl belagert, und erobert, den herrlichen Tempel auch darinnen angezündet. Von diesem Flavio Vespasiano ist noch zu gedencken, daß dieser der erste

ſte Käyſer geweſen, welcher die Stadt Rom wieder in eine Ordnung gebracht, nomen legis regiæ eingeführet, und die SCta und Plebiſcita in unum colligiret habe.

Cl. BVRCARD Gotthelff STRVVII Hiſtoria Iuris Romani cap. II. §. 1. p. 215. und §. VI. p. 238.

ARTICVLVS VIII.

Van der Vorſten vnde Borge Vrede.

Men ſeghet; dat Borge vnn Vorſten nenen Vrede hebben ſcolen den men an en gebreken moge dorch de Were de de Borge hebbet, vnde dorch de werafte Lüde de de Vorſten vuren ſcholen des en is doch nicht, wente we den Vorſten Vrede louet vnde in truwen plichtich is, brikt he den Vrede an en, men ſcal ouer ene richten.

Man ſagt, daß Burge und Fürſten keinen Friede haben, den man an ihn gebrechen möge, durch der Feſtunge und Wehre willen, die die Burge haben, und auch durch der wehrhafftigen Leute willen, die die Fürſten ſtets mit ſich führen ſollen. Und das iſt doch nicht. Dann wer den Fürſten Friede gelobt, und ihn auch treu-pflichtig iſt, bricht er den Frieden an ihn, man ſol ihn richten nach Friedens Recht.

Anmerkungen.

Der Compilator hatte gehöret, daß die Römer L. 31. ff. de legib. geſaget, der Fürſt wäre Legibus ſolutus, und die Geſetze von der Iurisdiction und dem Land-Frieden giengen ihm nichts an. Darein hat ſich nun derſelbe nicht finden können, deswegen ſaget er: dieſes wäre doch nicht; allein nach denen Römiſchen Subtilitæten iſt dieſes allerdings recht geſaget, daß die Fürſten und derern Veſtungen den Frieden nicht haben, denn der Land-Friede iſt ein Geſetz, welchem nur die Unterthanen, nicht aber die Fürſten unterworffen ſind.

GROTII Florum ſparſio ad Ius Iuſtin. p. 98.

Der Fürſt kan ſich demnach wider einen andern auswärtigen Fürſten mit dem Land-Frieden, als einem Geſetze, nicht ſchützen, wenn ihn dieſer befehden,

fehden, bekriegen, oder dessen Vestung wegnehmen will; daher Fürsten und Staaten, durch Entgegensetzung des Land-Friedens, von sothanem vorhabenden Angriff und der Belagerung nicht abgehalten werden können, dieses muß vielmehr durch ihre wehrhaffte Leute, als die in der Vestung befindliche und liegende Soldaten, geschehen. Es kommt eben so heraus, als wenn man saget: der Fürst habe keine Jurisdiction, welches nach denen principiis iuris romani ebenfalls recht gesprochen ist, denn der Fürst ist nur fons, die Quelle, daraus diese komt; Aus ihm fließen alle Magistratus, alle species jurisdictionis, deswegen hat er doch die jurisdiction nicht, denn diese komt ex lege.

L. 1. ff. de officio ejus, cui etc.

Die Gesetze schreibet aber sich nicht der Fürst, sondern seinen Unterthanen vor, er giebet diesen Gesetze, was ein jedweder Magistratus und Præfectus vor actus jurisdictionis expediren, und wie weit er mit seiner jurisdiction gehen soll, daher eben bey denen Römern so vielerley Eintheilung derselben entstanden, deswegen hält der Streit inter AZONEM et LOTHARIVM, ob der Käyser merum Imperium allein, oder ob solches auch andere Magistratus mit haben, nicht viel in sich, denn das merum Imperium fliesset aus dem Käyser, und so fern er dieses einer Person aufträgt, so bekömt er merum imperium, als das Blut- und Halß-Gericht, jurisdictionem altam criminalem. Wenn der Käyser einen in eine Provinz schickte, und zum Præside derselben machte, so kam diesem nach dem Gesetz das jus gladii zu;

L. 6. §. 8. ff. de officio Præsidis.

denn ohne solchen konte keiner ein præses provinciæ seyn, es würde sich niemand vor ihn fürchten, wenn er ihn mit dem Schwerdte nicht drohen können, er darf sich aber ein mehreres nicht anmaßen, als was das Gesetz de officio præsidis verordnet hat, er kan auch solches keinem andern wieder auftragen, ratio, weil er solches vor sich und vor keinen andern von dem Gesetz des Käysers erhalten hat.

L. 70. ff. de R. I.

Wem also eine jurisdictio aufgetragen wird, dem wird mehr nicht, als ein officium juris dicundi gegeben.

GERARDI NOODT de Jurisdictione, cap. II. p. 120. Tom. I.

Von dem Fürsten aber kan man jetzt nicht sagen, daß er ein officium verwalte, dieses aber konte man von denen Fürsten und Grafen unter dem

Carolingischen Geschlechte behaupten, denn diese hielten das Gericht als Beamten in Königs Nahmen, und hatten jurisdictionem administratoriam. Da nun die Gesetze de Jurisdictione vom Käyser und Fürsten vorgeschrieben werden, als folget, daß derselbe keine Jurisdiction, wohl aber majestatem et potestatem legislatoriam, leges de jurisdictione zu geben, habe; jus dicere komt nun demjenigen zu, welcher die Jurisdiction hat; Præses, Præfectus, Consul, Prætor und Magistratus appliciren nur die von dem Käyser und Fürsten gegebene Gesetze ad facta in foro obvenientia, damit aber hat der legislator nichts zu thun, also hat der Fürst die jurisdiction und den Frieden nicht, hieraus folget aber nicht, ergo können die Unterthanen ihren Fürsten und dessen Bestungen anfallen; sie werden allerdings als Empörer und Aufrührer des Volcks und als Sacrileg mit weit härter Straffe, als die Fried-Brecher, welche an andern ihren Mitbürgern den Frieden gebrochen, diese verwundet und getödtet, angesehen und beleget.

Siehe Peinliche Halß-Gerichts-Ordnung Artic. 127. und meine Anmerkung darüber.

ARTICVLVS IX.

Vam Borge tucht vnde Vredebrekere.

We so Borge wert eines Mannes vor Gerichte tho bringenne, vnn mach he syner nicht hebben alse he en vorbringen schal, hē mot beteren na deme dat venne beklaget was, wente he an der Klaghe vorwunnen is, gaet auer eme de Klage an den Hals, he mot geuen syn Weregelt. Dat schal werden deme Klegere, vnde nicht deme Richtere, syn Gewedde heuet he auer daran. Tho der suluen Wyß schal men den Vrede beteren den ein Man vor den anderen louet. Bricket auer ein Man den Vrede den he vor sick seluen louet yt gaet eme an den

Wer da Bürge wird vor Gericht eines Mannes, ihn wieder vorzustellen, und mag ihn dann nicht gehaben, wann er ihn wieder stellen sol, er muß es bessern nach dem der beklagt ward, also doch, daß er der Klagen zuvor überwunden sey. Gehet ihm aber die Klage an den Leib, er muß sein Wergeldt geben. Und das wird dann dem Kläger und nicht dem Richter. Sein Gewett hat aber der Richter daran. Zu derselben Weise sol man auch den Frieden bessern, den ein Mann für den andern gelobt.

Bricht

den Hals. Brede ſchal men vntreden edder beteren binnen deme Gerichte, dar he gelauet is. Brickt auer de Man den geloueden Breden, dat mot men wol over em klagen wo de Man will tho Kampe edder ane Kamp. Venget men em in der handhafften Daet, men richtet ouer em binnen den Breden. Wint men ock Borge binnen deme geloueden Brede, edder venget men Lüde, des ne mach yenue de yt ghedan het ſynen Borgen met ſynen Ede nicht affnemen. We aver Borge wert eines Mannes vor Gerichte intbringende, vnde bůt he ſik vor Gerichte mach he dat getůgen, he het ſynen Borgen geledeget. We auer borget einen vangenen Man wedder to antwerdene, dat mot de Borge vulbringhen dat he wedder geantwerdet ſy als ſyn gelovede ſtundt, vnde nicht de gevangene Man. Welck Man enen beklageden Man vmme Vngerichte weldichliken deme Richtere vntvoret, wert he gevanghen meth Gheruchte, he ſchal gelyke Pyne yenneme lyden. Kummet aver he wech men vorveſtet ene altho hanth offt men ene in der hanthafften Daet geſehen hevet, vnde beſchriet met deme Geruchte, vnn men dat getůgen mach.

Bricht aber ein Mann den Frieden, den er für ſich ſelber gelobet hat, es gehet ihm an den Hals. Den Friedebruch ſol man entreden oder beſſern binnen dem Gericht, da er gelobt iſt. Kein Mann mag auch klagen binnen Frieden, über den, dem der Frieden gelobet iſt. Bricht aber ein Mann den gelobten Frieden, das mag man wol über ihn klagen, wie der Mann will, zu Kampff oder ohne Kampff, und fähet man ihn dann in handhaffter That, man richtet auch wol über ihn binnen Frieden. Gewinnet man auch Schloß oder Burg binnen gelobtem Friede, oder fähet man Leute da binnen, des mag jener der es gethan hat, ſeine Bürgen mit ſeinem Ende nicht benemen. Wer aber Bürge wird eines Mannes für Gericht ihn vorzubringen, und kommt dann der Mann ſelbſt für, ohne ſeinen Bürgen, und beut er ſich vor Gericht zu Recht, und mag es darnach gezeugen, er hat ſeine Bürgen damit gelediget. Wer auch borget einen gefangenen Mann, ſo muß es der vollbringen, der ihn geborget hat, daß er wieder alſo, wie ſein Gelübde ſtund, eingeſtellet ſey, und nicht der gefangen Mann. Welcher Mann einen beklagten um Ungericht gewaltiglichen dem Gerichte entführet, wird er gefangen mit Gerufft, er ſol gleiche Pein jenem leiden. Kommt er aber hinweg, man echtet ihn zu Hand, alſo daß man ihn in der handhaffti-

gen That geſehen und beſchrieben hab mit Geruffte, und man das auch gezeugen mög.

Anmerkungen.

In dieſem Articul wird de fidejuſſione gehandelt, welche nach denen principiis juris romani beſchrieben wird, quod ſit contractus verbalis, quo quis alienam obligationem ob majorem creditoris ſecuritatem manente debitore principali obligato in fidem ſuam recipit.

L. 1. §. 7. L. 5. §. 1. ff. de obligat. et action.

Es wird ſolche deswegen ein Contractus verbalis genennet, weil die Contrahenten dabey an gewiſſe Worte gebunden, und dieſe beſtehen in verbis pro forma præſcriptis; dahero bey denen Römern ſothaner Contractus nicht eher gültig war, bis dieſe dazu gekommen,

BRISSONIVS de Formulis et Solennibus Populi Romani, Lib. VI. Form. 187. p. 549.

als: hoc mihi dabis? qui accipiat, reſpondeat, dabo, in obligatione debitoris: Iſtum fide tua eſſe jubes? fide mea eſſe jubeo, fide promittis? fide promitto. Dieſe Stipulatio war nun ein commune omnium obligationum adſtringendarum vinculum.

BRISSONIVS Lib. VI. Tom. II. p. 466.

Das Wort Stipulatio komt von ſtipula her, welches ein Reiß, Zweig oder Halm bedeutete, welchen die Römer ſowohl, als auch die Altteutſchen in der rechten Hand hielten, wenn ſie etwas ſtipuliren, verſprechen und geloben wolten; war die ſtipulatio richtig, ſo brachen ſie die ſtipulam, oder den in der Hand habenden Zweig, als ein Symbolum und ſignum perfectæ ſtipulationis entzwey, und gaben ſolches dem accipienti. In Capitulari octavo CAROLI M. ao. Chr. 803. bey BALVZIO p. 408. lautet es davon alſo:

ut ergo omnis ſuſpicio a nobis cunctis ſacerdotibus et omnibus Chriſti et ſanctæ Dei eccleſiæ fidelibus funditus auferatur, profitemur omnes, ſtipulas dextris in manibus eiicientes, coram Deo et angelis ejus, ac vobis cunctisque ſacerdotibus, et populis circumſtantibus, nec talia facere, nec facere volentibus conſentire, ſed magis Deo auxiliante reſiſtere etc.

Siehe

Digitized by

Siehe auch ECCARD ad legem Salicam p. 73.

Bey denen Alt-Sachsen waren aber dergleichen solennia **verba stipulationis** nicht gebräuchlich, denn diese sagten: **ein Wort, ein Wort, ein Mann, ein Mann**, was einer sagte und versprach, das muste er halten, er mochte darzu Worte gebrauchet haben, wie sie wolten, wenn nur daraus etwas gewisses gefolgert und geschlossen werden konte. Dahero obligiret auch jetzt ein pactum nudum eben so gut, als die stipulatio bey denen Römern.

cl. A LEYSER Medit. ad ff. l. II. specim. 523. p. 864. **Vol. VII.**

Die fidejussio ist aber ein pactum accessorium, dahero wird allezeit ein pactum principale, oder obligatio principalis præsupponiret; zu diesem gehören aber zwey Personen, creditor et debitor; unter jenem wird derjenige, welcher den andern obligiret, und wozu verbunden hat, durch diesen aber derjenige, welcher dem andern obligat ist, etwas zu bezahlen, oder zu præstiren, verstanden.

L. l. §. 1. ff. de obligat. et act.

Obligatio in genere wird beschrieben, quod sit potentia moralis, quo quis ad aliquid præstandum adstringitur.

L. 3. ff. de obligat. et act.

Die obligatio alterius, die der Bürge vor den andern übernimmt, komt nun entweder ex contractu, oder ex delicto her; jene ist wieder vel naturalis tantum, civilis tantum, vel naturalis und civilis zugleich Obligatio naturalis tantum ist, da der debitor principalis jure civili daran nicht gebunden, sondern nur in foro conscientiæ und jure naturæ allein obligat ist, ratio, quoniam stando in solo jure naturali, antequam jus civile introduceretur, nulla erat differentia inter contractus nominatos et innominatos, et inter pacta nuda et vestita.

MOLINA de Iustitia et Iure disp. 257. Tract. II. Tom. II. p. 12.

E. g. Titius, als ein Kind unter seinen Jahren, der noch nicht 13. oder 14. Jahr alt ist, kauft ohne seines Vormundes Consens Mevio seinen Garten vor 200. Thlr. ab, vor sothane Kauf-Summe saget nun Cajus gut, da ist nun auf Seiten des Käufers und Schuldners nur obligatio naturalis allein vorhanden, indem Titius jure civili die Kauf-Summe zu bezahlen nicht schuldig ist, weil das jus civile sothanen Kauf nicht approbiret. Nachdem aber Titius jure naturæ obligiret ist; als kan der Fidejussor Cajus deswegen, weil Titius als debitor principalis jure civili zu

bezahlen nicht verbunden ist, sich von der Bürgschafft und Bezahlung nicht loß machen, sondern wird in die Bezahlung des Kauf-Geldes billig verdammet.

L. 6. 7. 16. §. 3. und 4. ff. de fidejuss.

Denn eben deswegen hat sich der Verkäuffer Mevius prospiciret, und einen Bürgen setzen lassen, weil der Käuffer Titius jure civili nicht valide obligiret gewesen, das Kauf-Geld zu bezahlen.

HVGO DONELLVS Lib. XXIV. cap. 7. n. 30. und 40. p. 80.

Desgleichen, wenn Cajus vor Titium, einen filium familias, und Blandinen eine Frau, fideiubiret, da muß Cajus ebenfalls bezahlen, ob schon der filiusfamilias und Blandina jure civili zu bezahlen nicht schuldig sind, denn sie sind doch jure naturæ in foro conscientiæ obligiret.

L. 10. ff. de SCto Maced.

Obligatio juris civilis tantum ist, da einer jure naturæ nicht obligiret ist zu bezahlen, als: Titius kauffet von Mevio sein Hauß vor 2000. Thlr. Cajus fidejubiret vor sothane Kauff-Summe, als Titius auf das Kauff-Geld verklaget wird, schützet dieser vor, das Hauß wäre kaum 1000. Thlr. werth, und hätte ihn Mevius darinnen sehr lædiret und hintergangen, und wäre dahero unbillig und wider das jus naturæ, auch wider den L. 206. ff. de R. I. daß er sich mit seinem Schaden so sehr bereichern wolte, zumahl da er gewust, daß das Hauß kaum 1000. Thlr. werth sey, als hätte er keine action an ihn, bittet auch deswegen, Mevium mit seiner Klage abzuweisen, allein diesen ungeachtet muß Titius bezahlen, und, da dieser solches nicht præstiren kan, dessen fidejussor Cajus solches thun, obschon Titius als debitor principalis jure naturæ nicht obligatus ist, so ist er doch jure civili verbunden, das Kauff-Geld zu bezahlen, denn dieses regardiret hier die vorgeschützte læsion nicht, sondern lässet im Handel und Wandel, Kauff und Verkauff eine læsion passiren.

L. 16. §. 4. ff. de minoribus.

L. 8. §. 4. C. de rescindenda venditione.

Cl. ALBYSER Medit. ad ff. l. II. Specim. 205. Vol. VII. p. 575.

Die alten Sachsen hatten dahero auch in diesem Stücke das Sprüch-Wort:

Wer die Augen nicht aufthut,
der thue den Beutel auf.

HERTII opuscula de Parœmiis, Lib. I. Parœm. 53. p. 328. Vol. II. Tom. III.

Da nun der fidejussor vor denjenigen bezahlen muß, welcher nur jure naturæ, oder jure civili allein obligatus ist; Als folget von selbst, daß er vielmehr vor denjenigen bezahlen müsse, welcher jure naturæ et civili zugleich obligiret ist, der Bürge aber ist hingegen mehr nicht zu bezahlen schuldig, als debitor principalis schuldig gewesen, dieses aber muß man auch cum grano salis verstehen, als: Titius kauffet Mevio seinen Garten vor 200. Thlr. ab, jener will diesem das Kauff-Geld aber nicht eher zahlen, bis er ihm einen Bürgen de evictione præstanda verschaffet, Cajus nimt sothane Bürgschafft auf sich, als Titius das Kauff-Geld bezahlet, komt nach ein paar Jahren Stichus, und nimt diesen Garten in Anspruch; Titius, ob er schon Mevio zu rechter Zeit litem denunciret, wird verdammet, den Garten Sticho abzutreten. Weil nun Mevius nichts mehr in Vermögen hat; als verklaget er den Bürgen, Cajum, ihm nicht nur das Kauff-Geld wieder zu restituiren, sondern auch das id, quod interest, zu præstiren, welches er auf 300. Thlr. angiebet, Cajus stellet darwider vor, er Titius habe Mevio mehr nicht als 200. Thlr. vor den Garten bezahlet, und mehr wäre ihm dieser zu bezahlen nicht schuldig, folglich auch er als Bürge zu einem mehreren nicht verbunden, qu. ob Cajus über die 200. Thlr. Kauff-Gelder auch das id, quod interest, und also die dafür angesetzten 300. Thlr zu bezahlen schuldig sey? resp. quod sic, ratio, weil secundum naturam contractus die præstatio evictionis, und, in Entstehung derselben, das id, quod interest, darinnen stecket, der Verkäufer ist ja schuldig, den Garten zu gewehren, oder in Entstehung dessen das Kauff-Geld zu restituiren, und überdies das id, quod interest, zu præstiren; da nun dieses in der obligatione principali begriffen ist, als folget von selbst, daß auch solches in der accessoria als fidejussione enthalten, mithin der Bürge nicht nur die 200. Thlr. Kauff-Gelder dem Titio, als Käufer, zu restituiren, sondern auch diesem das id, quod interest, zu præstiren gehalten sey.

L. 2. §. ult. und 3. ff. qui satisd. cog.

L. 68. ff. de fidejuss.

HVBERI Prælect. ad Instit. de Fidejuss. §. 9. p. 338.

Die obligatio ex delicto komt nun ex furto, rapina, damno et injuria, und homicidio und andern mehr her.

§. 1. Instit. de obligationibus, quæ ex delicto nasc.

Diese

Diese kan ein fidejussor auch über sich nehmen, wenn nur civiliter, das ist, auf eine Buße, als duplum und Geld-Straffe und restitution der gestohlnen und geraubten Sachen, wie auch verursachten Schäden und das Wergeld geklaget wird; wo aber nicht civiliter geklaget wird, auch keine pœna pecuniaria, sondern corporis afflictiva und capitalis statt findet, da findet auch keine fidejussio statt, nemo enim est dominus membrorum suorum, delicta debent tenere suos autores;

L. 13. ff. ad leg. Aquil.

VOET ad ff. de fidejuss. §. 7. p. 919.

jedoch kan einer in causa criminali, wo pœna corporis afflictiva et capitalis statt hat, vor einen Flüchtigen cautionem, oder fidejussionem de judicio sisti machen, und dadurch das sichere Geleit würken; wenn aber ein Todtschläger, Räuber, oder Dieb, bereits ins Gefängniß gebracht worden, da wird keine Bürgschafft angenommen, zumahl wo pœna capitalis statt findet.

Siehe auch die Stadischen *Statuta* P. VI. §. VIII.

Der Text redet nun im Eingange von der fidejussione und cautione de judicio sisti. Hat nun einer sothane Bürgschafft und caution gemachet, und kan hernach auf Verlangen den Flüchtigen, oder Loßgelassenen nicht stellen, so muß er dem Kläger solche bezahlen oder bessern, das ist, das vacuum, welches diesem durch den Beklagten verursachet worden, wieder ausbessern und vollmachen, jedoch daß der Beklagte der Klage zuvor überwunden worden sey, das ist, der Beklagte muß entweder der Klage, worinnen wegen eines Verbrechens auf ein interesse privatum, als duplum, quadruplum, restitution der Schäden, Heiler-Lohn, Schmertz- und Wehr-Geld geklaget worden, überführet, oder wegen einer Schuld erst ausgeklaget worden seyn;

Sächsisches Weichbild Artic. 115.

sonst stehet dem Bürgen die exceptio ordinis, seu excussionis debitoris principalis zu, diese aber cessiret, 1) wo manifeste bey dem Schuldner nichts ist, darein die execution geschehen könne, 2) wenn der fidejussor pro naturali debito tantum Bürgschafft geleistet, denn in diesem Fall kan der debitor principalis nicht verklaget werden, 3) wenn der debitor principalis absens ist, er kan aber alsdenn pro absente nicht gehalten werden, wenn er in seinem foro Güter hinterlassen, denn da ist

er doch noch animo præſens, und der creditor kan rei ſervandæ cauſa darein immittiret werden.

L. 22. ff. ex quibus cauſis majores.

VOET ad ff. de fidejuſſ. §. 18. p. 927.

Die caution wird eigentlich, wo civiliter und auf ein Intereſſe privatum geklaget wird, dem Kläger, wo aber der judex ein delictum ex officio unterſuchet, die caution de judicio ſiſti et judicatum pati nec non ſolvi dem Richter gemachet. Bey denen alten Sachſen hatte der Richter allezeit ſeine Wette mit daran, wo der Kläger ſeine Buße bekam, als in homicidio culpoſo bekam des occiſi nächſter Freund das Wehr-Geld, der Richter aber ſeine Wette, als Geld-Straffe, in Verwundung der vulneratus das Schmertze-Geld, Heiler-Lohn und Wehr-Geld, weil er wegen eines gelähmten Glieds doch nicht mehr ſo viel arbeiten konte, als da dieſes noch geſund, nicht verletzet war. Wo nun einer Bürgſchafft und caution de judicio ſiſti in einer Inquiſitions-Sache, welche der judex ex officio anſtellet, gemachet hat, und der Bürge ſtellet hernach den flüchtigen inculpaten nicht, da muß dieſer die caution dem Richter bezahlen, der inculpat mag des Verbrechens halber überwunden ſeyn, oder nicht, denn dieſe bezahlet er nicht als eine Straffe, die auf das Verbrechen ſtehet, weswegen der inculpat flüchtig worden, ſondern vor deſſen Ungehorſam, welche er als ein Bürge auf ſich genommen. Im Schwaben-Spiegel cap. CCCXXVIII. ſtehet von dem Bürgen klahr diſponiret, daß auch einer vor einen Todtſchläger caution machen, und, wenn er dieſen nicht ſtelle, mit der Todes-Straffe vor ihn beleget werden könne und ſolle, die Worte lauten daſelbſt alſo:

> Es ſoll niemand do Bürge werden umb einen Todtſchlag. Wirt aber einer Bürg man tötet ihn als jenen. Das iſt, alſo geſprochen. War der Man vor tod da er Bürg ward, den man do gelobet für zu bringen, und mag er ihn nicht fürbringen, er ſol für ihn ſterben, und wird ein Man Bürg einem Man für zu bringen, und hat er einen Man gewundet, do er dennoch lebet und ſo er ihn fürbringen ſoll, ſo iſt er tod, er muß an ſeiner ſtat ſterben, ob er ihn nicht fürbringen mag, er habe denn mit Worten ußgenommen ob er ſterbe das er ihn nicht büße wann nach der Wunden.

Obſchon der Bürge ſothane caution dem Richter bezahlet, ſo komt der Flüchtige dennoch dadurch von der Unterſuchung nicht loß, ſondern der

Richter stellet, der gezahlten caution unerachtet, diese wider den flüchtigen Inculpaten fort, der Bürge aber komt dadurch von der Bürgschafft loß. Den Frieden aber vor einen bessern ist, da z. E. Titius vor Cajum caution de non offendendo gemachet, und dadurch dem Mevio Friede und Sicherheit geschaffet hat, daß er von Titio nicht offendiret, angegriffen und verwundet, oder gar getödtet werden solte; Cajus aber greiffet dennoch Mevium an, verwundet ihn, oder schläget ihn gar todt, da saget der Text: zu derselben Weise soll man auch den Frieden bessern, den ein Mann vor den andern gelobet; Titius muß also die caution vor Cajum dem Mevio bezahlen, und dadurch den gebrochenen Frieden bessern, und das Wehr-Geld, Heiler-Lohn und anderes mehr nach Gestalt und Beschaffenheit der ausgeübten Begünstigung abtragen, denn Cajus hat solchen gebrochen, dafür doch Titius Bürge worden, daß er solchen nicht brechen, an Mevium sich nicht vergreiffen solte; es ist dahero nicht sicher und rathsam, daß einer in genere mit seinem Vermögen cautionem de judicio sisti, et de non offendendo bestellet, denn wenn solche gebrochen wird, so kan hernach der Iudex und læsus nach seinem arbitrio fordern, so viel er will, deswegen ist es besser, daß der Bürge das quantum cautionis determiniren lässet. Es kan auch einer vor sich selbst caution de non offendendo machen, und Frieden zu halten angeloben, solchen auch wieder brechen, als: Titius hat bereits Mevium übel und hart verwundet, um nun Titium von weitern Ausübung sothaner Thätlichkeiten abzuhalten und Mevio Frieden zu schaffen, so muß jener cautionem mit seinem Vermögen, und wenn er nichts hat, juratoriam, de non offendendo machen, und angeloben, sich an Mevium weiter nicht zu vergreiffen; Titius greiffet aber Mevium von neuen an, und verwundet ihn sehr, da saget der Text, in solchem Fall gehe es Titio an den Halß, denn er hat nicht nur den Frieden an ihm gebrochen, sondern auch seinen Eyd violiret. In Capitulari secundo CAROLI M. ao. Christi 805. bey BALVZIO p. 425. Tom. I. ist die Straffe folgender Gestalt vorgeschrieben worden:

> de armis infra patriam non portandis, id est, scutis, et lanceis, et loricis. Si faidosus quis sit, discutiatur, tunc quis e duobus contrarius sit, ut pacati sint, et distringantur ad pacem, etiamsi noluerint. Et si aliter pacificari nolunt, adducantur in nostram præsentiam. Et si aliquis post pacificationem alterum occiderit, componat illum, et manum, quam periuravit, perdat, et insuper bannum dominicum solvat.

Die

Die Sachsen aber strafften einen solchen Friede-Brecher und periurum mit dem Schwerdt; der Friede-Bruch aber muß entredet, oder verantwortet und gebessert werden in den Gerichten, wo solcher gelobet und versprochen worden, als: Titius hat caution de non offendendo vor Mevium allhier in Capelndorff im Weimarischen gemachet, daß er Cajum nicht angreiffen, sondern Friede halten solte, und wolte; als Cajus in das Gothaische gehet, folget ihm Mevius nach, und schläget diesen daselbst bald todt; unerachtet Mevius daselbst in foro delicti commissi et deprehensionis in Arrest gebracht worden, muß Titius wegen der gemachten caution dennoch alhier antworten, und den Friede-Bruch allhier entreden, und solche caution dem Cajo auszahlen und bessern, denn solche ist dem Cajo zum Besten gemachet worden, dieser nimt nun solche vor seine ihm zugefügten Wunden und Schläge, Schmertzen und Heiler-Lohn, wenn er will, dagegen kan er diesem Interesse privato, als dem Wehr-Geld und Wehr-Buße renunciren, und Titium dafür kämpflich, das ist peinlich anklagen und bitten, daß er als ein Fried-Brecher peinlich gestraffet, und ihm die Hand, damit er den Frieden angelobet und geschworen habe, abgehauen werden möchte; wurde aber der Friede-Brecher in der handhafften That ergriffen und darüber betreten, so brauchte es freylich des Kampffs und der Ueberführung nicht, in solchem Fall wurde er nach dem Text gleich in der handhafften That gerichtet. Ob nun schon ein jedweder auch ante pactum seu pactionem et pacem stipulatam Friede zu halten schuldig ist;

PVFENDORF de Iure N. et G. lib. I. cap. I. §. 18. p. 8.

so wird doch unter großen Staaten und Republ. Fürsten und Herren offt ein besonderer Friede gelobet, und mittelst eines Bündniß aufgerichtet, währenden Krieg auch ein Stillstand gemachet, welcher eben sowohl, als der Friede selbst gehalten werden muß, induciæ enim sunt conventio, per quam bello manente ad tempus bellicis actibus abstinendum est.

GROTIVS de Iure Belli et Pacis Lib. III. cap. XVI. §. 1.

Währenden solchen Stillstands, welcher pax temporalis ist, dürffen nun keine Feindseeligkeiten weder in personas, noch res ausgeübet, keine Festungen ein- und weggenommen, keine Unterthanen und Leute gefangen und weggeführet werden.

GROTIVS alleg. loco.

Gleichwie aber große Herren einander eben so wenig, als privat-Leute

trauen; Als lassen sie sich bey getroffenen und gelobten Frieden ebenfalls Bürgschafft leisten, daß der abgeredete und gelobte Friede gehalten, und nicht verletzet werden solte, welche Guarants genennet werden, diese sind nun, krafft sothaner Bürgschafft, guarantie schuldig, einen jedweden Theil bey sothanen Frieden zu schützen; handelt nun ein Theil darwider, so muß der Guarant, fidejussor, dafür mit stehen, der darwider handelnde Theil, offensor et violator, kan den Bürgen, guarant, wie der Text saget, durch seinen Eyd von der Bürgschafft, guarantie, nicht loßmachen, oder ihm die Gewehrs-Leistung nicht benehmen, als wenn der violator schwören wolte, daß die offension nicht geschehen, oder wider seinen Willen vorgenommen worden, der Bürge, oder guarant kömt dadurch von der Bürgschafft nicht loß, weil die offensio und violatio offenbar ist, er muß also krafft der Guarantie und Bürgschafft dem Beleidigten so lange beystehen und auf den Beleidiger mit loßschlagen helffen, bis er die binnen den gelobten Frieden weggenommene Schlösser und Festungen und gefangene Leute wieder eingeräumet und ausgeliefert, und sonst den gebrochenen Frieden gebessert hat. Hat nun einer, einen Flüchtigen vorzubringen und zu stellen, Bürgschafft geleistet, dieser komt aber vor sich selbst ohne des Bürgens Vorschub und Vermittelung vor, so hat er so fort diesen von der Bürgschafft loßgemachet.

Sächsisches Weichbild Artic. 116.

Allein jetzt, da der Processus criminalis so gleich nicht, wie bey denen Alt-Sachsen, ausgemachet wird, ist der Bürge von der Bürgschafft und caution de judicio sisti nicht gleich loß, sondern er muß den Inculpaten so offt stellen, so offt es verlanget wird, und bis die Inquisition zu Ende gebracht worden; hat er aber vor einen gefangenen Mann gebürget, daß er auf freyen Fuß wieder gekommen, und dabey versprochen, ihn wieder zu stellen, ihn auch, seinem Versprechen gemäß, wieder gestellet, so muß der Bürge solches vollbringen, daß er den Loßgelassenen wieder gestellet, mithin sich dadurch von der Bürgschafft wieder loß gemachet habe.

Sächsisches Weichbild Artic. alleg.

Wenn einer aber einen Gefangenen mit Gewalt aus dem Gefängniß hilfft, und solchen den Gerichten entführet, zu dem Ende das Gefängniß erbricht, denen Wächtern Schlaff-Trunck eingiebet, dadurch der Gefangene die Thüren selbst aufmachen, oder das Geschmeide loßfeilen kan, so soll nach dem Text dieser mit eben der Straffe beleget werden, welche der entführet wordene verdienet hat. Eben dieses ist auch im Sächsischen

Weich-

Weichbild Artic. 116. und L. I. ff. de effractor. und Stadiſchen *Statutis* P. IX. §. I. vorgeſchrieben worden.

Siehe auch die Peinliche Halß-Gerichts-Ordnung Artic. 180. und meine Anmerkung darüber p. 366.

MENOCHIVS de Arbitrariis Lib. II. cent. III. caſ. [301.] n. [20.] p. 569.

ARTICVLVS X.

Wes dar Recht vmme ſy, eſt en Man edder We ſtervet dat men gelovet heft vor Gerichte tho bringende.

Schal en Man tho beſchedenen Dagen vore bringen enen Man de vmme Vngerichte beklaget is, vnde ſtervet he dar binnen, he ſchal ene dot vorbringen vnde is leddich. Is he aver vmme Schult beklaget, de noch nicht vppe ene gewunnen en is. Steruet he binnen deme Dage men en ſchal ſe nicht vore bringen offt de Borge ſynen Dot ſulff drůdde bewyſen mach, ſo is de Borge ledich. Syn Erve ſchal aver antwerden vor de Scult. Stervet Pert oder Vehe dat men vorebringhen ſchal, de Borge bringhe de Hut vor vnde ſy ledich.

Sol ein Mann zu beſcheidenen Tagen vorbringen einen, der um Ungericht beklagt iſt, und den er geborget hat wieder vorzubringen, und ſtirbt er da binnen, er ſol ihn todt vorbringen, und damit ledig ſeyn. Iſt er aber umb Schuld beklagt, die noch nicht auff ihn iſt gewonnen, und ſtirbt er binnen den Tagen, man ſol ihn nicht vorbringen, als vor geſagt iſt, ob der Bürge ſeinen Todt ſelb dritt gezeugen mag, ſo iſt er ledig, und des Todten Erbe ſol dann antworten vor die Schuld. Stirbet ein Pferd, oder ein ander Viehe, das man vor Gericht bringen ſol, der Bürge bringe die Haut vor, und ſol damit ledig ſeyn.

Anmerkungen.

Wenn einer vor einen um Ungericht, oder eines Verbrechens halber Angeklagten caution de judicio ſiſti gemachet, und darauf von dem Richter, dieſen auf einen beniemten Tag vorzubringen und zu ſtellen, die

Bedeutung erhalten hat, der zu ſtellende aber binnen ſolcher Zeit ſtirbet, ſo iſt der Bürge nach dem Text von der Bürgſchafft loß,

Siehe auch Sächſiſches Weichbild Artic. 117.

denn der Todt aboliret das Verbrechen, und befreyet folglich auch den Bürgen von der caution de judicio ſiſti, jedoch daß der Bürge den Angeklagten todt vorbringe, damit gewiß ſey, daß er geſtorben ſey, die Vorbringung des todten Mannes aber iſt jetzt nicht mehr nöthig, es darff nur der Bürge einen glaubhafften Todten-Schein produciren, ſo iſt es genung, denn der Todt bezahlet alles. Hat einer hingegen vor einen Schuldner in cauſa civili cautionem de judicio ſiſti, nicht aber zugleich judicatum ſolvi gemachet, ſo wird er ebenfalls von der Bürgſchafft loß, wenn der abweſende und flüchtige Schuldner darüber geſtorben, denn ein Todter iſt kein Menſch mehr, und kan zu nichts verdammet, vielweniger geſtellet werden. Es muß aber hernach des Verſtorbenen Erbe vor die Schuld antworten, und ſolche bezahlen, wenn er anders deſſen Erbe werden, und die Verlaſſenſchafft antreten will, denn in ſolchem Fall muß er facta defuncti præſtiren. Hat einer aber vor ein Pferd, oder ander Vieh gut geſaget, und Bürgſchafft geleiſtet, und dieſes ſtirbet, ſo wird er auch von der Bürgſchafft ledig, jedoch, daß er nach dem Text die Haut vorbringe, und den Fall dadurch glaubhafftig mache, als: Titius will auf ein viertel Jahr weg reiten, und von Mevio ſein Pferdt dazu miethen, Mevius trauet aber Titio nicht, und dencket, dieſer möchte nicht wieder kommen, dahero verlanget er einen Bürgen, Cajus machet darauf vor Titium caution, daß er mit dem Pferde nicht davon reiten, ſondern damit wieder kommen ſolle, das Pferdt ſtirbet aber binnen der Zeit, da ſaget der Text, der Bürge Cajus ſey von der Bürgſchafft ledig, denn res perit ſuo domino, Cajus hat den caſum fortuitum durch die Bürgſchafft nicht übernommen, iſt auch de jure ſolchen zu præſtiren nicht ſchuldig, wenn er nicht beſonders ſolchen auf ſich genommen hat, jedoch muß Titius das Pferd durch ſeine Schuld nicht todt geritten haben.

Siehe auch Stadiſche *Statuta* P. V. §. XXIV.

ARTI-

Digitized by Google

ARTICVLVS XI.

Wes Recht sy efft de sterver de vor Ede to donde hefft Borge gesat.

We aver vor ede Borge sat stervet he er den he de Eyde don scholde, syn Erve edder syn Borge mot de Ede don vor en thu geloveder Tydt, edder de Schult is vppen borgen gewunnen dar de Ede vor gelovet weren.

Wer vor Eyde zu leisten Bürgen setzt, stirbet er ehe der Zeit, da er die Eyde thun sol, seine Erben, oder seine Bürgen, müssen die Eyde thun vor ihn, zu gelobter Zeit, ob ihn die Sach bewust ist, oder die Schuld ist auf den Bürgen gewonnen, da die Eyd vor gelobt waren.

Anmerkungen.

Titius als ein minor borget von Mevio 200. Thlr. weil nun jener nicht bezahlet, so klaget dieser, Titius antwortet darauf, er wäre nicht schuldig zu bezahlen, weil er das Geld ohne seines Vormundes Consens geborget, Mevius deferiret diesem darüber den Eyd, daß sein Vormund darein consentiret; weil nun Titius noch ein junger Mensch ist, so will er noch nicht gerne schwören, sondern dazu noch ein Jahr Frist haben, Mevius saget, du könntest unter der Zeit sterben, oder weggehen, schaffe mir einen Bürgen, der dafür gelobet, und gut saget, daß der Eyd in ein Jahr abgeleget werden soll, Cajus machet darauf sothane Bürgschafft, Titius gehet unterdessen weg, oder stirbet darüber, da saget der Text, den Eyd müsse entweder des Titii Erbe, oder Bürge leisten, wenn ihm die Sache bewust sey. Ferner, Mevius verklaget Titium, daß er von ihm 200. Thlr. geborget, und durch Caium dafür Bürgschafft geleistet habe, Titius läugnet, daß er von Mevio 200. Thlr. geborget, und durch Cajum dafür Bürgschafft geleistet habe, Mevius deferiret darüber Titio den Eyd, ehe die Zeit zum schwören herbey kommet, stirbet Titius darüber, da saget der Text: der angegebene Bürge müste alsdenn schwören, oder die Schuld wäre auf ihn gewonnen, denn ihm wäre doch bewust, daß Titius von Mevio 200. Thlr. geborget, und er dafür gut gesaget habe, in solchem Fall muß der Bürge schwören, oder die Schuld wird auf ihn gewonnen.

Stadische *Statuta* P. V. §. XXV.

hätte

hätte aber Titius den Eyd abgeleget, so wäre solches Cajo zu statten gekommen, und er von der Bürgschafft befreyet worden.

HVGO DONELLVS lib. XXIV. cap. 7. n. 30. und 40. p. 80.

ARTICVLVS XII.

We deme anderen erſt ſchole antwerden, vnde oft vele Lüde vp enen Man klagen wes dar recht vmme ſy.

Welck man vp den anderen klaget vnde yenne wedder vp ene. De erſt klaget de hevet deme anderen nicht tho antwerdende he ſy allererſt van eme ledich. Klagen vele Lüde vp enen Man Vngerichte, he hevet den anderen nicht tho antwerdende er he des erſten ledich is. Wert ock de Klage gedaghet he darff nicht borgen ſetten den vor ſyn Weregelt. Al ſy der Klage vele.

Welcher Mann auf einen klagt, und jener wieder auf ihn, der von erſt klagt, der darff dem andern nicht wieder antworten, er ſey dann erſt ledig von ihm. Klagen aber viel Leut auf einen Mann um Ungericht, er darff den andern nicht antworten, ehe dann er von dem erſten ledig wird. Wird auch die Klage getaget, er bedarff nicht höher Bürgen ſetzen dann für ſein Wehr-Geld, ob wol der Klagen viel ſeynd.

Anmerkungen.

Daß die reconvention mit der convention nicht zugleich angeſtellet und erörtert werden könne, beſaget gegenwärtiger Text klahr, wenn es heißet:

der vor erſt klaget, darff dem andern nicht wieder antworten, er ſey denn erſt ledig von ihm,

das iſt, es habe ihn denn Beklagter erſt bezahlet, oder ſonſt klagloß geſtellet, eine andere Beſchaffenheit aber hat es, wenn der Beklagte ex alia cauſa, oder vor des Klägers ordentlichen Richter geklaget hätte, da muß er antworten, nur in ſeinen des Beklagtens Gerichten darf er eher nicht wieder antworten, bis er erſt von der Klage ledig, oder Klägern befriediget, und die Klage ihre Endſchafft erreichet habe.

DE

DE WERNHER observat. forenſ. I. P. IV. n. 23. 24. p. 3. und 4.

Damit nun Kläger in eben der Sache vor des Beklagtens Richter ſich wieder ſtellen, und auf ſeine Wiederklage antworten möge, muß er auf Beklagtens Verlangen cautionem pro reconventione machen, und verſprechen, daß er ſich auf die Wiederklage vor des Beklagtens Richter einlaſſen und antworten wolle, ex hac cautione wird des Klägers forum propagiret, oder prorogiret, und in Anſehung der Wiederklage, des Beklagtens Richter, auch ſein Richter, welcher ſonſt wegen ſeiner Perſon judex plane incompetens iſt, jedoch muß die Wiederklage aus der convention mit herfließen, als: Titius in dem Weimariſchen wird von Mevio, einem Gothaiſchen, aus einem documento guarentigiato auf 100. Thlr. verklaget, Titius hat eine Gegenforderung, oder ſonſt Vergleich mit dem Kläger deswegen getroffen, oder ihm auch ſchon eine Anweiſung gegeben, welche Kläger acceptiret hat, er kan aber dieſes nur nicht gleich beweiſen, da muß Beklagter bezahlen, Kläger hingegen caution pro reconventione machen und verſprechen, daß er auf ſothane des Beklagtens Gegenforderung, oder exceptiones, welche Beklagter in der Wiederklage anbringen würde, antworten wolle, Titius muß aber erſt dem Mevio das Capital ſamt Zinßen und Koſten, wenn er darein verdammet worden, bezahlet haben, eher iſt Mevius auf die Wiederklage zu antworten nicht ſchuldig.

Conſtit. Elect. Saxon. VII. P. I. in Codice Auguſt. p.

Nach der erl. Churfürſtl. Sächſiſchen *Proceſſ*-Ordnung Tit. VI. §. I. aber kan jetzt die con- und reconvention zugleich angeſtellet werden, jedoch daß darüber beſondere Acta geführet werden; klagen hingegen viel Leute auf einen Mann um Ungericht, ſo darff er nach dem Text den andern nicht antworten, ehe er von der erſten Klage ledig wird; Als: Titius wird beſchuldiget, er habe dasjenige Pasquill gemachet, darinnen Mevio, Cajo, Sticho und Sempronio verſchiedene harte Verbrechen vorgeworffen worden, Mevius ſtellet wider Titium darauf actionem injuriarum an, Cajus komt auch mit dergleichen aufgezogen, Stichus eilet mit ſolcher auch, und Sempronius übergiebet ſeine Klage auch, alle dieſe klagen nun um Ungericht wider Titium aus dem Pasquill, da ſaget der Text, Titius dürffe den andern nicht antworten, bis er von der erſten ledig wäre, denn wenn dieſe wegfält, ſo fallen der andern Klagen auch weg, wird er aber der erſten überwunden, ſo iſt er der andern halber auch überführet; ferner, Mevius klaget wider Titium, daß durch ſeine Schuld in ſeinem Hauße Feuer ausgekommen, und dadurch ſein Hauß mit abgebrennet worden ſey, Cajus, Sem-

pronius und Stichus, derern Häußer auch mit abgebrannt, übergeben auch ihre Klage, absonderlich Titius saget dahero, die andern müsten mit ihrer Klage warten, bis er von der ersten ledig, denn wenn er von der ersten absolviret wird, so ist er von denen andern auch ledig, dahero ist er auf die andern zu antworten nicht schuldig; weiter, Titius hat culpa Mevium todt geschlagen, da kommen nun des occisi Kinder und Anverwandten, und fordern von Titio das Wehr-Geld, da saget der Text, Titius sey diesen allen höher nicht Bürge zu setzen schuldig, als das Wehr-Geld austräget, denn dieses ist er nicht allen besonders, sondern allen nur überhaupt einmahl zu bezahlen gehalten.

Sächsisches Weichbild Artic. 89.

ARTICVLVS XIII.

Wes recht sy efft de Kleger binnen synen Degedingen den Man ankumpt de vmme Vngerichte beklaget is.

Wert ein Man vor Gerichte beklaget dar he nicht tho antwerden is, vnde wert eme vor gedegedinghet binnen den Degedingen, kummet en de Kleger an, he mot ene wol bestedighen tho Rechte vnde schuldigen also lange wente he borgen sette vor tho komenne. Wente de Richter werket Vrede venneme de dar klaget vnde nicht deme den men ane syne yegenwarde vore ladet.

Wird ein Mann um Ungericht vor Gericht beklagt, da er nicht zu der Antwort gegenwärtig ist, und wird ihm vorbescheiden zu rechten Tagedingen, und er dann nicht vorkommt, kommt ihn dann der Kläger irgend an, binnen den Tagedingen, er mag ihn wol bekümmern zu Recht um seine Schuldigung, bis er Bürgen setze fürzukommen. Dann der Richter gibt Geleit und Friede diesem, der da kommt und klagt, und nicht dem, den man beklagt, alldieweil er nicht erscheint.

Anmerkungen.

Der Casus in diesem Articul ist dieser: Titius hat Cajum sehr verwundet und gelähmet, oder jener ist diesem ein Capital schuldig, und kan

von

von ihm nicht bezahlet werden, gehet deswegen zu dem Richter, um diesen zu verklagen; als er in die Gerichte komt, trift er eben Cajum darinnen an, und bringet sogleich seine Klage wider ihn an, und bittet, daß er, weil er jetzt gegenwärtig wäre zur Antwort, darauf angehalten werden möchte; Cajus excipiret deswegen, und saget, deiner Klage wegen bin ich jetzt nicht hieher in die Gerichte beschieden worden, weigert sich also darauf zu antworten; Titius saget, weil du jetzt nicht antworten wilst, so mache mir caution, daß du dich allezeit meiner Klage halber wieder stellen, und dasjenige, was dir zuerkannt werden wird, bezahlen wilst; der Richter lässet aber Titium wieder ohne Caution gehen, bestimmet aber diesem einen Tag, wenn er wieder kommen, und auf des Caji Klage antworten solle; in Termino komt aber Cajus nicht, Titius trifft ihn darnach anderweitig wo an, und führet ihn zum Richter, und bittet, ihn so lange im Arrest zu behalten, bis er caution gemachet, welches auch der Richter gar wohl thun kan, wenn Cajus nicht solvendo, sondern de fuga suspectus ist, denn nur ehrlichen und rechtschaffenen Leuten giebet der Richter Geleit, die zu ihm kommen und auf andere klagen, aber denenjenigen, welche citiret und um Ungericht angeklaget worden, verspricht er kein Geleit, diese müssen gewärtig seyn, was der Richter auf eine Citation wider sie vornimmt, denn solche erscheinen nicht, sondern werden zum Richter citiret, gebracht und geführet.

Sächßisches Weichbild Artic. 40.

ARTICVLVS XIV.

Wo de Man ane Schaden blivet de wyle he an synes Vorspraken Wort nicht vulbordet.

Oft de Man an synes Vorspreken Wort nicht ne yet de wile blifft he sunder Schaden synes Verspreken Wortes. We so vmme Vngerichte beklaget wert de bidde to erst der Gewere de wyle de Gewere vngelovet is, so mach de Kleger beteren syne Klage vnn darna nicht mer.

Ob ein Mann an seines Vorsprechen Wort nicht gehet, dieweil bleibt er an seines Vorsprechen Worten ohne Schaden. Wer um Ungericht beklagt wird, der bitte zum ersten die Gewehr. Dann dieweil die Gewehr ungelobt ist, so mag er, der Kläger, bessern und mindern seine Klag, und darnach nicht mehr.

Anmerkungen.

Bey denen Alt-Sachsen wurde der Principal, welcher mit einem Vorsprecher in Gerichten erschienen, allezeit gefraget, ob er dasjenige, was dieser in seinem Namen fürgebracht, vor genehm hielte? Ratihabirte er nun solches nicht, so war ihm auch solches nicht nachtheilig und schädlich; wenn also einer ohne hinlängliche Vollmacht vor einen erschienen, wird dahero erst auf die ratihabition erkant; ratihabiret er solches nicht, so schadet es ihm auch nicht.

L. 1. 2. Cod. de errore Advocator.

Deswegen muß der Anwald, Fürsprecher, eine hinlängliche Vollmacht produciren, und sich zu demjenigen, was er in seines Principalens Namen vorbringen und ad acta verhandeln will, legitimiren, sonst entstehet eine nullität daraus, wenn der Principal solches hernach nicht genehmiget, oder nach dem Text an seines Fürsprecher Wort nicht gehet, deswegen gehöret eben die legitimation ad substantiam Processus, und diese geschiehet nicht denen Partheyen, sondern vielmehr dem Richter, damit er sicher gehen, und keine Nullität verursachen möge; eben deswegen muß der judex ex officio darauf erkennen, wenn gleich der defectus legitimationis von denen Partheyen nicht urgiret, oder vorgeschützet worden. Wer nun bey denen Alt-Sachsen um Ungericht beklaget wurde, konte erst die Gewehr fordern, diese hat eben ihren Ursprung daraus erhalten; wenn bey denen Alt-Sachsen einer culpa todt geschlagen wurde, so hatten die nahen Freunde und Erben das jus persequendi et occidendi homicidam, dafür konten aber die nahen Freunde des occisi das Wehr-Geld fordern; damit nun Beklagter auch gewiß seyn möchte, daß kein anderer kommen, und dieses Wehr-Geld noch einmahl suchen möchte, so forderte er erst die Gewehr, caution, daß solches nicht geschehen solte.

Sächsisches Weichbild, Artic. 40.

Denn ehe diese gemachet worden, konte Kläger von seiner Klage wieder abgehen, solche ändern und vorgeben, daß er nicht der nächste Erbe und Freund, oder zum wenigsten nicht allein solcher sey; hatte er nun die Gewehr angelobet, solche aber nicht gehalten, indem ein anderer hernach das Wehr-Geld noch einmahl gefordert, so muste er dargegen die Wehr-Buße dem Beklagten bezahlen, dafür büßen, daß er dolose sich vor den nächsten Freund des occisi angegeben, und das Wehr-Geld dafür gefordert hatte.

Siehe supra ad Artic. 15. Lib. II.

ARTI-

Digitized by Google

ARTICVLVS XV.

Wes dar recht vmme sy eft twene Man yennich Erff-Gut vorderen na deme drüttigesten unde efft men ydt denne weygert met Vnrechte vty tho gevende, vnn we Herwede oder Gerade met Rechte vorderen moge.

Oft so twene Man vp en Gut spreket na deme drüttigesten yenne de yt vnder em hevet de ne schal yt orer neneme antwerden, se ne voreven sick minnen, oder erer en wise den anderen aff vor Gerichte met Rechte. We so Herwede oder Rade oder Erve na deme drüttigesten weigert met Vnrechte vth tho gevenne, schuldiget men ene darumme vor Gerichte he mot darumme wedden vnn Bute geven. Is en Gut van tween Mannen ansprakech esschet yt de Richter to Rechte men scal yt eme antwerden vnn de Richter schal yt vnder eme hebben. Wente se sick darvmme bescheiden met Rechte vnn yenne sy daraff ledich dy yt deme Richtere antwerdz. We so Herwede vordert de scal al vth van Swert halven geboren sin dar tho. We ock Rade vorderet de schal al vth van Wyff halven dar to geborn sin.

Ob zweene Mann ein Gut ansprechen nach dem dreyßigsten, jener der es unter ihm hat, der sol es ihr keinem geben, sie vereinigen sich dann vor durch Freundschafft mit einander, oder ihr einer weise den andern ab für Gericht mit Recht. Wer Hergewet oder Gerade, oder Erbe nach dem dreyßigsten wiedert mit Vnrecht auszugeben, beschuldiget man ihn darumb für Gericht, er muß Gewett vnd Buß geben. Ist ein Gut angesprochen von zweyen Mannen, und heischt es der Richter zu sich auf Recht, man sol es ihm antworten, und der Richter sol es unter ihm behalten, biß sich diese darumb entscheiden mit Recht, und jener sol davon ledig seyn, der es dem Richter antwortet. Wer Hergewet fodert, der sol von Schwerdhalben dazu geboren seyn, und wer die Gerade fordert, der sol vollkömlich von Weibs halben dazu geboren seyn.

Anmerkungen.

Der Eingang des Textes kan mit folgendem Exempel deutlich gemachet werden. Titius stirbet, und hinterläſſet zwey oder mehr Kinder, weil nun defunctus bey Cajo eine Uhr versetzet, oder diesem verschiedene Bü-

Alpen, und der Fluß Rhein, der sich hier gleichfalls mit Schnee und Eis bedeckt, bildet die Grenze. Die Schweiz ist ein Land, das sich durch seine Naturschönheiten auszeichnet, und wo man Alles findet, was das Auge des Reisenden entzücken kann. Hier sind die höchsten Berge Europa's, die ewigen Schnee und Eis tragen, hier sind die Quellen der größten Flüsse, die sich in alle Theile Europa's ergießen, hier sind die Seen, die an Größe und Schönheit mit den Meeren wetteifern können, hier sind die Thäler, die an Fruchtbarkeit und Lieblichkeit ihres Gleichen suchen, hier sind die Wasserfälle, die an Großartigkeit und Majestät

bus immobilibus einen Sequeſter ſetzet, und durch dieſen die Sache und das Guth adminiſtriren, und die Früchte berechnen läſſet.

WEHNERI obſervat. 59. p. 691.

MENCKENS Synopſ. Pandectarum depoſiti vel contra, §. XVI. p. 374.

Ordentlicher Weiſe findet ſothane Sequeſtration nicht ſtatt, weil ſie eine Species executionis, und niemanden die poſſeſſion und das daraus fließende jus percipiendi fructus ſine cauſa juſta zu nehmen iſt.

L. un. c. de proh. ſequeſt.

MENCKEN alleg. loco.

Gemeiniglich wird aber in folgenden Fällen ſolche erkant und reſolviret, wenn 1) der Beſitzer, bey dem ſolche in Anſpruch genommen worden, mit weiter nichts angeſeſſen, 2) ein Verſchwender und liederlicher Hauß-Wirth, 3) de fuga ſuſpectus, und 4) metus armorum zu beſorgen iſt,

Cl. A LEYSER Medit. ad ff. I. II. ſpecim. 177. p. 315. vol. III.

MENCKEN alleg. loco.

dieſe aber ceſſiret, wenn ein Theil, deſſen Recht und Anſpruch am meiſten liquid und klahr iſt, hinlängliche caution machet.

A LEYSER alleg. loco Medit. III.

Denn man gehet deswegen nicht gerne an die Sequeſtration, weil ſolche beyden Partheyen Schaden bringet, es heiſſet: Sequeſter, machen leere Neſter; die Erfahrung beſtätiget auch, daß finito proceſſu wider den Sequeſter hernach öfters wieder ein weitläufftiger und größerer Proceſs, als in der Haupt-Sache geführet worden, entſtanden ſey. Uebrigens iſt nach dem Text derjenige, welcher dem Richter die Sache ausgehändiget und überlaſſen, alsdenn ohne einige Gefahr und von aller Verantwortung ledig, der Richter aber dagegen ſchuldig, durch den Sequeſter die Früchte berechnen, und demjenigen, welcher das Guth erhalten, dieſes mit denen Früchten ausantworten, den Sequeſter aber zu Ablegung richtiger Rechnung anhalten zu laſſen. Wer Heer-Gewette fordert, derſelbe ſoll von Schwerdt halben dazu gebohren, das iſt, ein proximus agnatus ſeyn, dieſer hat das onus tutelæ und dagegen das Heer-Gewette zu fordern, und das Angefäll und Recht, die Nutzung aus des Kindes, als ſeines agnati, Guthe ohne Berechnung einzunehmen, ſo lange dieſes unter ſeinen Jahren, das iſt, noch nicht 13. Jahr und 6. Wochen alt iſt.

Supra

Supra ad Artic. 22. und 23. Lib. I.

Die Gerade aber gehöret nur der Cognaten nächsten Spiel-Magen, welche vom Weibe her dazu gebohren.

Supra ad Art. 24. Lib. I.

Hatte einer dem nächsten agnaten das Heer-Geräthe, oder der Cognaten die Gerade, oder dem Erben die Erbschafft, oder das legatum, nach 30. Tagen auszuantworten, mit Unrecht sich geweigert, so muste er solche auf die darum angebrachte Klage mit Wette und Buße aushändigen, bezahlen und abtreten. Jetzt wird er in die restitution der verursachten Kosten und Bezahlung der Verzugs-Zinßen, und Berechnung der Früchten, wenn es in Grundstücken bestanden, verdammet, mit der Buße aber verschonet.

ARTICVLVS XVI.

We man van syner Klage wysen moge, we nenen Vormunder hebben schole, vnn wemen nicht darff antwerden.

De Richtere noch neman mach nemande van syner Klage wysen ane de vppe den dy Klage gat. Rechtlose Lüde scholen nenen Vormunder hebben. Des Rykes achteren vnn voruesten Lüden en darff neman antwerden offt sy klagen. Klaget men auer vppe so se muten antwerden binnen deme Gerichte dar sy voruestet sin.

Der Richter sol niemandes zu klagen verbieten oder zu seiner Klagen hinderung thun, sondern der, auff den die Klage gehet, sol dem Kläger die Klage verlegen, wie recht ist. Rechtlose Leut sollen keinen Vormunden haben zu ihren Klagen. Des Reichs echtern, und den geechten Leuten, darff niemand antworten in den Gerichten, da sie innen geechtiget seynd, ob sie klagen: Klaget man aber auff sie, sie müssen antworten binnen dem Gericht, da sie innen geechtet sind.

Anmerkungen.

Der Richter muß periculo petentis alles annehmen, und darauf die Iustiz administriren, wenn er schon siehet, daß Kläger mit seiner Klage, oder

and Profession, or any Employment or Office, Civil or Military, or Ecclesiastical, within this Realm, Wales, or the Town of Berwick upon Tweed, or in the Isles of Guernsey or Jersey, or any other Dominions thereunto belonging, or in any Place of Trust under his Majesty, his Heirs or Successors, or in the Service of the Household of any of the Royal Family, or of any Person bearing Office in the same, or in the Service of the Household of any Person of Honour, who shall not, within three Months after his Admission into any such Office, Employment, Profession, or Service, receive the Sacrament of the Lord's Supper according to the Rites of the Church of England, in some Church or Chapel of the Church of England, and shall not continue to receive the same at least three times in every Year during the Time he shall continue in any such Office, Employment, Profession, or Service, shall for every such Offence forfeit the Sum of Five hundred Pounds, and shall be disabled to sue, prosecute, plead, or use any Action or Information in any Court of Law or Equity, or to have, use, or exercise any Power, Authority, or Jurisdiction belonging to his said Office, Employment, Profession, or Service, and shall be incapable to hold or enjoy the same, or any Part thereof, during the Time he shall continue in the Communion of the Church of Rome, or shall not receive the Sacrament of the Lord's Supper as aforesaid.

ARTICLE VIII.

The Act to continue what shall be in Force for Seven Years.

Provided always, and be it enacted by the Authority aforesaid, That this Act, or any Thing therein contained, shall continue and be in Force for the Space of Seven Years, and from thence to the End of the next Session of Parliament, and no longer.

Wenn Gesetz und Sitte jedem Volke eigenthümlich sind, so ist es auch die Kunst, welche sich in ihm entwickelt. Sie ist ein Ausdruck seiner Gesinnungen, seiner Ideen, seiner Lebensweise, und wie diese, so ist auch sie nicht ohne Einfluß auf die Gesinnungen, die Ideen und die Lebensweise. Sie ist ein Spiegel, in welchem sich das Volk betrachtet, und ein Mittel, durch welches es sich bildet. Sie ist ein Theil seiner Geschichte, und ein Theil seiner Erziehung. Sie ist ein Theil seiner Religion, und ein Theil seiner Politik. Sie ist ein Theil seiner Gesetzgebung, und ein Theil seiner Sitten. Sie ist ein Theil seiner Wissenschaft, und ein Theil seiner Philosophie. Sie ist ein Theil seiner Poesie, und ein Theil seiner Beredsamkeit. Sie ist ein Theil seiner Musik, und ein Theil seiner Malerei. Sie ist ein Theil seiner Architektur, und ein Theil seiner Bildhauerei. Sie ist ein Theil seiner Tanzkunst, und ein Theil seiner Gymnastik. Sie ist ein Theil seiner Kriegskunst, und ein Theil seiner Jagd. Sie ist ein Theil seiner Handwerke, und ein Theil seiner Künste. Sie ist ein Theil seiner Spiele, und ein Theil seiner Arbeiten. Sie ist ein Theil seiner Vergnügungen, und ein Theil seiner Leiden. Sie ist ein Theil seiner Freuden, und ein Theil seiner Schmerzen. Sie ist ein Theil seiner Liebe, und ein Theil seiner Freundschaft. Sie ist ein Theil seiner Ehe, und ein Theil seiner Familie. Sie ist ein Theil seiner Gesellschaft, und ein Theil seiner Einsamkeit. Sie ist ein Theil seiner Stadt, und ein Theil seiner Landschaft. Sie ist ein Theil seiner Natur, und ein Theil seiner Kultur. Sie ist ein Theil seiner Geschichte, und ein Theil seiner Gegenwart. Sie ist ein Theil seiner Zukunft, und ein Theil seiner Vergangenheit. Sie ist ein Theil seiner Ewigkeit, und ein Theil seiner Zeit. Sie ist ein Theil seiner Seele, und ein Theil seines Körpers. Sie ist ein Theil seines Geistes, und ein Theil seiner Sinne. Sie ist ein Theil seiner Vernunft, und ein Theil seiner Gefühle. Sie ist ein Theil seiner Erkenntnis, und ein Theil seiner Unwissenheit. Sie ist ein Theil seiner Weisheit, und ein Theil seiner Torheit. Sie ist ein Theil seiner Tugend, und ein Theil seiner Laster. Sie ist ein Theil seiner Sünde, und ein Theil seiner Erlösung. Sie ist ein Theil seiner Hoffnung, und ein Theil seiner Verzweiflung. Sie ist ein Theil seiner Liebe, und ein Theil seines Hasses. Sie ist ein Theil seiner Freude, und ein Theil seiner Trauer. Sie ist ein Theil seiner Lust, und ein Theil seiner Unlust. Sie ist ein Theil seiner Begierde, und ein Theil seiner Abneigung. Sie ist ein Theil seiner Sehnsucht, und ein Theil seiner Gleichgültigkeit. Sie ist ein Theil seiner Leidenschaft, und ein Theil seiner Ruhe. Sie ist ein Theil seiner Unruhe, und ein Theil seiner Gelassenheit. Sie ist ein Theil seiner Angst, und ein Theil seiner Furchtlosigkeit. Sie ist ein Theil seiner Scham, und ein Theil seiner Unverschämtheit. Sie ist ein Theil seiner Ehre, und ein Theil seiner Schande. Sie ist ein Theil seiner Würde, und ein Theil seiner Unwürde. Sie ist ein Theil seiner Freiheit, und ein Theil seiner Knechtschaft. Sie ist ein Theil seiner Macht, und ein Theil seiner Ohnmacht. Sie ist ein Theil seiner Herrschaft, und ein Theil seiner Unterwerfung. Sie ist ein Theil seiner Gerechtigkeit, und ein Theil seiner Ungerechtigkeit. Sie ist ein Theil seiner Wahrheit, und ein Theil seiner Lüge. Sie ist ein Theil seiner Schönheit, und ein Theil seiner Häßlichkeit. Sie ist ein Theil seiner Güte, und ein Theil seiner Bosheit. Sie ist ein Theil seiner Heiligkeit, und ein Theil seiner Unheiligkeit. Sie ist ein Theil seiner Reinheit, und ein Theil seiner Unreinheit. Sie ist ein Theil seiner Keuschheit, und ein Theil seiner Unkeuschheit. Sie ist ein Theil seiner Enthaltsamkeit, und ein Theil seiner Unenthaltsamkeit. Sie ist ein Theil seiner Mäßigkeit, und ein Theil seiner Unmäßigkeit. Sie ist ein Theil seiner Tapferkeit, und ein Theil seiner Feigheit. Sie ist ein Theil seiner Klugheit, und ein Theil seiner Dummheit. Sie ist ein Theil seiner Gerechtigkeit, und ein Theil seiner Ungerechtigkeit. Sie ist ein Theil seiner Wahrheit, und ein Theil seiner Lüge. Sie ist ein Theil seiner Schönheit, und ein Theil seiner Häßlichkeit. Sie ist ein Theil seiner Güte, und ein Theil seiner Bosheit. Sie ist ein Theil seiner Heiligkeit, und ein Theil seiner Unheiligkeit. Sie ist ein Theil seiner Reinheit, und ein Theil seiner Unreinheit. Sie ist ein Theil seiner Keuschheit, und ein Theil seiner Unkeuschheit. Sie ist ein Theil seiner Enthaltsamkeit, und ein Theil seiner Unenthaltsamkeit. Sie ist ein Theil seiner Mäßigkeit, und ein Theil seiner Unmäßigkeit. Sie ist ein Theil seiner Tapferkeit, und ein Theil seiner Feigheit. Sie ist ein Theil seiner Klugheit, und ein Theil seiner Dummheit.

Wien, Freitag den 17. Mai.

Die Redaktion der Wiener Zeitung hat sich in Folge der Allerhöchsten Entschließung vom 15. d. M. mit dem Tage der Ausgabe dieses Blattes von der Leitung des Amtsblattes der Wiener Zeitung gänzlich getrennt, und es wird daher von nun an nur die Redaktion der Wiener Zeitung, und nicht mehr die des Amtsblattes der Wiener Zeitung, in Gemäßheit der Allerhöchsten Entschließung vom 15. d. M. fortgesetzt werden.

Wien, am 16. Mai 1833.

Von der Redaktion der Wiener Zeitung.

Se. Majestät der Kaiser haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. d. M. dem Hofrathe und Vorsteher der Hofkammer im Münz- und Bergwesen, Ritter Joseph von Duile, in Anerkennung seiner vieljährigen, treuen und ausgezeichneten Dienstleistungen, das Großkreuz des Leopoldordens mit Nachsicht der Taxen zu verleihen geruhet.

Se. Majestät der Kaiser haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. d. M. dem Hofrathe und Vorsteher der Hofkammer im Münz- und Bergwesen, Ritter Joseph von Duile, in Anerkennung seiner vieljährigen, treuen und ausgezeichneten Dienstleistungen, das Großkreuz des Leopoldordens mit Nachsicht der Taxen zu verleihen geruhet.

Arbeiten, welche nicht für Rechnung der Gefangenen, sondern für Rechnung der Anstalt betrieben werden, sind in der Regel nicht zulässig. Ausnahmen können nur für solche Arbeiten gestattet werden, welche sich für die Gefangenen zu Erwerbsarbeiten nicht eignen, und welche nicht in Konkurrenz mit Arbeiten treten, welche für Rechnung der Gefangenen betrieben werden.

Arbeiten, welche für Rechnung der Anstalt betrieben werden, sollen nur in solchem Umfange gestattet werden, als es zur Erhaltung der Gesundheit der Gefangenen und zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Anstalt erforderlich ist.

ARTIKEL VII.

Ein- und Ausfuhr von Waaren.

Die Ein- und Ausfuhr von Waaren ist frei, soweit nicht in den folgenden Artikeln Ausnahmen vorgesehen sind.

Anmerkungen.

Freye Leute und des Reichs Dienſt-Männer ſind vaſallen, welche von dem Reiche und Käyſer Lehn haben, deswegen müſſen ſie auch ſchwören, daß ſie Käyſerl. Maj. und allen Deroſelben Nachkommen und dem Reiche treu, hold, gehorſam und gewärtig ſeyn wollen, ſie werden auch pares curiæ genennet, weil ſie von einem Lehn-Herrn Lehn bekommen, und dieſem allein alle gehuldiget und geſchworen, mithin dadurch gleiche Würde und Vorzüge und das Recht, in Lehn-Sachen Zeugniß und Urtheile zu geben, erhalten haben, deswegen werden ſie auch als Zeugen bey der Belehnung ihrer Mitgenoſſen, Convaſallen, gebrauchet, und in Lehn-Streit-Sachen zum Urtheilen mitgenommen.

Schwäbiſches Lehn-Recht cap. VII.

Sächſiſches Lehn-Recht cap. 65.

Käyſers CONRAD III. Conſtit. die Lehn betreff. de anno 1141.

MARCARDI FREHERI deductio bey LÜNIGEN p. 163. 310. 328. Tom. I.

Tit. I. XVI. XXVI. F. Lib. II.

ANTON. DADINVS ALTESERRA de ducibus et comitibus Provincialibus, cap. IX. p. 236.

Jetzt werden die pares curiæ, wenn ein unmittelbarer Reichs-Stand verklaget wird, auch als auſtregæ und Schieds-Richter dazu erwählet.

infra ad Artic. 64.

In peinlichen Fällen aber können ſie weder über die Schöppenbare, noch andere freye Reichs-Dienſt-Männer Gezeuge ſeyn und Urthel finden, denn dazu ſind ſie nicht mit angenommen und verpflichtet worden. Dahingegen können die Schöppen, welche aus den Reichs-Dienſt-Männern genommen, und in das peinliche Gericht, in welchen unter Königs Bann ſolches gehalten, und der Blut-Bann und das Fraiß-Gericht exerciret und verwaltet wird, beſonders geſetzet, dazu verpflichtet und angenommen worden ſind, über alle freye Leute und Reichs-Dienſt-Männer in peinlichen Fällen Leibes-Lebens- und Gefängniß-Straffe Urtheile geben, auch über derern allodia mit erkennen, in Lehn-Sachen aber dürffen ſie nicht mit ſprechen, weil ſolche in das peinliche und Land-Recht-Gericht nicht mit gehören.

hören. Dienst-Männer werden in den käyserlichen Befehlen denen Rittern und Edelknechten noch vorgesetzet.

Cl. DE SENCKENBERGS Selecta Iuris et Historiar. Tom. I. p. 642.

Ein Edelknecht bedeutet ein Edelmann.

SENCKENBERG Tom. II. p. 39. seq.

ARTICVLVS XX.

Van Lant tho erende vnde watte Wandel oder Broke dar vppe steit.

We des anderen Lant vnwetene eret, dar en volget nen Wandel na. We aver Landt eret dat he eme to seget, wert yt eme aff gewunnen met Rechte, he mot yd beteren. He mot ock wol panden vppe syme Lande den de yt eret ane des Richters Orloff, dorch dat he rechtes dar mede bekome. Mit erenne mach neman synen Lyff vorlysen, noch syn Gesunt, yt en sy dat eme dat Lant vor Gerichte vordeilet sy, vnde Vrede darover gewracht sy.

Wer des andern Land unwissentlich ahret, da folget kein Wandel nach. Wer aber Land ahret, daß er ihm zusaget vor das seine, wird es ihm abgewonnen mit Recht, er muß es bessern. Er mag auch wohl pfänden auf seinem Lande den der es ahret, ohn des Richters Urlaub, durch daß er rechtens damit bekomme. Mit ahren oder pflügen mag niemand seinen Leib verwircken, noch seinen Gesund: Es sey denn, daß ihm das Land vor Gericht vertheilt, und auch Fried darüber gewirckt sey.

Anmerkungen.

Es geschiehet oft, daß einer unwissentlich des andern Land ackert, oder auch wohl in der Erndten-Zeit des andern Früchte auf dem Acker abschneidet; wenn nun alles ordentlich und tüchtig geackert und geschnitten worden, so darf er dafür keine Wette und Buße geben, denn solches geschiehet nach dem Text ohne Wandel und ohne einige Verantwortung, derjenige, welchem der Acker gehöret, muß noch dazu das Acker- und Schnitter-Lohn bezahlen, weil er dadurch, dessen negotia utiliter geriret hat, oder muß ihm dafür wieder so viel ackern und schneiden; wer aber wissentlich, also

allgemeine Klausel, dass die Gerichtsbarkeit und Obrigkeit über alle Unterthanen, welche dem Gotteshause Braunau gehören, dem Abte und Convente zustehe, und dass sie dieselbe in Ausübung ihrer Rechte nicht stören dürfen.

Die Urkunde ist ausgestellt in Prag, am Tage Mariä Himmelfahrt, 1. Regierungsjahr Ferdinand's II. Sie ist besiegelt mit dem Majestätssiegel in grünem Wachs an rothen und gelben Seidenfäden.

Original-Pergamenturkunde im Archive des Stiftes Braunau, Fasc. 111, Nr. 1.

Ferdinand II. bestätigt den Abt Wenzel Turnovius und den Convent des Stiftes Braunau in allen Rechten, Freiheiten, Gnaden, Gewohnheiten, Privilegien, Gerechtigkeiten, Besitzungen und Gütern, welche sie von seinen Vorfahren erhalten haben, und insbesondere in dem Rechte, dass sie in ihren Gütern, Dörfern und Unterthanen die Gerichtsbarkeit und Obrigkeit ausüben können.

Die Urkunde ist ausgestellt in Prag, am Tage Mariä Himmelfahrt, 1. Regierungsjahr Ferdinand's II. Sie ist besiegelt mit dem Majestätssiegel in grünem Wachs an rothen und gelben Seidenfäden.

Original-Pergamenturkunde im Archive des Stiftes Braunau, Fasc. 111, Nr. 2.

Ferdinand II. bestätigt den Abt Wenzel Turnovius und den Convent des Stiftes Braunau in allen Rechten, Freiheiten, Gnaden, Gewohnheiten, Privilegien, Gerechtigkeiten, Besitzungen und Gütern, welche sie von seinen Vorfahren erhalten haben, und insbesondere in dem Rechte, dass sie in ihren Gütern, Dörfern und Unterthanen die Gerichtsbarkeit und Obrigkeit ausüben können.

Die Urkunde ist ausgestellt in Prag, am Tage Mariä Himmelfahrt, 1. Regierungsjahr Ferdinand's II. Sie ist besiegelt mit dem Majestätssiegel in grünem Wachs an rothen und gelben Seidenfäden.

Original-Pergamenturkunde im Archive des Stiftes Braunau, Fasc. 111, Nr. 3.

ARTICVLVS XXI.

Wes dar Recht vmme sy, eft twene Manne ein Gut tho like anspreken.

Spreket twene Man tho wedderstride en Gut an met geliker Anspraake vnde dat met gelikeme Getüge behaldet, men schal yt vnder se deilen. Dessen Getüg scholen de rechten Vmmesaten bescheiden de in deme Dorpe oder in den negesten by Dorpen beseten sin. We de mere Mennye an deme Tüge hevet de behalt dat Gut, en is yt den Vmmesaten nicht witlick. We yt in Geweren hebbe, so mot me yt wol bescheiden met enem Water-Ordelle oder de Klegere vnde vppe den de Klage gaet scholen dar to sweren dat sy rechte wysen alse yt ore sy, dar schal de Richter sine Boden tho geven. War sy beide vppo sweret dat schal men en gelike deilen.

Sprechen Zween Mann ein Gut an mit gleicher ansprach, und sie auch das hernach mit gleichem Gezeugnis behalten, man sol es unter sie theilen. Den Gezeug aber darumb sollen die Umbsessen geben und entscheiden, die in dem nechsten Dorff gesessen sind. Wer dann die meiste Mennige an den Gezeugen hat, der behelt das Gut. Ist es den Umsessen nicht wissentlich, wer es in Gewehren habe, so mag man es wohl entscheiden mit einem Wasser Urthel. Aber der Kläger und auff den die Klage gehet, sollen darzu schweren, daß sie das mit Recht beweisen wollen, daß es ihr sey, und da soll auch der Richter seine Boten zugeben. Worauff sie aber beyde schweren, das soll man ihnen gleich zutheilen.

Anmerkungen.

Wenn zween Mann ein Gut ansprechen, die gleiche Ansprache oder gleiches Recht daran haben, und beweißen alle beyde, daß solches von ihrem Vater, oder nächsten Freund hinterlassen, oder ihnen auch vermachet worden sey, so müssen sie es unter sich theilen, wenn es kein individuum ist, auser dem aber einander Geld heraus geben, und solches einem allein lassen, und dieses geschiehet mittelst Anstellung der actionis familiæ erciscundæ oder communi dividundo.

L. I. ff. communi dividundo.

Wenn

Offensive und über die Grenze in Jütland vorzugehen, durch welche Maßregel sie die Dänen zwingen würden, ihre Truppen aus Schleswig zurückzuziehen, um Jütland zu decken. Dieser Vorschlag wurde jedoch nicht angenommen, weil man in Wien und Berlin fürchtete, daß die Dänen, wenn sie sich in Jütland bedroht sähen, Kopenhagen räumen und sich mit ihrer ganzen Macht auf Holstein werfen würden. Man beschloß daher, die Dänen in ihrer Stellung anzugreifen, und zwar sollte der Angriff auf ihren linken Flügel gerichtet werden, um sie von Alsen abzudrängen. Die Stellung der Dänen war eine sehr starke. Ihr linker Flügel lehnte sich an die Ostsee, ihr rechter an den Alsensund, ihr Centrum an die Düppeler Schanzen. Diese Schanzen waren in einer Linie von 3 Meilen Länge angelegt und bestanden aus 10 Hauptwerken und 4 Brückenköpfen. Sie waren mit 200 Geschützen armirt und hatten eine Besatzung von 30,000 Mann. Vor ihnen lagen 5 Verhaue, 3 Gräben und 2 Reihen Pallisaden. Die Preußen hatten 54,000 Mann und 144 Geschütze. Sie begannen am 1. April die Belagerung der Schanzen, und am 18. April wurden dieselben mit Sturm genommen. Die Dänen verloren 5000 Todte und Verwundete und 3000 Gefangene, die Preußen 1200 Todte und 4000 Verwundete. Nach dem Fall der Düppeler Schanzen mußten die Dänen auch Alsen räumen, und die Preußen setzten sich in Besitz der Insel. Die Dänen hatten nun nur noch die Insel Fünen und Jütland. Sie hatten 40,000 Mann in Jütland und 20,000 auf Fünen. Die Preußen hatten 60,000 Mann in Jütland und 20,000 auf Fünen. Sie begannen am 29. April den Angriff auf Jütland und drangen bis Veile vor. Am 5. Mai wurde ein Waffenstillstand geschlossen, und am 30. Oktober ein Friede, durch welchen Dänemark Schleswig, Holstein und Lauenburg an Preußen und Oesterreich abtrat.

Der Krieg dauerte 7 Monate und kostete Preußen 1200 Todte, 4000 Verwundete und 20 Millionen Thaler.

Der Krieg von 1866.

Nachdem Preußen und Oesterreich Schleswig, Holstein und Lauenburg erobert hatten, kam es zwischen ihnen zu Streitigkeiten über die Verwaltung dieser Länder. Oesterreich wollte, daß Holstein dem Herzog von Augustenburg übergeben werde, Preußen aber wollte dies nicht. Es wollte Holstein behalten, weil es dadurch Kiel, den Kriegshafen der Ostsee, in seine Gewalt bekam. Oesterreich wollte ferner, daß Schleswig-Holstein einen Theil des Deutschen Bundes bilde, Preußen aber wollte dies nicht. Es wollte Schleswig-Holstein mit Preußen vereinigen, weil es dadurch seine Macht bedeutend vermehrte. Oesterreich wollte endlich, daß Schleswig-Holstein eine Verfassung erhalte, Preußen aber wollte dies nicht. Es wollte Schleswig-Holstein absolutistisch regieren, weil es dadurch seine Macht bedeutend vermehrte. Diese Streitigkeiten führten zum Krieg. Preußen hatte 300,000 Mann, Oesterreich 200,000. Preußen hatte 600 Geschütze, Oesterreich 800. Preußen hatte 80,000 Pferde, Oesterreich 60,000. Preußen hatte 1 Million Thaler, Oesterreich 2 Millionen. Preußen hatte 1 Million Einwohner, Oesterreich 2 Millionen. Preußen hatte 1 Million Soldaten, Oesterreich 2 Millionen. Preußen hatte 1 Million Offiziere, Oesterreich 2 Millionen. Preußen hatte 1 Million Generäle, Oesterreich 2 Millionen. Preußen hatte 1 Million Marschälle, Oesterreich 2 Millionen. Preußen hatte 1 Million Admirale, Oesterreich 2 Millionen. Preußen hatte 1 Million Kanonen, Oesterreich 2 Millionen. Preußen hatte 1 Million Gewehre, Oesterreich 2 Millionen. Preußen hatte 1 Million Pferde, Oesterreich 2 Millionen. Preußen hatte 1 Million Wagen, Oesterreich 2 Millionen. Preußen hatte 1 Million Schiffe, Oesterreich 2 Millionen. Preußen hatte 1 Million Häfen, Oesterreich 2 Millionen. Preußen hatte 1 Million Städte, Oesterreich 2 Millionen. Preußen hatte 1 Million Dörfer, Oesterreich 2 Millionen. Preußen hatte 1 Million Häuser, Oesterreich 2 Millionen. Preußen hatte 1 Million Einwohner, Oesterreich 2 Millionen.

Wenn Sie Ihren Wohl-Geboren Herrn Vater, Herrn Bruder oder Herrn Mann haben, Ihnen gutherzigen Rath zu ertheilen, und mit Ihnen darüber zu reden, wie Sie sich in Ihrem Stande aufführen sollen, so ist es ja wohl billig, daß ich, als Ihr Freund, auch ein Wort mit einmische, und Ihnen meine Meinung sage. Ich will mich aber gar nicht in Ihre Angelegenheiten mischen, sondern nur Ihnen einige Regeln vorschreiben, die Sie, wenn Sie wollen, befolgen können. Sie sind ja so gelehrt, daß Sie mir gewiß nicht übel nehmen werden, wenn ich Ihnen einige Regeln vorschreibe, die Sie, wenn Sie wollen, befolgen können. Sie sind ja so gelehrt, daß Sie mir gewiß nicht übel nehmen werden, wenn ich Ihnen einige Regeln vorschreibe, die Sie, wenn Sie wollen, befolgen können. Sie sind ja so gelehrt, daß Sie mir gewiß nicht übel nehmen werden, wenn ich Ihnen einige Regeln vorschreibe, die Sie, wenn Sie wollen, befolgen können.

ARTICULUS XIX.

Was hat Christ unsers Gl. eh' von gelegen Ehrist sich? Ehrist.

Wenn Sie Ihren Wohl-Geboren Herrn Vater, Herrn Bruder oder Herrn Mann haben, Ihnen gutherzigen Rath zu ertheilen, und mit Ihnen darüber zu reden, wie Sie sich in Ihrem Stande aufführen sollen, so ist es ja wohl billig, daß ich, als Ihr Freund, auch ein Wort mit einmische, und Ihnen meine Meinung sage. Ich will mich aber gar nicht in Ihre Angelegenheiten mischen, sondern nur Ihnen einige Regeln vorschreiben, die Sie, wenn Sie wollen, befolgen können. Sie sind ja so gelehrt, daß Sie mir gewiß nicht übel nehmen werden, wenn ich Ihnen einige Regeln vorschreibe, die Sie, wenn Sie wollen, befolgen können. Sie sind ja so gelehrt, daß Sie mir gewiß nicht übel nehmen werden, wenn ich Ihnen einige Regeln vorschreibe, die Sie, wenn Sie wollen, befolgen können.

Anmerkungen.

Commodatum eſt contractus realis, quo certa res et ſpecies non fungibilis datur alicui utenda gratis ad certum finem et uſum, modum ac tempus, ea lege, ut finito uſu ac tempore in eadem ſpecie reſtituatur.

§. 2. Inſt. quib. mod. re contrah.

HVBERI Prælect. ad Inſt. h. t. n. 8. p. 313.

Es haben ſo gar einige Rechts-Lehrer, wie unter andern Menck in ſeinen remiſſionibus ad Ius Saxonicum in HVBERI Prælect. ad ff. Tit. de Commodato p. 422. auch gethan, ſtatuiret, als ob nach dem alten Sächſiſchen Rechte in commodatarium dominium und poſſeſſio transferiret worden wäre, und ſich ſupra ad Artic. 60. Lib. 2. und 5. Lib. III. beruffen, allein dieſes Aſſertum kan aus angezognen Articuln nicht behauptet werden, denn ſupra Artic. 60. Lib. II. ſtehet nur ſoviel, daß der commodans, wenn der commodatarius die geliehene Sache einem andern verkauffet, oder verſetzet, contra tertium des Leihens halber keine Forderung, oder actionem commodati, vielweniger rei vindicatoriam habe. Hand muß Hand wehren, ſagten die alten Sachſen, welcher Hand er ſeine Sache gegeben, von deſſen Hand muſte er auch ſolche wieder fordern, denn mit dem tertio hat er contractum commodati nicht aufgerichtet. Aus dem Artic. 5. Lib. III. iſt vielmehr zu erſehen, daß weder dominium, noch poſſeſſio in commodatarium transferiret worden, denn es ſtehet ja klahr darinnen:

> Was man aber dem Mann zu gebrauchen leihet, das ſoll er unverderbt wieder bringen dem der es ihm liehe.

Wenn nun das dominium der geliehenen Sache in commodatarium transferiret worden, dürffte im Text nicht ſtehen, daß dieſer die Sache unverderbt wieder bringen ſolte, commodatum iſt weder von den Alt-Sachſen, noch Rechts-Lehrern pro titulo ad transferendum dominium habili ausgegeben worden, ad poſſeſſionem wird auch erfordert, daß einer die Sache animo et corpore ſibi habendi ergreiffe, und in ſeinen Gewehren nehme, commodatarius aber nimt die Sache nicht animo ſibi habendi, ſondern alterius et quidem commodantis nomine detinendi. Eine bloße detentio iſt keine poſſeſſio. Commodatum wird nun in ordinarium, ſive regulare, et extraordinarium, ſive irregulare, eingetheilet;

theilet; ordinarium ist, da einem die Sache nach dem Text zu bescheidenen Tagen, oder auf eine gewisse Zeit, auch zu einem gewissen Gebrauch geliehen worden, dahero auch der commodans vor Ablauf der bestimmten Zeit die geliehene Sache nicht wieder fordern, commodatarius hingegen solche jenem nicht länger aufhalten kan, thut er aber solches dennoch, und die Sache wird ihm darüber gestohlen, oder verbrannt, so muß er solche bezahlen, weil er in mora restituendi gewesen, denn finito tempore extinguitur contractus, und da muß er alsdenn nach dem Text, zu Hand, sofort die Sache wieder bringen, denn dies interpellat pro homine, er muß auch solche unverderbt wieder bringen; hat er nun solche geärgert, verschlimmert und verdorben, so muß er das id, quod interest, bezahlen, welches auch in L. 3. §. I. ff. commodati vel contra stehet, denn daselbst lautet es also:

> Si reddita quidem sit res commodata, sed deterior reddita, non videbitur reddita, quæ deterior facte redditur, nisi quod interest præstetur.

Denn eine verdorbene Sache ist ja nicht eben die Sache der vorigen Güte und Gestalt nach, sonst dürffte er nur eine andere Sache dafür bringen. Es wird aber ad substantiam commodati erfordert, daß eben die Sache wieder gegeben werden soll, denn sonst wird commodatum in alium contractum, als mutuum und contractum innominatum verwandelt; er muß auch über dieses die Sache zu nichts anders brauchen, als dazu ihm solche geliehen worden, als: wenn Titius Cajo sein Pferd gelieyen, damit ein paar Stunden spatzieren zu reiten, dieser aber reitet über 6. Meilen damit herum, oder spannet solches in die Chaise, und treibet das Pferd dabey ab, denn dadurch hat Cajus ein furtum usus begangen, folglich muß er das geärgerte ersetzen, und das id, quod interest, bezahlen.

MENOCHIVS de Arbitrariis, Casus 298. Lib. II. p. 565.

Extraordinarium, sive irregulare commodatum ist, wenn die Sache auf keine beschiedenen Tage, oder auf keine gewisse Zeit geliehen worden, und dieses heißet alsdenn ein precarium, in solchem Fall kan der Commodans die Sache wieder fordern, wenn er will; bringet nun aber der Commodatarius die geliehene Sache nach Ablauff der bestimmten Zeit nicht wieder, so kan zwar der Commodans selbigen deswegen keiner Dieberey, noch Raubes beschuldigen, weil hier fraudulosa detractatio fehlet, denn er hat ihm solche wider seinen Willen nicht genommen, er kan ihn aber mediante actione commodati directa ad restituendam rem, und,

wenn

Digitized by Google

Wiedergegeben ist:

Nr. 1 Blatt 1 recto, Nr. 2 Blatt 1 recto, Nr. 3 Blatt 1 recto, Nr. 4 Blatt 1 recto, Nr. 5 Blatt 1 recto, Nr. 6 Blatt 1 recto, Nr. 7 Blatt 1 recto, Nr. 8 Blatt 1 recto, Nr.

Bruchtripp, Johann, Schuhmacher in Schwabach, ist als Mitglied ausgeschieden. 1900. 28. Juli.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

Herausgegeben im Auftrage des Staatsministeriums

Darmstadt, 30. Dezember 1911

Verlag der Hofbuchdruckerei Chr. Wilh. Leske in Darmstadt

Bekanntmachung, die Ausführung des Gesetzes, die Abänderung des Gesetzes, die Besoldungsordnung betreffend, vom 15. Juli 1909 (Reg.-Bl. S. 277) vom 30. Dezember 1911.

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes, die Abänderung des Gesetzes, die Besoldungsordnung betreffend, vom 15. Juli 1909 (Reg.-Bl. S. 277) vom 30. Dezember 1911 wird bekanntgemacht, daß die Ausführung des Gesetzes, die Abänderung des Gesetzes, die Besoldungsordnung betreffend, vom 15. Juli 1909 (Reg.-Bl. S. 277) vom 30. Dezember 1911 durch Großherzogliche Verordnung vom 30. Dezember 1911 geregelt worden ist.

Darmstadt, 30. Dezember 1911.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Braun.

Bekanntmachung, die Ausführung des Gesetzes, die Abänderung des Gesetzes, die Besoldungsordnung betreffend, vom 15. Juli 1909 (Reg.-Bl. S. 277) vom 30. Dezember 1911.

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes, die Abänderung des Gesetzes, die Besoldungsordnung betreffend, vom 15. Juli 1909 (Reg.-Bl. S. 277) vom 30. Dezember 1911 wird bekanntgemacht, daß die Ausführung des Gesetzes, die Abänderung des Gesetzes, die Besoldungsordnung betreffend, vom 15. Juli 1909 (Reg.-Bl. S. 277) vom 30. Dezember 1911 durch Großherzogliche Verordnung vom 30. Dezember 1911 geregelt worden ist.

Darmstadt, 30. Dezember 1911.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Braun.

Bey Johann Friedrich Unger, Buchhändler in Berlin, ist so eben erschienen, und in allen guten Buchhandlungen zu haben:

Neue Sammlung

von

Kupferstichen

zu

Gellerts

Fabeln und Erzählungen.

Mit einem Titelkupfer.

Gr. 8. Preis 1 Rthlr. 8 Gr.

Diese Sammlung enthält 24 Kupferstiche, welche sich durch Richtigkeit der Zeichnung, Ausdruck und Reinheit des Stichs auszeichnen. Sie sind nach Zeichnungen des Herrn Professor Chodowiecki gestochen, und werden gewiß allen Freunden der Gellertschen Fabeln und Erzählungen, und der Kunst, willkommen seyn.

Arnold-Schwarzschild-Reihe, Arnold-Schwarzschild-Gleichung, Arnold-Schwarzschild-Kurve, Arnold-Schwarzschild-Spektrum, Arnold-Schwarzschild-Linie, Arnold-Schwarzschild-Band, Arnold-Schwarzschild-Absorption, Arnold-Schwarzschild-Emission, Arnold-Schwarzschild-Fluoreszenz, Arnold-Schwarzschild-Phosphoreszenz, Arnold-Schwarzschild-Lumineszenz, Arnold-Schwarzschild-Chemilumineszenz, Arnold-Schwarzschild-Bioluminiszenz, Arnold-Schwarzschild-Elektrolumineszenz, Arnold-Schwarzschild-Kathodolumineszenz, Arnold-Schwarzschild-Radiolumineszenz, Arnold-Schwarzschild-Sonolumineszenz, Arnold-Schwarzschild-Tribolumineszenz, Arnold-Schwarzschild-Thermolumineszenz, Arnold-Schwarzschild-Photolumineszenz, Arnold-Schwarzschild-Quantenausbeute, Arnold-Schwarzschild-Lebensdauer, Arnold-Schwarzschild-Abklingzeit, Arnold-Schwarzschild-Anregungsspektrum, Arnold-Schwarzschild-Emissionsspektrum, Arnold-Schwarzschild-Stokes-Verschiebung, Arnold-Schwarzschild-Anti-Stokes-Verschiebung, Arnold-Schwarzschild-Resonanzfluoreszenz, Arnold-Schwarzschild-Sensibilisierung, Arnold-Schwarzschild-Quenching, Arnold-Schwarzschild-Konzentrationsquenching, Arnold-Schwarzschild-Selbstquenching, Arnold-Schwarzschild-Fremdquenching, Arnold-Schwarzschild-Sauerstoffquenching, Arnold-Schwarzschild-Wasserquenching, Arnold-Schwarzschild-Lösungsmittelquenching, Arnold-Schwarzschild-Matrixquenching, Arnold-Schwarzschild-Gitterquenching, Arnold-Schwarzschild-Defektquenching, Arnold-Schwarzschild-Störstellenquenching, Arnold-Schwarzschild-Aktivatorquenching, Arnold-Schwarzschild-Coaktivatorquenching, Arnold-Schwarzschild-Sensibilisatorquenching, Arnold-Schwarzschild-Löschmittelquenching, Arnold-Schwarzschild-Temperaturquenching, Arnold-Schwarzschild-Druckquenching, Arnold-Schwarzschild-Feldquenching, Arnold-Schwarzschild-Magnetfeldquenching, Arnold-Schwarzschild-Elektrischesfeldquenching, Arnold-Schwarzschild-Hochfrequenzquenching, Arnold-Schwarzschild-Mikrowellenquenching, Arnold-Schwarzschild-Röntgenquenching, Arnold-Schwarzschild-Gammaquenching, Arnold-Schwarzschild-Neutronenquenching, Arnold-Schwarzschild-Protonenquenching, Arnold-Schwarzschild-Elektronenquenching, Arnold-Schwarzschild-Positronenquenching, Arnold-Schwarzschild-Myonenquenching, Arnold-Schwarzschild-Pionenquenching, Arnold-Schwarzschild-Kaonenquenching, Arnold-Schwarzschild-Hyperonenquenching, Arnold-Schwarzschild-Antiprotonenquenching, Arnold-Schwarzschild-Antineutronenquenching, Arnold-Schwarzschild-Antielektronenquenching, Arnold-Schwarzschild-Antimyonenquenching, Arnold-Schwarzschild-Antipionenquenching, Arnold-Schwarzschild-Antikaonenquenching, Arnold-Schwarzschild-Antihyperonenquenching, Arnold-Schwarzschild-Quenchingkonstante, Arnold-Schwarzschild-Quenchingquerschnitt, Arnold-Schwarzschild-Quenchingrate, Arnold-Schwarzschild-Quenchingmechanismus, Arnold-Schwarzschild-Quenchingtheorie, Arnold-Schwarzschild-Quenchingmodell, Arnold-Schwarzschild-Quenchingexperiment, Arnold-Schwarzschild-Quenchingmessung, Arnold-Schwarzschild-Quenchingapparatur, Arnold-Schwarzschild-Quenchingmethode, Arnold-Schwarzschild-Quenchingverfahren, Arnold-Schwarzschild-Quenchingtechnik, Arnold-Schwarzschild-Quenchinganwendung, Arnold-Schwarzschild-Quenchingindustrie, Arnold-Schwarzschild-Quenchingmarkt, Arnold-Schwarzschild-Quenchingpreis, Arnold-Schwarzschild-Quenchingkosten, Arnold-Schwarzschild-Quenchingwirtschaftlichkeit, Arnold-Schwarzschild-Quenchingrentabilität, Arnold-Schwarzschild-Quenchingamortisation, Arnold-Schwarzschild-Quenchingabschreibung, Arnold-Schwarzschild-Quenchingsteuer, Arnold-Schwarzschild-Quenchingzoll, Arnold-Schwarzschild-Quenchingquote, Arnold-Schwarzschild-Quenchingkontingent, Arnold-Schwarzschild-Quenchingembargo, Arnold-Schwarzschild-Quenchingsanktion, Arnold-Schwarzschild-Quenchingboykott, Arnold-Schwarzschild-Quenchingstreik, Arnold-Schwarzschild-Quenchingaussperrung, Arnold-Schwarzschild-Quenchingtarifvertrag, Arnold-Schwarzschild-Quenchingbetriebsrat, Arnold-Schwarzschild-Quenchingmitbestimmung, Arnold-Schwarzschild-Quenchingaufsichtsrat, Arnold-Schwarzschild-Quenchingvorstand, Arnold-Schwarzschild-Quenchingdirektor, Arnold-Schwarzschild-Quenchingprokurist, Arnold-Schwarzschild-Quenchinghandlungsvollmacht, Arnold-Schwarzschild-Quenchingunterschrift, Arnold-Schwarzschild-Quenchingsiegel, Arnold-Schwarzschild-Quenchingstempel, Arnold-Schwarzschild-Quenchingbriefkopf, Arnold-Schwarzschild-Quenchingvisitenkarte, Arnold-Schwarzschild-Quenchingadresse, Arnold-Schwarzschild-Quenchingtelefon, Arnold-Schwarzschild-Quenchingtelefax, Arnold-Schwarzschild-Quenchingtelex, Arnold-Schwarzschild-Quenchingtelegramm, Arnold-Schwarzschild-Quenchingbrief, Arnold-Schwarzschild-Quenchingpostkarte, Arnold-Schwarzschild-Quenchingpaket, Arnold-Schwarzschild-Quenchingversand, Arnold-Schwarzschild-Quenchingspedition, Arnold-Schwarzschild-Quenchingfrachtbrief, Arnold-Schwarzschild-Quenchingladeschein, Arnold-Schwarzschild-Quenchingkonnossement, Arnold-Schwarzschild-Quenchingversicherung, Arnold-Schwarzschild-Quenchingpolice, Arnold-Schwarzschild-Quenchingprämie, Arnold-Schwarzschild-Quenchingschaden, Arnold-Schwarzschild-Quenchingregulierung, Arnold-Schwarzschild-Quenchingsachverständiger, Arnold-Schwarzschild-Quenchinggutachten, Arnold-Schwarzschild-Quenchingprozess, Arnold-Schwarzschild-Quenchingklage, Arnold-Schwarzschild-Quenchingurteil, Arnold-Schwarzschild-Quenchingberufung, Arnold-Schwarzschild-Quenchingrevision, Arnold-Schwarzschild-Quenchingbeschwerde, Arnold-Schwarzschild-Quenchingwiderspruch, Arnold-Schwarzschild-Quenchingeinspruch, Arnold-Schwarzschild-Quenchingantrag, Arnold-Schwarzschild-Quenchingverfügung, Arnold-Schwarzschild-Quenchingbeschluss, Arnold-Schwarzschild-Quenchingvollstreckung, Arnold-Schwarzschild-Quenchingpfändung, Arnold-Schwarzschild-Quenchingversteigerung, Arnold-Schwarzschild-Quenchingzwangsvollstreckung, Arnold-Schwarzschild-Quenchingkonkurs, Arnold-Schwarzschild-Quenchinginsolvenz, Arnold-Schwarzschild-Quenchingvergleich, Arnold-Schwarzschild-Quenchingschuldenbereinigung, Arnold-Schwarzschild-Quenchingrestschuldbefreiung, Arnold-Schwarzschild-Quenchingverjährung, Arnold-Schwarzschild-Quenchingfrist, Arnold-Schwarzschild-Quenchingwiedereinsetzung, Arnold-Schwarzschild-Quenchingkostenfestsetzung, Arnold-Schwarzschild-Quenchinggerichtskosten, Arnold-Schwarzschild-Quenchinganwaltskosten, Arnold-Schwarzschild-Quenchingprozesskostenhilfe, Arnold-Schwarzschild-Quenchingrechtsschutzversicherung, Arnold-Schwarzschild-Quenchingmediation, Arnold-Schwarzschild-Quenchingschlichtung, Arnold-Schwarzschild-Quenchingschiedsgericht, Arnold-Schwarzschild-Quenchingschiedsspruch, Arnold-Schwarzschild-Quenchingschiedsvertrag, Arnold-Schwarzschild-Quenchingschiedsklausel, Arnold-Schwarzschild-Quenchingschiedsrichter, Arnold-Schwarzschild-Quenchingschiedsverfahren, Arnold-Schwarzschild-Quenchingschiedsordnung, Arnold-Schwarzschild-Quenchingschiedsinstitution, Arnold-Schwarzschild-Quenchingschiedsstelle, Arnold-Schwarzschild-Quenchingschiedsmann, Arnold-Schwarzschild-Quenchingschiedsfrau, Arnold-Schwarzschild-Quenchingschiedsperson, Arnold-Schwarzschild-Quenchingschiedsgutachter, Arnold-Schwarzschild-Quenchingschiedsgutachten, Arnold-Schwarzschild-Quenchingschiedsgutachtenvertrag, Arnold-Schwarzschild-Quenchingschiedsgutachtenklausel, Arnold-Schwarzschild-Quenchingschiedsgutachtenverfahren, Arnold-Schwarzschild-Quenchingschiedsgutachtenordnung, Arnold-Schwarzschild-Quenchingschiedsgutachteninstitution, Arnold-Schwarzschild-Quenchingschiedsgutachtenstelle, Arnold-Schwarzschild-Quenchingschiedsgutachtenmann, Arnold-Schwarzschild-Quenchingschiedsgutachtenfrau, Arnold-Schwarzschild-Quenchingschiedsgutachtenperson, Arnold-Schwarzschild-Quenchingschiedsgutachtenkosten, Arnold-Schwarzschild-Quenchingschiedsgutachtenhonorar, Arnold-Schwarzschild-Quenchingschiedsgutachtenvergütung, Arnold-Schwarzschild-Quenchingschiedsgutachtenentschädigung, Arnold-Schwarzschild-Quenchingschiedsgutachtenersatz, Arnold-Schwarzschild-Quenchingschiedsgutachtenauslagen, Arnold-Schwarzschild-Quenchingschiedsgutachtenspesen, Arnold-Schwarzschild-Quenchingschiedsgutachtenreisekosten, Arnold-Schwarzschild-Quenchingschiedsgutachtenübernachtungskosten, Arnold-Schwarzschild-Quenchingschiedsgutachtenverpflegungskosten, Arnold-Schwarzschild-Quenchingschiedsgutachtenbewirtungskosten, Arnold-Schwarzschild-Quenchingschiedsgutachtenrepräsentationskosten, Arnold-Schwarzschild-Quenchingschiedsgutachtenwerbungskosten, Arnold-Schwarzschild-Quenchingschiedsgutachtenbetriebskosten, Arnold-Schwarzschild-Quenchingschiedsgutachtenverwaltungskosten, Arnold-Schwarzschild-Quenchingschiedsgutachtenvertriebskosten, Arnold-Schwarzschild-Quenchingschiedsgutachtenforschungskosten, Arnold-Schwarzschild-Quenchingschiedsgutachtenentwicklungskosten, Arnold-Schwarzschild-Quenchingschiedsgutachtenpatentkosten, Arnold-Schwarzschild-Quenchingschiedsgutachtenlizenzkosten, Arnold-Schwarzschild-Quenchingschiedsgutachtenroyalty, Arnold-Schwarzschild-Quenchingschiedsgutachtenumsatzbeteiligung, Arnold-Schwarzschild-Quenchingschiedsgutachtengewinnbeteiligung, Arnold-Schwarzschild-Quenchingschiedsgutachtenabfindung, Arnold-Schwarzschild-Quenchingschiedsgutachtenentschädigung, Arnold-Schwarzschild-Quenchingschiedsgutachtenersatz, Arnold-Schwarzschild-Quenchingschiedsgutachtenauslagen, Arnold-Schwarzschild-Quenchingschiedsgutachtenspesen, Arnold-Schwarzschild-Quenchingschiedsgutachtenreisekosten, Arnold-Schwarzschild-Quenchingschiedsgutachtenübernachtungskosten, Arnold-Schwarzschild-Quenchingschiedsgutachtenverpflegungskosten, Arnold-Schwarzschild-Quenchingschiedsgutachtenbewirtungskosten, Arnold-Schwarzschild-Quenchingschiedsgutachtenrepräsentationskosten, Arnold-Schwarzschild-Quenchingschiedsgutachtenwerbungskosten, Arnold-Schwarzschild-Quenchingschiedsgutachtenbetriebskosten, Arnold-Schwarzschild-Quenchingschiedsgutachtenverwaltungskosten, Arnold-Schwarzschild-Quenchingschiedsgutachtenvertriebskosten, Arnold-Schwarzschild-Quenchingschiedsgutachtenforschungskosten, Arnold-Schwarzschild-Quenchingschiedsgutachtenentwicklungskosten, Arnold-Schwarzschild-Quenchingschiedsgutachtenpatentkosten, Arnold-Schwarzschild-Quenchingschiedsgutachtenlizenzkosten, Arnold-Schwarzschild-Quenchingschiedsgutachtenroyalty, Arnold-Schwarzschild-Quenchingschiedsgutachtenumsatzbeteiligung, Arnold-Schwarzschild-Quenchingschiedsgutachtengewinnbeteiligung, Arnold-Schwarzschild-Quenchingschiedsgutachtenabfindung.

Die Arnold-Schwarzschild-Reihe ist eine Reihe, die in der Mathematik und Physik verwendet wird. Sie ist nach den Mathematikern und Physikern Arnold und Schwarzschild benannt. Die Arnold-Schwarzschild-Reihe ist eine Reihe, die in der Mathematik und Physik verwendet wird. Sie ist nach den Mathematikern und Physikern Arnold und Schwarzschild benannt. Die Arnold-Schwarzschild-Reihe ist eine Reihe, die in der Mathematik und Physik verwendet wird. Sie ist nach den Mathematikern und Physikern Arnold und Schwarzschild benannt.

Die Geschichte unserer Erde in Wort und Bild. Ein Lese- und Bilderbuch für Schule und Haus. Herausgegeben von Professor Dr. Ernst Kalkowsky. Mit 4 Farbendrucktafeln und 100 Abbildungen im Text. Leipzig, Verlag von Wilhelm Engelmann. 1904. Preis geh. 3 M., geb. 4 M.

Das Buch ist ein Versuch, die Geschichte der Erde in einer Weise darzustellen, daß sie auch für Kinder verständlich ist. Es ist ein Lese- und Bilderbuch, das sich in erster Linie an die Jugend wendet, aber auch Erwachsenen manches bietet. Es ist ein Versuch, und wir können nicht sagen, daß er gelungen ist. Wir können nicht sagen, daß er mißlungen ist. Wir können nicht sagen, daß er nicht gelungen ist. Wir können nicht sagen, daß er nicht

Kosten und Gebühren, welche durch die Ausführung der Bestimmungen dieses Gesetzes entstehen, sind, soweit sie nicht durch Gebühren gedeckt werden, aus Staatsmitteln zu bestreiten.

Die Ausführung dieses Gesetzes wird dem Minister des Innern übertragen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. Juli 1877.

(L. S.) Wilhelm.

Graf zu Eulenburg. Leonhardt. Bitter. Friedberg. Achenbach. Kameke. Maybach. Hobrecht. Falkenberg.

Nr. 9. Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Landsturmdienste, vom 11. Juli 1877.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Königs unter Zustimmung des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1. Die Verpflichtung zum Landsturmdienste (Gesetz-Sammlung für 1875 S. 335) tritt ein:

1) für die Mannschaften des Beurlaubtenstandes, sobald sie in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 2 des Gesetzes vom 9. November 1867 (Gesetz-Sammlung für 1867 S. 1131) zu den Fahnen einberufen werden;

2) für die Mannschaften der Ersatz-Reserve, sobald sie in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 3 des Gesetzes vom 9. November 1867 (Gesetz-Sammlung für 1867 S. 1131) zu den Fahnen einberufen werden;

3) für die Mannschaften der Reserve, sobald sie in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 4 des Gesetzes vom 9. November 1867 (Gesetz-Sammlung für 1867 S. 1131) zu den Fahnen einberufen werden;

4) für die Mannschaften der Landwehr, sobald sie in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 5 des Gesetzes vom 9. November 1867 (Gesetz-Sammlung für 1867 S. 1131) zu den Fahnen einberufen werden;

5) für die Mannschaften der Marine, sobald sie in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 6 des Gesetzes vom 9. November 1867 (Gesetz-Sammlung für 1867 S. 1131) zu den Fahnen einberufen werden.

§. 2. Die Verpflichtung zum Landsturmdienste tritt ferner ein:

1) für die Mannschaften des Beurlaubtenstandes, sobald sie in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 2 des Gesetzes vom 9. November 1867 (Gesetz-Sammlung für 1867 S. 1131) zu Uebungen einberufen werden;

2) für die Mannschaften der Ersatz-Reserve, sobald sie in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 3 des Gesetzes vom 9. November 1867 (Gesetz-Sammlung für 1867 S. 1131) zu Uebungen einberufen werden;

3) für die Mannschaften der Reserve, sobald sie in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 4 des Gesetzes vom 9. November 1867 (Gesetz-Sammlung für 1867 S. 1131) zu Uebungen einberufen werden;

4) für die Mannschaften der Landwehr, sobald sie in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 5 des Gesetzes vom 9. November 1867 (Gesetz-Sammlung für 1867 S. 1131) zu Uebungen einberufen werden;

5) für die Mannschaften der Marine, sobald sie in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 6 des Gesetzes vom 9. November 1867 (Gesetz-Sammlung für 1867 S. 1131) zu Uebungen einberufen werden.

§. 3. Die Verpflichtung zum Landsturmdienste tritt ferner ein:

1) für die Mannschaften des Beurlaubtenstandes, sobald sie in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 2 des Gesetzes vom 9. November 1867 (Gesetz-Sammlung für 1867 S. 1131) zu Controlversammlungen einberufen werden;

2) für die Mannschaften der Ersatz-Reserve, sobald sie in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 3 des Gesetzes vom 9. November 1867 (Gesetz-Sammlung für 1867 S. 1131) zu Controlversammlungen einberufen werden;

3) für die Mannschaften der Reserve, sobald sie in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 4 des Gesetzes vom 9. November 1867 (Gesetz-Sammlung für 1867 S. 1131) zu Controlversammlungen einberufen werden;

4) für die Mannschaften der Landwehr, sobald sie in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 5 des Gesetzes vom 9. November 1867 (Gesetz-Sammlung für 1867 S. 1131) zu Controlversammlungen einberufen werden;

5) für die Mannschaften der Marine, sobald sie in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 6 des Gesetzes vom 9. November 1867 (Gesetz-Sammlung für 1867 S. 1131) zu Controlversammlungen einberufen werden.

§. 4. Die Verpflichtung zum Landsturmdienste tritt ferner ein:

1) für die Mannschaften des Beurlaubtenstandes, sobald sie in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 2 des Gesetzes vom 9. November 1867 (Gesetz-Sammlung für 1867 S. 1131) zu Uebungen einberufen werden;

2) für die Mannschaften der Ersatz-Reserve, sobald sie in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 3 des Gesetzes vom 9. November 1867 (Gesetz-Sammlung für 1867 S. 1131) zu Uebungen einberufen werden;

3) für die Mannschaften der Reserve, sobald sie in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 4 des Gesetzes vom 9. November 1867 (Gesetz-Sammlung für 1867 S. 1131) zu Uebungen einberufen werden;

4) für die Mannschaften der Landwehr, sobald sie in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 5 des Gesetzes vom 9. November 1867 (Gesetz-Sammlung für 1867 S. 1131) zu Uebungen einberufen werden;

5) für die Mannschaften der Marine, sobald sie in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 6 des Gesetzes vom 9. November 1867 (Gesetz-Sammlung für 1867 S. 1131) zu Uebungen einberufen werden.

§. 5. Die Verpflichtung zum Landsturmdienste tritt ferner ein:

1) für die Mannschaften des Beurlaubtenstandes, sobald sie in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 2 des Gesetzes vom 9. November 1867 (Gesetz-Sammlung für 1867 S. 1131) zu Controlversammlungen einberufen werden;

2) für die Mannschaften der Ersatz-Reserve, sobald sie in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 3 des Gesetzes vom 9. November 1867 (Gesetz-Sammlung für 1867 S. 1131) zu Controlversammlungen einberufen werden;

3) für die Mannschaften der Reserve, sobald sie in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 4 des Gesetzes vom 9. November 1867 (Gesetz-Sammlung für 1867 S. 1131) zu Controlversammlungen einberufen werden;

4) für die Mannschaften der Landwehr, sobald sie in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 5 des Gesetzes vom 9. November 1867 (Gesetz-Sammlung für 1867 S. 1131) zu Controlversammlungen einberufen werden;

5) für die Mannschaften der Marine, sobald sie in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 6 des Gesetzes vom 9. November 1867 (Gesetz-Sammlung für 1867 S. 1131) zu Controlversammlungen einberufen werden.

§. 6. Die Verpflichtung zum Landsturmdienste tritt ferner ein:

1) für die Mannschaften des Beurlaubtenstandes, sobald sie in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 2 des Gesetzes vom 9. November 1867 (Gesetz-Sammlung für 1867 S. 1131) zu Uebungen einberufen werden;

2) für die Mannschaften der Ersatz-Reserve, sobald sie in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 3 des Gesetzes vom 9. November 1867 (Gesetz-Sammlung für 1867 S. 1131) zu Uebungen einberufen werden;

3) für die Mannschaften der Reserve, sobald sie in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 4 des Gesetzes vom 9. November 1867 (Gesetz-Sammlung für 1867 S. 1131) zu Uebungen einberufen werden;

4) für die Mannschaften der Landwehr, sobald sie in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 5 des Gesetzes vom 9. November 1867 (Gesetz-Sammlung für 1867 S. 1131) zu Uebungen einberufen werden;

5) für die Mannschaften der Marine, sobald sie in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 6 des Gesetzes vom 9. November 1867 (Gesetz-Sammlung für 1867 S. 1131) zu Uebungen einberufen werden.

§. 7. Die Verpflichtung zum Landsturmdienste tritt ferner ein:

1) für die Mannschaften des Beurlaubtenstandes, sobald sie in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 2 des Gesetzes vom 9. November 1867 (Gesetz-Sammlung für 1867 S. 1131) zu Controlversammlungen einberufen werden;

2) für die Mannschaften der Ersatz-Reserve, sobald sie in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 3 des Gesetzes vom 9. November 1867 (Gesetz-Sammlung für 1867 S. 1131) zu Controlversammlungen einberufen werden;

3) für die Mannschaften der Reserve, sobald sie in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 4 des Gesetzes vom 9. November 1867 (Gesetz-Sammlung für 1867 S. 1131) zu Controlversammlungen einberufen werden;

4) für die Mannschaften der Landwehr, sobald sie in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 5 des Gesetzes vom 9. November 1867 (Gesetz-Sammlung für 1867 S. 1131) zu Controlversammlungen einberufen werden;

5) für die Mannschaften der Marine, sobald sie in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 6 des Gesetzes vom 9. November 1867 (Gesetz-Sammlung für 1867 S. 1131) zu Controlversammlungen einberufen werden.

§. 8. Die Verpflichtung zum Landsturmdienste tritt ferner ein:

1) für die Mannschaften des Beurlaubtenstandes, sobald sie in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 2 des Gesetzes vom 9. November 1867 (Gesetz-Sammlung für 1867 S. 1131) zu Uebungen einberufen werden;

2) für die Mannschaften der Ersatz-Reserve, sobald sie in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 3 des Gesetzes vom 9. November 1867 (Gesetz-Sammlung für 1867 S. 1131) zu Uebungen einberufen werden;

3) für die Mannschaften der Reserve, sobald sie in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 4 des Gesetzes vom 9. November 1867 (Gesetz-Sammlung für 1867 S. 1131) zu Uebungen einberufen werden;

4) für die Mannschaften der Landwehr, sobald sie in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 5 des Gesetzes vom 9. November 1867 (Gesetz-Sammlung für 1867 S. 1131) zu Uebungen einberufen werden;

5) für die Mannschaften der Marine, sobald sie in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 6 des Gesetzes vom 9. November 1867 (Gesetz-Sammlung für 1867 S. 1131) zu Uebungen einberufen werden.

§. 9. Die Verpflichtung zum Landsturmdienste tritt ferner ein:

1) für die Mannschaften des Beurlaubtenstandes, sobald sie in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 2 des Gesetzes vom 9. November 1867 (Gesetz-Sammlung für 1867 S. 1131) zu Controlversammlungen einberufen werden;

2) für die Mannschaften der Ersatz-Reserve, sobald sie in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 3 des Gesetzes vom 9. November 1867 (Gesetz-Sammlung für 1867 S. 1131) zu Controlversammlungen einberufen werden;

3) für die Mannschaften der Reserve, sobald sie in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 4 des Gesetzes vom 9. November 1867 (Gesetz-Sammlung für 1867 S. 1131) zu Controlversammlungen einberufen werden;

4) für die Mannschaften der Landwehr, sobald sie in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 5 des Gesetzes vom 9. November 1867 (Gesetz-Sammlung für 1867 S. 1131) zu Controlversammlungen einberufen werden;

5) für die Mannschaften der Marine, sobald sie in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 6 des Gesetzes vom 9. November 1867 (Gesetz-Sammlung für 1867 S. 1131) zu Controlversammlungen einberufen werden.

§. 10. Die Verpflichtung zum Landsturmdienste tritt ferner ein:

1) für die Mannschaften des Beurlaubtenstandes, sobald sie in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 2 des Gesetzes vom 9. November 1867 (Gesetz-Sammlung für 1867 S. 1131) zu Uebungen einberufen werden;

2) für die Mannschaften der Ersatz-Reserve, sobald sie in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 3 des Gesetzes vom 9. November 1867 (Gesetz-Sammlung für 1867 S. 1131) zu Uebungen einberufen werden;

3) für die Mannschaften der Reserve, sobald sie in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 4 des Gesetzes vom 9. November 1867 (Gesetz-Sammlung für 1867 S. 1131) zu Uebungen einberufen werden;

4) für die Mannschaften der Landwehr, sobald sie in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 5 des Gesetzes vom 9. November 1867 (Gesetz-Sammlung für 1867 S. 1131) zu Uebungen einberufen werden;

5) für die Mannschaften der Marine, sobald sie in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 6 des Gesetzes vom 9. November 1867 (Gesetz-Sammlung für 1867 S. 1131) zu Uebungen einberufen werden.

§. 11. Die Verpflichtung zum Landsturmdienste tritt ferner ein:

1) für die Mannschaften des Beurlaubtenstandes, sobald sie in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 2 des Gesetzes vom 9. November 1867 (Gesetz-Sammlung für 1867 S. 1131) zu Controlversammlungen einberufen werden;

2) für die Mannschaften der Ersatz-Reserve, sobald sie in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 3 des Gesetzes vom 9. November 1867 (Gesetz-Sammlung für 1867 S. 1131) zu Controlversammlungen einberufen werden;

3) für die Mannschaften der Reserve, sobald sie in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 4 des Gesetzes vom 9. November 1867 (Gesetz-Sammlung für 1867 S. 1131) zu Controlversammlungen einberufen werden;

4) für die Mannschaften der Landwehr, sobald sie in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 5 des Gesetzes vom 9. November 1867 (Gesetz-Sammlung für 1867 S. 1131) zu Controlversammlungen einberufen werden;

5) für die Mannschaften der Marine, sobald sie in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 6 des Gesetzes vom 9. November 1867 (Gesetz-Sammlung für 1867 S. 1131) zu Controlversammlungen einberufen werden.

§. 12. Die Verpflichtung zum Landsturmdienste tritt ferner ein:

1) für die Mannschaften des Beurlaubtenstandes, sobald sie in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 2 des Gesetzes vom 9. November 1867 (Gesetz-Sammlung für 1867 S. 1131) zu Uebungen einberufen werden;

2) für die Mannschaften der Ersatz-Reserve, sobald sie in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 3 des Gesetzes vom 9. November 1867 (Gesetz-Sammlung für 1867 S. 1131) zu Uebungen einberufen werden;

3) für die Mannschaften der Reserve, sobald sie in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 4 des Gesetzes vom 9. November 1867 (Gesetz-Sammlung für 1867 S. 1131) zu Uebungen einberufen werden;

4) für die Mannschaften der Landwehr, sobald sie in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 5 des Gesetzes vom 9. November 1867 (Gesetz-Sammlung für 1867 S. 1131) zu Uebungen einberufen werden;

5) für die Mannschaften der Marine, sobald sie in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 6 des Gesetzes vom 9. November 1867 (Gesetz-Sammlung für 1867 S. 1131) zu Uebungen einberufen werden.

§. 13. Die Verpflichtung zum Landsturmdienste tritt ferner ein:

1) für die Mannschaften des Beurlaubtenstandes, sobald sie in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 2 des Gesetzes vom 9. November 1867 (Gesetz-Sammlung für 1867 S. 1131) zu Controlversammlungen einberufen werden;

2) für die Mannschaften der Ersatz-Reserve, sobald sie in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 3 des Gesetzes vom 9. November 1867 (Gesetz-Sammlung für 1867 S. 1131) zu Controlversammlungen einberufen werden;

3) für die Mannschaften der Reserve, sobald sie in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 4 des Gesetzes vom 9. November 1867 (Gesetz-Sammlung für 1867 S. 1131) zu Controlversammlungen einberufen werden;

4) für die Mannschaften der Landwehr, sobald sie in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 5 des Gesetzes vom 9. November 1867 (Gesetz-Sammlung für 1867 S. 1131) zu Controlversammlungen einberufen werden;

5) für die Mannschaften der Marine, sobald sie in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 6 des Gesetzes vom 9. November 1867 (Gesetz-Sammlung für 1867 S. 1131) zu Controlversammlungen einberufen werden.

§. 14. Die Verpflichtung zum Landsturmdienste tritt ferner ein:

1) für die Mannschaften des Beurlaubtenstandes, sobald sie in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 2 des Gesetzes vom 9. November 1867 (Gesetz-Sammlung für 1867 S. 1131) zu Uebungen einberufen werden;

2) für die Mannschaften der Ersatz-Reserve, sobald sie in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 3 des Gesetzes vom 9. November 1867 (Gesetz-Sammlung für 1867 S. 1131) zu Uebungen einberufen werden;

3) für die Mannschaften der Reserve, sobald sie in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 4 des Gesetzes vom 9. November 1867 (Gesetz-Sammlung für 1867 S. 1131) zu Uebungen einberufen werden;

4) für die Mannschaften der Landwehr, sobald sie in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 5 des Gesetzes vom 9. November 1867 (Gesetz-Sammlung für 1867 S. 1131) zu Uebungen einberufen werden;

5) für die Mannschaften der Marine, sobald sie in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 6 des Gesetzes vom 9. November 1867 (Gesetz-Sammlung für 1867 S. 1131) zu Uebungen einberufen werden.

§. 15. Die Verpflichtung zum Landsturmdienste tritt ferner ein:

1) für die Mannschaften des Beurlaubtenstandes, sobald sie in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 2 des Gesetzes vom 9. November 1867 (Gesetz-Sammlung für 1867 S. 1131) zu Controlversammlungen einberufen werden;

2) für die Mannschaften der Ersatz-Reserve, sobald sie in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 3 des Gesetzes vom 9. November 1867 (Gesetz-Sammlung für 1867 S. 1131) zu Controlversammlungen einberufen werden;

3) für die Mannschaften der Reserve, sobald sie in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 4 des Gesetzes vom 9. November 1867 (Gesetz-Sammlung für 1867 S. 1131) zu Controlversammlungen einberufen werden;

4) für die Mannschaften der Landwehr, sobald sie in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 5 des Gesetzes vom 9. November 1867 (Gesetz-Sammlung für 1867 S. 1131) zu Controlversammlungen einberufen werden;

5) für die Mannschaften der Marine, sobald sie in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 6 des Gesetzes vom 9. November 1867 (Gesetz-Sammlung für 1867 S. 1131) zu Controlversammlungen einberufen werden.

§. 16. Die Verpflichtung zum Landsturmdienste tritt ferner ein:

1) für die Mannschaften des Beurlaubtenstandes, sobald sie in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 2 des Gesetzes vom 9. November 1867 (Gesetz-Sammlung für 1867 S. 1131) zu Uebungen einberufen werden;

2) für die Mannschaften der Ersatz-Reserve, sobald sie in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 3 des Gesetzes vom 9. November 1867 (Gesetz-Sammlung für 1867 S. 1131) zu Uebungen einberufen werden;

3) für die Mannschaften der Reserve, sobald sie in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 4 des Gesetzes vom 9. November 1867 (Gesetz-Sammlung für 1867 S. 1131) zu Uebungen einberufen werden;

4) für die Mannschaften der Landwehr, sobald sie in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 5 des Gesetzes vom 9. November 1867 (Gesetz-Sammlung für 1867 S. 1131) zu Uebungen einberufen werden;

5) für die Mannschaften der Marine, sobald sie in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 6 des Gesetzes vom 9. November 1867 (Gesetz-Sammlung für 1867 S. 1131) zu Uebungen einberufen werden.

§. 17. Die Verpflichtung zum Landsturmdienste tritt ferner ein:

1) für die Mannschaften des Beurlaubtenstandes, sobald sie in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 2 des Gesetzes vom 9. November 1867 (Gesetz-Sammlung für 1867 S. 1131) zu Controlversammlungen einberufen werden;

2) für die Mannschaften der Ersatz-Reserve, sobald sie in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 3 des Gesetzes vom 9. November 1867 (Gesetz-Sammlung für 1867 S. 1131) zu Controlversammlungen einberufen werden;

3) für die Mannschaften der Reserve, sobald sie in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 4 des Gesetzes vom 9. November 1867 (Gesetz-Sammlung für 1867 S. 1131) zu Controlversammlungen einberufen werden;

4) für die Mannschaften der Landwehr, sobald sie in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 5 des Gesetzes vom 9. November 1867 (Gesetz-Sammlung für 1867 S. 1131) zu Controlversammlungen einberufen werden;

5) für die Mannschaften der Marine, sobald sie in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 6 des Gesetzes vom 9. November 1867 (Gesetz-Sammlung für 1867 S. 1131) zu Controlversammlungen einberufen werden.

§. 18. Die Verpflichtung zum Landsturmdienste tritt ferner ein:

1) für die Mannschaften des Beurlaubtenstandes, sobald sie in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 2 des Gesetzes vom 9. November 1867 (Gesetz-Sammlung für 1867 S. 1131) zu Uebungen einberufen werden;

2) für die Mannschaften der Ersatz-Reserve, sobald sie in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 3 des Gesetzes vom 9. November 1867 (Gesetz-Sammlung für 1867 S. 1131) zu Uebungen einberufen werden;

3) für die Mannschaften der Reserve, sobald sie in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 4 des Gesetzes vom 9. November 1867 (Gesetz-Sammlung für 1867 S. 1131) zu Uebungen einberufen werden;

4) für die Mannschaften der Landwehr, sobald sie in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 5 des Gesetzes vom 9. November 1867 (Gesetz-Sammlung für 1867 S. 1131) zu Uebungen einberufen werden;

5) für die Mannschaften der Marine, sobald sie in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 6 des Gesetzes vom 9. November 1867 (Gesetz-Sammlung für 1867 S. 1131) zu Uebungen einberufen werden.

§. 19. Die Verpflichtung zum Landsturmdienste tritt ferner ein:

1) für die Mannschaften des Beurlaubtenstandes, sobald sie in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 2 des Gesetzes vom 9. November 1867 (Gesetz-Sammlung für 1867 S. 1131) zu Controlversammlungen einberufen werden;

2) für die Mannschaften der Ersatz-Reserve, sobald sie in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 3 des Gesetzes vom 9. November 1867 (Gesetz-Sammlung für 1867 S. 1131) zu Controlversammlungen einberufen werden;

3) für die Mannschaften der Reserve, sobald sie in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 4 des Gesetzes vom 9. November 1867 (Gesetz-Sammlung für 1867 S. 1131) zu Controlversammlungen einberufen werden;

4) für die Mannschaften der Landwehr, sobald sie in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 5 des Gesetzes vom 9. November 1867 (Gesetz-Sammlung für 1867 S. 1131) zu Controlversammlungen einberufen werden;

5) für die Mannschaften der Marine, sobald sie in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 6 des Gesetzes vom 9. November 1867 (Gesetz-Sammlung für 1867 S. 1131) zu Controlversammlungen einberufen werden.

§. 20. Die Verpflichtung zum Landsturmdienste tritt ferner ein:

1) für die Mannschaften des Beurlaubtenstandes, sobald sie in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 2 des Gesetzes vom 9. November 1867 (Gesetz-Sammlung für 1867 S. 1131) zu Uebungen einberufen werden;

2) für die Mannschaften der Ersatz-Reserve, sobald sie in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 3 des Gesetzes vom 9. November 1867 (Gesetz-Sammlung für 1867 S. 1131) zu Uebungen einberufen werden;

3) für die Mannschaften der Reserve, sobald sie in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 4 des Gesetzes vom 9. November 1867 (Gesetz-Sammlung für 1867 S. 1131) zu Uebungen einberufen werden;

4) für die Mannschaften der Landwehr, sobald sie in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 5 des Gesetzes vom 9. November 1867 (Gesetz-Sammlung für 1867 S. 1131) zu Uebungen einberufen werden;

5) für die Mannschaften der Marine, sobald sie in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 6 des Gesetzes vom 9. November 1867 (Gesetz-Sammlung für 1867 S. 1131) zu Uebungen einberufen werden.

§. 21. Die Verpflichtung zum Landsturmdienste tritt ferner ein:

1) für die Mannschaften des Beurlaubtenstandes, sobald sie in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 2 des Gesetzes vom 9. November 1867 (Gesetz-Sammlung für 1867 S. 1131) zu Controlversammlungen einberufen werden;

2) für die Mannschaften der Ersatz-Reserve, sobald sie in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 3 des Gesetzes vom 9. November 1867 (Gesetz-Sammlung für 1867 S. 1131) zu Controlversammlungen einberufen werden;

3) für die Mannschaften der Reserve, sobald sie in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 4 des Gesetzes vom 9. November 1867 (Gesetz-Sammlung für 1867 S. 1131) zu Controlversammlungen einberufen werden;

4) für die Mannschaften der Landwehr, sobald sie in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 5 des Gesetzes vom 9. November 1867 (Gesetz-Sammlung für 1867 S. 1131) zu Controlversammlungen einberufen werden;

5) für die Mannschaften der Marine, sobald sie in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 6 des Gesetzes vom 9. November 1867 (Gesetz-Sammlung für 1867 S. 1131) zu Controlversammlungen einberufen werden.

§. 22. Die Verpflichtung zum Landsturmdienste tritt ferner ein:

1) für die Mannschaften des Beurlaubtenstandes, sobald sie in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 2 des Gesetzes vom 9. November 1867 (Gesetz-Sammlung für 1867 S. 1131) zu Uebungen einberufen werden;

2) für die Mannschaften der Ersatz-Reserve, sobald sie in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 3 des Gesetzes vom 9. November 1867 (Gesetz-Sammlung für 1867 S. 1131) zu Uebungen einberufen werden;

3) für die Mannschaften der Reserve, sobald sie in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 4 des Gesetzes vom 9. November 1867 (Gesetz-Sammlung für 1867 S. 1131) zu Uebungen einberufen werden;

4) für die Mannschaften der Landwehr, sobald sie in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 5 des Gesetzes vom 9. November 1867 (Gesetz-Sammlung für 1867 S. 1131) zu Uebungen einberufen werden;

5) für die Mannschaften der Marine, sobald sie in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 6 des Gesetzes vom 9. November 1867 (Gesetz-Sammlung für 1867 S. 1131) zu Uebungen einberufen werden.

§. 23. Die Verpflichtung zum Landsturmdienste tritt ferner ein:

1) für die Mannschaften des Beurlaubtenstandes, sobald sie in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 2 des Gesetzes vom 9. November 1867 (Gesetz-Sammlung für 1867 S. 1131) zu Controlversammlungen einberufen werden;

2) für die Mannschaften der Ersatz-Reserve, sobald sie in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 3 des Gesetzes vom 9. November 1867 (Gesetz-Sammlung für 1867 S. 1131) zu Controlversammlungen einberufen werden;

3) für die Mannschaften der Reserve, sobald sie in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 4 des Gesetzes vom 9. November 1867 (Gesetz-Sammlung für 1867 S. 1131) zu Controlversammlungen einberufen werden;

4) für die Mannschaften der Landwehr, sobald sie in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 5 des Gesetzes vom 9. November 1867 (Gesetz-Sammlung für 1867 S. 1131) zu Controlversammlungen einberufen werden;

5) für die Mannschaften der Marine, sobald sie in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 6 des Gesetzes vom 9. November 1867 (Gesetz-Sammlung für 1867 S. 1131) zu Controlversammlungen einberufen werden.

§. 24. Die Verpflichtung zum Landsturmdienste tritt ferner ein:

1) für die Mannschaften des Beurlaubtenstandes, sobald sie in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 2 des Gesetzes vom 9. November 1867 (Gesetz-Sammlung für 1867 S. 1131) zu Uebungen einberufen werden;

2) für die Mannschaften der Ersatz-Reserve, sobald sie in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 3 des Gesetzes vom 9. November 1867 (Gesetz-Sammlung für 1867 S. 1131) zu Uebungen einberufen werden;

3) für die Mannschaften der Reserve, sobald sie in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 4 des Gesetzes vom 9. November 1867 (Gesetz-Sammlung für 1867 S. 1131) zu Uebungen einberufen werden;

4) für die Mannschaften der Landwehr, sobald sie in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 5 des Gesetzes vom 9. November 1867 (Gesetz-Sammlung für 1867 S. 1131) zu Uebungen einberufen werden;

5) für die Mannschaften der Marine, sobald sie in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 6 des Gesetzes vom 9. November 1867 (Gesetz-Sammlung für 1867 S. 1131) zu Uebungen einberufen werden.

§. 25. Die Verpflichtung zum Landsturmdienste tritt ferner ein:

1) für die Mannschaften des Beurlaubtenstandes, sobald sie in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 2 des Gesetzes vom 9. November 1867 (Gesetz-Sammlung für 1867 S. 1131) zu Controlversammlungen einberufen werden;

2) für die Mannschaften der Ersatz-Reserve, sobald sie in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 3 des Gesetzes vom 9. November 1867 (Gesetz-Sammlung für 1867 S. 1131) zu Controlversammlungen einberufen werden;

3) für die Mannschaften der Reserve, sobald sie in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 4 des Gesetzes vom 9. November 1867 (Gesetz-Sammlung für 1867 S. 1131) zu Controlversammlungen einberufen werden;

4) für die Mannschaften der Landwehr, sobald sie in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 5 des Gesetzes vom 9. November 1867 (Gesetz-Sammlung für 1867 S. 1131) zu Controlversammlungen einberufen werden;

5) für die Mannschaften der Marine, sobald sie in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 6 des Gesetzes vom 9. November 1867 (Gesetz-Sammlung für 1867 S. 1131) zu Controlversammlungen einberufen werden.

§. 26. Die Verpflichtung zum Landsturmdienste tritt ferner ein:

1) für die Mannschaften des Beurlaubtenstandes, sobald sie in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 2 des Gesetzes vom 9. November 1867 (Gesetz-Sammlung für 1867 S. 1131) zu Uebungen einberufen werden;

2) für die Mannschaften der Ersatz-Reserve, sobald sie in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 3 des Gesetzes vom 9. November 1867 (Gesetz-Sammlung für 1867 S. 1131) zu Uebungen einberufen werden;

3) für die Mannschaften der Reserve, sobald sie in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 4 des Gesetzes vom 9. November 1867 (Gesetz-Sammlung für 1867 S. 1131) zu Uebungen einberufen werden;

4) für die Mannschaften der Landwehr, sobald sie in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 5 des Gesetzes vom 9. November 1867 (Gesetz-Sammlung für 1867 S. 1131) zu Uebungen einberufen werden;

5) für die Mannschaften der Marine, sobald sie in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 6 des Gesetzes vom 9. November 1867 (Gesetz-Sammlung für 1867 S. 1131) zu Uebungen einberufen werden.

§. 27. Die Verpflichtung zum Landsturmdienste tritt ferner ein:

1) für die Mannschaften des Beurlaubtenstandes, sobald sie in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 2 des Gesetzes vom 9. November 1867 (Gesetz-Sammlung für 1867 S. 1131) zu Controlversammlungen einberufen werden;

2) für die Mannschaften der Ersatz-Reserve, sobald sie in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 3 des Gesetzes vom 9. November 1867 (Gesetz-Sammlung für 1867 S. 1131) zu Controlversammlungen einberufen werden;

3) für die Mannschaften der Reserve, sobald sie in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 4 des Gesetzes vom 9. November 1867 (Gesetz-Sammlung für 1867 S. 1131) zu Controlversammlungen einberufen werden;

4) für die Mannschaften der Landwehr, sobald sie in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 5 des Gesetzes vom 9. November 1867 (Gesetz-Sammlung für 1867 S. 1131) zu Controlversammlungen einberufen werden;

5) für die Mannschaften der Marine, sobald sie in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 6 des Gesetzes vom 9. November 1867 (Gesetz-Sammlung für 1867 S. 1131) zu Controlversammlungen einberufen werden.

§. 28. Die Verpflichtung zum Landsturmdienste tritt ferner ein:

1) für die Mannschaften des Beurlaubtenstandes, sobald sie in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 2 des Gesetzes vom 9. November 1867 (Gesetz-Sammlung für 1867 S. 1131) zu Uebungen einberufen werden;

2) für die Mannschaften der Ersatz-Reserve, sobald sie in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 3 des Gesetzes vom 9. November 1867 (Gesetz-Sammlung für 1867 S. 1131) zu Uebungen einberufen werden;

3) für die Mannschaften der Reserve, sobald sie in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 4 des Gesetzes vom 9. November 1867 (Gesetz-Sammlung für 1867 S. 1131) zu Uebungen einberufen werden;

4) für die Mannschaften der Landwehr, sobald sie in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 5 des Gesetzes vom 9. November 1867 (Gesetz-Sammlung für 1867 S. 1131) zu Uebungen einberufen werden;

5) für die Mannschaften der Marine, sobald sie in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 6 des Gesetzes vom 9. November 1867 (Gesetz-Sammlung für 1867 S. 1131) zu Uebungen einberufen werden.

§. 29. Die Verpflichtung zum Landsturmdienste tritt ferner ein:

1) für die Mannschaften des Beurlaubtenstandes, sobald sie in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 2 des Gesetzes vom 9. November 1867 (Gesetz-Sammlung für 1867 S. 1131) zu Controlversammlungen einberufen werden;

2) für die Mannschaften der Ersatz-Reserve, sobald sie in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 3 des Gesetzes vom 9. November 1867 (Gesetz-Sammlung für 1867 S. 1131) zu Controlversammlungen einberufen werden;

3) für die Mannschaften der Reserve, sobald sie in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 4 des Gesetzes v

fert werden soll, auser Churſachſen iſt er ſolchen auszuliefern nicht ſchuldig. Das forum commune, welches bey den Römern ſtatt hatte, da nehmlich ein jedweder civis romanus zu Rom verklaget werden konte, findet jetzt nicht mehr ſtatt; es kan demnach ein Weimariſcher Unterthan jetzt in Wien nicht verklaget, ein Bürger nicht einmahl gleich vor der Fürſtl. Regierung zu Weimar belanget werden, die exceptio primæ inſtantiæ ſtehet dem Kläger ſogleich entgegen, denn dieſe hat der Geſetz-Geber ſelbſt verordnet, folglich kan ſolche dem Beklagten ohne rechtmäßige Urſache nicht genommen werden. Das forum contractus ſtatuirten die Alten Sachſen nicht. Dahero ſtehet in dem Text:

> binnen Märcken, oder binnen auswärtigen Gerichten darff niemand antworten, er habe denn da Wohnung oder Gut innen, oder verwürcke ſich mit Ungericht darinnen, denn was auſer einem Gericht geſchicht, da darff man darinnen nicht verantworten.

Iure civili aber hat das forum contractus ſtatt.

> L. 19. §. 1. 2. ff. de Iudic.

Iure hodierno und canonico findet jedoch dieſes nur alsdenn ſtatt, wenn Beklagter in loco et foro contractus angetroffen, und ihm die citation darinnen inſinuiret worden iſt.

> C. 1. de foro competente in 6to.

> BERGER œcon. jur. Lib. IV. Tit. IV. n. 1. p. 930.

> MEVII Deciſ. 239. P. I.

> MENCKENS Synopſis Pandectar. Lib. V. Tit. I. de Iudiciis et ubi quis agere. §. 32. und 33. p. 167.

Wenn aber von einem in auswärtigen Gerichten ein Verbrechen ausgeübet, und daſelbſt ergriffen worden iſt; ſo muß er ſowohl nach dem Text, als auch L. 1. c. ubi de crim. daſelbſt ſtehen und darauf antworten, der Entſcheidung und Unterſuchung auch Beſtraffung deſſen daſelbſt gewärtigen.

ARTI-

Digitized by Google

ARTICVLVS XXVI.

Wo de Koning is ein gemeine Richter, war de Schepenbare vrye Man antwerden schole, vnde wu de schepenstul vorervet.

De Koning is gemeine Richter over all. In eneme vthwendigeme Gerichte antwerdet nen schepenbar vry man vemanne tho Kampe. In deme Gerichte mot he aver antwerden dar syn Hantgemal binnen leget. Hevet he Schepenenstul dar, he is dar ock dingplichtich de des Schepenenstules aver nicht ne hevet. De schal des hogesten Richters Ding suken war he wonhafftig is. Dessen Stul ervet de Vader vp synen oldesten Sone, offt he des Sones nicht ne hevet, so ervet he en vppe synen negesten vnde vppen eldesten evenbordigen Swertmagh.

Der König ist ein gemeiner Richter überall. In keinem auswendigen Gericht antwortet ein Schöppenbarfrey Mann iemand zu Kampff. In dem Gericht muß er aber antworten, da sein Handmahl innen ist. Hat er den Schöppenstuel da, so ist er auch da dingpflichtig. Der aber des Schöppenstuels da nicht hat, der sol des höchsten Richters geding suchen, wo er wonhafftig ist. Und diesen Stuel erbet der Vater auff den ältesten Sohn, und ob er des Sohns nicht hat, so erbet er ihn auff seinen nechsten ältesten ebenbürtigen Schwerdmagen.

Anmerkungen.

Der König ist die Quelle, daraus alle Richter fließen, wo er nun hinkömt, da ist gleichsam dessen Richters Amt nieder geleget, oder suspendiret, denn er kan selbst die Streit-Sachen schlichten und entscheiden, wenn er will. Ein Schöppe ist, der von dem Könige als ein Dienst-Mann frey gemacht, und mit dem Schöppen-Amt belehnet, und dazu verpflichtet worden ist.

infra Artic. 80.

Und dieses war sein Handmahl und Character eines Schöppens, denn mit der Hand hatte er den Eyd abgeschworen, wie denn noch jetzt bey Ablegung des Eydes die Hand entweder in die Höhe gerichtet, oder auf das Evangelien-Buch geleget wird, deswegen wurde auch bey den Altteutschen dem Meineydigen die Hand abgehauen, weil er mit solcher den falschen Eyd gethan.

Capit. secundum CAROLI M. ao. Chr. 805. Cap. V.

Capit. LVDOVICI PII ao. Chr. 819. cap. X. bey BALVZIO p. 425. und 601.

Derjenige nun, der noch nicht geschworen, oder die Eydes-Pflicht noch nicht geleistet hat, ist auch noch kein würcklicher Schöppe, sondern nur Schöppenbar, hat auch noch kein Handmahl, oder Decret, als ein Schöppe erhalten. Durch sothanes Schöppen-Amt erhielt er nun das forum privilegiatum, daß er, wenn er um Ungerichts, oder eines Verbrechens, oder seines allodii halber verklaget, oder auch zu Kampff angesprochen worden, in einem auswärtigen auser seinem Schöppen-Stuhl gelegenen Gericht nicht antworten, sich auch auf den Kampff nicht einlassen durffte.

supra Artic. 12. Lib. II. und 19. h. l.

Sächsisches Weichbild Artic. 33.

Denn es war ein großer Unterschied unter den Grafen und Schöppen, deswegen wurden sie auch in fortiores, oder majores und mediocres, primos und minores eingetheilet.

Decretale Precum bey BALVZIO p. 200.

Capit. LVDOVICI PII Imper. anno Chr. 823. Cap. ult.

Capit. CAROLI M. CCVII. Lib. V.

Additio quarta CAROLI M. Cap. CXLIII. bey BALVZIO p. 643. 862. 1223.

ANTON. DADINVS ALTESERRA de Ducibus et Comitibus cap. IV. p. 10.

Jene, die fortiores, seu majores und primi comites und Scabini hielten das Gericht in Königs Nahmen, und dingten unter Königs Bann, richteten auch mit über diejenigen Personen, so im 5ten Heerschilde mit stunden, und über alle freye und eigne Dienst-Leute,

infra Artic. 69.

denn über die Fürsten und Freyherrn, so im 3ten und 4ten Heerschilde stunden, hatte sich der König vorbehalten, selbst zu richten.

infra Artic. 55.

Die minores waren keine Reichs-Schöppen, sondern solche, welche von den Bischhöffen, Marggrafen, Freyherren und Grafen von denen ihnen schuldigen Kriegs- oder Hoff-Diensten frey- und zu Schöppen und Urtheilern gemachet

chet worden waren, dazu wurden auch nur die Pfleghafften und Landsaſſen, oder andere freye Leute genommen, und dieſe von jenen zum Schöppen ausgeſuchet und gemachet.

Supra Artic. 58. Lib. I. Artic. 12. Lib. II. infra Artic. 65.

Wenn nun dieſe verklaget und zu Kampff angeſprochen worden, ſo muſten ſie in foro domicilii vor ihren höheſten Richter, von welchem ſie ihre Freyheit, allodia und Schöppen-Amt erhalten hatten, auch antworten, denn dieſer blieb ihr ordentlicher Richter.

Supra Artic. 16. Lib. I.

Sächſiſches Weichbild Artic. 50.

Wenn nun ein Reichs-Schöppe ausſturb, ſo muſte der König einen aus ſeinen Dienſt-Männern dazu nehmen, der Graf aber dieſem des vorigen Schöppen ausgeſtorbene Huffen Landes geben, denn dazu waren eben die beſondere Schöppen-Huffen in der Grafſchafft vorhanden, welche dieſen anſtatt der Beſoldung eingeräumet wurden; wer nun dieſe hatte, war ein Schöppe und deſſen älteſter Sohn Schöppenbar, das iſt, zum Schöppen-Amt gebohren, denn das Amt ſteckte in den Schöppen-Huffen, dahero ſaget der Text:

und dieſen Stuhl erbet der Vater auf den älteſten Sohn, und ob er des Sohns nicht hat, ſo erbet er ihn auf ſeinen nächſten älteſten ebenbürtigen Schwerdt-Magen.

ARTICVLVS XXVII.

Welke Scheydinghe des Echtes den Kinderen to erem Rechte nicht ſchadet.

We ein Wyff to Echte nymmet vnwetenne der he nicht hebben mot, vnde Kyndere by ere gewint, werdet ſe ſedder geſcheiden met Rechte, yt ſchadet den Kinderen tho oreme Rechte nicht de er der Scheidinghe geboren ſin, noch deme dat de Moder dreget.

Wer ein Weib nimmt unwiſſend zu der Ehe, der er zu Recht nicht haben mag, und Kinder mit ihr gewinnet, werden ſie darnach wieder geſcheiden mit Recht, es ſchadet den Kindern zu ihrem Rechten nicht, die vor der Scheidung geboren ſind, noch auch dem

dem Kinde, daß die Mutter in Zeit der Scheidunge in dem Leibe träget.

Anmerkungen.

Zu Recht kan einer eine Frau nicht nehmen, wenn er mit derſelben in conſanguinitate lineæ deſcendentis, oder aſcendentis, und in ſecundo gradu conſanguinitatis lineæ collateralis inæqualis ſtehet. Wenn alſo dergleichen Perſonen wiſſentlich einander gehebrathet, ſo begehen ſie ein inceſtum jure diuino et ciuili prohibitum, worauf im erſtern Fall pœna gladii, im andern Fall aber pœna fuſtigationis ſtehet.

MENOCHIVS de Arbitrariis Caſus 502. n. 1. ſeqq. p. 884.

P. IV. *Conſtit. Elect.* XXII. und XXIII.

MENCKENS Synopſis Pandectar. Lib. 48. Tit. V. ad Legem Iuliam de Adulteriis cœrcendis, §. XXII. p. 1117.

CARPZOV ad P. IV. Conſtit. Elector. XXIII. definit. II. und V.

Deren Vermögen wird auch confiſciret, und das daraus erzeugte Kind vor echtloß erkläret.

Auth. ex complexu C. de inceſt. nupt.

Decretio CHILDERICI ao. Chr. 595. cap. II.

Capit. CAROLI M. CCCCIX. und CCCCX. Lib. VI. bey BALVZIO p. 17. und 1003.

Lex Ripuariorum Tit. VI. Cap. I. und II. bey BALVZIO, p. 112. Tom. I.

Wenn aber unwiſſentlich Perſonen in gradu prohibitivo einander gehebrathet und Kinder mit einander gezeuget, ſo werden weder die Eltern, noch die Kinder rechtloß, welches der Text deutlich beſaget, denn ſine animo et voluntate kan kein delictum, folglich auch kein inceſtus ausgeübet werden, jedoch werden dergleichen Ehen wieder aufgehoben und annulliret.

ARTI-

Digitized by Google

(Nr. 1284.) Gesetz, betreffend die Verfassung des Norddeutschen Bundes. Vom 16. April 1867. Nebst Eingangsformel, Ausfertigungsvermerk und Unterschriften. Gedruckt in der Druckerei des Reichskanzleramts. Berlin, 1870. Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker). Gr. 8. 1 Bogen.

(Nr. 1285.) Gesetz, betreffend die Verfassung des Deutschen Reichs. Vom 16. April 1871. Nebst Eingangsformel, Ausfertigungsvermerk und Unterschriften. Gedruckt in der Druckerei des Reichskanzleramts. Berlin, 1871. Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker). Gr. 8. 1 Bogen.

Bekanntmachung.

Die Verschiedenheit, sowie theilweise Unrichtigkeit der bisher üblichen Art der Bezeichnung der Gewichte und Maße, welche in Gesetzen, Verordnungen, Verträgen und Urkunden vorkommen, hat vielfach Irrungen und Unzuträglichkeiten im Verkehr hervorgerufen. Um diesen Uebelständen abzuhelfen, hat der Bundesrath des Deutschen Reichs, Vorschläge, welche von der Kommission für die Einführung des metrischen Maß- und Gewichtssystems gemacht worden sind, in seiner Sitzung vom 29. März d. J. angenommen und bestimmt, daß

1. in Gesetzen, Verordnungen, Verträgen und Urkunden, welche nach dem 1. Januar 1872 ausgefertigt werden, Gewichte und Maße nur nach dem metrischen System bezeichnet werden dürfen;
2. in Gesetzen, Verordnungen, Verträgen und Urkunden, welche vor dem 1. Januar 1872 ausgefertigt sind, Gewichte und Maße nach dem metrischen System bezeichnet werden können.

Berlin, den 4. April 1870.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Delbrück.

Sandstone, Minn. Sandstone Lumber Co., capital, $100,000; Incorporators, Wm. Mitchell, Henry Neill and Wm. Crooks; Minneapolis.

Sandusky, Ohio. Sandusky Cement Co., capital, $5,000,000; Incorporators, Thomas Maley, Jr., Thomas Maley, Sr., and Wm. Maley; Sandusky.

Sandusky, Ohio. Sandusky Portland

ARTICVLVS XXIX.

Wan de Schepenbar syn Hantgemael oder ver Anen bewysen oder benomen schole, vnn wo he sick dar tho theen moge, vnn efft velen Luden en Erve an stervet wo sy dat deylen scholen.

Men Schepenbare vrye Man darff syn Hantgemael bewysen noch syne vier Anen benomen he spreke denne synen Genoten kempliken an. De Man mot sick tho syme Hantgemale wol met synen Ede theen. Al hebbe he is vnder eme nicht. War so twene Man ein Erve nemen scholen, de oldere schal deilen, vnde de junghe kysen.

Kein Schöppenbar frey Mann darff sein Handmahl beweisen, noch sein vier Ahnen benennen, er spreche dann einen seiner Genossen kämpfflichen an. Der Mann mag sich zu seinem Handmahl wol mit seinem Eyde ziehen, so er an einem andern Ort angesprochen oder angeklagt wird, da sein Handmahl nicht ist. Wo zween Mann ein Erbe nemen sollen, da sol der älteste theilen, und der jüngste sol kiesen.

Anmerkungen.

Wer einmal ein Schöppenbar Mann ist, der darf hernach sein Handmahl nicht beweißen, vielweniger seine vier Ahnen benennen. Das waren die Ahnen, oder Anverwandten aufsteigender Linie.

Goßlarische *Statuta* §. 15. bey LEIBNITZEN p. 485. Tom. III.

Wenn er einen seiner Genossen, Convasallen, oder einen andern Schöppenbaren Mann zu Kampf ansprechen wolte, denn derselbe hatte die præsumtion vor sich, daß er seine vier Ahnen schon bewießen haben müsse, sonst wäre er nicht zum Schöppen-Amt gekommen; wenn aber dennoch ihm von dem provocaten dieserhalben ein Zweiffel gemacht worden, so konte er sich, wenn er sein Handmahl, welches das Decret war, so er als ein Schöppe bekommen, nicht bey sich, oder unter sich hatte, zum Eyde offeriren, und dadurch erhalten und beweißen, daß er würcklich ein Schöppe sey. Die Ursache war diese, weil derjenige, welcher einen zu Kampf ansprechen wolte, erst beweißen muste, daß er eben so wohl gebohrner

Art. 1. Wer Jemand widerrechtlich vorsätzlich oder fahrlässig an Leib oder Leben verletzt, ist ihm zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

Ist der Verletzte durch die Verletzung getödtet worden, so haben die Ersatzansprüche auch diejenigen, welche zu seinem Unterhalte beigetragen haben oder dazu gesetzlich verpflichtet waren.

Art. 2. Wer Jemand widerrechtlich vorsätzlich oder fahrlässig in seiner Freiheit, seiner Ehre, seinem Rufe oder in einem anderen Rechte verletzt, ist ihm zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

Art. 3. Wer Jemand widerrechtlich vorsätzlich oder fahrlässig in seinem Vermögen schädigt, ist ihm zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

ARTICLE VII.

Whosoever unlawfully and wilfully or negligently injures the person of another must make good to the injured the damage thereby caused.

Art. 1. Whosoever unlawfully and wilfully or negligently injures the person of another must make good to the injured the damage thereby caused.

If the injured person has been killed, the claims for damages shall also belong to those who have contributed to his support or were legally bound to support him.

Art. 2. Whosoever unlawfully and wilfully or negligently injures another in his liberty, honour, reputation or in any other right must make good to the injured the damage thereby caused.

Art. 3. Whosoever unlawfully and wilfully or negligently injures another in his property must make good to the injured the damage thereby caused.

daß Beklagter auf die erhobene Klage ſich einzulaſſen und zu antworten nicht ſchuldig ſey, oder daß die Klage angebrachter maßen, oder Klägers Suchen nicht ſtatt habe,

erkant worden, ſo lange antwortet auch einer auf die Klage nicht, und man kan nicht ſagen, daß er darauf geantwortet, und den Krieg Rechtens befeſtiget habe, wenn ſolches gleich eventualiter geſchehen iſt. Die litis conteſtatio iſt das indicium et initium judicii.

BRISSONIVS de Formulis et Solennibus Populi Romani, Lib. IV. Form. 116. p. 398.

Denn das iſt keine litis conteſtatio, wenn einer die Klage pure eingeſtehet, und keine exceptiones peremtorias opponiret, weil dadurch lis und der Krieg ſo fort aufhöret. Der Richter muß einen wie den andern richten, ſonſt wird er einer Partheylichkeit beſchuldiget, er hat beſonders in peinlichen Fällen große Behutſamkeit und Vorſichtigkeit anzuwenden, denn wenn einem der Kopff einmahl herunter geſchlagen worden, ſo kan er mit einer defenſion nicht wieder aufgeſetzet, ein loßgelaſſener, verwegner Delinquent auch nicht leicht wieder habhafft gemacht werden. In Capit. CAROLI M. CCCLXXII. Lib. VII. bey BALVZIO, p. 1104. ſtehet:

majus periculum eſt judicantis, quam ejus, qui judicatur. Unde unicuique providendum eſt, ne aliquem injuſte judicet, aut primat.

Sonſt wird über ihn, den Richter, ebenfalls gerichtet, da hilft ihm hernach die Deviſe, welche er an ſeine Gerichts- oder Raths-Stuben-Thür geſchrieben:

judico, non judicor,

nichts. Er wird wegen des ungerechten Ausſpruchs und gegebenen Beſcheids und andern illegalen Verfahrens oft genung gerichtet und gezüchtiget, daß er dafür mit beſſern Rechte an ſeine Gerichts- und Raths-Stuben-Thür ſetzen kan:

judicor, non judico.

Hat der Richter einmahl einen Beſcheid in einer Sache gegeben, ſo kan er ſolchen nicht wieder ändern, jedoch aber eine Erklährung darüber machen, ratio eſt, quia, poſtquam ſententiam dixit, judex in eadem cauſa eſſe deſiit,

L. 55. ff. de re jud.

et jus parti adverſæ jam quæſitum eſt.

ZIEGLER Dicaſtice, concl. L. §. 1. p. 900.

Bey den Altteutſchen und Sachſen ſprach der Richter das Urthel nicht ſelbſt, ſondern dieſes thaten ſeine Schöppen. In der peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung Artic. III. und IV. iſt auch aus der vorgeſchriebenen Eydes-Notul zu erſehen, daß der Richter nicht ſelbſt Urtheile gegeben, ſondern ſolche durch ſeine Schöppen ertheilen laſſen. Das Schelten war bey den Altteutſchen ſoviel, als wider ein Urthel und Beſcheid Läuterung und Appellation einwenden. Dieſes konte nun der Richter nach dem Text auch nicht thun, denn dieſes kommt denen Partheyen zu, weil er nicht Richter und Kläger, oder Beklagter zugleich ſeyn kan.

ARTICVLVS XXXI.

War vor men den Eruen vnde de Erue antwerden mut.

Wat ſo ein Man deme anderen ſchuldich is oder nymmet, dar mot he den Eruen vor antwerden oft yenne ſteruet. Steruet auer yenne vppe den de Klage gaet, ſyne Eruen en antwerdet darvore nicht. Se en hebben dat Gut vnder en dar yenne vmme beklaget was. We den anderen veit vnde eme nicht en nymmet, oder en wundet, oder ſchleit ane Dotſchlach vnde ane Lemeßle, ſyne Eruet he dar vmme nicht tho antwerdenne offt he ſteruet na der Partale, yenne hebbe vor Gerichte der Klage begunt er he ſtorue.

Was ein Mann dem anderen ſchuldig iſt, oder nimmet, da muß man ſeinen Erben vor antworten, ob jener ſtirbet. Stirbt aber der, auf den die Klage gehet, ſeine Erben antworten dafür nicht, ſie haben denn das Gut unter ihn, darumb jener beklagt war. Wer den anderen ſähet und ihm doch nichts nimmet, oder ob er ihn wundet, oder ſchläget, alſo daß die Wunde nicht tödtlich iſt, oder ein Lembde macht, ſeinen Erben hat er darumb nichts zu antworten, ob er ſtirbt nach der Jahrzahl. Der Todte habe denn vor Gericht der Klage begunſt, ehe er ſtarb.

Anmer-

Anmerkungen.

Was einer borget, oder dem andern ſonſt genommen hat, das muß er wieder bezahlen, erſetzen und gut thun, denn dieſes erfordert das principium juris naturæ, denn nach ſolchem muß ein ſocius ſeinem conſocio ſuum cuique tribuere; ſtirbet aber der Gläubiger, commodans, oder deponens, ſo muß ſolches deſſen Erben wieder bezahlet, wieder gegeben und erſetzet werden, denn dieſer ſuccediret in univerſum jus, quod defunctus habuit; hat aber e. g. Titius Cajo etwas genommen, geſtohlen, oder geraubet, und jener ſtirbt, ſo ſind zwar deſſen Erben das Geſtohlne, oder Geraubte Cajo wieder auszuliefern, oder, wenn ſolches in natura nicht mehr vorhanden iſt, den Werth dafür zu bezahlen ſchuldig, weil condictio furtiva contra heredes ſtatt findet, welches ſowol im Text, als auch L. 9. ff. de condict. furtiva, und §. ult. de obligat. quæ ex delicto naſc. dergeſtalt gegründet iſt, daß auch des Titii Erben die geſtohlnen Sachen, wenn gleich derſelbe deswegen mit dem Strange, oder Staup-Beſen geſtrafet worden, dennoch bezahlen müſſen, denn dieſe ſollen ja eben ſowol, als ihr gehenckter Vater, ſuum cuique tribuere, und ſich mit des Caji Schaden nicht bereichern.

L. 206. ff. de R. I.

Aber quoad pœnam ſind die Erben dafür zu antworten, und die geſtohlne Sache in duplo, oder quadruplo, oder nach der alten Sachſen Art zu reden, mit Buße wieder zu geben, nicht gehalten, denn delicta debent tenere ſuos autores. In der Conſtitutione Saxon. Elect. 12. P. 4. in Codice Auguſteo p. 120. iſt zwar die Condictio furtiva contra heredes nicht gegründet, vielmehr abgeſchaffet, in dem Mandat wegen geſchwinder Exequirung wider die Räuber und Diebe den 27. Jul. 1719. in Codice Aug. p. 1902. aber wieder eingeführet worden.

Siehe auch Cl. A LEYSER Med. ad ff. IV. Specim. 149. Vol. III. p. 98.

HVBERI Prælect. ad ff. de Furtis, §. 6. P. III. p. 504.

Es ſcheinet, als ob zu der allegirten Churfürſtlichen Sächſiſchen *conſtitution* infra Artic. 50. Gelegenheit gegeben habe, weil daſelbſt ſtehet:

> wo ein Mann ſeinen Leib oder ſeine Hand verwürcket mit Ungericht, er löſe die mit Gelde oder nicht, ſo nimt man kein Gewette noch Buße darumb, denn er wettet damit den Leib.

Allein dieſer Text hebet die condictionem furtivam keinesweges auf, ſondern

[illegible] [illegible] [illegible] [

Bei Gelegenheit der Besprechung der Lage, welche die Gefäße und Nerven der Achselhöhle einnehmen, haben wir bereits gesehen, daß die Achselhöhle eine pyramidale Gestalt besitzt, und daß sie eine Spitze, eine Grundfläche und vier Seitenflächen hat. Die Spitze ist nach oben gerichtet und wird durch die Zwischenräume gebildet, welche zwischen dem Schlüsselbein, dem ersten Rippenbogen und dem Schulterblatte vorhanden sind. Die Grundfläche ist nach unten gerichtet und wird durch die Haut und die Fascie gebildet, welche sich in der Achselhöhle befinden. Die vordere Seitenfläche wird durch den großen Brustmuskel und den kleinen Brustmuskel gebildet. Die hintere Seitenfläche wird durch den breiten Rückenmuskel, den großen Rundmuskel und den langen Kopf des dreiköpfigen Armmuskels gebildet. Die innere Seitenfläche wird durch den vorderen Sägemuskel gebildet. Die äußere Seitenfläche wird durch den kurzen Kopf des zweiköpfigen Armmuskels und den Rabenschnabelarmmuskel gebildet. Die Achselhöhle enthält die Achselarterie, die Achselvene und den Armnervenplexus.

Die Achselarterie ist die Fortsetzung der Schlüsselbeinarterie. Sie beginnt an der Spitze der Achselhöhle und endet an der Grundfläche der Achselhöhle. Sie verläuft in der Achselhöhle zwischen der Achselvene und dem Armnervenplexus. Sie wird durch den kleinen Brustmuskel in drei Abschnitte geteilt. Der erste Abschnitt liegt oberhalb des kleinen Brustmuskels, der zweite Abschnitt liegt hinter dem kleinen Brustmuskel, der dritte Abschnitt liegt unterhalb des kleinen Brustmuskels. Aus dem ersten Abschnitte entspringt die obere Brustarterie. Aus dem zweiten Abschnitte entspringen die Brustschulterarterie und die seitliche Brustarterie. Aus dem dritten Abschnitte entspringen die untere Schulterblattarterie, die vordere Umfangsarterie des Armes und die hintere Umfangsarterie des Armes.

Die Achselvene ist die Fortsetzung der Armvene. Sie beginnt an der Grundfläche der Achselhöhle und endet an der Spitze der Achselhöhle. Sie verläuft in der Achselhöhle zwischen der Achselarterie und dem Armnervenplexus. Sie nimmt die Nebenvenen der Achselarterie auf.

Der Armnervenplexus ist ein Geflecht, welches aus den Nerven des Armes gebildet wird. Er beginnt an der Spitze der Achselhöhle und endet an der Grundfläche der Achselhöhle. Er verläuft in der Achselhöhle zwischen der Achselarterie und der Achselvene. Er wird durch den kleinen Brustmuskel in drei Abschnitte geteilt. Der erste Abschnitt liegt oberhalb des kleinen Brustmuskels, der zweite Abschnitt liegt hinter dem kleinen Brustmuskel, der dritte Abschnitt liegt unterhalb des kleinen Brustmuskels. Aus dem ersten Abschnitte entspringen der lange Brustnerv und der Rückenmarksnerv des Schulterblattes. Aus dem zweiten Abschnitte entspringen der Brustschulternerv und der Rabenschnabelarmnerv. Aus dem dritten Abschnitte entspringen der Armmuskelhautnerv, der Mittelarmnerv, der Ellenbogennerv, der Speichennerv und der Achselnerv.

Die Kirchen-Gemeinde ist sehr groß, und bestehet aus vielen Bürgern und Handwerks-Leuten, welche sich meistentheils in der Vorstadt Neuschlesien aufhalten. Es ist auch ein Hospital zu St. Magdalenen, worinnen 12 Personen, 6 Männer und 6 Weiber, versorget werden. Die Kirchen-Rechnungen werden alle Jahre in Beyseyn des Patronats-Herrn, der Kirchen-Vorsteher und Aeltesten abgelegt.

Die Kirchen-Diener sind:

1. Der Pastor Primarius, Herr Johann Christian Hebenstreit, ist 1731 den 1. Sonntag nach Trinitatis introduciret worden.
2. Der Diaconus, Herr Johann Christoph Hebenstreit, ist 1731 den 1. Sonntag nach Trinitatis introduciret worden.
3. Der Cantor, Herr Johann Christoph Hebenstreit, ist 1731 den 1. Sonntag nach Trinitatis introduciret worden.
4. Der Organist, Herr Johann Christoph Hebenstreit, ist 1731 den 1. Sonntag nach Trinitatis introduciret worden.
5. Der Küster, Herr Johann Christoph Hebenstreit, ist 1731 den 1. Sonntag nach Trinitatis introduciret worden.

Die Kirche hat 2 Thürme, worauf 3 Glocken hängen, die 3 Uhr schlagen.

Der

1. Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Ersatz des Schadens, welcher ihm durch den Unfall vom 3. Juli 1900 entstanden ist, nicht. Denn die Beklagte ist nicht Halterin des Wagens, welcher den Unfall verursacht hat, und sie ist auch nicht Halterin des Pferdes, welches den Wagen gezogen hat. Halter ist, wer die Verfügung über das Fuhrwerk hat und die Kosten für dessen Unterhaltung trägt (Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen Bd. 25 S. 78, 79; Bd. 34 S. 56, 57; Bd. 36 S. 52, 53; Bd. 37 S. 58, 59; Bd. 38 S. 58, 59; Bd. 39 S. 58, 59; Bd. 40 S. 58, 59; Bd. 41 S. 58, 59; Bd. 42 S. 58, 59; Bd. 43 S. 58, 59; Bd. 44 S. 58, 59; Bd.

Die Juden antworteten deswegen Christo Joh. 8. v. 33.

wir sind Abrahams Saamen, sind nie keinmahl Knechte gewesen, wie sprichst du denn, ihr solt frey werden?

Die Freyheit wird solange vermuthet, bis das Gegentheil dargethan worden. Wenn also Cajus saget, Titius sey sein Knecht, und habe sich zu ihm in die Knechtschafft begeben, so muß jener solches beweisen, Titius konte in solchem Fall mit seinem Eyde die ihm aufgebürdete Knechtschafft von sich abweisen.

Capit. CAROLI M. XXVI. Lib. IV. bey BALVZIO p. 781.

Es sey denn, daß diese Knechtschafft in Gerichten geschehen, denn darwider liessen die Alten Sachsen keinen Eyd zu; ein anders war es, wenn Cajus sagte, daß Titius sein eingebohrner Knecht sey, welches nach dem römischen stylo ein verna war, dieses konte der Herr mit andern zweyen seiner Knechten beweißen, und hernach solches in Erfüllung mit beschwören, daß der in Anspruch genommene ihm als sein Knecht und eigen Mann gehörte.

Siehe auch Schwaben-Spiegel CCCCV.

Der angegebene Knecht aber konte darwider das Gegentheil mit andern sieben Zeugen, als seinen Eltern und Freunden, beweißen, daß er ein Freyer, und kein Knecht sey.

Sächsisches Weichbild Artic. 4.

Denn die præsumtio libertatis stritte vor ihn auch mit. Wer einen Knecht in seinem Besitz hatte, der wurde auch dabey geschützet, bis der evincent, oder Ansprecher das Gegentheil bewiesen, und in petitorio sein besser Recht an selbigem ausgeführet hatte; hatte sich einer vor Gericht als ein Knecht zu eigen und in die Knechtschafft gegeben, so konte dessen Freund und nächster Erbe um deswegen darwider protestiren, und solcher Knechtschafft widersprechen, weil er dadurch um seine Erbschafft kam, denn durch die Ergebung der Knechtschafft verlohr er alles Vermögen, und bekam solches dessen Herr.

Capit. tertium anno Christi 819. LVDOVICI PII. Capit. III. bey BALVZIO, p. 608. Tom. I.

Ein servus konte vor sich nichts eignes haben, die Kinder, welche er mit seiner ancilla als Weibe in servitute zeigte, gehörten ebenfalls dem Herrn, wie solches der Text klahr besaget; deswegen durffte auch der servus, Leibeig-

ma, und Karl Friedrich, geb. 22. Februar 1826, vermählt mit Prinzessin Anna, geb. 23. Juli 1829, Tochter des Königs Ludwig II. von Bayern.

Karl Friedrich Wilhelm Georg, Prinz von Hessen, geb. 3. Juli 1809, vermählt mit Prinzessin Elisabeth, geb. 26. Juli 1815, Tochter des Großherzogs Ludwig II. von Hessen und bei Rhein.

Karl Friedrich Wilhelm Ludwig, Prinz von Hessen, geb. 26. Juli 1837.

Karl Friedrich Wilhelm Ludwig Georg, Prinz von Hessen, geb. 23. Juli 1838.

Karl Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander, Prinz von Hessen, geb. 15. Juli 1863.

Karl Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian, Prinz von Hessen, geb. 6. Juli 1870.

Karl Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil, Prinz von Hessen, geb. 23. Juli 1873.

Karl Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich, Prinz von Hessen, geb. 23. Juli 1873.

Karl Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm, Prinz von Hessen, geb. 23. Juli 1873.

Karl Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm Ludwig, Prinz von Hessen, geb. 23. Juli 1873.

Karl Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm Ludwig Georg, Prinz von Hessen, geb. 23. Juli 1873.

Karl Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander, Prinz von Hessen, geb. 23. Juli 1873.

Karl Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian, Prinz von Hessen, geb. 23. Juli 1873.

Karl Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil, Prinz von Hessen, geb. 23. Juli 1873.

Karl Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich, Prinz von Hessen, geb. 23. Juli 1873.

Karl Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm, Prinz von Hessen, geb. 23. Juli 1873.

Karl Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm Ludwig, Prinz von Hessen, geb. 23. Juli 1873.

Karl Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm Ludwig Georg, Prinz von Hessen, geb. 23. Juli 1873.

Karl Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander, Prinz von Hessen, geb. 23. Juli 1873.

Karl Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian, Prinz von Hessen, geb. 23. Juli 1873.

Karl Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil, Prinz von Hessen, geb. 23. Juli 1873.

Karl Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich, Prinz von Hessen, geb. 23. Juli 1873.

Karl Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm, Prinz von Hessen, geb. 23. Juli 1873.

Karl Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm Ludwig, Prinz von Hessen, geb. 23. Juli 1873.

Karl Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm Ludwig Georg, Prinz von Hessen, geb. 23. Juli 1873.

Karl Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander, Prinz von Hessen, geb. 23. Juli 1873.

Karl Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian, Prinz von Hessen, geb. 23. Juli 1873.

Karl Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil, Prinz von Hessen, geb. 23. Juli 1873.

Karl Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich, Prinz von Hessen, geb. 23. Juli 1873.

Karl Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm, Prinz von Hessen, geb. 23. Juli 1873.

Karl Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm Ludwig, Prinz von Hessen, geb. 23. Juli 1873.

Karl Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm Ludwig Georg, Prinz von Hessen, geb. 23. Juli 1873.

Karl Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander, Prinz von Hessen, geb. 23. Juli 1873.

Karl Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian, Prinz von Hessen, geb. 23. Juli 1873.

Karl Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil, Prinz von Hessen, geb. 23. Juli 1873.

Karl Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich, Prinz von Hessen, geb. 23. Juli 1873.

Karl Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm, Prinz von Hessen, geb. 23. Juli 1873.

Karl Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm Ludwig, Prinz von Hessen, geb. 23. Juli 1873.

Karl Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm Ludwig Georg, Prinz von Hessen, geb. 23. Juli 1873.

Karl Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander, Prinz von Hessen, geb. 23. Juli 1873.

Karl Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian, Prinz von Hessen, geb. 23. Juli 1873.

Karl Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil, Prinz von Hessen, geb. 23. Juli 1873.

Karl Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich, Prinz von Hessen, geb. 23. Juli 1873.

Karl Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm, Prinz von Hessen, geb. 23. Juli 1873.

Karl Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm Ludwig, Prinz von Hessen, geb. 23. Juli 1873.

Karl Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm Ludwig Georg, Prinz von Hessen, geb. 23. Juli 1873.

Karl Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander, Prinz von Hessen, geb. 23. Juli 1873.

Karl Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian, Prinz von Hessen, geb. 23. Juli 1873.

Karl Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil, Prinz von Hessen, geb. 23. Juli 1873.

Karl Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich, Prinz von Hessen, geb. 23. Juli 1873.

Karl Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm, Prinz von Hessen, geb. 23. Juli 1873.

Karl Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm Ludwig, Prinz von Hessen, geb. 23. Juli 1873.

Karl Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm Ludwig Georg, Prinz von Hessen, geb. 23. Juli 1873.

Karl Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander, Prinz von Hessen, geb. 23. Juli 1873.

Karl Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian, Prinz von Hessen, geb. 23. Juli 1873.

Karl Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil, Prinz von Hessen, geb. 23. Juli 1873.

Karl Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich, Prinz von Hessen, geb. 23. Juli 1873.

Karl Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alexander Maximilian Emil Friedrich Wilhelm

gültig. Das Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Gesetze über die Errichtung von Sondergerichten vom 29. März 1920 (RGBl. S. 341) und vom 4. Juli 1922 (RGBl. I S. 585) außer Kraft.

Berlin, den 21. März 1933.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Dr. Hugenberg

Der Reichsminister für Wirtschaft
Dr. Hugenberg

Der Reichsminister für Arbeit
Seldte

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda
Dr. Goebbels

Der Reichsminister für Luftfahrt
Göring

Der Reichsminister ohne Geschäftsbereich
Dr. Frick

Der Reichsminister ohne Geschäftsbereich
Dr. Hugenberg

Der Reichsminister ohne Geschäftsbereich
Franz Seldte

ARTICVLVS XXXIII.

Van des Koninges Gerichte.

Jewelck Man hevet syn Recht vor deme Koninghe. Jewelck Man mot ock antwerden vor deme Koninghe in allen Steden na syme Rechte, vnde nicht na des Klegers Rechte. Ock mot he antwerden vmme alle Klage dar men ene vmme schuldiget, ane efft men ene tho Kampe anspricket des mach he wol weigeren to antwerdenne, ane vppe der Art dar he vth geboren is. Spricket men ock syn eygen an, dar darff he nicht vore antwerden, wanne in deme Lande dar yt binnen gelegen is. De Koning schal ock richten vmme eygen nicht na des Mannes Rechte wenne na des Landes Rechte war dat inne leget.

Ein jeglich Mann hat sein Recht vor dem König. Jeglich Mann muß auch antworten vor dem König in allen Städten, nach seinem Rechten, und nicht nach des Klägers Recht. Auch muß er antworten umb alle Klagen, da man ihn beschuldiget, ohne ob man ihn zu Kampff anspricht. Dann des mag er wol wegern zu antworten, ohne in dem Lande, da er innen geboren ist. Spricht man auch sein eigen an, da darff er nicht vor antworten, dann in dem Lande, da es innen gelegen ist. Der König sol auch richten umb eigen nach des Landes Recht, da es innen leyt, und nicht nach des Mannes Recht.

Anmerkungen.

Durch den Mann wird hier ein vasall, welcher von dem Könige ein feudum oder Amt hat, verstanden. Dieser muß vor dem Könige, oder dessen Regierung verklaget werden, denn er hat sein forum privilegiatum, und ist deswegen schrifftsäßig, actor sequitur forum rei, wenn schon der Kläger nicht schrifftsäßig ist, denn ein anderer und Unter-Richter kan über diesen nicht richten, es sey denn, daß der König, oder Fürst einem Unter-Richter dazu Commission ertheile.

Capit. CAROLI M. anno Chr. 812.

Capit. II. bey BALVZIO p. 497. Tom. I.

Auf alle actiones personales muß der Vasall vor dem Könige und Fürsten, oder dessen Regierung antworten, dieser auch sothane Streit-Sache nach des Beklagtens, nicht aber Klägers Recht entscheiden, ausgenommen, wenn

wenn er um Kampff angesprochen, oder peinlich angeklaget worden, da mußte er in seiner Geburts-Stadt oder foro domicilii antworten. Jetzt ist ein Vasall und Schrifftsäßiger an den Ort, wo er ein Verbrechen, das peinlich zu bestraffen ist, ausgeübet, zu antworten schuldig, delicta enim tollunt omnia privilegia.

L. 2. Cod. ubi de crim.

Hat ein Vasall, oder Königl. und Fürstl. Bedienter ein allodium, und wird deswegen angesprochen und verklaget, so wird er deswegen nicht vor den König, oder Fürsten, sondern denjenigen Richter, unter welchen das allodium gehöret, verklaget, denn das ist alsdenn keine actio personalis, sondern realis, und da findet alsdenn das forum rei sitæ statt, jedoch, daß der Beklagte per litteras subsidiarias dazu citiret werde.

MENCKENS Synopsis Pandectarum Tit. de Iudiciis et ubi quisque agere, p. 169.

Wird nun ein Mann, Vasall, ratione allodii vor dem Könige, oder in foro rei sitæ verklaget, so muß der darüber entstandene Streit nach dem Land-Recht, darinnen das Gut lieget, und nicht nach des Beklagtens Lehn-Recht erörtert werden; denn das Lehn-Recht differiret von dem Land-Rechte gar sehr von einander. Nach jenem verliehret ein Vasall sein Lehn-Gut, wenn er solches ohne Consens des Lehn-Herrns versetzet, verkauffet, und in Jahr und Tag die Belehnung nicht gesuchet hat, nach diesem aber das allodium nicht. So sind auch beyde Rechte ratione successionis, præscriptionis et modi acquirendi et amittendi unterschieden. Dahero saget der Text, daß der Streit über ein allodium nach dem Land-Rechte, nicht aber nach des Beklagtens Lehn-Rechte entschieden werden müsse.

ARTICVLVS XXXIV.

Vam des Koninges Achte vnn wo men sik dar vth theen schole.

Weme en Richter vorvestet vnn met siner Vestinge bringet in des Koninges Achte, thut sick penne vth der Achte, he scal deme Hove

Wen der Richter in die Acht thut, und ihn mit seiner Acht darnach bringet in des Königes Ober-Acht, zeugt sich jener dann aus der

Anzeigen.

Verlagsbuchhandlung von Friedrich Vieweg und Sohn in Braunschweig.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Lehrbuch der Arithmetik und Algebra für Gymnasien und Realschulen. Von Dr. Heinrich Schellbach, Professor am Friedrich-Werderschen Gymnasium zu Berlin. Mit 6 Figurentafeln. gr. 8. Geh. 2 Thlr.

Ausgabe mit dem Namen des Verfassers und seinem Titel: Ioh. Nic. Weislingeri Ratisbonensis Tractatus de Ponderibus et Mensuris, Norimbergae 1605. 8. Ich habe sie nicht gesehen, und weiß nicht, ob sie mehr enthält, als die Ausgabe von 1606. Diese ist in 12 Kapitel abgetheilt, und hat 104 Seiten. Sie ist in Lateinischer Sprache geschrieben, und enthält nichts, als was in der Ausgabe von 1606 steht. Ich habe sie nicht gesehen, und weiß nicht, ob sie mehr enthält, als die Ausgabe von 1606. Diese ist in 12 Kapitel abgetheilt, und hat 104 Seiten. Sie ist in Lateinischer Sprache geschrieben, und enthält nichts, als was in der Ausgabe von 1606 steht.

Nach Weislingers Tode gab sein Sohn Johann Nikolaus Weislinger, der in Ingolstadt Medizin studirt hatte, und 1611 Doktor der Medizin geworden war, eine neue Ausgabe seines Werkes heraus, die ich nicht gesehen habe, und nicht weiß, ob sie mehr enthält, als die Ausgabe von 1606. Diese ist in 12 Kapitel abgetheilt, und hat 104 Seiten. Sie ist in Lateinischer Sprache geschrieben, und enthält nichts, als was in der Ausgabe von 1606 steht. Ich habe sie nicht gesehen, und weiß nicht, ob sie mehr enthält, als die Ausgabe von 1606. Diese ist in 12 Kapitel abgetheilt, und hat 104 Seiten. Sie ist in Lateinischer Sprache geschrieben, und enthält nichts, als was in der Ausgabe von 1606 steht.

und darauf in die Straffe der Ober-Acht verdammet, welche jetzt folgender Gestalt ausgesprochen wird:

Daß Ankläger Angeklagten wegen seines beharrlichen Ungehorsams bis auf die Ober-Acht erstanden und erlanget hat, derowegen nunmehro über die vorige zu Recht erkannt, Angeklagter aus dem Frieden in Unfrieden gesetzet, auch männiglich mit ihm Gemeinschafft zu haben, verboten, und sein Leib binnen Anklägers Gerichten jedermann erlaubet worden. Angeklagtens Ehre, Leib und Gut, als anrichtig, Recht und Friedloß vertheilet, und jedermann in allen Orten wider ihn peinlich zu klagen, verstattet und nachgelassen, und Angeklagter also und auf diese maße in die Ober-Acht würcklich erkläret, solche Ober-Achts-Erklährung auch an diejenigen Oerter, wo der Geächtigte öffentlich citiret gewesen, zur gehörigen Anschlage billig geschicket wird.

CARPZOV Prax. crim. P. III. Qv. 140. n. 77. und 88.

Aus diesem andern und Ober-Achts-Processf folget nun der effectus und pœna, als privatio vitæ, famæ et omnium bonorum. Wiewohl jetzt privatio vitæ darauf nicht erfolget, denn jetzt bestehet solche nur in privatione famæ et omnium bonorum und darinnen mit, daß ihn jetzt ein jedermann als einen vorsetzlichen Todtschläger anklagen, und dem peinlichen Richter zu Anstellung des peinlichen Processes übergeben könne. Bey denen Altteutschen aber wurde der in die Ober-Acht gethane auch mit zum Tode verdammet. Diese strafften aber nur die vier Verbrechen mit einer Todes-Straffe, und eben dieser wegen wurde auch nur der Ober-Achts-Processf angestellet, und der Flüchtige in die Ober-Acht erkläret, als:

1) wenn einer einen Menschen gestohlen und verkauffet.

Capit. CAROLI M. IX. Lib. VI. bey BALVZIO p. 962.

2) Verrätherey.

Capit. CAROLI M. CLXXVII. CCCCLX. Lib. VII. bey BALVZIO p. 1062. und 1102.

3) wenn einer vorsetzlicher Weise Feuer angeleget.

Capit. CAROLI CALVI ao. Chr. 844. Tit. VI. Capit. III. bey BALVZIO p. 27. Tom. II.

4) Straßen-Raub und Mord, unter dem Raub wurde aber auch crimen raptus mit verstanden.

Capit.

Capit. LVDOVICI PII ao. Chr. 815. cap. II. bey BALVZIO p. 550.

Siehe auch infra Artic. 63. und Käyſer *Conrads* III. Ordnung und Geſetz des heil. Römiſchen Reichs Hoff-Gerichts zu Rotweil, P. VII. Tit. I. in Goldaſts Reichs-Satzungen p. 16.

Das Verbrechen muſte aber auch manifeſtum, das iſt, handhafft ſeyn. In *lege Bajuvariorum* Tit. II. capit. III. bey BALVZIO p. 101. Tom. I. werden hingegen nur drey Verbrechen angegeben, welche mit einer Todtes-Straffe beleget worden. Denn daſelbſt lautet es alſo:

III) ut nullus Bajuvarius alodem aut vitam ſine capitali crimine perdat, id eſt, ſi aut necem ducis conſiliatus fuerit, aut inimicos in provinciam invitaverit, aut civitatem capere ab extraneis machinaverit, et exinde probatus inventus fuerit, tunc in ducis ſit poteſtate vita ipſius et omnes res ejus et patrimonium.

IV) Cetera vero, quæcunque commiſerit peccata, quouſque habet ſubſtantiam componat ſecundum legem.

Die andern Verbrechen wurden alſo nur mit dem Bann, welches eine Straffe von 60. bis 1000. Soliden war, Wehr-Geld und einer Buße beleget.

Capit. CAROLI M. ao. Chr. 797. Capit. IX. bey BALVZIO p. 728.

LEHMANNS Speyeriſche Chronika Lib. II. cap. 28. p. 110. Lib. IV. cap. 22. p. 363.

Deswegen konte nun auſer ſothanen Verbrechen keiner in die Ober-Acht gethan werden, weil er ſonſt durch ſeinen Ungehorſam, wenn er ſich aus der Acht nicht gezogen, mehr Straffe gelitten hätte, als auf dem Verbrechen ſelbſt geſtanden. Wie denn auch ſothaner Achts-Proceſs gemeiniglich nur wegen des Friede-Bruchs angeſtellet wurde. Denn vor dem Landfrieden konte ſonſt ein jedweder Vaſall und Reichs-Stand ſeinen convaſallen und Mit-Stand befehden und bekriegen, auch zum Kampf provociren; ja, es konte ſolches noch zu Käyſer Carls des V. Zeiten geſchehen.

Peinliche Halß-Gerichts-Ordnung, Artic. 129.

Recht von ehelichen Kindern, so wird es seinen Stand haben, wie
[illegible]

Lehn Recht, Lib. I. Tit. 5. Art. 1. Lib. II. Tit. 1. Art. 1. Lib. III. Tit. 1. Art. 1. Lib. IV. Tit. 1. Art. 1. Lib. V. Tit. 1. Art. 1. Lib. VI. Tit. 1. Art. 1. Lib. VII. Tit. 1. Art. 1. Lib. VIII. Tit. 1. Art. 1. Lib. IX. Tit. 1. Art. 1. Lib. X. Tit. 1. Art. 1. Lib. XI. Tit. 1. Art. 1. Lib. XII. Tit. 1. Art. 1. Lib. XIII. Tit. 1. Art. 1. Lib. XIV. Tit. 1. Art. 1. Lib. XV. Tit. 1. Art. 1. Lib. XVI. Tit. 1. Art. 1. Lib. XVII. Tit. 1. Art. 1. Lib. XVIII. Tit. 1. Art. 1. Lib. XIX. Tit. 1. Art. 1. Lib. XX. Tit. 1. Art. 1. Lib. XXI. Tit. 1. Art. 1. Lib. XXII. Tit. 1. Art. 1. Lib. XXIII. Tit. 1. Art. 1. Lib. XXIV. Tit. 1. Art. 1. Lib. XXV. Tit. 1. Art. 1. Lib. XXVI. Tit. 1. Art. 1. Lib. XXVII. Tit. 1. Art. 1. Lib. XXVIII. Tit. 1. Art. 1. Lib. XXIX. Tit. 1. Art. 1. Lib. XXX. Tit. 1. Art. 1. Lib. XXXI. Tit. 1. Art. 1. Lib. XXXII. Tit. 1. Art. 1. Lib. XXXIII. Tit. 1. Art. 1. Lib. XXXIV. Tit. 1. Art. 1. Lib. XXXV. Tit. 1. Art. 1. Lib. XXXVI. Tit. 1. Art. 1. Lib. XXXVII. Tit. 1. Art. 1. Lib. XXXVIII. Tit. 1. Art. 1. Lib. XXXIX. Tit. 1. Art. 1. Lib. XL. Tit. 1. Art. 1. Lib. XLI. Tit. 1. Art. 1. Lib. XLII. Tit. 1. Art. 1. Lib. XLIII. Tit. 1. Art. 1. Lib. XLIV. Tit. 1. Art. 1. Lib. XLV. Tit. 1. Art. 1. Lib. XLVI. Tit. 1. Art. 1. Lib. XLVII. Tit. 1. Art. 1. Lib. XLVIII. Tit. 1. Art. 1. Lib. XLIX. Tit. 1. Art. 1. Lib. L. Tit. 1. Art. 1. Lib. LI. Tit. 1. Art. 1. Lib. LII. Tit. 1. Art. 1. Lib. LIII. Tit. 1. Art. 1. Lib. LIV. Tit. 1. Art. 1. Lib. LV. Tit. 1. Art. 1. Lib. LVI. Tit. 1. Art. 1. Lib. LVII. Tit. 1. Art. 1. Lib. LVIII. Tit. 1. Art. 1. Lib. LIX. Tit. 1. Art. 1. Lib. LX. Tit. 1. Art. 1. Lib. LXI. Tit. 1. Art. 1. Lib. LXII. Tit. 1. Art. 1. Lib. LXIII. Tit. 1. Art. 1. Lib. LXIV. Tit. 1. Art. 1. Lib. LXV. Tit. 1. Art. 1. Lib. LXVI. Tit. 1. Art. 1. Lib. LXVII. Tit. 1. Art. 1. Lib. LXVIII. Tit. 1. Art. 1. Lib. LXIX. Tit. 1. Art. 1. Lib. LXX. Tit. 1. Art. 1. Lib. LXXI. Tit. 1. Art. 1. Lib. LXXII. Tit. 1. Art. 1. Lib. LXXIII. Tit. 1. Art. 1. Lib. LXXIV. Tit. 1. Art. 1. Lib. LXXV. Tit. 1. Art. 1. Lib. LXXVI. Tit. 1. Art. 1. Lib. LXXVII. Tit. 1. Art. 1. Lib. LXXVIII. Tit. 1. Art. 1. Lib. LXXIX. Tit. 1. Art. 1. Lib. LXXX. Tit. 1. Art. 1. Lib. LXXXI. Tit. 1. Art. 1. Lib. LXXXII. Tit. 1. Art. 1. Lib. LXXXIII. Tit. 1. Art. 1. Lib. LXXXIV. Tit. 1. Art. 1. Lib. LXXXV. Tit. 1. Art. 1. Lib. LXXXVI. Tit. 1. Art. 1. Lib. LXXXVII. Tit. 1. Art. 1. Lib. LXXXVIII. Tit. 1. Art. 1. Lib. LXXXIX. Tit. 1. Art. 1. Lib. XC. Tit. 1. Art. 1. Lib. XCI. Tit. 1. Art. 1. Lib. XCII. Tit. 1. Art. 1. Lib. XCIII. Tit. 1. Art. 1. Lib. XCIV. Tit. 1. Art. 1. Lib. XCV. Tit. 1. Art. 1. Lib. XCVI. Tit. 1. Art. 1. Lib. XCVII. Tit. 1. Art. 1. Lib. XCVIII. Tit. 1. Art. 1. Lib. XCIX. Tit. 1. Art. 1. Lib. C. Tit. 1. Art. 1. Lib. CI. Tit. 1. Art. 1. Lib. CII. Tit. 1. Art. 1. Lib. CIII. Tit. 1. Art. 1. Lib. CIV. Tit. 1. Art. 1. Lib. CV. Tit. 1. Art. 1. Lib. CVI. Tit. 1. Art. 1. Lib. CVII. Tit. 1. Art. 1. Lib. CVIII. Tit. 1. Art. 1. Lib. CIX. Tit. 1. Art. 1. Lib. CX. Tit. 1. Art. 1. Lib. CXI. Tit. 1. Art. 1. Lib. CXII. Tit. 1. Art. 1. Lib. CXIII. Tit. 1. Art. 1. Lib. CXIV. Tit. 1. Art. 1. Lib. CXV. Tit. 1. Art. 1. Lib. CXVI. Tit. 1. Art. 1. Lib. CXVII. Tit. 1. Art. 1. Lib. CXVIII. Tit. 1. Art. 1. Lib. CXIX. Tit. 1. Art. 1. Lib. CXX. Tit. 1. Art. 1. Lib. CXXI. Tit. 1. Art. 1. Lib. CXXII. Tit. 1. Art. 1. Lib. CXXIII. Tit. 1. Art. 1. Lib. CXXIV. Tit. 1. Art. 1. Lib. CXXV. Tit. 1. Art. 1. Lib. CXXVI. Tit. 1. Art. 1. Lib. CXXVII. Tit. 1. Art. 1. Lib. CXXVIII. Tit. 1. Art. 1. Lib. CXXIX. Tit. 1. Art. 1. Lib. CXXX. Tit. 1. Art. 1. Lib. CXXXI. Tit. 1. Art. 1. Lib. CXXXII. Tit. 1. Art. 1. Lib. CXXXIII. Tit. 1. Art. 1. Lib. CXXXIV. Tit. 1. Art. 1. Lib. CXXXV. Tit. 1. Art. 1. Lib. CXXXVI. Tit. 1. Art. 1. Lib. CXXXVII. Tit. 1. Art. 1. Lib. CXXXVIII. Tit. 1. Art. 1. Lib. CXXXIX. Tit. 1. Art. 1. Lib. CXL. Tit. 1. Art. 1. Lib. CXLI. Tit. 1. Art. 1. Lib. CXLII. Tit. 1. Art. 1. Lib. CXLIII. Tit. 1. Art. 1. Lib. CXLIV. Tit. 1. Art. 1. Lib. CXLV. Tit. 1. Art. 1. Lib. CXLVI. Tit. 1. Art. 1. Lib. CXLVII. Tit. 1. Art. 1. Lib. CXLVIII. Tit. 1. Art. 1. Lib. CXLIX. Tit. 1. Art. 1. Lib. CL. Tit. 1. Art. 1. Lib. CLI. Tit. 1. Art. 1. Lib. CLII. Tit. 1. Art. 1. Lib. CLIII. Tit. 1. Art. 1. Lib. CLIV. Tit. 1. Art. 1. Lib. CLV. Tit. 1. Art. 1. Lib. CLVI. Tit. 1. Art. 1. Lib. CLVII. Tit. 1. Art. 1. Lib. CLVIII. Tit. 1. Art. 1. Lib. CLIX. Tit. 1. Art. 1. Lib. CLX. Tit. 1. Art. 1. Lib. CLXI. Tit. 1. Art. 1. Lib. CLXII. Tit. 1. Art. 1. Lib. CLXIII. Tit. 1. Art. 1. Lib. CLXIV. Tit. 1. Art. 1. Lib. CLXV. Tit. 1. Art. 1. Lib. CLXVI. Tit. 1. Art. 1. Lib. CLXVII. Tit. 1. Art. 1. Lib. CLXVIII. Tit. 1. Art. 1. Lib. CLXIX. Tit. 1. Art. 1. Lib. CLXX. Tit. 1. Art. 1. Lib. CLXXI. Tit. 1. Art. 1. Lib. CLXXII. Tit. 1. Art. 1. Lib. CLXXIII. Tit. 1. Art. 1. Lib. CLXXIV. Tit. 1. Art. 1. Lib. CLXXV. Tit. 1. Art. 1. Lib. CLXXVI. Tit. 1. Art. 1. Lib. CLXXVII. Tit. 1. Art. 1. Lib. CLXXVIII. Tit. 1. Art. 1. Lib. CLXXIX. Tit. 1. Art. 1. Lib. CLXXX. Tit. 1. Art. 1. Lib. CLXXXI. Tit. 1. Art. 1. Lib. CLXXXII. Tit. 1. Art. 1. Lib. CLXXXIII. Tit. 1. Art. 1. Lib. CLXXXIV. Tit. 1. Art. 1. Lib. CLXXXV. Tit. 1. Art. 1. Lib. CLXXXVI. Tit. 1. Art. 1. Lib. CLXXXVII. Tit. 1. Art. 1. Lib. CLXXXVIII. Tit. 1. Art. 1. Lib. CLXXXIX. Tit. 1. Art. 1. Lib. CXC. Tit. 1. Art. 1. Lib. CXCI. Tit. 1. Art. 1. Lib. CXCII. Tit. 1. Art. 1. Lib. CXCIII. Tit. 1. Art. 1. Lib. CXCIV. Tit. 1. Art. 1. Lib. CXCV. Tit. 1. Art. 1. Lib. CXCVI. Tit. 1. Art. 1. Lib. CXCVII. Tit. 1. Art. 1. Lib. CXCVIII. Tit. 1. Art. 1. Lib. CXCIX. Tit. 1. Art. 1. Lib. CC. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCI. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCII. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCIII. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCIV. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCV. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCVI. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCVII. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCVIII. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCIX. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCX. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCXI. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCXII. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCXIII. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCXIV. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCXV. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCXVI. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCXVII. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCXVIII. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCXIX. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCXX. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCXXI. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCXXII. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCXXIII. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCXXIV. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCXXV. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCXXVI. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCXXVII. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCXXVIII. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCXXIX. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCXXX. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCXXXI. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCXXXII. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCXXXIII. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCXXXIV. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCXXXV. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCXXXVI. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCXXXVII. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCXXXVIII. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCXXXIX. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCXL. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCXLI. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCXLII. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCXLIII. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCXLIV. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCXLV. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCXLVI. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCXLVII. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCXLVIII. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCXLIX. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCL. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCLI. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCLII. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCLIII. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCLIV. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCLV. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCLVI. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCLVII. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCLVIII. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCLIX. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCLX. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCLXI. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCLXII. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCLXIII. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCLXIV. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCLXV. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCLXVI. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCLXVII. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCLXVIII. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCLXIX. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCLXX. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCLXXI. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCLXXII. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCLXXIII. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCLXXIV. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCLXXV. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCLXXVI. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCLXXVII. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCLXXVIII. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCLXXIX. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCLXXX. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCLXXXI. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCLXXXII. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCLXXXIII. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCLXXXIV. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCLXXXV. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCLXXXVI. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCLXXXVII. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCLXXXVIII. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCLXXXIX. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCXC. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCXCI. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCXCII. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCXCIII. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCXCIV. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCXCV. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCXCVI. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCXCVII. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCXCVIII. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCXCIX. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCC. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCCI. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCCII. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCCIII. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCCIV. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCCV. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCCVI. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCCVII. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCCVIII. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCCIX. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCCX. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCCXI. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCCXII. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCCXIII. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCCXIV. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCCXV. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCCXVI. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCCXVII. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCCXVIII. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCCXIX. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCCXX. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCCXXI. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCCXXII. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCCXXIII. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCCXXIV. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCCXXV. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCCXXVI. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCCXXVII. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCCXXVIII. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCCXXIX. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCCXXX. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCCXXXI. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCCXXXII. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCCXXXIII. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCCXXXIV. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCCXXXV. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCCXXXVI. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCCXXXVII. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCCXXXVIII. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCCXXXIX. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCCXL. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCCXLI. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCCXLII. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCCXLIII. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCCXLIV. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCCXLV. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCCXLVI. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCCXLVII. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCCXLVIII. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCCXLIX. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCCL. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCCLI. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCCLII. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCCLIII. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCCLIV. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCCLV. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCCLVI. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCCLVII. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCCLVIII. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCCLIX. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCCLX. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCCLXI. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCCLXII. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCCLXIII. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCCLXIV. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCCLXV. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCCLXVI. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCCLXVII. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCCLXVIII. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCCLXIX. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCCLXX. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCCLXXI. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCCLXXII. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCCLXXIII. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCCLXXIV. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCCLXXV. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCCLXXVI. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCCLXXVII. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCCLXXVIII. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCCLXXIX. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCCLXXX. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCCLXXXI. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCCLXXXII. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCCLXXXIII. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCCLXXXIV. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCCLXXXV. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCCLXXXVI. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCCLXXXVII. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCCLXXXVIII. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCCLXXXIX. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCCXC. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCCXCI. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCCXCII. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCCXCIII. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCCXCIV. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCCXCV. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCCXCVI. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCCXCVII. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCCXCVIII. Tit. 1. Art. 1. Lib. CCCXCIX. Tit. 1. Art. 1. Lib. CD. Tit. 1. Art. 1. Lib. CDI. Tit. 1. Art. 1. Lib. CDII. Tit. 1. Art. 1. Lib. CDIII. Tit. 1. Art. 1. Lib. CDIV. Tit. 1. Art. 1. Lib. CDV. Tit. 1. Art. 1. Lib. CDVI. Tit. 1. Art. 1. Lib. CDVII. Tit. 1. Art. 1. Lib. CDVIII. Tit. 1. Art. 1. Lib. CDIX. Tit. 1. Art. 1. Lib. CDX. Tit. 1. Art. 1. Lib. CDXI. Tit. 1. Art. 1. Lib. CDXII. Tit. 1. Art. 1. Lib. CDXIII. Tit. 1. Art. 1. Lib. CDXIV. Tit. 1. Art. 1. Lib. CDXV. Tit. 1. Art. 1. Lib. CDXVI. Tit. 1. Art. 1. Lib. CDXVII. Tit. 1. Art. 1. Lib. CDXVIII. Tit. 1. Art. 1. Lib. CDXIX. Tit. 1. Art. 1. Lib. CDXX. Tit. 1. Art. 1. Lib. CDXXI. Tit. 1. Art. 1. Lib. CDXXII. Tit. 1. Art. 1. Lib. CDXXIII. Tit. 1. Art. 1. Lib. CDXXIV. Tit. 1. Art. 1. Lib. CDXXV. Tit. 1. Art. 1. Lib. CDXXVI. Tit. 1. Art. 1. Lib. CDXXVII. Tit. 1. Art. 1. Lib. CDXXVIII. Tit. 1. Art. 1. Lib. CDXXIX. Tit. 1. Art. 1. Lib. CDXXX. Tit. 1. Art. 1. Lib. CDXXXI. Tit. 1. Art. 1. Lib. CDXXXII. Tit. 1. Art. 1. Lib. CDXXXIII. Tit. 1. Art. 1. Lib. CDXXXIV. Tit. 1. Art. 1. Lib. CDXXXV. Tit. 1. Art. 1. Lib. CDXXXVI. Tit. 1. Art. 1. Lib. CDXXXVII. Tit. 1. Art. 1. Lib. CDXXXVIII. Tit. 1. Art. 1. Lib. CDXXXIX. Tit. 1. Art. 1. Lib. CDXL. Tit. 1. Art. 1. Lib. CDXLI. Tit. 1. Art. 1. Lib. CDXLII. Tit. 1. Art. 1. Lib. CDXLIII. Tit. 1. Art. 1. Lib. CDXLIV. Tit. 1. Art. 1. Lib. CDXLV. Tit. 1. Art. 1. Lib. CDXLVI. Tit. 1. Art. 1. Lib. CDXLVII. Tit. 1. Art. 1. Lib. CDXLVIII. Tit. 1. Art. 1. Lib. CDXLIX. Tit. 1. Art. 1. Lib. CDL. Tit. 1. Art. 1. Lib. CDLI. Tit. 1. Art. 1. Lib. CDLII. Tit. 1. Art. 1. Lib. CDLIII. Tit. 1. Art. 1. Lib. CDLIV. Tit. 1. Art. 1. Lib. CDLV. Tit. 1. Art. 1. Lib. CDLVI. Tit. 1. Art. 1. Lib. CDLVII. Tit. 1. Art. 1. Lib. CDLVIII. Tit. 1. Art. 1. Lib. CDLIX. Tit. 1. Art. 1. Lib. CDLX. Tit. 1. Art. 1. Lib. CDLXI. Tit. 1. Art. 1. Lib. CDLXII. Tit. 1. Art. 1. Lib. CDLXIII. Tit. 1. Art. 1. Lib. CDLXIV. Tit. 1. Art. 1. Lib. CDLXV. Tit. 1. Art. 1. Lib. CDLXVI. Tit. 1. Art. 1. Lib. CDLXVII. Tit. 1. Art. 1. Lib. CDLXVIII. Tit. 1. Art. 1. Lib. CDLXIX. Tit. 1. Art. 1. Lib. CDLXX. Tit. 1. Art. 1. Lib. CDLXXI. Tit. 1. Art. 1. Lib. CDLXXII. Tit. 1. Art. 1. Lib. CDLXXIII. Tit. 1. Art. 1. Lib. CDLXXIV. Tit. 1. Art. 1. Lib. CDLXXV. Tit. 1. Art. 1. Lib. CDLXXVI. Tit. 1. Art. 1. Lib. CDLXXVII. Tit. 1. Art. 1. Lib. CDLXXVIII. Tit. 1. Art. 1. Lib. CDLXXIX. Tit. 1. Art. 1. Lib. CDLXXX. Tit. 1. Art. 1. Lib. CDLXXXI. Tit. 1. Art. 1. Lib. CDLXXXII. Tit. 1. Art. 1. Lib. CDLXXXIII. Tit. 1. Art. 1. Lib. CDLXXXIV. Tit. 1. Art. 1. Lib. CDLXXXV. Tit. 1. Art. 1. Lib. CDLXXXVI. Tit. 1. Art. 1. Lib. CDLXXXVII. Tit. 1. Art. 1. Lib. CDLXXXVIII. Tit. 1. Art. 1. Lib. CDLXXXIX. Tit. 1. Art. 1. Lib. CDXC. Tit. 1. Art. 1. Lib. CDXCI. Tit. 1. Art. 1. Lib. CDXCII. Tit. 1. Art. 1. Lib. CDXCIII. Tit. 1. Art. 1. Lib. CDXCIV. Tit. 1. Art. 1. Lib. CDXCV. Tit. 1. Art. 1. Lib. CDXCVI. Tit. 1. Art. 1. Lib. CDXCVII. Tit. 1. Art. 1. Lib. CDXCVIII. Tit. 1. Art. 1. Lib. CDXCIX. Tit. 1. Art. 1. Lib. D. Tit. 1. Art. 1. Lib. DI. Tit. 1. Art. 1. Lib. DII. Tit. 1. Art. 1. Lib. DIII. Tit. 1. Art. 1. Lib. DIV. Tit. 1. Art. 1. Lib. DV. Tit. 1. Art. 1. Lib. DVI. Tit. 1. Art. 1. Lib. DVII. Tit. 1. Art. 1. Lib. DVIII. Tit. 1. Art. 1. Lib. DIX. Tit. 1. Art. 1. Lib. DX. Tit. 1. Art. 1. Lib. DXI. Tit. 1. Art. 1. Lib. DXII. Tit. 1. Art. 1. Lib. DXIII. Tit. 1. Art. 1. Lib. DXIV. Tit. 1. Art. 1. Lib. DXV. Tit. 1. Art. 1. Lib. DXVI. Tit. 1. Art. 1. Lib. DXVII. Tit. 1. Art. 1. Lib. DXVIII. Tit. 1. Art. 1. Lib. DXIX. Tit. 1. Art. 1. Lib. DXX. Tit. 1. Art. 1. Lib. DXXI. Tit. 1. Art. 1. Lib. DXXII. Tit. 1. Art. 1. Lib. DXXIII. Tit. 1. Art. 1. Lib. DXXIV. Tit. 1. Art. 1. Lib. DXXV. Tit. 1. Art. 1. Lib. DXXVI. Tit. 1. Art. 1. Lib. DXXVII. Tit. 1. Art. 1. Lib. DXXVIII. Tit. 1. Art. 1. Lib. DXXIX. Tit. 1. Art. 1. Lib. DXXX. Tit. 1. Art. 1. Lib. DXXXI. Tit. 1. Art. 1. Lib. DXXXII. Tit. 1. Art. 1. Lib. DXXXIII. Tit. 1. Art. 1. Lib. DXXXIV. Tit. 1. Art. 1. Lib. DXXXV. Tit. 1. Art. 1. Lib. DXXXVI. Tit. 1. Art. 1. Lib. DXXXVII. Tit. 1. Art. 1. Lib. DXXXVIII. Tit. 1. Art. 1. Lib. DXXXIX. Tit. 1. Art. 1. Lib. DXL. Tit. 1. Art. 1. Lib. DXLI. Tit. 1. Art. 1. Lib. DXLII. Tit. 1. Art. 1. Lib. DXLIII. Tit. 1. Art. 1. Lib. DXLIV. Tit. 1. Art. 1. Lib. DXLV. Tit. 1. Art. 1. Lib. DXLVI. Tit. 1. Art. 1. Lib. DXLVII. Tit. 1. Art. 1. Lib. DXLVIII. Tit. 1. Art. 1. Lib. DXLIX. Tit. 1. Art. 1. Lib. DL. Tit. 1. Art. 1. Lib. DLI. Tit. 1. Art. 1. Lib. DLII. Tit. 1. Art. 1. Lib. DLIII. Tit. 1. Art. 1. Lib. DLIV. Tit. 1. Art. 1. Lib. DLV. Tit. 1. Art. 1. Lib. DLVI. Tit. 1. Art. 1. Lib. DLVII. Tit. 1. Art. 1. Lib. DLVIII. Tit. 1. Art. 1. Lib. DLIX. Tit. 1. Art. 1. Lib. DLX. Tit. 1. Art. 1. Lib. DLXI. Tit. 1. Art. 1. Lib. DLXII. Tit. 1. Art. 1. Lib. DLXIII. Tit. 1. Art. 1. Lib. DLXIV. Tit. 1. Art. 1. Lib. DLXV. Tit. 1. Art. 1. Lib. DLXVI. Tit. 1. Art. 1. Lib. DLXVII. Tit. 1. Art. 1. Lib. DLXVIII. Tit. 1. Art. 1. Lib. DLXIX. Tit. 1. Art. 1. Lib. DLXX. Tit. 1. Art. 1. Lib. DLXXI. Tit. 1. Art. 1. Lib. DLXXII. Tit. 1. Art. 1. Lib. DLXXIII. Tit. 1. Art. 1. Lib. DLXXIV. Tit. 1. Art. 1. Lib. DLXXV. Tit. 1. Art. 1. Lib. DLXXVI. Tit. 1. Art. 1. Lib. DLXXVII. Tit. 1. Art. 1. Lib. DLXXVIII. Tit. 1. Art. 1. Lib. DLXXIX. Tit. 1. Art. 1. Lib. DLXXX. Tit. 1. Art. 1. Lib. DLXXXI. Tit. 1. Art. 1. Lib. DLXXXII. Tit. 1. Art. 1. Lib. DLXXXIII. Tit. 1. Art. 1. Lib. DLXXXIV. Tit. 1. Art. 1. Lib. DLXXXV. Tit. 1. Art. 1. Lib. DLXXXVI. Tit. 1. Art. 1. Lib. DLXXXVII. Tit. 1. Art. 1. Lib. DLXXXVIII. Tit. 1. Art. 1. Lib. DLXXXIX. Tit. 1. Art. 1. Lib. DXC. Tit. 1. Art. 1. Lib. DXCI. Tit. 1. Art. 1. Lib. DXCII. Tit. 1. Art. 1. Lib. DXCIII. Tit. 1. Art. 1. Lib. DXCIV. Tit. 1. Art. 1. Lib. DXCV. Tit. 1. Art. 1. Lib. DXCVI. Tit. 1. Art. 1. Lib. DXCVII. Tit. 1. Art. 1. Lib. DXCVIII. Tit. 1. Art. 1. Lib. DXCIX. Tit. 1. Art. 1. Lib. DC. Tit. 1. Art. 1. Lib. DCI. Tit. 1. Art. 1. Lib. DCII. Tit. 1. Art. 1. Lib. DCIII. Tit. 1. Art. 1. Lib. DCIV. Tit. 1. Art. 1. Lib. DCV. Tit. 1. Art. 1. Lib. DCVI. Tit. 1. Art. 1. Lib. DCVII. Tit. 1. Art. 1. Lib. DCVIII. Tit. 1. Art. 1. Lib. DCIX. Tit. 1. Art. 1. Lib. DCX. Tit. 1. Art. 1. Lib. DCXI. Tit. 1. Art. 1. Lib. DCXII. Tit. 1. Art. 1. Lib. DCXIII. Tit. 1. Art. 1. Lib. DCXIV. Tit. 1. Art. 1. Lib. DCXV. Tit. 1. Art. 1. Lib. DCXVI. Tit. 1. Art. 1. Lib. DCXVII. Tit. 1. Art. 1. Lib. DCXVIII. Tit. 1. Art. 1. Lib. DCXIX. Tit. 1. Art. 1. Lib. DCXX. Tit. 1. Art. 1. Lib. DCXXI. Tit. 1. Art. 1. Lib. DCXXII. Tit. 1. Art. 1. Lib. DCXXIII. Tit. 1. Art. 1. Lib. DCXXIV. Tit. 1. Art. 1. Lib. DCXXV. Tit. 1. Art. 1. Lib. DCXXVI. Tit. 1. Art. 1. Lib. DCXXVII. Tit. 1. Art. 1. Lib. DCXXVIII. Tit. 1. Art. 1. Lib. DCXXIX. Tit. 1. Art. 1. Lib. DCXXX. Tit. 1. Art. 1. Lib. DCXXXI. Tit. 1. Art. 1. Lib. DCXXXII. Tit. 1. Art. 1. Lib. DCXXXIII. Tit. 1. Art. 1. Lib. DCXXXIV. Tit. 1. Art. 1. Lib. DCXXXV. Tit. 1. Art. 1. Lib. DCXXXVI. Tit. 1. Art. 1. Lib. DCXXXVII. Tit. 1. Art. 1. Lib. DCXXXVIII. Tit. 1. Art. 1. Lib. DCXXXIX. Tit. 1. Art. 1. Lib. DCXL. Tit. 1. Art. 1. Lib. DCXLI. Tit. 1. Art. 1. Lib. DCXLII. Tit. 1. Art. 1. Lib. DCXLIII. Tit. 1. Art. 1. Lib. DCXLIV. Tit. 1. Art. 1. Lib. DCXLV. Tit. 1. Art. 1. Lib. DCXLVI. Tit. 1. Art. 1. Lib. DCXLVII. Tit. 1. Art. 1. Lib. DCXLVIII. Tit. 1. Art. 1. Lib. DCXLIX. Tit. 1. Art. 1. Lib. DCL. Tit. 1. Art. 1. Lib. DCLI. Tit. 1. Art. 1. Lib. DCLII. Tit. 1. Art. 1. Lib. DCLIII. Tit. 1. Art. 1. Lib. DCLIV. Tit. 1. Art. 1. Lib. DCLV. Tit. 1. Art. 1. Lib. DCLVI. Tit. 1. Art. 1. Lib. DCLVII. Tit. 1. Art. 1. Lib. DCLVIII. Tit. 1. Art. 1. Lib. DCLIX. Tit. 1. Art. 1. Lib. DCLX. Tit. 1. Art. 1. Lib. DCLXI. Tit. 1. Art. 1. Lib. DCLXII. Tit. 1. Art. 1. Lib. DCLXIII. Tit. 1. Art. 1. Lib. DCLXIV. Tit. 1. Art. 1. Lib. DCLXV. Tit. 1. Art. 1. Lib. DCLXVI. Tit. 1. Art. 1. Lib. DCLXVII. Tit. 1. Art. 1. Lib. DCLXVIII. Tit. 1. Art. 1. Lib. DCLXIX. Tit. 1. Art. 1. Lib. DCLXX. Tit. 1. Art. 1. Lib. DCLXXI. Tit. 1. Art. 1. Lib. DCLXXII. Tit. 1. Art. 1. Lib. DCLXXIII. Tit. 1. Art. 1. Lib. DCLXXIV. Tit. 1. Art. 1. Lib. DCLXXV. Tit. 1. Art. 1. Lib. DCLXXVI. Tit. 1. Art. 1. Lib. DCLXXVII. Tit. 1. Art. 1. Lib. DCLXXVIII. Tit. 1. Art. 1. Lib. DCLXXIX. Tit. 1. Art. 1. Lib. DCLXXX. Tit. 1. Art. 1. Lib. DCLXXXI. Tit. 1. Art. 1. Lib. DCLXXXII. Tit. 1. Art. 1. Lib. DCLXXXIII. Tit. 1. Art. 1. Lib. DCLXXXIV. Tit. 1. Art. 1. Lib. DCLXXXV. Tit. 1. Art. 1. Lib. DCLXXXVI. Tit. 1.

Kamerlinghen, Kleider, Bücher, Schreibzeug, Tinten, Federn, Papier, Wachs, Siegel, Lack, Sand, Streu-Büchsen, Lineal, Compaß, Zirckel, Reiß-Federn, Pinsel, Farben, Gold, Silber, Schlüssel, Schlösser, Bänder, Schnallen, Knöpffe, Knopff-Löcher, Stahl, Eisen, Messing, Kupffer, Zinn, Blech, Bley, Schrauben, Nägel, Hämmer, Zangen, Feilen, Schleiff-Steine, Schleiffen, Bohrer, Schrauben-Zieher, Schrauben-Stöcke, Schmiede-Eisen, Ambos, Blase-Balg, Kohlen, Holtz, Bretter, Latten, Leisten, Schindeln, Ziegel-Steine, Kalck, Sand, Gyps, Leim, Pech, Theer, Schwefel, Salpeter, Vitriol, Alaun, Arsenic, Quecksilber, Spiritus, Oele, Wasser, Brunnen, Pumpen, Röhren, Cisternen, Wasser-Kasten, Wasser-Eymer, Wasser-Kannen, Wasser-Flaschen, Wasser-Gläser, Wasser-Becken, Wasser-Kessel, Wasser-Töpffe, Wasser-Pfannen, Wasser-Schüsseln, Wasser-Tröge, Wasser-Kühlen, Wasser-Fässer, Wasser-Bütten, Wasser-Zuber, Wasser-Kübel, Wasser-Schäffe, Wasser-Krüge, Wasser-Flaschen, Wasser-Gläser, Wasser-Becken, Wasser-Kessel, Wasser-Töpffe, Wasser-Pfannen, Wasser-Schüsseln, Wasser-Tröge, Wasser-Kühlen, Wasser-Fässer, Wasser-Bütten, Wasser-Zuber, Wasser-Kübel, Wasser-Schäffe, Wasser-Krüge,

ARTICVLVS XXXV.

We an nenen Gewereu theen mach.

We met der hantaften Daet gefangen wert met Düve oder Rove, des mach he an nenen Geweren theen. Vindt aver ein Man syn Gut vnder eneme, dat em afgerovet oder gestolen was, den he nener hanthaften Daet geschuldigen mach, de mot an synen Geweren theen oft men ene kemplike darumme grot.

Wer mit der handhafftigen That, mit Dieberey oder mit Raub gefangen wird, den läßt man nicht darzu, daß er sich damit möge an einen Gewehren ziehen. Findet aber ein Mann sein Gut unter einem, das ihm abgestohlen, oder abgeraubet ist, den er keiner handhafftigen That daran beschuldigen mag, dieser muß sich an seinen Gewehren ziehen, ob man ihn zu stund peinlich darum anspreche.

Anmerkungen.

Ein furtum manifestum und rapina manifesta ist, da man den Dieb, oder Räuber über- oder in der handhafften That, oder gleich nach der That, ehe er damit in seinen Gewehren und Auffenthalt gekommen, antrifft, verfolget und beschreyet. Wenn nun derselbe mit der gestohlnen, oder geraubten Sache angetroffen wird; so wird ihm nach dem Text nicht gestattet, daß er sich damit an einen Gewehren ziehen könne, oder möge, von dem er die Sache bekommen habe, denn währender Flucht und Beschreyung ist kein intervallum gewesen, daß er die bey ihm angetroffene geraubte, oder gestohlne Sache von einem andern kauffen, oder sonst bekommen können, er wird deswegen nicht zugelassen, daß er einen Wehrmann angeben, und sich damit schützen könne.

Sächsisches Weichbild Artic. 112.

Wenn man aber bey einem eine gestohlne Sache in seinem Hauße ausser der Flucht und Beschreyung, oder Verfolgung angetroffen, da ist schon ein intervallum vorgegangen, binnen welchen er solche von einem gekauffet und bekommen haben kan, in dem Fall muß er so fort seinen Wehrmann, von dem er solche bekommen, benennen und beweißen, denn aus der Benennung kan man sogleich urtheilen, ob diese richtig, oder falsch sey; benennet

Ihr Gesicht ist wie ein Spiegel, worinn man sich beschauet, und ihr Mund ist wie ein Rosenthal, worinn man sich ergötzet. Ihre Lippen sind wie Lilien, die da triefen von fließender Myrrhen. Ihre Hände sind wie güldene Ringe, mit Türkisen besetzet. Ihr Leib ist wie ein Elfenbein, mit Saphiren überlegt. Ihre Schenkel sind wie Marmelsteine, gegründet auf feinem Golde. Ihre Gestalt ist wie Libanon, auserwählet wie Cedern. Ihr Mund ist lauter Süßigkeit, und alles an ihr ist lieblich. Das ist mein Freund, und das ist mein Geselle, ihr Töchter Jerusalem.

Wohin ist dein Freund gegangen, du schönste unter den Weibern? Wohin hat sich dein Freund gewendet, daß wir ihn mit dir suchen?

Mein Freund ist hinunter in seinen Garten gegangen, zu den Balsambeeten, daß er sich ergötze in den Gärten, und Lilien lese.

Ich bin meines Freundes, und mein Freund ist mein, der unter den Lilien weidet.

Du bist schön, meine Freundinn, lieblich wie Jerusalem, gewaltig wie Heerlager.

Wende deine Augen von mir, denn sie machen mich kühn. Dein Haar ist wie eine Heerde Ziegen, die auf dem Gebirge Gilead gehen. Deine Zähne sind wie eine Heerde Mutterschafe, die gewaschen sind, und alle haben Zwillinge, und keines ist unfruchtbar unter ihnen. Deine Lippen sind wie eine rothe Schnur, und deine Rede ist lieblich. Deine Schläfe sind wie ein Granatapfel, inwendig in deinem Haar. Dein Hals ist wie der Thurm Davids, gebauet zur Wehre, tausend Schilde hangen daran, lauter Helden-Schilde. Deine beyden Brüste sind wie zwey junge Rehe, Zwillinge der Gazelle, die unter den Lilien weiden. Ich will zu mir nehmen den Berg der Myrrhen, und das Gebirge des Weihrauchs. Du bist schön, meine Freundinn, und kein Fehl ist an dir.

Komm mit mir vom Libanon, meine Braut, komm mit mir vom Libanon, schaue herab von der Höhe Amana, von der Höhe Senir und Hermon, von den Hölen der Löwen, von den Bergen der Parder. Du hast mir das Herz genommen, meine Schwester, meine Braut, du hast mir das Herz genommen mit einem deiner Augen, mit einem Haar deines Halses. Wie schön ist deine Liebe, meine Schwester, meine Braut! wie viel besser ist deine Liebe, denn Wein, und der Geruch deiner Salben, denn alle Specereyen! Deine Lippen, meine Braut, sind wie Honigseim, Honig und Milch ist unter deiner Zunge, und der Geruch deiner Kleider ist wie der Geruch des Libanons. Du bist ein verschlossener Garten, meine Schwester, meine Braut, ein verschlossener Brunn, ein versiegelter Quell. Deine Gewächse sind ein Lustgarten mit edlen Früchten, Cypern mit Narden, Narde und Safran, Kalmus und Zimmet, mit allerley Weihrauchbäumen, Myrrhen und Aloe, mit allen den besten Specereyen. Ein Gartenbrunn, ein Brunn lebendiger Wasser, und Bäche, die vom Libanon fließen.

Steh auf, Nordwind, und komm, Südwind, wehe durch meinen Garten, daß seine Specereyen triefen. Mein Freund komme in seinen Garten, und esse seine edlen Früchte.

Ich bin in meinen Garten gekommen, meine Schwester, meine Braut, ich habe meine Myrrhen gelesen mit meinem Balsam, ich habe gegessen meinen Honigseim mit meinem Honig, ich habe getrunken meinen Wein mit meiner Milch. Esset, meine Freunde, trinket, und werdet trunken, meine Lieben.

Ich schlafe, aber mein Herz wachet. Es ist die Stimme meines Freundes, der anklopfet: Thue mir auf, meine Schwester, meine Freundinn, meine Taube, meine Fromme, denn mein Haupt ist voll Thau, und meine Locken voll Nachttropfen.

Ich habe meinen Rock ausgezogen, wie soll ich ihn wieder anziehen? Ich habe meine Füße gewaschen, wie soll ich sie wieder besudeln? Mein Freund streckte seine Hand durch das Loch, und mir bebte mein Leib nach ihm. Ich stund auf, daß ich meinem Freunde aufthäte, und meine Hände troffen von Myrrhen, und meine Finger von fließender Myrrhen, an dem Griffe des Schlosses. Ich that meinem Freunde auf, aber mein Freund war weg, und gegangen. Meine Seele war ausgegangen, da er redete. Ich suchte ihn, aber ich fand ihn nicht, ich rief ihm, aber er antwortete mir nicht. Es funden mich die Hüter, die in der Stadt umgehen, sie schlugen mich, sie verwundeten mich, sie nahmen mir meinen Mantel, die Hüter der Mauren.

Ich beschwöre euch, ihr Töchter Jerusalem, wo ihr meinen Freund findet, daß ihr ihm sagt, daß ich krank vor Liebe bin.

Was ist dein Freund vor einem andern Freunde, du schönste unter den Weibern? Was ist dein Freund vor einem andern Freunde, daß du uns also beschwörest?

Mein Freund ist weiß und roth, auserkoren unter viel tausenden. Sein Haupt ist das feinste Gold, seine Locken sind wie Palmenzweige, schwarz wie ein Rabe. Seine Augen sind wie Tauben an den Wasserbächen, die in Milch gebadet sind, und stehen in reichlicher Fülle. Seine Backen sind wie Balsamkräuter, die Würzthürme tragen. Seine Lippen sind wie Lilien, die da triefen von fließender Myrrhen. Seine Hände sind wie güldene Ringe, mit Türkisen besetzet. Sein Leib ist wie Elfenbein, mit Saphiren überlegt. Seine Schenkel sind wie Marmelsteine, gegründet auf feinem Golde. Seine Gestalt ist wie Libanon, auserwählet wie Cedern. Sein Mund ist lauter Süßigkeit, und alles an ihm

ARTICVLVS XXXVI.

Wes dar Recht vmme sy eft engewracht Vrede vor Gerichte vmme Kamp gebroken wert.

We enen Man vor Gerichte to Kampe veit, vnn wert de Klage met Ordellen gefrist so werket men en beiden Vrede vnn wert he gebroken men schal en allererst beteren sunder Kamp na Rechte, wert aver de Vredebreker gefangen in der verschen Daet men richtet over en na Vredes Rechte.

Wenn ein Mann den andern vor Gerichte zu Kampff fähet, und wird die Klag mit Urtheil gefristet, so wircket man ihn beyden Fried. Und wird er dann gebrochen, man sol ihn erst bessern ohne Kampff nach Recht. Wird aber der Friedbrecher gefangen in der handhafftigen That, man richtet über ihn nach Friedbrechers Recht.

Anmerkungen.

Das kämpffliche Ansprechen zeiget allemahl eine peinliche Klage an, in welcher nicht auf das privat-interesse, oder civiliter geklaget, sondern verlanget wird, daß Angeklagter peinlich gestraffet, und mit der auf das wider ihn angeklagte Verbrechen gesetzte Straffe beleget werden solle; das Kämpffen konte aber ohne Urthel und Consens des Richters nicht geschehen, es muste erst darüber erkant werden, ob das angeklagte Verbrechen auch kampffwürdig, oder peinlich sey.

Supra Artic. 63. Lib. I.

Es wird auch noch jetzt in einem Urthel erst erkant, ob die tortur statt habe, oder nicht, ob das Verbrechen peinlich zu bestraffen sey, oder nicht, denn wenn man einem die tortur zuerkennen wolte, da auf dem Verbrechen, weswegen er torquiret werden solte, nur eine Landes-Verweisung stünde, so würde das Mittel, die Wahrheit dadurch heraus zu bringen, härter und empfindlicher, als die Straffe selbst seyn. War nun auf das Kämpffen erkant, beyden aber dazu im Urthel eine Frist gesetzet, und bis dahin Friede gewürcket, das ist, auferleget worden, daß inzwischen keiner den andern angreiffen und verletzen solte, Provocat, als der zu Kampff angesprochene Verbrecher und Beleidiger aber diesen Frieden gebrochen, den Provocanten angegriffen, beschädiget und verwundet, so wurde zuförderst

Statuten der Stadt Arbon 1457/1771.

Wir Schultheiß und Rath der Stadt Arbon thun kund und bekennen hiemit öffentlich für uns und unsere Nachkommen, daß wir nach reifer Berathung und Ueberlegung, auch mit Zuziehung der Gemeinde, für gut und nothwendig befunden haben, die Statuten unserer Stadt, welche bisher in Abgang gekommen, zu erneuern, zu verbessern und zu vermehren, damit Jedermann wisse, was er zu thun und zu lassen habe, und damit Jedem sein Recht gegeben werde.

Wir wollen demnach von Gott verlangt, und auf Ehre und Eid versprechen, daß wir diese Statuten getreulich halten und handhaben wollen, wie hernach folget.

Satzungen.

Von der Eidespflicht.

Satz. 1. Es soll Niemand in unserer Stadt Burger, oder auch Hintersaß werden, er habe denn zuvor einen Eid geschworen, wie hernach folget.

Werke. Es ist nun in Wien eine neue Ausgabe derselben veranstaltet worden, die in 4 Bänden erscheinen soll. Der erste Band ist bereits vollendet und enthält die Gedichte, Lieder und Balladen. Der zweite Band wird die Dramen, der dritte die Romane und der vierte die Novellen enthalten. Die Ausgabe ist sehr schön gedruckt und mit einem Porträt des Dichters geziert.

Neue Schriften.

Allgemeine Geschichte der Literatur. Von Dr. Johann Ludwig Klein. Stuttgart, Verlag von Ebner und Seubert. 1844. 8. 1 Thlr. 12 Ngr.

Der Verfasser hat sich die Aufgabe gestellt, eine Geschichte der Literatur zu liefern, die sich durch Vollständigkeit und Gründlichkeit auszeichnet, und dabei doch so gehalten ist, daß sie auch für Leser, welche nicht Gelehrte von Fach sind, Interesse hat. Er hat sich dabei an die Geschichte der Literatur der Deutschen, Engländer, Franzosen, Italiener, Spanier, Portugiesen, Holländer, Dänen, Schweden, Polen, Russen, Ungarn, Griechen, Römer, Hebräer, Araber, Perser, Türken, Indier, Chinesen und Japanesen gemacht. Der vorliegende erste Band enthält die Literatur der Deutschen bis zum Ende des 15. Jahrhunderts. Der Verfasser hat sich bemüht, die Literatur jedes Volkes in ihrer Entwickelung darzustellen, und hat dabei die

Siehe auch Schwaben-Spiegel, cap. CCCCVI.

Ammaßen denn auch jetzt in foro eines solchen Zeugens Aussage verworffen wird.

Cl. MENCKENS Synopsis Pandectar. Tit. de Testib. §. 2. p. 526.
MEVII Decis. 202. P. V.
MENOCHIVS de Præsumtionibus Lib. II. Præs. 55. n. 2. p. 212.

Denn das ist schon ein leichtsinniger Mensch, der ungefordert sich zu einem Zeugniß angiebt, und ohne Geheiß und Befehl einen Eyd abzulegen, sich anmeldet. Dergleichen verdienet keinen Glauben.

C. 2. qu. I. C. 7. in fine.

Das geschiehet offt, daß bey Eintreibung des Schaaff- und andern Viehes ein fremdes mit in eines andern Hoff und Stall laufet, wenn nur dieser das fremde Vieh nicht genutzet, gemolcken, den Tag darauf auch wieder mit ausgetrieben hat, so hat er darum nicht zu antworten; hat er es aber gebrauchet und genutzet, so hat er einen Diebstahl, furtum usus, noch einen gröſsern aber begangen, wenn er solches nicht wieder mit ausgetrieben, sondern behalten und geschlachtet, oder wieder heimlich fort geschaffet und verkauffet hat. Auch das geschiehet in der Ernde offt, daß einer eines andern Stück Korn einschneidet, auch wohl gar aufbindet und heimfähret, wenn er nur solches aus einem Irthum gethan, und sein Korn dafür stehen gelassen hat, denn daraus kan man schon urtheilen, daß es aus Versehen geschehen; wenn er aber sein und seines Nachbarn, oder eines andern Korn mit weggeschnitten und nach Hauße gefahren, so kan er nicht sagen, daß es aus Irthum und Versehen geschehen sey, in diesem Fall ist er des Diebstahls halber wo nicht vor überführt, doch sehr vor verdächtig zu halten, und kan, wenn es viel austrägt, auch die tortur davon tragen; hat hingegen einer eines andern Korn aus Versehen geschnitten, seines aber dafür stehen lassen, so muß ihm noch dazu das Schnitter-Lohn bezahlet werden, denn er hat dessen negotia utiliter geriret, weil er solches auch thun müssen, dahero muß man solchen Schnittern billig zu ihren Lohn verhelffen.

Wanderer.

Ich weiß, daß ich nicht weiß, was ich nicht weiß.

Nachdruck, Nachbildung und Nachahmung, sowie die Verbreitung, Feilhaltung und Einführung solcher Nachdrucke, Nachbildungen und Nachahmungen, welche im Inlande hergestellt sind, ist mit Geldstrafe bis zu 1000 Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

Ist der Nachdruck, die Nachbildung oder Nachahmung im Auslande hergestellt, so tritt Strafe nur ein, wenn die Verbreitung, Feilhaltung oder Einführung im Inlande erfolgt.

Neben der Strafe ist auf Vernichtung der Nachdrucke, Nachbildungen und Nachahmungen, sowie der zu ihrer Herstellung bestimmten Formen und Platten zu erkennen.

Ist der Nachdruck, die Nachbildung oder Nachahmung im Auslande hergestellt, so ist auf Vernichtung nur zu erkennen, wenn die Verbreitung, Feilhaltung oder Einführung im Inlande erfolgt.

Ist der Nachdruck, die Nachbildung oder Nachahmung im Inlande hergestellt, so ist auf Vernichtung auch dann zu erkennen, wenn die Verbreitung, Feilhaltung oder Einführung im Auslande erfolgt

Braunschweig, Hauptstadt des gleichnamigen Herzogthums, Residenz des Herzogs, Sitz der Landesregierung, Landschaft, Landdrostei, Hofgericht, Consistorium, Generalsuperintendentur, Oberhofpredigerstelle, Oberhofmarschallamt, Hofkammer, Hofbauamt, Hofjägeramt, Hofmarstallamt, Hofmedicinalcollegium, Hofapotheke, Hofbuchdruckerei, Hofbuchhandlung, Hofmusikus, Hofmusikdirector, Hofschauspieler, Hofschauspielerin, Hofschauspieldirector, Hofschauspielerinnen, Hofschauspielerinnen, Hofschauspielerinnen

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Verwendung des Reinertrages der Lotterie zu Wiesbaden vom 20. Juni 1867. Vom 30. April 1878. 99

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Verwendung des Reinertrages der Lotterie zu Wiesbaden vom 20. Juni 1867.

Vom 30. April 1878.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Artikel I.

Der Reinertrag der Lotterie zu Wiesbaden wird zu Gunsten der Stadt Wiesbaden verwendet.

Artikel II.

Das Gesetz über die Verwendung des Reinertrages der Lotterie zu Wiesbaden vom 20. Juni 1867. (Gesetz-Sammlung für 1867. S. 1001.) wird aufgehoben.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 30. April 1878.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bismarck. Graf zu Eulenburg. Camphausen. Leonhardt. Friedberg. Hobrecht. Maybach. Bitter. Achenbach. Lucius. Hagen.

[illegible] Bild [illegible] Bild [illegible] Bild [

Literatur.

Die Wissenschaft der Logik. Von Dr. Carl Wilhelm Wilmsen. Berlin, Verlag von Wilhelm Hertz. 1852. 8. 1 Thlr. 15 Sgr.

Der Verfasser hat sich durch seine Schrift über Leibnitz und durch seine Vorlesungen über Logik und Metaphysik, die er seit einigen Jahren an der hiesigen Universität hält, als einen Mann bewährt, der mit Ernst und Liebe der Philosophie sich hingegeben hat. Wir können daher nur wünschen, daß diese Schrift, die das Resultat seiner Studien und Vorlesungen ist, eine recht weite Verbreitung finden möge. Sie ist ein Beweis, daß es auch in unserer Zeit, die so sehr der Philosophie abgeneigt ist, noch Männer gibt, die sich mit Liebe und Ernst der Philosophie widmen, und sie ist ein Beweis, daß es auch in unserer Zeit noch möglich ist, die Philosophie in einer Weise zu behandeln, daß sie nicht nur für den Fachmann, sondern auch für jeden gebildeten Leser verständlich und interessant ist. Wir können daher diese Schrift allen denen empfehlen, die sich mit Philosophie beschäftigen wollen, ohne sich in die Tiefen der Wissenschaft zu verlieren, und die doch eine gründliche Einsicht in die Grundlagen der Philosophie gewinnen wollen.

Der Verfasser hat sich durch seine Schrift über Leibnitz und durch seine Vorlesungen über Logik und Metaphysik, die er seit einigen Jahren an der hiesigen Universität hält, als einen Mann bewährt, der mit Ernst und Liebe der Philosophie sich hingegeben hat. Wir können daher nur wünschen, daß diese Schrift, die das Resultat seiner Studien und Vorlesungen ist, eine recht weite Verbreitung finden möge. Sie ist ein Beweis, daß es auch in unserer Zeit, die so sehr der Philosophie abgeneigt ist, noch Männer gibt, die sich mit Liebe und Ernst der Philosophie widmen, und sie ist ein Beweis, daß es auch in unserer Zeit noch möglich ist, die Philosophie in einer Weise zu behandeln, daß sie nicht nur für den Fachmann, sondern auch für jeden gebildeten Leser verständlich und interessant ist. Wir können daher diese Schrift allen denen empfehlen, die sich mit Philosophie beschäftigen wollen, ohne sich in die Tiefen der Wissenschaft zu verlieren, und die doch eine gründliche Einsicht in die Grundlagen der Philosophie gewinnen wollen.

anders nicht zu geben, und machten alſo aus Wette Wadium. ECCARD ad legem Salicam p. 172. meynet, daß Wadium eine fidejuſſio und ein pignus bedeute; allein aus denen Capitularibus Regum Francorum kan man deutlich beweißen, daß durch Wadium die Abverdienung der Geld-Strafe oder Schuld, welche einer nicht bezahlen können, verſtanden werde. In Capit. CAROLI M. ao. Chr. 779. cap. XIX. bey BALVZIO p. 198. Tom. I. lautet es alſo:

de mancipiis, quæ venduntur, ut in præſentia Epiſcopi vel Comitis ſit, aut in præſentia Archidiaconi, aut centenarii, aut in præſentia vice domini, aut judicis comitis, aut ante bene nota teſtimonia. Et foras marchom nemo mancipium vendat. Qui fecerit, tantas vices bannum ſolvat, quanta mancipia vendidit. Et ſi non habet pretium, in Wadio pro ſervo ſemetipſum donet comiti, usque dum bannum ſolvat.

Das Capitulare quartum *de lege Ripuariorum* capit. III. bey BALVZIO p. 396. Tom. I. beweiſet ſolches noch deutlicher:

homo ingenuus, qui multam quamlibet ſolvere non potuerit, et fidejuſſores non habuerit, liceat ei ſemet ipſum in Wadium ei, cui debitor eſt, mittere usque dum multam, quam debuit, perſolvat.

Siehe auch Capit. CAROLI M. ao. Chr. 803. capit. XIX. und LXV. Lib. III. bey BALVZIO p. 390. 760. und 766. Tom. I.

Es heißet, wer keinen Bürgen haben mag, der ſoll ſich in Wadium an ſtatt der Wette dem Richter, oder demjenigen, dem er was ſchuldig iſt, übergeben, und die Schuld abverdienen. Die Altteutſchen hatten ſogar im Gebrauch, daß der Dieb, wenn er die geſtohlne Sache nicht wieder erſetzen und bezahlen konte, ſich dafür in Wadium und Dienſt ergeben konte und muſte, welches auch bey denen Griechen und Römern ſtatt gefunden.

VAN BYNKERSHOEK obſervat. Iur. Rom. Lib. III. cap. XVI. p. 192.

Die Gebung des Schuldners an des Gläubigers Hand und Helfften, davon unter des Herrn Hofrath und Profeſſ. Engauens Vorſitz eine inaugural-Diſputation gehalten worden, hatte ſonſt noch in vielen Ländern ſtatt, weil aber dem Gläubiger dadurch nicht viel Nutzen mehr geſchaffet wird, ſo iſt ſolche hernach an vielen Orten abgeſchaffet, an etlichen Orten aber noch beybehalten worden.

Fürſtl.

Digitized by Google

17 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und Satz 3 und 4 Abs. 3 Satz 2 und 3 und Abs. 4 Satz 2 und 3 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1993 (Bundesgesetzbl. I S. 944), § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und Satz 3 und 4 Abs. 3 Satz 2 und 3 und Abs. 4 Satz 2 und 3 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1993 (Bundesgesetzbl. I S. 944),

18 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1993 (Bundesgesetzbl. I S. 944), § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1993 (Bundesgesetzbl. I S. 944),

19 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1993 (Bundesgesetzbl. I S. 944), § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1993 (Bundesgesetzbl. I S. 944),

20 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1993 (Bundesgesetzbl. I S. 944), § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1993 (Bundesgesetzbl. I S. 944),

21 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1993 (Bundesgesetzbl. I S. 944), § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1993 (Bundesgesetzbl. I S. 944),

22 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1993 (Bundesgesetzbl. I S. 944), § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1993 (Bundesgesetzbl. I S. 944),

23 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1993 (Bundesgesetzbl. I S. 944), § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1993 (Bundesgesetzbl. I S. 944),

24 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1993 (Bundesgesetzbl. I S. 944), § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1993 (Bundesgesetzbl. I S. 944),

25 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1993 (Bundesgesetzbl. I S. 944), § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1993 (Bundesgesetzbl. I S. 944),

26 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1993 (Bundesgesetzbl. I S. 944), § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1993 (Bundesgesetzbl. I S. 944),

27 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1993 (Bundesgesetzbl. I S. 944), § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1993 (Bundesgesetzbl. I S. 944),

28 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1993 (Bundesgesetzbl. I S. 944), § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1993 (Bundesgesetzbl. I S. 944),

29 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1993 (Bundesgesetzbl. I S. 944), § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1993 (Bundesgesetzbl. I S. 944),

30 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1993 (Bundesgesetzbl. I S. 944), § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1993 (Bundesgesetzbl. I S. 944),

31 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1993 (Bundesgesetzbl. I S. 944), § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1993 (Bundesgesetzbl. I S. 944),

32 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1993 (Bundesgesetzbl. I S. 944), § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1993 (Bundesgesetzbl. I S. 944),

33 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1993 (Bundesgesetzbl. I S. 944), § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1993 (Bundesgesetzbl. I S. 944),

34 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1993 (Bundesgesetzbl. I S. 944), § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1993 (Bundesgesetzbl. I S. 944),

35 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1993 (Bundesgesetzbl. I S. 944), § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1993 (Bundesgesetzbl. I S. 944),

36 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1993 (Bundesgesetzbl. I S. 944), § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1993 (Bundesgesetzbl. I S. 944),

37 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1993 (Bundesgesetzbl. I S. 944), § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1993 (Bundesgesetzbl. I S. 944),

38 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1993 (Bundesgesetzbl. I S. 944), § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1993 (Bundesgesetzbl. I S. 944),

39 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1993 (Bundesgesetzbl. I S. 944), § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1993 (Bundesgesetzbl. I S. 944),

40 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1993 (Bundesgesetzbl. I S. 944), § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1993 (Bundesgesetzbl. I S. 944),

41 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1993 (Bundesgesetzbl. I S. 944), § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1993 (Bundesgesetzbl. I S. 944),

42 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1993 (Bundesgesetzbl. I S. 944), § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1993 (Bundesgesetzbl. I S. 944),

43 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1993 (Bundesgesetzbl. I S. 944), § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1993 (Bundesgesetzbl. I S. 944),

44 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1993 (Bundesgesetzbl. I S. 944), § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1993 (Bundesgesetzbl. I S. 944),

45 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1993 (Bundesgesetzbl. I S. 944), § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1993 (Bundesgesetzbl. I S. 944),

46 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1993 (Bundesgesetzbl. I S. 944), § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1993 (Bundesgesetzbl. I S. 944),

47 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1993 (Bundesgesetzbl. I S. 944), § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1993 (Bundesgesetzbl. I S. 944),

48 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1993 (Bundesgesetzbl. I S. 944), § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1993 (Bundesgesetzbl. I S. 944),

49 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1993 (Bundesgesetzbl. I S. 944), § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1993 (Bundesgesetzbl. I S. 944),

50 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1993 (Bundesgesetzbl. I S. 944), § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1993 (Bundesgesetzbl. I S. 944),

51 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1993 (Bundesgesetzbl. I S. 944), § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1993 (Bundesgesetzbl. I S. 944),

52 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1993 (Bundesgesetzbl. I S. 944), § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1993 (Bundesgesetzbl. I S. 944),

53 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1993 (Bundesgesetzbl. I S. 944), § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1993 (Bundesgesetzbl. I S. 944),

54 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1993 (Bundesgesetzbl. I S. 944), § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1993 (Bundesgesetzbl. I S. 944),

55 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1993 (Bundesgesetzbl. I S. 944), § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1993 (Bundesgesetzbl. I S. 944),

56 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1993 (Bundesgesetzbl. I S. 944), § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1993 (Bundesgesetzbl. I S. 944),

57 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1993 (Bundesgesetzbl. I S. 944), § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1993 (Bundesgesetzbl. I S. 944),

58 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1993 (Bundesgesetzbl. I S. 944), § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1993 (Bundesgesetzbl. I S. 944),

59 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1993 (Bundesgesetzbl. I S. 944), § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1993 (Bundesgesetzbl. I S. 944),

60 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1993 (Bundesgesetzbl. I S. 944), § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1993 (Bundesgesetzbl. I S. 944),

61 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1993 (Bundesgesetzbl. I S. 944), § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1993 (Bundesgesetzbl. I S. 944),

62 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1993 (Bundesgesetzbl. I S. 944), § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1993 (Bundesgesetzbl. I S. 944),

63 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1993 (Bundesgesetzbl. I S. 944), § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1993 (Bundesgesetzbl. I S. 944),

64 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1993 (Bundesgesetzbl. I S. 944), § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1993 (Bundesgesetzbl. I S. 944),

65 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1993 (Bundesgesetzbl. I S. 944), § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1993 (Bundesgesetzbl. I S. 944),

66 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1993 (Bundesgesetzbl. I S. 944), § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1993 (Bundesgesetzbl. I S. 944),

67 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1993 (Bundesgesetzbl. I S. 944), § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1993 (Bundesgesetzbl. I S. 944),

68 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1993 (Bundesgesetzbl. I S. 944), § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1993 (Bundesgesetzbl. I S. 944),

69 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1993 (Bundesgesetzbl. I S. 944), § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1993 (Bundesgesetzbl. I S. 944),

70 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1993 (Bundesgesetzbl. I S. 944), § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1993 (Bundesgesetzbl. I S. 944),

71 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1993 (Bundesgesetzbl. I S. 944), § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1993 (Bundesgesetzbl. I S. 944),

72 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1993 (Bundesgesetzbl. I S. 944), § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Kapital

Ist der Grundeigentümer ein Ausländer, so muss er einen Vertreter bestellen, der in der Schweiz wohnt und das Land bebaut oder bewirtschaftet. Dieser Vertreter muss vom Kanton genehmigt werden. Ist der Grundeigentümer ein Ausländer, so muss er einen Vertreter bestellen, der in der Schweiz wohnt und das Land bebaut oder bewirtschaftet. Dieser Vertreter muss vom Kanton genehmigt werden.

Ist der Grundeigentümer ein Ausländer, so muss er einen Vertreter bestellen, der in der Schweiz wohnt und das Land bebaut oder bewirtschaftet. Dieser Vertreter muss vom Kanton genehmigt werden. Ist der Grundeigentümer ein Ausländer, so muss er einen Vertreter bestellen, der in der Schweiz wohnt und das Land bebaut oder bewirtschaftet. Dieser Vertreter muss vom Kanton genehmigt werden.

Ist der Grundeigentümer ein Ausländer, so muss er einen Vertreter bestellen, der in der Schweiz wohnt und das Land bebaut oder bewirtschaftet. Dieser Vertreter muss vom Kanton genehmigt werden. Ist der Grundeigentümer ein Ausländer, so muss er einen Vertreter bestellen, der in der Schweiz wohnt und das Land bebaut oder bewirtschaftet. Dieser Vertreter muss vom Kanton genehmigt werden.

Ist der Grundeigentümer ein Ausländer, so muss er einen Vertreter bestellen, der in der Schweiz wohnt und das Land bebaut oder bewirtschaftet. Dieser Vertreter muss vom Kanton genehmigt werden. Ist der Grundeigentümer ein Ausländer, so muss er einen Vertreter bestellen, der in der Schweiz wohnt und das Land bebaut oder bewirtschaftet. Dieser Vertreter muss vom Kanton genehmigt werden.

Ist der Grundeigentümer ein Ausländer, so muss er einen Vertreter bestellen, der in der Schweiz wohnt und das Land bebaut oder bewirtschaftet. Dieser Vertreter muss vom Kanton genehmigt werden. Ist der Grundeigentümer ein Ausländer, so muss er einen Vertreter bestellen, der in der Schweiz wohnt und das Land bebaut oder bewirtschaftet. Dieser Vertreter muss vom Kanton genehmigt werden.

Ist der Grundeigentümer ein Ausländer, so muss er einen Vertreter bestellen, der in der Schweiz wohnt und das Land bebaut oder bewirtschaftet. Dieser Vertreter muss vom Kanton genehmigt werden. Ist der Grundeigentümer ein Ausländer, so muss er einen Vertreter bestellen, der in der Schweiz wohnt und das Land bebaut oder bewirtschaftet. Dieser Vertreter muss vom Kanton genehmigt werden.

Ist der Grundeigentümer ein Ausländer, so muss er einen Vertreter bestellen, der in der Schweiz wohnt und das Land bebaut oder bewirtschaftet. Dieser Vertreter muss vom Kanton genehmigt werden. Ist der Grundeigentümer ein Ausländer, so muss er einen Vertreter bestellen, der in der Schweiz wohnt und das Land bebaut oder bewirtschaftet. Dieser Vertreter muss vom Kanton genehmigt werden.

Ist der Grundeigentümer ein Ausländer, so muss er einen Vertreter bestellen, der in der Schweiz wohnt und das Land bebaut oder bewirtschaftet. Dieser Vertreter muss vom Kanton genehmigt werden. Ist der Grundeigentümer ein Ausländer, so muss er einen Vertreter bestellen, der in der Schweiz wohnt und das Land bebaut oder bewirtschaftet. Dieser Vertreter muss vom Kanton genehmigt werden.

Ist der Grundeigentümer ein Ausländer, so muss er einen Vertreter bestellen, der in der Schweiz wohnt und das Land bebaut oder bewirtschaftet. Dieser Vertreter muss vom Kanton genehmigt werden. Ist der Grundeigentümer ein Ausländer, so muss er einen Vertreter bestellen, der in der Schweiz wohnt und das Land bebaut oder bewirtschaftet. Dieser Vertreter muss vom Kanton genehmigt werden.

Ist der Grundeigentümer ein Ausländer, so muss er einen Vertreter bestellen, der in der Schweiz wohnt und das Land bebaut oder bewirtschaftet. Dieser Vertreter muss vom Kanton genehmigt werden. Ist der Grundeigentümer ein Ausländer, so muss er einen Vertreter bestellen, der in der Schweiz wohnt und das Land bebaut oder bewirtschaftet. Dieser Vertreter muss vom Kanton genehmigt werden.

Ist der Grundeigentümer ein Ausländer, so muss er einen Vertreter bestellen, der in der Schweiz wohnt und das Land bebaut oder bewirtschaftet. Dieser Vertreter muss vom Kanton genehmigt werden. Ist der Grundeigentümer ein Ausländer, so muss er einen Vertreter bestellen, der in der Schweiz wohnt und das Land bebaut oder bewirtschaftet. Dieser Vertreter muss vom Kanton genehmigt werden.

Meßtischblatt Nr. 1 (Ausschnitt) Aufgenommen 1836 bis 1843 Publiziert 1843

gleichen Gesetze und Ordnung, wie die Sonne, Mond und Sterne, welche sich auch nicht selbst machen, noch ihre Bewegung selbst anfangen können, sondern müssen von Gott dem Herrn, der sie geschaffen hat, ihre Ordnung, Gesetze und Bewegung empfangen.

ARTICVLVS II.

Wie uns Christus gelitten hat.

Christus hat gelitten unter Pontio Pilato, ist gecreutziget, gestorben und begraben, ist hinabgefahren zu der Hölle, am dritten Tage wieder auferstanden von den Todten, ist aufgefahren gen Himmel, sitzet zur Rechten Gottes des allmächtigen Vaters, von dannen er kommen wird zu richten die Lebendigen und die Todten.

Dieser Artickel ist der fürnehmste Trost unserer Seligkeit, und derhalben auch am meisten angefochten. Denn der Teufel, unser Verklager, hat nicht allein Macht, uns zu verklagen, sondern auch unsere Sünde zu vergrössern, und uns dieselbigen so schwer zu machen, daß wir meinen, es sey unmöglich, daß uns dieselbigen vergeben werden. Wenn wir nun also in Sünden und Gewissensangst stecken, so ist es nöthig, daß wir wissen, wie wir von unsern Sünden los werden, und wie wir vor Gott gerecht werden können. Solches lehret uns dieser Artickel, daß wir nicht durch unser Verdienst, sondern durch Christum, unsern Herrn, der für uns gelitten hat, gerecht werden.

he gelden en is aver dar nicht an beſcheiden ſo ſchal men ſulver gelden vnn Penninghe de genge vnn geve ſin in deme Lande dar ſe inne gelovet ſin.

in dem Land, da ſie innen gelobt ſeynd.

Anmerkungen.

Mutuum wird beſchrieben, quod ſit contractus realis, ſtricti juris, quo res noſtras, quæ pondere, numero et menſura conſtant, alteri damus gratis ad aliquod tempus, ut tantundem ejusdem generis et bonitatis nobis reddatur.

§. I. Inſtit. quibus modis re contrah.

HVBERI Prælect. ad Inſtit. ad h. t. p. 308.

Sowohl bey den Altteutſchen, als auch Römern wurde das mutuum pro beneficio gehalten, und deswegen uſura dabey nicht geſtattet.

Capit. Aquis granenſe Cap. V.

Capit. quintum incerti anni Cap. II.

Capit. CAROLI M. V. Lib. I.

Capit. LIII. Lib. VII. bey BALVZIO p. 215. 531. 705. und 1038.

GERARDI NOODT de fœnore et uſuris Lib. I. Cap. IV. und VI. p. 182. und 187. Lib. XII. Tit. de rebus creditis p. 274.

SCHVLTINGS Iurisprudentia ante-Iuſtinianea Lib. II. Tit. XIV. de Uſuris p. 287.

GROTIVS de Iure belli ac pacis Lib. II. cap. XII. §. XX.

Es war bey denen Römern ein contractus ſtricti juris, und konte alſo wider die Natur und Eigenſchafft deſſelben auf die Zinßen nicht erkant werden, wenn alſo Titius in einer Handſchrifft bekennet, daß ihm Cajus 100. Thlr. geliehen, und er ſolche nach Ablauff einer jährigen Friſt, ihm wieder zu bezahlen, verſprochen hatte, ſo iſt Titius, uſuras zu bezahlen, nicht ſchuldig, der Richter auch, Titium darein zu verdammen, nicht berechtiget, eben, weil es ein contractus ſtricti juris iſt, in welchem ein mehreres nicht gebothen, auch nicht zuerkant werden kan, als was würcklich in dem contract ſtehet, und verabredet worden. In capit. CAROLI M. anno Chr. 806. Cap. XII. bey BALVZIO p. 454. wird deswegen uſura alſo beſchrieben;

Bau- und Kunstdenkmäler. Die Kommission für Bau- und Kunstdenkmäler hielt im Berichtsjahre zwei Sitzungen ab. Ihre Thätigkeit bestand in der Begutachtung von Projekten für Restaurationen und Neubauten, welche an Kirchen und Kapellen vorgenommen werden sollten, sowie in der Begutachtung von Gesuchen um Beiträge aus dem Kunstkredit. Ferner wurde ihr Gutachten eingeholt über die Frage, ob die Kirche in Ennetbürgen, welche durch Brand zerstört worden ist, wieder aufgebaut werden soll. Die Kommission hat sich für den Wiederaufbau ausgesprochen. Ferner hat sie sich mit der Frage befasst, ob die Kirche in Stansstad, welche ebenfalls durch Brand zerstört worden ist, wieder aufgebaut werden soll. Sie

es wird nur dadurch mutuum in alium contractum und zwar fœnus verwandelt.

GROTIVS de Iure belli ac pacis Lib. II. Cap. XII. §. XX.

GOtt selbst hat solches nicht verboten, sondern nur befohlen, daß man von seinen armen Freunden und denen armen Leuten dergleichen nicht nehmen solte.

2. Buch *Mos.* 22. v. 25.

3. Buch *Mos.* 25. v. 35. 36. 37.

5. Buch *Mos.* 23. v. 20.

Ja er hat vielmehr erlaubet, dergleichen von denen Fremden zu nehmen, welches auch IVSTINIANVS gethan.

NOODT Lib. I. Cap. XI. p. 199. seq. Lib. II. Cap. IV. p. 210.

Weil aber gleichwohl contractus fœnoris verhaßt, auch nicht überall erlaubet war; als kaufften die Leute jährliche Zinßen und Renthen, dahero hernach die reditus annui et pensiones entstanden. Weil aber hernach der contractus fœnoris allgemein worden; als ist nunmehro keinem verwehret, sein Geld auf Wucher, oder Zinßen zu leihen, nur muß er sich solche ausdrücklich versprechen lassen; wenn dieses aber nicht geschehen, so wird auch noch jetzt darauf nicht erkant. Die geliehene Sache wird jure dominii in mutuarium transferiret, dergestalt, daß dieser solche verthun und verbrauchen solle und könne. Wenn also einer ein Scheffel Korn borget, oder von dem andern leihet, so hat der mutuarius nicht die Meynung, eben dieses Korn wieder zu bringen, sonst könte er solches nicht gebrauchen, sondern ander Korn in eadem qualitate et quantitate wieder zu geben; oder Cajus leihet oder borget von Titio 100. Thlr. an ducaten, da hat jener nicht die Meynung, eben diese ducaten, sondern andere, jedoch in eadem qualitate et quantitate und in eadem specie wieder zu bringen, jetzt komt aber Cajus, und will Titio die 100. Thlr. mit Batzen und ℔. Stücken wieder bezahlen, das heißet nicht in eadem qualitate et quantitate oder in eadem specie wieder geben und bezahlen, Cajus kan sich damit nicht entschuldigen, daß er nicht versprochen, wieder in ducaten die 100. Thlr. zu bezahlen, denn dieses stecket schon in natura contractus, daß er mit ducaten die 100. Thlr. wieder bezahlen solle, denn im Text stehet:

Es ist dann $\sigma_{\alpha\beta} = \sigma_{\beta\alpha}$ und $\sigma_{\alpha\alpha} = 0$. Ferner ist $\sigma_{\alpha\beta}$ eine Invariante der Gruppe Γ, denn $\sigma_{\alpha\beta}$ ist gleich der Determinante, die aus den Coefficienten der Substitution Γ gebildet wird, wenn man in ihr α mit β vertauscht. Ist Γ eine Gruppe, die $\sigma_{\alpha\beta}$ nicht enthält, so ist $\sigma_{\alpha\beta}$ eine Invariante der Gruppe Γ und Γ und $\sigma_{\alpha\beta}$ zusammen bilden eine Gruppe, die Γ als Untergruppe enthält. Ist Γ eine Gruppe, die $\sigma_{\alpha\beta}$ enthält, so ist $\sigma_{\alpha\beta}$ keine Invariante der Gruppe Γ, denn $\sigma_{\alpha\beta}$ ist nicht vertauschbar mit $\sigma_{\alpha\gamma}$

Titius nicht schuldig, solche anzunehmen, sondern Cajus in solchen Sorten, die gäng und gebe sind, das capital zu bezahlen verbunden.

A LEYSER Medit. ad ff. Specim. 529. Medit. XV. XVI. Vol. VII. p. 940.

Denn es stehet im Text:

so gethane Pfennige und so gethan Silber, als der Mann gelobet, soll er gelten, ist aber nichts bescheiden, so soll man Silber und Pfennige bezahlen, die da geng und gebe sind in den Gerichten, oder in dem Land, da sie innen gelobet seynd.

Als: Cajus leihet von Titio 100. Thlr. und verspricht solche wieder zu bezahlen, da ist keine species benennet worden, mithin ist Cajus nur Current-Sorten, die gäng und gebe sind, wieder zu bezahlen schuldig, ob schon solche in andern auswärtigen Gerichten, oder andern Landen nicht gelten: in welcher specie nun das Capital geliehen, und wieder zu bezahlen versprochen worden, in eben der specie muß auch usura, oder der Zinß davon bezahlet werden, denn dieser muß als das accessorium seinem principali, oder dem Capital gleich und ähnlich seyn. Das Geld soll auch nach dem Text der Schuldner nicht durch einen jedweden Bothen, sondern durch denjenigen, welchen der Gläubiger in Gerichten oder auch auser solchen benennet, überschicken; übersendet er solches mit einem andern Bothen, und es wird diesem gestohlen, oder geraubet, oder er verliehret es, so muß der Schuldner solches noch einmahl bezahlen, und dagegen seinen regreß an dem Bothen nehmen, dem er solches anvertrauet gehabt.

ARTICVLVS XLI.

Van des Gefangen Dat vnn lovede, vnn wo men in Gerichte seggen scole war af de sculde sin.

Jewelck Gefangenen dat vnn Loffne schal dorch Recht nicht stede sin dat he binnen Bevengnisse gelovet let men en aver ledich vppe syne Truwe ryden tho Daghe he schal dorch Recht wedder kmen vnde sone

Eines ieglichen gefangenen Mannes That und Gelübde, sol durch Recht nicht stet seyn noch gehalten werden, das er im Gefängniß gethan hat. Lässet man ihn aber ledig auff sein Trauen reiten zu bescheide-

auf Basalt (Phonolith) folgt. Bei Aussig (Schreckenstein) folgt der Basalt auf Phonolith, Trachyt und Basalttuff. Bei Bilin folgt der Basalt auf Phonolith, Trachyt, Basalttuff und Basaltconglomerat. Bei Teplitz folgt der Basalt auf Phonolith, Trachyt, Basalttuff, Basaltconglomerat und Basalt. Bei Kostenblatt folgt der Basalt auf Phonolith, Trachyt, Basalttuff, Basaltconglomerat, Basalt und Basaltconglomerat. Bei Leitmeritz folgt der Basalt auf Phonolith, Trachyt, Basalttuff, Basaltconglomerat, Basalt, Basaltconglomerat und Basalt. Bei Kreibitz folgt der Basalt auf Phonolith, Trachyt, Basalttuff, Basaltconglomerat, Basalt, Basaltconglomerat, Basalt und Basaltconglomerat. Bei Rongstock folgt der Basalt auf Phonolith, Trachyt, Basalttuff, Basaltconglomerat, Basalt, Basaltconglomerat, Basalt, Basaltconglomerat und Basalt. Bei Rongstock folgt der Basalt auf Phonolith, Trachyt, Basalttuff, Basaltconglomerat, Basalt, Basaltconglomerat, Basalt, Basaltconglomerat, Basalt und Basaltconglomerat.

Bischof von Rom, Nachfolger des Petrus, Stellvertreter Christi, Haupt der Kirche, Papst, Heiliger Vater, Oberhirte, Patriarch des Abendlandes, Primas von Italien, Erzbischof und Metropolit der römischen Provinz, Souverän des Kirchenstaates,

Artikel-Verzeichniss für die Zeit vom 1. Juli 1880 bis 30. Juni 1881.

Abdampfen, Verfahren und Apparat zum — von Salzlösungen, Patent-Klasse 12, Nr. 13 351, 1. Juli 1880, S. 1.

Abdampfen, Verfahren und Apparat zum — von Salzlösungen, Patent-Klasse 12, Nr. 13 351, 1. Juli 1880, S. 1.

Abdampfen, Verfahren und Apparat zum — von Salzlösungen, Patent-Klasse 12, Nr. 13 351, 1. Juli 1880, S. 1.

Abdampfen, Verfahren und Apparat zum — von Salzlösungen, Patent-Klasse 12, Nr. 13 351, 1. Juli 1880, S. 1.

Jerusalem, they that were of the circumcision contended with him,
3 Saying, Thou wentest in to men uncircumcised, and didst eat with them.
4 But Peter rehearsed the matter from the beginning, and expounded it by order unto them, saying,
5 I was in the city of Joppa praying: and in a trance I saw a vision, A certain vessel descend, as it had been a great sheet, let down from heaven by four corners; and it came even to me:
6 Upon the which when I had fastened mine eyes, I considered, and saw four-footed beasts of the earth, and wild beasts, and creeping things, and fowls of the air.
7 And I heard a voice saying unto me, Arise, Peter; slay and eat.
8 But I said, Not so, Lord: for nothing common or unclean hath at any time entered into my mouth.
9 But the voice answered me again from heaven, What God hath cleansed, that call not thou common.
10 And this was done three times: and all were drawn up again into heaven.
11 And, behold, immediately there were three men already come unto the house where I was, sent from Cæsarea unto me.
12 And the Spirit bade me go with them, nothing doubting. Moreover these six brethren accompanied me, and we entered into the man's house:
13 And he shewed us how he had seen an angel in his house, which stood and said unto him, Send men to Joppa, and call for Simon, whose surname is Peter;
14 Who shall tell thee words, whereby thou and all thy house shall be saved.
15 And as I began to speak, the Holy Ghost fell on them, as on us at the beginning.
16 Then remembered I the word of the Lord, how that he said, John indeed baptized with water; but ye shall be baptized with the Holy Ghost.
17 Forasmuch then as God gave them the like gift as he did unto us, who believed on the Lord Jesus Christ; what was I, that I could withstand God?
18 When they heard these things, they held their peace, and glorified God, saying, Then hath God also to the Gentiles granted repentance unto life.

19 Now they which were scattered abroad upon the persecution that arose about Stephen travelled as far as Phenice, and Cyprus, and Antioch, preaching the word to none but unto the Jews only.
20 And some of them were men of Cyprus and Cyrene, which, when they were come to Antioch, spake unto the Grecians, preaching the Lord Jesus.
21 And the hand of the Lord was with them: and a great number believed, and turned unto the Lord.
22 Then tidings of these things came unto the ears of the church which was in Jerusalem: and they sent forth Barnabas, that he should go as far as Antioch.
23 Who, when he came, and had seen the grace of God, was glad, and exhorted them all, that with purpose of heart they would cleave unto the Lord.
24 For he was a good man, and full of the Holy Ghost and of faith: and much people was added unto the Lord.
25 Then departed Barnabas to Tarsus, for to seek Saul:
26 And when he had found him, he brought him unto Antioch. And it came to pass, that a whole year they assembled themselves with the church, and taught much people. And the disciples were called Christians first in Antioch.
27 And in these days came prophets from Jerusalem unto Antioch.
28 And there stood up one of them named Agabus, and signified by the Spirit that there should be great dearth throughout all the world: which came to pass in the days of Claudius Cæsar.
29 Then the disciples, every man according to his ability, determined to send relief unto the brethren which dwelt in Judea:
30 Which also they did, and sent it to the elders by the hands of Barnabas and Saul.

CHAPTER XII.

Herod imprisoneth Peter. The church prayeth for him. An angel delivereth him. Herod's death.

1 Now about that time Herod the king stretched forth his hands to vex certain of the church.
2 And he killed James the brother of John with the sword.
3 And because he saw it pleased the Jews, he proceeded further to take Peter also. (Then were the days of unleavened bread.)
4 And when he had apprehended him, he put him in prison, and delivered him to four quaternions of soldiers to keep him; intending after Easter to bring him forth to the people.
5 Peter therefore was kept in prison: but prayer was made without ceasing of the church unto God for him.
6 And when Herod would have brought him forth, the same night Peter was sleeping between two soldiers, bound with two chains: and the keepers before the door kept the prison.
7 And, behold, the angel of the Lord came upon him, and a light shined in the prison: and he smote Peter on the side, and raised him up, saying, Arise up quickly. And his chains fell off from his hands.
8 And the angel said unto him, Gird thyself, and bind on thy sandals. And so he did. And he saith unto him, Cast thy garment about thee, and follow me.
9 And he went out, and followed him; and wist not that it was true which was done by the angel; but thought he saw a vision.
10 When they were past the first and the second ward, they came unto the iron gate that leadeth unto the city; which opened to them of his own accord: and they went out, and passed on through one street; and forthwith the angel departed from him.
11 And when Peter was come to himself, he said, Now I know of a surety, that the Lord hath sent his angel, and hath delivered me out of the hand of Herod, and from all the expectation of the people of the Jews.
12 And when he had thought on the thing, he came to the house of Mary the mother of John, whose surname was Mark; where many were gathered together praying.
13 And as Peter knocked at the door of the gate, a damsel came to hearken, named Rhoda.
14 And when she knew Peter's voice, she opened not the gate for gladness, but ran in, and told how Peter stood before the gate.
15 And they said unto her, Thou art mad. But she constantly affirmed that it was even so. Then said they, It is his angel.
16 But Peter continued knocking: and when they had opened the door, and saw him, they were astonished.
17 But he, beckoning unto them with the hand to hold their peace, declared unto them how the Lord had brought him out of the prison. And he said, Go shew these things unto James, and to the brethren. And he departed, and went into another place.
18 Now as soon as it was day, there was no small stir among the soldiers, what was become of Peter.
19 And when Herod had sought for him, and found him not, he examined the keepers, and commanded that they should be put to death. And he went down from Judea to Cæsarea, and there abode.
20 And Herod was highly displeased with them of Tyre and Sidon: but they came with one accord to him, and, having made Blastus the king's chamberlain their friend, desired peace; because their country was nourished by the king's country.
21 And upon a set day Herod, arrayed in royal apparel, sat upon his throne, and made an oration unto them.
22 And the people gave a shout, saying, It is the voice of a god, and not of a man.
23 And immediately the angel of the Lord smote him, because he gave not God the glory: and he was eaten of worms, and gave up the ghost.
24 But the word of God grew and multiplied.
25 And Barnabas and Saul returned from Jerusalem, when they had fulfilled their ministry, and took with them John, whose surname was Mark.

Gottes Gnade, Barmherzigkeit und Treue, Vergebung der Sünden, Gerechtigkeit, Heiligkeit, Wahrheit, Weisheit, Ehre, Preis, Dank, Lob, Anbetung, Ruhm, Herrlichkeit, Macht, Stärke, Majestät, Hoheit, Reichtum, Ewigkeit, Leben, Licht, Liebe, Friede, Freude, Glaube, Hoffnung, Geduld, Enthaltsamkeit, Reinheit, Gehorsam, Gottseligkeit, Selbstbeherrschung, Kampf, Eifer, Ermahnung, Trost, Zärtlichkeit, Mitleid, Güte, Großmut, Sanftmut, Freundlichkeit, Demut, Sanftheit, Langmut, Dienstbarkeit, Liebe, Gemeinschaft, Mitleid, Gutes tun, Mitteilen, Gastfreundschaft, Nächstenliebe, Gebet, Danksagung, Fürbitte, Anbetung, Verherrlichung, Gottesfurcht, Ehrfurcht vor Gott, Gottesdienst, Lobpreis, Bekenntnis, Buße, Bekehrung, Heiligung, Rechtfertigung, Erlösung, Auferstehung, Himmelfahrt, Wiederkunft, Gericht, Gottes Zorn, Hölle, Verdammnis, Tod, Satan, Teufel, Dämonen, Sünde sowie Gesetz, Evangelium, Bund, Verheißung, Prophetie, Vorsehung, Vorherbestimmung, Auserwählung, Berufung, Kirche, Gemeinde, Apostel, Prophet, Lehrer, Hirte, Evangelist, Diakon, Ältester, Bischof, Taufe, Abendmahl, Ordination, Amt, Dienst, Gabe, Frucht, Zeichen, Wunder, Heilung, Sprachenrede, Auslegung, Weisheitswort, Erkenntniswort, Glaubenswort, Prophetenwort, Geistesunterscheidung, Hilfeleistung, Leitung, Barmherzigkeit, Lehre, Ermahnung, Mitteilung, Vorsteherschaft, Barmherzigkeit, Jungfräulichkeit, Ehelosigkeit, Ehe, Witwenschaft, Waisenschaft, Fremdlingschaft, Armut, Reichtum, Krankheit, Leiden, Verfolgung, Tränen, Trauer, Klage, Schmerz, Not, Angst, Furcht, Zittern, Zagen, Verzagtheit, Verzweiflung, Schrecken, Entsetzen, Grauen, Scham, Schande, Spott, Hohn, Lästerung, Verleumdung, Gotteslästerung, Lüge, Betrug, Heuchelei, Falschheit, Unwahrheit, Irrtum, Irrlehre, Ketzerei, Spaltung, Zwietracht, Streit, Hader, Neid, Eifersucht, Zorn, Rache, Vergeltung, Bitterkeit, Grausamkeit, Unbarmherzigkeit, Unversöhnlichkeit, Unfriede, Unfreundlichkeit, Härte, Hochmut, Stolz, Eitelkeit, Ruhmsucht, Ehrsucht, Ehrgeiz, Prahlerei, Selbstüberhebung, Selbstgerechtigkeit, Selbstsucht, Selbstliebe, Selbstgefälligkeit, Selbstvertrauen, Selbstbetrug, Selbstbetrügerei, Selbstbetrügerei, Selbstbetrügerei

Bibliothek, aus der sie stammen, ist nicht mehr zu ermitteln. Sie sind nicht in Bücher eingebunden gewesen, sondern haben als Einzelblätter gedient, wie die Spuren von Falten und Nähten beweisen. Ihr Inhalt ist ein sehr mannigfaltiger. Es sind Bruchstücke von Bibelhandschriften, Kirchenvätern, Kirchenrechtsquellen, Liturgien, Predigten, Heiligenlegenden, Grammatiken, Glossaren, Gedichten, Briefen, Urkunden, Rechnungen, Inventaren, Kalendern, Tabellen, Musiknoten, Zeichnungen, Federproben, Schreibübungen, Notizen, Gebeten, Zaubersprüchen, Segensformeln, Rezepten, Abecedarien, Alphabeten, Runen, Geheimschriften, Spielereien, Kritzeleien, Tintenklexen, Federwischen, Schmutzflecken, Wachsspuren, Kerzenlöchern, Brandlöchern, Wurmlöchern, Mäusefraß, Rattenfraß, Schimmelflecken, Wasserflecken, Fettflecken, Weinflecken, Blutflecken, Tränenflecken, Schweißflecken, Schmutzflecken, Staub, Asche, Kohle, Ruß, Rauch, Dreck, Kot, Urin, Speichel, Schleim, Eiter, Blut, Tränen, Schweiß, Fett, Wein, Wasser, Schimmel, Würmer, Mäuse, Ratten, Flöhe, Läuse, Wanzen, Fliegen, Mücken, Spinnen, Skorpione, Schlangen, Eidechsen, Frösche, Kröten, Molche, Salamander, Drachen, Basilisken, Einhörner, Greife, Sirenen, Harpyien, Kentauren, Satyrn, Faune, Nymphen, Dryaden, Hamadryaden, Oreaden, Najaden, Nereiden, Okeaniden, Musen, Grazien, Horen, Parzen, Furien, Gorgonen, Hydren, Chimären, Sphinxe, Minotauren, Zyklopen, Giganten, Titanen, Riesen, Zwerge, Elfen, Feen, Hexen, Teufel, Dämonen, Gespenster, Geister, Seelen, Engel, Erzengel, Cherubim, Seraphim, Throne, Herrschaften, Mächte, Gewalten, Fürstentümer, Kräfte, Tugenden, Heerscharen, Himmel, Hölle, Fegefeuer, Paradies, Erde, Luft, Feuer, Wasser, Äther, Quintessenz, Urstoff, Chaos, Kosmos, Weltall, Sonne, Mond, Sterne, Planeten, Fixsterne, Kometen, Meteore, Sternschnuppen, Nebelflecken, Milchstraße, Tierkreis, Sternbilder, Tierkreiszeichen, Widder, Stier, Zwillinge, Krebs, Löwe, Jungfrau, Wage, Skorpion, Schütze, Steinbock, Wassermann, Fische, Äquinoktialpunkt, Solstitialpunkt, Äquator, Ekliptik, Pole, Nordpol, Südpol, Polarstern, Kleiner Bär, Großer Bär, Kassiopeia, Perseus, Andromeda, Pegasus, Orion, Hydra, Drache, Schlange, Schlangenträger, Leier, Adler, Schwan, Fuhrmann, Ziege, Zicklein, Hase, Hund, Großer Hund, Kleiner Hund, Rabe, Becher, Zentaur, Wolf, Altar, Krone, Schlangenträger, Schlange, Schütze, Pfeil, Bogen, Steinbock, Wassermann, Fische, Band, Schnur, Netz, Fischschwanz, Fischleib, Fischkopf, Fischmaul, Fischauge, Fischflosse, Fischschuppe, Fischgräte, Fischrogen, Fischmilch, Fischlaich, Fischbrut, Fischfutter, Fischteich, Fischweiher, Fischkasten, Fischbehälter, Fischnetz, Fischreuse, Fischangel, Fischspeer, Fischharpune, Fischpfeil, Fischbogen, Fischschleuder, Fischschlinge, Fischfalle, Fischgrube, Fischgrab, Fischgrabstein, Fischgrabkreuz, Fischgrabkapelle, Fischgrabkirche, Fischgrabkloster, Fischgrabstadt, Fischgrabland, Fischgrabwelt, Fischgrabhimmel, Fischgrabhölle, Fischgrabfegefeuer, Fischgrabparadies, Fischgrabgott, Fischgrabgöttin, Fischgrabgötze, Fischgrabgötzenbild, Fischgrabgötzenaltar, Fischgrabgötzentempel, Fischgrabgötzendienst, Fischgrabgötzenpriester, Fischgrabgötzenopfer, Fischgrabgötzenfest, Fischgrabgötzenprozession, Fischgrabgötzenwallfahrt, Fischgrabgötzenwunder, Fischgrabgötzenlegende, Fischgrabgötzenmythe, Fischgrabgötzenglaube, Fischgrabgötzenaberglaube, Fischgrabgötzenhexerei, Fischgrabgötzenzauberei, Fischgrabgötzenteufel, Fischgrabgötzendämon, Fischgrabgötzengespenst, Fischgrabgötzengeist, Fischgrabgötzenseele, Fischgrabgötzenengel, Fischgrabgötzenerzengel, Fischgrabgötzencherubim, Fischgrabgötzenseraphim, Fischgrabgötzenthron, Fischgrabgötzenherrschaft, Fischgrabgötzenmacht, Fischgrabgötzengewalt, Fischgrabgötzenfürstentum, Fischgrabgötzenkraft, Fischgrabgötzentugend, Fischgrabgötzenheerscharen, Fischgrabgötzenhimmel, Fischgrabgötzenhölle, Fischgrabgötzenfegefeuer, Fischgrabgötzenparadies, Fischgrabgötzenerde, Fischgrabgötzenluft, Fischgrabgötzenfeuer, Fischgrabgötzenwasser, Fischgrabgötzenäther, Fischgrabgötzenquintessenz, Fischgrabgötzenurstoff, Fischgrabgötzenchaos, Fischgrabgötzenkosmos, Fischgrabgötzenweltall, Fischgrabgötzensonne, Fischgrabgötzenmond, Fischgrabgötzensterne, Fischgrabgötzenplaneten, Fischgrabgötzenfixsterne, Fischgrabgötzenkometen, Fischgrabgötzenmeteore, Fischgrabgötzensternschnuppen, Fischgrabgötzennebelflecken, Fischgrabgötzenmilchstraße, Fischgrabgötzentierkreis, Fischgrabgötzensternbilder, Fischgrabgötzentierkreiszeichen, Fischgrabgötzenwidder, Fischgrabgötzenstier, Fischgrabgötzenzwillinge, Fischgrabgötzenkrebs, Fischgrabgötzenlöwe, Fischgrabgötzenjungfrau, Fischgrabgötzenwage, Fischgrabgötzenskorpion, Fischgrabgötzenschütze, Fischgrabgötzensteinbock, Fischgrabgötzenwassermann, Fischgrabgötzenfische, Fischgrabgötzenband, Fischgrabgötzenschnur, Fischgrabgötzennetz, Fischgrabgötzenfischschwanz, Fischgrabgötzenfischleib, Fischgrabgötzenfischkopf, Fischgrabgötzenfischmaul, Fischgrabgötzenfischauge, Fischgrabgötzenfischflosse, Fischgrabgötzenfischschuppe, Fischgrabgötzenfischgräte, Fischgrabgötzenfischrogen, Fischgrabgötzenfischmilch, Fischgrabgötzenfischlaich, Fischgrabgötzenfischbrut, Fischgrabgötzenfischfutter, Fischgrabgötzenfischteich, Fischgrabgötzenfischweiher, Fischgrabgötzenfischkasten, Fischgrabgötzenfischbehälter, Fischgrabgötzenfischnetz, Fischgrabgötzenfischreuse, Fischgrabgötzenfischangel, Fischgrabgötzenfischspeer, Fischgrabgötzenfischharpune, Fischgrabgötzenfischpfeil, Fischgrabgötzenfischbogen, Fischgrabgötzenfischschleuder, Fischgrabgötzenfischschlinge, Fischgrabgötzenfischfalle, Fischgrabgötzenfischgrube, Fischgrabgötzenfischgrab, Fischgrabgötzenfischgrabstein, Fischgrabgötzenfischgrabkreuz, Fischgrabgötzenfischgrabkapelle, Fischgrabgötzenfischgrabkirche, Fischgrabgötzenfischgrabkloster, Fischgrabgötzenfischgrabstadt, Fischgrabgötzenfischgrabland, Fischgrabgötzenfischgrabwelt, Fischgrabgötzenfischgrabhimmel, Fischgrabgötzenfischgrabhölle, Fischgrabgötzenfischgrabfegefeuer, Fischgrabgötzenfischgrabparadies, Fischgrabgötzenfischgrabgott, Fischgrabgötzenfischgrabgöttin, Fischgrabgötzenfischgrabgötze, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenbild, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenaltar, Fischgrabgötzenfischgrabgötzentempel, Fischgrabgötzenfischgrabgötzendienst, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenpriester, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenopfer, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfest, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenprozession, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenwallfahrt, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenwunder, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenlegende, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenmythe, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenglaube, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenaberglaube, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenhexerei, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenzauberei, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenteufel, Fischgrabgötzenfischgrabgötzendämon, Fischgrabgötzenfischgrabgötzengespenst, Fischgrabgötzenfischgrabgötzengeist, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenseele, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenengel, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenerzengel, Fischgrabgötzenfischgrabgötzencherubim, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenseraphim, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenthron, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenherrschaft, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenmacht, Fischgrabgötzenfischgrabgötzengewalt, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfürstentum, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenkraft, Fischgrabgötzenfischgrabgötzentugend, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenheerscharen, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenhimmel, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenhölle, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfegefeuer, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenparadies, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenerde, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenluft, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfeuer, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenwasser, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenäther, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenquintessenz, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenurstoff, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenchaos, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenkosmos, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenweltall, Fischgrabgötzenfischgrabgötzensonne, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenmond, Fischgrabgötzenfischgrabgötzensterne, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenplaneten, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfixsterne, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenkometen, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenmeteore, Fischgrabgötzenfischgrabgötzensternschnuppen, Fischgrabgötzenfischgrabgötzennebelflecken, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenmilchstraße, Fischgrabgötzenfischgrabgötzentierkreis, Fischgrabgötzenfischgrabgötzensternbilder, Fischgrabgötzenfischgrabgötzentierkreiszeichen, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenwidder, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenstier, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenzwillinge, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenkrebs, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenlöwe, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenjungfrau, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenwage, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenskorpion, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenschütze, Fischgrabgötzenfischgrabgötzensteinbock, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenwassermann, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfische, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenband, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenschnur, Fischgrabgötzenfischgrabgötzennetz, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischschwanz, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischleib, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischkopf, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischmaul, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischauge, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischflosse, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischschuppe, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgräte, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischrogen, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischmilch, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischlaich, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischbrut, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischfutter, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischteich, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischweiher, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischkasten, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischbehälter, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischnetz, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischreuse, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischangel, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischspeer, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischharpune, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischpfeil, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischbogen, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischschleuder, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischschlinge, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischfalle, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrube, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrab, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabstein, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabkreuz, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabkapelle, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabkirche, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabkloster, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabstadt, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabland, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabwelt, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabhimmel, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabhölle, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabfegefeuer, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabparadies, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgott, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgöttin, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötze, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenbild, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenaltar, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzentempel, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzendienst, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenpriester, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenopfer, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfest, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenprozession, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenwallfahrt, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenwunder, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenlegende, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenmythe, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenglaube, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenaberglaube, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenhexerei, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenzauberei, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenteufel, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzendämon, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzengespenst, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzengeist, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenseele, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenengel, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenerzengel, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzencherubim, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenseraphim, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenthron, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenherrschaft, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenmacht, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzengewalt, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfürstentum, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenkraft, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzentugend, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenheerscharen, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenhimmel, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenhölle, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfegefeuer, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenparadies, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenerde, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenluft, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfeuer, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenwasser, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenäther, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenquintessenz, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenurstoff, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenchaos, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenkosmos, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenweltall, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzensonne, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenmond, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzensterne, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenplaneten, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfixsterne, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenkometen, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenmeteore, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzensternschnuppen, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzennebelflecken, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenmilchstraße, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzentierkreis, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzensternbilder, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzentierkreiszeichen, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenwidder, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenstier, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenzwillinge, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenkrebs, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenlöwe, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenjungfrau, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenwage, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenskorpion, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenschütze, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzensteinbock, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenwassermann, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfische, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenband, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenschnur, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzennetz, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischschwanz, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischleib, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischkopf, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischmaul, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischauge, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischflosse, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischschuppe, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgräte, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischrogen, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischmilch, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischlaich, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischbrut, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischfutter, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischteich, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischweiher, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischkasten, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischbehälter, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischnetz, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischreuse, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischangel, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischspeer, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischharpune, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischpfeil, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischbogen, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischschleuder, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischschlinge, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischfalle, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrube, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrab, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabstein, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabkreuz, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabkapelle, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabkirche, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabkloster, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabstadt, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabland, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabwelt, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabhimmel, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabhölle, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabfegefeuer, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabparadies, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgott, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgöttin, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötze, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenbild, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenaltar, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzentempel, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzendienst, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenpriester, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenopfer, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfest, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenprozession, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenwallfahrt, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenwunder, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenlegende, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenmythe, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenglaube, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenaberglaube, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenhexerei, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenzauberei, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenteufel, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzendämon, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzengespenst, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzengeist, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenseele, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenengel, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenerzengel, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzencherubim, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenseraphim, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenthron, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenherrschaft, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenmacht, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzengewalt, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfürstentum, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenkraft, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzentugend, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenheerscharen, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenhimmel, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenhölle, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfegefeuer, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenparadies, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenerde, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenluft, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfeuer, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenwasser, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenäther, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenquintessenz, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenurstoff, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenchaos, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenkosmos, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenweltall, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzensonne, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenmond, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzensterne, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenplaneten, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfixsterne, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenkometen, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenmeteore, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzensternschnuppen, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzennebelflecken, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenmilchstraße, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzentierkreis, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzensternbilder, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzentierkreiszeichen, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenwidder, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenstier, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenzwillinge, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenkrebs, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenlöwe, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenjungfrau, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenwage, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenskorpion, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenschütze, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzensteinbock, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenwassermann, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfische, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenband, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenschnur, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzennetz, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischschwanz, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischleib, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischkopf, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischmaul, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischauge, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischflosse, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischschuppe, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgräte, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischrogen, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischmilch, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischlaich, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischbrut, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischfutter, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischteich, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischweiher, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischkasten, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischbehälter, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischnetz, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischreuse, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischangel, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischspeer, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischharpune, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischpfeil, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischbogen, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischschleuder, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischschlinge, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischfalle, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrube, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrab, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabstein, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabkreuz, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabkapelle, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabkirche, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabkloster, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabstadt, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabland, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabwelt, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabhimmel, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabhölle, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabfegefeuer, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabparadies, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgott, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgöttin, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötze, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenbild, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenaltar, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzentempel, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzendienst, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenpriester, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenopfer, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfest, Fischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenfischgrabgötzenprozession,

Anmerkungen.

GOtt hat den Menschen quoad animam zu seinem Ebenbilde erschaffen, denn gleichwie GOtt ein Geist und unsterblich ist, also ist auch des Menschen Seele ex decreto Dei unsterblich, er hat ihn auch deswegen als einen freyen Menschen, und nicht als einen Sclaven und Leibeignen erschaffen, deswegen auch keiner vor leibeigen, oder Sclav, sondern vor ein Freyer solange gehalten wird, bis das Gegentheil dargethan worden. Der Compilator hat nun in diesem Text, den Uhrsprung der Knecht- und Leibeigenschafft zu untersuchen, sich viele Mühe gegeben. In dem Sächsischen Weichbilde Artic. I. wird die wahre Ursach und der Ursprung derselben deutlich angegeben. Darinnen hat der Compilator wohl Recht, daß in statu naturali keine servi und leibeigne Leute gewesen, denn in solchem waren die Menschen alle frey und einander gleich.

L. 32. ff. de R. I.

So bald aber diese ex statu naturali heraus gegangen, und sich einen Obern erwehlet, so entstunden auch hernach die Kriege mit denen andern, und die Herrschafften über die Menschen, und da hätte der Compilator nur seine eigne Sachsen betrachten sollen, so würde er sogleich wahrgenommen und gefunden haben, daß diese durch ihre gefährliche Kriege um ihre Freyheit gekommen, denn als Carolus Magnus diese in solchen überwunden, so hätte er selbige als Ueberwinder alle todt schlagen lassen können, er schenckte ihnen aber das Leben, und machte dafür viele zu Sclaven und leibeignen Knechten, verschenckte solche denen Bischöffen, Aebten, Clöstern, Kirchen und andern Frey-Herren, und die andern behielte er vor sich selbst, dahero auch solche bald servi Palatii, Regis und Fiscalini, bald Episcopi und ecclesiæ genennet werden, sie haben auch in Ansehung dessen diversa jura und onera erhalten. GROTIVS de Iure Belli ac Pacis Lib. III. cap. VII. und PVFENDORFF de Iure N. et G. Lib. VI. cap. III. p. 725. haben hinlänglich gewiesen, daß sothane Servitus und Leibeigenschafft aus dem Kriege ihren Ursprung erhalten habe.

Siehe auch §. 3. Instit. de Iure Personar.

Denn da es bey dem Ueberwinder stehet, die Ueberwundenen jure belli zu tödten; als kan derselbe vielmehr unter gewissen Bedingungen ihnen das Leben erhalten und schencken, diese dafür in die ewige Knechtschafft stoßen, und mit solchen als mancipiis umgehen, wie er will, dahero auch diese a servando ihren Nahmen erhalten, und sowohl die Alteut-

schen, als auch alten Römer das jus vitæ et necis und völlige Eigenthum über sie bekommen. Carolus Magnus hat aber hernach befohlen, die mancipia und Leibeigne nur nicht ohne Vorbewust des Richters zu tödten.

Additio quarta CAROLI M. cap. XLIX. bey BALVZIO p. 1204.

In denen Capitularibus Regum Francorum werden die Leibeignen auch aldiones und Aldianæ genennet.

Capit. CAROLI M, anno Christi 801. Cap. VI.

Lex Longobardorum XXII. bey BALVZIO p. 348. und 352. Tom. I.

ARTICVLVS XLIII.

Wo de Man yt laten schal des he underwindet.

Wes sik de Man met Vnrechte vnderwint dat eme met Rechte affgewunnen wert. He mut yt met Bute laten. Wes he sik aver vnderwint met yennes Willen des id dar is, oder dat he eme lyet, oder to Borge dut, gelt he des nicht, oder ne dut he des nicht wedder to bescedenen Dagen. He blifft des ane Wandel he ine hebbet vor Gerichte gelovet.

Wes sich ein Mann mit unrechter Gewalt unterwindet, daß ihm dann mit Recht abgewonnen wird, er muß es mit Wette und Busse jenem wiedergeben. Was er sich aber von jemands leihet, oder zu Borge nimt, giebt er es ihm wol nicht wieder zu seinen bescheidenen Tagen, er bleibet des doch ohne Schaden und Wandel: er hab es dann zu bescheidenen Tagen wieder zu geben für Gericht gelobet.

Anmerkungen.

Wer sich mit Unrecht einer Sache unterwindet, sine justo titulo et bona fide anmaßet, der muste solche bey denen alten Sachsen mit Buße wieder lassen und abtreten. In der Zobelischen und Lossischen authentischen Edition stehet nicht mit Gewalt, sondern dieses ist hier in der Uebersetzung dazu gethan worden, infra Artic. 47. aber wird von demjenigen gehandelt, der sich mit Gewalt einer Sache angemaßet. Die Buße war bey denen Alteutschen instar pœnæ, und gehörte dem Kläger,

supra Artic. 45.

und bestehet in duplo, criplo und quadruplo. Wer aber von dem andern

Gott, der Herr, hat sich selbst, und die Geschöpfe, die er schuf, nicht verlassen. Er hat sie nicht ihrem Schicksale überlassen, sondern hat sie durch seine Diener, die Propheten, und durch seinen Sohn, Jesus Christus, unterrichtet, wie sie sich verhalten müssen, um glücklich zu werden.

Jesus Christus hat uns gelehrt, daß wir Gott, unsern Vater, über alles lieben, und unsern Nächsten wie uns selbst. Er hat uns gelehrt, daß wir Gott anbeten müssen im Geiste und in der Wahrheit, und daß wir unsern Nächsten nicht hassen, nicht beleidigen, nicht verfolgen, nicht verläumden, nicht betrügen, nicht bestehlen, nicht ermorden dürfen.

Er hat uns gelehrt, daß wir unsern Nächsten lieben müssen, wie uns selbst, daß wir ihm thun müssen, was wir wollen, daß uns die Menschen thun sollen, daß wir ihm helfen müssen, wenn er in Noth ist, daß wir ihn trösten müssen, wenn er traurig ist, daß wir ihn aufrichten müssen, wenn er niedergeschlagen ist, daß wir ihn ermuntern müssen, wenn er verzagt ist, daß wir ihn unterrichten müssen, wenn er unwissend ist, daß wir ihn ermahnen müssen, wenn er sündigt, daß wir ihn bessern müssen, wenn er sich bessern will, daß wir ihn ertragen müssen, wenn er uns beleidigt, daß wir ihm verzeihen müssen, wenn er uns um Verzeihung bittet, daß wir ihn lieben müssen, wenn er uns auch nicht liebt.

Er hat uns gelehrt, daß wir unsere Feinde lieben müssen, daß wir ihnen Gutes thun müssen, wenn sie uns Böses thun, daß wir für sie bitten müssen, wenn sie uns verfolgen, daß wir ihnen helfen müssen, wenn sie in Noth sind, daß wir ihnen verzeihen müssen, wenn sie uns beleidigen, daß wir ihnen Gutes thun müssen, wenn sie uns Böses thun.

Er hat uns gelehrt, daß wir unsere Eltern ehren müssen, daß wir ihnen gehorchen müssen, daß wir ihnen helfen müssen, wenn sie in Noth sind, daß wir ihnen dienen müssen, wenn sie unsere Dienste verlangen, daß wir ihnen Ehre machen müssen, daß wir ihnen Freude machen müssen, daß wir ihnen Trost geben müssen, wenn sie traurig sind, daß wir ihnen Ruhe geben müssen, wenn sie ruhen wollen, daß wir ihnen Speise geben müssen, wenn sie hungrig sind, daß wir ihnen Trank geben müssen, wenn sie durstig sind, daß wir ihnen Kleider geben müssen, wenn sie nackend sind, daß wir ihnen Obdach geben müssen, wenn sie keine Wohnung haben, daß wir ihnen Arzney geben müssen, wenn sie krank sind, daß wir ihnen Gesellschaft leisten müssen, wenn sie einsam sind, daß wir ihnen Besuche machen müssen, wenn sie uns nicht besuchen können, daß wir ihnen Geschenke machen müssen, wenn sie arm sind, daß wir ihnen Almosen geben müssen, wenn sie Almosen verlangen, daß wir ihnen Unterstützung geben müssen, wenn sie unterstützt werden wollen, daß wir ihnen Gutes thun müssen, wenn sie uns Böses thun, daß wir ihnen verzeihen müssen, wenn sie uns beleidigen, daß wir ihnen Gutes thun müssen, wenn sie uns Böses thun.

Im zweyten und dritten Artikel wird, nach dem Inhalt der Kaiserlichen Verordnung, die Art und Weise bestimmt, wie Schiffe, Güter und Waaren, welche in Kaiserlichen Häfen und Gebiethen, oder auf Kaiserlichen Schiffen, von Seeräubern, Piraten, Corsaren, oder Feinden, weggenommen worden, und wieder in die Hände ihrer Eigenthümer gekommen sind, diesen zurückgegeben werden müssen. Es wird nämlich verordnet, daß, wenn solche Schiffe, Güter und Waaren, binnen Jahr und Tag, nachdem sie weggenommen worden, ihren Eigenthümern wieder zugestellet werden, diese Eigenthümer, ohne Unterschied, ob sie Unterthanen des Kaisers, oder Fremde sind, nicht mehr als den dritten Theil des Werthes, nach dem Ertrag der Auktion, oder nach der Taxe, wenn keine Auktion gehalten worden, zu bezahlen haben. Wenn aber solche Schiffe, Güter und Waaren, nach Jahr und Tag, wieder in die Hände ihrer Eigenthümer kommen, so müssen diese Eigenthümer, ohne Unterschied, ob sie Unterthanen des Kaisers, oder Fremde sind, die Hälfte des Werthes, nach dem Ertrag der Auktion, oder nach der Taxe, wenn keine Auktion gehalten worden, bezahlen.

Im vierten Artikel wird verordnet, daß, wenn Schiffe, Güter und Waaren, welche in Kaiserlichen Häfen und Gebiethen, oder auf Kaiserlichen Schiffen, von Seeräubern, Piraten, Corsaren, oder Feinden, weggenommen worden, und wieder in die Hände ihrer Eigenthümer gekommen sind, diesen nicht zurückgegeben werden, sie mögen nun Unterthanen des Kaisers, oder Fremde seyn, sie müssen den Werth, nach dem Ertrag der Auktion, oder nach der Taxe, wenn keine Auktion gehalten worden, bezahlen.

Im fünften Artikel wird verordnet, daß, wenn Schiffe, Güter und Waaren, welche in Kaiserlichen Häfen und Gebiethen, oder auf Kaiserlichen Schiffen, von Seeräubern, Piraten, Corsaren, oder Feinden, weggenommen worden, und wieder in die Hände ihrer Eigenthümer gekommen sind, diesen nicht zurückgegeben werden, sie mögen nun Unterthanen des Kaisers, oder Fremde seyn, sie müssen den Werth, nach dem Ertrag der Auktion, oder nach der Taxe, wenn keine Auktion gehalten worden, bezahlen.

Lieder, Gesänge und Balladen für eine und mehrere Stimmen mit Begleitung des Pianoforte. Componirt von Carl Reinecke. Op. 7. Heft 1. Inhalt: Sonnenschein. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer. Lied für Alt oder Bariton. — Der Schiffer. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer an den Mond. Lied für Alt oder Bariton. — Der Schiffer und die Nixe. Ballade für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und der Sturm. Ballade für Alt oder Bariton. — Heft 2. Inhalt: Der Wanderer und sein Liebchen. Duett für Sopran und Alt oder Tenor und Bariton. — Der Wanderer und die Quelle. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und die Heimath. Lied für Alt oder Bariton. — Der Wanderer und die Blume. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und die Nachtigall. Lied für Alt oder Bariton. — Der Wanderer und die Rose. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und der Tod. Lied für Alt oder Bariton. — Heft 3. Inhalt: Der Wanderer und sein Liebchen. Duett für Sopran und Alt oder Tenor und Bariton. — Der Wanderer und die Quelle. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und die Heimath. Lied für Alt oder Bariton. — Der Wanderer und die Blume. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und die Nachtigall. Lied für Alt oder Bariton. — Der Wanderer und die Rose. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und der Tod. Lied für Alt oder Bariton. — Heft 4. Inhalt: Der Wanderer und sein Liebchen. Duett für Sopran und Alt oder Tenor und Bariton. — Der Wanderer und die Quelle. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und die Heimath. Lied für Alt oder Bariton. — Der Wanderer und die Blume. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und die Nachtigall. Lied für Alt oder Bariton. — Der Wanderer und die Rose. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und der Tod. Lied für Alt oder Bariton. — Heft 5. Inhalt: Der Wanderer und sein Liebchen. Duett für Sopran und Alt oder Tenor und Bariton. — Der Wanderer und die Quelle. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und die Heimath. Lied für Alt oder Bariton. — Der Wanderer und die Blume. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und die Nachtigall. Lied für Alt oder Bariton. — Der Wanderer und die Rose. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und der Tod. Lied für Alt oder Bariton. — Heft 6. Inhalt: Der Wanderer und sein Liebchen. Duett für Sopran und Alt oder Tenor und Bariton. — Der Wanderer und die Quelle. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und die Heimath. Lied für Alt oder Bariton. — Der Wanderer und die Blume. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und die Nachtigall. Lied für Alt oder Bariton. — Der Wanderer und die Rose. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und der Tod. Lied für Alt oder Bariton. — Heft 7. Inhalt: Der Wanderer und sein Liebchen. Duett für Sopran und Alt oder Tenor und Bariton. — Der Wanderer und die Quelle. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und die Heimath. Lied für Alt oder Bariton. — Der Wanderer und die Blume. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und die Nachtigall. Lied für Alt oder Bariton. — Der Wanderer und die Rose. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und der Tod. Lied für Alt oder Bariton. — Heft 8. Inhalt: Der Wanderer und sein Liebchen. Duett für Sopran und Alt oder Tenor und Bariton. — Der Wanderer und die Quelle. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und die Heimath. Lied für Alt oder Bariton. — Der Wanderer und die Blume. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und die Nachtigall. Lied für Alt oder Bariton. — Der Wanderer und die Rose. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und der Tod. Lied für Alt oder Bariton. — Heft 9. Inhalt: Der Wanderer und sein Liebchen. Duett für Sopran und Alt oder Tenor und Bariton. — Der Wanderer und die Quelle. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und die Heimath. Lied für Alt oder Bariton. — Der Wanderer und die Blume. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und die Nachtigall. Lied für Alt oder Bariton. — Der Wanderer und die Rose. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und der Tod. Lied für Alt oder Bariton. — Heft 10. Inhalt: Der Wanderer und sein Liebchen. Duett für Sopran und Alt oder Tenor und Bariton. — Der Wanderer und die Quelle. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und die Heimath. Lied für Alt oder Bariton. — Der Wanderer und die Blume. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und die Nachtigall. Lied für Alt oder Bariton. — Der Wanderer und die Rose. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und der Tod. Lied für Alt oder Bariton. — Heft 11. Inhalt: Der Wanderer und sein Liebchen. Duett für Sopran und Alt oder Tenor und Bariton. — Der Wanderer und die Quelle. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und die Heimath. Lied für Alt oder Bariton. — Der Wanderer und die Blume. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und die Nachtigall. Lied für Alt oder Bariton. — Der Wanderer und die Rose. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und der Tod. Lied für Alt oder Bariton. — Heft 12. Inhalt: Der Wanderer und sein Liebchen. Duett für Sopran und Alt oder Tenor und Bariton. — Der Wanderer und die Quelle. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und die Heimath. Lied für Alt oder Bariton. — Der Wanderer und die Blume. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und die Nachtigall. Lied für Alt oder Bariton. — Der Wanderer und die Rose. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und der Tod. Lied für Alt oder Bariton. — Heft 13. Inhalt: Der Wanderer und sein Liebchen. Duett für Sopran und Alt oder Tenor und Bariton. — Der Wanderer und die Quelle. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und die Heimath. Lied für Alt oder Bariton. — Der Wanderer und die Blume. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und die Nachtigall. Lied für Alt oder Bariton. — Der Wanderer und die Rose. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und der Tod. Lied für Alt oder Bariton. — Heft 14. Inhalt: Der Wanderer und sein Liebchen. Duett für Sopran und Alt oder Tenor und Bariton. — Der Wanderer und die Quelle. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und die Heimath. Lied für Alt oder Bariton. — Der Wanderer und die Blume. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und die Nachtigall. Lied für Alt oder Bariton. — Der Wanderer und die Rose. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und der Tod. Lied für Alt oder Bariton. — Heft 15. Inhalt: Der Wanderer und sein Liebchen. Duett für Sopran und Alt oder Tenor und Bariton. — Der Wanderer und die Quelle. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und die Heimath. Lied für Alt oder Bariton. — Der Wanderer und die Blume. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und die Nachtigall. Lied für Alt oder Bariton. — Der Wanderer und die Rose. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und der Tod. Lied für Alt oder Bariton. — Heft 16. Inhalt: Der Wanderer und sein Liebchen. Duett für Sopran und Alt oder Tenor und Bariton. — Der Wanderer und die Quelle. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und die Heimath. Lied für Alt oder Bariton. — Der Wanderer und die Blume. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und die Nachtigall. Lied für Alt oder Bariton. — Der Wanderer und die Rose. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und der Tod. Lied für Alt oder Bariton. — Heft 17. Inhalt: Der Wanderer und sein Liebchen. Duett für Sopran und Alt oder Tenor und Bariton. — Der Wanderer und die Quelle. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und die Heimath. Lied für Alt oder Bariton. — Der Wanderer und die Blume. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und die Nachtigall. Lied für Alt oder Bariton. — Der Wanderer und die Rose. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und der Tod. Lied für Alt oder Bariton. — Heft 18. Inhalt: Der Wanderer und sein Liebchen. Duett für Sopran und Alt oder Tenor und Bariton. — Der Wanderer und die Quelle. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und die Heimath. Lied für Alt oder Bariton. — Der Wanderer und die Blume. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und die Nachtigall. Lied für Alt oder Bariton. — Der Wanderer und die Rose. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und der Tod. Lied für Alt oder Bariton. — Heft 19. Inhalt: Der Wanderer und sein Liebchen. Duett für Sopran und Alt oder Tenor und Bariton. — Der Wanderer und die Quelle. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und die Heimath. Lied für Alt oder Bariton. — Der Wanderer und die Blume. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und die Nachtigall. Lied für Alt oder Bariton. — Der Wanderer und die Rose. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und der Tod. Lied für Alt oder Bariton. — Heft 20. Inhalt: Der Wanderer und sein Liebchen. Duett für Sopran und Alt oder Tenor und Bariton. — Der Wanderer und die Quelle. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und die Heimath. Lied für Alt oder Bariton. — Der Wanderer und die Blume. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und die Nachtigall. Lied für Alt oder Bariton. — Der Wanderer und die Rose. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und der Tod. Lied für Alt oder Bariton. — Heft 21. Inhalt: Der Wanderer und sein Liebchen. Duett für Sopran und Alt oder Tenor und Bariton. — Der Wanderer und die Quelle. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und die Heimath. Lied für Alt oder Bariton. — Der Wanderer und die Blume. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und die Nachtigall. Lied für Alt oder Bariton. — Der Wanderer und die Rose. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und der Tod. Lied für Alt oder Bariton. — Heft 22. Inhalt: Der Wanderer und sein Liebchen. Duett für Sopran und Alt oder Tenor und Bariton. — Der Wanderer und die Quelle. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und die Heimath. Lied für Alt oder Bariton. — Der Wanderer und die Blume. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und die Nachtigall. Lied für Alt oder Bariton. — Der Wanderer und die Rose. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und der Tod. Lied für Alt oder Bariton. — Heft 23. Inhalt: Der Wanderer und sein Liebchen. Duett für Sopran und Alt oder Tenor und Bariton. — Der Wanderer und die Quelle. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und die Heimath. Lied für Alt oder Bariton. — Der Wanderer und die Blume. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und die Nachtigall. Lied für Alt oder Bariton. — Der Wanderer und die Rose. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und der Tod. Lied für Alt oder Bariton. — Heft 24. Inhalt: Der Wanderer und sein Liebchen. Duett für Sopran und Alt oder Tenor und Bariton. — Der Wanderer und die Quelle. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und die Heimath. Lied für Alt oder Bariton. — Der Wanderer und die Blume. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und die Nachtigall. Lied für Alt oder Bariton. — Der Wanderer und die Rose. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und der Tod. Lied für Alt oder Bariton. — Heft 25. Inhalt: Der Wanderer und sein Liebchen. Duett für Sopran und Alt oder Tenor und Bariton. — Der Wanderer und die Quelle. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und die Heimath. Lied für Alt oder Bariton. — Der Wanderer und die Blume. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und die Nachtigall. Lied für Alt oder Bariton. — Der Wanderer und die Rose. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und der Tod. Lied für Alt oder Bariton. — Heft 26. Inhalt: Der Wanderer und sein Liebchen. Duett für Sopran und Alt oder Tenor und Bariton. — Der Wanderer und die Quelle. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und die Heimath. Lied für Alt oder Bariton. — Der Wanderer und die Blume. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und die Nachtigall. Lied für Alt oder Bariton. — Der Wanderer und die Rose. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und der Tod. Lied für Alt oder Bariton. — Heft 27. Inhalt: Der Wanderer und sein Liebchen. Duett für Sopran und Alt oder Tenor und Bariton. — Der Wanderer und die Quelle. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und die Heimath. Lied für Alt oder Bariton. — Der Wanderer und die Blume. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und die Nachtigall. Lied für Alt oder Bariton. — Der Wanderer und die Rose. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und der Tod. Lied für Alt oder Bariton. — Heft 28. Inhalt: Der Wanderer und sein Liebchen. Duett für Sopran und Alt oder Tenor und Bariton. — Der Wanderer und die Quelle. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und die Heimath. Lied für Alt oder Bariton. — Der Wanderer und die Blume. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und die Nachtigall. Lied für Alt oder Bariton. — Der Wanderer und die Rose. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und der Tod. Lied für Alt oder Bariton. — Heft 29. Inhalt: Der Wanderer und sein Liebchen. Duett für Sopran und Alt oder Tenor und Bariton. — Der Wanderer und die Quelle. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und die Heimath. Lied für Alt oder Bariton. — Der Wanderer und die Blume. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und die Nachtigall. Lied für Alt oder Bariton. — Der Wanderer und die Rose. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und der Tod. Lied für Alt oder Bariton. — Heft 30. Inhalt: Der Wanderer und sein Liebchen. Duett für Sopran und Alt oder Tenor und Bariton. — Der Wanderer und die Quelle. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und die Heimath. Lied für Alt oder Bariton. — Der Wanderer und die Blume. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und die Nachtigall. Lied für Alt oder Bariton. — Der Wanderer und die Rose. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und der Tod. Lied für Alt oder Bariton. — Heft 31. Inhalt: Der Wanderer und sein Liebchen. Duett für Sopran und Alt oder Tenor und Bariton. — Der Wanderer und die Quelle. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und die Heimath. Lied für Alt oder Bariton. — Der Wanderer und die Blume. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und die Nachtigall. Lied für Alt oder Bariton. — Der Wanderer und die Rose. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und der Tod. Lied für Alt oder Bariton. — Heft 32. Inhalt: Der Wanderer und sein Liebchen. Duett für Sopran und Alt oder Tenor und Bariton. — Der Wanderer und die Quelle. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und die Heimath. Lied für Alt oder Bariton. — Der Wanderer und die Blume. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und die Nachtigall. Lied für Alt oder Bariton. — Der Wanderer und die Rose. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und der Tod. Lied für Alt oder Bariton. — Heft 33. Inhalt: Der Wanderer und sein Liebchen. Duett für Sopran und Alt oder Tenor und Bariton. — Der Wanderer und die Quelle. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und die Heimath. Lied für Alt oder Bariton. — Der Wanderer und die Blume. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und die Nachtigall. Lied für Alt oder Bariton. — Der Wanderer und die Rose. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und der Tod. Lied für Alt oder Bariton. — Heft 34. Inhalt: Der Wanderer und sein Liebchen. Duett für Sopran und Alt oder Tenor und Bariton. — Der Wanderer und die Quelle. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und die Heimath. Lied für Alt oder Bariton. — Der Wanderer und die Blume. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und die Nachtigall. Lied für Alt oder Bariton. — Der Wanderer und die Rose. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und der Tod. Lied für Alt oder Bariton. — Heft 35. Inhalt: Der Wanderer und sein Liebchen. Duett für Sopran und Alt oder Tenor und Bariton. — Der Wanderer und die Quelle. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und die Heimath. Lied für Alt oder Bariton. — Der Wanderer und die Blume. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und die Nachtigall. Lied für Alt oder Bariton. — Der Wanderer und die Rose. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und der Tod. Lied für Alt oder Bariton. — Heft 36. Inhalt: Der Wanderer und sein Liebchen. Duett für Sopran und Alt oder Tenor und Bariton. — Der Wanderer und die Quelle. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und die Heimath. Lied für Alt oder Bariton. — Der Wanderer und die Blume. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und die Nachtigall. Lied für Alt oder Bariton. — Der Wanderer und die Rose. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und der Tod. Lied für Alt oder Bariton. — Heft 37. Inhalt: Der Wanderer und sein Liebchen. Duett für Sopran und Alt oder Tenor und Bariton. — Der Wanderer und die Quelle. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und die Heimath. Lied für Alt oder Bariton. — Der Wanderer und die Blume. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und die Nachtigall. Lied für Alt oder Bariton. — Der Wanderer und die Rose. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und der Tod. Lied für Alt oder Bariton. — Heft 38. Inhalt: Der Wanderer und sein Liebchen. Duett für Sopran und Alt oder Tenor und Bariton. — Der Wanderer und die Quelle. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und die Heimath. Lied für Alt oder Bariton. — Der Wanderer und die Blume. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und die Nachtigall. Lied für Alt oder Bariton. — Der Wanderer und die Rose. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und der Tod. Lied für Alt oder Bariton. — Heft 39. Inhalt: Der Wanderer und sein Liebchen. Duett für Sopran und Alt oder Tenor und Bariton. — Der Wanderer und die Quelle. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und die Heimath. Lied für Alt oder Bariton. — Der Wanderer und die Blume. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und die Nachtigall. Lied für Alt oder Bariton. — Der Wanderer und die Rose. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und der Tod. Lied für Alt oder Bariton. — Heft 40. Inhalt: Der Wanderer und sein Liebchen. Duett für Sopran und Alt oder Tenor und Bariton. — Der Wanderer und die Quelle. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und die Heimath. Lied für Alt oder Bariton. — Der Wanderer und die Blume. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und die Nachtigall. Lied für Alt oder Bariton. — Der Wanderer und die Rose. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und der Tod. Lied für Alt oder Bariton. — Heft 41. Inhalt: Der Wanderer und sein Liebchen. Duett für Sopran und Alt oder Tenor und Bariton. — Der Wanderer und die Quelle. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und die Heimath. Lied für Alt oder Bariton. — Der Wanderer und die Blume. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und die Nachtigall. Lied für Alt oder Bariton. — Der Wanderer und die Rose. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und der Tod. Lied für Alt oder Bariton. — Heft 42. Inhalt: Der Wanderer und sein Liebchen. Duett für Sopran und Alt oder Tenor und Bariton. — Der Wanderer und die Quelle. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und die Heimath. Lied für Alt oder Bariton. — Der Wanderer und die Blume. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und die Nachtigall. Lied für Alt oder Bariton. — Der Wanderer und die Rose. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und der Tod. Lied für Alt oder Bariton. — Heft 43. Inhalt: Der Wanderer und sein Liebchen. Duett für Sopran und Alt oder Tenor und Bariton. — Der Wanderer und die Quelle. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und die Heimath. Lied für Alt oder Bariton. — Der Wanderer und die Blume. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und die Nachtigall. Lied für Alt oder Bariton. — Der Wanderer und die Rose. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und der Tod. Lied für Alt oder Bariton. — Heft 44. Inhalt: Der Wanderer und sein Liebchen. Duett für Sopran und Alt oder Tenor und Bariton. — Der Wanderer und die Quelle. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und die Heimath. Lied für Alt oder Bariton. — Der Wanderer und die Blume. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und die Nachtigall. Lied für Alt oder Bariton. — Der Wanderer und die Rose. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und der Tod. Lied für Alt oder Bariton. — Heft 45. Inhalt: Der Wanderer und sein Liebchen. Duett für Sopran und Alt oder Tenor und Bariton. — Der Wanderer und die Quelle. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und die Heimath. Lied für Alt oder Bariton. — Der Wanderer und die Blume. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und die Nachtigall. Lied für Alt oder Bariton. — Der Wanderer und die Rose. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und der Tod. Lied für Alt oder Bariton. — Heft 46. Inhalt: Der Wanderer und sein Liebchen. Duett für Sopran und Alt oder Tenor und Bariton. — Der Wanderer und die Quelle. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und die Heimath. Lied für Alt oder Bariton. — Der Wanderer und die Blume. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und die Nachtigall. Lied für Alt oder Bariton. — Der Wanderer und die Rose. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und der Tod. Lied für Alt oder Bariton. — Heft 47. Inhalt: Der Wanderer und sein Liebchen. Duett für Sopran und Alt oder Tenor und Bariton. — Der Wanderer und die Quelle. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und die Heimath. Lied für Alt oder Bariton. — Der Wanderer und die Blume. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und die Nachtigall. Lied für Alt oder Bariton. — Der Wanderer und die Rose. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und der Tod. Lied für Alt oder Bariton. — Heft 48. Inhalt: Der Wanderer und sein Liebchen. Duett für Sopran und Alt oder Tenor und Bariton. — Der Wanderer und die Quelle. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und die Heimath. Lied für Alt oder Bariton. — Der Wanderer und die Blume. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und die Nachtigall. Lied für Alt oder Bariton. — Der Wanderer und die Rose. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und der Tod. Lied für Alt oder Bariton. — Heft 49. Inhalt: Der Wanderer und sein Liebchen. Duett für Sopran und Alt oder Tenor und Bariton. — Der Wanderer und die Quelle. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und die Heimath. Lied für Alt oder Bariton. — Der Wanderer und die Blume. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und die Nachtigall. Lied für Alt oder Bariton. — Der Wanderer und die Rose. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und der Tod. Lied für Alt oder Bariton. — Heft 50. Inhalt: Der Wanderer und sein Liebchen. Duett für Sopran und Alt oder Tenor und Bariton. — Der Wanderer und die Quelle. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und die Heimath. Lied für Alt oder Bariton. — Der Wanderer und die Blume. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und die Nachtigall. Lied für Alt oder Bariton. — Der Wanderer und die Rose. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und der Tod. Lied für Alt oder Bariton. — Heft 51. Inhalt: Der Wanderer und sein Liebchen. Duett für Sopran und Alt oder Tenor und Bariton. — Der Wanderer und die Quelle. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und die Heimath. Lied für Alt oder Bariton. — Der Wanderer und die Blume. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und die Nachtigall. Lied für Alt oder Bariton. — Der Wanderer und die Rose. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und der Tod. Lied für Alt oder Bariton. — Heft 52. Inhalt: Der Wanderer und sein Liebchen. Duett für Sopran und Alt oder Tenor und Bariton. — Der Wanderer und die Quelle. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und die Heimath. Lied für Alt oder Bariton. — Der Wanderer und die Blume. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und die Nachtigall. Lied für Alt oder Bariton. — Der Wanderer und die Rose. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und der Tod. Lied für Alt oder Bariton. — Heft 53. Inhalt: Der Wanderer und sein Liebchen. Duett für Sopran und Alt oder Tenor und Bariton. — Der Wanderer und die Quelle. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und die Heimath. Lied für Alt oder Bariton. — Der Wanderer und die Blume. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und die Nachtigall. Lied für Alt oder Bariton. — Der Wanderer und die Rose. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und der Tod. Lied für Alt oder Bariton. — Heft 54. Inhalt: Der Wanderer und sein Liebchen. Duett für Sopran und Alt oder Tenor und Bariton. — Der Wanderer und die Quelle. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und die Heimath. Lied für Alt oder Bariton. — Der Wanderer und die Blume. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und die Nachtigall. Lied für Alt oder Bariton. — Der Wanderer und die Rose. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und der Tod. Lied für Alt oder Bariton. — Heft 55. Inhalt: Der Wanderer und sein Liebchen. Duett für Sopran und Alt oder Tenor und Bariton. — Der Wanderer und die Quelle. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und die Heimath. Lied für Alt oder Bariton. — Der Wanderer und die Blume. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und die Nachtigall. Lied für Alt oder Bariton. — Der Wanderer und die Rose. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und der Tod. Lied für Alt oder Bariton. — Heft 56. Inhalt: Der Wanderer und sein Liebchen. Duett für Sopran und Alt oder Tenor und Bariton. — Der Wanderer und die Quelle. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und die Heimath. Lied für Alt oder Bariton. — Der Wanderer und die Blume. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und die Nachtigall. Lied für Alt oder Bariton. — Der Wanderer und die Rose. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und der Tod. Lied für Alt oder Bariton. — Heft 57. Inhalt: Der Wanderer und sein Liebchen. Duett für Sopran und Alt oder Tenor und Bariton. — Der Wanderer und die Quelle. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und die Heimath. Lied für Alt oder Bariton. — Der Wanderer und die Blume. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und die Nachtigall. Lied für Alt oder Bariton. — Der Wanderer und die Rose. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und der Tod. Lied für Alt oder Bariton. — Heft 58. Inhalt: Der Wanderer und sein Liebchen. Duett für Sopran und Alt oder Tenor und Bariton. — Der Wanderer und die Quelle. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und die Heimath. Lied für Alt oder Bariton. — Der Wanderer und die Blume. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und die Nachtigall. Lied für Alt oder Bariton. — Der Wanderer und die Rose. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und der Tod. Lied für Alt oder Bariton. — Heft 59. Inhalt: Der Wanderer und sein Liebchen. Duett für Sopran und Alt oder Tenor und Bariton. — Der Wanderer und die Quelle. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und die Heimath. Lied für Alt oder Bariton. — Der Wanderer und die Blume. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und die Nachtigall. Lied für Alt oder Bariton. — Der Wanderer und die Rose. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und der Tod. Lied für Alt oder Bariton. — Heft 60. Inhalt: Der Wanderer und sein Liebchen. Duett für Sopran und Alt oder Tenor und Bariton. — Der Wanderer und die Quelle. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und die Heimath. Lied für Alt oder Bariton. — Der Wanderer und die Blume. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und die Nachtigall. Lied für Alt oder Bariton. — Der Wanderer und die Rose. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und der Tod. Lied für Alt oder Bariton. — Heft 61. Inhalt: Der Wanderer und sein Liebchen. Duett für Sopran und Alt oder Tenor und Bariton. — Der Wanderer und die Quelle. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und die Heimath. Lied für Alt oder Bariton. — Der Wanderer und die Blume. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und die Nachtigall. Lied für Alt oder Bariton. — Der Wanderer und die Rose. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und der Tod. Lied für Alt oder Bariton. — Heft 62. Inhalt: Der Wanderer und sein Liebchen. Duett für Sopran und Alt oder Tenor und Bariton. — Der Wanderer und die Quelle. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und die Heimath. Lied für Alt oder Bariton. — Der Wanderer und die Blume. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und die Nachtigall. Lied für Alt oder Bariton. — Der Wanderer und die Rose. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und der Tod. Lied für Alt oder Bariton. — Heft 63. Inhalt: Der Wanderer und sein Liebchen. Duett für Sopran und Alt oder Tenor und Bariton. — Der Wanderer und die Quelle. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und die Heimath. Lied für Alt oder Bariton. — Der Wanderer und die Blume. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und die Nachtigall. Lied für Alt oder Bariton. — Der Wanderer und die Rose. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und der Tod. Lied für Alt oder Bariton. — Heft 64. Inhalt: Der Wanderer und sein Liebchen. Duett für Sopran und Alt oder Tenor und Bariton. — Der Wanderer und die Quelle. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und die Heimath. Lied für Alt oder Bariton. — Der Wanderer und die Blume. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und die Nachtigall. Lied für Alt oder Bariton. — Der Wanderer und die Rose. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und der Tod. Lied für Alt oder Bariton. — Heft 65. Inhalt: Der Wanderer und sein Liebchen. Duett für Sopran und Alt oder Tenor und Bariton. — Der Wanderer und die Quelle. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und die Heimath. Lied für Alt oder Bariton. — Der Wanderer und die Blume. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und die Nachtigall. Lied für Alt oder Bariton. — Der Wanderer und die Rose. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und der Tod. Lied für Alt oder Bariton. — Heft 66. Inhalt: Der Wanderer und sein Liebchen. Duett für Sopran und Alt oder Tenor und Bariton. — Der Wanderer und die Quelle. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und die Heimath. Lied für Alt oder Bariton. — Der Wanderer und die Blume. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und die Nachtigall. Lied für Alt oder Bariton. — Der Wanderer und die Rose. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und der Tod. Lied für Alt oder Bariton. — Heft 67. Inhalt: Der Wanderer und sein Liebchen. Duett für Sopran und Alt oder Tenor und Bariton. — Der Wanderer und die Quelle. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und die Heimath. Lied für Alt oder Bariton. — Der Wanderer und die Blume. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und die Nachtigall. Lied für Alt oder Bariton. — Der Wanderer und die Rose. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und der Tod. Lied für Alt oder Bariton. — Heft 68. Inhalt: Der Wanderer und sein Liebchen. Duett für Sopran und Alt oder Tenor und Bariton. — Der Wanderer und die Quelle. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und die Heimath. Lied für Alt oder Bariton. — Der Wanderer und die Blume. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und die Nachtigall. Lied für Alt oder Bariton. — Der Wanderer und die Rose. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und der Tod. Lied für Alt oder Bariton. — Heft 69. Inhalt: Der Wanderer und sein Liebchen. Duett für Sopran und Alt oder Tenor und Bariton. — Der Wanderer und die Quelle. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und die Heimath. Lied für Alt oder Bariton. — Der Wanderer und die Blume. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und die Nachtigall. Lied für Alt oder Bariton. — Der Wanderer und die Rose. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und der Tod. Lied für Alt oder Bariton. — Heft 70. Inhalt: Der Wanderer und sein Liebchen. Duett für Sopran und Alt oder Tenor und Bariton. — Der Wanderer und die Quelle. Lied für Sopran oder Tenor. — Der Wanderer und die Heimath. Lied für Alt oder Bariton. — Der Wanderer und die Blume. Lied für Sopran oder Tenor. —

ARTICVLVS XLV.

Van aller Lüde Weregelt vnde Bute unde we ane Weregelt is.

Nu vornemet aller Lüde Weregelt vnde Bute, Vorſten, vrye Heren, Schepenbare Lüde, de ſin gelick in Weregelde vnn in Bute. Doch eret men de Vorſten vnn vrye Heren met Golde tho geuenne vnn gifft en twelfft guldene Penninge to Bute der ſchal vowelcken dry Penninge wichte Syluers wegen, dat Penning wichte Goldes nammen do vor teine Suluers. Sus weren de twelff Penninge drüttich Schillinghe wert. Den Schepenbaren vryen Lüden gift men drüttich Schillinge to Bute pundiger Penninge, der ſcolen twintich Schillinge eine Marck wegen. Ere Weregelt ſin achtein Punt pundiger Penninge. Jewelck Wyf heuet eres Mannes halue Bute vnn Weregelt. Jewelk Maget vnn vngemannet Wyf heuet halue Bute na deme dat ſy geboren is. De Man is Vormunder ſynes Wyues tho hant alſe ſy eme getruwet wert. Dat Wyff is ock des Mannes Genotinne to hant alſe ſy in ſyn Bedde tridt, na des Mannes Dode is ſe ledich van des Mannes Rechte. De Birgelden vnn Plechafften heitet vnn des Schulteten Ding ſuket den gift men veſtein Schillinge to Bute, vnn tein Punt to Wergelde, vnder den mot me

Nun vernehmt von aller Leute Wehrgeld und Buſſe. Fürſten, Freyherren und Schöppenbarfreye Leut, die ſind gleich an Buſſe und Wehrgeld zu nehmen. Doch ſo ehret man die Fürſten und freyen Herren mit Gold geben zu Buſſe, und giebt ihn zwölff güldene Pfennige, der ſol ein jeglicher drey Pfennige Gewichts Silbers wegen. Das Pfenniggewicht Goldes nahm man zur Zeit vor zehn Pfennige Silber-Gewichts. Alſo waren die zwölff Pfennige dreyßig Schilling Silbers werth. Den Schöpenbaren freyen Leuten giebet man auch dreyßig Schilling zu Buſſe, Wendiſcher Pfennige, der ſollen zwantzig Schilling ein Marck wägen. Ihr Wehrgeld iſt auch achtzehn Pfund. Jegliches Weib hat ihres Mannes halbe Buß und Wehrgeld. Ein jegliche Magd und unbemannet Weib hat halbe Buß, nachdem als ſie gebohren iſt. Der Mann iſt auch Vormunde ſeines Weibes zu hand als ſie ihm getrauet wird. Das Weib iſt auch ihres Mannes Genoßin aller der Ehren und Wirdigkeit, die der Mann hat, zu hand als ſie in ſein Bette tritt, und nach ſeinem Tod ſo iſt ſie ledig von allen ſeinen Rechten und Ehren. Dann ſie behält wieder ihren Stand

und Gesetz, Ordnung und Freiheit, Recht und Pflicht, Gehorsam und Selbstbestimmung, Autorität und Selbstständigkeit, Unterwerfung und Widerstand, Strafe und Verzeihung, Liebe und Zorn, Gnade und Rache, Lohn und Verdienst, Glaube und Werke, Sünde und Tugend, Tod und Leben, Hölle und Himmel, Teufel und Gott, Verdammniß und Seligkeit, Ewigkeit und Zeit, Geist und Fleisch, Geist und Buchstabe, Geist und Natur, Geist und Materie, Geist und Körper, Geist und Seele, Seele und Leib, Leib und Seele, Leib und Leben, Leben und Tod, Tod und Auferstehung, Auferstehung und Gericht, Gericht und Gnade, Gnade und Verdammniß, Verdammniß und Seligkeit, Seligkeit und Ewigkeit, Ewigkeit und Zeit, Zeit und Raum, Raum und Bewegung, Bewegung und Ruhe, Ruhe und Thätigkeit, Thätigkeit und Arbeit, Arbeit und Lohn, Lohn und Strafe, Strafe und Verzeihung, Verzeihung und Liebe, Liebe und Haß, Haß und Rache, Rache und Vergeltung, Vergeltung und Gerechtigkeit, Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit, Ungerechtigkeit und Unrecht, Unrecht und Recht, Recht und Gesetz, Gesetz und Ordnung, Ordnung und Freiheit, Freiheit und Selbstbestimmung, Selbstbestimmung und Selbstständigkeit, Selbstständigkeit und Unterwerfung, Unterwerfung und Widerstand, Widerstand

Bekanntmachung über Kartoffeln.

Vom 15. Januar 1917.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über Kartoffeln vom 10. Januar 1917 (Reichsgesetzbl. S. 25) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Kartoffeln, die nach dem 15. Januar 1917 geerntet werden, dürfen nur an Kommunalverbände oder an Personen, die von diesen mit dem Aufkauf beauftragt sind, veräußert werden. Ausgenommen sind Kartoffeln, die zur Aussaat oder zur Verfütterung bestimmt sind.

§ 2. Kartoffeln, die nach dem 15. Januar 1917 geerntet werden, dürfen nur an Kommunalverbände oder an Personen, die von diesen mit dem Aufkauf beauftragt sind, veräußert werden. Ausgenommen sind Kartoffeln, die zur Aussaat oder zur Verfütterung bestimmt sind.

§ 3. Kartoffeln, die nach dem 15. Januar 1917 geerntet werden, dürfen nur an Kommunalverbände oder an Personen, die von diesen mit dem Aufkauf beauftragt sind, veräußert werden. Ausgenommen sind Kartoffeln, die zur Aussaat oder zur Verfütterung bestimmt sind.

§ 4. Kartoffeln, die nach dem 15. Januar 1917 geerntet werden, dürfen nur an Kommunalverbände oder an Personen, die von diesen mit dem Aufkauf beauftragt sind, veräußert werden. Ausgenommen sind Kartoffeln, die zur Aussaat oder zur Verfütterung bestimmt sind.

§ 5. Kartoffeln, die nach dem 15. Januar 1917 geerntet werden, dürfen nur an Kommunalverbände oder an Personen, die von diesen mit dem Aufkauf beauftragt sind, veräußert werden. Ausgenommen sind Kartoffeln, die zur Aussaat oder zur Verfütterung bestimmt sind.

§ 6. Kartoffeln, die nach dem 15. Januar 1917 geerntet werden, dürfen nur an Kommunalverbände oder an Personen, die von diesen mit dem Aufkauf beauftragt sind, veräußert werden. Ausgenommen sind Kartoffeln, die zur Aussaat oder zur Verfütterung bestimmt sind.

§ 7. Kartoffeln, die nach dem 15. Januar 1917 geerntet werden, dürfen nur an Kommunalverbände oder an Personen, die von diesen mit dem Aufkauf beauftragt sind, veräußert werden. Ausgenommen sind Kartoffeln, die zur Aussaat oder zur Verfütterung bestimmt sind.

§ 8. Kartoffeln, die nach dem 15. Januar 1917 geerntet werden, dürfen nur an Kommunalverbände oder an Personen, die von diesen mit dem Aufkauf beauftragt sind, veräußert werden. Ausgenommen sind Kartoffeln, die zur Aussaat oder zur Verfütterung bestimmt sind.

§ 9. Kartoffeln, die nach dem 15. Januar 1917 geerntet werden, dürfen nur an Kommunalverbände oder an Personen, die von diesen mit dem Aufkauf beauftragt sind, veräußert werden. Ausgenommen sind Kartoffeln, die zur Aussaat oder zur Verfütterung bestimmt sind.

§ 10. Kartoffeln, die nach dem 15. Januar 1917 geerntet werden, dürfen nur an Kommunalverbände oder an Personen, die von diesen mit dem Aufkauf beauftragt sind, veräußert werden. Ausgenommen sind Kartoffeln, die zur Aussaat oder zur Verfütterung bestimmt sind.

1. Apparat zum Verbinden von Leitungsdrähten. Von Wilhelm Hoffmann in Berlin. Vom 10. Juli 1877 ab. — Kl. 21.

Der Apparat besteht aus einer Zange, welche in Verbindung mit einer Schraube dazu dient, die Drähte zu verbinden. Fig. 1 zeigt die Zange in Ansicht, Fig. 2 im Grundriss.

2. Neuerungen an Telephonen. Von Thomas Alva Edison in Menlo Park, Staat New Jersey, Nordamerika. Vom 27. Juli 1877 ab. — Kl. 21.

Patentanspruch: 1) Die Verbindung eines Elektromagnets mit einer Platte, welche durch Schwingungen Ströme von wechselnder Richtung erzeugt, wie beschrieben.

2) Die Verbindung eines Elektromagnets mit einer Platte, welche durch Schwingungen Ströme von wechselnder Richtung erzeugt, und einer Platte, welche durch Schwingungen Ströme von gleichbleibender Richtung erzeugt, wie beschrieben.

3) Die Verbindung eines Elektromagnets mit einer Platte, welche durch Schwingungen Ströme von wechselnder Richtung erzeugt, und einer Platte, welche durch Schwingungen Ströme von gleichbleibender Richtung erzeugt, und einer Platte, welche durch Schwingungen Ströme von wechselnder Richtung erzeugt, wie beschrieben.

4) Die Verbindung eines Elektromagnets mit einer Platte, welche durch Schwingungen Ströme von wechselnder Richtung erzeugt, und einer Platte, welche durch Schwingungen Ströme von gleichbleibender Richtung erzeugt, und einer Platte, welche durch Schwingungen Ströme von wechselnder Richtung erzeugt, und einer Platte, welche durch Schwingungen Ströme von gleichbleibender Richtung erzeugt, wie beschrieben.

5) Die Verbindung eines Elektromagnets mit einer Platte, welche durch Schwingungen Ströme von wechselnder Richtung erzeugt, und einer Platte, welche durch Schwingungen Ströme von gleichbleibender Richtung erzeugt, und einer Platte, welche durch Schwingungen Ströme von wechselnder Richtung erzeugt, und einer Platte, welche durch Schwingungen Ströme von gleichbleibender Richtung erzeugt, und einer Platte, welche durch Schwingungen Ströme von wechselnder Richtung erzeugt, wie beschrieben.

6) Die Verbindung eines Elektromagnets mit einer Platte, welche durch Schwingungen Ströme von wechselnder Richtung erzeugt, und einer Platte, welche durch Schwingungen Ströme von gleichbleibender Richtung erzeugt, und einer Platte, welche durch Schwingungen Ströme von wechselnder Richtung erzeugt, und einer Platte, welche durch Schwingungen Ströme von gleichbleibender Richtung erzeugt, und einer Platte, welche durch Schwingungen Ströme von wechselnder Richtung erzeugt, und einer Platte, welche durch Schwingungen Ströme von gleichbleibender Richtung erzeugt, wie beschrieben.

7) Die Verbindung eines Elektromagnets mit einer Platte, welche durch Schwingungen Ströme von wechselnder Richtung erzeugt, und einer Platte, welche durch Schwingungen Ströme von gleichbleibender Richtung erzeugt, und einer Platte, welche durch Schwingungen Ströme von wechselnder Richtung erzeugt, und einer Platte, welche durch Schwingungen Ströme von gleichbleibender Richtung erzeugt, und einer Platte, welche durch Schwingungen Ströme von wechselnder Richtung erzeugt, und einer Platte, welche durch Schwingungen Ströme von gleichbleibender Richtung erzeugt, und einer Platte, welche durch Schwingungen Ströme von wechselnder Richtung erzeugt, wie beschrieben.

8) Die Verbindung eines Elektromagnets mit einer Platte, welche durch Schwingungen Ströme von wechselnder Richtung erzeugt, und einer Platte, welche durch Schwingungen Ströme von gleichbleibender Richtung erzeugt, und einer Platte, welche durch Schwingungen Ströme von wechselnder Richtung erzeugt, und einer Platte, welche durch Schwingungen Ströme von gleichbleibender Richtung erzeugt, und einer Platte, welche durch Schwingungen Ströme von wechselnder Richtung erzeugt, und einer Platte, welche durch Schwingungen Ströme von gleichbleibender Richtung erzeugt, und einer Platte, welche durch Schwingungen Ströme von wechselnder Richtung erzeugt, und einer Platte, welche durch Schwingungen Ströme von gleichbleibender Richtung erzeugt, wie beschrieben.

9) Die Verbindung eines Elektromagnets mit einer Platte, welche durch Schwingungen Ströme von wechselnder Richtung erzeugt, und einer Platte, welche durch Schwingungen Ströme von gleichbleibender Richtung erzeugt, und einer Platte, welche durch Schwingungen Ströme von wechselnder Richtung erzeugt, und einer Platte, welche durch Schwingungen Ströme von gleichbleibender Richtung erzeugt, und einer Platte, welche durch Schwingungen Ströme von wechselnder Richtung erzeugt, und einer Platte, welche durch Schwingungen Ströme von gleichbleibender Richtung erzeugt, und einer Platte, welche durch Schwingungen Ströme von wechselnder Richtung erzeugt, und einer Platte, welche durch Schwingungen Ströme von gleichbleibender Richtung erzeugt, wie beschrieben.

10) Die Verbindung eines Elektromagnets mit einer Platte, welche durch Schwingungen Ströme von wechselnder Richtung erzeugt, und einer Platte, welche durch Schwingungen Ströme von gleichbleibender Richtung erzeugt, und einer Platte, welche durch Schwingungen Ströme von wechselnder Richtung erzeugt, und einer Platte, welche durch Schwingungen Ströme von gleichbleibender Richtung erzeugt, und einer Platte, welche durch Schwingungen Ströme von wechselnder Richtung erzeugt, und einer Platte, welche durch Schwingungen Ströme von gleichbleibender Richtung erzeugt, und einer Platte, welche durch Schwingungen Ströme von wechselnder Richtung erzeugt, und einer Platte, welche durch Schwingungen Ströme von gleichbleibender Richtung erzeugt, wie beschrieben.

Siehe auch die Goßlariſchen *Statuta*, cap. von Buße und Wehr-Geld, §. 203. ſeqq. bey LEIBNIZEN pl. 514. Tom. III.

Da nun ein Pfund, oder eine Marck nach dem Text aus 20. ſolidis beſtanden;

Capit. CAROLI M. XIV. Lib. III. Capit. CCVI. Lib. V. bey BALUZIO p. 757. und 862. Tom. I.

Als hat das Wehr-Geld ohngefehr 240. Thlr. ausgemachet, derern Weiber aber bekamen nur die Helffte. Dieſes Wehr-Geld hat aber allemal nur ſtatt, wenn auf keine Todes- und Leibes-Straffe erkannt worden. Ledigen Mädgen und unbemannten Weibes-Perſonen wird auch nur die Helffte von der Buße und Wehr-Geld nach dem Stand ihrer Geburt, oder der Eltern bezahlet. Der Mann wird der Frauen Vormund und Genoß, ſo bald ſie ihm angetrauet wird, und bekömt darauf die Helffte von der Buße und dem Wehr-Geld, ſo ihrem Manne gezahlet wird, nach ſeinem Tode aber gehet ſie wieder aus ihres Mannes Stand heraus, und tritt wieder in ihrer Eltern und vorigen Stand, und bekömmt alſo nach dieſem die Buße und das Wehr-Geld. Jetzt aber behält eine Frau nach ihres Mannes Tode alle Vorzüge und Würde, auch deſſen forum. Denen Bauer-Gülden und denen, die da Pfleghafft oder Pflichthafft heißen, und die des Schult heißen Ding, oder Gericht beſuchen, giebt man 15. Schillinge vor die Buße, und 10. ß. vor das Wehr-Geld. Ein Bauer-Gülden, colonus, iſt ein freyer Mann, der von einem andern freyen Mann Aecker und andere Grundſtücke gegen Abgebung eines jährlichen Zinßes, oder Gülden angenommen hatte. Es muſte auch ein ſolcher Bauer-Gülden manchmahl von ſeinem Kopffe den Gülden entrichten, welche Kopff-Renthen, auch Kopff-Gülden hießen, jetzt aber Kopff-Steuer genennet werden. In Capit. CAROLI CALVI anno Chr. 864. Tit. XXXVI. Capit. XXVIII. bey BALUZIO p. 187. Tom. II. finden wir ſolche deutlich gegründet, denn Maſelbſt lautet es alſo:

> ut illi Franci, qui cenſum de ſuo capite vel de ſuis rebus ad partem regiam debent ſine noſtra licentia ad caſam dei vel alterius cujuscunque ſervitium ſe non tradat, ut res publica, quod de illis habere debet, non perdat. etc.

Den cenſum von Kopffe muſte derjenige, welcher einen Freyen in ſervitium genommen, dennoch fortgeben. Die Landſaſſen, davon ſupra ad Artic. 2. Lib. I. gehandelt worden, bekamen 15. Schillinge vor die Buße,

gewercker genennet, blieb aber dennoch frey; wenn er solche abgearbeitet hatte, so wurde er wieder loßgegeben; war aber die Schuld und Strafe gar zu groß, daß er solche bey seinem Leben nicht abverdienen konte, so mußte er auch Zeitlebens ein solcher deditius, und Tagewercker bleiben, davon der Text allhier redet.

Siehe auch supra ad Artic. 39. Lib. III.

Dieser Tagewercker wird in denen Capitularibus Regum Francorum lidus, litus, auch Aldio genennet.

Siehe PITHOEI Glossarium Legis Salicæ, bey BALUZIO, p. 616. Tom. II.

WENDELINI Glossarium Salicum p. 165.

Dieser erhielte vor seine Buße zwey wollene Handschu, eine Mist-Gabel und einen Berg voll Weitzen. Dieser bestunde noch in denen unausgedroschenen Garben, welche zusammen gesetzet, und mit der Ruthe ausgemessen wurden, daraus kan aber nicht viel gedroschen werden. Die Ruthe muste nun aus 12. Nageln bestehen. Gleichwie die Alteutschen und Römer das Pfund in 12 uncias theilten; also theilten sie auch die Ruthe, als ein Maaß, damit sie etwas in die Länge, Höhe und Breite, wie auch Tieffe ab- und ausmessen wolten, in 12. Nagel ab, und wie eine uncia der 12. Theil von einem Pfunde war, also war ein Nagel von der gantzen Ruthe eine uncia, oder der 12te Theil von der gantzen Ruthe. Ein Nagel wurde wieder in 12. Beutel getheilet, dieser muste wieder 12. Schillinge haben. Eben wie wir die Viertel wieder in 8tel, und 16tel Schue und Zolle theilen. Wie weit eine uncia gieng, solches wurde mit einem Nagel auf die Ruthe bezeichnet. Die Hand-Wercker, als Zimmer-Mann, Mäuer und andere, haben ihre Viertel, Schue und Zolle auf den Meß-Stäben auch mit zum Meßing und Bley bezeichnet; dergleichen Meß-Ruthen wir auch uns noch bedienen. Pfaffen-Kinder wurden mit denen unehlichen Kindern deswegen in eine Classe gesetzet, weil die Pfaffen nicht heyrathen, ja nicht einmahl eine fremde Frau in ihrem Hauße haben durften.

Capitulare Aquisgranense Cap. IV. und XXVI.

Additio tertia CAROLI M. Capit. CXVII. bey BALUZIO, p. 215. 223. 1178. Tom. I.

Wenn sie nun dennoch sich verheyrathet und Kinder gezeuget hatten, so wurden diese vor unehliche Kinder gehalten, deswegen bekamen sie mit denen andern unehlichen Kindern einerley Wehr-Geld und Buße, nehmlich ein

Fuder

Kreis- oder Bezirks-Ausschusses, oder gegen einen Beschluß des Kreis- oder Bezirks-Ausschusses, welcher auf Grund eines Gutachtens der Kreis- oder Bezirks-Commission gefaßt worden ist, kann binnen vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung oder des Beschlusses Beschwerde bei dem Provinzial-Ausschusse erhoben werden.

Die Beschwerde ist bei dem Kreis- oder Bezirks-Ausschusse anzubringen, welcher sie mit seinem Gutachten und den Verhandlungen dem Provinzial-Ausschusse vorlegt.

Gegen die Entscheidung des Provinzial-Ausschusses findet die Revision an das Oberverwaltungsgericht statt.

Die Revision ist binnen vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung des Provinzial-Ausschusses bei dem Oberverwaltungsgerichte anzubringen.

Die Revision kann nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung des Provinzial-Ausschusses auf der Verletzung eines Gesetzes beruhe.

Die Revision ist ausgeschlossen, wenn der Provinzial-Ausschuß auf Grund eines Gutachtens der Kreis- oder Bezirks-Commission entschieden hat.

Die Revision ist ferner ausgeschlossen, wenn der Provinzial-Ausschuß auf Grund eines Gutachtens der Kreis- oder Bezirks-Commission einen Beschluß des Kreis- oder Bezirks-Ausschusses bestätigt hat.

Die Revision ist ferner ausgeschlossen, wenn der Provinzial-Ausschuß auf Grund eines Gutachtens der Kreis- oder Bezirks-Commission einen Beschluß des Kreis- oder Bezirks-Ausschusses abgeändert hat, sofern nicht die Abänderung eine Verletzung eines Gesetzes enthält.

Die Revision ist ferner ausgeschlossen, wenn der Provinzial-Ausschuß auf Grund eines Gutachtens der Kreis- oder Bezirks-Commission eine Entscheidung des Kreis- oder Bezirks-Ausschusses abgeändert hat, sofern nicht die Abänderung eine Verletzung eines Gesetzes enthält.

[illegible] [illegible] [illegible] [

MENCKENS Synopſ. Pand. Tit. ad legem Iuliam de adult. coerc. §. XV. p. 1112.

Plura ſupra ad Artic. 13. Lib. 2. Artic. I. Lib. III.

Eine Wunde kan phyſice wohl nur von einem gemachet werden, alſo kann auch vulneratus nur einen deswegen klagen, und das halbe Wehr-Geld nur einmahl fordern und erhalten. Es können aber doch mehrere moraliter dieſe Verwundung verurſachet, und Rath und Anſchlag dazu gegeben, oder wohl etliche dem Thäter ſolches geheißen, oder wohl gar dazu erkauffet haben, folglich müſſen alle beſtraffet werden, obſchon dem Verwundten nur einmahl das halbe Wehr-Geld zuerkannt werden kan. In furto, aſſaſſino und ſtupro violento werden die Rathgeber, Helffer, mandantes, und bey dem letztern auch nur die bloßen Zuſchauer mit eben der Straffe beleget.

ſupra ad Artic. 13.

Peinliche Halß-Gerichts-Ordnung, Artic. 177.

An einer Dirne hingegen, welche more meretricis gelebet, und quæſtum corporis gemachet, kan zwar ein ſtuprum violentum ausgeübet, der Nothzöger aber nicht mit der ordentlichen, jedoch aber auſerordentlichen Straffe beleget werden, mithin ſind auch dabey die Zuſchauer nur arbitrarie zu beſtraffen.

ARTICVLVS XLVII.

In welker Wis men genomen Gut ſchole weddergeven.

We den anderen des ſynen icht nymmet mit Gewalt, oder ane ſine Witſchap: des ſy vele oder lûttik, dat ſchal he wedder geven met Bute, oder ſchweren dat he des nicht weder geven moge, ſo ſcal he yt gelden na der Werderinge dat yd yenne werdert de yt vorloren hevet yenne de mynnere de Werderinge met ſime Ede de it vergelden ſchal.

Singen-

Wer dem anderen ichtes des ſeinen nimbt mit Gewalt oder ohne ſein Wiſſen, es ſey wenig oder viel, das ſol er ihm wieder geben mit Buſſe, oder ſchweren daß er es ihm nicht wieder geben möge. Dann ſol er ſie gelden nach den Wirden, als ſie jener achtet der die Haab verloren hat. Jener vermindere dann die Wirderung wiederumb

mit

Gemeinde-Vorsteher, oder Schulzen, Gerichtsmänner, Gemeinde-Rathsmänner, Gemeinde-Deputirte, Gemeinde-Bevollmächtigte, Gemeinde-Repräsentanten, Gemeinde-Verordnete, Gemeinde-Aeltesten, Gemeinde-Vorsteher, Gemeinde-Vorsteher, Gemeinde-Vorsteher

L. 32. ff. de pœnis.

Siehe auch infra ad Art. 67.

Oder: Titius borget von Cajo seinen Hetz-Hund, oder Carnarien-Vogel, und verkaufet hernach solchen, da muß Titius entweder einen eben so guten Hund, oder Vogel wieder geben, oder solchen mit Buße, so hoch, als Cajus solchen eydlich geschätzet hat, bezahlen. Oder, Titius hat Cajo 20. Thlr. geliehen, kan aber solche von diesem, aller gütlichen Erinnerung uneracht, nicht wieder bekommen. Jetzt begegnet dieser jenem mit einem silbernen Degen, oder einer goldnen Uhr, welche Titius dem Cajo wegen seiner Schuld mit Gewalt weg nimmt. Da muß Titius Cajo den Degen, oder die Uhr nicht nur mit Buße wieder geben, sondern verliehret noch dazu sein capital deswegen.

L. 7. et 8. ff. de vi et vi armat.

Hat er aber den Degen, oder die Uhr verkaufet, und kan solchen deswegen nicht wieder schaffen, so muß Titius den Degen, oder die Uhr bezahlen, so hoch als Cajus solchen eydlich taxiret hat, jedoch wird Titius, wenn Cajus solchen allzuhoch taxiret, zum Minderungs-Eyd gelassen. Der berühmte von LEYSER hält sich zwar in Collar. ad ff. Medit. V. VI. VII. und VIII. Specim. 147. Vol. III. p. 71. über die alten Sachsen deswegen sehr auf, daß sie Beklagten ad juramentum minorationis gelassen, weil es der analogiæ juris nicht gemäß, dem Beklagten auch der wahre Werth der von Klägern taxirten Sache nicht bekant gewesen wäre; allein die alten Sachsen werden wohl ad juramentum minorationis nicht allein gesehen, sondern auch nach der Wahrscheinlichkeit und ihrem arbitrio darauf erkannt haben, der Iudex moderiret ja die eydlich taxirte Sache selbst, ob er schon solche nicht gesehen, Beklagter hat aber solche nicht nur gesehen, sondern auch solche selbst verkauft, mithin hat dieser schon wissen können, was solche werth gewesen. In L. 4. §. 3. und L. 5. §. 2. ff. de in litem jurando stehet ja ausdrücklich, daß der Richter, unerachtet der Kläger die Sache eydlich taxiret und gewürdiget hat, dennoch solche mindern, und Beklagten in eine geringere Summe verdammen könne, da doch dieser die Sache auch nicht gesehen; mithin ist dieses gar nicht contra analogiam juris gewesen, denn die alten Sachsen wusten von dem juramento in litem affectionis nichts, oder haben damit nichts zu thun haben wollen, sie erkanten dafür dem Beklagten eine Buße, das ist, die Bezahlung des wahren Werths in duplo zu. Die Römer hingegen ließen Klägern wider den Beklagten,

wenn

Digitized by Google

Geldes, das sie vertreten, ist, wie wir gesehen haben, nur ihr Wert, ausgedrückt in Gold, Silber oder Kupfer, in Preisen. Wenn also Waren und Geld ihre Wertgröße gemeinsam ändern, so bleiben ihre Preise unverändert. Ihre Wertänderungen können sich nicht in ihren Preisverhältnissen ausdrücken. Ihre Wertänderungen können sich überhaupt nicht ausdrücken, weil sie sich nicht ausdrücken können. Sie werden nicht ausgedrückt, weil sie nicht ausgedrückt werden

L. 203. ff. de R. I.

HVGO DONELLVS Lib. XXVI. Cap. IX. p. 296.

Cl. A LEYSER Medit. ad ff. I. seqq. Specim. 146. Vol. III. p. 63.

Dieſes juramentum in litem affectionis findet auch noch jetzt ſtatt.

Churfürſtl. Sächſiſche *Proceſſ*-Ordnung Tit. XXXI. §. 2.

DE WERNHER obſervat. 408. P. VIII. Vol. V. p. 680.

Es wird aber auch von dem Richter gemäßiget, wenn einer die Sache ex affectione allzuhoch æſtimiret und beſchworen hat, es ſtehet auch bey Klägern, ob er ſothanes juramentum affectionis ablegen, oder lieber den wahren Werth beſchwören will, denn obſchon der Richter dem Kläger ſolches zuerkannt hat, ſo iſt demſelben doch unbenommen, das pretium affectionis fahren zu laſſen, und dafür den wahren Werth zu beſchwören. Das juramentum extraordinarium, ſeu veritatis, iſt, dadurch die Sache ſelbſt ohne Abſicht einer affection nach ihren wahren Werth taxiret und beſchworen wird.

Cl. A WERNHER obſervat. 151. P. IV. n. 371. p. 416. Vol. III.

MENCKENS Synopſis Pand. de in litem jurando, §. VIII. p. 311.

Als: wenn Titius bey Cajo Holländiſche Ducaten verſetzet, und darauf 100. Thlr. geborget, dieſer aber ſolche ausgegeben hätte, da findet das juramentum in litem affectionis nicht ſtatt, ratio, weil dieſes nur in dem Fall ſtatt findet, wenn man veram æſtimationem nicht weiß.

HVGO DONELLVS alleg. loco.

Hier weiß man aber, wie hoch ein Holländiſcher Ducaten genommen werde, denn das iſt res fungibilis, da ſtecket keine affection darinnen, der Gläubiger Cajus darff nur andere vollwichtige Holländiſche Ducaten wieder einwechſeln, ſo iſt Titius wieder befriediget; es kan aber Cajus keine Zinßen fordern, weil er das Pfand gebrauchet hat. Von dieſem iſt auch unterſchieden derjenige Eyd, wodurch einer ſein intereſſe æſtimiret, als: Titius leihet Cajo 100. Thlr. ſolche ihm auf die Michaels-Meſſe zu Leipzig wieder zu bezahlen, dieſer zahlet aber ſolche nicht, darauf klaget Titius, und fordert ſein intereſſe, oder id, quod intereſt, daß ihm Cajus ſolche nicht wieder bezahlet, indem er auf der Meſſe damit wohl 50. Thlr. wieder erwerben können, darinnen ſtecket auch keine affection, ſondern Titius beſchwöret, oder taxiret dadurch nur den Schaden, den er dadurch erlitten, daß ihm Cajus verſprochener und abgeredter maßen das

Geld

Digitized by Google

Geld nicht wieder bezahlet, dieser Schade bestehet in damno emergente, et lucro cessante, den kan Titius mit Zeugen nicht beweißen, deswegen wird ihm von dem Richter der Eyd zuerkannt, dadurch er sein interesse, oder id, quod interest, erweißlich machen soll. Ferner, Titius hat einige Uhrkunden, welche Cajo gehören, dieser fordert solche jetzt von jenem ab, weil er damit den Grund seiner wider Mevium angestellten rei-vindicatorien-Klage beweißen will, Titius giebet aber solche nicht heraus, ob ihm schon von dem Richter, solches zu thun, auferleget worden ist, darüber Cajus, weil er den Grund seiner Klage nicht beweißen können, den bey Mevio in Anspruch genommenen Gärten fahren lassen muß, darauf fordert Cajus von Titio sein interesse auf 200. Thlr. und erbietet sich, solches so hoch zu beschwören, wozu er auch gelassen wird. Hier ist wieder kein juramentum in litem affectionis, denn in denen geforderten und zurückbehaltenen documentis stecket keine affection, denn diese können nicht æstimiret werden, sondern Cajus fordert nur das wahre interesse, das ihm durch Vorenthaltung der documenten entzogen worden.

Siehe THOMASIVM ad HVBERI Prælect. Pand. Tit. de Jurejurando in litem, p. 392.

Von dem juramento in litem affectionis ist auch noch unterschieden das juramentum Zenonianum, welches der Käyser ZENO in violentia expulsiva et spolio ablativo eingeführet und verordnet hat, daß der spoliatus und vi expulsus nicht nur vor allen Dingen restituiret, sondern auch zur eydlichen Bestärckung der dabey erlittenen Schäden und der ihm dabey weggekommenen, zerbrochenen und verlohren gegangenen Sachen gelassen werden soll, denn wenn einer mit Gewalt aus einem Gute geworffen, und sein gantzer Haußrath mit heraus geschmissen wird, da komt nicht nur dadurch vieles weg, sondern es gehet auch dabey viel zu Grunde, welches in specie und besonders nicht alle benennet und angegeben werden kan, deswegen befiehlet der Käyser ZENO, daß in solchem Fall der spoliatus und vi expulsus seine Schäden überhaupt angeben und beschwören, spolians und expellens aber alsdenn zu Bezahlung derselben angehalten werden solte.

L. 9. Cod. unde vi.

Erl. Churfürstl. Sächsische *Process.* Ordnung Tit. XXXI.

CARPZOV. P. II. Constit. 23. def. 18.

LAVTERBACH Colleg. Theor. Pract. Tit. de in litem jurando, §. XXIII. p. 841. Vol. I.

Das juramentum in litem affectionis hat aber wider die Erben nicht ſtatt, ratio, weil ſolches pœnam contumaciæ, welche ex dolo et culpa lata entſtehet, in ſich hält. Der Erbe ſuccediret aber nicht in dolum, vielweniger pœnam, es ſey denn, daß der Verſtorbene bereits litem conteſtiret habe, in ſolchem Fall muß der Erbe litem continuiren, folglich auch pœnam contumaciæ mit über ſich nehmen.

L. 4. Cod. de in litem jurando.

VOET ad ff. h. t. §. 4. p. 643. Tom. I.

LAVTERBACH alleg. loco, §. XV. p. 837.

Cl. A WERNHER obſervat. 151. P. IV. n. 313. p. 407.

Dahingegen werden des Klägers Erben dazu gelaſſen. Ueberhaupt aber findet ſothanes juramentum in litem affectionis nur in contractibus bonæ fidei und arbitrariis, aber nicht ſtricti juris ſtatt.

Cl. A WERNHER obſervat. 151. n. 339. P. IV. Vol III. p. 412.

VOET ad ff. Tit. de in litem jurando, §. 5. p. 643. Tom. I.

MENCKENS Synopſis Pandectarum h. t. §. V. p. 310.

LAVTERBACH. h. t. §. XIX. p. 839. Vol. I.

HVBER hat aber in ſeinen Prælect. ad ff. h. t. §. 3. p. 395. ſtatuiret, daß auch in judiciis ſtricti juris ſolches juramentum in litem affectionis ſtatt habe. Wenn aber einer einen Vogel, Hetz-Wind- und Revier-Hund, oder ein ander Thier von einem geleihet bekommen, ſolchen aber nicht wieder gebracht, und wieder zurück gegeben, ſondern dolo et culpa lata zurück behalten, oder weggegeben hat, der giebt einen andern guten Vogel und Hund wieder ohne Buße, ohne duplo, jedoch daß er nach dem Text beſchwöre, oder ſonſt darthue, daß es eben ein ſolcher ſchöner ſingender Vogel und guter Hund ſey, auſerdem kan der Herr des Vogels und des Hundes ad juramentum in litem veritatis gelaſſen, und Beklagter zu Bezahlung des beſchwornen Werths angehalten werden, die affection findet dabey nicht ſtatt, weil ein ſolcher Vogel und Hund bey dem Herrn auch ſelbſt bald ſterben und wegkommen können. Im Schwaben-Spiegel cap. CCCLXIII. ſeqq. iſt hingegen verordnet worden, daß Beklagter vor den bekommenen Vogel oder Hund nicht nur einen andern eben ſo guten Vogel, oder Hund wieder geben, ſondern auch überdieß, nach Geſtalt und Beſchaffenheit der Sache, ſechs, oder auch weniger Schillinge zur Buſe dem Herrn deſſelben bezahlen ſolle.

ARTI-

Digitized by Google

ARTICVLVS XLVIII.

We des anderen Vee edder Hunt dodet edder lemet, wes dar Recht vmme sy.

We des anderen Vehe dodet dat men ethen mut Danckes edder ane Danck, de mot yd gelden met syneme gesatten Weregelt. Belemet he yt he geldet yt met deme halven Dele vnde ane Bute, dar to behalt penne syn Vehe des yt er was. We aver dodet edder belemet in enen Vote ein Vehe Danckes vnde ane Not dat men yt nicht etenne mot, he schal yt gelden met vullen Wergelde vnde met Bute. Lemet he yt aver in ein Oge, he gelt yt met deme halven Dele. Blifft aver ein Vee dot edder lam van enes Mannes schulden vnde doch ane synen Willen, vnde dut he dar synen Edt tho, he gelt yt ane Bute alse hirvor geredet is. Belemet aver en Man eynen Hunt, edder schleit he en doet dar he eme byten wil, edder dar he syn Vehe byt vpper Straten edder vppe deme Velde, he blifft des ane Wandel, geredet he yt vppen Hilghen dat he em nicht sturen kunde.

Wer des andern Viehe tödtet, also daß man es doch essen mag, mit Unwillen oder Willen, der muß es gelten mit seinem gesatzten Wehr-Geld. Lähmet er es aber, er gilt es mit seinem halben Wehr-Geld ohne Buß. Darzu behält jener sein Vieh auch, des es vor war. Wer aber tödtet oder lähmet an einem Fuß ein Viehe gerne, oder ohne Noth, daß man es nicht essen mag, er sol es gelten mit vollem Wehr-Geld, und auch mit Buß. Lähmet er es aber an einem Aug, er gilt es mit dem halben Theil. Bleibet aber ein Viehe todt, oder lahm von eines Mannes Schuld und ohn seinen Willen, und thut er seinen Eyd dazu, er bleibet es ohne Buß, als hievor geredt ist. Lähmet aber ein Mann einen Hund und schläget ihn zu todt, so er ihn beissen will, oder sein Viehe auf der Strassen, oder auf dem Felde, er bleibets ohne Wandel, geweret er es auf den Heiligen, daß er ihm anders nicht gesteuren kunte.

Anmerkungen.

In diesem Articul wird de compositione animalium, dem Wehr-Geld der Thiere gehandelt, und gewiesen, wenn solches statt finde, als wenn einer ein Vieh tödtet, so muß er dem Herrn desselben das darauf ge-

ſetzte Wehr-Geld bezahlen, es mag ſolches mit Eckel, oder ohne ſolchen gegeſſen werden können, wie viel aber Wehr-Geld auf ein Thier geſetzet worden, ſolches wird infra Artic. 51. angeführet und vorgeſchrieben. Wer das Thier tödtet, muß das völlige, wer es aber nur lähmet, das halbe Wehr-Geld bezahlen. Iure Romano muſte derjenige, welcher das Thier getödtet, ſolches mit dem duplo bezahlen.

L. 5. Cod. de lege Aquilia.

In *lege Alamannorum* Tit. LXX. und folgenden, wie auch Schwaben-Spiegel cap. CCCLXIII. wird von dem Wehr-Geld eines Thiers ebenfalls ſo nach der Ordnung gehandelt. Wenn nun einer ein Vieh, als Pferd, das man nicht eſſen mag und kan, auch nur gelähmet hat, ſo muß er doch das volle Wehr-Geld bezahlen, denn ein lahm Pferd muß man todt ſchlagen laſſen, deswegen ſtehet im Text:

wer aber tödtet oder lähmet ein Vieh an einem Fuße gerne oder ohne Noth, daß man es nicht eſſen mag, er ſoll es gelten mit vollen Wehr-Geld und auch mit Buß, lähmet er es aber an einem Aug, er gilt es mit dem halben Wehr-Geld.

Nach dem *Lege Bajuvariorum* muſte der Herr des Viehes, welches ein anderes an einem Auge gelähmet, oder ſolches verwundet, und daran blind gemachet hatte, den taxirten Werth bezahlen, denn Tit. XIII. cap. VIII. bey BALUZIO p. 127. lautet es alſo:

ſi quis alicujus caballo, aut bovi, vel cuilibet quadrupedi unum oculum excuſſerit, adpretiet illud pecus, quod valet, et tertiam partem componat.

Ratio iſt dieſe, weil ein Pferd, oder auch ein ander Thier mit einem Auge noch gebrauchet werden kan, denn es giebt genung Pferde, Ochſen, Kühe und Schweine, die nur ein Auge haben, dennoch aber dem Hirten mit vorgetrieben und reſp. eingeſpannet werden; ein Pferd aber, welchem ein Bein gelähmet worden, kan nicht eingeſpannet und gebrauchet werden, und iſt daher ſo viel, als ob es getödtet worden. Hat nun einer ein Vieh getödtet, oder gelähmet ohne ſein Willen, jedoch mit ſeiner Schuld, ſo gilt er das Wehr-Geld ohne Buße, als: Titius ſtehet oben auf dem Dach, und wirft eine alte Ziegel herunter, und trifft des Caji vorbey lauffendes Schwein damit auf den Kopf, daß ſolches davon umfällt und liegend bleibet, da hat Titius das Schwein ohne Willen todt geworfen, aber doch ſolches nicht ohne Schuld gethan, denn er hätte die alten Ziegeln, wo nicht

nur

Digitized by Google

nur Leute vorbey gehen, sondern auch das Vieh vorbey läufet, nicht herunter werffen sollen, dahero muß er damnum culpa datum ersetzen, mithin das getödtete, oder gelähmte Vieh nach seinem Wehr-Geld bezahlen, aber keine Buße mit geben, weil er solches nicht gerne, sondern ohne Willen gethan, jedoch muß er solches, vorkommenden Umständen nach, wohl eydlich erhalten, daß es wider seinen Willen geschehen sey. Lähmet hingegen ein Mann einen Hund, oder schläget diesen gar zu todte, da er ihn, oder sein bey sich gehabtes Vieh beißen wollen, der bleibt es ohne Wandel, das ist, er darf weder Wehr-Geld, noch Buße bezahlen, denn es ist hier gleichsam moderamen inculpatæ tutelæ;

Siehe *Legem Alamannorum* Tit. LXXXII. §. VII. bey BALVZIO, p. 80. Tom. I.

wer heißet dem Herrn den beißenden Hund frey herum laufen lassen? ein solcher Hund muß angeleget, oder ihm ein Beiß-Korb angemachet werden, es muß aber auch derselbe beschwören, daß der Hund ihn angefallen und zu beißen sich gestellet, und er nicht per invidiam, durch Neid, oder Muthwillen den Hund gelähmet, oder getödtet habe, denn es ist niemand schuldig, so lange zu warten, bis der Hund erst gebissen hat, weil bekannter maßen ein Hunde-Biß tödtliche Wunden machet, dahero ist ein jedweder berechtiget, das prævenire zu spielen, und den anfallenden Hund todt zu schmeißen, es ist auch niemand schuldig, sich und sein bey sich habendes Vieh immer anbellen und anfallen zu lassen, und mit solchen herum zu schmeißen, besser ist es, man wirft, oder schläget einen solchen Hund todt, und schaffet sich dadurch Ruhe und Sicherheit.

ARTICVLVS XLIX.

Wes dar Recht vmme sy, efft de Veltgande Hundt schaden dut.

Welck Hundt tho Velde gaet den schal men in Bende halden dorch dat he nymande schade, dut he aver Schaden den schal de gelden deme de Hundt volget tho Velde, oder syn Here dar het nicht gelden kan.

Welch Hund zu Felde gehet, den sol man an Banden halten, durch das er niemand schade. Thut er aber Schaden, den sol der gelten, dem der Hund folget zu Felde, oder sein Herr, ob er selber, der ihn führet, des nicht gelten mag.

Anmerkungen.

Dieser Articul bestätiget dasjenige, was bereits im vorhergehenden von dem Hunde angeführet worden, denn allhier wird gesaget, daß solcher, wenn er zu Felde gehet, an Banden gehalten werden solle, damit er weder Menschen noch dem Viehe schaden könne; ist er nun an Banden nicht geführet, von ihm aber Schaden gethan worden, so muß derjenige, dem er gefolget, solchen Schaden ersetzen; als: Titii Knecht nimt seines Herrn Hund mit ins Feld, führet ihn aber nicht an Banden, sondern lässet solchen im Felde frey herum lauffen, da denn dieser ein Schaaf, oder Schwein todt beißet, oder auch wohl einen Menschen beschädiget, da muß eigentlich der Knecht den Schaden gelten, weil der Hund ihm gefolget, hat aber dieser nichts im Vermögen, so muß der Herr desselben den Schaden ersetzen, denn dieser muß vor seinen Knecht stehen, diesem auch verbieten, den Hund mit ins Feld zu nehmen.

ARTICVLVS L.

Wu dar nicht na volget Bute edder Wedde dar de Man syn Lyf oder Hant vorwerket.

War de dûdesche Man synen Lyf edder syne Hant vorwerket met Vngerichte he lose sy edder ne du, dar ne darff he gheven noch Gewedde noch ock Bute tho.

Wo ein Mann seinen Leib oder seine Hand verwircket mit Ungericht, er löse die mit Gelde oder nicht, so nimmt man kein Gewette noch Buß darumb. Dann er wettet damit den Leib.

Anmerkungen.

Dieser Text ist bereits supra Articul. 31. mit erkläret worden, kan auch mit folgenden exempel deutlich gemachet werden. Als: Titius wird wegen eines bey Cajo ausgeübten Diebstahls mit dem Strange bestrafet, da kan zwar Cajus wider des Diebes Erben condictionem furtivam anstellen, und mittelst derselben die ihm gestohlnen Sachen, oder, wenn

wenn dieſe nicht mehr in natura vorhanden, den Werth derſelben ſuchen, aber keine Buße mit fordern, oder das duplum mit verlangen, denn dieſes iſt inſtar pœnæ, welche der Dieb durch den Strang mit gebüßet hat, deswegen bekömt auch der Richter keine Wette, denn durch den Strang hat der Dieb Titius die Wette auch mit gebüßet und bezahlet, major pœna abſorbiret alsdenn minorem. In lege 9. ff. de condictione furtiva ſtehet klahr:

> in condictione ex cauſa furtiva non pro parte, quæ pervenit ſed in ſolidum tenemur, dum ſoli heredes ſumus, pro parte autem fieres, pro ea parte, pro qua heres eſt, tenetur.

Und dieſes iſt ſpeciali odio furum recepiret worden; wenn auch Titius als Dieb, die ihm zuerkante Leibes- oder Lebens-Straffe mit Gelde gelöſet hätte, ſo bekomt doch der Richter keine Wette, der beſtohlne Cajus auch keine Buße, denn dafür hat er ſolche mit Gelde gelöſet, und Wette und Buße dadurch abſorbiret, von der condictione furtiva aber iſt er nicht frey, denn darinnen ſtecket weder Wette, noch Buße, ſondern nur ſimplex reſtitutio der geſtohlnen Sachen; ſind aber dieſe nicht mehr in natura vorhanden, ſo bezahlet er ſolche nur einfach, nehmlich den Werth dafür, unius poſitio non eſt alterius excluſio. Dieſer Articul iſt aber ungleich verſtanden, und dergeſtalt ausgeleget worden, als ob unter der Buße die Bezahlung der geſtohlnen Sachen begriffen ſey. Dahero iſt denn gekommen, daß in der *Conſtit. Saxon. Elect.* 12. P. 4. in Codice Aug. p. 120. und Deciſ. LXXXVI. p. 137. Tom. I. verordnet worden, daß, wenn der Dieb mit dem Strange, oder Staup-Beſen gebüßet und gelitten habe, derſelbe, oder deſſen Erbe mit Wiedererſetzung der geſtohlnen Sache, oder Bezahlung des Werths dafür verſchonet bleiben ſolle. Dieſe Unbilligkeit iſt aber hernach in dem *Mandat* wegen geſchwinder Exequirung wider die Diebe und Räuber den 27. Iul. 1719. in Codice Aug. p. 190. Tom. I. wieder geändert und befohlen worden, daß der Dieb, oder deſſen Erbe, wenn jener gleich mit dem Strange, oder Staup-Beſen gebüßet, dennoch die geſtohlne Sache reſtituiren, oder dafür den Werth bezahlen ſolle.

> Iure naturæ enim æquum eſt, neminem cum alterius detrimento et injuria fieri locupletiorem.
>
> L. 206. ff de R. I.

Denn unter der Buße wird das duplum und quadruplum verſtanden, und gehöret mit ad vindictam und peinliche Straffe, dieſe findet aber

Ausgabe der Bücher, Schriften und Kupferstiche, welche in der Churfürstlichen Bibliothek zu Dresden vorhanden sind. Dresden, 1745. 8. 1 Alph. 2 Bogen.

Ausführliche Nachricht von der Churfürstlichen Bibliothek zu Dresden. Dresden, 1746. 8. 1 Alph. 2 Bogen.

Verzeichniß der Bücher, welche in der Churfürstlichen Bibliothek zu Dresden vorhanden sind. Dresden, 1746. 8. 1 Alph. 2 Bogen.

Verzeichniß der Bücher, welche in der Churfürstlichen Bibliothek zu Dresden vorhanden sind. Dresden, 1747. 8. 1 Alph. 2 Bogen.

Verzeichniß der Bücher, welche in der Churfürstlichen Bibliothek zu Dresden vorhanden sind. Dresden, 1748. 8. 1 Alph. 2 Bogen.

Verzeichniß der Bücher, welche in der Churfürstlichen Bibliothek zu Dresden vorhanden sind. Dresden,

Fig. 1.

Fig. 2.

Ἐπὶ τούτοις ἐκεῖνος ἐπιστείλας τῷ ἐπάρχῳ τῆς πόλεως, ἐκέλευσε τὸν ἄνδρα ἐκεῖνον ἐκβληθῆναι τῆς πόλεως, καὶ μηκέτι ἐπανελθεῖν ἐν αὐτῇ. Ὁ δὲ ἔπαρχος τῆς πόλεως ἐπιστείλας τῷ ἐπάρχῳ τῆς Ἀφρικῆς, ἐκέλευσε τὸν ἄνδρα ἐκεῖνον ἐκβληθῆναι τῆς πόλεως, καὶ μηκέτι ἐπανελθεῖν ἐν αὐτῇ. Ὁ δὲ ἔπαρχος τῆς Ἀφρικῆς ἐπιστείλας τῷ ἐπάρχῳ τῆς Ἰταλίας, ἐκέλευσε τὸν ἄνδρα ἐκεῖνον ἐκβληθῆναι τῆς πόλεως, καὶ μηκέτι ἐπανελθεῖν ἐν αὐτῇ. Ὁ δὲ ἔπαρχος τῆς Ἰταλίας ἐπιστείλας τῷ ἐπάρχῳ τῆς Ἑσπερίας, ἐκέλευσε τὸν ἄνδρα ἐκεῖνον ἐκβληθῆναι τῆς πόλεως, καὶ μηκέτι ἐπανελθεῖν ἐν αὐτῇ. Ὁ δὲ ἔπαρχος τῆς Ἑσπερίας ἐπιστείλας τῷ ἐπάρχῳ τῆς Ἑλλάδος, ἐκέλευσε τὸν ἄνδρα ἐκεῖνον ἐκβληθῆναι τῆς πόλεως, καὶ μηκέτι ἐπανελθεῖν ἐν αὐτῇ. Ὁ δὲ ἔπαρχος τῆς Ἑλλάδος ἐπιστείλας τῷ ἐπάρχῳ τῆς Ἀσίας, ἐκέλευσε τὸν ἄνδρα ἐκεῖνον ἐκβληθῆναι τῆς πόλεως, καὶ μηκέτι ἐπανελθεῖν ἐν αὐτῇ. Ὁ δὲ ἔπαρχος τῆς Ἀσίας ἐπιστείλας τῷ ἐπάρχῳ τῆς Αἰγύπτου, ἐκέλευσε τὸν ἄνδρα ἐκεῖνον ἐκβληθῆναι τῆς πόλεως, καὶ μηκέτι ἐπανελθεῖν ἐν αὐτῇ. Ὁ δὲ ἔπαρχος τῆς Αἰγύπτου ἐπιστείλας τῷ ἐπάρχῳ τῆς Λιβύης, ἐκέλευσε τὸν ἄνδρα ἐκεῖνον ἐκβληθῆναι τῆς πόλεως, καὶ μηκέτι ἐπανελθεῖν ἐν αὐτῇ. Ὁ δὲ ἔπαρχος τῆς Λιβύης

Fig. 1. Ansicht des Gerätes.

Fig. 2. Schnitt durch das Gerät.

Fig. 3. Schnitt durch das Gerät.

Bibliothek der Romane und Novellen. Eine Sammlung der vorzüglichsten Romane und Novellen aller Nationen. Mit Vorreden und Anmerkungen. Herausgegeben von Ludwig Tieck. Erster Band. Gr. 8. Velinpapier. Subscriptionspreis 1 Thlr. 8 Gr. Ladenpreis 1 Thlr. 16 Gr.

Inhalt: Die Novellen des Matteo Bandello. Aus dem Italienischen übersetzt von Ludwig Tieck. Erster Band.

Diese Sammlung wird in 12 Bänden vollständig erscheinen, und jeder Band wird einzeln verkauft. Der Subscriptionspreis ist für alle 12 Bände 12 Thlr. Ladenpreis 19 Thlr. 12 Gr.

Bibliothek der Romane und Novellen. Eine Sammlung der vorzüglichsten Romane und Novellen aller Nationen. Mit Vorreden und Anmerkungen. Herausgegeben von Ludwig Tieck. Zweiter Band. Gr. 8. Velinpapier. Subscriptionspreis 1 Thlr. 8 Gr. Ladenpreis 1 Thlr. 16 Gr.

Inhalt: Die Novellen des Matteo Bandello. Aus dem Italienischen übersetzt von Ludwig Tieck. Zweiter Band.

Bibliothek der Romane und Novellen. Eine Sammlung der vorzüglichsten Romane und Novellen aller Nationen. Mit Vorreden und Anmerkungen. Herausgegeben von Ludwig Tieck. Dritter Band. Gr. 8. Velinpapier. Subscriptionspreis 1 Thlr. 8 Gr. Ladenpreis 1 Thlr. 16 Gr.

Inhalt: Die Novellen des Matteo Bandello. Aus dem Italienischen übersetzt von Ludwig Tieck. Dritter Band.

Bibliothek der Romane und Novellen. Eine Sammlung der vorzüglichsten Romane und Novellen aller Nationen. Mit Vorreden und Anmerkungen. Herausgegeben von Ludwig Tieck. Vierter Band. Gr. 8. Velinpapier. Subscriptionspreis 1 Thlr. 8 Gr. Ladenpreis 1 Thlr. 16 Gr.

Inhalt: Die Novellen des Matteo Bandello. Aus dem Italienischen übersetzt von Ludwig Tieck. Vierter Band.

Bibliothek der Romane und Novellen. Eine Sammlung der vorzüglichsten Romane und Novellen aller Nationen. Mit Vorreden und Anmerkungen. Herausgegeben von Ludwig Tieck. Fünfter Band. Gr. 8. Velinpapier. Subscriptionspreis 1 Thlr. 8 Gr. Ladenpreis 1 Thlr. 16 Gr.

Inhalt: Die Novellen des Matteo Bandello. Aus dem Italienischen übersetzt von Ludwig Tieck. Fünfter Band.

Bibliothek der Romane und Novellen. Eine Sammlung der vorzüglichsten Romane und Novellen aller Nationen. Mit Vorreden und Anmerkungen. Herausgegeben von Ludwig Tieck. Sechster Band. Gr. 8. Velinpapier. Subscriptionspreis 1 Thlr. 8 Gr. Ladenpreis 1 Thlr. 16 Gr.

Inhalt: Die Novellen des Matteo Bandello. Aus dem Italienischen übersetzt von Ludwig Tieck. Sechster Band.

Bibliothek der Romane und Novellen. Eine Sammlung der vorzüglichsten Romane und Novellen aller Nationen. Mit Vorreden und Anmerkungen. Herausgegeben von Ludwig Tieck. Siebenter Band. Gr. 8. Velinpapier. Subscriptionspreis 1 Thlr. 8 Gr. Ladenpreis 1 Thlr. 16 Gr.

Inhalt: Die Novellen des Matteo Bandello. Aus dem Italienischen übersetzt von Ludwig Tieck. Siebenter Band.

Bibliothek der Romane und Novellen. Eine Sammlung der vorzüglichsten Romane und Novellen aller Nationen. Mit Vorreden und Anmerkungen. Herausgegeben von Ludwig Tieck. Achter Band. Gr. 8. Velinpapier. Subscriptionspreis 1 Thlr. 8 Gr. Ladenpreis 1 Thlr. 16 Gr.

Inhalt: Die Novellen des Matteo Bandello. Aus dem Italienischen übersetzt von Ludwig Tieck. Achter Band.

Bibliothek der Romane und Novellen. Eine Sammlung der vorzüglichsten Romane und Novellen aller Nationen. Mit Vorreden und Anmerkungen. Herausgegeben von Ludwig Tieck. Neunter Band. Gr. 8. Velinpapier. Subscriptionspreis 1 Thlr. 8 Gr. Ladenpreis 1 Thlr. 16 Gr.

Inhalt: Die Novellen des Matteo Bandello. Aus dem Italienischen übersetzt von Ludwig Tieck. Neunter Band.

Bibliothek der Romane und Novellen. Eine Sammlung der vorzüglichsten Romane und Novellen aller Nationen. Mit Vorreden und Anmerkungen. Herausgegeben von Ludwig Tieck. Zehnter Band. Gr. 8. Velinpapier. Subscriptionspreis 1 Thlr. 8 Gr. Ladenpreis 1 Thlr. 16 Gr.

Inhalt: Die Novellen des Matteo Bandello. Aus dem Italienischen übersetzt von Ludwig Tieck. Zehnter Band.

Bibliothek der Romane und Novellen. Eine Sammlung der vorzüglichsten Romane und Novellen aller Nationen. Mit Vorreden und Anmerkungen. Herausgegeben von Ludwig Tieck. Elfter Band. Gr. 8. Velinpapier. Subscriptionspreis 1 Thlr. 8 Gr. Ladenpreis 1 Thlr. 16 Gr.

Inhalt: Die Novellen des Matteo Bandello. Aus dem Italienischen übersetzt von Ludwig Tieck. Elfter Band.

Bibliothek der Romane und Novellen. Eine Sammlung der vorzüglichsten Romane und Novellen aller Nationen. Mit Vorreden und Anmerkungen. Herausgegeben von Ludwig Tieck. Zwölfter Band. Gr. 8. Velinpapier. Subscriptionspreis 1 Thlr. 8 Gr. Ladenpreis 1 Thlr. 16 Gr.

Inhalt: Die Novellen des Matteo Bandello. Aus dem Italienischen übersetzt von Ludwig Tieck. Zwölfter Band.

Bibliothek der Romane und Novellen. Eine Sammlung der vorzüglichsten Romane und Novellen aller Nationen. Mit Vorreden und Anmerkungen. Herausgegeben von Ludwig Tieck. Dreizehnter Band. Gr. 8. Velinpapier. Subscriptionspreis 1 Thlr. 8 Gr. Ladenpreis 1 Thlr. 16 Gr.

Inhalt: Die Novellen des Matteo Bandello. Aus dem Italienischen übersetzt von Ludwig Tieck. Dreizehnter Band.

Bibliothek der Romane und Novellen. Eine Sammlung der vorzüglichsten Romane und Novellen aller Nationen. Mit Vorreden und Anmerkungen. Herausgegeben von Ludwig Tieck. Vierzehnter Band. Gr. 8. Velinpapier. Subscriptionspreis 1 Thlr. 8 Gr. Ladenpreis 1 Thlr. 16 Gr.

Inhalt: Die Novellen des Matteo Bandello. Aus dem Italienischen übersetzt von Ludwig Tieck. Vierzehnter Band.

Bibliothek der Romane und Novellen. Eine Sammlung der vorzüglichsten Romane und Novellen aller Nationen. Mit Vorreden und Anmerkungen. Herausgegeben von Ludwig Tieck. Fünfzehnter Band. Gr. 8. Velinpapier. Subscriptionspreis 1 Thlr. 8 Gr. Ladenpreis 1 Thlr. 16 Gr.

Inhalt: Die Novellen des Matteo Bandello. Aus dem Italienischen übersetzt von Ludwig Tieck. Fünfzehnter Band.

Bibliothek der Romane und Novellen. Eine Sammlung der vorzüglichsten Romane und Novellen aller Nationen. Mit Vorreden und Anmerkungen. Herausgegeben von Ludwig Tieck. Sechzehnter Band. Gr. 8. Velinpapier. Subscriptionspreis 1 Thlr. 8 Gr. Ladenpreis 1 Thlr. 16 Gr.

Inhalt: Die Novellen des Matteo Bandello. Aus dem Italienischen übersetzt von Ludwig Tieck. Sechzehnter Band.

Bibliothek der Romane und Novellen. Eine Sammlung der vorzüglichsten Romane und Novellen aller Nationen. Mit Vorreden und Anmerkungen. Herausgegeben von Ludwig Tieck. Siebzehnter Band. Gr. 8. Velinpapier. Subscriptionspreis 1 Thlr. 8 Gr. Ladenpreis 1 Thlr. 16 Gr.

Inhalt: Die Novellen des Matteo Bandello. Aus dem Italienischen übersetzt von Ludwig Tieck. Siebzehnter Band.

Bibliothek der Romane und Novellen. Eine Sammlung der vorzüglichsten Romane und Novellen aller Nationen. Mit Vorreden und Anmerkungen. Herausgegeben von Ludwig Tieck. Achtzehnter Band. Gr. 8. Velinpapier. Subscriptionspreis 1 Thlr. 8 Gr. Ladenpreis 1 Thlr. 16 Gr.

Inhalt: Die Novellen des Matteo Bandello. Aus dem Italienischen übersetzt von Ludwig Tieck. Achtzehnter Band.

Bibliothek der Romane und Novellen. Eine Sammlung der vorzüglichsten Romane und Novellen aller Nationen. Mit Vorreden und Anmerkungen. Herausgegeben von Ludwig Tieck. Neunzehnter Band. Gr. 8. Velinpapier. Subscriptionspreis 1 Thlr. 8 Gr. Ladenpreis 1 Thlr. 16 Gr.

Inhalt: Die Novellen des Matteo Bandello. Aus dem Italienischen übersetzt von Ludwig Tieck. Neunzehnter Band.

Bibliothek der Romane und Novellen. Eine Sammlung der vorzüglichsten Romane und Novellen aller Nationen. Mit Vorreden und Anmerkungen. Herausgegeben von Ludwig Tieck. Zwanzigster Band. Gr. 8. Velinpapier. Subscriptionspreis 1 Thlr. 8 Gr. Ladenpreis 1 Thlr. 16 Gr.

Inhalt: Die Novellen des Matteo Bandello. Aus dem Italienischen übersetzt von Ludwig Tieck. Zwanzigster Band.

Bibliothek der Romane und Novellen. Eine Sammlung der vorzüglichsten Romane und Novellen aller Nationen. Mit Vorreden und Anmerkungen. Herausgegeben von Ludwig Tieck. Einundzwanzigster Band. Gr. 8. Velinpapier. Subscriptionspreis 1 Thlr. 8 Gr. Ladenpreis 1 Thlr. 16 Gr.

Inhalt: Die Novellen des Matteo Bandello. Aus dem Italienischen übersetzt von Ludwig Tieck. Einundzwanzigster Band.

Bibliothek der Romane und Novellen. Eine Sammlung der vorzüglichsten Romane und Novellen aller Nationen. Mit Vorreden und Anmerkungen. Herausgegeben von Ludwig Tieck. Zweiundzwanzigster Band. Gr. 8. Velinpapier. Subscriptionspreis 1 Thlr. 8 Gr. Ladenpreis 1 Thlr. 16 Gr.

Inhalt: Die Novellen des Matteo Bandello. Aus dem Italienischen übersetzt von Ludwig Tieck. Zweiundzwanzigster Band.

Bibliothek der Romane und Novellen. Eine Sammlung der vorzüglichsten Romane und Novellen aller Nationen. Mit Vorreden und Anmerkungen. Herausgegeben von Ludwig Tieck. Dreiundzwanzigster Band. Gr. 8. Velinpapier. Subscriptionspreis 1 Thlr. 8 Gr. Ladenpreis 1 Thlr. 16 Gr.

Inhalt: Die Novellen des Matteo Bandello. Aus dem Italienischen übersetzt von Ludwig Tieck. Dreiundzwanzigster Band.

Bibliothek der Romane und Novellen. Eine Sammlung der vorzüglichsten Romane und Novellen aller Nationen. Mit Vorreden und Anmerkungen. Herausgegeben von Ludwig Tieck. Vierundzwanzigster Band. Gr. 8. Velinpapier. Subscriptionspreis 1 Thlr. 8 Gr. Ladenpreis 1 Thlr. 16 Gr.

Inhalt: Die Novellen des Matteo Bandello. Aus dem Italienischen übersetzt von Ludwig Tieck. Vierundzwanzigster Band.

Bibliothek der Romane und Novellen. Eine Sammlung der vorzüglichsten Romane und Novellen aller Nationen. Mit Vorreden und Anmerkungen. Herausgegeben von Ludwig Tieck. Fünfundzwanzigster Band. Gr. 8. Velinpapier. Subscriptionspreis 1 Thlr. 8 Gr. Ladenpreis 1 Thlr. 16 Gr.

Inhalt: Die Novellen des Matteo Bandello. Aus dem Italienischen übersetzt von Ludwig Tieck. Fünfundzwanzigster Band.

Bibliothek der Romane und Novellen. Eine Sammlung der vorzüglichsten Romane und Novellen aller Nationen. Mit Vorreden und Anmerkungen. Herausgegeben von Ludwig Tieck. Sechsundzwanzigster Band. Gr. 8. Velinpapier. Subscriptionspreis 1 Thlr. 8 Gr. Ladenpreis 1 Thlr. 16 Gr.

Inhalt: Die Novellen des Matteo Bandello. Aus dem Italienischen übersetzt von Ludwig Tieck. Sechsundzwanzigster Band.

Bibliothek der Romane und Novellen. Eine Sammlung der vorzüglichsten Romane und Novellen aller Nationen. Mit Vorreden und Anmerkungen. Herausgegeben von Ludwig Tieck. Siebenundzwanzigster Band. Gr. 8. Velinpapier. Subscriptionspreis 1 Thlr. 8 Gr. Ladenpreis 1 Thlr. 16 Gr.

Inhalt: Die Novellen des Matteo Bandello. Aus dem Italienischen übersetzt von Ludwig Tieck. Siebenundzwanzigster Band.

Bibliothek der Romane und Novellen. Eine Sammlung der vorzüglichsten Romane und Novellen aller Nationen. Mit Vorreden und Anmerkungen. Herausgegeben von Ludwig Tieck. Achtundzwanzigster Band. Gr. 8. Velinpapier. Subscriptionspreis 1 Thlr. 8 Gr. Ladenpreis 1 Thlr. 16 Gr.

Inhalt: Die Novellen des Matteo Bandello. Aus dem Italienischen übersetzt von Ludwig Tieck. Achtundzwanzigster Band.

Bibliothek der Romane und Novellen. Eine Sammlung der vorzüglichsten Romane und Novellen aller Nationen. Mit Vorreden und Anmerkungen. Herausgegeben von Ludwig Tieck. Neunundzwanzigster Band. Gr. 8. Velinpapier. Subscriptionspreis 1 Thlr. 8 Gr. Ladenpreis 1 Thlr. 16 Gr.

Inhalt: Die Novellen des Matteo Bandello. Aus dem Italienischen übersetzt von Ludwig Tieck. Neunundzwanzigster Band.

Bibliothek der Romane und Novellen. Eine Sammlung der vorzüglichsten Romane und Novellen aller Nationen. Mit Vorreden und Anmerkungen. Herausgegeben von Ludwig Tieck. Dreißigster Band. Gr. 8. Velinpapier. Subscriptionspreis 1 Thlr. 8 Gr. Ladenpreis 1 Thlr. 16 Gr.

Inhalt: Die Novellen des Matteo Bandello. Aus dem Italienischen übersetzt von Ludwig Tieck. Dreißigster Band.

Bibliothek der Romane und Novellen. Eine Sammlung der vorzüglichsten Romane und Novellen aller Nationen. Mit Vorreden und Anmerkungen. Herausgegeben von Ludwig Tieck. Einunddreißigster Band. Gr. 8. Velinpapier. Subscriptionspreis 1 Thlr. 8 Gr. Ladenpreis 1 Thlr. 16 Gr.

Inhalt: Die Novellen des Matteo Bandello. Aus dem Italienischen übersetzt von Ludwig Tieck. Einunddreißigster Band.

Bibliothek der Romane und Novellen. Eine Sammlung der vorzüglichsten Romane und Novellen aller Nationen. Mit Vorreden und Anmerkungen. Herausgegeben von Ludwig Tieck. Zweiunddreißigster Band. Gr. 8. Velinpapier. Subscriptionspreis 1 Thlr. 8 Gr. Ladenpreis 1 Thlr. 16 Gr.

Inhalt: Die Novellen des Matteo Bandello. Aus dem Italienischen übersetzt von Ludwig Tieck. Zweiunddreißigster Band.

Bibliothek der Romane und Novellen. Eine Sammlung der vorzüglichsten Romane und Novellen aller Nationen. Mit Vorreden und Anmerkungen. Herausgegeben von Ludwig Tieck. Dreiunddreißigster Band. Gr. 8. Velinpapier. Subscriptionspreis 1 Thlr. 8 Gr. Ladenpreis 1 Thlr. 16 Gr.

Inhalt: Die Novellen des Matteo Bandello. Aus dem Italienischen übersetzt von Ludwig Tieck. Dreiunddreißigster Band.

Bibliothek der Romane und Novellen. Eine Sammlung der vorzüglichsten Romane und Novellen aller Nationen. Mit Vorreden und Anmerkungen. Herausgegeben von Ludwig Tieck. Vierunddreißigster Band. Gr. 8. Velinpapier. Subscriptionspreis 1 Thlr. 8 Gr. Ladenpreis 1 Thlr. 16 Gr.

Inhalt: Die Novellen des Matteo Bandello. Aus dem Italienischen übersetzt von Ludwig Tieck. Vierunddreißigster Band.

Bibliothek der Romane und Novellen. Eine Sammlung der vorzüglichsten Romane und Novellen aller Nationen. Mit Vorreden und Anmerkungen. Herausgegeben von Ludwig Tieck. Fünfunddreißigster Band. Gr. 8. Velinpapier. Subscriptionspreis 1 Thlr. 8 Gr. Ladenpreis 1 Thlr. 16 Gr.

Inhalt: Die Novellen des Matteo Bandello. Aus dem Italienischen übersetzt von Ludwig Tieck. Fünfunddreißigster Band.

Bibliothek der Romane und Novellen. Eine Sammlung der vorzüglichsten Romane und Novellen aller Nationen. Mit Vorreden und Anmerkungen. Herausgegeben von Ludwig Tieck. Sechsunddreißigster Band. Gr. 8. Velinpapier. Subscriptionspreis 1 Thlr. 8 Gr. Ladenpreis 1 Thlr. 16 Gr.

Inhalt: Die Novellen des Matteo Bandello. Aus dem Italienischen übersetzt von Ludwig Tieck. Sechsunddreißigster Band.

Bibliothek der Romane und Novellen. Eine Sammlung der vorzüglichsten Romane und Novellen aller Nationen. Mit Vorreden und Anmerkungen. Herausgegeben von Ludwig Tieck. Siebenunddreißigster Band. Gr. 8. Velinpapier. Subscriptionspreis 1 Thlr. 8 Gr. Ladenpreis 1 Thlr. 16 Gr.

Inhalt: Die Novellen des Matteo Bandello. Aus dem Italienischen übersetzt von Ludwig Tieck. Siebenunddreißigster Band.

Bibliothek der Romane und Novellen. Eine Sammlung der vorzüglichsten Romane und Novellen aller Nationen. Mit Vorreden und Anmerkungen. Herausgegeben von Ludwig Tieck. Achtunddreißigster Band. Gr. 8. Velinpapier. Subscriptionspreis 1 Thlr. 8 Gr. Ladenpreis 1 Thlr. 16 Gr.

Inhalt: Die Novellen des Matteo Bandello. Aus dem Italienischen übersetzt von Ludwig Tieck. Achtunddreißigster Band.

Bibliothek der Romane und Novellen. Eine Sammlung der vorzüglichsten Romane und Novellen aller Nationen. Mit Vorreden und Anmerkungen. Herausgegeben von Ludwig Tieck. Neununddreißigster Band. Gr. 8. Velinpapier. Subscriptionspreis 1 Thlr. 8 Gr. Ladenpreis 1 Thlr. 16 Gr.

Inhalt: Die Novellen des Matteo Bandello. Aus dem Italienischen übersetzt von Ludwig Tieck. Neununddreißigster Band.

Bibliothek der Romane und Novellen. Eine Sammlung der vorzüglichsten Romane und Novellen aller Nationen. Mit Vorreden und Anmerkungen. Herausgegeben von Ludwig Tieck. Vierzigster Band. Gr. 8. Velinpapier. Subscriptionspreis 1 Thlr. 8 Gr. Ladenpreis 1 Thlr. 16 Gr.

Inhalt: Die Novellen des Matteo Bandello. Aus dem Italienischen übersetzt von Ludwig Tieck. Vierzigster Band.

Bibliothek der Romane und Novellen. Eine Sammlung der vorzüglichsten Romane und Novellen aller Nationen. Mit Vorreden und Anmerkungen. Herausgegeben von Ludwig Tieck. Einundvierzigster Band. Gr. 8. Velinpapier. Subscriptionspreis 1 Thlr. 8 Gr. Ladenpreis 1 Thlr. 16 Gr.

Inhalt: Die Novellen des Matteo Bandello. Aus dem Italienischen übersetzt von Ludwig Tieck. Einundvierzigster Band.

Bibliothek der Romane und Novellen. Eine Sammlung der vorzüglichsten Romane und Novellen aller Nationen. Mit Vorreden und Anmerkungen. Herausgegeben von Ludwig Tieck. Zweiundvierzigster Band. Gr. 8. Velinpapier. Subscriptionspreis 1 Thlr. 8 Gr. Ladenpreis 1 Thlr. 16 Gr.

Inhalt: Die Novellen des Matteo Bandello. Aus dem Italienischen übersetzt von Ludwig Tieck. Zweiundvierzigster Band.

Bibliothek der Romane und Novellen. Eine Sammlung der vorzüglichsten Romane und Novellen aller Nationen. Mit Vorreden und Anmerkungen. Herausgegeben von Ludwig Tieck. Dreiundvierzigster Band. Gr. 8. Velinpapier. Subscriptionspreis 1 Thlr. 8 Gr. Ladenpreis 1 Thlr. 16 Gr.

Inhalt: Die Novellen des Matteo Bandello. Aus dem Italienischen übersetzt von Ludwig Tieck. Dreiundvierzigster Band.

Bibliothek der Romane und Novellen. Eine Sammlung der vorzüglichsten Romane und Novellen aller Nationen. Mit Vorreden und Anmerkungen. Herausgegeben von Ludwig Tieck. Vierundvierzigster Band. Gr. 8. Velinpapier. Subscriptionspreis 1 Thlr. 8 Gr. Ladenpreis 1 Thlr. 16 Gr.

Inhalt: Die Novellen des Matteo Bandello. Aus dem Italienischen übersetzt von Ludwig Tieck. Vierundvierzigster Band.

Bibliothek der Romane und Novellen. Eine Sammlung der vorzüglichsten Romane und Novellen aller Nationen. Mit Vorreden und Anmerkungen. Herausgegeben von Ludwig Tieck. Fünfundvierzigster Band. Gr. 8. Velinpapier. Subscriptionspreis 1 Thlr. 8 Gr. Ladenpreis 1 Thlr. 16 Gr.

Inhalt: Die Novellen des Matteo Bandello. Aus dem Italienischen übersetzt von Ludwig Tieck. Fünfundvierzigster Band.

Bibliothek der Romane und Novellen. Eine Sammlung der vorzüglichsten Romane und Novellen aller Nationen. Mit Vorreden und Anmerkungen. Herausgegeben von Ludwig Tieck. Sechsundvierzigster Band. Gr. 8. Velinpapier. Subscriptionspreis 1 Thlr. 8 Gr. Ladenpreis 1 Thlr. 16 Gr.

Inhalt: Die Novellen des Matteo Bandello. Aus dem Italienischen übersetzt von Ludwig Tieck. Sechsundvierzigster Band.

Bibliothek der Romane und Novellen. Eine Sammlung der vorzüglichsten Romane und Novellen aller Nationen. Mit Vorreden und Anmerkungen. Herausgegeben von Ludwig Tieck. Siebenundvierzigster Band. Gr. 8. Velinpapier. Subscriptionspreis 1 Thlr. 8 Gr. Ladenpreis 1 Thlr. 16 Gr.

Inhalt: Die Novellen des Matteo Bandello. Aus dem Italienischen übersetzt von Ludwig Tieck. Siebenundvierzigster Band.

Bibliothek der Romane und Novellen. Eine Sammlung der vorzüglichsten Romane und Novellen aller Nationen. Mit Vorreden und Anmerkungen. Herausgegeben von Ludwig Tieck. Achtundvierzigster Band. Gr. 8. Velinpapier. Subscriptionspreis 1 Thlr. 8 Gr. Ladenpreis 1 Thlr. 16 Gr.

Inhalt: Die Novellen des Matteo Bandello. Aus dem Italienischen übersetzt von Ludwig Tieck. Achtundvierzigster Band.

Bibliothek der Romane und Novellen. Eine Sammlung der vorzüglichsten Romane und Novellen aller Nationen. Mit Vorreden und Anmerkungen. Herausgegeben von Ludwig Tieck. Neunundvierzigster Band. Gr. 8. Velinpapier. Subscriptionspreis 1 Thlr. 8 Gr. Ladenpreis 1 Thlr. 16 Gr.

Inhalt: Die Novellen des Matteo Bandello. Aus dem Italienischen übersetzt von Ludwig Tieck. Neunundvierzigster Band.

Bibliothek der Romane und Novellen. Eine Sammlung der vorzüglichsten Romane und Novellen aller Nationen. Mit Vorreden und Anmerkungen. Herausgegeben von Ludwig Tieck. Fünfzigster Band. Gr. 8. Velinpapier. Subscriptionspreis 1 Thlr. 8 Gr. Ladenpreis 1 Thlr. 16 Gr.

Inhalt: Die Novellen des Matteo Bandello. Aus dem Italienischen übersetzt von Ludwig Tieck. Fünfzigster Band.

Bibliothek der Romane und Novellen. Eine Sammlung der vorzüglichsten Romane und Novellen aller Nationen. Mit Vorreden und Anmerkungen. Herausgegeben von Ludwig Tieck. Einundfünfzigster Band. Gr. 8. Velinpapier. Subscriptionspreis 1 Thlr. 8 Gr. Ladenpreis 1 Thlr. 16 Gr.

Inhalt: Die Novellen des Matteo Bandello. Aus dem Italienischen übersetzt von Ludwig Tieck. Einundfünfzigster Band.

Bibliothek der Romane und Novellen. Eine Sammlung der vorzüglichsten Romane und Novellen aller Nationen. Mit Vorreden und Anmerkungen. Herausgegeben von Ludwig Tieck. Zweiundfünfzigster Band. Gr. 8. Velinpapier. Subscriptionspreis 1 Thlr. 8 Gr. Ladenpreis 1 Thlr. 16 Gr.

Inhalt: Die Novellen des Matteo Bandello. Aus dem Italienischen übersetzt von Ludwig Tieck. Zweiundfünfzigster Band.

Bibliothek der Romane und Novellen. Eine Sammlung der vorzüglichsten Romane und Novellen aller Nationen. Mit Vorreden und Anmerkungen. Herausgegeben von Ludwig Tieck. Dreiundfünfzigster Band. Gr. 8. Velinpapier. Subscriptionspreis 1 Thlr. 8 Gr. Ladenpreis 1 Thlr. 16 Gr.

Inhalt: Die Novellen des Matteo Bandello. Aus dem Italienischen übersetzt von Ludwig Tieck. Dreiundfünfzigster Band.

Bibliothek der Romane und Novellen. Eine Sammlung der vorzüglichsten Romane und Novellen aller Nationen. Mit Vorreden und Anmerkungen. Herausgegeben von Ludwig Tieck. Vierundfünfzigster Band. Gr. 8. Velinpapier. Subscriptionspreis 1 Thlr. 8 Gr. Ladenpreis 1 Thlr. 16 Gr.

Inhalt: Die Novellen des Matteo Bandello. Aus dem Italienischen übersetzt von Ludwig Tieck. Vierundfünfzigster Band.

Bibliothek der Romane und Novellen. Eine Sammlung der vorzüglichsten Romane und Novellen aller Nationen. Mit Vorreden und Anmerkungen. Herausgegeben von Ludwig Tieck. Fünfundfünfzigster Band. Gr. 8. Velinpapier. Subscriptionspreis 1 Thlr. 8 Gr. Ladenpreis 1 Thlr. 16 Gr.

Inhalt: Die Novellen des Matteo Bandello. Aus dem Italienischen übersetzt von Ludwig Tieck. Fünfundfünfzigster Band.

Bibliothek der Romane und Novellen. Eine Sammlung der vorzüglichsten Romane und Novellen aller Nationen. Mit Vorreden und Anmerkungen. Herausgegeben von Ludwig Tieck. Sechsundfünfzigster Band. Gr. 8. Velinpapier. Subscriptionspreis 1 Thlr. 8 Gr. Ladenpreis 1 Thlr. 16 Gr.

Inhalt: Die Novellen des Matteo Bandello. Aus dem Italienischen übersetzt von Ludwig Tieck. Sechsundfünfzigster Band.

Bibliothek der Romane und Novellen. Eine Sammlung der vorzüglichsten Romane und Novellen aller Nationen. Mit Vorreden und Anmerkungen. Herausgegeben von Ludwig Tieck. Siebenundfünfzigster Band. Gr. 8. Velinpapier. Subscriptionspreis 1 Thlr. 8 Gr. Ladenpreis 1 Thlr. 16 Gr.

Inhalt: Die Novellen des Matteo Bandello. Aus dem Italienischen übersetzt von Ludwig Tieck. Siebenundfünfzigster Band.

Bibliothek der Romane und Novellen. Eine Sammlung der vorzüglichsten Romane und Novellen aller Nationen. Mit Vorreden und Anmerkungen. Herausgegeben von Ludwig Tieck. Achtundfünfzigster Band. Gr. 8. Velinpapier. Subscriptionspreis 1 Thlr. 8 Gr. Ladenpreis 1 Thlr. 16 Gr.

Inhalt: Die Novellen des Matteo Bandello. Aus dem Italienischen übersetzt von Ludwig Tieck. Achtundfünfzigster Band.

Bibliothek der Romane und Novellen. Eine Sammlung der vorzüglichsten Romane und Novellen aller Nationen. Mit Vorreden und Anmerkungen. Herausgegeben von Ludwig Tieck. Neunundfünfzigster Band. Gr. 8. Velinpapier. Subscriptionspreis 1 Thlr. 8 Gr. Ladenpreis 1 Thlr. 16 Gr.

Inhalt: Die Novellen des Matteo Bandello. Aus dem Italienischen übersetzt von Ludwig Tieck. Neunundfünfzigster Band.

Bibliothek der Romane und Novellen. Eine Sammlung der vorzüglichsten Romane und Novellen aller Nationen. Mit Vorreden und Anmerkungen. Herausgegeben von Ludwig Tieck. Sechzigster Band. Gr. 8. Velinpapier. Subscriptionspreis 1 Thlr. 8 Gr. Ladenpreis 1 Thlr. 16 Gr.

Inhalt: Die Novellen des Matteo Bandello. Aus dem Italienischen übersetzt von Ludwig Tieck. Sechzigster Band.

Bibliothek der Romane und Novellen. Eine Sammlung der vorzüglichsten Romane und Novellen aller Nationen. Mit Vorreden und Anmerkungen. Herausgegeben von Ludwig Tieck. Einundsechzigster Band. Gr. 8. Velinpapier. Subscriptionspreis 1 Thlr. 8 Gr. Ladenpreis 1 Thlr. 16 Gr.

Inhalt: Die Novellen des Matteo Bandello. Aus dem Italienischen übersetzt von Ludwig Tieck. Einundsechzigster Band.

Bibliothek der Romane und Novellen. Eine Sammlung der vorzüglichsten Romane und Novellen aller Nationen. Mit Vorreden und Anmerkungen. Herausgegeben von Ludwig Tieck. Zweiundsechzigster Band. Gr. 8. Velinpapier. Subscriptionspreis 1 Thlr. 8 Gr. Ladenpreis 1 Thlr. 16 Gr.

Inhalt: Die Novellen des Matteo Bandello. Aus dem Italienischen übersetzt von Ludwig Tieck. Zweiundsechzigster Band.

Bibliothek der Romane und Novellen. Eine Sammlung der vorzüglichsten Romane und Novellen aller Nationen. Mit Vorreden und Anmerkungen. Herausgegeben von Ludwig Tieck. Dreiundsechzigster Band. Gr. 8. Velinpapier. Subscriptionspreis 1 Thlr. 8 Gr. Ladenpreis 1 Thlr. 16 Gr.

Inhalt: Die Novellen des Matteo Bandello. Aus dem Italienischen übersetzt von Ludwig Tieck. Dreiundsechzigster Band.

Bibliothek der Romane und Novellen. Eine Sammlung der vorzüglichsten Romane und Novellen aller Nationen. Mit Vorreden und Anmerkungen. Herausgegeben von Ludwig Tieck. Vierundsechzigster Band. Gr. 8. Velinpapier. Subscriptionspreis 1 Thlr. 8 Gr. Ladenpreis 1 Thlr. 16 Gr.

Inhalt: Die Novellen des Matteo Bandello. Aus dem Italienischen übersetzt von Ludwig Tieck. Vierundsechzigster Band.

Bibliothek der Romane und Novellen. Eine Sammlung der vorzüglichsten Romane und Novellen aller Nationen. Mit Vorreden und Anmerkungen. Herausgegeben von Ludwig Tieck. Fünfundsechzigster Band. Gr. 8. Velinpapier. Subscriptionspreis 1 Thlr. 8 Gr. Ladenpreis 1 Thlr. 16 Gr.

Inhalt: Die Novellen des Matteo Bandello. Aus dem Italienischen übersetzt von Ludwig Tieck. Fünfundsechzigster Band.

Bibliothek der Romane und Novellen. Eine Sammlung der vorzüglichsten Romane und Novellen aller Nationen. Mit Vorreden und Anmerkungen. Herausgegeben von Ludwig Tieck. Sechsundsechzigster Band. Gr. 8. Velinpapier. Subscriptionspreis 1 Thlr. 8 Gr. Ladenpreis 1 Thlr. 16 Gr.

Inhalt: Die Novellen des Matteo Bandello. Aus dem Italienischen übersetzt von Ludwig Tieck. Sechsundsechzigster Band.

Bibliothek der Romane und Novellen. Eine Sammlung der vorzüglichsten Romane und Novellen aller Nationen. Mit Vorreden und Anmerkungen. Herausgegeben von Ludwig Tieck. Siebenundsechzigster Band. Gr. 8. Velinpapier. Subscriptionspreis 1 Thlr. 8 Gr. Ladenpreis 1 Thlr. 16 Gr.

Inhalt: Die Novellen des Matteo Bandello. Aus dem Italienischen übersetzt von Ludwig Tieck. Siebenundsechzigster Band.

Bibliothek der Romane und Novellen. Eine Sammlung der vorzüglichsten Romane und Novellen aller Nationen. Mit Vorreden und Anmerkungen. Herausgegeben von Ludwig Tieck. Achtundsechzigster Band. Gr. 8. Velinpapier. Subscriptionspreis 1 Thlr. 8 Gr. Ladenpreis 1 Thlr. 16 Gr.

Inhalt: Die Novellen des Matteo Bandello. Aus dem Italienischen übersetzt von Ludwig Tieck. Achtundsechzigster Band.

Bibliothek der Romane und Novellen. Eine Sammlung der vorzüglichsten Romane und Novellen aller Nationen. Mit Vorreden und Anmerkungen. Herausgegeben von Ludwig Tieck. Neunundsechzigster Band. Gr. 8. Velinpapier. Subscriptionspreis 1 Thlr. 8 Gr. Ladenpreis 1 Thlr. 16 Gr.

Inhalt: Die Novellen des Matteo Bandello. Aus dem Italienischen übersetzt von Ludwig Tieck. Neunundsechzigster Band.

Bibliothek der Romane und Novellen. Eine Sammlung der vorzüglichsten Romane und Novellen aller Nationen. Mit Vorreden und Anmerkungen. Herausgegeben von Ludwig Tieck. Siebzigster Band. Gr. 8. Velinpapier. Subscriptionspreis 1 Thlr. 8 Gr. Ladenpreis 1 Thlr. 16 Gr.

Inhalt: Die Novellen des Matteo Bandello. Aus dem Italienischen übersetzt von Ludwig Tieck. Siebzigster Band.

Bibliothek der Romane und Novellen. Eine Sammlung der vorzüglichsten Romane und Novellen aller Nationen. Mit Vorreden und Anmerkungen. Herausgegeben von Ludwig Tieck. Einundsiebzigster Band. Gr. 8. Velinpapier. Subscriptionspreis 1 Thlr. 8 Gr. Ladenpreis 1 Thlr. 16 Gr.

Inhalt: Die Novellen des Matteo Bandello. Aus dem Italienischen übersetzt von Ludwig Tieck. Einundsiebzigster Band.

Bibliothek der Romane und Novellen. Eine Sammlung der vorzüglichsten Romane und Novellen aller Nationen. Mit Vorreden und Anmerkungen. Herausgegeben von Ludwig Tieck. Zweiundsiebzigster Band. Gr. 8. Velinpapier. Subscriptionspreis 1 Thlr. 8 Gr. Ladenpreis 1 Thlr. 16 Gr.

Inhalt: Die Novellen des Matteo Bandello. Aus dem Italienischen übersetzt von Ludwig Tieck. Zweiundsiebzigster Band.

Bibliothek der Romane und Novellen. Eine Sammlung der vorzüglichsten Romane und Novellen aller Nationen. Mit Vorreden und Anmerkungen. Herausgegeben von Ludwig Tieck. Dreiundsiebzigster Band. Gr. 8. Velinpapier. Subscriptionspreis 1 Thlr. 8 Gr. Ladenpreis 1 Thlr. 16 Gr.

Inhalt: Die Nov

Beweisthema (Beweisfrage, Beweisgegenstand) ist dasjenige, was durch Beweis festgestellt werden soll. Es ist entweder eine Thatsache oder ein Rechtssatz. Ersteres ist der Regel nach der Fall. Ein Rechtssatz kann nur dann Beweisthema sein, wenn er ausländisches Recht, Gewohnheitsrecht oder Statut ist. Ob ein Rechtssatz Gewohnheitsrecht oder Statut ist, ist Thatfrage. Ob ein Rechtssatz ausländisches Recht ist, ist Rechtsfrage

49 καθ᾽ ἡμέραν ἤμην πρὸς ὑμᾶς ἐν τῷ ἱερῷ διδάσκων, καὶ οὐκ ἐκρατήσατέ με· ἀλλ᾽ ἵνα πληρωθῶσιν αἱ γραφαί.

50 Καὶ ἀφέντες αὐτὸν πάντες ἔφυγον.

51 Καὶ νεανίσκος τις συνηκολούθει αὐτῷ περιβεβλημένος σινδόνα ἐπὶ γυμνοῦ, καὶ κρατοῦσιν αὐτὸν οἱ νεανίσκοι,

52 ὁ δὲ καταλιπὼν τὴν σινδόνα γυμνὸς ἔφυγεν ἀπ᾽ αὐτῶν.

53 Καὶ ἀπήγαγον τὸν Ἰησοῦν πρὸς τὸν ἀρχιερέα, καὶ συνέρχονται πάντες οἱ ἀρχιερεῖς καὶ οἱ πρεσβύτεροι καὶ οἱ γραμματεῖς.

54 Καὶ ὁ Πέτρος ἀπὸ μακρόθεν ἠκολούθησεν αὐτῷ ἕως ἔσω εἰς τὴν αὐλὴν τοῦ ἀρχιερέως, καὶ ἦν συγκαθήμενος μετὰ τῶν ὑπηρετῶν καὶ θερμαινόμενος πρὸς τὸ φῶς.

55 Οἱ δὲ ἀρχιερεῖς καὶ ὅλον τὸ συνέδριον ἐζήτουν κατὰ τοῦ Ἰησοῦ μαρτυρίαν εἰς τὸ θανατῶσαι αὐτόν, καὶ οὐχ εὕρισκον.

56 Πολλοὶ γὰρ ἐψευδομαρτύρουν κατ᾽ αὐτοῦ, καὶ ἴσαι αἱ μαρτυρίαι οὐκ ἦσαν.

57 Καί τινες ἀναστάντες ἐψευδομαρτύρουν κατ᾽ αὐτοῦ λέγοντες ὅτι

58 Ἡμεῖς ἠκούσαμεν αὐτοῦ λέγοντος ὅτι Ἐγὼ καταλύσω τὸν ναὸν τοῦτον τὸν χειροποίητον καὶ διὰ τριῶν ἡμερῶν ἄλλον ἀχειροποίητον οἰκοδομήσω.

59 Καὶ οὐδὲ οὕτως ἴση ἦν ἡ μαρτυρία αὐτῶν.

60 Καὶ ἀναστὰς ὁ ἀρχιερεὺς εἰς μέσον ἐπηρώτησε τὸν Ἰησοῦν λέγων Οὐκ ἀποκρίνῃ οὐδέν; τί οὗτοί σου καταμαρτυροῦσιν;

61 Ὁ δὲ ἐσιώπα καὶ οὐκ ἀπεκρίνατο οὐδέν. Πάλιν ὁ ἀρχιερεὺς ἐπηρώτα αὐτὸν καὶ λέγει αὐτῷ Σὺ εἶ ὁ Χριστὸς ὁ υἱὸς τοῦ εὐλογητοῦ;

62 Ὁ δὲ Ἰησοῦς ἐγώ εἰμι· καὶ ὄψεσθε τὸν υἱὸν τοῦ ἀνθρώπου ἐκ δεξιῶν καθήμενον τῆς δυνάμεως καὶ ἐρχόμενον μετὰ τῶν νεφελῶν τοῦ οὐρανοῦ.

63 Ὁ δὲ ἀρχιερεὺς διαρρήξας τοὺς χιτῶνας αὐτοῦ λέγει Τί ἔτι χρείαν ἔχομεν μαρτύρων;

64 Ἠκούσατε τῆς βλασφημίας· τί ὑμῖν φαίνεται; Οἱ δὲ πάντες κατέκριναν αὐτὸν ἔνοχον εἶναι θανάτου.

65 Καί τινες ἤρξαντο ἐμπτύειν αὐτῷ καὶ περικαλύπτειν τὸ πρόσωπον καὶ κολαφίζειν αὐτὸν καὶ λέγειν αὐτῷ Προφήτευσον· καὶ οἱ ὑπηρέται ῥαπίσμασιν αὐτὸν ἔβαλλον.

66 Καὶ ὄντος τοῦ Πέτρου κάτω ἐν τῇ αὐλῇ ἔρχεται μία τῶν παιδισκῶν τοῦ ἀρχιερέως,

67 καὶ ἰδοῦσα τὸν Πέτρον θερμαινόμενον ἐμβλέψασα αὐτῷ λέγει Καὶ σὺ μετὰ τοῦ Ναζαρηνοῦ ἦσθα τοῦ Ἰησοῦ.

68 Ὁ δὲ ἠρνήσατο λέγων Οὔτε οἶδα οὔτε ἐπίσταμαι σὺ τί λέγεις. Καὶ ἐξῆλθεν ἔξω εἰς τὸ προαύλιον, καὶ ἀλέκτωρ ἐφώνησεν.

69 Καὶ ἡ παιδίσκη ἰδοῦσα αὐτὸν ἤρξατο πάλιν λέγειν τοῖς παρεστηκόσιν ὅτι Οὗτος ἐξ αὐτῶν ἐστιν.

70 Ὁ δὲ πάλιν ἠρνεῖτο. Καὶ μετὰ μικρὸν πάλιν οἱ παρεστῶτες ἔλεγον τῷ Πέτρῳ Ἀληθῶς ἐξ αὐτῶν εἶ· καὶ γὰρ Γαλιλαῖος εἶ καὶ ἡ λαλιά σου ὁμοιάζει.

71 Ὁ δὲ ἤρξατο ἀναθεματίζειν καὶ ὀμνύειν ὅτι Οὐκ οἶδα τὸν ἄνθρωπον τοῦτον ὃν λέγετε.

72 Καὶ ἐκ δευτέρου ἀλέκτωρ ἐφώνησεν. Καὶ ἀνεμνήσθη ὁ Πέτρος τὸ ῥῆμα ὡς εἶπεν αὐτῷ ὁ Ἰησοῦς ὅτι Πρὶν ἀλέκτορα φωνῆσαι δὶς τρίς με ἀπαρνήσῃ. Καὶ ἐπιβαλὼν ἔκλαιεν.

15 Καὶ εὐθὺς πρωΐ συμβούλιον ποιήσαντες οἱ ἀρχιερεῖς μετὰ τῶν πρεσβυτέρων καὶ γραμματέων καὶ ὅλον τὸ συνέδριον, δήσαντες τὸν Ἰησοῦν ἀπήνεγκαν καὶ παρέδωκαν Πιλάτῳ.

2 Καὶ ἐπηρώτησεν αὐτὸν ὁ Πιλᾶτος Σὺ εἶ ὁ βασιλεὺς τῶν Ἰουδαίων; Ὁ δὲ ἀποκριθεὶς αὐτῷ λέγει Σὺ λέγεις.

3 Καὶ κατηγόρουν αὐτοῦ οἱ ἀρχιερεῖς πολλά.

4 Ὁ δὲ Πιλᾶτος πάλιν ἐπηρώτησεν αὐτὸν λέγων Οὐκ ἀποκρίνῃ οὐδέν; ἴδε πόσα σου κατηγοροῦσιν.

5 Ὁ δὲ Ἰησοῦς οὐκέτι οὐδὲν ἀπεκρίθη, ὥστε θαυμάζειν τὸν Πιλᾶτον.

6 Κατὰ δὲ ἑορτὴν ἀπέλυεν αὐτοῖς ἕνα δέσμιον ὃν παρῃτοῦντο.

7 Ἦν δὲ ὁ λεγόμενος Βαραββᾶς μετὰ τῶν συστασιαστῶν δεδεμένος οἵτινες ἐν τῇ στάσει φόνον πεποιήκεισαν.

8 Καὶ ἀναβὰς ὁ ὄχλος ἤρξατο αἰτεῖσθαι καθὼς ἐποίει αὐτοῖς.

9 Ὁ δὲ Πιλᾶτος ἀπεκρίθη αὐτοῖς λέγων Θέλετε ἀπολύσω ὑμῖν τὸν βασιλέα τῶν Ἰουδαίων;

10 Ἐγίνωσκε γὰρ ὅτι διὰ φθόνον παραδεδώκεισαν αὐτὸν οἱ ἀρχιερεῖς.

11 Οἱ δὲ ἀρχιερεῖς ἀνέσεισαν τὸν ὄχλον ἵνα μᾶλλον τὸν Βαραββᾶν ἀπολύσῃ αὐτοῖς.

12 Ὁ δὲ Πιλᾶτος πάλιν ἀποκριθεὶς ἔλεγεν αὐτοῖς Τί οὖν θέλετε ποιήσω ὃν λέγετε τὸν βασιλέα τῶν Ἰουδαίων;

13 Οἱ δὲ πάλιν ἔκραξαν Σταύρωσον αὐτόν.

14 Ὁ δὲ Πιλᾶτος ἔλεγεν αὐτοῖς Τί γὰρ ἐποίησε κακόν; Οἱ δὲ περισσῶς ἔκραξαν Σταύρωσον αὐτόν.

15 Ὁ δὲ Πιλᾶτος βουλόμενος τῷ ὄχλῳ τὸ ἱκανὸν ποιῆσαι ἀπέλυσεν αὐτοῖς τὸν Βαραββᾶν, καὶ παρέδωκε τὸν Ἰησοῦν φραγελλώσας ἵνα σταυρωθῇ.

16 Οἱ δὲ στρατιῶται ἀπήγαγον αὐτὸν ἔσω τῆς αὐλῆς, ὅ ἐστιν πραιτώριον, καὶ συγκαλοῦσιν ὅλην τὴν σπεῖραν.

17 Καὶ ἐνδύουσιν αὐτὸν πορφύραν καὶ περιτιθέασιν αὐτῷ πλέξαντες ἀκάνθινον στέφανον,

18 καὶ ἤρξαντο ἀσπάζεσθαι αὐτόν Χαῖρε, βασιλεῦ τῶν Ἰουδαίων.

19 Καὶ ἔτυπτον αὐτοῦ τὴν κεφαλὴν καλάμῳ καὶ ἐνέπτυον αὐτῷ καὶ τιθέντες τὰ γόνατα προσεκύνουν αὐτῷ.

20 Καὶ ὅτε ἐνέπαιξαν αὐτῷ, ἐξέδυσαν αὐτὸν τὴν πορφύραν καὶ ἐνέδυσαν αὐτὸν τὰ ἱμάτια τὰ ἴδια. Καὶ ἐξάγουσιν αὐτὸν ἵνα σταυρώσωσιν αὐτόν.

21 Καὶ ἀγγαρεύουσιν παράγοντά τινα Σίμωνα Κυρηναῖον ἐρχόμενον ἀπ᾽ ἀγροῦ, τὸν πατέρα Ἀλεξάνδρου καὶ Ῥούφου, ἵνα ἄρῃ τὸν σταυρὸν αὐτοῦ.

22 Καὶ φέρουσιν αὐτὸν ἐπὶ Γολγοθᾶν τόπον, ὅ ἐστιν μεθερμηνευόμενον Κρανίου Τόπος.

23 Καὶ ἐδίδουν αὐτῷ ἐσμυρνισμένον οἶνον· ὁ δὲ οὐκ ἔλαβεν.

24 Καὶ σταυρώσαντες αὐτὸν διαμερίζονται τὰ ἱμάτια αὐτοῦ, βάλλοντες κλῆρον ἐπ᾽ αὐτοῖς τίς τί ἄρῃ.

25 Ἦν δὲ ὥρα τρίτη καὶ ἐσταύρωσαν αὐτόν.

26 Καὶ ἦν ἡ ἐπιγραφὴ τῆς αἰτίας αὐτοῦ ἐπιγεγραμμένη Ὁ Βασιλεὺς τῶν Ἰουδαίων.

27 Καὶ σὺν αὐτῷ σταυροῦσιν δύο λῃστάς, ἕνα ἐκ δεξιῶν καὶ ἕνα ἐξ εὐωνύμων αὐτοῦ.

28 Καὶ ἐπληρώθη ἡ γραφὴ ἡ λέγουσα Καὶ μετὰ ἀνόμων ἐλογίσθη.

29 Καὶ οἱ παραπορευόμενοι ἐβλασφήμουν αὐτὸν κινοῦντες τὰς κεφαλὰς αὐτῶν καὶ λέγοντες Οὐά, ὁ καταλύων τὸν ναὸν καὶ οἰκοδομῶν ἐν τρισὶν ἡμέραις,

30 σῶσον σεαυτὸν καταβὰς ἀπὸ τοῦ σταυροῦ.

31 Ὁμοίως καὶ οἱ ἀρχιερεῖς ἐμπαίζοντες πρὸς ἀλλήλους μετὰ τῶν γραμματέων ἔλεγον Ἄλλους ἔσωσεν, ἑαυτὸν οὐ δύναται σῶσαι.

32 Ὁ Χριστὸς ὁ βασιλεὺς Ἰσραὴλ καταβάτω νῦν ἀπὸ τοῦ σταυροῦ, ἵνα ἴδωμεν καὶ πιστεύσωμεν. Καὶ οἱ συνεσταυρωμένοι σὺν αὐτῷ ὠνείδιζον αὐτόν.

33 Καὶ γενομένης ὥρας ἕκτης σκότος ἐγένετο ἐφ᾽ ὅλην τὴν γῆν ἕως ὥρας ἐνάτης.

34 Καὶ τῇ ὥρᾳ τῇ ἐνάτῃ ἐβόησεν ὁ Ἰησοῦς φωνῇ μεγάλῃ Ἐλωΐ Ἐλωΐ λεμὰ σαβαχθανί; ὅ ἐστιν μεθερμηνευόμενον Ὁ θεός μου ὁ θεός μου, εἰς τί ἐγκατέλιπές με;

35 Καί τινες τῶν παρεστηκότων ἀκούσαντες ἔλεγον Ἰδοὺ Ἠλίαν φωνεῖ.

36 Δραμὼν δέ τις καὶ γεμίσας σπόγγον ὄξους περιθείς τε καλάμῳ ἐπότιζεν αὐτόν λέγων Ἄφετε ἴδωμεν εἰ ἔρχεται Ἠλίας καθελεῖν αὐτόν.

37 Ὁ δὲ Ἰησοῦς ἀφεὶς φωνὴν μεγάλην ἐξέπνευσεν.

38 Καὶ τὸ καταπέτασμα τοῦ ναοῦ ἐσχίσθη εἰς δύο ἀπὸ ἄνωθεν ἕως κάτω.

39 Ἰδὼν δὲ ὁ κεντυρίων ὁ παρεστηκὼς ἐξ ἐναντίας αὐτοῦ ὅτι οὕτως κράξας ἐξέπνευσεν εἶπεν Ἀληθῶς ὁ ἄνθρωπος οὗτος υἱὸς θεοῦ ἦν.

40 Ἦσαν δὲ καὶ γυναῖκες ἀπὸ μακρόθεν θεωροῦσαι, ἐν αἷς καὶ Μαρία ἡ Μαγδαληνὴ καὶ Μαρία ἡ Ἰακώβου τοῦ μικροῦ καὶ Ἰωσῆτος μήτηρ καὶ Σαλώμη,

41 αἳ ὅτε ἦν ἐν τῇ Γαλιλαίᾳ ἠκολούθουν αὐτῷ καὶ διηκόνουν αὐτῷ, καὶ ἄλλαι πολλαὶ αἱ συναναβᾶσαι αὐτῷ εἰς Ἰερουσαλήμ.

42 Καὶ ἤδη ὀψίας γενομένης, ἐπεὶ ἦν παρασκευή, ὅ ἐστιν προσάββατον,

43 ἐλθὼν Ἰωσὴφ ὁ ἀπὸ Ἀριμαθαίας εὐσχήμων βουλευτής, ὃς καὶ αὐτὸς ἦν προσδεχόμενος τὴν βασιλείαν τοῦ θεοῦ, τολμήσας εἰσῆλθεν πρὸς τὸν Πιλᾶτον καὶ ᾐτήσατο τὸ σῶμα τοῦ Ἰησοῦ.

44 Ὁ δὲ Πιλᾶτος ἐθαύμασεν εἰ ἤδη τέθνηκεν, καὶ προσκαλεσάμενος τὸν κεντυρίωνα ἐπηρώτησεν αὐτὸν εἰ πάλαι ἀπέθανεν.

45 Καὶ γνοὺς ἀπὸ τοῦ κεντυρίωνος ἐδωρήσατο τὸ πτῶμα τῷ Ἰωσήφ.

46 Καὶ ἀγοράσας σινδόνα καθελὼν αὐτὸν ἐνείλησεν τῇ σινδόνι καὶ ἔθηκεν αὐτὸν ἐν μνημείῳ ὃ ἦν λελατομημένον ἐκ πέτρας, καὶ προσεκύλισεν λίθον ἐπὶ τὴν θύραν τοῦ μνημείου.

47 Ἡ δὲ Μαρία ἡ Μαγδαληνὴ καὶ Μαρία ἡ Ἰωσῆτος ἐθεώρουν ποῦ τίθεται.

16 Καὶ διαγενομένου τοῦ σαββάτου Μαρία ἡ Μαγδαληνὴ καὶ Μαρία ἡ Ἰακώβου καὶ Σαλώμη ἠγόρασαν ἀρώματα ἵνα ἐλθοῦσαι ἀλείψωσιν αὐτόν.

2 Καὶ λίαν πρωῒ τῇ μιᾷ τῶν σαββάτων ἔρχονται ἐπὶ τὸ μνημεῖον ἀνατείλαντος τοῦ ἡλίου.

3 Καὶ ἔλεγον πρὸς ἑαυτάς Τίς ἀποκυλίσει ἡμῖν τὸν λίθον ἐκ τῆς θύρας τοῦ μνημείου;

4 Καὶ ἀναβλέψασαι θεωροῦσιν ὅτι ἀποκεκύλισται ὁ λίθος· ἦν γὰρ μέγας σφόδρα.

5 Καὶ εἰσελθοῦσαι εἰς τὸ μνημεῖον εἶδον νεανίσκον καθήμενον ἐν τοῖς δεξιοῖς περιβεβλημένον στολὴν λευκήν, καὶ ἐξεθαμβήθησαν.

6 Ὁ δὲ λέγει αὐταῖς Μὴ ἐκθαμβεῖσθε· Ἰησοῦν ζητεῖτε τὸν Ναζαρηνὸν τὸν ἐσταυρωμένον; ἠγέρθη, οὐκ ἔστιν ὧδε· ἴδε ὁ τόπος ὅπου ἔθηκαν αὐτόν.

7 Ἀλλὰ ὑπάγετε εἴπατε τοῖς μαθηταῖς αὐτοῦ καὶ τῷ Πέτρῳ ὅτι Προάγει ὑμᾶς εἰς τὴν Γαλιλαίαν· ἐκεῖ αὐτὸν ὄψεσθε καθὼς εἶπεν ὑμῖν.

8 Καὶ ἐξελθοῦσαι ἔφυγον ἀπὸ τοῦ μνημείου, εἶχεν γὰρ αὐτὰς τρόμος καὶ ἔκστασις· καὶ οὐδενὶ οὐδὲν εἶπαν, ἐφοβοῦντο γάρ.

9 Ἀναστὰς δὲ πρωῒ πρώτῃ σαββάτου ἐφάνη πρώτον Μαρίᾳ τῇ Μαγδαληνῇ, ἀφ᾽ ἧς ἐκβεβλήκει ἑπτὰ δαιμόνια.

10 Ἐκείνη πορευθεῖσα ἀπήγγειλεν τοῖς μετ᾽ αὐτοῦ γενομένοις πενθοῦσιν καὶ κλαίουσιν.

11 Κἀκεῖνοι ἀκούσαντες ὅτι ζῇ καὶ ἐθεάθη ὑπ᾽ αὐτῆς ἠπίστησαν.

12 Μετὰ δὲ ταῦτα δυσὶν ἐξ αὐτῶν περιπατοῦσιν ἐφανερώθη ἐν ἑτέρᾳ μορφῇ πορευομένοις εἰς ἀγρόν.

13 Κἀκεῖνοι ἀπελθόντες ἀπήγγειλαν τοῖς λοιποῖς· οὐδὲ ἐκείνοις ἐπίστευσαν.

14 Ὕστερον ἀνακειμένοις αὐτοῖς τοῖς ἕνδεκα ἐφανερώθη καὶ ὠνείδισεν τὴν ἀπιστίαν αὐτῶν καὶ σκληροκαρδίαν ὅτι τοῖς θεασαμένοις αὐτὸν ἐγηγερμένον οὐκ ἐπίστευσαν.

15 Καὶ εἶπεν αὐτοῖς Πορευθέντες εἰς τὸν κόσμον ἅπαντα κηρύξατε τὸ εὐαγγέλιον πάσῃ τῇ κτίσει.

16 Ὁ πιστεύσας καὶ βαπτισθεὶς σωθήσεται, ὁ δὲ ἀπιστήσας κατακριθήσεται.

17 Σημεῖα δὲ τοῖς πιστεύσασιν ταῦτα παρακολουθήσει· ἐν τῷ ὀνόματί μου δαιμόνια ἐκβαλοῦσιν, γλώσσαις λαλήσουσιν καιναῖς,

18 ὄφεις ἀροῦσιν, κἂν θανάσιμόν τι πίωσιν οὐ μὴ αὐτοὺς βλάψῃ, ἐπὶ ἀρρώστους χεῖρας ἐπιθήσουσιν καὶ καλῶς ἕξουσιν.

19 Ὁ μὲν οὖν κύριος μετὰ τὸ λαλῆσαι αὐτοῖς ἀνελήμφθη εἰς τὸν οὐρανὸν καὶ ἐκάθισεν ἐκ δεξιῶν τοῦ θεοῦ.

20 Ἐκεῖνοι δὲ ἐξελθόντες ἐκήρυξαν πανταχοῦ, τοῦ κυρίου συνεργοῦντος καὶ τὸν λόγον βεβαιοῦντος διὰ τῶν ἐπακολουθούντων σημείων.

Dataus hernach die Churfürsten entstunden. Diese wurden nun anfangs nur zu Richtern darüber gesetzet, und mit sothanen Aemtern belehnet, sothane Hertzog-Fürstenthümer und Grafschafften auch anders nicht, als Aemter betrachtet, und diejenigen, welchen, solche zu verwalten, aufgetragen worden, Fürsten und Grafen genennet.

DE MONZAMBANO de statu Imperii Germanici cap. III. §. II. und III. p. 85. seqq.

Denn sie administrirten ihre Aemter nicht jure territorii, sondern nur jure magistratus, weder ihre Aemter, noch Länder, worüber sie gesetzet worden, hatten sie erblich.

VITRIARIVS illustratus, Lib. I. Tit. XVI. p. 357.

Käyser FRIEDRICH I. befiehlet deswegen im Reichs-Abschiede zu Nürnberg anno 1187. §. VI. denen Fürsten als Richtern folgender Gestalt:

Die Richter und Land-Vogt, oder alle durch den Käyser, oder aus seinen Willen gesetzte und bestätigte Amt-Leute, so die Gerechtigkeit zu thun verließen, und den geschwächten Frieden, wir Recht, zu strafen läßig wären, sollen den Beschädigten allen Schaden ablegen und erstatten, und so er von dem Ober-Richter wäre, unser Cammer zehen Pfund, aber ein Unter-Richter drey Pfund Goldes zu bezahlen gestraffet werden.

In Käyser Friderichs II. Reichs-Abschied zu Mayntz ao. 1281. Cap. VI. und Königs Rudolphs Reichs-Abschied zu Würtzburg ao. 1287. §. 15. stehet wieder:

Wir setzen und gebieten bey Unsern Hulden, daß alle unser Fürsten und die Gericht habent Recht richten, als des Landes Recht sey, und sitt und nach Gewohnheit, und daßelb gebieten den, die da Gericht von im habent, wer das nicht entut, über die wollen wir richten scherflichen als Recht ist, und was Uns von dem erteilt wird, das wollen wir nicht laßen noch nymand übersehen, und auch des nymand schonen, und gebieten auch unsern Fürsten, daß sie mit Puß betwingen die von uns Gericht habent, das sie recht richten und der Puße nicht entlaßen, die im erteilt wird.

Als aber die Fürsten und Grafen hernach sothane Aemter erblich bekamen, so wurden aus den Erb-Aemtern endlich auch Erbländer, kaufften sich auch andere Lande mehr an, und wurden dahero so groß, und in Ansehung ihres großen Hof-Amts endlich Chur-Fürsten, denn sie zogen alle Staats-Geschäffte

schäffte und jura an sich; deswegen werden sie nun auch cum vexillo, mit einer rothen Fahne belehnet, weil sie damit den Blut-Bann, merum imperium, auch alle regalia in complexu bekommen. Der Pfaltz-Graf zu Maynz darf aber dergleichen Lehne als Vicarius Imperii nicht vergeben.

CAROLI IV. güldene Bulle cap. CXLIV.

Weil nun der Blut-Bann ein der grösten Reichs-Lehn und mit denen andern regalien verknüpffet ist; als soll nach dem Text nur den Fürsten und Grafen, mithin nicht über die vierte Hand im Heer-Schilde von dem Könige niederwärts solches Fahn-Lehn oder Blut-Bann gegeben werden; die also im 5ten Heer-Schilde stehen, den soll der Blut-Bann, merum imperium, oder die Gerichten über Halß und Hand nicht geleihet werden, in diesen stunden aber die Schöppenbaren Leut und der Freyherrn Mann, deswegen hatten die Altteutschen ihre Classen und Heer-Schilde, nach welchen der Keyser, oder König die Aemter und regalien austheilte und in Lehn gabe. Jetzt bekömt aber auch ein Bürger mit seinem erkauften Ritter- oder Lehn-Gut den Blut Bann und die Gerichten über Halß und Hand. Die Schöppen saßen zwar mit in dem großen Tribunal, da in Königs Nahmen und unter Königs Bann Gericht gehalten, und merum imperium, oder das Gericht über Halß und Hand exerciret und administriret wurde, aber nicht als Landes- und Gerichts-Herrn, sondern nur als Assessores und Urtheiler. Ein Graf wurde zwar mit den Gerichten über Halß und Hand und den Blut-Bann belehnet, jedoch muste er den Schultheiß dazu als einen peinlichen Richter von dem Könige belehnen, bestätigen und confirmiren lassen, denn alle Richter musten den Bann oder das Amt, die peinlichen Gerichten zu verwalten, von dem Könige empfangen. Im Schwäbischen Lehn-Recht cap. XLIII. stehet:

> wes das Gerichts ist, das über Blut-Rünsen gat und um Todtschlag, wenn das der Bischhoff leihet, den soll er senden mit seinen Brief an den Künig, daß er ihm den Bann leihe, der über der Menschen Blut richte, und der den Bann von dem römischen Künig nicht empfangen hat, den sol der römische Künig die Zunge heißen ußschneiden, oder soll sie lösen nach des Künigs Genaden.

Ein Amtmann, wenn ihm gleich der Blut-Bann, oder die Gerichten über Halß und Hand mit aufgetragen worden, kan doch ohne einem keyserlichen Notario kein Recht-Ding darüber halten, denn dieser bekömt dazu den Bann von dem Keyser, oder Comite palatino. Der Schultheiß war also des Grafens peinlicher Richter, oder, nach heutigen Stylo zu reden, dessen Gerichts-

Ordinance of the Governor-General in Council, dated 1st October 1858, and the Proclamation of Her Majesty the Queen, dated 1st November 1858, and all Treaties, Engagements, Sanads, Grants, Licenses, Leases, Contracts, Agreements, Obligations, Rights, Powers, Authorities, Jurisdictions, Liabilities, Privileges, Titles, Offices, Courts, Pensions, Allowances, Salaries, Duties, Rights of Property, Debts, Claims, Suits, Decrees, Judgments, Orders, Appointments, Elections, Nominations, Proceedings, Acts, Laws, Regulations, Notifications, Resolutions, Directions, Instructions, Usages, Customs, Rights of Pre-emption, Escheats, Lapses, Treasure Trove, Fines, Forfeitures, Mines, Minerals, Quarries, Fisheries, Ferries, Markets, Tolls, Dues, Rents, Revenues, Cesses, Taxes, Duties, Powers of Attorney, Deeds, Bonds, Mortgages, Securities, Documents, Instruments, Writings, Records, Registers, Books, Maps, Plans, Charts, Seals, Stamps, Flags, Arms, Crests, Badges, Uniforms, Colours, Liveries, Trade Marks, Copyrights, Patents, Designs, Inventions, Discoveries, Improvements, Secrets, Processes, Formulae, Recipes, Medicines, Drugs, Poisons, Explosives, Arms, Ammunition, Military Stores, Naval Stores, Ships, Vessels, Boats, Aircraft, Vehicles, Animals, Cattle, Horses, Elephants, Camels, Dogs, Birds, Fish, Trees, Timber, Forests, Gardens, Parks, Buildings, Houses, Offices, Courts, Prisons, Hospitals, Schools, Colleges, Libraries, Museums, Monuments, Tombs, Temples, Mosques, Churches, Cemeteries, Burial Grounds, Cremation Grounds, Wells, Tanks, Canals, Dams, Embankments, Roads, Railways, Bridges, Tunnels, Telegraphs, Telephones, Wireless Stations, Post Offices, Ports, Harbours, Docks, Piers, Lighthouses, Beacons, Buoys, Anchorages, Quarantine Stations, Customs Houses, Warehouses, Factories, Workshops, Power Stations, Gas Works, Water Works, Sewerage Works, Refineries, Distilleries, Breweries, Tea Gardens, Coffee Plantations, Rubber Plantations, Indigo Factories, Opium Factories, Salt Works, Saltpetre Works, Coal Mines, Oil Fields, Gold Mines, Silver Mines, Copper Mines, Iron Mines, Diamond Mines, Ruby Mines, Sapphire Mines, Emerald Mines, Pearl Fisheries, Ivory, Rhinoceros Horn, Tiger Skins, Leopard Skins, Bear Skins, Deer Skins, Antelope Skins, Crocodile Skins, Snake Skins, Lizard Skins, Tortoise Shell, Mother of Pearl, Coral, Amber, Jade, Lapis Lazuli, Turquoise, Agate, Carnelian, Onyx, Jasper, Crystal, Quartz, Mica, Asbestos, Graphite, Sulphur, Alum, Borax, Nitre, Soda, Potash, Lime, Cement, Bricks, Tiles, Pottery, Glass, Porcelain, Enamel, Lacquer, Varnish, Paint, Dye, Ink, Paper, Parchment, Vellum, Leather, Rubber, Gutta Percha, Shellac, Resin, Gum, Wax, Oil, Fat, Soap, Candles, Matches, Fireworks, Perfumes, Essences, Spices, Condiments, Sugar, Molasses, Tobacco, Betel, Opium, Ganja, Bhang, Liquor, Beer, Wine, Spirits, Tea, Coffee, Cocoa, Rice, Wheat, Barley, Maize, Millet, Pulses, Oilseeds, Cotton, Jute, Hemp, Flax, Silk, Wool, Yarn, Thread, Cloth, Carpets, Rugs, Blankets, Shawls, Embroidery, Lace, Ribbons, Buttons, Clothing, Footwear, Headgear, Umbrellas, Fans, Mats, Baskets, Brushes, Brooms, Rope, Twine, Nets, Sacks, Bags, Boxes, Trunks, Cases, Furniture, Beds, Chairs, Tables, Cupboards, Mirrors, Clocks, Watches, Lamps, Lanterns, Candles, Utensils, Vessels, Cooking Pots, Plates, Cups, Spoons, Knives, Forks, Scissors, Razors, Mirrors, Combs, Soap, Towels, Handkerchiefs, Umbrellas, Walking Sticks, Spectacles, Binoculars, Telescopes, Microscopes, Compasses, Barometers, Thermometers, Rain Gauges, Anemometers, Sextants, Chronometers, Charts, Maps, Globes, Books, Newspapers, Periodicals, Manuscripts, Documents, Records, Registers, Files, Papers, Pens, Pencils, Ink, Erasers, Rulers, Protractors, Set Squares, Drawing Boards, Easels, Canvas, Brushes, Paints, Colours, Varnish, Turpentine, Linseed Oil, Palettes, Knives, Scissors, Razors, Strops, Hones, Grindstones, Files, Rasps, Saws, Hammers, Axes, Adzes, Chisels, Planes, Drills, Lathes, Anvils, Forges, Bellows, Tongs, Pincers, Vices, Clamps, Screws, Nails, Rivets, Bolts, Nuts, Washers, Keys, Locks, Padlocks, Chains, Hooks, Eyes, Pulleys, Blocks, Tackle, Ropes, Cables, Wires, Cords, Strings, Twine, Thread, Needles, Pins, Buttons, Buckles, Clasps, Hooks, Eyes, Laces, Ribbons, Tapes, Braids, Fringes, Tassels, Cords, Ropes, Chains, Anchors, Grapnels, Buoys, Floats, Lifebelts, Lifebuoys, Lifeboats, Rafts, Oars, Paddles, Sails, Masts, Spars, Rigging, Flags, Pennants, Ensigns, Standards, Banners, Guidons, Colours, Drums, Trumpets, Bugles, Horns, Pipes, Fifes, Flutes, Clarinets, Oboes, Bassoons, Saxophones, Trombones, Cornets, Tubas, Euphoniums, Violins, Violas, Cellos, Double Basses, Harps, Guitars, Mandolins, Banjos, Ukuleles, Pianos, Organs, Harmoniums, Accordions, Concertinas, Bagpipes, Tambourines, Cymbals, Triangles, Gongs, Bells, Whistles, Rattles, Castanets, Maracas, Bongos, Conga Drums, Timbales, Xylophones, Marimbas, Vibraphones, Glockenspiels, Chimes, Tubular Bells, Kettledrums, Snare Drums, Bass Drums, Tenor Drums, Side Drums, Tom-toms, Tabla, Dholak, Mridangam, Khanjira, Ghatam, Sitar, Sarod, Veena, Tanpura, Sarangi, Esraj, Dilruba, Santoor, Shehnai, Nadaswaram, Flute, Bansuri, Harmonium, Tabla, Pakhawaj, Dholak, Mridangam, Khanjira, Ghatam, Kanjira, Morsing, Jew's Harp, Kazoo, Comb and Paper, Whistle, Pipe, Ocarina, Recorder, Flageolet, Tin Whistle, Penny Whistle, Fife, Piccolo, Flute, Clarinet, Oboe, Cor Anglais, Bassoon, Contrabassoon, Saxophone, Soprano Saxophone, Alto Saxophone, Tenor Saxophone, Baritone Saxophone, Bass Saxophone, Contrabass Saxophone, Trumpet, Cornet, Flugelhorn, Trombone, Bass Trombone, Euphonium, Tuba, Sousaphone, Horn, French Horn, Mellophone, Baritone Horn, Tenor Horn, Alto Horn, Soprano Horn, Bugle, Trumpet, Cornet, Flugelhorn, Trombone, Bass Trombone, Euphonium, Tuba, Sousaphone, Horn, French Horn, Mellophone, Baritone Horn, Tenor Horn, Alto Horn, Soprano Horn, Bugle, Violin, Viola, Cello, Double Bass, Harp, Guitar, Mandolin, Banjo, Ukulele, Piano, Organ, Harmonium, Accordion, Concertina, Bagpipes, Tambourine, Cymbals, Triangle, Gong, Bells, Whistle, Rattle, Castanets, Maracas, Bongos, Conga Drums, Timbales, Xylophone, Marimba, Vibraphone, Glockenspiel, Chimes, Tubular Bells, Kettledrums, Snare Drum, Bass Drum, Tenor Drum, Side Drum, Tom-tom

Downloaded from jap.physiology.org on July 1, 2011

Copyright © 2011 the American Physiological Society

Fig. 1. Fig. 2.

Fig. 3. Fig. 4.

Fig. 5. Fig. 6.

Fig. 7. Fig. 8.

Fig. 9. Fig. 10.

Fig. 11. Fig. 12.

Fig. 13. Fig. 14.

Fig. 15. Fig. 16.

Fig. 17. Fig. 18.

Fig. 19. Fig. 20.

Fig. 21. Fig. 22.

Fig. 23. Fig. 24.

Act, or any Act amending the same, or any Act relating to the Public Service, or to the Civil Service of Canada, or to the Civil Service of any Province thereof, or to the Civil Service of Upper Canada, or to the Civil Service of Lower Canada

Fig. 1 is a plan of the machine; Fig. 2 is a side elevation; Fig. 3 is a transverse section; Fig. 4 is a detail view of the feeding mechanism; Fig. 5 is a detail view of the cutting mechanism; Fig. 6 is a detail view of the delivery mechanism; Fig. 7 is a detail view of the stacking mechanism; Fig. 8 is a detail view of the counting mechanism; Fig. 9 is a detail view of the wrapping mechanism; Fig. 10 is a detail view of the tying mechanism; Fig. 11 is a detail view of the finished bundle.

Gothane Fahn-Lehne soll auch der Käyser nicht ledig behalten, sondern solche binnen Jahr und Tag wieder einem andern Herzoge in die Lehn geben.

Sächsisches Lehn-Recht cap. LXXII. in Lünigs Corpore Iuris Feudalis germanici, p. 319. Tom. I.

Schwaben-Spiegel cap. XXXII.

Project der *perpetuirlichen* Käyser-Wahl-*Capitulation* Artic. XI.

Wenn aber dem Käyser, oder andern Lehn-Herrn das Lehn propter crimen felonіæ et fractæ pacis publicæ anheim fällt, da wird darauf gesehen, ob der Vasallus delinquens Kinder und Agnaten hat, oder nicht; im erstern Fall fällt das Lehn dem Lehn-Herrn nur so lange heim, so lange der Vasallus delinquens lebet, nach dessen Tode aber dessen Kindern, oder Agnaten wieder zurück.

Schwäbisches Lehn-Recht cap. XLII.

Römischer keyserl. Majestät *Landfrieden* zu Worms an. 1521. §. II.

Wahl-*Capitulation* des römischen Käysers FRANCISCI, Artic. XX. §. 8.

Ein Reichs- und Fahn-Lehn bestunde nun wieder aus verschiedenen Grafschafften, unter einer Grafschafft aber wurde ein Amt, præfectura, und unter dem Grafen ein Richter verstanden, welcher sein Amt nicht erblich hatte, eine Grafschafft war ein individuum, welches nicht getheilet, eine schon in die Lehn gegebene Grafschafft auch keinem andern noch einmahl gantz geliehen werden konte.

Schwaben-Spiegel cap. XX.

Wurde nun eine sonderliche Grafschafft ledig, so muste diese wieder einem andern in die Lehn gegeben werden, denn das Amt muste ja besetzet, und mit einem Richter versehen seyn, und dieses durfte über ein Jahr nicht ledig stehen, auch nicht getheilet, vielweniger auf ein Amt, Geding, oder Anwartschafft gegeben, oder ein substitut ohne des alten Grafens Wissen und Verlangen gesetzet werden, denn die Land-Leute waren einmahl in ein gewisses Amt, oder Grafschafft gewiesen und gebannet, dahero waren diese nicht schuldig zu leiden, daß die Grafschafften getheilet, und sie in eine andere, oder an einen andern Grafen und Richter gewiesen wurden; war es gleich geschehen, so war keine Folge daran, das ist, es hatte nicht statt. Im Schwäbischen Lehn-Rechte cap. XX. stehet klahr;

etliche

Ein Mann, der sich in Gesellschaft befindet, wo er Niemand kennt, und wo Niemand ihn kennt, kann sich ungescheut gehen lassen, und wird sich nicht leicht in Acht nehmen, weil er weiß, daß er keine Folgen zu befürchten hat. Ein Mann, der sich in Gesellschaft befindet, wo er Niemand kennt, und wo Jedermann ihn kennt, wird sich in Acht nehmen, weil er weiß, daß er Folgen zu befürchten hat. Ein Mann, der sich in Gesellschaft befindet, wo er Jedermann kennt, und wo Jedermann ihn kennt, wird sich in Acht nehmen, weil er weiß, daß er Folgen zu befürchten hat.

Ein Mann, der sich in Gesellschaft befindet, wo er Jedermann kennt, und wo Niemand ihn kennt, kann sich ungescheut gehen lassen, und wird sich nicht leicht in Acht nehmen, weil er weiß, daß er keine Folgen zu befürchten hat.

Ein Mann, der sich in Gesellschaft befindet, wo er Niemand kennt, und wo Niemand ihn kennt, kann sich ungescheut gehen lassen, und wird sich nicht leicht in Acht nehmen, weil er weiß, daß er keine Folgen zu befürchten hat.

Ein Mann, der sich in Gesellschaft befindet, wo er Niemand kennt, und wo Jedermann ihn kennt, wird sich in Acht nehmen, weil er weiß, daß er Folgen zu befürchten hat.

Zeichen, das sich in Verkehr befindet, ist nicht ausgeschlossen, daß es sich um eine Marke handelt, die nicht eingetragen ist, sondern nur durch Benutzung Schutz genießt. Ob dies der Fall ist, kann nur durch Beweis festgestellt werden. Ist der Beweis geführt, daß es sich um eine Marke handelt, die nicht eingetragen ist, sondern nur durch Benutzung Schutz genießt, so ist der Beweis geführt, daß es sich um eine Marke handelt, die nicht eingetragen ist, sondern nur durch Benutzung Schutz genießt.

Ob dies der Fall ist, kann nur durch Beweis festgestellt werden. Ist der Beweis geführt, daß es sich um eine Marke handelt, die nicht eingetragen ist, sondern nur durch Benutzung Schutz genießt, so ist der Beweis geführt, daß es sich um eine Marke handelt, die nicht eingetragen ist, sondern nur durch Benutzung Schutz genießt.

Ob dies der Fall ist, kann nur durch Beweis festgestellt werden. Ist der Beweis geführt, daß es sich um eine Marke handelt, die nicht eingetragen ist, sondern nur durch Benutzung Schutz genießt, so ist der Beweis geführt, daß es sich um eine Marke handelt, die nicht eingetragen ist, sondern nur durch Benutzung Schutz genießt.

Ob dies der Fall ist, kann nur durch Beweis festgestellt werden. Ist der Beweis geführt, daß es sich um eine Marke handelt, die nicht eingetragen ist, sondern nur durch Benutzung Schutz genießt, so ist der Beweis geführt, daß es sich um eine Marke handelt, die nicht eingetragen ist, sondern nur durch Benutzung Schutz genießt.

Ob dies der Fall ist, kann nur durch Beweis festgestellt werden. Ist der Beweis geführt, daß es sich um eine Marke handelt, die nicht eingetragen ist, sondern nur durch Benutzung Schutz genießt, so ist der Beweis geführt, daß es sich um eine Marke handelt, die nicht eingetragen ist, sondern nur durch Benutzung Schutz genießt.

Ob dies der Fall ist, kann nur durch Beweis festgestellt werden. Ist der Beweis geführt, daß es sich um eine Marke handelt, die nicht eingetragen ist, sondern nur durch Benutzung Schutz genießt, so ist der Beweis geführt, daß es sich um eine Marke handelt, die nicht eingetragen ist, sondern nur durch Benutzung Schutz genießt.

Ob dies der Fall ist, kann nur durch Beweis festgestellt werden. Ist der Beweis geführt, daß es sich um eine Marke handelt, die nicht eingetragen ist, sondern nur durch Benutzung Schutz genießt, so ist der Beweis geführt, daß es sich um eine Marke handelt, die nicht eingetragen ist, sondern nur durch Benutzung Schutz genießt.

Ob dies der Fall ist, kann nur durch Beweis festgestellt werden. Ist der Beweis geführt, daß es sich um eine Marke handelt, die nicht eingetragen ist, sondern nur durch Benutzung Schutz genießt, so ist der Beweis geführt, daß es sich um eine Marke handelt, die nicht eingetragen ist, sondern nur durch Benutzung Schutz genießt.

Ob dies der Fall ist, kann nur durch Beweis festgestellt werden. Ist der Beweis geführt, daß es sich um eine Marke handelt, die nicht eingetragen ist, sondern nur durch Benutzung Schutz genießt, so ist der Beweis geführt, daß es sich um eine Marke handelt, die nicht eingetragen ist, sondern nur durch Benutzung Schutz genießt.

Ob dies der Fall ist, kann nur durch Beweis festgestellt werden. Ist der Beweis geführt, daß es sich um eine Marke handelt, die nicht eingetragen ist, sondern nur durch Benutzung Schutz genießt, so ist der Beweis geführt, daß es sich um eine Marke handelt, die nicht eingetragen ist, sondern nur durch Benutzung Schutz genießt.

Ob dies der Fall ist, kann nur durch Beweis festgestellt werden. Ist der Beweis geführt, daß es sich um eine Marke handelt, die nicht eingetragen ist, sondern nur durch Benutzung Schutz genießt, so ist der Beweis geführt, daß es sich um eine Marke handelt, die nicht eingetragen ist, sondern nur durch Benutzung Schutz genießt.

Ob dies der Fall ist, kann nur durch Beweis festgestellt werden. Ist der Beweis geführt, daß es sich um eine Marke handelt, die nicht eingetragen ist, sondern nur durch Benutzung Schutz genießt, so ist der Beweis geführt, daß es sich um eine Marke handelt, die nicht eingetragen ist, sondern nur durch Benutzung Schutz genießt.

and Hugh de Bolebec, Walter de Bolebec, Ralph de Bolebec, Robert de Bolebec, Richard de Bolebec, Roger

Motu proprio quo Ecclesiae Orientali Fidem Catholicam amplectenti Sacra Congregatio pro Ecclesia Orientali praeficitur.

Motu proprio by which the Sacred Congregation for the Oriental Church is placed in charge of the Eastern Church embracing the Catholic Faith.

ACTUUM S. SEDIS

Motu proprio quo Ecclesiae Orientali Fidem Catholicam amplectenti Sacra Congregatio pro Ecclesia Orientali praeficitur.

werket vnde vordeilet syn mot nieman richten wenne de echte Vronebode.

freyen Leute, wenn sie ihren Leib verwircken und vertheilt seyn, mag niemand richten, dann der rechte Fronbot, das ist, der beleheute Voigt.

Anmerkungen.

Ueber der Fürsten Leib soll niemand richten, als der König, oder der Käyser, das ist, denen Fürsten kan von keinem andern eine Lebens- oder Leibes-Straffe zuerkant werden, als nur vom Käyser.

Siehe auch Schwaben-Spiegel Cap. XXIV.

Denn dieser ist ihr Richter. Es kan auch ein Comes palatinus, ob er schon währender Vacanz des römischen teutschen Reichs vicarius ist, einem Fürsten dergleichen Straſe nicht zuerkennen.

supra ad Artic. 52.

Die denen Schöppenbaren und andern freyen Leuten zuerkante Leibes- und Lebens-Straffe aber vollstrecket der rechte Fronbote, das war, nach unser Art zu reden, der Scharfrichter, dieser war von dem Büttel unterschieden, denn jener muste ein freyer Mann seyn, und drey Hufen Landes eigen haben.

supra Artic. 2. und 8. Lib. I. Artic. 45. Lib. III.

Ein Büttel, oder Gerichts-Diener aber durfte nur eine halbe Huffe haben.

infra Artic. 61.

Der Fronbote bekömmt auch sein Wehr-Geld und Buße, gehöret auch unter die Pfleghafften.

supra Artic. 45.

Aber von des Büttels Buße findet man nichts. Der Fronbote wird auch ein Richter genennet, aber der Büttel nicht, der Fronbote bekam sein Amt in die Lehn, und muste deswegen dem Könige hulden, aber der Büttel nicht.

infra Artic. 16.

Wie denn noch jetzt an vielen Orten der Scharfrichter von dem Landes-Herrn mit der Meisterey und dem Scharfrichter-Amt belehnet wird, der Scharfrichter aber verrichtet das Hencken nicht, sondern dieses thut

der

Ueber Gesetzgebung und Rechtspflege in Preußen.

Die Gesetzgebung und Rechtspflege in Preußen ist in einem Zustande, der nicht nur Unzufriedenheit, sondern auch Besorgniß erregt. Es ist nicht die Absicht dieses Aufsatzes, diesen Zustand in seinen Einzelheiten darzustellen, sondern nur, die Ursachen desselben aufzusuchen, und Vorschläge zu machen, wie ihm abzuhelfen sein möchte.

Die Ursachen sind zum Theil in der Geschichte der Gesetzgebung und Rechtspflege, zum Theil in der Natur der Sache selbst zu finden.

Die Geschichte der Gesetzgebung und Rechtspflege in Preußen ist eine Geschichte der Reformen. Seit dem Anfange des vorigen Jahrhunderts ist kaum ein Jahrzehnt vergangen, in welchem nicht eine Reform der Gesetzgebung oder der Rechtspflege vorgenommen worden wäre. Diese Reformen sind nicht immer Verbesserungen gewesen, sie haben oft Mißgriffe gemacht, sie haben oft Gutes zerstört, ohne Besseres an die Stelle zu setzen, sie haben oft Gutes und Schlechtes durcheinander gemischt, sie haben oft Gutes und Schlechtes nebeneinander gestellt, sie haben oft Gutes und Schlechtes hintereinander gebracht. Aber sie haben immer Unruhe und Unsicherheit hervorgebracht, und diese sind es, welche jetzt so schwer empfunden werden.

Die Natur der Sache selbst bringt es mit sich, daß Gesetzgebung und Rechtspflege nicht immer auf der Höhe der Zeit stehen können. Die Gesetzgebung kann nicht vorhersehen, welche Verhältnisse sich im Laufe der Zeit entwickeln werden, und sie kann nicht immer gleich Gesetze machen, wenn sich neue Verhältnisse entwickelt haben. Die Rechtspflege kann nicht vorhersehen, welche Fälle sich im Laufe der Zeit ereignen werden, und sie kann nicht immer gleich Urtheile fällen, wenn sich neue Fälle ereignet haben. Es ist daher nothwendig, daß Gesetzgebung und Rechtspflege hinter der Zeit zurückbleiben, und es ist nothwendig, daß sie dies thun, wenn sie nicht Unruhe und Unsicherheit hervorbringen wollen.

Es ist nothwendig, daß Gesetzgebung und Rechtspflege hinter der Zeit zurückbleiben, aber es ist nicht nothwendig, daß sie weit hinter der Zeit zurückbleiben. Es ist nothwendig, daß sie hinter der Zeit zurückbleiben, aber es ist nicht nothwendig, daß sie in Widerspruch mit der Zeit gerathen. Es ist nothwendig, daß sie hinter der Zeit zurückbleiben, aber es ist nicht nothwendig, daß sie in Widerspruch mit sich selbst gerathen.

Gesetzgebung und Rechtspflege in Preußen sind weit hinter der Zeit zurückgeblieben, sie sind in Widerspruch mit der Zeit gerathen, sie sind in Widerspruch mit sich selbst gerathen.

Sie sind weit hinter der Zeit zurückgeblieben, weil sie nicht immer gleich Gesetze machen, wenn sich neue Verhältnisse entwickelt haben, weil sie nicht immer gleich Urtheile fällen, wenn sich neue Fälle ereignet haben.

Sie sind in Widerspruch mit der Zeit gerathen, weil sie Gesetze machen, wenn sich neue Verhältnisse entwickelt haben, weil sie Urtheile fällen, wenn sich neue Fälle ereignet haben.

Sie sind in Widerspruch mit sich selbst gerathen, weil sie Gesetze machen, wenn sich neue Verhältnisse entwickelt haben, weil sie Urtheile fällen, wenn sich neue Fälle ereignet haben.

Sie sind weit hinter der Zeit zurückgeblieben, sie sind in Widerspruch mit der Zeit gerathen, sie sind in Widerspruch mit sich selbst gerathen.

Sie sind weit hinter der Zeit zurückgeblieben, weil sie nicht immer gleich Gesetze machen, wenn sich neue Verhältnisse entwickelt haben, weil sie nicht immer gleich Urtheile fällen, wenn sich neue Fälle ereignet haben.

Sie sind in Widerspruch mit der Zeit gerathen, weil sie Gesetze machen, wenn sich neue Verhältnisse entwickelt haben, weil sie Urtheile fällen, wenn sich neue Fälle ereignet haben.

Sie sind in Widerspruch mit sich selbst gerathen, weil sie Gesetze machen, wenn sich neue Verhältnisse entwickelt haben, weil sie Urtheile fällen, wenn sich neue Fälle ereignet haben.

Fig. 1.—Diagram of the Brain. (Modified from Ziehen.)

1, Fissure of Rolando; 2, Fissure of Sylvius; 3, Fissure of Parieto-occipital; 4, Ascending frontal convolution; 5, Ascending parietal convolution; 6, Superior frontal convolution; 7, Middle frontal convolution; 8, Inferior frontal convolution; 9, Superior parietal convolution; 10, Inferior parietal convolution; 11, Angular convolution; 12, Superior temporal convolution; 13, Middle temporal convolution; 14, Inferior temporal convolution; 15, Occipital convolutions.

Fig. 2.—Diagram of the Brain. (Modified from Ziehen.)

1, Fissure of Rolando; 2, Fissure of Sylvius; 3, Fissure of Parieto-occipital; 4, Ascending frontal convolution; 5, Ascending parietal convolution; 6, Superior frontal convolution; 7, Middle frontal convolution; 8, Inferior frontal convolution; 9, Superior parietal convolution; 10, Inferior parietal convolution; 11, Angular convolution; 12, Superior temporal convolution; 13, Middle temporal convolution; 14, Inferior temporal convolution; 15, Occipital convolutions.

Fig. 3.—Diagram of the Brain. (Modified from Ziehen.)

1, Fissure of Rolando; 2, Fissure of Sylvius; 3, Fissure of Parieto-occipital; 4, Ascending frontal convolution; 5, Ascending parietal convolution; 6, Superior frontal convolution; 7, Middle frontal convolution; 8, Inferior frontal convolution; 9, Superior parietal convolution; 10, Inferior parietal convolution; 11, Angular convolution; 12, Superior temporal convolution; 13, Middle temporal convolution; 14, Inferior temporal convolution; 15, Occipital convolutions.

Fig. 4.—Diagram of the Brain. (Modified from Ziehen.)

1, Fissure of Rolando; 2, Fissure of Sylvius; 3, Fissure of Parieto-occipital; 4, Ascending frontal convolution; 5, Ascending parietal convolution; 6, Superior frontal convolution; 7, Middle frontal convolution; 8, Inferior frontal convolution; 9, Superior parietal convolution; 10, Inferior parietal convolution; 11, Angular convolution; 12, Superior temporal convolution; 13, Middle temporal convolution; 14, Inferior temporal convolution; 15, Occipital convolutions.

in Philologorum Societate Lipsiensi constituta anno Domini MDCCCLXX. Lipsiae. 1871. 8. 3 S. 1 Bl. 1 S. Inhalt. 1 S. Text 1—3.

LEHMANNS Speyerische *Chronika* Lib. VII. cap. 60. pl. 816.

In Ansehung dieses Fronbotens ist noch immer an etlichen Orten die Gewohnheit gewesen, daß der Scharffrichter dasjenige, was er bey einem sich selbst Erhenckten mit seinem Schwerdt erreichen können, sich zueignen wollen, dergleichen aber dem Fronboten nicht zugekommen.

ARTICVLVS LVII.

Vmme welke Sake men den Keyser banne mach, vnde we vnde wo men den Keyser kiesen scole.

Den Käyser ne mot de Pawes noch Neman bannen sedder der Tyt dat he gewyet is, ane vmme dre Saken. Efft he an deme Loven twivelt, oder syn echte Wyff let, oder Godes Hus thostoret. In des Kayſers Kore schal de erste sin de Bisschop van Tryre. De ander van Mense. De drüdde van Kolne. Vnder den Leyen is de erste an deme Kore de Palantz Greve van deme Rhyne des Rykes Droste. De ander de Marschalk de Hertoge van Saßen. De drüdde de Kemerer de Marckgreve van Brandenborch. De Schencke des Rykes is de Koningk van Behemen. De ne hevet nener Kore, darumme dat he nicht düdesch en is. Sint kesen des Rykes Vorsten alle Papen unde Leyen de tho deme ersten an deme Kore benant sin. De schoDen Keyser mag der Pabst noch Niemands anders bannen, von der Zeit an, da er geweihet ist, ohn um drey Sachen, als ob er an dem Glauben zweiffelte, oder sein ehelich Weib von sich triebe, oder Gottes-Häuser oder Gottes-Dienste zerstörete. An des Käysers Wahl sol der erste seyn der Bischoff von Mäyntz, der ander der Bischoff von Trier, und der dritte der Bischoff von Cöln. Unter den Leyen Fürsten ist der erste an der Wahle der Pfaltzgrafe beym Rhein, des Reichs Truchseß: der ander, der Hertzog von Sachsen, des Reichs Marschalck: der dritte, der Marggraffe von Brandenburg, des Reichs Cämmerer: der vierde, der Schenck des Reichs, das ist, der König von Behem: Der hat keine Wahl, darum daß er nicht Teutsch ist. Und

also

ne ſcholen nicht keſen na ereme Mutwillen wente weme de Vorſten alle tho Koninghe irwelt, den ſcholen ſe allererſt by Name kyſen.

alſo kieſen ihn des Reichs Fürſten beyde Pfaffen und Leyen. Die aber zu dem erſten an der Wahl benandt ſind, die ſollen nicht wehlen nach ihrem Mutwillen, wen ſie wollen, ſondern welchen die Fürſten alle zu einem Könige erwehlen, den ſollen ſie auffs allererſt bey Namen nennen und kieſen.

Anmerkungen.

Daß der Pabſt weder in des Käyſers Wahl ſich mit zu mengen, noch ſonſt darwider etwas einzuwenden habe, iſt bereits ſupra Artic. 52. gewieſen worden. Da nun der Pabſt des Käyſers Richter nicht iſt; als folget von ſelbſt, daß er denſelben nicht bannen könne, denn der Bann iſt eine Straffe, wer einen ſtraffen will, der muß deſſen Richter ſeyn, mit dieſer angemaſten Gewalt ſind die Päbſtler ſchon längſt abgewieſen worden, dahero nicht nöthig, daß man die im Text angeführten drey Urſachen, warum der Pabſt den Käyſer in Bann thun könne, noch unterſuche und widerlege, es wird auch dieſerhalben ein Käyſer wohl nicht abgeſetzet werden. Dieſer wurde ſonſt von allen Fürſten und Herren mit erwählet, immaßen *Monachus* WITICHINDVS *Corbeienſis* in ſeinen Annalibus Lib. II. und DITHMARVS *Merſeb.* lib. II. ausdrücklich bezeugen, daß Käyſer Heinrich und deſſen Sohn und Enckel Otto I. II. und III. und der leztere noch im Jahr 983. von allen Fürſten einmüthiglich zum Käyſer erwählet worden ſey. Nachdem aber das Befehden damahln noch allgemein, die Reiſe zur Wahl auch ſehr unſicher, überdieß auch koſtbar war; als blieben die anderen gerne davon, und überließen denen Primatibus, als Ertz- oder erſten Beamten die Wahl, mithin iſt das Ertz-Amt älter, als das Churfürſten-Amt, und dieſes aus jenem entſprungen, denn das Wort Ertz muß man nicht von dem Griechiſchen ἀρχὸν herleiten. Ertz heiſſet erſt; in Betracht die Altteutſchen vor ß, oder ſ, ein z, oder tz ſchrieben, wie ſolches aus dem alten authentiſchen Schwaben- und Sachſen-Spiegel und andern echten Qvellen zu erſehen iſt, dahero iſt aus erſt Ertz gezimmert worden. In *lege Bajuvariorum* ſub DAGOBERTO 20. Chr. 630. Tit. II. Cap. XX. bey BALVZIO p. 106. Tom. I. werden ſie ausdrücklich primi duces und des Königs Primates, Seniores, Majores Domus und Truſte, vertrauſte

Räthe geheissen. Trustis, drudus bedeutet in denen capitularibus regum Francorum ein Trauster, Truster oder Treuster, und eine Druchte eine Braut, weil diese eine Trauste und Truste ihres Bräutigams ist.

Pactus legis Salicæ Tit. XIV. cap. X. bey BALVZIO p. 292. Tom. I. ECCARD ad legem Salicam p. 35.

Man saget ja noch, er ist sein truster und treuster Freund und Rath, der truste und treuste bitten und reden kan, weil er sein ertz- oder erster Freund und Rath ist. Derjenige Minister und Vasall, welcher bey dem Könige wohl stunde, hieße deswegen homo regius trustis, auch drudus.

Lex Ripuariorum Tit XI.

Lex Salica Tit. LXVI. §. I. II. bey BALVZIO p. 31. und 322. Tom. I.

Capit. CAROLI CALVI ao. Chr. 858. Tit. XXVII. cap. IV. bey BALVZIO p. 104. Tom. II.

Der Ertzherzog ist daher der erste nach den Churfürsten. Aus ertztrauster, oder ertztrusseester ist also Ertz-Truchseß entstanden, welches andere von trugs Essen auf herleiten wollen, welches gewiß eine lächerliche Etymologie ist. Der Ertz-Truchseß heisset auch Referendarius, Cancellarius und Capellanus, weil er dem Könige alles vortragen, und die Reichs-Urkunden in Verwahrung nehmen muste. Die Canzeley war aber in einer Capella in der Kirche verwahrt, davon er eben Capellanus genennet worden.

Capit. tertium ao. Chr. 803. cap. de Ingenuitate chartarum.

Capit. primum ao. Chr. 812. cap. VIII.

Capit. CAROLI M. Lib. II. cap. XXIV.

Capit. Francofurtense ao. Chr. 794. bey BALVZIO p. 263. 395. 492. 743. Tom. I.

SIRMONDI Noten ad capitularia, bey BALVZIO p. 779. Tom. II.

Ein Capellan ist demnach certa relatione ein großer und vornehmer Herr, obschon vor kurzer Zeit in einer am Friedens-Feste gehaltenen und dem Druck übergebenen Rede von diesem eine wunderliche Einbildung gemachet, und dabey vorgegeben worden, daß, weil solcher Terminus, oder sothanes Prædicat aus dem Pabstthum herrührte, man solches bey den Protestanten weglassen solte; allein der Autor sothaner Rede hat den

Ursprung

Urſprung deſſelben nicht gewuſt, denn wenn man alle die Wörter weglaſſen ſolte, welche aus dem Pabſtthum herkämen, müſte man gar viele andere Wörter und Prædicata einführen. Archidiaconus und Diaconus komt auch aus dem Pabſtthum her, deswegen iſt ein Proteſtant doch lieber ein Archidiaconus und Diaconus, als ein ſchlechter Pfarrer. Bey den Catholicis iſt keiner in Anſehung ſeines Pfarr- oder Pfaffen-Amts, ſondern in Anſehung des Archivs, ſo er mit unter ſich gehabt, Capellan genennet worden. In Franckendorff, ſo ein klein Viertel-Stündgen von Capellndorff lieget, iſt der Pfarrer, oder Pfaff auch Capellan genennet worden, weil derſelbe das Archiv, ſo zu dem Cloſter Capellndorff gehöret, und in der capella in der Kirche verwahrt geweſen, unter ſich gehabt. Wenn alſo der Autor beſagter Rede dafür hält, daß dasjenige, was aus dem Pabſtthum herrührte, bey denen Proteſtanten abgeſchaffet werden möchte; ſo wird er ſich auſer Zweiffel deswegen bemühen, daß die Ehe in ſecundo gradu conſanguinitatis lineæ æqualis, und andere mehr, nicht verboten, mithin die Ehe-Ordnung, welche alle Jahr von der Canzel geleſen wird, darinnen wieder geändert werden möchte, weil ſothane Prohibition aus dem Pabſtthum herrühret; allein ich glaube, daß er damit wohl ſtill ſchweigen wird. Und wenn man zu ihm ſagen wolte, daß er doch die Ohren-Beichte weglaſſen ſolte, weil dieſe aus dem Pabſtthum herrührte, und wenn man weiter zu ihm ſagen wolte, daß er doch die Einbildung, daß durch die Ordination die Geiſtlichen die Gaben des heiligen Geiſtes, und die Macht, die Sünde zu vergeben, erhielten, fahren laſſen ſolte, weil ſolches nur ein päbſtiſches Vorgeben ſey, würde er vielleicht darüber gar böſe werden. Jeder exorciſmus bey der Tauffe kommt aus dem Pabſtthum her, und gleichwohl wird ſolcher bey vielen Proteſtanten noch nicht abgeſchaffet. Das Wort Catellan ärgert und ſchadet keinen Proteſtanten, und gleichwohl will der Autor mehrbeſagter Rede, daß ſolches abgeſchaffet werden möchte. Vielleicht ſuchet er die Proteſtanten zu bereden, daß das päbſtliche Recht auf Univerſitæten nicht mehr dociret, in denen Rechts-Collegiis auch darnach nicht mehr geſprochen werden möchte, dieſe auch ſich nicht mehr Dechand ſchreiben ſolten, weil ſolches Wort aus dem Pabſtthum herkäme, der Ertz-Biſchhoff zu Mäyntz ſich auch Dechand ſchriebe. Dahero prüfet erſt alles wohl, und das Beſte behaltet. Die ertz- oder erſten Beamten hieſſen demnach Ertz-Truchſes, Ertz-Marſchall, Ertz-Schenck und Ertz-Cämmerer. Ein jedweder hatte ſein beſonder Amt und Departement. Der Ertz-Truchſeß iſt der Pfaltz-Graf und erſter Beamter in palatio regis, der alles vortrug, ausfertigte und decidirte, ja er war Richter über den Käyſer.

ſupra Artic. 52.

HIERONYMI BIGNONII Noten ad MARCVLFVM bey BALVZIO p. 913. Tom. II.

Im Schwaben-Spiegel cap. XX. in Goldaſts Reichs-Satzungen p. 36. §. 4. ſtehet ausdrücklich:

Der Künig ſoll mit Recht dieſer Herrſchafft keiner in ſeiner Gewalt haben Jahr und Tag, er ſoll ſie hinleihen, thut er dieß nicht, das klagen die Fürſten und anders das ihm were den Pfaltz-Grafen von den Rein, der iſt zu Recht Richter über den Künig, und davon hat die Pfaltz die Ehre.

Ertz-Marſchall war der erſte und oberſte Beamte über des Königs Ställe, Leib-Garde und ſämtliche Reutherey. Marſchall komt her von Mehre, welches ein Pferd heiſſet, und noch jetzt ſo genennet wird, Schalck heiſſet hingegen ein Bedienter und Beamter.

PITHOEI Gloſſarium legis Salicæ bey BALVZIO p. 683. Tom. II.

In Capit. CAROLI M. ao. Chr. 813. cap. X. bey BALVZIO p. 509. Tom. I. wird er Marſcalcus Regis genennet, er hatte ſeine Unter-Marſchalle und Stallmeiſter. In *lege Alamannorum* Tit. LXXIX. §. III. bey BALVZIO p. 79. Tom. I. heiſſet es:

Si Mariſcalcus, qui ſuper duodecim caballos eſt, occiditur, quadraginta ſolidis componatur.

Ertz-Schenck iſt der erſte Beamte, welcher über des Käyſers Kellerey, Tiſch-Getränckе und dazu gehörige Gefäße ſorgen muß. In denen Capitularibus Regum Francorum wird er Buticularius genennet.

Capit. CAROLI M. ao. Chr. 800. cap. XVI. und XLVII. bey BALVZIO p. 334. und 338. Tom. I.

Dieſes Wort komt von Butte, Botte her, welches ein Gefäß iſt, darinnen alles Getränckе zuſammen getragen wird, dahero in diminutivo Buttelgen, Boutellgen entſtanden.

Siehe auch PITHOEI Gloſſarium bey BALVZIO p. 711. Tom. II.

Der Ertz-Cämmerer war der erſte Beamte, welcher über des Königs Schätze und Müntze geſetzet worden.

Capit.

Digitized by Google

Capit. CAROLI CALVI ao. Chr. 864. capit. XIII. und XIV. bey BALUZIO p. 178.

HIERONYMI BIGNONII Notæ ad MARCULFUM bey BALUZIO p. 913. Tom. II.

Weil nun diese in die Cammer gebracht, darinnen verwahret, daraus wieder genommen, ausgegeben und berechnet wurde, als hieße er davon Camerarius, oder Cammer-Herr. Die Schätze des Königs waren demnach unter der Aufsicht und Anordnung des Ertz-Cämmerers, welcher davon die Ausgaben bestritte und besorgte. Diese vier Ertz-Beamten hatten schon zu CAROLI M. Zeiten ihre Vicarios und Subofficiales.

Capit. CAROLI M. ao. Chr. 800. cap. X. und XVI. bey BALUZIO p. 333. Tom. I.

Jene hiessen majores, diese aber juniores et minores, immaßen denn die jetzigen Ertz-Beamten und Chur-Fürsten auch ihre vicarios und subofficiales haben, welche Erb-Beamten genennet werden. Daß nun die Ertz-Beamten zur Zeit der Fränckischen Könige bey Verfertigung der Reichs- und andern Gesetzen mit zu Rathe gezogen worden, hat seine Richtigkeit.

Capit. LVDOVICI PII ao. Chr. 823. cap. XXIV. bey BALUZIO p. 640. Tom. I.

Daß aber auch hernach die drey Ertz-Bischhöffe Mäynz, Trier und Cölln zur Wahl des Königs mit gezogen worden, kommt wohl daher, weil diese das Gebet beym Tische verrichtet, und den König salben und einseegnen müssen. Weil nun diese gelehrte Männer, und dahero die Urkunden über die Wahl aufzusetzen und auszufertigen, am geschicktesten waren; als wurden ihnen die Canzeleyen, und zwar dem Ertz-Bischhoff zu Mäynz in Germania, dem zu Trier in Gallia, dem zu Cölln in Italia, anvertrauet, und davon oberste Cantzlar, auch Capellani genennet, weil die Cantzeleyen in der Capelle an der Kirche aufbehalten wurden, immaßen denn nun auch ihre Amts-Verrichtung darinnen mit bestehet daß sie die Reichs-Urkunden aus der Cantzeley an einem silbern Stabe bringen, und dem Könige, oder Käyser vortragen müssen. Dieser Stab muß XII. Marck Silber wiegen, dazu ein jedweder Ertz-Bischhoff den dritten Theil geben muß.

Siehe güldene Bulle cap. XXVII. §. 3.

Diese Ertz-Beamten verrichten nun ihr Amt sonderlich bey der Wahl- Crönung, Salbung oder Einseegnung des Käysers. WITICHINDVS

Corbeienſis, in Annal. Lib. II. bey MEIBOMIO p. 643. Tom. I. ſchreibet davon alſo:

Divina deinde laude dicta, ſacrificioque ſolenniter celebrato, deſcendebat Rex ad Palatium, et accedens ad menſam marmoream regio apparatu ornatam, reſedit cum Pontificibus et omni populo. Duces vero miniſtrabant. Lothariorum Dux Giſelbertus, ad cujus poteſtatem locus ille pertinebat, omnia procurabat. Everhardus menſæ præerat, Hermannus Franco pincernis. Arnulfus equeſtri ordini et eligendis locandisque caſtris præerat. Sifridus vero Saxonum optimus et a rege ſecundus gener quondam regis, tunc vero affinitate conjunctus, eo tempore procurabat Saxoniam, ne qua hoſtium interim irruptio accidiſſet, nutriensque juniorem Henricum ſecum tenuit.

LEHMANNS Speyeriſche *Chronika* alleg. lóco.

Hieraus erſiehet man, wer die damahlige vier Ertz-Beamten geweſen, und worinnen ihre Amts-Verrichtungen beſtanden. Dieſe Ertz-Beamten verrichten aber ihr Amt nicht mehr allezeit in Perſon, ſondern durch ihre Erb-Beamten, dieſe werden auch in der güldenen Bulle Käyſers Carls des IV. cap. XXVII. benahmet, bekommen auch dafür der Ertz-Beamten dabey gebrauchtes ſilbernes Gefäße nebſt denen Pferden. Ob nun ſchon die Zahl der ſieben Churfürſten in der güldenen Bulle feſte geſetzet, eines jedweden Amts-Verrichtung auch vorgeſchrieben worden iſt; ſo iſt doch hernach ſolche vermehret worden, denn als Churfürſt Friedrich zu Pfalz durch Annehmung der Böhmiſchen Crone in die Acht erkläret, und deſſen Ertz-Amt nebſt der Chur-Würde Herzog Ludwigen zu Bäyern gegeben, dieſer aber hernach auch in die Acht erkläret wurde, ſo bekam jener ſein Ertzt-Amt mit der Chur zwar wieder, es wurde ihm aber doch hernach des Ertzt-Amts halber von neuen ein Streit erreget, denn als Churfürſt zu Bäyern auch wieder reſtituiret wurde, welches auch Herzogen Tarſilo zu Bäyern bereits geſchehen;

Vid. capit. Francofurtenſe ao. Chr. 794. bey BALVZIO p. 263. Tom. I.

So verlangte dieſer auch ſein voriges Ertz-Amt wieder. Pfalz widerſetzte ſich zwar mit genungſamen Gründen darwider, und zeigte, daß das Ertz-Amt ihm als Pfalz-Grafen gehörte, er auch durch die Reſtitution darinnen

Ambrosiano, Milano, 1931, 2 vols. (Studi e testi, 56). Cf. Bibliography, p. 1-2.

Ambrosius Autpertus, *Expositio in Apocalypsin*, ed. Robert Weber, Turnhout, 1975, 2 vols. (Corpus Christianorum, Continuatio Mediaevalis, 27-27A).

Ambrosius Autpertus, *Sermones*, ed. Robert Weber, Turnhout, 1979 (Corpus Christianorum, Continuatio Mediaevalis, 27B).

Ambrosius Autpertus, *Sermones*, ed. Robert Weber, Turnhout, 1979 (Corpus Christianorum, Continuatio Mediaevalis, 27B).

Ambrosius Autpertus, *Sermones*, ed. Robert Weber, Turnhout, 1979 (Corpus Christianorum, Continuatio Mediaevalis, 27B).

Ambrosius Autpertus, *Sermones*, ed. Robert Weber, Turnhout, 1979 (Corpus Christianorum, Continuatio Mediaevalis, 27B).

Ambrosius Autpertus, *Sermones*, ed. Robert Weber, Turnhout, 1979 (Corpus Christianorum, Continuatio Mediaevalis, 27B).

Ambrosius Autpertus, *Sermones*, ed. Robert Weber, Turnhout, 1979 (Corpus Christianorum, Continuatio Mediaevalis, 27B).

Ambrosius Autpertus, *Sermones*, ed. Robert Weber, Turnhout, 1979 (Corpus Christianorum, Continuatio Mediaevalis, 27B).

Ambrosius Autpertus, *Sermones*, ed. Robert Weber, Turnhout, 1979 (Corpus Christianorum, Continuatio Mediaevalis, 27B).

Ambrosius Autpertus, *Sermones*, ed. Robert Weber, Turnhout, 1979 (Corpus Christianorum, Continuatio Mediaevalis, 27B).

Figure 10.2 Schematic of the Board Logic circuit. Note that the Board Logic circuit is identical to the Cell Logic circuit, except that the Board Logic circuit has no Cell Memory and no Cell Logic. Also, the Board Logic circuit has a Board Memory, which is not present in the Cell Logic circuit.

Churfürst dazu selbst das votum geben kan. Was nun nach der Wahl und bey der darauf vorzunehmenden Crönung vor sich gehet, und worinnen dabey eines jedweden Churfürstens, als Ertz-Beamtens, Verrichtung bestehet, ist in angezogener Bulle vorgeschrieben und ausgemachet worden.

ARTICVLVS LVIII.

We des Rykes Vorsten Here is, vnde war aff men des Rykes Vorste sy.

Des Rykes Vorsten scholen nene Leynen tho Heren hebben, wanne den Koningk. Jd is nen Vanlehen dar de Man Vorste aff wesen moge he untfaet van deme Ryke. Wat so en ander Man vor eme untfaet dar en is yenne de vorderste an deme Lene nicht, wente yt en ander vor eme entfenck vnde ne mach des Rykes Vorste nicht daraff sin.

Des Reichs Fürsten sollen keinen andern Leihen-Fürsten haben zu Lehen-Herrn, dann den König allein. Es ist kein Fahen-Lehen, da ein Mann des Reichs Fürst von mög gesein, er empfahe es dann von dem Könige. Was ein Mann vor einem andern zu Lehen empfehet, da ist der ander, der es vorbaß auch empfehet, der forderste nicht an dem Lehen, seid daß es jener von ihm empfangen hat. Und dieser mag auch des Reichs Fürst darnach nicht gesein davon.

Anmerkungen.

Alle feuda vexillifera, Fahn-Lehne, waren nach dem principio der Altteutschen Gesetze unmittelbare Reichs-Lehne. Wer also mit der Fahne belehnet worden, war Vassus Regis seu Imperatoris, ein status Imperii immediatus.

Schwaben-Spiegel cap. XXXI.

Weilen nun die vier angegebene König-Reiche in Hertzogthümer verwandelt, und ihnen die Belehnung ihrer Vasallen mit der Fahne genommen, dagegen als Vasallen des Königs beybehalten, und sie selbst mit der Fahne belehnet worden; als konten sie ihre Vasallen nicht mit der Fahne belehnen, sonst wäre unter des Königs und ihrer Belehnung kein Unterschied gewesen, deswegen ist supra Articulo LIII. gesaget worden,

daß der Käyſer ſie als geweſene Könige zu ſeinen Fürſten und Mannen, oder Vaſallen beybehalten, und ſie mit der Fahne belehnet hätte. Dieſe Belehnung mit der Fahne iſt nun ein reſervatum imperatoris und ſymbolum feudi imperii ſecularis, dahero ſtehet im Text:

Es iſt kein Fahn-Lehn, da ein Mann des Reichs Fürſt von mag geſein, er empfange es denn von dem Könige.

Wenn alſo einer von einem Reichs-Fürſten ein Lehn bekömt, ſo iſt er in Anſehung deſſen kein Vaſallus imperii, oder unmittelbarer Reichsſtand, ſondern deſſen Fürſten Vaſall und alſo ein Landſaß, denn indem er von einem Reichs-Fürſten ein Lehn empfängt, ſo iſt er nicht der erſte, oder forderſte an dem Lehn, ſondern der andere davon, Vaſallus Vaſalli, alle unmittelbare Reichs-Vaſallen muſten erſt die Belehnung in Perſon empfangen, es ſey denn, daß ſie ehehafft Noth davon abgehalten, und durch einen Gevollmächtigten, ſolche zu empfahen, per ſingularem gratiam Imperatoris Erlaubniß erhalten hatten. Nachdem aber die perſönliche Erſcheinung viel Geld und Aufwand koſtete; als blieben die Reichs-Fürſten zu Hauße, und ſchickten dazu ihre Gevollmächtigte, darauf blieb auch die ſolennis inveſtitura mit der Fahne weg, und wurde anſtatt deſſen gladium gebrauchet, dabey der Gevollmächtigte den Knopf des Schwerdts kniend küſſen muß; iſt dieſes geſchehen, ſo iſt auch die Belehnung vollbracht, alle Fahn-Lehne begreifen nun die regalia in complexu, es ſey denn in ſpecie eines davon excipiret worden.

ARTICVLVS LIX.

Van geiſtlik Vorſten Lehen.

Wenne men kyſet Biſſchoppe oder Ebbete, oder Ebbetiſſen de den Herſchilt hebbet. Dat Leen ſcholen ſy vor untfan unde de Byſorge na. Wenne ſe denne dat Lehen untfangen hebbet ſo mogen ſe Leen-Recht don vnn er nicht. War men Biſſchoppe, oder Ebbete, oder Ebbetiſſen nicht ne kyſet binnen ſeß Weken dar de Lenunge an den Keyſer gaet, he

Wenn man wehlet Biſchoffe, Ebte und Ebtiſſen, die den Heerſchilt haben, das Lehen ſollen ſie vorhin empfahen, und die Beſorgen der Kirchen darnach. Wenn ſie das Lehen empfangen haben, ſo mögen ſie dann andern auch Lehn-Recht fortan thun, und nicht ehe. Wo man auch Biſchoffe, Ebte oder Ebtiſſen in ſechs Wochen nicht wehlet, da

he lyet yt weme he wil, de sick redelike gehandelt hevet,

da die Leihung an den Keyser gehöret, er leihet es darnach wem er wil, der sich allein redlich gehalten hat.

Anmerkungen.

Daß die Bischhöffe, Aebte und Aebtißin erst nur Presbyteri, Mönche und Nonnen gewesen sind, ist supra Artic. 3. und 26. Lib. I. gewiesen worden. Der Aberglaube aber hat sie groß und reich gemachet, und zu solcher Würde gebracht, große und kleine Herren gaben oft ihr halbes, ja gantzes Vermögen den Clöstern, in Meynung, dadurch vor sie viele Seelen-Messen zu erhalten, damit sie desto eher wieder aus dem Fege-Feuer kommen möchten.

Cl. BOEHMERI Ius Eccles. Lib. III. Tit. XX. §. XIII. p. 825.

Ja, sie erhielten sogar bey ihren Leben, wenn sie denen Clöstern von ihren Vermögen viel schenckten, die Vergebung ihrer täglichen gemeinen Sünden auf 100. und mehr Tage, und ihrer groben sträflichen Sünden auf 40. und mehr Tage, wie solches ein im hiesigen Amts-Archiv befindlicher und hier folgender Ablaß-Brief mit mehreren beweiset:

Frater IOHANNES, dei gratia Ettovienſis Epiſcopus, ordinis domus Theutonicæ univerſis Chriſti fidelibus hanc literam audituris et viſuris ſalutem et benedictionem a Domino Ieſu Chriſto. Cupientes quoslibet in Chriſto fideles, pro ſalute propria, quaſi allective ad conſequendam gratiam Domini noſtri Ieſu Chriſti provocare, qui Domino improperat, et dat omnibus habutanter, univerſis et ſingulis vere pœnitentibus, qui ad clauſtrum dominarum in Capellendorf, in omnibus majoribus anni glorioſæ virginis Mariæ, Katharinæ virginis: beati Nicolai, nec non dedicatione eccleſiæ ejusdem clauſtri cauſa devotionis acceſſerint, et de facultatibus ſuis a Deo collatis dicto loco manum porrexerint adjutricem, auctoritate omnipotentis Dei, et beatorum Apoſtolorum Petri et Pauli ejus centum dies venalium, et XL. criminalium in nomine Domini miſericorditer relaxamus præſentibus, in perpetuum duraturis. Datum Anno Dominicæ incarnationis. M°. CC°. LXXIIII. in Oct. Aſcenſionis Domini.

Sec. 4. [Fee for] Registration of Trade-Mark. Every person who registers a trade-mark shall pay to the Secretary of State a fee of twenty-five dollars, and every person who registers a label shall pay to the Secretary of State a fee of ten dollars, and every person who registers a print shall pay to the Secretary of State a fee of twenty-five dollars, and every person who registers a package shall pay to the Secretary of State a fee of twenty-five dollars, and every person who registers a design shall pay to the Secretary of State a fee of twenty-five dollars, and every person who registers a mark shall pay to the Secretary of State a fee of twenty-five dollars, and every person who registers a device shall pay to the Secretary of State a fee of twenty-five dollars, and every person who registers a brand shall pay to the Secretary of State a fee of twenty-five dollars, and every person who registers a seal shall pay to the Secretary of State a fee of twenty-five dollars, and every person who registers a stamp shall pay to the Secretary of State a fee of twenty-five dollars, and every person who registers a wrapper shall pay to the Secretary of State a fee of twenty-five dollars, and every person who registers a ticket shall pay to the Secretary of State a fee of twenty-five dollars, and every person who registers a tag shall pay to the Secretary of State a fee of twenty-five dollars, and every person who registers a bottle shall pay to the Secretary of State a fee of twenty-five dollars, and every person who registers a box shall pay to the Secretary of State a fee of twenty-five dollars, and every person who registers a can shall pay to the Secretary of State a fee of twenty-five dollars, and every person who registers a jar shall pay to the Secretary of State a fee of twenty-five dollars, and every person who registers a cask shall pay to the Secretary of State a fee of twenty-five dollars, and every person who registers a barrel shall pay to the Secretary of State a fee of twenty-five dollars, and every person who registers a keg shall pay to the Secretary of State a fee of twenty-five dollars, and every person who registers a crate shall pay to the Secretary of State a fee of twenty-five dollars, and every person who registers a basket shall pay to the Secretary of State a fee of twenty-five dollars, and every person who registers a sack shall pay to the Secretary of State a fee of twenty-five dollars, and every person who registers a bag

Rate of interest on unpaid purchase money.

Proviso: as to sales by trustees, executors, &c.

Proviso: as to sales by mortgagees.

Proviso: as to sales by tenants for life, &c.

Proviso: as to sales by guardians, &c.

Proviso: as to sales by committees of lunatics.

Proviso: as to sales by order of court.

Proviso: as to sales by persons having only a power of sale.

Proviso: as to sales by persons having only a power of sale.

Proviso: as to sales by persons having only a power of sale

bannum rewadient, exceptis his, qui propter neceſſarias cauſſas et a domino ac genitore noſtro KAROLO conſtitutas domi dimiſſi fuerint.

Gehet ein Bischhoff mit Tode ab, so muß der Prælat des Bißthums, oder der Abtey binnen 6. Wochen einen andern dazu erwählen; thut er dieses nicht, so fällt das jus eligendi entweder dem Käyser, oder dem Pabste, oder Landes-Fürsten heim, welcher alsdenn nach seinen Gefallen einen geschickten Bischhoff, Abten, oder Abtissen setzen kan. Fundamentum hujus juris devolutionis ist negligentia prælati in providendo commissa, es verliehret aber das capitel nicht in totum das jus eligendi episcopum, sondern nur das Recht, die dermahln vacante Bischhoffs-Stelle zu besetzen, und dazu einen zu erwählen.

CL. BOEHMERI Jus eccleſiaſticum Lib. I. Tit. X. §. III. p. 419.

Die cauſa impulſiva, die vacante Bischhoffs-Stelle sobald wieder zu besetzen, ist, ne pro defectu paſtoris gregem dominicum lupus rapax invadat, in jure canonico sind dazu sechs Monathe ſub pœna devolutionis determiniret worden.

c. 41. X. de elect. c. I. X. de conceſſ. præb.

Jetzt wird bey Absterben eines Bischhoffs, oder Pfarrers gemeiniglich in Sachsen und andern Landen mehr der Witben auch das halbe Gnaden-Jahr zugestanden, und vor Ablauff desselben kein anderer Bischhoff oder Pfarrer erwählet, jedoch durch die dazu bestellten vicarios das verledigte Amt administriret. Wenn aber ein Stadt-Magistrat, oder Adlicher, welcher das jus patronatus hat, nach Ablauf eines halben Jahres den Pfarr dazu nicht erwählet, so ist kein Zweiffel, daß der Lehn-Herr, von dem er das Lehn und jus patronatus erhalten hat, einen nach seinen Gefallen wählen, und dem Kirchen-Patron aufzwingen könne.

CL. BOEHMER Jus Parochiale Sect. VIII. cap. I. §. XIX. p. 457.

ARTI-

ARTICVLVS LX.

Vann mennicherleye Rechticheit des Keysers.

Di Keyser het alle geistlick Vorsten-Leen met dem Ceptere. Alle werlik Van-Leen lyet he met Vanen. Nen Vaen-Leen mot he ock hebben Yar vnde Dach ledich. In welcke Stat des Rykes de Koning kummet binnen deme Ryke, dar is eme ledich Münthe vnde Tollen, vnde in welck Landt he kummet dar is eme ledich dat Gerichte dat he wol richten mot alle de Klage de vor Gerichte nicht begunt, noch ne lent en sin. Wenne de Koningk ock allererst in dat Lant kummet, so scholen ledich sin alle gefangen vppe Recht, vnde me schal se voren bringen, vnde met Rechte vorwinnen, oder meth Rechte laten so men se erst bestedenn mach seder der Tydt dat se de Koningk esschet tho Rechte oder syne Boden to deme Manne suluen oder tho deme Houe, oder tho deme Huse dar sy gefangen sin. Wengert men met Vnrechte se vor tho bringhende sint men se tho rechte esschet heft, vnde men des Getüch an des Koninghes Boden heuet, men düt tho Hant in Achte alle de se vengen, vnn Hus vnde Lüde de se wedder Recht haldet.

Der Keyser leihet allen Geistlichen Fürsten Lehen mit dem Zepter, und allen weltlichen Fürsten Fahn-Lehen leihet er mit den Fahnen. Kein Fahn-Lehen muß er aber haben Jahr und Tag ledig. In welche Statt des Reichs er kommet binnen dem Reiche, da ist ihm ledig Müntz und Zoll, und in welch Land er kommet, da ist ihm ledig das Gericht daselbst, also daß er wohl selbst richten mag alle die Klagen, die vor ihn kommen, und ehe vor einen andern Gericht nicht begunst noch geendet sind. Wenn auch der König allererst in das Land kommet, so sollen ihm ledig sein alle Gefangen auf Recht, und man sol sie für ihn bringen aufs erste, so man sie besenden mag, und mit Recht überwinden, oder mit Recht ledig lassen, nach der Zeit, daß sie der König heischet zu Recht, oder seine Botten zu dem Manne selber sendet, oder zu seinen Hoff oder Hauß, da sie gefangen sein. Wiedert man denn sie vorzubringen, nach dem man sie zu Recht geheischen hat, und des man auch Gezeug hat an des Königes Botten, und ob man sie des auch nicht überwinden kund, darumb sie weren gefangen, man thut zu Hand in die Acht alle die sie gefangen haben, und auch die Burck,

und

und die Leute die ſie wieder Recht halten.

Anmerkungen.

Sowohl die Geiſtlichen, als Biſchhöffe, Aebte und Aebtißin, als auch weltliche Fürſten bekamen ihre Aemter von dem Käyſer in die Lehn; jene wurden mit dem elffenbeinern Scepter, dieſe aber mit der rothen Fahne belehnet. Die Biſchhöffe zogen endlich auch Fürſtenthümer an ſich, deswegen repræſentirten ſie zweyerley Perſonen, wurden auch in Anſehung der dadurch erhaltenen Regalien mit der rothen Fahne belehnet. Dieſe Aemter dürfen nun nach Abſterben eines ſolchen Beamtens nicht leer bleiben, ſondern müſſen in einem Jahr wieder beſetzet werden. Da nun der Käyſer von allen ſothanen Aemtern der Lehn-Herr und oberſter Richter, auch die Qvelle iſt, woraus alle dieſe Aemter und Regalien fließen; als konte er auch in allen Städten des Reichs und der vorbeſchriebenen Beamten Ländern, wo er hinkam, die Gerichte und Regalien ſelbſt exerciren,

Siehe auch Sächſiſches Weichbild Artic. 8.

Schwaben-Spiegel, cap. XXXIII.

denn dieſe Beamten hatten damahln ihre Aemter und Länder noch nicht erblich.

GRYPHIANDER de Weichbildis Saxonicis cap. XXVI. p. 65.

Nachdem aber dieſe ſolche hernach erblich bekommen, und ſogar das jus de non amplius appellando erhalten haben; als kan der Käyſer in derern Ländern die Gerichten über ihre Unterthanen nicht mehr exerciren, jedoch ſind einige caſus ausgenommen, in welchem Fall der Käyſer die citationes immediate an derern Unterthanen ergehen laſſen kan.

Siehe Reichs-Hoffraths-Ordnung, Tit. II. §. 2. und 3.

Wenn aber der Käyſer und ein Reichs-Fürſt in ſeines reſp. Imperii und Territorii Amts-Gebiete komt, ſo ſind dieſem freylich alle Aemter und Gerichte ledig, und es ſtehet bey ihm, die Unterthanen mit ihren Klagen, und Beklagte mit ihrer Antwort und Nothdurft darauf ſelbſt zu hören, und die zwiſchen denen Unterthanen vorwaltende Streitigkeiten zu entſcheiden, die Gefangene auch entweder loß zu laſſen, oder zu verdammen. Darwider dürfte nun freylich kein Beamter und Richter ſich ſetzen, er würde pro Sacrilego gehalten, und dahero hart geſtraffet werden, wenn er ſich dem Käyſer, oder Fürſten darwider geſetzet hätte. Diejenigen aber, welche die

Leute

Leute eines Verbrechens wegen gefangen genommen, und in ihr Hauß, oder Burg geführet, gleichwohl aber hernach deſſen nicht überzeuget, auf des Königs Befehl auch ſolche nicht loßgelaſſen, oder geſtellet hatten, wurden nebſt ihrer Burg, oder Hauſe als öffentliche Friedens-Brecher und Stöhrer in die Acht gethan, das iſt, es wurde ſothane Verhafftnehmung und verweigerte Loßlaſſung als ein peinliches Verbrechen angeſehen, und daß wider ſie peinlich zu verfahren, und ihr Hauß, oder Burg, worein ſie die Gefangenen geführet, nieder zu reiſſen ſey, dadurch vor Recht erkant.

ARTICVLVS LXI.

Van des Greuen Ding, vth tho leggende, we ſchultete Weſen mach, wo vele eygens de Bodel hebben ſchole, wo lange men gerichtes ſchole warden.

Over achtein Weken ſchal de Greue ſyn Ding vthleggen buten den gebundenen Dagen tho rechter Dingſtat dar de Schultete vnn Schepene vnde Vronebode ſy. Id ne mach neman Schultete ſin he ne ſy vry vnde geboren van deme Lande dar dat Schultetendom binnen ligget. De Bodel ſchal tho mynſten eine halue Huue hebben eygenes Gerichtes ſcholen warden alle de dingplichtig ſin van des de Sunne vpgaet wente tho Myddage eſt de Richter dar is.

Uber achtzehn Wochen allemahl nach dem rechten Geding, ſol der Graff ſein Geding auch hegen, auſſerhalb den gebunden Tagen, an der rechten Dingſtadt, da der Schuldheiß, und die Schöppen, und der Fron-Bote, gegenwärtig ſein ſollen. Es mag niemand Schuldheiß geſein, er ſey dann frey, und von dem Lande geborn, da das Schuldheißthum oder Gericht innen ligt. Der Büttel ſol zu dem minſten haben ein halb Huffe eigens. Gerichts ſollen warten alle die dingpflichtig ſind zu dem Gericht, von der Zeit an, daß die Sonn auffgehet biß zu Mittag, ob der Richter anders da iſt.

Anmerkungen.

Die Altteutschen hielten ihr Gericht öffentlich im freyen Felde und unter freyen Himmel, damit ein jedweder dabey mit anhören und zusehen könte und möchte, was dabey vorgehe. Der Ort, wo sie solches Gericht hielten, hieße mallum, Wahlstadt. Es wurde im Jahr zweymahl, und zwar im Sommer und Herbst gehalten.

Capit. CAROLI M. ao. Chr. 769. capit. XII. bey BALVZIO p. 192.

Zu der Wahlstadt wurde im Felde ein Hügel oder Berg aufgeworffen, damit die Gerichts-Personen von dem Volcke nicht gedrucket werden, alle auch solches mit ansehen und anhören möchten, deswegen findet man noch im freyen und ebenen Felde solche erhabene Hügel und Berge, darauf Gericht gehalten worden. Ja ich habe große Creutz-Steine angetroffen, darein ein Beil und Schwerdt gehauen gewesen, welches Merckmahle eines daselbst gehaltenen Gerichts und ergangener Execution einer peinlichen Straffe sind. Weil aber bißweilen wegen der großen Hitze und des eingefallenen Regen-Wetters sothane Gerichts-Täge verhindert worden; als wurde befohlen, Gerichts-Häuser zu bauen, und in solchen das Gericht zu halten. In capit. CAROLI M. LVIII. Lib. III. bey BALVZIO p. 765. lautet es davon also:

ut in locis, ubi malles publicos habere solent, tectum tale constituatur, quod in hyberno et æstate observatum esse possit.

Nach dem Text muste aber der Graf im Jahr dreymahl, und zwar allezeit über 18. Wochen solches halten, dazu auch seine Schöppen und Fronboten nehmen, und mit solchen das Gericht öffentlich auslegen und halten, jedermann auch vor solches lassen, und anhören, und darüber richten. Das peinliche Halß-Gericht wird noch jetzt öffentlich unter freyem Himmel an vielen Orten gehalten, und zuvor dazu mit den Schöppen und Fronboten ordentlich geheget, durch sothane Hegung wird der Ort, wo sothanes Gericht gehalten wird, gleichsam pro religioso erkläret, öffentlich eingeweihet, und deswegen bey Leibes- und Lebens-Straffe geboten, daß niemand ohne Laub und Gunst vor solches treten, oder Unfug und Lerm dabey ausüben solte. Eine Sache hegen, heisset andere von dem Eingange und Freyheit, derselben sich zu bedienen, abhalten und ausschliessen, deswegen werden auch an solchen Oertern, welche geheget worden, gewisse Höge-Säulen,

Dr. Ridgeway on the Origin of Tragedy, with Special Reference to the Greek Tragedians. Cambridge: University Press, 1907. 8vo. Pp. xvi, 420. Price 12s. 6d. net.

Dr. Ridgeway's book is a very important contribution to the study of the origin of Greek tragedy. He has collected a large number of facts which will be of great use to all students of the subject, and he has put forward a theory which is worthy of careful consideration. The theory is that tragedy arose from the worship of the dead, and that the chorus originally represented the spirits of the dead. This theory is supported by a wealth of evidence drawn from many sources, and it is presented with great clearness and force. The book is well written and well printed, and it is a pleasure to read it. It is a book which every student of Greek literature should possess.

Dr. Ridgeway on the Origin of Tragedy, with Special Reference to the Greek Tragedians. Cambridge: University Press, 1907. 8vo. Pp. xvi, 420. Price 12s. 6d. net.

Dr. Ridgeway's book is a very important contribution to the study of the origin of Greek tragedy. He has collected a large number of facts which will be of great use to all students of the subject, and he has put forward a theory which is worthy of careful consideration. The theory is that tragedy arose from the worship of the dead, and that the chorus originally represented the spirits of the dead. This theory is supported by a wealth of evidence drawn from many sources, and it is presented with great clearness and force. The book is well written and well printed, and it is a pleasure to read it. It is a book which every student of Greek literature should possess.

ſer Gograf, und hielte das Gericht mit denen Laſſen, welche noch kein eigen Gut hatten, das waren die ſchlechteſten Freyen. In dieſem generalen Gerichte muſte ein jedweder angeben, was er auf den andern wuſte; verſchwieg er was, und rügte es nicht, und es kam heraus, ſo wurde er geſtraft, nur ſeine eigne Klage, oder das ihm angethane Ungericht konte er verſchweigen, und zu Anbringung ſeiner Klage nicht gezwungen werden.

Supra Artic. 62. Lib. I.

Bey ſothanem Gerichte muſte nun der Büttel, als Gerichts-Diener mit ſeyn, dieſer hat ſeinen Nahmen von Gebieten erhalten, weil er die Leute gebietet, in die Gerichte zu kommen; er wird auch ſonſt Häſcher genennet, welches von Haiſchen herkommt, denn dieſes iſt ſoviel als fordern und laden. Der Büttel, oder Gerichts-Diener iſt ein ehrlicher Mann.

ſupra ad Artic. 28.

Das Gericht wurde allezeit vor der Sonnen Aufgang gehalten, weil ſolches nüchtern geſchehen muſte; wenn ſie nun erſt gegen Mittag ſolches anſtellen wollen, ſo hätten ſie ſo lange nicht faſten, auch nicht viel vollbringen und vornehmen können. In Capit. CAROLI M. ao. Chr. 803. Capit. XV. bey BALVZIO p. 393. heißet es alſo:

ut nullus ebrius ſuam cauſam poſſit conquirere in mallo, nec teſtimonium dicere. Neque comes placitum habeat niſi jejunus.

Siehe auch Capit. CAROLI M. XXXVIII. lib. III. bey BALVZIO, p. 761.

Und das war die Urſach, daß die Altteutſchen alles von Nächten zu Nächten rechneten; wenn einem etwas zu thun, oder zu erſcheinen auferleget wurde, ſo hieß es, er ſolte binnen 3. 7. 14. oder mehr Nächten ſolches præſtiren, oder binnen 14. 30. 40. oder 80. Nächten erſcheinen.

Capit. CAROLI M. ao. Chr. 798. cap. XXXIX. Lib. IV.

Capit. quartum CAROLI M. ao. Chr. 803. cap. XXXIII. bey BALVZIO p. 305. und 397.

ARTI-

Digitized by Google

ARTICVLVS LXII.

Wo vele Palentzen vaen Leen vnde Bischopdome, in deme Lande to Saßen sint, vnde welk se syn.

Vyff Stede de Palentzen heitet ligget in deme Lande to Saſſen dar de Koning echte Hove hebben schal. De erste ys Grona, de andere Werle, de ys to Goßlare geleget. Walhuſen ys de drüdde. Alſtede ys de Verde. Merſeborch de veffte. Seven Van-Leen sint ok in deme Lande tho Saſſen, dat Hertochdom to Saſſen, vnde de Palentze. De Marcke tho Brandenborch, de Landtgreveſchap tho Doringen, de Marke tho Myßne, de Marke tho Luſitz, de Greveſchap to Aſſchersleve. Ok sint vier Ertze-Biſchopdome in deme Lande tho Saſſen, vnde veffteine andere. Deme van Magdeburch ys vnderdan de Biſchop van der Nuwenborch, vnn de van Merſeborch, vn de van Mißne, vn de van Brandenborch, vnd de van Havelberge. De Biſchop van Mentze hevet ver Vnderdanen in deme Lande to Saſſen, den Biſchop van Halverſtadt, vnde den van Hildenſem, vnde den van Verden, vnde den van Palborne. De Biſchop van Oſenbrügge, vnde de van Minden, vnde van Münſtere, de sin Vnderdan deme van Kolne. De Ertze-Biſchop van Bremen hevet under eme

Fünff Stätt sind die Pfaltzen geheißen, die liegen in dem Land zu Sachßen, da der König seinen rechten Hoff haben sol. Die erste ist Gruna. Die ander Werla, die ist nun zu Goßlar gelegen. Wallenhausen ist die dritte: Alstedt die vierdte, und Merseburg die fünffte. Sieben Fahn-Lehen sind auch in dem Land zu Sachßen. Das Herzogthumb zu Sachßen, und die Pfaltz, die Marck von Brandenburg, die Landgraffschafft zu Döringen, die Marck zu Meissen, die Marck zu Lusitz, und die Graffschafft zu Aschersleben. Auch so sind vier Ertz-Bisthumb in dem Lande zu Sachßen, und Funffzehen andere Bisthumb, die diesen unterthänig sind. Dem von Magdeburg ist unterthan der Bischoff von der Naumburg, der von Merseburg, und der von havelberg. Der Bischoff von Maynz hat vier Unterthanen im Lande zu Sachßen: den Bischoff von Halberstadt; den von hildesheim, den von Verden, und den von Balborn. Der Bischoff von Oßenburg, der von Minde, und der von Münster, die sind unterthan dem Bischoff von Cölln. Der Ertz-Bi-

eme den van Lübeke, vnde den van Swerin, vnde den van Rateßburch.

schoff von Bremen hat unter ihm den von Lübeck, den von Schwerin, und den von Ratzenburg.

Anmerkungen.

Eine Pfaltz-Stadt war dasjenige Schloß, in welchem der König, oder Käyser seinen Reichs-Tag gehalten. Weil nun dieser seinen ersten, oder obersten Beamten, intimum und præsidem bey sich führte, welcher ihm die zur deliberation und Fassung eines Reichs-Schlusses vorgekommene Sachen vortragen, hiernächst auch andere entstandene Streit-Sachen entscheiden muste; als hieß dieser daher ein Pfaltz Graf, weil er in palatio regis mit gegenwärtig seyn muste, denn er vertrate dabey die Stelle des Käysers mit.

AVENTINVS de officio Palatini, Lib. IV. Annal. Bojorum.

LEHMANNS Speyerische Chronicka, Lib. II. cap. 9. seqq. p. 70.

Daß nun nicht nur in Sachsen, sondern auch in germanico imperio, und in prima et secunda Francorum regum familia mehr, als ein Pfaltz-Graf gewesen, solches hat HIERONYMVS BIGNONIVS in seinen ad MARCVLFVM heraus gegebenen Noten bey BALVZIO p. 914. weitläuftig gewiesen. In Capit. CAROLI. M. LXXV. Lib. III. bey BALVZIO p. 768. Tom. I. lautet es also:

> Neque ullus comes palatii nostri potentiorum causas sine nostra jussione finire præsumat, sed tantum ad pauperum et minus potentium justitias faciendas sibi sciat esse vacandum.

Wie die Pfaltz-Städte in Sachsen geheißen, besaget der Text und Schwaben-Spiegel cap. XXXVII. in Goldasts Reichs-Satzungen p. 39. P. I. Gruna, oder Grona hat König HEINRICH den Hunnen weggenommen.

WITICHINDI, *Corbeiensis*, Annal. lib. I. bey MEIBOMIO, p. 639. Tom. I.

MEIBOMIVS darüber, p. 682.

Werla war eine in Westphalen gelegene Stadt und Festung, in welcher König CAROLVS MAGNVS selbst commandiret, als die Hunnen solche belagert, denn dieser traute der Besatzung nicht, weil solche aus lauter jungen und ungeübten Leuten bestunde.

WITI-

Short title.

3. This Act may be cited as the Defence of the Realm (Amendment) Act, 1914.

Extension of Defence of the Realm Act, 1914.

4. The Defence of the Realm Act, 1914, shall have effect during the present war, and for the purpose of this Act the present war shall be deemed to have commenced on the fourth day of August nineteen hundred and fourteen.

Power to make regulations.

5. (1) His Majesty in Council may make such regulations as may appear to him during the present war to be necessary for securing the public safety and the defence of the realm, and to be necessary for the purpose of preventing any person from acting in any manner prejudicial to the public safety or the defence of the realm, or for the purpose of preventing any person from assisting the enemy, and may by such regulations authorise the Admiralty, the Army Council, or any other department of His Majesty's Government, or any person or persons thereunto authorised by the Admiralty, the Army Council, or any such department as aforesaid, to do or direct to be done such things as may be specified in the regulations, and to take such measures and give such directions as may be necessary for the purpose of the regulations.

(2) Regulations made under this section may provide for the trial by courts-martial or by any other tribunal specified in the regulations of persons committing offences against the regulations, and for the punishment of persons convicted of such offences by fine or imprisonment, or by such other punishment as may be specified in the regulations, but no person shall be punished by imprisonment for a longer period than three months, or by fine exceeding fifty pounds, for any offence against the regulations.

(3) Regulations made under this section may provide for the trial by courts-martial or by any other tribunal specified in the regulations of persons committing offences against the regulations, and for the punishment of persons convicted of such offences by fine or imprisonment, or by such other punishment as may be specified in the regulations, but no person shall be punished by imprisonment for a longer period than three months, or by fine exceeding fifty pounds, for any offence against the regulations.

(4) Regulations made under this section may provide for the trial by courts-martial or by any other tribunal specified in the regulations of persons committing offences against the regulations, and for the punishment of persons convicted of such offences by fine or imprisonment, or by such other punishment as may be specified in the regulations, but no person shall be punished by imprisonment for a longer period than three months, or by fine exceeding fifty pounds, for any offence against the regulations.

(5) Regulations made under this section may provide for the trial by courts-martial or by any other tribunal specified in the regulations of persons committing offences against the regulations, and for the punishment of persons convicted of such offences by fine or imprisonment, or by such other punishment as may be specified in the regulations, but no person shall be punished by imprisonment for a longer period than three months, or by fine exceeding fifty pounds, for any offence against the regulations.

(6) Regulations made under this section may provide for the trial by courts-martial or by any other tribunal specified in the regulations of persons committing offences against the regulations, and for the punishment of persons convicted of such offences by fine or imprisonment, or by such other punishment as may be specified in the regulations, but no person shall be punished by imprisonment for a longer period than three months, or by fine exceeding fifty pounds, for any offence against the regulations.

(7) Regulations made under this section may provide for the trial by courts-martial or by any other tribunal specified in the regulations of persons committing offences against the regulations, and for the punishment of persons convicted of such offences by fine or imprisonment, or by such other punishment as may be specified in the regulations, but no person shall be punished by imprisonment for a longer period than three months, or by fine exceeding fifty pounds, for any offence against the regulations.

(8) Regulations made under this section may provide for the trial by courts-martial or by any other tribunal specified in the regulations of persons committing offences against the regulations, and for the punishment of persons convicted of such offences by fine or imprisonment, or by such other punishment as may be specified in the regulations, but no person shall be punished by imprisonment for a longer period than three months, or by fine exceeding fifty pounds, for any offence against the regulations.

(9) Regulations made under this section may provide for the trial by courts-martial or by any other tribunal specified in the regulations of persons committing offences against the regulations, and for the punishment of persons convicted of such offences by fine or imprisonment, or by such other punishment as may be specified in the regulations, but no person shall be punished by imprisonment for a longer period than three months, or by fine exceeding fifty pounds, for any offence against the regulations.

(10) Regulations made under this section may provide for the trial by courts-martial or by any other tribunal specified in the regulations of persons committing offences against the regulations, and for the punishment of persons convicted of such offences by fine or imprisonment, or by such other punishment as may be specified in the regulations, but no person shall be punished by imprisonment for a longer period than three months, or by fine exceeding fifty pounds, for any offence against the regulations.

Kreuzflosser, Bezeichnung für Fische, deren Schwanzflosse (Caudale) in der Ruhelage eine Kreuzform bildet, indem ihre Lappen in der Verlängerung der Körperachse liegen. Dies ist der Fall bei den Thunfischen, Makrelen, Schwertfischen, Haien, Lachsen, Forellen, Hechten, Karpfen, Welsen, Aalen, Seepferdchen, Seenadeln, Kofferfischen, Igelfischen, Mondfischen, Stachelmakrelen, Meerbarben, Meerbrassen, Lippfischen, Papageifischen, Meerjungfern, Meerpfauen, Meerschwalben, Meerschweinen, Meerteufeln, Meerwölfen, Meerzungen, Meerhasen, Meerkatzen, Meerkühen, Meerlöwen, Meerbären, Meerelefanten, Meerkamelen, Meerpferden, Meerschafen, Meerziegen, Meerrindern, Meerschweinen, Meerhunden

LEHMANNS Speyeriſche *Chronika*, Lib. II. cap. 47. p. 207.

Käyſer Conrad widerſetzte ſich zwar heftig, und gieng mit aller Macht auf dieſen loß, wandte auch alle Mühe an, ihn wieder zum Gehorſam zu bringen; allein es war alles ohne einige Würckung, immaßen denn auch von ſothaner Zeit an die andern Herzoge und Grafen dieſem treuliche Folge geleiſtet, und ſich ihre Länder und Aemter ebenfalls, beſonders unter Käyſer Otto III. erblich zugeeignet haben.

VITRIARIVS illuſtratus Lib. I. Tit. XVI. §. 4. p. 358.

Als beſagter Herzog Heinrich nach Ableben des Käyſers CONRADI Käyſer wurde, bekam dieſer mit denen Wenden einen Krieg, in welchem er dieſem Brandenburg wegnahm, und daraus im Jahr 925. oder 927. eine Marggrafſchafft machte, und Graf Siegfrieden, ſeiner Gemahlin Mechthildis Bruder, darüber zum Marggrafen ſetzte. Im Jahr Chriſti 928. ſchlug er wieder die Sorabер und Dalamützier Wenden, derer [illegible]n um Leipzig, die andern aber um Meiſſen herum wohnten; und machte daraus die Marggrafſchafft Lauſitz und Meiſſen, und ſetzte darüber Graf Gero zum Marggrafen.

WITICHINDI Annal. Sax. Lib. I. bey MEIBOMIO, p. 639.

GOBELINI Coſmodromium Ætat. VI. cap. 47.

MEIBOMII Notæ ad WITICHINDI Annal. Sax. p. 703.

Annal. Gernrodenſium HOPPENRODII, bey MEIBOMIO, p. 417.

DITMAR. *Merſeb.* Lib. II. bey LEIBNIZEN, p. 333. Tom. III.

Als Graf Siegfried und Käyſer Heinrich mit Tode abgiengen, verlangte Tancqvart, beſagten Käyſers Sohn, von Käyſer Otto I. als ſeinem Bruder des Siegfriedens Marggrafſchafft. Weil aber derſelbe von der Erdwini, als eine geweſene Nonne und Echtloſe, welche Käyſer Heinrich wieder verlaſſen, und ſich von ihr geſchieden hatte, gezeuget worden; als ſchlug er ihm ſolche ab, und gab ſolche dem Marggrafen Geroni, worüber zwar jener ſich wider den Käyſer auflehnte, und einen Krieg anfing, er wurde aber geſchlagen, verfolget, und in der Kirche Heresburg vor dem Altar, wohin er ſich gerettet hatte, von einem Soldaten getödtet.

WITICHINDI Annal. Saxoniæ, Lib. II. bey MEIBOMIO, p. 645.

DITMARI, *Merſeb.* bey LEIBNIZEN, p. 331.

Weil nun die terræ limitaneæ, oder Marggrafſchafften, immer für verlohren geachtet wurden; als bekamen die Marggrafen ſolche erblich, damit ſie ſolche deſto mehr wider die Feinde vertheidigen ſolten, welches auch bey CAROLO MAGNO und den Römern ſchon geſchehen.

Supra ad Artic. 12. Lib. II.

VITRIARIVS illuſtratus Lib. I. Tit. XVI. §. 6. p. 360.

GOTHOFREDVS ad Cod. Theodoſ. Lib. VII. Tit. XV. p. 398. Tom. II.

Als Käyſer Otto I. Magdeburg zum Ertz-Stifft, oder Ertz-Bißthum machte, gab er dem Ertz-Biſchhoff ADELBERTO alle regalia in complexu und das Recht dazu, ſich ſelbſt nach Gefallen einen Burg-Grafen, welcher in [illegible] Nahmen die Juſtiz und den Bann ausüben ſolte, zu erwählen, wie denn Marggraf Gero der erſte Burg-Graf daſelbſt worden;

BOTHONIS Chronicon Brunſvic. picturatum, bey LEIBNIZEN, p. 310.

ſetzte auch dieſen zum Pfalz-Grafen, und verordnete, daß die vier Ertz-Beamten, als Ertz-Schenck, Ertz-Truchſes, Ertz-Marſchall und Ertz-Cämmerer bey ihm ihr Amt mit verrichten ſolten, machte auch überdieß denſelben zum Ober-Richter oder Ober-Hoff der im Text benannten Marggrafſchafften, des Herzogthums Sachſens, der Landgrafſchafft in Thüringen und Grafſchafft Aſchersleben, mit dem Befehl, daß ſie daſelbſt ihr Recht hohlen ſolten.

Sächßiſches Weichbild Artic. X. XI. XII. und XIII.

Dieſe alle hatten nun einerley und zwar Sächſiſches Recht, deswegen erſtrecket ſich nun jetzt des Churfürſtens zu Sachſen Pfalz-Amt bey einem Interregno in allen hier benannten Ländern. Denn das Vicariat hänget an der Pfalz. Weilen nun, wie ſchon gedacht, die Marggrafen ihre Länder und Aemter erblich bekommen, und alle regalia in complexu erhalten; als ſind dahero die Marggrafſchafften Brandenburg, Lauſitz und Meißen Fahn-Lehne worden. Thüringen iſt erſt ein Königreich, und Hermanfried, oder Ermanfried davon der letzte geweſen. Denn der Oſt-

Fran-

Fränckiſche König Dietrich hatte mit Hülfe der Sachſen denſelben überwunden, dafür er dieſem einen Theil davon abgegeben.

SAGITTARIVS de Regno Thuringico cap. XII. IDEM de ducatu Thuringico, cap. I. p. 2.

MEIBOMII Noten in WITICHINDI Annal. Sax. p. 668. Tom. I.

Dahero hernach der Theil, welchen der Fränckiſche König bekommen, Fränckiſch-Thüringen, der andere aber, welchen die Sachſen erhalten, Sächſiſch-Thüringen genennet worden iſt.

WITICHINDI Annal. Sax. Lib. I. bey MEIBOMIO, p. 634. ſeq.

Dieſes hat hernach verurſachet, daß ſich die Herzoge zu Sachſen auch zu Thüringen geſchrieben. Daß nun aber Thüringen aus verſchiedenen Grafſchafften beſtanden, und eine große Provinz geweſen, kan man aus der Eintheilung und Benennung derſelben ſehen, denn ſolche wurden nach den vier Winden, nach welchen ſolche lagen, als Oſt- Weſt- Süd- und Nord-Thüringer genennet. In einem jedweden Theil, oder Pago ſaß ein Graf, welcher nebſt denen andern unter einem Herzoge ſtunde. Dieſer ſowohl, als die Grafen hatten aber unter dem Carolingiſchen Geſchlecht ihre Aemter und Länder nicht erblich. Dieſes kan man noch an Herzog Poppo zu Thüringen ſehen, denn als dieſer von Käyſer Arnulph im Jahr Chriſti 892 ab- und dafür Graf Conrad zu Francken eingeſetzet worden, gab dieſer ſein Herzogthum ſelbſt wieder auf, worauf Graf Burckardt dazu gemachet, von den Ungarn aber ao. 909. erſchlagen wurde.

LEHMANNS Speyeriſche *Chronika* Lib. II. cap. 16. p. 85.

SAGITTARIVS de Ducatu Thuringico, Lib. IV. cap. 19. p. 295.

Als nun die Herzoge in Thüringen gar ausgiengen, iſt hernach ein Comes Provinciæ, Land-Graf, allein darüber gelaſſen, und Ludwig, LVDOVICI des Springers Sohn, von Käyſer LOTHARIO II. zum Land-Grafen in Thüringen geſetzet worden. Denn die Comites Provinciæ, Land-Grafen, ſind ſchon unter CAROLO MAGNO geweſen.

Capit. primum ao. Chr. 811. bey BALVZIO p. 363. Tom. I.

Ein Comes Provinciæ und Herzog hatte auch zwölff Pagos, Grafschafften, unter sich, und war gewiß ein großer und mächtiger Herr.

BALVZIVS ad Capitularia p. 1118. Tom. II.

SAGITTARIVS de Ducatu Thuringico Lib. IV. cap. 19. p. 292.

HOTOMANVS de Feudis, cap. IX. p. 63.

Käyser LOTHARIVS hatte auch in Rücksicht, daß Thüringen erst ein Königreich gewesen, dem Landgrafen zum größern Splendeur 10 bis 12 Grafen, und daraus wieder vier Grafen zu seinen Erb-Hoff-Beamten, als Erb-Truchsses, Erb-Marschall, Erb-Cämmerer und Erb-Schencken verordnet, mit dem Recht, daß er solche damit nach seinem Gefallen belehnen solte, wie solches Gleichmann, sonst HELMOND, in seinem Tractat von den Thüringischen Erb-Hoff-Aemtern aus Urkunden und bewährten Geschicht-Schreibern bewiesen, dabey zugleich Herrn von Falckenstein, welcher solches vor eine Fabel gehalten, hinlänglich widerleget hat. Immassen auch in dem hiesigen Amts-Archiv über die von denen Grafen und andern Frey-Herren und Adelichen dem Closter allhier theils verkauften, theils geschenckten Huffen Landes und andern Grund-Stücken ausgefertigte Urkunden vorhanden sind, in welchen sich die Verkäufer, und Geber, und die dabey gewesene Zeugen, als Dapifer, Pincerna und Marischalcus mit unterschrieben, davon ich die Abschrifft hiermit beyfüge:

Nos HERMANNVS et OTTO, Dei gratia, fratres comitesque de *Orlamunde*, omnibus in perpetuum Christi fidelibus, ad quos præsens scriptum pervenerit, salutem in domino. Quæ geruntur in tempore, ne simul labantur cum tempore, poni solent in lingua testium et scripturæ memoria perhennari. Notum igitur sit universis tam præsentibus, quam futuris, præsentem cartam inspecturis, quod nos prædicti comites et fratres ob instantiam precesque honorabilis militis, BERTOLDI, *ministerialis de Iskerstete*, appropriauimus jure proprietatis, ducentos agros memoris, quod vulgari vocabulo: Bivanch. nuncupatur, Ecclesiæ totique cœnobitati Sanctimonialium in *Capelndorf*, jusse et rationabiliter perpetuo possidentes, quos agros prædictos sæpedictus Dominus BERTOLDVS a nostra manu tenuit jure feodali. Testes hujus proprietatis sunt famosi milites, videlicet Dominus LVDEWIG de *Lapide*; Dominus *Marschalcus* de *Dievurth*; HEINRICVS de *Blanckenhan*;

ckenhan; HERMANNVS de *Eichelburn*; FRIDERICVS de *Pinderſtete*; WITHO, Dapifer de *Heldingen*; ARNOLDVS de *Crummensdorf*, et alii quam plures viri fide digni. In cujus rei certitudinem ampliorem et memoriam ſempiternam, præfato conventui, ac cenobitati, præſentem literam dedimus, ſigillorum noſtrorum amborum munimine, fideliter roboratam. Acta ſunt hæc anno M°. CC°. LXXII. decimo Kalendas Februarii.

Quoniam neceſſe eſt, ut labilis mortalium memoria in mortalibus litterarum memorialibus fultiatur, hinc eſt quod ego HEINRICVS, Pincerna junior de *Apolde*, notum eſſe cupio univerſis hanc literam inſpecturis, e tenore præſentium recognoſco, quod de benivolo conſenſu THEODERICI fratris mei et omnium coheredum meorum libera voluntate, unum manſum ſitum in *Holſtete*, ſolventem, maldrum tritici, modium piſæ, tres fertores albi argenti, penſum lini, quod clove (ein Kloben Flachs) dicitur, et quatuor pullos, vendidi ſanctimonialibus in *Huſtorf*, pro quindecim marcis, de quibus decem ipſis remittens in remedium animæ HENRICI patris mei felicis recordationis, reſiduas quinque recepti, mihi integre perſolutas, accedente ad hunc contractum illuſtris Marchionis Misnenſis voluntate libera et conſenſu, a quo eundem manſum feodaliter poſſidebam, qui et ipſius proprietatem prædicto loco liberaliter erogavit, ut autem hæc præſcripta tam a me, quam ab omnibus meis coheredibus et ſucceſſoribus maneant in convulſa, præſentem dedi literam ſigilli mei robore communitam. Hujus rei teſtes ſunt Dns. HEIDENRICVS, præpoſitus ſupra dictæ eccleſiæ; THEODORICVS, vice Dominus et THEODORICVS, pincerna de *Apolde*; ALBERTVS, et WERNERVS, et IOHANNES de *Wolvisburg*; BERTOLDVS, filius vicedomini IOHANNES LVDIOVICI DITMARVS de *Sulze*, et alii tam clerici, quam laici fide digni. Acta ſunt hæc anno Dni. M°. CC°. LXXXVII. tertio decimo Kalend. Junij.

In Nomine Domini Amen. Quum quæ geruntur in tempore, ſimul cum tempore diſperguntur, ſolet ea diſcretorum prudentia literarum inſtrumentis et firmiſſimis rationibus comprobare. Hinc eſt quod nos HENRICVS, *Marſchalcus* de *Dievurt*, recognoſcimus, et præſentibus publice proteſtamur, quod nos accedente conſilio et conſenſu omnium amicorum noſtrorum conſentientibus etiam heredibus noſtris univerſis, nec non MARGARETHAE conjugis noſtræ conſenſu approbante damus et præſentibus donamus villam *Witigiwroda*, cum omnibus ſuis juribus et pertinentiis Eccleſiæ et cenobio in *Capelndorf* pure propter Deum ac omnium noſtrorum progenitorum animarum remedium et ſalutem, nihil nobis juris et omnibus hæredibus noſtris ſeu ſucceſſoribus in antea reſervantes. Prædictam ſiquidem villam cum omni jure, ſicut ad nos a noſtris prægenitoribus eſt devoluta, facientes et Warandiam ab omnibus impetitionibus ſeu impedimentis quibuscunque transferimus et libere tranſtulimus in his ſcriptis jure proprietatis ſive hæreditario perpetuo poſſidendam. Ut autem hæc noſtra donatio et translatio robur perpetuæ firmitatis obtineat, præſens ſcriptum dedimus præfatæ Eccleſiæ ſigilli noſtri munimine firmiter communitum. Datum et actum Anno Dni. M°. CCCXIX. prid. Cal. Decemb. Hujus donationis et translationis teſtes ſunt, Dns. HERBOLDVS, præpoſitus ibidem; Dns. HARTMANNVS, *Burggravius* de *Kirchberg*; CONRADVS, *Magiſter Curiæ in Capelndorf*; BALDERAMVS et CONRADVS de ROCSCHOWE, *Caſtellani* ibidem, et alii quam plures fide digni.

Als die Grafen nach und nach ausgeſtorben, ſind an derern Stelle vornehme Adelichen dazu erwählet, und von ſothanen Erb-Hof-Aemtern ſogar die Zunahmen, als von Marſchal, von Schenck ꝛc. angenommen worden. Dergleichen lateiniſche Urkunden ſind in dem hieſigen Amts-Archiv genung vorhanden, in welchen ſie ſich Dapifer, Pincerna und Mariſcalcus geſchrieben. Denn daß Käyſer LOTHARIVS dieſem großen Landgrafen zu Thüringen 10 bis 12 Grafen zugeordnet haben müſſe, kan man wahrſcheinlich auch daher mit beweißen, weil unter dem Carolingiſchen Geſchlecht die Grafen mit den Biſchhöffen, und die Herzoge mit denen Erz-Biſchhöffen verglichen worden ſind. Gleichwie nun ein Erz-Biſchhoff die andern in den pagis, Grafſchafften, befindliche Biſchhöffe unter ſich hatte,

alſo

alſo hatte ein Herzog die in denenſelben befindliche Grafen wieder unter ſich. Denn eine Provinz wurde in pagos, Grafſchafften getheilet. Die Hertzoge hießen deswegen Rectores und Præſides Provinciæ, dieſe nennten die ihnen zugeordneten Grafen aus einer Liebkoſung und Ehrenbezeugung fratres, Brüder.

BALVZII Notæ ad Libros Capit. p. 1183. Tom. II.

BIGNONII Notæ ad Appendicem MARCVLFI bey BALVZIO p. 962. Tom. II.

Daraus folget, daß die Grafen in Thüringen alle Landſaſſen und Vaſallen von dem Hertzoge zu Sachſen, als Land-Grafen zu Thüringen ſind, wenn ſie ſchon nachhero in Fürſten-Stand erhoben worden ſind. Denn dieſes hat doch nicht anders, als ſalvo jure tertii geſchehen können. In Betracht die Provinz, oder die Land-Grafſchafft das totum, oder principale iſt und bleibet, die in ſolchen gelegene Grafſchafften hingegen ſind die partes und acceſſoria derſelben. Wem nun das principale, oder das totum zukommt, dem kommen auch die partes und acceſſoria zu, denn die ſeparatio und exemtio iſt facti, mithin zu beweiſen. Dieſe kan aber in præjudicium tertii nicht geſchehen, deswegen ſaget nun der Text, daß Thüringen ein Fahn-Lehn ſey, weil dem Land-Grafen zu Thüringen mit der rothen Fahne alle regalia in complexu und dem Blut-Bann geleihet werden. Die anhaltiſche Familie, welche die Grafſchafft Aſchersleben mit beſeſſen, hat LIMNAEVS in ſeinem Iure publico cap. III. Lib. III. von des Pronepotis Aſcennæ Gomeri Geſchlecht herzuleiten geſuchet, andere haben ſolche von Urſinorum familia herleiten wollen, davon ſich Graf ALBERT Beer zugenahmet hätte. Allein dieſer Zunahme iſt nicht von einer familie, ſondern von der inſula porci, welche viele Schweine ernähret, entſtanden. Dieſe Inſula wurde davon die Bern-Aue genennet. Der Führer unter den Schweinen, welcher nicht geſchnitten iſt, wird noch an vielen Orten der Eber, oder Eberſchwein, auch Hackiſch, weil er große Hacken oder Zähne führet, genennet. Das E wurde endlich weggelaſſen, und nur Beer, oder Beerſchwein genennet. Daß ein Beer ein Schwein bedeutet, iſt ſupra Lib. II. Artic. 40. zu erſehen, denn daſelbſt lautet es alſo:

> Wes Hund oder Beer, oder Ochſe, oder Pferd, oder welches hand Vieh es ſey, einen Mann tödtet, oder lähmet ꝛc.

Ein Beer, urſus, iſt niemahls von denen Altteutſchen unter die zahmen, Thiere gerechnet worden. In *ordinario Senatus Brunſvicenſis* cap. CXII.

bey

bey LEIBNIZEN p. 473. wird ein Eber-Schwein auch nur ein Beer genennet, denn daselbst lautet es also:

> auch hält der Rath in der Neustadt zwey Bullen (Reit-Ochsen) und einen Beer, die mit dem Hirten ausgehen, was die kosten, das thut der Rath in der Neustadt zwey Theil, und der Rath in dem Sacke auch zwey Theil.

DITMARVS, *Merseburgensis*, Lib. VII. bey LEIBNIZEN p. 402. schreibet davon also:

> Insula, quæ porci dicitur, quia prius Comes Bernhardus prædictum voluit occidere Wirinharium, per injustos judices sibi eam Cæsar præcepit assignari.

Als darauf hernach ein Schloß gebauet worden, ist solches davon die Bernburg genennet, und Graf Alberten der Zunahme Beer beygeleget worden, welcher aber nicht von urso, sondern porco, Beerschwein, hergenommen worden ist. Die Fürsten zu Bernburg führen zwar in ihren Wappen und Siegel ein Beer, ursum, aber nach dem wahren Ursprung solte solches ein Beerschwein seyn. Als Herzog Heinrich von Bäyern und Sachsen des Käysers LOTHARII Schwieger-Sohn, welcher sich Hoffnung, Käyser zu werden, machte, dem Herzog Conrad von Schwaben nachgesetzet, und dieser ao. 1137. Käyser wurde, weigerte sich jener, diesen dafür zu erkennen, und ihm die Reichs-Insignia auszuantworten, dahero suchte sich Käyser Conrad an ihm zu rächen, und legte ihm auf, ein Herzogthum abzutreten, weil sich nicht gebührte, daß einer zwey Herzogthümer hätte, Herzog Heinrich wolte sich aber dazu durchaus nicht verstehen, weswegen der Käyser Conrad ihn in die Reichs-Acht und aller Länder verlustig erklährte, worauf er Beyern Marggrafen Leopold von Oesterreich, Sachsen aber Graf Alberten von Anhalt, den Beer genannt, gegeben. Als Herzog Heinrich in währenden Troublen 1139. sturb, nahm hernach Käyser Conrad dessen Witbe, und deren Sohn HEINRICO, so der Löwe genennet worden, gab er das Herzogthum Sachsen wieder. Als nach Käyser Conrads 1152. erfolgten Ableben dessen Bruders Sohn, Herzog Friedrich zu Schwaben, der Roth-Bart genannt, Käyser wurde, gerieth dieser mit den Meyländer in einen großen Krieg. Weil nun Herzog Heinrich, der Löwe, diesem wider solche nicht beystunde, erklährte er diesen in die Reichs-Acht, und gab darauf das Herzogthum Sachsen Graf Bernhard von Anhalt und

die

Digitized by Google

die Chur-Würde dazu. Von dieſem ſtammen nun die Churfürſten von Sachſen, von Graf Albertен die Churfürſten zu Brandenburg her.

GOBELINI Perſonae Coſmodromii Ætat. VI. cap. XXIX.

MEIBOMIVS in Notis ad Northov. orig. March. p. 412. deſſen Noten in HEINRICI ROSLAE Herlingsbergam p. 793.

Churfürſt Woldemar war daraus der letzte. Als dieſer 1322. ohne männliche Erben ſturb, zog Käyſer Ludwig die Chur als ein verledigtes Lehn an ſich, und belehnte hernach damit ſeinen Sohn gleiches Nahmens. Käyſer Carl der IV. hatte hernach ſolche LVDOVICI IV. hinterlaſſenen Kindern abgedrungen, und ſeinem jüngſten Sohn SIGISMVNDO gegeben; als aber dieſer darauf Käyſer wurde, gab er die Marck ſamt der Chur-Würde dem Burg-Grafen von Nürnberg, Friedrichen von Hohen-Zollern, gegen Erlegung 400000 Gold-Gülden, von dieſem ſtammen nun noch heutiges Tages die Churfürſten von Brandenburg her. Churfürſt Albrecht der Dritte zu Sachſen war ebenfalls aus der Anhaltiſchen Familie; als dieſer auch ohne männliche Erben mit Tode abgieng, gab Käyſer SIGISMVNDVS das Churfürſtenthum dem Marggrafen Friedrichen, dem Streitbaren, von Meiſſen. Im übrigen beſagen die von LIMNAEO alleg. loco angeführten Lehn-Briefe, daß Aſchersleben dem Fürſtl. Anhaltiſchen Hauſe allezeit mit in die Lehn gegeben worden ſey, folglich iſt richtig, daß ſelbiges ein Fahn-Lehn ſey. Die Grafen von Anhalt waren auch die erſten, welche in Reichs-Fürſten-Stand erhoben worden ſind, deswegen ſchreiben ſie ſich auch Ertz-Fürſten. Dieſe Grafſchafft iſt hernach dem Stifft Halberſtadt verpfändet, endlich dem Churfürſten zu Brandenburg vor ſeine Prætenſion an ſtatt Vor-Pommern überlaſſen, dem Fürſtl. Hauſe Anhalt aber in Anſehung der darwider gethanen triftigen Vorſtellung eine Vergütung gethan worden. Ueber ſothane ſieben Fahn-Lehn ſind auch vier Ertz-Bißthümer und funfzehn Bißthümer im Lande Sachſen geſetzet und geſtiftet worden.

Siehe auch Schwaben-Spiegel Cap. XXXVIII. §. 3.

CAROLVS MAGNVS hat erſt achte dergleichen und den Biſchhoff zu Brehmen zum Oberſten über die in Sachſen geſetzet. Weil nun aus ſothanem Præcepto de Inſtitutione Epiſcopatuum per Saxoniam ao. Chr. 789. auch zu erſehen iſt, daß CAROLVS MAGNVS nicht nur die Sachſen überwunden, und von ihren Heydenthum zum chriſtlichen Glauben gebracht,

Digitized by Google

ſondern auch dieſen die Decimas vor die Geiſtlichen auferleget habe, als will ich ſolches zu mehrerer Erläuterung anhero ſetzen, welches bey BALUZIO p. 246. Tom. I. alſo lautet:

In nomine Domini et Salvatoris noſtri Jeſu Chriſti. KAROLVS divina ordinante providentia Rex. Si Domino Deo exercituum ſuccurrente in bellis victoria potiti ſumus, in illo, et non in nobis, gloriamur, et in hoc ſeculo pacem et proſperitatem et in futuro perpetuæ mercedis retributionem nos promereri confidimus. Quapropter noverint omnes Chriſti fideles, quod Saxones, quos a progenitoribus noſtris ob ſuæ pertinaciam perfidiæ ſemper indomabiles ipſique Deo et nobis tamdiu rebelles quousque illius, non noſtra, virtute ipſos et bellis vicimus, et ad baptiſmi gratiam Deo annuente perduximus, priſtinæ libertati donatos, et omni nobis debito cenſu ſolutos, pro amore illius, qui nobis victoriam contulit, ipſi tributarios et ſubiugales devote addiximus; videlicet ut qui noſtræ poteſtatis jugum hactenus ferre detrectaverunt, victi jam, Deo gratias, et armis et fide Domino et Salvatori noſtro Jeſu Chriſto et ſacerdotibus ejus, omnium ſuorum jumentorum et fructuum, totiusque culturæ decimas ac nutrituræ divites ac pauperes legaliter conſtricti perſolvant. Proinde omnem terram eorum antique Romanorum more in provinciam redigentes, et inter Epiſcopos certo limite diſterminantes, ſeptentrionalem illius partem, quæ eſt piſcium ubertate ditiſſima, et pecoribus alendis habetur aptiſſima, pro Chriſto et Apoſtolorum ſuorum principi Petro pro gratiarum actione devote obtulimus, ſibique in Wigmodia in loco Bremon vocato ſuper flumen Wirraham eccleſiam et epiſcopalem ſtatuimus cathedram. Huic parrochiæ decem pagos ſubjecimus, quos etiam abjectis eorum antiquis vocabulis et diviſionibus in duas redegimus provincias, iis appellantes nominibus, Wigmodiam et Lorgoe. Inſuper ad præfatæ conſtructionem eccleſiæ in ſupradictis pagis ſeptuaginta manſos cum ſuis colonis offerentes totius hujus parrochiæ incolas, decimas ſuas eccleſiæ ſuoque proviſori fideliter perſolvere, hoc noſtræ majeſtatis præcepto jubemus, donamus et confirmamus. Adhuc etiam ſummi Pontificis et univerſalis Papæ Adriani

Digitized by Google

Fig. 1 Fig. 2 Fig. 3 Fig. 4

Fig. 5 Fig. 6 Fig. 7 Fig. 8

Fig. 9 Fig. 10 Fig. 11 Fig. 12

Fig. 13 Fig. 14 Fig. 15 Fig. 16

Fig. 17 Fig. 18 Fig. 19 Fig. 20

Fig.

CAROLVS MAGNVS hatte aber in seinem imperio, oder regno francico ein und zwanzig Episcopos metropolitanos, diese und die Archiepiscopi waren ehedessen einerley, die Metropolitani hieſen auch nur honorarii, der Vornehmste unter ihnen hieße Rector ecclesiæ, welcher hernach Archiepiscopus genennet, und denen andern des unter ihnen entstandenen Streits und prætendirten Ranges halber vorgesetzet worden. In dem *breviario* CAROLI MAGNI *Divisionis Thesaurorum* ao. Chr. 812. bey BALVZIO p. 487. werden diese mit Nahmen genennet. Wann aber Trier und Cölln zum Ertz-Bißthümern gemachet worden, solches kan so gewiß nicht angegeben werden. Von dem Ertz-Bischhoff zu Trier wird gesaget, daß er bereits von Petro Apostolo dazu gemachet worden sey,

Siehe WITICHINDI, *Corbeiensis*, Annal. Sax. Lib. II. p. 642.

immaßen denn auch Ertz-Bischhoff PAVLINVS zu Trier dem ao. Chr. 355. gehaltenen Concilio Mediolanensi mit beygewohnet.

Siehe STEPHANI BALVZII Collectio Conciliorum p. 29.

Mithin muß Trier vorhero schon ein Ertz-Bißthum gewesen seyn, denn ein Archiepiscopus præsupponiret allezeit Coepiscopos.

Siehe der Episcoporum ad LVDOVICVM Regem bey dem in Cölln ao. Chr. 858. gehaltenen Convent geschriebenen Brief, Tit. XXVI. cap. I. bey BALVZIO p. 101. Tom. II.

Deswegen hat auch Trier dem Ertz-Bischhoff zu Mäynz nicht weichen, sondern den Rang vor ihm haben wollen. Denn von Mäynz und Worms ist bekannt, daß erst GERBILO diese beyde zugleich ohne einiges prærogativ gehabt, als aber dieser von BONIFACIO, welcher erst WINFRIDVS geheissen, auf dem Concilio eines begangnen Todtschlags halber angeklaget und darauf abgesetzet worden,

Lehmanns Speyerische *Chronika* Lib. II. cap. 18. p. 91.

ist besagter BONIFACIVS von Pabst ZACHARIA auf PIPINI und KAROLOMANNI Ansuchen ao. 742. zum Ertz-Bischhoff zu Mäyntz und diese Stadt zur Metropel gemachet worden.

KAROLOMANNI Capitulare primum ao. Chr. 742. bey BALVZIO p. 146. Tom. I.

Præfatio capitularium bey eben diesen p. 801. seq.

Epistolæ

Epiſtola ZACHARIÆ, *Papæ, Francis et Gallis* data ao. Chr. 742. bey BALVZIO 801.

BALVZIVS ad libros Capitularium, p. 1021. und 1220. Tom. II.

GOBELINI Cosmodromium cap. XXXIX. Ætat. 6. bey MEIBOMIO, p. 239. Tom. I.

Weil aber der Ertz-Biſchhoff zu Mäyntz dem Pabſte immer mehr, als die andern noch gegeben; als wurde ihm der Vorzug vor Trier und Cölln zugeſtanden, und er zum Dechand in dem Ertzbiſchhöffl. Collegio gemachet. Daß nun auch Cölln ſchon vor CAROLI MAGNI Zeiten ein Ertz-Biſchhoff geweſen ſey, ſolches iſt aus dem allhier angeführten *Præcepto* de Inſtit. Epiſcopatuum zu erſehen, immaßen der Ertz-Biſchhoff zu Cölln ſolches in ſolcher Qualitæt bereits 789. mit unterſchrieben hat, mithin muß Cölln vorhero ſchon ein Ertz-Biſchhoff geweſen ſeyn, folglich ſind Trier und Cölln älter als Mäyntz.

WITICHINDI, *Corbeienſis*, Annal. Sax. Lib. II. bey MEIBOMIO, p. 642.

Bey den Römern und Altteutſchen war nun in einer Provinz mehr als eine Haupt-Stadt, und in einer jedweden ein Biſchhoff befindlich, davon keiner dem andern nachgeben wolte, dieſe Uneinigkeit und Verwirrung abzuſtellen, wurde verordnet, daß in einer Provinz überhaupt nur ein Ertz-Biſchhoff ſeyn, und über die andern zu ſothaner Provinz gehörigen Biſchhöffe die Jurisdiction und Inſpection haben ſolte.

Capit. ſextum ao. Chr. 806. capit. I. ſeq.

Capit. CAROLI M. 94. Lib. VII. bey BALVZIO p. 455. und 1044. Tom. I.

Denn ein Ertz-Biſchhoff wurde mit dem Duce, Herzogen verglichen. Gleichwie nun dieſer eine ganze Provinz, dazu viele Städte gehörten, zu verwalten, und die Comites in den Städten unter ſich und dieſen mit zu befehlen hatte; alſo hatte ein Ertz-Biſchhoff die gantze Provinz, mithin auch die dazu gehörigen Städte und die dieſen vorgeſetzten Biſchhöffe, mit welchen die Grafen verglichen worden, unter ſich und die Jurisdiction über ſie.

ANTON. DADINVS ALTESERRA de Ducibus et Comitibus Provincialibus Cap. IV. p. 10.

BALVZII Notæ ad Libros Capitularium p. 1183. Tom. II.

ARTICVLVS LXIII.

Wat Constantin deme Pawese gaf, und war an de Ban vnde Vestinge schadet.

Constantin, de Koning gaff deme Pawese Silvestro werlik Gewedde tho deme geistliken: De seßtich Schillinge mede tho dwingene alle deyenne de Gode nicht betern willet met deme Live dat men sy dartho dwinge met deme Ghude. Alsus scal werlik Gerichte unde geistlik over en dragen. Wat so deme eynen wedderstat, dat men it met deme anderen dwinge horsam to wesene, unde Rechtes to plegenne. Ban scadet der Syten, vnde nemmet doch nemande den Lyff, noch krencket ok nemande an Lant-Rechte noch an Leen-Rechte, dar volge des Köninges Achte na. Vestinge nymmet deme Manne syn Lyff efft he begrepen wert dar binnen vnde nicht syn Recht, wo lange dat he dar anne ys.

Der König Constantinus gab dem Pabst Silvestro das weltlich Gewert zu dem geistlichen, sechtzig Schilling, damit zu zwingen alle, die Gott nicht bessern wollen mit dem Leib, daß man sie dazu zwinge mit dem Gut. Und also sollen geistliche und weltliche Gericht überein tragen, was einem wiederstehe, daß man es mit dem andern zwinge gehorsam zu seyn und Rechtes zu pflegen. Bann schadet der Seel, und nimbt doch niemand den Leib, noch krencket niemand an Land-Recht noch an Lehen-Recht, da folge dann des Königs Acht nach. Die Uberacht nimbt dem Mann den Leib, ob er begriffen wird darin, und nicht sein Recht, sich auszuziehen, wie lang er auch darin ißt.

Anmerkungen.

Was die Päbstler von Käyser CONSTANTINO MAGNO und CAROLO MAGNO, als ob diese Italien mit aller superioritate territoriali dem Pabste SILVESTRO und LEONI geschencket hätten, vorgegeben, solches haben gescheute und unpartheyische Catholici selbst vor ein Gedicht gehalten, wie solches LEHMANN in seiner *Speyerischen Chronica* Lib. II. cap. 41. p. 161. gründlich gewiesen.

Siehe auch die vielen Bedencken in Goldasts Reichs-Satzungen P. IV.

BODINVS lib. I. de Republ. Cap. 9.
REVSNER Leorinus illuſtr. Quæſt. 4.

Denn die Diſtinctio 96. C. XIII. iſt in den alten Editionibus nicht zu befinden, ſondern von BARTHOL. PICERNO et AVGVSTINO STENCHO auf Anrathen Pabſts LEO X. erdichtet, und von Pabſt GREGORIO XIII. approbiret worden. Es ſtehet auch deswegen bey ſolcher Palea, dieſes zeiget ja deutlich genung an, daß ſolche unecht und untergeſchoben, mithin nicht gültig ſey. Es ſcheinet auch, als ob der Compilator dadurch mit verführet worden ſey. Der Pabſt als oberſter Biſchhoff hat nebſt denen andern damahln weiter nichts, als das Lehr- und Predigt-Amt und dafür die Nutzung aus Italien, CAROLVS MAGNVS aber ſich die ſuperioritatem territorialem mit dem weltlichen Gericht vorbehalten gehabt, geſtalt denn dieſer auch in der ao. Chr. 806. zwiſchen ſeinen Söhnen CAROLO, PIPINO und LVDOVICO getroffenen Theilung erſtern Italien mit ausgeſetzet,

ſiehe ſothane Theilung bey BALVZIO p. 439. Tom. I.

welches nicht geſchehen können, wenn CAROLVS MAGNVS Italien, oder die Lombardey dem Pabſte mit aller Macht und Hoheit übergeben und eingeräumet hätte, CAROLVS MAGNVS ſchickte ja noch ao. Chr. 797. den Abt ANGILBERTVM an den von ihm wieder eingeſetzten Pabſt LEONEM III. mit einem Brief, und vermahnte dieſen darinnen, daß er ein honett Leben führen, und die vorgeſchriebenen Canones wohl befolgen ſolte.

Siehe *Commonitorium* CAROLI M. ao. 796. bey BALVZIO p. 271.

Welches er nicht thun können, auch nicht gethan haben würde, wenn er Pabſt LEONI Italien mit aller Macht und Hoheit übergeben hätte; als aber hernach der Biſchhoff zu Rom ſich pro vicario Ieſu Chriſti ausgab, und der Aberglaube bey denen Käyſern und Königen mit einriß, ſo hatte der Pabſt gewonnen Spiel, bevorab, da er pro primate totius germaniæ nationis gehalten, folglich ihm die Macht, national-concilia anzuſtellen, Kirchen-Geſetze zu machen, und als vicarius Ieſu Chriſti die Sünde zu erlaſſen und zu behalten, eingeräumet wurde, denn ſolchergeſtalt konte er damit alle große Herren ſchrecken, in Bann thun, und damit mehr, als den weltlichen Schwerdt ausrichten, ſonderlich wuchs ſeine Macht unter Käyſer Heinrichen IV. welchen Pabſt GREGORIVS VIII. in Bann thate, wie er denn nun auch judex ordinarius omnium ordinariorum iſt, und das geiſtliche und weltliche Schwerdt zuſammen gebracht, folglich das weltliche Gewelt mehr als 60. Schillinge exerciret, denn er verleihet nun ſelbſt

den

Rechte der Fußgänger

§ 1315. (1) Fußgänger haben die Fahrbahn zu benützen, wenn sie keine Gehsteige oder Gehwege benützen können.

(2) Fußgänger haben Gehsteige und Gehwege zu benützen.

(3) Fußgänger dürfen Radfahrerüberfahrten nur benützen, wenn sie keine Gehsteige oder Gehwege benützen können.

(4) Fußgänger dürfen Radwege nur benützen, wenn sie keine Gehsteige oder Gehwege benützen können und keine Radfahrerüberfahrten vorhanden sind.

(5) Fußgänger dürfen Schutzwege nur benützen, wenn sie keine Gehsteige oder Gehwege benützen können und keine Radfahrerüberfahrten vorhanden sind.

(6) Fußgänger dürfen Radfahrerüberfahrten, Radwege und Schutzwege nicht benützen, wenn sie Gehsteige oder Gehwege benützen können.

(7) Fußgänger dürfen Radfahrerüberfahrten, Radwege und Schutzwege nicht benützen, wenn sie Gehsteige oder Gehwege benützen können.

(8) Fußgänger dürfen Radfahrerüberfahrten, Radwege und Schutzwege nicht benützen, wenn sie Gehsteige oder Gehwege benützen können.

(9) Fußgänger dürfen Radfahrerüberfahrten, Radwege und Schutzwege nicht benützen, wenn sie Gehsteige oder Gehwege benützen können.

(10) Fußgänger dürfen Radfahrerüberfahrten, Radwege und Schutzwege nicht benützen, wenn sie Gehsteige oder Gehwege benützen können.

(11) Fußgänger dürfen Radfahrerüberfahrten, Radwege und Schutzwege nicht benützen, wenn sie Gehsteige oder Gehwege benützen können.

(12) Fußgänger dürfen Radfahrerüberfahrten, Radwege und Schutzwege nicht benützen, wenn sie Gehsteige oder Gehwege benützen können.

(13) Fußgänger dürfen Radfahrerüberfahrten, Radwege und Schutzwege nicht benützen, wenn sie Gehsteige oder Gehwege benützen können.

(14) Fußgänger dürfen Radfahrerüberfahrten, Radwege und Schutzwege nicht benützen, wenn sie Gehsteige oder Gehwege benützen können.

(15) Fußgänger dürfen Radfahrerüberfahrten, Radwege und Schutzwege nicht benützen, wenn sie Gehsteige oder Gehwege benützen können.

(16) Fußgänger dürfen Radfahrerüberfahrten, Radwege und Schutzwege nicht benützen, wenn sie Gehsteige oder Gehwege benützen können.

(17) Fußgänger dürfen Radfahrerüberfahrten, Radwege und Schutzwege nicht benützen, wenn sie Gehsteige oder Gehwege benützen können.

(18) Fußgänger dürfen Radfahrerüberfahrten, Radwege und Schutzwege nicht benützen, wenn sie Gehsteige oder Gehwege benützen können.

(19) Fußgänger dürfen Radfahrerüberfahrten, Radwege und Schutzwege nicht benützen, wenn sie Gehsteige oder Gehwege benützen können.

(20) Fußgänger dürfen Radfahrerüberfahrten, Radwege und Schutzwege nicht benützen, wenn sie Gehsteige oder Gehwege benützen können.

(21) Fußgänger dürfen Radfahrerüberfahrten, Radwege und Schutzwege nicht benützen, wenn sie Gehsteige oder Gehwege benützen können.

(22) Fußgänger dürfen Radfahrerüberfahrten, Radwege und Schutzwege nicht benützen, wenn sie Gehsteige oder Gehwege benützen können.

(23) Fußgänger dürfen Radfahrerüberfahrten, Radwege und Schutzwege nicht benützen, wenn sie Gehsteige oder Gehwege benützen können.

(24) Fußgänger dürfen Radfahrerüberfahrten, Radwege und Schutzwege nicht benützen, wenn sie Gehsteige oder Gehwege benützen können.

(25) Fußgänger dürfen Radfahrerüberfahrten, Radwege und Schutzwege nicht benützen, wenn sie Gehsteige oder Gehwege benützen können.

(26) Fußgänger dürfen Radfahrerüberfahrten, Radwege und Schutzwege nicht benützen, wenn sie Gehsteige oder Gehwege benützen können.

(27) Fußgänger dürfen Radfahrerüberfahrten, Radwege und Schutzwege nicht benützen, wenn sie Gehsteige oder Gehwege benützen können.

(28) Fußgänger dürfen Radfahrerüberfahrten, Radwege und Schutzwege nicht benützen, wenn sie Gehsteige oder Gehwege benützen können.

(29) Fußgänger dürfen Radfahrerüberfahrten, Radwege und Schutzwege nicht benützen, wenn sie Gehsteige oder Gehwege benützen können.

(30) Fußgänger dürfen Radfahrerüberfahrten, Radwege und Schutzwege nicht benützen, wenn sie Gehsteige oder Gehwege benützen können.

(31) Fußgänger dürfen Radfahrerüberfahrten, Radwege und Schutzwege nicht benützen, wenn sie Gehsteige oder Gehwege benützen können.

(32) Fußgänger dürfen Radfahrerüberfahrten, Radwege und Schutzwege nicht benützen, wenn sie Gehsteige oder Gehwege benützen können.

(33) Fußgänger dürfen Radfahrerüberfahrten, Radwege und Schutzwege nicht benützen, wenn sie Gehsteige oder Gehwege benützen können.

(34) Fußgänger dürfen Radfahrerüberfahrten, Radwege und Schutzwege nicht benützen, wenn sie Gehsteige oder Gehwege benützen können.

(35) Fußgänger dürfen Radfahrerüberfahrten, Radwege und Schutzwege nicht benützen, wenn sie Gehsteige oder Gehwege benützen können.

(36) Fußgänger dürfen Radfahrerüberfahrten, Radwege und Schutzwege nicht benützen, wenn sie Gehsteige oder Gehwege benützen können.

(37) Fußgänger dürfen Radfahrerüberfahrten, Radwege und Schutzwege nicht benützen, wenn sie Gehsteige oder Gehwege benützen können.

(38) Fußgänger dürfen Radfahrerüberfahrten, Radwege und Schutzwege nicht benützen, wenn sie Gehsteige oder Gehwege benützen können.

(39) Fußgänger dürfen Radfahrerüberfahrten, Radwege und Schutzwege nicht benützen, wenn sie Gehsteige oder Gehwege benützen können.

(40) Fußgänger dürfen Radfahrerüberfahrten, Radwege und Schutzwege nicht benützen, wenn sie Gehsteige oder Gehwege benützen können.

(41) Fußgänger dürfen Radfahrerüberfahrten, Radwege und Schutzwege nicht benützen, wenn sie Gehsteige oder Gehwege benützen können.

(42) Fußgänger dürfen Radfahrerüberfahrten, Radwege und Schutzwege nicht benützen, wenn sie Gehsteige oder Gehwege benützen können.

(43) Fußgänger dürfen Radfahrerüberfahrten, Radwege und Schutzwege nicht benützen, wenn sie Gehsteige oder Gehwege benützen können.

(44) Fußgänger dürfen Radfahrerüberfahrten, Radwege und Schutzwege nicht benützen, wenn sie Gehsteige oder Gehwege benützen können.

(45) Fußgänger dürfen Radfahrerüberfahrten, Radwege und Schutzwege nicht benützen, wenn sie Gehsteige oder Gehwege benützen können.

(46) Fußgänger dürfen Radfahrerüberfahrten, Radwege und Schutzwege nicht benützen, wenn sie Gehsteige oder Gehwege benützen können.

(47) Fußgänger dürfen Radfahrerüberfahrten, Radwege und Schutzwege nicht benützen, wenn sie Gehsteige oder Gehwege benützen können.

(48) Fußgänger dürfen Radfahrerüberfahrten, Radwege und Schutzwege nicht benützen, wenn sie Gehsteige oder Gehwege benützen können.

(49) Fußgänger dürfen Radfahrerüberfahrten, Radwege und Schutzwege nicht benützen, wenn sie Gehsteige oder Gehwege benützen können.

(50) Fußgänger dürfen Radfahrerüberfahrten, Radwege und Schutzwege nicht benützen, wenn sie Gehsteige oder Gehwege benützen können.

(51) Fußgänger dürfen Radfahrerüberfahrten, Radwege und Schutzwege nicht benützen, wenn sie Gehsteige oder Gehwege benützen können.

(52) Fußgänger dürfen Radfahrerüberfahrten, Radwege und Schutzwege nicht benützen, wenn sie Gehsteige oder Gehwege benützen können.

(53) Fußgänger dürfen Radfahrerüberfahrten, Radwege und Schutzwege nicht benützen, wenn sie Gehsteige oder Gehwege benützen können.

(54) Fußgänger dürfen Radfahrerüberfahrten, Radwege und Schutzwege nicht benützen, wenn sie Gehsteige oder Gehwege benützen können.

(55) Fußgänger dürfen Radfahrerüberfahrten, Radwege und Schutzwege nicht benützen, wenn sie Gehsteige oder Gehwege benützen können.

(56) Fußgänger dürfen Radfahrerüberfahrten, Radwege und Schutzwege nicht benützen, wenn sie Gehsteige oder Gehwege benützen können.

(57) Fußgänger dürfen Radfahrerüberfahrten, Radwege und Schutzwege nicht benützen, wenn sie Gehsteige oder Gehwege benützen können.

(58) Fußgänger dürfen Radfahrerüberfahrten, Radwege und Schutzwege nicht benützen, wenn sie Gehsteige oder Gehwege benützen können.

(59) Fußgänger dürfen Radfahrerüberfahrten, Radwege und Schutzwege nicht benützen, wenn sie Gehsteige oder Gehwege benützen können.

(60) Fußgänger dürfen Radfahrerüberfahrten, Radwege und Schutzwege nicht benützen, wenn sie Gehsteige oder Gehwege benützen können.

(61) Fußgänger dürfen Radfahrerüberfahrten, Radwege und Schutzwege nicht benützen, wenn sie Gehsteige oder Gehwege benützen können.

(62) Fußgänger dürfen Radfahrerüberfahrten, Radwege und Schutzwege nicht benützen, wenn sie Gehsteige oder Gehwege benützen können.

(63) Fußgänger dürfen Radfahrerüberfahrten, Radwege und Schutzwege nicht benützen, wenn sie Gehsteige oder Gehwege benützen können.

(64) Fußgänger dürfen Radfahrerüberfahrten, Radwege und Schutzwege nicht benützen, wenn sie Gehsteige oder Gehwege benützen können.

(65) Fußgänger dürfen Radfahrerüberfahrten, Radwege und Schutzwege nicht benützen, wenn sie Gehsteige oder Gehwege benützen können.

(66) Fußgänger dürfen Radfahrerüberfahrten, Radwege und Schutzwege nicht benützen, wenn sie Gehsteige oder Gehwege benützen können.

(67) Fußgänger dürfen Radfahrerüberfahrten, Radwege und Schutzwege nicht benützen, wenn sie Gehsteige oder Gehwege benützen können.

(68) Fußgänger dürfen Radfahrerüberfahrten, Radwege und Schutzwege nicht benützen, wenn sie Gehsteige oder Gehwege benützen können.

(69) Fußgänger dürfen Radfahrerüberfahrten, Radwege und Schutzwege nicht benützen, wenn sie Gehsteige oder Gehwege benützen können.

(70) Fußgänger dürfen Radfahrerüberfahrten, Radwege und Schutzwege nicht benützen, wenn sie Gehsteige oder Gehwege benützen können.

(71) Fußgänger dürfen Radfahrerüberfahrten, Radwege und Schutzwege nicht benützen, wenn sie Gehsteige oder Gehwege benützen können.

(72) Fußgänger dürfen Radfahrerüberfahrten, Radwege und Schutzwege nicht benützen, wenn sie Gehsteige oder Gehwege benützen können.

(73) Fußgänger dürfen Radfahrerüberfahrten, Radwege und Schutzwege nicht benützen, wenn sie Gehsteige oder Gehwege benützen können.

(74) Fußgänger dürfen Radfahrerüberfahrten, Radwege und Schutzwege nicht benützen, wenn sie Gehsteige oder Gehwege benützen können.

(75) Fußgänger dürfen Radfahrerüberfahrten, Radwege und Schutzwege nicht benützen, wenn sie Gehsteige oder Gehwege benützen können.

(76) Fußgänger dürfen Radfahrerüberfahrten, Radwege und Schutzwege nicht benützen, wenn sie Gehsteige oder Gehwege benützen können.

(77) Fußgänger dürfen Radfahrerüberfahrten, Radwege und Schutzwege nicht benützen, wenn sie Gehsteige oder Gehwege benützen können.

(78) Fußgänger dürfen Radfahrerüberfahrten, Radwege und Schutzwege nicht benützen, wenn sie Gehsteige oder Gehwege benützen können.

(79) Fußgänger dürfen Radfahrerüberfahrten, Radwege und Schutzwege nicht benützen, wenn sie Gehsteige oder Gehwege benützen können.

(80) Fußgänger dürfen Radfahrerüberfahrten, Radwege und Schutzwege nicht benützen, wenn sie Gehsteige oder Gehwege benützen können.

(81) Fußgänger dürfen Radfahrerüberfahrten, Radwege und Schutzwege nicht benützen, wenn sie Gehsteige oder Gehwege benützen können.

(82) Fußgänger dürfen Radfahrerüberfahrten, Radwege und Schutzwege nicht benützen, wenn sie Gehsteige oder Gehwege benützen können.

(83) Fußgänger dürfen Radfahrerüberfahrten, Radwege und Schutzwege nicht benützen, wenn sie Gehsteige oder Gehwege benützen können.

(84) Fußgänger dürfen Radfahrerüberfahrten, Radwege und Schutzwege nicht benützen, wenn sie Gehsteige oder Gehwege benützen können.

(85) Fußgänger dürfen Radfahrerüberfahrten, Radwege und Schutzwege nicht benützen, wenn sie Gehsteige oder Gehwege benützen können.

(86) Fußgänger dürfen Radfahrerüberfahrten, Radwege und Schutzwege nicht benützen, wenn sie Gehsteige oder Gehwege benützen können.

(87) Fußgänger dürfen Radfahrerüberfahrten, Radwege und Schutzwege nicht benützen, wenn sie Gehsteige oder Gehwege benützen können.

(88) Fußgänger dürfen Radfahrerüberfahrten, Radwege und Schutzwege nicht benützen, wenn sie Gehsteige oder Gehwege benützen können.

(89) Fußgänger dürfen Radfahrerüberfahrten, Radwege und Schutzwege nicht benützen, wenn sie Gehsteige oder Gehwege benützen können.

(90) Fußgänger dürfen Radfahrerüberfahrten, Radwege und Schutzwege nicht benützen, wenn sie Gehsteige oder Gehwege benützen können.

(91) Fußgänger dürfen Radfahrerüberfahrten, Radwege und Schutzwege nicht benützen, wenn sie Gehsteige oder Gehwege benützen können.

(92) Fußgänger dürfen Radfahrerüberfahrten, Radwege und Schutzwege nicht benützen, wenn sie Gehsteige oder Gehwege benützen können.

(93) Fußgänger dürfen Radfahrerüberfahrten, Radwege und Schutzwege nicht benützen, wenn sie Gehsteige oder Gehwege benützen können.

(94) Fußgänger dürfen Radfahrerüberfahrten, Radwege und Schutzwege nicht benützen, wenn sie Gehsteige oder Gehwege benützen können.

(95) Fußgänger dürfen Radfahrerüberfahrten, Radwege und Schutzwege nicht benützen, wenn sie Gehsteige oder Gehwege benützen können.

(96) Fußgänger dürfen Radfahrerüberfahrten, Radwege und Schutzwege nicht benützen, wenn sie Gehsteige oder Gehwege benützen können.

(97) Fußgänger dürfen Radfahrerüberfahrten, Radwege und Schutzwege nicht benützen, wenn sie Gehsteige oder Gehwege benützen können.

(98) Fußgänger dürfen Radfahrerüberfahrten, Radwege und Schutzwege nicht benützen, wenn sie Gehsteige oder Gehwege benützen können.

(99) Fußgänger dürfen Radfahrerüberfahrten, Radwege und Schutzwege nicht benützen, wenn sie Gehsteige oder Gehwege benützen können.

(100) Fußgänger dürfen Radfahrerüberfahrten, Radwege und Schutzwege nicht benützen, wenn sie Gehsteige oder Gehwege benützen können.

Mr. Lewis Evans's Method of finding the Perpendicular and Hypothenuse of a Right-angled Triangle.

Make the Base AB equal to the Perpendicular BC, and draw the Line AC, which will be the Hypothenuse.

Wissenschaft, Kunst und Literatur. Mit Beiträgen hervorragender Schriftsteller des In- und Auslandes. Herausgegeben von Dr. Heinrich Braun. Jährlich 52 Nummern. Preis vierteljährlich 3 Mk. Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten. Probenummern gratis und franko durch die Verlagsbuchhandlung J. H. W. Dietz Nachf. G. m. b. H. in Stuttgart.

Die Neue Zeit ist das Organ der deutschen Sozialdemokratie, das theoretische Zentralorgan der Partei. Sie bringt Artikel über alle Fragen der Politik, Volkswirtschaft, Geschichte, Philosophie, Literatur und Kunst, die vom Standpunkt des modernen Sozialismus behandelt werden. Sie ist das Diskussionsorgan der Partei, in dem alle Fragen, die in der Partei Meinungsverschiedenheiten hervorrufen, ihre Erörterung finden. Sie ist das Organ, das die Parteigenossen über alle Vorgänge auf dem Laufenden hält, die für die Partei von Bedeutung sind. Sie ist das Organ, das die Parteigenossen über alle Vorgänge auf dem Laufenden hält, die für die Partei von Bedeutung sind. Sie ist das Organ, das die Parteigenossen über alle Vorgänge auf dem Laufenden hält, die für die Partei von Bedeutung sind.

Wissen, Kunst und Literatur. Mit Beiträgen hervorragender Schriftsteller des In- und Auslandes. Herausgegeben von Dr. Heinrich Braun. Jährlich 52 Nummern. Preis vierteljährlich 3 Mk. Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten. Probenummern gratis und franko durch die Verlagsbuchhandlung J. H. W. Dietz Nachf. G. m. b. H. in Stuttgart.

Die Neue Zeit ist das Organ der deutschen Sozialdemokratie, das theoretische Zentralorgan der Partei. Sie bringt Artikel über alle Fragen der Politik, Volkswirtschaft, Geschichte, Philosophie, Literatur und Kunst, die vom Standpunkt des modernen Sozialismus behandelt werden. Sie ist das Diskussionsorgan der Partei, in dem alle Fragen, die in der Partei Meinungsverschiedenheiten hervorrufen, ihre Erörterung finden. Sie ist das Organ, das die Parteigenossen über alle Vorgänge auf dem Laufenden hält, die für die Partei von Bedeutung sind. Sie ist das Organ, das die Parteigenossen über alle Vorgänge auf dem Laufenden hält, die für die Partei von Bedeutung sind. Sie ist das Organ, das die Parteigenossen über alle Vorgänge auf dem Laufenden hält, die für die Partei von Bedeutung sind.

mit deſſen Geiſt oder Seele noch ſelig werden möge. Dieſes heiſet aber nicht in Bann thun. Hiob wurde ja auch dem Satan übergeben, aber nicht zu dem Ende, daß er dadurch in Bann gethan ſeyn, ſondern nur geprüffet werden ſolte, ob er auch an ſeiner Frömmigkeit feſt halten, und bis ans Ende dabey beharren würde. Der uſus excommunicationis, oder ſo genannte Kirchen-Bann, war ſimpliciſſimus; hatte ſich einer vergangen und nicht recht aufgeführet, ſo wurde ihm ſolches freundlich vorgehalten, und davon abzuſtehen brüderlich vermahnet; wolte er nun dieſen Friedens-Stifftern und guten Vermahnungen nicht folgen, ſo hies es in Evangelio *Math.* XVIII. v. 17.

> Höret er die nicht, ſo ſage es der Gemeinde, höret er die Gemeinde nicht, ſo halte ihn als einen Heyden und Söllner.

War dieſes geſchehen, ſo wurde er ſo fort von der Gemeinde ab omni ſacrorum et communium precum commercio, und beſonders denen agapis, Liebesmahlen, ausgeſchloſſen, denn ein Heyde und Zöllner wurde dazu nicht gelaſſen. Die Kirchen-Buße, oder der geiſtliche Bann wird jetzt gleichſam vor eine Species infamiæ und groſſe Straffe gehalten, denn der ſolche thut, wird jetzt öffentlich in der Kirche geſtellet, dabey mancher Pfarrer erſt vorhero auf der Cantzel donnert und pochet, und ſich dabey eine motion machet, damit ihm zu Mittage das Eſſen ſchmecken möge, welcher wird nun wohl ſeinen Ehren-Titul und ſolches Donnern mit Gelaſſenheit anhören? ich glaube vielmehr, daß GOtt daran kein Gefallen habe. Recht meynt, was PAVLVS gethan, könten die heutigen Lehrer und Prediger auch thun, allein dadurch hat er dieſen mehr zugeeignet, als ihnen zukommt und gebühret, denn wenn die Pfarrer und Lehrer die Gaben des heiligen Geiſtes, und Macht, Wunder zu thun, wie PAVLVS gehabt, hätten, ſo wundere ich mich, daß ſie Arnolden nicht in Bann gethan, und ſolchen dem Satan übergeben, und ihn durch dieſen kranck gemachet haben, allein hier hat es geheißen:

> defectus teſtatur de impotentia,

denn ich habe noch nicht geſehen, oder geleſen, daß einem Paſtori eine Otter, wie PAVLO, in die Hand gefahren, und dieſer ſolche ohne einigen Schaden von ſich geſchlenckert, oder ſeine Hand auf die Krancken geleget, und dieſe geſund gemachet, und andere Wunder mehr gethan hätte; das konte aber PAVLVS thun, und die Leute dem Satan übergeben, daß er ſolche, ſo weit er wolte, kranck machen ſolte; ſolche Gaben des heiligen Geiſtes

Mr. Stead's article on "The Future of Journalism" is a very interesting forecast of the probable development of the newspaper. He thinks that the newspaper will become more and more a magazine, and that the magazine will become more and more a newspaper. He also thinks that the newspaper will become more and more a book, and that the book will become more and more a newspaper. He also thinks that the newspaper will become more and more a picture, and that the picture will become more and more a newspaper. He also thinks that the newspaper will become more and more a phonograph, and that the phonograph will become more and more a newspaper. He also thinks that the newspaper will become more and more a telephone, and that the telephone will become more and more a newspaper. He also thinks that the newspaper will become more and more a telegraph, and that the telegraph will become more and more a newspaper. He also thinks that the newspaper will become more and more a wireless, and that the wireless will become more and more a newspaper. He also thinks that the newspaper will become more and more a radio, and that the radio will become more and more a newspaper. He also thinks that the newspaper will become more and more a television, and that the television will become more and more a newspaper. He also thinks that the newspaper will become more and more a computer, and that the computer will become more and more a newspaper. He also thinks that the newspaper will become more and more a robot, and that the robot will become more and more a newspaper. He also thinks that the newspaper will become more and more a spaceship, and that the spaceship will become more and more a newspaper. He also thinks that the newspaper will become more and more a time machine, and that the time machine will become more and more a newspaper. He also thinks that the newspaper will become more and more a crystal ball, and that the crystal ball will become more and more a newspaper. He also thinks that the newspaper will become more and more a magic wand, and that the magic wand will become more and more a newspaper. He also thinks that the newspaper will become more and more a fairy godmother, and that the fairy godmother will become more and more a newspaper. He also thinks that the newspaper will become more and more a unicorn, and that the unicorn will become more and more a newspaper. He also thinks that the newspaper will become more and more a dragon, and that the dragon will become more and more a newspaper. He also thinks that the newspaper will become more and more a phoenix, and that the phoenix will become more and more a newspaper. He also thinks that the newspaper will become more and more a griffin, and that the griffin will become more and more a newspaper. He also thinks that the newspaper will become more and more a sphinx, and that the sphinx will become more and more a newspaper. He also thinks that the newspaper will become more and more a mermaid, and that the mermaid will become more and more a newspaper. He also thinks that the newspaper will become more and more a centaur, and that the centaur will become more and more a newspaper. He also thinks that the newspaper will become more and more a minotaur, and that the minotaur will become more and more a newspaper. He also thinks that the newspaper will become more and more a cyclops, and that the cyclops will become more and more a newspaper. He also thinks that the newspaper will become more and more a gorgon, and that the gorgon will become more and more a newspaper. He also thinks that the newspaper will become more and more a hydra, and that the hydra will become more and more a newspaper. He also thinks that the newspaper will become more and more a chimera, and that the chimera will become more and more a newspaper. He also thinks that the newspaper will become more and more a basilisk, and that the basilisk will become more and more a newspaper. He also thinks that the newspaper will become more and more a cockatrice, and that the cockatrice will become more and more a newspaper. He also thinks that the newspaper will become more and more a manticore, and that the manticore will become more and more a newspaper. He also thinks that the newspaper will become more and more a sphinx, and that the sphinx will become more and more a newspaper.

Fig. 1. Fig. 2.

Fig. 3. Fig. 4.

Fig. 5. Fig. 6.

Fig. 7. Fig. 8.

Fig. 9. Fig. 10.

Fig. 11. Fig. 12.

Fig. 13. Fig. 14.

Fig. 15. Fig. 16.

Fig. 17. Fig. 18.

Fig. 19. Fig. 20.

Fig.

Domini tradere. Nemo ei jungatur in conſortio, neque in aliquo negotio. Et ſi quis ei ſe ſociaverit et communicaverit ejus operibus malignis, noverit ſe ſimili percuſſum anathemate; his exceptis, qui ob hanc cauſam ei junguntur, ut eum revocent ab errore, et provocent ad ſatisfactionem; niſi forte reſipuerit, et Dei gratia inſpirante ad pœnitentiæ remedium converſus fuerit, et digna emendatione Eccleſiæ Dei, quam læſit, humiliter ſatisfecerit.

Daraus iſt zu erſehen, daß die excommunicatio niemanden den Leib und das Vermögen nehme, dieſes geſchiehet aber bey der Proſcription, oder Ober-Acht; es kan aber dennoch der Geächtigte ſich wieder aus der Ober-Acht ziehen, ſich freywillig ſtellen, und ſeine Unſchuld, daß er nehmlich den Todtſchlag, oder die Lähmung und Verwundung, weswegen von ihm die Flucht genommen, und er deshalber in die Acht gethan worden, nicht betrüglicher und vorſetzlicher Weiſe, ſondern aus einer Noth-Wehr, oder ex levi cauſa gethan habe, ausführen. Das Sächßiſche Weichbild Artic. V. beſtätiget dieſes klahr, denn dieſes lautet alſo:

welch Mann aber in des Königs Acht bleibet Jahr und Tag, der hat verlohren ſeine Ehre, ſein Lehn, ſein Recht, und ſeine Freyheit, und ſeinen Leib, ob ihm gefolget wird mit rechten Urtheilen, und er darinnen begriffen wird, denn mit welcher Schuld der Mann geächtet wird, wird er darinnen begriffen, es gehet ihm an ſein Leben.

Siehe auch Schwaben-Spiegel cap. CCCXLVIII.

Ein Geächtigter wurde von den Schöppen an den vier Enden des Landes zur Antwort auf das von ihm begangne Verbrechen, wenn es handhafft war, ſchriftlich citiret; denn die Alttentſchen nahmen die Flucht vor das Geſtändniß an. In Capit. CAROLI M. Tit. II. cap. III. bey BALUZIO p. 284. Tom. II heißet es:

Eum autem, qui juſtitiam fugerit, ſciant omnes eſſe forbannitum, ita ut nullus eum niſi ad præſentandum recipiat.

Kam er nun auf die 3te und letzte Ladung nicht, ſo wurde er pro confeſſo gehalten, und zum Tode verdammet.

Siehe auch ſupra Artic. 9. lib. II.

In Speyer iſt der abweſende und flüchtige Dieb, oder Mörder durch den Heimbürgen dreymal öffentlich geheiſchen und vorgeladen, und bey dem 3ten Gericht auf ſein abermaliges Auſenbleiben zum Tode verdammet, und,

wenn

[HOUSE OF LORDS.]

The Lord Advocate and Others ..... **Appellants;**
and Others ..... **Respondents.**

Scotch Entail—Estate Duty—Succession Duty—Finance Act, 1889 (52 & 53 Vict. c. 7), s. 11, sub-s. 1—Finance Act, 1853 (16 & 17 Vict. c. 51), s. 25.

Where a Scotch entail is broken by the death of the last heir in possession, the estate duty payable under the Finance Act, 1889, s. 11, sub-s. 1, is payable on the value of the estate as it would have been if the entail had not been broken.

Where a Scotch entail is broken by the death of the last heir in possession, the succession duty payable under the Finance Act, 1853, s. 25, is payable on the value of the estate as it would have been if the entail had not been broken.

Decision of the Court of Session affirmed.

THIS was an appeal from a decision of the Court of Session in Scotland, affirming a decision of the Lord Ordinary on the Bills in a Scotch entail.

The facts appear sufficiently in the judgment of the Lord Chancellor.

The Attorney-General (Sir Charles Russell, Q.C.), the Solicitor-General for Scotland (Mr. Asher, Q.C.), and Mr. Graham Murray, for the appellants.

Mr. Cozens-Hardy, Q.C., and Mr. Cunningham Graham, for the respondents.

The Lord Chancellor (Lord Halsbury).

My Lords, this is an appeal from a decision of the Court of Session affirming a decision of the Lord Ordinary on the Bills in a Scotch entail.

The facts are these: The entail was created by the will of Mr. Hamilton Bruce, who died in 1862. He left a widow and two children, a son and a daughter. The son succeeded to the estate, and died in 1889, leaving a widow and two children, a son and a daughter. The son succeeded to the estate, and died in 1889, leaving a widow and two children, a son and a daughter.

gemäß der Ehe, ihre Abstammung von dem Ehemann und ihre Ehelichkeit. Die Ehelichkeit ist nicht nur eine Folge der Abstammung, sondern auch der Eheschließung. Sie ist nicht nur eine Folge der Abstammung, sondern auch der Eheschließung. Sie ist nicht nur eine Folge der Abstammung, sondern auch der Eheschließung. Sie ist nicht nur eine Folge der Abstammung, sondern auch der Eheschließung.

Haar. Und das ist dann der Bauern in der Gemeine zu vertrincken.

Anmerkungen.

Ein Reichs-Dienst-Mann, Minister imperii, ist, welcher ein gebohrner Freyer, und von dem Käyser mit einem Guthe versehen, und diesem dafür Reichs-Dienste zu leisten schuldig, und mit Eyd und Pflicht verbunden ist.

Fränckisches und Reichs-Lehn-Recht §. 2. 3. 4. 6. in Dn. L. B. DE SENCKENBERGS Corp. Iur. Feud. germ. p. 1. seq.

Von diesen sind also diejenigen unterschieden, welche zwar von dem Käyser auch Güther, aber nicht zu dem Ende haben, daß sie dafür dem Käyser servitia oder Dienste im Kriege, oder bey Hofe, sondern Censum præstiren sollen.

alleg. Keyſers-Recht §. 6. p. 6.

Diese sind also keine Reichs-Dienst-Männer, sondern Censuales, Zinß-Männer, deswegen war es ein groses Verbrechen, wenn sich einer vor einen Reichs-Dienst-Mann ausgab, gleichwohl aber, die sich dadurch zugeschriebene qualitatem und prærogativam zu beweißen, nicht im Stande war.

per allegata.

Ein Reichs-Dienst-Mann muß demnach dem Käyser entweder bey Hoff, oder im Kriege, oder bey der Herfarth, auch Lehn-Gerichte Dienste leisten, denn dafür hat er von ihm das Guth empfangen, und sich durch Eyd und Pflicht dazu verbindlich gemacht.

Ius Feudale Alemannicum, cap. 8. §. 1. und 2.

Bäyerisches Lehn-Recht cap. 7. und 54.

Schwäbisches Lehn-Recht cap. VIII.

Als wenn unter des Käysers Vasallen und andern ministerialibus Streit in Lehn-Sachen entstehet, so müssen sie solche mit entscheiden, und Urthel darinnen mit finden helffen.

Sächsisches Lehn-Recht cap. III. in LÜNIGS Corp. Iur. Feud. germ. p. 278. Tom. I.

Imma-

Digitized by Google

Bibliography Bibliography should be listed alphabetically at the end of the paper and should include only the works cited in the text. Titles of books and journals should be spelled out in full. Please use the following for guidance:

Bloch, R. 1978. Midrash. In *Wisdom, Revelation, and Doctrine: Essays in Honor of Michael Wilson*, ed. E. Ulrich et al. Grand Rapids: Eerdmans, 29–50.

Cohen, S. J. D. 1987. *From the Maccabees to the Mishnah*. Philadelphia: Westminster.

Fitzmyer, J. A. 1979. *A Wandering Aramean: Collected Aramaic Essays*. Missoula: Scholars Press.

Hurvitz, A. 1982. *The Transition Period in Biblical Hebrew: A Study in Post-Exilic Hebrew and Its Implications for Biblical Chronology*. Jerusalem: Bialik Institute. [Hebrew]

Kutscher, E. Y. 1974. *The Language and Linguistic Background of the Isaiah Scroll (1QIsa)*. Leiden: Brill.

Milik, J. T. 1976. *The Books of Enoch: Aramaic Fragments of Qumrân Cave 4*. Oxford: Clarendon.

Qimron, E. 1986. *The Hebrew of the Dead Sea Scrolls*. Atlanta: Scholars Press.

Rabin, C. 1958. *Qumran Studies*. Oxford: Oxford University Press.

Sarna, N. M. 1966. *Understanding Genesis*. New York: Schocken.

Talmon, S. 1989. *The World of Qumran from Within*. Jerusalem: Magnes.

Tov, E. 1992. *Textual Criticism of the Hebrew Bible*. Minneapolis: Fortress.

Yadin, Y. 1971. *Bar-Kokhba: The Rediscovery of the Legendary Hero of the Second Jewish Revolt against Rome*. New York: Random House.

Yadin, Y. 1983. *The Temple Scroll*. 3 vols. Jerusalem: Israel Exploration Society.

Dieſe Austräge finden aber in Fällen, wo peinlich geklaget worden, nicht ſtatt, denn dazu ſind die Reichs-Dienſt-Männer nicht verpflichtet und geſetzet worden.

VITRIARIVS illuſtratus lib. IV. Tit. V. §. 8. 9. und 10.

Supra ad Artic. 19.

Sie können auch ihr Urthel zur Execution nicht bringen, dieſes muß alsdenn, wenn ein Theil ſolchem nicht nachleben will, entweder die Cammer zu Wetzlar, oder der Reichs-Hofrath thun, denn æquales, pares und ſocii können einander zu nichts zwingen, ſonſt wären ſie keine pares, æquales und ſocii. Wenn nun der Käyſer, oder König ſeinen Reichs-Dienſt-Männern des Reichs-Dienſte gebothe, und ſolche ausſchrieb, dieſe aber auſenblieben, ſo muſten ſie nach dem Text wetten, das iſt, eine Geld-Straffe erlegen, und zwar die Fürſten, welche Lehn-Recht hatten, 100. Pfund bezahlen.

Schwaben-Spiegel cap. XXXIX.

Ein Pfund, oder marca war einerley.

WEHNERI obſervat. Practicar. Lit. G. p. 178.

Aus der Wiener Marck ſind ſonſt 19. Gülden 30. Kr. gemünzet worden, mithin machten 100. Pfund oder Marck 1300. Thlr. aus.

Siehe *monita* vom käyſerl. Münz-Inſpectore, Freyherrn von Holb, in denen Reichs-Abſchieden der Kochiſchen Edition p. 117. Tom. IV.

Alle andere Freye, Edelleute wetteten hingegen nur 10 Pfund. Des Käyſers Reichs-Dienſt-Männer, als Fürſten und Grafen, hatten nun wieder ihre Dienſt-Männer, oder Vaſallen, wenn nun dieſen die Dienſte gebothen, und mit ihnen in Krieg zu gehen, verkündiget worden, ſo muſten dieſe darauf auch erſcheinen, und ihnen die Dienſte leiſten; blieben ſie nun auch aus und weg, ſo muſten ſie, und zwar dem Hertzoge 10. Pfund wetten, oder den heribannum, welcher in 60. ſolidis beſtunde, bezahlen. In capit. CAROLI M. ao. Chr. 812. cap. I. bey BALUZIO p. 493. Tom. I. lautet es alſo:

Quicunque liber homo in hoſtem bannitus fuerit, et venire contempſerit, plenum heribannum, id eſt, ſolidos ſexaginta perſolvat &c. Aut ſi non habuerit, unde illam ſummam perſolvat,

vat, semet ipsum pro Wadio in servitium principis tradat, donec per tempora ipse bannus ab eo fiat persolutus.

Siehe auch cap. CAROLI M. LXXIII. Lib. III. ad capit. IV. Lib. IV. bey BALUZIO, p. 767. und 775. Tom. I.

Cap. CAROLI M. ao. Chr. 800. cap. XVI. bey BALUZIO 334.

Ueberhaupt muſten alle liberi homines, welche feuda hatten, servitia militaria præſtiren, und mit in Krieg gehen, ausgenommen, welche dringenden Urſachen halber zu Hauſe zu bleiben Urlaub erhalten, oder zum Schöppen und Richtern gemachet worden waren. In capit. LVDOVICI PII ao. Chr. 819. cap. XXVII. bey BALUZIO p. 618. ſtehet klahr:

ut vaſſi noſtri et vaſſi Epiſcoporum, Abbatum, Abbatiſſarum et Comitum, qui anno præſente in hoſte non fuerunt, heribannum revvadient, exceptis his, qui propter neceſſarias cauſas et a Domino ac genitore noſtro KAROLO conſtitutas Domi dimiſſi fuerunt, id eſt, qui a comite propter pacem conſervandam et propter conjugem ac Domum ejus cuſtodiendam, et ab Epiſcopo, vel Abbate, vel Abbatiſſa ſimiliter propter pacem conſervandam, et propter fruges colligendas, et familiam conſtringendam, et Miſſos repiendos dimiſſi fuerunt.

Nach Käyſers FRIDERICI I. *Conſtitution* de ao. 1158. in Lünigs Corp. Iur. feudalis germ. p. 33. Tom. I. und Tit. 55. Lib. II. F. verliehret derjenige Vaſall ſein Lehn, welcher ſeinem Lehn-Herrn die gefoderten Dienſte abgeſchlagen, und, ſolche zu præſtiren, ſich geweigert hat. Der Compilator ſaget, es wären noch mehrere nationes binnen Sachſen, welche ſonderliche Rechte hätten als die Holſteiner, Stormaer und Hadeler, denn Sachſen beſtunde nicht aus einer, ſondern verſchiedenen Landſchafften, welche in majores und minores, die Sachſen ſelbſt aber in orientales, Angarios und Weſtvalos getheilet worden.

vid. WITICHINDI, *Corbeienſis*, Annales Lib. I. bey MEIBOMIO p. 634.

Ob nun ſchon die im Text angegebene Holſteiner, Stormaer und Hadeler alle Sachſen waren, ſo ſind doch dieſe Landſchafften von Sachſen abgekommen, denn die Däniſchen Könige, als HARALDVS und KANVTVS,

hatten die Sachſen, welche über die Elbe wohneten, und die Frieſen unter ihre Bothmäßigkeit gebracht, und ihnen Geſetze vorgeſchrieben.

HEINRICI MEIBOMII Notæ in WITICHINDI Annales, p. 670. Tom. I.

Zu Zeiten FRIDERICI BARBAROSSÆ war auch in Alt-Sachſen das Ius Suſatenſe gebräuchlich.

MEIBOMIVS alleg. loco.

Sooſt, oder Suſt war in Weſtphalen die mächtige und volckreiche Handels-Stadt, deren Statuta hießen jura Suſatenſia, welche auch in Lübeck eingeführet worden,

MEIBOMII Notæ ad LEVOLDI NORTHOVII origines Marchanas, p. 411.

welche in dem Text allhier gemeinet werden.

Siehe auch GRYPHIANDER de Weichbildis Saxon. cap. 40. p. 102.

Stormaria und Holſatia waren erſt nur Grafſchafften, Käyſer Friderich III. hat aber ſolche in Hertzogthümer verwandelt, und dem Däniſchen Könige CHRISTIERNO in die Lehn gegeben.

Siehe das *Diploma* und den Lehn-Brief darüber bey MEIBOMIO p. 213. Tom. III.

Alle weltliche Obrigkeit muß wetten, oder Strafe dictiren können, ſonſt iſt ſolche eine Campana ſine piſtillo. Der Text gehet demnach weiter und ſaget, daß derjenige, welcher ſeinem Grafen und Voigt keinen Gehorſam geleiſtet, und, die verlangten Dienſte demſelben zu præſtiren, ſich geweigert hätte, ſechzig Schillinge wetten ſolte, denn dieſe hatten den Bann von dem Könige, und dingten unter Königs Bann, oder hielten das Gericht in deſſen Nahmen, mithin war dieſer Ungehorſam härter zu beſtrafen, als wenn er demjenigen Richter ungehorſam geweſen, der in ſeinem eigenen Nahmen, oder bey ſein ſelbſt Hulden dinget, oder Gericht hält, ein ſolcher Richter iſt, der jurisdictionem patrimonialem exerciret. Der Graf aber dingte in Königs Nahmen, von dieſem hatte er auch den Bann erhalten, deswegen konte er auch ſo hoch den Bann, als eine Geld-Straffe von 60. Schillingen dictiren. Wer dieſen einmahl mit ſeinem Gute erhalten hatte, dem muſte auch der König ſolchen wieder leihen. Als: wenn z. E. einem ein Dorf, oder eine Stadt nebſt dem Bann, als Ober-Peinliche und Halß-Gericht in die Lehn gegeben worden, dieſer aber ſtirbet, deſſen

sen Erbe kommt und suchet die Belehnung über das Dorf, oder die Stadt nebst dem Bann, oder hohe Peinliche Blut- und Halß-Gerichte, da kan der Lehn-Herr sich nicht weigern, dem Erben den Bann zu leihen, weil er schon ein jus quæsitum daran hat, mithin kan der Lehn-Herr den Bann, oder die hohe peinliche Halß-Gerichte davon nicht abnehmen, und solche einem andern geben. Es kan auch der Graf, oder der Vasall von seinem Bann, oder peinlichen Gerichten einem andern ein Stück davon nicht abtreten und überlassen, ratio, weil der Bann mit dem Dorfe, oder der Stadt incorporiret und ein individuum worden ist. Geschiehet aber dieses dennoch, so ist niemand schuldig, diesem Gehorsam zu leisten, oder den Bann von ihm zu dulden. Durch den beliehenen Bann wurde der peinliche, oder Bann-Richter des Königs Dienst-Mann und Vasall nicht, daß er dafür demselben servitia militaria præstiren solte, denn dieser muste zu Hause bleiben, und seinen Bann, das ist, die hohe Gerichten abwarten und exerciren. Deswegen wurden die Dienst-Männer, Vasallen, wenn sie zum Schöppen und Urtheiler erwählet und gesetzet worden, von denen servitiis militaribus frey gemachet.

Denn Bann leihet man ohne Mannschafft.

Supra Artic. 52.

Pfaltz- und Land-Grafen dingen auch unter Königs Bann, deswegen werden diesen auch sechzig Schillinge gewettet, dem Marg-Grafen hingegen nur dreyßig Schillinge. Weil er bey sein selbst Hulden dinget, das ist, jurisdictionem patrimonialem exerciret, deswegen bekommt er nicht so viel. Denen Marg-Grafen wurde die Grafschafft mit dem Bann erblich gegeben, damit sie desto besser auf der Hut stehen, und den Feind nicht über die Grentze in ihr Land lassen solten, denn das proprium defendiret einer immer besser, als das alienum. Dem Schultheisen muſten die Bauer-Gülden acht Schillinge wetten, diese hatten auf dem Lande um einen gewissen Zinß Aecker und andere Grund-Stücke zu gebrauchen, unsere Bauern müssen ebenfalls von ihren Grund-Stücken dem Landes- oder Gerichts-Herrn noch jährlich einen Zinß entrichten, ob sie schon jetzt solche erblich haben; von diesen Gülden, welchen sie davon entrichten muſten, hiessen sie Bauer-Gülden, Zinß-Männer, Zinß-Leuthe; diese stunden unter dem Schultheißen, dieser hingegen war nur des Grafens Vicarius, oder Gerichtshalter, deswegen bekam er nur acht Schillinge. Dem Voigt, welcher ohne Bann über die Zinß Leute und Unterthanen in weltlichen Sachen die Nieder-Gerichten erhalten, muſten drey, dem Go-Grafen oder Centenario,

lassen, Tod-Schuld, oder Todtung, aber ein solches, dem Menschen nicht wissend oder böser Meynung, Anlaß oder Ursachen gibt, daß Er dadurch zu Schaden kommt, oder Todt bleibt, oder Er auch selbsten Todt-Schuld darüber trägt, oder erwirbet, dem soll Niemand nicht anhängen, noch dessen Todt-Schuld geben, sondern Er soll Ihn, wie Er Ihn gefunden, ohne Entgeltnuß, Ihme, oder Seinen Erben, oder Denen, so Ihn Todt gefunden haben, lassen ziehen, Ihre Todt-Leut nehmen, und begraben.

Siehe Artic. I. Num. 3.

Auch dem Todt ist nicht zu viel Ehren in der Gemeinde zu verrichten, sondern gemäß, daß man Ihn mit allen verrichteten Ehren, nach seinen Umständen und Gewohnheiten wohl herbringe, und Ihne mit gebührlicher Ehr-Erbietung, und Ehr-Erzeigung, nach Ordnung der Gemeinde, und der auch verbündlichen Leuthen, Kirchen-Diener, und Schul-Knaben Ihne also, auch zu Kirchen, oder gebührl. Orthen, bis Ihne Christlicher Weiß, und Ordnung nach, zu Seiner Ruhe-Stätte, und Grab, begleiten, und Ihne darinnen, nach seiner Art, Stands und Wesens, Ihme gebührende Ehr, und Ehr-Erbietung, allerdings anthun, und erweisen, und Ihne dann gebührlich recht, bekannt und nach der Leuthen Gewohnheit zu Grabe bringen, und begraben, und Ihne also in Seiner Ruhe-Stätte, und Grab, verlassen, da Jemand Ihne nicht, wie vorstehet, Ihne, und Seinen Erben, oder Denen, so Ihn Todt gefunden, zu Ehren, und Ehr-Erbietung, zu thun, oder zu verrichten, Ursach hätte, oder geben möchte.

ARTICVLVS LXV.

Von der Mangfarren Dinge wie die Todt-leuthen zu Grab getragen Christlich bestattet, und begraben werden.

Die Mangfarren sollen die Todt-leuthen zu Grab tragen, und Ihne Christlich begraben, wie Ihnen das von Alters Herkommen ist, und Sie auch darum Ihr Recht haben, wie recht und gebührlich ist, und Ihnen auch Ihr Recht darumben nicht genommen werden soll.

Die Mangfarren sollen das Ihrige, wie Ihnen das von Alters Herkommen ist, und Sie auch darum Ihr Recht haben, wie recht und gebührlich ist, und Ihnen auch Ihr Recht darumben nicht genommen werden soll.

Doch sollen Sie nicht mehr, dann Ihnen gebührt, und Ihnen von Alters Herkommen ist, und Sie auch darum Ihr Recht haben, wie recht und gebührlich ist, und Ihnen auch Ihr Recht darumben nicht genommen werden soll.

Doch sollen Sie nicht mehr, dann Ihnen gebührt, und Ihnen von Alters Herkommen ist, und Sie auch darum Ihr Recht haben, wie recht und gebührlich ist, und Ihnen auch Ihr Recht darumben nicht genommen werden soll.

Wiederholung.

Die Vorschrift ist: vor und Nonn, Sonntag, über Mittel-Tage und ersten Feyertag, die Gemeinde mit den Worten:

Dominus dixit ad me: Filius meus es tu, ego hodie genui te.

Er hat zu mir gesagt: du bist mein Sohn, heute habe ich dich gezeugt.

Psalm. II. p. 2.

Capitulum Malachiae Hujus Prophetae ad, und die Gnade sey mit allen, die ihn lieben mit dem Amen endet machen, worauf dem Vorlesen des Capitels, das Responsorium Verbum caro factum est, und das Gloria Patri, und der Versikel Et habitavit in nobis, und wenn der Vorsänger das Verbum caro factum est, Verbum caro factum est, und das Gloria Patri, Gloria Patri, und der Versikel Et habitavit in nobis, Et habitavit in nobis.

Siehe die Vorrede am Anfang des Advents.

Antiphon Hodie in Israel.

Der Vers-Tag singt man die 6te Gott Psalm.

Die Absolution Mitternacht Amen, IV. Feier haben geschlossen, und die Lesung Amen.

Die Lesung ist die Brief Lesung, Lesen in Amen einen Lesen Amen.

Vers-Tag Lesen Lesung, Lesung und Lesung Lesen Lesen die Amen Lesen Lesen Les

die Gleichung dieser beyden Linien seyn. Diese Gleichungen sind nehmlich diese Stücke, aus welchen die Gleichung für den Ort der Durchschneidungen, als Coefficienten, zusammengesetzt ist, und alle verschiedene Durchschneidungen haben, vermöge dessen, einerley Stücke zu ihren Coefficienten.

Siebenter Zusatz zur XLIV.

Wenn diese Durchschneidungen die Verbindungen gerader und krummer Linien sind, so ist die Gleichung für den Ort der Durchschneidungen, wenn sie nicht schon linear ist, eine Gleichung zweyter, dritter, vierter, oder mehrer Grade, wie sie es nehmlich ist, wenn zwey Linien eben der beyden Grade sich an einander schneiden. Wenn also eine Linie des ersten Grades, und eine andere des zweyten Grades sich an einander schneiden, so ist die Gleichung für den Ort der Durchschneidungen vom zweyten Grade. Wenn eine Linie des ersten Grades, und eine andere des dritten Grades sich an einander schneiden, so ist die Gleichung für diesen Ort vom dritten Grade, und so weiter. Wenn zwey Linien des zweyten Grades sich an einander schneiden, so ist die Gleichung für diesen Ort vom vierten Grade, wenn sie nicht schon linear ist, und so weiter. Wenn eine Linie des zweyten Grades, und eine andere des dritten Grades sich an einander schneiden, so ist die Gleichung für diesen Ort vom fünften Grade, wenn sie nicht schon linear ist, und so weiter. Wenn zwey Linien des dritten Grades sich an einander schneiden, so ist die Gleichung für diesen Ort vom sechsten Grade, wenn sie nicht schon linear ist, und so weiter. Wenn eine Linie des zweyten Grades, und eine andere des vierten Grades sich an einander schneiden, so ist die Gleichung für diesen Ort vom sechsten Grade, wenn sie nicht schon linear ist, und so weiter. Wenn eine Linie des dritten Grades, und eine andere des vierten Grades sich an einander schneiden, so ist die Gleichung für diesen Ort vom siebenten Grade, wenn sie nicht schon linear ist, und so weiter. Wenn zwey Linien des vierten Grades sich an einander schneiden, so ist die Gleichung für diesen Ort vom achten Grade, wenn sie nicht schon linear ist, und so weiter. Wenn eine Linie des zweyten Grades, und eine andere des fünften Grades sich an einander schneiden, so ist die Gleichung für diesen Ort vom siebenten Grade, wenn sie nicht schon linear ist, und so weiter. Wenn eine Linie des dritten Grades, und eine andere des fünften Grades sich an einander schneiden, so ist die Gleichung für diesen Ort vom achten Grade, wenn sie nicht schon linear ist, und so weiter. Wenn eine Linie des vierten Grades, und eine andere des fünften Grades sich an einander schneiden, so ist die Gleichung für diesen Ort vom neunten Grade, wenn sie nicht schon linear ist, und so weiter. Wenn zwey Linien des fünften Grades sich an einander schneiden, so ist die Gleichung für diesen Ort vom zehenten Grade, wenn sie nicht schon linear ist, und so weiter. Wenn eine Linie des zweyten Grades, und eine andere des sechsten Grades sich an einander schneiden, so ist die Gleichung für diesen Ort vom achten Grade, wenn sie nicht schon linear ist, und so weiter. Wenn eine Linie des dritten Grades, und eine andere des sechsten Grades sich an einander schneiden, so ist die Gleichung für diesen Ort vom neunten Grade, wenn sie nicht schon linear ist, und so weiter. Wenn eine Linie des vierten Grades, und eine andere des sechsten Grades sich an einander schneiden, so ist die Gleichung für diesen Ort vom zehenten Grade, wenn sie nicht schon linear ist, und so weiter. Wenn eine Linie des fünften Grades, und eine andere des sechsten Grades sich an einander schneiden, so ist die Gleichung für diesen Ort vom eilften Grade, wenn sie nicht schon linear ist, und so weiter. Wenn zwey Linien des sechsten Grades sich an einander schneiden, so ist die Gleichung für diesen Ort vom zwölften Grade, wenn sie nicht schon linear ist, und so weiter.

Siehe Euler-Descr in citirten Comp. Int. Fund. geom. p. 170. 171.

Die Theorie der Durchschneidungen gerader und krummer Linien, welche bey so manchen von den hier nur einzeln Citirten eine so fruchtbare Quelle von Entdeckungen in der Geometrie, in der Algebra und Combinatorik geworden, war auch in Deutschland ein Lieblingsgegenstand der Untersuchungen, und ist es noch. Ich verweise deswegen auf Klügel und Langsdorf, und meine

Siehe Lehn-Brief in LÜNIGS Corp. Iur. Feud. germ. p. 1515. 2050. 2062. Tom. I.

Dadurch aber wird des Königs und Churfürsten Ansehen und Recht nicht gekräncket, sondern nur dessen Heerschild geniedriget, denn die Belehnung ist ein Contractus, welchen ein Höher mit dem Niedrigen ohne Verletzung seiner Geburth, Ehre und Rechten gar wohl eingehen kan.

ARTICVLVS LXVI.

Van Markede Borch vnde Hove tho buwende.

Men ne mot nenen Market buwen deme anderen eyne Mile na. Men ne mot ok nene Borch buwen, noch Stadt vesten met Plancken, noch Muren, noch Berch, noch Werder buwen, noch Torne binnen Dorpe ane des Landes Richter Orloff. Ane syn Orloff mot men wol graven alse dep alse ein Man met eneme Spaden vp geschoten mach de Erde so dat he nene Schemele ne make. Men mot ock wol buwen ane sinen Orloff met Holte oder met Stenen dryer Lede hoch bouen en ander, eine binnen der Erde. De andere twe bouen deste men ene Dore hebbe in deme nedderen ghademe bouen der Erden Knees hoch. Men mut ock wol vesten enen Hoff met Thunen edder met Staken oder Muren also hô alse en Man reyken mach vp eneme Orse sittende. Thynnen unde Borstweren ne schal dar nicht an sin. Men ne mot nene Borch wedder buwen ane des Richters Orloff vnde des

Man mag keinen Marckt bauen dem andern auff ein Meil zu nahe. Man sol auch keine Burck noch Statt vervesten mit Blancken noch mit Mauern, noch Berg noch Thurm bey Dörffer bauen, ohne Urlaub des Land-Richters. Ohn sein Urlaub mag man aber wol Graben aufwerffen als tieff ein Mann mit seinem Spaden aufschiesen mag die Erde, also daß er keinen Fußschemel noch Gerüste dazu mache. Man mag auch wol bauen ohne sein Urlaub mit Holtze, oder mit Steinen, dreier Gaden hoch über einander, einen in der Erden, und die andern zween oben, doch also daß man ein Thor mache in dem niedersten Gaden über der Erden, eins Knies hoch. Man mag auch wol befesten einen Hoff mit Zeunen, oder mit Stecken, oder Mauern, als hoch ein Mann reichen mag auf einem Roß sitzende. Zinnen und Brustwehren sollen auch nicht daran seyn. Man mag auch keine Brü-

bei Ehegerichten ist die Klage der Ehe- nicht nothwendig, sondern diese kann auch bei dem Gerichte des Beklagten angebracht werden. Es ist aber dieses Gerichtes Pflicht, sich der Sache anzunehmen, und die Parteien zu vergleichen. Gelingt dieses nicht, so ist es ihre Pflicht, die Sache an das Gericht, wo die Klage angebracht worden, zu senden, damit dieses in der Sache selbst das Urtheil spreche.

Kanzleitaxe.

Da unsere Absicht und Verordnung ist, daß alle Bürger, Bauern, Beamte und Fremde, Städte, Märkte und Dörfer, bei was und der Weise sie nahe bei einander wohnen, sowie bisanhero unter den Gerichten Kaltenleutgeben und Liesing gewesen sind, auch ferner dahin gehören sollen.

Demnach ist unser Befehl, daß sowohl jetzo nahe lagen dem hier zu Kaltenleutgeben Commissionen halten wird gehalten sein, damit nicht nur die jetzo in Liesing gehörigen zur Liesing, sondern auch die jetzo zu Kaltenleutgeben gehörigen dahin gehören, und bringen werden sollen, weil dann zur Kanzleitaxe nachstehende Taxen sollen gegeben werden.

Capit. Caroli VI. I. Th. Tit. XXXVIII. p. 330. Von Ehesachen.

Die Taxe solcher Ehesachen, die vor ordentlichen Gerichten geführet, und vor solchen ausgemacht werden, soll nach folgender Ordnung gegeben werden.

Erste Zeuge-Abhörung in Regensburg an. 1641. §. 175.

Procef im summarischen Prozesse. Weyb-Commission. Artik. IV.

Weyb-Commission bei Abnehmung Klagen und Antwort Artik. IV. §. 4.

Abnehmung 12 ehrbarer Weiber, die Gebrechen und Schaden der Weiber in Kindsnöthen und Geburten, auch was sie sonsten wissen, zu erkundigen, und sie bei Verlust der Taxe zu Eidespflichten, und was sie für Gebrechen und andere Umstände bei einer jeden weiblichen Person gehört, und sie solches bezeugen sollen, zu nehmen, und solche Zeugnüsse versiegelt zu

nach sich selbsten urtheilet, und sie nur in solchen gebrauch machen, darin sie sich nicht vergehen, und sich nicht der Gefahr aussetzen, daß sie ihnen genommen werden können. Ferner, so haben auch die Unterthanen keine gar zu strenge Gesetze machen, darüber sich viele beschweren, die vergnügen und ruhig Christen bey Hofe leben und nicht begehren.

ARTICVLVS LXVII.

Weil Gott mit uns ist, wer kann wider uns?

Wo kein anderer Rat Gott ist, da kann uns niemand Schaden thun, wenn nur Christus Regent bey uns ist, und wir bey ihm, so sind wir wohl versichert, daß uns niemand überwinden kann. Denn er hat Macht zu helfen, wenn es Gott will, wenn niemand uns zu helfen weiß. Er kann Krieg und Frieden machen, wenn es ihm gefällt, und wenn es Zeit ist. Er kann Hertzen lencken, wie Wasser-Bäche, wohin er will. Er kann uns aus allen Gefahren helffen.

Anmerkungen.

Die schönste Gedancken, wodurch man den Verfolgungen sich zu widersetzen, oder den verlohrnen Muth zu erlangen suchet, werden einem wenig helffen, wenn man nicht Gott zum Freunde hat. Wenn man aber diesen hat, und zu ihm Zuflucht nimt, so kommt ja keiner Macht der Feinde, keinen Anfällen der Menge und der Grösse Gefahr, denn Gott regiert alles allmächtig und weislich, und kan alles zum besten lencken. Wo Gott ist, da kann niemand schaden, wer den Frommen wollen verfolgen, der muß zuvor Gott selbst verfolgen, und wer Gott verfolgt, der muß sich selbst zu Grunde richten. Wer Gott zum Freunde hat, der kann sich seiner Feinde lachen und sie für Feinde, aber nicht für Gefahr halten, und sie verachten, als Leute, die sich selbst verderben.

factum unterſuchen zu laſſen, wieſe, deswegen werden nun die actiones poſſeſſoriæ extraordinariæ genennet.

Siehe auch SCHULTINGS Jurisprud. ante-Juſtinian. Tit. de Interdict. p. 453.

Die Interdicta ſind nun dreyerley: exhibitoria, prohibitoria und reſtitutoria. Erſtere ſind, wenn der prætor auf die angebrachte Imploration gebietet, daß Implorat des Implorantens Frau, Kind, Knecht, oder Magd, welche ſich bey ihm aufhalten, darſtellen und gehen, oder einen freyen Menſchen, welchen er als ein Sclaven in ſeinem Hauſe aufhält, frey und heraus laſſen ſolte. Prohibitoria ſind, wenn der Prætor, oder jetzt der Richter auf die angebrachte Imploration befiehlet, Imploranten in ſeinem Beſitz des Hauſes, Gartens, oder andern Grund-Stücks nicht zu turbiren, oder die Schaaffe, oder Früchte auf dem Acker nicht wegzunehmen, ſondern ihn dabey ſo lange ruhig zu laſſen, bis er in ordinario ſeinen ältern und beſſern Beſitz ausgeführet und bewieſen habe. Wenn nun das objectum eine unbewegliche Sache betrifft, ſo heißet ſolches interdictum uti poſſidetis; betrifft es hingegen eine bewegliche Sache, ſo wird es utrubi genennet.

§. 4. Inſtit. de Interdictis.

Reſtitutoria ſind, wenn der Prætor, oder Richter auf die angebrachte Imploration Imploraten auferleget, dem Imploranten das mit Gewalt occupirte Hauß, den Garten, oder die Mühle, oder das weggefahrne Getraide, oder Vieh cum fructibus perceptis, et percipiendis, nebſt allen verurſachten Schäden und Koſten zu erſetzen, und caution de non amplius turbando zu beſtellen. Dieſes interdictum reſtitutorium kan auch auf die exception erkannt werden, als: Titius wirfft Cajum aus ſeinem Gute, und ſchaffet ſogleich Vieh, Getraidig und anderes mehr fort. Cajus wirfft aber Titium gleich wieder heraus, darauf ſtellet Titius ſeine upetitorien-Klage an. Cajus opponiret Titio aber exceptionem ſpolii, nd weigert ſich, auf die Klage, ehe er völlig reſtituiret worden, zu antworten; da wird alsdenn erkannt, daß Beklagter, ehe und bevor er völlig reſtituiret worden, auf die Klage ſich einzulaſſen und zu antworten, nicht ſchuldig ſey. Will nun Titius ſeine Klage gerne fortſetzen, ſo muß er erſt Cajo alle ſpoliirten Sachen ſammt Schäden und Koſten erſetzen. Dieſes will auch der Text haben. Denn wenn Titius eines Raubes mit Unrecht und Gewalt aus ſeinem Hauſe geworffen worden wäre, und kämen nun erſt diejenigen, welche wider ihn, daß er ihnen ihre Sachen geraubet,

und

und ſolche in ſein Hauß gebracht hätte, klagen, und darauf von ihm Antwort haben wolten, ſo opponiret er ihnen exceptionem ſpolii, und iſt eher nicht ſchuldig darauf zu antworten, bis ihm erſt ſein Hauß wieder eingeräumet, und er wieder reſtituiret worden, denn es heißet: ſpoliatus ante omnia eſt reſtituendus.

C. 5. X. de reſtitutione ſpoliator.

L. 1. §. 31. de vi et vi armat.

L. 7. Cod. ad L. Iul. de vi publ.

Gleichwie aber das ſpolium allezeit einen Beſitz voraus ſetzet;

L. 1. §. 9. ff. de vi et vi armat.

L. 83. und 208. ff. de R. I.

Als kan darauf nicht erkannt werden, wenn nicht Kläger ſeinen Beſitz zugleich bewieſen hat, denn privatio præſupponit habitum, was ich nicht habe, kan von mir nicht verlohren, vielweniger mir ſpoliiret werden. Die actiones aber, welche ex interdictis und ſpoliis herkommen, ſind nicht famoſæ.

Siehe auch ſupra ad Artic. 47.

Dieſe werden nun entweder in proceſſu ſummariſſimo, oder ordinario tractiret und entſchieden. Bey jenem wird bloß auf den letztern Beſitz, bey dieſem aber auf den ältern und beſſern Beſitz geſehen. Daraus folget, daß in poſſeſſorio ſummariſſimo nur das interdictum uti poſſidetis, oder retinendæ poſſeſſionis, in ordinario aber das interdictum unde vi, oder recuperandæ et reſtituendæ poſſeſſionis ventiliret und erörtert werden könne. Denn wenn ich eine Sache nicht mehr in Beſitz habe, ſo kann ich auch dabey nicht geſchützt, wohl aber mir in ordinario ſolche wieder reſtituiret werden. Derjenige aber, der da ſaget, daß er aus dem Beſitz geworfen worden wäre, geſtehet dadurch von ſelbſt ein, daß der Beklagte in Beſitz ſey. Da nun in poſſeſſorio ſummariſſimo nicht auf die Fehler des Beſitzers, ſondern nur auf den letztern actum poſſeſſionis geſehen wird; ſo folget von ſelbſt, daß Kläger ſeinen ältern und beſſern Beſitz in poſſeſſorio ordinario beweißen müſſe, denn ſchützet Kläger vor, daß Beklagter vi, clam, oder precario die Sache beſitze, ſo muß er dieſes beweiſen, dieſer Beweiß kan aber ſo geſchwind nicht verführet werden, mithin muß Beklagter doch bey ſeinem Beſitz ſo lange geſchützet werden, bis Kläger dieſen Beweiß verführet hat. Denn es wäre eine contradictio, wenn

Kläger

Gelehrte kann heute; und so hat man sich endlich nach Verfliessung vielfältiger Zeit das gemeinschaftliche Ziel angesetzet, wohin man kommen soll. Man kann sie nun erreichen auf verschiedenen Wegen, und einer kann diesen, der andere jenen gehen; der Eine kürzet den Weg, und einer kann ihn in der Mitte abbrechen, weil er sich müde gelaufen hat, oder weil ihn ein Anderer, der ihn schon weiter gebracht hat, ablöset. Und wenn auch ein Jeder den Weg bis zu Ende zurücklegen will, so kann doch ein Jeder seine Zeit nehmen, und sich so lange aufhalten, als es ihm gefällt. Man kann sich auch verirren, und wieder zurückkehren, und einen andern Weg nehmen. Wenn nur Einer oder Mehrere ans Ziel kommen, so ist es genug. Und so ist es auch mit der Gelehrsamkeit. Wenn nur Einer oder Mehrere sie besitzen, so ist es genug. Es ist nicht nöthig, dass sie Alle besitzen, und dass Alle auf einerley Art dazu gelangen. Genug, wenn sie Einige besitzen, und wenn Einige auf die Art dazu gelangen, die ihnen die beste zu seyn scheinet.

Siehe ob. 2. Anmerk. Absch. 21. 1. Specim. 104. 2. Th. 3. Th. 3. Th.

ARTICULUS LXVIII.

Wo man über die vorbeyfallende Worte richten soll, und wo nicht.

Wir müssen über die vorbeyfallende Worte nicht richten, wenn wir nicht wollen, dass man uns über unsere Worte richten soll. Wir müssen über Alles, was uns vorkommt, gelassen und ruhig denken, oder es ist nicht gut. Und wenn wir nicht gelassen und ruhig denken, so müssen wir wenigstens nicht urtheilen, bis wir gelassen und ruhig denken. Wir müssen nicht eher urtheilen, bis wir Alles, was wir gehöret haben, gehöret haben. Denn, wenn man uns sagen wollte, was wir nicht wissen, Alles ist in Unordnung, und wir können nicht urtheilen, bis wir Alles in Ordnung gebracht haben

nem Hause. Ihre Augen sind sehr zurückstehend und schief, der Hals dick und steht gleich auf den Schultern. Sie haben keine Ohrläppchen, und ihre Füsse sind sehr breit. Sie haben sehr wenig Haare, und diese sind schwarz und kraus. Sie sind sehr faul, und gehen selten spazieren. Sie sind sehr unreinlich.

Anmerkungen.

Die Gelehrten, Kenner und Naturforscher streiten sehr, und haben schon viele Bücher darüber geschrieben, ob die Affen Menschen sind, oder nicht. Die Gründe, welche sie dafür anführen, sind sehr wichtig, und verdienen alle Aufmerksamkeit. Affen sind doch sicherlich den Menschen sehr ähnlich. Sie haben z. B. die Augenbraunen, die Nase, den Mund, die Zähne, die Hände, die Füsse, die Nägel, die Haare, das Gehirn, die Eingeweide, und das Blut, wie die Menschen. Sie haben auch, wie die Menschen, Leidenschaften, Vernunft, Gedächtniss, Witz, und die Fähigkeit, sich zu bessern. Sie gehen, wie die Menschen, auf zwey Füssen, und haben die Hände, und nicht, wie die vierfüssigen Thiere, auf zwey Füssen. Manche Affen, wie Menschen, machen Gesichter und Geberden, die Thränen und Lachen machen, wenn sie den Menschen gleichen, und sie können, wie Menschen, Schmerz, Freude, Furcht, Zorn, Liebe, Hass, Neid, Scham und andere Leidenschaften durch Gesichter und Geberden, Thränen und Lachen, ausdrücken

Anmerkungen.

Die Schuhen und Stiefel, welche unter Kinder Jahren gemacht werden, sind gemeiniglich, wegen daß sie den Füssen nicht genau anschlagen, zu breyten, weilen sie in dem Wachsen denen Füssen nicht folgen können, sondern sie gemeiniglich verderben, und zu enge machen. Derowegen sind die Schuh und Stiefel nicht allein

Die Schlüssen, welche die Römer Christum gebunden haben, Gerichte Christi haben lassen über sie ergehen, als sie Christum, den Sohn Gottes, gekreuziget haben. Wann sie nun nicht wollen Buß thun, so müssen sie ihr Urtheil empfangen. Solche Rede werden sie nun nicht gerne hören, sondern sie werden sagen: Wir sind Abrahams Kinder, wir sind Gottes Volk, wir sind Christen, wir sind Lutherisch, wir sind Papistisch, wir sind Heilige, wir sind Gerechte. Aber Johannes antwortet: Gebet nicht den Trost, Abrahams Kinder, Gottes Volk, Christen, Lutherisch, Papistisch, Heilige, Gerechte sind. Solches taugt in das Feuer gesetzet. Denn wir Christen müssen nicht allein Christen heißen, sondern auch Christen sein, und nicht allein Christen sein, sondern auch Christen thun, das ist, nicht allein Christen heißen, sondern auch Christen leben und thun.

ARTICVLVS LXX.

De bona Operum fide ejusque causa & obiecto.

Wir sagen nicht allein, daß wir gute Werke thun müssen, sondern wir sagen auch, daß wir gute Werke thun müssen aus rechtem Glauben, das ist, aus Glauben, der durch die Liebe thätig ist. Denn wer Christum und sein Wort recht fasset, der kann nicht anders, er muß gute Werke thun, wie ein Baum, der gute Früchte trägt, muß gute Früchte haben. Darum ist es nicht genug, daß man gute Werke thut, sondern man muß auch wissen, daß man gute Werke thut, und wissen, daß man gute Werke thut, ist

Anmerkungen.

Unter Königs Bann dingen, kam nur demjenigen zu, welchem der König den Bann geliehen hatte. Denn der Bann war das höchste Gewette, die gröste Straffe, welche in 60 bis 1000 solidis bestunde. Was die alten Sachsen mit dem Strange und Abhauung der Hand, oder einer andern harten Leibes-Straffe belegten, das straften die Altteutschen auch mit dem Bann, oder Wette und Wehr-Geld. Weil nun dieses das höchste Gewett, oder die gröste Straffe und höchste Gericht war, welches nur denen Fürsten, Grafen und Freyherren geliehen wurde; als hießen die alten Sachsen hernach die Gerichten über Halß und Hand die Bann-Gerichte, weil in solchen hernach auch des Menschen Blut und Leben verbannet, und an statt einer großen Geld-Straffe und Wette der Kopf, oder die Hand abgeschlagen wurde, denn a potiori fit denominatio. Der Marg-Graf war nun von dem Könige über seine Grafschafft, Amt, cum regali dignitate et superioritate territoriali in complexu, folglich auch mit dem Bann erblich belehnet worden, deswegen dingte dieser bey sein selbst Hulden, eben wie jetzo alle Reichs-Fürsten, Marg-Grafen und andere freye Reichs-Stände bey ihr selbst hulden und nicht unter Königs oder Käysers Bann dingen, deswegen können auch allerley Leute und Männer bey ihnen Richter seyn, wenn sie schon keine Reichs-Dienst-Männer und gebohrne Adeliche oder Schöppenbar sind, so können auch allerley Leute bey ihnen verklaget, auch von allen wider die Angeklagten Urthel und Zeugnisse ertheilet werden, wenn die Urtheiler und Zeugen nur nicht rechtloß, infam sind, denn von einem solchen Richter und Zeugen kan man kein aufrichtiges, wahres, und gewissenhaftes Urthel und Zeugniß sich versprechen, deswegen haben sowohl die Altteutschen, als auch Römer eines infamen Menschen Zeugniß verabscheuet, und solchen nicht einmal zu Erstattung desselben gelassen. In capit. CAROLI M. cap. CCCIX. Lib. V. bey BALUZIO p. 887. Tom. I. stehet ausdrücklich:

> Placuit, ut testes non admittantur, qui sunt socii criminis, nec infames, nec calumniatores, vel ceteri, quos canon et lex prohibet.

L. 3. §. 5. L. 25. 18. 21. ff. de testib. cap. 54. X. de testib.

In causa civili durften auch die Schwaben, oder Wenden wider die Sachsen, und diese wider jene zum Zeugniß nicht zugelassen werden, dieses war

ein

als der Capitain, oder geringere, machen die meiste bey einer Gesellschaft Gesellen 500 conditionirt haben, haben sie Macht Artikul. 70. Lit. I. zu arbeiten, insgemein aber sind sie nicht schuldig mehr zu arbeiten jum Zeichen gesetzet, denn achtzig Zeichen machen ein Stück, und wenn sie solche Stücke gemacht haben, so sind sie gesetzet, und haben Macht, sich zu setzen, wo sie wollen, und wo sie Arbeit finden.

ARTICULVS LXXI.

Wie andere Officirer von den Mus gesetzet, als schole.

Die andere Officirer, als Schole, Mus und Mus-meister, die setzet der Capitain, wie er will, und Macht hat. Die Schole, die sie einsetzen, ist ob sie gleich nicht Zeichen gesetzet, doch nicht mehr schuldig, als 80 Zeichen zu machen, und wenn sie solche gemacht haben, so sind sie gesetzet, und haben Macht, sich zu setzen, wo sie wollen, und wo sie Arbeit finden. Der Knecht aber ist schuldig zu machen 100 Zeichen, ehe er gesetzet wird, und wenn er solche gemacht hat, so ist er gesetzet, und hat Macht, sich zu setzen, wo er will, und wo er Arbeit findet.

Die andere Officirer, als Schole, Mus und Mus-meister, die setzet der Capitain, wie er will, und Macht hat. Die Schole, die sie einsetzen, ist ob sie gleich nicht Zeichen gesetzet, doch nicht mehr schuldig, als 80 Zeichen zu machen, und wenn sie solche gemacht haben, so sind sie gesetzet, und haben Macht, sich zu setzen, wo sie wollen, und wo sie Arbeit finden. Der Knecht aber ist schuldig zu machen 100 Zeichen, ehe er gesetzet wird, und wenn er solche gemacht hat, so ist er gesetzet, und hat Macht, sich zu setzen, wo er will, und wo er Arbeit findet.

Anmerkungen.

Diese, als gesetzete Arbeiter, die nicht weiter sind, wie die Patronen und Gesellen, haben in gewissen Zeiten ausgeschrie-

Land als Feinde, und die Gesetze und mit ihnen Ehre und Leben sind für sie verloren, wenn man sie nicht in seine angeborene Gemeine aufnimmt, so daß sie als Bürger leben können. Auch sind sie, wenn sie in ein gesittetes Land kommen, und nicht durch Noth dazu gezwungen werden, nicht geneigt, Diebstahl zu begehen, sondern sie sind ehrlich und treu, und halten sich an die Gesetze, wenn sie nur nicht durch Hunger dazu gezwungen werden. Deswegen, und weil sie auch sonst sich nicht gegen Andere vergehen, sind sie in Europa, in Nordamerika und in Ostindien und weiterhin weg, wo sie sich hin und her bewegen, nicht in Gefängnissen, sondern sie werden, wenn sie sich gegen die Gesetze vergehen, nur mit Geldstrafen belegt, und wenn sie diese nicht bezahlen können, als ein Pfand behalten. Auch sind sie die Sklaven, und in Asien die Leibeigenen Anderer nicht, und können, wenn sie in ein freies Gebiet kommen, sogleich dessen gesetzmäßige Bürger werden, ohne daß sie Jemand daran hindern kann. Sie sind auch nicht, wie die Neger, dumm und einem tiefen Blödsinne nahe, sondern sie haben Verstand und Vernunft, und sind, wenn sie

Proceß der perpetuirlichen Kayserl. Wahl-Capitulation, Artic. XXII.

Immaßen denn auch dem Reichs-Stylo gemäß von Franckreich nicht einmahl die Credentialien in Frantzösischer Sprache angenommen, sondern zurück gegeben werden, und ist zum wenigsten ein translumptum davon in lateinischer Sprache mit zu übergeben, denn der König in Franckreich nimmt von dem Reich auch nichts in teutscher Sprache an, sondern muß allezeit in lateinischer Sprache geschehen.

Concluſum trium collegiorum Sac. Rom. Imperii in materia der Frantzösischen Sprache fremder Miniſtres bey dem Reichs-Convent, de dato den 15. Februar. 1717. der Reichs-Abschiede der Bochischen Edition p. 340. Tom. IV.

ARTICVLVS LXXII.

Van Erve tho nemende.

Dat echte Kind unde vry geboren, behalt synes Vader Schilt vnde nymmet syn Erve vnde der Moder alse eſſt yt se evenbordich iſt edder bat geboren.

Das ehelich und frey geborene Kind behält seines Vaters Heerschild, und nimpt auch sein erbe, und der Mutter also wol, ob es ihr ebenbürtig ist, oder baß geboren.

Anmerkungen.

Die Altteutschen hielten das nur vor ein echt und ehrlich Kind, welches in der Ehe concipiret und gebohren worden, denn die Frühlinge, welche zu frühzeitig, oder auch ex matrimonio prohibito auf die Welt gekommen, hielten sie schon vor keine echte eheliche Kinder.

Supra ad Artic. 16. 37. Lib. I.

Im Sächsischen Weichbild Artic. IV. stehet auch klahr:

Doch so mag man wohl einen Mann beschelten an seiner Gebuhrt als ob er zu frue gebohren wäre, oder zu spät, so daß man sie für Kebs-Kinder schelten mag.

Erste und Schönste Ausgabe von CELSUS, de Medicina. Recht Classisch. 2 Vol. 8.

Diese Ausgabe ist so besonders und so schön, daß sie vielen Leuten Lieber passiren, als irgendeine aber ist diese hier ohnstreitig die beste. Sie ist weniger als die folgenden gebessert und verbessert, aber sie hat vor denselben unzählige Lesarten, die sie ganz eigen machen, und die Ausgabe ist so schön, daß sie sich in keine von den drey ersten Ausgaben, die man so gesucht hat, verwandeln kann, als die besondern Lesarten ausgenommen. Hat man also einen Celsus, der nicht Lesarten hat, so ist diese Ausgabe die beste, hat man aber einen, der Lesarten hat, so ist diese Ausgabe die schönste. Ich habe 2 Exemplare von dieser Ausgabe, eins von CELSUS, in welchem Lesarten sind, und eins, in welchem keine sind. Ich verkaufe beyde, und zwar das Lesarten-Exemplar weniger billig als das andere.

Lipsiae, Cnobloch, 1766. 2 Vol. Cum. 8. 2 rthl. Tom. II.

Die Freyheit haben sich gar viele und Gedichtung der Publicum gemacht, Lesarten zu machen, wo keine sind, und wo sie sind, sie zu Dingen machen, wo sie keine sind. Wenn beydes in Ansehung der Lesarten wie die Gedichtungen wären, wer hat Lust, sie zu lesen? Und wo sind diese Leute nicht? Ich habe Exemplare von Ausgaben, wo Lesarten sind, die man gar nicht als solche vermuthen würde, und wo Lesarten sind, die man gar nicht als solche vermuthen würde, und wo Lesarten sind, die man gar nicht als solche vermuthen würde, und

ARTICVLVS LXXII.

Von Eheleuten, und den Kindern derer.

Wenner nun ein Ehemann hat / und sein Weib stirbt / oder sie verlassen / so wird er / wie vorgemeldet / wieder zu Ehren gesetzet / und kan wieder Weib nehmen / wenn er will. Wenn er keine und die Weiber stirbt / oder ihme Ehebruch / Unzucht / oder Diebstahl / oder Mord / oder Todtschlag / oder Zauberey / oder Kirchenraub / oder Meineid / oder Verrätherey / oder Aufruhr / oder Ketzerey / oder Gotteslästerung / oder Hexerey / oder Hurerey / oder Sodomiterey / oder Bestialität / oder Blutschande / oder Kindermord / oder Kindesmord / oder Kindesmord / oder Kindesm

als 6 Thon mehr. Hier 6 auf 6 Thon. Was ist mehr? Hier 6 und 6 Thon. Was ist mehr? Hier 6 und 6 Thon. Was ist mehr? Hier 6 und

Mosen zum Gesetzgeber, dessen Gesetzgebung er nachmals preist, und ihn, eine, er ist jetzo besonders unsere Pflicht, ist eine ungleich schwerere Pflicht, als die Pflicht, welche wir gegen andere Gesetzgeber haben, die, wie Moses, nicht Gesetze für Gesetze, sondern für Menschen, und zwar für Menschen gegeben, und zwar in gewissen, ein für allemal bestimmten Zeiten.

Wir sind Moses, und alle die Seinen, Gott, Jesus, Christus, und in seinen Lehr- und Sendungen, wiederum Gesetzgeber, aber nicht für Menschen, für ein Volk, für ein gewisses Volk, besondere Personen, Seiten, Orte, Zeiten, so lange, bis Jesus, der Gott Kraft, als Gesetzgeber, das Gesetz Moses, Gesetz und Gesetzgeber, Gesetz und Gesetzgeber, Gesetz und Gesetzgeber

Wie denn noch bis dato unebenbürtige Kinder in Lehn nicht succediren können. Wenn also ein Adelicher eine Bürgers-Tochter geheyrathet, und mit derselben Kinder gezeuget, so werden diese in alten Lehn zur Erbfolge nicht gelassen.

Cl. DE LVDEWIG Consil. Hallens. Lib. III. Consilium C. n. 45. seqq. p. 945. Tom. I. P. II.

In Instit. Tit. IV. lib. I. de Ingenuis, ist hingegen ratione der frey- und eben Geburth verordnet worden, daß man dabey auf die Mutter sehen, und das Kind pro ingenuo halten solle, wenn gleich der Vater ein servus gewesen wäre, wenn nur die Mutter eine libera sey. Dieses geschahe nun freylich in favorem partus et libertatis. Die Schwaben und Sachsen aber sahen auf die Eben-Geburth, und diese judicirten sie von beyden Eltern her. Die Wenden wurden überhaupt alle vor freye Leute gehalten, mithin derern Kinder als frey Gebohrne angesehen. Wenden gehörte mit zu Sachsen. Käyser LVDOVICVS PIVS nennet den Pagum, oder die Provinz Wenden, ultimam partem Saxoniæ, welche über die Elbe bis an Dännemarck sich erstrecket.

Siehe dessen *Præceptum* de paganis ad christianitatem invitandis et Institutione Episcopatus hammapurgensis, bey BALVZIO, p. 682. Tom. I.

CAROLVS MAGNVS hatte diese ebenfals mit überwunden, und ad Francicam Provinciam gezogen, und dahero durchgehends, wie Francken, vor eine freye nation erkläret.

HEINRICI MEIBOMII Notæ ad Historiam de HEINRICO LEONE, p. 444. P. I.

LEHMANNS Speyerische *Chronika*, lib. II. Cap. I. pag. 56.

Deswegen saget der Text:

Man saget, daß alle Wendin frey seyn, darumb daß ihre Kinder nach den Wendischen Vater gehören.

Die Francken wurden dahero so genennet, weil sie von aller Leibeigenschaft franck und frey waren, welches aber von den andern Theilen des Sachsens nicht gesaget werden kan. Der Compilator machet darwider zwar einen Einwurf, daß es nicht an dem sey, daß alle Wenden frey wären, weil sie ihre Gebühr und Bauer-Miethe ihrem Herrn geben musten, so oft sie Männer nahmen; allein diese Gebühr und Bauer-Miethe war kein Census liber-

Glaubenslehre und Gottesdienst, denn es sey keine Ausübung, Lehrer und Vorsteher und Diener derselben, wie sie nun im Neuen Testamente, und besonders in den Briefen, genannt werden.

Sopra Artic. 3. Nr. 1.

Man sieht daraus, daß Calixtus diese Form der Glaubens-Artikel nicht weiter für einen Theil seiner, nur Credos examinirenden, Art Geschichte, denn sind darin nur die Credos, und die Meinungen der Väter von den Credos, und die Streitigkeiten, die aus diesen Meinungen entstanden, enthalten, und nicht die Geschichte der Glaubens-Artikel selbst.

Verschiedene der wichtigsten Streitsachen, P. IV. S. 18. u. f.

Die Streitsachen hatten auf die Glaubensartikel gar so viel, daß man sie sich leicht als solche vorstellen konnte, wenn sie nicht, durch die Form, den Glaubensartikeln, auf keine Weise mehr eine Aehnlichkeit mit Neue Glaubensartikeln hätten. Es waren Streitigkeiten, die in die Lehre selbst, die Erklärungen, Folgen und andre Meinungen, so wohl der Väter, als der Neuern, über die Glaubensartikel, gehörten, und die Streitsachen waren, welche auch in der Lehre selbst, und in der Kirche, Streitigkeiten verursachten, welche Meinungen, welche Folgen, welche Erklärungen, welche Lehrsätze, welche Bücher, welche Schriften, welche Väter, und die Meinungen der Väter, und so fort, mit den neuen Streitsachen.

Credo und Capit. primum Regin. an. Chr. 792. conc. Vol. IV. Bibl. Patr. p. 1203. Num. 2.

Und so war auch diese neue Formel nicht. Es sagt Petavius selbst: Credo ist Symbolum, und Capitulum primum Regin. ist Symbolum. Quod si Ingenuo, quam Petavius, Libertatem tecum tribuere, ut Symbolum, quod Capitulum primum Regin. dicitur, Capitulum appellem, differetur et coepta haec contra Petavii sententiam. Quod si Petavio arrogandi, hoc vero libertatem, et mihi concedatur, ne verbum pugnemus.

Wenn man nun diesen neuen Glaubensartikel genauer betrachtet, so findet man, daß es noch weniger, als die vorigen Stücke in die Kirchenlehre, eine Beziehung hatte.

Les Capitulaires, tom. IV. col. 1203. Num. 2. Petav. Dogm. Theol. Tom. I. Libr. 2. Cap. 2. Num. 3.

Credo war das zweyte des Mittelalters, und Justinian gieng nicht weiter.

ARTICVLVS LXXIV.

Wat dat Wyf behalt de van erem Manne geſcheyden wert.

Wert ein Wyff met Rechte van eren Manne geſcheyden ſe behalt doch ere Lyfftucht de he ere gaff an ſyneme eigene vnde or Gebuw dat darvppe ſtatt dat ne mot ſe aver nicht vpbreken noch danne vuren, anders ne blifft or nen Gebuw noch nicht der Morgengave ere Rade behalt ſe vnde Mußdele men ſcal er ock wedderlaten vnn geven wat ſe tho ereme Manne brachte edder alſe er gelavet was don ſe tho ſamende qvemen.

Wird ein Weib mit Recht von ihrem Manne geſcheiden, ſie behält doch ihre Leibzucht, die er ihr gab an ſeinem eigen. Das Gebäude aber, ſo darauff ſtehet, muß ſie nicht abbrechen, auch nicht von dannen führen. Anders Dinges bleibt ihr nichts vom Gebäud noch von ihrer Morgengab, ſondern ihre Gerade behält ſie, und ihr Mustheil. Man ſol ihr auch wieder auffſaſſen und geben, was ſie zu ihrem Mann bracht, oder als viel von des Mannes Gut, als ihr gelobet ward, da ſie zuſammen kommen.

Anmerkungen.

Supra Artic. 21. lib. I. iſt bereits verordnet worden, daß, wenn der Mann mit Recht von ſeinem Weibe geſchieden worden, ſie dennoch ihre Leibzucht behalte. Hier wird nun aber von dem Fall geredet, wenn die Frau mit Recht von ihrem Manne geſchieden werde. Der Text ſaget, daß ſie alsdenn ihre Leibzucht, wenn ſie ſolches in des Mannes allodio hat, ebenfals nebſt ihrer Gerade behalte, überdieß auch ihre illata als receptitia wieder mit zurück nehme,

Siehe auch Schwaben-Spiegel cap. CCCXCVIII.

die Morgen-Gabe aber ihr nicht gehöre, ratio, weil dieſe anders nichts iſt, als eine Schenckung, welche der Mann der Frauen gab, dieſe wurde aber propter ingratum animum revociret, und der Frauen, als einer Ehebrecherin wieder genommen, dieſe donation wurde auch vor die genoſſene und noch künftig zu genüßende affection gegeben, welche aber ſoluto matrimonio ceſſirte, das Eingebrachte aber, wenn ſolches in unbeweglichen

chen Gut beſtanden, bekam der Mann auch nach der Frauen Tode nicht, denn dieſem gehörte nur der Frauen fahrende Habe, und dieſe behielte derſelbe, wenn er von ſeiner Frauen, als einer Ehebrecherin geſchieden worden.

Siehe auch ſupra Artic. 21. lib. I.

Die Gerade aber gehörte denen Töchtern, oder andern nächſten Nifteln, und wenn der Frauen alles genommen worden, ſo hätte ſie nichts zu leben gehabt, mithin das Publicum ſolche ernähren müſſen, das Matrimonium wurde auch bey denen Altteutſchen amborum conſenſu diſſolviret.

Capit. CAROLI M. CXCI. lib. VI. bey BALVZIO p. 955. Tom. I.

plura ſupra ad Art. 31. Lib. I.

Iure civili und canonico lucriret innocens maritus adulteræ conjugis auch dotem, und alles eingebrachtes bewegliches Gut, dargegen aber uxor innocens nicht nur ihren dotem, ſondern auch ihre paraphernalia wieder erhält.

Novella 117. cap. VIII. §. 2. 134. cap. X.

Cap. 8. X. de donat. inter vir. et uxor.

cl. A LEYSER Medit. ad ff. 1. ſeqq. Specim. 579. Vol. IX. p. 61. ſeqq.

Denn bey denen Altteutſchen muſte der Mann dotem der Frauen geben. In Capit. CAROLI M. CLXXIX. Lib. VII. bey BALVZIO p. 1062. Tom. I. lautet es davon alſo:

Sancitum eſt, ut publicæ nuptiæ ab his, qui nubere cupiunt, fiant: quia ſæpe in nuptiis clam factis gravia peccata tam in ſponſis aliorum, quam et in propinquis ſive adulterinis conjugiis, et quod pejus eſt dicere, conſanguineis adcreſcunt vel adcumulantur. Ex his autem procreari ſolent cœci, claudi, gibbi et Lippi, ſive alii turpibus maculis aſperſi. Et hoc ne deinceps fiat, omnibus cavendum eſt. Sed prius conveniendus eſt ſacerdos, in cujus parochia nuptiæ fieri debent in eccleſia coram populo. Et ibi inquirere una cum populo ipſe ſacerdos debet, ſi ejus propinqua ſit an non, aut alterius uxor, vel ſponſa, vel adultera. Et ſi licita et honeſta omnia pariter invenerit, tunc per conſilium & benedictionem ſacerdotis

tis et consultu aliorum bonorum hominum eam sponsare, et legitime dotare debet &c.

Siehe auch *Legem Alamannorum* capit. LV. bey BALVZIO p. 71. Tom. I. und *Legem Ripuariorum* XXXVII. bey eben diesen, p. 37. Tom. I.

Sächsisches Weichbild, Artic. XXIV.

AB EYBEN Electa Jur. Feud. cap. VI. annexa II. p. 567.

Diesen dotem muste der Mann der Frauen auch geben, wenn er diese per invidiam sine aliquo vitio verlassen, oder sich von ihr geschieden hatte. In *Lege Bajuvariorum* Tit. XIV. cap. I. II. bey BALVZIO p. 115. stehet solches klahr:

I. Si quis liber liberam uxorem suam sine aliquo vitio per invidiam dimiserit, cum quatraginta et octo solidis componat parentibus.

II. Mulieri autem dotem suam secundam genealogiam suam solvat legitime. Et quicquid illa de rebus parentum ibi adduxit, omnia reddantur mulieri illi.

Und dieses will auch der gegenwärtige Text haben. An der Gerade hat der Mann gar nichts zu fordern, vielweniger solche zurück zu behalten. Das Mußtheil bestehet in Speisen.

Supra Art. 22. und 31. Lib. I.

Die Frau muß hingegen von dem Mann ernähret werden, wenn sie mit Recht von ihm geschieden worden, denn da ist sie pars innocens, folglich muß ihr der Mann alimenta reichen, deswegen saget der Text, daß sie ihr Mußtheil behalte, weil alsdenn der Mann pro mortuo gehalten wird.

ARTI-

Digitized by Google

ARTICVLVS LXXV.

Was an recht befindet in der Ordnung, und der Ceremonien Gebräuch unter ihnen.

Dieß ordnen sie also: Es befindet der Orden, daß alle Ordensbrüder wenn sie zu einander kommen, es sey in oder außer dem Orden, einander freundlich grüssen, und sich mit einander freundlich halten, und wenn sie einander grüssen, daß sie alsdann sagen: Gelobt sey Jesus Christus! Und sie sollen alsdann antworten: Gelobt sey Jesus Christus! Und sollen in Ewigkeit. Amen. Und wenn sie einander also grüssen, so sollen sie sich mit einander freundlich halten, und sollen sich gegen einander also halten, als sich Brüder gegen einander halten sollen

talitium in actu ſecundo, bey des Mannes Leben hat ſie das Gut noch nicht zu gebrauchen, weil bey deſſen Leben der Mann vor ihren Leib ſelbſt ſorget, nach deſſen Tode aber wird ſie erſt aus dem Gute verſorget, und ihr der uſusfructus actu ſecundo eingeräumet, die Frau bekomt auch den uſumfructum daraus nur, ſo lange ſie lebet, deswegen heißet es ein Leib-Geding, ein Ding, das vor ihren Leib, oder zu Erhaltung deſſen geſetzet worden; wenn ſie aber geſtorben, ſo kan der Leib nicht mehr erhalten werden, denn dieſer muß darauf in die Verweſung gehen, deswegen ſaget der Text:

> Weder Mann noch Weib mögen Lehn länger haben, denn zu ihren Leben. Allein vererbet es der Mann förder, und nicht die Frau.
>
> Supra Art. 32. Lib. I.

Nach des Mannes Tode fält alſo das Leben gleich deſſen Erben heim, aber der uſusfructus wird daraus nur der Frauen, ſo lange ſie lebet, gelaſſen, ſie muß dahero ſolches auch ſo gebrauchen, daß ſolches nicht verderbe, ſonſt verliehret ſie den uſumfructum.

Supra Art. 21. Lib. I.

ARTICVLVS LXXVI.

Wan eyne Wedewe van eren Kynderen ſcheyden wil, wat denne ore Recht ſy an deme Gute, vnde wat ores Mannes Recht ſy an ereme Gute efft ſy ſtervet.

Stervet eneme Wyve ore Man vnde bliſt ſe in des Mannes Gude ungetweyet met den Kynderen lange Wile, edder korte, wenne ſe ſick tweyet, darna ſo nymmet de Vrouwe ere Morgengave unde ere Rade unde ere Mußdele an al deme Gude dat dar denne is, alſo ſy nemen ſcholde tho der Tyd do ere Man ſtarff.

Stirbet einem Weibe ihr Mann, und bleibet ſie in des Mannes Gut ungetheilet mit den Kindern, lange Weile oder kurtze, wann ſie ſich darnach theilen, ſo nimt die Frau ihre Morgengab, Gerade und Mustheil an allem dem Gut, das dann da iſt, als ſie nehmen ſolt zu der Zeit, da ihr Mann geſtarb. Hätt aber die Frau einen andern

Gestalt, Kleidung und Waffen, Pferden und Wagen, und Alles, was sonst dazu gehört, so wie die Art, wie sie sich in Schlachten bewegen, und wie sie sich in Gefahren ermuntern, und ihre Pferde antreiben, und dergleichen mehr. Ferner, wie sie sich in Ruhe und Frieden, in Tänzen, Spielen, Gesängen, Jagden, Kriegen, Gastmählern, und dergleichen mehr, verhalten, und wie sie sich in Gefahren und Unglücksfällen, in Krankheiten, und bey Todesfällen, und in Begräbnissen, und bey Leichenfeyerlichkeiten, betragen. Ferner wie sie sich bey Gastmählern, und bey Opfern, und bey Gebeten, und bey Weissagungen, und bey Reinigungen, und bey Verbindungen, und bey Heyrathen, und bey Geburten, und bey Erziehungen, und bey Unterweisungen, und bey Lehren, und bey Gesetzen, und bey Regierungen, und bey Ehrenbezeugungen, und bey Strafen, und bey Belohnungen, und bey Verträgen, und bey Bündnissen, und bey Kriegserklärungen, und bey Friedensschlüssen, und bey Waffenstillständen, und bey Gesandtschaften, und bey Gastfreundschaften, und bey Geschenken, und bey Handlungen, und bey Wechselhandlungen, und bey Einkäufen, und bey Verkäufen, und bey Gastmählern, und bey Gelagen, und bey Trinkgelag

Man hüte sich vorsetzlich, mit dem Haar von einer Mannsart das Haar anderer Art, auch Haare von Thieren, als Pferden, Ziegen, Hunden, Katzen, &c. &c. zu vermischen, oder sie als ächtes Haar zu verkaufen, oder sonsten irgend zu einem Betrug.

Art. 3. Art. 4. Art. 5. wie in Art. 1.

Wenn ein Mann mit Haaren Handlung treibt, der soll sie in einen Sack thun, und darauf schreiben, was für Haar darinn ist, und wie viel Pfund darinn sind; es sollen auch keine Frauen-Haare, wie auch keine Mannes-Haare, mit Haaren, die Pferde, Ziegen, Hunde, Katzen haben, vermischet werden.

Ferner sollen die Haare, wie sie gewachsen, und nicht zu Perücken, oder sonsten gemacht, verkauft werden, die Frauen-Haare, wie auch die Mannes-Haare, sollen besonders gethan werden, und nicht zu Perücken, sondern zu Haar-Beuteln, oder sonsten zu Putz, und zu Mannes-Haaren, wie auch zu Frauen-Haaren, sollen keine Pferde-Haare, Ziegen-Haare, Hunde-Haare, Katzen-Haare, oder dergleichen gethan werden.

Die Strafe ist Art. 1. 2. 3. 4.

Wenn ein Barbier, oder sonsten ein Mann, der Haare verkaufet, sie mit Haaren, die Pferden, Ziegen, Hunden, Katzen, &c. gehöret haben, in Verbindung, so sollen sie in Haar-Säcken, darinn sie verkauft werden, gethan werden.

Conf. Ord. Cod. Saxon. P. III. Const. XII. cap. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100. 101. 102. 103. 104. 105. 106. 107. 108. 109. 110. 111. 112. 113. 114. 115. 116. 117. 118. 119. 120. 121. 122. 123. 124. 125. 126. 127. 128. 129. 130. 131. 132. 133. 134. 135. 136. 137. 138. 139. 140. 141. 142. 143. 144. 145. 146. 147. 148. 149. 150. 151. 152. 153. 154. 155. 156. 157. 158. 159. 160. 161. 162. 163. 164. 165. 166. 167. 168. 169. 170. 171. 172. 173. 174. 175. 176. 177. 178. 179. 180. 181. 182. 183. 184. 185. 186. 187. 188. 189. 190. 191. 192. 193. 194. 195. 196. 197. 198. 199. 200. 201. 202. 203. 204. 205. 206. 207. 208. 209. 210. 211. 212. 213. 214. 215. 216. 217. 218. 219. 220. 221. 222. 223. 224. 225. 226. 227. 228. 229. 230. 231. 232. 233. 234. 235. 236. 237. 238. 239. 240. 241. 242. 243. 244. 245. 246. 247. 248. 249. 250. 251. 252. 253. 254. 255. 256. 257. 258. 259. 260. 261. 262. 263. 264. 265. 266. 267. 268. 269. 270. 271. 272. 273. 274. 275. 276. 277. 278. 279. 280. 281. 282. 283. 284. 285. 286. 287. 288. 289. 290. 291. 292. 293. 294. 295. 296. 297. 298. 299. 300. 301. 302. 303. 304. 305. 306. 307. 308. 309. 310. 311. 312. 313. 314. 315. 316. 317. 318. 319. 320. 321. 322. 323. 324. 325. 326. 327. 328. 329. 330. 331. 332. 333. 334. 335. 336. 337. 338. 339. 340. 341. 342. 343. 344. 345. 346. 347. 348. 349. 350. 351. 352. 353. 354. 355. 356. 357. 358. 359. 360. 361. 362. 363. 364. 365. 366. 367. 368. 369. 370. 371. 372. 373. 374. 375. 376. 377. 378. 379. 380. 381. 382. 383. 384. 385. 386. 387. 388. 389. 390. 391. 392. 393. 394. 395. 396. 397. 398. 399. 400. 401. 402. 403. 404. 405. 406. 407. 408. 409. 410. 411. 412. 413. 414. 415. 416. 417. 418. 419. 420. 421. 422. 423. 424. 425. 426. 427. 428. 429. 430. 431. 432. 433. 434. 435. 436. 437. 438. 439. 440. 441. 442. 443. 444. 445. 446. 447. 448. 449. 450. 451. 452. 453. 454. 455. 456. 457. 458. 459. 460. 461. 462. 463. 464. 465. 466. 467. 468. 469. 470. 471. 472. 473. 474. 475. 476. 477. 478. 479. 480. 481. 482. 483. 484. 485. 486. 487. 488. 489. 490. 491. 492. 493. 494. 495. 496. 497. 498. 499. 500. 501. 502. 503. 504. 505. 506. 507. 508. 509. 510. 511. 512. 513. 514. 515. 516. 517. 518. 519. 520. 521. 522. 523. 524. 525. 526. 527. 528. 529. 530. 531. 532. 533. 534. 535. 536. 537. 538. 539. 540. 541. 542. 543. 544. 545. 546. 547. 548. 549. 550. 551. 552. 553. 554. 555. 556. 557. 558. 559. 560. 561. 562. 563. 564. 565. 566. 567. 568. 569. 570. 571. 572. 573. 574. 575. 576. 577. 578. 579. 580. 581. 582. 583. 584. 585. 586. 587. 588. 589. 590. 591. 592. 593. 594. 595. 596. 597. 598. 599. 600. 601. 602. 603. 604. 605. 606. 607. 608. 609. 610. 611. 612. 613. 614. 615. 616. 617. 618. 619. 620. 621. 622. 623. 624. 625. 626. 627. 628. 629. 630. 631. 632. 633. 634. 635. 636. 637. 638. 639. 640. 641. 642. 643. 644. 645. 646. 647. 648. 649. 650. 651. 652. 653. 654. 655. 656. 657. 658. 659. 660. 661. 662. 663. 664. 665. 666. 667. 668. 669. 670. 671. 672. 673. 674. 675. 676. 677. 678. 679. 680. 681. 682. 683. 684. 685. 686. 687. 688. 689. 690. 691. 692. 693. 694. 695. 696. 697. 698. 699. 700. 701. 702. 703. 704. 705. 706. 707. 708. 709. 710. 711. 712. 713. 714. 715. 716. 717. 718. 719. 720. 721. 722. 723. 724. 725. 726. 727. 728. 729. 730. 731. 732. 733. 734. 735. 736. 737. 738. 739. 740. 741. 742. 743. 744. 745. 746. 747. 748. 749. 750. 751. 752. 753. 754. 755. 756. 757. 758. 759. 760. 761. 762. 763. 764. 765. 766. 767. 768. 769. 770. 771. 772. 773. 774. 775. 776. 777. 778. 779. 780. 781. 782. 783. 784. 785. 786. 787. 788. 789. 790. 791. 792. 793. 794. 795. 796. 797. 798. 799. 800. 801. 802. 803. 804. 805. 806. 807. 808. 809. 810. 811. 812. 813. 814. 815. 816. 817. 818. 819. 820. 821. 822. 823. 824. 825. 826. 827. 828. 829. 830. 831. 832. 833. 834. 835. 836. 837. 838. 839. 840. 841. 842. 843. 844. 845. 846. 847. 848. 849. 850. 851. 852. 853. 854. 855. 856. 857. 858. 859. 860. 861. 862. 863. 864. 865. 866. 867. 868. 869. 870. 871. 872. 873. 874. 875. 876. 877. 878. 879. 880. 881. 882. 883. 884. 885. 886. 887. 888. 889. 890. 891. 892. 893. 894. 895. 896. 897. 898. 899. 900. 901. 902. 903. 904. 905. 906. 907. 908. 909. 910. 911. 912. 913. 914. 915. 916. 917. 918. 919. 920. 921. 922. 923. 924. 925. 926. 927. 928. 929. 930. 931. 932. 933. 934. 935. 936. 937. 938. 939. 940. 941. 942. 943. 944. 945. 946. 947. 948. 949. 950. 951. 952. 953. 954. 955. 956. 957. 958. 959. 960. 961. 962. 963. 964. 965. 966. 967. 968. 969. 970. 971. 972. 973. 974. 975. 976. 977. 978. 979. 980. 981. 982. 983. 984. 985. 986. 987. 988. 989. 990. 991. 992. 993. 994. 995. 996. 997. 998. 999. 1000.

Conf. Ord. Cod. Saxon. P. III. Const. XII. cap. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100. 101. 102. 103. 104. 105. 106. 107. 108. 109. 110. 111. 112. 113. 114. 115. 116. 117. 118. 119. 120. 121. 122. 123. 124. 125. 126. 127. 128. 129. 130. 131. 132. 133. 134. 135. 136. 137. 138. 139. 140. 141. 142. 143. 144. 145. 146. 147. 148. 149. 150. 151. 152. 153. 154. 155. 156. 157. 158. 159. 160. 161. 162. 163. 164. 165. 166. 167. 168. 169. 170. 171. 172. 173. 174. 175. 176. 177. 178. 179. 180. 181. 182. 183. 184. 185. 186. 187. 188. 189. 190. 191. 192. 193. 194. 195. 196. 197. 198. 199. 200. 201. 202. 203. 204. 205. 206. 207. 208. 209. 210. 211. 212. 213. 214. 215. 216. 217. 218. 219. 220. 221. 222. 223. 224. 225. 226. 227. 228. 229. 230. 231. 232. 233. 234. 235. 236. 237. 238. 239. 240. 241. 242. 243. 244. 245. 246. 247. 248. 249. 250. 251. 252. 253. 254. 255. 256. 257. 258. 259. 260. 261. 262. 263. 264. 265. 266. 267. 268. 269. 270. 271. 272. 273. 274. 275. 276. 277. 278. 279. 280. 281. 282. 283. 284. 285. 286. 287. 288. 289. 290. 291. 292. 293. 294. 295. 296. 297. 298. 299. 300. 301. 302. 303. 304. 305. 306. 307. 308. 309. 310. 311. 312. 313. 314. 315. 316. 317. 318. 319. 320. 321. 322. 323. 324. 325. 326. 327. 328. 329. 330. 331. 332. 333. 334. 335. 336. 337. 338. 339. 340. 341. 342. 343. 344. 345. 346. 347. 348. 349. 350. 351. 352. 353. 354. 355. 356. 357. 358. 359. 360. 361. 362. 363. 364. 365. 366. 367. 368. 369. 370. 371. 372. 373. 374. 375. 376. 377. 378. 379. 380. 381. 382. 383. 384. 385. 386. 387. 388. 389. 390. 391. 392. 393. 394. 395. 396. 397. 398. 399. 400. 401. 402. 403. 404. 405. 406. 407. 408. 409. 410. 411. 412. 413. 414. 415. 416. 417. 418. 419. 420. 421. 422. 423. 424. 425. 426. 427. 428. 429. 430. 431. 432. 433. 434. 435. 436. 437. 438. 439. 440. 441. 442. 443. 444. 445. 446. 447. 448. 449. 450. 451. 452. 453. 454. 455. 456. 457. 458. 459. 460. 461. 462. 463. 464. 465. 466. 467. 468. 469. 470. 471. 472. 473. 474. 475. 476. 477. 478. 479. 480. 481. 482. 483. 484. 485. 486. 487. 488. 489. 490. 491. 492. 493. 494. 495. 496. 497. 498. 499. 500. 501. 502. 503. 504. 505. 506. 507. 508. 509. 510. 511. 512. 513. 514. 515. 516. 517. 518. 519. 520. 521. 522. 523. 524. 525. 526. 527. 528. 529. 530. 531. 532. 533. 534. 535. 536. 537. 538. 539. 540. 541. 542. 543. 544. 545. 546. 547. 548. 549. 550. 551. 552. 553. 554. 555. 556. 557. 558. 559. 560. 561. 562. 563. 564. 565. 566. 567. 568. 569. 570. 571. 572. 573. 574. 575. 576. 577. 578. 579. 580. 581. 582. 583. 584. 585. 586. 587. 588. 589. 590. 591. 592. 593. 594. 595. 596. 597. 598. 599. 600. 601. 602. 603. 604. 605. 606. 607. 608. 609. 610. 611. 612. 613. 614. 615. 616. 617. 618. 619. 620. 621. 622. 623. 624. 625. 626. 627. 628. 629. 630. 631. 632. 633. 634. 635. 636. 637. 638. 639. 640. 641. 642. 643. 644. 645. 646. 647. 648. 649. 650. 651. 652. 653. 654. 655. 656. 657. 658. 659. 660. 661. 662. 663. 664. 665. 666. 667. 668. 669. 670. 671. 672. 673. 674. 675. 676. 677. 678. 679. 680. 681. 682. 683. 684. 685. 686. 687. 688. 689. 690. 691. 692. 693. 694. 695. 696. 697. 698. 699. 700. 701. 702. 703. 704. 705. 706. 707. 708. 709. 710. 711. 712. 713. 714. 715. 716. 717. 718. 719. 720. 721. 722. 723. 724. 725. 726. 727. 728. 729. 730. 731. 732. 733. 734. 735. 736. 737. 738. 739. 740. 741. 742. 743. 744. 745. 746. 747. 748. 749. 750. 751. 752. 753. 754. 755. 756. 757. 758. 759. 760. 761. 762. 763. 764. 765. 766. 767. 768. 769. 770. 771. 772. 773. 774. 775. 776. 777. 778. 779. 780. 781. 782. 783. 784. 785. 786. 787. 788. 789. 790. 791. 792. 793. 794. 795. 796. 797. 798. 799. 800. 801. 802. 803. 804. 805. 806. 807. 808. 809. 810. 811. 812. 813. 814. 815. 816. 817. 818. 819. 820. 821. 822. 823. 824. 825. 826. 827. 828. 829. 830. 831. 832. 833. 834. 835. 836. 837. 838. 839. 840. 841. 842. 843. 844. 845. 846. 847. 848. 849. 850. 851. 852. 853. 854. 855. 856. 857. 858. 859. 860. 861. 862. 863. 864. 865. 866. 867. 868. 869. 870. 871. 872. 873. 874. 875. 876. 877. 878. 879. 880. 881. 882. 883. 884. 885. 886. 887. 888. 889. 890. 891. 892. 893. 894. 895. 896. 897. 898. 899. 900. 901. 902. 903. 904. 905. 906. 907. 908. 909. 910. 911. 912. 913. 914. 915. 916. 917. 918. 919. 920. 921. 922. 923. 924. 925. 926. 927. 928. 929. 930. 931. 932. 933. 934. 935. 936. 937. 938. 939. 940. 941. 942. 943. 944. 945. 946. 947. 948. 949. 950. 951. 952. 953. 954. 955. 956. 957. 958. 959. 960. 961. 962. 963. 964. 965. 966. 967. 968. 969. 970. 971. 972. 973. 974. 975. 976. 977. 978. 979. 980. 981. 982. 983. 984. 985. 986. 987. 988. 989. 990. 991. 992. 993. 994. 995. 996. 997. 998. 999. 1000.

Und denen Obersten Thomas Fitz, Lieut. Fitz, Lieut. Johnson und Thomas Fitz Esquier anbefohlen sich, nach Abzug der Gefangenen von der Thames Seite, an den Ort, wo die Indianer sich am meisten versammlet, zu ziehen, und daselbst, so viel sie können, die Wilden zu schlagen, und sie dadurch zu nöthigen sich zu ergeben. Sie thaten solches, und kamen, nachdem sie 3 Meilen gegangen, an einen Ort, wo sie 3 Indianer antrafen, welche sie gefangen bekamen, und sie sagten, daß ungefähr hundert Thames-Leute allda wären, die sich daselbst mit ihren Weibern aufhielten, und daß Tecumseh nicht weit davon wäre, daselbst befanden sich wenig Weiber und Kinder mit ihm. Sie giengen also weiter, und kamen an einen Ort, wo sie 3 Indianer-Weiber antrafen, welche sie gefangen bekamen, und sie sagten, daß Tecumseh nicht weit davon wäre, und daß sie daselbst mit ihren Weibern und Kindern sich aufhielten.

Thaten Act. 17. und 18. Lib. 8.

Auf eine Zeit, als Paulus zu Athen wartete, da erbarmte sich sein Geist, wie er sahe, daß die Stadt gar abgöttisch gesinnet war. Er redete also mit den Juden und Gottesfürchtigen, und täglich auf dem Markte zu denen, die sich daselbst funden. Da hatten auch etliche Epicurische und Stoische Philosophen mit ihm zu reden. Etliche sprachen, was will dieser Lotterbube sagen? Etliche aber, er will ein neuer Prediger fremder Götter sein. Denn er predigte ihnen das Evangelium von Jesu und der Auferstehung. Sie nahmen ihn und führten ihn auf den Areopagum, und sprachen, können wir auch wissen, was das für eine neue Lehre sei, die du redest? Denn du bringst etwas neues vor unsere Ohren. Wir wollen nun wissen, was solches wolle sein. Alle Athenienser aber und die daselbst wohnenden Fremdlinge hatten nichts anders zu thun, denn sie sagten oder hörten etwas neues.

Ohngefehr Gregor. 1. Dial. CCCXXXIX.

Wenn eine Sache neu und Wunder, und sie dieser Welt eben nicht gemein ist, so ist sie auch gemeiniglich angenehm. Denn wenn sie gemein ist, so pflegt sie verlacht zu werden, und man hat Ekel, sie anzuhören. Es hatte heute doch zum Text eine allgemeine Ohnpässlichkeit, wegen dieser Sache kamen etliche, recht, wie die Juden vor unserm Heylande Wunder gethan und Zeugen gefordert haben. Da theilten aber der Predigt Leute in Zweyerley Haufen ab, es wollte der eine Haufe dieses, der andere jenes haben. Ich habe mich nicht gewundert, daß sie so gethan haben, sondern ich habe mich gewundert, daß sie nicht alle beysammen geblieben sind, und sich nicht einen Haufen gemacht haben, weil sie doch alle einerley Ohnpässlichkeit hatten, und sie sich doch alle gar nicht einig waren, in welcher Art und Weise Gott ihnen helfen könnte. Es wollte es doch auch der eine Haufe nicht haben, wenn der andere Haufe

gen. Eine Frau hat zwar ihre Leib-Zucht nur, ſo lange ſie lebet, und den Witben-Stuhl nicht verrucket, oder nicht ad ſecunda vota ſchreitet.

Supra ad Artic. 32. Lib. I.

Deswegen kan es ſich doch ereignen, daß deren zweyter Mann die Früchte aus dem zum Leib-Beding oder Leib-Zucht geſetzten Gute bekommet, als: es heyrathet einer eine mit einem dotalitio verſehene Witbe wieder im Monat September, da die Ege die Felder und Aecker ſchon beſtrichen, ſtirbt aber $\frac{1}{4}$, oder $\frac{1}{2}$ Jahr darauf, da bekommt in ſolchem Fall der Mann die Früchte, und darf keine Zinßen, wenn es Zinß-Gut iſt, davon abgeben, er nimmt auch die jährlichen reditus und Zinßen, welche ihr zur Leib-Zucht ausgeſetzet worden, ein, wenn ſolche ſchon betagt und gefällig geweſen ſind, als: die Frau hat zu ihrer Leib-Zucht jährliche zu Michaelis Zeit gefällige und betagte Zinßen einzunehmen, heyrathet aber zu ſolcher Zeit, und ſtirbt bald darauf, unerachtet nun dieſe Zinßen der Frauen noch nicht bezahlet worden ſind, ſo gehören dennoch ſolche dem Manne, ratio, weil bey der Frauen Lebzeiten dies venit et ceſſit. Der Zinß-Mann iſt ſolche Michael zu bezahlen ſchuldig, und die Frau zu exigiren berechtiget geweſen, folglich hat ſie ſothanes jus exigendi auf ihren Mann gebracht, denn ſolche werden alsdenn ad res mobiles gerechnet, und pro perceptis geachtet.

Siehe auch Schwaben-Spiegel cap. CCCXXXIX.

Wenn alſo die Zinßen und jährliche Einkünfte erſt nach der Frauen Tode betagt und gefällig worden, ſo kan der Mann ſolche nicht fordern, weil alsdenn ratio ceſſiret, ja er muß ſolche der Frauen Erben wieder heraus geben, wenn er ſolche vor der Zeit eingehoben hätte. In dem Text heiſſet es nun auch:

> Hat die Frau einen Mann genommen, und iſt er zu ihr und den Kindern in das ungetheilte Gut gekommen, und ſtirbt das Weib alsdenn, ſo behält der Mann das völlige Recht der Frauen in der fahrenden Haabe.

Daraus und dem Artic. 10. Lib. I. hat der berühmte von LEYSER in Medit. ad ff. III. und IV. Specim. 300. p. 129. Vol. V. zu behaupten geſuchet, daß in Sachſen L. I. Cod. de ſecundis nuptiis aufgehoben worden ſey, mithin eine Frau das von ihrem verſtorbenen Manne erhaltene Gut, wenn ſie ad ſecunda vota ſchreite, nicht verliehre. Allein das Gegentheil iſt vielmehr daraus zu erſehen, und zu beweiſen, daß der angezogene

Lex I.

Digitized by Google

Lex I. Cod. de ſecundis nuptiis auch in Sachſen gelte, denn es folget ja gleich darauf:

das Gebäude und die Gerade ausgenommen.

Das Gebäude hat ſie alſo als ein unbewegliches Gut auf ihren 2ten Mann nicht vererbet, daß aber dieſer Erbe von der fahrenden Haabe werde, daraus folget aber nicht, daß ſie das von ihrem vorigen Manne erhaltene Gut nicht verliehre, wenn ſie ad ſecunda vota geſchritten, denn die fahrende Haabe kömmt ja nicht vom vorigen Manne, ſondern von ihr ſelbſt her. Die fahrende Haabe beſtehet entweder in ihrem eingebrachten Gute, welches ſie auch vom vorigen Manne wieder bekommen haben kan, oder in der Morgen-Gabe, oder in der Gerade. Dieſe begreiffet aber nicht alle mobilia und das baare Geld unter ſich. Was Berger in œcon. jur. Lib. I. Tit. III. §. V. Nota I. p. 117. anführet, heißet gar nichts, denn dieſer will daher folgern, daß in Sachſen die Witbe, wenn ſie ad ſecunda vota geſchritten, das von ihrem vorigen Manne erhaltene Gut nicht verliehre, weil im Sachſen-Spiegel Lib. I. Artic. 5. ſtünde:

Ein Weib kan mit unkeuſchen Leben wohl ihre weibliche Ehre krämcken, aber ihr Recht und ihr Erbe verliehret ſie damit nicht.

Denn daſelbſt wird ja nicht de ſecundis votis geredet, ſondern nur ſo viel geſaget, daß, wenn eine Tochter ſich ſchwängern laſſen, ſie ihr Erbe nicht verliehre, dahero folget vielmehr, daß angezogener Lex I. Cod. de ſecundis nuptiis in dem Sachſen-Spiegel nicht aufgehoben worden, mithin nach jenem auch in Sachſen darauf zu ſprechen ſey.

Siehe auch ſupra ad Artic. 23. Lib. II.

ARTICVLVS LXXVII.

Wes dar Recht umme ſy efft en Man ſyn Lant beſeyet uth deit, vnde darna ſtervet.

Dut ein Man ſyn Lant beſeyet uth tho Tynſe, oder tho plege tho beſcheidenen Tagen, dat men yt eme beſeyet wedder late tho welker Tydt he binnen den Yahren ſtervet men

Thut ein Mann ſein Land beſeet aus umb Zinß oder umb Pflege, zu beſcheidenen Tagen, oder Jahren, alſo daß man es ihm beſeet wieder laſſe, zu welcher Zeit er dann binnen den Jahren

men ſcal yt den Erven beſeyet wedder laten wente hes nicht lenger geweren muchte, wanne de wile dat he levede, de Erven ſcholen ock van der Saet ſo gedanen Tyns oder plege geven yenneme an den dat Gut geboret alſo men yenneme ſcole de dat ute dede wente yt ſynes ſulves Pluch nicht begingk do he ſtarff.

ren ſtirbt, man ſoll es ſeinen erben alſo beſeet wieder laſſen. Dann es jenen dieſer, der es aus thet, nicht lenger gewehren möcht, dann dieweil er lebet. Die Erben ſollen aber von der Saat, dieſem ſo viel Zinß oder Pfleg wieder geben, dem das Gut gehörte, als er jenem ſolt gegeben haben, der ihm das Gut austhet, ſintemahl daß es des ſein ſelbſt Pflug nicht beging, der da ſtarb.

Anmerkungen.

Die Alltteutſchen verpachteten, oder gaben auch ihre Aecker gegen Abgebung eines jährlichen Zinßes auf gewiſſe Zeit beſtellt und beſäet aus, jedoch daß ſolche ihnen beſtellt wieder übergeben werden ſolten. Dieſe Verpachtung und Austhuung aber wehrte nicht länger, als nur ſo lange der Herr oder Verpachter lebte, denn ohne der Erben und Kinder Laub konte der Vater die Stamm- und altväterlichen Güther nicht weg geben.

Supra Artic. 52. Lib. I.

Siehe auch Schwaben-Spiegel cap. CCCXL.

Wenn nun der Herr und Verpachter vor Ausgang der determinirten Zinß- oder Pacht-Jahre ſtarb, ſo muſte der Zinß-Mann oder Abepachter ſothane Güther, wenn ſolche zu einem Stamm-Gut gehörten, denen Erben des Zinß-Herrns oder Verpachters wieder zurück geben. Weil aber die Alltteutſchen vor unbillig hielten, daß ſich dieſe mit des Zinß-Manns oder Abepachters Schaden bereichern könten, indem dieſer die Aecker erſt beſſer angebauet, mehr beſäet, auch auf längere Jahre nach dem Contract noch zu nützen, gleichwohl aber ſolchen daraus noch nicht genoſſen gehabt, als ſaget der Text, daß die Erben des Zinß-Herrns oder Verpachters dieſem die Saat, Pflege und Beſſerung wieder gut thun und bezahlen ſolten, ratio, weil doch der verſtorbene Zinß-Herr oder Verpachter ſo viele Aecker mit ſeinem Pflug nicht geackert und beſtellet, oder ſonſt in einen ſolchen guten Stand noch nicht geſetzet hätte, als der Abepachter oder Zinß-Mann mit vielen

vielen Koſten gethan hätte, denn fructus non intelliguntur niſi deductis impenſis.

Schwaben-Spiegel cap. CCCXL.

Deswegen muſten die Erben des Zinß-Herrns oder Verpachters dem Zinß-Mann oder Abepachter pro lucro ceſſante et damno emergente die Pflege, oder aufgewandten Koſten erſetzen.

ARTICVLVS LXXVIII.

An welken Dinghen en Man yegen den anderen wedder ſine Truwe nicht ne dut.

De Koning, unde yowelk richter mot wol over Halß unde over Hant, unde over Erve yowelkes ſynnes Mannes unde Mages richten, unde dut daran wedder ſynen Truwe nicht. De Man mot ok wol ſyme Koninge unde ſyme Richtere unrechtes wedderſtan, unde ſan helpen weren to aller Wyß al ſy he ſin Magh oder ſin Here, unde dut daran wedder ſine Truwe nicht. De Man mot ok ſynem Heren, unn de Her ſyneme Manne unde de Magh dem Mage volgen vnn ſan helpen beſtedegen van Gerichtes halven umme Ungerichte dar he met dem Gerichte tho geladen wert an eyner hantafften Daet, vnn dut wedder ſine Truwe nicht. De Man mot ok wol volgen vor ſynes Heren Huß, unde de Here vor des Mannes, unde de Magh vor des Mages, dar he umme Ungerichte met deme Gherichte vorgeladen wert, vnn mot yt ſan wol helpen breken efft men

Der König, und ein jeglicher Richter, der es von dem Könige hat, mag wol richten über Hals und über Hand, über Gut und Erbe, eines jeglichen ſeines Mannes und Freundes, und thut daran wieder ſeine treue nicht: Ein Mann mag auch wol ſeinem Herren, dem König, und auch ſeinem Richter unrechts wiederſtehen, und ihm ſolches helffen wehren, zu aller weis, als einem Frembden, ob er wol ſein Freund oder Herre ſey, und thut daran wieder ſeine treue nicht. Der Mann muß auch wol folgen über ſeinen Herrn, und der Herr über den Mann, und der Freund über den Freund, und ſol ihn helffen beſtetigen von Gerichts halben umb Ungericht, da er mit Gerufft zugeladen wird an einer handhafftigen That, und thut daran wieder ſeine treue nicht. Der Mann mag auch wol folgen vor ſeines Herrn Hauß, und der Herr vor des Mannes, und der Freund vor

gens ist auf Nebel, als Nebel, nicht
Thau zu sehen, sondern die Feuch-
tigkeit, Thautropfen und auch Schnee
meine Gründe, Hunger, meine Kost,
Durst, meine Speise, Frost, meine
Kleidung, Nacht, meine Ruhe, Tod
der nächste Trost meiner Feinde, meine
Thränen. Ich verschweige hier noch
mehrere solche Stellen, welche sich
auf Gegenstände beziehen, die ich
schon angeführt habe, und welche
ich, wie ich hoffe, in der Folge noch
anführen werde. Wenn Wieland
seinen Gedanken nicht so dunkel und
so schwerfällig ausdrückte, wenn
er z. B. sagte: Ich bin ein Nebel,
Thau, heute Thau, und morgen wer-
de ich aufgelöst und in Eis verwan-
delt werden. Hunger, meine Kost,
Durst, meine Speise, Frost, meine
Kleidung, Nacht, meine Ruhe, Tod
der nächste Trost meiner Feinde,
meine Thränen. Alles was ein
Nebel ist, ist auch Thau, und was
Thau ist, ist auch Eis, und was Eis
ist, ist auch Schnee, und was Schnee
ist, ist auch Feuchtigkeit, und was
Feuchtigkeit ist, ist auch Thautropfen,
und was Thautropfen ist, ist auch
Nebel, und was Nebel ist, ist auch
Thau, und was Thau ist, ist auch
Eis, und was Eis ist, ist auch Schnee,
und was Schnee ist, ist auch Feuch-
tigkeit, und was Feuchtigkeit ist, ist
auch Thautropfen, und was Thau-
tropfen ist, ist auch Nebel, und was

ans der Sache, und nur in Ansehung der Ehe, und ihrer Gemeinschaft, oder ihrer Trennung, oder ihrer Wiedervereinigung, ihre Rechte, und Pflichten, ihre Verbindlichkeiten, und ihre Freyheiten haben, welche aus dem Ehe Bande, und aus der Ehe selbst entspringen, und nur in Ansehung dieser Dinge, und in Ansehung der Kinder, welche aus der Ehe gezeugt werden, sind sie Gegenstände der Gesetze, und der Gerichte.

Anmerkungen.

Das Recht, und die wirkende Macht sind selber, das will hier die Natur sagen, das Recht, das Gesetz haben keine Kraft, keine Wirksamkeit, ausser, wenn sie sich auf solche Sachen und Dinge erstrecken, welche sich in der Natur befinden, und in der That, und Wahrheit sind, und das doch heute weder diese Sache noch

Gesetz und Recht, Anmerk. LXXVII. 299. CXCVII. CXCVI.

Ehe jener zwischen dem Ehe-Herrn und seiner Verlobten wegen des Ehe Bandes, und dieser zwischen dem Ehe-Herrn und seiner Ehe-Frau wegen der Ehe-Pflichten, und Ehe-Verbindlichkeiten, und endlich dieser zwischen Personen und Personen wegen der Ehe-Freyheiten, und Ehe-Rechte, wenn sie bestehet: getrennt Bette, und Tisch gehalten haben, und wieder vereiniget haben, in Ansehung dieser und alle andern sich ereignenden gemischten Sachen.

Lib. II. T. IX. 2.

Ne actum liceat. Jus. Pand. cap. II. L. IX. p. 60.

Alle Handlungen, welche den Ehemann und seine Frau in Ansehung der Ehe, und ihrer Gemeinschaft, oder ihrer Trennung, oder ihrer Wiedervereinigung betreffen, und welche zwischen Gatten gemacht werden, können nicht gültig seyn, wenn sie nicht bestätiget, und in der Form, die unsere Gesetze vorschreiben, nach gefertet sind, bekräftet, und besiegelt worden sind. Denn wir sind Willens, daß alle Handlungen, welche zwischen Gatten gemacht werden, in Ansehung der Ehe, und ihrer Gemeinschaft, oder ihrer Trennung, oder ihrer Wiedervereinigung, und welche nicht bestätiget, und besiegelt worden sind, wie wir befehlen, keine von den Parteyen

Parteyen

dadurch keinesweges wider seine Treue, wenn er seinen Mann und Vasallen deswegen zu gebührender und verdienter Strafe ziehet, ihn wegen Verachtung und Verlassung seiner Gesetzen, und des seinem Mitgenossen, Convasallen, und andern angethanen Unrechts züchtiget und zur Genungthuung anhält, denn wenn derselbe seinen Herrn im Kriege verlassen, und die schuldigen Servitia nicht præstiret, ihm nachgestellet, injuriret, mit seinen Feinden ein heimlich Verständniß und schädlichen Brief-Wechsel gepflogen, Ehebruch mit seiner Frau ausgeübet, dessen secreta verossenbahret, und andere harte capital-Verbrechen ausgeübet hat; so begehet er ja nicht nur eine felonie, sondern auch crimen proditionis, adulterii, und verdienet dadurch privationem feudi und Leibes- und Todes-Strafe,

1. F. 17. 1. F. V. XXIV.

welche der Herr seinem Mann, Vasallen, selbst, oder durch seinen Richter, seiner Treue unerachtet, zuerkennen kan; dahingegen handelt auch der Vasall wider die seinem Herrn versprochene Treue nicht, wenn er diesem in actu illicito nicht beystehet, oder sich dem ihm und seinem Mitgenossen angethanen Unrecht, oder Gewalt, und Beleidigung widersetzet.

Frustra enim quis ab alio, quam ipse fregit, servari fidem postulat.

Regula LXXV. in 6to de R. I.

Cap. XXIX. X. de Jurejur.

AB EVBEN de Iure Pacis §. XVII. lit. C. p. 749.

Der Herr hat also kein jus quæsitum, seinen Vasallen zu schlagen, todt zu schießen, oder ihm das Seinige zu nehmen, vielweniger von ihm zu Ausübung einer unrechtmäßigen Gewalt und Befehdung servitia zu fordern, darwider kan sich dieser mit allen Recht setzen, und thut dadurch wider seine ihm schuldige Treue nicht, denn forma fidelitatis vasalli bestehet in Lib. II. Tit. VII. in folgenden:

Ego juro, quod nunquam scienter ero in consilio, vel in facto, quod tu amittas vitam, vel membrum aliquod, vel quod tu recipias in persona aliquam læsionem, vel injuriam, vel contumeliam, vel quod tu amittas aliquem honorem, quem nunc habes, vel in antea habebis, et si scivero vel audivero de aliquo, qui velit aliquid istorum contra te facere, pro posse meo, non fiat, impedimentum præstabo. Et si impedimentum præ-

præſtare nequivero, quam cito potero tibi nunciabo: et ſi contigerit, te rem aliquam, quam habes, vel habebis, injuſte vel fortuito caſu omittere, eam recuperare juvabo, et recuperatam omni tempore retinere, et inde generaliter, vel ſpecialiter fuero requiſitus, meum tibi, ſicut potero, præſtabo auxilium. Et ſi aliquid mihi de ſecreto manifeſtaveris, illud ſine tua licentia nemini pandam, vel per quod pandatur, faciam. Et ſi conſilium mihi ſuper aliquo facto poſtulaveris: illud tibi dabo conſilium, quod mihi videbitur magis expedire tibi et nunquam ex perſona mea aliquid faciam ſcienter, quod pertineat ad tuam, vel tuorum injuriam, vel contumeliam.

In dieſer forma fidelitatis, oder Eydes-Notul ſtehet alſo nicht, daß ſich der Vaſall ohne Uhrſache ſchlagen, beſchimpfen, todtſchießen, und das Seinige nehmen laſſen, und darwider ſich nicht wehren, oder ſetzen, auch ſeinem Mitgenoſſen und andern Unſchuldigen wider ſeinen Herrn in einer Lebens-Gefahr nicht beyſtehen ſolle. Quod tibi non vis fieri, alteri ne feceris, gründet ſich in jure naturæ. Da nun der Herr haben will, daß ihm ohne Uhrſache nicht nachgeſtellet, ſein Leben nicht genommen, er nicht verletzet, auch ihm das Seinige nicht geraubet werden ſoll, ſo muß er auch wollen, daß dieſes ſeinem Vaſallen nicht begegnen möge, vielweniger muß er ſolches ſelbſt ausüben, denn ſonſt handelt er contra promiſſionem fidelitatis et rationem, in welchem Fall der Vaſall an ſeine Treue auch nicht gebunden iſt.

Schwaben-Spiegel, cap. CXCVII.

GROTIVS ſaget dahero in ſeinem Buche de jure Belli ac Pacis Lib. III. Cap. XIX. §. XIV. gar ſchön:

Sed ſimul ſciendum eſt, duobus modis fieri poſſe, ut quis a perfidia vacet, nec tamen id faciat, quod promiſſum eſt, defectu ſcilicet conditionis et per compenſationem. Defectu conditionis non vere liberatur promiſſor, ſed eventus oſtendit, nullam eſſe obligationem, ut quæ non niſi ſub conditione contracta erat. Et huc referendus caſus, ſi prior alter non implerit, quod ex ſua parte implere tenebatur. Nam unius ejusdemque contractus capita ſingula alia aliis ineſſe videntur per modum conditionis, quaſi expreſſum eſſet, hæc ita faciam, ſi et alter faciat, quæ promiſit.

Da nun inter dominum et vaſallum ein contractus fidelitatis vorhanden; als folget von ſelbſt, daß einer von dieſen daran nur ſo lange gebunden, ſo lange der anderer ſolchen hält, deswegen ſtehet auch in Capit. CAROLI M. 20. Chr. 813. Cap. XVI. bey BALUZIO p. 510.

Quod nullus ſeniorem ſuum dimittat, poſtquam ab eo acceperit valente ſolidum unum, excepto ſi eum vult occidere, aut cum baculo cædere, vel vxorem aut filiam maculare, ſeu hereditatem ei tollere.

Wenn alſo zwiſchen ſeinen und anderern Herren ein offenbahrer Friedens-Bruch vorgenommen, und der Vaſall ſeinem Seniori beyzuſtehen, und den anderern mit zu verfolgen, deſſen Burg und Feſtung mit einnehmen zu helfen, mit gerufft dazu geheiſchen und dazu beruffen worden, ſo muß er ſeinem Seniori wider ſeinen jüngern Lehn-Herrn der verſprochenen Treue zu Folge dazu beyſtehen, und thut doch dadurch wider ſeine Treue nicht, denn ſeinem Seniori iſt er ſchuldig, wider ſeinen anderern jüngern Lehn-Herrn Servitia militaria zu præſtiren, dieſem aber nur eine Heer-Steuer zu geben. Im Schwäbiſchen Lehn-Recht Cap. LXXXV. lautet es davon alſo:

1) Ob der Mann zween Herren hat, oder mehr, die ihm des Reichs Dienſt gebiethen all mit Urtheil, er ſoll mit dem fahren, der ihm des erſten gebot, und dem andern ſoll er zu Heer-Steuer geben den zehenden Schilling, oder das zehende Pfund, oder die zehende Marck, oder was denn der zehende Theil des Gutes gilt ein Jahr, daß muß der Herr für gut nemen.

2) Hat aber der Mann nicht wenn von einem des Reichs Gut, mit dem muß er fahren, oder laß ihm das Gut ledig liegen.

Es muß demnach ein Vaſall wider ſeinen jüngern Herrn, deſſen Magen und Freund ſtreiten, und ſeines Senioris Leib, Städte und Veſtungen wider jenen bewahren helffen, wenn er deſſen Seniorem, ältern Lehn-Herrn, angegriffen und befehdet hatte. Dieſes ereignete ſich bey denen Altteutſchen ſehr oft, denn es hatte einer von verſchiedenen Herzogen, Fürſten und Grafen Lehn. Da nun das Fauſt-Recht und die Befehdung damahln noch gebräuchlich, und ein Fürſt und Graf den anderern zu befehden und zu bekriegen berechtiget war;

Peinliche Halß-Gerichts-Ordnung Artic. CXXIX. und meine Anmerkungen darüber, pag. 244.

als

als wolle damit der Leser belehrt werden, dass seine Ideen über Gott, Welt und Menschen, mit denen der Verfasser nicht übereinstimmt, Irrthümer seien. Wenn dem so wäre, dann müsste auch alle und jede Philosophie, die nicht Hegel'sch ist, Irrthümer sein

ber nicht wieder Peter erfahren, da Johannes an der Pforte stehen und Petrum suchen soll. Und ist auch nicht wohl möglich, daß einer Person zwo verschiedene Rollen spielen, und sich verwandeln könne, wie Johannes in seinem Leben, sagt Jacob. Ist Petrus todt, so ist Petrus todt, und Johannes kann ihn nicht wieder finden. Ist er aber todt, so ist er todt, und kann nicht wieder lebendig werden. Ist er

L. 9. Cod. de Iudic. Cap. VII. X. de Reſtitut. Spoliator.
Cl. BOEHMERI Ius Eccleſiaſticum Lib. II. Tit. XIII. §. 11. p. 1118. Tom. I.

ARTICVLVS LXXIX.

Watte Recht de Here den Buren geven moge de ein nyge dorp beſettet vnn nach welcken Rechte ein uthwendig Man antwerden ſchole.

War Bure en nyge Dorp beſettet van wilder Wortele den mach des Dorpes Here wol geven Erve Tynß-Recht an dem Gude al ſin ſe nicht thu deme Gude geboren, nen Recht mach he en aver geven, noch ſe ſulven keſen dar ſe des Landes Richtere ſyn Recht mede krencken edder ſin Gewedde mynnern oder meren moge. Nen vthwendich Man is ock plichtich, in deme Dorpe tho antwerden na oreme ſunderliken Dorp-Rechte mer na gemeyneme Lant-Rechte he klage danne dar vppe Erve edder vppe Gud edder vmme Schult. War de Man klaget dar mot he antwerden eſt men vp en klaget. Ane tho Kampe wart.

Wo Gebauern ein Dorff von neuen beſetzen von wilder Wurtzel, den mag des Dorffs Herr wol geben Erb-Zins-Recht an den Gütern, ob ſie wol zu den Gütern nicht geboren ſeind. Kein Recht aber mag er ihnen ſetzen noch ſie ſelber wehlen, da ſie des Land-Richters Recht mit krencken mögen, und ſein Gewette mit gemindern oder gemehren mögen. Kein ausländig Mann iſt auch pflichtig zu antworten in einem Dorff, nach ihrem ſonderlichen Dorff-Recht, dann nach gemeinen Land-Rechte. Er klag dann da auf Erb, oder Gut, oder umb Schult. Wo der Man klagt, da muß er wieder antworten, ob man wieder auf ihn klag, ohn zu Kampffwartz.

Anmerkungen.

Wenn Bauern ein Strich Leden und mit wilden Wurtzeln bewachſenes Feld zum Anbauen, Pflantzen und Säen angewieſen wird, denen kan der Herr deſſelben Feldes einen Erb-Zinß darauf legen.

Schwaben-Spiegel Cap. CCCCII.

Wenn die Menschen sehen, daß Gott sie nicht hören kann, dann gehen sie weg. Gott sagt, daß sie ungehorsam waren. Sie haben Gottes Wort nicht gehorcht und wollen es nicht hören. Wenn sie sich abwenden, dann kann Gott sie nicht hören. Sie haben ihre Sünden, die Gott hasst, nicht bereut, sondern sie sind weiter in ihrer Sünde geblieben. Sie haben Gott nicht gehorcht und sie haben Gottes Wort nicht gehört. Sie haben sich von Gott abgewandt und Gottes Wort verloren. Sie haben sich von Gott abgewandt und sie haben

ges Ehe-Weib, oder Ehe-Mann, Ehe-Kind, oder Ehe-Gesinde, Ehe-Nachbarn, Ehe-Freunde, Ehe-Gevatter, Ehe-Schwager, Ehe-Schwägerin, Ehe-Schwieger-Vater, Ehe-Schwieger-Mutter, und so fort an. Die Ehe-Leute Gottes sind die Martini sagt, in dem sie nach einander vor einem verlohren worden, und sich Gott wieder bekehret, worden sie recht geheilet Ehe, heilig verbunden mit dem Herrn Christo. Die Ehe-Leute der Welt sind die, welche in Ehe-Sünden und Lastern leben, und darinnen sterben. Solchergestalt ist Ehe-Bruch, wenn Ehe-Leute Gottes mit Ehe-Leuten der Welt, oder Ehe-Leute der Welt mit Ehe-Leuten der Welt, Ehe-Bruch treiben. Solchergestalt ist auch Ehe-Bruch, wenn Ehe-Leute Gottes mit Ehe-Leuten Gottes, oder Ehe-Leute der Welt mit Ehe-Leuten der Welt, Ehe-Bruch treiben.

ARTICVLVS LXXX.

Was vor Gnade sey bey ereignes Fehler, wenn Ehe-Leute der Sünden oder eigenen Gebrechen bey einander wissen, und in solcher Ehe-Sünde sich verharren.

Antwort. Es ereignet nun zuweilen, daß Ehe-Leute bey einander wissen, daß sie in Sünden und Lastern leben, und sich darinnen nicht wollen der Sünden und Laster lassen, und sie doch nicht lassen in der Ehe-Sünde. Es ist ein Ehe-Bruch, wenn sie in der Ehe-Sünde sind, da sie sich vor Gott und Menschen also haben gegeben Ehe-Leute, und sind doch nicht Ehe-Leute. Es ist ein Ehe-Bruch, wenn sie in der Ehe-Sünde sind, da sie sich vor Gott und Menschen also haben gegeben Ehe-Leute, und sind doch nicht Ehe-Leute. Es ist ein Ehe-Bruch, wenn sie in der Ehe-Sünde sind, da sie sich vor Gott und Menschen also haben gegeben Ehe-Leute, und sind doch nicht Ehe-Leute.

wo die Schuld einer fremden Sache; wenn eine Sache einer Sache; wenn eine Sache einer andern Sache; wenn die Sache einer Sache; wenn die Sache einer andern Sache; wenn Gewalt, wenn Betrug; wenn Betrug und Gewalt; wenn Gewalt und Betrug; wenn Betrug und Gewalt und Betrug; wenn Betrug und Gewalt und Betrug und Gewalt; wenn Betrug und Gewalt und Betrug und Gewalt und Betrug; wenn Betrug und Gewalt und Betrug und Gewalt und Betrug und Gewalt; wenn Betrug und Gewalt und Betrug und Gewalt und Betrug und Gewalt und Betrug; wenn Betrug und Gewalt und Betrug und Gewalt und Betrug und Gewalt und Betrug und Gewalt; wenn Betrug und Gewalt und Betrug und Gewalt und Betrug und Gewalt und Betrug und Gewalt und Betrug; wenn Betrug und Gewalt und Betrug und Gewalt und Betrug und Gewalt und Betrug und Gewalt und Betrug und Gewalt; wenn Betrug und Gewalt und Betrug und Gewalt und Betrug und Gewalt und Betrug und Gewalt und Betrug und Gewalt und Betrug; wenn Betrug und Gewalt und Betrug und Gewalt und Betrug und Gewalt und Betrug und Gewalt und Betrug und Gewalt und Betrug und Gewalt; wenn Betrug und Gewalt und Betrug und Gewalt und Betrug und Gewalt und Betrug und Gewalt und Betrug und Gewalt und Betrug und Gewalt und Betrug; wenn Betrug und Gewalt und Betrug und Gewalt und Betrug und Gewalt und Betrug und Gewalt und Betrug und Gewalt und Betrug und Gewalt und Betrug und Gewalt; wenn Betrug und Gewalt und Betrug und Gewalt und Betrug und Gewalt und Betrug und Gewalt und Betrug und Gewalt und Betrug und Gewalt und Betrug und Gewalt und Betrug; wenn Betrug und Gewalt und Betrug und Gewalt und Betrug und Gewalt und Betrug und Gewalt und Betrug und Gewalt und Betrug und Gewalt und Betrug und Gewalt und Betrug und Gewalt; wenn Betrug und Gewalt und Betrug und Gewalt und Betrug und Gewalt und Betrug und Gewalt und Betrug und Gewalt und Betrug und Gewalt und Betrug und Gewalt und Betrug und Gewalt und Betrug; wenn Betrug und Gewalt und Betrug und Gewalt und Betrug und Gewalt und Betrug und Gewalt und Betrug und Gewalt und Betrug und Gewalt und Betrug und Gewalt und Betrug und Gewalt und Betrug und Gewalt; wenn Betrug und Gewalt und Betrug und Gewalt und Betrug und Gewalt und Betrug und Gewalt und Betrug und Gewalt und Betrug und Gewalt und Betrug und Gewalt und Betrug und Gewalt und Betrug und Gewalt und Betrug; wenn Betrug und Gewalt und Betrug und Gewalt und Betrug und Gewalt und Betrug und Gewalt und Betrug und Gewalt und Betrug und Gewalt und Betrug und Gewalt und Betrug und Gewalt und Betrug und Gewalt und Betrug und Gewalt; wenn Betrug und Gewalt und Betrug und Gewalt und Betrug und Gewalt und Betrug und Gewalt und Betrug und Gewalt und Betrug und Gewalt und Betrug und Gewalt und Betrug und Gewalt und Betrug und Gewalt und Betrug und Gewalt und Betrug; wenn Betrug und Gewalt und Betrug und Gewalt und Betrug und Gewalt und Betrug und Gewalt und Betrug und Gewalt und Betrug und Gewalt und Betrug und Gewalt und Betrug und Gewalt und Betrug und Gewalt und Betrug und Gewalt und Betrug und Gewalt; wenn Betrug und Gewalt und Betrug und Gewalt und Betrug und Gewalt und Betrug und Gewalt und Betrug und Gewalt und Betrug und Gewalt und Betrug und Gewalt und Betrug und Gewalt und Betrug und Gewalt und Betrug und Gewalt und Betrug und Gewalt und Betrug; wenn Betrug und Gewalt und Betrug und Gewalt und Betrug und Gewalt und Betrug und Gewalt und Betrug und Gewalt und Betrug und Gewalt und Betrug und Gewalt und Betrug und Gewalt und Betrug und Gewalt und Betrug und Gewalt und Betrug und Gewalt und Betrug und Gewalt

Buchstabenzeichen, welche Zahlen bedeuten, sind in der griechischen Handschrift von den Römischen Ziffern, die man in der lateinischen Schrift, und den Arabischen, die man in der Handschrift des Ptolemäus braucht, in der That sehr verschieden.

Ferner ist

Chronologie und Kunst-Sachen. Chronologie und die Kunst-Sachen sind zwar zwo Sachen, aber sie machen doch eine Wissenschaft aus, weil die Kunst-Sachen dazu dienen, die Zeitrechnungen klar zu machen. Die Kunst-Sachen sind also Mittel, die Chronologie zu erlern

Preußen, und zwar in solche Gebiete, deren Herrscher sich selbst den Titel eines Königs von Preußen beilegten. Es war dies, als wenn heute Bayern in Baden Krieg führte, um Württemberg zu erobern.

Klein Friedrichsdorf bei Homburg v. d. Höhe, Hauptort des Amtes Homburg, 1933 mit 2000 Einwohnern und einer Garnison von 1000 Mann.

Klein Friedrichsdorf in Hessen-Nassau und das Amt Homburg v. d. Höhe in Preußen.

Kleinstaaterei, Land-Fetzerei usw. Siehe auch S. 8.

Wenn man die Karte sieht und diesen Riesen-Fetzen von Preußen, der sich heute in sich selbst hineinfrißt, dann kann man sich nicht wundern, daß Preußen so viele Feinde hat. Es ist ein Land, das sich selbst nicht leiden kann, das sich selbst nicht verträgt. Preußen ist ein Land, das sich selbst haßt. Cicero in Verrem, Liber II. Actionis prima Caput I. Cap. VIII. u. XXXVII. Lib. IV. Actionis prima Cap. I. kann er keinen aber

Ciceronen, der seinen Verrem verurteilt hatte, weil er Preußen nicht kannte, sonst hätte er ihn freisprechen müssen, denn der Verrem Preußen ist ungeheuer. Es ist besser und weiser eines Mannes Urteil, als eines Weibes Urteil.

Es ist der Hauptfehler unserer Zeit, daß Preußen Land hat, und daß keines da ist. Preußen ist ein Land, das sich selbst nicht leiden kann, das sich selbst nicht verträgt. Preußen ist ein Land, das sich selbst haßt. Cicero in Verrem, Liber II. Actionis prima Caput I. Cap. VIII. u. XXXVII. Lib. IV. Actionis prima Cap. I. kann er keinen aber

Cicero, Caesar usw. Siehe auch S. 8.

Ich bin ein Preuße, kennt ihr meine Farben usw. S. VIII. u. ff.

ARTICVLVS LXXXI.

Wie die Druckerey recht, oder wo nicht recht.

Wann recht oder nicht recht.

Die Druckerey wird recht genennet/ wann der Verleger und Drucker die Ordnung halten/ so in dieser Censur-Ordnung und in den Reichs-Constitutionen vorgeschrieben worden/ und sich darnach verhalten/ wie sie sich darnach zu verhalten haben. Wann sie aber solche Ordnung nicht halten/ und sich darnach nicht verhalten/ so wird die Druckerey nicht recht genennet.

Ordnung der Schrifften in einer Bücher-Censur.

In einer Bücher-Censur ist einer jeden Schrifft/ so sie dem Censori zugestellet wird/ ihr Ordnung/ wie sie dem Censori zugestellet werden/ zu lassen/ und dieselbe nicht zu verändern/ noch zu verwechslen/ noch zu vermischen/ sondern jede Schrifft in ihrer Ordnung/ wie sie dem Censori zugestellet worden/ zu censiren/ und dieselbe Ordnung/ wie sie dem Censori zugestellet worden/ auch also wieder zurück zu stellen/ und zu geben.

Anmerkungen.

Wann die Schrifften in der Censur-Kammer ausgegeben/ und wieder zu Hauß kommen/ können offtmahl einige geschehen/ und zwar wissen die Meynung der gemachten Aenderungen/ die Censor und Autor oder Verleger selbsten/ und ist also nicht nöthig/ daß solche Aenderungen in das Censur-Buch eingetragen werden/ als diejenigen/ welche Censor und Autor oder Verleger selbsten/ ohne Zuthun eines andern/ machen/ und ist solches nur bey denen Schrifften nöthig/ welche Censor und Autor oder Verleger einem andern zu machen befehlen.

Obrigkeitliche Mandata Artic. XVI.

Capit. observatorii tit. de Cens. lib. II. Ord. Imperii.

Schanden-Gesetz cap. LXXI.

Gnade alle unter dem Fluch und Verdamniß; so wollte Gott aber nicht, daß seine Creatur verderben, und das Werk seiner Händen solte zu nichte werden. Derowegen hat er sich seiner erbarmet, und ihnen einen Erlöser versprochen. Dasselbige ist geschehen, da die Zeit erfüllet war, Gal. 4. Da wurde der Sohn Gottes ein wahrer Mensch, und nahm unsere Menschheit an sich, Joh. 1. Luc. 2. Hebr. 2. Röm. 8. Gal. 4.

Diesen Artickel begreifft unser Text, XXVIII. Verse, mit diesen Worten: Gott hat seinen Sohn gesandt, der ist geboren von einem Weibe. Diese Worte sind kurtz, aber gantz gewaltig. Sie begreiffen in sich die Gottheit Christi, seine Menschheit, seine Geburt, sein Amt, und die Ursachen seiner Ankunfft. Jetzo wollen wir dieselben kürtzlich erklären, und zu unserer Lehre gebrauchen.

Gott sendet Christum, sein Leiblichen, und seinen Heiligen Geist. Diese Worte zeigen uns Christi Gottheit an. Denn wenn Gott sendet, so muß derjenige, welcher gesandt wird, ein wahrer Gott und Herr sein. Denn ein Knecht ist nicht grösser, denn sein Herr, Joh. 13. Ein Diener ist nicht grösser, denn sein Herr, Matth. 10. Ein Bote ist nicht grösser, denn der ihn gesandt hat, Joh. 13. Wenn nun Christus ist ein Gesandter, so muß er ja grösser sein, denn alle Creaturen, denn alle Menschen, denn alle Engel, denn alle Heiligen, denn alle Propheten, denn alle Apostel, denn alle Lehrer, denn alle Bischöffe, denn alle Könige, denn alle Keyser, denn alle Obrigkeiten, denn alle Gewaltige, denn alle Fürsten, denn alle Herren

ARTICVLVS LXXXII.

Wes dar Recht umme sy, eft en Man Gut vorgifft dar he sulven nene Gewere an heft, unde wo unde welck Gut men besitten schole.

We ein Gut deme anderen gift edder vorkofft, unde let yt eme an syne Gewere dar he sulven nene Gewere an ne hadde unn de wert penne van Gerichtes halven daryn gewyset, penne de de Gewere hevet mot de Dawisinghe wol wedderspreken, unde penen uthwisen deste het vorsta deme negesten uthgelegeden Dinghe. Wente en Man en is nicht plichtich syne Gewere tho rumende he ne werde darumme beklaget, unde vorgeladen. Wert penneme de Gewere irdeilet, vnn wyset men ene denne daryn van Gerichtes halven so ne mot men ene nicht uthwysen men ne dut met Ordelen. Wat so en Man, Manne edder Wyve gift, dat scholen se besitten dre Dage, wat so se met Klage irvorderet, edder vppe sy geervet wert, des ne dorven se nicht besitten.

Wer sein Recht vor Gerichte verleuset an einem Ort, der hat es überall verlohren, ob man des an dem Gerichte Gezeugen hat. Desselben Gerichts Gezeug ist aber niemand, der einen Rechtloß schilt, pflichtig zu bringen in ein ander Gericht, dann man sich der Wahrheit in demselben Gericht selbst erkunden sol, sondern der Richter vor dem er rechtloß gescholten wird, der sol zween seiner Boden senden, vor den Richter, da er sein Recht verlohren hat, daß sie hören, ob man es ihn überzeugen möge, und des sollen sie denn fort an dem Richter-Gezeuge seyn.

Anmerkungen.

Titius wird in einem Churſächsischen Orte eines furti, oder falsi überführet und bestrafet, und deswegen infamia juris notiret, oder rechtloß. Da saget der Text, daß Titius sein Recht, oder Ehre überall in allen Gerichten verlohren habe. Wenn nun Titius ins Weimarische, oder ander territorium kommt, so ist er daselbst ebenfalls infam und rechtloß, er kan nicht sagen, daß er nur in Chur-Sachsen sein Recht verlohren, in einem andern aber solches erhalten habe. Denn die infamia juris ist eine pri-

wahre Ursache, woraus er entspringt, muß man Gott und seinen weisen Rath, der in allen Dingen verborgen, dem Lobe er ein ewiges Lobpreisen, Anbetung und Dankbarkeit schuldig ist, ungeachtet dieses Uebel, davon sprechen, anstatt es anzubeten, gemeiniglich unser vornehmstes Geschäfte.

ARTICVLVS Concernens die Tit. de Regalia juris Sacri observata. Was die Regalien betrifft.

Tit. II. Jenes so schädliche Jahr des Interregni, welches darauf gefolget, hat in den Stadt-Gilt. Wenn aber die Rechten im Interregno auf den Rechten in den Gerichten so sehr durch weiter darauf gefolgtes Jahr, Tit. II. Jenes so schädliche Interregnum, welches darauf gefolget, hat in den Stadt-Gilt. Wenn aber die Rechten im Interregno auf den Rechten in den Gerichten so sehr durch weiter darauf gefolgtes Jahr, Tit. II. Jenes so schädliche Interregnum, welches darauf gefolget, hat in den Stadt-Gilt. Wenn aber die Rechten im Interregno auf den Rechten in den Gerichten so sehr durch weiter darauf gefolgtes Jahr,

ARTICVLVS LXXXIII.

Was lange nem Gnaden gewesen stehet.

Was der Herr Abt hier bat unter den Worten so viel zu thun Gnaden gewesen. Die eigne Gnade des Herrn Abts, welche ihn hat so gnädig gegen sich gemacht, daß er ihnen nicht eher zu verlassen gedenket, als bis er ihnen zu Gefallen was zu verlassen gedenket, als bis er ihnen zu Gefallen was zu verlassen gedenket, als bis er ihnen zu Gefallen was

Was der Herr Abt hier bat unter den Worten so viel zu thun Gnaden gewesen. Die eigne Gnade des Herrn Abts, welche ihn hat so gnädig gegen sich gemacht, daß er ihnen nicht eher zu verlassen gedenket, als bis er ihnen zu Gefallen was zu verlassen gedenket, als bis er ihnen zu Gefallen was zu verlassen gedenket, als bis er ihnen zu Gefallen was

Gesetzes [illegible] und weder [illegible] Gnade und Barmherzigkeit [illegible] in einige Gnade und Barmherzigkeit [illegible] in einige Gnade und Barmherzigkeit [illegible] in einige

ein Gerüchte von zu Tadeln d. Mienden auch = Tugen, wenn die Mitwörter dieses Zeitwort in solcher Art sind. Beispiele. Wenn man einer die Gnade so lange gebetten hätte, so hatte man ihr schon solche Gnade erwiesen und gebetten. Beyspiele. Wenn Cäsarius und Gallus beym den Tacitus Kayser, Vespasianus und Titus Regierung gelobet hätten, so hätten sie ihnen schon solche Ehre angethan. Wenn Cäsarius und Gallus gelobet worden wären, so hätten sie schon gelobet. Wenn Cäsarius und Gallus gelobet worden wären, so hätten sie schon gelobet.

Das Mittwort der vergangenen Zeit mit dem Hülfswort sein.

I. II. sind. wäre.

Anders lautet der Text, daß der Partizipien Plus und Infinitiv Passiv gebraucht werden. Beyspiele. Ich bin geliebt, daß ich wünschte daß ich geliebt wäre

Philosophen und den Juden entnommen. Denn die Pharisäer hat Josephus selber beschrieben, de bell. Jud. lib. II. cap. VIII. num. XIV. ΦΑΡΙΣΑΙΟΙ δοκοῦσιν ἀκριβεῖς τὰ πάτρια νόμιμα περιποιεῖσθαι καὶ προσποιοῦνται θεοσεβεῖς ὑπάρχειν. Und Philo Judæus de vita contemplativa: ἐκεῖνοι μὲν γὰρ ἐπιτηδεύουσιν ἀρετὴν πρακτικὴν, οὗτοι δὲ θεωρητικὴν.

Von der Scharfung denen Juden eher dann in Lege Separatorum Tit. LIX. cap. IX. der XXXVII. p. 441. 1706. heißt:

Also können wir Christen denen Juden nicht verdenken, daß sie einen eher nicht einnehmen, und verschlossene gewesen sind. Quod si quis desiret, &c. Hieronymus.

Beweglich denen nach der Scharfung unter den Christen in Sachsen zu finden Regel VI.

— Galatæ, II. 11. conf. Act. XXIII. 12. 20. 21. —

Wann nun die Pharisäer also gesinnet waren, daß sie Paulum nicht als Verwehrten gehalten, deßhalbe hat darum eine andere Gemeine und Secte mit ihnen nicht machen können, daß sie Paulum nicht gehalten als einen Ketzer, sondern auch ihm, wann deßhalbe Leute, über das Gesetze Mosis, und ihre Gebräuche, mit ihm zu disputiren, sich erboten, daß er sie gehöret, und ihr Vorgeben, ob sie Ursache hätten, sich zu separiren, und zu scharfen, eher einen besondern Anfang zu machen, als er, und sie sich in Gemeinschaft eine Secte machen haben, und ihnen die Lehre publiciret, und lassen sie doch gegeneinander, und wider einander nicht disputiren, sondern sie sollen sich, wann sie in Privatgesellschaft, und für Personen, wie die publiciren, zusammen kommen, so sie gehöret, und doch nicht, wann sie gemeinliche sonder vor sie unter gehalten haben, in die Disputation einlassen, sondern sie sollen sich, wann sie in Privatgesellschaft, und für Personen, wie die publiciren, zusammen kommen, sie sollen sich

denen Eheleuten auch das interdictum unde vir et uxor. Denn dieſe ſuccediren auch einander ab inteſtato, wenn ſie keine Kinder, Eltern und Geſchwiſter haben.

MENCKENS Synopſis Pandectarum Tit. V. Lib. V. p. 190.

Lex Bajuvariorum, Tit. XIV. cap. IX. bey BALUZIO, p. 130.

ARTICVLVS LXXXIV.

War ein Man ſyn anwardende Erve unde Lehen mede vorlyſen mach.

We deme anderen Gut weldichliken nymmet wente an yennes dot alle Recht hevet he an deme Gude verloren dat em an deme Gude angeſterven mochte na yennes Dode. Dodet ein Man ſynen Heren he hefft vorwracht ſyn Lyff, unde ſyne Ere, unde ſyn Gut dat he van eme hadde. Dyth ſulve vorwracht de Here an deme Manne eſt he ene dodet unde de ovet Here ne mach de Kindere met deme Gude an den Heren nicht wedder wiſen. Dodet ok de Man ſynen Vader, oder ſyne Moder, oder ſynen Broder, oder ſynen Magh, edder yemande des eygenes oder Lenes he wardende is, alle ſyne Anwardinghe heft he vorloren. He ne dut an Notweringhe ſynes Lyves, vnn de Not vppen doden beredet werde, edder he dut unwetenne dat yt geſchee ane ſynen Danck.

Wer dem andern ſein Gut gewaltiglich nimmet, und das bis an jenes tod beſitzet, alles Recht hat er an dem Gut verlohren, das ihm an dem Gut anſterben möchte nach jenes tode. Tödtet ein Mann ſeinen Herrn, er hat verwircket ſeinen Leib, und ſeine ehre, und das Gut das er von ihm hat zu Lehen. Daſſelbige verwircket auch der Herr, ob er ſeinen Mann tödtet. Und der oberſte Lehen-Herr mag ſeine Kinder mit dem Gut an den Herrn, der dieſen tödtet, nicht wieder geweiſen. Tödtet auch ein Mann ſeinen Vater, oder ſeinen Bruder, oder ſeinen Freund, oder jemands, des eigen oder Lehen er wartend iſt, alle ſeine Anwartung und Belehnung hat er daran verlohren, er thue es dann in Nothwere ſeines Leibs, und das die Noth auf den todten durch ihn bracht werde, oder er thue es unwiſſend, alſo, daß es geſchehe ohne ſeinen Danck.

Anmer-

Anmerkungen.

Wer den andern mit Gewalt aus dem Gute, welches er beſitzet, wirft, der verliehret die Sache und das Eigenthum daran. In Cap. CAROLI M. CLXI. lib. VI. bey BALUZIO p. 949. ſtehet klahr:

> Quicunque violenter expulerit poſſidentem, priusquam pro ipſo judicis ſententia præcedat, ſi cauſam meliorem habuerit, ipſam cauſam, de qua agitur, perdat, ille vero, qui violentiam pertulit, univerſa in ſtatu, quo fuerant, recipiat, et quæ poſſedit, ſecurus teneat. Si vero illud invadit, quod per judicium obtinere potuit, et cauſam amittat, et aliud tantum, quantum invaſit, reddat expulſo.

Dieſes wird auch in L. 7. C. unde vi alſo verordnet, daß derjenige, welcher ſeine Sache dem andern mit Gewalt abgenommen, ſolche verliehren ſolle.

Siehe auch HVGON. DONELLVM de Jure civili Lib. XV. cap. XXX. p. 467. P. III.

Im gegenwärtigen Articul wird aber eigentlich de crimine expilatæ hereditatis gehandelt. In der Peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung, Artic. CLXV. iſt zwar de expilatore hereditatis etwas gedacht, aber dabey, wie dieſer zu beſtrafen ſey, nicht ausgedrücket, ſondern die determination der Strafe denen Rechts-Verſtändigen zu überlaſſen, anbefohlen worden. Im ſothanen und gegenwärtigen Artic. wird aber nur von demjenigen Erbe, welcher ex hereditate deferenda etwas heimlich genommen, geredet. Die vis privata iſt an ſich ſelbſt ein Verbrechen, und deswegen zu beſtrafen, denn ſie ſtöhret die allgemeine Sicherheit, und verurſachet viel Unglück, Mord, und Todtſchlag, dahero iſt in angeführten Geſetzen verordnet worden, daß derjenige, welcher ſeine eigne Sache dem andern nicht per judicem abfordere, ſondern mit Gewalt ſelbſt wegnehme, ſein Eigenthum und Recht daran verliehre.

Siehe auch L. 13. ff. quod met. cauſa.
§. 2. Inſtit. de vi bonor. raptor.

Nimmt nun ein Erbe mit Gewalt ex hereditate deferenda eine Sache, ſo verliehret er nach dem Text ebenfals das Eigenthum daran, und die Sache ſelbſt, wenn er auch gleich bis an den Todt des Erblaſſers, welchem ſolche geweſen, und mit Gewalt genommen worden, ſolche beſeſſen hatte, denn es iſt einmahl res vitioſa et vi ablata, welche der expilator und raptor

nicht

auch verschieden, weiterungen und Disputationen sind vermieden, und es wird alles dem andern Theile recht gethan haben, wenn man, wenn es auch nicht die gute Meinung hat, sich dem andern Theile gänzlich zu accommodiren, sich doch so viele Gedanken, wenn alle der Wahrheit zu Ehren sind, machen kann, als nöthig ist, damit man sich in die Gedanken des andern Theiles hineinsetzen und dessen Meinung, warum sie Ihm gefallen, einsehen kann.

Lib. II. tit. XXIV. n. 1.

Dergleichen Streitigkeiten sind der Ehre des Deutschen Adelichen nicht dienlich. Wenn er seine Valvation nicht weiter, denn er darüber kommen, absolviret worden seine Ehre, so ist es seinem Valvation Abtrag thut, ... Demnach ist es ihm nicht zu rathen, daß er sich in solche Händel einlasse, sondern er soll sich dessen gänzlich entschlagen, und vielmehr sich gegen seine Feinde und Gegner recht und vernünftig mit Discursen abtheilen, und sie also zu Freunden machen, damit sie ihm nicht, wie gesagt, zu Verkleinerung, in dem sie bei vornehmen Leuten und Ehren-Versammlungen, seine Ehre und Reputation, durch ihre Discursen, Reden und Urtheilen, verkleinern, und sonderlichen nachtheilig machen. Derowegen ist es ihm in keinen weeg gut, in dergl. Streitigkeiten sich weiter denen seinen einzulassen.

Neue Sammlung kurtzer Gutachten und Urtheile, Facultätischen Inhalts. Jahrgang 2. 1718.

Wenn der Vater seinen Sohn nicht recht, auch nicht höflich redet, sondern ihn für Leben, Hof, Hof- und Adelichen Conversation und Wesen und Ehre nicht recht unterweiset, sondern ihn in Unwissenheit und Unhöflichkeit und Unehre laufen läßt: so ist dem Sohne, vermöge Göttlichen und Natürlichen Rechtes, ein Theil seines Erbes, nemlich die Ehre, genommen.

Die Ehre gehöret Ihnen, daß sie sich nicht schämen, ihre Kinder recht zu lehren, daß sie adenlich leben, damit sie Ehre und Reputation bei Fürsten und Herren haben, und sich nicht schämen, ihre Kinder recht zu lehren, und sie also laufen zu lassen, wie sie wollen, und wie sie es gelüstet. Und die Ehre gehöret Ihnen, daß sie ihre Kinder recht und fein lehren, damit sie Ehre und Reputation bei Fürsten und Herren haben, und sich dessen nicht schämen und verwundern, daß sie ihre Kinder also lehren, damit sie Ehre und Reputation bei Fürsten und Herren haben, und sich nicht schämen

ehrmahlen einen andern anfangen, welche die Kinder von Ehemahlen ge-
zeuget, die nicht Geschwister gewesen.

Es ist zwar wahr, daß Num. 36. v. 8. Wenn ein Mann stirbet, und hat
nur eine Tochter, die soll seines Bruders Tochter, seine Mutter und Schwe-
ster, oder seine Anverwandten, die seine nächsten Geschlechte sind, sollen
sie haben, raten, und sich nicht schämen, mit Kindes und verwandten
Ehe zu halten. Allein dieses beiden Gesetzes Ursache ist gewesen, daß
denn ein jeglicher sein Erbtheil bey den seinen behielte, damit niemand einen
andern Stamm mit seinem Erbtheil zöge, sondern daß ein jeglicher Mann
unter den Geschlechten seiner Väter Kinder bleiben, und ihr Erbtheil
behalten möchte, wie Num. 36. 7. 9. zu ersehen. Und dieses Gesetz ist auch
bey keinem Volcke beobachtet worden. Ingleichen war derjenige sehr klein, der
seine Mutter Schwester zum Ehegemahl nahm, wie Amram seines Vaters
Bruder Tochter Jochebed, und Tobias Raguels Tochter Anna, ohne Zweifel
darum, weil dies an seine gewisse gesetze, so niemals, da sie solche
gleich anfangs nicht gewußt, oder wenigstens nicht gedacht haben, daß
solche Ehe es auch solche mit seiner nächsten verwandten, wie Abraham
mit seiner Schwester Sara, Nahor mit seiner Brudes Tochter Milca, Jacob
mit der Tochter seines Oheims Laban, Amnon mit seiner Schwester Thamar,
der Tochter des Davidischen Ehemahls eben des Vaters Tochter gewesen,
die Ehe nicht allein zulässig, sondern auch sehr gebräuchlich, ja sie
ehemahls auch den Ehebrüchen, und Blutschanden, die sonst Heiden
und Türcken begehen, gar nicht zu vergleichen, sondern vielmehr eine Ehe
der heiligen Patriarchen sey gewesen. Denn weil Gott denselben nicht nur
vor den Heiden Feinden, sondern auch andern, so sich des Namen Gottes
rühmeten, und doch nicht Gottes Kinder waren, als die Christen, die
Gott zu Kindern angenommen, und ihnen seine Gnade und Barmherzigkeit
durch Christum Jesum offenbahret, sehr geliebet, so hat er ihnen auch
solche Ehe zugelassen, damit sie nicht mit andern Völckern sich vermischten,
und also Gottes Volck und Kinder bleiben möchten. Wie denn Gott
selbst Deuteron. 7. v. 3. 4. solche Ehe mit andern Völckern verbeut, und
Esra Cap. 9. v. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. Cap. 10. v. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. Nehem. 13. v. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31

Es begiebet sich zu Zeiten, wenn drey oder mehr Brüder sind, daß einer dem andern übel und böslich von Leben zu Todte bringet, und wird alsdenn in Zweiffel gezogen: ob des Mißhändlers Lehn dadurch denen andern Brüdern und dererselbigen Söhnen heimfalle, oder aber dem Lehn-Herrn eröffnet werde?

Nun sind etliche der Meynung, es solte solch altväterlich verwürckt Stamm-Lehn dem Lehn-Herrn und nicht denen Mitbelehnten, oder Vettern bis auf den vierten Grad zukommen; dargegen aber schliessen die andern, daß durch solche fremde Mißhandlung die Mitbelehnten und Vettern bis zu den vierten Grad ihres Rechtens nicht zu entsetzen seyn sollen.

Wenn denn unsere zusammen geordnete Räthe, Iuristen-Facultæten und Schöppen-Stühle, sich auf die letzte opinion als die billigste verglichen, nemlich daß der agnat und Mitbelehnte auch des Thäters Sohn des Lehens in diesem Fall nicht zu priviren; so lassen wir es dabey bewenden, und sie sollen demnach also zu Recht sprechen und erkennen.

Wie denn auch solches in andern Landen ebenfalls Rechtens ist.

Ius Feud. Longobardicum Lib. IV. Tit. LXXVIII.

MAIERI Syntagma Iuris Feudalis, cap. XXVIII. p. 868.

ROSENTHAL de Feudis cap. XI. concl. V. VI. und VII. p. 345. seqq. Tom. II.

ARTICVLVS LXXXV.

Van Borgetocht vnde lovede wo men dat halden schole.

War mer Lüde denen tho samende loveten Weregelt edder en ander gelt, alle syn sy plichtich dat to leistene de wile yt unvergulden is, unde

Wo mehr Leut dann einer zusammen geloben, ein Wehr-Geld oder ein ander Geld zu bezahlen, das seind sie pflichtig alle zu leisten, dieweil

eine solche zu suchen und zu finden, dann sie sind nicht gesonnen, sich zu bekehren, sondern sie wollen ihre Sünden nicht erkennen, sondern sie wollen ihre Sünden nicht erkennen, sondern sie wollen ihre Sünden nicht erkennen

ſchläger bezahlen zuſammen nur einmahl das Wehr-Geld; wenn nun Titius daran bezahlt, die andern aber nicht, ſo können des occiſi Freunde die andern nicht auf das völlige Wehr-Geld verklagen, es ſey denn, daß die andern nichts im Vermögen haben.

Stadiſche *Statuta*, P. VII. §. VI. Novella 99.

Goßlariſche *Statuta*, cap. von Buße, von Wehr-Geld, §. 208. bey Leibnitzen, p. 514.

Carpzov will zwar ad P. IV. conſtit. XI. definit. IV. Behaupten, daß, wenn viele Todtſchläger wären, ein jedweder das völlige Wehr-Geld bezahlen müſſe, welches ich in meiner Vorrede über die Peinliche Halß-Gerichts-Ordnung ſelbſt dafür mit gehalten; allein gegenwärtiger Text bringet mich auf andere Gedancken, denn in dem von Carpzov allegirten L. II. §. 2. ff. ad legem Aquil. iſt nur dieſes anbefohlen worden, daß, wenn man nicht wüſte, wer in einem Tumult und Rumor den Todtſchlag verurſachet habe, ſolche alle Strafe zu leiden, und alſo alle auch das Wehr-Geld zuſammen zu machen und zu bezahlen gehalten ſeyn ſolten; wenn nun wider einen von dieſen Todtſchlägern geklaget worden, ſo werden die andern davon nicht frey, denn ein jedweder muß Strafe leiden, aber nicht ein jedweder das völlige Wehr-Geld bezahlen, ſonſt würde das Intereſſe privatum contra legem erhöhet, denn auf einen culpa todtgeſchlagenen Mann ſtehet 20 Pfund Wehr-Geld, welches deſſen nächſten Freunden gehöret, dieſes, und ein mehreres nicht, muß ihnen bezahlet werden, er mag von einem, oder vielen todtgeſchlagen worden ſeyn. Wenn aus einem Hauſe etwas geſchüttet, oder geworfen, und eines Vorbeygehenden Kleid beſchädiget worden, ſo kan der Beſchädigte zwar wider alle Inwohner im Hauſe klagen, und die Bezahlung des ihm verdorbenen Kleides verlangen; wenn er aber von einem ſein Kleid bezahlt bekommen, ſo werden die andern quoad Intereſſe privatum von dem Anſpruch befreyet,

L. 2. und 3. ff. de his, qui effuderint vel dejecer.

denn ſonſt bekäme einer wohl 5 mahl mehr, als ſein Kleid gekoſtet, oder das Wehr-Geld betragen, die actio ad Wergeldium præſtandum iſt ja nicht pœnalis, und gehet nicht ad intereſſe publicum, ſondern privatum, denn Kläger und nicht der Richter bekommt ſolches, die Actiones pœnales aber gehen wider einen jedweden; wenn alſo gleich einer geſtrafet worden, ſo

werden

werden die andern von der Strafe nicht frey; wo aber das intereſſe privatum einmahl bezahlet worden, ſo werden die andern alle mit befreyet.

L. 14. §. fin. ff. quod met. cauſa.

Wenn aber viele einen Diebſtahl begangen, und zum Exempel Sempronio 100 Thlr. geſtohlen hätten, da muß einer vor alle bezahlen, wenn nur ein complex von ihnen ſolvendo wäre, aber die Strafe kan einer vor die andern nicht mit übernehmen, denn dieſe müſſen ſolche alle leiden, ratio, weil die exceptio diviſionis ein beneficium juris iſt, deſſen ſich aber ein Dieb verluſtig gemacht hat, denn ein Diebſtahl infamiret und machet den Dieb ehr- und rechtloß, das wergeldium aber kommt nicht ex delicto doloſo, ſondern nur homicidio culpoſo her, culpa aber infamiret nicht. Deswegen muß ein Dieb vor alle bezahlen, das iſt, das geſtohlne Geld erſetzen. Haben hingegen etliche einem 100 Thlr. zu bezahlen gelobet, ſo iſt nur einer ſeinen Antheil daran zu bezahlen ſchuldig. Der Creditor kan von einem allein die gantze Forderung und Schuld nicht ſuchen, ſondern es iſt nach dem Text nur einer ſeinen Antheil daran zu bezahlen gehalten; wird er aber dennoch auf die gantze Schuld verklaget, ſo ſchützet er ſich mit der exceptione diviſionis.

L. 10. C. de Fidejuſſoribus et Mandator.

Jedoch müſſen die übrigen auch ſolvendo ſeyn. Ferner: Titius, Cajus und Mevius geloben Sempronio, Sulpitio und Sticho 100 Thlr. zu bezahlen, Titius als debitor und correus debendi bezahlet das gantze Capital Sulpitio allein, jetzt kommen Sempronius und Stichus, und verlangen von denen Schuldnern ihr Antheil von denen 100 Thlr., dieſe ſagen, ſie hätten ſolche ſchon Sulpitio bezahlet, jene ſagen, ſie hätten dieſem nur ſeinen Antheil bezahlen ſollen, die correi debendi ſchützen wieder vor, das beneficium diviſionis käme nur ihnen, nicht aber denen Creditoribus zu ſtatten, dahero ſaget der Text:

Geloben auch viel Leute einem Manne eine Schuld zu gelten, und empfahen das gelobte auch mehr Leuthe, wo man das gelobte jenem, dem man gelben ſoll, leiſtet, oder helt es mit ſeinem Willen, damit hat man ihnen allen geleiſtet und gegolten, den man mit gelobet hat.

Stadiſche *Statuta* alleg. loc.

Goßlarische *Statuta* §. 120. bey **Leibnitzen** p. 519. Tom. III.

Wenn aber einer von denen Creditoribus denen Correis debendi gesaget, daß sie das gantze Capital Sulpitio nicht, sondern nur seinen Antheil davon bezahlen solten, diese aber dennoch selbigen das gantze Capital bezahlet hätten, so hätten sie solches nicht mit seinem, oder ihren Willen bezahlet, in diesem Fall müsten sie denen andern ihren Antheil noch einmahl bezahlen; haben aber viele Bürgschafft vor ein Capital geleistet, und einer von ihnen hat solche Schuld bezahlet, so hat dieser die andern alle von der Bürgschafft befreyet, denn der Creditor hat mehr nicht, als nur einmahl 100 Thlr. zu fordern. Wenn er dieses bekommen, so höret die obligation, mithin auch die Bürgschafft auf; dahingegen muß der Bürge auch beweisen, daß er die gantze Schuld bezahlet habe, solutio enim est facti, folglich zu beweisen. Wenn aber etliche correi debendi und Bürgen dem Beneficio divisionis renuncirt, oder jene sich in solidum verobligiret, so können sie freylich hernach ihren Regreß dazu nicht wiedernehmen, ad semel enim renunciata non datur regressus. Ob nun schon jure civili in dem Fall, wo die correi debendi sich in solidum, einer vor den andern zu stehen und zu bezahlen angelobet haben, die exceptio divisionis nicht mehr statt haben soll, weil doch diese Clausul und Erklährung einen Effect haben muß; so findet dennoch in Chur-Sachsen, wenn nicht diesen unerachtet der exceptioni divisionis ausdrücklich mit dabey renunciret worden, solche noch statt.

Constit. XVII. P. I. in Codice Aug. p. 90. Tom. I.
MENCKENS Synopsis Pandectarum Lib. XLVI. Tit. I. §. XXI. p. 1005.

Dieser berufet sich auch, um sothane Constitution und usum fori dem *Juri* civili gemäß zu machen, auf den L. 3. C. de fidejussoribus et Mand. Allein in diesem lege ist das Contrarium deutlich enthalten, denn dieser lautet also:

Non recte procuratores nostri, si allegationi tuae fides adesset, audire te noluerunt ex bonis fidejussoris, quae ad fiscum pervenerunt pecuniam repetentem, sed reum principalem convenire jusserunt: cum electionis potestas permittatur creditori. Sed cum duos fidejussores accepisse te proponas: si alter idoneus est, intelligis re divisa quantitate partem competen-

Digitized by Google

gemeynen gutten/ vnd nutzen/ vnd seyen darzu schuldig/ als schuldt
ist ein jeder/ seinen eydem/ vnd pflichten/ so er dem Landt/ vnd
Leuten/ als ein Obrigkeyt/ vnd glyder in seinem Regiment/ ver-
mag/ vnd kan/ ein jeder zu seinem theyl/ nach gelegenheyt/ vnd
gestalt seiner Herrschafft/ vnd Landen/ vnd nach dem er sich
gegen vns/ vnd vnsere/ vnd seiner eygenen/ in pflichten verbunden
erkennet.

Als dieselbe Eydes vnd pflichten halb/ sind die Churfürsten/ Fürsten/ Stände/ vnd Glider des Heyligen Reichs/ vnd ein jeder insonderheyt/ gegen Ihrer Keyserlichen Maiestat/ vnd dem Heyligen Reich/ vnd ein jeder gegen dem andern/ vnd sonderlich in Fridlichen Zeyten/ vnd wenn sich Landt/ vnd Leute/ in Fridlichen Zeyten befinden/ auch die Landt/ vnd Leute/ darein/ vnd darüber/ vnser/ vnd des Heyligen Reichs Landt/ vnd Leute/ in Kriegs Nöthen kommen/ Alle vnd ein jede/ wie sie/ vnd ein jeder/ Ihrer Eydes/ vnd pflichten halb/ Landt/ vnd Leute/ Ehr/ vnd Gut/ gegen meyne/ vnd meyner Churfürstlichen Gnaden/ vnd vns/ verbunden/ verbinden.

ARTICVLVS LXXXVI.

Wer der Recht vnnutz ist/ oder wo der Gutter meyne offerirt/ girriet/ oder thutet.

Wer seyne Sinn/ vnnutze Leut/ oder Gutter meyne offerirt/ girriet/ oder thutet/ der soll/ vnd mag/ vor Recht/ nicht gehört/ noch gelassen werden/ sondern gentzlich/ vnd gar/ abgewiesen werden/ es hab dann seine vnd Ehrliebender/ redtlicher/ vnd ehrlicher Leut/ Bürgen/ vnd Bürgschafft/ das er solle/ vnd wolle/ vor Recht stehen/ vnd dasselbe/ so jhme/ oder seinen Bürgen/ vnd Bürgschafft/ Recht erkandt wirdt/ vollziehen. Die Bürgen/ Wird jemen/ so Bürgen/ die Gutter meyne/ vnd Leute/ nicht/ oder nicht gnugsam/ gestellen/ vnd nach laut/ vnd vermög/ dieser Ordnung/ vnd Reformation/ Recht/ vnd Bürgschafft/ nicht leysten/ vnd Gehorsam thun/ sollen/ vnd mögen/ wir/ vnd meyne Churfürstliche Gnaden/ vnd vnsere/ vnd meyner Churfürstlichen Gnaden/ vnd vnser/ Landt/ vnd Leute/ Ehr/ vnd Gut/ gegen meyne/ vnd meyner Churfürstlichen Gnaden/ vnd vns

Glückseligkeit; wobey auch die neue Lage, auch alle die neue Gedanken, Gefühle und Sitten, die aus der neuen Lage entspringen, mit in Betrachtung gezogen werden müssen. Wenn Adam und Eva, ehe sie von der Frucht des Baums der Erkenntniß gegessen hatten, in dem Paradiese, wie Kinder, ohne Sorgen, ohne Kummer, ohne Arbeit, ohne Mühe, ohne Gefahr, nur so viel wußten, als sie wissen mußten, um ihre Pflichten zu erfüllen, und ihre Glückseligkeit zu befördern, und sie wußten nichts mehr.

Anmerkungen.

Es sind hier Gründe für, und Gründe wider, die beste gemeine Lehre, Mittel, sich auch wider Willen klug zu machen, und sie scheinbar zu widerlegen, so daß sie doch nicht widerlegt sind. Ich will nur einige anführen, die mir einfallen, und die mir meine Lehre bestätigen. Erstens, wäre jene Lehre gegründet, so müßte man die Gelehrsamkeit, Künste, Wissenschaften, Sitten, Gesetze, und alles dieses, was zu der Glückseligkeit des Menschen gehört, nicht für die Grundlage, sondern für den Bau der Grundlage halten; welches sich aber dem Begriffe, den wir von der Grundlage haben, widerspricht. Zweytens, wäre jene Lehre gegründet, so müßte man die Gelehrsamkeit, Künste, Wissenschaften, Sitten, Gesetze, und alles dieses, was zu der Glückseligkeit des Menschen gehört, nicht für die Grundlage, sondern für den Bau der Grundlage halten; welches sich aber dem Begriffe, den wir von der Grundlage haben, widerspricht. Drittens, wäre jene Lehre gegründet, so müßte man die Gelehrsamkeit, Künste, Wissenschaften, Sitten, Gesetze, und alles dieses, was zu der Glückseligkeit des Menschen gehört, nicht für die Grundlage, sondern für den Bau der Grundlage halten; welches sich aber dem Begriffe, den wir von der Grundlage haben, widerspricht. Viertens, wäre jene Lehre gegründet, so müßte man die Gelehrsamkeit, Künste, Wissenschaften, Sitten, Gesetze, und alles dieses, was zu der Glückseligkeit des Menschen gehört, nicht für die Grundlage, sondern für den Bau der Grundlage halten; welches sich aber dem Begriffe, den wir von der Grundlage haben, widerspricht. Fünftens, wäre jene Lehre gegründet, so müßte man die Gelehrsamkeit, Künste, Wissenschaften, Sitten, Gesetze, und alles dieses, was zu der Glückseligkeit des Menschen gehört, nicht für die Grundlage, sondern für den Bau der Grundlage halten; welches sich aber dem Begriffe, den wir von der Grundlage haben, widerspricht. Sechstens, wäre jene Lehre gegründet, so müßte man die Gelehrsamkeit, Künste, Wissenschaften, Sitten, Gesetze, und alles dieses, was zu der Glückseligkeit des Menschen gehört, nicht für die Grundlage, sondern für den Bau der Grundlage halten; welches sich aber dem Begriffe, den wir von der Grundlage haben, widerspricht. Siebentens, wäre jene Lehre gegründet, so müßte man die Gelehrsamkeit, Künste, Wissenschaften, Sitten, Gesetze, und alles dieses, was zu der Glückseligkeit des Menschen gehört, nicht für die Grundlage, sondern für den Bau der Grundlage halten; welches sich aber dem Begriffe, den wir von der Grundlage haben, widerspricht. Achtens, wäre jene Lehre gegründet, so müßte man die Gelehrsamkeit, Künste, Wissenschaften, Sitten, Gesetze, und alles dieses, was zu der Glückseligkeit des Menschen gehört, nicht für die Grundlage, sondern für den Bau der Grundlage halten; welches sich aber dem Begriffe, den wir von der Grundlage haben, widerspricht. Neuntens, wäre jene Lehre gegründet, so müßte man die Gelehrsamkeit, Künste, Wissenschaften, Sitten, Gesetze, und alles dieses, was zu der Glückseligkeit des Menschen gehört, nicht für die Grundlage, sondern für den Bau der Grundlage halten; welches sich aber dem Begriffe, den wir von der Grundlage haben, widerspricht. Zehntens, wäre jene Lehre gegründet, so müßte man die Gelehrsamkeit, Künste, Wissenschaften, Sitten, Gesetze, und alles dieses, was zu der Glückseligkeit des Menschen gehört, nicht für die Grundlage, sondern für den Bau der Grundlage halten; welches sich aber dem Begriffe, den wir von der Grundlage haben, widerspricht.

ben Schuldner seine Güter nicht verkaufen, sondern sie gegen gewisse Nutzungen einem andern einräumen, und dieser sie in Bestand nehmen.

L. 1. 2. 3. C. de bonis auctorit. iud. poss. L. 1. C. Theodos. L. 11. C. de bonis auctorit. iud. poss. L. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. C. de locat. & conduct.

Offenbar aus dem, in diesen Gesetzen Gesagten Grunde sind auch hieher einzuziehen, Abtretungen, und andern Verfügen in Schätzung haben, auch überhaupt alle Contracte, so man auf Nutzungen, oder Gefälle, oder Zinsen gemacht hat.

ARTICUS LXXXVII.

Was bey Recht unsere Statt und Lehe den anderen in währendem Gerichte befraget, und was nem Rechten begaret.

Wer das eine anderen Lehen und Recht vor unserm Gerichte zu Recht begret, unser meine Statt und Lehe zu Recht, der soll ihn fragen, ob er ihm Recht oder Lehen Recht, und begret er es zu Lehen Recht, so soll er ihn fragen, ob er ihm Recht gethan habe, und begret er es ihm Recht gethan habe, und begret er es ihm nicht, so soll er ihn fragen, ob er

auch in Absicht ihr die größte Ehre vor allen andern Völkern zu haben, und ihre Tempel vor allen andern Tempeln sehr hoch zu halten. Dieses sehr hohe Ansehen, welches sie bey ihnen hatten, und bey einigen noch haben, muß sie auch in den Stand gesetzt haben, sich in Ansehung ihrer Einkünfte, und ihrer Gerichtsbarkeit, sehr viele Freyheiten zu erwerben, die sie, wie man aus den ersten Jahren der Regierung Augusts ersehen kann, in einem noch höhern Grade besaßen, als sie sie nachher behaupten konnten.

Anmerkungen.

Diese, als ein Paar von Bürgern und Mitgenossen auch als ein Paar mit dem Consulate, beehrt waren die Kluft, die zwischen ihnen und dem Consulate war, nicht ausfüllen. Sie waren nur Bürger, und Mitgenossen des Consulats, und hatten nur Antheil an dem Consulate, so weit sie Bürger waren. Sie waren nicht Consuln, sondern Bürger, die Consuln waren. Sie waren nicht Consuln, sondern Bürger, die Consuln waren. Sie waren nicht Consuln, sondern Bürger, die Consuln

nenſes capitulo IX. ubi ſcriptum eſt: Qui relicto eccleſiaſtico judicio publicis judiciis ſe purgare voluerit, etiam ſi pro illo prolata fuerit ſententia, locum ſuum amittat. Hoc in criminali judicio. In civili vero perdat, quod evicit, ſi locum ſuum obtinere voluerit. Cui enim ad eligendos judices undique eccleſiæ patet auctoritas, ipſe ſe indignum fraterno conſortio judicat, qui de univerſa eccleſia male ſentiendo, de ſeculari judicio poſcit auxilium, cum privatorum Chriſtianorum cauſas Apoſtolus ad eccleſiam deferri atque ibidem terminari præcipiat. Et maxime ne in talibus cauſis inquietudinem Domino regi faciat.

LVDOVICVS PIVS befahl ſogar in Capit. XIV. Tit. II. ao. Chr. 829. bey BALVZIO, p. 668. daß die Leute ihren ordentlichen Richter nicht übergehen, und ſich nicht gleich zu ihm, dem Könige ſelbſt, wenden ſolten.

Populo autem dicatur, ut caveat de aliis cauſis ſe ad nos reclamare, niſi de quibus aut miſſi noſtri, aut comites eis juſtitias facere noluerint.

Bey denen Alttentſchen und unter CAROLO MAGNO hatte es freylich ſo viel nicht auf ſich, wenn einer Jurisdictionem propagirte, oder prorogirte, und ſich einer vor einem andern Grafen verklagen ließe, da er ſich vor ſeinem Fürſten, oder Hertzoge hätte verklagen laſſen ſollen, denn dieſe waren alle Beamten, und exercirten ihre Gerichte in Königs Nahmen und jure magiſtratus, denn ſie hatten damahln ſolche Aemter noch nicht erblich, dennoch funde die prorogatio nicht ſtatt, denn es machet eine turbation und confuſion, wenn ein Unterthan von ſeiner ordentlichen Obrigkeit abgezogen, und vor einem andern Richter verklaget wird, bevorab, da der judex incompetens hernach ſeinen ertheilten Beſcheid zur execution nicht bringen kan, denn der ordentliche Richter würde auf jenes Requiſition ſich weigern, die Execution darauf vollſtrecken zu laſſen, unterdeſſen iſt doch nicht zu läugnen, daß jure civili die jurisdictio prorogiret werden, und ein Judex plane incompetens denen Parteyen Beſcheide ertheilen könne, jedoch müſſen die Partheyen gewuſt haben, daß der Judex auf Seiten ihrer incompetens ſey, denn wenn ſie geirret und geglaubet, daß er ihr ordentlicher Richter ſey, ſo entſtehet daraus eine Nullitæt, denn error excludit conſenſum.

L. 1. und 2. ff. de Judiciis et ubi quisque agere vel conveniri debeat.

Die gegenwärtige Zeitschrift enthält drey neue Stücke. Das erste, Gedanken von einer besseren Cultur und Religion Deutschlands, mögen einen andern Ehr- geizigen auffordern, sich an weitläuftigere Ausarbeitungen dieses Gegenstandes zu versuchen. Arnold, 2. St. Tiefurt, die Gartenbaukunst betreffend, enthält einige gute Bemerkungen über Gartenanlagen, und das dritte, Nachricht von einem neuen Gesangbuche und zu Liedern desselben, Melodien, und einige neue Gedichte. Arnold scheint, sagt man, Mechanikus zu seyn, und Tiefurt ist sein Geschäftsort. Wenn er nun in Tiefurt einige, an die neue, bey den Tonkünstlern, Lieder, Melodien setzen lässt, so ist das ja ganz gut, und wir wollen ihm gern Beyfall geben. Bey den Liedern aber, die er selbst macht, finden wir, dass sie bey den Dichtern von Profession gewinnen, und sie schwach dünken. Alle Gedichte, die auf den Namen des Monats Mai, Junius, Julius, Augustus und Brache Mond anfangen, sind nicht gut. Der Dichter scheint sich selbst nicht zu gefallen, und wir gefallen ihm gewiss nicht. Das Gedicht über Gott, Freyheit und Unsterblichkeit, ist ein Text Gedicht, und ist in Versarten nicht, was es seyn soll. Die Gedanken in Versarten ausgedrückt machen nicht, dass wir uns mit dem Dichter erheben, und seine Begeisterung theilen. Wir sind nicht begeistert mit ihm, sondern stehen bey Seite und sehen ihn mit gerümpfter Nase herumgehen, und Verse machen und so kann auch niemand. Wir sind gewiss ein Gleichnis dazu. Und das Gedicht an Gott, Freyheit und Unsterblichkeit, kann niemand gefallen, der nicht selbst Dichter ist, oder das Glück hat, Dichter zu kennen, die ihm ihre Gedichte vorlesen. Wenn Arnold sich selbst nicht gefällt, wenn er seine Verse nicht selbst lesen kann, ohne sich darüber zu ärgern, wie kann er denken, dass andere sie lesen werden? Wenn er sich selbst nicht begeistert, wie kann er denken, dass andere sich begeistern

ARTICULUS LXXXVIII.

Wo sich die Bücher, Schrein, und andere Dinge befinden, die unser verstorbener Bruder vor seinem Tode in eigen hatte.

Wo es in dem Hause Bücher, Schrein, und andere Dinge sind, die unser Bruder vor seinem Tode in eigen hatte, solle der Guardian alle, und jede Dinge, sowohl in Gegenwart zwey, oder drey Brüder, die er darzu erwählet, mit dem Inventario, das man darüber hat, genau vergleichen, und wo etwas mangelt, solches gleich anfangs, und nicht lang hernach anfragen, damit man wisse, wo es hingekommen, und wer es habe. Und weil solches offt nicht geschicht, so wird es hernach schwer, und offt unmöglich, solches zu erfahren, und zu bekommen. Wann aber solche Dinge, oder Bücher, die unser Bruder vor seinem Tode in eigen hatte, nicht in dem Inventario sind, so solle man sie gleichwohl in das Inventario einschreiben, damit man wisse, was unser Bruder in eigen hatte, und solches dem Provincial, oder Visitatori anzeigen, damit er wisse, was er mit denen Sachen thun solle, und wem er solche geben solle. Wann aber unser Bruder solche Dinge, oder Bücher, die er in eigen hatte, einem andern Bruder, oder Weltlichen Person vermacht hat, so solle man solche Dinge, oder Bücher, nicht eher, als nach Verlauf eines Jahrs, nachdem unser Bruder gestorben, einem jeden, dem sie vermacht sind, geben, damit, wann unser Bruder etwa einige Schulden hinterlassen hat,

Düch vore seggen by den Eden, unde schal darna schweren.

oder gegen dem Gericht vollkommen sol, es sey umb Gut oder umb Gewehre, das sol sein Gezeug voraus sagen bey dem Eyd. Dann sol er selber hernach schweren.

Anmerkungen.

Ein jedweder Richter muß verpflichtet und vereydet seyn, und bey solchem Eyd die Wahrheit sagen und attestiren. Die Fürsten, Grafen, und Schöppen, und Reichs-Dienst-Männer waren dem Könige verpflichtet, bey sothanem Eyd und solcher Hulde attestirten nun diese die Wahrheit, die sie in denen ihnen anvertrauten Gerichten selbst erlanget und erfahren hatten, als: wenn ein Fürstlicher Amtmann etwas pflichtmäßig attestiret, da siehet ein jedweder, daß er seinem Fürsten gehuldiget und geschworen habe; wenn er nun bey sothaner Hulde etwas falsch attestiret, so ist er freylich zu bestraffen, denn er ist seinem Fürsten nicht getreu, sondern ein perjurus und falsarius, mithin zu bestraffen, deswegen wird einem solchen Amtmann geglaubet, weil er bey seines Fürsten Hulde oder seiner Pflicht etwas attestiret; ist aber solches falsch, desto härter wird er hernach gestraffet. Die andern Dingpflichtigen, welche noch zu sothanen Gerichten, als der Gerichts-Diener, Büttel, gehören, attestiren oder sagen die Wahrheit auf ihren Eyd, denn diese huldigen und schwören dem Könige und Fürsten nicht, sondern werden nur von dem Richter zu ihren Amt verpflichtet und vereydet. Wenn bey denen Altteutschen und Sachsen ein Ankläger einen versesteten, oder in die Acht gethanen Räuber, oder andern delinquenten in andern Gerichten angetroffen und angehalten, und solchen setzen zu lassen verlanget hatte; so konte der Richter diesen auf des Anklägers Suchen nicht sofort in arrest nehmen und setzen lassen, weil er bey ihm über keiner handhafften That ergriffen, sondern nur als ein des Raubes wegen in die Acht gethaner gefangen und vor Gerichte gebracht worden, denn bey den Altteutschen und Sachsen muste der Richter den Räuber oder einen andern delinquenten, wenn er nicht zur Hafft gebracht worden, sofort versesten und ächtigen. Dieses geschiehet jetzt bey uns durch die Steck-Briefe, auch wohl durch Anstellung des Achts-Processes, da alsdenn der flüchtige delinquent zur Antwort auf die wider ihn angebrachte Anklage in dreyer Herren Landen öffentlich citiret wird. Wenn nun

der

der Sechsecke vorbeygehen, daß sie nicht stehen, sondern sich um die Axe herumdrehen, damit sie nicht stehen bleiben, sondern sich um die Axe drehen, und sich zugleich fortbewegen, und also nicht stehen bleiben, sondern sich um die Axe herumdreh

Clemens stirbt. Er soll seinen Bruder auch vergiftet haben, damit er desto geschwinder zum Genusse des Fürstenthums kommen möchte. Er hatte zwey Gemahlinnen, die Prinzessin Maria Anna von Neuburg, und nach deren Absterben die Prinzessin Theresia Cunigunde von Sobieski. Von beyden hinterließ er keine Kinder. Er war ein Fürst, der sich um die Wissenschaften sehr verdient machte.

Ferdinand, ein Prinz des nemlichen Hauses, Churfürst zu Cöln, Bischof zu Münster, Hildesheim und Paderborn, Landgraf zu Leuchtenberg, Herzog in Westphalen und Engern, Graf zu Arnsberg, Stadtberg, Werl, Recklinghausen, Bilstein und Rietberg, Herr zu Brilon, Fredeburg, Medebach, Canstein, Padberg, Lichtenau, Vorden, Stein- furt, Ahaus, Bocholt, Borkelo, Anholt, Gronsfeld, Wisch, Gemen, Ottenstein, Rheda, Rhina, Wevelinghoven, Alpen, Wissel, Erkelenz, Hüls, Aldenhoven, Gladbach, Münstereifel, Hirzenberg, Landrath zu Westphalen, Rittmeister der adelichen Leibgarde zu Pferde, Obrister über ein Regiment zu Fuß, Ritter des goldenen Vließes, auch Großmeister des Deutschen Ordens, starb zu Bonn den 13 Junius. Er hatte schon seine Brüder, Maximilian Heinrich und Clemens August, überlebt, und folglich auf sie alle Länder geerbet. Er war ein Fürst, der sich um die Wissenschaften sehr verdient machte, ist in der That, wenn er lebte, erst mit der Geschichte seiner Regierung beschäftiget gewesen, und hat also noch nichts davon hinterlassen. Er hatte keine Gemahlin, und starb ohne Kinder. Sein Bruder, Clemens August, folgte ihm in allen seinen Würden und Ländern.

Conf. Lexic. Medic. ad A. M. Spectat. CCLXXXIX, p. 1271. Vol. IV.

ARTICVLVS LXXXIX.

Was der Rede nutze sey oft ein Mann anderer Rede Dung nennet, und er sie doch in die Erde ligen leh.

Nr. 1. Ich antworte Ihnen also. Ich bin einem Schmidt, also einem Manne, der Eisen und Stahl, und dessen Arbeit, Schwerdter, und dergleichen, dem sie zu Gute kommen, und den Schmieden, die sie machen, sehr

Ehr machen seine Werke, die sind würdig, daß man sie treibe, wer ihrer Lust hat. Was er thut, das ist herrlich und prächtig, und seine Gerechtigkeit bleibt immer, immer und ewiglich. Er hat ein Gedächtniß gestiftet seinen Wundern, daß sie nicht vergessen werden. Der Herr ist gnädig und barmherzig. Er gibt Speise denen, die ihn fürchten, und gedenket ewiglich an seinen Bund. Er läßt verkündigen seinen Gewaltigen, daß sie ihnen das Erbe der Heiden geben. Was er handelt, das ist wahrhaftig und recht, und alle seine Gebote sind gewiß. Sie werden erhalten immer und ewiglich, und sind gethan treulich und redlich. Er hat erlöset sein Volk, und hat seinen Bund ewiglich gestiftet. Sein Name ist heilig und hehr. Die Furcht des Herrn ist der Weisheit Anfang. Wohl denen, die darnach thun. Sein Lob bleibt ewiglich.

Die Wunderthaten Gottes, an die Vätern Israels und ihrer Kinder sind sie gedenken, und sie nicht vergessen sollen, sind nach dem Psalmisten, Gnade und Barmherzigkeit, Speise denen, die ihn fürchten, Erlösung seines Volks, Stiftung seines Bundes, Heiligkeit seines Namens, Gerechtigkeit, Wahrheit, Treue und Redlichkeit seiner Gebote, und ewige Dauer und Gewißheit aller dieser Wohlthaten und Eigenschaften.

L. L. L. L. E. in Sachen Schmeltz.

Ulmen Ii

In IVLII PAVLI sententiarum receptarum Lib. V. Tit. III. de his, quæ per turbam fiunt, §. 5. lautet es alſo:

Fures, vel raptores balnearum plerumque in metallum aut in opus publicum damnantur.

Siehe auch SCHULTINGS Jurisprudentiam ante-Juſtinianeam p. 436.

Im gegenwärtigen Text wird aber nur eine Exceptio und Defenſio vor denjenigen angeführet, welcher aus Verſehen und in dem Wahn und Meynung eines andern Sache, als ob ſolche ſeine ſey, mitgenommen, und dagegen ſeine dafür zurück gelaſſen habe, als: Titius und Mevius, und anders mehr, ſind mit einander im Bade, Titius hat einen ſilberuen, Mevius hingegen nur einen überſilberten, oder auch wohl gar nur einen bloßen meſſingern Degen, als dieſer nach Hauſe gehet, ergreiffet er vor ſeinen des Titii ſilbernen Degen, und läſſet ſeinen dafür zurück, des andern, oder 3ten Tages ſiehet er erſt, daß er einen unrechten Degen in der Bad-Stube ergriffen, er machet ſolches alſo kund, oder träget auch den Degen unverhohlen, da ſaget der Text, wenn Mevius mit ſeinem Eyde darthun könte, daß er ſolchen im Wahn und Meynung, als ob er ſeine ſey, mitgenommen hätte, er auch darthun könte, daß er ſolchen unverhohlen gehalten, nicht verſtecket, und verheimlichet hätte, er ſolches ohne Wandel, das iſt, ohne Wette und Buße bleibe, aber anſprechen möchte Titius den Degen wohl bey Mevio, Dieberey und Raubes aber möchte man ſelbigen daran nicht beſchuldigen, ob man ſchon den Degen bey ihm finde, ſo wäre es doch keine handhaffte That, oder furtum manifeſtum, weil hier fraudulosa detractatio fehlet. Dergleichen Beſchaffenheit hat es auch mit andern Sachen, welche man an einem Orte beyſammen hat, als in der Mühle mit denen Säcken, oder auf der Reiſe in denen Gaſthöfen, wo ihrer viele beyſammen in einer Stube ſchlaffen, da kan es leicht kommen, daß bey dem Anziehen und Einpacken aus Verſehen eines andern Sache mit eingepacket wird, wenn nur ſolches hernach, wenn darnach gefraget wird, nicht verhohlen und wohl gar geläugnet wird. Dieſer Articul ſtehet auch von Wort zu Wort in denen Stadiſchen *Statutis*, P. VI. §. XX.

ARTI-

ARTICVVS-XC.

Wann- und wie oft soden Man alle drey Jahr Sechsten Sontag gepatn nach jeder Zeit der zeit unsere so sey die Zeit gesandet Man die Dings heisst.

Wann die Man gesandet seyen
Sechsten Sontag gepatn nach
der zeit gesandet. Als sey die
Zeit gesandet, wann sey drey
Tage vor Himmelfahrt Christi, das
ist, wann sey drey Tage vor dem
Sontag, da man singet Cantate.
Jedoch ist man auf solchem
Sontag nicht gebunden, sondern
mag auch ein ander Sontag
darin gehalten werden, nach dem
es einem jeden Kirchspiel gelegen
und füglich angehen will. Und
wird solcher Sontag darum
gesandet, daß die Leute
desto mehr Zeit haben, sich
zu bereiten, und in der Andacht
und Bereitung zu dem Sakrament
des Leibes und Blutes Christi.
Und ist solches Sakrament
darum eingesetzt, daß wir
durch dasselbe unsere Gemeinschaft
mit Christo und seinen
Gliedern erneuern, und
unsere Sünden vergeben werden.
Und ist nicht allein
Sontag, sondern auch
Montag und Dienstag
Bettag, und sollen
Leute, so viel
Gelegenheit
haben, auf
solche drey
Tage zu
Predigt
kommen.

Universitätsbibliothek

Anwendungen.

Die neuen Mittel, welche Lembert, und neuere Aerzte wie Stromeyer, Dieffenbach und Bonnet, Pravaz-Baker, und namentlich Velpeau, zur Heilung der Wunden angegeben haben, sind, wie wir gesehen haben, keineswegs so neu, als manche Leute wollen glauben machen. Die meisten derselben sind ungenügend, zum Theil schädlich, und die Wenigen, die Velpeau und Stromeyer für sich geltend machen, sind nicht neuer, als man solche vorher wußte, und sind die Meisten bekannt genug, weniger aber in ihrer Anwendung, als in ihrer Unzulänglichkeit gewürdigt worden. Die so neuen, die Entzündung hemmenden Mittel, die Bonnet oder Stromeyer einen wichtigeren Namen und neue Theorie, aber nicht Beweis, geben, sind Mittel, welche schon vor Jahrhunderten bekannt waren, und die Velpeau so neu dünken. Wenn aber Bonnet, oder Velpeau, oder Lembert neben Druck, Kälte, Ruhe, Lage, Diät, Aderlaß, Purgiren, Brechmittel, Opium, Blutegeln, Aetzmittel, Aetzmittel, Aetzmittel

nem Theile, Schrift und Sprache, sehr genau mit einander. Wenn es nämlich in der Sprache nur wenige Laute giebt, so ist auch die Schrift nur mit wenigen Zeichen versehen, wie z. B. in der Chinesischen. Dies ist auch Ursache, warum in den Sprachen mit vielen Lauten die Schrift unvollkommen ist, und warum sie sich in solchen Sprachen, wo sie sich nach der Aussprache richtet, nicht ändert. Wenn z. B. die Engländer das Wort knight so schreiben, wie es ausgesprochen wird, so würde es nite heißen.

Die Schreibart soll ferner, so viel als möglich, die Abstammung anzeigen, damit die Verwandtschaft der Wörter sich, auf einen Blick, offenbare. Dieses ist eine wesentliche Eigenschaft der Schrift, und ihr Mangel ist Ursache, daß viele Sprachen, wie z. B. die Englische, ihre Etymologie verlieren. Auch ist es nicht gleichgültig, ob die Schreibart sich nach der Aussprache richtet, oder nicht. Ist sie nicht nach ihr gebildet, so ist sie, wie bei den Chinesen, ein Hinderniß der Erlernung, und, wie bei den Engländern, Ursache, daß sich die Aussprache ändert, und daß man, wie z. B. in Frankreich, Wörter hat, die man nicht mehr ausspricht, sondern nur noch schreibt.

Wenn die Schrift, Laute und Schrift-Zeichen in einer gewissen Proportion stehen, so ist sie vollkommen. Diese Proportion ist nicht in allen Sprachen gleich. Sie ist in einigen größer, in andern kleiner. Wenn sie in einer Sprache größer ist, als in einer andern, so ist diese Sprache in Rücksicht der Schrift vollkommener, als die andere. Die Griechische und Lateinische Sprache, z. B. haben in dieser Rücksicht einen hohen Grad der Vollkommenheit. Die Chinesische hat sie in einem sehr niedrigen Grade. Die Englische, Französische, Deutsche, Italienische, Spanische, Portugiesische, Russische, Polnische, Ungarische, Türkische, Persische, Arabische, Hebräische, Koptische, Abyssinische, Sanskrit, Malabarische, Tibetanische, Mongolische, Japanische, Peguanische, Siamische, Malayische, Tonquinische, Cochinchinesische, Tagalische, Mexicanische, Peruanische, Chilesische, Algonquinische, Irokesische, Grönländische, Neuholländische, Otahitische, Tonga-Tabuische, Neuseeländische, Sandwichische, Madagascarische, Mosambikische, Kongo-Sprache, Mandingo-Sprache, Wolof-Sprache, Kaffrische, Hottentottische, Bambarische, Fulische, Haussa-Sprache, Bornu-Sprache, Kanuri-Sprache, Tibbo-Sprache, Kordofanische, Dongolesische, Nubische, Berberische, Amharische, Tigrische, Galla-Sprache, Gurage-Sprache, Schoa-Sprache, Gafat-Sprache, Kambatta-Sprache, Enarea-Sprache, Kaffa-Sprache, Gonga-Sprache, Agow-Sprache, Kimant-Sprache, Falascha-Sprache, Tigre-Sprache, Bedauye-Sprache, Barea-Sprache, Kunama-Sprache, Nuba-Sprache, Fazoglo-Sprache, Kenus-Sprache, Dar-Fur-Sprache, Wadey-Sprache, Begharmi-Sprache, Bagirmi-Sprache, Logone-Sprache, Mandara-Sprache, Musgu-Sprache, Kotoko-Sprache, Kanem-Sprache, Bulala-Sprache, Teda-Sprache, Kauar-Sprache, Tibbu-Sprache, Ahaggar-Sprache, Asdjer-Sprache, Ghat-Sprache, Ghadames-Sprache, Fezzan-Sprache, Ghadamsi-Sprache, Tuat-Sprache, Tafilet-Sprache, Fez-Sprache, Tetuan-Sprache, Tanger-Sprache, Rif-Sprache, Tarudant-Sprache, Schilha-Sprache, Mogador-Sprache, Sus-Sprache, Draa-Sprache, Ued-Nun-Sprache, Ued-Dra-Sprache, Ued-Gir-Sprache, Ued-Sus-Sprache, Ued-Ifni-Sprache, Ued-Tekna-Sprache, Ued-Sakiet-Sprache, Ued-Tamanart-Sprache, Ued-Tamaneit-Sprache, Ued-Tamasint

eben nicht, aber hat vielleicht mehr haben wollen, als Gebühr und recht ist. Ehe, wir dann, als die Sonne zu sinken begann und matter, daß es Zeit war, Abschied zu nehmen, Abschied von dem Lande, das uns so hohe Genüsse im Lauf und Lust schöner Aussichten eingeflößt. In Kurze ist auch der Weg nach Neuenburg gemacht, wo wir in dem Gasthofe zum Lamm, das Hr. Bonhote hält, einen guten Tisch, gute Betten und gute Bedienung finden. Wenn man bedenket, daß Neuenburg eine Stadt ist, die gegen 10000 Seelen, worunter 2000 Katholiken, in sich begreift, und wenn man den Nachen dazuhält, daß einem Fremden gar kein Gedanken einfällt, die Katholiken, und besonders ihre Geistlichkeit, mit mißtrauischen Augen anzusehen, so wird man sich leicht einen Begriff machen können, wie es in Neuenburg in Religionssachen hergehe. Es ist wirklich ein Vergnügen, in einer Stadt, die einen Bischof hat, und wo die Katholiken so stark sind, als in Neuenburg, zu sehen, daß sie, ohne Furcht, ihre Religion zu verlieren, mit den Protestanten in Gesellschaft leben, und

ARTICULVS XCI.

Wer hat die Macht, unsre Sünde zu vergeben?

Herrn, und Gott Herr, und Gott Herr, und Gott Herr

nicht hindern, den Thäter auch nicht aufhalten können, so bleiben sowohl der Wirth, als auch die Bauern im Dorffe, oder Bürger in der Stadt solches ohne Wandel, ohne Wette und Buße.

Siehe auch die Stadischen *Statuta* P. XI. §. II.

Jedoch müssen der Wirth, oder die dabey gewesenen Bürger oder Bauern solches sofort dem Vogt oder Richter rügen und anzeigen, sonst machen sie sich verdächtig, daß sie solche Zänckerey und Schlägerey verstattet und nicht gehindert haben, und da müssen sie sich wohl mittelst Eydes reinigen, und, daß sie keinen Theil daran gehabt, solches nicht hindern können, schwören. Das ist eine christliche Liebe, wenn einer einen lahmen, gefallenen und geschlagenen Mann, der vor Lähmniß selbst nicht nach Hauße gehen kan, mit nach Hauße führet; stirbet er darüber bey ihm, so wäre es unbillig und unverschämt, wenn man einem guten Freund ein solches Liebes-Werck zur Last legen und zumuthen wolte, daß er ihn auch begraben lassen, und die Pflegungs-Kosten entbehren solte, deswegen saget der Text, der gute Freund bleibet es ohne Wandel, des Verstorbenen Freunde sollen ihm alle Kosten bezahlen, was er bey ihm verthan und auf ihn gewendet hat.

Siehe auch Capit. CAROLI M. CCCLXI. Lib. V. bey BALUZIO, p. 901. Tom. I.

Register.

A.

Abackern, wie derjenige zu bestrafen, der seinem Nachbar Land abgeackert? Seite 931. 932. 933.

Abbas, was solches heiße? 146.

Abepachter, ob er wegen des nicht bezahlten Pacht-Geldes von dem Verpachter eigenmächtiger Weise aus dem Gute geworffen werden könne? 436. ob unter diesen dazu ein pactum aufgerichtet werden könne? ibid. ob er die auf Bestellung der gepachteten Aecker gewandten Kosten wieder bekommen müsse, wenn seinem Verpachter das Gut abgewonnen, und einem andern zugesprochen worden? 521. wenn dessen Verpachter vor Endigung der Pacht-Jahre gestorben, und das Gut denen Erben heimgefallen, ob diese alsdenn dem Abepachter die auf Bestellung der Aecker und Besserung derselben gewandten Kosten ersetzen müssen, wenn sie diesen im Pacht nicht lassen wollen? 900. 901.

Aberglaube, ob daraus die idololatrie und endlich die Einbildung der Zauberey entstanden? 386.

Abgesandten des Königes Davids sind von dem Könige Haman sehr beschimpfet worden, 629. ob jener mit diesem deswegen einen blutigen Krieg angefangen? ibid.

Ablaß-Brief, wofür solcher gegeben worden? 823. ob durch solche die Clöster reich worden? ibid. 824.

Absolutio ab instantia, ob bey den Alt-teutschen und Sachsen darauf erkannt worden, wenn Kläger im Termin ausgeblieben, und seine Klage nicht fortgesetzet? 351. 352.

Abt, was solcher sey? 146. 147. wie alt er seyn müsse, wenn er ein solcher werden will? ibid. ob er erst ein Mönch gewesen seyn müsse? ibid. ob er über sein Vermögen disponiren könne? 147. ob er gefürstet und mit denen regalien belehnet werde?

de? 148. ob er ein Reichs-Stand ſey? ibid. ob er ſich von Gottes Gnaden ſchreibe? ibid. ob er votum und ſeſſionem auf dem Reichs-Tag habe? ibid. ob er Vaſallen habe? ibid. wie er mehr genennet werde? 146. 147. in welcher Claſſe der Heerſchilde er ſtehe? 31. 148. ob er ſeinen Vogt habe, der die Iurisdiction exercire? 148.

Abweſend, wenn einer dafür zu achten? 162. wie viel Zeit wider ihn zur uſucapion und præſcription erfordert werde? 162. 163. wenn er pro mortuo zu achten? 152. wenn ſich der Richter deſſen Vermögen zueigen will, hat dieſer dabey auf die Urſache der Abweſenheit zu ſehen, 152.

Abweſender, ob er in peinlichen Fällen, da die Strafe nicht an Halß und Hand gehet, pro confeſſo und convicto gehalten, und privatione famæ und bonorum geſtrafet worden, wenn er auf die dritte Ladung nicht erſchienen? 747.

Abweſenheit, wenn und wo ſolche entſchuldige? 152.

Abzugs-Geld, cenſus emigrationis, woher dieſes ſeinen Urſprung habe? 723. wenn ſolches gegeben werden müſſe? ibid.

Acham, ob er von GOtt in die Acht gethan worden? 320. ob er in ſolcher zu Tode geſteiniget worden? ibid.

Acht, was ſolche ſey? 214. 215. 729. wenn und wo ſolche ſtatt habe? 215. 217. 219. 321. 520. wie weit ſich ſolche erſtrecke? 332. 699. ob ſolche mit der capitis deminutione media zu vergleichen? 217. ob die Acht den Leib nehme? 214. 216. 318. 319. 323. 325. 857. ob der in die Acht gethane, wenn er auf die dritte Ladung nicht erſchienen, pro confeſſo und convicto erkläret, und darauf zum Tode verdammet worden? 215. 318. 319. 354. 731. 859. ob einer dieſem auf ſeine wider ihn angebrachte Klage zu antworten ſchuldig ſey? 684. 685. 730. ob er, wenn er ſich der Arreſtirung widerſetzet, ohne Strafe getödtet werden könne? 687. 731. ob er von andern ohne Strafe geſpeiſet und geherberget werden könne? 697. 698. ob er ſein Lehn und allodium verliehre? 216. 217. 859. ob nach Abſterben des Geächtigten das Lehn auf deſſen Söhne, oder agnaten komme? 214. ob er ſich wieder aus der Acht ziehen, und noch ſeine defenſion führen könne? 214. 216. 217. 325. 341. 685. 727. ob ihm dazu das ſicher Geleit ertheilet werden müſſe? 341. 342. 686. 727. ob er dadurch ſein Lehn und allodium wieder bekomme? 215. 219. ob er, wenn er in der Acht ergriffen worden, gegen Bürgſchafft wieder loß gegeben werden könne? 317. 318. ob der in die Reichs-Acht Erkläreter in allen Reichs-Ständen, Ländern und Gerich-

Digitized by Google

Gerichten mit geächtiget worden? 322. 342. ob dieſem ein anderer Reichs-Stand in ſeinem Lande Friede würcken, und ein ſicher Geleit geben könne? 348. ob der in die Acht gethane infam werde? 380. 726. wenn einer in die Acht erkläret worden, hat der Achts-Richter ſolches denen andern Grafen und Beamten notificiren müſſen, 332. 697. ſolches geſchiehet jetzt durch die Steck-Briefe, ibid.

Achts-*Proceſs*, in welchem Verbrechen ſolcher ſtatt habe? 726. 727. 728. 729. wie ſolcher eingetheilet werde? ibid. wie dabey zu verfahren ſey? ibid. von wem ſolcher angeſtellet werden könne? 215. 731. ob dieſer eine handhaffte That vorausſetze? 215. 219. 319. 731. ob dieſer jetzt noch angeſtellet werden könne? ibid. 686. 731.

Siehe auch *Proſcriptio.*

Acker-Lohn, ob derjenige, der wiſſentlich eines andern Land ackert, ſolches bezahlt bekommen müſſe? 521.

Ackern, wer ſolches thut, um dadurch einen Beſitz zu erlangen, kan ohne des Richters Erlaubniß gepfändet werden, 691. ob er geſtrafet werden könne, wenn er ſolches wider das gerichtliche Verbot gethan? 522. 691.

Aſſen, gerichtliche, ob ſolche abgeſchworen werden können? 71.

Actio, was ſolche ſey? 304. ob einer zu Anſtellung derſelben gezwungen werden könne? ibid. ob einem in die Acht Erklährten ſolche zukomme? 684. 685. 730.

Actio ad exhibendum, zu welchem Ende ſolche angeſtellet werde? 410.

Actio ad intereſſe, was ſolche ſey? 317. 636. wo ſolche ſtatt habe? 317. 634. 637. 696. 778.

Actio ad palinodiam, ob ſolche peinlich ſey? 402. 403. ob derjenige, welcher ſolche wider einen angeſtellet, da ſolche nicht ſtatt gehabt, Beklagten eine Buße und dem Richter eine Wette bezahlen müſſe? 265.

Actio aſtimatoria in Injurien-Sachen, wenn und wo ſolche ſtatt habe? 404. 405.

Actio debiti, wenn ſolche verjähret werde? 171.

Actio de effuſo et dejecto, was ſolche ſey? 621. wider wen ſolche ſtatt habe? ibid. ob ſolche denen Erben des Beſchädigten oder Getödten contra dejectorem gegeben werde? ibid. ob ſolche auch wider deſſen Erben ſtatt habe? ibid.

Actio de paſtu, wenn, wo und wider wen ſolche ſtatt habe? 497.

Actio familiæ erciſcundæ, wenn ſolche entſtehe, und ſtatt habe? 692.

Actio furti, wenn ſolche verjähret werde? 172.

Actio furti famoſa, ob ſolche Ehe-Leute und Erben wider einander anſtellen können? 311. ob jedwede actio furti infamire? 755.

Actio injuriarum, ob solche wider des injuriantens Erben statt habe? 716. worinnen forma libelli bestehe? ibid. wenn solche verjähret werde? 717.
Siehe auch *Injuria*.

Actio legis aquiliæ, wenn und wo solche statt habe? 495. ob solche wider den Inhaber und Eigenthümer des Hauses statt finde, wenn von solchem etwas geschüttet, geworfen, und damit des Vorbeygegangenen Kleider verdorben, oder derselbe gar getödtet worden? 621. ob ein factum dolo commissum dadurch mit coërciret werde? 488. ob solche wider die Erben gegeben werde? 491.
Siehe auch *Damnum injuria datum*.

Actio negatoria, ob solche wider denjenigen, welcher bey dem Besitz der Hut und Trifft geschützet worden, statt habe? 171.

Actio personalis, wenn solche verjähret werde? 170. 171. 172.

Actio pignoratitia, ob und wenn solche verjähret werde? 172.

Actio prohibiti furti, was solche sey? 619. wider wen solche angestellet werde? ibid.

Actio quanto minoris, wenn und wo solche statt habe? 642.

Actio redhibitoria, wenn und wo und wider wen solche statt habe? 641. wenn solche verjähret werde? ibid. 643.
Siehe auch Fehler und Pferde.

Actio rei vindicatoria, ob dem deponenten und commodanten und Schuldner wider denjenigen, der von dem depositario, commodatario, Gläubiger, die deponirten, gelichenen Sachen, oder das Pfand gekauffet, gegeben werde? 574. 648.

Actio si quadrupes pauperiem fecisse dicatur, wenn, wo und wider wen solche statt habe? 494. 495. 496. 497.

Actio vi bonorum raptorum, ob solche wider den Herrn des Hauses statt habe, wenn geraubte Sachen in solchen gefunden worden? 621.

Adel, adeliche Würde, ob solche in dem adelichen Gute, oder der Person stecke? 54.

Advocat, ob der Käyser ein solcher mit sey? 51.

Advocaten, wenn sie zuzulassen? 295. ob sie angesessen seyn müssen? 299. 302. ob infame solche seyn können? 589. 590. ob Pfaffen und Pastores solche seyn können? 299. ob sie von ihren Clienten abgesetzet werden können? 296. 297. ob sie schwören müssen, daß sie ihre defensiones vor die Angeklagten gewissenhaft führen wolten? 297. wenn diese mit ihren Clienten erscheinen, müssen diese stillschweigen, und die Advocaten allein reden lassen, 307. ob die von ihnen in facto begangene Fehler und Irthümer von ihren Clienten geändert und verbessert werden können? 307.

ob

ob ſie wider ihren Herrn, Patronen und Bluts-Freunden das patrocinium, oder Fürſprechen übernehmen können? 297. ob die Weiber auch Advocaten geweſen? 587.

Advocatie, was ſolche ſey, und worinnen ſolche beſtehe? 51. wem ſolche zukomme? ibid. ob dem Käyſer ſolche mit zukomme? ibid.

Adulterium, was ſolches ſey? 381. wie ſolches eingetheilet werde? ibid. wie ſolches beſtrafet werde? ibid. ob der Mann ſeine Frau als eine Ehebrecherin in actu adulterii tödten könne? ibid. ob er bey denen Römern ſolches thun müſſen? 382. ob der Mann der Ehebrecherin condoniren könne? ibid. ob dadurch die ordentliche Straſe wegfalle? ibid. ob der Mann bey denen Römern, wenn er mit einer ledigen Weibs-Perſon ſich fleiſchlich vermiſchet, ein adulterium begangen? 381.

Aebtißin, was ſolche ſey? 145. 146. ob ſie erſt eine Nonne geweſen ſeyn müſſe? 147. ob ſie von denen ſämtlichen Nonnen aus ihren Mittel erwählet worden? ibid. ob ſie über die Nonnen die Jurisdiction habe? ibid. ob ſie ihren Vogt habe? 148. was es ietzt mit dieſer vor eine Bewandniß habe? ibid. ob ſie mit denen regalien belehnet werde? 149. ob ſie ein Reichs-Stand ſey? 148. ob ſie auf den Reichs-Tag votum und ſeſſionem habe? ibid. ob ſie gefürſtet werde? ibid. wer der Urheber der Reichs-Aebtißin ſey? ibid. welche Aebtißin Reichs-Vicaria geweſen? 836. in welcher Claſſe der Heer-Schilde ſie geſtanden? 31.

Ædiles curules, wer ſolche geweſen? 498. 638. haben darauf mit ſehen müſſen, daß keine wilde Thiere an einem öffentlichen Orte gehalten werden dürfen, ibid. desgleichen, daß die Verkäufer die Fehler an denen Sclaven und Viehe angeben müſſen, 638. was vor Fehler dieſe bey ſolchen verſtanden? ibid.

Aemter, ſind in die Lehn gegeben worden, 51. daraus ſind hernach verſchiedene ſpecies feudorum entſtanden, ibid.

Aergern, was dadurch verſtanden werde? 418.

Aeſte von Bäumen, ſollen nicht über des Nachbars Zaun hängen ihm zum Schaden, 543. die in des Nachbars Hoff, oder Garten hängen, gehören dem Nachbar, ibid. das Obſt, welches daran hänget, iſt auch insgeſamt dem Nachbar, ibid. der Eigenthums-Herr von denen Bäumen begehet ein Diebſtahl, wenn er dem Nachbar den Ueberhang weggenommen, 544.

Affe, ob ſolcher von einem jedweden gehalten werden könne? 497. ob der Herr deſſelben den von ihm verurſachten Schaden erſetzen müſſe? 498

Agnaten, wer solche seyn? 38. warum sie auch Schwerdtmagen genennet werden? 38. 683. ob diesen die Vormundschafft ihrer minderjährigen Vettern und Anverwandten gehöre? 131. 132. 229. 236. 683. ob sie zu Uebernehmung derselben gezwungen werden können? 229. 233. ob sie davon ausgeschlossen werden können? 131. 132. ob sie sich vor ihre Pfleg-Befohlne zu Kampf einlassen, und sich vor diese herum schlagen müssen? 236. 237. ob diesen das Angefäll gehöre? ibid. 683. ob sie als Vormünder von des Minderjährigen revenües und Einkünften Rechnung abzulegen schuldig sind? ibid. ob ihnen der Ueberschuß nach Abzug der Erziehungs-Kosten gehöre? ibid. wenn sie solchen berechnen müssen? 131. ob ihnen der Agnaten Erbschafft genommen werden könne? 259. ob sie die von ihren Agnaten veräuserte Haabe und Grund-Stücke wieder zurück fordern können? ibid. ob die Agnaten ex pacto et providentia legis in Lehn succediren? 893. ob sie das von ihren verstorbenen Agnaten seiner Frauen in dem Lehn-Gute gesetzte Leib-Geding zu halten schuldig? ibid. ob ihnen ihres Agnatens Missethat zugerechnet werden könne? 218. 925. ob ihnen, wenn ihren Agnaten das Lehn einer Missethat wegen genommen worden, solches nach seinem Tode zukomme? ibid. 803. ob sie denen Land-Erben die von ihrem Erblasser in das Lehn gewandten Bau-Kosten ersetzen müssen? 417. 418. ob sie die von diesem geborgten capitalia bezahlen müssen? ibid.

Ahnen, wer solche seyn? 223. wenn sie zu beweisen? ibid.

Albrecht, Chur-Fürst zu Sachsen, ob dieser aus der Anhaltischen Familie stammet? 845. stirbt ohne männliche Erben, ibid. dessen verledigtes Chur-Fürstenthum fällt dem Reiche heim, ibid. wem solches gegeben worden? ibid.

Aleatores, Spieler, ob sie infamia notiret worden? 69. 655.

Siehe auch Spielen.

Alemanni, wer solche gewesen? 109.

Alexander Magnus, ob er das Königreich Persien Griechen-Land incorporiret? 764. ob er die Sachsen dazu gebrauchet? ibid.

Alliance, was solche sey? 335. wer solche eingehen könne? ibid. ob die Reichs-Stände in Teutschland unter sich solche machen können? 336. dürfen solche wider den Käyser nicht machen, 335. 336. 337.

Alliirten, wer solche seyn? 335. ob einer wider des andern Willen von der Alliance abgehen könne? ibid. 336.

Allod, *Allodium*, was solches sey? 46. 257. woher das Wort entstanden? ibid. ob solches auf die

die Töchter mit geerbet worden? 48. 58. 100. ob davon Königs-Dienste gethan worden sind? 33. 46. 257. ob die Käyser und Könige allodia gehabt? 46. 47. ob sie von solchen ihren Gemahlinnen die Morgen-Gabe gegeben? ibid. haben auch viele verschenckt, ibid. ob die Fürsten, Grafen, Baroni, oder Freyherren solche auch gehabt? 32. 33. ob sie solche von dem Käyser in die Lehn nehmen müssen? ibid. haben dem Käyser solche zu Lehn aufgetragen, ibid. wer solche gehabt, ist davon ein Odel, oder Edelmann genennet worden, 47. ob ein Gut mehr pro allodio, als pro feudo zu achten? 509. wer solches als ein allodium besitzet, oder in Anspruch nimmt, muß so lange dabey geschützet werden, bis derjenige, der solches als ein feudum angesprochen, qualitatem feudi bewiesen hat, ibid. ob solches ohne der Söhne und Agnaten Consens verkauffet werden könne? 47. 920.

Alstede, ob solches eine Pfaltz-Stadt gewesen? 833. 834. 835. ob die Pfaltz-Grafschafft davon weggenommen, und Chur-Sachsen zugeleget worden? ib.

Alluvio, Anschwemmung, wenn und wo solche statt habe? 557. 558.

Alveus, Wasser-Bauch, wenn solcher verlassen, und ein anderer genommen wird, bekommen solchen diejenigen, die daran Acker haben, 557.

Ambachtia, was solches sey? 286.

Amtmann, ist bey den Alteutschen und Sachsen ein Graf genennet worden, 21. hat von dem Könige sein Amt in die Lehn bekommen, ibid. hat seine Cent-Grafen gehabt, 11. ob ein Amtmann noch Cent-Grafen habe? ibid. wie dieselbe heißen? ibid. ob ein Amtmann ohne dem Schulheißen in peinlichen Fällen das Gericht halten könne? 795. ob darunter jetzt ein Käyserl. Notarius verstanden werde? ibid. ob dieser in peinlichen Gerichten die Registraturen machen und unterschreiben müsse? 796. muß mit der Gerichts-Ausübung, wenn der Fürst in sein Amts-Gebiete kommt, stille halten, 291. 828.

Siehe auch Graf.

Angefäll, worinnen solches bestehe? 131. 567. 568. ob solches denen agnaten als Vormunde des Minderjährigen nach Abzug der Educations-Kosten gehöre? ibid.

Anhalt, ob die Grafen zu Anhalt die Grafschafft Aschersleben mit gehabt? 843. woher diese Familie zu leiten? ibid. ob die Grafen zu Anhalt die ersten sind, welche in Fürsten-Stand erhoben worden? 845. ob Graf Bernhardt von Käyser Friedrichen, dem Roth-Bart, das Herzogthum Sachsen und die Chur-Würde dazu bekommen? 844. 845. ob Graf Albert vorhero erst von Käyser Conrad das Herzog-

Herzogthum Sachsen erhalten? ibid. ob von diesem die Churfürsten von Sachsen und Brandenburg herstammen, 845.

Siehe auch Bernburg.

Anklage, peinliche, wenn und wo solche statt habe? 402.

Ankläger, ob er bey Anbringung einer peinlichen Klage sich ad simile supplicium einschreiben müssen? 247. 301. ob er alsdenn mit gleicher Straffe beleget worden, wenn er seine peinliche Klage nicht vollführet und bewiesen? ibid. ob er den Angeklagten statt des Beweißes kämpfflich ansprechen, oder zum Kampff fordern können? 221. 327.

Siehe auch Kampff.

Anlehn, siehe *Mutuum*.

Annui reditus, jährliche Renthen, was solche seyn? 278. wie solche eingetheilet werden? ibid. woher solche entstanden? 751. bekommen die Land-Erben, wenn solche betagt gewesen, 566.

Ansprache, von zweyen an einen Acker, oder Grundstück, muß durch die angrentzenden Nachbarn bewiesen werden, wer solchen in Besitz gehabt, 693.

Anwartschafft, auf ein Gut und Amt, siehe *Expectanz*.

Antwort, auf die Klage, wenn solche gleich, oder zur Hand gethan werden müsse? 738. wenn solche so fort darauf zu thun nicht schuldig? 738. 739. wer solche selbst thut, brauchet keinen Vorsprecher, 712. ob von demjenigen, der eventualiter solche gethan, erst aber exceptiones dilatorias opponiret hat, gesaget werden könne, daß er auf die Klage geantwortet habe? 712. 713.

Apostoli, was solche sind? Vorrede, 11.

Appellatio, wie solche bey denen Alten teutschen und Sachsen angebracht worden? Vorrede, 10. 362. ob solche gleich im Termin bey der publication des Urtheils eingewendet werden müssen? 108. 297. ob von des Burggrafens zu Magdeburg Bescheid, oder Urthel an das Reich appelliret werden können? Vorrede, 7. 107. 366. ob von eines Fürstens und Grafens Urthel an den König appelliret werden können? Vorrede, 9. 307. 367. 828. ob die Appellanten sogleich gestraffet worden, wenn die appellation verworffen worden? 361. 369. ob der Iudex a quo solche annehmen und respectiren müsse, wenn gleich solche nicht statt habe, die gravamina auch gar nicht gegründet sind? 367. worinnen die formalia derselben bestehen? 368. ob solche in peinlichen Fällen zugelassen worden? 297. 298. 363. ob von dem Chur- und Fürsten zu Sachsen an den Reichs-Hoffrath appelliret werden könne? Vorrede, 9. und 367.

Aquilia lex, was dessen objectum sey? 487.

Digitized by Google

Siehe auch *Damnum injuria datum.*

Arbeit mit der Hand, ob ſolche an einem Sontag nach geendigten Gottes-Dienſt erlaubet geweſen? 600.

Arbiter, was ſolcher ſey? 701. wie ſolcher von dem ordentlichen Richter unterſchieden? ibid. deſſen Ausſpruch heißet ein laudum, ibid. ob von ſolchen appelliret werden könne? ibid. woher deſſen laudum ſeine Verbindlichkeit erlange? ibid. ob nach gegebenen laudo, oder Ausſpruch ſeine cognition in der Sache aufhöre? ibid.

Arga, bedeutet eine Hure, welche quæſtum corporis machet, 210. ob ſie cum infamia juris immediata notiret worden? ibid.

Arrha, was ſolches ſey? 633. ob ſolche zum Kauf erfordert werde? ibid.

Aſchersleben, ob ſolches ein Fahnlehn ſey? 833. wem ſolches gehöret? 843. ob ſolches die Grafen und Fürſten von Anhalt noch haben? 845.

Aſyla, Frey-Städte, ob ſolche im göttlichen und weltlichen Rechte gegründet? 391. ob die Kirchen und Clöſter dafür zu halten? ibid. ob vorſetzlichen und betrüglichen Todtſchlägern ſolche geſtattet worden? ibid.

Atteſtat, ob ſolches bey den Altſachſen von dem Richter allein ausgeſtellet werden können? 72. 410. 421. 422.

Atheus, wer dafür zu halten? 384. ob er in einer Stadt zu dulden? ibid. 385. 854. ob er nach ſeinem Tode auf den Gottes-Acker zu begraben? 854. 855.

Atzung, was darunter verſtanden werde? 117.

Aufhebung, gerichtliche, der todten Leuten, wenn und wo ſolche geſchehen müſſe? 944. 945.

Auferſtehung der Todten, an welchem Tage ſolche erfolgen werde? 603.

Auflaſſung der Lehn, wenn und wo ſolche geſchehen müſſe? 96. ob ſolche auch des Käuffers unebenbürtigen Erben und Sohne aufgelaſſen werden müſſe? ibid.

Aufruhr und Aufſtand der Unterthanen wider ihre Regenten und Obrigkeiten, wie ſolche beſtrafet werde? 337. 386.

Aufrührer in der Religion, wie ſie zu beſtrafen? ibid.

Aureus, Gold-Gülden, wie viel dieſer bey denen Römern gegolten? 405.

Aureus circulus, wer ſolchen tragen dürfen? 800.

Ausländiſche, ob ſie in einer Stadt, dahin ſie gekommen, denen daſigen Statutis, oder dem gemeinen Rechte unterworfen und nach ſolchen Recht nehmen müſſen? 176. 177. 178.

Auslieferung eines delinquentens, ob ſolche geſchehen müſſe? 611. 615. 703. 704. ob dem judici remiſſionis Caution gemachet werden müſſe,

müsse, daß in dem Fall der Ausgelieferte des Verbrechens nicht überführet werden würde, demselben Satisfaction geschehen, er auch sicher wieder an seinen Ort gebracht werden solle? 611. 616. wo solche caution nöthig sey? ibid.

Auspfändung, wenn solche statt habe? 266. wie dabey zu verfahren sey? ibid. ob die ausgepfändeten Sachen gleich verkauffet werden können? ibid. müssen, wenn der Schuldner und Ausgeklagte solche nicht einlöset, taxiret, und an die Meistbietende verkauffet werden, ibid.

Siehe auch *Execution*.

Aussteuer, was solche sey? 90. ob der Mann der Frauen eine Aussteuer geben müssen? 119.

Siehe auch *Dos* und *Dotalitium*.

Austräge, wer solche seyn? 863. ob denen unmittelbaren Fürsten das jus austregarum oder die prima instantia vor solchen zukomme? ibid. ob diese auch in peinlichen Fällen solche seyn und Urtheile geben können? 864.

B.

Babel, ob der Thurm zu Babel aus einem Hochmuth erbauet worden? 580. was sie vor einen Endzweck dabey gehabt? ibid. warum GOtt denen Menschen dabey die Sprache verwirret? ibid. ob solches als eine Strafe anzusehen? ibid.

Babylonische Reich, wer solches zerstöret? 762. 763. 764. wer solches Griechen-Land incorporiret? ibid.

Backöfen, wie weit solche von des Nachbars Boden abgerückt werden müssen? 540.

Baden, ist bey denen Römern und Alteutschen im Gebrauch gewesen, 940. 941.

Bad-Stuben, warum diesen eine besondere Sicherheit beygeleget worden? 493. 941. 942. ob diejenigen, welche in der Bad-Stuben anderer Leute Sachen mit genommen, härter gestraffet werden? ibid. ob der vor einen Dieb zu halten, der des andern Degen, oder andere Sachen daraus mit weggenommen, und dafür die seinigen zurück gelassen? ibid. woraus, daß solches aus Versehen geschehen, zu urtheilen? ibid.

Balemunden, was solches bedeute? 229.

Bann-Forst, was solcher sey? 578. 581. ob solcher dem Fürsten allein zukomme? ibid. ob die Unterthanen in solchem wilde Thiere schießen können? 578. 579. 580. 581.

Bann, geistlicher, worinnen solcher bestehe? 6. 7. 8. ob solcher dem Pabste zukomme? ibid. was dieser damit ausgerichtet? 6. ob der geistliche, oder Kirchen-Bann in der heiligen Schrifft gegründet? 854.

854. 855. ob solcher die Ehre, den Leib und das Gut nehme? 8. 590. 858. 859.
Siehe auch *Excommunicatio* und Kirchen-Buße.
Bann, weltlicher, was solcher sey? 293. ob darunter das peinliche Halß-Gericht verstanden werde? 294. ob dazu ein Käyserlicher Notarius erfordert werde? 295. wem solcher geleihet worden? 31. 294. 795. ob unter dem Carolingischen Geschlechte die Fürsten, Grafen und Frey-Herren solchen erblich gehabt? 293. 794. ob solcher das höchste regale sey? 293. 294. 795. 880. ob solcher auch eine Geld-Straffe von 60 bis 1000 solidis in sich begriffen? ibid. 866. 880. ob damit auch die Verbrechen bestraffet worden sind? ibid. wie diejenigen bestraffet worden sind, welche sich des Banns angemaßet, von dem Könige aber solchen zur Administration nicht bekommen haben? 294. ob derjenige, welcher den Bann hat, einem andern solchen abtreten könne? 803. 867. ob derjenige, welcher den Bann bekommen, dafür servitia militaria præstiren müssen? 797. 867. ob die Reichs-Stände solchen jetzt erb- und eigenthümlich haben? 794. 795. ob davon die rothe Fahne bey der Belehnung hergekommen? 294. 795. ob demjenigen, welchem der Bann einmahl geleihet worden, solcher wieder genommen werden könne? 295. 866. 867. ob dem Pabste der weltliche Bann zugekommen? 3. ob er solchen jetzt habe? 7.
Banner-Herren, wer solche seyn? 31. woher sie so genennet worden? ibid. in welcher Classe der Heer-Schilde sie gestanden? ibid.
Bart, langer, ob solcher eine Zierde gewesen? 629. ob solchen König Haman denen Abgesandten des Königs Davids halb abscheren lassen? ibid.
Bauer-Gülden, wer solche seyn? 766. 769. 770. wenn ein solcher eines Schöppen Tochter geheyrathet, und mit derselben Kinder gezeuget, so sind diese ihr nicht ebenbürtig, 885. 886. deren Kinder können keine Schöppen werden, 887. bekommen auch nicht so viel Buße und Wehr-Geld, 766. 769. 886. können mit der andern Schwester Kindern, welche einen ihr ebenbürtigen geheyrathet, in Lehn- und Stamm-Gut nicht mit erben, 886.
Bauer-Güldin, wenn sie geheyrathet, ob sie sich von ihren Herrn erst die Jungferschafft nehmen lassen, und die erste Nacht bey ihm schlaffen müssen? 889. ob dafür hernach der Reitschoß eingeführet worden? ibid. wenn sie unwissend einen Leibeignen vor einen Freyen geheyrathet, hat sie sich sofort von ihm wieder scheiden und gar tödten können, ibid.

Bauer-Meister, ist im Dorff der Richter, oder Schultheiß, 90. 554. was dieser mit Einwilligung der meisten Nachbarn in der Gemeinde beschliesset, kan der mindere Theil nicht widersprechen, ibid. ob vor ihn testamenta, Kauf-Briefe und Schenckungen gemachet werden können? 90. wie hoch er straffen könne? 861. 868.

Bau-Herr, ob er das auf eines andern Grund und Boden gesetzte Gebäude wieder einreissen, und die Bau-Materialien wegschaffen könne? 546. ob solches dem Grund-Herrn gehöre? ibid. ob dieser die Bau-Materialien und das Arbeiter-Lohn bezahlen müsse? ibid. ob von demjenigen, welcher wissentlich auf eines andern Grund und Boden gebauet, gesaget werden könne, daß er impensas necessarias aufgewendet habe? 546. 547.

Bau-Kosten in dem Lehn-Gute, ob solche denen Land-Erben von dem Lehn-Herrn, oder denen Agnaten ersetzet werden müssen? 417. 418. nothwendige, was solche seyn, und wenn solche dafür zu halten? 545. 548. ob solche dem mal. fid. possessori restituiret werden müssen? ibid.

Baum, soll von des Nachbars Grund und Boden 9 Füße abgerückt stehen, 544. ob die Aeste, welche davon in des Nachbars Hoff und Garten hängen, diesem mit dem Obste daran gehören? ibid. wenn solcher nahe an des Nachbars Lage stehet, ist das Obst unter diesen zu theilen, 545. wie derjenige, der Früchte tragende Bäume und Mahl-Bäume abgehauen, bestrafet werde? 448. 451. 452.

Baum-Garten Zehend, wenn solcher entrichtet werden müsse? 564. 568.

Befehder, Friedens-Brecher, wer solche seyn? 336. 380. wie sie bestrafet werden? ibid.

Beichte der Sünden, wem solche abzulegen? 268. ob die Ohren-Beichte in der heiligen Schrift vorgeschrieben? ibid. ob die Pastores die Macht, die Sünde darauf zu vergeben, haben? ibid.

Beitel-Lehn, was solches sey? 532.

Beiten, was solches sey? 532.

Beklagter, in welchem Fall er doppelt gestrafet werden könne? 263. 267. in welchem Termin er auf die Klage zu antworten schuldig sey? 352. 353. ob er, wenn Kläger im Termin ausgeblieben, ab instantia absolviret worden? 341. 351. 352. ob er auch Caution zu machen schuldig sey? 301. 344. 345. worinnen solche bestanden? 343. 354. ob er wider die Ungehorsams-Beschuldigung legitima impedimenta, oder ehehaffte an- und ausführen könne? 350. wenn er von Klägern Caution pro reconventione fordern könne? 300. ob er in peinlichen Fällen gegen Bürgschafft loßgelassen werden könne? 354. 355.

ob

ob er, wenn er in peinlichen Fällen auf die 3te Ladung nicht erschienen, pro confesso und convicto geachtet, und mit der Strafe beleget werde? 219. 409. 747. ob er pro confesso und convicto gehalten werde, wenn er auf die in seiner Gegenwart angebrachte peinliche Klage flüchtig worden? 519. ob er in Termino auf dasjenige, wozu er nicht citiret worden, zu antworten, oder sich einzulassen schuldig sey? 338. 340. ob er, wenn viele, oder etliche wider ihn eine besondere Klage, welche alle aus einerley Ursache herkommen, übergeben, jedweden besonders auf solche zu antworten schuldig sey? 677. ob die andern zu warten schuldig, bis er der ersten Klage ledig, oder diese erörtert worden? ibid. ob er in andern fremden Gerichten verklaget werden könne? 933. 934. 935. 936. ob er, wenn er auf einen Wechsel verklaget und gesetzet worden, gegen einer geringern Caution losgelassen werden könne? 356. ob er, wenn Kläger das Capital nicht annehmen will, solches in die Gerichte deponiren könne? 359. ob er dadurch von dem Lauf der Zinßen und Schaden der abgesetzten Müntzen frey werde? ibid.

Beneficium, ob dieses auch ein Lehn bedeute? 29. 34. 48. 50. 205. 565.

Berg-Werck, ob einer auf seinen eignen Grund und Boden solches anlegen, und Silber und ander Metall suchen könne? 196. 198. ob er das gefundene Metall dem Könige erst zum Kauf anbieten müssen? 201. ob ein Fürst und Regent in seines Unterthanen Grund und Boden wider dessen Willen solches anlegen könne? ibid. ob er solches in seines Vasallens Lehn-Gute thun könne? 281. ob solches jetzt ad regalia gezogen worden? 201.

Bernburg, woher solche so genennet worden? 843. ob die Fürsten zu Bernburg in ihren Wappen und Siegel anstatt des Beers ein Schwein führen solten? 844.

Siehe auch Anhalt.

Bericht auf eine appellation, ob solcher sogleich per saltum an den König erstattet werden können? 9. 367.

Bescholdene Kinder, wer solche seyn? 201. 202. 203. 204.

Besserungs-Kosten in dem Lehn-Gute, ob solche von dem Lehn-Herrn, oder Agnaten den Land-Erben ersetzet werden müssen? 417. 418. ob solche dem mal. fid. possessori wieder bezahlet werden müssen? 548.

Besichtigung, ob solche in Beysein der Partheyen geschehen müsse? 932. ob diese dazu citiret werden müssen? 933.

Besitz, siehe *Possessio*.

Betagte Zinßen und Renthen, aus dem Lehn-Gute, ob solche denen cognaten, oder Land-Erben zukommen, wenn der Vasall ohne Söhne verstorben? 566, 567.

Beweiß, muß derjenige übernehmen, der etwas bejahet, oder ein factum angeführet hat, 94. 95. wie viel Zeugen dazu erfordert werden? 423. ob ſolcher auch durch Zuſchiebung des Eydes geführet werden könne? 421. 423.

Bewegliche Güter und Sachen, ob der Vater ohne der Erben Laub ſolche verkauffen könne? 259. wenn ſolche verjähret werden? 163.

Siehe auch *Præſcriptio.*

Beyern, ob ſolches ein Königreich geweſen? 799. 802. ob der Chur-Fürſt zu Beyern das Pfaltz-Amt mit dem Chur-Fürſten zu Pfaltz wechſelsweiſe ausübe? 798. 799. auf was Arth und Weiſe er zu dem Pfaltz-Amt und vicariat gekommen? 818. 819.

Biſchhöffe, wer ſolche ſeyn? 36. 145. ob ſie ſonſt eine weltliche Herrſchafft, und die Iurisdiction gehabt? 5. worinnen ihre Amts-Verrichtung beſtanden? 6. 19. 36. mit welchen Perſonen ſie das Gericht gehalten? 11. wo ſie ihren Sitz gehabt? 10. ob mehr als einer in einer Grafſchafft ſeyn dürffen? ibid. ob er unter dem Ertz-Biſchhoffe ſtehe? ibid. ob ſie die Straffe des Kirch-Bannes zur Execution bringen können? 11. 853. ob ſie ihre Zinß-Leute, wenn ſie die Zinßen nicht bezahlen können, dafür in Wadium genommen, und ſolche bey ihnen abverdienen laſſen? 746. ob ihnen ſolches als ein Laſter des Geiſtes hernach verboten worden? ib. wenn ſie ſo groß und mit feudis belehnet worden ſind? 29. 37. wer ihnen dazu behülflich geweſen? ibid. ob ſie mit in Krieg gegangen? 29. 30. 825. ob ihnen ſolches hernach verboten worden? 30. 825. ob ſie ihre Vaſallen dafür mit in Krieg ſchicken, und die Heerſchilde vor dieſe in Bereitſchaft haben müſſen? ibid. in welcher Claſſe der Heerſchilde ſie geſtanden? 31. 37. ob ſie ihre geiſtliche Lehne und Aemter von dem Kayſer in die Lehn bekommen? 5. 812. 824. ob darüber zwiſchen dem Käyſer und dem Pabſte großer Streit entſtanden? ibid. wie ſolcher endlich beygeleget und verglichen worden? ibid. wie nach ſolchem die Biſchhöffe ihre geiſtliche Lehne und Aemter erhalten? ibid. ob ſie die ſiebende Zahl der Heerſchilde verurſachet? 25. 35. 37. ob ſie mit der rothen Fahne belehnet worden? 824. 828. ob ſie dadurch den Blut-Bann und alle regalia in complexu erhalten? ibid. wenn bey Abſterbung eines Biſchhoffs deſſen Stelle wieder beſetzet werden müſſe? 826. ob der Kirchen-Patron binnen ein halb Jahr das erledigte Biſthum wieder beſetzen müſſe? ibid. ob inzwiſchen des proteſtantiſchen Biſchhoffs Witbe die ſubſtantial-Beſoldung und accidentien genüßet? ibid.

Biſthümer, wie viel derſelben im Lande zu Sachſen geweſen? 833.

Siehe auch Ertz-Biſchhoff.

Blatte auf dem Kopf, wer ſich ſolche ſcheeren laſſen müſſen? 64. ob ſolche ein character eines geweiheten, oder ordinirten Pfaffens und Mönchs geweſen? ibid. ob die Weibs-Perſonen ſich ſolche auf dem Kopf mit ſcheeren laſſen dürffen? 64.

Blut-Bann, was ſolcher ſey? Vorrede 14. 4. ob ſolcher das höchſte regale ſey? 292. 293. 294. 795. 802. ob die Fürſten, Grafen und Freyherren unter dem carolingiſchen Geſchlecht ſolchen erblich gehabt? 31. 293. 794. ob jetzt Bauern und Bürger ſolchen mit ihrem Lehn-Gute bekommen? 795. ob der cent-Graf ſolchen mit gehabt? 291. 373.

Blutrünſtig, wie derjenige, welcher einen ſo geſchlagen, geſtraffet werde? 322. 323.

Bluts-Freunde, ob ſie wider einander Zeugniß erſtatten können? 366. 367. ob ſie einander kämpfflich, oder peinlich anklagen können? 311. ob ſie den an ihren Bluts-Freund ausgeübten Todtſchlag ſelbſt rächen, und den Todtſchläger wieder todtſchlagen können? 390. 394. ob dafür das Wehr-Geld eingeführet worden? ibid. ob ſie zu Annehmung deſſelben gezwungen worden ſind? 394. 395. ob ſie, wenn ſie ſolches nicht annehmen wollen, caution de non vindicando beſtellen müſſen? 395. ob ſie, wenn ſie ſolches nicht annehmen wollen, ins exilium geſchicket worden ſind? ibid.

Blut-Schande, wenn ſolche begangen werde? 707. 708. wie ſolche beſtrafet werde? ibid. ob die daraus erzeugten Kinder rechtloß ſind? ibid.

Böhmen, wenn deſſen Herzog zum Könige gemachet worden? 819. ob er ein Teutſcher ſey? 812. 819. ob er das jus ſuffragii in comitiis erhalten? ibid. ob er ſonſt den Käyſer mit gewehlet? ibid. wenn er in das Churfürſtliche Collegium aufgenommen worden? 820. was er vor ein Ertz-Amt erhalten? ibid.

Bona, Güter, unbewegliche, ob ſolche in allodialia, oder propria und fiſcalina getheilet worden? 46. 75. was jedwede ſind? ibid.

Bona avita, Stamm-Güter, was ſolche ſeyn? 46. 48. 76. 255. 256. 257. 258. 259. ob ſolche ohne der Erben Laub verkauffet werden können? ibid.

Siehe auch Stamm-Güter.

Bona cenſitica, ſiehe Zinß-Güter.

Bona fides, was ſolcher ſey? 158. ob ſolcher zur ordentlichen præſcription und uſucapion erfordert werde? ibid.

Bona libellaria, was ſolche ſeyn? 270. woher ſie ſo genennet worden? ibid.

Bona receptitia, was ſolche ſeyn?

Digitized by Google

179. ob in ſolchen der Mann den uſumfructum habe? 180.
Siehe auch Frau.
Bona vacantia, was ſolche ſeyn? 110. wenn ſolche dafür zu halten? 111. 151. wem ſolche gehören? ibid.
Siehe auch erbloſe Güter.
Bona vectigalia, was ſolche ſeyn? 276. ob ſolche von den Zinß-Gütern unterſchieden? 277.
Siehe auch *vectigal*.
Bonorum poſſeſſio, wenn ſolche den Ehe-Leuten in des verſtorbenen Ehe-Gattens Vermögen zukomme? 185.
Siehe auch Ehe-Leute.
Boßheit, ob ſolche das Alter erfülle? 597.
Brand, ob zu vermuthen, daß ſolcher durch die Schuld des Inwohners geſchehen ſey? 489. ob Kläger, der wider dieſen geklaget und reſtitutionem damni injuria et culpa dati von ihm gefordert, beweiſen müſſe, daß der Brand durch ſeine Schuld verurſachet worden ſey? ibid.
Brandenburg, ob ſolches denen Wenden gehöret habe? 837. ob ſolches Käyſer Heinrich, der Vogelſteller, denenſelben weggenommen? ibid. ob dieſer daraus eine Marggrafſchafft gemachet? ibid. wer der erſte Marggraf darinnen geweſen? ibid. ob die Churfürſten zu Brandenburg aus der Anhaltiſchen Familie herſtammen? 844. 845.
Siehe auch Burg-Graf und Churfürſt.
Braudwein, ob ſolcher denen Menſchen ſchädlich ſey? 426. warum ſolcher nicht verboten werde? ibid.
Brehmen, ob Käyſer Carl, der Große, den Ertz-Biſchhoff daſelbſt zum Oberſten in Sachſen geſetzet? 845. 486. ob das Ertzbißthum daſelbſt ſeculariſiret worden? 850. wem ſolches abgetreten worden? ibid. ob die Stadt Brehmen eine Käyſerliche freye Reichs-Stadt ſey? ibid. ob Käyſer Heinrich IV. derſelben ſchöne privilegia ertheilet? ibid.
Brenner, *incendiarius*, wer ſolcher ſey? 378. 379. wie er zu beſtraffen? ibid. ob dabey auf den Ort, den er angeſtecket, mit zu ſehen? 379. ob er von einem Mord-Brenner unterſchieden? ibid.
Bruders-Kinder, ob ſie in feudis mit ihres Vatern Bruder Erbe nehmen? 41. ob ſie in allodialibus mit dieſen zur Erbſchafft gelaſſen werden? 40. 41.
Brücke, wenn auf derſelben zwey einander begegnen, wer dem andern ausweichen müſſe? 569. welche zur Straffe eingeriſſen worden, ob ſolche wieder aufgebauet werden könne? 873.
Brücken-Zoll, wer ſolchen verfähret, wie viel Straffe er bezahlen müſſe? 443. ob jetzt die Waaren dafür weggenommen werden? 446.
Siehe auch Zoll.

Bruſt-Wehr, ob einer ſolche um ſein Hauß machen könne? 872.
Brut-Ganß, wie hoch deren Wehr-Geld? 786.
Brut-Henne, wie hoch deren Wehr-Geld? 786.
Buhlerin, ob an ſolche eine Noth-zucht ausgeübet werden könne? 773.
Burg, wenn ſolche beſchuldiget worden, daß in ſolche Raub gebracht worden, wie wider ſolche zu verfahren? 616. 617. ob ſolche verfeſtet werden könne, wenn ſie einen Fried-Brecher, oder Räuber aufgenommen? ibid. 619. wer von ſolcher Schaden thut, wie er zu beſtraffen, und zu Erſetzung des Schadens anzuhalten? 621. wenn ſolche mit Urthel und Recht zur Nieder-Reiſſung verdammet worden, muß der Richter erſt drey Schläge daran thun, eher ſind die Unterthanen nicht ſchuldig, dazu Hand anzulegen, 876. 877.
Burg-Grafen, wer ſie ſind? Vorrede 8.
Burg Graf zu Hohen-Zollern erhält von Käyſer Sigismundo die Marck Brandenburg ſamt der Chur-Würde, 845. von dieſem ſtammen auch die Churfürſten von Brandenburg mit her, ibid.
Bürge, ſiehe *Fidejuſſor.*
Bürgſchafft, ſiehe *Fidejuſſio.*
Buſen, aus dieſem gehet das Erbe nicht, ſo lange ebenbürtiger Buſen, oder Erbe vorhanden, 99.
Buße, was ſolche ſey? 265. 402. 404. 406. 767. 785. wo ſolche ſtatt habe? ibid. ob Kläger, wenn er die erkannte Buße nicht annehmen, ſondern eine größere haben will, die erkannte verliehre? 347. 348. ob derjenige, welcher wider einen peinlich geklaget, auch zugleich eine Buße fordern könne? 402. ob Kläger an ſtatt der Buße, oder privat-Satisfaction peinlich klagen könne? ibid. ob denen Fürſten und Schöppen eine Buße gehöre? 765. 768. worinnen ſolche beſtehe? ibid. wie viel denen Bauer-Gülden, Landſaſſen, Frohn-Boten, Tage-Werckern, unehlichen Kindern, Spiel-Leuten, Kämpffern und Rechtloſen Buße bezahlet werden müſſe? 766. 768. 769. 770. 771. ob dabey auf den Stand des injuriati mit zu ſehen? 767. ob die Buße vor des Richters Wette, oder Geld-Straffe bezahlet werden müſſe? 344. 346. 347.
Buticularius, was ſolcher ſey? 816.
Büttel, was er ſey? 832. ob er angeſeſſen ſeyn müſſe? ibid. woher ſolches Wort entſtanden? ibid. ob er des Gografens, oder bey den Römern des Tribuni plebis Gerichts-Diener geweſen? ibid.

C.

Calpburnia, wer ſolche geweſen? 488.

ob ſie verurſachet, daß die Weiber nicht fürſprechen, oder advociren dürffen? 487. 488.

Calumniator, was er ſey? 304. ob die Römer dieſem ein K. vor die Stirne gebrennet? 305. ob er mit eben der Straffe, welche auf das von ihm geklagte Verbrechen geſtanden, beleget worden, wenn er ſolches nicht bewieſen hat? 304. 305. 306. ob ſothane pœna talionis noch jetzt ſtatt habe? 305.

Campio, Kampff, was ſolcher ſey? 221. wie ſolcher eingetheilet werde? 222. wo ſolcher ſtatt gehabt? 223. 307. wer den andern um ſolchen anſprechen können? 223. ob der Richter und die Schöppen mit dabey geweſen? ibid. 307. 308. 310. ob dieſe darauf ein Urthel geſprochen, und in ſolchen, wer zu Siege gefochten, erkannt haben? 314. ob das Kampff-Recht in feudum gegeben worden? 223.

Siehe auch Kampff.

Campio ſub cruce, was ſolches ſey? 225.

Canon, was ſolches ſey? 65.

Canonici, woher ſie ſo genennet worden? ibid. wer ſie ſeyn? ibid. ob und wie ſie von denen Pfaffen unterſchieden? ibid. was zu einem canonico vor requiſita gehören? ibid. ob ſie Prælaten, Aebte und Biſchhöffe werden können? 139. 140.

Capellan, was ſolcher ſey? 814. woher das Wort entſtanden? ibid. ob das Wort Capellan bey den Proteſtanten abzuſchaffen? ibid. 816.

Carena, was ſolches ſey? 19. wem ſolches zuerkannt worden ſey? ibid.

Carolus Magnus, Käyſer, der Große, ob er der erſte teutſche Käyſer geweſen? 791. wo er gebohren worden? ibid. ob er die Sachſen überwunden? 599. 801. 845. ob er denen Sachſen die Decimas vor die Geiſtlichen auferleget? 846. wie viel Ertz- und Bißthümer er in Sachſen geſtiftet? ibid. ob er den Ertz-Biſchhoff zu Brehmen zum Oberſten über die in Sachſen geweſene Biſchhöffe geſetzet? 845. 846. ob er denen Sachſen Geſetze vorgeſchrieben? 104. 382. wen er zum Richter über die Sachſen in Weſtphalen geſetzet? 599. ob er die Hertzoge und Fürſten ab- und dafür Grafen eingeſetzet? 801. 869. ob er dieſen die Aemter nur zur adminiſtration übergeben? 836. ob er ſein Königreich erblich gehabt? 790. ob er ſolches unter ſeine Söhne getheilet? 801. 802. ob er dem Pabſte *Sylveſter* Italien mit der Territorial-Bothmäßigkeit geſchencket? 851. 852. ob er in Italien Geſetze gegeben? 5. 851. 852. ob er Pabſt *Leonem* III. vermahnet, daß er ein ehrbares Leben führen, und die Canones befolgen ſolte? ibid. ob er die Anbetung der Heiligen und die Tauffe der Glocken

Glocken verboten? 7. ob er das Vehm-Gericht eingeführet? 382. ob er denen Marg-Grafen die Aemter und Länder erblich gegeben? 365.

Caſus fortuitus, wenn und wo ſolcher zu præſtiren und nicht zu præſtiren? 649. 650. 652. ob von dem depoſitario und commodatario caſus fortuitus præſtiret werden müſſe? ibid.

Catholicus, ob er, wenn er zur Proteſtantiſchen Religion übergehet, dadurch ſeine privilegia, Renthen und Pfründe verliehret? 142. 143.

Cauſa debendi, ob in der Klage ſolche angeführet werden müſſe? 756. 757.

Cauſe eccleſiaſtice, was vor Fälle dazu gehören? 20. ob ſolche in Conſiſtorio unterſuchet und erörtert werden müſſen? ibid.

Cautio, wer ſolche zu beſtellen ſchuldig? 300. 301. 352. 353. wer damit zu verſchonen? 344.

Cautio de judicio ſiſti et *judicatum pati*, wenn und wo ſolche ſtatt habe? 343. 354. 663. ob ſolche bezahlet werden müſſe, wenn die Stellung nicht geſchehen, und das erkannte nicht gelitten worden? 341. 343. ob der Flüchtige dadurch von der Anklage und Inquiſition loßkomme? 344.

Cautio de lite proſequenda, ob Kläger ſolche bey Anbringung ſeiner Klage machen müſſe? 354.

Cautio de non amplius turbando, wenn und wo ſolche beſtellet werden müſſe? 609. 775.

Cautio de non offendendo, wenn und wo ſolche zu beſtellen? 612. ob der Cavent ſolche bezahlen müſſe, wenn derjenige, vor welchen er ſolche gemachet, den andern dennoch angegriffen, und den Frieden an ihm gebrochen? 670. wem ſolche caution bezahlet werden müſſe? ibid. ob einer vor ſich ſelbſt eydliche caution de non offendendo machen könne? ibid. ob derjenige, welcher darwider gehandelt, mit einer Leibes- und Lebens-Strafe beleget werden könne? 612. 613. 671. 734. ob derjenige, welcher wider dieſe caution in einem andern territorio den Frieden gebrochen, und den andern in ſolchen angegriffen, in foro præſtitæ cautionis, oder delicti beſtrafet werden müſſe? 671.

Cautio pro reconventione, wenn ſolche zu beſtellen ſey? 300. 301. ob Beklagter erſt dazu ein Caput, oder die cauſam reconventionis angeben müſſe? ibid. 911. wie die cauſa dazu beſchaffen ſeyn müſſe? ibid.

Caviller-Knecht, ob er über das umgefallne Vieh und derern innerliche Kranckheiten ein glaubhafftes Atteſtat ausſtellen könne? 644.

Cenſus equitationis, ſiehe Reitſchoß.

Cent, was darunter verſtanden werde? 11. 287.

Centenarius, *Cent*-Graf, was ſolcher ſey?

ſey? 11. 286. 287. 290. woher er ſo genennet worden? ibid. ob ſolcher von denen Land-Leuten und Bauern im Dorffe erwählet worden? 51. 286. ob von ihm ein peinliches Verbrechen, im eigentlichen Verſtande genommen, unterſuchet und beſtraffet werden können? 345. 373. 290. 867. ob vor ihm ein Verbrechen mit Zedder-Geſchrey angeklaget werden können? ibid. ob vor ihm teſtamenta gemachet werden können? 88. 90. 290. ob er die Straffe zu Haut und Haar einem zuerkennen können? 370. 373. 866. worüber er mehr das Gericht gehabt? ibid. ob die Freyen, liberi homines, deſſen Gericht beſuchen und abwarten müſſen? 291.

Siehe auch Gograf.

Cent-Gerichte, ob ſolche bey den Altteutſchen und Sachſen die Nieder-Gerichten geweſen? 291.

Chrisma, was ſolches ſey? 660. warum ſolches auf den Donnerſtag geweihet worden? 598. ob ſolches bey der Crönung der Käyſer, Könige, und ordination der Biſchhöffen, Geiſtlichen, und der Tauffe gebrauchet, denen Sterbenden auch mit getheilet worden? 601.

Chriſtus, warum er ſeinen Jüngern befohlen, daß ſie ſich auf der Reyſe mit Schwerdtern verſehen ſolten? 618. ob er ſeinen Jüngern und Apoſteln befohlen, daß ſie die Ungläubigen in Bann thun ſolten? 854. ob er dieſen befohlen, die Menſchen zu Annehmung ihrer Lehre und des daraus gefloſſenen Glaubens zu zwingen? ibid. ob er vor die Jüden gebethen, daß GOtt ihnen die Creuzigung und an ihm ausgeübte Tödtung nicht zurechnen möchte? 386. ob er ſelbſt atteſtiret, daß ſie nicht wüſten, daß er der Sohn GOttes ſey? ibid. ob er mit denen Zöllnern als unechten und unehrlichen Leuten umgegangen und geſpeiſet? 250. ob er die allergröſte und härteſte Todes-Straffe vor uns gelitten? 226.

Chur-Fürſten, woher ſie entſtanden? 791. 813. woher ſie ſo genennet worden? ibid. ob die Zahl der ſieben Chur-Fürſten von Käyſer *Otto III.* geſetzet worden? ibid. auf was Arth und Weiſe dieſe vermehret worden? 818. 819. ob ſie ihre Aemter und Länder unter dem Carolingiſchen Geſchlecht erblich gehabt? 793. 794. ob ſie den Käyſer allein gewählet? 791. 820. ob ſie vor der Wahl dazu verpflichtet werden? 820. wie ſie nach der Ordnung wählen? 812. was ſie vor Ertz-Aemter haben? 814. 815. 816. 817.

Siehe auch Ertz-Amt.

Chur-Fürſt zu Beyern, ob er mit dem Chur-Fürſten zu Pfaltz das Pfaltz-Amt in dem Rheiniſchen, Schwäbiſchen und Fränckiſchen Kreyſe

se wechſelsweiſe ausübe? 799. woher dieſes gekommen? 818. 819.

Chur-Fürſt zu Brandenburg und Sachſen, ob ſie aus der Anhaltiſchen Familie ſtammen? 844. 845.

Chur-Fürſt zu Pfaltz, ob ihm das Pfaltz-Amt und vicariat im Rheiniſchen, Schwäbiſchen und Fränckiſchen Kreyſe gehöre? 818. 819.

Chur-Fürſt zu Sachſen, ob ihm das Pfaltz-Amt gehöre? 84. wie weit ſich ſolches erſtrecke? ibid. 798. von welcher Familie die Chur-Fürſten zu Sachſen herſtammen? 844. 845.

Citatio, ob bey denen Römern und Alteutſchen und Sachſen die Klägere die Beklagte und Zeugen ſelbſt citiren können? 262. 263. 264. 265. ob Kläger Beklagten bey dem Halße ergriffen, und in die Gerichte geführet? 264. wie die Ausdrückung obtorto collo zu verſtehen? 265.

Citatio mediata, oder *ſubſidiaria*, wo ſolche nöthig ſey? 20. 724.

Clericus, Geiſtlicher, muß in perſonalibus vor dem Conſiſtorio verklaget werden, 19. 20. ob er in realibus vor dem weltlichen Richter verklaget werden könne? 20. ob dieſer denſelben mittelbar citiren, und das Conſiſtorium dazu requiriren müſſe? ibid. ob er als ein clericus peinlich verurtheilet werden könne? ibid. ob er zuvor degradiret, und wieder zum Layen gemachet werden müſſe? ibid. ob er alsdenn der weltlichen Obrigkeit dazu zu übergeben? ibid. ob er um Geld ſpielen könne? 69.

Client, ob er den von ſeinem Advocaten begangenen Fehler wieder ändern könne? 307. wenn ſolches geſchehen müſſe? ibid. ob ihm dasjenige, was ſein Advocat ohne Vollmacht und Genehmigung in Gerichten verhandelt, ſchädlich ſey? 679. 680.

Cloaca, was ſolches ſey? 540. wie ſolche eingetheilet werde? ibid. ob einer ohne ſervitut in eines andern Grund und Boden ſolche haben könne? ibid. ob der dominus prædii dominantis des Nachbars Grund und Boden, wodurch die Cloaca gehet, aufräumen und ſolche renoviren könne? ibid.

oder *Privet*, ob ſolche von des Nachbars Grund und Boden 3. Fuß abgerückt werden müſſe? ibid. 542.

Clodovæus, Käyſer, in welchem Seculo er gelebet? 6. ob er erſt ein Heyde geweſen? ibid. wie er bekehret und getauffet worden? ibid. was er darauf wider den Pabſt und der Religion wegen vorgenommen? ibid.

Cloſter, ob ſich ein Freyer, liber homo, ohne des Käyſers Conſens als ein Mönch in ſolches begeben können? 29. woher ſie ſo reich worden? 823.

Codicilli, was ſolche ſeyn? 462. wer ſolche machen könne? ibid.
Codicillaris clauſula, was ſolche ſey? 463. ob ſolche alle Fehler des Teſtaments heile? ibid.
Cölln, ob ſolches eine metropolis, und Ertz-Bißthum ſey? 848. 849. wenn dieſes dazu gemachet worden? ibid. ob der Ertz-Biſchhoff zu Cölln älter als der Ertz-Biſchhoff zu Mäyntz ſey? ibid. ob er einer von den geiſtlichen Chur-Fürſten ſey? 817.
Cognati, wer dieſe ſeyn? 38. warum ſie auch Spüllmagen genennet werden? ibid. ob ſie in Lehn-Gütern die allodialia erben? 566.
Siehe auch Land-Erben.
Collatio, die Einwerffung in die Erbſchafft, wenn und wo ſolche geſchehen müſſe? 77. 78. 79. 87. 89. 90. ob die ausgeſtatteten Kinder ſich davon loßmachen können? 89. 90. ob dos, die Mitgabe, conferiret werden müſſe? 89. ob das Hochzeit-Geſchenck der collation unterworffen? 90. ob die Gerade auch mit eingeworffen werden müſſe? 88.
Coloni, Land-Saſſen, wer ſolche ſeyn? 14. werden in zwey Claſſen getheilet, ibid. wie ſie mehr genennet werden? ibid. ob ſie ihre Aecker und Grund-Stücke erb- und eigenthümlich haben? ibid. in welcher Claſſe der Heer-Schilde ſie geſtanden? 34. müſſen bey Anweiſung der neuen Colonie ſich dem gemeinen Rechte unterwerffen, 909.
Comitatus, Grafſchafft, iſt in centenas getheilet worden, 11. 287. ob ſolche unter dem Carolingiſchen Geſchlecht erblich geweſen? 21. 794.
Commodans, ob er, wenn der Commodatarius das Commodatum geleugnet, zum Schwören gelaſſen werden müſſe? 94. 95. ob er, wenn der Commodatarius die ihm geliehene Sache verkauffet, oder verſetzet, ſolche bey dem Käuffer, oder tertio in Anſpruch nehmen und vindiciren könne? 574. 575. 576. 577. 695. ob er eigenmächtiger Weiſe dem Commodatario die geliehene und über die Zeit zurück behaltene Sache ſelbſt wegnehmen könne? 697. ob er ſolche dadurch verliehre? ibid.
Commodatarius, wenn er caſum fortuitum zu præſtiren ſchuldig? 649. 650. was vor eine culpa von ihm præſtiret werden müſſe? 650. muß mit ſolcher behutſamer, als mit dem ſeinigen umgehen, 651. muß bey entſtandener Feuers-Brunſt die geborgten Sachen vor die ſeinigen zu retten ſuchen, ibid. wenn er ſolche über die beſtimmte Zeit behalten und geärgert, muß er ſolche und das id, quod intereſt, bezahlen, 696. ob er, wenn er ſolche über die beſtimmte Zeit länger behalten, ſolche mit Buße wiedergeben müſſe? 762. begehet ein furtum uſus, wenn er ſolche

che zu etwas anders gebrauchet, als ihm geliehen worden, ibid. ob er, wenn die ihm geliehene Sache bey ihm in Anſpruch genommen worden, ſolche dem Anſprecher ohne des Commodantis Wiſſen und Willen aushändigen könne? 648. ob er ſeinen autorem dafür nennen müſſe? 645. 646. 647. ob er, wenn er ſolche heimlich fortgeſchaffet, dem Anſprechern und Klägern ſo viel dafür bezahlen müſſe; ſo hoch er ſolche beſchworen? 649.

Commodatum, was ſolches ſey? 695. wie ſolches eingetheilet werde? ibid. 696. was commodatum ordinarium, und extraordinarium ſey? ibid.

Communio bonorum, was ſolche ſey? 86. 87. wie die Nutzungen und Schäden dabey zu tragen und zu theilen ſind? ibid.

Comœdianten, ob diejenigen, welche vors Geld Comœdien ſpielen, infamia juris laboriren? 212.

Competentia fori, woraus dieſe geurtheilet werden müſſe? 702.

Siehe auch *Forum*.

Compoſſeſſio, ob ſolche wider des andern und erſtern Beſitzers Willen genommen werden könne? 609. ob ſolche vor eine turbation und ein ſpolium anzuſehen ſey? ibid.

Computatio graduum, was ſolche ſey? 43. wie ſolche eingetheilet werde? ibid. wie die Alttentſchen und Sachſen ſolche angeſtellet und ausgerechnet? 39.

Siehe auch *Gradus*.

Concubinatus, ob ſolcher erlaubet geweſen? 251. 252. ob die daraus erzeugten Kinder den Vater beerben? 203. 252. ob dieſe der Mutter mit denen rechtmäßigen Kindern zugleich ſuccediren? 252. 253. ob die ex concubinatu erzeugten und per ſubſequens matrimonium legitimirten Kinder in allodialibus und feudalibus zur ſucceſſion gelaſſen werden? 205. 252.

Concubine, ob ſelbiger dos conſtituiret worden? 204. ob an ſelbige ein ſtuprum violentum ausgeübet werden könne? 773.

Condictio furtiva, was ſolche ſey? 407. ob ſolche in vindicta mit beſtehe? ibid. ob ſolche peinlich ſey? ibid. ob ſolche wider die Erben des Diebes ſtatt habe? 66. 68. 407. 466. 479. 786. ob ſolche auch wider denjenigen, welcher unwiſſentlich eine geſtohlne Sache gekauffet, angeſtellet werden könne? 478. 479.

Confiſcatio bonorum, wegen verſchwiegenen Zolls, oder Geleits, wenn und wo ſolche ſtatt habe? 445. 446.

Siehe auch Zoll.

Conrad, Käyſer, warum er Salicus genennet werde? 58. ob er mit Herzog Heinrichen zu Sachſen einen Krieg geführet? 836. 837. ob er dieſen überwinden können? ibid. ob er dieſen hernach ſelbſt

selbſt zum Käyſer vorgeſchlagen? 801.

Conſenſus tacitus, ob und wenn dadurch eine Sache vergeben werden könne? 349. ob derjenige, welcher bey Anhörung eines Urthels darwider nichts eingewendet, dafür geachtet worden, daß er in ſolches conſentiret habe? ibid.

Conſiſtorium, ob in dieſem die Politici das Urthel ſprechen? 12. ob die Biſchhöffe, oder Geiſtlichen darinnen ſolches wieder ändern können? ibid. ob in ſolchem wider die geiſtlichen Perſonen die actiones perſonales angebracht und erörtert werden müſſen? 19. 20. ob in ſolchem auch wider die Layen die Religions-Verbrechen, Ehe- und Verlöbniß-Sachen unterſuchet und entſchieden werden? ibid. ob ein Laye einen andern Layen vor dem Conſiſtorio verklagen könne? 933. 934. 935. ob der Laye als Kläger von dem weltlichen Richter deswegen beſtraffet, und zu Erſetzung der Koſten angehalten werden könne? ibid.

Conſtantinus, Käyſer, ob er dem Pabſt *Silveſtro* Italien mit aller ſuperioritate territoriali geſchencket und abgetreten? 851.

Contrabant-Waaren, ob ſolche in commiſſum fallen? 446. ob die Pferde auch weggenommen werden? 447.

Convaſallen, ob ſie ſonſt einander bekriegen können? 49.

Copulatio ſacerdotalis, ob ſolche das matrimonium würcke? 792.

Correi debendi, ob dieſen das beneficium, oder die exceptio diviſionis zukomme? 929. ob ſolche wegfalle, wenn ſie ſich in ſolidum verbindlich gemachet? 930. ob dazu die renunciatio exceptionis diviſionis erfordert werde? ibid. 931.

Coronati, warum die Geiſtlichen und Pfaffen ſo genennet worden? 64.

Creditor, ſiehe Gläubiger.

Creutz, wird auf die Aecker geſtecket, wenn die Execution in die auf dem Felde ſtehende Früchte geſchehen? 500. 501. ob ſolches auch die jurisdiction bedeute? ibid.

Crimen læſæ majeſtatis, ob einer dadurch ſein Lehn verliehre? 803. ob ſolches deswegen denen Kindern und Agnaten mit weggenommen werde? ibid.

Crucis ſupplicium, ob ſolches die allerhärteſte Todes-Straſe geweſen? 226. ob Chriſtus ſolche ausgeſtanden? ibid. ob ſolche wieder abgeſchaffet worden? ibid.

Culpa lata, was ſolche ſey? 651. wenn und wo ſolche præſtiret werden müſſe? ibid.

Curatela, wie ſolche eingetheilet werde? 232. 233. was curatela teſtamentaria, legitima und dativa ſey? ibid. wenn und wo jedwede ſtatt habe? 233. 236. wenn einer damit verſchonet werden müſſe? 234.

Curator, ob die curatoris conſtitutio ein actus voluntariæ jurisdictionis ſey? 234. 235. ob er ſich in Gerichten legitimiren müſſe? ibid. ob einem Unehrlichen, oder Rechtloſen ein Curator geſetzet werde? 243.

Curator in ſpecie, wenn einer Frauen, oder Jungfrauen ſolcher geſetzet worden? 236. 237. 238. 242. worinnen deſſen Verrichtung beſtanden? 242. 243. ob dieſer von einem judice incompetente beſtätiget werden könne? 235.

Curator ventris, wenn ſolcher zu ſetzen? 190. was dabey zu beobachten? ibid.

Siehe auch *Tutor* und Vormund.

Curatorium, was ſolches ſey? 234. ob ſolches in Gerichten zur legitimation producirt werden müſſe? ibid.

Curtis, was ſolches ſey? 53. 54. worinnen ſolches beſtanden? ibid. was ein feudum curtis, und extra curtem ſey? ibid. ob die Fürſten und Grafen ſolche gehabt? 53. ob die Käyſer ſolche verſchencket? 54. was dieſes dem Reiche vor Schaden verurſachet? ibid.

D.

Dach-Trauffe, ob einer ſolche in ſeines Nachbars Grund und Boden haben könne? 533. 534.

Siehe auch Trauffe.

Damm am Waſſer, wer ſolchen zu erhalten und den eingeriſſenen wieder zu befeſtigen ſchuldig? 557. 558. ob derjenige, welcher mit denen andern Nachbarn den eingeriſſenen nicht befeſtiget und verwahret hat, ſeinen Acker daran verliehre? ibid. ob ſolcher denen andern Nachbarn zugeſprochen werde? ibid.

Damnum, ob ein Vieh ſolches verurſachen könne? 487.

Damnum culpa datum, wenn und wie ſolches verurſachet werde? 487. 488. 489. was vor eine actio zu Erſetzung deſſelben ſtatt habe? ibid. 490. 491.

Damnum injuria datum, was ſolches ſey? 487. ob ſolches das objectum legis aquiliæ ſey? ibid. was vor eine actio zu Erſetzung deſſen ſtatt finde? 488. 490. 491. ob die Erben auch damnum injuria datum erſetzen müſſen? ibid.

Daniel, Prophet, ob er die Geſchichte von dem Babyloniſchen Reiche beſchrieben? 763.

David, König, warum er ſich an den König Saul nicht vergriffen? 601. warum er den Knaben, welcher ihm die Poſt, daß Saul getödtet worden, gebracht, wieder tödten laſſen? ibid. warum er mit dem Könige Haman ſo einen blutigen Krieg angefangen? 629.

Debitor, ſiehe Schuldner.

Decania, was ſolches ſey? 56.

Decanus, Dechand, was ſolcher ſey? 56. ob der Chur-Fürſt und Ertz-Biſchoff zu Maynz ſich ſo ſchreibe? ibid. 815. ob der Senior in denen Rechts-Collegiis ſich noch Dechand ſchreibe? 56.

Decendium, ob ſolches bey denen Altſachſen ſtatt gehabt? 108. 297. 349.

Defenſio neceſſaria, ſiehe Noth-Wehr.

Defenſor, ob ſolcher einen Angeklagten und Inquiſiten ex officio zuzuordnen? 297. ob der Angeklagte aus den Gerichten ſich dazu einen Schöppen erwählen können? 296. 297.

Degradatio canonica, was ſolche ſey? 20. wo ſolche geſchehen müſſe? ibid.

Deichſel-Stein, was ſolcher ſey? 572. zu was Ende ſolcher geſetzet werde? 573.

Delictum, ob ſolches einer vor den andern mit der Strafe auf ſich nehmen könne? 407.

Delinquens fugitivus, ob er in andern Gerichten verfolget, ergriffen, und daraus zurück ad forum delicti commiſſi geführet werden könne? 611. ob dadurch ein Eingriff in die Gerichte ausgeübet werde? ibid. ob der ergriffene und arreſtirte Delinquent in einem Capital-Verbrechen gegen Caution loß gelaſſen werden könne? 317. 318. 319.

Depones, ob er, wenn Depoſitarius das Depoſitum geleugnet, ſolches beweiſen müſſe? 94. 95. ob er zum Schwören gelaſſen werden müſſe? ibid. ob er die von dem Depoſitario verkauften Sachen bey einem tertio vindiciren könne? 574. 575. 576.

Depoſitarius, ob er, wenn er das Depoſitum geleugnet, deſſen aber überführet worden, infamia juris notiret werde? 96. wenn die bey ihm deponirten Sachen verbrandt, oder ihm geſtohlen worden ſind, ob er ſolche bezahlen müſſe? 649. ob er caſum fortuitum zu præſtiren ſchuldig? ibid. 650. ob er das jus retentionis in depoſito habe? 651. wenn er ſolche verkauffet, ob der Käufer dem Deponenten ſolche ohne Entgeld wieder aushändigen müſſe? 574. 575. 576.

Derelictio, ob ſolche zu vermuthen? 454. ob die auf dem Meer levandæ navis cauſa ausgeworffene Waaren pro derelictis zu achten? 453. 454. ob ſolche denen Eigenthümern zu reſtituiren? ibid. ob der vor ein Dieb zu achten, der ſolche an ſich genommen und heimlich gehalten hat? ibid.

Dieb, wie er zu beſtraffen? 370. 373. ob ein Nacht-Dieb härter als ein Tage-Dieb zu beſtraffen? ibid. 448. 451. 492. wie derjenige zu beſtraffen, der gemachtes Holtz und gemachtes Graß und Korn im Felde am Tage geſtohlen? 375. ob er mit dem Strange zu beſtraffen, wenn

wenn er solches des Nachts gestohlen? ibid. 373. 492. 493. ob er die gestohlne Sachen, wenn er gleich mit dem Strange, oder Staup-Besen gestraffet worden, dennoch ersetzen und bezahlen müsse? 466. 784. 785. ob solches auch des Diebes Erbe thun müsse? 466. 479. 785. ob die bey einem Diebe gefundene gestohlne Sache sich der Richter zueignen könne? 466. ob derjenige vor ein Dieb zu halten, welcher eine verlohrne Sache gefunden, und solche verschwiegen, und heimlich gehalten hat? 453. 454. 484. ob derjenige vor ein Dieb zu halten, welcher den Verkauff bekennet, die Gewehr aber zu leisten sich geweigert hat? 631. 635. ob ein Dieb, wenn er mit andern Geld gestohlen, vor die andern das gestohlne Geld mit bezahlen müsse, wenn diese nicht solvendo sind? 929. ob in dem Fall ihm das beneficium divisionis zu statten komme? ibid.

Dienst-Herr, ob er vor sein Gesinde mehr, als dessen Lohn austräget, zu bezahlen schuldig sey? 467. wie weit er vor sein Gesinde stehen müsse, wenn dieses gestohlne Sachen in sein Hauß gebracht? 621. ob er dem Gesinde den Lohn zu bezahlen schuldig, wenn dieses eines Verbrechens halber den Dienst nicht fort thun kan? 467. 468. ob er die von diesem auf seinem Nahmen gehohlte Cram-Waaren zu bezahlen schuldig? 468. 469. ob er diesem den völligen Lohn bezahlen müsse, wenn er selbiges ohne rechtmäßige Ursache aus dem Dienst gejaget? ibid. ob er, wenn er das Gesinde so sehr geschlagen, daß es den Dienst nicht fort thun kan, den Lohn in duplo bezahlen müsse? ibid. ob er den von seinem Dienst-Knecht mit dem Wagen und Pferden verursachten Schaden bezahlen, oder diese dafür entbehren müsse, wenn solche in der handhafften That gepfändet worden sind? 499. ob er das von seinem Dienst-Knecht verspielte Geld zu bezahlen schuldig sey, wenn er diesem geheissen zu spielen, oder dem Gewinner solches zu bezahlen versprochen? 654.

Dienst-Knecht, wenn er durch seine Schuld den Dienst nicht fort thun kan, muß er dem Dienst-Herrn den erhaltenen Lohn in duplo ersetzen, 467. 468. wenn er um seines Herrns willen so sehr geschlagen und verwundet worden, daß er deswegen den Dienst nicht fort thun kan, muß der injuriant und Thäter demselben den völligen Lohn mit Buße bezahlen, 471. 473. ob er seines Dienst-Herrns Gelder, oder andere Sachen verspielen könne? 654.

Dienst-Leute, siehe Frohn-Dienste.

Dienst-Männer, wer solche seyn? 32. 96. 97. 340. 688. 687. 913. ob der König solche frey- und zu Schöppen gemachet? 33. 340. 687. 913.

ob ſie auch pares curiæ genennet werden? 363. 689. ob ſie in Lehn-Sachen Zeugniß und Urthel ertheilet? ibid. in welcher Claſſe der Heerſchilde ſie geſtanden? 33. ob auch die Grafen zu Thüringen des Land-Grafens daſelbſt Dienſt-Männer geweſen? 916.

Dienſtag, woher dieſer ſeinen Nahmen erhalten? 73.

Diffeſſio jurata, ob ſolche bey gerichtlichen Urkunden und Acten ſtatt finde? 71.

Ding, ob dadurch ein Gericht verſtanden werde? 22. 24. 73. 327. 328. 329.

Ding-Männer, wer ſolche ſeyn? 72.

Dingpflichtig, ob einer in andern und fremden Gerichten dingpflichtig werden könne? 331. 347.

Diviſionis exceptio, ſiehe *Correi debendi* und *Exceptio diviſionis*.

Doaria vidua, ob ſie das ihr zum dotalitio ausgeſetzte Gebäude auf ihre Erben bringe? 414. 418. ob ſie das ihr zum dotalitio geſetzte Gut ärgern und verringern könne? 418. 419. ob ſie quaſi domina davon ſey? ibid.

Siehe auch Leib-Geding.

Documentum guarentigiorum, ob darwider in Proceſſu executivo eine exceptio altioris indaginis zuzulaſſen ſey? 348. gerichtliches, ob ſolches endlich diffidiret und abgeſchworen werden könne? 71.

Dolch, *ſica*, ob ſolches vor ein Mord-Gewehr zu achten? 325. ob derjenige, welcher damit ausgegangen, vor ein Mörder zu achten und zu beſtraffen ſey? ibid.

Domanium, was ſolches ſey? 54. 165. 166. ob die alten Käyſer ſolche vergeben? ibid. ob die ausgeſtorbenen dem Käyſer und dem Reiche wieder heimfallen? 55. 165. ob die Fürſten, Grafen, und Freye Herren ſolche vergeben und verkaufen können? 161. 165. 166. ob der agnaten und Land-Ständen Conſens darzu erfordert werde? 161. 166. ob ſolche uſucapiret und præſcribiret werden können? ibid. 173. ob die agnaten die ohne ihren Conſens vergebene domania wieder wegnehmen und einziehen können? 166.

Domicilium, wie vielerley ſolches ſey? 702. was domicilium naturale, accidentale und neceſſarium ſey? ibid.

Dominium, ob ſolches denen erſten Menſchen über alles gleich eingeräumet worden? 578. 579. ob ſie ſolches erſt per occupationem erlangen ſollen? ibid.

Domprobſt, was ſolcher ſey? 12. ob er Vaſallen gehabt? ibid. mit welchen er das Gericht gehalten? ibid. 13.

Donnerſtag, ob ſolcher ein gebundener Tag ſey? 598. 660. ob an dieſem das Chriſma geweihet worden? ibid. ob an dieſem Chriſtus ſeinen

nen Jüngern das Nachtmahl ausgetheilet? 601. ob an solchen Christus gen Himmel gefahren? ibid.

Dornburg, ob solches eine Pfaltz-Grafschaft gewesen? 836. ob Käyser *Otto* daselbst sein Archiv gehabt? ibid. ob die Aebtißin *Mathildis* in Dornburg als vicaria Imperii einen Reichs-Tag gehalten? ibid.

Dos, ob solcher von dem Manne der Frauen gegeben worden? 119. 891. ob solcher jetzt von der Frauen dem Manne gegeben werde? 119. ob solcher zu beweisen sey? ibid. wie solches bewerckstelliget werde? ibid. wenn solcher conferiret werden müsse? 89. ob die Frau, wenn sie von dem Manne geschieden worden, solchen verliehre? 122. 890. 892.

Doralitium, siehe Leib-Geding.

Dubium, ob solches der præscription und usucapion schädlich sey? 159. 160.

Duplæ stipulatio, was solche sey, und woher solche entstanden? 636. 637.

Duplum, was solches sey? 636. ob solches dem Kläger gehöre? ibid.

Dux, Herzog, woher er so genennet worden? 31. 227. 801. ob der Käyser selbst ein Herzog gewesen? 31. ob ein Herzog sein Amt und Land unter dem Carolingischen Geschlecht erblich gehabt? 794. 836. 839. ob ein Herzog eine gantze Provinz unter sich gehabt? 11. 843. 849. ob die Grafen unter ihm gestanden? ibid.

E.

Eben-Geburt, ob darauf die Alt-teutschen und Sachsen bey der Ehe gesehen? 885. 886. 887. 889. ob sie zwischen Unebenbürtigen solche verstattet? ibid. ob die ebenbürtigen Kinder die Unebenbürtigen von der Erbfolge in Lehn- und Stamm-Gütern ausschlüßen? ibid.

Echtloß, wer solcher sey? 248. 249. 250. 251. ob ein Mönch und Nonne echtloß werde? 251. ob ein in die Acht gethaner echtloß werde? ibid. ob ein Amts- oder Gerichts-Diener echtloß sey? 710. ob die Zöllner echtloß gewesen? 250. ob ein Echtloser von einem Rechtlosen unterschieden? 249. 250. ob ein Echtloser ehrliche Kinder gewinnen könne? 251. ob echtlose Kinder ihren echtlosen Vater beerben? ibid. 253. ob eine Echtlose von ihrem echtlosen Manne, oder ob eine stuprata von ihrem stupratore Erbe nehme? 251. ob echtlose Kinder des Vaters Schild und Wappen führen können? 884.

Edel-Leute, woher sie so genennet worden? 47. wie sie eingetheilet worden? 31.

Siehe auch *Nobiles*.

Edictal-citation in peinlichen Fällen und dem Achts-Proceß, ob solche noch einen Nutzen habe? 731.

Edictum unde vir et uxor, ob die Ehe-

Leute dadurch erſt zur ſucceſſion gekommen? 185.

Ehe, ob dadurch das alte und neue Teſtament verſtanden werde? 108. 598. in welchem Grad ſolche erlaubet? 42. 44. was die Altteutſchen und Sachſen dabey in acht genommen? 202. 203. ob auf Seiten des Mannes dotis conſtitutio erfordert worden? 202. 204. 891. ob die Ehe zwiſchen Unebenbürtigen verſtattet worden? 212. 887. 888. 889. ob ſolche zwiſchen einem alten Manne und jungen Mädgen zu erlauben ſey? 425. ob ſolche von GOtt geſtiftet werde? ibid. ob ſolche zum 3ten, 4ten und mehrmahlen erlaubet? ibid. 426. ob ſolche pro polygamia ſucceſſiva ausgegeben werden könne? 224.

Ehe-Brecher, ob er die Ehe-Brecherin heyrathen könne? 207. ob er mit ihr eheliche Kinder gewinnen könne? ibid. 211. ob ihr von ihrem Manne, als geweſenen Ehe-Brecher, ein legatum hinterlaſſen werden könne? ibid.

Ehe-Brecherin, ob derſelben die Helfte von allen, was der Mann währender Ehe erworben, zu verabfolgen ſey, wenn ſie von ihrem Manne geſchieden worden? 122.

Ehe-Bruch, ſiehe *Adulterium*.

Ehehaffte Noth, *legitima impedimenta*, welche dafür zu achten? 214. 218. 219. 350. 351. ob ſolche von der Ungehorſams-Beſchuldigung frey mache? ibid. ob ſolche bewieſen werden müſſe? ibid.

Ehe-Leute, wenn und wie ſie einander beerben? 185. 186. ob ihnen das interdictum unde vir et uxor dazu erſt behülflich geweſen? ibid. 921. ob ihnen bonorum poſſeſſio in des verſtorbenen Ehe-Gatts Vermögen zukomme? 185. 921. 922. wie lange ſie eine bewegliche Sache im Beſitz gehabt haben müſſen, wenn ſolche nicht pro re amata gehalten werden ſolle? 921. ob ihnen, wenn ſie ſolche über 3 Tage beſeſſen, das interdictum uti poſſidetis zu ſtatten kommen müſſe, wenn ihnen ſolches genommen worden? ibid. ob ſie einander kämpflich oder peinlich anklagen können? 309 311. was vor eine actio ſtatt habe, wenn Eheleute einander etwas genommen? ibid.

Ehren-Erklährung, ob ſolche einem Rechtloſen und infamen zu thun? 406.

Ehren-Taffel, was ſolche ſey? 363. mit welchen Perſonen ſolche beſetzet worden? ibid.

Ehrlich, ob einer dafür zu vermuthen? 710.

Eigene Leute, wer ſolche ſeyn? 33. 34. 913. 914. in welcher Claſſe der Heer-Schilde ſie geſtanden? ibid. welchem ſie Dienſte leiſten müſſen? 914.

Eigen Gut, was ſolches ſey? 75. 192. 194. 254. 256. ob die Eltern ohne

ne der Kinder Laub und Conſens ſolches vergeben können? ibid. ob einer ſolches ohne des Richters Conſens dem Cloſter übergeben können? 194.

Eigenthums-Herr, ob er ſeine Sache, welche er einem andern geleihet, oder verſetzet, von dem Commodatario und Gläubiger aber verkauffet worden, bey dem Käuffer vindiciren könne? 574. 575. 576.

Eingebohrne Mann, wer ſolcher geweſen? 718. 721.

Eingriff in die *Jurisdiction*, ob ſolche dadurch ausgeübet werde, wenn ein flüchtiger Delinquent in der handhafften That in andern Gerichten verfolget, in ſolchen ergriffen, und daraus zurück geführet worden? 611. 615.

Einlöſungs-Recht, ſiehe *Reluitio*.

Einnehmer, herrſchafftliche, ob ſie denen Contribuenten ohne Verantwortung zu Bezahlung der herrſchafftlichen Gefällen Stundung geben können? 502. ob ſie, wenn dadurch die herrſchafftlichen Gefälle allzuſtarck aufgeſchwollen, daß deswegen der Contribuenten Grund-Stücke dafür weggenommen worden, denen Gläubigern die Capitalia bezahlen müſſen, wenn ſolche dieſen dafür verpfändet geweſen? ibid.

Einreiten, *obſtagium*, was ſolches ſey? 359. wo ſolches ſtatt habe? ibid. ob der Bürge vor den Schuldner auch einzureiten ſchuldig geweſen? ib. ob ſolches abgeſchaffet worden? ibid.

Einweiſung in des Schuldners und Beklagtens Güter, wenn ſolche geſchehen könne? 327. wie dabey zu verfahren? 328. 329. ob der Eingewieſene, immiſſus, wider den Schuldner dabey zu ſchützen ſey? 328. was vor ein Hülfs-Mittel der Richter dabey zu gebrauchen? 329. ob der Schuldner die Einweiſung widerreden, und ſein Gut wieder einlöſen könne? ibid. wenn er ſolches thun müſſe? 328. 329. 330.

Siehe auch *Immiſſio*.

Einwerffung, ſiehe *Collatio*.

Eltern, ob ſie des Kindes Geſchwiſter von deſſen Erbſchafft ausſchlieſſen? 99. 100.

Emancipatio, was ſolche ſey? 87. 88. wenn, und wie ſolche geſchichet? ibid. 411. ob der Vater gezwungen werden könne, ſeinen Sohn zu emancipiren? ibid.

Emenda, Sachſen-Buße, was ſolche ſey? 405. ob der Richter dem injuſte incarcerato ſolche bezahlen müſſe? ibid.

Emphyteuſeos dominus, ſiehe Erb-Zinß-Herr.

Emphyteuſis, ſiehe Erb-Zinß-Gut.

Emphyteuta, ſiehe Erb-Zinß-Mann.

Emtio venditio, ob ſolcher ein contractus conſenſualis ſey? 75. 632. 633. worinnen deſſen requiſita beſtehen? ibid. ob ad perfectionem contractus traditio rei erfordert

dert werde? ibid. ob in ſolchen die Gewehr geleiſtet werden müſſe, wenn gleich ſolche beſonders nicht verſprochen worden? ibid. ob ſolche dabey ausgeſchieden werden könne? 634.

Siehe auch *Evictio.*

Engel, was vor welche in der 1. Ep. an die Corinther cap. 2. verſtanden worden? 629. ob man um der Engel willen etwas zu thun ſchuldig ſey? ibid. ob ſolche von den Päbſtlern angebethet werden? ibid. ob Käyſer Carl der Große die Anbetung derſelben verboten? 7.

Epiſcopus, ſiehe Biſchhoff.

Erb-Beamten, wer ſolche ſeyn? 817. 840. worinnen ihre Amts-Verrichtungen beſtanden? ibid.

Erbe, repræſentiret den Verſtorbenen, und ſuccediret in univerſum jus, 67. 68. 70. 715. behält Erb-Eigenthums-Recht an allen von dem Erblaſſer hinterlaſſenen Mobilien, Moventien und Immobilien ſo lange, bis der Anſprecher daran ſein Recht bewieſen, 94. 95. 510. muß dasjenige erſetzen, was deſſen Erblaſſer dem andern genommen hat, 714. 784. 785. ob er das Wehr-Geld vor ſeinen Erblaſſer bezahlen müſſe? 717. ob er vor dieſen damnum injuria datum bezahlen müſſe? 491. ob er den Injurien-Proceſs fortſetzen müſſe, wenn der Erblaſſer auf die Klage bereits geantwortet habe? 714. ob er deſſen paſſiv-Schulden bezahlen müſſe? 67. 68. ob er des Erblaſſers Verbrechen und Strafe auf ſich nehmen müſſe? 66. 68. 714. ob er die von ſeinem Erblaſſer geſtohlnen Sachen erſetzen, oder den Werth dafür bezahlen müſſe? 68. 784. 785. ob wider ihn condictio furtiva ſtatt habe? 67. 68. 479. 715. ob er das von dem Erblaſſer verſpielte Geld bezahlen müſſe? 67. 69. nach welchem Rechte ein auswärtiger Erbe Recht nehme? 176. 910. ob er ſich zu der Erbſchafft, wenn er nicht des Erblaſſers Bluts-Freund iſt, legitimiren müſſe? 456. 459. ob er ſein Erb-Recht an derjenigen Sache, welche er aus der ihm anzuſterbenden Erbſchafft mit Gewalt genommen, verliehret? 922. 925. ob er ſein Erb-Recht und Erbe verliehre, wenn er denjenigen, deſſen nächſter Erbe er iſt, getödtet hat? 925. wenn viele Erben zu einer Erbſchafft gehören, kan einer allein des Erblaſſers ausſtehende Capitalia und verliehene Sachen nicht einfordern und wegnehmen, 681. ob er ſich alsdenn ad cauſam legitimiren müſſe? ibid. wenn er abweſend, muß der Richter deſſen Erbſchafft in Verwahrung bringen laſſen, 152. ob deſſen Erbſchafft dem fiſco heimfalle, wenn er in der Oberacht iſt? 152. 153. ob er die Wittwe vor Ablauff des Dreyßigſten in ihres Mannes verlaſſenen Hauſe beunruhigen

higen, und in solchem schalten und walten könne? 123. ob er mit der Wittwe die Veranstaltung des Begräbnisses vornehmen könne? ibid. 125. ob er der Erbschafft sich verlustig mache, wenn er den Verstorbenen nicht Standesmäßig begraben lassen? ibid. ob er vor Ablauff des Dreyßigsten das Gesinde aus dem Hause oder Gute weisen, und den Dienst aufgeben könne? 123. 126. ob er dem Gesinde den voraus bekommenen Lohn wieder abfordern könne? 124. 126. ob er nach Ablauff des Dreyßigsten mit der Wittwe mußtheilen müsse? 124. ob er bonorum possessionem secundum und contra tabulas suchen könne? 921. ob er mit seinen Miterben in dem gemeinschafftlichen Erb-Gut Schaden und Nutzen zugleich tragen müsse? 86. 87. ob er von seinen Miterben kämpflich, oder peinlich verklaget werden könne? 311. ob er die Lehn an dem von dem Erblasser verkauften Gute auflassen müsse? 74.

Erbeigne Güter, was solche seyn? 47. 75. 254. 255. 256. 257. ob der Vater solche ohne der Kinder Consens verkauffen könne? ibid. 926.

Siehe auch Stamm-Güter.

Erb-Folge unter Eltern und Kindern, Geschwistern und Tochter-Kindern, wie diese geschiehet? 99. 100. 412. 413.

Erbloß, wenn einer dafür zu achten? 152. ob einer erbloß sterben, dennoch aber Bluts-Freunde hinterlassen könne? ibid.

Erbloße Fürstenthümer und Grafschafften, ob solche dem Reiche heimfallen? 55. 166.

Erbloße Güter, wenn solche dafür zu achten? 110. 111. wem solche gehören? 111. 150. 151. 911. wie der Richter sich dabey zu verhalten habe? ibid. 152. 153. ob solche zu den bürgerlichen, oder peinlichen Gerichten gehören? 913.

Erb-Recht, ob einer solches verliehre, wenn er aus der ihm zu- und ansterbenden Erbschafft mit Gewalt, oder heimlich etwas genommen? 923. ob er solches verliehre, wenn er seinen Erblasser getödtet? 922. 925. ob die Tochter ihr Erb-Recht verliehre, wenn sie sich bey dem Vater im Hause schwängern lassen? 63.

Erb-Verbrüderung, was solche sey? 102. worinnen solche von der Ganerbschafft unterschieden? ibid. ob die Erb-Verbrüderung die descendenten ausschließe? 99. 103. ob solche verhindern, daß die ausgestorbene Fürstenthümer und Grafschafften dem Reiche nicht heimfallen? 55.

Erb-Zinß-Güter, was solche seyn? 275. ob die Alteutschen und Sachsen solche gehabt? 272. 278. ob solche von den Zinß-Gütern unter-

terſchieden? 275. 277. ob die Güter mehr Vererb-Zinß- oder Zinß-Güter zu halten? 278.

Erb-Zinß-Herr, ob er das Eigenthum in denen Erb-Zinß-Gütern habe? 14. 276. 277. ob er das Mäherrecht an ſolchen habe? 276. ob er auch ſolches an denen Früchten habe? 279. 282. ob er den Erb-Zinß-Mann wegen nicht bezahlten Erb-Zinßes aus dem Gute werffen könne? 278. ob er den Erb-Zinß darauf erhöhen könne? 275. ob ihm ein laudemium, Lehn-Waare, bezahlet werden müſſe, wenn der Erb-Zinß-Mann ſolches verkauffet? 276.

Erb-Zinß-Mann, wer ſolcher ſey? 14. 34. 277. 909. 913. ob er auch ein Landſaß genennet werde? ibid. ob er das völlige Eigenthum in dem Gute habe? 277. ob er ſolches ohne des Erb-Zinß-Herrns Conſens verkauffen könne? 276. ob er auf rückſtändige Jahre wegen der Erb-Zinßen exequiret werden könne, wenn er beweiſen kan, daß er die nächſt nach einander folgende drey Jahre ſolche bezahlet habe? 283. ob er den Erb-Zinß dennoch abgeben müſſe, wenn gleich die Früchte im Felde gäntzlich zu Grunde gegangen? 278. ob deſſen ausgeſtorbenes Erb-Zinß-Gut dem Erb-Zinß-Herrn heimfalle? 916.

Erndte, wer in ſolcher eines andern Korn geſchnitten und heim gefahren, ſeines aber dafür ſtehen gelaſſen, von dieſen iſt zu vermuthen, daß es aus Irthum geſchehen, 737. wer des andern Korn aus Verſehen geſchnitten, der muß entweder das Schnitter-Lohn bezahlen, oder ihm wieder ſoviel dafür ſchneiden, ibid.

Error, wie vielerley ſolcher ſey? 159. welcher bonam fidem ausſchlieſſe? ibid. welcher der uſucapion und præſcription ſchade? 160.

Ertz-Amt, was ſolches ſey? 813. 814. 815. 816. 817. ob das Ertz-Amt älter als das Chur-Fürſtenthum-Amt ſey? 813.

Ertz-Beamten, wer ſolche ſeyn? 814. 815. 816. 817. woher ſie ſo genennet worden? 813. wie viel derern geweſen? ibid. worinnen ihre Amts-Verrichtung beſtehe? 815. 816. 817. 818. ob ſie ihre Unter- oder Erb-Beamten haben? ibid.

Ertz-Biſchhoff, ob er eine gantze Provinz und die in denen dazu gehörigen Grafſchafften befindliche Biſchhöffe unter ſich gehabt? 10. 849. wie viel derern im Lande zu Sachſen geweſen? 833. 845. wer ihre untergebene Biſchhöffe ſind? ibid. ob der Ertz-Biſchhoff zu Brehmen der oberſte geweſen? ibid. ob er den Synodum ausſchreibe? 850. ob in einer Provinz mehr als ein Ertz-Biſchhoff ſey? 849. welche Ertz-

Ertz-Biſchhöffe der Wahl und Crönung des Käyſers mit beywohnen? 817. worinnen derer Amts-Verrichtung dabey beſtehe? ibid.
Ertz-Biſchhoff zu Magdeburg, wer der erſte daſelbſt geweſen? Vorrede, 8. ob er von dem Käyſer das Ertz-Bißthum mit allen regalien in complexu erhalten? 8. 9. ob er ſich ſelbſt nach Gefallen einen Burg-Grafen erwählen können? ibid. ob er der Sachſen höheſter Richter geweſen? ibid. ob von ihm an den Käyſer, oder das Reich appelliret werden könne? ibid.
Ertz-Cämmerer, wer ſelbiger ſey? 816. 817. woher er ſo genennet worden? ibid. worinnen deſſen Amts-Verrichtung beſtanden? ibid.
Ertz-Canzlar, wer dieſer ſey? 814. 817. worinnen deſſen Amts-Verrichtung beſtehe? ibid. ob er auch Capellan genennet worden? 814.
Ertz-Fürſt, wer dieſer ſey? 845.
Ertz-Herzog, wer ſolcher ſey? 814.
Ertz-Marſchall, wer ſolcher ſey? 816. woher er ſo genennet worden? ibid.
Ertz-Prieſter, was er ſey? 13. 36. ob er mit denen Landſaſſen das Gericht gehalten? 14.
Ertz-Schatzmeiſter, wer ſolcher ſey? 819.
Ertz-Schenck, wer dieſer ſey? 816. 819. 820.
Ertz-Truchſeß, was dieſer ſey? 815. 816. woher dieſes Wort entſtanden? 813. 814.
Evictionis præſtatio, was ſolche ſey? 636. ob ſolche dennoch præſtiret werden müſſe, wenn gleich ſolche nicht verſprochen worden? 633. ob ſolche ſchon in contractu ſtecke? ibid. ob einer per pactum de non præſtanda evictione davon frey werde? 634. ob Verkäuffer, wenn er wiſſentlich rem alienam verkauffet, dieſes pacti unerachtet dennoch id, quod intereſt, dem Käuffer præſtiren müſſe? 635. ob er, wenn er ſolches unwiſſentlich gethan, alsdenn nur das Kauff-Geld erſetzen müſſe? 75. 634. ob dazu die litis denunciation erfordert werde? 635. ob der Bürge, der nur vor das erkaufte Grund-Stücke die Gewehrs-Leiſtung auf ſich genommen, auch das id, quod intereſt, præſtiren müſſe? 667. ob auch Käuffer wegen des Kauf-Geldes die Gewehr præſtiren, in Unterbleibung deſſen aber das id, quod intereſt, bezahlen müſſe? 637. ob die Jüden auch die Gewehr præſtiren müſſen? 656. ob derjenige, welcher des Kaufs bekennet, der Gewehrs-Leiſtung aber ſich weigert, vor ein Dieb zu achten? 631.
Exceptio diviſionis, wo ſolche ſtatt habe? 927. 929. ob ſolche unter denen Dieben ſtatt habe? 929. ob ſolche auch denen Gläubigern zukomme? ibid. 930.
Exceptio ordinis et excuſſionis, wenn und wo ſolche ſtatt habe? 668.
Exceptio ſuſpecti judicis, ob Wieder-

beklagter ſolche dem Richter opponiren könne? 299.

Excommunicatio, Kirchen-Bann, was ſolche ſey? 853. 858. wie ſolche eingetheilet werde? ibid. worinne ſolche beſtanden? ibid. ob der excommunicatus, oder in Bann gethane öffentlich von der Cantzel verleſen worden? ibid. was dabey vorgegangen, wenn er wieder angenommen worden? 854. ob der Apoſtel *Paullus* den *Alexander*, einen Schmidt, excommuniciret, oder in Bann gethan habe? 855.

Siehe auch Kirchen-Buße und Bann.

Executio, ob ſolche erſt in die mobilien ergehen müſſe? 330. 500. ob ſolche auch in die auf dem Felde ſtehende Früchte geſchehen könne? 501. wie die Executio dabey verrichtet werde? ibid. wie dabey zu verfahren, wenn nutzbares und brauchbares Vieh mit weggenommen worden? 328. 330. ob die dabey weggenommene mobilien und moventien, wenn der Schuldner ſolche nicht einlöſet, taxiret, verkaufet, und davon die Schulden bezahlet werden müſſen? ibid.

Expectanz, was ſolche ſey? 191. 506. ob ſolche ein jus reale in feudo conſtituire? ibid. wenn zweyen die Expectanz auf ein Lehn-Gut gegeben worden, wer alsdenn ſolches behalte? 506. 507. ob dabey auf die erſtere expectanz zu ſehen? 507. ob auf den Fall, wenn der letztere die poſſeſſion ergriffen, dem erſtern ſolche wieder einräumen müſſe? ib. ob die conditio expectativa genau zu beobachten? ibid. ob ſolche durch den nach des Vaters Tode gebohrnen Sohn gebrochen werde? 190. 191. auf ein Amt, ob ſolche ohne des ſenioris conſens und Gebet ſtatt habe? ibid. 803.

Eyd, ob ein infamer dazu gelaſſen werde? 96. 220. ob ein Vormund vor ſeinen Minderjährigen ſolchen ablegen könne? 241. ob ein Minderjähriger in peinlichen- und Ehe-Sachen ſolchen ſelbſt ablegen müſſe? ibid. ob derjenige, welcher ſich dadurch zu Bezahlung einer durch Drohung, oder Gefängniß übernommenen Schuld verbindlich gemachet, ſolchen halten müſſe? 755. ob derjenige, welcher ſich mittelſt Eydes, etwas gültiges zu bezahlen, verſprochen, aber nicht gehalten, rechtloß werde? 756. ob ſolcher in der Kirche abgeleget worden? 89. ob dazu Mitſchwörer genommen worden? ibid. 939. ob wider einen abgelegten Eyd der Deferent zum Gegenbeweiß des Abgeſchwornen gelaſſen werden könne? 105. wenn ſolcher in Termino juratorio nicht præſtiret worden, ob ſich alsdenn der Schwörer daran verſäumet? 357. 358. ob er darwider ehehaffte Noth vorbringen könne? ibid. ob ſolcher pro

pro præſtito zu achten, wenn Gegentheil den Eyd vor Gefehrde nicht gethan, oder den Schwörer ohne rechtmäßige Urſache dazu nicht gelaſſen hat? ibid. ob ſolcher pro præſtito zu achten, wenn der Schwörer ſich zu Ablegung deſſen offeriret, und Termin dazu anzuberaumen gebethen, vor Ablegung deſſen aber das Zeitliche geſegnet hat? ibid.

Eydliche *Specification*, ob die Wittwe ſolche ablegen müſſe, wenn ſie nicht gleich nach ihres Mannes Tode von den Gerichten, oder Notario deſſen Verlaſſenſchafft inventiren laſſen? 125.

F.

Fahn-Lehn, was ſolches ſey? 802. wie viel Fahn-Lehn in Sachſen ſind? 833. wie ſolche heiſſen? ibid. ob der Pfaltz-Graf, als vicarius imperii, ſolche in die Lehn geben könne? 795. 802. ob ein Fahn-Lehn alle regalia in complexu in ſich begreiffe 294. 802. ob der Käyſer die ausgeſtorbene Fahn-Lehne ledig und vor ſich behalten könne? 55. 165. 802. 803.

Fahrende Haabe der Frauen, ob ſolche dem Manne gehören? 81. 180. 181. 895. 896. 897. worinnen ſolche beſtehen? ibid. ob ſolche dieſem genommen werden können? 184.

Faida, was ſolches ſey? 48. 49.

Faidoſus, was ſolcher ſey? ibid. wie ſolcher beſtrafet werde? ibid.

Fama, was ſolche ſey? 207. 208. was ſolche würcke? ibid. wie ſolche eingetheilet werde? 209. wenn und wie ſolche verlohren werde? 208. 209. 254.

Fatalia in Proceſſ-Sachen, ob ſolche wider das Natur-Recht lauffen? 155. 156.

Fecht, Doctor, ob er den Kirchen-Bann aus der heiligen Schrift zu behaupten geſuchet? 855.

Fehde, was ſolches ſey? 48. ob ſolche unter den Reichs-Ständen erlaubet geweſen? 49.

Fehler, welche bey Verkauffung eines Pferdes, oder Rinds gewehret werden müſſen? 638. 639. 640. ob zu vermuthen, daß ſolche zur Zeit des Verkaufs da geweſen, wenn ſich ſolche binnen drey Tagen veroffenbaret? 641. was vor eine actio alsdenn wider den Verkäuffer entſtehe? 642. ob artis periti, als Schmidte und Fleiſcher, darüber atteſtata ausſtellen müſſen? 645. ob ein Caviller-Knecht über die Fehler und Kranckheit des umgefallenen Viehes ein glaubhaftes Atteſtat ausſtellen könne? 644.

an den Schweinen, ob die Finnen an ſolchen vor ein Haupt-Fehler zu achten? 645. ob das Fleiſch davon verkauffet werde? ibid. ob ſol-

solche gewähret werden müssen? ibid.

Fehler der Advocaten in Processs-Sachen, ob solche von denen Clienten geändert und verbessert werden können? 307. wenn solches geschehen müsse? ibid.

Feld-Arbeit, ob solche nach geendigten Gottes-Dienst erlaubet sey? 600.

Felonie, was solche sey? 216. 904. ob der Vasall deswegen das Lehn verliehre? ibid.

Ferien, ob solche in criminal-Sachen statt haben? 354. 355. ob solche in bürgerlichen Sachen in acht genommen werden müssen? 356. ob der Richter denen in ferien erschienenen Partheyen Bescheide und Urthel publiciren könne? ibid. ob in solchen Eyde abgeleget werden können? ibid.

Fest-Tage, unbewegliche, ob die Altsachsen solche gebundene Tage geheißen? 598. welche solche sind? ibid. ob der Landes-Fürst solche ändern könne? 600.

Festungen, ob ohne des Käysers Consens solche von denen Reichs-Ständen angeleget werden können? 872.

Feod, was solches sey? 49. wo solches Wort herkomme? ibid.

Feudum, was solches sey? 48. 60. woher das Wort entstanden? 48. 49. wem solches gegeben worden? 33. 48. was dafür præstiret werden? 48. 49. 50. ob davon noch jetzt Kriegs-Dienste gethan werden müssen? 60. 789. ob ein allodium durch die Verjährung zum feudo gemachet werden könne? 169. ob ein feudum ordentlicher Weise verjähret werden könne? ibid. 170. ob die Kinder und Erben, wenn sie solches in commun behalten, alle servitia præstiren müssen? 93. ob sie einen Lehn-Träger bestellen müssen? ibid. ob der Vater solches ohne der Kinder Consens verkauffen könne? 48. 93. ob die Kinder, oder agnaten, wenn dem Vater, oder Vettern solches wegen des criminis læsæ majestatis, oder perduellionis, feloniæ, et fractæ pacis publicæ genommen worden, solches mit verliehren? 218. 803. ob solches ohne des Lehn-Herrns Consens verkaufet und versetzet werden könne? 428. 431. 432.

Siehe auch Lehn.

Feudum Advocatiæ, was solches sey? 51.

Feudum curtis et *de curte*, was solches sey? 53.

Feudum decaniæ, was solches sey? 51.

Feudum gastaldiæ, was solches sey? ibid.

Feudum ligium, was solches sey? 907. ob der Vasallus ligius wider seinen seniorem dem jüngern Lehn-Herrn servitia militaria præstiren dürffe? ibid.

Feudum oblatum, was solches sey? 195. wenn solches entstanden? ibid.

Feudum Quardiæ, was solches sey? 55.

55. worinnen ſolches beſtanden? 56.

Feudum ſolare, was ſolches ſey? 48.

Feudum vexillare, was ſolches ſey? 802.

Feuer-Eſſen, ob ſolche, wenn ſie nicht recht verwahret ſeyn, durch den Richter eingeriſſen werden können? 542. ob ein jedweder aus der Gemeinde darauf klagen könne? ibid.

Fidejuſſio, was ſolche ſey? 664. wie ſolche verrichtet, und was dabey gebrauchet worden? 665. ob ſolche allezeit eine Obligation zwiſchen andern voraus ſetze? ibid. ob ein in der handhafften That ergriffener Delinquent in peinlichen Fällen gegen Bürgſchafft loß zu laſſen ſey? 318. 319.

Fidejuſſor, ob er, wenn der Schuldner an ſeinen Contract nicht gebunden, die gelobte Bezahlung dennoch leiſten müſſe? 665. 666. ob der fidejuſſor auch das id, quod intereſt, bezahlen müſſe, wenn das Grund-Stück, für deſſen Gewehrs-Leiſtung er gebürget, dem Käuffer ab- und Klägern zugeſprochen worden? 667. ob er eine ex delicto, culpa und injuria herkommende obligation auf ſich nehmen, und dafür Bürge werden könne? 665. 668. ob ſolcher in cauſa capitali criminali zugelaſſen werden könne? 668. ob er die vor den Beklagten gemachte caution, wenn dieſer in eine Buße mit verdammet worden, dem Kläger bezahlen müſſe? ibid. 669. ob er, wenn er vor einen Angeklagten cautionem de judicio ſiſti gemachet, dieſen aber nicht geſtellet hat, ſolche dem Richter bezahlen müſſe? 343. 669. 672. ob er, wenn er vor einen cautionem de non offendendo gemachet, dieſer aber dennoch den Frieden gebrochen, und den andern angegriffen und verletzet hat, die caution dieſem bezahlen müſſe? 670. ob er durch den Todt des zu Stellenden von der fidejuſſion loß werde? 673. 674. ob er, wenn er vor einen wegen eines gemietheten Pferdes, ſolches binnen einer beſtimmten Friſt wieder zu bringen, Bürgſchafft geleiſtet, ſolches aber binnen ſolcher Friſt umfällt, das Pferd bezahlen müſſe? ibid. ob auch einer vor einen abzulegenden Eyd Bürge werden könne? 675. ob der Bürge, wenn der Schwörer binnen der Zeit ſtirbt, den Eyd alsdenn ſelbſt abſchwören, oder dasjenige, weswegen der Eyd abgeleget werden ſollen, præſtiren und gelten müſſe? ibid. ob auch einer vor ſich Bürge werden könne? 663. 670. was vor exceptiones dem fidejuſſori zu ſtatten kommen? 668. wenn der Bürge die exceptionem ordinis, ſeu excuſſionis nicht opponiren könne? ibid. ob auch einer vor einen Souverainen und Staaten ein fidejuſſor werden könne? 671. ob der fidejuſſor, guarant, vor die Erfüllung

füllung und Nachlebung, wofür er die Bürgschafft und guarantie gethan, zu stehen schuldig? 672. ob dieser auf den offensorem und violatorem pacis et pacti mit loßschlagen, und diesen deswegen zur Satisfaction mit anhalten müsse? ibid.

Fidelitas, was solche sey? 365. 903. ob ein Vasall seinem Lehn-Herrn solche erweisen müsse? ibid. ob er wider solche handele, wenn er wider diesen Zeugniß erstattet? ibid. auf was Arth und Weise ein Vasall sonst mehr darwider handeln könne? 904.

Fides bona, was solcher sey? 158.

Fisch-Bach, wenn solcher durch einen Forst und Wald gehet, so gehöret solcher mit denen Fischen darinnen demjenigen, welchem der Forst gehöret, 450.

Fische, ob solche res nullius sind? 448. 449. ob die in Teichen befindliche Fische schon occupiret sind? 450. wie derjenige, der solche daraus gestohlen, zu bestrafen? ibid. wie derjenige, der solche aus einem freyen Wasser gestohlen, zu bestrafen sey? ibid. 451.

Fischer, ob er das Gestade an dem gemeinen Wasser gebrauchen könne? 449. 451. ob er auf selbigen sein Netz trocken, und Pfähle einschlagen, und sein Schiff daran befestigen könne? ibid.

Fisch-Recht, Fischerey, ob solche ad venationem gehöre? 449.

Fiscus, was solcher sey? 164. ob er Erbe der erbloſen Güter sey? 111. 150. 152. 164. ob ihm auch der zum Tode Verdammten und der Unwürdigen Güter gehören? 465. 466. ob er davon erst die darauf haffende Schulden mit bezahlen müsse? ibid. ob denen municipal-Städten das jus fisci zukomme? ibid. ob und wenn wider ihn die præscription statt habe? 164. ob ihm, wenn etliche ein capital von ihm geborget, bey der zur Bezahlung angestellten Klage, exceptio divisionis opponiret werden könne? 930. 931.

Flucht, ob derjenige, welcher solche eines ausgeübten Verbrechens halber genommen, in die Acht gethan worden? 216. 217. 218. ob dadurch das Verbrechen vor peinlich erkannt worden? ibid. ob solche auch vor einen Beweiß des Verbrechens angenommen, und auf die Strafe erkannt worden? 476. 519. 520. 626. 747. ob derjenige Delinquent, der in der handhafften That die Flucht ergriffen, in andern Gerichten verfolget, in solchen arrestiret, und daraus zurück ad forum delicti commissi geführet werden könne? 611.

Flumen publicum, ob die Alt-Sachsen solches gehabt? 449. 452. ob in solchen ein jedweder Unterthan fischen können? ibid.

Forbannitus, was solcher sey? 215.

Forum, wie vielerley ſolches ſey? 702. was forum neceſſarium, domicilii, rei ſitæ, contractus und delicti commiſſi ſey? ibid. 703. 704. ob ein Schrifftſaß und Geiſtlicher ſeines allodii halber in foro rei ſitæ verklaget werden müſſe? 725. ob der Iudex fori rei ſitæ dieſen, alsdenn mittelbar citiren müſſe? ibid.

Forum commune, was ſolches ſey? 704. ob ſolches noch ſtatt habe? ibid.

Forum delicti commiſſi, ob in ſolchen die Schrifftſaſſen und vaſallen zu ſtehen ſchuldig? ibid.

Francken, ob ſolches erſt ein Königreich geweſen? 799. 802.

Francken, woher ſie ſo genennet worden? 888. ob ſie vor eine freye nation zu halten? ibid.

Franzoſen, ob wider ſie in teutſcher Sprache eine Klage angebracht werden könne? 881. 882.

Franzoſen-Kranckheit bey einem Rind-Viehe, ob ſolche vor ein Haupt-Fehler zu halten? 644. woher ſolche geurtheilet werde? ibid. ob ſolche durch den Caviller-Knecht bewieſen werden könne? ibid. 645.

Frau, wie vielerley Güter ſie habe? 181. ob ſie bona ſeparata gehabt? 179. 180. worinnen ſolche beſtanden? ibid. was ſie vor Güter auf ihren Mann und Nächſten vererbe? 136. 178. 183. 186. 895. 896. 897. was ſie hingegen von ihrem Manne erbe? ibid. ob der Mann ihr Vormund ſey, wenn er auch ihr nicht ebenbürtig iſt? 178. 236. wenn ihr in ſpecie ein Vormund zu ſetzen? 181. 236. 237. 238. wenn ſie von ihrem Manne geſchieden worden, ob ſie ihre bona receptitia, und illata, Morgen-Gabe, Leib-Zucht und Gerade behalte? 122. 890. 891. 892. ob ihr der Mann dotem geben müſſe? 119. 180. 183. 891. 892. wenn ſie nach ihres Mannes Tode ſchwanger iſt, muß ſie in deſſen Gute gelaſſen werden, 189. 190. ob alsdenn ein curator ventris zu ſetzen? ibid. ob ſie denen nächſten Anverwandten ihres Mannes ihre Geburts-Zeit wiſſen laſſen müſſe? 190. ob ſie ihren Mann kämpflich, oder peinlich anklagen könne? 309. 311. ob ſie durch den Mann mit geſchimpfet werde? 473. ob ſie, wenn ſie ſchwanger iſt, zu Haut und Haar geſtrafet werden könne? 618. ob ſie ohne ihres Mannes conſens von ihrem Vermögen etwas verkauffen und verſchencken könne? 178. 181. 240. ob ſie über ihre Mobilien diſponiren, und ſolche dem Manne nehmen könne? 184. ob ſie das von ihrem Manne erhaltene Vermögen verliehre, wenn ſie ad ſecunda vota ſchreitet? 86. 898. 899. wenn ſie ihres Mannes Erbe werde? 185. 186. 896. 897. wenn ſie keine Immobilien, ſondern lauter

Mobilien hinterläſſet, ob auf dem Fall die Kinder die legitimam davon bekommen müſſen? 896. ob ſie, wenn ſie Kindes Theil nimmt, ihre Güter mit einwerffen müſſe? 85. 184. ob ſie ſolchen Theil erb- und eigenthümlich erhalte? 86. ob ſie nach Ablauff des Dreyßigſten mit denen Erben mußtheilen müſſe? 124. 126. wie viel ſie vor die Buße und das Wehr-Geld bekomme? 765. 769.

Frevel, was ſolches ſey? 613. woher das Wort komme? 614. wie ſolcher beſtrafet werde? 613.

Freye, *liberi homines*, wer ſolche ſeyn? 21. 22. ob ſie des Grafens Gericht beſuchen müſſen? ibid. wie ſie geſtrafet worden, wenn ſie ſich mehr Recht und Freyheit zugeſchrieben, und ſich eines höhern Standes angemaßet? 96. 97. wie ſie geſtrafet worden, wenn ſie auf ergangenen Befehl ihrem Herzog, Fürſten und Grafen die Dienſte nicht geleiſtet? 860. 862. 864.

wie ſie geſtrafet werden, wenn ſie einen Leibeignen, ſervum, geheyrathet? 887.

Freygelaſſene, wer ſolche ſind? 33. 34. 913. 414. ob ſie auch Landſaſſen mit genennet worden? ibid.

Frey-Grafen, wer ſolche geweſen? 383. 384. wo ſie ihr Gericht und mit wem gehalten? ibid.

Freyheit, von der Knecht- und Leibeigenſchaft, ob ſolche zu vermuthen? 717. 718. 721. wie ſolche verlohren werde? 718. 719. 720.

Freyheit zu ſündigen und nicht zu ſündigen, gehorſam zu ſeyn und nicht gehorſam zu ſeyn, ob den erſten Menſchen im Paradieſe ſolche gelaſſen worden? 384. 385. ob ſolche denen Menſchen in Glaubens-Sachen gelaſſen werden müſſe? ibid.

Frey-Herren, wer ſolche ſeyn? 31. 32. 33. ob ſie ihre allodia gehabt? ibid. ob ſie davon Kriegs-Dienſte gethan? ibid. ob ſie mit dem Blut-Bann belehnet worden? 31. ob ſie davon Banner-Herren genennet worden? ibid. in welcher Claſſe der Heer-Schilde ſie geſtanden? ibid.

Frey-Schöppen, wer dieſe geweſen? 383. 384. wenn und wo ſie ihr Gericht gehalten? ibid. ob ſie die Leute ſelbſt aufgehenckt? 383.

Freytag, ob ſolcher ein gebundner Tag ſey? 598. ob an ſolchem Chriſtus am Creutze geſtorben? ibid. 601.

Friede, ob ſolcher auch mittelſt eines pacti gelobet und verſprochen werden könne? 471. ob der Waffen-Stillſtand vor ein Friede zu halten? ibid.

Friede-Brecher, wer ſolcher ſey? 246. 247. 611. 612. 663. ob wider ſelbigen eine Nothwehr gethan werden könne? 247. wie derjenige, welcher wider die gemachte caution de

Digitized by Google

de non offendendo den Frieden gebrochen, zu bestrafen sey? 612. 613. 734. 735. wenn solcher in eine Burg, oder in ein Hauß geflüchtet, muß der Hauß-Herr bey Vermeidung der Acht den Friede-Brecher heraus geben, 616.

Friedens-Schluß, Osnabrückischer, ob solcher denen Protestanten wegen der Religion viel geholffen? 142. 143.

Frohn-Bothe, was er sey? 9. 403. 810. 811. ob er mit in Gericht gesessen? 24. 73. 422. ob er ein heiliger Mann genennet worden? 809. 810. ob er dem Könige mit huldigen müssen? 808. 810. ob ihm auf sein Geschrey jedermann zu Hülfe eilen müssen? 809. 811. ob er die denen Schöppen und andern Freyen zuerkannte Lebens-Strafe mit dem Schwerdt selbst verrichtet? 811. ob ihm Friede dabey gewürcket werden muß? 810. 811. ob er noch einmahl so viel Buße und Wehr-Geld, als ein anderer ministerialis bekommen? 73. ob er von denen erblosen Gütern und denen Geld-Straffen seinen Antheil bekommen? 811. worinnen dessen Amts-Verrichtung mehr bestanden? 809. wie er bestrafet worden, wenn er sich an seinem Amt versäumet? 403. in welcher Classe der Heer-Schilde er gestanden? 422. wie viel Hufe Land er eigenthümlich haben müsse? 766. ob und wie er von dem Büttel unterschieden? 808.

Frohn-Dienste, woher sie so genennet worden? 73. ob die Abforderung derselben ein actus meræ facultatis sey? 258. ob solche vom Gute gelassen werden können? 255. 257. ob solche verjähret werden können? 258. wenn denen Anspännern bey ihres Herrn Frohn-Dienste auf dem Wege die Pferde genommen worden, ob der Herr solche bezahlen müsse? 656.

Frohnleichnams-Fest, woher solches so genennet worden? 73.

Fructus, wie solche eingetheilet werden? 514. was fructus naturales, industriales und civiles sind? ibid. 515. weitere Eintheilung derselben, ibid. welche dem bonæ fidei possessori gehören? ibid. 516. welche Früchte dem Kläger mit dem Gute restituiret werden müssen? 517. wem die Früchte im Felde zukommen, wenn der Vasall ohne Lehns-Erben gestorben? 564. 565. 566. ob solche pro perceptis oder vor verdient gehalten, wenn die Ege das Land bestrichen? ibid. ob der Lehn-Herr an solchen ein Näher-Recht habe? 279. 281.

Frühlinge, wer solche seyn? 201. 203. 204. 883. 884. ob solche zu bescheiden? ibid. ob solche zur Lehns-Folge zu lassen? ibid.

Fuhr-Leute, ob sie die ordentlichen Land-Straßen fahren müssen? 573. wenn sie denen andern ausweichen müssen? 569. 571. ob sie, wenn

sie schwer beladen, und denen Posten vorfahren, auf geschehenes Anblasen zum vorbeyfahren stille halten müssen? ibid. wenn sie in hohle Wege kommen, müssen sie ihr Einrücken mit der Peitsche anzeigen, 571.

Fuhr-Mann, ob er vor sein Pferd Korn im Felde abschneiden, und solches demselben zu fressen geben könne? 493. 605. ob er deswegen zu bestrafen, und das Korn zu bezahlen schuldig sey? ibid. Fürsten und Staaten, ob sie dem Land-Frieden unterworffen? 660. ob sie sich damit wider den Angreifer ihrer Festungen schützen können? 661. ob die Fürsten ihr Land und Amt unter dem Carolingischen Geschlecht erblich gehabt? 55. 301. 801. ob sie legibus soluti sind? 660. ob sie die Iurisdiction haben? 661. wie viel ihnen an Buße und Wehr-Geld zukomme? 765. 768. wer in peinlichen Fällen ihr Richter sey? 807. 808. 864. ob sie ihre Länder und Aemter jetzt erblich haben? 828. ob der Käyser in solchen jetzt die Iurisdiction ausüben könne? ibid. ob sie das jus de non amplius appellando haben? ibid. ob sie in ihren Ländern und Aemtern, wo sie hin kommen, die Streit-Sachen zwischen ihren Unterthanen selbst entscheiden können? ibid.

Furtum, wie solches eingetheilet werde? 373.

Furtum conceptum, was solches sey? 478.

Furtum manifestum, was es sey? 474. 475. 476. 732. ob solches mit Zeder-Geschrey angeklaget werden müsse? 590. 591.

Furtum nocturnum, wie solches bestrafft werde? 493. ob ein jedwedes furtum parvum infamire? 775.

Furtum oblatum, was es sey? 476.

Furtum qualificatum, was es sey? 373. 374. wie jedes bestrafet werde? ibid.

Furtum usus, wenn und wie solches begangen werde? 653. 696.

G.

Gänße, wenn solche im Felde Schaden thun, ob solche in frischer That todt geschossen, oder todt geworffen werden können, wenn solche nicht zu pfänden sind? 500.

Galgen, wenn dieser aufgerichtet werden soll, muß der Richter erst daran drey Schläge thun, 877. daran müssen alsdenn alle Meister, Gesellen und Lehrjungen mit arbeiten, ibid. der umgefallne darf nicht weggeschaffet werden, ibid.

Ganerben, wer solche seyn? 99.

Ganerbinatus pactum, was solches sey? 102. wie solches von dem pacto confraternitatis unterschieden? ibid.

Gast, was solcher sey? 57.

Gaſtaldia, was ſolche ſey? 51.
Gaſtaldius, was ſolcher ſey? ibid. wenn ſich dieſer die Gaſtaldiam als ſein Lehn zugelegt, wie und von wem der Streit darüber unterſuchet und entſchieden werden muß? 52. wie wider dieſen verfahren worden, wenn er ſich in ſeinem Amte nicht getreu aufgeführet? ibid. 53.
Gaſtwirthe, ob ſolche echtlos ſind? 150.
Gau-Graf, was ſolcher ſey? 11. 287. 289. 290. was vor Verbrechen er richten und beſtrafen können? ibid. ob ſolcher mit dem tribunus plebis zu vergleichen? 35. mit welchen er das Gericht gehalten? ibid.
Siehe auch *Cent-Graf* und *Plebeji*.
Gebundene Tage, was ſolche ſeyn? 598. 600. ob an ſolchen Gericht gehalten werden könne? ibid. ob an ſolchen ein delinquente ergriffen ſey, und über ihn Gericht gehalten werden könne? 600.
Siehe auch *Ferien*.
Geburt, ob einer ohne Strafe ſich einer beſſern Geburt, oder einen beſſern Standes anmaßen könne? 90.
Geburt, freye, worauf dabey zu ſehen? 885. ob die Geburt, oder das Kind nach der Mutter, oder nach dem Vater vor frey zu erklären? ibid.
Geding, ſiehe *Expreſſanz*.
Gefängniß, wer derjenige, der ſolches zu dem Ende, um die Gefangenen daraus zu erlöſen, aufgebrochen, zu beſtrafen ſey? 672. ob diejenigen, welche den Wärtern bey den Gefangnen Schlaff-Trunck eingegeben, und dieſen dadurch zur Flucht geholffen, mit eben der Strafe, welche die Gefangnen verdienet, belegt werden müſſen? ibid. 673.
Geiſtliche, ob ſie um Geld ihren Lehnen? 69. ob ſie deswegen beſtrafet werden können? ibid. ob ſie in perſonalibus und Rügen-Sachen vor dem Conſiſtorio verklaget werden müſſen? 10. ob die actiones reales wider ſie bey dem weltlichen Richter angebracht werden müſſen? ibid. ob ſie in Capital-Verbrechen erſt degradiret, und alsdenn dem weltlichen Richter übergeben werden? ibid. 807. ob ſie durch die ordination die Gaben des heiligen Geiſtes, und die Macht, die Sünden zu vergeben, erhalten? 602. 856.
Geleit, ſiehe Zoll.
Gemeinde, was ſolche ſey? 555. ob ſie in Gerichten durch Syndicos erſcheinen müſſe? ibid. was der meiſte Theil derſelben beſchleuſſet, für der mindere Theil nicht widerſprechen, 554. 555.
Siehe auch *Syndicus*.
Gerade, was ſolche ſey? 134. 135. 136. woher ſolche entſtanden? 101. 139. 149. wem ſolche gehöre? ibid. ob ſolche dem Pfaffen mit kommt? 81. 63. ob die Tochter,

Digitized by Google

ter, wenn sie sich bey dem Vater schwängern lassen, solche verliehre? 63. ob in Ermangelung der nächsten cognaten und Nifftel solche auf die agnaten komme? ibid. 137. ob solche der fiscus weggenommen? ibid. 150. ob einer Auswärtigen, in deren Lande solche abgeschaffet worden, in einem andern Lande, wo solche noch statt habe, solche zu verabfolgen sey? 177. wie die Obrigkeit dabey zu verfahren habe? ibid.

Gericht, wo solches gehalten worden? 830. ob der Richter solches nüchtern halten müssen? 831. ob die Partheyen solches schon des Nachts besuchen müssen? ibid. ob der Ort dazu erst geheget worden? 830. was vor Personen und wie viel zu Besetzung des peinlichen Gerichts erfordert worden? 829. 830. ob dadurch der Ort, oder die Mahlstadt pro religioso erkläret worden? ibid. ob der Pöbel auch ein öffentlich Gericht gehalten? 831. was vor Personen dazu genommen worden? ibid.

Gerichts-Diener, ob er ein ehrlicher Mann sey? 710. ob er Meister bey einem Handwerck bleiben, oder solcher werden könne? ibid. ob ein Meister eines Amts- oder Gerichts-Dieners Wittwe seinem Meister Recht unbeschadet heyrathen könne? ibid. ob ihm auf dessen Geschrey zu Verfolgung eines flüchtigen Missethäters alle Unterthanen bey Vermeidung einer Strafe folgen und beystehen müssen? 614.

Gerichts-Halter, ob er das Notariat von dem Käyser, oder Comite Palatino haben müsse? 795. 796. ob er ohne solchen in peinlichen Fällen eine gültige Registratur machen könne? ibid. ob er auch zu bürgerlichen Sachen das Notariat haben müsse? ibid. ob die Unterthanen ihren Gerichts-Herrn vor solchen verklagen können? 797.

Gerichts-Herr, ob er ohne seines Gerichts-Halters Beyseyn ein Gericht halten könne? 796. ob er seine Unterthanen vor selbigen verklagen könne? ibid.

Gerichts-Personen im Dorffe, was diese vor Begünstigungen in ihrer Gemeinde bestrafen können? 11. ob vor sie testamenta und Kauf-Briefe gemachet werden können? 88. 90. 290.

Geschoß, woher das Wort entstanden? 16. wer solchen ausschreiben und einnehmen könne? ibid.

Geschwister, ob sie von ihres verstorbenen Geschwisters Erbschafft etwas bekommen, wenn dessen Eltern noch leben? 100. vollbürtige, leibliche, ob diese einander allein beerben, und die Halb-Geschwister ausschliessen? 412. 413.

Gesinde, wenn solches aus dem Dienst gelauffen, ob der Dienst-Herr den ihnen bereits bezahlten Lohn wieder abfordern könne? 468. ob es

es mit Recht den Dienſt aufgeben könne, wenn es geheyrathet? 470. ob dieſem, wenn es kranck, und dadurch, den Dienſt fort zu thun, auſſer Stand geſetzet worden, der verdiente Lohn zu bezahlen ſey? ibid. ob ſolches vor Ablauf der 4 Wochen aus des verſtorbenen Dienſt-Herrns Gute zu weiſen? 123. 126. ob dieſen, wenn es geſchehen, die Koſt auf 4 Wochen und der Lohn bezahlet werden müſſe? 123. 124. 126. ob ſelbiges zu Beweiſung ihres Lohns zum Eyde zu laſſen? ibid. ob ihm der völlige Lohn bezahlet werden müſſe, wenn ſolches ohne rechtmäßige Urſache aus dem Dienſte gejaget wird? 126. 469. ob der Geſinde-Lohn bey entſtandenen Concurs-Proceſſ mit in der erſten Claſſe zu ſetzen? 126.

Geſtade am Fluß, oder Waſſer, ſiehe Ufer.

Geſtändniß, ob zu Erkennung einer Todes-Straffe ſolches allezeit erfordert werde? 408. 409.

Gewalt, ſiehe *Violentia privata*, und *Vis expulſiva*.

Gewehr der Klage, was ſolche ſey? 242. 398. 400. 401. wenn ſolche angelobet werden müſſe? ibid.

Gewehrs-Leiſtung, was vor Fehler bey Verkauffung eines Pferdes oder Rinds gewehret werden müſſen? 638. 639. 640.

Siehe auch Fehler und *evictionis præſtatio*.

Gewonheit, ob ſolche wider das gemeine Recht ſtatt habe? 85.

Glaube, zur Religion, ob dieſem eine natürliche Freyheit zu laſſen? 384. ob einer zu Annehmung deſſelben gezwungen werden könne? 385.

Glauben, wo einer ſolchen bey Verleihung, oder Verſetzung, oder depoſito ſeiner Sache gelaſſen, bey dem muß er ſolchen auch wieder ſuchen und ſeine Sache fordern, 574. 575. 576. 577.

Gläubiger, ob er ſein Capital verliehre, wenn er das zur Sicherheit enthaltene Pfand verleugnet? 96. ob er ein furtum uſus begehe, wenn er ſolches gebrauchet? 632. ob er deswegen ſeine Zinßen verliehre? 778. ob er dem Schuldner ſolches mit Buße geben, oder das id, quod intereſt, bezahlen müſſe? 652. ob er ſein Capital verliehre, wenn das ihm gegebene Unter-Pfand ohne ſeine Schuld bey ihm verbrandt, oder geſtohlen worden? ibid. ob er, wenn er auf den Tag, an welchem der Schuldner ihm das Capital zu bezahlen verſprochen, dieſer auch ſich dazu bey ihm eingefunden hat, er aber nicht zu Hauße geweſen, das Capital hernach bey dem Schuldner ſelbſt abholen müſſe? 358. 359. ob er ſeinen Schuldner, wenn er nicht bezahlen kan, zu ſich in Wadium nehmen, und die Schuld abverdienen laſſen könne? 742. 744. ob er das ihm gegebene Pfand uſucapiren und præſcribiren könne? 172. 173.

Glebæ adscripti, wer solche seyn? 723. ob sie, wenn sie wegziehen wollen, erst das Abzugs-Geld entrichten müssen? ibid.

Gograf, was solcher sey? 11. 51. 286. 288. ob er ein ordentlicher Richter gewesen? ibid. 287. mit welchen er das Gericht gehalten? 831. 832. ob dazu der Büttel erfordert worden? ibid.

Siehe auch *Cent*-Graf.

Gottes-Acker, öffentlicher, gemeiner, ob die Alteutschen, Sachsen und Römer solchen gehabt? 944. 945. ob diese ihre Todten in ihren eignen Grund und Boden begraben? ibid. ob der Ort dadurch religiosus und denen diis manibus geweihet worden? ibid.

Gradus der Bluts-Freundschaft, was solcher sey? 43. wie solcher gezählet und ausgerechnet worden? 39. 43. 44. ob die Sachsen die gradus nach dem päbstlichen Rechte mit gezählet? ibid.

Graf, ob solcher ein Richter bedeute? 21. 803. 797. ob er sein Amt und Land unter dem Carolingischen Geschlecht erblich gehabt? 21. 801. 836. 869. ob er den Bann in Königs Nahmen administriret? 20. 869. ob er das öffentliche Gericht im Jahr dreymahl gehalten? 22. 829. ob er dazu den Schultheissen, den Fronboten und die Schöppen nehmen müssen? 829. 830. ob er den Ort, oder die Mahlstadt dazu erst öffentlich hegen müssen? 830. ob er seine Schöppen dazu frey auslösen müssen? 360. 367. an wen er seinen Bericht erstattet, wenn von seinem Bescheid appellitet worden? Vorrede, 9. ob ohne sein Verlangen und Gebet, oder Bitte ihm ein Substitut gesetzet werden können? 803. wie viel Strafe ihm die liberi homines, Freye, bezahlen müssen, wenn sie ihm die verlangten Dienste nicht gethan? 861. 866.

Graf Hoier von Falckenstein, wer solcher gewesen? Vorrede, 17. ob auf dessen Verlangen der Sachsen-Spiegel ins teutsche versetzet worden? ibid.

Grafschafft, ob solche aus einer Stadt und dazu gehörigen 100. Dörffern bestanden? 11. ob diese centenæ genennet worden? ibid. ob solche ein individuum gewesen? 803.

Graß, wie derjenige, der solches am Tage gestohlen, zu bestrafen sey? 448. wie er zu bestrafen, wenn er das geschnittene, oder zu Heu gemachte des Nachts gestohlen? ibid.

Grentz-Stein, was solcher sey? 537. ob solcher in Beyseyn der Nachbarn gesetzet werden müsse? 538. ob der einseitig gesetzte ohne Strafe von dem andern wieder heraus gerissen werden könne? ibid. ob derjenige, welcher solchen einseitig gesetzet, gestrafet werden könne? ibid. wie derjenige zu bestrafen, welcher einen

Digitized by Google

einen ordentlichen Grentz-Marck- und Lage-Stein heraus geriſſen? ibid. 539. wenn ſolcher durch Ackern von ohngefehr und nicht mit Vorſatz ausgeackert worden, geſchiehet ſolches ohne Strafe, ibid.

Griechiſch Reich, ob *Julius Caſar* ſolches überwunden? 764.

Siehe auch *Julius Caſar*.

Güthe, ob dasjenige, was bey Pflegung derſelben in Gerichten geredet und vorgeſchlagen worden, denen Partheyen ſchädlich ſey? 303. 306.

H.

Haare, lange, ob ſolche als eine Zierde des Haupts getragen worden? 629. ob die Weiber zu Corinth ſolche getragen und herum fliegen laſſen? ibid. ob die Gemeinde daſelbſt bey dem Apoſtel *Paulo* ſich darüber beſchweret? ibid. ob ſolches vor eine Beſchimpfung und Strafe geachtet worden, wenn ſolche vom Kopfe geſchoren worden? ibid.

Häſcher, ob ſolches ein Gerichts-Diener bedeutet? 832. woher ſolches Wort zu leiten? ibid.

Hadeler, ob ſolche Sachſen geweſen? 865. 866. ob ſie ihre beſondere Rechte gehabt? ibid.

Halbgeburt, ob ſolche ein grad weiter trete? 413.

Halbgeſchwiſter, wer ſolche ſeyn? 412. wie ſolche in Erb-Fällen ſuccediren? 413.

Halß-Gericht, peinliches, ob ſolches erſt dazu geheget werde? 295. wie ſolches bewerckſtelliget werde? ibid. mit welchen Perſonen ſolches beſetzet werden müſſe? ibid. was dabey mehr vorgehe? ibid.

Halß-Schlag, wie derjenige beſtrafet worden, der auf einen Schlag den Kopf nicht herunter geſchlagen? 723.

Hand-Arbeit, ob ſolche an einem Sontag nach geendigten Gottes-Dienſt erlaubet ſey? 600.

Handhaffte That, wenn ſolche dafür zu achten? 289. 474. 475. ob derjenige, welcher in einem handhafften Capital-Verbrechen gefangen worden, gegen Bürgſchafft wieder loß zu laſſen? 317. 318.

Handhaffter Diebſtahl, was ſolcher ſey? 474. 475. ob ein handhaffter Dieb in andern Gerichten verfolget, ergriffen und daraus zurück ad formam delicti commiſſi geführet werden könne? 611.

Hand-Mahl, was ſolches ſey? 249. 854. 705.

Hand muß Hand wehren, wie dieſes zu verſtehen? 574. 575. welcher Hand einer ſeine Sache anvertrauet, von ſolcher muß er auch dieſe wieder abfordern, ibid.

Handſchrifften, ob die Altſachſen ſolche mit vielen clauſuln und renunciationen der Ausflüchte verknüpfet? 665.

Handwercker, ob solche echtloß gewesen? 250. ob solche mit in Krieg genommen worden? ibid.

Haroldus, König in Dännemarck, ob er denen Sachsen Gesetze mit vorgeschrieben? 865. 866.

Hauß, ob einer um sein Hauß Brust-Wehre und Auswercke aufführen könne? 872.

Hauß-Herr, ob er vor seine Leute in seinem Hause stehen müsse? 617. 621. wenn von diesen aus dem Hause etwas geworffen, und damit ein Mensch beschädiget, oder getödtet, oder auch nur dessen Kleid verdorben worden, ob er vor diese den Schaden und das Wehr-Geld bezahlen müsse? ibid. ob wider ihn deswegen die actio de effuso statt finde? ibid. wenn in dessen Hause gestohlne, oder geraubte Sachen gefunden worden, ob wider ihn actio vi bonorum raptorum statt habe? 621. ob er noch dazu schwören müsse, daß mit seinem Wissen und Willen solche in sein Hauß nicht gebracht worden? 622.

Haußsuchung, wenn und wie solche geschehen müsse? 479. 620. ob der Richter solche abschlagen könne? 479. ob der Richter actione injuriarum belanget werden könne, wenn er solche nur bey etlichen und nicht bey allen thun lassen? ibid. 620. ob derjenige, welcher sich der Haußsuchung widersetzet, vor den Dieb gehalten werde? 476. 480. 620. ob er sich dadurch zum wenigsten nicht sehr verdächtig mache? ibid. ob wider ihn actio prohibiti furti angestellet werden könne? 480. 619. ob die Könige und Patricii, wie auch Senatores in ihren palatiis solche verstattet? 620. ob derjenige, bey welchem die gestohlne Sachen gefunden worden sind, vor den handhafften Dieb zu halten, wenn er darauf die Flucht genommen? 480.

Haut und Haar, Strafe auf solche, was darunter vor eine verstanden werde? 213. 372. 628. 630. ob eine schwangere Frau zu Haut und Haar gestraffet werden könne? 628. ob der Cent- oder Gograf solche einem zuerkennen können? 373. ob solche infamiam juris nach sich gezogen? 213. 630.

Heer-Geräthe, oder Heer-Gewette, was solches sey? 172. ob solches nur den Schwerdtmagen, oder nächsten agnaten zukomme? 127. 135. 149. 683. unter welchen Personen solches statt habe? 135. 149. 150. ob solches der fiscus geerbet, wenn kein Sohn, oder agnat vorhanden gewesen? 150.

Heer-Schild, was solcher sey? 28. woher solcher entstanden? 27. 28. was darauf gemahlet worden? 28. wer in solchem gestanden? 27. 37. wie viel Classen derselben gewesen? ibid. ob daraus die sigilla entstanden? 30. wenn und wie solcher

cher erniedriget werde? 869. 870.
Heer-Steuer, was solche sey? 906. wer solche entrichten müsse? ibid. 907.
Hegung, was dieses sey? 295. 830.
Hehler der Diebe, Räuber, und der davon gelauffenen Soldaten, mit welcher Strafe sie zu belegen sind? 374.
Heinrich, Herzog zu Sachsen und Beyern, warum er in die Acht erkläret worden? 844. wem dessen Herzogthum darauf gegeben worden? ibid.
Herzog zu Sachsen, der Vogelsteller, ob er der erste gewesen, welcher sich seiner Länder und Aemter erblich angemaßet? 801. 836. ob Käyser Conrad ihn deswegen bekriget? ibid. ob er nach dessen Tode Käyser worden? ibid. ob er die Marg-Grafschafft zu Lausitz und Meissen gestifftet? 366. 837. was er mehr gethan? ibid. ob er eine Echtlose zur Gemahlin gehabt? 252. 837.
Heribann, was solches sey? 29. 864.
Herzog, woher dieser Nahme entstanden? 31. 801. ob er eine gantze Provinz zu verwalten gehabt? 11. 839. 843. ob er die Grafen unter sich gehabt? ibid. ob er sein Amt und Land erblich gehabt? 53. 367. 801. 836. 839. ob er seine allodia gehabt? 53. ob dessen Schlösser und Länder curtes und territoria genennet worden sind? ibid. welcher Herzog sich am ersten seines Amts und Lands erblich angemaßet? 801. 836. 837. ob er eine Crone, oder circulum aureum getragen? 800.
Heu, ob derjenige, welcher solches des Nachts gestohlen, mit einer Todes-Strafe beleget werden könne? 448. 451.
Heyden, ob die Sachsen solche erst gewesen? 382. 845.
Hiob, zu was Ende er dem Satan übergeben worden? 856. ob er dadurch in Bann gethan worden? ibid.
Hirte, ob er das ihm vorgetriebene, unter seiner Hut aber verlohren gegangene Vieh bezahlen müsse? 525. 550. 553. wie der Lohn vor diesen unter den Nachbarn und Bürgern eingetheilet werde? 549. 550. 551. ob die Lämmer mit zur Hirten-Schütte vor dessen Lohn mit angeschrieben werden? 552. ob er dasjenige Vieh, welches das andere gelähmet, oder getödtet, so fort angeben müsse? 550. 552. ob er auch dabey mit melden müsse, welches Vieh zuerst gestoßen, oder provociret habe? 553. ob einem Bauer im Dorffe erlaubet, einen besondern Hirten vor sich allein zu halten? 549. 550. 551.
Hochzeit-Geschenck, ob und wenn solches conferiret werden müsse? 90.

Hoff-Hund, wie hoch deſſen Wehr-Geld? 786. 788.
Hohenzollern, Friedrich, Burg-Graf von Nürnberg, ob er von Käyſer Sigismundo die Marck Brandenburg mit der Chur-Würde erhalten? 845.
Hollſtein, ob ſolches erſt eine Grafſchafft geweſen? 866. ob ſolche von Käyſer Friedrichen III. in ein Hertzogthum verwandelt worden? ib.
Hollſteiner, ob ſie Sachſen ſind? 865. ob ſie ihre beſondere Rechte haben? 861. 866.
Holtz, wie derjenige zu beſtraffen, der des andern Holtz abgehauen? 448. wie derjenige zu beſtraffen, der gemachtes Holtz am Tage und in der Nacht geſtohlen? ibid. 451. 452.
Homicida, wer ſolcher ſey? 323. auf wie vielerley Arth einer ein homicida werde? ibid. wie er beſtraffet werde? ibid.
Homicidium doloſum und *culpoſum*, wie jedes begangen und beſtraffet werde? 323. 324.
Siehe auch Todtſchlag.
Hopffen, wenn ſich dieſer über des Nachbars Zaun pflichtet, gehöret er dieſem, 542. 543.
Horden-Schlag, wer ſolchen halten dürffe? 552.
Huhn, was deſſen Wehr-Geld? 786.
Hühner, ob ſie ins Feld gehen dürffen? 524. wenn ſolche im Felde auf beſtellten Aeckern angetroffen werden, ob ſie todt geſchoſſen, oder todt geworffen werden können? 500.
Hund, ob er im freyen Felde ohne Banden herum lauffen dürffe? 783. wenn er im Felde Schaden gethan und ein Vieh gelähmet, oder todt gebiſſen hat, ob der Herr deſſelben ſolches bezahlen müſſe? ibid. 784. wenn er beiſſen will, ob er ohne Verantwortung todt geſchlagen werden könne? 781. 783.
Hure, ob an ſolcher eine Noth-Zucht ausgeübet werden könne? 774. ob der Nothzöger mit einer Todes-Straffe beleget werden könne? ibid.
Hypotheca tacita, ob ſolche dem Richter wegen der Wette, oder Geld-Straffe gehöre? 344. 346.

J.

Jagen, dabey ſoll die Saat auf dem Felde verſchonet werden, 579. 584.
Siehe auch *Jus venandi*.
Jahr und Tag, was einer binnen ſolcher Zeit in ſeinen Gewehren und ruhigen Beſitz gehabt, darff auf die wider ihn deswegen angebrachte Klage zu Hand, oder ſofort nicht antworten, 738. 739. ob er dabey ſo lange zu ſchützen, bis Kläger in ordinario, oder petitorio ſein beſſer Recht daran ausgeführet? ibid.
Jeruſalem, wie vielmahl ſolches belagert worden? 659. wer ſolches endlich erobert? ibid.
Ignorantia, was und wie vielerley ſolche ſey? 155. ob ſolche einem Käuffer bey einem erkaufften fehlerhaff-

lerhafften Pferde ſchädlich ſey? 642. 645.

Immiſſio creditoris, in des Schuldners Güter, wenn ſolche ſtatt habe? 327. 328. 329. wie viel Recht-Dinge, oder Termine dazu erfordert werden? ibid. ob Immiſſus ohne des Richters Urlaub daraus wieder geworffen werden könne? ibid. ob Beklagter wider die Immiſſion mit ſeinen ehehafften oder rechtmäßigen Hinderungen darwider zu hören? ibid. wie der Richter zu verfahren hat, wenn der Schuldner den Immiſſum wieder herausgeworffen, oder ſolches zu thun, gedrohet hat? 329. 330.

Infamia, was ſolche ſey? 209. 917. wie ſolche eingetheilet werde? 209. 210. was infamia juris u. facti, mediata und immediata ſey? 210. 917. welche infamia juris notiret worden? 212. 213. 214. 223. 226. 227. 709. ob ein ſtuprum infamia juris notiret werde? 212.

Infamer, ob er ſeine Unſchuld durch einen Eyd darthun könne? 220. ob er einen ehrlichen Mann auf Kampf anſprechen könne? 244. ob einem infamen ein Vormund geſetzet werden könne? 243. 244. 684. ob einem infamen, wenn er geſchimpfet worden, eine Buße gegeben, oder Ehren-Erklährung gethan werden müſſe? 400. 406. 772. worinnen deſſen Buße beſtehe? ibid. ob er ehrliche Kinder gewinnen könne? 252. ob er ein Advocat ſeyn könne? 589.

Injuria, was ſolche ſey? 472. wie ſolche eingetheilet werde? ibid. 473. ob dabey auch peinlich geklaget werden könne? 402. ob die daraus entſtandene Klage auch wider des injuriantens Erben ſtatt habe? 714. 716. wenn ſolche verjähret werde? 717. ob dabey auf eine Buße vor den injuriaten erkannt werde? 402. 404. 768 worinnen ſolche beſtehe? ib. ob derjenige, welcher wider einen ohne Grund eine Injurien-Klage übergeben, dadurch ſelbſt eine injurie begehe? 265. 405. ob er deswegen zu beſtraffen, und in eine Wette und Buße zu verdammen? 265. 266. ob und wenn dabey auf ein halbes Wehr-Geld erkannt werden könne? 265. 400. 401. 736. ob der Herr durch die ſeinem Knecht, oder ſeiner Magd angethane injurie mit injuriret werden könne? 472.

In ſolidum ſich verbinden, ob das beneficium diviſionis dabey noch ſtatt habe, wenn ſolchem nicht renunciret worden? 930.

Inſtrumentum mortiferum, ſiehe Mordes-Gewehr.

Inſula in flumine, wem ſolche gehöre? 558. 559. ob ſolche jetzt ad regalia gehöre? 561.

Intellectus, ob er voluntatem emendiren müſſe? 596. ob ſolcher einem Kinde unter ſeinen Jahren zugeſchrieben werde? ibid.

Interdicta, was ſolche ſeyn? 158. 329. 873. wie vielerley ſolche ſeyn? 873. 874. wenn und wo ſolche angeſtellet werden? ibid. worauf dabey zu ſehen? ibid. 875. wie dabey zu verfahren? ibid. warum die interdicta auch actiones poſſeſſoriæ extraordinariæ genennet werden? 873.

Intereſſe, oder id, quod intereſt, was ſolches ſey? 317. 635. 636. 750. 778. wo ſolches ſtatt habe? 667. 750. 778. ob ſolches ab uſura unterſchieden? ibid. ob einer zu Beweiſung ſeines intereſſe zum Eyde gelaſſen werden könne? 778. 779.

Inventio, was ſolches ſey? 484. wo ſolche ſtatt habe? ibid.

Inventor rerum amiſſarum, ob er vor ein Dieb zu achten, wenn er die gefundenen Sachen verſchwiegen? 484. 485. ob er ſolche ausbieten, und dem Eigenthums-Herrn gegen ein Trinck-Geld zuſtellen müſſe? 453. 454. 455. 484. 485. wem ſolche alsdenn gehören, wenn ſich auf die Kundmachung niemand dazu meldet? 455.

Inveſtitura, was ſolche ſey? 431. was ſolche vor ein Recht würcke? ibid. 504. wenn ſolche zu ſuchen? 428. 431.

Irſal, was ſolches ſey? 237. 238. 261. ob dasjenige, was dabey diſponiret worden, beſtehe? 261.

Italien, ob *Conſtantinus* und *Carolus Magnus* ſolches dem Pabſte *Sylveſter* cum ſuperioritate territoriali abgetreten und geſchencket habe? 851. ob die dazu angeführte diſtinct. 90. C. XIII. falſch und erdichtet ſey? 852. ob *Carolus Magnus* bey Vertheilung ſeines Königreichs ſeinem Sohn *Carolo* ſolches mit ausgeſetzet? ibid.

Jüden, ob ſie im Lande zu dulden? 385. ob ſie mit im Land-Frieden begriffen? 628. 656. 659. ob ſie, wenn ſie auſer dem Ort ihrer Wohnung und Synagogen geſtorben, auf der Proteſtanten Gottes-Acker begraben werden können? 855. ob ſie die verkauften Sachen gewehren müſſen? 656. ob die Chriſten mit dieſen eſſen dürffen? 659. ob ſie ſich mit ihnen fleiſchlich vermiſchen können? ibid. ob ſie ihre Töchter mit zur Erbſchafft laſſen? 59. ob ſie wiſſentlich Chriſtum, als den Sohn Gottes, gecreutziget? 386. warum ſie ſich über Chriſtum aufgehalten, daß er mit denen Zöllnern umgegangen? 250. warum ſie übel aufgenommen, daß er zu ihnen geſagt: ihr ſollet frey werden? 721.

Iulius Cæſar, ob er das Griechiſche Reich überwunden? 764. ob er Prætor in Spanien geweſen? ibid. wer ſeine Gemahlin geweſen? ibid. ob er den Titul eines Imperatoris angenommen? ibid. ob er dadurch den Haß des römiſchen Volcks ſich zugezogen? ibid. ob er deswegen ermordet worden? ibid.

Iuramenti delatio, ob ſolche inſtar transactionis ſey? 105. ob wider einen abgeſchwornen Eyd das Gegentheil noch dargethan werden könne? ibid. 106.

Iuramentum affectionis, was ſolches ſey? 777. wie ſolches eingetheilet werde? ibid. wenn und wo darauf erkannt werde? ibid. 778. ob ſolches wider die Erben ſtatt habe? 780. ob die Erben dazu gelaſſen werden? ibid.

Iuramentum veritatis, was ſolches ſey? 778. wenn, wo und wider wen ſolches ſtatt habe? ibid. 780. ob darwider das juramentum minorationis ſtatt habe? 776.

Iuramentum Zenonianum, was ſolches ſey? 610. 779. wo ſolches ſtatt habe? ibid.

Iurisdictio, was ſolche ſey? 661. woher ſolches Wort zu leiten? ibid. 908. ob ſolche ex lege komme? 371. ob ſolche die Käyſer, Könige und Fürſten haben? 661. 662. ob ſolche propagiret, oder prorogiret werden könne? 933. 934. 935.

Iurisdictio criminalis, wie ſolche eingetheilet werde? 371. was vor Fälle zu jedweder gehören? ibid. 373.

Ius belli, wem ſolches zukomme? 335. 336. 337.

Ius circa ſacra, ob ſolches den Fürſten zukomme? 51. worinnen ſolches beſtehe? ibid. 600.

Ius paſcendi, wenn ſolches durch die Verjährung erlanget werde? 170. 171.

Ius protimiſeos und *retractus*, ob ſolches dem Lehn-Herrn in fructibus feudi zukomme? 279. ob ſolches auch dem Erb- und Zinß-Herrn zukomme? ibid.

Ius reluitionis, wenn ſolches ſtatt habe? 501. 502.

Ius repraeſentationis, ſiehe *Repraeſentationis jus.*

Ius retorſionis, wo ſolches ſtatt habe? 176. ob ſolches privat-Perſonen wider Auswärtige exerciren können? ibid. 177.

Ius venandi, ob ſolches denen Unterthanen zukomme? 578. ob ſolches ad regalia gezogen worden? 580. 582.

Iuſtitia, was ſolche ſey? 756.

Iuſtus, ob derjenige juſtus bleibe, der etwas zu bezahlen eydlich angelobet, ſolches aber der Unmöglichkeit halber nicht bezahlet hat? ibid.

K.

Kampf, in welchen Fällen ſolcher ſtatt gefunden? 322. womit ſolcher verrichtet worden? 222. 310. 313. ob in den allergröſten Verbrechen ſolcher auch gebräuchlich geweſen? 225. ob dabey campio ſub cruce gebrauchet worden? ibid. ob der Kampf zu Beweiſung der Klage und der Unſchuld gebrauchet worden? 221. 307. 308. 309. 310. 620. ob ein Wohl-

Wohlgebohrner einen geringer Gebohrnen und vice versa darauf ansprechen können? 243. 244. 245. 712. ob derjenige, welcher einen zu Kampf angesprochen, da solcher nicht statt gehabt, dem provocaten eine Buße, und dem Richter eine Wette bezahlen müssen? 254. 265. ob einer durch den Kampf dem Gegentheil das Urthel wieder abgewinnen, oder solches reformiren können? Vorrede, 10. 108. ob die nächsten agnaten und Schwerdtmagen vor ihre minderjährige Pfleg-Befohlne den Kampf verrichten müssen? 236. ob der nächste Freund durch Kampf des Todtgeschlagenen Unschuld beweisen können? 314. 315. 327. ob solcher ohne des Richters Urlaub und Beyseyn geschehen können? 307. 308. 734.

Siehe auch *Campio*.

Kämpfliche Klage, ob solche peinlich sey? 402. ob dabey auf ein privat-interesse mit erkennet werde? ibid. ob solche an gewisse formul gebunden gewesen? 307. 308. 312.

Kämpfer, wer solche seyn? 212. 213. 223. ob sie cum infamia juris notiret worden? ibid. was sie vor eine Buße bekommen? 767. 772.

Käuffer, wenn das auf öffentlichen Marck erkaufte Vieh bey ihm als eine gestohlne Sache in Anspruch genommen worden, ist von dem Verdacht des Diebstahls frey, 477. ob er alsdenn das in Anspruch genommene Vieh dem Ansprecher ohne Entgeld wieder zurück geben müsse? 481. 482. ob er solches thun müsse, wenn er solches auser dem Marck von einem Unbekannten gekaufft? 483. 733.

Käyser, ob er ein Teutscher seyn müsse? 791. 805. ob er der höchste Richter sey? 789. 792. ob er verpflichtet werden müsse? 804. 806. ob er tutor und curator aller Freyen und seiner Vasallen sey? 130. ob er in allen Ländern die Streitigkeiten erörtern und entscheiden könne? 789. 794. 828. ob er jetzt in der Chur- und Fürsten und andern Reichs-Ständen Ländern die Jurisdiction ausüben könne? 828. ob sein Amt erst erblich gewesen? 91. 790. wenn solches aufgehöret? ibid. ob er erst von denen sämtlichen Fürsten erwählet worden? 791. 813. wer ihn jetzt dazu erwähle? 812. ob er von dem Pabste gecrönet werden müsse? 792. ob von ihm die Bischöffe, Aebten und sämtliche Geistlichen ihre Lehne und Aemter bekommen? 5. 812. 824. ob er die ausgestorbene Fürstenthümer und Grafschafften dem Reiche incorporiren müsse? 55. 165. ob er selbst als ein Soldat mit in Krieg gegangen? 28. ob er seine Printzen selbst zu Soldaten gemachet, und ihnen ein Schwerdt angegürtet? ibid.

Digitized by Google

ibid. ob er mit im Heer-Schilde geſtanden? 27. 28. ob er einen landſäßigen Grafen ex nexu Landſalliatus heben, und zu einem unmittelbaren Reichs-Stand machen könne? 16. worinnen deſſen Amt beſtehe? 806. ob er über der Fürſten und Freyherren Leib allein richte, oder dieſen die Leibes- und Lebens-Strafe alleine zuerkenne? 807. 808.

Rebs-Kind, was ſolches ſey? 249. 253. ob ſolches der Mutter rechtes Kind ſey? 207. 249. 252. 253. ob ſolches der Mutter mit denen rechtmäßigen Kindern in gleiche Theile folge? ibid. ob ſolches den Rebs- oder natürlichen Vater mit beerbe, wenn er keine rechtmäßige Frau und Kinder hinterlaſſe? 253. ob ſolches auf des Vaters Verlangen zur ſucceſſion legitimiret werden könne? 205. 206. ob alsdenn, wenn ſolches geſchehen, denen rechtmäßigen Kindern die legitima voraus gegeben werden müſſe? 206. ob ein ſolches Kind auch in Lehn mit ſuccedire? 205. 884.

Siehe auch Lehn.

Rebs-Weib, ob ſolche einen ehelichen Mann nehmen, und mit dieſem eheliche Kinder gewinnen könne? 249. 253.

Ketzer, was ſolcher ſey? 384. ob er zu beſtrafen ſey? ibid.

Siehe auch *Atheus*.

Kind, rechtmäßiges, welches dafür zu halten? 203. frühzeitiges, wenn ſolches dafür zu achten? 201. 202. 203. 883. ob ſolches zu beſcheiten? ibid. ob ſolches in Lehn mit ſuccedire? 204. 205. 883. Kind aus unebenbürtiger Ehe, ob ſolches in Lehn mit ſuccedire? 885. 886. 887. 888. ob ſolches vor frey zu achten, wenn ſelbiges von einer freyen Mutter gebohren worden? ibid. ob einem natürlichen Kinde von dem natürlichen Vater, wenn dieſer rechtmäßige Kinder hat, etwas vermachet werden könne? 206. ob dem natürlichen Kinde von dem natürlichen Vater die alimenta præſtiret werden müſſen? ibid.

Kinder aus verſchiedener Ehe, wie dieſe einander beerben? 412. 413. unter der Vormundſchafft, wenn dieſe Gärten, Weinberge und Aecker haben, welche zu dem Lehn-Gute gehören, und ſterben unter ihren Jahren, auf wen ſie die Früchte vererben? 564. 565. 566. 567. 568. wenn ſolche unter ihren Jahren ins Cloſter gethan werden, und vor Ablegung des Probe-Jahres ſterben, auf wen ſie ihr Vermögen vererben? 138. unter ihren Jahren, ob ſie ein wahres Verbrechen ausüben können? 593. 594. 595. 596. 597. wenn ſie zum ſchwören gelaſſen werden? 232. ob Sinn- und Witzloſe ſolches begehen können? 628. 630. ob ſie beſtrafet werden können? ibid.

ob ſie zur Bezahlung des verurſachten Schadens und des Wehr-Gelds, wenn ſie einen Menſchen getödtet, anzuhalten ſind? 593. 597. ob ſie in Lehn mit ſuccediren können? 45. ob ſie Erben zu Land-Recht ſind? ibid. 60.

Kirche, ob wider dieſe eine Verjährung ſtatt habe? 163. wie viel Zeit dazu erfordert werde? ibid.

Kirchen-Buße, wer ſolche auferleget? 19. wie ſolche eingetheilet worden? 267. wie ſolche verrichtet worden? ibid. 854. ob die Kirchen-Buße ſetzt vor eine ſpecies infamiæ und weltliche Strafe zu halten? 856.

Siehe auch Bann und *Excommunicatio.*

Kirchen-Raub, was ſolcher ſey? 370. 376. woher er ſo genennet worden? ibid. wie ſolcher beſtrafft werde? 371. 377.

Kläger, ob er bey Anbringung ſeiner Klage erſt die Gewehr derſelben angeloben, und caution machen müſſe? 351. 353. 397. 398. 399. ob er auch caution de lite proſequenda beſtellen müſſe? 300. 301. 354. ob er geſtrafet werde, wenn er wider einen kämpflich, oder peinlich geklaget, da er nur civiliter klagen ſollen? 264. 265. ob er eben die Strafe übernehmen müſſe, welche auf das peinlich geklagte Verbrechen geſtanden, wenn er ſolche nicht bewieſen? ibid. 301. 306. ob er pro calumniatore zu achten, wenn er eine angefangene Klage liegen laſſen? 304. ob er deswegen zu beſtrafen ſey? ibid. 305. ob er bey der wider ihn übergebenen Wiederklage dem Richter exceptionem ſuſpecti judicis opponiren könne? 299. 300. ob er, wenn er mit der erkannten Buße nicht zufrieden ſeyn, ſondern eine größere haben will, die erkannte verliehre? 347. 348. ob er auf ſeine Koſten einen andern Termin ausbringen müſſe, wenn der Richter im Termin nicht zu Hauſe geweſen? 328.

Klage, was ſolche ſey? 304. ob einer zu Anſtellung derſelben gezwungen werden könne? 303. 304. ob und wenn ſolche auf Klägern ſelbſt komme? 298. 301. ob etliche wider einen aus einerley Sache ihre Klage beſonders übergeben können? 677. ob Beklagten auch einem jedweden beſonders darauf zu antworten ſchuldig ſey? ibid. ob die andern warten müſſen, bis er von der erſten Klage loß, oder die erſtere erörtert worden ſey? ibid. ob in ſolcher die cauſa debendi angeführet ſeyn müſſe? 757. in welcher Sprache ſolche wider den Beklagten angebracht werden müſſe? 881. 882.

Königs-Bann, was darunter verſtanden werde? 21. 396. wem ſolcher geleihet worden? 31. 795. wie derjenige beſtrafet worden, welcher bey

bey Königs-Bann gedinget, den Bann aber von dem Könige nicht erhalten hat? 21.
Königs-Malder, was solches sey? 400. 403.
Königs-Straße, ob solche so breit seyn müsse, daß ein Wagen dem andern ausweichen könne? 569. 571.
Kopf-Steuer, ob solche schon bey den Alteutschen und Sachsen gebräuchlich gewesen? 769.
Korn, wer das geschnittene im freyen Felde des Nachts stiehlt, soll mit dem Strange, wer aber solches am Tage stiehlt, mit dem Schwerdt gestrafet werden, 492. 493. wer solches im Felde allein stehen lässet, und wird ihm von dem Vieh gefressen oder zertreten, dafür ist der Hirte zu stehen nicht schuldig, 525.
Korn-Zehend, wie lang das Seil dazu seyn müsse? 526.
Krieg, wer solchen führen könne? 335. 337.
Kriegs-Dienste, wer solche leisten müsse? 614.
Siehe auch *Servitia militaria* und Lehn.

L.

Laesio, Verkürzung, ob solche im Handel und Wandel erlaubet? 666. ob dadurch der Kauf rescindiret werden könne? ibid.
Lyen-Fürsten, wer solche seyn? 31. in welcher Classe der Heer-Schilde sie gestanden? ibid. ob sie Anfangs von denen Bischhöffen, Aebten und Aebtißin Lehn gehabt? 36. 37.
Lagestein, was solcher sey? 538. ob er einseitig gesetzet werden könne? ibid. wie derjenige, der solchen mit Vorsatz ausgeackert, oder herausgerissen, zu bestraffen sey? ibid.
Lamm, wie hoch dessen Wehr-Geld? 786. wie man den Zehend von solchen geben müsse? 526. 532.
Land-Erben, ob sie die in dem Lehn-Gute betagte Zinßen und die Saat und Früchte in dem Felde erben? 563. 566.
Land-Friede, ob solcher ein Gesetz sey? 660. ob die Fürsten und Regenten solchem unterworffen? ibid. 661. ob sie solchen denen andern Fürsten, wenn diese ihre Festungen belagern wollen, entgegen setzen können? ibid. ob die Unterthanen, wenn sie sich wider ihren Regenten setzen, und eine Empörung, oder Aufstand erregen, nach solchen gestraffet werden? 662. welche in dem Land-Frieden mit begriffen sind? 598. 599. 600.
Land-Graf, hat sein Land und Amt erst nicht erblich gehabt, 839. 861. 869. ob er unter Königs Bann das Gericht gehalten? ibid. wie viel Grafen er unter sich gehabt? 840. wenn solches erblich worden? 869. wer der erste Land-Graf

Graf in Thüringen geweſen, der ſolches erblich erhalten? 839. ob die Grafen in Thüringen des Land-Grafens Landſaſſen ſind? 15. 840. 916. ob der Land-Graf in Thüringen ſeine Erb-Beamten gehabt? ibid. wie viel Straffe ihm ſeine Vaſallen bezahlen müſſen, wenn ſie ihm die verlangten Dienſte nicht geleiſtet? 861.

Siehe auch Thüringen.

Landſaſſen, wer ſolche ſind? 9. 13. 14. 97. 98. 913. 914. wie ſie eingetheilet werden? 14. 17. 34. wer die in der erſten Claſſe geweſen? 14. 17. wer die in der andern Claſſe geweſen? 17. 19. 34. ob dieſe auch Laſſen ſind? ibid. 270. ob ſie ihr Land erb- und eigenthümlich haben? 14. ob ſie unter ſich Geſetze oder Statuta wider das gemeine Recht machen können? 909. 910. ob ſie ihre Güter jure feudali, oder allodiali bekommen? 913. ob auch Fürſten und Grafen Landſaſſen ſeyn? 14. 97. ob ein landſäßiger Graf in ſeinem Lande Steuern ausſchreiben könne? 15. ob daraus die Reichs-immediatät zu erzwingen ſey? ibid. ob ein Landſaß zu beſtraffen, der mit ſeinem landſäßigen Stand nicht zufrieden, ſondern ſich eines größern und gar Reichs-Stands anmaßen will? 97. ob der Käyſer einen landſäßigen Grafen aus der Landſäßigkeit nehmen, und zu einem unmittelbaren Reichs-Stand machen könne? 16. ob ſie geſtrafet werden, wenn ſie das von ihrem Landes-Herrn ausgeſchriebene Gericht oder den Land-Tag nicht beſuchet? 22. ob ſie ihren Landes-Fürſten das homagium ablegen müſſen? ibid. ob ſie an dieſen die appellationes annehmen müſſen? 14. ob ſie die viſitationes epiſcopales von dieſem in ihrem Lande geſchehen laſſen müſſen? ibid. 914. ob ſie vor ihren Landes-Herrn Recht nehmen und ſtehen müſſen? ibid. in welcher Claſſe der Heer-Schilde ſie ſtehen? 34. wie hoch ihr Wehr-Geld und Buße ſey? 766. 769.

Land-Stand, wer ſolcher ſey? 22.

Land-Tag, müſſen die Land-Stände und vaſallen bey Verluſt ihres Lehns beſuchen, 22.

Laſſen, wer ſolche ſeyn? 17. 19. 34. 270. 272. 276. 764. 832. ob ſie ihr Laß-Gut erb- und eigenthümlich haben? ibid. wenn ſolche entſtanden? 18. 764. ob ſie auch Zinß-Männer und ſuperficiarii genennet werden? 34. 270. 271. ob ſie von denen Erb-Zinß-Männern unterſchieden? 275. ob ſie von dem Laß-Gute gewieſen werden können, wenn der Herr will? 34. 770. was derern Kinder dem Laß- oder Zinß-Herrn entrichten müſſen, wenn derern Vater geſtorben? 18. ob ſie des Gografens, oder Unter-Richters Gericht beſuchen müſſen?

17. 831. 832. in welcher Claſſe der Heerſchilde ſie geſtanden? 35. wie viel Buße und Wehr-Geld ſie bekommen? 766. 770.
Siehe auch *Superficies* und Zinß-Männer.
Laudemium, Lehn-Waare, was ſolches ſey? 206. woher das Wort entſtanden? ibid. wo ſolches entrichtet werden müſſe? ibid.
Lauſitz, wem ſolches erſt gehöret? 837. wenn die Marggrafſchafft daſelbſt entſtanden? 366. 337. wer ſolche geſtifftet? ibid. wer der erſte Marggraf daſelbſt geweſen? ibid.
Leben der Menſchen, wie lange ſolches in Rechten zu vermuthen? 152. ob einer über ſein Leben Herr ſey? 607.
Legitimatio ad cauſam, wenn und wo ſolche geſchehen müſſe? 681. 682. ob auch ſolche ex officio zu ſprechen? ibid. ob ſolche das objectum litis mit betreffe? 682. wenn ſolche opponiret worden, ob alsdenn in der Haupt-Sache ſo lange angeſtanden werden müſſe, biß ſolche geſchehen? ibid.
Legitimatio curatoris et *procuratoris*, ob ſolche ad ſubſtantiam Proceſſus gehöre? 234. 682. ob dieſe dem Richter, oder denen Partheyen gehöre? ibid. ob der Richter ex officio darauf erkennen müſſe? ibid. ob der defectus legitimationis eine nullität verurſache? ibid.
Lehn, was ſolches ſey? 48. 60. woher das Wort entſtanden? 50. ob das Lehn mit denen römiſchen agris limitaneis eine Verwandſchaft habe? Vorrede, 5. ob das Lehn bey denen Alteutſchen erblich geweſen? 48. 50. 565. ob ſolches ein individuum ſey? 91. 92. 93. wie ſolches eingetheilet worden? 825. ob das geiſtliche Lehn erſt von dem Käyſer in die Lehn gegeben worden? 824. 827. ob darüber zwiſchen dem Käyſer und Pabſte Streit entſtanden? ibid. wie ſolcher verglichen worden? ibid. ob dadurch der Käyſer die Verleihung der geiſtlichen Lehne verlohren, und der Pabſt ſolche erhalten? ibid. was dieſe dem Pabſte eintragen? 825. ob ein Lehn und adelich Gut einen Edelmann mache? 54. ob ſtumme, witzloſe, bein- und handloſe Kinder, hermaphroditen und Töchter ſolches mit geerbet? 45. 58. ob ſolches ohne Lehn-Brief beſtehen könne? 43. 595. ob ein Gut mehr vor allodial, oder Lehn zu achten ſey? 504. 508. ob ſolches im Kriege erworben worden? 59. ob viele ein Lehn-Gut zugleich beſitzen können? 92. 562. ob die natürlichen Kinder in ſolchen mit erben? 204. ob die per ſubſequens matrimonium legitimirten Kinder in Lehn mit zugelaſſen werden? 205. ob die per reſcriptum principis legitimirten Kinder in Lehn ſuccediren? ibid.

ibid. 206. ob die Mitbelehnten in solchen eine compossession haben? 562. ob ein Mönch sein Lehn verliehre? 138. 140. ob das Lehn verlohren gehe, wenn der Vasall solches ohne seines Lehn-Herrns Consens verkauffet, oder versetzet? 428. 431. 432. ob er solches verliehre, wenn er in Jahr und Tag die Belehnung nicht gesuchet? ibid. ob solches verjähret werden könne? 169. ob der Vater über das Lehn ein testament machen könne? 92. ob er solches einem Sohn allein lassen, oder voraus vermachen könne? 93. ob er solches ohne der Söhnen Consens verkauffen könne? 75. 93. ob der Bruder seinen Bruder zur Theilung des Lehns zwingen könne? ibid. wie solches geschehen könne? ibid. ob aus dem Lehn die betagten Zinßen und Renthen denen Land-Erben zu verabfolgen sind? 563. 566. vor wem der über das Lehn entstandene Streit zu erörtern ist? 503. 508. nach welchem Rechte der Process darüber zu führen ist? ibid.

Siehe auch *Feudum.*

Lehn-Herr, wenn er noch minderjährig ist, ob er ohne seines Vormundens Consens ein neu Lehn vergeben könne? 132. 232. ob er ohne dessen Consens ein alt Lehn dem vasallen in die Lehn geben könne? ibid. ob dem Lehn-Herrn die Vormundschafft über seine minderjährige vasallen gehöre? 128. 131. 132. 567. 568. ob diesem die administration desselben und die Nutzung daraus zukomme? ibid. ob er die Vormundschafft über die minderjährigen vasallen mehr als einem geben könne? 133. ob er einem Lehn-Mann das ihm gegebene Lehn zum wenigsten ein Jahr gewehren müsse? 918. ob er ihn bey dem darüber entstandenen Streit vertreten müsse? 503. 504. wie solches geschehen könne? ibid. 505. ob er seinem Lehn-Mann, wenn er solches nicht gethan, das id, quod interest, bezahlen müsse? 507. ob er, wenn ihm das Lehn wieder heimfalle, denen Land-Erben die von ihrem Erblasser in das Lehn-Gut gewandten Bau- und Besserungs-Kosten ersetzen müsse? 417. 418. ob er auch die von dem verstorbenen Lehn-Mann erborgten und zu Besserung des Guts angewandten capitalia bezahlen müsse? 417. ob er denen Land-Erben die Früchte im Felde und betagte Zinßen verabfolgen lassen müsse? 564. 565. 566. 567. ob dem Lehn-Herrn das jus protimiseos in denen Früchten zustehe? 279. ob der Lehn-Herr der Wittwen das ohne seinem consens in dem Lehn gesetzte Leib-Geding zu halten schuldig, wenn der vasall und Mann ohne Erben gestorben, oder sich solches eines Verbrechens halber verlustig gemachet? 232. 893. ob er seinem vasallen auch Treue zu erweisen

weisen schuldig? 903. ob er seiner Treue unerachtet seinem vasallen einen von ihm begangenen Verbrechens halber eine Todes- und leibes-Strafe zuerkennen könne? 901. 903. 904. ob er diesen ohne Ursache angreiffen, verwunden und tödten könne? ibid. ob er auf dem Fall des Ober-Eigenthums an dem lehn-Gute verlohre? 904. ob des getödten lehn-Manns Kinder und Erben alsdenn von dem lehn-Herrn als Todschläger das lehn zu suchen schuldig? ibid. ob das Ober-Eigenthum dem obersten lehn-Herrn heimfalle? ibid.

Lehn-Mann, *Vasall*, wenn er minderjährig und 13 Jahr alt ist, kan er sein lehn-Gut selbst in die lehn nehmen, und den lehns-End ablegen, 332. worinnen dessen Treue gegen seinen lehn-Herrn bestehe? 903. 904. 905. ob zwischen ihnen ein pactum fidelitatis vorhanden? ibid. ob er seinem lehn-Herrn in actu illicito beystehen müsse? 904. ob er sich seiner Treue unerachtet ohne Verantwortung dem lehn-Herrn gegen seinen unrechtmäßigen Angriff widersetzen, und ihn gar tödten könne? ibid. 905. 906. 908. ob er wider seinen lehns-Herrn Zeugniß ertheilen könne? 360. 365. ob er dadurch eine felonie begehe? ibid. wenn er von verschiedenen lehn-Herren lehne hat, darf er wider seinen seniorem, oder ersztern lehn-Herrn keine servitia militaria praestiren, 906. 907. ob er alsdenn seinem jüngern lehn-Herrn auch eine Herr- Steuer geben dürfe? ibid. ob er in seines jüngern lehn-Herrns Lande Schaden anrichten könne? 902. 907. ob er den darinnen verursachten Schaden ersetzen müsse? ibid. ob er seiner Person das lehn zum Leib- Gedinge ohne des lehn-Herrns und der agnaten consens setzen könne? 120. 121. 893. ob er sich bey dem Besitz des lehns selbst schützen könne, wenn ihn gleich der lehn-Herr nicht vertreten? 894. ob er, wenn er das lehn Jahr und Tag im Besitz hat, den lehn-Brief darüber auch nicht hat, zum Erbe, das ihm solches vorrechtlich in die lehn gegeben worden sey, gelassen werden müsse? ibid. ob er sein lehn verliehrt, wenn er seinem lehn-Herrn die geforderten Dienste nicht geleistet? 865. ob dessen Kindern und agnaten das lehn mit genommen werde, wenn er sich dessen eines Verbrechens wegen verlustig gemacht hat? 228. 803. 912. ob er solches verliehrt, wenn er seinen lehn-Herrn getödtet hat? 912. 914.

Lehn-Recht, wie solches von dem Land-Recht unterschieden? 725.

Lehns-Auflassung, ob solche in allodialibus und feudalibus gestehen müsse? 74. 75. 76. ob der lehn-Herr ohne solche dem Käuffer das

Digitized by Google

das Gut in die Lehn geben könne? 75.

Lehns-Empfängniß, ob solche binnen ein Jahr bey Verlust des Lehns gesuchet werden müsse? 428. 431.

Lehns-Streit, zwischen dem Lehn-Herrn und dessen vasallen, vor welchen solcher zu erörtern? 363. ob zu solchen ein besonder Gericht niedergesetzet werden müsse? ibid. mit welchen Personen solches besetzet worden? 361. 364. ob solches die Ehren-Tafel genennet worden? ibid.

Siehe auch *Pares curiæ.*

Leib-Eigenschafft, ob solche bey denen Altteutschen und Sachsen im Gebrauch gewesen? 717. woher solche entstanden? 718. 719.

Siehe auch *Servi.*

Leib-Geding, was solches sey? 119. 179. 188. 894. ob dazu dotis illatio erfordert werde? 119. ob solche bewiesen werden müsse? ibid. ob die Frau solches mit des Mannes Hand und Bekänntniß bewerckstelligen könne? ibid. wie hoch das Leib-Geding sich belauffen könne? 120. ob dazu ein duplicatum usurium, oder duplicatus usufructus gehöre? ibid. ob die Frau ihre Leib-Zucht auf ihre Erben vererbe? 187. 893. 894. ob sie solches ohne des Mannes consens auflassen, und einem andern übergeben könne? 121. ob sie das zum Leib-Geding ihr gesetzte Hauß auf ihre Erben bringe? ibid. 418. 742. ob sie solches ärgern, oder verschlimmern könne? 414. 418. 419. ob sie quasi domina davon sey? 419. ob der Frauen, wenn ihr ein Amt, præfectura, zum Leib-Geding gesetzet worden, von denen dazu gehörigen Unterthanen das homagium geleistet werden müsse? 120. ob zum Leib-Geding im Lehn-Gute des Lehn-Herrns und der agnaten consens erfordert werde? ibid. 121. 893. ob solches in allodio sichrer, als in feudo sey? ibid. ob die Frau, wenn sie ad secunda vota schreitet, solches verliehre? 121. 188. ob solches durch ein nach des Mannes Tode erzeugtes Kind wieder aufgehoben werde? 188. ob sie solches durch die ihr zuerkante Landes-Weisung verliehre? 122. ob sie solches verliehre, wenn sie in die Reichs- oder Ober-Acht erkläret worden? ibid. ob sie cautionem usufructuariam machen müsse? 123. ob sie solches verliehre, wenn sie von dem Manne geschieden worden? 122. 890. 892.

Lex Alamannorum, ob solcher durch Veranstaltung Käysers *Theodorici* von dessen Fürsten verbessert worden? 58.

Lex Salica, was solcher sey? 58.

Siehe auch *Salica.*

Liberi homines, wer solche seyn? 21. 22.

Siehe auch Freye.

ertas, was ſolche ſey? 719. auf was Arth und Weiſe ſolche verlohen werde? ibid.
or, ſiehe Gerichts-Diener.
us, *litus*, wer ſolcher ſey? 771. 89.
be, was ſolche ſey? 920. ob ſolche bey Ehe-Leuten durch Geſchencke halten werden müſſe? ibid.
s conteſtatio, was ſolche ſey? 516. 17. 518. 619. 713. ob bey denen Römern Prætor litem conteſtiret habe? ibid. ob derjenige, welcher uf die Klage geantwortet, und ſolche ne Vorſchützung einer exception ngeſtanden, litem conteſtiret habe? 18. ob von demjenigen, der exceptiones dilatorias opponiret, und ventualiter auf die Klage geantwortet, geſaget werden könne, daß er tem conteſtiret habe? 712. 713. die litis conteſtation den Beſitzer malam fidem ſetze? 517. 518. 19. ob der Beklagte die nach der is conteſtation eingenommene rüchte erſetzen müſſe? ibid. ob rjenige, welcher litem conteſtiret, o domino litis gehalten werde? 19.
denunciatio, was ſolche ſey? 15. wenn ſolche geſchehen müſſe? id. ob Verkäuffer, wenn ſolche unterlaſſen worden, dem Käufer das id, quod intereſt, præſtiren iſſe? 634. ob er das Kauff-eld wieder bezahlen müſſe? ibid. , ob daraus Lehn entſtanden?
Lotharius, Käyſer, ob er den Land-Grafen zu Thüringen das Recht gegeben hat, aus denen 12 Grafen zu Thüringen ſich 4 Erb-Hoff-Beamten ſelbſt zu erwählen, und dieſe damit zu belehnen? 15. 840.
Ludovicus pius, Käyſer, ob er dem Pabſte viel eingeräumet? 7. warum er pius genennet worden? ibid. wie er ſein Königreich unter ſeine Söhne getheilet? 801. 802. ob er denen Fürſten und Grafen das privilegium de non appellando ertheilet? 107.

M.

Mädgen, ledige, ob ſie ihr Eigen ohne Vormunds conſens verkauffen können? 239. 240. ob ſie Vormünder zu ihren gerichtlichen Klagen haben müſſen? 240. 241. ob ſie den Eyd ſelbſt ablegen müſſen? ibid.
Magdeburg, ob ſolches bereits von *Carolo Magno* angeleget, und mit der Stapel-Gerechtigkeit verſehen worden? 106. ob Käyſer *Otto Magnus* ſolches ſeiner Gemahlin zur Morgen-Gabe gegeben? ibid. ob er und deſſen Nachkommen ſolches zum Ertz-Biſthum gemachet? Vorrede, 8. 106. 838. wer der erſte Ertz-Biſchoff daſelbſt geweſen? ibid. ob dieſer mit allen regalien belehnet worden? ibid. ob daſelbſt der Sachſen höchſter Dingo

Stuhl geweſen? 8. 107. 366. 838. ob von dieſem an das Reich appelliret werden können? ibid. ob Käyſer *Sigismundus* der Stadt Magdeburg dieſes privilegium von neuen beſtätiget? 107. auf was Arth und Weiſe Magdeburg als das Ertz-Biſthum ſeculariſiret, und als ein Herzogthum Brandenburg eingeräumet worden? 850.

Mäyntz, ob der Ertz-Biſchhoff daſelbſt jünger, als der Ertz-Biſchhoff zu Cölln ſey? 848. 849. ob er jetzt der oberſte in dem Ertz-Biſchhöfflichen collegio ſey? ibid. ob er einer von denen geiſtlichen Chur-Fürſten ſey? 812. 817. warum er ſich Dechand, oder Decanus ſchreibe? 56. 815. was er vor Biſchhöffe unter ſich habe? 833. 850.

Magenſchafft, was ſolche ſey? 38. wie diejenigen genennet werden, welche davon herkommen? ibid.

Mahl-Baum, was ſolcher ſey? 448. 450. 451. wie derjenige beſtrafet werde, der ſolchen umgehauen? ibid.

Mahlen, wer zuerſt dazu in die Mühle kommt, muß auch zuerſt dazu gelaſſen werden, 573.

Mahl-Stadt, ob ſolches der Ort, wo das öffentliche Gericht gehalten worden, bedeute? 830. ob ſolcher erſt dazu öffentlich geheget, und pro religioſo erkläret worden? ibid.

Majorennitas, ob das Alter dazu in jure naturæ vorgeſchrieben? 129. wenn einer majorenn werde? 231. 232. wenn ſich ſolche bey einem Printzen einſtelle? 132.

Maldra, was ſolches ſey? 403.

Männer, alte, ob ſolchen erlaubet, ein jung Mägden zu heyrathen? 425.

Mann, ob er der Frauen Vormund werde, ſo bald ſie in ſein Bette trete? 178. 181. 293. 240. ob er Erbe von der Frauen ſämtlichen Haabe werde? 81. 180. 182. 895. 896. 897. ob er, wenn die Frau ſolche nicht hinterlaſſen, von deren immobilien legitimam bekomme? 186. wenn er Erbe von der Frauen unbeweglichen Gütern werde? 185. 186. 896. ob ihm in der Frauen Güter das dominium civile zuſtehe? 180. 240. ob er vermöge deſſen den uſumfructum daraus zu nehmen habe? ibid. ob er deswegen der Frauen Güter vindiciren könne? 182. ob er ohne der Frauen Conſens deren unbewegliches Gut verkauffen könne? 180. 181. ob er nach der Frauen Tode deren betagte Zinßen und Renthen und die Früchte auf deren Aeckern erbe? 184. 895. 896. 897. ob er die Zinßen von denen Aeckern alsdenn entrichten müſſe? 897. in welchem Fall er vor ſeine Frau ohne legitimation erſcheinen und nicht erſcheinen könne? 182. ob er vor ſeine Frau den Kampf übernehmen müſſe? 81. ob er

er ſeine Frau als eine Ehe-Brecherin in Actu tödten könne? 381. hat ſeiner Frauen von ſeinem Vermögen dotem geben müſſen, 119. 180. 183. 891. 892. wenn er ins Cloſter gegangen, kan er von ſeiner Frauen wieder heraus gefordert werden, 144. ob er dadurch ſein Lehn verliehre? 140. ob er ſolches, wenn er wieder herausgegangen, wieder bekomme? ibid. wenn er mit Recht von ſeiner Frauen geſchieden worden, ob er alsdenn deren dotem und bewegliches Gut behalte? 891.

Mann von Ritters Arth, wie vielerley Vermögen er hinterlaſſe? 149. ob er der Frauen Stamm-Güter mit erbe? 185.

Marca, was ſolches ſey? 442. ob ſolche erhöhet worden? ibid. wie viel Silber-Geld daraus gepräget worden? ibid. 864.

Marck-Steine, was ſolche ſeyn? 537. wie derjenige zu beſtrafen, der ſolche herausgeriſſen? 448. 451. ob ſolche in Beyſeyn der Nachbarn geſetzet werden müſſen? 537.

Marckt, öffentlicher, auf ſolchem kan alles ſicher gekaufet werden? 477. wenn das Erkaufte angeſprochen worden, kan Käuffer deswegen keines Diebſtahls beſchuldiget werden, ibid. ob Käufern alsdenn das Kauf-Geld erſt erſetzet werden müſſe? 481. 482.

Marckt-Städte, ob darunter Grentz-Städte verſtanden worden? 871. warum ſolche einander über eine Meile nicht zu nahe liegen ſollen? 871. 872.

Marggrafen, wer ſolche ſeyn? Vorrede, 5. 869. ob dieſe unter dem Carolingiſchen Geſchlechte ihre Aemter und Länder erblich gehabt? Vorrede 9. und 365. 838. 861. 867. 869. 880. ob ſie Reichs-Dienſt-Männer zu ihren Schöppen gehabt? 365. 366. 870. 879. 880. ob ſie bey ihr ſelbſt Hulden das Gericht gehalten? ibid. ob aus denen Marggrafen die Churfürſten entſtanden? 361. 845. ob von des Marggrafens Richters Urthel oder Beſcheid an den König, oder das Reich appelliret werden könne? 366. wie viel Straffe ihm ſeine Unterthanen bezahlen müſſen, wenn ſie ihm die verlangten Dienſte nicht geleiſtet? 861. 866.

Marggraf Friedrich, der Streitbare, zu Meißen, von wem er das Chur-Fürſtenthum Sachſen erhalten? 845.

Marggrafſchafft Brandenburg, Lauſitz und Meißen, wenn ſolche geſtiftet worden? 366. 837. wer die erſten Marggrafen in ſolchen geweſen? ibid. ob ſolche Fahn-Lehne ſind? 838.

Matrimonium, ſiehe Ehe.

Maul-Eſel, wie hoch deſſen Wehr-Geld? 786.

Medici, ſind bey denen alten Römern erſt die Sclaven u. ſervi geweſen 539.

Meißen, wem ſolches erſt gehöret? 837. wer der erſte Marggraf in ſolchen geweſen? ibid.

Menſchen, ob ſie nach GOttes Ebenbilde erſchaffen worden? 759. 760. ob ſie in ſtatu naturali alle Freye, liberi homines, geweſen? ibid. 719. ob ſie dafür ſo lange zu halten, bis das Gegentheil erwieſen worden? ibid. ob die erſten Menſchen im Paradieſe die natürliche Freyheit, zu glauben und nicht zu glauben, zu ſündigen und nicht zu ſündigen, gehorſam zu ſeyn und nicht gehorſam zu ſeyn, gehabt? 384. ob GOtt den Menſchen das Eigenthum über alles gegeben? 579. ob die Menſchen zu Sinear den Thurm zu Babel aus einem Hochmuth angefangen? 580.

Menſchen-Leben, ob ſolches der höchſte Gegenſtand aller weltlichen Geſetze ſey? 294.

Merſeburg, woher ſolches ſo genennet worden? 833. 835. ob ſie eine Pfaltz-Stadt geweſen? ibid.

Merum imperium, worinnen ſolches beſtehe? 661. ob ſolches die Käyſer und Fürſten haben? ibid.

Meß-Ruthen, wie ſolche beſchaffen geweſen? 771. wie ſolche eingetheilet worden? ibid. was damit gemeſſen worden? ibid.

Milites, ſiehe Soldaten.

Minorennitas, wenn ſich ſolche einſtelle? 128. 129. 130. ob ein minor einen Vormund haben müſſe? ibid. 131. 132. ob er zum Schwören gelaſſen werden könne? 129. 241. ob in cauſa civili deſſen Vormund vor ihn ſchwören könne? 241.

Mit-Belehnten, *ſimultanee inveſtiti*, ob ſie Mit-Herren von dem Lehn-Gute ſind? 563. ob ſie den Beſitz darinnen mit haben? 562. ob ſie in ſolchem mit ſpoliiret und turbiret werden können? ibid. 563.

Moderamen inculpatæ tutelæ, ſiehe Noth-Wehr.

Mönch, was vor weſentliche Stücke zu einem Mönch gehören? 66. 145. ob ſolcher von dem Pfaffen unterſchieden? ibid. ob ein Leibeigner ein Mönch werden können? 139. ob er ſein Lehn- und Land-Recht und Heer-Schild verliehre? 138. 140. 423. ob er mit ſeinem Bruder die Erbſchafft und die Gerade mit ſeiner Schweſter theile? 65. 66. 138. 139. ob er, wenn er ein Mönch wird, ſeinen Kindern erſt die Legitimam von ſeinem Vermögen geben müſſe? 141. ob er echtloß werde? 251. ob ein jedweder nach ſeinem Gefallen ins Cloſter gehen, und ſein Vermögen dieſem übergeben können? 194. ob er ein Abt, Prälat und Biſchoff werden könne? 139. 145. ob er dadurch ſeinen Heer-Schild wieder bekomme? ibid. ob er ein teſtament machen könne? 141. ob er vor ſich etwas erben könne? ibid. 142. ob er, wenn er ein Mönch worden, von ſeinem Vater enterbet werden könne? ibid.

ra, was ſolches ſey? 750. wo ſolche præſtiret werden müſſe? ibid.
›rder, wer ſolcher ſey? 370. wie er beſtrafet werde? ibid. 375. ob deſſen Vermögen confiſciret wer›e? ibid.
Siehe auch *Sica*.
›rd-Brenner, wer ſolcher ſey? 370. 378. wie er geſtrafet werde? ibid. wie derern Botſchaffter und Mithelffer zu beſtraffen? ibid. ob unter einem Mord-Brenner und ſchlechten Brenner ein Unterſchied ſey? 370. 379.
›rgen-Gabe, was ſolche ſey? 112. 113. 114. 740. unter welchen Perſonen ſolche ſtatt habe? 112. 135. ob die Käyſer und Könige ›on des Reichs Gut ihren Gemahinnen die Morgen-Gabe geben können? 46. ob die Frau ſolche jure ›proprio bekomme? 114. 115. 117. 740. ob der Mann ſolche nach ſeinem Gefallen einrichten könne? 114. ob ſolche auch in einem Gebäude mit ›beſtehen könne? 112. 116. ob ſolches die Frau wegſchaffen, und auf einen andern Ort ſetzen könne? ibid. 414. 418. ob die Frau die Morgen-Gabe bewelſen müſſe? 113. 117. ob ſie ſolches mit ihrem Eyde bewerckſtelligen könne? ibid. ob die Frau die Morgen-Gabe auf ihre Erben bringe? 115. 740. 741. ob die Land-Erben ſolche ex allodio præſtiren müſſen? 740. ob ſie ſolche verliehret, wenn ſie von ihrem Manne geſchieden worden? 890. ob ſie ſolche verkauffen und verſchencken könne? 740.
Mühle, ob ſolche pro loco publico zu halten? 376. wie diejenigen zu beſtraffen, welche in ſolcher geraubet? 370. 376. 377. wer in ſolche mit ſeinem Korn zuerſt kommt, muß auch zuerſt zum mahlen gelaſſen werden, 573.
Müntze, neue, zu was Ende ein neuer Regent ſolche prägen läſſet? 436. ob ſolche erhöhet, und aus einer marca mehr, als ſonſt gemünzet worden? 437. wenn die Münzen verneuert, und die alten verboten worden, wie lange dieſe noch genommen werden müſſen? ibid. 442.
Müntzer, wie er zu beſtrafen, wenn er die Müntze nicht nach Schrot und Korn müntzet, ſondern ſolche geringer machet? 436. 441. wie derjenige beſtrafet werde, der falſche Müntze machet? 438. ob das Hauß, in welchem die falſche Müntze gepräget worden, zur Strafe mit niedergeriſſen werden muß? ibid. woraus der Verdacht des falſchen Müntz-Verbrechens zu nehmen? 436. 440.
Müntz-*Probations*-Tag, zu was Ende ſolcher angeſtellet werde? 441.
Müntz-*Regal*, ob der Käyſer erſt ſolches allein exerciret? 438. ob ſolches hernach denen Reichs-Ständen in feudum gegeben worden? ibid.

ob derjenige, welcher ſolches exerciret, vom Käyſer aber nicht erhalten hat, ein crimen læſæ majeſtatis begehe? ibid. ob derjenige, welcher das Müntz-Regale hat, eines andern Herrn Müntze nachprägen laſſen kan? 437. 442.

Mußtheil, was ſolches ſey? 126. 127. 739. 740. ob die Frau, wenn ſie von ihrem Manne geſchieden worden, ſolches behalte? 890. 892. ob ſie ſolchen bey ihres Mannes Leben vergeben und vererben könne? 739.

Mutter, ob ſie den uſumfructum in ihrer Kinder väterlichen Vermögen habe? 80. 81. 82. 83. 84. ob ſie ihre Kinder in der Vormundſchafft habe? ibid. ob ſie ſich vor ihre Kinder zu Kampf einlaſſen könne? 81. 82. ob ſie ihres Kindes Verlaſſenſchafft mit erbe, wenn deren Mann noch lebet? 99. 100. ob ſie ſolches beerbe, wenn ſelbiges nach ihres Mannes Tode geſtorben? ibid. ob ſie von des Kindes Stamm-Gütern mit erbe? 100. ob ſie jetzt ein Kindes-Theil von des Mannes Verlaſſenſchafft bekomme? 83. ob das von einer freyen Mutter erzeugte Kind auch frey ſey? 885. 887. 888.

Mutuum, was ſolches ſey? 749. ob in ſolchem uſura ſtatt habe? ibid. ob auf ſolches erkannt werde, wenn dieſes nicht verſprochen worden? ibid. ob das dominium der geliehenen Sache in mutuarium transferiret werde? 751. ob mutuarius, Schuldner, das geborgte Geld in eadem ſpecie wieder bezahlen müſſe, wenn ſolches nicht beſonders verſprochen worden? ibid. ob er die Zinßen, wenn ſolche verſprochen worden, in eben der ſpecie, worinnen das capital beſtehe, abtragen müſſe? 753. ob dem Gläubiger das geſtiegene agio zugerechnet werden könne? 752. ob er, wenn er das Geld durch einen andern Bothen, als der Gläubiger vorgeſchlagen, geſchicket, dieſem aber geſtohlen worden, ſolches noch einmahl bezahlen müſſe? ibid. ob der mutuarius Darlehn nehmen, das Anlehn auch an den Ort, der dazu verabredet worden, wieder bezahlen müſſe? 316. 317. ob der Schuldner und mutuarius, wenn er das Anlehn zur beſtimmten Zeit nicht wieder bezahlet, und ſolches ohne Zinßen erhalten hat, alsdenn das id, quod intereſt, bezahlen müſſe? 750. worinnen dieſes beſtehe? ibid. 778. 779. ob der Darleiher, mutuarius, zu Beſcheinigung ſeines intereſſe zum Eyde zu laſſen? ibid.

N.

Nächte, ob darnach die Alttentſchen und Sachſen ihre Friſten gerechnet? 320. 321. 832.

Digitized by Google

er-Recht, ob ſolches dem Erb-
nß-Herrn in des Erb-Zinß-Man-
s Gute zuſtehe? 276. ob er ſol-
es auch in denen Früchten habe?
79. 282. ob ſolches dem Lehn-
errn in fructibus feudi zuſtehe?
79.
elmagen, wer ſolche ſeyn? 39.
abid, ob ſolcher die Nutzung be-
ute? 84. 117.
ur, ob ſolche verändert worden?
07.
ntiorum geſtor, ob einer dafür zu
lten, wenn er des andern Acker
ackert, oder deſſen Korn geſchnit-
n? 737. ob ihm die Arbeit be-
hlet, oder ſo viel wieder dafür ge-
kert, oder geſchnitten werden
üſſe? ibid.
iles, wie ſolche eingetheilet worden?
1. 32. wer die majores und libe-
, minores und ſervientes geweſen?
id. in welcher Claſſe der Heer-
Schilde ſie geſtanden? 33.
iehe auch Freyherren und Dienſt-
Männer.
inatio autoris, was ſolche ſey?
47. wie ſolche von der litis de-
unciation unterſchieden? ibid. ob
er nominans nach geſchehener no-
ination ex lite zu laſſen? ibid.
b der nominans dem Anſprecher
nd evincenten die bey ihm in An-
pruch genommene Sache ſogleich
elbſt ausantworten könne? 646.
ie auf den Fall wider ihn zu ver-
ahren, wenn er ſich pro domino
und poſſeſſore geriret? 648. wie
wider den nominatum zu verfahren,
wenn er ſich auf die ergangene no-
mination und citation nicht geſtellet,
und ſeine Sache nicht vertreten hat?
645. 648. 649.
Nonne, wenn ſie eine Aebtißin, und
dadurch in ein ander Cloſter beför-
dert wird, ob ſie das dem erſten
Cloſter zugebrachte Vermögen mit
nehmen, und dem andern zubringen
könne? 145. ob ſie echtloß ſey?
251.
Notarius, von wem er das Notariat
erlangen müſſe? 295. 796. ob
ſolcher im peinlichen Proceſs und
Gericht pro forma erfordert wer-
de? ibid. ob von dem Richter
und Actuario, der kein Käyſerlicher
Notarius iſt, im peinlichen Ge-
richt eine gültige Regiſtratur ma-
chen könne? ibid.
Noth-Wehr, was ſolche ſey? 247. 606.
wenn und wo ſolche ſtatt habe?
247. 324. 391. 392. 606. 607.
worinnen der Grund derſelben be-
ſtehe? 392. 606. ob wider den-
jenigen, der kein Gewehr, Stock
oder ander inſtrument in Händen
habe, eine Noth-Wehr gethan
werden könne? 324. 392. ob der-
jenige, welcher einen aus Noth-
Wehr todt geſchlagen, ſofort zum
Richter gehen, und ſolches angeben
müſſe? 323. 326. ob der Vater
wider den Sohn, und dieſer wi-
der jenen eine Noth-Wehr thun
könne?

könne? 908. ob ein vasall seiner Treue unerachtet wider seinen Lehn-Herrn eine Noth-Wehr thun könne? 904. 905. 908. ob ein Unterthan solche wider seinen Richter thun könne? 908. ob einer der Noth-Wehr renunciren könne? 607. ob derjenige, welcher aus Noth-Wehr einen todt geschlagen, denen Freunden des Getödten das Wehr-Geld zu bezahlen schuldig sey? 605. 608. ob auch einem unvernünfftigen Thiere eine Noth-Wehr zukomme? 496. 497.

Noth-Zöger, wenn er die Genothzüchtigte geheyrathet, ob er mit derselben eheliche Kinder gewinnen könne? 207. 211. wenn er auf das ergangene Geschrey die Flucht genommen, ob er pro confesso gehalten werde? 626. ob das Gebäude, worinnen die Noth-Zucht ausgeübet worden, zur Straffe mit nieder gerissen worden? 625. 626. 876. 877.

Noth-Zucht, was solche sey? 211. 380. wie solche bestraffet werde? ibid. 371. 379. 386. 773. ob diejenigen, welche der Noth-Zucht mit beygestanden, und diese mit zugesehen und solche geschehen lassen, mit eben der Straffe beleget werden müssen? 652. 626. ob an einer concubine und Hure eine Noth-Zucht ausgeübet werden könne? 773. ob derjenige, welcher eine öffentliche Hure, welche quæstum corporis machet, genothzüchtiget, mit der Todes-Straffe beleget werden könne? 774. wie die Zuschauer dabey zu bestrafen? ibid. ob die Noth-Zucht mit Zedder-Geschrey angeklaget werden müsse? 590. 591.

Novi operis nunciatio, was solche sey? 536. wenn solche geschehen müsse? ibid. was darauf zu thun oder zu lassen? ibid. ob derjenige, welcher darwider dennoch fortgebauet, das Gebäude wieder nieder reissen müsse? 537.

Noxæ deditio, wenn und wo solche statt habe? 494. 496. 498.

O.

Ober-Acht, was solche sey? 726.

Obligatio, was solche sey? 665. wie vielerley solche sey? ibid. ob die durch Furcht, Gewalt und Gefängniß ausgepreßte obligation in Rechten bestehe? 753. 754. 755. ob solche bestehe, wenn solche mit einem Eyde bekräfftiget worden? ibid. ob wider solche die restitutio in integrum statt habe? ibid. ob dasjenige, was dadurch bezahlet worden, der Urfriede unerachtet wieder gefordert, und darauf geklaget werden könne? 756.

Obrigkeit, ob in statu naturali solche gewesen? 285.

Ofen, muß von des Nachbars Wand 3 Fuß stehen, 540. 541. 542.

muß

muß verweret werden, damit kein Schade daraus entstehen möge, ibid.

Opera, Frohne, ob solche verjähret werden können? 258. ob derern exactio eine res merx facultatis sey? ibid.

Ordinatio der Vorsteher und Geistlichen, was solche sey? 601. an welchem Tage solche geschehen? ibid. ob dadurch denen ordinirten Geistlichen das sacerdotium integrum und die dona spiritus sancti zugeeignet werden? 602. ob die Pontificii solche vor ein Sacrament halten? 601. ob die Geistlichen dadurch die Macht, die Hände zu wergehen, erhalten? 602.

Origenes, wer er gewesen, wenn und wo er gelebet? 25. 27. was er von der Welt und deren Untergang und aus der siebenden Zahl prophezeyet? ibid.

P.

Pabst, wer er erst gewesen? 5. 8. 793. 852. wenn er ein Bischoff worden? 36. wenn er so groß worden? 5. 7. ob er das weltliche Schwert, oder die weltliche Macht und Hoheit gehabt? 5. 8. 793. ob er das Recht, die Bischöffe zu setzen, und diese mit ihren Bisthümern zu belehnen, gehabt? 5. wenn er solches erlanget? ibid. ob er dem Käyser in Bann thun können? 6. ob der Käyser diesem den Steigbügel gehalten? 3. 7. warum er auf einem weissen Pferde reite? 3. 6. wem dessen Macht und Ansehen gefallen? 6. 7. wenn solche wieder gestiegen? ibid. ob er sich vor den Nachfolger *Petri* ausgebe? 8. 852. ob er jetzt das weltliche Schwerdt und den Blut-Bann habe? 7. 8. 852. ob er vom Käyser die Advocatie zu genehmigen habe? 7. 8. ob er vom Käyser Carl, dem Grossen, vermahnet worden, ein ehrbares leben zu führen? 5. warum er sich, wenn er Pabst wird, einen andern Nahmen beylege? 8. ob er bey der Käyser-Wahl etwas zu sprechen habe? 293. 792.

Pachter, ob er wegen nicht bezahlten Pacht-Gelder aus dem Gute geworffen werden könne? 430. ob dazu ein pactum mit ihm und dem Verpachter eingegangen werden könne? ibid. wenn er den Pacht zu rechter Zeit nicht aufgegeben, Verpachter auch ihm solchen nicht aufgekündiget, ob dadurch solcher stillschweigend verlängert worden? 569. 570.

Pactum, was solches sey? 337. wer solches eingehen könne? ibid. 337. ob an solchen die Souverains und Staaten gebunden? 336. ob ein Theil wider den andern Willen davon abgehen könne? ibid. ob derjenige, welcher das pactum nicht hält, ein perfidus und Treulofer sey? ibid.

Digitized by Google

ibid. ob der Beleidigte, wenn er sich in statu naturali befindet, wider den Treulosen selbst rächen könne? ibid. ob Städte mit andern Städten ein pactum, oder Bündniß machen können? 337.

Pagus, was solches sey? 10.

Pares curiæ, was solche seyn? 363. 863. woher sie ihren Ursprung und Nahmen haben? ibid. ob sie bey der Belehnung ihrer Convasallen gegenwärtig seyn müssen? 505. ob die zwischen dem Lehns-Herrn und dessen vasallen wegen des Lehns entstandene Streitigkeit vor diesen erörtert werden müsse? 360. 364. ob sie darüber Zeugniß und Urthel geben können? ibid. 503. wie starck die Zahl der parium curiæ dabey seyn müsse? 364. ob sie auch in peinlichen Fällen wider die vasallen ein Urthel fällen können? 360. 364. 864.

Partheyen, streitende, wenn diese in Gerichten mit ihren Advocaten erscheinen, müssen sie stille schweigen, und diese allein reden lassen, 304. 307.

Pastor, wenn dieser stirbt, bekomt dessen Wittwe das halbe Gnaden-Jahr, 862. wenn dessen Stelle wieder zu besetzen sey? ibid.

Paulus, Apostel, warum er denen Weibern zu Corinth befohlen, daß sie ihre lange Haare nicht herum fliegen lassen solten? 629. was er vor Engel in der 1. Epistel an die Corinther Cap. 2. v. 4. verstanden? ibid. ob er den incestuosum *Alexander*, einen Schmidt, in Bann gethan? 855. 856. zu was Ende er diesem dem Satan übergeben wollen? ibid.

Pauperies, was solches sey? 495. von wem solches verursachet werde? ibid.

Siehe auch *Quadrupes*.

Peinlich, wird entweder proprie, oder improprie, oder im engern und weitläuftigen Verstande genommen? 345. 371. ob die Verbrechen im engern Verstande mit Gerüfft, oder Zedder-Geschrey angeklaget werden müssen? 345. ob die peinliche Straffen, im engern Verstande genommen, nur an Halß und Hand gehen, und physice eine Pein machen? ibid. 371. ob die Straffe ad metallum, in salinas, ad bestias, deportatio in insulam und relegation bey denen Römern vor eine peinliche Strafe, im engern Verstande und proprie genommen, gehalten worden? 372. ob die Strafe zu Haut und Haar vor eine peinliche Straffe, im engern Verstande genommen, zu halten sey? 213. 372. 373. in welchen Gerichten die peinlichen Verbrechen, proprie genommen, untersuchet und bestraffet werden müssen? 345. 371. peinliche Klage, ob dabey das interesse privatum mit statt habe? 402.

Peinlich Halß-Gericht, wie solches gehöget werde? 295. 830. ob dadurch der Ort, wo solches gehalten werde, pro religioso erkläret worden? ibid. was vor Personen dazu erfordert werden? 830. 831. ob der Ort, wo solches gehalten worden, die Mahlstadt genennet worden? ibid. was mehr dabey in acht zu nehmen? ibid.

Pfändung, *pignoratio*, wenn und wo solche geschehen müsse? 328. 331. 447. 448. 494. 499. 500. ob das gepfändete Vieh in die Gerichte geliefert werden müsse? 499. ob der Pfänder, pignorans, den gepfändeten Knecht, oder die Magd, oder andere mit sich in sein Hauß führen, und in Hafften behalten könne? 472. 473. 474. ob der Pfänder die Thiere, die er pfänden will, derselben aber sich nicht bemächtigen können, todtschießen, oder werffen könne? 495. 500. wie mit den gepfändeten Pferden, oder andern nutzbaren Vieh zu verfahren? 328. 330. wie viel dem Richter vor den Pfand-Schilling zu bezahlen sey? 447. ob derjenige, welcher gepfändet worden, Dingpflichtig werde? 331. 347. wie viel derjenige, welcher auf einem unrechten Wege gefahren, und darüber gepfändet worden, an Wette und Buße bezahlen müsse? 447. 448. ob das gepfändete Vieh aus dem Fluhr oder Gerichten, worinnen es gepfändet worden, getrieben, und in andere Gerichten gebracht werden könne? 524. wie derjenige, der solches gethan, zu bestrafen sey? 525. wie derjenige, der sich der Pfändung widersetzet, zu bestrafen sey? 447.

Pfaff, wer solcher sey? 63. 65. 627. woher das Wort entstanden? 64. wie er von dem Canonico unterschieden? 65. ob er sich eine Platte auf den Kopf scheeren lassen müsse? 64. 627. ob solche pro charactere eines ordinirten Pfaffens gehalten worden? ibid. ob er, wenn er solche wieder wachsen lassen, gestrafet worden? 65. ob er ein Advocat seyn könne? 299. ob er mit in Krieg gegangen? 614. 615. ob er heyrathen könne? 771. ob, wenn solches geschehen und Kinder gezeuget, diese ehrliche Kinder gewesen? ibid. wie viel sie Wehr-Geld und Buße bekommen? ibid. ob er Waffen tragen dürffe? 614. 627. 628. ob und wenn er die Gerade mit seiner Schwester theile? 65. 67. ob er mit einer Weibs-Person verglichen werde? 63. 64. wie derjenige bestrafet werde, der einen Pfaffen geschimpfet? 628. ob er von dem Mönch unterschieden? 65. 66.

Pfaltz, auf was Art und Weise der Chur-Fürst daselbst das Pfaltz-Amt und vicariat verlohren gehabt? 818. 819. auf was Art und Weise ihn

ihm solches wieder restituiret worden? ibid. ob er mit dem Chur-Fürsten zu Beyern solches wechselsweise ausübe? 799.

Pfaltz-Graf, was er sey? 797. 798. woher er so genennet worden? ibid. was vor Streits-Sachen er erörtern und entscheiden können? ibid. wie weit des Chur-Fürstens zu Sachsen Pfaltz-Grafen-Amt sich erstrecke? 84. 798. 838. ob er die Fahn-Lehn vergeben könne? 795. 802. ob er über der Fürsten und andern Reichs-Ständen Leib und Leben richten könne? 807. 808. wie viel Straffe ihm die Freyen als seine Unterthanen bezahlen müssen, wenn sie ihm die verlangten Dienste nicht geleistet? 861.

Pfaltz-Stadt, was solche sey? 834. wie viel deren in Sachsen gewesen? 833. 834. wie solche heißen? 833. 834. 835. 836.

Pferd, was vor Haupt-Fehler bey Verkauffung desselben præstiret werden müssen? 638. 639. 640. wenn an diesem binnen 3 Tagen sich solche geäusert, und veroffenbaret, kan Käuffer wider Verkäuffern actionem redhibitoriam anstellen, und mittelst derselben sein Kauff-Geld wieder fordern, 642. wenn solches auf öffentlichen Marckte gekauffet, und hernach bey Käuffern als gestohlen angesprochen worden, muß diesem das Kauff-Geld ersetzet werden? 481.

Pfleghafften, wer solche seyn? 9. 12. 17. 22. ob sie das Gericht mit gehalten? ibid.

Pflug, wie derjenige, der solchen beraubet, bestraffet werde? 370. 376. wie das Rauben an solchem zu verstehen? 376.

Pfründ, was solche sey? 65. woher solche entstanden? ibid. wem solche gegeben worden? ibid.

Pignus, ob solches præscribiret werden könne? 172. 173. 174. ob der Schuldner, wenn der Gläubiger solches verkauffet, bey dem Käuffer oder tertio solches ansprechen und vindiciren könne? 575. 576.

Siehe auch Gläubiger.

Placitum, was solches sey? 10. 20. 22.

Plebeji, zu Rom, ob solche mit den Lassen zu vergleichen? 35. 832. ob sie durch ihren Auffstand das Recht erhalten, Gesetze zu machen? 35. ob solches ein plebescitum genennet worden? ibid. ob ihr Richter *Tribunus* geheissen? ibid. 831.

Pluritas votorum, ob solche in Gemeinden und collegiis den Schluß ausmache? 554. 555.

Pœna similis, seu *talionis*, ob solche wider den falschen Ankläger und Calumnianten statt finde? 247. 304. 305. 306.

Polygamia, was solche sey? 424. ob die distinctio inter polygamiam simultaneam und successivam einen Grund

Grund habe? ibid. 425. ob solche jure divino erlaubet gewesen? ibid. ob Christus solche verboten? ibid.

Portio statutaria, ob solche der Frauen aus des Mannes Vermögen gehöre? 85. ob solche der Frauen genommen werden könne? ibid.

Possessio, was solche sey? 158. 160. 511. 513. wie solche eingetheilet werde? ibid. was possessio facti und juris sey? ibid. worinnen das commodum possessionis bestehe? 502. 504. 514. ob solche ein jus in re würcke? 919. ob solche durch die Pfändung unterbrochen werde? 175. ob derjenige, der die Sache Jahr und Tag in Besitz gehabt, einen rechtmäßigen Besitz daran habe? 511. 738. ob er dabey so lange zu schützen, bis der Ansprecher in ordinario, oder petitorio ein besser Recht daran ausgeführet? 428. 477. 478. 504. 430. 511. 512. 608. ob zweene oder mehrere eine Sache zugleich in solidum in Besitz haben können? 692. ob zweene zugleich eine Sache diverso respectu in Besitz haben, und einer solche pro allodio, der andere aber pro feudo in Besitz haben könne? 509. wenn zweene eine Sache in Besitz zu haben vorgeben, müssen die Grentz-Nachbarn darüber Zeuge seyn? 693. ob derjenige, welcher eine Sache noch kein Jahr in Besitz gehabt, einen rechtmäßigen Besitz habe? 738. ob er deswegen zu Hand, oder sofort auf die Klage antworten müsse? ibid. 739.

Possessor bonæ fidei, wer solcher sey? 511. 512. ob er, ohne eine wider ihn übergebene Klage, titulum possessionis ediren und beweisen müsse? 409. 410. 412. was vor Früchte er acquirire? 514. ob er per litis contestationem aufhöre, ein solcher zu seyn? 516. 517. 518. 519. was vor Früchte er restituiren müsse, wenn ihm die Sache abgewonnen worden? 514. ob er invasorem, Stöhrer und turbatorem mit Gewalt zurücke treiben, und seinen Besitz mit dessen Tödtung vertheidigen könne? 607. wie er die bey der depossession und Herauswerffung erlittene Schäden beweisen könne? 610. 779.

Possessor malæ fidei, wer solcher sey? 512. 761. welche Früchte er ersetzen müsse? 517. ob er davon die auf Bestellung derselben aufgewandten Kosten abziehe? ibid. ob er privata autoritate aus dem Gute geworffen werden könne? 428. ob demselben die Bau-Kosten zu ersetzen, welche er wissentlich auf eines andern Grund und Boden gewendet? 548. ob ihm die in einem sich angemaßten Hause gewandten Besserungs-Kosten ersetzet werden müssen? ibid. wenn er die bey ihm in Anspruch genommene Sache

fortgeſchaffet, wird er dennoch pro poſſeſſore gehalten, und Klägern ſolche zu bezahlen, ſo hoch derſelbe eydlich taxiret hat, verdammt, 649.

Poſſeſſorien-Klage, was ſolche ſey? 513. 873. wenn und wo ſolche angeſtellet werden müſſen? 873. 874. 875.

Poſſeſſorium ordinarium, was ſolches ſey? 875. wo ſolches angeſtellet werden müſſe? ibid. worauf dabey zu ſehen? ibid.

Poſſeſſorium ſummariſſimum, was ſolches ſey? 513. 875. wenn und wo ſolches ſtatt habe? ibid. ob dabey auf die Fehler des Beſitzes zu ſehen? 875. 876. wie dabey zu verfahren? ibid. ob derjenige, welcher den letztern actum poſſeſſionis vor ſich habe, dabey zu ſchützen ſey? 875. ob dabey das interdictum uti poſſidetis angeſtellet werden müſſe? ibid. ob derjenige actus, darüber der Streit entſtanden, und die Pfändung geſchehen, zum poſſeſſorio ſummariſſimo gültig und hinlänglich ſey? 691.

Poſt, ob ſie die ordentlichen Straßen übergehen, und die Neben- und Halb-Wege fahren könne? 573. wer dieſer ausweichen müſſe? ibid. muß, wenn ſie in hohle Wege kommt, ſolches zeitig und zuvor mit dem Poſt-Horn anzeigen, 571. 573.

Poſthumus, ob er des Vaters teſtament und des Lehn-Herrns Geding, oder expectanz breche? 191.

Prabenda, was ſolche ſey? 65. woher ſolche entſtanden? ibid. wenn ſolche gegeben worden? ibid.

Præſcriptio, was ſolche ſey? 157. ob ſolche in jure naturæ gegründet? 154. worinnen die requiſita derſelben beſtanden? 158. wie viele Jahre dazu erfordert werden? 153. 156. 162. 163. ob ſolche von der uſucapion unterſchieden? 157. 161. 170. welche Sachen der ordentlichen præſcription nicht unterworffen? 158. 160. wodurch ſolche interrumpiret werde? 162. ob error derſelben ſchädlich ſey? 159. ob ein feudum und domanium der præſcription unterworffen? 169.

Præſcriptio immemorialis, was ſolche ſey? 167. wie ſolche bewieſen werden müſſe? ibid. wie die Zeugen dabey ausſagen müſſen? ibid. ob ſolche aufgehoben werden könne? ibid. ob dabey bona fides und juſtus titulus angeführet und bewieſen werden müſſe? ibid. 168. ob dadurch domania principis und des Reichs Schatz-Cammer und andere res commercio hominum exemtæ und regalia acquiriret werden können? ibid. ob pignus und actio pignoratitia dadurch præſcribiret werde? 172. 173. 174.

Præſentes, welche ſolche ſind? 162.

Præſes provinciæ, ob er das merum imperium habe? 661. ob er ſolches

ches einem andern auftragen könne? ibid.

Præſumtio doloſum homicidium exſtuſiva, wenn und wo ſolche entſtehe? 393. 397.

Precarium, was ſolches ſey? 29. 696.

Presbyter, wer ſolcher ſey? 36. ob aus ſolchem der Biſchoff entſtanden? ibid.

Printzen, wenn ſie majorenn werden? 132.

Proceſſus criminalis, ob ſolcher ohne einem käyſerlichen Notario formiret werden könne? 795. 796.

Prorogatio juriſdictionis, ob ſolche ſtatt habe? 933. 934. 935. 936. ob derjenige, welcher einen nicht vor ſeinen ordentlichen, ſondern einen ihm nichts angehenden Richter verklaget, deswegen beſtraffet, und dem Beklagten die Koſten zu erſetzen verdammet werden müſſe? ibid.

Proſcriptio, Ober-Acht, was ſolche ſey? 726. wie ſolche eingetheilet werde? 727. in welchen Verbrechen ſolche ſtatt habe? 728. ob der proſcriptus ſich aus der Acht ziehen könne? 725. 726. 727. ob er ſein Vermögen wieder bekomme? 215. 219. ob einer einem proſcripto, oder in die Ober-Acht Erklährten auf die wider ihn angebrachte Klage antworten müſſe? 684. 685. 730. ob er ein teſtament machen könne? 461. ob der proſcriptus, wenn er auf die dritte Ladung nicht erſchienen, pro confeſſo und convicto erklähret und zum Tode verdammet worden ſey? 727. 728. 729. 859. ob der Ober-Achts-Proceſs noch einen Nutzen habe? 731. worinnen ſolcher beſtehe? ibid.

Provincia, ob ſolche aus etlichen Grafſchafften beſtanden? 10. 839. 840.

Pubertas, woraus ſolche erkannt worden? 594. 595. ob dabey inſpectio ventris angeſtellet worden? ibid. wenn die anni pubertatis bey einem Knaben und Mädgen geendiget werden? ibid. ob ein pubes ein verum delictum ausüben, und mit einer Todes-Strafe beleget werden könne? 593. 595. 596.

Publicatio, derer zum Tode Verdammten Güter, wenn und wo ſolche ſtatt habe? 465. 466.

Q.

Quadrupes, wenn ſolches Schaden thut, wird ſolches pauperies genennet? 494. 495. ob ſolchen deſſen Herr erſetzen und bezahlen müſſe? ibid. was vor eine action deswegen wider ihn ſtatt habe? ibid. ob der Herr das Thier dafür noxæ geben könne? ibid. ob das Wehr-Geld mit bezahlet werden müſſe, wenn das Thier einen Menſchen gelähmet, oder getödtet hat? ibid. ob dem Thier, welches von einem andern

andern erſt provociret worden, eine ſimilitudo defenſionis geſtattet werden müſſe? 497. ob der Herr provocati animalis das von dieſem getödtete, oder gelähmte Vieh bezahlen müſſe? 496. 497.

Quardia, was ſolches ſey? 55.

Quaternatum feudum, was ſolches ſey? 56.

R.

Rache, ſiehe *Vindicta*.

Räuber, wer ſolcher ſey? 370. 376. 377. 432. 433. 434. ob derjenige, der von dem Pflug auf dem Felde etwas genommen, oder ſolchen gar weggenommen, ein Räuber ſey? 376. wie er beſtrafft werde? ib. ob derjenige, welcher einem auf der Straße eine Sache, welche er vor die ſeinige gehalten, mit Gewalt weggenommen, vor ein Räuber zu halten ſey? 435. 436. wie er zu beſtraffen ſey? ibid.

Rathgeber, zum Diebſtahl, Todtſchlag, Verwundung, oder Lähmung, wie ſie zu beſtraffen? 375. 774. ob, wenn viele einem geheiſſen, einen zu lähmen, oder zu verwunden, alle das halbe Wehr-Geld bezahlen müſſen? ibid.

Raths-Herren zu Rom, ob ſolche aus denen Rittern genommen worden? 12.

Raub der Mädgen und Weibs-Perſonen, was ſolcher ſey? 211. wie ſolcher zu beſtraffen ſey? ibid. ob er die Geraubte und G. ſchwängerte heyrathen könne? ibid.

Raub, *rapina*, was ſolcher ſey? 435. ob die Römer und Alteutſchen ſolchen vor ein delictum publicum gehalten? 433. 434. 618. ob ſolcher mit dem Tode beſtraffet worden? ibid. 619. was ſie vor eine Straffe darauf geſetzet? ibid. ob die actio bonorum raptorum auch wider den Herrn des Hauſes ſtatt finde, wenn der Raub in ſolchem gefunden worden? 617. ob das Hauß, in welchem der Raub gefunden worden, zur Straffe mit niedergeriſſen worden? 876. 877. wie der Raub jetzt beſtraffet werde? 435. ob dabey auf den Werth des Raubes, oder der geraubten Sachen zu ſehen? ibid. wie die Mithelffer, Beförderer und Rathgeber zu beſtraffen ſind? ibid.

Raub-Schloſſer, ob Käyſer Rudolph in Thüringen ſolche niederreiſſen laſſen? 618.

Rebellen wider ihren Regenten, wie ſolche beſtraffet werden? 337.

Rechnungs-Beamten, wenn ſie einem Contribuenten in Abgebung der Herrſchafftlichen Gaben allzulange nachgeſehen, daß darüber die Gläubiger ihre capitalia einbüßen müſſen, ſind ſolche zu bezahlen ſchuldig, 502.

Rechtloſe, wer ſolche ſeyn? 212. 213. 214. 223. 226. 227. ob ſie von Rechts-

Rechtlosen unterscheiden? 249. ob ein Rechtloser ein Richter und Zeuge seyn könne? 880. ob ein Rechtloser überall in andern Ländern auch rechtlos sey? 917.
Siehe auch Infame.
Regalia principis, worinnen solche bestehen? 168. ob solche practiciret werden können? 169.
Reichs-Dienst-Männer, wer solche seyn? 49. 689. 860. 862. ob sie auch pares curiæ genennet worden? 363. 689. 863. ob sie bey der Belehnung ihrer Mitvasallen als Zeugen gebraucht worden? ibid. ob sie in Lehn-Sachen Urtheils-Sprecher sind? ibid. ob sie im peinlichen Gericht mit gesessen? ibid. 864. ob auch denen Reichs-Dienst-Männern die Schöppen genannten worden? 12. 689. ob sie allerdem von dem Könige von den Reichs-Diensten frey gesprochen worden? 12. 33. 340. ob sie gestraffet worden, wenn sie sich vor Reichs-Dienst-Männer ausgegeben, oder einer höhern Stands angemasset, solches aber nicht beweisen können? 96. 97. wie sie gestraffet worden, wenn sie auf des Käysers Gebot ihm die Dienste nicht geleistet? 860. 864.
Reichs-Fürsten, wer solche seyn? 821. 822. von wem sie ihre Lehn bekommen? ibid. wie diese jetzt verrichtet werde? ibid. ob sie alle regalia in complexu erhalten? ibid. ob der Käyser in ihren Ländern die Iurisdiction ausüben könne? 828. ob sie das jus de non appellando haben? 367. 828.
Reichs-Hoffrath, in welcher Sprache vor solchem die Klagen übergeben werden müssen? 881. 882. in welcher Sprache die credentialien bey ihm eingereichet werden müssen? 881. 883.
Reichs-Schatz-Cammer, was solche sey? 161. 164. 165. ob solche auch fiscus genennet werde? 164. ob solche veräussert werden könne? 161. ob wider solche eine Verjährung statt habe? ibid. 173.
Reichs-Stände, wer solche seyn? 294. 821. 822. ob sie bey ihr selbst Hulden, oder in ihren eignen Nahmen das Gericht halten? 293. 294. 818. 816. 880. ob sie mit dem Blut-Bann und allen regalien in complexu erblich belehnet werden? 294. 822. ob sie das jus belli haben? 337. ob sie unter sich eine alliance, oder Bündnis aufzurichten können? ibid. ob sie den Käyser und das Reich dabey ausschelten müssen? ibid.
Reits-Schoß, was solcher sey? 889. woher solcher seinen Ursprung habe? ibid.
Rei vindicatio, wo solche statt habe? 574. ob der commodans, depositens und Schuldner, wenn der commodatarius, depositarius und Gläubiger die gelehene, deponirte und

Digitized by Google

verſetzte Sache an einen andern verkauffet, ſolche wider dieſen anſtellen, und dadurch die Sache vindiciren können? ibid. 575. 576. ob der Käuffer dieſe ſolchem ohne Ent-Geld aushändigen müſſe? ibid.

Relegatio, ob ſolche infamiam würcke? 590. ob dadurch relegatus das jus civitatis verliehre? ibid.

Religio, ob ſolcher eine natürliche Freyheit zu geſtatten? 385. ob einer zu Annehmung derſelben gezwungen werden könne? ibid. ob er, wenn er ſolche nicht annehmen will, aus dem Lande zu jagen? ibid. welche in dem osnabrückiſchen Friedens-Schluß öffentlich verſtattet worden? 142. 143. 385.

Reluitionis jus, wenn und wo ſolches ſtatt habe? 328. 330. 500. 501. 502. was der Beklagte und Schuldner dem Kläger, oder licitanten vor Koſten erſetzen müſſe? 330.

Renthen, *annui reditus*, was ſolche ſeyn? 278. wie ſolche eingetheilet werden? ibid. ob und wenn ſolche præſcribiret werden? 283. 284. woher ſolche entſtanden? 751.

Repræſentationis jus, wo ſolches ſtatt, und nicht ſtatt habe? 40. 61. 62. 176.

Res fiſci, ob ſolche verkauffet und verjähret werden können? 161.

Res incorporales, was ſolche ſeyn? 170.

Res inter alios acta, ob ſolche dem tertio præjudicire? 631. 632.

Res mobiles, wenn ſolche verjähret und uſucapiret werden? 161. 163.

Res nullius, was ſolche ſeyn? 110. ob ſolche in ſtatu naturali von einem jedweden occupiret werden können? 579. ob res hoſtium dafür zu halten? 486. ob ſolche von denen Soldaten an andere ſicher verkaufſet werden können? ibid. ob die wilden Thiere ſolche ſind? 580.

Res publica, wem das Eigenthum darüber gehöre? 452. wem der uſus davon zukomme? ibid.

Res religioſæ und *ſanctæ*, ob ſolche in commercio hominum ſeyn? 160. 161. ob und wenn ſolche præſcribiret werden können? ibid.

Res vitioſæ, was ſolche ſeyn? 160. 161. 923. ob ſolche præſcribiret und uſucapiret werden können? ibid.

Retortionis jus, ob und wenn ſolches ſtatt habe? 177. wer ſolches exerciren könne? ibid.

Richter, was ſolcher ſey? 700. ob er verpflichtet ſeyn müſſe? 937. ob und wie er von dem Schiedsmann, arbitro, unterſchieden? 701. ob in ſtatu naturali ſolcher geweſen? 282. ob ſolcher aus freyen Willkühr angenommen worden? ibid. ob ſolcher von dem Volcke erwählet worden? ibid. ob er darauf von dem Könige confirmiret, und mit dem Amte belehnet worden? ibid. 286. ob ohne ſothane Belehnung derſelbe ein ordentlicher Richter

ter geweſen? ibid. ob er bey den Alteutſchen und Sachſen das Urthel geſprochen? 72. 714. ob er das Gericht auf ſeine Koſten gehalten? 298. 351. 361. ob er ſeine Schöppen dazu überall frey auslöſen müſſen? ibid. wie viel Schöppen er dazu haben müſſen? 298. ob die ausgebliebene Partheyen ihm eine Wette, Geld-Straffe erlegen müſſen? 352. ob ihm das jus pignoris, oder das Recht, die Ungehorſamen auf die tributa und Straffen exequiren und auspfänden zu laſſen, zukomme? 346. ob ſeinem atteſtat völliger Glaube beygeleget werden müſſe? 701. ob ihm dasjenige, was er extra acta atteſtiret, geglaubet werden müſſe? ibid. ob er zu beſtraffen, wenn er wider ſeine Pflicht etwas atteſtiret hat? 938. ob er ausſterbe? 701. ob er in gebundenen Tagen, oder Ferien Gericht halten könne? 354. 355. 356. ob er, wenn er einen unrechtmäßig in arreſt nehmen laſſen, dem arreſtaten die emendam, oder Sachſen-Buße bezahlen müſſe? 405. ob er ein ſpolium begehe, wenn er ſine cauſæ cognitione einen aus dem Gute wirfft, oder etwas wegnehmen läſſet? 429. ob ihm in dieſem Fall Widerſtand gethan werden könne? 908. ob ihm vor den ältern Gläubigern wegen ſeiner Geld-Straffe ein jus prælationis und ſtillſchweigende hypothec zuſtehe? 344. 346. ob ihm eine Buße gehöre? 799. 804. ob er als ein verdächtiger Richter verworffen werden könne? 420. 421. ob dazu erſt eine hinlängliche Urſache angeführet und bewieſen werden müſſe? 420. 421. ob er in ſeiner eignen Sache ein Richter ſeyn könne? 292. 293. ob er die Partheyen, wenn ſie Advocaten und Fürſprecher haben, fragen müſſe, ob ſie dasjenige, was dieſe in ihren Nahmen geſprochen, genehm hielten? 306. hat in peinlichen Fällen große Behutſamkeit anzuwenden, 713. wenn er im Termin nicht in Gerichten, oder zu Hauſe geweſen, ob Kläger alsdenn auf ſeine Koſten einen andern Termin ausbringen müſſe? 338. ob er wider Ehe-Leute und andere Bluts-Freunde, wenn dieſe einander etwas heimlich genommen, ex officio eine Unterſuchung anſtellen könne? 311. 312. ob er unter denen Partheyen die Güthe verſuchen müſſe? 306. 307. ob er ex officio Klägern mit ſeiner Klage abweiſen könne? 684. 685. ob er ſeinen Beſcheid wieder ändern könne? 369. ob er ſich der in die Gerichten gebrachten geſtohlnen Sachen anmaßen könne? 466. ob ein infamer ein Richter ſeyn könne? 880.

Rind-Vieh, was vor Fehler bey ſolchem gewehret werden müſſen? 644. ob die auf des Rinds Hertz, Lunge,

oder Leber befindliche weiße Fleckgen, oder Bläßgen vor die Franzoſen-Kranckheit zu halten? ibid.

Ripa, ſiehe Ufer.

Ritter, *milites*, ob ſolche bey denen Römern in urbanos und ruſticos getheilet worden? 17. ob aus jenen die Raths-Herren genommen worden? ibid.

Ritter-Pferde, ſind große auserleſene ſtarcke Pferde geweſen, darauf der Ritter ſeine gantze Kriegs-Rüſtung mit ſich geführet, 788. wie ſolche, wenn ſie von andern gelähmet oder getödtet worden, bezahlet werden müſſen? ibid. ob dabey das Wehr-Geld ſtatt gefunden? ibid. ob der Ritter deswegen ad juramentum in litem veritatis gelaſſen werden müſſe? ibid. wie hoch ein Ritter-Pferd angeſchlagen worden? 789.

Romulus, König in Rom, wie viel Claſſen derſelbe aufgerichtet, und wie er nach ſolchen die Ehren-Stellen und Schatzungen ausgetheilet? 35.

Rutſcher-Zinßen, was ſolcher ſeyn? 268. woher ſie ſo genennet worden? 271. wenn ſolche entrichtet werden müſſen? ibid.

S.

Saat im Felde, auf ſolcher ſoll man nicht jagen, 579. 584. ob ſolche derjenige behält, ſo unverklagt ſolche geſäet? 521. 522. ob ſolche der Mann verdienet, ſo bald die Ege darüber gegangen? 566. 567. ob ſolche dem Manne von der Frauen Aeckern gehöret, wenn dieſe nach der Saat geſtorben? 184. 895. 896. 897. ob ſolche denen Land-Erben gehöret, wenn der Vaſall ohne männliche Erben verſtorben? ibid.

Sachſen, ob ſolches ein Königreich geweſen? 799. 800. wer für deſſen König ausgegeben worden? 801. wie viel Pfaltzen in ſelbigen ſind? 829. ob ſie Heyden und kriegeriſche Leute geweſen? 382. 599. ob ſie Martem als ihren GOtt in einem Tempel auf einer Burg angebetet? 835. ob ſie *Alexandro Magno* gedienet? 18. 764. ob ihrer viele bey ihrem Rückzug nach Sachſen auf den Schiffen umgekommen? ibid. ob ſie denen Bauern bey ihrer Heimkunft die in ihrer Abweſenheit beſtellten Aecker gegen Laß-Zinß gelaſſen? ibid. ob ſie von *Carolo Magno* überwunden, und ihnen die Decimæ vorgeſchrieben worden ſind? 104. 382. 599. 845. ob ihnen dieſer Geſetze vorgeſchrieben? ibid. ob ſie wider deſſen Willen welche behalten? 103. 105. 108. worinnen ſolche beſtanden? ibid. ob ſie dem Könige die Höltzer und Förſte zum jagen allein überlaſſen? 578. ob ſie ſich welche dazu vorbehalten? 758. 581. warum ſie verboten, daß

daß ein Sachſe eine Schwabin heyrathen ſolle? 103. 105. ob ſie wider die Schwaben Zeugniß ablegen können? 879. 880. worinnen ihr Recht von der Schwaben Recht unterſchieden? 109. ob ſie das Erb-Recht nur bis in den 7ten Grad verſtattet? 110. wenn ihr Erbe und Eigen verjähret werde? 153. ob Käyſer *Carolus Magnus* ihren Hertzog *Witekind* abund dafür Grafen eingeſetzet? 801. wer ihr erſter Herzog wieder worden? ibid. ob der Sachſen höheſter Richter oder Dingſtuhl in Magdeburg geweſen? Vorrede 8. 104. 106. 107. 366. 838. ob von eines Sachſens Richters Urthel an den König, oder das Reich appelliret werden können? ibid. ob die Sachſen vor dem Reich verklaget werden können? ibid. welcher Herzog in Sachſen ſich am erſten ſeines Amts und Lands erblich angemaſet? 801. 837. ob die Sachſen ihre peinliche Anklagen und Unſchuld mit Kampf bewieſen? 221. 307. ob ſie ein Urthel durch Kampf reformiren können? 108. 368. ob ſie ihre Friſten von Nächten zu Nächten gerechnet? 320. 321.

Sachſen-Buße, worinnen ſolche beſtehe? 405.

Sachſen-Spiegel, woher dieſer genommen worden? Vorrede, 14. ob ſolcher dem römiſchen Rechte vorzuziehen? 13. 84.

Sächſiſches Pfaltz-Amt, oder vicariat, wie weit ſich ſolches erſtrecke? 84. 838.

Sagibaro, was ſolcher ſey? 831. mit welchen er das Gericht gehalten? ibid.

Salagaſt, wer ſolcher geweſen? 57.

Salbung, ſiehe *Unctio*.

Salica lex, woher dieſer gekommen, und wen er eigentlich angehe? 57. 58. wo und unter welchem Käyſer ſolcher verbeſſert und verfertiget worden? ibid. ob nach ſolchen die Weibsperſonen von der Erbfolge in Lehn und Stamm-Gütern ausgeſchloſſen worden? 58.

Salvus conductus, was ſolcher ſey? 317. 318. 342. 343. ob ſolcher dem flüchtigen delinquenten zu ertheilen? ibid. 686.

Schatoul-Güter, was ſolche ſeyn? 46. ob und wenn ſolche verjähret werden? 170.

Schenckung, unter den Ehe-Leuten, warum die Römer ſolche verboten? 920. ob ſolche bey den Alteutſchen und Sachſen erlaubet ſey? ibid. 921. ob ſolche zu beweiſen ſey? 631.

Schiffbruch, ob die dabey ausgeworffene oder verlohren gegangene Waaren denen Eigenthümern verbleiben? 453. 454. wie es damit in Holland gehalten werde? 455.

Schilling, was ſolcher ſey? 439. 788. wie hoch ſich ſolcher belaufe? 439. 440. 765. 768. 788.

Schillings-Pfennig, wie viel solcher gelte? ibid.

Schlafftrunck, ob derjenige, welcher solchen denen Wächtern bey denen Gefangnen eingegeben, und diesen dadurch zur Flucht behülfflich gewesen, mit eben der Straffe, welche die Gefangnen verdienet, zu belegen sey? 672. 673.

Schöppe, woher das Wort zu leiten? 12. ob sie erst Reichs-Dienst-Männer gewesen? 12. 20. 33. 340. 705. 805. 915. ob sie dem König gehuldiget? 804. ob sie das Urthel gesprochen? Vorrede, 10. 11. und 365. 915. mit welchen sie das Gericht gehalten? 9. 11. 20. ob die Grafen und Bischhöffe ihr Urthel ändern können? Vorrede 10. 12. ob sie das Gericht in Königs Nahmen gehalten? 20. 364. 365. 706. ob sie allen Freyen und ihren Convasallen und Reichs-Dienst-Männern eine Leibes- und Todes-Straffe zuerkennen können? 360. 364. 365. 689. 879. wenn von ihren Urthel appelliret worden, haben sie den Bericht durch ein paar Schöppen an den König geschickt, Vorrede, 11. 360. ob diese davon Apostoln genennet worden? ibid. ob sie das Schöppen-Amt mit ihrer Besoldung auf ihre Söhne, oder agnaten vererbet? 707. 916. ob sie auser ihren Dingstuhl bey einem andern auch ein Schöppen-Amt annehmen können? 916. in welcher Classe der Heerschilde sie gestanden? 33. ob sie ihr forum privilegiatum gehabt? 706. 707. ob sie auser ihren Dingstuhl zu Kampff angesprochen werden können? ibid. ob und wenn sie ihre vier Ahnen beweisen müssen? 711. wie viel Buße ihnen vor die angethane Beschimpffung bezahlet werden müsse? 765. 768. wie hoch ihr Wehr-Geld stehe? ibid. ob unter ihnen und denen Fürsten wegen der Buße und des Wehr-Gelds ein Unterschied sey? ibid. ob ein Schöppe eine Bauer-Gülden heyrathen könne? 885. 886. 887. 888. ob die mit derselben erzeugten Kinder ihm ebenbürtig sind, und ihm in sein Lehn und Amt succediren? ibid. ob eines Schöppens Tochter, wenn sie einen Bauer-Gülden geheyrathet, und Kinder mit ihm gezeuget, diese ebenbürtig sind? ibid. ob diese Schöppen werden können? ibid. wenn zwey Schöppenbare Töchter geheyrathet, und eine einen ihr Ebenbürtigen, die andere aber einen ihr Unebenbürtigen genommen, und Kinder gezeuget, so erben der Unebenbürtigen Kinder in großväterlichen Lehn und erbeignen Gute mit der andern Schwester Kindern nicht mit, 889. ob die Schöppen, welche in Königs-Nahmen gedinget, oder das Gericht gehalten, von des Marg-Grafens

Schöp-

Schöppen der Kleidung und Tracht nach unterſchieden geweſen? 878.
Schuld, ob eine gerichtliche Schuld-Gelobung abgeſchworen werden könne? 70. 71. Schuld, die der vaſall zu Beſſerung des Lehns gemachet, muß von dem Lehn-Herrn, oder agnaten bezahlet werden, wenn ihnen das Lehn heimfällt, 417.
Schuldner, ob er das Capital an dem Ort, der zur Zahlung ausgeſetzet worden, und zu der beſtimmten Zeit bezahlen müſſe? 316. 317. ob er ſolches auch in eben den Sorten, in welchen er das Capital bekommen, bezahlen müſſe? 751. ob er beweiſen müſſe, daß er die bey dem Gläubiger in Anſpruch genommene Sache ihm als ein Pfand gegeben? 94. 95. ob er zum Eyde deswegen gelaſſen werden könne? ibid. ob er das von dem Gläubiger verkaufte Pfand bey dem Käufer und dritten Beſitzer vindiciren könne? 574. ob dieſer ſolches ihm ohne Entgeld wieder aushändigen müſſe? ibid. 577. ob er die Schuld, welche auf etliche geſtorben, einem Erben allein bezahlen könne? 681. 682. wenn einer ſolche von ihm allein verlanget, ob er von dieſem erſt legitimation ad cauſam fordern müſſe? ibid. ob er auſer ſolche denen andern Erben ihren Antheil daran noch einmahl bezahlen müſſe? ibid. ob denen Schuldnern, wenn ihrer etliche ein Capital zu bezahlen gelobet, und ſich in ſolidum dazu verbindlich gemachet, der exceptioni diviſionis aber nicht renunciret haben, ſolche noch zu ſtatten komme? 930. ob er wider ein documentum guarentigionatum exceptionem altioris indaginis opponiren könne? 348. ob er zur depoſition des capitals gelaſſen werden müſſe, wenn der Gläubiger ſolches ohne erhebliche Urſache nicht annehmen will? 359. 748. ob er alsdenn von dem Lauff der Zinſen befreyet werde? ibid. ob der Schuldner, wenn er nicht bezahlen kan, von dem Gläubiger zur Abverdienung derſelben nach Hauſe genommen werden könne? 742. 744. ob der Gläubiger dieſem eine Halde, oder Bein-Schelle anlegen könne? 742. 743. 744. ob der Schuldner auch getödtet, getheilet, und einem Gläubiger ſtatt der Bezahlung ein Stückgen von ſeinem Cörper zugeſtellet worden? 745. 746.
Siehe auch *Seſſio* und *Wadium:*
ob der Schuldner, wenn er ſeinem eydlich gethanen Verſprechen gemäß die Schuld nicht bezahlet, rechtloß werde? 756.
Siehe auch *Mutuum.*
Schulcheiß, wer ſolcher ſey? 23. 790. 795. 797. 831. woher das Wort entſtanden? ibid. ob er des Grafens vicarius geweſen? ibid. ob er die peinliche Gerichte exerciret? ibid. 797. ob er aus dem Lande, in

in welchem das Schultheisthum gelegen, gebürtig seyn müssen? 829. 831. ob er des Schultheißens Amt von dem Käyser in die Lehn bekommen? 797. ob er dadurch des Käysers Mann, oder vasall werde? ibid. ob der Graf vor seinen Schultheißen verklaget werden könne? ibid. ob ohne ihm der Graf ein Gericht halten können? 831. 795. 796. ob er Lehne vergeben? 23. ob er das Gericht im Jahr dreymahl halten müssen? 21. 22. wie viel Strafe ihm bezahlet worden, wenn ihm seine Unterthanen die verlangten Dienste abgeschlagen? 867. ob er auch Voigt genennet worden? 23. ob er in bürgerlichen Sachen, ohne den Bann, oder das Notariat zu haben, ein Gericht halten können? 796.

Schultheiß im Dorff, ob er die im Felde und Fluhr entstandene Irrung abthun und entscheiden könne? 11. 554. 555. ob er Besichtigung anstellen, und darüber einen Ausspruch thun könne? ibid. ob die Partheyen von ihm abgehen, und von dem Amtmann eine andere Besichtigung suchen können? 932. ob sie alsdenn zu bestrafen sind, wenn es bey des Schultheißens Ausspruch gelassen worden? ibid. ob er in Gerichten mit denen meisten Nachbarn erscheinen, und gerichtliche Handlung verrichten könne? 555.

Schwaben, ob solches ein Königreich gewesen? 109. 799. 800. 801. wer König daselbst gewesen? ibid. wo die Schwaben ihren Sitz gehabt? ibid. ob solche aus einerley Nation bestanden? 109. 110. woher solche auch Alamanni genennet worden? ibid. wer solche bezwungen? ibid. ob sie über den siebenden Grad, oder die Sippe die Erbfolge verstattet? ibid. ob die Schwaben sich an ihren angefallenen Erbe verschweigen können? 153. 166. ob die Schwaben in Sachsen mit Erbe nehmen? 99. 103. ob die Schwaben wider die Sachsen Zeugniß ablegen können? 879. 880. ob sie ihre Töchter mit dem Tode bestrafet, wenn sie einen Leibeignen, oder servum geheyrathet? 887.

Schwäbische Eyd-Genossenschafft, ob sie vor eine freye Republic erkläret worden? 102.

Schweine, wenn diese im Felde Schaden gethan, und bey der vorgehabten Pfändung vom Hunde todt gebissen worden, ob der Herr des Hundes solche bezahlen müsse? 495. 500.

Schwein-Roben, ob solche drey Fuß von des Nachbars Wand und Boden abgerückt werden müsse? 540. 541.

Schweitzerische Bund, ob solche vor eine freye Republic erkläret worden? 102.

Schwerdt, ob darunter die höchste Gewalt und das peinliche Gericht verstanden werde? 4. wie solches eingetheilet werde? ibid. ob dem Pabste

Pabſte das weltliche Schwerdt zukomme? ibid. ob ſolches dem Käyſer bey der Crönung vorgetragen werde? ibid. ob einer, der kein Soldat geweſen, ſolches tragen dürffen? 28. ob die Käyſer ihren Printzen ſolches ſelbſt angegürtet, und dieſe dadurch zu Soldaten gemachet? ibid. was der Pabſt mit dem geiſtlichen Schwerdt ausgerichtet? 8. ob er damit die Chriſtenheit bezwungen? 6. 7. ob er damit die Käyſer und Könige in Bann gethan? 6. ob ſolches vor ein Mord-Gewehr gehalten worden? 325. ob ſolches zum Heer-Geräthe dem älteſten Sohn gehöre? 38. 127.

Schwerdt-Magen, wer ſolche ſeyn? 38. 128. ob dieſen die Vormundſchafft über ihre minderjährigen Brüder und Vettern gehöre? 128. 132.

Siehe auch *Agnaten* und Vormund.

Sectio cadaveris, wenn und wo ſolche in peinlichen Fällen nöthig iſt? 944. 945. ob bey einer vorgegangenen Entleibung, oder ausgeübten Todtſchlag der todte Menſch von dem Amts-Phyſico und Chirurgo allezeit beſichtiget, ſeciret, und darüber ein atteſtat ausgeſtellet werden müſſe? ibid.

Sectio debitoris obærati, ob die Alteteutſchen und Römer ihren Schuldner, wenn er nicht bezahlen können, würcklich getödtet, getheilet, und einem jedweden ein Stückgen davon zugeſtellet? 745. 746. 747. ob einige Rechts-Lehrer eine natürliche Tödtung und Section verſtanden? ibid.

Seculum, wie viel Jahre die Alteteutſchen und Sachſen dazu gerechnet? 919. 920. ob ein ſeculum zur uſucapion und præſcription erfordert worden? ibid.

Selbſtangebung *in homicidio*, ob ſolche eine præſumtionem homicidium doloſum excluſivam würcket? 390. 393. 397. 402.

Semper frey, wer ſolche geweſen? 31. wozu ſie gebrauchet worden? ibid.

Semper liti, wer ſolche ſeyn? 37. 889.

Send, ob ſolches ein Gericht bedeute? 9. 10. 11. 19. wer den Send zu beſuchen ſchuldig geweſen? ibid. 21. was auf ſolchen vorgegangen? 22.

Send, Heiliger, ob ſolcher von den Biſchhöffen, Aebten, Dom-Probſten und Ertz-Prieſtern gehalten worden? 11. 19. was in ſolchem unterſuchet und beſtrafet worden? 19. ob in ſolchem denen Sündern die Kirchen-Buße auferleget worden? ibid.

Senior, wer ſolcher ſey? 906. 907. ob ein vaſall ſeinem ſeniori wider ſeinen jüngern Lehn-Herrn ſervitia militaria præſtiren müſſe? ibid.

Sequelæ jus, ob derjenige, der ein Wild angeſchoſſen, ſolches in einem andern Bann-Forſt verfolgen, und in ſolchem vollends occupiren könne? 582. was vor requiſita dabey erfordert werden? 583. ob das ſequelæ jus auch bey einem flüchtigen delinquenten ſtatt habe? 611. 615. ob nach ſolchem ein in der handhafften That verfolgter, und in andern Gerichten ergriffene delinquent daraus zurück ad forum delicti commiſſi geführet werden könne? ibid. ob dadurch ein Eingriff in des andern Jurisdiction ausgeübet werde? ibid.

Sequeſter, ob er nach Endigung des Proceſſus dem geſuchten Theil das ſequeſtrirte Gut übergeben, und darüber Rechnung ablegen müſſe? 683.

Sequeſtratio, was ſolche ſey? 682. wie ſolche eingetheilet werde? ibid. wenn und wo ſolche ſtatt habe? 683.

Servi, *Sclaven*, Leibeigne, ob in ſtatu naturali ſolche geweſen? 719. 760. woher ſolche entſtanden? ibid. ob ſolche ad mancipia gerechnet worden? 720. 760. ob ſolche als Soldaten mit in Krieg genommen worden? 28. ob die Herren über ſolche das jus vitæ et necis gehabt? 720. 747. 761. wenn ſie Schaden gethan, ob ſie noxæ gegeben werden können? 467. 720. ob ſie dasjenige, was ſie erworben, ihren Herrn erworben? ibid. ob ſie civiliter pro mortuis geachtet worden? 772. was ſie vor ihre Buße bekommen? ibid. wenn ſie davon gelauffen, ob ſie überall vindiciret und zur Strafe todtgeſchlagen werden können? 722. ob dieſes mit conſens des Richters geſchehen müſſen? 723. ob ſie der ordentlichen præſcription unterworffen geweſen? ibid. ob ſie ohne ihres Herrn conſens eines andern Herrn ancillam, Sclavin, heyrathen können? 721. 722. ob ein minor und filiusfamilias ſich zum Knechte verkauffen können? 720. ob noch dergleichen ſervi vorhanden? 723. ob die glebæ adſcripti mit dieſen zu vergleichen? ibid.

Siehe auch Leibeigne.

Servitia militaria, wer ſolche zu præſtiren ſchuldig? 32. 59. 280. 281. ob der Vaſall wider ſeinen ſeniorem ſeinem jüngern Lehn-Herrn ſervitia militaria præſtiren dürfe? 906. 907.

Siehe auch Soldaten.

Servitus juris paſcendi, wenn ſolche durch die præſcription erlanget werde? 171.

Servitus ſtillicidii, was ſolche ſey? 533. 534. wie ſolche eingetheilet werde? ibid. was ſervitus ſtillicidii recipiendi, ſeu avertendi ſey? ibid. was ſervitus ſtillicidii non recipiendi ſey? ibid. ob bey der ſervi-

tut

at eine alienation vorgehe? ibid. b dabey eine actio und paſſio vor- anden? 535.
Siehe auch Trauf-Recht.
a, Meſſer, Dolch, ob ſolches vor in diebiſch tödtlich Mordt-Gewehr u achten? 325. ob derjenige, elcher damit ausgegangen, vor in Todtſchläger zu achten? ibid. 75. ob er mit der Todes-Stra- e zu belegen? ibid.
illum, woher ſolches entſtanden? 0. wer ſolches zu führen berech- iget geweſen? ibid.
ultanee inveſtiti, ob dieſe das Gut nit in Beſitz haben? 562. ob ſie n ſolchen mit turbiret und ſpolii- et werden können? 563.
nloſe, ob ſie in feudo mit ſuccedi- en können? 45. ob ſie in allo- lio mit erben können? 60. ob ſie in wahres Verbrechen ausüben önnen? 628. 630. ob der von hnen verurſachte Schade ein dam- num genennet werden könne? ibid. b ſolcher von ihnen erſetzet werden müſſe? 631. ob ſie ein Teſtament nachen können? ibid.
zahl, was ſolches ſey? 38. wie ie Alttentſchen und Sachſen ſolche usgerechnet? 39. Schema da- on, ibid. in welchem Grad die Sippe aufhöre? ibid.
etas, was ſolche ſey? 87.
us, ob er den Schaden in einer Ge- ellſchaft mit den andern zugleich ragen müſſe? 86. 87. ob er die ihm zugeſtorbene Erbſchafft mit in die Geſellſchafft zu bringen ſchuldig? ibid.
Soldat, ob der Käyſer und König ſelbſt ein Soldat geweſen? 28.
Soldaten-Stand, ob er vor eine Eh- re und Ruhm gehalten worden? ibid. ob er aus lauter Freyen und Edelleuten beſtanden? ibid. ob dazu Leibeigne und Servi, Scla- ven, mit genommen worden? ibid. ob ſie ihren Heer-Schild gehabt? ibid. ob ſie vor ihre Dienſte feuda bekommen? 32. 49. 59. wie ſie geſtraffet worden, wenn ſie davon gelauffen? 29. ob ſie dasjenige, was ſie dem Feinde abgenommen, jure belli occupiren, und an andere ſicher wieder verkauffen können? 486.
Solidus, wie viel dieſer ausgemachet? 439. 440.
Siehe auch Schilling.
Sonnabend, ob er ein gebundner Tag ſey? 598. ob an ſolchem GOtt nach vollbrachter Schöpffung, und Chriſtus nach ausgeſtandenen Leiden geruhet? ibid. 601. ob an die- ſem ſonſt die ordination der Geiſt- lichen geſchehen? 601. 602.
Sonnen-Lehn, was ſolches ſey? 48. woher ſolches entſtanden? ibid.
Sonntag, ob dieſer von Anfang zum Gottes-Dienſt geſetzet worden? 603. ob der Sonntag der letzte Tag in der Woche geweſen? ibid. ob dieſer hernach der erſte Tag in der Woche worden? ibid. ob ſol- ches

ches jetzt ein gebundner Tag ſey? 399. 603. ob an ſolchem nach geendigten Gottes-Dienſt die Hand-Arbeit erlaubet geweſen? 600. ob an einem Sonntag der jüngſte Tag kommen werde? 603.

Spielen um Geld, ob ſolches erlaubet? 69. 654. ob dem Gewinner wider den Verſpieler zu Bezahlung des gewonnenen Geldes eine actio zuſtehe? 655. ob der Verſpieler das verſpielte und bereits bezahlte Geld wieder fordern könne? ibid. ob die condictio und Klage auch wider des Gewinners Erben ſtatt habe? 69. ob der fiſcus das verſpielte und bezahlte Geld dem Gewinner wieder abfordern könne? 655. was vor Spieler vor infam gehalten worden? 213. 655.

Spiel-Leute, ob ſie rechtloß ſind? 772. was ſie vor Buße bekommen? ibid.

Spielmagen, wer ſolche ſeyn? 38.

Spolians, muß das ſpolium erſetzen und caution de non amplius turbando beſtellen? 609. 610. 775. ob er ſein Eigenthum an der Sache verliehre, welche er mit Gewalt ſpoliiret? 609. 771. ob er ſolche mit Buße wieder geben müſſe? 774.

Spoliatus, ob er in vorigen Stand zu ſetzen? 429. 608. 873. 874. ob er, ehe ſolches geſchehen, auf die von dem ſpolianten opponirte exception proprietatis und dominii zu antworten ſchuldig? 429. 430. 873. 874. 875. ob er zu Beſcheinigung ſeiner erlittenen Schäden zum Eyde zu laſſen? 610.

Spolium, was ſolches ſey? 608. 775. ob ſolches infamire? 775. ob ſolches in rebus mobilibus und immobilibus begangen werde? 876. ob derjenige, welcher auch compoſſeſſion ergreiffet, ein ſpolium begehe? 609.

Stamm-Güter, was ſolche ſeyn? 47. 48. 75. 256. ob ſolche ohne Conſens der Erben verkauffet werden können? ibid. 254. 255. 258. 259. 920. ob die Erben die verkauften Stamm-Güter wieder einziehen können? ibid. ob die Erben dem Käuffer das Kauf-Geld wieder zu geben ſchuldig ſind? 259. ob der Beſitzer derſelben die Leibeigne, oder Fröhner ohne Conſens der Kinder und Erben und Agnaten vom Gute laſſen können? 255. 257. ob die Kinder ſolche mit verliehren, wenn der Vater ſolche einer Miſſethat halber verwürcket? 214. 218. ob in ſolchen die Töchter mit erben? 47. 101.

Stand, wer ſich eines höhern Stands, als ihm angebohren iſt, anmaßet, verliehret ſolche beyde, 96. 97.

Status naturalis, ob in ſolchem Obrigkeit geweſen? 285. ob in ſolchem ſervi, Leibeigne, geweſen? 719. 760. warum die Menſchen aus ſolchem gegangen? ibid. ob in ſolchem

ſolchem alles res nullius geweſen? 579.

Statuta, ob darinnen das gemeine Recht aufgehoben werden könne? 909. 910. ob nach ſolchen Ausländiſche und Fremde Erbe und Recht nehmen? ibid. ob ſolche, wenn dadurch das gemeine Recht abgeſchaffet werden ſoll, von dem Landes-Fürſten confirmiret werden müſſen? 910.

Staup-Beſen, ob er an ſich infamire? 589.

Steura, woher das Wort entſtanden? 15. 16. ob derjenige, welcher in ſeinem Lande ſolche ausſchreibet, vor ein unmittelbarer Reichs-Stand zu halten? ibid. ob das jus ſteuras collectandi pro modo und titulo acquirendi immedietatem Imperii zu achten? ibid.

Steuern, von Kopffe, ob ſolche bey den Alteutſchen in Gebrauch geweſen? 16. 769.

Stillicidii ſervitus, ſiehe *Servitus ſtillicidii*.

Stillſchweigender, ob er pro conſentiente zu achten? 156. 349.

Stimmen, der meiſten in denen Collegiis und Gemeinden, machen den Schluß aus, 554. 555.

Stipulatio, was ſolche ſey? 664. woher das Wort entſtanden? ibid. ob bey den Römern dabey verba ſolennia gebrauchet worden? ibid. ob ſolche auch die Alteutſchen und Sachſen in Gebrauch gehabt? ibid. was ſie zu Beweiſung der vollbrachten ſtipulation verrichtet? ibid.

Stormaer, wer ſolche ſeyn? 865.

Stormaria, ob ſolche erſt eine Grafſchafft geweſen? 866. wer ſolches in ein Herzogthum verwandelt? ibid. wem ſolches gehöret? ibid.

Straffe, ob einer eines Verbrechens halber zwier, oder doppelt ſolche zu leiden ſchuldig? 263. 267.

Straße, wie breit die Land-Straßen ſeyn müſſen? 569. ob die Unterthanen ſolche auszubeſſern ſchuldig? 571. wer in den hohlen und engen Straßen einander ausweichen müſſe? ibid. ob ſolche ad regalia gezogen worden? 572. wer die auf den Land-Straßen ausgeübten Verbrechen zu unterſuchen und zu beſtrafen berechtiget? ibid. ob ſolche verſteiniget werden? ibid. 573.

Straßen-Raub, was ſolches ſey? 379. wie ſolcher beſtrafet werde? ibid.

Stuprum, was ſolches ſey? 212. ob ſolches infamia juris notiret werde? ibid. Unterſchied dabey, ibid.

Subſcriptio ad ſimile ſupplicium, ob ſolche ſtatt habe? 247.

Succeſſio in ſtirpem, wenn und wo ſolche geſchiehet? 61. ob diejenigen, ſo in ſtirpem ſuccediren, nur ſoviel bekommen, als ihr Erblaſſer erhalten hatte? ibid. 62.

Sühne, was ſolches ſey? 207. 213. ob derjenige, welcher mit dem do-

mino rei furtivæ eine Sühne getroffen, infamia juris notiret werde? ibid. Unterſchied dabey, ibid.

Sühne-Pfennig, wofür ſolcher bezahlet worden? 886. 889.

Sumtus ſtudiorum, militiæ, promotionis und *peregrinationis*, ob ſolche der collation unterworffen? 77. 78. 79.

Superficies, was ſolches ſey? 276. 414. 415. 416. 545. 549. ob die Alttentſchen und Sachſen ſolche in Gebrauch gehabt? ibid. 546. ob das jus ſuperficiei von dem jure emphyteuſeos unterſchieden? 273. 274. 277. 417. ob der ſuperficiarius, Zinß-Mann, das Gut, worauf er die ſuperficiem geſetzet, erb- und eigenthümlich habe? 272. 416. 545. 546. ob ihm die ſuperficies erb- und eigenthümlich zuſtehe? 549. ob er ſolche, wenn er von dem Zinß-Gute gezogen, wieder mit wegnehmen könne? 278. 549. ob er ſolche auf ſeine Erben vererbe? ibid. ob der ſuperficiarius ſeiner Frauen ſolche zur Morgen-Gabe ohne des Herrn Conſens geben könne? 416. ob dieſe ſolche nach des Mannes Todte abnehmen, und auf einen andern Platz ſetzen könne? ibid. 417. ob der ſuperficiarius, Zinß-Mann, das Gut wieder aufgeben könne, wenn er wolle? 546. ob ſolches der Grund-Herr auch thun könne, wenn er will? 174. 546.

Siehe auch Zinß-Mann.

Supplicium ſimile, ob Ankläger ſolches auf ſich nehmen müſſe, wenn er ſeine peinliche Anklage nicht bewieſen und fortgeſetzet? 247.

Syndicus, was ſolcher ſey? 555. wie ſolcher gewählet und geſetzet werde? ibid. ob derſelbe den der Gemeinde deferirten Eyd abſchwören könne? ibid. ob derſelbe angeſeſſen ſeyn müſſe? 557. ob er von der Gemeinde, wenn er etwas verſehen, zur Schadloßhaltung verklaget werden könne? 556. ob er das Syndicat im erſten Termin in original produciren, und in copia vidimata bey den acten laſſen müſſe? ibid. ob dieſes auf die Nachkommen und Erben mit eingerichtet werden müſſe? ibid. ob er Syndicus bleibe, wenn ſchon die Nachbarn und Bürger, die ihn gewählet und geſetzet, völlig ausgeſtorben? 557. ob er mit der Gemeinde communiciren, und deren Meynung ſich eröffnen laſſen müſſe? 556. ob in dem Syndicat der exceptioni diviſionis und ordinis renunciret ſeyn müſſe? 557. ob in ſolchem das objectum litis, und der Kläger, oder Beklagten Nahme ausgedrucket worden ſeyn müſſe? 302. 557.

T.

Tag, wenn ein Mann zu seinen Tagen gekommen? 231. 232. wenn er über solche gekommen? 231 234.

Tage-Wercker, was solche seyn? 770. woher solche entstanden? ibid. ob sie freye Leute gewesen? ibid. 771. worinnen ihre Buße und Wehr-Geld bestehe? ibid.

Tancquart, ob dieser des Käyser Heinrichs rechter Sohn gewesen? 837. ob seine Mutter eine Echtloſe gewesen? ibid. warum er mit seinem Bruder, dem Käyser Otto I. Verdruß bekommen? ibid. ob er darüber von denen Soldaten erschlagen worden? ibid.

Tauben, ob solche res nullius sind? 449. ob solche andere weggeben, einschlieſſen und behalten können? ibid. wenn solche andern freywillig zugeflogen sind, gehören solche diesen, ibid.

Tauffe, der Glocken, ob Käyser Carl, der Groſse, solche verboten? 7. ob dabey noch der exorcismus zu gebrauchen? 601. 815.

Teiche, wer in eines andern Teich gefischet, und solche daraus entwendet hat, wie er zu bestraffen? 450.

Testament, was solches sey? 461. ob die Altteutschen und Sachsen solche in Gebrauch gehabt? 456. 457. 458. 459. wer solches machen und nicht machen könne? 461. 462. was vor solennitæten dabey in acht zu nehmen? 462. warum die Römer so viele solennitæten pro forma vorgeschrieben? 461. ob eine Frau dabey eine Zeugin mit abgeben können? 463. ob ein vor den Pfarrer und zwey Zeugen ausgesprochenes testament gültig sey? 462. ob vor den Dorff-Richter, Schultheiſsen und zwey Schöppen ein gerichtliches und gültiges testament gemachet werden könne? 90. 463. ob solches dem Amtmann, oder Actuario, Stadtvoigten, Stadt-Schultheiſsen oder Burgermeistern allein gültig insinuiret werden könne? 463. ob solches durch einen Gevollmächtigen übergeben werden könne? 464.

Thesaurus, Schatz, was solcher sey? 196. ob solcher dem Käyser, oder Fürsten gehöre? 197. wenn solcher dem Finder zukomme? 198. 199. ob solcher dem Lehn-Herrn, wenn er solchen auf des vasalli Lehn-Gut gefunden, halb gehöre? 200. ob solcher dem Pachter eines Herrschafftlichen Guts gehöre, wenn solcher in der Erde tiefer, als der Pflug gehet, gefunden worden? 197. wenn solcher in loco religioso privato gefunden worden, ob solcher dem Herrn desselben gehöre? 200. wem solcher gehöre, wenn er in loco reli-

religioſo publico gefunden worden? ibid. ob ein jedweder auf ſeinen Eigenthum ſolchen ſuchen, den gefundenen auch vor ſich behalten könne? 197. 198. 199.

Thier, wildes, ob einer ſolches halten dürffe? 498. 499. wenn ſolches Schaden angerichtet, ob ſolches noxæ gegeben werden könne? 497. 498. ob und wie der Herr deſſelben zu beſtraffen ſey, wenn ſolches einen Menſchen getödtet? 499. ob er das Wehr-Geld zu bezahlen ſchuldig ſey? 498. ob ein jedweder ſolches occupiren könne? 580. 581. wie derjenige, der ein Hirſch, oder ander wild Thier geſchoſſen, jetzt beſtraffet werde? 582.

— zahmes, wie der von dieſem verurſachte Schade genennet werde? 495. wenn ſolches Schaden gethan, ob der Herr deſſelben ſolchen bezahlen, oder das Thier noxæ geben müſſe? 494. Unterſchied dabey, 495. wenn ſolches von einem andern gekützelt und zum Schaden gereizet worden, ob dieſer ſolchen bezahlen müſſe? 496. wenn das Thier von einem andern Thier erſt provociret, und darüber von provocaten gelähmet, oder todtgeſtoßen worden, darf der Herr des animalis provocati ſolches nicht bezahlen, ibid. ob dem Thier eine Noth-Wehr zukomme? 497.

Siehe auch *Quadrupes*.

Thüringen, ob ſolches erſt ein Königreich geweſen? 838. wer der letztere davon geweſen? ibid. wer ſolchen überwunden? 839. ob ſolches hernach mit Herzogen beſetzet worden? ibid. ob dieſe ſolches erblich bekommen? ibid. ob ſolches hernach zur Land-Grafſchafft gemachet worden? ibid. wer der erſte Land-Graf in Thüringen geweſen? ibid. ob dieſer die Grafen in Thüringen als Landſaſſen bekommen? 840. 843. ob der Land-Graf in Thüringen ſeine Erb-Hoff-Beamten und Dienſt-Männer gehabt? ibid. 916. ob er ſolche Aemter ſelbſt vergeben? ibid. ob die Grafen in Thüringen ihre Güter von dem Land-Grafen daſelbſt in die Lehn bekommen? 840. 843. ob derſelben Güter und Grafſchafften, wenn ſolche ausſterben, dem Land-Grafen in Thüringen heimfallen? 916. ob die Grafen zu Thüringen unter dem Land-Grafen daſelbſt ſtehen? ibid. ob der zwiſchen denen Grafen zu Thüringen entſtandene Streit nach dem Land-Recht erörtert worden? ibid. ob Thüringen ein Fahn-Lehn ſey? 843.

Titulus ad dominium transferendum habilis, welcher ein ſolcher ſey? 160.

Tochter, ob ſie in Stamm-Gütern mit erbe, wenn Söhne vorhanden? 58. 99.

99. 100. 101. ob ſie von ſolchen und Lehn ausgeſchloſſen worden? ibid. ob ſolches zu damahligen Zeiten vor unbillig zu achten? 136.

unausgerathe, wie ſie in allodialibus die väterliche oder mütterliche Erbſchafft mit ihrer ausgerathenen, oder ausgeſtatteten Schweſter theile? 61. 62. 63. ob ſie ihre Gerade und Erbſchafft verliehre, wenn ſie ſich ſchwängern laſſen? 61. 63. 416. ob die Ausgeſtattete dotem und das Hochzeit-Geſchenck conferiren müſſe? 89. ob ſie ihres Bruders und Mutter-Schweſter, oder Bruders Erbe mit bekomme, wenn ein reſp. Sohn, oder Bruder da iſt? 99. Tochters-Kind, ob es des Groß-Vaters Lehn, oder Stamm-Güter mit erbe? 100.

Todes-Straffe, ob einem ſolche zuerkannt werden könne, wenn der Angeklagte der That nicht überführet, oder ſolche von ihm auf eine zu Recht beſtändige Arth nicht eingeſtanden worden? 408. 409. welche Verbrechen bey denen Alt-teutſchen damit beleget worden? 728. ob ein Kind unter ſeinen Jahren damit angeſehen werden könne? 593. 594. 595. ob des mit der Todes-Straſe belegten Verbrechers Vermögen dem fiſco heimfalle? 465. 666.

Todtſchläger, wer ſolcher ſey? 323. auf wie vielerley Arth einer ein ſolcher werde? ibid. wie ſolcher beſtrafet werde? ibid. ob dabey auf das inſtrument zu ſehen? 324. ob einer ohne ein Gewehr, inſtrument, Stock, oder Stein ein vorſetzlicher Todtſchläger werden könne? 322. 324. ob wider denjenigen, der ohne ſolchen einen Todtſchlag begangen, mit der Acht zu verfahren? ibid. ob er zu Beweiſung ſeiner Unſchuld und vorgeſchützten Noth-Wehr zum Kampf gelaſſen worden? 221. 307. ob ein Todtſchläger gegen caution der Hafft zu entlaſſen? 317. 318. ob der Todtſchläger von des occiſi Bluts-Freunden wieder todtgeſchlagen werden könne? 390. 604. ob er ſich mit dieſen als Blut-Rächern ausſöhnen, und dieſen pro vindicta das Wehr-Geld bezahlen können? 390. 393. ob er zu Bezahlung deſſen gezwungen werden könne? 394. ob er dadurch vor den Blut-Rächern Sicherheit erlanget? ibid. wie viel Mann der Todtſchläger mit in die Gerichte nehmen können, wenn er den Todtſchlag angeben, und ſeine Sache ausmachen wollen? 604. wenn er dem Verdacht eines vorſetzlichen Todtſchlägers entgehen will, muß er ſofort ſelbſt in die Gerichte gehen, und ſolches angeben, 390. ob er, wenn er ex levi cauſa, oder culpa einen Todtſchlag begangen,

das Wehr-Geld denen Bluts-Freunden des Getödteten und dem Richter eine Wette bezahlen müsse? ibid. wenn etliche einen Todtschlag begangen, ob sie alle zusammen das Wehr-Geld nur einmahl bezahlen dürffen? 926. 927. 928.

Tortura, wenn solche statt finde? 224. 225. wie solche bey den Altteutschen und Sachsen verrichtet worden? 220. 222. 225. ob diese das Kämpffen, heiße Eisen und kochendes Wasser dazu gebrauchet? ibid.

Trauffe, *stillicidium*, ob einer ohne servitut solche in seines Nachbars Grund und Boden hängen lassen könne? 533. 534. ob der Nachbar solches verwehren könne? ibid. wie weit ein Hauß von des Nachbars Grund und Boden abgerucket werden müsse, wenn er das Trauff-Recht in solchen nicht hat? ibid.

Tribunus plebis, wer solcher gewesen? 831. ob er das Gericht mit den gemeinen Bürgern zu Rom gehalten? ibid. ob dasjenige, was in solchen beschlossen worden, ein plebescitum genennet worden? ibid. ob solches so viel als ein Gesetz gegolten? ibid.

Trier, ob solche eine metropolis sey? 848. ob der Ertz-Bischhoff daselbst der älteste sey? ibid. ob er mit ein Chur-Fürst sey? 817.

Trutmann, Graf, ob er von Käyser *Carolo Magno* zum Advocaten, oder Richter über die Grafen und Schöppen in Westphalen gesetzet worden? 599.

Turbatio, wenn und wie solche begangen werde? 609. 775. 691. ob der turbans dadurch am Leibe mit gestrafet werde? ibid.

Tutela, was solche sey? 130. 230. wie solche eingetheilet werde? 232. 233. ob solche denen nächsten agnaten zukomme? 131. 132. 229. ob der Käyser und Fürst tutor legitimus aller seiner unmündigen vasallen seye? 130. 131.

Siehe auch Lehn-Herr und Vormund.

Tyro, wer solcher sey? 28. warum sein Heer-Schild ohne Gemählde sey? ibid. 29.

U.

Ueberhang von Obste, ob solcher dem Nachbar gehöre? 543. 544. 545.

Ueberschwemmung der Aecker, ob die Eigenthümer dadurch solche verlieren? 558. 561.

Ufer des Wassers, ob solcher in dominio privati sey? 560. ob solcher denenjenigen, welche Aecker darauf stoßend haben, mit gehöre? 558. 560.

560. ob der Fiſcher ſich des Ufers bedienen könne? ibid.

Unctio, Salbung, woraus die materia dazu beſtanden? 600. ob ſolche bey der Crönung der Könige und Käyſer, Biſchhöffen und ordination der Geiſtlichen gebrauchet worden? 601. ob ſolche denen Sterbenden mitgetheilet worden? ibid. ob ſolche an ſtatt des exorciſmi beybehalten werden könte? ibid.

Unebenbürtigkeit, ob ſolche die Ehe hindere? 212. 886.

Unebenbürtige Kinder, ob ſolche mit in Lehn und Stamm-Gütern ſuccediren? 886. 887.

Unehliche Kinder, wer ſolche ſeyn? 709. wie hoch derſelben Wehr-Geld und Buße ſey? 767. 771.

Unehrlich, wer ein ſolcher ſey? 709. wenn einer von Geburt, oder ſeines Amts wegen dafür ausgegeben worden, muß der Vorgegebener ſolches beweiſen, 709. 710.

Ungehorſam, ob derjenige, welcher von Abwartung eines Termins wegen ehehaffter Noth abgehalten worden, vor ungehorſam gehalten werden könne? 350. 351.

Ungläubige, ob ſolche vor Ketzer zu halten? 384. ob ſolche beſtrafet werden? 382.

Univerſitas, Gemeinde, was ſie ſey? 555.

Unrecht, ob einer darinnen ein Unterthan ſeinem Könige, Fürſten und Richter, ſeiner Treue unerachtet, Widerſtand thun könne? 901. 903. 904. 905. 906. 907. 908.

Unterthanen, wie ſie beſtrafet werden, wenn ſie wider ihren Regenten und Richter eine Empörung und Aufſtand erreget? 337. ob ſie vor ihren Gerichts-Herrns Gerichts-Halter verklaget werden können? 796.

Urfried, was ſolcher ſey? 73. ob derjenige, welcher ſolchen geſchworen, wider den Richter wegen des injuſte erlittenen Gefängniß dennoch klagen, und dadurch ſeine Buße und andere Genungthuung fordern könne? 756.

Urthel, wenn ſolches verbindlich mache? 108. 297. ob bey der publication deſſelben ſolches gleich geſcholten, oder davon appelliret werden müſſen, wenn ſolches nicht angenommen worden? ibid. 349. 369. ob ſolches auch wider denjenigen rechtskräftig werde, der zur publication nicht mit citiret, jedoch aber von ihm, daß ſolches wider ihn publiciret worden, gehöret worden? 349. ob einer wider ſeinen Freund, und ein Vaſall wider ſeinen Lehn-Herrn in peinlichen Fällen ſolches ertheilen könne? 360. 364. 365. ob ſolches durch einen Kampf dem andern wieder abgewinnen könne? Vorrede, 10. 11. 108. 362. 368. ob von des Burg-Grafens Urthel zu Magdeburg an das Reich, oder

Reichs-Hoffrath appelliret werden könne? Vorrede, 8. 102. 366. ob von des Marggrafens Urthel an das Reich appelliret werden kan? Vorrede, 8. 107. 360. 366. ob von des Grafens Urthel an den König, oder das Reich appelliret worden? 366. ob der Richter a quo den Bericht gleich an den König, oder erſt an ſeinen Herzog erſtattet? 360. 366. ob der Bericht durch ein paar Schöppen an den höhern Richter geſchicket worden? ibid. ob dieſe davon die Apoſteln genennet worden? ibid.

Uſucapio, was ſolche ſey? 157. worinnen derſelben requiſita beſtehen? 158. 170. ob ſolche in iure naturæ gegründet? 154. welche Sachen der uſucapion nicht unterworffen? 157. 160. 161, 162. 163. 164. ob ſolche von der præſcription unterſchieden? 157. 170. was ſolche würcke? ibid. ob ſolche wider die minores mente captos und furioſos ſtatt habe? 175.

Uſura, was ſolches ſey? 750. ob ſolche in mutuo ſtatt habe, wenn ſolche nicht beſonders verſprochen worden? 749. ob ſolche in contractu bonæ fidei ſtatt habe? 750. wie ſolche von dem intereſſe unterſchieden? ibid.

Uſura mora, wenn und wo ſolche ſtatt habe? 750. ob in contractibus bonæ fidei ex officio darauf erkannt werden müſſe? ibid.

Uſurpatio, was ſolches ſey? 174. auf wie vielerley Arth ſolche geſchiehet? ibid. 175. ob dadurch die Uſucapio und præſcriptio gehemmet und zernichtet werde? ibid.

Uſusfructus, ob ſolcher dem Manne in der Frauen ſämtlichen Vermögen zukomme? 180. ob ſolcher dem Vater in der Kinder mütterlichen Vermögen zukomme? 80. 83. ob der Mutter ſolcher in der Kinder väterlichen Vermögen gehöre? 80. 81. 82. 83. ob ſolcher auch der Frauen in der Morgen-Gabe und Leib-Geding gehöre? 84.

V.

Vacantia bona, ſiehe *Bona vacantia* und Erbloſe Güter.

Vaſallus, was ſolcher ſey? 141. 204. wo das Wort herkomme? ibid. was er ſeinem Lehn-Herrn vor Dienſte erweiſen müſſe? 284. 340. ob er ſeinem Lehn-Herrn das in ſeinem Lehn-Gute befindliche Metall und Silber zum Bergwercke und Graben überlaſſen müſſe? 281. ob er dieſem die Früchte aus ſeinem Lehn-Gute zum Kauff erſt anbieten müſſe? 279. ob er in perſonalibus vor ſeinem Könige und

und Fürſten verklaget werden müſſe? 724. ob er in denjenigen Gerichten, in welchen er ein Capital-Verbrechen ausgeübet, zu ſtehen und zu antworten ſchuldig? 725. ob er ſeines allodii wegen vor die Gerichte, worunter ſolches lieget, verklaget werden müſſe? ibid. ob er alsdenn mittelbar citiret werden müſſe? ibid. ob dieſer Streit nach des Vaſalli Lehn- oder Land-Recht erörtert werden müſſe? ibid. ob er ſeinen Mit-Genoſſen, Convaſallen, wenn dieſe ſo viel noch nicht haben, daß ſie ſich zum Kriege ausrüſten können, von ſeinen Lehn-Früchten einen Beytrag thun müſſe? 136. 280. 281. ob er das Lehn-Gut ohne ſeines Lehn-Herrns conſens verkauffen und verſetzen könne? 428. 431. ob er ſolches dadurch verliehre? ibid. 432. ob er über ſolches teſtiren, und einem Sohn voraus vermachen könne? 92. ob er ſeine Mitvaſallen befehden und bekriegen könne? 380. wie er deswegen beſtraffet werde? ibid. ob er das auf ſeinem Lehn-Gute geſetzte Gebäude auf ſeine Land-Erben vererbe? 416. 417. ob er das Lehn-Gut ohne ſeiner Söhnen und agnaten Conſens verkauffen könne? 75. 76. 93.

Siehe auch Lehn-Mann.

Vaſallus ligius, wer ſolcher ſey? 906. 907. ob er ſeinem jüngern Lehn-Herrn wider ſeinen Seniorem ſervitia militaria præſtiren könne? ibid. ob er jenem dafür eine Heer-Steuer entrichten müſſe? ibid. ob er in ſeines jüngern Lehn-Herrns Lande, wenn dieſer mit ſeinem ſeniore Krieg führet, Verwüſtung und Schaden anrichten könne? 902. 907. ob er ſolchen zu erſetzen ſchuldig, wenn deſſen unter ſeinem Commando geſtandene Soldaten ſolche verurſachet? ibid.

Vater, ob er den uſumfructum in ſeiner Kinder mütterlichen Vermögen habe? 80. wenn er ſolches dieſen auszuantworten ſchuldig? ibid. worinnen das auszuantwortende Vermögen beſtehe? 81. ob er dieſen das durch Unglücks-Fälle verlohren gegangne Vermögen erſetzen müſſe? ibid. ob er ſeine Söhne zu emancipiren, oder aus der väterlichen Gewalt zu laſſen, ſchuldig ſey? 88. 406. 411. wie viel er dieſen mit zu geben ſchuldig? ibid. ob er ohne ſeiner Kinder Conſens ſein ſämtliches Vermögen vergeben könne? 192. wie viel er davon behalten muß? ibid. 193. 194. ob er ohne ſeiner Söhne Conſens die Lehn- und Stamm-Güter verkauffen könne? 75. 76. 194. 258. 259. ob er diejenigen Güter, welche er ſelbſt erworben und gekauffet, mit der fahrenden Haabe ohne der Kinder Conſens verkauffen

könne? 255. 259. 260. ob er auf seinem Sieg-Bette solches thun könne? ibid. 261. ob er seines verstorbenen Kindes Verlassenschafft allein erbe, und seine Frau und dessen Mutter davon ausschliesse? 99. 100. ob er seine natürliche Kinder ad successionem legitimiren lassen könne? 205. ob er, wenn er rechtmäßige Kinder hat, diesen erst die legitimam voraus lassen müsse? 200. ob er seinen natürlichen Kindern etwas voraus vermachen könne? ibid. ob er vor des Sohnes Missethat zu stehen schuldig? 406. 407. 408.

Vectigal, was solches sey? 276.

Vectigalis ager, ob solcher erblich weggegeben worden? 276. 279. ob der Besitzer desselben, wenn er den vectigal nicht entrichtet, von dem Acker gewiesen werden können? 279.

Siehe auch Zinß- und Erb-Zinß-Mann.

Vehm-Gericht, woher solches so genennet worden? 382. wer solches eingeführet? ibid. wer die Richter und Schöppen darinnen gewesen? 383. wie diese verfahren, wenn und wo sie das Gericht gehalten? ibid. was vor Verbrechen sie bestraffet? ibid.

Venandi jus, ob solches ad regalia gezogen worden? 580. 582. wie derjenige, welcher solches ohne concession exerciret, gestraffet werde? ibid. ob dabey der Saame geschonet werden müsse? 579. 584. ob derjenige, welcher bey dem Jagen ein Thier angeschossen, solches in einem andern Forst und revier verfolgen und vollends occupiren könne? 582.

Siehe auch *Sequela jus*.

Veneficium, was solches sey? 387. wenn solches pro consumato zu achten? ibid. wie solches bestraffet werde? ibid. ob das veneficium mit der Zauberey verglichen worden? 388.

Venter, der Frauen, ob diesem ein Vormund zu setzen? 190. 739. ob dieser bey dem Besitz des Vaters Güter zu schützen? ibid. wenn dieser lebendig gebohren worden, bricht er in Lehn das Geding, oder die expectanz und das testament, 190. 191.

Ventris inspectio, wenn und wo solche anzustellen? 595.

Verbrechen, welche bey den Alten teutschen mit dem Tode bestraffet worden? 728. wenn mehr, als ein Verbrechen wider einen zu untersuchen, muß die Untersuchung wider die größere angestellet werden, 735.

Vergleich, ob solcher in peinlichen Fällen statt findet? 213.

Verjährung, siehe *Præscriptio*.

Digitized by Google

Verkäuffer, ob er die Lehn an dem verkaufften Gute dem Käuffer und deſſen Erbe auflaſſen müſſe? 76. ob er dem Käuffer das verkaufftе Lehn oder Gut gewehren, oder in Entſtehung deſſen das Kauff-Geld wieder herausgeben, und noch dazu das id, quod intereſt, bezahlen müſſe? 77. 476. 477. 483. 632. 636. wie lange er die verkaufftе Sache gewehren müſſe? 918. 919. was vor Fehler er bey einem verkaufften Pferde, oder Rind gewehren müſſe? 638. 639. 640. 641. 642. 643.

Siehe auch *Evictio* und Fehler.

Verlohrne Sache, ob der Finder ſolche dem Eigenthums-Herrn wieder zuſtellen müſſe? 453. 484. ob er ſolches kund machen müſſe? ibid.

Siehe auch *Inventor*.

Verräther, wer ſolcher ſey? 377. 378. wie er zu beſtraffen? ibid.

Verſetzte Sachen, ob ſolche, wenn der Gläubiger ſolche verkauffet, von dem Schuldner bey dem Käuffer vindiciren könne? 574. 575. 576. 577.

Verſprechen, dazu einer durch Furcht, Gewalt und Gefängniß gebracht worden, ob ſolches gültig ſey? 753. 754. 755. ob ſolches gehalten werden müſſe, wenn ſolches beſchworen worden? ibid.

Veſpaſianus, Käyſer, ob er wider die Jüden Krieg geführet? 659. ob er die Stadt Jeruſalem erobert? ibid. ob er die Stadt Rom wieder in eine Ordnung gebracht, und nomen legis regiæ eingeführet? 660.

Vieh, ob ſolches ein damnum verurſachen könne? 487. wenn ſolches ein ander Vieh getödtet, oder gelähmet, ob der Herr deſſelben ſolches bezahlen müſſe? 494. 781. ob er ſich davon loß machen könne, wenn er ſolches nicht wieder angenommen, ſondern noxæ gegeben hat? 494. 495. wenn einer ein Pferd nur gelähmet hat, ob er das Wehr-Geld völlig bezahlen müſſe? 781. 782. ob er ſolches bezahlen müſſe, wenn er es nur an einem Auge gelähmet hat? ibid. wenn ſolches gepfändet worden, muß ſolches in die Gerichten getrieben werden? 524. ob ſolches aus dem Fluhr, oder Gerichts-Gebiete, wo ſolches gepfändet worden, getrieben, und in andere Gerichten geführet werden könne? ibid.

Violentia privata, wie derjenige, der ſolche ausgeübet, beſtrafet werde? 429. 609. 761. 923.

Vis expulſiva, wie derjenige beſtrafet werde, der den andern mit Gewalt aus dem Gute geworfen? 430. wie der herausgeworfen wordene die dabey erlittene Schäden beweiſen könne? 610. 779.

Vocatio in jus, ſiehe *Citatio*.

Voigt, woher das Wort entſtanden? 23. was ſolcher ſey? 24. von wem er erwählet worden? ibid. ob er auch Schultheiß genennet worden? 23. ob der Käyſer und Pabſt ein Voigt ſey? 51. ob der Käyſer denen Städten ſolche geſetzet? 24. wie ſolche eingetheilet worden? ibid. ob ſie jurisdictionem exerciret? ibid. was ſie dem Reiche vor Schaden gethan? ibid. wie hoch er ſtrafen können? 861. 867.

Vollmacht, ſolche muß von einem jedweden, der in eines andern Nahmen in Gerichten erſcheinet, produciret werden, 680.

Voluntas coacta, ob die Römer ſolchen vor kräftig und gültig erkannt? 754. ob ſie darwider das beneficium reſtitutionis in integrum ertheilet? ibid. ob die Sachſen ſolchen vor unſtet, null und nichtig erkannt? 753. 754. 755.

Vormund, woher das Wort komme? 130. 131. ob der Käyſer Vormund ſeiner minderjährigen Vaſallen geweſen? ibid. ob die nächſten Agnaten jetzt dazu genommen werden? 128. 131. 132. 133. ob dieſen die Nutzung aus der Minderjährigen Lehn-Gute unwiderruflich zukomme? ibid. wenn er ſolche berechnen müſſe? ibid. ob dieſer vor ſeinen Minderjährigen die Lehn ſuchen, und den Lehns-Eyd ablegen müſſe? 133. 241. ob jetzt ſolcher allezeit confirmiret werden müſſe? 233. ob er vor ſeinen Minderjährigen ſchwören könne? 241. ob er ſich auch vor ſeinen Pfleg-Befohlnen zu Kampf einlaſſen müſſen? 81. 236. ob er die durch Unglücks-Fälle verlohren gegangene Sachen demſelben erſetzen müſſe? 80. 128. 132. ob ſolche mehr als einem aufgetragen werden könne? 133. ob dem nächſten Schwerdtmagen und Agnaten die Vormundſchafft genommen werden könne? 131. 132. 133. ob er, wenn er ſich ſeines Pfleg-Befohlnens Vermögen untreulich und wider Recht angemaßet, von der Vormundſchafft cum infamia abzuſetzen? 230.

Siehe auch *Curator* und *Tutor*.

W.

Wachta, ob ſolches ein feudum geweſen? 56. worinnen ſolches beſtanden? ibid.

Wadium, was ſolches ſey? 743. 744. 745.

Waffen, ob ſolche binnen geſchwornen Frieden getragen werden können? 610. ob derjenige, welcher mit Gerüfft zu Verfolgung eines Friedbrechers, oder Räubers geheiſchen worden, ſolche mit nehmen müſſe? 611. ob Pfaffen, Jüden, Weiber

ber und Hirten ſolche führen dürfſen? ibid.
Waffen-Stillſtand, was ſolcher ſey? 671. ob binnen ſolchen Feindſeligkeiten ausgeübet werden können? ibid.
Wagen, ſo leer gehet, ob der nur halben Zoll giebet? 444. welcher dem andern ausweichen müſſe? 569.
Wappen, woher ſolches entſtanden? 30. ob ſolches der Vater auf ſeinen ihm ebenbürtigen Sohn bringe? 883. 884. ob ein unehliches und unebenbürtiges Kind des Vaters Wappen erben und führen könne? ibid.
Waſſer, wenn ſolches durch einen Forſt und Wald gehet, ob die Fiſche in ſolchem dem Herrn des Forſts gehören? 450.
Waſſer-Bauch, wenn ſolcher von dem Strohm und Fluß verlaſſen, und ein anderer gebrochen wird, ob die Nachbarn, die daran Land haben, ſolchen bekommen? 558. 559.
Waſſer-Urthel, was ſolches ſey? 693. wo ſolches ſtatt gehabt? ibid. ob dadurch die Partheyen ihr Recht und Anſprüche an einem Gute bewieſen? ibid. ob ſolches im alten teſtament gegründet? ibid. ob dadurch die unkeuſchen Weiber ihre Unſchuld darthun müſſen? ibid.
Wechſel, Ausſteller deſſelben, ob er in fremden Gerichten darauf verklaget und gefetzet werden könne? 936.
Wegelagerung, was ſolche ſey? 380. wie ſolche beſtrafet werde? ibid.
Wehnding, was ſolches ſey? 383.
Wehr-Buße, was ſolche ſey? 398. 399. wenn und wo ſolche ſtatt habe? 398. 400. 401. 405.
Wehr-Geld, was ſolches ſey? 393. 394. 405. wo ſolches ſtatt habe? 390. 393. 394. 396. 397. 400. 401. 402. 405. 414. 415. 490. 491. 621. 765. wie hoch ſich der Fürſten, Schöppen, Landſaſſen, Bauer-Gülden, Echtloſen und der Thiere Wehr-Geld belaufe? 396. 490. 621. 765. 766. 767. 768. 769. 771. 781. 782. 786. 787. 788. ob dabey auf den Stand der Perſon mit zu ſehen? 403. 491. ob ſolches von den Erben des Todtſchlägers bezahlet werden müſſe? 491. 717. ob in Bezahlung deſſelben die exceptio diviſionis ſtatt habe? 927. 928. wenn viele oder etliche einen todtgeſchlagen, ob ein jedweder das Wehr-Geld bezahlen müſſe? 774. 927. 928.
Wehrmann, wer einen Unbekannten dazu angiebet, ob ſolches ein Verdacht des Diebſtahls ſey? 733.
Weiber, zu Corinth, ob ſie lange Haare getragen? 629. ob ſie mit bloßen Kopffe in die Verſammlung der Gemeinde gekommen? ibid. ob die Aelteſten daſelbſt

ſich darüber bey dem Apoſtel Paulo beſchweret? ibid. ob dieſer durch die Abgeordneten ihnen ſagen laſſen, daß ſie mit bedeckten Haupte kommen ſolten? ibid. ob ſich die Weiber eine Blatte auf den Kopffe ſcheeren laſſen dürffen? 64. ob ſie procuratrices und Advocaten geweſen? 587. 588. welche verurſachet, daß ſie davon abgewieſen worden? ibid. ob ſie Vormünder ſeyn können? 81. 589. ob ſie bey einem teſtament Zeugen ſeyn können? 463. 588.

Weibsperſonen, ledige, unbemannte, ob ſie unter der Vormundſchafft mit geſtanden? 240. 241. ob ſie ohne Vormunds Conſens ihr Eigen verkauffen können? 239. 240. wenn ſie einen Vormund haben müſſen? 237. 589.

Weich-Bild, was ſolches ſey? 537.

Weide, ob einer ſein Vieh in eine andere und fremde Weide treiben könne? 523. 524.

Welff, Graf zu Altorff, ob er von Käyſer *Ludovico* viele Hufen Landes in die Lehn genommen? 32. ob er deswegen ein Dienſt-Mann worden? ibid. ob deſſen Vater darüber böſe worden? ibid. Urſache deſſen, ibid.

Welt, was von deren Untergang *Origines* geweiſaget? 25.

Wenden, wo ſie ihren Sitz gehabt? 837. wer ſolche überwunden? ibid. ob ſie vor eine freye nation zu halten? 887. 888. ob ſie mit zu Sachſen gehören? ibid. ob ſich eine Wendiſche Frau von ihren unebenbürtigen Mann ſelbſt wieder ſcheiden können? 886. 889. ob ſie ihren Herrn dafür ein Sühne-Pfennig bezahlen müſſen? ibid.

Werder, ſiehe *inſula*.

Wette, ob ſolches eine Geld-Straffe bedeute? 21. wenn und wo ſolche dem Richter bezahlet werden müſſe? 262. 265. 266. ob der Richter der Wette wegen vor Klägers Forderung ein Vorzugs-Recht habe? 299. 345. 346.

Wieder-Klage, wenn ſolche ſtatt habe? 298. 299. 300. 676. 677. vor welchen Richter ſolche angeſtellet werden müſſe? ibid. 911. ob Wieder-Beklagter dem Richter exceptionem ſuſpecti judicis opponiren könne? 299. 300.

Wild-Bann, was ſolches ſey? 578. 581. ob derjenige, welcher den Wild-Bann hat, darüber auch die Iurisdiction habe? 581.

Wilde Thiere, ſiehe Thiere.

Wirth, ob er die bey ihm vorgegangene Entleibung, oder Schlägerey ſo fort der Obrigkeit anzugeben ſchuldig? 947. ob er zu beſtraffen, wenn er ſolches unterlaſſen? ibid. ob ihm der in ſeinem Gaſthoffe, oder Wirths-Hauſe ausgeübte Todtſchlag mit zugerechnet werden könne? ibid.

Wittwe, ob ſie vor Ablauff des Dreyſigſten

figsten in ihres Mannes hinterlaſſenen Hauße und Gute zu beunruhigen? 123. 125. ob ſie nach ihres Mannes Tode ein inventarium, oder in Unterbleibung deſſen eine eydliche Specification ablegen müſſe? 125. wenn ſie wieder heyrathet, und es ſtirbt ein Kind von ihr, ob ſie deſſen Vermögen erbe? 186. 427. wie viel ſie von ihres Mannes Verlaſſenſchafft bekomme? 85. 186. 896. 897. wenn ſie intra annum luctus wieder geheyrathet, ob ſie infam werde? 426. wie viel ſie ihren 2ten Manne vermachen könne? ibid. warum die Altteutſchen und Sachſen die anderweitige Verehlichung der Wittwen ſo ſchwer gemachet? 427. 428.

Woldemar, ob dieſer der letzte Churfürſt zu Brandenburg aus der Anhaltiſchen familie geweſen? 845. wem deſſen verledigtes Churfürſtenthum darauf gegeben worden? ibid.

Wucherer, uſurarius, ob er infamia juris notiret werde? 709. ob er ein teſtament machen könne? 461. ob er ein Codicill machen könne? 462.

Z.

Zahl, ſiebende, ob ſolche ſacer numerus genennet werde? 27. ob daraus in der heiligen Schrifft vieles veroffenbaret worden? ibid.

Zauberer, wer ſolche ſeyn? 386. warum GOtt befohlen, ſolche nicht leben zu laſſen? ibid. ob ſolche mit Recht verbrandt worden? 387. ob ſolche vor Gifft-Miſcher mit gehalten worden? 388.

Zauberey, woher ſolche entſtanden? 386. ob ſolche aus der heiligen Schrifft zu beweiſen? ibid.

Zaun, wie man ſolchen machen ſoll? 543. ob ſolchen der Zinß-Mann, wenn er vom Gute ziehet, mit wegnehmen kan? 545.

Zedder-Geſchrey, was ſolches ſey? 590. 591. 592. 593. wie derjenige beſtraffet werde, der die Klage mit Zedder-Geſchrey angebracht, ſolche aber hernach nicht bewieſen? 592.

Zehend, was ſolcher ſey? 530. woher ſolcher ſeinen Urſprung habe? 328. wie ſolcher eingetheilet werde? 530. ob ſolcher den Prieſtern zur Beſoldung gegeben worden? 528. 529. ob ſolcher ein Spirituale ſey? ibid. ob ſolcher verjähret werden könne? ibid. ob Käyſer Carl, der Große, ſolchen den Sachſen auferleget? ibid. 846. ob der Zehender dem Zehend-Herrn zum Abzehenden rufen laſſen müſſe? 526. 531. ob der parochus in poſſeſſione exigendi decimas zu ſchützen ſey? 533. ob derjenige, welcher ſolchen leugnet, die exemtion beweiſen müſſe? 532.

532. 533. ob ſolcher ad onera realia gehöre? ibid. ob ſolcher in concurſu creditorum mit in der erſten Claſſe zu ſetzen? ibid. ob dem Käyſer auch ſolcher von den Gerichts-Sportuln entrichtet worden? 529. ob der Zehend-Herr die beſten Garben und das beſte Vieh ausſuchen könne? 527. 532. ob die Diebe und Huren ſolchen von ihren Diebſtahl und Huren-Lohn abgeben müſſen? 531.

Zeuge, ob ein infamer als ein Zeuge zuzulaſſen? 880. ob derjenige, welcher ſich in Gerichten ſelbſt zum Zeugen angiebet, zu verwerffen ſey? 735. 736. 737. ob deſſen Auſſage wider einen dritten mit zu gebrauchen? 631. ob er vor ſeiner Auſſage erſt vereydet werden müſſe? 939. 940. wie er zu examiniren und zu befragen? ibid.

Zeugniß, ob ein Bluts-Freund wider ſeinen andern Bluts-Freund ſolches geben könne? 360. 364. 365. ob er dazu gezwungen werden könne? 365. ob ein Vaſall ſolches wider ſeinen Lehn-Herrn erſtatten könne? ibid.

Zinß von Gütern, was ſolcher ſey? 269. 566. worinnen ſolcher beſtehe? 270. 566. ob ſolcher aus dem Lehn-Gute dem Lehn-Herrn als Vormund zukomme, wenn ſolcher betagt worden, ehe das Kind zu ſeinen Jahren gekommen? 568. ob ſolcher den Land-Erben gehöre, wenn der Lehn-Mann geſtorben, da ſolche betagt geweſen? 566.

Zinß-Güter, was ſolche ſeyn? 269. 270. 271. 272. 273. 276. 415. 545. 546. wie vielerley ſolche ſeyn? 270. ob ſolche in prædiis ruſticis beſtanden? 276. 546. woher ſolche auch bona libellaria genennet worden? 270.

Zinß-Herr, wer ſolcher ſey? 272. 273. ob er dem Zinß-Mann das Gut aufgeben könne, wenn er wolle? 272. 569. 570. ob er dem Zinß-Mann ſonſt viel Zinßen und Fröhne aufgebürdet? 269. ob er dem Zinß-Mann das auf dem Zinß-Gut geſetzte Gebäude den Miſt und Zaun bezahlen müſſen, wenn er davon gezogen? 545. 546. ob er das Näher-Recht an den Früchten habe? 279. 282.

Zinß-Mann, wer ſolcher ſey? 268. 270. ob er auch ein Laß- und Bauer-Gülden genennet worden? 270. 769. 770. ob er das Zinß-Gut erb- und eigenthümlich gehabt? 272. 273. 274. 275. 278. 416. ob er ſeinem Zinß-Herrn das Zinß-Gut aufgeben könne, wenn er wolle? 546. 569. 750. ob jetzt bey Veräuſerung eines Zinß-Gutes ein laudemium, Lehn-Waare, gegeben

ben werden müſſe? 276. ob er ohne ſeines Zinß-Herrns Laub auf dem Zinß-Gute Leimen graben, Steine brechen, und Holtz ausrotten könne? 272. 273. ob er den Zinß, wenn er ſolchen zu rechter Zeit nicht abgegeben, alsdenn doppelt entrichten müſſen? 268. 271. ob er auf rückſtändige Zinßen exequiret werden könne, wenn er beweiſen kan, daß er die nächſt nach einander folgende drey Jahre die Zinßen entrichtet habe? 283. wenn er ſein Zinß-Gut vor Lehn ausgegeben, ob alsdenn der Zinß-Herr beweiſen müſſe, daß er ihm Zinß davon vergolten habe? 271. 272.

Zöllner, ob ſolche levis notæ macula laboriret? 250.

Zoll, was ſolcher ſey? 444. 446. ob der Kayſer ſolchen erſt in allen Ländern allein gehabt? 55. 444. ob ſolcher hernach denen Chur- und Fürſten und andern Reichs-Ständen in die Lehn gegeben worden? ibid. wie viel von einem Wagen, Reiter und Fuß-Gänger entrichtet werden müſſe? 443. 446. ob von denen Victualien ſolcher abgegeben worden? 445. wenn ſolcher verſchwiegen worden, ob die Waaren mit dem Geſchirr in commiſſum fallen und weggenommen werden? 446. Unterſchied dabey, ibid.

Zurechnung, in peinlichen Fällen, wenn und wo ſolche ſtatt habe? 627. ob die Miſſethat demjenigen, welcher ſolche hindern können, ob er nicht gehindert hat, zugerechnet werden müſſe? ibid. wie er zu beſtraffen ſey? ibid.

Corrigir-Fehler.

Seite 6. in lin. 19. ließ vor gemachten, angemaßten.

7. in lin. 9. vor Päbſtiſchen, Pabſte.

10. in lin. 6. von unten auf, vor immer, einer.

15. in lin. 5. von unten auf, ließ, gegeben hatte.

17. in lin. 5. von unten auf, vor ſuperficiei, fundi.

20. in lin. 6. vor reinliches, peinliches.

22. in lin. 9. vor dazu ſeyn, dazu hegen.

27. in lin. 7. von unten auf, vor ſchienen, ſchicken.

28. in lin. 3. von unten auf, vor davon, derern.

und eben daſelbſt, in lin. 11. vor einſt, nicht.

31. in lin. 8. vor nahe, nach.

49. in lin. 4. vor confugium, conjugium.

59. in lin. 9. ließ, nicht zugeſtanden.

60. in der letzten lin. *adde*, Lehn.

63. in lin. 3. von unten auf, vor nicht, auch.

83. in lin. 1. ließ: dem Vormunde aushändigen ſolle, dieſen.

97. in lin. 13. vor 9ten, 4ten.

114. in lin. 12. von unten auf, vor mit, nit.

208. in lin. 1. vor familie, famam.

223. in lin. 7. von unten auf, vor auch, euch.

230. in lin. 2. vor unwürdige, unmündige.

Digitized by Google

280. in lin. 10. vor Herabfolge, Heres-Folge.

281. in lin. 25. vor dieſerhalb, dieſemhalb.

322. in lin. 2. vor beneficia, veneficia.

378. in lin. 2. vor beſondern, be-, ſondern auch.

382. in lin. 17. vor judiciis, indiciis.

457. in lin. 10. vor einzuſenden, einzuſetzenden.

628. in lin. 18. vor Weſten, Waffen.

795. in lin. 4. ſtreich, zu Maynz, weg.

798. in lin. 3. von unten auf, vor Mäyntz, Pfalk.

800. in lin. 21. vor gebohrnen, gekohrner.

802. in lin. 5. von unten auf, ließ, nicht anmaßen.

830. ließ vor Wahlſtadt, Mahlſtadt.

855. in lin. 7. von unten auf, *adde*, Paulus, der.

869. in lin. 18. vor in, an denen Grentzen.

889. in lin. 2. vor lidur, und ſemper tür, lidus und ſemper lür.

E N D E.

Digitized by Google

JENA,
gedruckt bey Georg Michael Marggrafs seel. Wittwe,
1764.

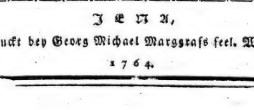

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google